Brem. c. 2453.

Geschichte

der

freien Stadt Bremen

344 - 363
390

von

Johann Hermann Duntze,
Pastor in Rablinghausen.

Zweiter Band.

STADT BIBLIOTHEK BREMEN

Wer Döget het, de is woll gebahren,
Ane Döget is de Adell gar verlaren.

(Inschrift an einer Rathsherrenbank des 15ten Jahrhunderts.)

Bremen.

Druck und in Commission bei Johann Georg Heyse.

1846.

H
208
190
158-2

Universität Bremen
Bibliothek

AY 5158-2

Einleitung.

Nach einer im ersten Theile enthaltenen Wanderung durch die Zeiten vom Stiftsjahre des Bisthums Bremen 788 bis zum Jahre seiner Stadtverfassung 1303, mag es ehe wir dem Zeitgange weiter folgen am Orte seyn, eine Wanderung durch die Stadt selbst in diesem Zeitraum zu machen, so viel uns geschichtliche Spuren die räumliche Vergangenheit nachweisen, und auf ihre innern Räume, Plätze und Oertlichkeiten bis zu dieser Zeit, als die Stadthoheit sich mit ihrem Stadtrechte dauerhaft begründete, unsern Blick zu richten, zumal auch an örtlichen Verhältnissen unsere Geschichte theilweise mehr als zuvor ihren Verlauf hat.

Längst ins Grab gesunken ist ein starkes Geschlecht, was an diesen Plätzen und Oertern seine Zeit weilte und wandelte, dessen Krieger mit Armbrust und Pfeil einherging, mit 16 Fuß langer Lanze, seine Waffe sein Stolz und dessen Rathmänner ritterlich sich in Gold und Bunt trugen und that wohl der Bürger es im Waffengebrauch dem Ritter zuvor. Es ist über dem allen gar still geworden, wo einst Brautlicht (Brutlecht) Hochzeit, Hoftänze und bürgerliche Feste waren, aber auch die Pest wüthete in der hoch ummauerten Stadt, und in urältester Zeit auf den Kirchhöfen und Gassen die Leichen derer lagen, die in Hunger und Elend dort hülflos hingefallen waren. Das Gedächtniß von Vielem ist vergangen wie der Tropfe im Strom, das Leben der Machthaber entflohen wie die leichte Nebelwolke, aber die Oerter, wo die Altvordern so kräftig gelebt und gewaltet, gezecht und gekriegt, die festen Stätten, wo sie berathen und gebetet haben, sind noch eine Rede, wenn gleich alles im industriellen Jahrhundert, dessen Charakter Dampfkraft und Dampf-

wagen und electrischer Telegraph bezeichnet, anders geworden, bei uns der herrliche Wall sich weithin ausbreitet, wo einst hohe Mauern und Pfähle die Stadt umgaben, wie es das Zeitalter der Fehde und Gewalt bedurfte. Der Lebende hat Recht heute wie damals. Wie Oertlichkeiten die Geschichte einer Zeit verstehen helfen, mag somit dem Verfolge unserer Stadtgeschichte ein Ueberblick ihrer merkwürdigen Oertlichkeiten vorangehen, einer Stadt, welche ihren Ursprung in die graue Vorzeit zurück nachweisen kann, einer der ältesten Deutschlands, die auf ihrem Rathhause unter dem Bilde ihres ersten Bischofs Willehad in Blick auf die Eroberung Englands und dessen Umgestaltung durch die Sachsen und Angeln sich nicht wenig rühmt:

Denn de Sassen hyr sind afgefahren,
So by Veerde halb hundert und söven Jahren,
Ehr de Karke tho Bremen ward gestichtet,
De von Koning Carln es thogerichtet.

Der erste Blick gebührt auf die Weser, von den Römern Visurgis genannt, denn sie war und ist die Stärke Bremens, ihr dankt es bereits seine Gründung als Fischer- und Schifferort, ihr wie der nahen See sein frühes Emporkommen als Handels- und Seestadt. Fernher vom Thüringer-Walde, dem Rhön, dem Vogelsgebirge, dem Westerwalde, den westphälischen Gebirgen und dem Harze wälzt sie ihre sich sammelnden Gewässer daher, welche bei Hannövrisch-Münden die Namen Werra und Fulda ablegt, am wild romantischen, darnach lieblichen Wesergebirge her sich der Porta Westphalens zuwendet und gleich oberhalb Preußisch-Minden an Wittekinds Margarethenberg, und dem Jacobsberg gegenüber sich Niedersachsen zuwendet und die heimathlichen Berge verläßt. Gar mancher Fluß und Gießbach hat sein Wasser hergegeben: die Diemel, die Emmer, die detmoldische Werra, die Aller, welche die Oker und Leine in sich aufgenommen; so kommt der rein deutsche Strom durch Bremen, wo er in uralter Zeit sich auf der Neustadtsseite hinwälzte und die kleine Weser, zur Zeit die alte Weser genannt, austiefte, nimmt seewärts die Ochum, die Wumme, vom berühmten Orte dieses Namens in seiner Nähe die Lesum genannt, die Hunte und die Geest noch in

sich auf und zehn Meilen unterhalb unserer Stadt empfängt ihn die Nordsee.

An dem Grafenschloß Hoya, den Burgen Thedinghausen und Langwedel vorüberschiffend sah der Reisende in der Nähe der berühmten Bischofsstadt, wo es jetzt Paulsberg heißt das reiche Benedictiner-Klöster Sct. Paul mit seinem großen und kleinen Thurm und seinen hohen, starken Mauern, in welchem Kirchenfürsten und Prälaten gern einkehrten und auf dessen abhängigem Grunde einige patricische Bürger im J. 1387 einen Weingarten anlegen wollten.

Sehen wir auf die älteste Zeit als die bischöfliche Stadt hervorging, so ist anzunehmen, daß wo die Balgebrücke war und es noch Balgebrückstraße heißt, das erste Bremer Thor war, und später erst als sich der Marktflecken an der Weser ausdehnte, wo es noch Stintbrücke heißt, sich der andere Aus- und Zugang der Stadt, auch Fischerthor genannt, in der Nähe des Marktes über ihren Graben, die Balge, machte. Der Tiefer gegenüber lag der Seesentoom, eine nachmalige Weide, wo der Marstall war und es jetzt Werder heißt. Den Namen hatte die Gegend von Seessen, (Seesse oder Sense und toom oder Zug), einer Art Netz, wohl von der gebogenen Sensengestalt so genannt, die man unlängst erst abschaffte, welche die ganze Breite der Weser bestrichen, und die Fischer allda aufzogen und zum Trocknen aufhingen, ehe sie in der neuen Stadt oder Sct. Steffensstadt sich vorzugsweise niederließen. Die Weserseite der Stadt fand ihre erste Befestigung durch eine Mauer um das Jahr 1000 gegen Ascomannen (Wasserleute) und Seeräuber und jenseits der Balge hatte sich die Stadt auf erzbischöflichem Lande, einer höheren Düne, weiter gebaut um das Jahr 1300, bis zu der neuen Stadt oder zu dem Steffensberge hin, da zuvor ein Kloster gestanden und nicht weit davon Galgen und Rad gewesen, während an der Weserseite Ziegelhütten den Bau der Häuser von Stein förderten, die wahrscheinlich der Tegelenkamp, wo es jetzt beim Brill heißt, lieferte.

Schon prangte von weitem unser Dom, die Kirche Sct. Peters mit ihrem Thurm im letzten Jahrzehnt des neunten

Jahrhunderts, deren ersten Bau von Holz war, zu dem Heiden und Christen wanderten; Ansgar nannte sie ein wunderschönes Gotteshaus, in dessen Nähe die Sct. Willehadikirche und die vormalige Sct. Vitus- nunmehrige U. L. Fr. Kirche standen. Auch erhob sich seit dem J. 1160 die Sct. Stephanikirche um die Mitte des 12. Jahrhunderts und ihr Thurm mit hoher Spitze von Holz seit dem Ende des folgenden Jahrhunderts, eine Zeit später die Sct. Martinikirche, an der man um das J. 1230 zu bauen anfing, die nach einem Brande im J. 1376 neu gebauet wurde und fast gleichzeitig die Sct. Ansgarikirche, die im J. 1243 fertig geworden, später mit 27 Altären versehen, an deren Haupeingang ein Christusbild zur Verehrung stand und ragt ihr Thurm noch so hehr über alle anderen. Auch die Sct. Jacobikirche nahm bei dem Eingange der Molkenstraße, die Sct. Nicolaikirche am nordwestlichen Ende der Hutfilterstraße ihre untergeordnete Stelle ein, gleichwie im ältesten Theil der Stadt die Kirche Sct. Johann, welche den grauen Mönchen oder den Baarfüßern gehörte und seit dem J. 1285 die Sct. Catharinen-Kirche bei dem Kloster worin das heilige Grab war, darin man die heilige Leiche bewahrte, die man in Procession umtrug, wo die schwarzen oder Predigermönche ihre Besitzungen in ein Viereck abrundeten. Im deutschen Ordenshause zum heiligen Geiste war eine Capelle. Früher noch stand einsam eine Capelle gegen Uthbremen und Walle, wo es jetzt außer dem Doventhor alter Michaeliskirchhof heißt, als Begräbnißort Hingerichteter in einer spätern Zeit auch Armensünderkirchhof, und eine der ältesten kleineren Kirchen die Sct. Michaeliskirche stand, und nicht weit von ihr, der Stadt näher, wo man jetzt Kaufmannsmühlenkamp sagt, die Kirche Sct. Johannis des Nackten, oder die Kaufmannskirche. Es war der jetzigen Michaeliskirche gegenüber, wo jetzt die Mühle steht, der Jedutenberg, auf dem das Halsgericht, nachdem der Missethäter im grünen Jäger vor dem Ansgarithor den letzten Labetrunk empfangen, gehalten wurde, auch Hexen den Feuertod litten. Ueberaus herrlich prangte außer dem Osterthore, wo es nun Sct. Paulsberg heißt, seit dem J. 1138 das hochbelegene Kloster der Benedictinermönche, das Sct. Paulskloster mit seinen weitläuftigen Besitzun-

gen, über welchem die am Steinthurm befindliche St. Vitus-kirche bald ihr Ansehen verlor, deren Thurm zuletzt eine Warte wurde. Auf der Stätte der Sct. Rembertikirche befand sich einsam und abgelegen — wie denn bei jenem Kloster die nun prächtige Vorstadt hervorging und auf der andern Seite sich dieselbe an die Kirche Sct. Michael anschloß — seit Ende des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich das Haus der Aussätzigen und vor dieser Zeit da unweit die berühmte Stiftung Ansgars, das Sct. Georgs Gasthaus, was im J. 1291 unter städtische Inspection kam und vor dem J. 1320 an die Hutfilterstraße in die Stadt verlegt wurde.

So gewährte um das J. 1300 der einstmalige geringe Fischerort und Marktflecken, mehr und mehr zu einer an Schiffen und Gewerken reichen Handelsstadt ausgebaut, die an Bremerhaven in unserem Zeitalter gleichsam ihren Fingerzeig weiterer Entwicklung und Gestaltung für den Welthandel erhalten hat, schon einen herrlichen Fernblick. Allein es ging in eine dumpfige Stadt hinein, denn Mauern von 5—7 Fuß Höhe und 3—4 Fuß Dicke umschlossen mit 19 Thürmen ohne die beiden an ihren Enden, ihre engen Gassen, seit die Balge mit ihrem Wall nicht mehr zur Sicherheit ausreichte, und waren um die Mauern noch Planken und Pfähle, in welchem Zwischenraum die Hörigen und Leibeigenen wohnten. Sie erstreckte sich zu dieser Zeit von den Bleichen außer dem Osterthor bis zur Natel, wo jetzt auf der Langenstraße (sonst mit Auszeichnung die Steinstraße genannt, weil sie um das J. 1222 mit Steinen der abgetragenen Witteborg bei Blumenthal gepflastert wurde, indem viele andere Straßen noch mit Holz und Bohlen belegt waren) das alte Kornhaus steht; dazwischen waren das Bischofs-, Heerden- und Ansgarithor und zog sich seitwärts eine Mauer bis zum Westende der Stadt, wo sich nach erzbischöflicher Bestimmung im J. 1229 das Sct. Ansgari-Kirchspiel gegen die neue oder Steffensstadt abgränzte, und die Mauer mit einem Graben, die kleine Balge genannt, umgeben wurde.

Sehen wir uns im Innern der Stadt um, so beut sich uns Vieles dar, was im Andenken bleiben mag. Kommen wir von

Wildeshausen, dem Stammhause des Sachsenherzogs Wittekind, der nur einem Carl dem Großen erliegen mochte, und so herüber von der Burg an der Delme, jetzt Delmenhorst, die im J. 1247 Graf Otto II aufführte, nachdem sich zuvor Ministeriale der bremischen Kirche, von der Mulen und andere daselbst niedergelassen, weiter am Gronlande (grünen Lande) jetzt Grolland vorüber, sodann durch die Gegend Ware (vielleicht der Unsicherheit wegen in alter Zeit Vare genannt), wo im 15. Jahrhundert der Wardamm sorgfältiger von bremischer Seite gebaut wurde, nachdem im J. 1311 schon mit den Grafen Johann und Christian von Oldenburg und Delmenhorst deshalb ein Vergleich getroffen war, wenden uns weiter nach einem Blick auf die Burg der Ritter zu Harderstrom, jetzt Strohm, wo es den vier Bauerhäusern gegenüber noch Upp der Borch heißt und nicht weit auf dem ersten Gut der Malswarder-Stein die Maalstätte, d. i. den Ort zu Versammlungen der Landbewohner nachweiset, kommen durch Nygenland oder Neue Land, wo jetzt die Neustadt liegt, an den Kämpen zum Tevekenbüttel vorbei, welches Land alles im 12ten Jahrhundert noch den Grafen von Lesum gehörte, da zur Zeit viel wüstes, offenes Land und einzelne Kohlhöfe waren, später Seilerbahnen aufkamen und gelangen an die Weser, so hat der uralte Prahmen, oder die Fähre wie noch bei Lemwerder, bereits um die Mitte des 13ten Jahrhunderts nachweislich aufgehört. Ueber die Weserbrücke nach einer Ueberfahrt über die kleine Weser hereingelangt, durch einen nicht hohen Borgvreden, d. h. Burgwall, wo seitswärts der Werder Holz und Busch trägt und eine Schaaf- und Hammelweide ist, da man für Pferde und anderes Vieh Zoll entrichtet und Wassermühlen an der Brücke, deren Inhaber die dortige Insel im Strom besitzen, den Blick auf sich ziehen, sind wir im Weichbilde der Stadt. Wenden wir einen Blick nach Martini-Kirche, so stand wahrscheinlich wo jetzt die erste Schlachtpforte ist das Kaiserhaus, in welchem die fränkischen Statthalter vordem herrschten, und blieb wohl der Platz für die Kirche, ein Vorhof zu demselben, welchen der Erzbischof dazu schenkte, so lange offen, ein steinernes Haus, was im J. 1294 der Rath einem Bürger

Volkmars auf 10 Jahre überließ, mochte diesem Sitz alter Potestaten-Herrschaft angehören. Gehen wir an der Weser hinab an einen Ort, welcher in der Volkssprache Eckelindesteen heißt, kann hier der altsächsische Gerichtsplatz zwischen alten Bäumen, einer Eiche und Linde bei einem Stein gewesen seyn, unweit der Glockenstraße, vielleicht derselbe noch vorhandene Stein, welcher unserer nahen Wesergegend bei dem Glockenstein den Namen gegeben und der Heidnisches zu bannen mit einer eingehauenen Glocke angethan wurde; er ist, wie die Sage angiebt, dorthin von Eis und Wasser getrieben. Hier war die nordwestliche Gränze der Stadt, was darüber an der Weser hinaus lag, hieß die neue Stadt und war bis zum J. 1300 noch ohne Scheidung von derselben mittelst einer Mauer. Gehen wir von dort wieder zurück in die Stadt, an der Sct. Nicolai-Kirche vorüber, welche schon der neuen Stadt angehörte, nach der Sct. Jacobi-Kirche und kurzen Wallfahrt, an den Platz, wo sich die Sct. Ansgari-Kirche erhoben hat, welchen Sct. Ansgar einst armen Priestern angewiesen und wenden uns über die „oevern Strate", so steht hier das große Gemeindehaus, später das Haus der Consuln genannt, an der Sögestraße und jener Straße, in einer Länge von 226 Fuß und von 60 Fuß Breite, und vor demselben das Standbild Carls des Großen aus Holz am Ende einer breiten Lindenallee, auf deren Stelle später hin die Börse erbaut wurde.

Wo das jetzige Rathhaus seine Stätte erhielt, besaß der mächtige Edelmann und Bürgermeister Gottschalk Frese sein Haus, neben welchem die Lohgerber ihr Amthaus hatten. Dem Dom gegenüber hatte sich am Ausgange des Jahrhunderts das erzbischöfliche Schloß oder Palatium mit seinem blauen Ziegeldach erhoben. Ihm seitwärts gegenüber, bei der Willehadi-Kirche, lag in Verwaltung des Weinmeisters der Weinkeller, in welchem auch bei Nacht Wein zu haben war, doch mittelst eines Bechers, der an einer Vorrichtung in den Keller hinunter- und heraufging. Am Markte, auf welchen der Roland, wahrscheinlich anderer Stellung als jetzt, hinabsah, war die erzbischöfliche Wechselbude, wo jetzt die Rathsapotheke steht und befand sich der Kak oder Pranger in der Mauer um den Markt her der Bödekerstraße

gegenüben. Von dem Dom in Süden, um den her wohl schon der kleine Domshof war, umgeben von einer starken Mauer, gleichwie eine andere das Palatium, dessen Gipfel das Rathhaus überragte, umgab, wo es der Bischofshof, auch die Königsfreiheit hieß, stand vor der Mitte des 11ten Jahrhunderts ein prächtiges Kloster in Quadersteinen. Uebrigens war dorthin südlich und westlich noch meist Haide, in welcher hin und wieder sich die Höfe und Curieen der Ministerialen und höheren Geistlichen fanden, wie noch Oertlichkeiten und Bauten nachweisen, und einen Theil Wulferichs Haide einnahm, jetzt Domshaide genannt, auf der im J. 1407 der Rath den Erzbischof Johannes Slamstorf anging und mit ihm verhandelte. Am Palatium, wo es jetzt hinter dem Rathhause der Schoppenstiel heißt, war der uralte Schöppenstool oder Schöffenstuhl, wo der Vagt mit den Schöffen Gericht hielt und vor die vier Bänke berief, ehe dasselbe unter den nordwestlich zweiten Bogen des im Anfange des 15ten Jahrhunderts erbauten neuen Rathhauses verlegt wurde, neben zu schneller Beförderung ein Gefangenhaus stand. Unterhalb des Palatiums ging der Büchsenhof hervor.

Besuchen wir weiter die Gegend des ältesten Stadttheils, so stellt sich uns die noch vorhandene Sct. Johannis-Kirche dar, dem Kloster der Franciscaner-Bettelmönche oder der grauen Mönche angehörig und dem Osterthore zu, wo jetzt die Gartenstraße ist, stand das deutsche Ordens- oder Comthurhaus, was reich wie es war viele Besitzungen auswärts an sich brachte. Nahe bei, auf dem Stavendamm, (von Staven, Stube und Damm), wo ehedem das Haus Nr. 20 stand, war zum Behuf der Verwundeten und der Wundarznei die bischöfliche Badestube, — eine städtische war später auf der Schlachte neben dem Hause des Schlachtvogtes, — welche Sct. Victor geweihet war, zu deren Besten nach den Statuten vom J. 1304, wer Kaufmann zu seyn für seine Hanse oder Kaufmannsberechtigung 4 Schw. gab, der dritte Theil angesetzt war. Bei der Holzpforte, damals die hohe Brücke genannt, hat wahrscheinlich in der ältesten Zeit das von dem zweiten Bischof Willericus, der

bereits große Kirchenschätze gesammelt hatte, erbaute Bethaus gestanden, in welchem man die wunderthätig gehaltenen Reste des heiligen Willehad zur Sicherheit vor Seeräubern unterbrachte, wie es deren noch drei in diesem ältesten Stadttheile gegeben. Dort war auch an der Weser her und so bis Sct. Martini-Kirche hin die ganz wahrscheinlich älteste, bereits 300jährige Stadtmauer, außerhalb welcher nach der Weser hin oberhalb der Tiefer eine Schlacht und Werft war, wo man auch Holz und Schiffsnothwendigkeiten lagerte und Schiffe bauete. Dieselbe hielt sich lange im allgemeinen Gebrauch, wie denn im J. 1489 durch die andere kundige Rolle verboten wurde, keine Eichen oder Schiffe oberhalb der Brücke laden zu lassen.

In der Gegend der Sct. Martini-Kirche bauete es sich um diese Zeit bis zur Stintbrücke mit ihrer Treppe, bei der ein Töpferlager war, und dem Fischthor, wo die Fische herangebracht wurden zur Entrichtung des Zolles, weiter an, besonders zwischen der Kirche und dem Thor, indem der Rath im Jahr 1371 wegen Aufführung einer Mauer an der Weser den Platz, wo jetzt die nach einer reichen Familie Brede genannte Straße ist, dem Kirchspiel schenkte. Dieses Thor und das noch ältere an der Balgebrücke hörten auf die Gränze des Weichbildes zu seyn, nachdem das von den Heerden, zumal auch Schweinen oder Sögen, die man da hinaus nach der Bürgerviehweide trieb, so benannte Thor mit den übrigen eingerichtet worden. Um die Stadt her waren der Steinthurm und Pagenthurm westlich und nordwestlich, auf der linken Weserseite der Warthurm die Vesten, welche ihre Zugänge nach der oldenburgischen und hoyaschen Seite schützten, und ein Burgwall vor der großen Weserbrücke, der nicht hoch war, indem hohes Wasser zu einer Zeit darüber hinfloß, wahrte die Stadtgränze bis zu dem vor dem Osterthor erbaueten Zwinger in einem gleichfalls großartigen Baustyl die Braut mit einem auf beiden Seiten in die Weser gehenden Kanal hervorging, und im entgegengesetzten, nordwestlichen Stadttheile, der sich auch stark anbauete, wo indeß die Neuenstraße noch nicht war, ein anderes Kastell, der Bräutigam genannt, sich gleichzeitig jenem beigesellte.

So treten wir denn unsere geschichtliche Wanderung weiter an, nachdem wir uns in den Räumen der Stadt umgesehen, welche sich um das J. 1300 nach Sct. Stephani-Kirche hin und um sich her immer mehr ausbauet auf dem weiten, nun gassenreichen Landstrich, der wahrscheinlich zu den 70 Hufen gehörte, jeder 160 Morgen groß, welche Kaiser Carl der Große in den 10 altsächsischen Gauen der Kirche Bremens schenkte.

Wir weisen noch hin auf die bereits angeführte Lithographie, welche der unter Beihülfe des Rathsherrn Heinrich Krefting verfaßten, im J. 1604 erschienenen Chronik Dilichs entnommen ist und wohl ohne Zweifel aus Bildern der Vorzeit componirt wurde. Es war nicht mehr die Zeit, da man aus der Ostsee Marderfelle holte, was im 11ten Jahrhundert Adam von Bremen uns berichtet, indem er über das tödtliche Gift des Hochmuths hier zu Lande klagt, daß man recht- oder unrechtmäßiger Weise nach einem Kleide davon sich sehne und wollene Kleider, welche man Paldonen heiße, für Marderpelzwerk hingebe. Wie der Augenschein lehrt, war der Geschmack darin schon sehr ausgebildet und bei Männern ebenso angemessen und würdevoll als bei Frauen edel und sittlich.

Könnten die Altvordern das jetzige Bremen sehen, wie überaus verwundert würden sie es betrachten und wohl sagen: eure Schiffe und Handlung, eure Intelligenz, eure Kunst und Wissenschaft ist gar viel mehr, aber bauet Thürme, bauet Kirchen wie wir, kämpft unsere Kriege und Fehden durch, lasset Selbstständigkeit, Freiheit euer Werk seyn, wie es unseres war, bringet unsere Opfer an Gut und Blut, — unsere Kraft war dennoch mehr, einen großen Theil dessen, was ihr seyd und habt, dankt ihr uns.

Inhalt.

Neuntes Capitel.

Von dem Stadtrechte bis zur Verbannung der herrschenden Geschlechter; von dem Jahre 1303 bis zu dem Jahre 1307.

Vorwort. Das Zeitalter und der Zeitcharakter. Die Aristocratie und Democratie. Regierungswesen. Die Wittheit, die Oldermänner und die Sechszehn. Die Geschwornen. Rath und Gemeinde beschließen, ein Stadtrecht zu beschreiben. Das Stadtbuch. Das Schiffsrecht. Verschiedene Codices des Stadtbuches. Der erzbischöfliche Vogt und dessen Gerichtsbarkeit. Die erzbischöfliche Markt- und Zollgerechtigkeit. Recht des Einlagers. Die Ritter Frese, von Bremen, von Walle, von Gröplingen, von Weyhe und von Marßeln. Die herrschenden Geschlechter. Ermordung des Rathmannes Arend von Gröplingen. Vertreibung der herrschenden Geschlechter. Fehde mit ihnen und der Stiftsritterschaft. Sühne und Vertrag mit der Stiftsritterschaft. Neuer Bund und neue Fehde. Abermals Bund und Fehde. Der Erzbischof Hinrich Golthorn. Die Gegenerzbischöfe Bernhard von Wölpe und Florentius von Brunkhorst. Die Fehm und Stellung zu derselben. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Zehntes Capitel.

Von der Verbannung der herrschenden Geschlechter bis zu dem großen Rath; von dem Jahre 1307 bis zu dem Jahre 1330.

Vorwort. Kampf der Städte und des Adels. Verbannung der ausgewichenen Geschlechter. Tafel der Verbannung. Sühne und Vertrag mit denselben. Der Erzbischof Jonas und Wirren im Erzstift. Verhalten der Stadt gegen den Erzbischof. Bündnisse und Verträge. Befestigung der Stadt; die Steffens-Stadt. Das Bürgerrecht in derselben. Die Bischofsnatel und das Abbenthor. Wartthürme um die Stadt her. Landwehr und Bewaffnung im Vielande. Die Gohgreven. Landrecht in den vier Gohen. Die Gutsherren. Die Erfexen; der Erfexenbrief. Pflichten der Meyer. Ausstoßung der Stadt aus dem Hansabunde und Wiederaufnahme. Lübeck die Hauptstadt des Hansabundes. Die Friesen. Fehde mit den Butjadingern und den sieben Seelanden. Das Vieland gelobt Treue und Beistand. Große Theurung und Hungersnoth. Schoß und Stadteinkünfte. Die Buursprake und die Bürgerschaft. Der Rath schafft die Giltscope ab. Der Umfang des Erzstiftes. Der Landtag der Friesen. Vertrag und Bündniß mit denselben. Schirmung städtischer Privilegieen. Theilnahme am westphälischen Landfrieden. Der Erzbischof Burchard Grelle. Thiderich Rickmar und sein Lehen. Der Delmenhorster-Hof. Wahlgesetz des Rathes. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Eilftes Capitel.

Von dem großen Rath bis zum Verrath der Stadt; von dem Jahre 1330 bis zu dem Jahre 1366.

Vorwort. Bürgerliche Unruhen. Der große Rath. Pflichten neuerwählter Rathmänner. Der Marstall. Geschäftskreis der Rathmänner. Die Schedungen und Rechtssprüche. Monopol des Rathes mit Rheinwein. Die Krämer erhalten ein Privilegium. Ausbildung des städtischen Weichbildes. Auswärtige Angelegenheiten. Nordischer Handel; Comptoir zu Bergen. Brand und Fehde. Der Erzbischof Otto I. Münz-Edict des Rathes und städtisches Münzwesen. Oldenburg erhält bremisches Stadt- und Schiffsrecht. Fehden. Landfriede in den Gegenden der Niederweser und der Elbe. Die Kasalsbrüderschaft; deren Vertreibung. Verbannungstafel. Kein Vogt soll Bürger seyn. Erzbischofswahl und Krieg. Sühne. Der Erzbischof Gotfried. Der schwarze Tod. Die Burg an der Lesum. Krieg mit Hoya. Der Bürger und Seeräuber Johann Hollmann. Ausstoßung aus der Hansa. Wiederaufnahme. Danksagungsschreiben. Bestand des Rathes und Verringerung seiner Mitgliederzahl. Zustände im Bürgerwesen; Rath und Gemeinde. Der Erzbischof Albert. Großer Krieg der Hansa und Theilnahme der Stadt. Verheerung des Vielandes. Neue bürgerliche Unruhen. Die grande Cumpagnye und Aufruhr. Verbannungstafel. Neuer Bürgereid. Zeit- und Lebensbilder. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Zwölftes Capitel.

Von dem Verrath der Stadt bis zu dem alten und neuen Rath; von dem Jahre 1366 bis zu dem Jahre 1426.

Vorwort. Stadtverrath und Ueberrumpelung. Befreiung der Stadt und Niederlage der Verräther. Sühne mit dem Erzbischof Albert. Die Aemter erhalten ihre Morgensprachsherren. Die Proconsuln oder Bürgermeister. Wahlgesetz für Geschworne. Veränderung des Stadtsiegels. Das Sct. Gertruden-Gasthaus. Das Niedersächsische Canzlei-Sprache. Die Pilger nach Sct. Jago; das Wittwenhaus Sct. Jacobus major. Kriegeszug gegen die Butjadinger; Niederlage und Folgen. Sct. Hulpe. Der Papst verdammt das Sachsenrecht. Neubau der Sct. Martini-Kirche. Schlösser und Burgen in Botmäßigkeit der Stadt. Vergleich des Dom-Capitels und des Raths. Die Grafen von Hoya; Stellung der Stadt zu denselben. Erweiterung bremischer Herrschaft im Friesenlande; Krieg mit dem Friesenhäuptling Hayo Husken. Fehde mit Stiftsrittern. Erster Gebrauch von Feuergeschütz; alte und neue Waffe. Das Marktrecht und Rathsbestimmung der Jahrmärkte. Bund mit dem Erzstift gegen Raubritter. Bündniß mit Friesenhäuptlingen. Veränderte Rathmannswahl und Sitzung. Päpstliche Bulle. Das Wasserrad. Die Vitalieenbrüder. Der römische Ablaß in der Stadt. Der Erzbischof Otto II. Das Rathsdenkelbuch. Bewaffnetes Friedensgericht im Erzstift. König Wenceslaus bestätigt Stadt- und König Ruprecht erzbischöfliche Privilegien. Neue Ordnung der Wahl zum Rathmann. Fehden mit Butjadinger-Häuptlingen. Seeraub; Verhandlung mit Holland. Aemterordnung und Vertheilung im Rath. Die Oldermänner der Kaufmannschaft. Beschenkung des Doms aus Ablaßgeld. Das neue Rathhaus. Der Weinkeller. Der Erzbischof Johannes. Stellung der Stadt zum Reiche und die Reichsmatrikel. Die

Friedeburg. Krieg mit den oldenburgischen Grafen und Sühne. Fehde im Erzstift; vorstädtische Angelegenheiten. Bund mit dem Grafen Diderich von Oldenburg und den Wurstfriesen. Die Schlösser Bederkesa und Blomendale. Krieg mit dem Häuptling Dide Lübben. Sturm auf die Friedeburg und Dudes und Gerolds Tod. Neue Fehden im Friesenlande. Die Stadt erhält das Butjadinger-Land. Der Häuptling Focke Uken und die Friesen. Rachekrieg der Friesen. Erzstiftische Fehde mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Der Erzbischof Nicolaus. Delmenhorst huldigt der bremischen Kirche. Das Dom-Capitel. Die Chronisten Gerd Rynesberch und Herbord Schene. Das Grundruhrrecht und dessen Aufhebung. Schlacht und Niederlage bei Deterden. Schoßerhebung. Bürgerliche Zwietracht. Ausscheiden des Bürgermeisters Herbord Duckel und anderer Rathsglieder. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Dreizehntes Capitel.

Von dem alten und neuen Rath bis zu der Eintracht oder Tafel; von dem Jahre 1426 bis zu dem Jahre 1433.

Vorwort. Auflösung des alten Rathes und neuer Rath. Auslösen des Erzbischofs und vieler Gefangenen. Freudenfest; der Bürgermeister Johann Vaßmer. Verstoßung aus der Hansa. Privilegium König Erichs von Dänemark. Bündnisse und Verträge des neuen Rathes. Rathswandlung. Statut von der Regimentsform. Sühne des neuen Rathes mit Gliedern des alten. Neues Stadtbuch. Fehde mit Raubrittern. Nothstand in und um Bremen. Ausweichung von Rathsherren. Der neue Rath herrscht; Sieg der Democratie. Proceß gegen den neuen Rath. Bund des Dom-Capitels mit dem Rath. Proceßverfahren gegen den Bürgermeister Johann Vaßmer. Gericht und Hinrichtung. Rechtsansichten. Grabschrift auf die Gerechtigkeit. Gefangenschaft und Flucht vieler Rathsherren. Raub- und Kriegeszug der Friesen. Fortwährender Proceß zwischen dem alten und neuen Rath. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Vierzehntes Capitel.

Von der Eintracht oder Tafel bis zu der Kirchenreformation; von dem Jahre 1433 bis zu dem Jahre 1522.

Vorwort. Die Eintracht oder Tafel. Der alte und neue Rath. Das veränderte neue Stadtbuch. Die Sorten. Die Rheder. Die Manheit. Wiederaufnahme in die Hansa. Krieg mit dem Friesenhäuptling Sibeth Papinga. Verhandlung um den erzbischöflichen Stuhl. Der Erzbischof Balduin II. Einkehren der Wissenschaft. Hinrich Vaßmer. Verstärkte Reichs- und Oberacht. Befreiung aus der Reichsacht. Ehrenerklärung für den Bürgermeister Johann Vaßmer. Der Bürgermeister Herrmann von Gröpelingen. Die Accise. Fehde mit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg. Interdict und Sühne. Der Erzbischof Gerhard III. Vertrag mit den Prediger- und Minnebrüdern. Hansische Angelegenheiten; Seekrieg und Betheiligung der Stadt. Bestallungsbrief für zwei Rathmänner. Sühne mit dem Herzog Philipp von Burgund. Hansisches und bremisches See- und Schiffswesen. Thaten zur See. Beschwerde des Königs Heinrich von England. Fehde und Sühne mit dem Könige Jacob von Schottland. Vertrag und Privilegium. Bund mit Stade und Buxtehude. Friesen-Angelegenheiten. Vermehrte Kriegesrüstung. Graf Gerhard der

Streitbare. Vergleich mit Städten Hollands. Zwei Hansatage in der Stadt. Deichwesen und Hergänge damit. Rechtsgewohnheit in den vier Gohen und im Amte Neuenkirchen. Protocoll-Bericht. Die erste kundige Rolle. Bund mit Hamburg gegen die Friesen und Seeräuber. Vertrag mit der Stiftsritterschaft. Privilegium des Königs Christian von Dänemark. Sühnevermittelung zwischen der Hansa und dem deutschen Orden. Das Hansa-Comptoir Brügge. Gesandtschaft dahin. Contract der Aelterleute. Butjadinger-Häuptlinge unterwerfen sich. Verhängnißvoller Bruderkrieg; Wirren im Lande. Delmenhorst belagert; Schlacht auf der Bostelheide. Allseitige Sühne. Der Erzbischof Heinrich II. Aufruhr der Bürgerschaft. Gefangenführen dreier Bürgermeister. Friedensbruch zwischen der Stadt und dem Grafen Gerhard. Zug gegen Straßenräuber. Die Stadt vor dem Kaiser angeklagt. Sie hört auf die Residenz des Erzbischofs zu seyn. Münzwesen und Münz-Edict des Rathes. Erlaß gegen Blutrache und Familienfehde. Hansakrieg mit England und Antheil der Stadt. Bestallungsbrief. Friede zu Utrecht. Neuer Krieg mit dem Grafen Gerhard. Aufforderung vom Kaiser zum Türkenkriege. Kriegeszug gegen Herzog Carl von Burgund. Abermalige Fehden mit dem Grafen Gerhard. Sühne und Friede. Hansatag in der Stadt. Rathsbeschlüsse und Ordnungen. Neue Fehde mit dem Grafen Gerhard. Die Brüderschaft der Mutter Maria der Barmherzigkeit. Briefe des Rathes über den Weg nach Warthurm. Vertrag des Rathes mit den Olderleuten. Tonnen und Baken. Erstürmung des Schlosses Elme. Handelsverbindung mit Hamburg, Stade und Burtehude. Die andere kundige Rolle. Hansische Tagfahrt in der Stadt. Willkür auf derselben. Das Comptoir zu Nowogrod. Friesische Angelegenheiten. Der Landfriede und das Reichskammergericht. Fehde wegen Helgoland. Delmenhorst bremischer Herrschaft entrissen. Wirren im Erzstifte. Der Erzbischof Johann Rode. Die Stadt, der Erzbischof und das Dom-Capitel. Krieg mit den Wurstfriesen. Die schwarze Garde. Das Sct. Ilsabeen-Gasthaus. Die Barbiere erhalten ihre Amtsrolle. Die Wundarznei und Anfänge der Arzneikunde. Eid des Stadtphysikus. Frisische Kriegeshändel. Der Cardinal Raymund; dessen Einzug. Jubeljahr und Ablaß. Ablaßbriefe. Betglocke. Türkensteuer. Leichenbegängniß des Erzbischofs Johann Rode. Einzug des Erzbischofs Christoph und Huldigungsfeier. Eid und Capitulation. Der Erzbischof Christoph. Er bestätigt die Privilegien der Stadt. Die Butjadinger und Stadländer sprechen um Hülfe an. Krieg mit dem Grafen Edzard von Friesland. Bau des Zwingers. Zug gegen Seeräuber. Indulgenzbrief für die Sct. Ansgarikirche. Aufruhr der Wursterund Verheerung. Fehde mit Hoya. Das erzbischöfliche Hof- und Oberlandesgericht. Erzbischöfliche Verträge. Fehde und Vertrag mit dem Häuptling Hero von Dornum. Vereinigung mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Fromme und reiche Vermächtniße. Der Kaiser und die Reichsverfassung. Der niedersächsische Kreis. Die Kirchenreformation in Deutschland. Der bremische Reformator Heinrich von Zütphen. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Neuntes Capitel.

Von dem Stadtrechte bis zur Verbannung der herrschenden Geschlechter; von dem Jahre 1303 bis zu dem Jahre 1307.

Vorwort. Das Zeitalter und der Zeitcharakter. Die Aristocratie und Democratie. Regierungswesen. Die Wittheit, die Oldermänner und die Sechszehn. Die Geschwornen. Rath und Gemeinde beschließen, ein Stadtrecht zu beschreiben. Das Stadtbuch. Das Schiffsrecht. Verschiedene Codices des Stadtbuches. Der erzbischöfliche Vogt und dessen Gerichtsbarkeit. Die erzbischöfliche Markt- und Zollgerechtigkeit. Recht des Einlagers. Die Ritter Frese, von Bremen, von Walle, von Gröplingen, von Weyhe und von Marßeln. Die herrschenden Geschlechter. Ermordung des Rathmannes Arend von Gröplingen. Vertreibung der herrschenden Geschlechter. Fehde mit ihnen und der Stiftsritterschaft. Sühne und Vertrag mit der Stiftsritterschaft. Neuer Bund und neue Fehde. Abermals Bund und Fehde. Der Erzbischof Hinrich Goltthorn. Die Gegenerzbischöfe Bernhard von Wölpe und Florentius von Brunkhorst. Die Fehm und Stellung zu derselben. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

„Was der Mensch säet, das soll er ernten!" Eine ewige Wahrheit, deren Erfüllung den ganzen Weltlauf einnimmt und welche in der Weltgeschichte wie in der Geschichte jeder Stadt, jedes Dorfes ihre Bewährung findet. Aus dem Waizenkorn geht die Waizenähre auf, das ist gewiß, aber im Boden geschichtlicher Entwickelungen ist die Frucht aus der Saat nicht eine so bestimmte und im voraus gewisse. In Vielem gilt: „von dem was Gott thut, sieht der Mensch weder Anfang noch Ende." Gleichwohl steht die Frucht zur Saat in einem Bildungsverhältniß

aus dieser und so gewiß das Ergebniß guter oder böser Saat ist, der Ausgang es thatsächlich aufweiset, ist eben das im Studium der Geschichte so lehrreich und geistbildend, dem Entwickelungsgange in ihr zu folgen und aus dem was sich in ihr als Gegenwart darstellt die Zukunft erwachsen zu sehen. So folgen wir dem Plane, jedes Capitel mit einem Vorwort einzuleiten, was den dermaligen Stand darthut, um für den künftigen einen Standpunkt zu gewähren, eine Warte gleichsam aufzurichten, worauf kommende Zeitentwickelungen sich in ihrer Nothwendigkeit und ihrem so oder anders bedingten Entwickelungsgange anschauen lassen.

War im J. 937 die Stadt durch ihren hochgefeierten Erzbischof Adaldag, wie unser ältester Chronist berichtet, mit Freiheit und Befreiung vom Königsdienst und Frohn (Immunität) kraft kaiserlichen Befehls beschenkt, so war die erzbischöfliche Macht ihr dann auf's neue über den Kopf gewachsen, und hundert Jahre später die Hand Adalberts schwer auf ihr gelegen, hernach die Herrschaft des sächsischen Hauses bis gegen Ausgang des elften Jahrhunderts sie zu einer Stadt des Sachsenlandes gemacht. Adaldag, Adalbert, Heinrich der Löwe und die Mächtigen der Zeit gingen den Weg alles Fleisches, auch Gerhard II. konnte den Freiheitsgang nur eine Zeit aufhalten und Gyselbert, sein Nachfolger, mußte ihm schon freien Lauf lassen. Hieß der Erzbischof noch lange „Herr," so auch im Stadtbuche selbst, im Volksmunde wie in der Hofsprache „de Here von Bremen," herkömmlich in der Weise, als wäre die Stadt seines erzbischöflichen Sitzes ihm noch mehr als das Erzstift eigen und untergeben; die Herrschaft war dahin, Bremen war selbstständig und die am Weserstrom herrschende Stadt, deren Schiffe Ost- und Nordsee befuhren, Holland, England, Frankreich und Portugal besuchten und im mächtigen Hansabunde dem Range nach die dritte Stadt. Die Zeit seiner Unmündigkeit war vergangen und der mündig gewordene Sohn vertrat sich selbst und um so lieber als seine Vertretung überaus schlecht gewesen.

Noch hatte der Erzbischof und das Dom-Capitel, wo so vieler Grund und Boden der Kirche gehörte, bedeutende und unbestreitbare Rechte der Territorial-Hoheit, zugleich privatrechtlicher Natur, welche im Schutze der Kaiser und Päpste als

Königs Eigenthum und Bischofs Lehn ihre Gewähr und Sicherung fanden, doch war das Civilrecht an den Rath gelangt, so weit das erzbischöfliche Recht nicht darunter litt. Es waren Bürgerrechte mächtig dazwischen getreten, das Recht der Bürgerschaft wie das vom Erzbischof anerkannte Recht des Rathes, das weltliche Regiment zu üben. So war es Aufgabe der Zeit geworden, wie sich die beiderseitigen Rechte zu einander stellen und welches Recht im Entwickelungsgange des städtischen Lebens den Sieg davon trage.

Allein im Bürgerleben selbst waltet noch Unordnung und Zerrüttung. Ist bei den Zünften mehr Ordnung eingetreten, Gewalt geht oft über Recht und ein rechtloser Zustand gefällt diesem und jenem ritterlichen Bürger wie seinen Gefährten, wo der ruhige, rechtschaffene Bürger einen gesicherten Rechtszustand verlangt als derselbe um so mehr durch die Bürgerschaft, ihre Rathmänner, Sechszehner, Oldermänner und Weisesten, wie die echtbürgerlichen Behörden genannt werden, selbst zu bewirken steht, der Erzbischof, nur noch ein versöhnender Mittelsmann zwischen den streitenden Partheien, gar nicht darum zu fragen ist, noch auch gefragt seyn will, so nur seine Rechte nicht gemindert werden. Die Stadt hat keine wichtigere Aufgabe zu lösen als innerhalb ihrer Mauern es ruhig zu haben und zu halten, Feindschaft auch unter den Zünften, Familien u. s. w. niederzulegen, sich selbst ein Recht, eine Verfassung zu geben und wie Rechtsfragen und Händel so viel Streit erweckt haben, daß wohl aus dem kleinen Feuer ein großes entstand und Familienstreit in bürgerliche Fehde ausbrach, Gesetze zu machen, welche dem vorbeugen und eine feste bürgerliche Ordnung ins Leben führen.

Mächtig ist aber zwischen Aristocratie und Democratie, der Herrschaft bevorzugter, ritterlicher Geschlechter und der Bürgermenge Zwietracht ausgebrochen, zumal nach Ausweichung des Erzbischofs Gyselbert und der ministerialen Gemeinde im Jahre 1275 und ein Rathmann zu seyn ist die Frage ritterlichen Stolzes und bürgerlichen Wetteifers. Es ist aber der Zeitcharakter im gehobenen Städtewesen überhaupt, auf welchen wir näher sehen wollen, ein politisches Fluidum im Zeitalter, der Volkscharakter, der Zeitgeist des Jahrhunderts, der gewürdigt seyn will.

Da wir auf die Höhe des Mittelalters gelangt, bedarf es einen Blick in dessen mächtiges Ringen der verschiedenartigsten Kräfte und Elemente, in welchem auch unsere Stadt, dem allgewaltigen Einfluß des Zeitgeistes hingegeben, ihre Durchgangsperioden zu durchkämpfen hatte. Es war eine Zeit, wo das wilde Faustrecht, die kühne Fehde um Raub, um Ehre, Recht und Vorrecht durch das Reich ging, in welchem man etwa 340 regierende Herren und mehrere Tausend kriegsfähige Ritter zählte, jede Stadt eine Festung, jedes adliche Gut und Kloster eine Burg war, die Wächter bei Tag und Nacht auf den Warten und Thürmen lagen, ob ein Feind nahe, da keine Fuhre ohne Bedeckung einherzog, wie jetzt die Caravanen des Morgenlandes, und der Kaufmann in Waffen seine Waaren begleitete. So rang und litt das Zeitalter, ohne ein herrschendes Gesetz und Recht, voll unbändiger Kraft, die Zaum und Zügel verachtete, vom Scheitel bis zur Sohle. Das Papstthum, die Hierarchie hatte um die Mitte des 13ten Jahrhunderts über das Kaiserthum und alle weltliche Gewalt gesiegt, das Rechtsbuch, der Schwabenspiegel, geradezu erklärt: „des weltlichen Gerichtes Schwerdt das leihet der Papst dem Kaiser; das geistliche ist dem Papst selber gesetzt." Das Reichsoberhaupt hatte in voriger Zeit gegen den Uebermuth deutscher Fürsten sich behaupten müssen, eine Zeit deswegen auch die nicht vererbenden Bischöfe gehoben, und jene waren dann im Kampfe der Kaiser gegen die Päpste von ersteren abgefallen und hatten in dem Papst einen Bundesgenossen gesucht und gefunden, aber Deutschland damit erniedrigt und in die Botmäßigkeit der welschen Kirche und Nation gebracht. Die Bischöfe jedoch hingen ihrem obersten Bischofe an und huldigten dem Papst in seiner Machtvollkommenheit, der auch sie unterworfen hatte. Deutsche Sänger brachten unterdeß ihre Minnelieder der Jungfrau Maria, dem Ideal der Frömmigkeit, Reinheit und Schönheit, während das Volk mit zahllosen Legenden und Mährchen gespeiset wurde und reichlich Ablaß kaufte. Walther von der Vogelweide sang:

„Alle Fuersten lebent nu mit eren,
Wan der höchste ist geschwachet;
Des hat der Pfaffen wal gemachet,
Das sei Dir, süßer Got! gekleit.

Auch die Baukunst, als im 13ten Jahrhundert in Städten die Maurer und Steinmetzen zünftig hervorgetreten, nahm ihren hohen Aufschwung im Dienste kirchlicher Ideen und suchte sie in Stein und Erz zu verewigen, über der Barbarei des Zeitalters stehend Dome und Heiligthümer zu schaffen, welche der Idee eines Doms und Heiligthums würdig wären und ihren Meister lobten während sie Gott und seine Heiligen verherrlichten. Mit gewaltigen Bögen, hochstrebenden Säulen und Pfeilern', vielen spitzen Thürmen und Thürmlein, Rose und Kranz in den Bauwerken vermählt wie Welt und Glauben, Leben und Gottheit, Hocherhabenes im Verein mit Schmuck und Zier, so ging die gothische Baukunst hervor, — die im Dom zu Cöln, der im J. 1248 angelegt wurde, dessen Chor aber erst im J. 1320 fertig war, bis jetzt noch das unvollendete Meisterwerk der Welt, im Münster zu Straßburg, angefangen im J. 1015, dessen Thurm im J. 1276 seinen Grundriß erhielt, — ihre erhabensten Werke der Nachwelt zur Bewunderung darstellt, wie mit ihnen in so vielen Domen und Kirchen, welche auch aufweisen, daß man Heiligthümer zu bauen verstand. Feierte so die Kunst, erhaben über den Wirren der Zeit, sah es im geistlichen und weltlichen Regiment unglückselig aus. In der Kirche selbst, wo zwei Rechtsansichten sich geltend machten, nämlich der Papst sey nur der erste Bischof, die andere, der Papst sey Gottes Stellvertreter, Christi Statthalter und über alle Macht und Gesetze der Erde erhaben — jene aus Frankreich, diese aus Rom stammend — suchten die Päpste nun eine Gegenmacht gegen die Erzbischöfe und hohe Geistlichkeit, welche sie, Kaiser und Reich gegenüber, in aller Weise gehoben, zu bilden in den Mönchsorden und unzähligen Klöstern, die was sie den Bischöfen entzogen der päpstlichen Curie zuwandten, während finster die Inquisition ihre Schrecken über Alle verbreitete, die anders denken oder lehren wollten als es Rom wollte. Das war der kirchliche Horizont des Zeitalters.

Im Bildungsproceß der Civilisation gährten auch durch das Volk hin widerstrebende Kräfte: floß der Ablaß so reichlich zu und fehlte nicht der Kauf- und Sündenpreis, hatten Faust- und Fehderecht nur freieren Spielraum. Während die Gesetzgebung im Reiche verworren, aber das Kirchen- oder canonische

Recht klar ausgebildet war, fand jene weder Achtung noch Gehorsam; Rechtlosigkeit griff um sich, weshalb das Bürgerthum zum Eigenrecht griff, die Fehm ungestraften Verbrechern nachforschte und vor ihrem Stuhl insgeheim das Urtheil sprach, daß der tödliche Stahl bald den Verbrecher traf, oder aller Orten ängstete. Das Ritterthum erging sich im Straßenraube, oder bewährte im Turnier und Minnedienst seinen romantischen Geist, den einst die Kreuzzüge entflammten und die Ritterorden genährt hatten. Im Lehnswesen ward ein neues Vasallenthum ausgebildet, daß der Dienst am Gute und nicht mehr an dem Namen selbst hing, womit den Fürsten und großen Reichsvasallen wieder an Macht gekürzt wurde, wie sie es dem Kaiser gemacht hatten. Die Ritterschaft schied sich dreifach: in solche, die nach Väterweise auf ihrer Stammburg hausten, ein freies Geschlecht, und Fürsten und Bischöfe verachtend nur dem Kaiser unterthan seyn wollten, in solche, welche ritterlicher Geist den Ritterorden zuführte, die nach der Weise der Kreuzzüge das christliche Glaubensbanner gegen die Feinde des Christenglaubens schwangen und in solche, die einen Hof- und Dienstadel ausmachten, bei weltlichen und geistlichen Fürsten Aemter und Ehren suchten, auf Turnieren glänzen wollten und sich im Gepränge der Waffen ergingen, im Glanz eines Hofes sich gefielen, oder auch in Städten sich niederließen, ihr Geld anlegten und Macht und Ehren anstrebten und solche, die sich in Raub und Fehde ergingen.

Die Städte, dem Kaiser getreuer als die Fürsten und der Kaiser ihnen ebenfalls wiederum geneigter, welche nun die Stützen des Reichs wurden, hatten an Macht gewonnen; ihre Zünfte waren emporgekommen und gleichzeitig mit denselben Handlung und Gewerbe. Sie schlossen Bündnisse, den mächtigen rheinischen Bund und den noch mächtigern Hansabund, vor dem sich bald Könige und Königreiche beugen mußten. In ihnen ordnete sich das Bürgerleben mehr, wenn gleich im heftigen Kampfe zwischen eingedrungener Adels- und altherkömmlicher Volksherrschaft und die Reichstädte gaben sich selbst Gesetze, welche der Kaiser nur bestätigte. Verlieh Heinrich der Löwe in fürstlicher Gunst noch Lübeck sein Stadtrecht, so gaben sich jetzt die Städte selbst ihr Recht und ihre Verfassung, in der ersten

Reihe Soest, das Soester Skrou genannt, schon im 12. Jahrhundert, zu Anfange des 13ten Jahrhunderts Stade, Schwerin im J. 1222, Braunschweig im J. 1232, Hamburg im J. 1270, Magdeburg u. Breslau im J. 1295, so auch Mühlhausen, Augsburg, Celle, Erfurt, Regensburg u. a. Die Verwaltung in der Stadt ging auf den Rath über, der sich aus den Schöffen bildete und Anfangs noch unter einem Vogt oder Schultheiß stand; seine Mitglieder wurden von den Kirchspielen gewählt, weshalb auch bald Amtsmeister in die Stühle der Rathmänner kamen. War der Vogt das Haupt der herrschenden adlichen Familieen, so hielten die Bürger und die Zünftigen zum Meister und Bürgermeister. Damit ging ein Kampf hervor zwischen der aristocratischen und der democratischen Richtung, zwischen den ritterlichen Geschlechtern, die sich in den Städten eingebürgert und mit reichen Bürgern verschwägert hatten, gleichwie dem Land- und Stiftsadel, in dem jene ihr Stammgeschlecht ehrten, und andererseits den altbürgerlichen und zünftigen Stadtbewohnern. Es entbrannte ein Kampf zwischen jenen in ihrer Macht und in ihren Machtansprüchen und diesen in ihrem älteren, altsächsischen Herkommensrecht, ihrer Menge und ihrem Freiheitssinn, wie denn zu dieser Zeit Cöln, Aachen und Straßburg 20,000 waffenfähige Bürger und Pfahlbürger stellen konnten und in Löwen allein die Weberzunft 4000 Meister und 15,000 Gesellen zählte. Machten die Städte und in ihnen die Bürger und Zunftgenossen Bündnisse gegen den Adel und die Ritterschaft, so diese gegen die Städte und Städter, und mancherlei Adelsverbindungen gingen hervor, so die Schleger oder Martinsvögel, die Rittergesellschaften vom Schwerdt und von der Krone in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, später der Starnerbund, der Bund von der alten Minne, der Bund des grimmigen Löwen, die Gesellschaft vom Falken und vom Horne. Alle blieben ohne glänzenden Erfolge, denn die Blütezeit des Ritterthums war vorbei und die des Bürgerstandes ging auf, obwohl es Grafen und Fürsten zu Hülfe rief und hatte. Die Bürger Augsburgs vertrieben im J. 1304 unter ihrem Bürgermeister Stolzhirsch die adligen Geschlechter, wie es später im J. 1334 Regensburg mit dem stolzen, alles beherrschenden Geschlechte der Auer machte. In Frankfurt am Main kämpften die Zünfte seit dem J. 1355 gegen die herrschenden Geschlechter über

20 Jahre, unterlagen aber; doch Würzburg, Nürnberg, Nordhausen, Mühlhausen, Halle, Wetzlar, Frankenberg, Marburg, Worms, Speyer, Cöln, Mainz, Trier, Coblenz, Boppart, Oberwesel sah das 14te Jahrhundert, mit minder oder mehr Erfolg gegen Fürsten und Bischöfe, Adel und Ritterschaft in heftigen Fehden.

Vom Zeitgeiste ergriffen stand unser Bremen um das J. 1300 nach den ersten Versuchen einer Gesetzgebung, die aber bis auf ein höchst nothwendiges Criminalgesetz in der Mitte des vorigen Jahrhunderts an dem Widerstande ihres mächtigen und gefürchteten Erzbischofs Gerhard II gescheitert waren, im Begriff, sich ein eigenes, geschriebenes Stadtrecht zu geben und theilte in der gegenseitigen Stellung zwischen herrschenden Geschlechtern und der Bürgermenge die allgemeine Zeitrichtung der Städte. Im J. 1292 hatten die holsteinischen Grafen an Hamburg das Recht verliehen, eigene Statuten zu machen, Edicte zu erlassen, doch nirgend anders als auf dem Rathhause, und der bremisch-hamburgische Erzbischof Gyselbert, indem er dem weltlichen Regiment in Bremen, in welcher sich Adelsherrschaft und Zunftwesen mit seiner Morgensprache einander entgegen lagen, im J. 1289 entsagte, hatte es Hamburg zu folgen befähigt, daß es nach einer Zeit, ohne ihn zu fragen, oder in Rath zu ziehen, nur mit Zugeständniß, es sollten seine Rechte nicht dadurch geschmälert werden, auch ans Werk ging. Also mit der erzbischöflichen Macht war die Stadt fertig geworden und hatte sich mit ihr bestens abgefunden, doch neue, anderweitige Fehden sollten gleichzeitig, mit denen im Reiche und gleichen Sinnes und Geistes, entbrennen, deren Heerd im eigenen Bürgerwesen lag und das Brennmaterial war bereit.

Die weichende erzbischöfliche Macht, die trotzig sich bauende Macht des Adels in der Stadt, Kaufmann und Gemeinde mit ihrem kräftigen und reichen Betrieb, die unruhigen Aemter mit ihren Amtsmeistern, Gesetzen, Verbrüderungen, Gildenschaften und Gelagen, der Rath und die Rathsverwandten, das sind die Kräfte, deren Ja und Nein, Anziehung oder Abstoßung, Fehde oder Friede die Zukunft der Stadt und ihrer städtischen Entwickelungen zunächst bedingen.

Es mag am Orte seyn, auf das Regierungswesen in der Stadt zu sehen, was noch getheilt war, indem die Civil-Gerichtsbarkeit und das Polizeiwesen, welche zuvor der erzbischöfliche Vogt gehabt, nun bei dem Rath standen, jener aber noch, was die Justiz und Justizpflege anging die alte Gerichtsbarkeit vor den vier Bänken hatte und nähere Blicke zu thun, so weit unsere Geschichte dieser Zeit in Stand setzt.

Wenn zu Anfange des 13ten Jahrhunderts urkundlich Consuln da waren, anstatt der ehemaligen Schöffen, so heißt es nun der Rath und die Weisesten. Später, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, fällt letzterer Name aus und es heißt dafür „die Witheit" oder auch „die Wittichheit." Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Weisesten des ältesten Stadtrechtes eben diese Witheit bildeten und nicht wie in späterer Zeit die ganze Rathsversammlung, vielmehr ein Collegium außer und neben dem Rathe diesen Namen führte. Was dies bestätigt ist nicht allein, daß erst der Rath und die Weisesten, dann Rad und Witheit immer unterschieden werden, auch ein besonderes Gesetz beide Collegieen unter gegenseitige Controle brachte, da nämlich, wenn ein Witherr zu spät in die Rathssitzung kam, nachdem die deshalb angezogene Glocke ausgeläutet hatte, er einem jeden Rathmann, der auf dem Rathhause war, einen Witten geben mußte und in demselben Falle der Rathmann jedem Witherr.

Auch unterscheidet ein Gesetz vom J. 1367 den sitzenden Rath und die zu Rath gehende Witheit, indem der angehende Rathmann verpflichtet seyn soll, letzterer nebst dem Rathsschreiber, nachmals Syndicus sammt den Boten und Dienern des Raths, eine Mahlzeit zu geben. Auch führt das 89ste Statut des Stadtbuches an, der Rath habe sich mit den Weisesten vertragen, daß kein Rathmann aus der Witheit mehr Eidgeschworner seyn solle, wonach also die letztern, anfänglich die 16 Geschwornen, auf ein eigenes bürgerliches, nicht zu Rath gehendes Collegium eingeschränkt und geschieden wurden und der Rath sich als eine mehr abhängige Behörde constituirte, was bis dahin nicht der Fall gewesen und dem entgegenstehende Interessen verwirrte.

Diese Witherren, so genannt von Witen, d. i. anklagen, indem sie zuvor als Schöffen Schuld ausmittelten und Klag vor den Vogt brachten, waren jetzt vermuthlich abgegangene und

nicht mehr zu Rath sitzende Rathmänner, die wenn sie der besondern Rathmannspflichten enthoben waren, also keine Ordele und Richtersprüche mehr fällten, überhaupt nicht mehr an der Regierung waren, gleichwohl als die Alten und Weisen bei Beschlüssen, welche das Bürgerwesen und Stadtrecht angingen, Sitz und Stimme behielten. So erklärt es sich auch, daß in unruhigen Zeiten, wann die Gemeinde in sich zerfallen war, eine große und übergroße Zahl Rathmänner waren, wie eben beide Collegieen der sitzende und nichtsitzende Rath in bedrängter Zeit die Rathsstühle einnahmen, das Staatsruder ergriffen und man zwischen abgegangenem und sitzendem Rath in solchen Fällen nicht unterschied. Später hießen die vier ältesten Rathsherren und zwar aus jedem Rathsquartiere der erste, die Witherren.

In Vertretung der Bürgerschaft sehen wir, außer diesem Bürgerausschuß (viri discretiores), den man in Verwaltungs-, Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten zu Rathe zog und der wahrscheinlich in der älteren Zeit aus den Amtsmeistern und Geschwornen bestand, die Sechszehn, vier aus jedem der vier Kirchspiele gewählte Bürger, thätig, besonders bei dem Verfassungswerk. Es ist ihrer schon früher gedacht. Olderleute, die neben den Geschwornen vorkommen und deren Name anzeigt, daß man besonders alte, erfahrene Leute dazu nahm, welche Rechtskunde und Rechtserfahrung besaßen, waren ohne Zweifel die aus den Aemtern erwählten Meister, wie denn noch gegen 200 Jahr später in der kundigen Rolle die Oldermänner der Brauer angeführt werden. Als die Aemter im J. 1273 ihre Meister und zugleich ihre eigenen Gerichte empfangen hatten, theilten sie eine gewisse Gerichtsbarkeit, wenigstens ein richterliches Ansehen mit den Rathmännern, indem sie wie diese bei ausgebrochenen Streitigkeiten Frieden gebieten, und verhaften konnten. Es mochte dies in unruhiger Zeit besonders rücksichtlich der Zünfte und Zunftangehörigen Noth seyn, zumal diese ihr eigenes Recht und Gericht hatten.

So hatten die Oldermänner oder Aelterleute der Zünfte eine richterliche Stellung, zunächst im Amte, was Vertrag und Friedemachen, Pfändung nicht zünftiger Handwerker und Gewerbtreibender, das Vertreten des Amtes und den Amtsbrauch anging, insofern das Amt sein eigenes Gericht hatte, dann aber

wegen dieser ihrer bedeutenden, einflußreichen und schon richterlichen Stellung im Amte auch bei Streitigkeiten und Unruhen in der Stadt selbst, wo es mit oder zwischen den Zünften, Zunftgenossen und Angehörigen Händel gab. Es mußte dem Rathe ein einer ziemlich gesetzlosen, so unruhigen Zeit wichtig seyn, sich in der Weise den Beistand der Zünfte und ihrer zahlreichen Genossen zu sichern, die sich in ihren Meistern hiedurch geehrt sahen. Damit war auch gegen herrschende Geschlechter und deren Uebermacht eine Gegenmacht gebildet, was sich bald erweisen sollte. Sehr nothwendig war der Beistand der Zünfte auch in Fehden. — Aus den Amtsmeistern dieser Zeiten sollte das Collegium der Aeltermänner an der Spitze der Kaufmannschaft und der Bürgerschaft in einer Folgezeit hervorgehen, indem der Handelsstand, mehr zunftmäßig aufgekommen und berechtigt, auch nach zünftiger Weise seine Vertreter erhielt. — Im Verfassungswerk dieses Zeitraumes traten indeß die Oldermänner als dazu Bevollmächtigte der Bürgerschaft nicht auf, weil ihre Stellung den Aemtern und Gilden gehörte und sie deren Bevollmächtigte waren, vielmehr waren dabei die 16 Erwählten die Vertreter der ganzen Bürgerschaft, wobei man nicht so sehr das Alter als die Tüchtigkeit anschlug, in dem man schon mit 24 Jahren dazu befähigt war und wie sich ausweiset, die Söhne der vornehmern Häuser emsig darum warben und Zutritt erhielten. Das zweite Statut im Stadtbuche gedenkt der Sechzehn auch nicht als eines besondern Collegiums, oder eines stehenden, amtlichen Berufes, sondern als eines Ausschusses, oder einer Deputation aus der Bürgerschaft für besondere und außerordentliche Fälle, da nämlich aus jedem Quartier vier Männer beschickt werden sollten, die ältesten und weisesten, welche zu Rath zu gehen pflegten, welche bei Streitfällen, wo dem Rath und den Oldermännern die Ausgleichung nicht gelungen sey, darin helfen und, was bei den Aelterleuten als schon beeidigten Amtsmeistern nicht nöthig war, zuvor darauf in Eid genommen werden, dann aber mit den Rathmännern und Aeltermännern gleiche Macht haben sollten. So wählte man die Sechszehn aus der Bürgerschaft und besonders aus dem Theil, der zu Rathe ging, ohne daß er dem sitzenden Rathe angehörte, aus der Witheit. Es war eine Zeit eingetreten, wo sich auch Jüngere aus den

herrschenden Geschlechtern, später aus vornehmen Familien in die Witheit zu bringen wußten, um in den Rath zu gehen.

So stellt sich in unserer Geschichte ein Werden neuer Zustände und städtischen Lebens aus Altem, ein Entwickelungsgang in demselben hervor, der von Stürmen im Bürgerleben unterbrochen seyn konnte, aber nichts desto weniger in seine Bahn wieder einlenkte. Aus den Oldermännern — welche Behörde sich zu Hamburg in den Rath der Oberalten gestaltete und sich so sehr in Kirchspielsweise hielt, daß man sie nicht nur aus den fünf Kirchspielen wählte, in Hauptangelegenheiten auch die 36 Diaconen und wohl die 96 Subdiaconen als eine vollständigere Vertretung der Bürgerschaft zuzog — bildeten sich unsere Aeltermänner während aus den Weisesten und abgegangenen Rathmännern, was noch bis in das 2te Jahrzehnt unsers Jahrhunderts die Witheit, d. i. die ganze Rathsversammlung hieß, entstand. Es faßte vormals den Nebenbegriff in sich, daß jene zu dem sitzenden Rath und in die Einheit Eines Collegiums, wo es Staatsbeschlüsse galt, berufen wurden, weshalb im J. 1562 der Bürgermeister Esich gegen den Bürgermeister Daniel von Büren einwandte, die Witheit sey nicht da und der sitzende Rath nicht vollmächtig, ihm den Präsidentenstuhl einzuräumen.

Der Eiche vergleichbar, die in vorigen Zeiten, lange ehe Gipfel und Krone sich gebildet haben, ihre Wurzeln in den Boden trieb, aus welchem ihr Bau erwuchs, hängt Vieles in unserem neueren Staatsleben nach seinen Anfängen in jene Zeit hinein, so der Bürger-Convent, das Collegium der Aelterleute, Schoß u. s. w. Die Zeit, als unsere Stadtverfassung hervorgehen sollte, war denn hierin eine überaus fruchtbare.

Auch nahm der Stand der Geschwornen, längst ehe Stadtschreiber, Notare und Procuratoren waren, eine wichtige Stelle im Bürgerleben ein. Er bildete sich aus dem alten Volks- und Stimmrecht des freien Mannes, als es bei einem sich ordnenden Rechtswesen beeidigte Zeugen bedurfte und Treu und Redlichkeit nicht so viel mehr überlassen bleiben konnte, obwohl ein Lügner (lochner) gescholten zu werden für eine grobe Injurie galt und unter Handwerkern, wenn es vorsätzlich geschehen, ½ Pfund d. i. 10 gr. kostete, so nicht etwa der Beklagte sich entschuldigen konnte,

daß es im trunknen Muthe geschehen. Man nahm zu Geschwornen erprobte, glaubwürdige Männer, sie an die Stelle unsicherer und unwahrer, oft partheiischer Zeugen zu bringen. Schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts war dies bürgerliche Institut ein längst bekanntes und das Stadtbuch enthält in seinen Ordelen eine Bestimmung über die Geschwornen, wonach eine bestimmte Zahl Männer in Eid genommen werden sollten, die wenn Klage vor Gericht komme, welche mehr als eine Mark betreffe, über alles, was sie mit ihren Sinnen wahrgenommen, Zeugniß gäben und sollten deren bei jeder außergerichtlichen Verhandlung zwei oder drei als beeidigte Zeugen gegenwärtig seyn. Das Gesetz bestimmte, daß man sie aus den besten, hausangesessenen Bürgern wähle, welche man dazu am tüchtigsten halte, wenigstens 24 Jahr alt und sollten sie deutsch lesen können und ihrer nicht mehr als Rathmänner seyn, die zur Witheit gehen; jeder Geschworne solle schwören, daß er dem Rath und der Stadt treu und hold sey, rechtes Zeugniß thun, weder nach Liebe noch nach Leid, daß ihm Gott und die Heiligen helfen. Auch mußten sie frei und ehrlich d.h. ehelich geboren seyn. Es mochte sich die Anstalt in dem frühen Verkehr mit England aus dem altsächsischen Rechte gebildet haben, wonach jede Gemeinde ihre Geschwornen haben mußte; schon im Hildeboldschen Concordat vom J. 1259 wird angeführt, die Urtheile des Vogtes sollten von zwei Geschwornen vor den Rathmannen bezeugt werden.

Die Hauptgeschäfte der Geschwornen waren, daß sie bei Gerichtssachen ausschließlich Zeugen seyn konnten, die alten Rechte zu wahren, so was Geldbußen, Friedensbruch, Vergehungen gegen die bürgerliche Ordnung, mancherlei Streitigkeiten, Verträge und Vergleiche betraf, doch mit Einschränkung auf rein bürgerliche und Rechtsvorfälle, da in vielen besondern Fällen nothwendig andere Zeugen zugelassen werden mußten. Sie überbrachten auch das aus dem Umstande, oder der umstehenden Gemeinde gefundene Urtheil dem Gerichte; traten Zeugen gegen Zeugen auf, gab ihr Zeugniß den Ausschlag als beglaubigter und beeidigter Männer, die im bürgerlichen und Rechts-Interesse zeugten. Sie konnten es wahrscheinlich auf Lebenszeit bleiben, mochten indeß häufig, da ihr Beruf sie dazu besonders in

Stand setzte, zu Rathmännern und Olderleuten, in den älteren Zeiten zu Schöffen und Gerichtsbeisitzern, von welchen in jener Zeit das schwäbische Landrecht bestimmte, daß man sie bei Stäupung und Todtschlag zu Zeugen haben müsse, vorrücken. Wahrscheinlich ging der Schöffenstand, als der Rath sich gebildet hatte, in den Geschwornenstand auf, welcher letztere nun dem Rathe zur Seite stand, wie vorhin dem Vogt, indem der erstere, eine Anstalt fränkischer und erzbischöflicher Vögte, vor dieser rein bürgerlichen Anstalt den Ruf verlor.

Wie bei den Rathmännern war in Zeiten ihre Zahl, wenn gleich das Stadtrecht sie gleichzählig mit denselben genau bestimmte, höchst verschieden; so kommen im J. 1367, als im Jahre zuvor die Stadt an den Erzbischof verrathen war und ein Bürgerkrieg gewesen, nicht minder als 93 vor, im J. 1406, als mit den Friesen und Butjadingern lange und heftige Fehde gewesen, auf einmal 36 neue, doch bald beschränkte man sie wieder auf die Zahl der Rathmänner. Als so Viele zugleich gewählt wurden, wies man ihrer Zehn wegen Minderjährigkeit ab, ein Beweis, wie man sich zu dem Ehrenamte drängte, besonders von Seiten der vornehmen Familien, welche die Ihrigen gern zu dieser Stufe für höhere und insbesondere Rathmannsstellen beförderten. Erst nach dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts brachte der Rath die Wahl der Geschwornen an sich und übte auch damit einen größern Einfluß auf die Gemeinde.

1303 So war es im Regierungswesen dieser Zeit beschaffen, als Hamburg in seinem Verfassungswerk schon vorangeschritten war. Im J. 1292 hatten die Grafen Gerhard, Johannes, Adolph und Heinrich von Holstein, unter welchem gräflichen Hause es seit dem J. 1106 nach der sächsischen Herrschaft gestanden, mit einem Privilegium, Statuten und ein neues Recht zu machen, es in ein Buch zu ewigen Recht zu tragen, auch Edicte zu erlassen, berechtigt, doch mit der Einschränkung, die neuen Statuten und Rechte sollten ihre Rechte nicht schmälern. Ein Manuscript des hamburgischen Stadtrechts vom J. 1407 drückt sich darüber aus: „Wo Hamburg in een to eenem Rathhuse und eener Dingbank bracht es by den Jahren dusent twehundert twe und negentig.“ Es hatte die ersten Versuche seiner Rechtsbildung und

Stadtverfassung bereits in dem J. 1270 und 1276 gemacht, dessen auch der gräfliche Erlaß eines Buches, worin die Statuten und Rechte sollten geschrieben werden, als vorhanden gedenkt. Bei der großen Aehnlichkeit des bremischen Stadtbuches dieser Zeit mit dem hamburgischen, sowohl was den Inhalt als die Form angeht — was letztere betrifft die Ordele 68 — 113 incl., die sich mit Ausnahme des 112ten fast in denselben Worten auch im hamburgischen und jüngeren stadischen Rechte finden — ist Nachbildung des ersteren, gleichwie eine Nacheiferung unserer Schwesterstadt als gewiß anzunehmen. Sehr wahrscheinlich ist, daß ein im J. 1297 unter den Bürgern Bremens im Bürgerbuch aufgeführter Henrick von Hamborgh, welcher darauf unter den Sechszehn, die mit dem Rath das Stadtbuch verfaßten, war und mithin bald eine große Auszeichnung genoß, bei der Verfassung desselben wegen seiner Rechtskunde einen hervortretenden Antheil hatte, was um so mehr anzunehmen ist, als bei gleichwohl nicht befolgter Ordnung der Bücher des hamb. Rechts nicht so an Abschreiben als vielmehr an allgemeine Kunde desselben zu denken ist. Auch ist die Vermuthung wohl nicht so sehr gewagt, daß der Betrieb eines eigenen Stadtrechtes mehr von der Bürgerschaft, zu welcher Henrik von Hamburg gehörte, als vom Rathe in seiner Gesammtheit ausging, indem sich in diesen besonders die herrschenden, adlichen Geschlechter gebracht hatten, denen ein bindendes Gesetz, wie sich auch bald aufwies, nicht gerade paßte, und der benannte Bürger, ohne Zweifel ein Gegner derselben, in dem Jahre ihrer Verbannung zu Rathe erwählt wurde.

Das Bedürfniß der Gemeinde und die Forderung des Zeitalters, worin allgemein Zerrüttung, Faustrecht und Blutrache herrschten, hatte schon früher, um die Mitte des 13ten Jahrhunderts, eine mit dem Erzbischof verhandelte und von ihm genehmigte Criminalgesetzgebung hervorgerufen und zwar eine in lateinischer Sprache geschriebene, die aber nach ihrem Styl und Inhalte recht sichtbar von der Gemeinde ausgegangen war. Das ältere Herkommensrecht im Volksmunde und von dem Umstande, oder den Schöffen gefunden und durch Geschworne erhärtet, hatte nur einen unsichern, leicht streitigen und für die das Urtheil Findenden mißlichen und gefährlichen Maaßstab abgegeben.

Auch hatten die besonders unruhigen Aemter im J. 1273 ihr eigenes Recht und Gericht erhalten. Bei der Ausbildung des Bürgerwesens war aber ein Mehreres, insbesondere Civilrechtliches, längst nothwendig geworden.

So vereinbarte sich der Rath mit der Gemeinde, welche 16 dazu erwählte Bürger, aus jedem Kirchspiel ihrer vier, als ihre Bevollmächtigten und Vertreter ernannte, was altes Recht sey zu beschreiben und in ein Buch zu bringen, wie mit dem Bürgerbuch geschehen. Auch in einer Urkunde vom J. 1309 wurde was altes Recht sey als Richtschnur festgehalten. Das Herkommensrecht sollte ein geschriebenes Recht seyn, gleichwie das alte Polizei- und Criminal-Gesetz, nun eine feste Rechtshandhabung erhalten und für allerlei Fälle Recht und Gerechtigkeit sprechen. Wie es damit bei Rath und Gemeinde stand, zeigt die Einleitung des Stadtbuches, wenn es heißt, so jemand heimlich oder offenbar, ob reich oder arm, widerstehe, der solle es büßen mit Leib und Gut; breche auch jemand das Recht, was beschrieben sey oder beschrieben werde, es zu mehren oder zu mindern, reich oder arm, solle der Rathmann binnen den nächsten 14 Nächten nach geschehener Ladung fordern oder nehmen und keine Gnade erweisen. Wolle der Schuldige den Bruch nicht leisten, so sollten die Zeugen vor dem Rathmann in jenes Gegenwart Zeugniß ablegen. Der Schluß der Vorrede lautet jedoch: „diese Willkür und Satzung soll aber unsers Heren Richte nicht minnern."

Der Rathmänner waren in dem so gebildeten Collegium zwei mehr als in den J. 1294 und 1296, vielleicht weil man zwei abgegangene, besonders erfahrene und rechtskundige überher nahm, oder zwei ritterschaftliche Herrn sich selbst hineinbrachten. Es waren, wie im ersten Statut ihre Namen angeführt sind, Arend von Harpstede, Conrad von Verden her Conrades Sone, Goedeke Frese de junge, Johann Nackewedele, Rudolf van der Lese, Hinric Doneldey, Wilken Juchhals, Hinrich Haverbeckere, Hinric van Hilgendorp, Conrad von Haren, Hinrik Juchhals, Hinric Meinwardus, Sivert Doneldey und Johann Heren Reymers Sone. Die Sechszehner, aus den vier Stadtquartieren gewählt, hießen Godschalk Frese, Haartje von Veerden, Eylard Winmann, Boedeke Bullen, Hinrike van Hamborgh, Diederich van Hasberge, Johann von Haren, Alexander von Nienborg, Johann

von der Vechte, Albero van Swulghen, Johann Juchhals Rolofs Sohn, Bernhard von Hiddigwarden, Johann de Lange von Beversten und Friederich Odilien. Ihrer drei waren nachweislich alte Männer, indem sie schon im achten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts Rathmannsstellen bekleidet hatten, vier andere wurden erst nach Verfassung der Statuten in den Rath gewählt, zu denen Hinrich van Hamborgh gehört, der erst im J. 1297 Bürger geworden und im Bürgerbuch dieses Jahrs die erste Stelle einnahm. Mehrere gehörten zu den im J. 1307 geächteten Geschlechtern, so Gottschalk Frese, Hartje von Veerden, Johann Juchhals und Johann de Lange van Beversten und von den Rathmännern Arend von Harpstede, Conrad von Veerden, Hinrich und Wilken Juchhals und Johann Rolofs Sohn. — Wahrscheinlich hatten die zur Zeit herrschenden Geschlechter und vornehmen Familien an der Gesetzgebung besonders Antheil und mochte sich eine gegenseitige politische Stimmung gegen anders gesinnte Rathmänner auf beiden Seiten noch mehr ausbilden.

Wie bereits seiner Zeit dargethan ist, wurde im Vertrage 1304
mit dem Erzbischof Gerhard II des Jahres 1246, der unter dem Namen der Reversalen bekannt ist, ein Criminal-Gesetz in lateinischer Sprache erlassen, was besonders noth war in einer Zeit, wo Frevel auf Frevel folgte und in den Kreuzzügen gegen die Osterstader und Stedinger die Kirche selbst das blutige Panier vorangetragen und falsche Propheten wie Wölfe die Schafe zerrissen hatten. Nach einiger Ueberarbeitung, wie eine Vergleichung der lateinischen Urkunde mit dem ersten Theil des Stadtbuches in deutscher Sprache ergiebt, behielt man bei der Gesetzgebung im J. 1304 dies älteste Criminal-Gesetz bei und versah es mit civilrechtlichen Bestimmungen, die in Bremen das alte Gewohnheitsrecht enthielten. Es wich vom Sachsenspiegel, der zwischen den J. 1215 und 1218 entstanden, so auch von dem schwäbischen Landrecht ab, was mit den Statuten und Ordelen hingegen nicht der Fall ist, wenn gleich das fremde Stadtrecht wohl benutzt, aber nicht ganz aufgenommen wurde. Das bremische Recht ging jedoch auf andere Städte über und wurde von Verden schon vor dem J. 1330, von Oldenburg im J. 1365 und von Delmenhorst im J. 1465 angenommen.

Dem auf 25 Gesetze, von welchen die ersten zehn bürgerliches Recht, die andern funfzehn, unter der Ueberschrift Nothwehr, das Criminalrecht enthielten, vermehrten Gesetzbuche, im engern Sinne das Stadtbuch genannt, stellte man die Ueberschrift vor: „an then Namen des Vaders unde des Sones unde des hileghen Gestes amen." Auch nach seinem civilrechtlichen Theil war es ohne Zweifel schon da und ging wahrscheinlich hervor als die mächtige Hand Gerhard II die freie Entwicklung im Bürgerwesen nicht mehr niederhielt, vielleicht zur Zeit als der günstige Gyselbert dem Rath das weltliche Regiment zusprach und nun sofort das Verfassungswerk zu Stande kam. Dieser erste und älteste Theil der Gesetzgebung, wahrscheinlich zuerst in lateinischer Sprache geschrieben, weicht von dem Sachsenspiegel und dem schwäbischen Landrechte, diesen gepriesensten Rechtssammlungen des Zeitalters, ganz ab und hieß es nach dem frommen Einleitungsworte weiter: „tho na godes bord gheghan waren thusend und trehundert jahr und twe an theme dridden Jahre des neghesten Dages sint andreas tho wurden ꝛc. so fangen die Statuten an und zwar ganz einfach, nicht als Anfang des ganzes Buches mit der Einleitung, ohne jenes Votum: „tho na godes bort waren gheghan thusend jar trehundert jar unde thre jar an dem weret dat gheseb van den radmannen und van den sesteynen unde van der menen stat." So ist ersichtlich, daß dieser zweite Theil des Stadtgesetzes nach der Abfassung nicht mit jenem in gleiche Zeit fiel, sondern als jener durchgearbeitet und übersetzt worden nun erst gesetzt und verfaßt ihm beigegeben wurde. Die lateinische Sprache, welche die Geistlichkeit in den Verhandlungen aufgebracht und bis dahin festgehalten und noch hielt, daß selbst das Bürgerbuch im Jahre 1292 eine lateinische Einleitung erhielt, gleichwie das Gesetz wegen Bürgerrecht die lateinische Rede, trat jetzt schon etwas vor der Volkssprache zurück. Sie kam indeß auch in rein bürgerlichen Angelegenheiten noch einzeln vor, so im J. 1322, als der Rath die Brüderschaft Giltscape aufhob und in Verträgen mit den Rustringern und Harlingern in den J. 1394 und 1396, hörte dann aber, so weit Urkunden ergeben, auch in Verhandlungen des Erzbischofs mit der Stadt gänzlich auf und die Wandtpapen hatten ihren Dienst als Schreiber angesehener Rathmänner insofern gethan.

Daß sich keine besondere Pergamentrolle jenes alten Gesetzes gefunden hat, kann nicht als Gegenbeweis gelten, bedenkt man, wie viele Urkunden abhanden gekommen sind, daß noch im J. 1618 der berühmte Camerarius Matth. Chyträus den Codex der Statuten vom J. 1428 zufällig in einer Schublade der Kämmerei, welche seit Menschengedenken nicht geöffnet worden, fand und das Original der kündigen Rolle vom J. 1450 erst in unseren Tagen wieder zu Gesicht kam.

Im J. 1303 am Tage nach Sct. Andreas, also am ersten December, war das Gesetzes- und Verfassungswerk beschlossen und im folgenden Jahre wurden 30 Artikel in bürgerlichen und Polizeiangelegenheiten hinzugethan, wie es hieß gefunden und beschrieben, nämlich aus dem uralten, theilweise sächsischen Recht. Später wurden nach Erfordernissen der Zeiten und Vorfälle, mit Bezugnahme auf das im Stadtbuch und in den Statuten enthaltene Grundgesetz, 126 Ordalien, Ordele oder richterliche Urtheile beigegeben, worin das alte statutarische Recht angewandt und mehr ausgebildet wurde, deren Schluß auf das J. 1363 lautet. Dies dreifach zusammengesetzte Ganze unseres ältesten Stadtbuches erhielt den Namen „dat Book," wie in ähnlicher Weise die Zusammenfassung der heil. Schriften den Namen Bibel.

Was den Inhalt unseres ältesten Stadtgesetzes in summaschem Ueberblick betrifft, wie es nämlich im J. 1303 am ersten December beschlossen und in den Jahren 1304 und 1305 nach Lichtmeß völlig zu Stande kam, theils aus Revision und Aufnahme alter, besonders polizeilicher Gesetze, so auch der nothwendigsten Civilgesetze von Gütergemeinschaft, Erbfolge und Vormundschaft, theils aus schriftlicher Abfassung alter Rechtssätze und Benutzung vorhandener Rechtssammlungen, enthält dasselbe:

1) das allererste Stadtbuch, was nach jenem Tage revidirt wurde;

2) die am 2. Februar 1304 publicirten Gesetze, nämlich die 24 ersten Statute und die 33 ersten Ordele;

3) die im J. 1305 hinzugekommenen Gesetze, das 25ste bis 30ste Statut und das 34ste bis 67ste Ordel;

4) allgemeine deutsche Gesetze, die besonders aus dem Sachsenspiegel und dem hamburgischen Recht entlehnt wurden und sich

auch im Stadischen, Rigischen und Lübeckschen Rechte fast mit denselben Worten finden;

6) die im J. 1305 oder 1306 hinzugefügten Ordele vom 114ten bis zum 126sten.

Späterhin wurden noch 3 Gesetze zum Stadtbuch, 4 zu den Statuten und 18 zu den Ordelen von 1307 und 1308 hinzugethan, so wie Schedungen oder besondere Rechtssprüche zwischen den Jahren 1330 und 1363, außerdem viele andere Gesetze bis zum J. 1424. Es waren im Ganzen 25 Gesetze des ältesten Stadtbuches, 30 Statuten und 126 mene Ordele, die unser ältester Codex in sich faßt, von welchen mehrere aber im zweiten fehlen, warum Rath und Bürgerschaft im J. 1433 auf jenen zurückkamen.

Wie auf das Stadtrecht die hamburgische Gesetzgebung in den J. 1270 und 1276 einen entschiedenen Einfluß ausübte, wovon oben die Rede gewesen, geht recht klar auch daraus hervor, daß Bremen das hamburgische Schiffsrecht zu dem seinigen machte, doch nicht absichtlich und ganz und gar, indem Nebenbestimmungen, z. B. was Ladung zu Stade und auf der Stör u. s. w. anging, ausgelassen, indeß schiffsrechtliche Bestimmungen beibehalten wurden.

Dies hamburgische Schiffsrecht, Shipseghelinghe benannt, bereits zwischen den Jahren 1256—1261 vorhanden, wie ein Schreiben des Raths zu Hamburg an den zu Lübeck in dieser Zeit ergiebt, fällt nach seiner Abfassung ohne Zweifel in eine sehr frühe Zeit, indem noch keines Bergelohns für Gold und Silber darin gedacht wird und entstand aus dem alten Wasserrecht zu Wisby auf der Insel Gothland, genannt „Waterrecht wat de Koplüde und Schippers gemaket hebbet to Wisby," welches die Grundlage aller neueren Seerechte wurde. Dieses ging wiederum in eine frühere Zeit zurück, auf das uralte Seerecht, was sich an den Küsten des mittelländischen Meeres gebildet hatte und als das Gesetz der Insel Oleron bekannt ist. Letzteres gestaltete sich, zunächst von Flandern angenommen, als das flämisch-holländische Seerecht, was mit einigen voran- und nachgereiheten Artikeln des Lübischen Rechtes als das Seerecht von Wisby den hansischen Seerechten zum Grunde gelegt wurde.

Früh drang auch in diesem Rechte das röm. Recht durch die Vermittlung des canonischen auf das Seerecht ein, indem der praktische Sinn der Kaufleute und Schiffer dessen scharfsinnige Rechtsbestimmung, was Strandrecht und anderes anging, bald begriff und annahm, wie man denn auch eine Handschrift des Gesetzes von Oleron mit der Randschrift versah: „es ist zu Rom gut geschrieben."

Das hamburgische Seerecht, was später im J. 1497 eine neue Verarbeitung seiner verschiedenartigen Bestandtheile erhielt, fand zu Bremen ohne Zweifel sofort mit dem Stadtrechte Annahme, gleichwie in Lübeck, Stade und Riga, in ersterem mit größeren Abweichungen und Bremen übertrug dasselbe in seiner abgekürzten, doch wenig veränderten Fassung, die auch eine Appellation an den Rath zu Hamburg statuirte, im J. 1345 zugleich mit seinem Stadtrechte an Oldenburg, als dasselbe durch seine Grafen einen Freiheitsbrief empfangen hatte.

Nach unserm Vornehmen müssen wir uns, was seinen Inhalt angeht, auf Folgendes beschränken. Jeder Bürger solle bei Strafe von 2 Pf. engl. Sonntags zur Morgensprache kommen, keiner den andern vor dem Baliv oder Schulzen verklagen bei 3 Mark Silber zu der Stadt Köre, wenn ein Mann sein Schiff in Norwegen oder Gothland verheure, solle er jedem Knappen 10 engl. Solidos geben auf 13 Wochen und hernach für jede Woche zehn Pfennig engl., wenn ein Schiffsknappe d. i. Matrose Nachts außer dem Schiffe schlafe, solle er es büßen mit 4 Pf. engl., auf Martini-Tag solle jeder Schiffer sein Schiff in die Winterlage bringen und niemand zur See segeln, es sey denn der Frachtleute d. i. der Rheder Wille, wer selbst sein Schiff befahre, solle kein Winelgeld d. h. Geld für Lassen und Laden, geben, wer sein Schiff verkaufe, solle das Schiffsvolk auf 14 Nacht löhnen u. s. w.

Zu den gangbarsten und hauptsächlichsten Gegenständen der Fracht gehörten: Wein von Rochelle, Salz von England, Wolle von Irland, Bier, Pech, Asche, Mehl in Fässern, Korn und Holz, Sparren oder Balken, Ständer, Blöcke, Knorrholz, Stappen oder Fässer, Mulden, Tuch, Riemen und Leder, Kupfer, Zinn, Blei, Kohlen, Wachs, Fettwaaren, Federn, Feigenkörbe, und Mandelsäcke.

So kam das erste Stadtbuch zu Stande, ohne anderweitigen Einfluß als den städtischen, daß weder der Erzbischof darum befragt noch zu Rath gezogen wurde und wohl nicht einmal ein Geistlicher Schreiber war. Dieser älteste noch vorhandene Coder ist in einem rothen ledernen Bande, welcher auf jeder Seite mit fünf Buckeln von Messing versehen ist, eingebunden, die Ecken mit Messing eingefaßt, und zwar erst nach dem J. 1362. Er besteht aus 118 Pergamentblättern von 1 Fuß Länge und 8½ Zoll Breite, die in 2 Columnen getheilt sind, deren jede 27 Reihen hat; vor dem J. 1338 hatte er nur 82 Blätter. Die Anfangsbuchstaben jedes Gesetzes sind theils roth, theils blau, theils mit, theils ohne Schweif und der erste Buchstabe der Inhaltsanzeige, des ersten Statuts im Stadtbuch und des ersten Ordels ist sehr schön vergoldet. Der zweite Coder, wahrscheinlich im J. 1428 verfaßt, ist besonders schön geschrieben, der Inhalt der Capitel, der Anfangsbuchstaben und Nummern der Gesetze roth gemalt und ebenfalls in einem rothen ledernen Bande, der auf den Decken mit fünf hutförmigen Buckeln versehen ist. Er hat in Folio 60 Blätter, jedes 12½ Zoll lang und 9¼ Zoll breit, in zwei Columnen, von 24 Zeilen, die $\frac{5}{12}$ Zoll von einander stehen. Die Anfangsbuchstaben eines jeden Gesetzes sind theils roth, theils blau, theils mit, theils ohne Schweif; die Geschichtserzählung ist mit rother Farbe gemalet. Dieses wohl eingerichtete und sehr schön geschriebene Stadtbuch enthält nur die in den Jahren 1303 und 1305 von Rath und Gemeinde beschlossenen Statuten, da man wegen der Unruhen in den J. 1423 bis 1428 die bis zum Jahre 1426 verfaßten ausließ und man sieben Jahre später nach der Schedung der Herrn und Städte diesen Coder verwarf und der Beschluß hervorging: „dat de Rat, de nu bestediget wert, myt to dohn der Menheit der Stad beide Boke, olt un nyge, overseen unde de in een bok bringen also dat nutteſt unde best vor de Menheit und Rad von Bremen." Indem hier eines neuen Buches neben dem alten gedacht wurde, konnte kein anderes verstanden seyn als dieser zweite Coder, welchen die Gemeinde mit Hülfe der neuen Rathsherren dem Rathe, der am alten hielt, aufnöthigte. Nach jenen beiden größern Stadtbüchern kam nun im J. 1433 den 25. August ein drittes zu Stande, als zwischen Rath und Bürgerschaft

die Einigkeit wieder hergestellt war, und die im Gegensatze der neuen sogenannte alte Eintracht hervorging. Es enthält die jetzt noch zum Theil gültige Sammlung der Stadt-bremischen Gesetze, die unter dem Namen Tafel und Buch bekannt ist, wo denn unter Tafel der neue Vergleich verstanden ist, indem er auf eine Tafel geschrieben war, welche man an den Pfeiler des Rathhauses hing. Sie ist vorzugsweise aus dem ältesten Gesetzbuch vom J. 1303 hergenommen bis zum J. 1426 und besteht aus 58 vollgeschriebenen und 10 unbeschriebenen Pergamentblättern, die 1 Fuß lang und 8½ Zoll breit sind, in 2 Columnen, jede von 27 Linien. Die Anfangsbuchstaben jedes Gesetzes sind mit rother, theils blauer Farbe gemalet; die Ueberschriften, Statuten, Ordel und ihre Nummern sind roth.

Ein dritter, kleiner Codex, welchen der Bürgermeister Heinrich Alers im J. 1669 der Stadt-Bibliothek schenkte, wo er sich noch befindet, ist ohne alle Zierrathen, in braunes Leder gebunden und hat 60 Pergamentblätter von 10 Zoll Länge und 7 Zoll Breite; auf jeder Seite stehen 20 Reihen. Er ist übrigens auch schätzbar, indem er das den Krämern im J. 1339 verliehene Privilegium und andere, die in den J. 1274, 1308, 1388 und 1355 den Schustern und Lohgerbern verliehen wurden, enthält.

Was die im J. 1606 von dem Bürgermeister Heinrich Krefting ausgearbeiteten Statuten betrifft, wobei der letztere Codex in einer neuen Ordnung vorlag, die aber von der Bürgerschaft nicht angenommen wurden, wird seiner Zeit die Rede davon seyn.

Nun hatte die ehemalige Bischofsstadt und Erzhauptstadt der Provinz Wigmodien denn ein eigenes Stadtrecht, doch irrte man sehr, wollte man damit die erzbischöfliche Macht für ganz beseitigt halten, denn hieß es ja ausdrücklich im Stadtbuch im ersten Satut, solches Recht solle des Herrn Recht nicht mindern, was Gyselbert bei Einräumung des weltlichen Rechtes im J. 1289 ausdrücklich zur Bedingung gemacht hatte. Noch immer gehörten dem Erzbischof vom Kaiser verliehene Rechte, so die Zoll- und Marktgerechtigkeit und Königs egen und Bischofs Lehn galt noch. Doch gestaltete sich gar Vieles anders. Hatte der Vogt auch

in bürgerlichen Angelegenheiten, wenn er vor den vier Bänken Gericht hielt, zwei Rathmänner nur zu Beisitzern, welche die Stadtrechte vertraten, wie es denn im Hildeboldschen Concordat vom J. 1259 hieß: „de Vagt schall alle Jahr dre Echteding hegen, den ersten Mandag na den hilligen Twölften, den ersten Mandag na den hilligen Ostern, den ersten Mandag na Michaelis, disse Echteding schall de Vagt setten in bywesen tween Rathmannen;" jetzt konnte auch vor dem Rath geklagt werden, Prozesse gelangten an sein Forum und wie die Ordele im 14ten Jahrhundert ergeben, trat ein Erzbischof selbst als Zeuge vor dem Rathe auf. In criminal-rechtlichen Angelegenheiten stand es indeß nicht so günstig für die Stadt, da hier der Vogt das Urtheil fällte und bei dem Palatium, wo der Schöffenstuhl war, später unter dem Bogen saß, womit das Rathhaus im J. 1612 versehen wurde und zwar dem vorletzten in Nordwest. Doch auch da war echt Bürgerliches, nur nicht in Rathshänden, was erst später den Uebergang machte, noch etwas aus der alten freien Sachsenzeit Bewahrtes, in der Volksstimme Gottesstimme! nämlich daß der Vogt aus dem Umstande, oder den umher versammelten Bürgern einen Mann berief, der das Urtheil finden mußte. Allein schon verwiesen die Gerhardschen Reversalen im 13ten Jahrhundert, wenn ein Bürger das Urtheil nicht finden konnte oder mochte, an den Rath, der es dann, freilich in viel späterer Zeit, ganz an sich brachte.

Die alte Formel des peinlichen Halsgerichts mag diese Entwicklung unserer Rechtsgeschichte näher darstellen. Sie lautet wie folgt:

Rathsdiener: Herr Vaget hier steit N. N. van wegen eenes ehrbaren Rahdes der Stadt Bremen, un is begehren, dat gy willen eene Güdinge hegen.

Vogt: Is ydt Güdinge Tydt Dages?

Rathsdiener: Dewyle gy Macht und Gewaldt hebben, wegen Kaiserlicher Majestät, so is ydt Güding Tydt Dages.

Vogt: So hege ick een Gericht thom ersten, andern, derden, thom veerden, voften, söften, thom sövenden, achten un negenden mahle: Wat gy wider wegen E. Ehrb. Rahdes tho wervende unde anthoklagende hebbet, schall juw fry stahn.

Rathsdiener: Herr Vaget, hier steit N. N. van wegen eines Ehrb. Rahdes, un is begehren, dat ick dissen armen Sünder syne Missethat möge entdecken und vorlesen.

Vogt: Idt schall juw verlövet syn.

Rathsdiener: (Nach der von ihm geschehenen Vorlesung des Verbrechens des Delinquenten.) Herr Vaget, hier steit N. N. wegen E. Ehrb. Rahdes, un is begehren, dat gy ehme willt fragen, wat he dartho segt.

Vogt: Wat segst du dartho?

Delinquent antwortet.

Rathsdiener: Herr Vaget, dewyle disse Oeveldeder syne Missedat moht gestendig syn: so steit hier N. N. wegen E. Ehrb. Rahdes, un klaget sülkes Kaiserlicher Majestät, ock juw Herr Vaget, un allen denjenigen, den Recht leef, un Unrecht leed is, un biddet darup dat gy willt ehme eenen Mann wysen, de een Ordel finde, dat recht is, offte he Kaiserl. Majestät nicht eene Wedde schuldig sy, un wat de Wedde syn schall?

Vogt: Dat schall Meister Hans (der Scharfrichter) dohn.

(Appellirte der Delinquent von des Scharfrichters Urtheil, so bat der Rathsdiener um die Erlaubniß, aus erzbischöflichem Gerichte zu gehen und dem Rathe des Delinquenten Beschwerden vortragen zu dürfen.)

Vogt: Ja, ick verlöve dat."

(Fand der Rath, nach geschehener Würdigung jenes Berichts, daß er das Urtheil vor Kaiserlicher Majestät verantworten könne, so erkannte er, daß er die Gicht darin gebe. Der hierauf ins Gericht zurückkehrende Diener sagte dann:

Herr Vaget, dewyle E. Ehrb. Rahd de Gicht gifft, so begehre ick eenen Mann thom Ordeel.

Vogt: Dat schall Meister Hans dohn.

(Der Scharfrichter sagte sodann was ihm der Rath zu sagen befohlen hatte, und der Uebelthäter appellirte und citirte seine Ankläger, „dat se öhme folgen schölen up den Berg Sinai."

Es erhellet hieraus, wie Altes und Neues sich verschmolz, daß der Rath in der Person eines Dieners, Staatsanwaltes würden wir sagen, als Kläger auftrat, der Vogt im Namen kaiserlicher Majestät das Urtheil sprach, nachdem er den Angeklagten verhört hatte und im Fall dieser appellirte, der Rath

die Gicht darin geben konnte und hiemit die Verantwortlichkeit daraus vor kaiserlicher Majestät auf sich nahm. So übte derselbe eine dermaaßen bedingte Gerichtsbarkeit, nach welcher nicht mehr einer aus der Bürgerschaft das Urtheil fand, welche uralte Berechtigung das Stadtbuch noch dem Vogt gelassen hatte, sondern der vom Rath bestellte Scharfrichter es that.

Die alte Gerichtsformel erhielt sich indeß noch lange, in ihrer ältesten Fassung eine Reliquie des alten Sachsenrechtes, und nicht nur zur Zeit als Schweden im J. 1648 in Besitz des Erzstiftes kam, war sie in Kraft, wenn gleich schon in der angeführten neuen Form, auch im J. 1719, als dasselbe an Hannover überging und noch im J. 1787 den 28. September, als Nicolaus Junge aus Oberneuland hingerichtet wurde, sprach der Stadtvogt unter jenem Bogen das Todesurtheil.

Es ergab sich also im Verlauf der Zeiten eine dreifach verschiedene Stellung zwischen Vogt und Rath: Anfangs ist der Vogt im Namen des Kaisers, dann des vom Kaiser belehnten Erzbischofs, Herr und Richter allein, die Schöffen sind nur seine Beisitzer, so in der Mitte des 13ten Jahrhunderts im Beisein zweier Rathmänner; dann hat der Vogt seine Gerichtsbarkeit neben und mit dem Rath, wie es das Stadtbuch bestimmt, bindet und löset, aber es soll kein Vogt Bürger bleiben können. Auch kann vor dem Rath und Vogt zugleich geklagt werden, letzteres Klagen wird erschwert und wohl bestritten, wo ein Bürger darin zu viel thut und Rathmänner sprechen die Ordele und entscheiden die Processe nach dem Stadtbuch. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts aber will der Rath, als der Erzbischof Friederich seinen Vicarius Herrmann Zierenberg zum Vogt ernannt hat, diese Wahl nicht anerkennen, es sey denn, derselbe entsage dem Vicariat und noch vor der Mitte dieses Jahrhunderts will der Rath von einem Vogt mit erzbischöflichen Rechten überall nicht mehr wissen und der von Bürgern gar nicht mehr besuchte und befragte Vogtssitz wird ein Volks- und Kinderspott.

So erlosch die Glorie erzbischöflicher Herrlichkeit an unserm städtischen Horizont, welche der Erzbischof Joh. Rhode so hoch rühmte, auch in der vogteilichen Macht nach und nach, wie denn im J. 1400 der Rath mit dem Erzbischof einen gemeinschaft-

lichen Vogt zu Bederkesa, also mitten im Erzstift, ernannte. Der Scepter paßte nicht als Hirtenstab und dieser nicht als jener, was ein frommer Bürgersinn bald vermerkte und der stolze Bürger vollends nicht ertrug, sobald die Bahn der Freiheit und Selbstständigkeit im Bürgerwesen angetreten war.

Doch es galt erst einen harten Kampf, wo kaiserliche Privilegieen den Erzbischöfen, von Kaiser Otto dem Gr. her, Rechte verliehen hatten, unter denen die Markt-, Münz- und Zollgerechtigkeit so wichtig als für die Stadt belästigend war. Kaiser Conrad II hatte im J. 1035 Marktgerechtigkeit, Münze uud Zoll verliehen und bestimmt, daß jährlich zwei große Märkte in Bremen seyn sollten, der eine während der 7 Tage vor Pfingsten, der andere in den der Gedächtnißfeier des heil. Willehad am 9. Nov. vorhergehenden sieben Tagen. Die Kaiser Heinrich II und Kaiser Friedrich II hatten die alten erzbischöflichen Rechte bestätigt und die heftigste Streitschrift bremischer Seite im 17ten Jahrhundert konnte nicht in Abrede stellen, daß die Erzbischöfe kaiserlichen Bann, kaiserlichen Zoll, kaiserliche Münze und alles Recht der kaiserlichen Kammer gehabt hätten. Das Concordat Hildebolds im J. 1256 sprach dem Vogt von allem hölzernen Kramwerk auf das Hundert vier Stücke zu, von allen Buden der Handwerker kamen die Abgaben an den Erzbischof, an den jährlichen Märkten auch von allen Zelten; sein Vogt übte die Marktpolizei, wies die Plätze für die Buden an und hatte für das Alles sein vogteiliches Einkommen, wofür er Recht sprach und Schutz gewährte. Auch erhielt er von gewissen Einfuhren Zoll, so einen Stintezoll, von jeder Eiche einen ganzen, von jedem Kahn einen halben Scheffel, womit noch im J. 1346 der Erzbischof Otto einen Rathmann belehnte.

Doch um diese Zeit gab der Rath sich mehr in die Sache, erließ im J. 1339 Verfügungen in Betreff des Standortes der Verkäufer und der Marktzeit für die Krämer, namentlich daß sie an drei Tagen auf dem Markt und in den Kirchen ihre Waaren ausstellen dürften, wie es die verweltlichte, nach Abgaben begierige Kirche damit längst gehalten hatte und es im Zeitgeschmack lag, Festzeiten und Versammlungen von Nah und Fern als Marktzeiten zu benutzen, ferner im J. 1342 wegen Qualität

der Gewichte, wie schon in den Statuten das Scheffelmaaß bestimmt worden und ordnete im J. 1382 die beiden Marktzeiten auf eine andere, nicht kirchliche Zeit, nämlich auf die vierzehn Tage nach Pfingsten und den andern auf den Dionysius-Tag, beide acht Tage lang, und sollte jeder Fremde vor und nach dem Markt acht Tage Schutz und freies Geleit haben. Auch darin daß der Rath die Marktzeit nicht mehr so sehr an kirchliche Feste knüpfte, zeigte sich die Richtung der erzbischöflichen Kirche rückgängig und wie das Bürgerwesen von deren falschem Geschmack und niedriger Gewinnsucht sich reinigte. Indeß die Vögte sprachen noch oft einzelne Trümmer des Marktrechtes an, so noch im J. 1613 das Stättegeld, wo sich aber die ältesten Bürger dieses Rechtes nicht mehr erinnerten und der Rath bei einem desfallsigen Versuch an den fremden Krämern es ausdrücklich verbot. Auch die Abgaben der Handwerker für offene Laden an den Erzbischof hörten auf, indem die Vögte auf offenbare Weigerungen stießen und dem Dinge nicht zu helfen wußten, um so mehr die Statuten der Stadt selbst gegenhielten.

In ähnlicher Weise ging es mit dem Zoll- und Münzwesen, welches beides schon Adaldag im J. 966 an den erzbischöflichen Stuhl gebracht hatte und Kaiser Heinrich II im J. 1003 dem Erzbischof Libentius I bestätigte. Im Zollwesen machte sich die Stadt eher frei, wie wir an der Hand der Geschichte bereits gesehen und nöthigte im 13ten Jahrhunderte die Erzbischöfe, den Erzbischof Gerhard I schon im J. 1219, selbst den mächtigen Gerhard II, das Zollrecht auch bei den erzbischöflichen Schlössern, so weit es Bremer Bürger anging, fahren zu lassen und als es damit neuen Anstoß gab, bewirkte die Stadt im J. 1233 bei dem König Heinrich eine Urkunde, worin alle Zölle, wie es in derselben heißt, auf Bitte der treuen Bürger und des Volks der Stadt Bremen, untersagt wurden, wie bereits von dem Erzbischof geschehen sey. Theilweise blieb Zoll, so der Stintezoll, von jeder Eiche ein Scheffel, von jedem Kahn ein halber Scheffel voll; so belehnte im J. 1346 noch der Erzbischof Otto einen Rathmann mit diesem Zoll und sein Nachfolger Gottfried erneuerte im J. 1350 den Lehnsbrief, doch mochte es bald zum Verkauf damit kommen, denn ein Belehnter

überließ ihn schon im J. 1371 um drei Mark an das Sct. Jürgen Gasthaus und das Sct. Remberti-Hospital. Das Münzrecht, wonach der Erzbischof seinen Münzmeister hatte, der seine Befehle vollzog und erzbischöfliche Münze, worauf Petrus Bild mit einer dreifachen Krone den bischöflichen Stuhl einnimmt, den Schlüssel in der Rechten und ein Buch in der Linken, eine eigene Münz- und Wechselbude hatte, hielt sich am längsten, und noch im J. 1499 ließ der Erzbischof Johann Rhode in Bremen Münze schlagen. Obgleich die Statuten schon dahin einschlagende Bestimmungen enthielten, so konnte doch der Erzbischof Johannes II im J. 1409 noch die Münz- und Wechselbuden dem Rath auf 3 Jahr um 500 rheinische Gulden verpfänden, sein Nachfolger Erzbischof Nicolaus sie im J. 1223 dem Rath verpachten und noch im J. 1514, wo so viele Rechnung mit der bald hereinbrechenden Reformation zum Abschluß kam, brachte der Decan Conrad Klenke die Münze in die erzbischöfliche Rechnung. Allein der Rath hatte bereits im J. 1466 ein Münz-Edict an das Rathhaus heften lassen, was den Werth einheimischer und fremder Münze, der Mark, der rheinischen Gulden, Stüver, Arnoldus und Ulricus-Gulden, Postulaten-Gulden, friesischen Vlegher und Krusterd, großen Silberpfennig u. s. w. festsetzte und Ausfuhr des Silbers verbot. Erst im J. 1541 erlangte die Stadt vom Kaiser Carl V das Münzrecht, was auf Beschwerde des Erzbischofs Christoph indeß drei Jahre hernach wieder cassirt wurde, weil es erzbischöfliche Rechte beeinträchtige, auch ein Mandat Kaiser Maximilians im J. 1566 bestätigte. Indeß Rath und Bürgerschaft ließen sich nicht irre machen, es blieb beim Alten und in den Jahren 1577 und 1583 trat Bremen im Reiche als ein niedersächsischer Münzstand auf, erließ im J. 1620 mit dem Herzog von Mecklenburg, den Schwesterstädten Lübeck und Hamburg eine Münzordnung und aller Widerspruch hatte aufgehört. Es war einmal im Städtewesen ein Naturtrieb nach Befreiung von allem Druck und Zwang, welcher die Bischöfe überlebte und an dessen kräftigem Lebensprinzipe alle erschlichenen oder aufgedrungenen Rechte zu etwas Abgelebten wurden, was endlich auch in seinen todten Formen verschwand, eine Beute der alles mit sich reißenden Zeit und Zeitentwicklung.

Wie unser Stadtbuch aus dem Bedürfniß einer überaus unruhigen Zeit hervorging, mag gleich das zweite Statut desselben erweisen, welches das Recht des Einlagers betrifft, auf das wir hier näher eingehen, indem es uns damalige Zeitläufte und ihre Be- Behandlung von Seiten der Gesetzgebung vorführt. Indem Fehdelust und Blutrache im Zeitcharakter lagen, hatte sich in Bremen oft zugetragen, daß an Streitigkeiten einzelner Personen der Kampf ganzer Familieen und Corporationen, namentlich der Zünfte ausbrach; wurde ja Blutrache als eine Familieenpflicht und Ehre gehalten und Gesetze berechtigten hie und da in der älteren Zeit sogar dazu.

Ein wohl im 13ten Jahrhundert bereits übliches Herkommensrecht übertrug dem Rathmann bei einem ausbrechenden Streit, ehe er Familieen- oder Partheiweise um sich griff, sofort Frieden zu gebieten und, eben so klug als kräftig weitern Vorgängen vorzubeugen, Einlager oder Geisseltage der Streitenden bis zum gegenseitigen Vertrage und Friedensvergleiche zu verfügen, in einer Weise, welche die Familie selbst betheiligte und in den Willen des Gesetzes herüberzog. Das zum Gesetz erhobene Herkommensrecht, wodurch man heftigen Uebelständen im bürgerlichen Leben gleich zu Anfang der Gesetzgebung entgegentrat, lautet wie folgt:

„Zanken sich zwei Bürger, so daß Feindschaft daraus entstehen könnte und kömmt darauf zu ein Rathmann oder zwei, so sollen und dürfen diese ihnen den Frieden gebieten bei sechzig Pfunden. Und die Rathmänner oder die Aeltermänner sollen auf der Stelle den andern Rathmännern und den Aeltermännern einen Boten schicken; und diejenigen, welche da Streit haben, soll man zugleich zu Geißeln legen. Will aber derjenige, der beleidigt oder verletzt ist, zum nächsten Gerichte vor meines Herrn Vogte erscheinen und dort wegen seiner (erlittenen) Beleidigung oder Verletzung nach der Stadt Rechten Genugthuung annehmen, und dabei erklären, daß er mit der Genugthuung demjenigen, welcher ihn beleidigt oder verletzt hat, versöhnt seyn wolle, so soll man diesen nicht einlegen. Wäre es auch der Fall, daß sich diese Zwei auf diese Weise nicht versöhnen könnten, so soll man sie zu Geißeln legen, jedoch so, daß derjenige, welcher beleidigt oder verletzt ist, allein liege und der ihn beleidigt oder

verletzt hat, zugleich mit einem Andern, der ihm der Nächste ist. Und diese sollen einen Monat lang liegen, jedoch so, daß Jeder die Wahl hat, wo er am liebsten in Bremen einliegen will, ob in seinem Hause oder außerhalb desselben. Können sie sich während dieses Monats nicht vereinigen, so soll man Jedem einen zulegen, der ihm der Nächste ist, wiederum auf einen Monat. Wann dieser verflossen ist und sie sich noch nicht vereinigen können, so soll man abermals Jedem von ihnen einen zulegen, der ihm der Nächste ist; und diese sollen dann so lange liegen, bis sie sich versöhnen. Wer auch diese Satzung bricht, und so oft er sie bricht, so oft soll er zwanzig Pfund bezahlen, wenn er dessen mit zwei Geschwornen überführt wird. Die Rathmänner sollen auch, sobald sie dergleichen Streitigkeiten unter ihren Bürgern erfahren, die nächsten Verwandten derselben, welche das Einlager treffen möchte, beschicken, und einem Jeden bei zwanzig Pfunden gebieten, daß sie Bremen nicht verlassen, bevor der Streit ausgeglichen sey. Sind auch diejenigen, welche man zulegen soll, gleich nahe vom Vater und von der Mutter, so sollen die von Vaters Seite einliegen und (zwar) die ältesten, und Jeder soll jedenfalls zwanzig Jahr alt seyn oder darüber. Entstände auch Streit über das Alter, so solle das ankommen auf des Vaters und der Mutter Eid. Wäre auch weder Vater noch Mutter vorhanden, so solle es bei dem Eide der nächsten Verwandten stehen. Sollte auch die Verwandtschaft bei der einen Parthei fehlen, so soll sie auch bei der andern wegfallen. Sollte auch dieser Streit innerhalb eines halben Jahrs nicht ausgeglichen werden, so sollen die Rathmänner und Aeltermänner ihn ausgleichen bei ihrem Eide so gleichmäßig wie möglich. Könnten auch die Rathmänner und die Aeltermänner die Ausgleichung nicht übereinstimmend treffen, so sollen sie aus jedem Quartier vier Männer beschicken, die ältesten und die weisesten, welche zu Rath zu gehen pflegen. Diese sollen den Rathmännern und den Aeltermännern den Streit bei ihrem Eide ausgleichen helfen, so gerecht wie es ihnen allen möglich ist; und den Eid sollen sie schwören, bevor sie sich der Sache mit den Rathmännern und mit den Aeltermännern unterziehen. Sollte es auch der Fall seyn, daß Jemand von ihnen, den Partheien, es nicht auf sie ankommen lassen wollte, so sollen

ihm die Rathmänner und die Aeltermänner bei funfzig Mark gebieten, daß er es auf sie ankommen lasse. Versäße er den Befehl drei Tage lang, so sollen sie ihn seine Brüche bezahlen lassen mit Pfändern oder mit Geld, und alsdann soll man ihm dasselbe abermals bei funfzig Mark gebieten. Versäße er das Gebot wiederum drei Tage lang, so soll man wie beim ersten male verfahren und ihm zum dritten male bei funzig Mark befehlen. Und versäße er nochmals das Gebot, so soll man ihn so lange gefangen setzen, bis er es auf sie ankommen läßt, auf die Rathmänner und auf die Aeltermänner und auf die Sechszehner, welche vorab darauf beeidigt sind. Die Sechszehner sollen gleiche Macht haben mit den Rathmännern und mit den Aeltermännern, diesen Streit zu schlichten, und sollen ihn jedenfalls innerhalb der nächsten acht Tage ausgleichen."

Das schon lange bestandene Recht des Einlagers, wonach ein Schuldner oder Bürge sich anheischig machte, so er seiner Pflicht nicht nachkomme, wolle er sich an einen bestimmten Ort zu Geißel legen, auf eigene Kosten, oft mit Knecht und Pferd, bis er sein gegebenes Wort gelöset oder seine Pflicht erfüllt habe, benutzte man somit in der Gesetzgebung sehr weise, die streitenden Partheien sowohl an Fortsetzung des Streits zu verhindern, als auch der Selbsthülfe und Selbstrache, wohl mit Beistand der Familie, die sich häufig in Streit und Fehde mitbegab, vorzubeugen und sie für den Frieden und Vertrag zu gewinnen, auch damit nicht Rachelust und Fehdegeist einer betheiligten Familie sich ins Mittel schlug und Uebel nur ärger machte, die Bürgerschaft an dem was Recht und Friede verlangte zu betheiligen.

Es lag in dem alten Rechtsherkommen ein Grundzug deutscher Treue und Redlichkeit, rechtschaffene Erfüllung seines Wortes selbst um den Preis der Freiheit, weshalb ein Einlager nichts wider Rechtlichkeit und Ehre war, daß Erzbischöfe, Prälaten, Dom-Capitel, Städte und Stände, die Ritterschaft des Erzstiftes sich wohl zum Einlager verpflichteten, so im J. 1602 wegen Rückzahlung einer von dem Bürger Polstorf in Bremen aufgenommene Summe von 1000 ℛ zur Türkensteuer. Erzbischof Otto II zu Bremen erklärte sich mit der Ritterschaft im J. 1404 schuldig, in 8 Tagen Bürgermeister und Rath das Darlehn von 1000 Br. M. zu zahlen, wo nicht, dafür 8 Tage vor Martini ungemahnet drei Monat Einlager zu halten und in solcher Frist zu zahlen. Im J. 1497 gelobte der Erzbischof Johann

Es mag am Orte seyn, hier Einiges über diese Rittergeschlechter anzuführen und zwar von solchen, die in der Stadt Vogtei- und Rathmannsämter bekleideten und auf ihre geschichtlichen Zustände einwirkten, auch insofern als dieselben in der Stadt und im Stadtgebiet, oder demselben nahe große Besitzungen hatten. Ist ihr Geschlecht nicht in eine so frühe Zeit nachweislich, wie dasjenige der alten Markgrafen, so reicht es doch auch weit vor unseren Zeiten hinauf und gern folgt die geschichtliche Forschung den Spuren des Alterthums. Doch gedenken wir hier zugleich dieser Gränzgrafen gegen die nördliche Heidenwelt, die Carl der Gr. bestellte: Der Grafen von Stade, die zu Anfang des 10ten Jahrhunderts, schon in der Zeit Kaiser Heinrich des Vogelstellers das zwei Meilen von Stade belegene Schloß Herseselde bewohnten, — der Grafen oder Greven, d. i. kaiserlichen Richter von Lesum, die zu Lesum ihren Stammsitz hatten und deren Grafschaft Lesum, oder auch Bremon genannt, indem sie sich über dessen Gegend erstreckte, das ganze Land Hadeln und 700 Meierhöfe enthielt und um Bremen her Land und Macht hatte, deren schon im 9ten Jahrhundert gedacht wird, da ein Graf Hirimann von Liastmona vorkommt, dessen Tochter eine Gräfin Altburga war, die im J. 840 den Grafen zu Ol-

---

Rode bei Antritt seines Amtes in Eid und Capitulation, er wolle in die Stadt reiten und zum Capitel kommen, auch nicht eher ausreiten als bis allen Gebrechen abgeholfen sey und sein Nachfolger, der Erzbischof Christoph, in seiner unordentlichen Verwaltung, beschwerte sich im J. 1534, daß die Bürger zu „seiner fürstlichen Verkleinerung ihn zum Einlager aufgefordert." In den Capitularen des Königs Christian VI von Dänemark, die er für seinen zum Erzbischof erwählten Sohn Friederich im J. 1621 ausgestellt und unterschrieben hatte, heißt es am Schluß, daß benannte Bürgen auf vorfallende Gebrechen binnen 6 Wochen bei dem Könige Abstellung beschaffen, wo nicht, auf 4 Wochen zum Einlager, jeder mit 3 Pferden und 2 Knechten zu Hamburg, Lüneburg, Bremen, Stade und Burtehude einreiten wollten.

Wegen des Mißbrauches, daß wohl adliche Herren im Einlager sich noch tiefer in Schuld brachten was oft dem Schuldner und Bürgen zu gänzlichem Verderben ausschlug, während es dem Gläubiger doch nicht half, wurde dies alte Recht des Einlagers, das Obstagium, im Reichsabschiede vom J. 1577 aufgehoben, dauerte aber im Holsteinschen noch lange fort.

denburg Walbert, einen Enkel des berühmten Sachsenherzogs Wittekind, heirathete, der ihr zu Ehren die gräfliche Burg Oldenburg erbauete; — der Grafen von Stotel, die auf ihrer Burg dieses Namens, ursprünglich Stotlo, von Stot, in altdeutscher Runensprache Hülfe und Lo, d. i. Höhe, daher Hülfsburg, an der Lune wohnten, wo sie mit der Rore sich in die Weser ergießt, aus deren Geschlecht die Wohlthäterin Bremens, die Gräfin Emma von Lesum im 11ten Jahrhundert stammte — der Grafen v. Wölpe, deren uralter Stamm noch vor Carl d. Gr. Zeit hinaufgeht und im J. 950 bereits erlosch, welche Grafschaft durch die Heirath der Gräfin Hidda an den Grafen von Ascanien und Herrn von Bernburg als Brautschatz überging; — der Edelherren zu Machtenstedt, die um das J. 1059 mit den rebellischen Stedingern gegen den Erzbischof von Bremen und den Grafen Hunno von Oldenburg hielten und im J. 1158 das Kloster Heiligen Rade stifteten; — der Freiherren von Bederkesa, welche in Sumpf und Mopr der Allgewalt Kaiser Carls Trotz boten, aber im J. 1111 dem hamburgisch-bremischen Erzbischof mit den Grafen von Oldenburg und Stotel unterthänig zur Kreuzfahrt gen Jerusalem zogen.

Unter den ritterlichen Geschlechtern, die in Bremen eine große Rolle spielten, treten insonderheit die von Frese, ursprünglich friesischer Abkunft, daher Friso genannt, hervor, die einen silber vergoldeten, offenen Ritterhelm führten, auf welchem drei rothe Kugeln mit drei darauf gesteckten weißen, vorüber hangenden Straußfedern im blauen Felde waren. Aus diesem Geschlechte, das große Besitzungen in und bei Bremen, so wie im Erzstift hatte, gingen in uralter Zeit kaiserliche Potestaten und später erzbischöfliche Vögte und Rathmänner der Stadt hervor, so im 13ten Jahrhundert Dodo, Hermann, Gottschalk, Harm und Gottschalk jun. Sie wohnten, wo jetzt das Rathhaus steht und mochte dies Wohnen zur Zeit eines Potestaten aus diesem Hause aufgekommen seyn, als das sogenannte Kaiserhaus bei Sct. Martini, dessen Hof wahrscheinlich den jetzigen Martinikirchhof befaßte und für den begonnenen Kirchenbau um das J. 1230 offen hielt, verfallen und eingegangen war (vielleicht dasselbe steinerne Haus, was im J. 1321 der Rath an den Mitbürger Burchard Grelle übertrug), indem es im Interesse des erz-

bischöflichen Regimentes lag, den Obervogt nahe bei dem Sitze seiner Macht zu haben. Eine andere Linie war diejenige des Gerhard Frese um die Mitte des 13ten Jahrhunderts, welche Vasallen des oldenburgischen Hauses und Dienstmänner der Kirche zu Bremen waren.

Hatte so die Stadt ritterliche Häuser innerhalb ihrer Ringmauern, lag auch nahe vor derselben an der Wetterung, wo jetzt der Barkhof ist, eine Burg der Ritter von Bremen, welcher Veste im Weidebrief vom J. 1159 zwar nicht gedacht wird, wenn gleich ihre Burg auf erzbischöflichen Grund schon mag erbaut gewesen seyn, indem Engelbert von Bremen als Zeuge in dem Briefe vorkommt. Sie waren Dienstmannen der Kirche und hatten ihre Besitzungen und Ländereien zu Vore oder der Vahr, Rhynsberge, jetzt Rhinsberg, die Vogteigerechtigkeit in Harstede oder Hastede, in Loda oder Lehe, in Osterholz und Lockstede, bei Schwachhausen, auch Marsch- und Geestland mit dem Schmalzehnten in Brincham oder Brinkum und anderer Orten. Wie in älterer Zeit aus dieser Familie erzbischöfliche Amtmänner hervorgingen, so in einer späteren Zeit die nach Schweden gelangten Bremer, die von der Weyhe und von Rantzow und andere berühmte Familieen.

Der Stadt nahe herrschten die Ritter von Walle und Gröplingen, die Eines Stammes waren und gleiches Wappen hatten, im silbernen Schilde einen Gropen oder Topf, jene in Roth, diese in Schwarz, zwischen zwei Büffelhörnern. Erstere reichten mit ihrem Landbesitz, der in städtische Hände und Gerechtsame kommen sollte, bis an das Thor der Steffensstadt und gränzten Besitzungen derselben mit denen des Klosters Lilienthal zusammen. Der älteste bekannteste Ritter des Hauses Walle, aus dem erzbischöfliche Vögte hervorgingen (so der gewaltthätige Alard von Walle, welchen der Erzbischof Hartwich I bei dem Papst zu verklagen sich genöthigt sah, bei dessen Familie seit dem J. 1108 die Vogtei gewesen und der im Rathsherrnbuch letztbenannte Vogt Sweder von Walle) war Engelbert, der um das J. 1200 lebte. Im J. 1253 wurde ein Lutfried von Walle zu Rath erwählt, dann aber, scheint es, traten sie mehr in erzbischöflichen Dienst, bis wieder im 14ten Jahrhundert unter und nach großen bürgerlichen Unruhen Johann, Friedrich und Johann von Walle Rathsstühle einnahmen. Als die ritterlichen Ge-

schlechter im J. 1304 aus Bremen vertrieben wurden, mochten auch sie die Nähe der mächtigen Stadt nicht mehr geheuer halten, indem nun ihre zahlreichen Landverkäufe anfingen, die nach Bremen herüberkamen, wie wir noch später sehen werden, womit es auch im 14ten Jahrhundert so fortging. Im J. 1500 war noch ein Hermann von Walle erzbischöflicher Vogt.

Mächtige Ritter in der Stadtnähe waren auch die von Gröplingen, deren Stammgut aber ebenfalls durch Verkauf, Erbtheil oder Brautschatz an Bremen kam. Die ersten Stammhalter des Hauses waren Thetward und Gebhard von Gröplingen zu Anfange des 13ten Jahrhunderts. Sie hatten das erzbischöfliche Schenkenamt erblich, welches sie später den von Issendorf überließen, wofür sie das Gericht im Werderlande erhielten, was sie zwischen Bremen und Burg übten. Der zuerst Bekannte dieses Geschlechtes ist Gerhard von Gröplingen, der seinen Zehnten zu Arsten im J. 1225 an den Erzbischof Gerhard II überließ. Früh bürgerte sich dies Geschlecht in Bremen ein, aus welchem der im J. 1304 ermordete rechtschaffene Arend und der hochverdiente Hermann von Gröplingen als Rathmänner einen unvergänglichen Namen in der Stadtgeschichte erhielten. Eine Tochter des im J. 1425 zu Rath erwählten Bürgermeister Heinrich von der Hude verehelichte sich mit dem Erbherren zu Gröplingen Hinrich, der im J. 1442 starb, heirathete dann einen Ritter von Dettenhusen, welches Geschlecht längst zu Bremen einheimisch war, von dem auch einer dieses Namens um diese Zeit zu Rath ging, und nachdem sie abermals Wittwe geworden, vermählte sie sich mit Johann Brand, einem Bürger zu Bremen von vornehmer Abkunft, womit das Stammhaus der von Gröplingen erlosch und dadurch großes Rittergut unter bremische Hoheit kam, indem es der letztern, reichen Familie zufiel.

Ein anderes berühmtes Geschlecht war das von Weyhe, das am Orte dieses Namens schon im J. 1067 ein Schloß hatte, woher sie als dem Stammhause sich weit ausbreiteten. Im J. 1096 übte ein Gerbert von Weyhe die sächsische Vogteiherrschaft mit mächtiger Hand in Bremen, der unrichtig in den Chroniken schon als Bürgermeister angeführt wird; er nahm am Kreuzzuge dieses Jahrs Theil. Einen Arend von Weyhe be-

rechtigte im J. 1367 der Rath von Bremen, seines Hauses, die Hollmannsburg geheißen, frei von Schoß, Wacht und allem Bürgerwerk so lange er lebe zu gebrauchen und solle weder Vogt noch Frohn Recht an ihn, noch an Haus und Gut haben, um mancher Dienste willen. Auch diese Ritter thaten sich als erzbischöfliche Dienstmannen hervor.

Noch gedenken wir der Herren von Marßel, die im Wappen einen aufgerichteten Löwen führten, eines alt-berühmten Geschlechtes, deren Veste am Orte dieses Namens lag, wo in heidnischer Zeit, im Kriege der Sachsen mit Carl dem Gr. der Bote Christi, Atreban, den Zeugentod starb. Ihnen gehörte das dort umliegende Land, wie sie denn im J. 1188 Wolda mit allem Zubehör für 130 Mark an den Erzbischof Hartwich II verkauften, dort ein Jungfrauenkloster zu bauen, was darauf nach Lilienthal verlegt wurde. Sie wohnten am Damme bei der Lesum und gestatteten im J. 1389 den Damm zur Burg auszubessern, den sie von Alters her besessen, welchen bald darauf, im J. 1395, der Rath zu Bremen ihnen abkaufte.

Es haben mehrere dieser ehemaligen Rittergeschlechter insofern ein besonders bürgerliches Interesse, als ihr Land nach und nach unter Stadthoheit kam, sey es geradezu, oder durch den Umweg kirchlicher Erwerbungen und somit ein großer Theil des Stadtgebietes erweislich nicht durch Eroberung, wie an der Niederweser so vieles Land, sondern auf ganz friedlichem Wege des Kaufes, der Heirath, der Erbschaft und der Einziehung erzbischöflicher und kirchlicher Gerechtsame sich übertrug, während das im heißen Kampfe Errungene, das Butjadinger-Land, Bederkesa, Elme, Rustringen, sammt der Friedeburg oder eigentlich Zwingburg an der Hunte, alles wieder verloren ging.

Wie sehr die Gesetzgebung auch Sorge trug, im Bürgerleben Ruhe zu halten und dem Faust- und Fehderechte des Zeitalters zu wehren, das Nothwehrgesetz bestimmte, daß wer das Messer gegen einen Bürger brauche, dem solle es durch die Hand gezogen werden, wer einen andern knüpple, an die Ohren schlage, der solle, könne er bei Vertrag die 5 Mark Strafe nicht zahlen, 14 Nacht in das Stadtgefängniß gebracht werden und werde er nicht herausgelöset, gestäupt werden und solle sich ver-

schwören, nicht mehr in die Stadt zu kommen, im Fall der Knüppelung aber auch vor der auf 10 Mark erhöhten Strafe ein Jahr außerhalb Mauern und Planken wohnen, — trotz allem konnte dem unbändigen Zeitgeiste nicht gewehret werden, und zumal bei der Jugend altadlicher Herkunft, die im Ritterbegriff der Zeit, wie unsere Chronik anführt, Manchen mit ihren großen Messern, die gefährlicher waren als Genderik, eine Art Messer mit breitem Rücken, über den Kopf schlugen, daß er starb, so auch bei Rathswandlung, wann sie nahmen wen sie wollten, so jemand es wagte, dagegen zu reden. Es war dies ein Theil der Ritterschaft, so die von Verden, von Harpstedte, Frese u. a., der von den Potestaten und alt-fränkischen Vögten abstammte und mit der Ritterschaft im Erzstift und den Ministerialen verwandt sich mit dem gemeinen Bürger nicht verschwägerte, dem aber ein anderer Theil im Rathe entgegen hielt, der, wenn auch adlicher Abkunft, sich völlig eingebürgert hatte. Jene waren besonders die reichen Geschlechter in der Stadt, besaßen vieles Land auswärts und trieben von ihrem Erbgute und mit ihren Einkünften Wohlleben und Uebermuth im Geschmacke zechhafter Ritter und Herren, wie sie es auf den Burgen und Gütern ihrer Genossen kannten, ohne Bürger und Hörige unterscheiden zu wollen. Gewalt war ja die Losung des Zeitalters vom Papst und Kaiser herab bis zum Vasallen, Knappen und Troßbuben.

Wie wir schon gesehen, hatten diese vornehmen Geschlechter, welche besonders unter der Regierung Gyselbert's die Rathsstühle einnahmen, auch an der Gesetzgebung einen besondern Antheil gehabt und an dieser, wie es in der Gemeinde, insbesondere bei den aristocratischen und democratischen Häuptern, den Männern der Gewalt und des Rechts lag, kam es in Rede, daß Recht bei Reich oder Arm Recht sey und seinen Gang haben müßte. Der gesetzliche Theil, in dessen Vorderreihe der in den J. 1293 u. 1297 zum sitzenden Rath gehörende, rechtschaffene Arend v. Gröpelingen war, der mit so manchem andern Biedermann verschmerzen mußte, bei Rathswandlung übersehen zu werden, indem die Geschlechter ernannten wen sie wollten und ihre Brüder, Schwäger und Vettern zuzogen, verlangte Bestrafung alles Frevels und solcher Selbstgewalt, konnte aber nicht damit durchdringen, in-

dem der größte Theil der Rathmänner, keinesweges wie der Römer Cato gesinnt, welcher Sohn und Neffen zum Tode verurtheilte, die jungen Freunde in Schutz nahm, wenn gleich der Frevel derselben an manchem Biedermann gar arg war.

Einer ihrer angesehensten Gegner in der Gemeinde war der benannte Arend von Gröplingen und wie es in der Bürgerschaft lag, daß man seine Zeit den Uebermuth der ritterlichen Geschlechter trug, aber das Gesetz und dessen Nichthalten im Munde führte, konnte der verhaltene Ingrimm denn an folgendem Frevel zum Ausbruch kommen. Die Geschlechter behaupteten unter anderen Rechten auch den Vorkauf auf dem Markt, der ursprünglich ein erzbischöfliches Vorrecht gewesen und von dessen Vogt auch für sich persönlich ausgebeutet worden, woher er in bevorzugte Familien überging. Nun hatte in der Weise dieser Zeiten, die noch im 17ten Jahrhundert war, der Biedermann Arend von Gröplingen, den Geschlechtern als ein Hauptgegner bekannt und verhaßt, zu einem großen Kindtaufsschmause einen Hecht gekauft, der im Mühlengraben bei der Weide gefangen war und eine Größe hatte, daß die Leute sagten, der Teufel sitze wohl darin, zumal wie es um diesen Hecht blutige Händel und Todtschlag gegeben. Der Rathmann Gottschalk Frese hatte das Vorkaufsrecht behauptet, aber mit seinem Anhange den Kürzern gezogen. Nicht lange darauf wurde A. von Gröplingen todtkrank, empfing die Messe und gleich als der Priester wieder aus seinem Hause gegangen, stürzten reiche, übermüthige, unbekannte junge Leute, wohl Adliche aus der Stiftsritterschaft, zur Thür hinein und sofort auf die steinerne Kammer, wo der Biedermann lag, ihnen voran sein treuer Knecht, der seinen Herrn schützen wollte und sich über ihn warf; aber es half nicht, beide durchbohrte der mörderische Stahl und das Blut Rechtschaffner wurde vergossen. Ohne Zweifel war es 1304
Partheihaß, vielleicht auch Blutrache, woraus die verruchte That hervorging und recht absichtlich auf den Todtkranken, indem jener Hechtkauf, wobei Arend von Gröplingen mit Hülfe des Volkes den Sieg davon getragen, Mord und Todtschlag veranlaßt hatte. Seine Söhne errichteten ihm in der Sct. Ansgari-Kirche gleich hinter dem großen Eingange von der Obern-

straße an der Mauer zur linken Seite ein Denkmal, was eines der ältesten in den Kirchen der Stadt ist. Im J. 1661 wurde es von den Bauherrn der Kirche erneuert. Die Person ist in Lebensgröße und zeigt mit der Hand auf die Wunde in der Brust.

Das war des Frevels ein zu volles Maaß und gute Bürger wandten sich im Stillen an betraute Rathmänner, an Conrad von Haren, Heinr. von Gröplingen, Johann Husheer u. a., denen es auch ans Herz gegangen und insgeheim kam ein Bund gegen die Uebermüthigen zu Stande, man wolle Leib und Gut daran setzen, Gott um Recht zu Hülfe nehmen und solche Gräuel nicht
1304 länger dulden. Rathmänner und Bürger sammelten sich an der alten Stadtgränze, bei der Sct. Nicolaikirche und schwer bewaffnet, eine alte Nachricht meldet uns in vier Compagnieen, ging der Zug, mit zwei Bannern voran, über die Langenstraße unter dem Ausruf, alle braven Leute, welchen Recht lieb und Unrecht leid sey, sollten in Waffen folgen um Selbstgewalt, Uebermuth und Todtschlag, welche oft in der Stadt geschehen. Da zogen aus allen Straßen Viele zu und als die Geschlechter, zu der Zeit Herren genannt, sahen, daß Rathmänner an der Spitze waren, wurden alle, die sich schuldig wußten und an Gegenwehr zweifelmüthig geworden, flüchtig.

Lange hatte der Zunder zu diesem Brande gelegen, schon von alter Zeit her, wie sich gleicher Weise in manchen Städten Deutschlands dasselbe Gebrechen im Bürgerleben zeigte. Vorzugsweise nannten sich die besonders im 9ten und 10ten Jahrhundert eingewanderten Ritterfamilien die Geschlechter, jetzt würde man sagen: der Adel, unterschrieben sich auch noch lange von ihren Stammburgen her Burgenses, was wohlhabende, angesehene Grundbesitzer der Stadt mitbefolgten und vertraten mit diesen das Städtische, gleichwie die Prälaten, die Domherren das Kirchliche, nachdem sie im 12ten und 13ten Jahrhundert besonders mit Rath und That, gleichwie durch ihre Geltung und ihr Ritterwesen der Stadt große Dienste geleistet und zu ihrer selbstständigen Stellung wesentlich geholfen. Das alles hob ihren Stolz und der gemeine Bürger ehrte in ihnen die Ritter. An verschiedenen Orten, ungewiß ist ob auch in Bremen, behielten sie sich das Recht öffentlicher Versammlungen, die sogenannte Rikenzeche, vor, indem sie dem Zunftwesen der

Handwerker und deren Versammlungen entgegenhielten, aus welchem Grunde auch in Bremen im J. 1322 die Brüderschaften, genannt Giltscope (daher Gesellschaft) von einem neuen Primat aufgehoben wurden, wenn gleich die Verschwendung bei den Gelagen dabei den äußeren Grund abgab, woraus denn neue Stürme im Bürgerleben folgten. Die Geschlechter heiratheten nur ebenbürtig; ihre steinernen Kammern in Bremen seit dem J. 1200 zeigten ihren Stolz und Reichthum unter den Häusern der Burscap oder Bauerschaft an welchen sich der alte germanische Gegensatz zwischen Edlingen und Frilingen noch aufwies. Es war aber im Städtewesen der Stand der hörigen Handwerker zur Freiheit gelangt, hatte im J. 1273 eigenes Recht und Gericht erhalten und indem er sich der Burscap anschloß und näher gestellt sah, nahm er mit dieser Parthei.

So geschah in Bremen und dasselbe wiederholte sich zu dieser Zeit auf verschiedene Weise in deutschen Städten: ein Kampf des Adels und Bürgers, der Aristocratie und Democratie. Bezog diese von den Zünften ihre Hülfe, so jene von den auswärtigen Adelsgenossen. Es bildete sich das Städtewesen verschieden aus, je nachdem diese oder jene Parthei den Sieg davon getragen und entweder blieben die alten Geschlechter am Regimente und im alten Rath, so in Bremen bis zu diesem Jahre, oder sie unterlagen und Oldermänner oder Zunftmeister traten zu, wie noch in demselben Jahre, bildeten auch wohl einen ganz neuen Rath, wie im J. 1330, wodurch eine andere Art Patriciat entstand. Verschiedentlich bildete sich auch im gründlichen Mißtrauen gegen Patriciat ein Bürgerausschuß, die Sechszehner, die Oldermänner der Zünfte, oder ein kleiner Rath, welcher die ausübende Gewalt an sich brachte, wie ersteres sich schon in unserer Stadt unter heftigen Kämpfen, worin die aristocratische Parthei mit Hülfe des Erzbischofs, der Ministerialen und der erzstiftischen Ritterschaft endlich den Sieg davongetragen, gegen Ende des 13ten Jahrhunderts machte.

Daß jenes Anrücken der Bürgermenge nicht nur den Mördern Arends von Gröplingen galt, sondern den Geschlechtern und Ritterfamilien selbst, da an jenem Morde nur ein längst verhaltener Haß und Fehdegeist zum Ausbruch kam, zeigte sich besonders darin, daß Alle, die sich schuldig wußten, flohen, und

sich die ganze adliche Patricier-Genossenschaft im Bürgerwesen, welche in sich Parthei war, oder gleiche Frevler am Bürgerstande zu seinen Angehörigen zählte, sich durch die Flucht bei dem ausbrechenden Unwetter rettete. Jener Mord war eine Weckstimme über manchen andern geworden, als die Rache an den Häuptern der Mächtigen noch verzog.

Sehr bald mochte sich aufweisen, daß die ausgewanderten Geschlechter, die Frese, Brusehaver, Arnold von Harpenstedte, der in den beiden Jahren 1303 und 1304 zu Rath gegangen, Nackewedel, Boydekin, von Lunen, von Beverstedt, die zahlreichen Juchhals und von Verden, an nichts Geringeres dachten als mit Fehde sich wieder in die Stadt zu bringen, Leib und Gut daran zu setzen entschlossen; und ihre Verwandtschaft im Erzstift, ihr Landbesitz konnte eine mächtige Hülfe in der fehdelustigen Zeit aufbieten, zumal Bremen der befreundeten Stiftsritterschaft ein Dorn im Auge und der Lanzenknecht zu kaufen war. Sie wandten sich zunächst mit Gesuch um Hülfe an den Herzog Otto von Lüneburg, welcher indeß nicht darauf einging, suchten und erhielten dann aber diejenige ihrer ritterlichen Genossenschaft im Erzstift, wobei sie Geld und Gut nicht sparten, überdies Söldner in Dienst nahmen.

Der gebliebene Rath und die Gemeinde trafen ihrerseits auch Maaßregeln, dies Vorhaben mit aller Macht zu hindern, gesonnen der den Harnisch anlegt, soll sich nicht rühmen wie einer der ihn abgelegt hat. Man schloß mit dem Grafen Hil-
1304 debold von Brokhausen einen Vertrag in demselben Jahre, Gottschalk Frese und seine Söhne, Reynold Brusehaver, Arnold von Harpstedte und ihre Mitschuldigen, welche bei Gelegenheit der Zwietracht ausgewichen oder noch auswichen, nicht aufzunehmen und zu begünstigen, noch sich für sie zu verwenden, oder ihnen Hülfe zu gewähren öffentlich oder insgeheim. Zwei Ritter und sechszehn Knappen der Grafschaft, unter welchen letzteren auch ein Heinrich Frese, gingen den Vertrag des Grafen und seiner Ritterschaft ein. Mit dem Grafen zu Oldenburg wurde ebenfalls ein Bund geschlossen, der zugleich Schutz und Sicherheit für Handelsleute feststellte, nicht minder mit den Wurstern. Ungünstiger stand es bei der erzstiftischen Ritterschaft unterhalb

der Stadt an der rechten Weserseite, den Rittern zu Blomendahle, Dumunde, Schwanewede, Hagen, Lunenberg und anderen. Die Brüder Lippold und Erich von Bremen trotzten in ihrer Veste, wo jetzt der Barkhof liegt, der Stadt ganz nahe und der begüterte Landadel suchte in Verbindung mit dem reichen, ausgewichenen Stadtadel, der keine Kosten scheute, ritterlich und durch Blutsfreundschaft verbunden, seinem Hang zu Fehde, Raub und Gewalt Genüge zu leisten.

Heftig mußte bereits das Kriegsfeuer gebrannt und der Sturm auf die festen Schlösser getobt haben, als 6 Tage nach Ostern im J. 1305 der gern versöhnende alte Erzbischof, Gyselbert sich ins Mittel legte und es zwischen der Stiftsritterschaft, die stark mitgenommen und auf den Tod müde war, und der Stadt zum Vertrage brachte. Die Urkunde davon lautet also:

„Gyselbert der heiligen bremischen Kirche Erzbischof und 1305
Bernard, derselben Kirche Propst, allen, welchen gegenwärtige Schrift kommt, Heil und im Herrn lautere Liebe!

Die Schuldigkeit unseres Berufes erinnert uns und legt uns die bekümmerliche Sorge auf, dem Frieden und der Ruhe unserer Untergebenen uns zu widmen, daß indem sie von den Wirren des Krieges sich erleichtert fühlen, desto mehr zu häufigem Lobe Gottes und zu dem was die Wohlfahrt ihrer Seelen angehört genesen. Daher wollen wir, daß solchen, die geboren sind und noch geboren werden, kund sey, da unserer heftige Kriegsvorgänge zwischen einigen Rittern und Vasallen Diöcese und vielen zugeordneten Helfern, sowohl innerhalb als außerhalb derselben, einerseits, und der Stadt Bremen und ihren Helfern andererseits, sich heftig verbreitet und Vielen in ihren Besitzungen großen Schaden gebracht, wie wir unter göttlicher Gnade und Hülfe in dieser Weise, daß Friede und Ruhe in unserem Lande hervorgehen, worin Krieg und Zwietracht war, zu einer festen Sühne und unverletzlich, beständig dauernder Beilegung in folgender Weise gebracht haben: Daß die Ritter und Vasallen, wie auch deren sämmtliche Helfer die Schlösser Blomendahle, Wienenhagen und Helle um Beständigkeit des Friedens und der Eintracht nun gänzlich gebrochen und an den Grund gelegt und die Befestigungen, welche in dem Kriege niederge-

brannt und abgebrochen sind, niemals eigenmächtig oder durch Andere wieder aufgebaut, noch sonstwo in der bremischen Diöcese irgend Vesten und Schlösser aufgerichtet seyn sollen.

Daß wenn etwa welche vom Geist des Aufruhrs getrieben, zu bauen vornehmen, dieselben Ritter, Knappen und deren sämmtliche Helfer es zugleich mit den Bürgern Bremens hindern und in unserer Diöcese Wiederaufbauenden oder Bauenden Solches verbieten und ihnen einmüthig widerstehen sollen.

Uebrigens haben wir mit gedachtem Vertrage verbunden, daß Johannes von Oumunde und seine Söhne, nämlich Thiderich und Henrich, Ritter, und Lüder, Knappe, und ihre Erben Namens Oumunde zu Lehnrecht vier Rathmännern in Bremen, welche deren übrige Collegen dazu bestimmen, den Zoll zu Lemwerder mit aller Nutznießung und Zubehörung in die Hände der mehrbenannten Stadt Bremen übertragen und es denselben treulich halten sollen, bis sie den Zoll von dem rechten Herrn des Lehns erhalten und erwerben können. Nach dessen Erwerbung mögen sie denselben, zu Handen mehrbenannter Stadt, den gedachten vier Consuln mit vollem Recht verkaufen und so einen oder mehrere der Rathmänner vor der vollen Erwerbung des Zolles etwa zu sterben überkäme, mögen die Rathmänner der Stadt Bremen, welche dann im Rathe sind, mit anderen von ihren Genossen die Zahl der Gestorbenen ergänzen, welchen mehrgenannter Johannes wie auch dessen Söhne und Erben übertragen, halten und entlassen mehrgenannten Zoll, wie oben angegeben ist. Und dies werden sie immer fortsetzen, so lange es nöthig seyn mag, bis sie wie bevor gesagt das Eigenthumsrecht von dem rechten Herrn des Lehns frei erwerben.

Ueberdies erkennen wir, Gyselbert, Erzbischof der heiligen bremischen Kirche und Bernard, Propst dieser Kirche, für Recht, daß wir und die obengenannten Ritter und Knappen und deren Helfer alle und jede, Gottschalk Frese und seine Söhne, Reinhold Brusehaver, Arnold von Harpenstedt und Johannes Nackewedel, so wie die Namens von Veerden und Juchhals, überhaupt alle diejenigen, welche mal Bremer Bürger gewesen und in benanntem Kriege ergriffen sind, oder noch in der Stadt Bremen sind, oder außerhalb, in unserem Lande, nicht aufnehmen, noch befördern und uns nicht für sie verwenden wollen

in irgend einer Weise. Uebrigens haben wir angeordnet, daß die Stadt Bremen ihre Fischereien wie sie dieselben von Alters her gehabt, frei behalten soll, gleichwie wir ihre Privilegieen völliger bestätigen und daß niemand dagegen Hinderniß oder Beeinträchtigung aufbringen soll. Ueberdies soll Lippold von Bremen, wie auch sein Bruder Erich, oder irgend welche in den Orten, wo die beiden zuvor wohnten, nirgend bei der Weide der Stadt wohnen dürfen, noch sollen auch die beiden Brüder von jenem Tage an in Zukunft hin zur Wetteringhe wohnen.

Ueberdies werden Thiderich Scilt und seine Freunde dem Kriegesmann Conrad, Bremischen Bürger, und dessen Erben, seine freien Güter im Südherbroke (Niederviehland), an welchen sie ihn benachtheiligt haben, keinen Nachtheil noch Belästigung zufügen.

Außerdem daß gedachte Sühne (sona) oder Vergleichung ungebrochen bleibe, haben wir befohlen, daß wenn unter ihnen, gleichwie Rittern, Knappen und deren Helfern und unter den Bürgern Bremens irgend eine Zwietracht oder alter Groll ausbräche, dadurch die Sühne nicht gebrochen oder verletzt erscheinen soll, sondern was Gegenstand der Zwietracht oder alten Grolles in der bremischen Stadt von Uns, Gyselbert, der heiligen bremischen Kirche Erzbischof und Unseren Nachfolgern im Palatium, Rechtens oder in Freundschaft erledigt seyn. Und daß unsere Ordonanz eine vollkräftige Festigkeit besitze, haben untenbenannte Ritter und Knappen für gedachte Sühne und Vergleichung denselben Bürgern und deren Helfern auf beständige Zeiten versprochen, es treulich zu halten und ihr Wort fest gegeben, nämlich Gevehard Slepegrell u. s. w."

Es folgen die Namen von mehr als 100 Rittern und Knappen. Außerdem beschworen noch 20 in Bremen in Gefangenschaft befindliche Ritter und alle ihre Genossen den obigen Vertrag und die Urfehde, auch mußten alle Ritter und Knappen, welche Siegel führten, die Urkunde untersiegeln.

So hatte Bremen über die mit ihren ausgewichenen Geschlechtern verbündete Ritterschaft des Erzstiftes den völligen Sieg erlangt, ihre Schlösser und Vesten waren verbrannt und in Grund gelegt und auf's neue war die Freundschaft des Erzbischofs erprobt. Mit welcher Hartnäckigkeit und Erbitterung gekämpft

worden war, mag der Umstand beweisen, daß die Ritter Erich und Lippold von Bremen, deren Burg stand, wo jetzt der Barkhof ist und es zuvor erzstiftisches Land gewesen, mit ihren Helfern in einer Nacht einen großen Theil der Weide abgruben, was die Folge hatte, daß die Bürger anderen Tages wieder ebneten und ihre Veste erstürmten und niederbrachen.

Doch Versprechen und Halten sind zwei Stücke. Es ent-
1305 brannte neue Fehde. Die Ritter und Knappen von Hagen, Blomendahle, Huhde, Bremen, Wersbe, Lunenberge, letztere Söhne des Ritters Berne, genannt Mulen, der kleine Radolf, deren Angehörige, namentlich Erpo von Bremen, Lüder, Thiderich und Christian von Wersbe, in Bremen Gefangene gewesen, ließen sich wortbrüchiger und vertragswidriger Weise allerlei Unbill, Frevel und Belästigung zu Schulden kommen und fügten der Stadt wie auch den benachbarten Grafschaften im Handel und Wandel, wahrscheinlich in umherstreifender Raubritterweise mit ausgewichenen Rittern, mancherlei Schaden zu, insbesondere auch nach Hoya und Bruchhausen hin, deren Grafen im vorigen Jahre ernstlich die Parthei Bremens ergriffen hatten. So kam im J. 1305 am Tage Mauritius den 22. September ein neuer Bund auf 6 Jahre zu Stande zwischen Rath und Bürgerschaft, den Grafen von Hoya, Brokhusen, Depholt und dem Propst der bremischen Kirche, Bernard, zu Schutz und Trutz, doch solle der Vertrag nicht zum Nachtheil ihres Herrn Gyselbert, Erzbischofs der heiligen bremischen Kirche, seyn. Doch allerlei Unbill und Frevel der Ritter widerstanden werde. Zugleich setzte man fest, wie viel Mannschaft jeder zu stellen habe, nämlich die Grafen Gerhard und Otto von Hoya mit Graf Gerhard von Brokhusen, ihrem Enkel, 100 Lanzenknechte, die Grafen von Oldenburg deren 30, der Edelherr Hildebold von Brokhausen 30, die Grafen Johann und Christian von Oldenburg und Delmenhorst 30, die Edelherren Rudolph und Burchard von Depholt 30, der Propst Bernard 20 und die Stadt Bremen 60, alles auf eigene Kosten. Ritter und Knappen schlossen sich an. Auch solle zwischen Nighemborg und dem Lande Würden, lautet der Vertrag, eine Veste gebaut werden; wenn in einer Fehde oder in einem Zusammentreffen, was hier zu Lande Kyf (Scharmützel) heiße,

gesiegt werde, sollten die Gefangenen und ihr Besitz nach der Zahl und in der Weise, welche Dangrede (Dankritt) heiße, getheilt werden. Auch sollten Gottschalk Frese und seine Söhne, Reynold Brusehaver, Arnold von Harpenstedte und Johann Nackewedel mit allen von Bremen Ausgewichenen weder Aufnahme noch Gunst und Sühne finden, ihre Güter an den Herrn des Landes, worin sie belegen, verfallen und Bremen wegen erlittenen Schadens diejenigen in seiner Nähe erhalten. Wollten die Verbündeten mit dem ganzen Heer, daß 300 Mann, ohne Ritter und Knappen zählte, oder mit einem gemeinschaftlichen Haufen ausziehen, oder Schanzen anlegen, oder zur Futterung ausziehen, solle es jeder aus seinem Beutel leisten und werde jemand zu Hülfe gerufen, einen Hinterhalt zu stellen, oder eine Reise zu thun, so solle wer zu Hülfe rufe die Kosten tragen. Wer den benannten Rittern und Knappen Beistand leiste, solle als der Feind Aller gehalten werden.

Mit den ausgewichenen Geschlechtern, denen sich die Ritter von Bremen anschlossen und deren Freunden dauerte indeß die Fehde noch bis zum J. 1308 fort. Jene setzten ihr Erb- und Rittergut daran, daß die erzstiftische Ritterschaft ihnen Beistand leiste. Die Uebermacht war indeß zu groß und auch Seitens der Verbündeten kämpfte streitbare Kraft. Noch in demselben Jahre kam es zu Thedinghausen durch Vermittelung des Herzogs Otto von Lüneburg zum Vertrag der Stadt mit den Rittern von Bederkese, Lunenberge, Wersbe, Hude, Blomendahle und Hagen, auf deren Bitte und aus Liebe des Herzogs zu den Rittern und in Rücksicht auf die von dem verehrten Erzbischof Gyselbert gestiftete Sühne, lautet die Urkunde. Sie versprachen mit ihren Mannen und Untersassen, was in der Fehde verbrannt und zu Schaden gekommen nicht ersetzt haben zu wollen, auch in keiner Weise Rache zu nehmen.

Im J. 1309 schloß die Stadt neue Bündnisse, zunächst in Delmenhorst mit den Grafen Johannes und Christian von Oldenburg und mehreren im J. 1305 befehdeten Rittern. Es galt einen neuen Vertrag gegen die Ritter von Oumunde, Blomendahl und Hude, als die hartnäckigsten der ganzen fehde- und beutelustigen Ritterschaft des Erzstiftes und deren ritterlichen Ge-

nossen und wie die Urkunde vom 28. August lautet, um schweren Schaden und vielerlei Ungebühr, welche sie häufig zugefügt hätten. Es sollte der Bund auf ein Jahr gelten von Michaelis an. Wie einst nach dem Brande des Doms im J. 1042 die Geistlichkeit sich an ein umherstreifendes Leben gewöhnt hatte, war es auch mit diesen obdachlosen Rittern, Knappen und Mannen der Fall und Rache trieb und spornte die Fehdelustigen auf Leben und Tod, daß auch jetzt der Kampf nicht geringe war.

Zu gegenseitiger Hülfsleistung, lautete der Vertrag, sollten die Grafen 30 Lanzenknechte halten, Johann Cluver und seine Söhne, Daniel von Haghen und seine Brüder in Langwedel und Haghen deren 30, der Ritter Lüder von Wersbe und seine Genossen deren 60 und Bremen 50 Mann in Brustharnischen, die man Platteisen nenne und welche jeder von den übrigen auf eigen Nutz, Gefahr und Kosten haben solle, und Bremen mit Schiffen zur Fahrt über die Weser jenseits Lesum treulich helfen, in welchen Fällen es immerhin erforderlich seyn möge. So oft Bremen Hülfe verlange, solle eine zehn Mann starke Hülfstruppe auf Kosten ihrer Herren dort seyn und im Nothfalle wolle der Oheim der Grafen, Graf Gerhard von Hoya mit 50 Mann zu Hülfe kommen und nach Umständen auch sonst Beistand leisten, doch solle wer ihn darum angehe dessen Hülfsmannschaft mit dem Nothwendigen versorgen. In Beutevertheilung, die man Dingedhe heiße, solle es zu vier Theilen gehen, Bremen einen ganzen Theil und wer die Beute gemacht die derzeitigen Kosten erhalten; komme Streit, sollten vier Rathmänner mit den Verbündeten den Streit in Bremen Rechtens oder gütlicher Weise binnen acht Tagen schlichten, keiner ohne des Andern Willen Treuge oder Frieden machen, wollten es indeß Alle, solle es Einer nicht hindern und bei den 8 Schiedsrichtern die Entscheidung seyn.

Es folgte bald ein anderes Bündniß schon am 12. Sept., dem auch der Graf Johannes von Stotel und der Ritter Gerhard von Bederikesa beitraten, gemeinschaftlich wo es Kleygenborg heiße eine Veste anzulegen, um die übermüthigen Ritter zu Paaren zu treiben; Gewinn und Schaden solle in vier gleiche Theile gehen, nämlich für die Grafen von Oldenburg, die Grafen von Stotel mit Lüder von Wersbe und Gerhard von

Bederikesa, die Ritter Clüver und Sohn nebst dem Ritter von Haghen und für Rath und Bürgerschaft zu Bremen, doch solle die Veste nicht länger stehen als dessen Rathmänner und Bürger es wollten, sonst aber in funfzehn Tagen nach Ankündigung unweigerlich zu gänzlichem Abbruch kommen. Viele Ritter, die im J. 1306 Urfehde geschworen hatten, so die Schlepegrell, von Mulen, Wersbe, unterschrieben den Vertrag mit.

Sehen wir auf den kirchlichen Boden der Stadt zurück. Im J. 1306 Nov. 17. war der edle Freund und hohe Gönner Bremens, der Erzbischof Gyselbert, entschlafen und die Wahl eines Nachfolgers fiel auf den hochbejahrten Heinrich von Golthorne, der schon Hildebolds Capellan gewesen und in einer Urkunde von dem J. 1271 als bremischer Domherr vorkommt, im Jahre 1302 als Dechant. Er stammte von dem ministerialen Geschlechte der Golthorne im Hildesheimschen ab. Es war dies wieder eine Wahl, als man einige Tage nicht darüber einig geworden, indem die Ritterschaft einen tüchtigen Kämpen verlangte, im altkirchlichen Geist, daß man keinen Fürsten- oder Grafensohn berief. 1306 Nur wenig meldet uns die Chronik von diesem Oberhirten und seinem sehr kurzen Regiment, der ein Mann von ruhigem Geist war, milder Sitte und weise in Sprüchen und in seiner Curie verschiedene Arten Vögel und Tauben hielt. Wegen Alter und körperlicher Schwachheit konnte er nicht persönlich bei dem Papst die Genehmigung nachsuchen und sandte in folgendem Jahre den bremischen Cantor Basilius von Escherden mit Canonikern und gelehrten Männern an den päpstlichen Hof. Während sich diese in Rom befanden, starb Heinrich bereits, auf einer Reise nach Stade vom Fieber befallen, in Schloß Börde am 9. April, so auch der Cantor auf seiner Rückreise von Rom. Heinrichs Leiche wurde nach Bremen geführt und im Dom bei der Hildebold's bestattet.

Gleichwie die große römische Kirche öfter mehr als Einen Papst hatte, so im Anfange des 12ten Jahrhunderts Gregor VIII und Calixt II, im J. 1276 gar drei, Innocenz V, Hadrian V und Johann XXI, ein Concil in Pisa im J. 1409 (zu welchem sich 24 Cardinäle und 24 Bischöfe persönlich oder durch

Vollmacht bekannten, 120 Magister der Theologie und 300 Doctoren und Licentiaten des canonischen und römischen Rechtes sich eingefunden, auch das Concil den vom französischen Canzler Gerson vertheidigten Satz: die Kirche sey kraft der Einsetzung Christi selbstständig ohne Papst, anerkannte) die beiden Päpste Gregor IX und Benedict XIII für meineidig und schismatisch erklärte und neben ihnen noch Alexander V auftrat, sah die bremisch-hamburgische Kirche auch in dieser Zeit zwei Erzbischöfe. Die Canoniker hatten mehrere Tage verhandelt und konnten nicht einig werden, endlich kam es zu einer Entscheidung, aber so, daß eine Parthei Bernard, Grafen von Wölpe, der seit dem J. 1267 Propst in der bremischen Kirche gewesen, mithin auch sehr alt war, erwählte, zu welcher Rath und Bürgerschaft hielten, die andere mit den Ministerialen den bremischen Scholasticus Florentius von Brunchorst, der im J. 1291 als Archidiaconus von Hadeln vorkommt, erkor; ein dritter Theil, und zwar der ältere und besonnenere, der Zwietracht verhüten wollte, indem so viel Unglück aus einer streitigen Bischofswahl entstehe, begab sich der Wahl vor der Hand gänzlich. Bei dem Papste stand nun die Entscheidung, wer von Beiden es seyn solle, denn schon Gregor VII hatte die Investitur mit Ring und Stab durch Laien verboten und Kaiser Heinrich V hatte sich im Concordat zu Worms im J. 1123 derselben feierlich begeben und sein Recht den H. Petrus und Paulus und der katholischen Kirche verliehen. Die beiden Erwählten nahmen also Geld zu sich, denn danach fragte die römische Curie in nicht geringem Maaße. Dieselbe war für die Zeit in Piacenz, wo jeder vor dem Papst Clemens V sein Recht vertrat und der Streit eine lange Zeit unausgemacht blieb, daß Florentius von Brunchorst
1307 darüber Todes verblich, nicht minder der alte Edelherr von Diepholz, Otto, der in Urkunden zwischen den J. 1267—1281 als Scholasticus am Dom vorkommt, welcher sich dort auch mit Geld und guter Hoffnung eingefunden und wie es streitig zwischen Bernhard von Wölpe und Florentius von Brunkhorst lag, im Trüben fischen und sich unmittelbar bei dem Papst um Pallium, Ring und Stab bewerben wollte. Der Propst Bernard, der beide, seinen Gegner und seinen Verwandten Otto hinscheiden sah, müde des Geldaufwandes und des langen War-

tens wie des Streites überhaupt, zog unverrichteter Sache wieder ab gen Bremen, wo er bald hernach vom Fieber, was in dieser Zeit climatisch war, ergriffen wurde und auch starb. Eine andere, 50Jahr jüngere Chronik als die von Schene Rhynsberge, woraus jene Nachricht entlehnt, die gleichfalls von einem hiesigen Domherren (Wolters) verfaßt ist, berichtet, Florentius habe die Wahl erlangt und sey bald hernach, im J. 1307, zu Bremen gestorben.

Um so beharrlicher gleich bei seinem Verfassungswerk Bremen an seiner Selbstständigkeit hielt und nachdrücklich erzbischöflicher Gerichtsbarkeit sich entzog, wollte es nicht in eine andere fallen, welche über ganz Westphalen sich ausbreitete und nicht weit von hier, in Minden, Osnabrück, Wildeshausen, Delmenhorst ihre Schöffen- und Richtstühle hatte. Das zeigte die Stellung, welche es zu diesem Fehm-Gericht (von Fama, d. i. Ruchte, Gerücht) einnahm. Es war im Zeitalter der Gewalt und des Faustrechts ein furchtbares Gericht, das wie es im Verborgenen waltete, nur um so grauenhafter war und übermüthige Frevler auf ihren Wegen gleichwie auf ihrer Burg schreckte. Seine Stiftung bezog es auf Carl den Gr., mit dessen Namen man gern alles was großartig seyn sollte, schmückte und mochte auch in dessen Capitularen, welche die Reste des Heidenthums in den Tod zu vertilgen geboten, ein Ursprüngliches haben, was denn ächt-germanischen Sinnes gedacht, das Volk müsse richten, in Zeiten wo Mord, Brand und alle Frevel so vielfältig ihre Richter nicht fanden, sich weiter ausbildete. Die unruhigen, gewaltvollen und rechtlosen Zeiten gegen Ende des 12ten Jahrhunderts, nach dem Sturz Heinrich des Löwen, gaben die erste Anregung zu diesem volksthümlichen Männerbunde. Zunächst knüpfte er sich in Cöln an die alten Gaugerichte und fand seine erste und vornehmste Beförderung an dem edeln Erzbischof Engelbert v. Cöln, als ihn Friedrich II im Jahr 1220, da ihn der Papst zu Rom krönte, zum Reichsverweser ernannt hatte. Nur Geistliche sollten nicht vor das in dunkler Mitternacht schwarz vermummte Gericht gezogen werden, doch wilde Ritter, Laien überhaupt, so Gewalt und Frevel des Zeitalters durch den Bund der Gerechten zu steuern.

Die eigentliche Entstehungszeit ist ungewiß. In einer Urkunde vom J. 1267 kommen zuerst Vemenotten d. h. Mitwissende oder Eingeweihte der Fehm mit ihrem Richter Bernard von Henedorp vor. Im J. 1303 war der berühmte Dortmunder Freistuhl in voller Wirksamkeit und im Anfange des Jahrhunderts war das Fehmrecht zu Westphalen allgemein gültiges Recht. Mächtig wuchs dieser Bürgerorden empor, zuerst als gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts Kaiser Friedrich II Landfrieden gebot und den Städten Bern, Nürnberg, Worms und Regensburg Freibriefe gab, die römischen Könige die Freistühle der Fehm anerkannten und mit Gerichtsbarkeit belehnten, was im J. 1315 König Friedrich der Schöne von Oesterreich und der Erzbischof von Cöln als Herzog von Westphalen thaten, weil die Hierarchie und Priesterherrschaft sich in Besitz dieser weltlichen Inquisition zu setzen suchte, wie denn im J. 1355 doch der Erzbischof von Cöln dermaaßen Herr der Freistühle des heimlichen Gerichts war, daß nur er damit belehnen konnte. Die cölnischen Erzbischöfe nannten sich nun die königlichen, allgemeinen, obersten Statthalter über alle Freistühle im Umfange Westphaleus.

Im 14ten Jahrhunderte zählten die Fehmgerichte 100,000 Mitwissende, Verbrecher heimlich zu richten und zu strafen. Sie erkannten sich an geheimer Losung und Verräther wurden sieben Fuß höher gehängt als andere Uebelthäter. Alle verband ein feierlicher Schwur, dem Ganzen stand ein Stuhlherr vor, dieser wählte seine Freigrafen, diese wiederum den dritten Rang, die Freischöffen; Frohne beriefen das Gericht und die Beklagten, vollzogen auch die Richtersprüche. Nur Klagen wurden angenommen, welche die gewöhnlichen Gerichte nicht erledigt hatten, oder nicht erledigen konnten; ein Wissender trat als Kläger auf, dreimal wurde der Beklagte beschieden und kam er nicht, so reichte der Eid des Wissenden, der ihn angeklagt, dazu hin, das Schuldig zu erklären. Ein Richterspruch des Freigrafen Albert Schwinde zu Dortmund lautete: „Herzog Heinrich von Baiern, ein wilder Tyrann in seiner Zeit, ist verfehmt und verurtheilt, aus der rechten Zahl in die unrechte, von allen Rechten abgeschieden, gewiesen von den vier Elementen, die Gott dem Menschen zum Troste gegeben hat, rathlos, rechtlos, friedlos, ehrlos,

sicherlos, liehlos und daß man mit ihm ärger verfahren mag als mit einem andern Missethäter und ihn noch lästerlicher behandeln soll, sintemal so höher der Stand, um so tiefer und um so schwerer der Fall ist." Appellation galt bloß, wenn die Richter getheilter Ansicht waren und auch in dem Falle nur an Kaiser und Papst. Den Verfehmten überkam die Strafe heimlich: nicht lange und man fand seine Leiche, in welcher ein Dolch steckte mit dem Zeichen S S G G d. h. Stock, Stein, Gras, Grein. Nirgends mochte der bedrohte Verbrecher sich in Sicherheit glauben; Ritter Wolfgang von Kronenburg, der die Nonne Mechtilda von Kettler entführt und entehrt hatte und auf seiner Burg der Fehm trotzte, entging ihrem rächenden Stahl nicht.

So nahe es Bremen lag, sich diesem furchtbaren Bunde Westphalens anzuschließen, wie es von Raub und Todschlag seinen Landhandel gefährdet sah, auch der Bund echt bürgerlich war und eben Recht und Gerechtigkeit wollte, ließ es sich in denselben doch nicht ein, um an seiner Selbstständigkeit fest zu halten und ein im Stadtbuch erlassenes Statut bestimmte wie folgt: „Dath uses heren Rechte und des Rades nicht krenket werde, so sint de Ratmann mit den Wisesten und mit der menen Stat tho rade worden, dat nen vemenotho (Mitwissender) in user stat wonen scal, ofte nah dessen daghe use Borgere wesen." Es mochten also deren einzelne da seyn, was später gleichwohl dennoch der Fall war, indem im J. 1446 ein Bürger im Beiseyn der beiden Freischöffen Johann Escherlage und Gosselke Vording die Urfehde schwor, was auch im J. 1504 in Gegenwart des Freischöffen Wieting statt fand, womit man wahrscheinlich im Uebertretungsfalle den Betreffenden der Fehm zuwies. Nachmals erließ Bremen den Ruf an die Städte, darum zusammen zu kommen, ihre Freiheit gegen die Freistühle zu behaupten und sämmtlich mit den Fürsten zu widerstehen, welche dessen auch Verdruß hätten, obwohl sie in der Weise Schöffen geworden.

Nur wenig wurde die Stadt in ihrem selbstständigen Rechtszustande von der Fehm gestört und behelligt. So that der freie Stuhl zu Cappel im J 1447 über einen Kaufbrief vom J. 1393, wodurch Diderich und Cord von Oumunde das Dorf Borgfeld an Gevert von Gröplingen, Diderich den Vogt und Berend den Guten verkauft hatten, den Spruch, daß die Erben und derzeitigen Besitzer Hinrich und Lüder von Gröplingen in

1303. Am 5ten Dec. wurde der Rath mit der Bürgerschaft einig ohne Zuthun eines Andern die Stadtrechte zu beschreiben, wie denn geschah in 29 Artikeln, von welchen 13 bürgerliche und 16 Criminal-Angelegenheiten betrafen.

1304. Zu den Gesetzen des vorigen Jahres wurden noch 35 in bürgerlichen und Polizeisachen hinzugethan.

1304. Da noch Blutsfreundschaft nicht hinderte waren in diesem Jahre Vater und Sohn, zwei Brüder und der Bruder sohn des einen im Rathe, Conrad von Verden und dessen Sohn, Johann de Harm und dessen Sohn, auch Henrich Juchhals nebst Willekin Juchhals, von welchen ersterer in den J. 1301, 1303 und 1304 den Rathsstuhl einnahm — des Namens im letzten Jahrzehnt vier — welche sämmtlich zu den in diesem Jahre noch vertriebenen Geschlechtern gehörten.

Besitz sollten gelassen seyn. Im J. 1453 erklärte derselbe Freistuhl, daß eine Verbriefung zwischen dem Rathmann Henrich von der Hude und Lüder von Gröplingen vom J. 1438 ungültig sey, wozu der Rath sein Vidimus (gesehen) gab. Und als im J. 1433 Diderich Bardewisch die Stadt bei dem heimlichen Gerichte verklagt hatte, mußte er derselben Urfehde schwören und sich zum Einlager verschreiben, d. h. sich ihr zu gefänglicher Haft zu stellen, so er es nicht zurücknehme, was der Erzbischof Nicolaus auf Bitte des Grafen Diderich von Oldenburg dahin vermittelt hatte, jenen von seiner Haft zu befreien, womit die Ladung des heimlichen Gerichts mit denen von Bremen abgethan und niedergeschlagen seyn solle, die von dem Hertoghe von dem Berghe seinetwegen geschehen sey. Es zeigte sich aber auch hier im Laufe der Verhandlung, wie selbstständig die Stadt sich hielt und daß dieselbe mit dem furchtbaren Gerichte nichts weiter zu schaffen haben wollte, sondern lieber die Streitsachen in Güte und Ehren beigelegt sah.

Hatte der Bund edel und herrlich angefangen, so nahm er doch bösen Fortgang und das Rachegericht über richterlose Verbrecher diente später selbst zu Verbrechen. Trotz und Uebermuth besetzten die Stühle und hoch fuhr die Fehm daher, daß im J. 1497 das Freigericht zu Soest an Lübeck erklärte, dasselbe sey wie dem heil. römischen Reiche auch dessen Freigerichte unterworfen. Freigraf Hinrik tom Busche lud im J. 1469 Bürgermeister, alle Rathmänner, Amtsälterleute, Gildemeister und gemeine Einwohner von Bremen, über 14 und unter 70 Jahren, vor den Freistuhl zu Schildesche in der Herrschaft Ravensberg, um sich wegen des Besitzes von Bederkese, was der Stadt im J. 1391 um 7000 Mk. verpfändet war, und sie gegen Rückerstattung dieser Summe, die wohl ausblieb, nach gewissen Jahren

1305. Die Lohgerber erhielten ihre Amtsrolle. Ein lateinisch verfaßter Brief des Rathes bestimmte, wer das Schusteramt erwerben wolle, solle ¾ Mark der Stadt, ¼ Mark dem Amt und 6 Stübchen Wein den Rathmännern entrichten. — Die Stadt brachte die Fähre zu Lemwerder von dem Ritter Johann Oumunde an sich und der Erzbischof Gyselbert bestätigte es. — Der Rath genehmigte, daß der Ritter Thomas von Walle sechs Stücke Landes dem Bürger in Bremen Burchard, Heinrich Haverbecks Schwager, verkaufte. Demselben verkaufte auch Thedhard von Walle, seine Frau Eileke und ihr Sohn Gevehard zwei Deichäcker im folgenden Jahre, desgleichen im J. 1307 zwei Hundte, d. i. 2/6tel Morgen Landes bei dem Gröpelinger-Deiche. Auch kauften gemeinschaftlich die Bürger Burchard und Thiderich Rickmer, im J. 1313 von Herrn Heinrich des Weisen Sohn Hermann, Ritter von Walle weiland, 21 Stücke Landes zwischen Walle und der Weser am Orte uppen Willgen, im folgenden Jahre wiederum 4 Aecker, desgleichen im Jahre darauf von den Söhnen des Ritters Gevehard von Walle, Namens Hinrich, Robert, Bernard, Sweder, Otto, Johannes,

wieder hergeben sollte, zu rechtfertigen. Im J. 1412 hatte sich nämlich der Rath mit dem Erzbischof Johann II dahin vernommen, daß nach seinem Ableben (im J. 1421) Bederkese der Stadt zufallen solle, was seine Burgmänner Martin von Lesum und Otto von Borch beschwören sollten und von jenem sofort, von diesem im J. 1420 geschehen war, worauf Herzog Johann von Sachsen nach langem, vergeblichem Mahnen laut seiner Briefe schwere, Leib und Ehre höchlich betreffende Klage eingegeben. Die Ladung war sofort vor den ersten funfzehn, den andern funfzehn und als letzten Termin vor den dritten Tagen nach Eingang der Citation, schloß übrigens: „Den Erfamen vorsichtigen und Wisen Heren Borgemestere unde Radmanne to Bremen unde de mede benamet sint in dessen Breve samentliken und besunders freuntliken gescreven." Auf jedem Reichstage im Anfange des 16ten Jahrhunderts wurde über die Gräuel der Fehm Klage geführt, wie in dem Trierschen Reichsabschiede vom J. 1512, daß durch die westphälischen Gerichte männig Biedermann um seine Ehre, Leib, Leben und Gut gebracht sey und Erzbischof Philipp von Köln erklärte geradezu, daß sie von männiglich gemieden und für Bubenschulen geachtet würden. Alles neigte sich zum Untergange des heimlichen, einst allgewaltigen Gerichtes, dessen Spuren sich freilich erst zu Anfange des vorigen Jahrhunderts verloren, doch belehnte der Churfürst Clemens von Cöln noch im J. 1725 Waldeck mit dem freien Stuhl im Grunde Astringhausen.

Gevehard zwei Stücke Landes und verbürgten sich die Brüder Christian und Lüder von Wersebe, da jene nicht besonders Sicherheit gewährten, mit ihnen sammt und sonders zum Einlager in Bremen und in keinerlei Weise herausgehen zu wollen, wenn den Käufern Hader oder Nachtheil entstehe.

1305. Die Söhne Lippolds, genannt Moneck, Namens Friederich, Lippold und Gerhard, verkauften dem Abt und Convent zu Lucka die Gerichtsbarkeit über $2\frac{1}{2}$ Aecker in Thedenevera und einen Acker in Rockwinkel und Friedrich Moneck überließ im J. 1307 zwei von Gericht und Vogtei freie Stücke Landes in Overneuenlande dem Kloster Liliendale, an welchem Orte er und seine Frau wollten beerdigt seyn; desgleichen überließ Hinrich Moneck $1\frac{1}{2}$ Acker zur Vergebung seiner Sünden.

Es fing nun besonders die Zeit des Ausverkaufes ritterlicher Güter an.

1306. Eine sehr große Wasserflut war, welche die Deiche schwer beschädigte und vielen Schaden im Lande that. Der Rath stellte ein Zeugniß aus, daß der Streit wegen Häuser und Aecker, die Wickbild und Nichtwickbild, beendigt sey.

1308. Bis zu diesem Jahre waren zu den Statuten noch 137 Ordele oder Rechtsurtheile in besondern Fällen dem Stadtbuche einverleibt.

Es ist ein kleiner Zeitraum, den wir übersehen, in welchem aber Großes zu Stande gekommen ist, nicht nur ein Stadtrecht, ganz unabhängig von auswärtigem Einfluß verfaßt, dessen Buchstabe freilich lautete, es solle des Herrn, d. i. des Erzbischofs Rechte nicht mindern, auch die übermüthigen, ritterlichen Geschlechter sind vom städtisch bürgerlichen Leben ausgeschieden. Nach der Trennung zwischen der ministerialen und bürgerlichen Gemeinde eine neue Entwicklungsstufe, um so mehr als jene vornehmsten, ritterlichen Geschlechter durch Standesgleichheit und Meinung, Verwandtschaft und nach ihren auswärtigen Besitzungen der Ritterschaft im Erzstift anhangen.

Schon das Stadtrecht, die Basis der ganzen selbstständigen Verfassung der Stadt, ist an und für sich für die Lebensentwicklung der Republik ein Großes. Was war das uralte Bremen

gewesen? Ein Fischerort, dessen älteste Lage der gegenüber liegende Seesentom, jetzt der untere Theil des Werders, wo die Fischer ihre Seesen oder Netze aufhingen, nachweiset — ein Marktflecken dann, die Balge der geringe Graben um ihn her, und dazu ein Pallisaden- oder Plankenschirm, — eine fränkische Bischofsstadt, in welcher die kaiserlichen Potestaten alle Gewalt üben, dann die Bischöfe, welche Mauern umherziehen, das Regiment üben, in welchem schon Rembert, der fünfte Bischof, das Münz- und Marktrecht im 9ten Jahrhundert erhalten, dann der staatskluge Adaldag im J. 937 die kirchliche Gerichtsbarkeit und den königlichen Heerbann vom Kaiser Otto dem Gr. erlangt, der auch einen Markt bei der Hauptkirche im J. 966 gestattet, gleichwie allen daraus hervorgehenden Nutzen, Bann, Zoll und Münze seinem geliebten Erzbischof und Kanzler verleiht und die Kaufleute der Stadt in seinen besondern Schutz nimmt. Nur weiter noch geräth die Hauptstadt des Erzstiftes in die Gewalt ihrer Erzbischöfe, denen Anfangs der ganze Landstrich, welchen die Altstadt einnimmt, gehört, (wahrscheinlich unter den 100 Hufen Landes befaßt, welche Carl der Gr. dem zweiten Bischof bald nach seiner Berufung verlieh) und sie sind es, die noch im 13ten Jahrhundert die Bauplätze zu Sct. Martini- und Sct. Ansgari-Kirche schenken, auch wo die Neustadt liegt alles Land besitzen, was vormals zu der Bremen umschließenden Grafschaft Lesum gehörte, der es ursprünglich als ein Hauptort Wigmodiens einverleibt war. Sie sind es, welche die Weser- und Weserfahrt in ihr Gebiet ziehen, die Ochtum und Wumme besitzen, in ihrem Walten Landesherren, denen der Rath Huldigung leistet. Ihre Vasallen sind die Grafen von Oldenburg-Delmenhorst, Diepholz, Hoya und Bruchhausen und bei dem Palatium wohnen zahlreiche Dienstmannen. Sie heißen Herren von Bremen und ihre Vögte üben das Grundruhrrecht in der Stadt noch lange Zeiten, wie unten an der Weser das Strandrecht. Erst der Erzbischof Siegfried befreite um das J. 1183 „seine Städte" und die dortigen Fremden von den Abgaben, genannt Sleischat, einem Handelsschoß und von der Hansa, dem Kaufgelde, d. i. die Handelsfreiheit zu besitzen, „von Mitleid getrieben." Nicht nur die Handwerker, auch die Kaufleute sind Hörige der erzbischöflichen Kirche gewesen und erst im 4ten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts spricht

letztere vorzugsweise der Erzbischof Gerhard II von der Pflicht des Heerbannes los.

So besaßen die Erzbischöfe eine volle Landeshoheit mit der civilen und criminellen Gerichtsbarkeit. Weichbild und Wedem waren Anfangs ungeschieden und begriff Weichbild alle Oerter, so weit der erzbischöfliche Frohn ging. Die Schöffen der Stadt waren Untergebene des erzbischöflichen Vogtes. Fragen wir nun, wie kam es, daß Bremen mit Osnabrück, Minden, Seligenstadt, Verden, Paderborn, Elze, Münster ursprünglich eine bischöfliche Stadt, der Sitz eines Bisthums wie diese, eine eigene, so ganz verschiedene Bahn eingeschlagen und eine freie Stadt geworden, während diese Städte eine so gar andere Bestimmung erfüllten; so ist wohl die sicherste Beantwortung dieser Frage: es war in den Wegen der göttlichen Vorsehung beschlossen. So mußte denn alles, seine zur See nähere Lage, seine frühe Befestigung, die wechselvolle Bahn seiner Bischöfe, die Aechtung seines Erzbischofs Hartwich II, die Gunst seines geistlichen Oberhauptes Gyselbert, der sich auf das geistliche Regiment beschränkte, in diesen höheren Plan einschlagen. Aber wie hatten auch die Altvordern gerungen, nur mehr noch, nachdem im J. 1275 vor dem Palatium der Ruf erschollen: „der Tag der Freiheit ist gekommen!“ gerungen, den freien Banner zu erheben und hinter ihren hohen Mauern die bürgerlichen Rechte zu bauen und zu wahren, gegen den mächtigen, allgefürchteten Erzbischof Gerhard II (der als er im Vertrage d. J. 1219 mit dem Pfalzgrafen Heinrich am Rhein die Grafschaft und Stadt Stade, die Propstei Wildeshausen, die Burg zu Harburg und verschiedene Gerechtsame in Bremen an das Erzstift heranbrachte, damit ein neues Vasallenheer von 72 Rittern mit ihren Angehörigen und Mannen mehr zählte) gleichwie zuvor gegen den gewaltigen Herzog Heinrich den Löwen, der zwischen Elbe und Rhein alles sein nannte. Und ob auch eine Zeit niedergedrückt erhoben die Altvordern den Kampf um Selbstständigkeit und Freiheit nur auf's neue, denn die Herrscher starben, der Bürgersinn starb nicht und fand immer neue Vertreter, die bei der wandelbaren Politik der verschiedenartigsten Bischöfe — bis zu dieser Zeit 29 — ohne künstliche Staatstheorien nur eine Politik, die des klaren, gesunden Menschenverstandes hatten und einfach fragten und rathschlagten: „was ist unser Bestes?“

Doch war die erzbischöfliche Herrschaft gewichen, im Bürgerwesen selbst hatte sich eine andere aufgeworfen, welche ihm Verderben von innen auf's neue drohete, diejenige gewaltsamer adlicher Geschlechter, die eine bürgerliche freie Entwicklung niederhielten, oder in ihre herrschsüchtigen Zwecke zogen, besonders als Gyselbert nach Bremen heimgekehrt war die Rathsstühle einnahmen und sie ihren Angehörigen in adlichem Kastengeist zuwandten. Sie hatten in den J. 1303 und 1304 an der Gesetzgebung Theil, woher es sich erklären mag, daß man es bei der zuletzt üblichen Rathmannswahl, wonach man die Zwölfzahl, ursprünglich die Zahl der fränkischen Schöffen, beibehielt, stillschweigend bewenden ließ und wohlgesinnte Rathmänner und Rathsangehörige, welche das Stadtrecht mitverfaßten, wie Hinrich von Hilghendorpe, Rathmann zwischen 1299—1322, Henrich und Siverd Doneldey, Arend von Gröpelingen, mit den daran betheiligten Sechszehnern, den Bürgern Hinrich von Hamburg, Hildeward von Arsten, Thiderich von Hasbergen, Alexander von Nienborgh nicht durchsetzen konnten, oder es nicht wagten, ein eigenes Statut, was die Wahl eines Rathmannes fest oder auch anders bestimmte und ja in der Stadtverfassung jetzt und überall so höchst wichtig war, im Stadtrathe gegen die Fresen, Brusehaver, von Harpstedt, Juchhals, von Verden, von Beverstedt und ihren ritterlichen Anhang, geltend zu machen, wozu es erst nach deren Vertreibung im J. 1306 kam. Gleichwohl war Zunftwesen eine Macht im Bürgerleben geworden und waren dessen Oldermänner sofort im zweiten Statute ermächtigt, daß dieselben mit den Rathmännern in Streitfällen Frieden zu gebieten berechtigt sein sollten, wobei ohne Zweifel besonders an die Geschlechter gedacht seyn mochte. Daran brach auch der Sturm los. Die von den Geschlechtern zurückgehaltene, gesetzliche Bestimmung der Rathmannswahl, welche der wohlgesinnte, friedliche Theil jener Rathmänner und Bürger hatte fallen lassen, weil daraus bürgerliche Unruhen hervorzugehen droheten, rief diese noch in demselben Jahre hervor, daß umsonst beschworen das Unwetter auf Anlaß eines neuen blutigen Frevels über die Häupter der herrschenden Geschlechter hereinbrach.

Zehntes Capitel.

Von der Verbannung der herrschenden Geschlechter bis zu dem großen Rath; von dem Jahre 1307 bis zu dem Jahre 1330.

Vorwort. Kampf der Städte und des Adels. Verbannung der ausgewichenen Geschlechter. Tafel der Verbannung. Sühne und Vertrag mit denselben. Der Erzbischof Jonas und Wirren im Erzstift. Verhalten der Stadt gegen den Erzbischof. Bündnisse und Verträge. Befestigung der Stadt; die Steffens-Stadt. Das Bürgerrecht in derselben. Die Bischofsnatel und das Abbenthor. Wartthürme um die Stadt her. Landwehr und Bewaffnung im Vielande. Die Gohgreven. Landrecht in den vier Gohen. Die Gutsherren. Die Erfexen; der Erfexenbrief. Die Pflichten der Meyer. Ausstoßung der Stadt aus dem Hansabunde und Wiederaufnahme. Die Friesen-Fehde mit den Butjadingern und den sieben Seelanden. Das Vieland gelobt Treue und Beistand. Große Theurung und Hungersnoth. Schoß und Stadteinkünfte. Die Buursprake und die Bürgerschaft. Der Rath schafft die Giltscope ab. Der Umfang des Erzstiftes. Der Landtag der Friesen. Vertrag und Bündniß mit denselben. Schirmung städtischer Privilegieen. Theilnahme am westphälischen Landfrieden. Der Erzbischof Burchard Grelle. Thiderich Rickmar und sein Lehen. Der Delmenhorster-Hof. Wahlgesetz des Rathes. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Im J. 1307, im Wintermonat hat Wilhelm Tell den Landvogt im Schweizerlande erschossen, während der geld- und blutgierige König Philipp zwei Monate zuvor die Vertilgung des Tempelherrnordens in Ausführung gebracht und im Jahre darauf ist am Vierwaldstättersee der Schweizerbund geschlossen und Freiheitsruf kommt herüber ins deutsche Land, wo sich der Kampf

der Bürger gegen Adel und Ritterschaft in den Städten erhebt, indem der uralte germanische Volksgeist, wie er vor dem aufgedrungenen Lehnswesen war, gleich dem Phönix aus der Asche, aufstehet. Der urkräftige Geist der Zeit ist wieder wie jener Spruch sagt: „stark allein, stärker im Verein!“ Es ist das Zeitalter der Gewalt vom Papst herab bis zum Strandfriesen. Die Bürger haben Bürgersinn und Bürgerstolz, die Zünfte werden mächtig und Brüderschaften, Innungen, Gilden oder Giltscope sind ihre Losung. Haben die Hunnenkriege einst die Reiterei der Ritterschaft aufgebracht, die Bürger gründen die Macht der Heere zu Fuß und städtische Meister erfinden eine neue Kriegeskunst, üben später die Feuerwaffe, welche die ganze bisherige Kriegsführung umgestaltet, wie denn Lübeck im J. 1360 seine erste Pulvermühle hat und Meister Johann von Aarau hat im J. 1372 für Augsburg die ersten Kanonen gegossen, woraus man zuerst Steine schoß, die Hansa brauchte aber im J. 1387 Metallkugeln. Eine neue volksthümliche Zeit bricht an.

Das Jahrhundert städtischer Entwickelungen zeigt uns wie mächtig sich die Zünfte aufwerfen, welche Fürsten, Bischöfe, Adel und herrschende Geschlechter umsonst zu unterdrücken streben. Sie sind furchtbar an Zahl und kriegerischem Brauch, auch durch amtliche Ordnung unter Meistern oder Oldermännern; so hatte Löwen 4000 Webermeister und 15,000 Gesellen dieses Amtes. Man kann in den Reichsstädten deutlich unterscheiden, daß die alten Geschlechter die Rathsstellen entweder mit Zunftmeistern und Zunftgenossen theilen, oder auch diesen ganz weichen müssen und auch, daß man dem Rath einen Bürgerausschuß gegenüber stellt, der ihn bewachen muß, der große Rath genannt, während jener der kleine Rath heißt. — Theilt sich der Zeitgeist mit wie die Luft eines Landes, was wird Bremen thun, das sich der Kirchen- wie der Fürstenmacht entledigt hat und darin voransteht? Das ist hier die Zeitfrage. Das Stadtleben hat seine organische Entwicklung und auch krankhafte Entwicklungsperioden.

Hatte Bremen im 13ten Jahrhundert gegen die erzbischöfliche Obmacht seinen Kampf mit Erfolg weiter gekämpft und sich die Selbstständigkeit und sein eigenes Stadtrecht errungen, so begann mit dem 14ten Jahrhundert, wie wir gesehen, in seinem Bürgerwesen ein Ausscheidungsproceß, wodurch was mit

seiner bürgerlichen Gesammtheit nicht übereinkam, ausgesondert wurde. An seinem Stadtrechte und dem Nichthalten desselben brach das längst unter der Asche glimmende Feuer zur hellen Flamme auf, die bis dahin herrschenden Geschlechter mußten flüchten und eine heftige Fehde gegen sie und die verbündete erzstiftische Ritterschaft, die theils der ritterliche Fehdegeist und ein längst aufgekommener Groll gegen die Stadt, theils Verwandtschaft und Connexion der reichen Geschlechter mit Geld und Gut in ihr Interesse zog, eröffnete ein Jahrhundert voll Fehde nach Außen und Bürgerzwist im Innern.

Die Stadt, eine der ältesten Deutschlands, früh durch ihre Handlung und Schifffahrt in der Nord- und Ostsee reich und wohlhabend geworden, deren Kirchenhaupte Rembert schon König Arnulf im J. 888 Münz- und Marktrecht verliehen, was vordem Hamburg schon erhalten, im Hansabunde jetzt noch mehr emporkommend, deren Zünfte privilegirt und zugleich in der Zahl ihrer Genossen mächtig geworden, ging in Deutschland mit dem allgemeinen Kampf gegen Adel und Ritterschaft in der Vorderreihe. Zuerst erhob sich dieser Kampf am Rhein gegen die Raubritter und Raubschlösser, der im rheinischen Städtebund siegreich seine Banner über den Trümmern der festen Burgen wehen sah und in den Städten hatte sich durch ihn das Bewußtseyn ihrer Kraft mit Macht gehoben, was denn insonderheit auch für das nördliche Deutschland noch mehr durch den im J. 1241 hervorgegangenen Hansabund der Fall war. Die Kaufmannschaft und das Zunftwesen bildeten mehr und mehr den Kern des Bürgerwesens, suchten dasselbe zu ordnen und zu gestalten, während die in ihr ansässigen Rittergeschlechter und Nachkommen der Vögte und erzbischöflichen Ministerialen von der Herrschaft nicht lassen wollten und stolz, reich und mächtig wie sie waren, im Gegentheil sie nur befestigen und im Bürgerwesen desto heftiger zur Geltung bringen wollten. Ihr Uebermuth rief insgemein den Kampf herbei, zu welchem das Stadtwesen in der Menge seiner aus der Hörigkeit gekommenen Bürger bereit war. Es sind aber damit im Bürgerleben neue Kräfte wach geworden und mit einem Gewaltschlage gegen die herrschenden Geschlechter losgelassen. Wie nun die Geschlechter, noch mächtig in ihrer Verbindung mit der erzstiftischen Ritterschaft gleichwie durch An-

seyn und Reichthum, die bittere Schicksalswendung, mit Weib und Kind geächtet zu seyn, tragen, ist eine Zeitfrage, ferner wie der aufgeregte Zunft- und Zeitgeist, da Regieren und Regiertseyn eine gänzliche Umwälzung erfahren, sich darin schicken wird, sich unterordnen oder herrschen will, ob mit dem Neuen Gesetzlichkeit oder Ungebundenheit eintritt, ob zu einer gesetzlichen Bürgerfreiheit schon die Reife da ist, oder neue Willkür und Gewalt sich aufwirft, eine gedeihliche Ruhe nach dem Sturm und Entfernung der Frevler eintritt, oder neue Stürme entfesselter Leidenschaften losbrechen.

Das 14te Jahrhundert sieht den Kampf zwischen Adel und Bürgerschaft. Im Schwabenlande, wo es Schwabenstreiche galt (so genannt von jenem schwäbischen Ritter, der, als er einen riesigen Türken von oben bis unten durchgehauen, dies einen Schwabenstreich genannt) entbrannte zuerst die Fehde heftig und die Ulmer brachen alle Burgen in der Runde. Der von Heinrich dem Städtegründer im Anfange des zehnten Jahrhunderts gelegte Saamen hatte den Baum mit voller Krone hervorgebracht. Augsburg, die erste Stadt in Süddeutschland, hat im J. 1304 die herrschenden adlichen Geschlechter vertrieben und holt im J. 1369 den Rest nach, und zu Frankfurt am Main kämpft im J. 1355 der eingebürgerte Adel mit der Gemeinde und siegt endlich im J. 1378. Ueberwindet freilich der Erzbischof Friederich zu Cöln die übermüthigen Weber, welche sich die Herrschaft angemaaßt, in der großen Weberschlacht, so konnte er doch die Zünfte nicht überwältigen und die adlichen Geschlechter scheitern an dem Versuch, vielmehr die Zünfte lassen die Stadt durch 22 Gewählte der 22 Gaffeln oder Aemter regieren. Was wird Bremen thun, das von Ritterstolz und Uebermuth auch viel zu leiden gehabt, sich mit der Kirchenherrschaft siegreich abgefunden und keine Rede zu fürchten hat wie der Domherren zu Hildesheim, welche dem päpstlichen Groß-Inquisitor, dann Bischof Johann Schadler, als er nach der Bibliothek fragt, ihre Waffenvorräthe zeigen und sagen: „Das sind die Bücher, aus denen wir dem Volke unsere Rechte beweisen.“

Bremen, wie wir gesehen, hatte diesen Kampf im J. 1304 begonnen und die meist als Burgenses, wie ihre Unterschriften

waren, an der Spitze der Bürgerschaft gewesen und die Rathsstühle größtentheils eingenommen, selbst das Verfassungswerk mitbereitet, aber nicht gehalten hatten, waren flüchtig geworden und wollten in vierjähriger Fehde sich wieder in die Stadt bringen. Es lag im Charakter des in Rittern und Bürgern fehdelustigen Zeitalters. Der Kampf zwischen beiden, wie vordem zwischen den Kaisern und den Fürsten und großen Reichsvasallen, dann zwischen den Kaisern und den Päpsten, worin letztere im blutigen Heiligenschein der Hierarchie den Sieg davon getragen, trat hie und da heftig auf. Macht und Ehre lag in Fehde. Hatte der Kampf gegen Normannen und Hunnen, Wenden und Slaven aufgehört, zerwühlte sich Deutschland jämmerlich in seinem Innern selbst. Die Zünfte, in den süddeutschen Städten am frühesten zur Herrschaft gelangt, in Basel und Ulm schon im 13ten Jahrhundert, warfen sich auch im nördlichen Deutschland unruhig auf und mit Erfolg noch mehr im 14ten Jahrhundert. Hamburg verbündete sich im J. 1316, als es zur Sicherheit der Schifffahrt zu Neuwerk einen Thurm bauete, mit den Wurstern gegen Fürsten, Freie und Herren und sonst Friedensstörer, hatte aber, gleichwie Lübeck unter den wohlgesinnten Grafen von Holstein, keinen Kampf gegen die Geschlechter zu bestehen wie Bremen. Augsburg, in Süddeutschland die erste Handelsstadt, hatte die Geschlechter in demselben Jahre wie Bremen vertrieben und als sie neu einwanderten hatte es noch langwierige Kämpfe, die mit einer neuen Austreibung der adlichen Familien im J. 1369 nicht endigten, vielmehr machten diese eine Gegenrevolution, doch die Burgen der baierschen Fürsten und Edelleute fielen in Trümmer vor der Bürgerschaft. In Regensburg wurde im J. 1334 das die Stadt beherrschende Geschlecht der Auer vertrieben, Frankfurt hatte im J. 1356 seinen Bürgerkrieg zwischen den Geschlechtern und den Zünften, welche letztere endlich durch Dazwischenkunft Kaiser Carl IV erlagen, während der Zeit hatte es zugleich noch seine Fehden mit den benachbarten Raubrittern, eben so Mühlhausen, Frankenberg und Marburg. Biberach vertrieb im J. 1349 seine Geschlechter, desgleichen that Wetzlar im J. 1369, was den großen Ritterbund, der Sternerbund genannt, der 2000 Mitglieder zählte, die sämmtlich Sterne als Bundeszeichen trugen, — einer der wildesten ein Ritter Eberhard von

Buchenau, die alte Gans genannt, mit seinen 16 Söhnen, — zu welchem auch die Grafen von Nassau, Waldeck, Katzenellenbogen und Ziegenhayn gehörten, mit Hülfe der Weiber von seinen Thoren zurückschlug. Würzburg, Constanz und Kempten waren in Fehde mit ihren Aebten und geistlichen Herren, Nürnberg mit seinem Burggrafen Albert, Erfurt mit dem Landgrafen von Thüringen, Nordhausen gegen die Grafen von Mannsfeld und den Bischof von Hildesheim, Mühlhausen mit den Raubgrafen von Hohenstein, Halle gegen den erzbischöflichen Schultheiß, Passau mit seinem Bischof Albrecht, welcher das Volkshaupt in einem Sack ertränken ließ, Worms, Speyer, Mainz, Cöln gegen ihre Bischöfe, letzteres auch mit den herrschenden Geschlechtern. In Worms nannte man spottweise den vom Papst Urban V gesandten Groß-Inquisitor Johann Schadland Landschaden und begann einen förmlichen Pfaffenkrieg. Lüttich hatte mit Bischof und Ritterschaft seine überaus heftigen und langwierigen Fehden, die 38 Jahr währten und 38,000 Menschenleben kosteten. In Oberschwaben wüthete der Kampf der Städte mit den beiden Rittergesellschaften vom Schwerdt und von der Krone, welche wider sie zogen, dann auch mit dem wilden Grafen Eberhard dem Greiner und dessen Bruder Ulrich.

So war das Zeitalter beschaffen, in welchem das Bürgerwesen unserer Stadt in verbesserter Gestalt hervorging und die ganze Kriegführung bald eine gar andere, den Städten günstige Wendung und der Ritterschaft grundverderbliche Richtung erhielt, als der Mönch Barthold Schwarz zu Freiburg im Breisgau das Pulver erfunden um das J. 1354, Lübeck schon im J. 1360 die erste Pulvermühle hatte, Meister Johann von Aarau im J. 1372 für Augsburg Kanonen, wie es scheint, die ersten goß und im J. 1387 die Hansa aus Metallkanonen donnerte.

Was zuerst Kaiser Heinrich der Vogelsteller angestrebt, kam nun in glücklichen Vollzug, wie Gott seine Zeit und Stunde hat: **die Macht der Städte ging siegreich hervor.** Auch Bremen sah sich von der aufgedrungenen Ritterherrschaft frei und erließ, **1307**
während der Kampf mit derselben noch fortdauerte, eine Verbannungs-Tafel, die als eine Probe des Geistes und der niedersächsischen Sprache dieser Zeit in treuer Abschrift hier folge.

„Dhat scolen weten alle dhe nu sint unde alle dhe noch scolen boren werdhen. Dhat dhe rathmanne unde dhe mene stadt tho bremen, armen unde riken, lovet unde sworen hebbet, dhat her gotscalk dhe vrese unde conegunt sin wif unde al' heren gotscalkes kindere. und Geseken gerardes wedven van haren. unde alle ere kindere ane helleken grellen wif. Vort mer hermann vrese. unde vor metteke sin wif. unde al sine kindere. Reyneke Brusehavere unde gerdhart sin wif. unde sine kindere ane Ditberghe alwardes wif. Arnold van harpenstedt unde vor eyleken, sin wif unde alle sine kindere. hameke nackevedele und sine kindere herrmann des vresen sunder sone. hille sin wif unde alle sine kindere. henke segelicke unde meyneke heren boydekines sone dhes rodhen. her Johann juchals de olde. unde heinric sin sone. unde Gherdrart sin wif unde all sine kindere. willeken sin sone und sin wif unde alle sine kindere. Otto und Godeken heren Johannes sone Juchals. Johann heren gotscalk sone Juchals unde Elsabe sin wif unde all sine kindere unde willeken sin brodher. unde henric sin brodher Bernard Juchals unde grete sin wif. unde all sine kindere unde alle sine Brodhere. her heinric van lunen unde eylike sin wif. unde all sine kindere. Johann lange beverste heren heynrikes suagher juchals. unde al sine kindere. Johan heren rolves sone. unde herthe sine wif unde all sine kindere. hartgher van verdhen unde all sine kindere ane Conrades dhe canonic is tho sunte Ansgarius und Johannes wif van lese mechtolde. Conrad van verdhen unde suaneke sin wif. unde all sine kindere. Otto van Verden unde wiborch sin wif unde alle sine kindere. Conrat sine brodher. Osbecke sin wif unde alle sine kindere. herman sin brodher. Elsabe sin wif. unde alle sine kindere. abele dhe montere unde Suaneke sin wif. unde alle sine kindere unde sin brodher wolteric. Umme also grote undaht unde um also grote besuarnisse. dhe se dher stat tho bremen hebbet tho brocht ane ere scult. Darumme ne willet se dhes nicht. dat se mer wonen tho bremen. Dar ne scal ok nen gnadhe tho helpen. unde nemandes bede. were jemand dat wer man ifte wif. Dhe darna stunde edher areveyde (arbeitete) it were mit bede edher mit anderen stucken. so wo dhane wis dat were dhat use borgere inquamen for. Dhe uthe dher stat sin dreven wor dit dhen rathmannen witlik also dhas se dhes albe

dille aver en droghen de scal it betern mit hunderd marken he ne mach et er nicht geven. he scal it beteren also me andere broke beteret dhe in dessen boke bescreven stat. Ok ne scal sik nement mit jum vrunden in achscap. whe dat dheit de scal varen uther stat unde scal dar nicht mer in komen."

Wenn die Tafel Unthat und Beschwernisse als Grund der gänzlichen Verbannung anführt, so ist unter letzteren wohl ohne Zweifel Alles, was die beinahe vierjährige Fehde mit sich geführt hatte, zu verstehen. Ferner macht sich bemerklich, daß bei durchgreifender Strenge, einem Grundübel im Bürgerwesen abzuhelfen, doch auch eine milde Rücksicht eintrat, gleichwie bei Vertreibung vier Jahre zuvor in weiser Mäßigung die aufgeregte Menge den Rathmännern folgte, welche in dem Sinne handelten, dem fliehenden Feinde eine goldene Brücke zu bauen und nicht nur die Flucht mit Weib und Kind geschehen ließ, sondern nun auch von der folgerechten, ganze Geschlechter schlagende Härte des Gesetzes drei kinderlose Frauen und einen Canonicus an Sct. Ansgari, die mit denselben verwandt waren, ausnahm, eben damit aber auch bewies, daß die Verbannung nicht nur den Rittern Frese, Juchhals, von Harpstede, Brusehaver, von Verden u. s. w., sondern den unbürgerlichen Adelsgeschlechtern überhaupt galt mit Weib und Kind, welche die Schuld der Väter und Großväter zu büßen hatten. Nachdem schon manches Jahr Gras darüber gewachsen und das ältere, vertriebene Geschlecht zur Ruhe gegangen, kam nachträglich noch eine Sühne mit Gottschalk Frese Söhnen Hartger, Conrad Herrmann und Johann zu Stande, im J. 1333, wonach sie um 44 M. Br. Gewicht und Silber auf ihre Güter in und außer der Stadt, welche die Consuln oder Bremer Bürger in Besitz hatten, oder welche jene verkauft, Verzicht leisteten. Auch sollte ihnen frei stehen, so oft es ihnen daran gelegen sey, vor den Rathmännern und Bürgern zu erscheinen, bis vor das Thor der Stadt zu kommen, doch nicht weiter und wolle man sich gegenseitig bei jeder Gelegenheit zu Gunsten seyn. So erlosch das wilde Feuer einer hartnäckigen und blutigen Fehde und leuchtete Friede und Ruhe wie die Abendsonne, wenn sie ihre brennenden Strahlen abgelegt; es legt sich in dem Vertrage bei dem mannhaften, unverbrüchlichen Worte der Verbannungstafel eine Sympathie

gegen ein gefallenes Geschlecht bremischer Abkunft zu Tag und die Rachegluth hatte auf beiden Seiten ihre Leidenschaften ausgekocht.

Heinrich Juchhals war bereits im J. 1306 zu Verden die Urfehde gegen Bremen eidlich eingegangen, indeß die anderen Geschlechter hatten bis zum J. 1308 im Bunde mit dem in Faustrecht und Fehdelust fortwährend kriegenden Theil der Ritterschaft des Erzstiftes, der sich nicht darin finden konnte, daß seine Burgen niedergebrochen und nicht wieder aufgebauet werden sollten und der nun als eine Raubritterschaft sich im Lande herumtrieb, den Kampf muthig fortgesetzt, darüber die Schicksalsgenossen der ausgewichenen Geschlechter, die auch ihre Erbgüter im Erzstift daran gegeben und sich in Schuld und Armuth gebracht. Die Stadt war aber auch der langen Fehde müde, welche Handel und
1308 Wandel so sehr störte, weshalb sie einen Vertrag mit den Geschlechtern einging, der ihnen austrug, daß sie ihre Besitzungen außerhalb des Weichbildes der Stadt behalten sollten, welcher sie sich aber bald durch Verkauf entledigten, so auch die Ritter zu Walle, deren Vorfahren erzbischöfliche Vögte gewesen, schon im J. 1306, wenn gleich sie an dem Bündniß der erzstiftischen Ritterschaft nicht Theil genommen. Nicht minder thaten es die erzstiftischen Ritter von Mule, Klünenbeck, Hude, Bucken, Apen, Arsten, Revele, Lünenberge, Blackschild, besonders mit Land was in der Stadt oder ihr nahe lag. Es folgte der Ausscheidung der ritterlichen Personen eine Ausscheidung des Rittergutes. Denn obgleich die Stadt, welche durch die ausgewichenen Geschlechter am meisten betheiligt und eigentlich die Ursache der heftigen Fehde war, ihre Banner im Erzstifte mit Sieg verherlicht sah, weshalb der Rath Gott zu Lobe ewige Spenden machte, wie eine Chronik es hundert Jahre später anführt, die Schlösser, nur zu oft Raubschlösser und ein Aufenthalt beutelustiger Ritter und Knappen, in Trümmer gelegt worden, Blomendahl, Wummenhagen, ihrer zwölf im Ganzen, so litt Bremen nicht nur für die Zeit im Handel sehr, auch für die Folge war der Schaden groß, wie es die Chronik nennt, unglaublich und unüberwindlich; auch war in dieser Zeit zweimal großer Brand gewesen. Es war im Vertrage des J. 1308

enthalten, daß die Geschlechter ihr Erbgut und Eigenthum um das Weichbild der Stadt her behielten und sie hatten dessen sehr viel, nahebei viele und große Ländereien. So kamen alle Kämpe und Wurthen von Sct. Paul bis zum Tevekenbuttel, das ganze halbe Dorf von Walle, Uthbremen und viele andere Ortschaften, welche einst mit diesem Landadel an die Stadt gelangten, von der Stadt ab; indeß es fiel denn später doch besser aus als es sich im ersten Anfange damit hatte, indem die verschuldeten Geschlechter Land an Bürger verkauften, so gleich im J. 1308 Conrad von Verden sein Land in Uthbremen an Joh. Gröning Wittwe, dessen Geschlecht weiter in den J. 1355 u. 1362 Ländereien zu 8 und 4 Mark Brem. Silbers (eine Mark 60 schwere Groschen) auf dem Geeren bei der Kirche zum Horne, 1374 ein ganzes Land zu Grambke, 1375 vier Stück Land zu Mandorp verhandelten, im J. 1321 die Söhne des Gottschalk Frese, der als Hauptanstifter 4 Stück Land zu Woltmershausen, genannt Higengut, verloren, Curt, Hartgher und Johann ihren Hof zu Ratbringhausen an den Rathmann Berend von Dettenhusen um 110 Mark Silber, Joh. und Conrad im J. 1353 in Mandorp vier Stücke Land mit den Leibeigenen. Nicht minder geschah es von der Stiftsritterschaft, insbesondere durch die Ritter von Walle, die im J. 1313 nicht weniger als 21 Stücke Land zwischen Walle und der Weser für 20 Mk. Brem. Silber verkauften. So wurden vom J. 1305 bis zum J. 1334 an 20 Urkunden ausgestellt, die sämmtlich auf Verkauf von Höfen und Ländereien lauteten, welche nach Bremen an Bürger und insbesondere an die Gasthäuser Sct. Georg und Sct. Gertrud herüberkamen. Die Geldkräfte der Stadt im Besitz der reichen und wohlhabenden Bürger zogen verlorenes Gut wieder heran; so kamen an das Sct. Georgs-Gasthaus Ländereien und Gefälle in der Vahre, in der Wetterung, im Wallerfelde, in Osterholz, Uthbremen, in Lankenow, Oslebshausen, Ellen, Neuenland, wo nun die Neustadt, Brokhuchting, Horn, im Sack, zu Grambke, Achim, Bühren, Ledemsem oder Leeste, Brinkum, bei den Ziegelhäusern vor Bremen; desgleichen an Sct. Gertruden-Gasthaus in Vahr, Osterholz, Stellfelde, Dungen und vieles Land kam in bürgerliche Hände, besonders im Werderlande. Auch ertrug es die Stadt viel leichter, da sie in dieser Zeit einen sehr großen Handel mit

Bier an der See hatte, daß man von keinem andern als Bremer-Bier wußte, womit es aber nachmals, nach dem J. 1374 sehr in Verfall gerieth, indem obrigkeitlich keine rechte Aufsicht über die Brauereien der Stadt war und man mit Haferbier verfälschte; so kamen die Städte Hamburg, wo man im J. 1308 Waizenbier zu brauen angefangen, und Wismar voran.

Auf kirchlichem Boden trat ein Mann auf und nahm den erzbischöflichen Stuhl ein, dessen verworrenes Regiment der Stadt, die auch im Trüben zu fischen verstand, sehr günstig war und auf ihre politische Stellung mächtig einwirkte. Der Papst Nicolaus IV nahm die streitig gewesene Bischofswahl ganz für sich in Anspruch und erkor den aus Dänemark geflüchteten Erzbischof zu Lunden, Jonas, der im J. 1283 bereits Propst zu Roschild gewesen, ein Dacier (Siebenbürger) von Geburt, dessen Mutter Cäcilie von dem königlichen Blut der Skialm Bang stammte, sein Vater ein ritterlicher Vasall der Kirche. Er war ein überaus gelehrter Mann, der kaum darin seines Gleichen hatte, wie es hieß, und als Redner so begabt, daß einst der Papst Johannes XXII nach seiner Predigt hoch rühmte und sagte: „unser Bruder von Bremen ist ein überaus wohlsprechender Mann.“ Allein es lag schon am Tage, wessen sich das Erzstift zu diesem Herrn zu versehen hatte, der mit dem Könige von Dänemark im heftigsten Streit gewesen, indem er gerade, wann derselbe Geistliche begünstigt hatte, sie an die Seite schob, worüber es dahin kam, daß ihn der König im J. 1294 gefangen legte. Es machte ihn jedoch so wenig anderen Sinnes, daß er im Gefängniß zu Sidborg auf Seeland über den König Erich und alle seine Mitschuldigen den Bann aussprach. Um so härter gehalten lag er im Kerker zwei Jahre bis Freunde aushalfen, ihm Feile und Stricke verschafften, die Wächter theils erkauften, theils berauscht machten und der unbeugsame Mann glücklich genug entfloh. Erich tobte nun gegen die Anhänger des entflohenen Erzbischofs, der sich nach Rom gewandt hatte, wo er als Märtyrer freudig aufgenommen wurde und seine Kühnheit und Standhaftigkeit der selbst stolze und kühne Papst Bonifacius VIII, der in einer Bulle alle menschliche Kreatur ihm unterthänig erklärte, bewunderte und sagte, er habe nie einen Mann gesehen,

der so gegen Bitten unbeweglich, bei Drohungen furchtlos und Feinden schrecklich sey. Der König sandte einen Geistlichen, seinen Günstling, den gelehrten Martin von Paris, Domherrn zu Riga, zum Papst, mit dem Auftrage, er solle nur kein Geld sparen, daß aber Jonas nicht zurück komme. Bei dem Papst war dieser indeß hoch angeschrieben, verlangte seines Theils Schadenersatz und mit bestem Erfolge, so sehr daß über ganz Dänemark trotz großer, eingegebener Proceß-Acten im J. 1299 ein Interdict erging, was erst nach sechs Jahren Rücknahme fand, als der König endlich nachgab und 1000 Mark Ersatz zahlte, Martin aber, der sich dabei bereichert hatte, ins Privatleben nach Paris sich zurückzog, wo er später canonisches Recht lehrte und im J. 1326 Rector der Universität wurde.

Bonifacius Nachfolger, Benedict XI, der im J. 1303 den 1309
Schlüssel Petri ergriff, trug Jonas den erzbischöflichen Stuhl zu Riga an, welchen dieser jedoch verschmähte; bald nachher starb der hierüber erzürnte Papst und bei dem Nachfolger, Clemens V gut angeschrieben und persönlich empfohlen, gelangte er im J. 1309 zum Erzbisthum Bremen-Hamburg, was wegen Wahlstreitigkeiten und Proceßgang gegen drei Jahre erledigt geblieben. Ueber Hude, wo er Prälaten, Ministeriale, Bürger und Volk in großer Menge um sich versammelt sah, ging es in Procession zur Hauptstadt des Erzstiftes und Capitel, Rath und Bürgerschaft empfingen ihn auf's beste. Man huldigte ihm sogleich, in welchem man einen Mann sah, einen Oberhirten wie ihn die Zeit bedürfe, kräftig, muthvoll, tapfer, einen gerechten, strengen Richter, der die Frommen schützen und die Bösen niederhalten werde. Auch im Erzstift wurde ihm gern gehuldigt, da man gleiche Erwartungen hegte und rühmlichst legte er mit beredtem Munde vielen Zwist durch sein Ansehen bei. Die Vesten übergab man dem wohlbetrauten Kirchenfürsten, der zu Stade hochauf sah, als der hamburgische Dompropst sich erkühnte, die Liebeshülfe, genannt subsidium caritativum, nämlich den Zehnten von allen geistlichen Einkünften, der z. B. für Sct. Ansgarii Capitel 5 Mark betrug, abzulehnen, indem das bremische Capitel ohne Anfrage bei dem hamburgischen denselben bewilligt hatte.

Selbst Börde, wo der Wütherich Heinrich von der Borch herrschte und alles in Schrecken hielt, ein Mann ohne Furcht

vor Gott und Menschen, der das Land weit und breit verwüstete, die Kirchen verunehrte, die Geistlichen in Ketten legen ließ, seine Gefangenen mit Feuer und Schwerdt zu Tode brachte, sie ersäufen und erfrieren ließ, wurde ihm auf seine ernsten Bedrohungen eingeräumt. Bald verdroß es diesen Unmenschen aber, der es mit seinen Vasallen und Gesellen im Erzstift nun ärger trieb als je, worauf der Erzbischof den Bann gegen ihn schleuderte, auch im J. 1311 mit dem Herzog Friederich von Lüneburg und dem Bischof Nicolaus von Vörden ein Bündniß gegen ihn und seinen straßen- und kirchenräuberischen Anhang schloß. Seine hartnäckig vertheidigte Veste Danse wurde, nachdem Vörde ihm durch die mit Bremen und erzstiftischen Rittern verbündeten Grafen von Stotel und Delmenhorst-Oldenburg, erste Vasallen des Erzstiftes, im J. 1310 entrissen war, im Jahre darauf mit Steinwurfmaschinen zerstört und in dem mit drei Castellen umgebenen Horneborch der Tyrann selbst zum Gefangenen gemacht, der nun im tiefem Burgverließ zu Vörde sein Schicksal bedenken konnte, während seine Waffenbrüder in alle Welt zerstreut wurden. Ruhe herrschte wieder im Lande, das neu gebauet werden konnte, und der tapfere Erzbischof wurde hoch gepriesen.

In demselben Jahre berief der Papst unsern Erzbischof, in Riga einen Streit mit den liefländischen Kreuzfahrern zu schlichten, doch auf dem Wege dahin kam zur Freude Aller ein Gegenbefehl an ihn, allein er zog im J, 1311 auf das Concil zu Vienne in Frankreich, wo der Papst Clemens V, eine Creatur König Philipp des Schönen von Frankreich, der im Jahre zuvor 54 Tempelherren vor dem Schluß der Acten verbrennen ließ, weil ihnen die Folter kein Geständniß auspreßte, ein Concil zur Aufhebung des reichen Ordens hielt. Unser Erzbischof übergab die Verwaltung des Erzstifts für die Zeit seiner Abwesenheit dem wohlgesinnten Erzdiaconus Burchard von Rustringen und dem Magister Johann Lütke, oder Johann dem Kleinen, einem rechtsgelehrten Manne und alles war diese Jahre in strenger und guter Verwaltung. Als der Erzbischof dann endlich nach Vörde heimkehrte, brachen neue heftige Unruhen aus. Horneborch wurde Heinrichs von der Borch Freunden durch Otto Seake und andere treulose Ritter übergeben, welche von dort

auch Vörde und Umgegend ohne Erbarmen verheerten. Jonas mußte flüchten und ritt zornigen Sinnes nach Bremen hinein, indem er sagte: „ich muß verfolgen meine Feinde und will nicht eher umkehren als bis sie vertilgt sind.“ Bald fing er, der zu Vienne in einer neuen Schule gewesen, mit dem Grafen v. Hoya und Thedinghausen wegen entzogener Gerichtsbarkeit Händel an und citirte ihn nach Rom. In Bremen brachte er Bürgerschaft gleichwie Geistlichkeit in aller Weise gegen sich auf, setzte die treuen Verwalter ab, that mehrere Bürger in den Bann, die einen Geistlichen heimlich ermordet hatten, obgleich sie sich zu vollständiger Genugthuung erboten, mißhandelte das Dom-Capitel arg und brachte das ganze Erzstift in Verwirrung, der hie und da mit dem Bann um sich warf, im J. 1315 den Erzbischof zu Schwerin ächtete, was er übrigens auch für Geld that, im folgenden Jahre das hamburgische Capitel mit dem Bann belegte, nicht minder den Grafen Johannes von Delmenhorst, weil derselbe wegen einer Forderung an ihn eigenmächtig Hafer als die Zinsen dafür zu sich genommen. In Bremen war bald kein längeres Bleiben für ihn, der sich im J. 1314 auf das Schloß Langwedel begab und dort mit einer Garde von hundert Reitern versah, allein bei fehlender Zufuhr stellte sich nach einem Monat schon Mangel an Lebensmitteln ein und der erbitterte Kirchenfürst, den man beschuldigte, daß er den Presbyter Ubbo in Bremen heimlich habe umbringen lassen, schalt Alle niederträchtige Verräther und zog nach Friesland, wo er schlechten Empfang hatte, von da mit Heerfolge weiter in das Dithmarsche, aber er kam vom Regen in die Traufe. Ein anderer Ismael, der gegen Alle war und Alle gegen sich hatte, gerieth er in Mangel und bittere Armuth, von seinen Angehörigen verlassen. In Norden brachte man ihn zu gefänglicher Haft und ein friesisches Weib schlug ihn mit einem Knüppel. Wieder auf freiem Fuß floh er nach Wildeshausen, wo ihn der Ritter Otto von Opthen gefangen nahm und binden ließ; auf's neue frei zog er nochmals gen Friesland und stiftete neue Unruhen.

Nun wählten beide Dom-Capitel, im J. 1316, den Scholasticus Johannes, Sohn Herzogs Otto des Strengen von Lüneburg, zum Administrator des Erzstifts. Er hatte sich schon längst Hoffnung zur Nachfolge gemacht. Während er die Ge-

setze und Rechte Bremens anerkannte, ließ er den Todfeind des Erzbischofs, Heinrich von der Borch, los und machte ihn zu seinem Freunde und Beistande, der einen Gesandten des Erzbischofs, den Presbyter Marcellus, hinrichten lassen, ohne Folge bei dem Papst oder irgend jemand. Auch Johannes zeigte wes Geistes Kind er war bald, indeß er wurde im Erzstift von Geistlichkeit und Ritterschaft anerkannt und ließ es an sich nicht fehlen, die Schlösser und Burgen in Besitz zu nehmen. Eine Bulle des Papstes Clemens V erfolgte im J. 1318 auf Betrieb der beiden Capitel, die Jonas seines Amtes entsetzte, der sich indeß zum Papst Johannes XXII begab, wohin auch der Administrator und seine Hauptwidersacher berufen wurden, die aber meist nicht kamen; doch jener stellte sich mit dem Bischof Heinrich von Lübeck zu Avignon ein. Das Urtheil des Papstes entschied ganz im Widerspruch mit der Bulle seines Vorfahren für Jonas, der keineswegs unsinnig sey, setzte ihn bis zu ausgemachter Sache wieder ein und gesellte ihm den unweisen Presbyter der Ratzeburger Synode, Heinrich Darthove, zum Vicar bei, welcher später die Bischöfe von Lübeck und Schwerin, weil sie ohne Genehmigung des Erzbischofs geweihet seyen, in den Bann that.

Während in Rom langweilige und kostspielige Verhandlungen gepflogen wurden, häufte sich im Lande Streit auf Streit, Wortbrüchigkeit und Treulosigkeit waren Tagesordnung, ganz besonders was durch päpstliche Vermittelung geschehene Versprechungen anging, und als der Administrator Johannes, welchem der geldbedürftige Jonas auch die Burgen Bremervörde und Ottersberg verpfändet hatte, die er nach dem Spruch der päpstlichen Curie vom J. 1322 wieder einlösen sollte, nicht lange hernach starb, griff mancherlei Fehde nur mehr um sich und Vicarieen, welche der Erzbischof oft so schnell absetzte als berief, schalteten und walteten ihre Zeit mit Schwerdt und Machtgebot. Im J. 1324 waren Nicolaus Ketelhut, Bischof vou Verden, und Thiderich von Xanthen, cölnischer Domherr, Administratoren des Erzstiftes, die im August desselben Jahres Bremen seine Freiheiten, Gewohnheiten und Rechte bestätigten. Ersterer wüthete mit Fehde durch das Erzstift, Raubgenossen um sich her, den nun Jonas selbst einen Friedensbrecher und Friedensfeind schalt, wie denn von Seiten der Administration und der Grafen von

Delmenhorst-Oldenburg, Hoya und Diepholz mit Bremen ein Landfriede um Pfingsten dieses Jahres aufgerichtet worden. Jonas starb im freiwilligen Exil zu Avignon im J. 1327 Mai 30. nach einer 18jährigen, heillosen Regierung und hinterließ an 1400 ℔ Schulden.

Gleichwohl gingen doch einzelne Züge von Gerechtigkeit diesem eigensüchtig stolzen und gewaltsamen Charakter nicht ab, so daß er, als sein Vogt zu Langwedel Martin von Hude einen Kaufmann gefangen hielt, der Grundrührung gethan, indem er mit seinem Gut durch die Brücke gefallen, ihn ernst vertrösten wollte, der Kaufmann müsse so großes Gut geben, daß er alle seine Pfänder quit werde, unser Erzbischof sich vernehmen ließ: „Was hat der Mann Böses gethan? Lasset ihn frei, gebt ihm sein Gut wieder und habt es keinen Dank, daß ihr die Brücke nicht besser machet. Sollten wir auf diese Art Gut sammeln, daß wir schlechte Brücken machen und rechtschaffene Leute fangen." Wie unbeugsam, starr und stolz verwegen aber unser Erzbischof war, ergiebt sich aus einer Rede gegen den Papst, der als die Königin von Frankreich mit dem ihr verwandten Administrator Johannes nach Avignon geritten, um seine Sache, wie er gebeten, zu unterstützen, jenem auf sein Bemerken, die Königin stehe da auf seiner rechten Seite im goldverbrämten Kleide, zur Antwort gab: „was Teufel! welche Zusammenstellung Belials mit Christus!" Die Vorlassung desselben suchte er unter recht schweren Beschuldigungen seines Gegners zu hintertreiben, bis der Papst ihn gänzlich damit abwies und zu ihm sagte: „willst du königliches Blut trinken?"

Hatte die Regierung des Erzbischofs Gyselbert, in dessen gütiger und großgünstiger Weise viel für die Stadt ausgetragen, so war es mit derjenigen des Jonas in einer ganz entgegengesetzten der Fall, indem die Zerrüttung im Erzstift durch dessen gewaltsam verkehrte und Alles verkehrende Regierung der Stadt Raum gab, ihre Interessen zu verfolgen und eine fehdelustige Zeit, die mit ihrem Erzbischof in beständiger Fehde war und vollauf zu thun hatte, sie eher verschonte.

Anfänglich hatten Rath und Gemeinde aufrichtig für Jonas Parthei genommen, so gegen den gewaltigen Heinrich von der

Borch, weshalb sie im J. 1310 vor Ostern mit den Grafen von Stotel, von Delmenhorst und Oldenburg und den Rittern Clüver und Freunden, von Wersbe, von Swanevede, von Westerbeke und allen ihren Freunden und Helfern, Vasallen im Erzstifte, die gleichwie jene 100 Mann stellten, auf ein Jahr einen Bund schlossen, Börde demselben zu entreißen und dem Erzstift gut zu halten, auch daß es halb den Grafen, halb den Rittern gehöre, was denn geschah. Offenbar hatte die Stadt an solcher Fehde als eine erzstiftische Parthei Theil genommen und zugleich gegen den frevelvollen, menschenfeindlichen Grimm und Uebermuth des Ritters. Die erste Erbitterung, scheint es, faßte Bremen mit seiner Geistlichkeit gegen den stolzen Herrscher, als er einen Priester binden und nach dem Schloß Langwedel bringen ließ. Als man nun an der Tatze den Löwen erkannte, Jonas hier- und dahin auch auf Bremer seinen Bann schleuderte und lauter Unfug gegen städtische Gerechtsame beging, schloß die Stadt im J. 1314 einen Bund mit den Grafen von Hoya und von Delmenhorst-Oldenburg gegen den gewaltsamen geistlichen Fürsten und Herrscher und solle keiner ohne des andern Zustimmung vom Bunde lassen; Streitigkeiten sollten zwei von gräflicher Seite mit zwei Rathmännern schlichten; auch wurde wegen Sicherheit der Wege und Geleit näher stipulirt.

Von dieser Zeit an blieb die Stadt mit ihrem Erzbischof, der sie im Frühling desselben Jahrs verließ und sich nach seinem Schlosse Langwedel begab, doch unversöhnt, wenn gleich der Bischof einen Vertrag des Erzbischofs mit ihr, Stade, den Ministerialen und Rittern des Erzstifts noch in demselben Jahre vermittelte. Sie betrieb mit der Geistlichkeit im J. 1318 seine Absetzung, wozu bremischer Seite der Domherr Franco Doneldey sich nach Avignon begab, ergriff auch im J. 1316 sofort die Parthei seines vornehmsten Feindes, des Administrators Johannes, den im J. 1321 auch Bürger mit dem Vogt nach Avignon begleiteten, wie schon im J. 1316 Oct. 1. Rath und Bürgerschaft zu Hamburg in Angelegenheiten des erzbischöflichen Bannes über sie dorthin gesandt hatten. Der Vogt, welcher die welsche Sprache reden konnte, nach seiner ursprünglichen Stelle der Kirche und dem erzbischöflichen Regimente angehörig, trat in diesem Geschäft wahrscheinlich als Erster und Präses des Rathes auf, indem

noch keine Bürgermeister zu dieser Zeit waren, was uns denn einen Fingerzeig giebt, wie in der allgemeinen Zerrüttung die Stellung der Stadt auch darin eine andere und günstigere geworden, ging ja der erzbischöfliche Vogt jetzt im Auftrage des Rathes vor den Papst.

So hatte Bremen, als seine Fehde mit den ausgewichenen Geschlechtern und der Stiftsritterschaft rühmlichst ausgekämpft war, neue langwierige Fehde mit seinem Erzbischof, die in den städtischen Verhältnissen, wo dem Kirchenregimente seine Kraft längst gebrochen war, nur zu seinem Vortheil ausschlug und einer in sich geschlossenern, festern Stellung Vorschub leistete.

Nach Außen förderte Bremen seine Stellung durch Verträge und schloß Bündnisse, worin Rathmänner wie Johann von Haren, Hilleward von Arsten, Alexander von Nienborg, Berend von Dettenhusen, Heinrich von Hamburg und Meimbere von der Tiver ihre besonderen Verdienste hatten, je mehr auswärtige Verhältnisse aufkamen und eingegangen wurden. Der Rath und die Weisesten, nachmals die Witheit, standen an der Spitze. So ging die Stadt Verträge ein im J. 1306 mit dem Häuptlinge Meyge Tamana und den übrigen Richtern des Landes Astringen, nach einer Fehde wegen eines zu Blomendahl geschehenen Mordes und folgender Plünderung des Astringer-Landes und sollten die Einwohner daselbst und zu Wangerooge gehalten seyn, bei Schiffbruch Hülfe zu leisten gegen Arbeitslohn und Strandgut einen Monat bergen. Im J. 1319 kam mit den Harlingern unten an der Weser wegen Todtschlag, Beschädigung, Wunden, Raub, Schuld und Schiffbruch, wobei der Sühnepreis festgesetzt wurde, ein Vertrag zu Stande, desgleichen mit Norden im südlichen Friesland, das im J. 1312 einen Brief ausstellte, für einen Erschlagenen 20 M. Sühne erhalten zu haben. Der Rath erneuerte auch im letzteren Jahre mit den 16 Richtern und den 3 Gemeinden des Butjadinger-Landes, als denselben von Bremern Schaden geschehen und neue Fehde ausgebrochen, den Vertrag wegen freier Schifffahrt und Landfrieden, so auch gegen Raubgesindel. Im Jahre darauf schloß es mit dem Lande Vi an der Elbe Frieden und Eintracht mit Bedingung sichern Reisens.

Auch machte Bremen seinen Einfluß an der Nieder-Weser geltend, indem der Rath im J. 1310 zwischen dem Friesenhäuptling Dide Lubben und Lubbe Sybet, so wie den Partheien beider einen Vergleich stiftete. Im J. 1315 kam wegen eines getödteten Rustringers Sühne und Vertrag mit den Kirchspielen Bleckede, Ubbehusen und andern zu Stande und die mächtigen Friesenhäuptlinge Ede Wummeken, dessen Schwager Lubbe Sibet und des letzteren Bruder Memme erklärten, es brauchten die Bremer keine Weten und Kappinge d. h. Deiche anlegen, oder Tannen auf den Mellem (bei Mellum) oder auf das rothe Sand oder anderswo legen, sie wollten es als Untersassen nach allen Kräften hegen und befriedigen. Im J. 1311 bestätigte König Eduard II von England die von seinem Vater Eduard I der Hansa verliehenen Privilegieen, welche derselbe im J. 1317 zu Guildhall, dem großen Hofe der Stadt Cöln in London, auf's neue genehmigte und erweiterte. Auch verpflichteten sich die Häuptlinge von Smalenflet im J. 1321, die Bremer zu Lande und zu Wasser nicht anzugreifen, vielmehr zu schützen und zu vertheidigen und Strandgut solle denselben verbleiben. In demselben Jahre erklärte auf die Fürsprache des Ritters Martin v. Husan der König Magnus von Schweden, allen Zorn und Widerwillen gegen die Stadt Bremen aufheben zu wollen und ihren Kaufleuten in den Gränzen und den Häfen seines Reiches freie und sichere Handlung zu gestatten. Auch zu Upstallsbome kam im J. 1324 wegen Tödtung eines Friesen Sühne mit den Rustringerfriesen zu Stande und daß Bremer und Friesen wie seit undenklichen Zeiten Ein Stamm und Ein Volk seyn und alle andern Verträge unverletzbar bleiben sollten.

Daß die Stadt mit dem Erzbischof Jonas noch in friedlichem Verhältniß war, zeigt, wie oben angeführt ist, ein Bündniß zu seinen Gunsten an. Es verbündete sich nämlich Bremen
1310 im J. 1310 Dienstags vor Palmarum auf ein Jahr mit den Grafen Johann von Stotel und Johann und Christian von Delmenhorst und von Oldenburg, den Rittern im Erzstift Klüver und ihren Freunden, Lüder von Wersebe, Borchard von Schwanewede und Heyne von Westerbeke und allen ihren Freunden und Helfern, mit Zustimmung der Vögte Godewert und Arnold von Stade, Vörde dem Erzstifte wieder zu erobern und dem ruch-

losen Heinrich von der Borch zu entreißen. Die Ritter sowohl als die Grafen sollten ihrerseits 100 Mann stellen und auf eigene Kosten, das zu erobernde Schloß denn auch halb auf beiden Seiten seyn und zu des Stiftes Hand, oder in Lehn von demselben, wie denn von jedem der beiden contrahirenden Theile 20 Mann auf demselben zur Besatzung zu geben. Auch sollten die Grafen dafür das Land von Börde bis zur Weser haben, hingegen die Ritter das Land, was zur Vogtei desselben und in die Grafschaft Stade gehöre, wofür sie Heerfolge bis zur Lesmonde, die Grafen bis Eschede an der Gränze des alten Landes versprachen. Wie es den Anschein hat, stellte die Stadt ihr Contingent im Vasallendienst der Grafen. Die Fehde war glücklich.

Bald nachher schloß der Rath mit den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, wie sie diesmal in der Urkunde sich schreiben, einen Vertrag zu Nutz und Besten der Kaufleute und aller Reisenden wegen des Weges zwischen Bremen und Delmenhorst, denselben für Wagen und Karren in fahrbarem Stand zu halten, so auch vor Raubanfällen zu schützen und solle der Weg „durch das Statland (d. i. Stadtland) geheißen" kein gemeinschaftlicher Weg mehr seyn, sondern zwischen Delmenhorst und Huchting der Weg von den Grafen und der zwischen letzterem und Bremen von Rath und Gemeinde Bremen unterhalten werden. So trat denn von dieser Seite eine feste Abgränzung des Stadtgebietes ein.

Ein Bündniß mit den oben benannten Grafen und denen von Hoya und Diepholz ging die Stadt im J. 1314 gegen den gewaltthätigen Erzbischof Jonas mit der besondern Uebereinkunft ein, daß niemand einseitig aus dem Bunde trete und wenn Streitfälle seyen, zwei Bevollmächtigte von Seiten der Grafen und zwei Rathmänner der Stadt schlichten sollten; auch betraf es bei der allgemeinen Unsicherheit im Lande freies Geleit.

In der Zeit als die Fehde mit der Stiftsritterschaft und der ausgewichenen bremischen entbrannte und die Stadt zu fürchten hatte, daß der um Hülfe von letzterer zunächst angesprochene Herzog von Lüneburg, der auch gar ernstlich Miene machte und rüstete, gegen die Stadt rücke, da es denn einen harten Stand geben konnte, waren Rath und Gemeinde darüber aus, Bremen

zu befestigen, um hinter Wall und Mauer wohl geborgen zu seyn. Es muß eine Zeit großer Kraftanstrengung gewesen seyn, von welcher uns leider unsere Chroniken wenig berichten. Hinter der Hauptkirche, also zwischen dem Oster- und Heerdenthore, wurde eine neue Mauer aufgeführt, da hier der älteste und daher verfallene Theil der Stadtmauer seyn mochte, an der zuletzt in den J. 1032—1035 gebaut war. Man ließ es hierbei aber nicht bewenden. Wenn eine Stadtcharte vom J. 1604 zeigt, wie weit der Umfang der Stadtmauer dreihundert Jahr früher gewesen und sich mit 20 Thürmen, ohne die am Oster-, Bischofs-, Heerden- und Ansgari-Thor, wohl versehen, von den Bleichen in der Richtung vom erstgenanntem Thor an den übrigen vorbei mit geringer Biegung nach dem Orte Ekelindesteen erstreckte, zwischen dem und der alten oder großen Balge die dortige Abgränzung des Kirchspiels Ansgari war und somit den im J. 1229 festgesetzten Gränzen der drei Kirchspiele genau folgte, während das jetzige Stephani-Kirchspiel, die neue Stadt genannt, auch, wie Urkunden anführen, die Sct. Nicolai-Kirche, wo jetzt die Fleischhalle beim Brill ist, noch außerhalb der Mauer lag, aber mit ihrem Lande daran gränzte; so trat jetzt, was die Umgränzung des städtischen Weichbildes anging, ein Neues und eine bedeutende Erweiterung desselben ein. Man zog die neue Stadt oder die Steffensstadt, die sich besonders im vorigen Jahrhundert gebauet hatte, an die alte Stadt heran, indem man sie mit einer Mauer umgab, aber die alte zwischen dieser und jener stehen ließ. Hatte sich die alte Mauer und weichbildische Gränze nur bis dorthin, wo bei dem neuen Kornhause die kleine Balge oder der Graben an der Mauer war, dessen Spur sich in die neuere Zeit erhielt, gezogen, schloß man auch um diesen bisher vorstädtischen Theil eine Mauer, was denn sehr an der Zeit war, indem derselbe jedem feindlichen Ueberfall ganz Preis gegeben war. So ging die Steffensstadt hervor. Die Natel war bei dem Kornhause der Eingang und wahrscheinlich ein besonderer wo auf der Langenstraße noch ein Haus die düstere Pforte heißt.

So mochte die wohl bewahrte und bewachte Stadt freilich dem Herzog von Lüneburg Scheu einflößen und die verbündete Ritterschaft durfte ohne ihn noch weniger einen Sturm auf sie wagen. Sicher ist es ein Irrthum in unsern Chroniken, als habe

sich die Stadt gegen den Erzbischof Jonas dermaaßen in Vertheidigungsstand gesetzt, war sie ja noch bis zum J. 1314 ohne Fehde mit ihm und half sogar im J. 1310, wie wir gesehen, Vörde erobern und an das Erzstift bringen. Indeß Ursache, daß der streitsüchtige Erzbischof ihr Feind werden könne, konnte sich leicht ergeben und man hatte die Erfahrungen mit den Kirchenfürsten nicht vergessen.

Um so mehr als im 12ten Jahrhundert bereits nach dem Steffensberge hin eine Kirchspielsgränze ihre Abmarkung gefunden, noch ehe eine Kirche erbaut war, wie der Erzbischof Adalbero sie in einer Urkunde vom J. 1139 bestimmt und dem Willehadi-Capitel zugewiesen hatte, das wo es heiße Steffensberg hin versetzt werde, mochte wohl um diese Zeit, wie es mit dem Bürgerrecht dort sei, lebhaft in Frage kommen und um so mehr als dieser Stadttheil schon ziemlich bevölkert war, auch ein dortiger angesehener Bürger Heinrich in dem J. 1275, als es bei Erstürmung des erzbischöflichen Schlosses und nach der Flucht des Erzbischofs Gyselbert unruhig hergegangen, zu Rath erwählt worden. Nicht minder half mit, daß die emporgekommenen Innungen der Sache einen Nachdruck gaben und was wohl ein besonderes Gewicht in die Waage legte, daß bei Vertreibung der herrschenden Geschlechter dies Kirchspiel sich hervorgethan und wie eine alte Chronik meldet, vier Compagnieen dorther vorgerückt waren. Die alte Stadt handelte aber noch wie ein abgünstiger, älterer Halbbruder und erkannte zwar dortigen Einwohnern ein Bürgerrecht zu, auch wie anzunehmen ist ein Vollbürgerrecht, indem Rathmänner aus ihnen gewählt werden sollten, indeß mit einer Einschränkung, welche sie auf Steffens-Stadt verwies und dort lieber halten wollte, indem viele der Hörigkeit noch nicht lange entgangene Geschlechter, die ehemaligen Pfahlbürger, sich zwischen Mauern und Planken der alten Stadt wegbegeben und dort angebauet hatten, auch es noch thaten. Man unterschied ein Altstadts- und ein Neustadtsbürgerrecht.

Das Bürgerbuch enthält folgende Bestimmung: „Im J. 1308 gaben die Consuln, welche damals im Consulat waren, Allen, welche auf dem Flächenraum bei Sct. Stephani belegene Häuser erbauet haben, das Bürgerrecht, insofern sie dort persönlich

wohnen und verbleiben. Es sollen sie und ihre Kinder und Frauen desselben Bürgerrechts gebrauchen, so lange sie an demselben Orte wohnen, wenn sie aber mit Verlassung desselben sich in der Stadt wohnhaft machen, sollen sie das Bürgerrecht auf's neue gewinnen."

Es mag hier am Orte seyn, zweier Thore in der Stadtmauer, der Bischofsnatel und des Abbenthors, zu gedenken, welche, wie der Name zeigt, von der erzbischöflichen Kirche ihre Bestimmung herleiten und ihre Namen bis auf unsere Zeit behalten haben.

Die Bischofsnatel kommt auf einer glaubwürdigen Stadtcharte vom J. 1604 schon als 300 Jahre früher vor und eine alte Nachricht meldet, der Erzbischof Jonas habe sie um die Zeit für sich in Anspruch genommen und erhalten. Sie war ohne Zweifel längst da, vielleicht schon bei Aufführung dieses Theils der Stadtmauer im 3ten Jahrzehnt des 11ten Jahrhunderts, wie es die Weise der Stadt war, daß in den bischöflichen Städten die Kirchenfürsten ihr eigenes Thor hatten, sich an Ein- und Ausgang nicht gehindert zu sehen, und eine Urkunde vom J. 1362 macht in Bremen ein Thor des Bischofs ausdrücklich namhaft. Es wurde dies erzbischöfliche Recht im 17ten Jahrhundert von der Stadt freilich in Abrede gestellt, zumal als Beweis, daß den Erzbischöfen in Befestigung der Stadt eine Macht zugestanden; letzteres ist gleichwohl gewiß, bedenkt man, daß sie es waren, welche die ersten Stadtmauern aufführten und sich dabei nicht vergaßen. Als zu Anfange des 16ten Jahrhunderts ein Wall nebst Graben um die Mauern aufgeworfen und das Bischofs- und Abtsthor zugedämmt wurde, war es nur eine gewaltsame Beseitigung alter Rechte. Auch zu Lübeck war ein solches Thor, wo man den Witz machte, es dem Kaiser Carl IV zu Ehren, welcher durch dasselbe ausgezogen, zumauern zu lassen.

Das Abtsthor, sonst Abbendohr, dessen eine Chronik vom J. 1360 gedenkt, wo es jetzt Abbenthor heißt, besaß wahrscheinlich der Abt zu Sct. Paul als Ehrengeschenk, woher es den Namen erhielt, nachdem die Steffensstadt mit einer Mauer umgeben war. Im J. 1524 wurde auch dies Thor bei dem Fehdestand mit dem Erzbischof Christoph, als man das Sct. Pauls-

kloster niedergebrochen hatte und den Stadtgraben dort auswarf, beseitigt und aus dem ehemaligen Verbande gebracht.

Auch außerhalb der Stadtthore waren Rath und Gemeinde bedacht, sich in völligen Vertheidigungsstand zu setzen, welchen westlich jenseits Schwachhausen die Gete von Hastede dorthin und weiter die Landwehr oder ein Landwehrgraben bildete. Auch diente dazu der Steinthurm, wo es noch so heißt, ein Rest der uralten Set. Vituskirche, der nun als eine Veste benutzt wurde, wo der bestellte Wächter ins Feld sah, ob ein Feind anrücke und näher bei, außer dem Heerdenthore, wo man noch zum Pagenthurm sagt, war ein Thurm dieses Namens, von Pagen, wahrscheinlich weil daselbst die Pferde des Rathes gingen und eine Stuterei war, so benannt. Ein anderer Thurm, der Ravensthorn in der neuen Stadtmauer, an der Weser-Seite nach Set. Steffensthor, wo es jetzt die Wichelnborg heißt und schon die Schiffe der Accise wegen anlegen mußten, diente dort in der Vertheidigungslinie, aus welcher im Nothfall der erste Rückzug hinter die Planken oder Pallisaden und demnächst hinter die Mauern ging.

Längst waren aber auch zu Kattenesch, Arsten und Ware Thürme angelegt, ersterer vom dorthin belegenen Katten- oder Hessenlande (von Katten- und Esch, d. i. Gegend, Land, daher auch Altenesch), letzterer vom Lande dieses Namens so genannt und gegen die Stedinger und Oldenburger aufgerichtet. Es hatte in der fehdelustigen Zeit, wo Brand und Raub durch das Land ging, Bremens wegen auch seine Umgegend viel zu leiden gehabt, was wohl in keiner Zeit mehr der Fall gewesen als nun, da sich die Ritter, deren Burgen und Vesten in Trümmer gelegt waren, mit ihrem Anhange und vielem Gesindel weit und breit herumtrieben und es oft Kyf und blutige Fehde in plötzlichem Anlauf gab. So blieb den Umwohnern kein anderer Rath als sich der Stadt nur mehr anzuschließen, die beides als Freund und Feind mächtig und nahe war und deren Freundschaft entschieden den Vorzug haben mußte. Hatten vordem die Erzbischöfe Bremen in ihre Fehden gezogen, galt es jetzt der Stadt wegen ihrer Umgegend, welche viel darunter zu leiden und zum Genuß denn auch den Verdruß hatte. Rath und Gemeinde verwandten diese

Untersassenstellung, wie sich das Verhältniß Anfangs machte, zum Besten der Stadt und von Natur wie durch Vertrag verbündet überwies der Rath den Einwohnern der mit ihr gleich betheiligten Umgegend die Bewahrung der Thürme, nämlich den Kirchthurm zu Arsten den Habenhausern, Allekern und der halben Ortschaft Ledensee, jetzt Leeste, den zu Kattenesche der anderen halben Ortschaft Ledensee, den Woltmershausern, Rathbringhausern, Lankenauern und Seehausern, den zu Ware oder vielmehr Warenbrugge den Einwohnern von Stelle, wo jetzt das Stellfeld ist, von Malswarden, von Hardenstrom (Strohm unten) und von Büren. Auch sollen sie die Wege vor den Thürmen wie von Alters her nach diesen Districten machen gleichwie die Körbe in der Ochtum.

Von der Noth im Lande, welche das fehde- und raublustige Zeitalter und eine besonders unglückliche Zeitperiode herbeiführte, läßt sich keine bessere Vorstellung machen, da längst alles Nothgeschrei vergangen ist wie die Winde, als aus der Maaßregel, die man zur Abwehr ergriff und welche der folgende Anfang einer Urkunde vom J. 1309 ausspricht: „Es haben Capitel und Rath zu Bremen um mancherlei großen Schaden, welchen das Vieland an Raub, Brand, Gefangenmachen und Todtschlag in manchen Jahren gelitten, sich einträchtig nach Rath des Gohgreven, der Geschwornen und des Landes in dieser Weise vertragen, daß um Nutzen, Befestigung und Beschirmung des Landes ein Graben zu ewigen Zeiten um das Vieland gehen soll, zwischen der Ochtemunde von der Arsterbrake an bis zu dem Bürener-Syhle, von 14 Fuß Weite und nach Erachten der Geschwornen tief und soll der Graben von der Weser anfangen."

Dem folgt die Vertheilung, wie jede Dorfschaft ihren Bestrich haben und halten soll, nach den Hauptstationen, der Weser, dem Thurm zu Arsten, Kattenesch, dem Thurm daselbst, dem Bullenfleet, den Gränzen der Woltmershauser Feldmark, dem Korbe zu Malßwarden, (Strohm oberhalb), dem Körstein daselbst (wahrscheinlich ein alter Rechts- und Gerichtsort oder Sammelplatz), dem kleinen Syhl, dem Syhl zu Wedinghausen und zwei Gräben vom Malßwarder-Korbe her. Alle Jahr am Set. Peterstage sollten die Geschwornen einen Eid thun, daß sie den Graben schauen und in gutem Stand halten wollen.

Wie daraus zu ersehen ist, hatten die Einwohner des Vielandes sich durch ihren Gohgreven und ihre Geschwornen nach Bremen um diese Abhülfe gewandt, die auch in schwerer Arbeit zu Stande kam und deren Reste sich noch hie und da an Fleeten oder breiten Zuggräben, so im Niederviehlande, aufweisen, damals die Gränze des urbaren Landes. Zugleich sehen wir, daß auch jetzt noch das Dom-Capitel dem Rath an Rang und Stimme voranging und die Stadt im glorreichen Kampfe um ihre Selbstständigkeit die kirchliche Behörde auch in rein weltlichen Sachen neben und über dem Rath anerkannte, sich somit von einer bischöflichen Stadt zu einer freien Reichsstadt, die nur unter Kaiser und Reich stehe, noch nicht losgerungen hatte. Es hatte die Zuziehung des Dom-Capitels aber auch besonders darin ihren Grund, daß die erzbischöfliche Kirche und ihre Stiftungen vieles Land dort privatrechtlich nicht nur, auch mit eigener Vogteigerechtigkeit besaßen, über welches die Stadt keine Hoheit ansprechen konnte; doch muß es auffallen, daß hier das Dom-Capitel statt wie sonst der Erzbischof eintrat, was auf eine Ungunst des letzteren schließen läßt.

Auch erging vom Capitel und Rath eine Waffenordnung 1309
für das Vieland, wonach jeder Einwohner, der mit einem Pflug zu Felde gehe, ein Pferd zu 4 Br. Mk. halten solle, worauf er Landfolge leiste und jeder Landmann zu ewigen Zeiten einen Brustharnisch, einen eisernen Hut oder eine Sturmhaube, ein Paar Waffenhandschuhe, einen Schild, eine Wurfbarde und eine Pike von 16 Fuß und kürzer nicht, bei einer Mark Brüche haben solle. — Glückliche Zeiten! worin man der Barbarei des Mittelalters entgangen solche Waffen und solche Sicherheitsmaaßregeln für Haus und Heerd, Handel und Wandel nicht mehr kennet und die Civilisation auch darnach ringt, das Ungeheuer des Krieges ganz zu beseitigen, wozu im Anfange unseres Jahrhunderts die heilige Allianz im großen Gedanken, der freilich noch Chimäre, den ersten Aufschwung nahm und in letzter Zeit Frankreichs großer Minister Guizot als ein Verdienst unserer Zeit aussprach, die Politik der Cabinette müsse die des Friedens und nicht die des Krieges seyn und letztere müsse sich rechtfertigen, während Englands nicht minder große Minister Peal den Toast ausbringen konnte: „Ehrlichkeit ist die beste Politik!“ —

Das im 14ten Jahrhundert bestimmt und nachweislich hervortretende Gohgrevenamt, in Rechtspflege und Streit wie zu Schutz und Trutz so überaus nöthig im friedlosen und fehdevollen Zeitalter, geht in eine frühe Zeit der Landcultur zurück, als nämlich das Kirchenregiment seinen Vogt bei derselben und weiter im angebauten Lande eintreten ließ, oder auch einen Unternehmer des Landanbaues mit dem Vogt- und Richteramt bekleidete, zumal wo dieser die Stelle des Erzbischofs vertrat und dessen Gerechtsame in Verleihen von Land u. s. w. an Colonisten wahrnahm, wie denn im jetzigen Obervielande und nach Weyhe und Dreye hinauf ein solcher Unternehmer und Käufer Namens Benno als Colonie-Director um die Mitte des 12ten Jahrhunderts vorkommt, indem das ganze Unternehmen auf Rechnung des Erzbischofs ging. Ein eigenes Richtamt aber bei dem Gutsherrnrecht zu haben war bald, auch wegen der Gefälle und der Eigenmacht, besonders in der rechtlosen Zeit zu Selbsthülfe sehr erwünscht, wurde zugleich eine Herren- und Ehrensache und wie die faule und feile Kirche nur geldsüchtiger wurde, je geist- und herzloser sie war, halfen sich wohlhabende und reiche Gutsbesitzer und brachten an ihr Land und Gut die Vogteigerechtigkeit und eigene Gerichtsbarkeit, wie solches in unserer Geschichte sich auf's vielfältigste zu Tage legt.

Damit erhielt das Gutsherrnrecht einen besonders großen Zuwachs auf Kosten des älteren Lehn- und Meyerrechtes, auch des Hollander-Rechtes. Es überkam dasselbe zu Recht, den hintern Theil im Hause zu besitzen, wo der Feuerfang war, bei Hochzeiten und Festen im Hause Frieden gebieten zu lassen und von Uebertretern Brüche zu heben, im Gerichte des Vogtes einen eigenen Stuhl zu haben und Beisitzer zu seyn nach Art der Schöffen, auch wo ihnen eigene Vogtei und Gerichtsbarkeit abging. Das gemeinsame Landesinteresse verlangte aber auch eine gemeinsame Verwaltung und es bildete sich der Gohgrevenberuf, zu welchem die Gutsherrn eines Landbezirkes unter Zuziehung der Landeseinwohner, namentlich ihrer Geschwornen, welche deren Stelle vertraten, einen aus ihrer Mitte erwählten. So kommt in der Woltmershauser-Feldmark ein Körstein zu Malswarden um das J. 1300 vor, wo Recht und Urtheil war, die Findung genannt, indem die Geschwornen aus dem Volksumstande das

Urtheil nach dem Landesherkommen abgaben, welches Recht noch in Gegenden Westphalens das Meyerding heißt.

Der Gohgreve war Präses der Geschwornen gleichwie in Bremen der Vogt oder Advocatus, auch Juder genannt im Rathe, und dabei sowohl Bevollmächtigter von, als auch bevorrechtet vor denen, welche gemeinhin Gutsherren oder Erferen d. h. freie Eigenthümer waren, da letztere, wie in der Stadt der Bürger vor dem Hörigen, ihre besonderen Rechte hatten und wurden ihm obrigkeitliche Rechte, besonders bei Landesnöthen und Angelegenheiten, übertragen. Mehr und mehr brachten diese Greven, wie sie noch im Alten Lande heißen, wahrscheinlich von den Erferen unterstützet gegen die Gutsherren und von den zahlreicher gewordenen Meyern nicht ungern gesehen, deren Rechte an sich, zumal als Capitel und Rath den Gohgreven mit der Landesgemeinde die von ihren Geschwornen vertreten wurde, ernannten, ihn mit Vollmacht versahen und sich verantwortlich machten. Später hin wählte der Rath mit der Landesgemeinde ohne das Capitel. Der Gohgreve wurde auf ein Jahr erwählt und seine vornehmste Obliegenheit war, Land und Leute in Rechtsfällen zu vertheidigen und vor Unrecht und Gewalt zu schirmen außer und binnen Landes.

Eine neue Gestaltung und Geltung gleichwie eine erhöhte Stellung der Gohgreven ging hervor, zunächst als mit Eindringen des römischen Rechts und seinen scharfen Rechtsbestimmungen, auch bei mehr und mehr verwickelten Rechtsfällen und Fragen, z. B. ob ein Deich ohne Land oder ein Land ohne Deiche seyn könne, die Findung und Aburtheilung der Gemeinde aus Landesherkommen nicht mehr ausreichte und besonders als das Gohgericht ganz vom Felde auf das Rathhaus verlegt wurde, indem der Rath jedem der vier Gohen im J. 1598 Febr. 25. einen aus seiner Mitte zum Gohgreven ordnete. Viele ursprüngliche Gutsherrnrechte, die in alten Vogteigerechtigkeiten begründet waren, welche an ihrem Lande hafteten, gingen damit an die Gohgreven über, wozu nicht wenig beitrug, daß bei Capitel und Rath die Wahl und Ernennung stand und selbst Grafen und angesehene, mächtige Ritter, wie wir später sehen, gleich zu Anfange dies mit reichlichen Einkünften versehene Vogtei- und Richteramt in Landbezirken oder Gohen — einer altsächsischen Landeseintheilung — bekleideten. Damit kam eine obrigkeitlich herrschaftliche Stellung

im Lande noch mehr auf und Gutsherren mit Vogteirechten sanken zu Privatmännern herab, welche ihr Gut behielten, aber an Herrschaft verloren.

Je mehr es im Unklaren liegt, wie sich der Stadt ihr Gebiet anschloß und von derselben zum Anschluß wahrgenommen wurde, desto mehr können einzelne geschichtliche Spuren werth seyn, die sich in einem auf unsere Zeit gekommenen Landrecht der vier Gohen kund geben. Es ist ein Protocoll, als Ansässige der vier Gohen und des Gerichts Neuenkirchen amtlich über Erbfälle befragt wurden; wahrscheinlich fällt die Verfassung desselben in das 14te Jahrhundert, zur Zeit als sich das Vieland unter den Schutz der Stadt gegeben und gehuldigt hatte, und nun in Rede kam, daß ein geschriebenes Recht noch auf dem Lande fehle.

Was die Gohen betrift, folge hier ein Auszug. Es erbte im Werderlande die männliche Seite und fehlte diese die weibliche, welche im ersten Falle Brautschatz erhielt. Waren Kinder aus zwei Ehen, so ging Erbgut nach der Seite woher es gekommen. Hollerland gab zu Protocoll, rechte Schwestern und Brüder wären gleich nahe, so auch Kinder eines Vaters und Vieland erklärte sich wie Werderland, nur mit der Nebenbestimmung, wo Erbgut von zwei Frauen komme, falle es nach der Seite woher es gekommen. Ueberein erklärten sich Werder- und Hollerland was Erbschaftsfälle unter Geschwistern betraf, ersteres mit bestimmter Abweisung abgetheilter Kinder. Was Testamente anging, so waren sie im Vielande unbekannt, Werderland ließ sich vernehmen, wer es thun wolle, habe dessen Macht, man nehme, wenn man die Geschwornen nicht haben könne, die Nachbarn dazu und Hollerland gab als Herkommen an, man nehme den Pastor und vier Männer dazu. Hinsichtlich Uebervortheilung des Erben, erklärte sich Werderland, möge man nicht viel nachsehen, und Hollerland, es sey bisher der Brauch gewesen, etwas unabsichtlich Geschehenes nachzusehen. Ueber Heergewette und Frauengeräthe, was man im Holler- und Blocklande als Erbgut nicht kannte, erklärte Vieland sich dahin, es habe eine Rolle davon und Werderland, die ältesten männlichen und weiblichen Verwandten erbten in den Fällen. Kauf- und Verkauf liegender Gründe wurde in den Gohen als nicht ge-

bräuchlich angegeben. Wegen Erbgut gab Werderland, das sich am meisten vernehmen ließ, zu Protocoll, es müsse den Schwerdtmagen, d. i. den männlichen Verwandten und wo die nicht seyen, den weiblichen Verwandten oder Spillmagen angesagt werden, die Frist sey unbestimmt. Ueber Schuldsachen sprachen die Bevollmächtigten sich dahin aus, daß mit einem Fremden in der Dwernacht, d. i. am zweiten Tage, einem Inländischen in vierzehn Tagen verfahren werde, so auch was Pfändung betreffe, gegen die Bürger gleichermaaßen, auch könne dieser seine Obrigkeit suchen; ferner, wo mehrere Schuldner auf ein Pfand seyen werde verholfen, so einer mahne, wenn es aber zusammengeschlagen sey, träten sie gleich zu, Gutsherrnschuld gehe aber vorab, sofern Zins da sey. So auch was letzteren Punct angeht, erklärte Vieland. Alle Gohen sprachen sich überein aus, was Schmähungen betreffe, müsse man sich mit dem Richter abfinden und abbitten um Gottes willen. Wegen Verwundung erklärte sich Werderland, sey Klage, müßten Richter und Geschworne entscheiden und Vieland, wer schlage falle in Brüche, solle bei Richter und Geschwornen angeklagt werden und sich abfinden; wenn aber Friede geboten und dennoch geschlagen sey, möge sich abfinden bei so hoher Strafe als geboten sey, Wehrbruch gehe vorab und gehöre dem Gutsherrn. In Betreff Arrest auf Personen, ging das gesammte Zeugniß dahin, könnten sie Bürgen stellen, die zu Recht antworten wollten, so lasse man sie los auf Bürgschaft. Wenn Jemand einen fremden Mann als Sachwalter bringe, der müsse ihn mit einem halben Pfunde, d. i. 10 gr., zu einem Landmanne machen. Wenn appellirt und übel gefunden, so müßten die Landleute jeder ein halbes Pfund geben.

Wie wir gesehen, ging zu dieser Zeit die Hoheit der Stadt über ihre Umgegend am linken Weser-Ufer, insbesondere ihr dortiges jetziges Gebiet hervor, wenn gleich noch mit der kirchlichen Hoheit gepaart, daß es hieß Capitel und Rath, weshalb es hier an seinem Orte ist, auf das Gutsherrenrecht dieser Zeit näher zu sehen, auf dessen Basis der neue Rechtszustand sich bildete. Die Stadt hatte sich wie um ihr Weichbild her oft in demselben mit der Kirche abzufinden: so hatte noch im J. 1201 der Erzbischof Hartwich II die sumpfige Gegend zwischen Brinkeremark

und Ledenshusermark (Lestermark) in die Breite und zwischen Brinkeritsitwendige und War, jetzt Warthurm, in dem Gronland, zwei Anbauern Heinrich und Hermann zu Holländer-Recht verliehen mit Vorbehalt des Zehnten und der Herrschaft darüber. In dem J. 1158 hatte das Dom-Capitel einem Bürger Eccahard zwei Mansen in Uthbremen um 12 Solidos jährlichen Zins Br. Gewichtes verliehen und sollte der devote Mann mit seinem Haus und Hof neben dem Wall, mit Kleidern, Gefäßen und Thieren, ihm eigenthümlich nebst seiner Frau Pauline, nun dafür der Mitbrüderschaft, des Gebetes und in Nothfällen der Zuflucht und des Trostes theilhaftig seyn, auch sollte nach des Einen Tode 24 Solidi gezahlt werden, dann aber Alles an die Brüder heimfallen, worauf beide einen Meyerbrief erhielten und ein anderer von einem beauftragten Gliede des Capitels bewahrt wurde. Erinnern wir uns mit Bezugnahme auf unsere Geschichte, wie es vordem mit der Umgegend Bremens gewesen, welches ein Privilegium Kaiser Otto I vom J. 967 angebaute und unangebaute Landstrecken nennt, die auch noch im J. 1014 im Erlaß Kaiser Heinrich II ebenso heißen, da auch eine Schenkung Kaiser Heinrichs IV im J. 1062 von bremischen Inseln und von den Sümpfen oder Brüchen Linebruch, Weigeribruch, Huchtingebruch und Brinscimibruch spricht, welche letzteren in einer Urkunde vom J. 1171 den Namen Sumpfland und Wildniß noch nicht abgelegt haben. Das Hollerland bezeichnet eine Urkunde vom J. 1106 als ein uncultivirtes und morastiges Land, noch gegen Ende des Jahrhunderts heißen Overnieland, Rockwinkel, Osterholt und Warholt ein wüstes Land und eine andere Urkunde vom J. 1143, worin das Südermoor, jetzt der untere Theil des Niederviehlandes von Stroblinghausen abwärts, zum Urbarmachen ausgegeben wird, benennt es ein unangebautes und fast unnützes Land.

Hier gab es denn Land auszutrocknen, Gräben und Abzüge zu machen, Ellernbrüche auszuroden und Hörigkeit und Leibeigenschaft hatten ihre Aufgabe in harten Verhältnissen zu lösen, welche erst durch Eingang des Holländerrechtes und Verschmelzung alter Hörigkeitsrechte und Lasten mit diesem nach dem Anfange des 11ten Jahrhunderts sich milderten. Je nach dem verschiedenen Verhältniß zum Land- und Gutsherrn gab es Jamundlinge, d. h. Meyer ohne Erbrecht auf die Kinder oder auf die Enkel,

welche besonders die erzbischöfliche Kirche an sich zog und in Vormundschaft nahm, Liten (Leibeigene), Mancipia (Sclaven), Leute (Hörige und Untersassen), und Kleppe-Lüde (gleichbedeutend mit Liten, wohl von Kleppen, d. i. hurtig laufen, so benannt, in Kriegen das Fußvolk) und alle hingen der Scholle an, welche ihr Fleiß bearbeitete. So geschah daß Kaiser Heinrich IV den Hof Lesum seinem Adalbert mit aller Zubehör, d. h. allen Leibeigenen beiderlei Geschlechtes schenkte und noch im J. 1289 überließen die Ritter Nicolaus und Liborius von Bremen, die in der Wetterung ihre Veste hatten, dem Propst der Priorin von dem Convente zu Hilgenrode die Frau Friedrichs von Dothelingen, Namens Thitburgis, mit ihrem Eigenthum, mit allen ihren Kindern u. s. w. in Tausch, wogegen eine Frau in Machtenstade, welche Witburgis hieß, hergegeben wurde und 3 Mark dabei kamen. Ja auch ohne Land und Gut bestand solcher Menschenhandel, ein Rest des noch lange im Holsteinischen üblichen Verkaufs der Gefangenen zu Sclaven, wie denn ein Kaufbrief der Fresen noch vom J. 1363 lautet: „Dat wy hebben verkoft to enen rechten Kope Gesche Segelkin, Widekinds Wyf, umme viese Mark Bremer schware Pennige" und noch später im J. 1407 ließen sich in einem Kaufbriefe Gherward von Gröpelingen und Erben dahin vernehmen: „Wy hebben verkoft Gesehan, Wedeken Tochter unde alles wat von er to ewigen tyden kamen mag." Ja eine Freie, die einen Leibeigenen heirathete, verfiel damit in dessen Leibeigenschaft, wie eine erzbischöfliche Urkunde vom J. 1143 im Niederviehlande bestimmte. Das Aergste von allem ist wohl, daß noch im J. 1494 Magnus Wedeken, wohnhaft zu Warfen, seinen echt und recht geborenen Sohn Magnus mit seiner und seiner Brüder und Erben Zustimmung, freien Willens und wohlbedachten Muthes, der auch zu seinen Jahren gekommen und Gutes und Böses unterscheiden könne, wie der Kaufbrief lautete, dem Kloster Hilgenrode für 10 Br. M., die Magnus dem ältern ausgezahlt wurden, verkaufte.

Nächst dem Holländerrecht im 12ten Jahrhundert hatten andere Zeitumstände auf Abstellung dieses barbarischen Gutsherrnrechtes einen besonders wohlthätigen Einfluß, der sich aber mehr in zunehmender Civilisation selbst machte als gesetzlich hervorging, so die Kreuzzüge, denen zu Dienst der Papst, welcher

jeden Hörigen und Leibeigenen, der das Kreuz nehme, für einen freien Mann erklärte, daß um so mehr nun, wie unsere Chronik anführt, der Bauer von seinem Pfluge lief und nach Jerusalem zog. Nicht minder wirkte auf Seiten der Gutsherren die Wahrnehmung, daß der Freie oder freier gestellte Colonist fleißiger das Land baute als der Sclave, was sich an erzbischöflichem Kirchenlande, wo das Holländerrecht galt und auch auf Eingeborne überging, besonders erwies; doch machten unsere Statuten vom Jahre 1304 noch den Landankauf vom Bürgerrechte abhängig, den Unfreien von eigenem Landbesitz auszuschließen, was erst in der Neuzeit, mit ihr so gar nicht im Einklange, aufhörte.

Im 14ten Jahrhundert kam der veraltete Name Meyer und Meyerhof wieder auf und ging ein eigenes Landrecht hervor, was im Bremischen durch den von Capitel und Rath erlassenen Erfexenbrief im J. 1351 seinen gesetzlichen Ausdruck erhielt. Erfexen hießen und heißen noch die freien Grundbesitzer, deren es nun wieder eine bedeutend größere Zahl gab als vormals, im 10ten und 11ten Jahrhundert, da um Schutz und Sicherheit so Viele sich und ihre altsächsische Freiheit in Hörigkeit der mächtigen Kirche oder eines benachbarten Ritters gegeben. Es kam aus altem Herkommen und neuerm Fortschritt in der Landes- und Staatscultur ein neues Gewohnheitsrecht auf, wie das römische Recht darauf eingewirkt und genauere Rechtsbestimmungen hergegeben. Ein späteres Gutsherrenrecht in den vier bremischen Gohen, was im J. 1638 oberflächlich zusammengestückt wurde, hat nie gesetzliche Kraft erlangt, ist auch nicht mal vom Rathe anerkannt, vielmehr gestaltete sich dies ganze Recht mehr frei und in einer minder oder mehr eigenen Praxis aus dem Staats- und Volksleben selbst, jenachdem Härte oder Güte des Gutsherrn und Noth oder Bedürfniß contractlich sich begegneten und Besitz des ersteren, Schutz und Schirm über den Meyer, vogteiliches Recht und Gericht zu Gunst oder Ungunsten des Letztern ein Gewicht in der Waage abgaben. So behielt sich der Gutsherr besondere Rechte auf dem Meyerlande vor, als da sind das Recht über die Baumpflanzungen, zu jagen und zu fischen, unbeschadet den Rechten des Meyers den Grund zu benutzen, und in allen Fällen das Pfändungsrecht und zwar ein eigenmächtiges, doch mußte das Gepfändete zu den Geschwornen gebracht werden und kam unter Autorität des Richters zu Taxation und Verkauf. Bei Erlöschung des Meyerrechtes durch Todesfall, Zeitverlauf, Vertrag oder Vertreibung des Meyers nach rechtmäßiger Lösekündigung war sein Recht, es neu zu ertheilen, oder den Grund an sich zu nehmen. Auch stand dem Gutsherrn zu, bei Insolvenz des Meyers dessen Haus nach Taxation an

Die oben angeführten Erfexen oder freien Eigenthümer, welche ihre liegenden Gründe frei, ohne irgend Consens vererben konnten und in keinem Meyerverhältniß standen, waren auf dem Lande gleichwie der Bürger in den Städten der altehrwürdige Rest des Sachsenthums, das von keinem Gutsherrenrechte, noch dem eigenen über die Volksgenossen wußte und nur Gefangene als Knechte und Leibeigene hielt. Sie führten den Namen Erfexen von Erf und Exe, d. h. ererbte Axt oder Gerechtsame, selbst im Walde Holz zu fällen, und weiset sich auch darin ihre sächsische Abkunft auf, da Jeder mit seiner Axt frei in's Holz ging, wie denn in den schwedischen oder gothischen Ländern noch eine große Axt bei den Meyerhöfen, genannt Bollexe, das Wahrzeichen ist, der Besitzer habe das Recht, im Walde Holz zu fällen.

Diesen freien Eigenthümern mußte das eingedrungene Gutsherrenrecht in der Seele zuwider seyn, was sich um die Mitte des 14ten Jahrhunderts auch auf die wohlhabenden Colonisten und Meyer dermaaßen übertrug und zugleich in mancherlei Bedrückung begründet seyn mochte, daß dieselben lieber ihr Meyerland aufgeben wollten, sich aber mit dem Gutsherrn nicht über die Häuser auf dem Lande vertragen wollten, indem sie diese zu Eigenthumsrecht behaupteten. Es war darüber viel Ungemach im Erzstifte und viele Aecker blieben unangebaut, weshalb die Landleute den mächtigen Dom-Decan Grafen Moritz, damals Verwalter der erzstiftischen Besitzungen, auch das Capitel der Kirchen St. Stephani und St. Ansgari und den Rath angingen, zu entscheiden was Recht sey, was denn im sogenannten Erfexenbriefe vom J. 1351 geschah. Das Urtheil fiel dahin aus, daß so oft ein Baumann der Stiftslande von dannen ziehe, oder sterbe und die Herren des Landes mit demselben oder seinen Erben sich über den Bau, der auf dem Lande gebaut sey, und den Werth dessen, was den Bauleuten behörig sei, nicht vereinbaren

---

sich zu nehmen und waren die Gutsherren zum Nachlaß des Meyers, so weit es Zinsschuld anging, die nächsten Gläubiger. Dagegen hatte der Meyer den Nießbrauch des Landes, Schutz bei seinen Rechten durch den Gutsherrn anzusprechen und kam dieser für die am Lande haftenden Lasten und Pflichten auf, wenn der Meyer dem nicht Gnüge leistete.

könne, so solle der Herr des Landes vier Landesherren, die zugleich Gutsherren, welche zunächst oben oder unten dem Lande seßhaft und zu Jahren gekommen seyen, Pfaffen oder Laien, die auch nirgend auf anderer Herren Land Bauleute seyen, wählen, welche binnen 8 Tagen an Ort und Stelle kommen und den Bau auf ihr Gewissen taxiren sollten, womit die Bauleute sich zu begnügen hätten. Könnten aber die vier nicht überein kommen, so solle es dabei bleiben, was drei entschieden; wären die Stimmen getheilt, so sollten die vier in zwei Tagen einen Biedermann, Pfaffen oder Laien, als Obermann wählen und auf welche Seite dieser trete solle Rechtens seyn. Weigerten sich die Schiedsrichter, so sollten sie, wenn Geistliche von ihrem obersten Prälaten und vom Capitel, wenn Bürger vom Rath nachdrücklich und strenge dazu gezwungen seyn.

Indem Gutsherren die Entscheidung übertragen wurde, wo es Gutsherrenrechte anging und ausschließlich solchen, die selbst nicht als Meyer wohnhaft waren, liegt am Tage, daß man erstere stützen wollte und der Erlaß von eigenem Interesse nicht frei geblieben war, der gleichwohl eine Norm zu sicherer Entscheidung festsetzte.

Wie dargethan ist kam das Colonisten- und Meyerrecht unter schweren Lasten und Barbarismen auf, bildete sich aber milder aus und mag seiner hier gedacht werden, welches sich großentheils auf unsere Zeiten vererbt hat. Mehreres liegt im angeführten Rechte des Gutsherrn schon begriffen. Die Obliegenheit des Meyers war, vom Grunde nichts zu veräußern oder zum Schaden des Gutsherrn zu verändern, noch eigenmächtig darauf zu bauen, denselben nicht zu verpfänden, oder ohne Bewilligung des Gutsherrn das Meyerrecht einem Andern zu übertragen. Bei Erledigung eines Meyerrechts wurde dies auf eine Zeit verliehen als Interims-Wirthschaft, oder auf immer, welches letztere insgemein der Fall war. Wollte der Meyer seine Stelle übergeben, so hatte er bei dem Gutsherrn die Einwilligung nachzusuchen, und waren mehrere Erben, geschah eine Abfindung mit diesen aus dem Gute des Meyers; auch hatte derselbe bei seiner oder seiner Kinder Verehelichung den Consens des Gutsherrn nachzusuchen, indem es hier Erblichkeit in Betreff der Meyerstelle

galt. Diese konnten die Kinder in Anspruch nehmen, worüber das Gesetz indeß keine Ordnung stipulirte, sondern nach der Herkommensregel hatte wie noch jetzt der älteste gewöhnlich den Vorzug, jedoch mit Vorbehalt daß dem Gutsherrn die eigentliche Entscheidung, wer von den Kindern als Meyer folgen solle, zustehe. Die Herkommensregel bestimmte aber hinsichtlich der Erben verschieden, im Werderlande, daß nur wenn keine Söhne da wären die Töchter erbten; im Vielande waren nur die Söhne zum Erben des Meyerrechts befugt und die Töchter erhielten einen Brautschatz; im Hollerlande, wo das Holländerrecht sich am meisten zur Geltung gebracht hatte, waren Söhne und Töchter gleich nahe, so auch und nicht minder im Vielande zweierlei Kinder von Vaters wegen. Der Nachfolger mußte die Schuld des Vaters übernehmen, wie man im Werderlande im J. 1161 zu Protokoll gab, und empfing gegen Einlösung des Meyerbriefes, dessen Vorhandenseyn allein das Meyerrecht gesetzlich und rechtmäßig machte, dasselbe unter Erlegung des Weinkaufs und Uebernehmung der jährlichen Zinsen, so auch Lasten an Pflug-, Hand- und Spanndiensten, deren Zahl und Zeit der Leistung bestimmt oder unbestimmt war. Nur gegenseitiges Uebereinkommen konnte darin abändern, oder benannte Dienste in das sogenannte Hofdienstgeld umsetzen. Die gewöhnliche Zeit des abzuliefernden Zinses in Geld und Gefällen, an Gänsen, Korn u. s. w., war Martini-Tag und beurkundet in unserer Zeit den kirchlichen Ursprung des Colonisten- und Meyerrechts, indem die geistlichen Herren diese Hebung auf Festtage verlegten, an welchen sie gern ihre Gastmähler hatten, wie früher selbst Markt und Handel in und bei Kirchen, wozu der Tag des heiligen Martinus an dem Ende des Herbstes sehr geeignet erschien, da nun der Meyer auch mit seinen Kornlieferungen sich einfinden konnte.

So hatte Civilisation nun auch auf dem Lande ihre Fortschritte gemacht und Hörigkeit, Leibeigenschaft und Sclaverei, obwohl sie noch lange ein Herrenrecht blieben, waren dem Ringen nach Recht und Freiheit gewichen, besonders als das Städtewesen sich den Grafen und Rittern, Bischöfen und geistlichen Herren gegenüber emporbrachte und geltend machte. Die Macht und Gewalt bevorzugter Geschlechter brach und der Bürgerstand, obwohl er seine Vortheile als er die Rechte jener an sich brachte

auch nicht vergaß, den Landmann und Ackerbauer mit sich hob. Die aufkommende Rechtsherrschaft, gegenüber der Willkür- und Gewaltherrschaft, schaffte Vieles ab, was vor dem Naturrecht, wonach jeder Mensch vor Gott ein Mensch ist, nicht besteht, oder drängte es in den Hintergrund, besonders als auch die Zünfte in Macht und Ansehen kamen, was auf den ärger noch geknechteten Bauernstand seine günstige Rückwirkung hatte. —

Wie wir gesehen war im J. 1294 zu Tunsberg zwischen dem König Erich von Dänemark und Slavenland, Sohn und Nachfolger des gemächlichen Magnus, und dem Herzog Haquin von Norwegen, deren Unterthanen und der Stadt Bremen einerseits und Lübeck, Riga, dem deutschen Orden in Wisby, Wismar, Rostock, Stralezund, Gripeswald, Tantchem, Campen und Stytin andrerseits ein Vergleich und Freundschaftsbund zu Stande gekommen. Bremen hielt wegen seines Handels nach Bergen fortwährend zum Könige und Herzoge, welche indeß die Schiffe der Hansa wegnahmen, was denn eine abermalige Verstoßung aus derselben, wie vor diesem Vertrage, im J. 1284, zur Folge hatte. Es hatte sich damals auch geweigert, mit den Bundesstädten gemeinschaftliche Sache zu machen, und mit ihnen Norwegen in Blockadezustand zu versetzen, welches den hansischen Handel durch Begünstigung der Seeräuber, besonders zweier Capitaine, Alf und Andun, die in den norwegischen Häfen Aufnahme fanden und den Städten großen Schaden zufügten, arg belästigt hatte. Im J. 1308 als am 29sten Novbr. ein Friedens- und Schutzbündniß zwischen Erich V und und mehreren Bischöfen, Fürsten, Grafen und den Städten Lübeck und Hamburg zu Odensee geschlossen wurde, fand auch Sühne und Vertrag Bremens mit dem Bunde nach 14jähriger Ausscheidung statt, welches ob letztere beiden Städte, die im J. 1241 gegen Land- und Seeräuber sich verbündet hatten, Hand in Hand gingen, sich mehr allein hielt und seine eigenen Interessen verfolgte, nun aber verpflichtete, so es nöthig sey, den Ostseestädten mit 50 Mann und Hamburg mit 100 Mann Hülfe zu leisten. Hamburg war oft feindlich und entgegen, da vom kirchlichen Boden her eine alte Eifersucht sich vererbt hatte, bis die drei Städte bei dem Untergange des Bundes treu zusammenhielten. Einem genauen Anschluß Bremens an den

Hansabund stand entgegen die Freundschaft mit den nordischen Ländern, womit jener häufig Kriege hatte, wie denn König Haquin den Freiheitsbrief Erich V vom J. 1284, worin dieser die bremischen Bürger, Kaufleute und Einwohner — so unterschied man in dieser Zeit hauptsächlich — seine vertrautesten und besondersten Freunde, auch Freunde und Gönner nannte, im J. 1299 bestätigte.

Die Wiederaufnahme in die Hansa mochte mit sehr demüthigenden Umständen verbunden seyn, wie denn im J. 1380 Braunschweig, dessen Bürgerschaft gegen den Rath Aufruhr gemacht und ihn vertrieben hatte, sich bequemen mußte, nicht nur gewisse Vicarieen zu Seelenmessen für die umgebrachten Rathmänner auf ewige Zeiten zu stiften, es mußten auch zwei Bürgermeister und acht Bürger der Stadt baarfuß, entblößten Hauptes und mit brennenden Kerzen aus der Sct. Marienkirche zu Lübeck nach dem Rathhause gehen und vor der ganzen hansischen Versammlung das Vergehen der Stadt bekennen, Abbitte leisten und Besserung geloben und zwar auf den Knieen, trotz dem daß Kaiser Carl IV sich angelegentlichst für sie verwandt hatte.

Als Haupt des Hansabundes nahm Lübeck eine so wichtige Rolle ein, daß wir seiner hier insbesondere gedenken. Ursprünglich eine Stadt der alten Wenden, erbauet am Ende des 11ten Jahrhunderts und gar bald im J. 1138 von dem Rügenfürst Race bis auf den Grund zerstört, ging das alte Lübeck an der Schwartau für immer unter und im J. 1146 gründete unweit darvon Graf Adolph II von Holstein zwischen der Trave und Wacknitz eine andere Stadt dieses Namens, welche durch Herzog Heinrich den Löwen erworben und hochbegünstigt, indem er seine nach ihm an der Wacknitz genannte Löwenstadt wieder aufgab, mit Macht emporkam und in seinem unglücklichen Kampfe mit Kaiser Friedrich Barbarossa an diesen und das Reich gelangte. Durch Letzteren eine freie Reichsstadt, seine Rathsherren kaiserliche Räthe, war die Regierung im Anfange durchaus aristocratisch, wie denn schon Herzog Heinrich der Löwe die welche Amt und Gilde hatten, von der Rathsherrnwahl ausschloß, was im lübischen Recht gesetzlich wurde.

Im J. 1260 wurde der erste, eigentliche Hansetag zur Anlage der Comptoire in London und Brügge zu Lübeck gehalten, von welcher Zeit der Bundesname deutsche Hansa statt des zu-

vor für die verbündeten Städte gebräuchlichen: deutsche Kaufleute des römischen Reiches aufkam und hielt dasselbe fortan die Direction der Bundesangelegenheiten in fester Hand. Gar treulich hielt mit ihm Hamburg in Bekämpfung der Land- und Seeräuber zusammen und beide entwickelten große Streitkräfte zu Land und See, wie denn ersteres im J. 1369 zur Flotte gegen Dänemark 1600 Mann stellte. Der Reichshofrath zu Copenhagen pries noch im J. 1532 gegen lübische Hauptleute, die Lübecker hätten gegen Dänemark nicht wie gute Nachbarn, sondern wie Väter gehandelt.

An den Schonenfahrern, welche den wegen der vielen Fasten so wichtigen und reichen Heeringsfang betrieben und zu Skanör, Falsterbö und Malmö nur Fischerlager am Strande hatten, wo sie mit ihren Schuten in See gingen, gleichwie am Salzverkauf kam das Handelswesen zuerst empor, welches sich dann ausbreitete, daß es Nowogrod-, Riga- Stockholmfahrer gab, die Kleider und Schuhe gegen Wachs, Korn, Talg, Honig, Leder, Eisen, Kupfer und Pelzwerk umtauschten, desgleichen Bergerfahrer, welche Tuch, Leinwand, Korn, Branntewein, Glas u. a. nach Norwegen brachten indem Frankreich, Spanien, England und die Niederlande aus der weit berühmten Stadt Bier und Tuch bezogen. Eine Junker-Compagnie, die besonders den Seekrieg und vor Seeräubern sichere Fahrt kräftig beschaffte, und eine Kaufleute-Compagnie, die mehr ältere, begüterte Handelsleute zu Mitgliedern hatte, besorgten mit dem Schonenfahrer-Collegium auf dem Schütting und mit der Bergerfahrerzunft den Handel auf den vier großen Comptoiren Bergen, Nowogrod, London und Brügge, während der Handel aus Schweden, Rußland, Livland, Polen und Preußen über Lübeck und Hamburg seine Straße ins deutsche Reich hatte.

Im oberen Theil des Rathhauses zu Lübeck über dem Audienzzimmer war der große, gewölbte, prachtvolle Saal, 135 Fuß lang und 35 Fuß breit, worin die zahlreichen Gesandten des Bundes, dem in der Zeit seines größten Flors 85 Städte angehörten, sich gewöhnlich alle drei Jahre um Pfingsten zum großen Congreß, der auf dem Meere gebot, ordnungsmäßig Morgens zwischen 8—11 und Nachmittags 3—6 Uhr, versammelten, und auf den im Viereck gestellten Bänken rathschlagten, wozu sich in Zeiten auch gekrönte Häupter einfanden und ihre Angelegenheiten in Person betrieben, wie so der König Albrecht von Schweden, die Königinn Margarethe von Dänemark u. s. w.

Es ist hier an der Zeit, ausführlicher der Friesen, zu welchen auch die Butjadinger gehörten, dieses altberühmten deutschen Volksstammes, den schon Tacitus wegen seiner Tapferkeit preiset und den edelsten unter den deutschen Stämmen nennt, zu gedenken, indem Bremen mit ihnen und den von ihnen entsprungenen kleinern Stämmen seine häufigsten und heftigsten Fehden um freie Weserfahrt und Handlung hatte.

Anfangs wohnten sie, welche unter sich Adliche, Freigeborne, Freigelassene und Knechte, später aber, zur Zeit der Upstallesboomschen Landtage nach Carl des Gr. Zeit die vier Stände: Geistliche, Adliche, Bürger und Bauern, hatten, jenseits der Ems und drangen unter Herzögen in das Land der Chauken vor, bis an die Elbe und über sie hinaus bis zur Eider, welche Deutschland von Dänemark scheidet, im Westen weit über das Fly bis an den Ausfluß des Rheins. In der Weise der Zeit erhielten die unterworfenen Stämme den gemeinschaftlichen Namen der Friesen. Auf Hügeln war die Volksversammlung und Berathung. Die Macht ihres Herzogs oder Königs Radbod, der auf Helgoland den Sitz seiner Herrschaft hatte, erlag gleichwie vor ihm die Beroalds den Beherrschern der Franken, Carl Martell und Pipin dem Kleinen, indem ersterer sich im J. 734 auch des westlichen Frieslands bemächtigte. Carl der Gr. unterwarf das streitbare Volk gänzlich und rächte den Aufstand und Treubruch im J. 797 an den Rustringer-Friesen schwer, als er sein ganzes Heer dort Quartiere beziehen ließ. So traten an die Stelle eigener Fürsten die fränkischen Grafen oder Potestaten. Zum Gau Rustringen, welcher an das Sachsenland gränzte und den an der Weser obern Theil des Friesenlandes ausmachte, von dem Carl der Gr. wohlweislich einen Theil der bremischen Kirche und ihrem Vorsteher Willehad verliehen hatte, welcher Gau sich auch über den Jahder Meerbusen hinaus erstreckte, gehörte das Stad- und Butjadingerland nebst den vier Marschvogteien und Stedinger-Land, wie auch die Aemter Varel und Neuenburg. Die Gesammtheit des Friesenlandes hieß die sieben Seelande.

Die Friesen lebten in ziemlich freier Verfassung, wie unter ihren Königen auch noch unter der fränkischen Herrschaft, hatten eigene Richter, die Aesgha, auch Grietmannen oder Friedensmän-

ner (von Griet, Friede) hießen, nächst diesen Richter und Friedensrichter, Scheltas oder Schulzen, welche jenem beigesellt waren und die Königsrechte wahrnehmen mußten. Beide standen unter dem fränkischen Grafen, der alle vier Jahre in des Königs Namen das Land durchzog. Das Gericht wurde nach den Volkswillküren und herkömmlichen Rechtsbräuchen seit Carl des Gr. Zeit, welcher darin Freiheit verstattete, gehalten bis ein eigenes Rechtsbuch, das Ashegebook, wahrscheinlich im 11ten Jahrhundert, zu Stande kam, was noch lange im Stad- und Butjadinger-Lande, wo es im J. 1664 dem vom Grafen Anton Günther zu Oldenburg erneuerten Stadt- und Butjadinger Landrechte zum Grunde gelegt wurde, in Ansehen war und noch im oldenburgischen Archive als ein Kleinod des Alterthums bewahrt wird.

Unter häufigen Kriegeszügen hatte Friesland besonders von den Normannen zu leiden gehabt, in anderer Weise von der Nordsee und großen Fluten, indem die Jahde, die Süderse und der Dollart ganze Länderstrecken wegrissen, so zwischen den J. 1218—1221 sieben Kirchspiele der Jahde, wobei viele Menschen umkamen und über der volkreichen Stätte sich der Jahder Meerbusen bildete. Das Land fiel in allgemeine Zerrüttung. Im Mittelpunkte Frieslands, zu Aurich, kam der Upstallsboom auf, wahrscheinlich eine Stätte, wo ein uralter Baum der Versammlungsort der Häuptlinge und freien Friesen wurde, wie denn aus Boom und Stall oder Stahl, oder aus Upstallinge, d. h. Richter und Boom, der Name entstanden seyn mag. Da war es sehr an der Zeit, ihre Volksthümlichkeit gegen die hamburg-bremischen Erzbischöfe, die Sachsenherzöge, die Könige von Holland und die benachbarten Grafen von Oldenburg wie auch gegen Bremen zu schützen, warum sich die sieben Friesland alle Jahre versammelten. Es war, wie wir sagen würden, eine Stände- oder Volksversammlung dort, wo zu Aurikdorf im J. 1270 Graf Johann von Oldenburg einen Kirchsprengel gebildet und von Alters her ein Gerichtsort unter drei Eichen gewesen, wie bei der uralten Stahleiche in der Grafschaft Stotel, deren eine Urkunde zum J. 1248 gedenkt und noch im J. 1608 die Emder vom Grafen Enno verlangten, der Landtag solle unter blauem Himmel gehalten werden.

Zu Anfange des 11ten Jahrhunderts, als bereits lange eine

freie Verfassung war und jede Bauerschaft ihre eigenen Richter und Bevollmächtigten wählte, begannen die heftigen Kriege der Friesen, besonders der Rustringer mit Oldenburg und Graf Christian der Streitbare gleich in der andern Hälfte desselben, der auch Friesen in seinem Heere hatte, nannte sich zugleich Graf von Friesland. Jetzt aber traten unter dem von Alters her freiheitslustigem Volke Häuptlinge und Richter vor, deren Vornehmster der Talemann hieß und Oberrichter war, welche gleichwie die Stedingerbrüder keine fremde Oberherrschaft wollten und ihr Bewirken mochte es seyn, daß im J. 1312 der Upstallsboom der in mancherlei Landeszerrüttung außer Ansehen gekommen, wieder aufgerichtet wurde. Es galt die Friesenfreiheit und einen gemeinschaftlichen Widerstand. Man fing an, steinerne Häuser zu bauen, was vormals als der Freiheit gefährlich, bei 8 Mark Strafe verboten war, weshalb bei den Brokmannen eine Willkür lautete: „Steinschlag ruhe im ganzen Lande, außer für Klöster und Gotteshäuser, Keiner soll bauen höher als 12 Fuß unter Dach". Im Lande erhoben sich auch Burgen und Vesten mit Mauern und Gräben; an manchen Orten, so zu Emden und Norden, bauete sie das Volk selbst und setzte Häuptlinge zu Burghauptmännern. So hatte man bei wild umgehender Fehde doch eine Zufluchtsstätte, oder konnte sich zum Widerstande sammeln, doch eben damit ging eine neue Unterdrückung hervor, indem diese Hövetlinge, so benannt von Hof, oder größerem Grundbesitze, die so zu bauen im Stande waren, in einer und anderer Art die Umwohner von sich abhängig und zu Untersassen machten.

Es entstand eine neue Periode im Volksleben, bei der sich Bremen stark im Interesse fand, indem diese Häuptlinge eine Macht bildeten, mit welcher Vertrag und Friede die Weserfahrt freilich etwas mehr sicherte als vormals, aber auch Fehde nur um so blutiger und nachhaltiger wurde, da sie, welche der Schutz des Landes seyn sollten, sein Trutz und seine Vermessenheit wurden, wie der Verlauf unserer Geschichte zeigt. So bauete kühn Robert von Westerholt mit Hülfe der Grafen von Wölpe und Brokhusen und verbündeter Ritter, Heinrichs von Bremen, Lüder von der Hude und anderer, nahe vor Oldenburg, nur eine Meile von demselben, zu Suipgenburgen, jetzt Wardenburg, eine Burg im gräflichen Gebiet, woher seine Streif-

züge ins Land hinausgingen. Es gelang ihm sogar, daß er sich eine Zeit der Stadt selbst bemächtigte und erst im J. 1345 erlag die muthige Ritterschaft auf der Tungeler-Marsch der gräflichen Macht, weshalb der dankbare Graf Conrad I den Bürgern Oldenburgs, die sich im heftigen Kampfe besonders hervorgethan, einen Freiheitsbrief und das bremische Stadtrecht ertheilte. Ein anderer Edelmann Lüder Mundel aus Linebrock, der sich im Stedingerlande aufwarf, wurde ebenfalls vertrieben und seine Güter kamen an Oldenburg.

Mit diesen Friesen und ihren Häuptlingen erhielt denn auch Bremen seine Aufgabe, im Anfange mehr zum Schutz seiner Handlung, als dies aber nicht ging im Eroberungskriege, nicht minder auch die oldenburgischen Grafen, mit welchen es sich in gleichem Interesse Anfangs gut vernahm, auch von ihnen das Land Würden und Gerechtsame in Lehe um 1800 Gulden als Unterpfand an sich brachte.

Im J. 1315 war eine Fehde mit den Butjadingern, einem Friesenstamm eingetreten, dessen Landstrich die Kirchspiele Stollham, Eickwarden, Tossens, Langwarden, Burhave, Waddens, Bleren und Atens begriff und den sieben Seelanden, welche auf der jetzt holsteinischen Gränze lagen, wegen Raub auf der Weser. Es wurde aber in demselben Jahre noch gesühnt. Man kam auf den Vertrag mit den 16 Richtern und 3 Gemeinden im J. 1312 zurück, daß gegenseitig ein Landfriede gegen alle Räuber zu Land und Wasser seyn solle, wie denn damals Angehörige der Gemeinden von Bremern zu leiden gehabt, deren Rath aber in den Vertrag brachte, daß wenn Bürger der Stadt Schaden litten und die Schadensstifter könnten nicht Ersatz geben, die Ortschaft desselben für sie haften solle, und die Principale in 15 Tagen Ersatz oder 100 Mark Strafe, auch nach Beschaffenheit des beraubten Schiffes 60 Mark geben müßten.

Noch war die Stellung Bremens nach außen mehr Vertheidigung als Angriff, zu welchem letzteren es erst überging, als es sah, daß es ohne dies an der Niederweser nicht ging und eigenes Kraftgefühl denn auch an letzterem Gefallen trug, dessen tapfere Bürger in nicht langer Zeit darauf von Graf Gerd von Hoya mit lauter Stimme auf seiner Burg gescholten wurden: „O! ihr stolzen Leute! wollet ihr mir die Hoygen abgewinnen?“

Auch mochte Besorgniß vor den Stedingern und Rustringer-Friesen, die sich mit den Butjadinger-Brüdern verbinden konnten, es zur Aufgabe machen, sich nach der Seite hin zu schirmen. In ersterem Bedacht hatten, wie wir gesehen, Dom-Capitel und Rath Vieland berathen und dieses gelobte im J. 1313 Treue 1313
und Beistand, wenn die Stadt seiner Hülfe in Noth- und Kriegesfall bedürftig sey. Indem die Stadt ihren Bischöfen huldigte, doch mehr und mehr in dem Sinne als Vorstehern ihrer Kirche, wie Carl der Gr. einst ihren ersten Bischof Willehad selbst benannt hatte, als Kirchenhäuptern, so huldigte jetzt das Land, nachdem es durch Orts- und Zeitverhältnisse im Angehen um Schutz und Schirm in die Botmäßigkeit der Stadt gekommen war und längst Gohgreven und Geschworne beides mit ihr und dem Dom-Capitel in einem Verhältniß als Untersassen gestanden. Es machte sich, wie der gute Nachbar denn besser als der entfernte Freund ist, und das ursprünglich erzbischöfliche Land jedem feindlichen Einfalle schutzlos Preis gegeben war, aus ungeordneten Verhältnissen ein Uebergang zur Einigung mit der reichen und mächtigen Stadt, was in jeder Weise gerechtfertigt erschien und auf beiden Seiten recht seyn mußte.

Gar vieles Elend, was in den Zeiten über Bremen ergangen, hat keine Geschichte gefunden, indeß manches doch, was besonders groß war, so eine Theurung in den Jahren 1315 nnd 1316, da vieles Volk vor Hunger verschmachtete. In Liefland und Polen war eine so große Noth, daß die Leute ihre eigenen Kinder aßen, wie unsere Chronik berichtet, die Leichen ausgruben, die Diebe vom Galgen nahmen und verzehrten. In Bremen galt zu dieser Zeit der Scheffel Roggen 24 alte Grote.

Es mag hier eine Erzählung aus dieser Zeit mitgetheilt werden. Der fromme Dom-Dechant Friedrich Booch, dessen in Urkunden zwischen den J. 1296 und 1328 gedacht wird, hatte vieles Brodtkorn und Mehl in Besitz und gab es alles den Armen, daß zuletzt sein Gesinde sprach: „Herr! ihr habt nicht mehr auf dem Boden und in den Kasten.“ Er sagte: „Gehet auf den Boden und suchet überall umher, feget die Kasten aus und gebet durch Gott so lange es währt; Gott und der gute Herr St. Peter giebt uns genug.“ Da, erzählt der wunder-

süchtige Bericht weiter, thaten die Leute, wie ihr Herr befohlen und kamen zur Stunde wieder, sprachen: „Herr! wir finden alle Winkel und alle Kasten voll.“ Der Dechant weinte aus gottseliger innerer Liebe und bat all sein Volk, zweifältig durch Gott zu geben.

Was den Staatshaushalt in dieser Zeit angeht, so mußte sich oft bei den sparsamen Einkünften der Stadt Mangel herausstellen, wie namentlich um das J. 1308 der Staatsschatz gänzlich erschöpft war, was den Vertrag mit den ausgewichenen, fehdelustigen Ritkergeschlechtern und oft außerordentliche Maßregeln nach bürgerlichen Unruhen, wie die von Seiten der grande Cumpanye im J. 1361 und später im J. 1426 herbeiführte. Damit kam der Schoß, eine besondere Bürgerabgabe auf, wie denn auch in besonders dringlichen Fällen ein Vorschoß war, was unser Chronist zum J. 1424 berichtet, nicht minder ein Nachschoß. So führt er zum J. 1540 an: „Auf Begehren des Rathes gab die ganze Gemeinde vierfältigen Schoß (Schotling), von einer Br. Mark 4 Schwareu. Jedes Haus durch die ganze Stadt gab als Vorschoß (Vorschate) zwei Br. Mark, von den Kellern und Buden eine Mark.“ Es war bisher der altherkömmliche Schoß von der Br. Mark 1 Schw.

Des Schosses wird schon früh gedacht, so in den Statuten vom J. 1304, daß ein Bürger schoßen, Wachedienst und Bürgerwerk thun soll; auch wird seiner gedacht in einer Urkunde vom J. 1315 und im J. 1367 wurde der Ritter C. v. Weyhe wegen seiner besonderen Verdienste um die Stadt berechtigt, seines Hauses, der Hollmannsburg in Bremen, frei von Schoß, Wacht und allem Bürgerwerk zu gebrauchen. Nach einer Urkunde vom J. 1369, worin das Dom-Capitel und der Rath zu Hamburg sich verglichen, mußte ersteres sogar Scot und Sculde von seinen Besitzungen daselbst, ausgenommen die Curien der Domherren und gewisse Schenkungen des Grafen von Holstein, wie im Stadtrechte enthalten, geben. Es war dies eine Nachbildung des Zehnten an die Kirche und wie die Päpste es in besonneren Fällen hielten, z. B. Honorius III den 20sten Theil aller Kircheneinkünfte in Anspruch nahm.

Die kundige Rolle vom J. 1489 enthält in Betreff des

Schosses die gesetzliche Bestimmung, nicht nur wer sein Gut nicht verschosse und anderes Bürgerrecht nicht leiste, den wolle der Rath von der Zeit an für keinen Bürger halten, auch wenn Mann oder Frau nach Erachten des Rathes oder der Schottherren, d. i. der mit Schoßerhebung beauftragten Rathsglieder, nicht recht leisteten, dem sollte der Rath sein Gut bezahlen nach seiner Schoßzahlung und es in der Stadt Bremen an sich nehmen; es solle von jedem Hause und jeder Wohnung Schoß geleistet werden.

So hatte die Stadt denn neben der Accise oder Zise auf dem Ziseboden, wie es in den Statuten heißt, jetzt Accise-Kammer, dem Zisebook, den 4 Ziseherren aus jedem Quartier der Stadt, der Zierolle, nach welcher der Müller nicht Mehl von der Mühle fahren oder tragen, der Zapfer nicht zapfen durfte, ohne verzist zu haben, dem Zisemann, dem Zisemester oder Thorschreiber, auch aus dem Schoß ein besonderes und ansehnliches Einkommen, was auch an den Brüchen oder Strafgeldern wegen Vergehungen gegen das Stadtrecht manchen Beitrag erhielt, welche vor Gyselberts Regierung mit dem Vogt getheilt wurden, theilweise auch dem erzbischöflichen Vogt ganz zukamen. Das Stadtbuch stellte sie aber ganz für den Stadtnutzen fest, während dem Hildeboldschen Concordate vom J. 1259 zufolge die Rathmänner selbst 32 Sch. jährlich dem Vogt zahlen mußten, der sich damals noch im Besitzstande erzbischöflicher Gerechtsame hielt und die Brüche in vielen Fällen allein hob. Auch die Marktpolizei trug aus, wie denn auch Gerhard II Reversalen vom J. 1246 bei Real- und Verbal-Injurien die eine Hälfte Brüche dem Erzbischof und die andere dem Rath zuwies; doch empfing der Vogt auch im 14ten Jahrhundert noch, wie die 56ste Ordalie nachweiset, seine althergebrachte Wette. Auch in Hamburg wurden zu dieser Zeit Vogtei- und Wettegelder des Vogtes unterschieden, indem die ersteren, im J. 1350 in die Kammerbücher nur noch mit 5 Pfund eingetragen, an die Stadt übergegangen waren, während letztere 10 Talari 6 Solidi beliefen. Dort waren die Vogteigelder denn schon in dem J. 1304 sehr herabgekommen, was sich auch daraus ergiebt, daß als Graf Adolph von Holstein zu der Zeit an Nicolaus von Arneswalde die Vogtsbestallung verlieh, es ungewiß blieb, ob dieser, nachdem er 40 Mark dem Grafen darauf vorgeschossen, zudem 50 Mark verschiedenen Corporationen und Leuten zugewiesen waren, bei

zweijähriger Amtsführung noch die 10 Mark wegen Unkosten und andere 20 Mark, mithin 30 Mark aus den Brüchen herausbringe.

Aehnlich mochte es sich auch in Bremen halten, wo um diese Zeit vogteilicher Einkünfte wenig mehr gedacht wird und ein in sich nach der erzbischöflichen Kirche hin abgeschlossenes Bürgerwesen immer mehr herausstellte, in welchem die Buursprake, wie wir jetzt sagen der Bürger-Convent, mit dem Rath nach alter Sachsenweise in freier Beschließung, eine entschieden kräftige Stellung eingenommen. So schlossen schon im J. 1220 zu Elsflet 16 Geschworne der Stadt einen Vertrag mit den Rustringern, während doch nur 12 Rathmänner waren, die aber noch Geschworne zugleich seyn konnten; im J. 1255 kommen vier Rathmänner und vier Bürger als Deputirte der Stadt vor und im J. 1304 traten in einem Vertrage mit dem Lande Wursten drei vom sitzenden Rath, drei später wieder vorkommende Mitglieder des Rathes und drei Männer aus der Gemeinde auf. Auch wurde im J. 1330, nachdem zuvor nur ein Inspector aus dem Rath am Sct. Jürgen-Gasthause gewesen, ein zweiter aus der Bürgerschaft berufen. Wie genau es auf der Buursprake zusammenhielt, mag beweisen, daß gleichwie noch in Dorfschaften, nach der 93sten Ordalie die Buurscap oder Bürgerschaft gemeinschaftlich einen Eber hielt. Später, zur Zeit der kundigen Rolle, wurden die Beschlüsse der Buursprake selbst so benannt.

Sehr wahrscheinlich fand die Buursprake im Gemeindehause statt und so mochte im Zuge seyn, daß eine Anzahl Bürger oft den Rath anging und dies oder jenes verlangte, weshalb derselbe später ein Gesetz erließ, daß nicht mehr als 10 Bürger zugleich vor den sitzenden Rath kommen sollten. Wie oft mochte dort über Krieg und Frieden berathen seyn, wie mancher Sturm im Bürgerleben da toben, der längst verschollen ist, so als im J. 1356 die empörte Gemeinde gegen Graf Gerd von Hoya Krieg verlangte, man kenne jeden Katzenpfad in seiner Herrschaft und wolle Leib und Gut daran setzen, lieber alles Gut vorerlogen, daß Graf Gerd nicht vielleicht alle Bürger als seine Leibeigenen anspreche.

Nach den verschiedenen Perioden im Stadtleben, wie nun Adels- und Geldaristocratie oder die Volksparthei vorwaltete und

in demselben eine hin und her schwankende Bildung vorlag, mochte es sich auch auf den Buurspraken so und anders gestalten, daß um das J. 1308 der Rath mit der Witheit und der Gemeinde beschloß, im J. 1350 mit Kaufmannschaft und Gemeinde, als man wieder in die Hansa wollte, nach heftigen Unruhen im J. 1366 es Gemeinde und Aemter hieß, und in der alten Eintracht vom J. 1433 Gemeinde, Kaufmann und Aemter, eigentlich im Widerspruch, da letztere beiden ja einen Theil und den wesentlichsten Theil der Gemeinde ausmachten, oder weil man diese gerade so als gleich berechtigt namentlich hervorheben wollte. So geschah daß der Rath zu Zeiten mit der ganzen Gemeinde, dann wieder mit der Kaufmannschaft oder den Oldermännern der Aemter allein berathschlagte, wie über das Stadtbuch und dessen Abfassung selbst, aber auch einseitig Verträge und Friedensschlüsse einging und im J. 1365 gegen den Willen der Aemter einen Schoß kündigte.

Wenden wir uns auf heimischen, städtischen Boden zurück 1322
und zwar zu den besonders seit Vertreibung der herrschenden Geschlechter unruhig gewordenen Zünften, welche der Rath, der noch immer ein gutes Theil aristocratisches Element auf dem Wege kaufmännischen Reichthums besaß, zu überwachen hatte. Gildewesen war ein Uraltes, wie schon die alten Deutschen neben Heerfolge und Waffenbrüderschaften die Opfergilden hatten, welche dem Dienste eines besonderen Gottes geweiht waren, ferner Barden- und Sänger-Gilden oder Scalden, Wahrsagergilden, die Seidmänner des Nordens und andere; ja auch von kriegerischen Frauen, Amazonen, die im Norden Schildjungfrauen hießen, den 10000 christlichen Jungfrauen, meldet die Sage bis auf unsere Zeiten. Die Versammlung von Weibern, die in der Walpurgisnacht dem Brocken zuzogen, hat wohl keinen anderen Grund als Weiberfeste in religiöser Bedeutung, bei denen kein Mann seyn durfte, welche das aufkommende Priesterthum der Christen als dämonisch verdächtigte und für einen Teufelsspuk und Umgang erklärte. So lag Gildengeist und Wesen im Volke von Alters her.

Allein wie wir bereits im Gange unserer Geschichte sahen, machte sich das Gildewesen gegen den Höhepunct des Mittelalters hin furchtbar in Zahl, Uebermuth und Entschlossenheit,

daß Fürsten, Bischöfe und Adel, so wie die Geschlechter in den Städten nicht allein gegen sie waren, auch in den blutigsten Kriegen und Fehden erfahren mußten, wie sehr es da Gefahr drohete, während freilich die Kaiser günstig waren und somit den Städten aufhelfen wollten, indem sie jene in Schranken hielten. Zu Basel und Ulm herrschten die Zünfte schon im 13ten Jahrhundert, bald auch in andern süddeutschen Städten, als noch in den norddeutschen die Macht der Geschlechter, in den Seestädten besonders mit Hülfe der Kaufmannschaft, womit sie sich Geldes halber immer mehr verschwägerten, entgegenhielt und auf Unterdrückung oder Beschränkung des Zunftübermuthes abzielte.

Dahin, wie wenn ein ausbrechender Sturm zu beschwören sey, richtete auch der Rath Bremens sein Augenmerk, doch wohl mehr aus Noth der Umstände als aus ganz aristocratischem Princip, indem mehrere von den Rathsgliedern, insbesondere den jüngeren nach den baldigen Unruhen zum großen Rath gehörten, so Gerhard von Syden, Gottfried Radeke, Berend Reme, Richard Motsele und Wulbrand Egbert. Der Rath erließ im J. 1322 folgendes Gesetz:

„Allen, welche diesen Brief lesen oder von ihm hören, wünschen die Rathmänner der Stadt Bremen Heil!

Nach Inhalt des Gegenwärtigen bezeugen wir hiemit festiglich, daß wir mit Beirath des Bürgerausschusses (discretiorum) und Beistimmung der ganzen Gemeinde unserer Stadt die Brüderschaften, gewöhnlich Giltscope geheißen, vertilgt haben, wegen verschiedener und unnützer Kosten, welche das gemeine Volk unserer Stadt in benannten Brüderschaften verbringt, da wir nicht wollen, daß solche Brüderschaften in irgend einer Weise in unserer Stadt bleiben, und haben wir mit Beistimmung und Willen benannter Gemeinde beschlossen, daß die milden Sammlungen während der Dauer solcher Brüderschaften an das in unserer Stadt belegene Hospital (Sct. Jürgen) verwandt werden, daher, was ferne sey, wenn irgend Meister, welche Ghildemestern genannt werden, an besagten Brüderschaften, in dieser Sache vor einem geistlichen oder weltlichen Gericht belangt werden, dieselben von den derzeitigen Rathmännern demselben entzogen werden sollen, welche auch nicht zugeben mögen, daß be-

sagte Meister wegen der Sache von irgend Jemand einigermaaßen angefochten werden.

Zu welcher Sache Zeugniß wir u. s. w., nämlich die 12 Rathmänner, (an deren Spitze der alte, schon im J. 1295 zu Rath erwählte rechtschaffene Heinrich von Hilgendorpe), gegenwärtige Schrift mit dem Siegel unserer Stadt erhärtet haben."

Wie es scheint, wollten die befragten Amtsmeister und Gildenmeister sich nicht in Gefahr bringen, oder hatten diese auch in Betreff der reizbaren Aemter selbst ausgesprochen, wenn sie gleichwohl den Nutzen der Rathsangelegenheit einräumten. Es konnte eine gewaltige Aufregung bei den Brüderschaften nicht fehlen welche indeß das Gesetz noch niederhielt, bis dieses selbst den Vorschub thun mußte und sich der Unmuth bei den Aemtern in anderer Weise Luft machte, wenn gleich der Rath seines Theils recht gewaltet und mit voller, guter Ursache so beschlossen hatte.

Indeß noch lange hieß der Erzbischof Herr von Bremen und schwor nicht mehr wie in älteren Zeiten die ganze Gemeinde zu, sondern geschah die Huldigung nur von Seiten des Rathes in der Person zweier Kämmerer, war auch nicht mehr, wie aus älterer Zeit der Erzbischof Johann Rhode anführt, bei jährlichem Rathswechsel eine Eidesleistung des antretenden Rathes vor dem Erzbischof, so war die Macht des Kirchenfürsten doch immer noch groß, weshalb wir nach mancherlei anderer Würdigung einen Blick auf den Umfang und die Gränzen des Erzstiftes zu dieser Zeit richten, uns zugleich den weitern, geschichtlichen Gang zu ebnen.

Fangen wir von Friesland an und bemerken die Gränzen des Erzbisthums Bremen: Norden, Harlingen, Morseten, Ammerland, welche das Erzstift nach dem Bisthum Münster hin begränzten, Laergau, Steoringo, Hoya bis Wölpe unweit Nienburg, wo das Bisthum Minden die Gränze hatte; abwärts vom Bisthum Verden nach Bremen und zu den Waldsaten, wo jetzt Kloster Zeven, links das uralte Wigmodien, dessen Hauptsitze Lesum und Stotel waren und jenseits der Weser das nicht minder alte Rustringer- und Stedinger-Land, oberhalb welchem an beiden Weser-Ufern rechts das Stadland und gegenüber die Weser hinunter Osterstade und Würden lagen und links der Weser-Mündung zu das Butjadinger-Land mit seinen 7 Kirch-

spielen, von welchen das bereits durch Willehad auf Kirchengebiet gestiftete Bleren das älteste war. Zwischen ihm und dem Lande Harlingen und Morseten, dessen Hauptort Aurich war, lag zunächst Driesmeri und über diesem an der See Wanga, woher Wangeroge den Namen hat. Oberhalb Wigmodien war Ostunga mit dem altberühmten Bederikesa, links das Land Wursten, in welchem die Gränzörter Lehe und Spika waren, zur Elbe hin Hadeln, seitwärts an der Elbe hinauf Kedingen.

Einen kleinern Flächenraum nahm das jetzige Bisthum, ehemalige Erzbisthum Hamburg ein, was Erzbischof Gerhard II an die bremische Kirche als ihr untergeben brachte und so sehr daß ein Erlaß des Papstes Honorius III vom J. 1222 Jan. 9 dem Capitel zu Bremen mit den Kirchen Ramesloh, Bücken und Repesholt, die von uralter Zeit schon dem Bisthum Bremen angehörten, zugleich die hamburgischen Kirchen nebst allem Zubehör übertrug, sie gerechter und friedlicher Weise zu besitzen, als wäre nie ein Erzbisthum Hamburg gewesen. Bald hernach, am 20. April desselben Jahres ging auch ein Schreiben Kaiser Friederich II ein, welches dem hamburgischen Propste und Capitel jede Belästigung der bremischen Kirche auf's strengste untersagte und vor Weihnachten von Cöln berufene Schiedsrichter erklärten, das von Erzbischof Gerhard II geschehene Versprechen, sich in den überelbischen Ländern hamburgischer Erzbischof zu nennen, sey aufgehoben, unter Strafe der Excommunication und solle weder er selbst noch irgend ein anderer hamburgischer Erzbischof tituliren. Auch nannte Papst Honorius im folgenden Jahre, als er Gerhard das Pallium sandte, denselben einfach bremischen Erzbischof. Und Gerhard II selbst ging so weit, im J. 1259 die ihm widerwärtige Stadt Hamburg an die Grafen Johann und Adolph von Holstein zu veräußern, welche sie dann in Besitz nahmen, wogegen aber der Papst Alexander IV in demselben Jahre Juny 18 einschritt und in einer Bulle erklärte, es sey factisch, wenn gleich nicht mit Recht geschehen, auch zwei Tage darauf eine andere folgen ließ, worin er dem Abte und Prior zu Hildesheim, der laut jener die Grafen zur Herausgabe anhalten sollte, Hamburg im Falle es nicht zum bremischen Erzbisthum und Capitel zurückkehren wollte mit dem Bann zu schlagen, wie denn auch vier Tage später der Bischof von Schwerin dorther beauftragt wurde,

die vom hamburgischen Capitel unrechtmäßig veräußerten Kirchengüter wieder einzuziehen.

Gehen wir in Ausmittelung der dortigen Gränzen des Erzstiftes von Hamburg, der altberühmten Metropole gegen die nördliche Heidenwelt, aus, wo gleichsam der äußerste fränkisch-kirchliche Vorposten war, dessen Bischofsstuhl diesseits der Elbe nur das alte Land angehörte, was vor der Nordsee weichende Küstenbewohner einst eingenommen, so lag ihm zunächst Stormarn, dann Holtseten oder Holstein bis Kiel, wo das Bisthum Schleswig abgränzte und links von diesem zwischen Elbe- und Eydermündung das Dithmarsche. Rechts von der Bille lag, begränzt vom Bisthum Zwerin, das Bisthum Ratzeburg, welches das alte Obotriten-Land einnahm und nach der Elbe zu die Landschaften Sadelbande und Dirtzinske und zwischen beiden Polabern begriff und ganz oben nach Lübeck und dem Bisthum dieses Namens Butin und Bresen, wo Wismar am bedeutendsten war, und in der Ostsee die Insel Pule. An Stormarn und Holtsete hinauf lag das Bisthum Lübeck, nach seinem obern, der Ostsee zu belegenem Flächeninhalt das uralte Wagrien. Beide Bisthümer gehörten von ihrer Stiftung her dem Erzbisthum Bremen-Hamburg an, wie auch das Bisthum Zwerin mit der bischöflichen Hauptstadt dieses Namens, gleichwie Bremen nach seiner Stiftung dem Erzbisthum Cöln einverleibt gewesen war.

Da uns diese Uebersicht des erzstiftischen Flächeninhaltes im Verfolge der Geschichte dienlich seyn kann, insofern Bremen dort seine meisten Fehden bekam und seine Landeroberung an der Niederweser ausdehnte, bemerken wir noch, daß zu Adams von Bremen Zeit, also um die Mitte des 11ten Jahrhunderts, nur der dritte Theil Frieslands zur bremischen Kirche gehörte, nämlich von seinen siebenzehn Gauen die sieben: Ostraga, Rustringa, Wanga, Diesmeri, Herloga oder Harlingen, Nordi und Morseti, welche ungefähr 50 Kirchen hatten, und der Walpinga-See, jetzt die Wapel, welcher die Weser-Mündung vom Sachsenlande trennte, während der See Emisgoe, die Ems und der Oceaan auf der andern Seite die Gränze bildeten.

Erinnern wir uns, daß Bremen schon im J. 790 seine Kirche auf der Haide vor der Stadt hatte, so ergiebt sich noch mehr wie sein Kirchenwesen der Leuchter für die nördlichen Ge-

genden mit der in der Mitte des folgenden Jahrhunderts gegründeten hamburgischen wurde, zumal auch bedenkt man, wie so viel später erst Kirchen im Erzstift namhaft werden, besonders jenseits der Elbe: so dort als die älteste Schneefeld im Holsteinschen, die erste Taufkirche dort, welche Adam von Bremen im 11ten Jahrhundert als vorhanden anführt, im Dithmarschen erst im 12ten Jahrhundert sechs Kirchen, in Stormarn die älteste die zu Barmstede, im J. 1140 namhaft, während Bremen näher und diesseits der Elbe, wo die Einfälle der Heiden nicht so zu fürchten waren, als die älteste Kirche im Oldenburgischen Wiefelstedt im J. 1057 hatte, wohin die Einwohner zu Hatten über einen Knüppeldamm durch das Moor gingen und kommen um das J. 1123 die zu Zwischenahn und Westerstede vor; um das J. 900 schon Bleren und Scharnbeck.

1323 Zu dieser Zeit mochten Rath und Gemeinde aufmerken, was sich unter den Friesen zutrug, von welchen Bremens Schifffahrt und Handlung wegen am meisten zu fürchten war, zumal von den Rustringern, die sich mit den übrigen Friesen unter Häuptlinge ordneten und an der Gesetzlosigkeit des Zeitalters ihr Gefallen trugen, wie Bremen denn lange Zeit mit dem Rustringer-Volke unterhandelte. Ein neuerwachtes Volksleben ging im Friesenlande hervor, da man begriff, daß den geistlichen und weltlichen Fürsten, zumal auch Oldenburg und Bremen gegenüber, Vereinzelung der friesischen Stämme und Genossen in's Verderben führe und nur die Gesammtheit des Friesen-Volkes seines Namens würdig bestehen könne. Verständige und Weise im Volke, was auch unter sich vielfältig Fehde hatte, indem eine ehrsüchtige Häuptlingsherrschaft emporkam, beriefen und brachten im J. 1323 die Haltung eines Landtags zu Upstallesboom, dessen Ursprung schon in das neunte oder gar achte Jahrhundert zurückgeht, und dessen Ansehen in den Wirren der Zeit ganz heruntergekommen, echt volksgemäß wieder zu Wege. Alle Landtagsfähige der 7 Seelande von der Südersee bis zur Weser erschienen zu Aurich im Brockmer Lande, Geistliche, Adliche und freie Landbesitzer, die insonderheit von ihren Richtern oder Grietmännern und den Geschwornen vertreten wurden. Es galt eine Erneuerung und Verbesserung ihrer Gesetze, ein Schutz- und Trutzbündniß gegen auswärtige Feinde. Ein schriftlicher Landtagsbeschluß hatte zum

Hauptartikel: „Wollte ein geistlicher oder weltlicher Fürst, er sey wer er wolle, uns sämmtliche Friesen, oder einige von uns beeinträchtigen, oder das Joch der Dienstbarkeit auf uns legen, so wollen wir Mann für Mann unsere Freiheit gemeinschaftlich behaupten." Besondere Statuten stellten fest, wer Nachts Brand stifte solle verbrannt werden, wer es bei Tage thue siebenfach den Schaden ersetzen und den Richtern 20 Mark bezahlen, wer seinen Herrn todtschlage solle gepeinigt werden wie ein Mörder und Nachtmordbrenner, wer sich dem Richter widersetze dem zu Hülfe gerufenen Seelande 100 Mark zahlen u. s. w.

Das Bundessiegel stellte die Jungfrau Maria vor, zu deren Seite rechts und links ein Kriegsmann stehet, welcher in der einen Hand einen Spieß und in der andern einen Schild hält mit lateinischem Verse, zu Deutsch: „Diesen Zeichen weihet ganz Friesenland seine Gelübde, welchem mit seinem Volke günstig sey die holde Jungfrau Maria.

Mit dem J. 1361 hörten diese Upstalsboomschen Landtage gänzlich auf.

Bald ergab sich mit Bremen ein Streit, woran auf seiner 1324
Seite die Schuld war. Es hatten Bremer einen Rustringer Namens Broder getödtet und eine einstweilige Fehde kam im J. 1324, als in der Pfingstwoche die Richter zu Upstalsboom Tage hielten, zum Vertrage, indem von Bremen nach alten Verträgen 20 Mark zur Sühne wegen des Todtschlages gegeben wurden. Recht freundschaftlich, wenn gleich wenig geschichtskundig, hieß es im Vertrage, daß die Bremer Bürger und die Rustringer von Alters her Ein Volk gewesen und es dabei bleibe, dermaaßen auch gehalten seyn solle wie alte Verträge lauteten und käme Streit, so sollte deshalb keine Fehde von einer oder anderer Seite seyn, sondern könne man sich nicht vergleichen, es beiderseits vor die sämmtlichen Richter der Seelande zu Upstalsboom und deren Nachkommen gelangen, bei deren Entscheidung es sein Bewenden habe. Wolle man aber von Bremer oder Rustringer Seite zur Fehde schreiten, sollten und wollten die friesischen Richter mit allen Kräften dem angegriffenen gegen den angreifenden Theil Beistand leisten. Noch wurde erkannt, daß wenn die Richter und irgend welche der Ihrigen gemein-

schaftlich oder besonders mit bremischen Bürgern Verbindung und Freundschaft pflegten dieselben in dem Lande und dessen Gränzen Frieden, Sicherheit und Recht zum Vollen genießen sollten und wer sich an ihnen vergehe bestraft werden solle, wie es an denen aus dem Lande selbst geschehe.

Dem Haushalter gleich, der was er im Schweiß seines Angesichts erworben hat nicht verlieren will, trug der Rath Sorge, die Rechte und Privilegien der Stadt in aller Weise zu sichern, insonderheit auch wann ein neuer Erzbischof antrat, in dessen Namen dieselben nicht nur beschworen seyn mußten, es wurde auch Brief und Siegel darauf verlangt. Der Rath fand es auch nöthig als das Erzstift durch Verhandlungen an dem Scholasticus Johannes, Sohn Herzogs Otto des Strengen von Lüneburg, einen Administrator der geistlichen und weltlichen Güter erhalten hatte, wie denn auf seinen Antrag durch den Dompropst Volquin, den Dom-Dechanten Friedrich und das Dom-Capitel derselbe im J. 1316 einen Revers ausstellte, daß während seiner Verwaltung die Bremer Bürger sammt und sonders der Rechte und Freiheiten frei und freudig genießen sollten, welche sie glücklichen Andenkens in den Zeiten der Erzbischöfe Hildebold und Gyselbert gehabt und solche Rechte und Freiheiten nicht gebrochen sein sollten. Ein Gleiches geschah im J. 1324, als der Bischof Nicolaus von Verden und der cölnische Canonicus Thiderich von Xanthen General-Vicarieen des verwilderten Erzbischofs geworden, mit Benennung der von Gerhard II und andern Erzbischöfen verliehenen Rechte, wie dieser mächtigste unter allen es seiner Zeit gethan hatte rücksichtlich der an seinen Vorgängern Hartwich II und Gerhard I verliehenen Rechte und Freiheiten. So schritt der Staatshaushalt fort und hielt jeden neuen Besitz durch Briefe und Verträge fest, während die Erzbischöfe in wandelbarer Politik und aus Drang und Noth der Umstände hergaben.

Wenn Bremen in Vielem seinen eigenen Gang ging, so nahm es gern an Unternehmungen Theil, welche ihm nach außen Handel und Wandel schirmten, weshalb es sich im J. 1325 dem westphälischen Landfrieden anschloß, der wahrscheinlich unter Lei-

tung der General-Vicare im Erzstift Thiderich von Xanthen und Nicolaus, Bischof von Verden, zu Stande kam und innerhalb seiner Mauern am Pfingstfeste den Abschluß fand. Mitglieder des Bundes waren außerdem das Dom-Capitel, die Grafen Johannes und Christian von Oldenburg und Delmenhorst, Gerhard von Hoya, der Edelherr Rudolph von Diepholz und andere Stiftsedelleute. Der ausgesprochene Zweck des Bundes war 1325
den Freveln und Bosheiten, welche gottvergessene Menschen unschuldigen Leuten in ihren Gränzen zufügten, zu steuern. Wer Mord, Gefangennehmung, irgend Brand oder Raub begehe, solle auf der Stelle geächtet seyn und alle sollen ihn einmüthig verfolgen, doch so daß in wessen Herrschaft benannte Verbrechen geschehen und die welche am nächsten wohnten sofort den Uebelthäter mit allen Kräften verfolgten und die Uebrigen baldigst zu Hülfe riefen. Wer Jemand verwunde solle in Haft gebracht werden bis sich aufweise, ob der Verwundete mit dem Leben davon komme und in dem Fall nach Erachten der Landvögte, welche man gemeinschaftlich dazu ernenne, eine Geldbuße erlegen und falls derselbe sterbe solle der Todtschläger die gerechte Strafe leiden. Wer in benannter Weise Verbrechen begehe solle am Orte wo es geschehen, durch richterliches Urtheil ein gerechtes Gericht leiden, flüchte er aber auf immer geächtet seyn; wer denselben aufnehme und beherberge solle ihm gleich geächtet seyn und gegen denselben als einen hauptsächlichen Uebelthäter verfahren werden. Desgleichen wenn jemand in der Diöcese der General-Vicare, oder in den Grafschaften Delmenhorst und Hoya, oder in der Herrschaft Diepholz ein Schloß bauen wolle, dem haben alle mit vereinten Kräften zu widerstehen, desgleichen wenn gegen ein neuerbautes Schloß, woher ein Verbrechen begangen, oder worin Uebelthäter Aufnahme gefunden, oder von dorther ausgegangen seyen, eine Reise zu thun und dasselbe zu belagern sey, wollen jeder General-Vicar wie auch die Grafen 10, der Edelherr 5 und Capitel und Rath 20 reitende Lanzenknechte stellen, auf eigene Kosten und auf eigenen Gewinn und Gefahr; reiche es nicht aus, wolle Jeder nach seinem Vermögen Hülfe leisten. Was Beute zufalle an Gefangenen, vom Raube oder irgendwie, solle nach Anzahl der Reisemannschaft oder der Kämpfer getheilt werden; falle ein unbekannter Raub zu, da man

nicht mit Geschrei verfolgt habe, oder im Fall der Räuber nicht damit ergriffen sey, sollen die Landvögte entscheiden, wo es aber stattgefunden, oder durch rechtschaffene Leute der Raub erweislich, solle als gegen Uebelthäter und öffentliche Friedenbrecher verfahren werden und sich dieselben nicht eidlich reinigen können. Keiner solle sich ohne Aller Beistimmung, wenn eine Veste zu belagern sey, entziehen, wo nicht der Uebelthäter und Friedenbrecher ausgeliefert, oder die Veste von Grund aus zerstört sey. Streitigkeiten unter den Verbündeten sollen im Wege der Güte oder Rechtens ausgeglichen seyn und wolle ein Landvogt sich nicht nach dem gemeinsamen Vertrage halten, sollen Alle gegen ihn einschreiten. Auch solle Friede, Vergleich oder welche Art Freundschaft mit Räubern und Friedenbrechern seyn könne, nur nach gemeinschaftlicher und einmüthiger Uebereinkunft seyn.

1327 Als mit dem Tode des in Elend gerathenen, ausgewanderten Jonas der erzbischöfliche Stuhl wirklich erledigt war, bestieg ihn im J. 1327 ein Mann wie ihn Bremen besonders wünschen mochte, ein Bürgersohn, Burchard Grelle, seit dem J. 1308 Archi-Diaconus von Rustringen und zuvor Canonicus in Bremen, der bei Jonas auch so betraut gewesen, daß er ihn, wie wir gesehen, zum Administrator des Erzstiftes in seiner Abwesenheit machte, bei der Heimkehr aber aus dem Capitel stoßen wollte. Er wurde in Avignon, wo das Papstthum dermalen ein Asyl war, geweihet und kam zum Erzbisthum ohne große Kosten, weil sich Niemand bei dem Zustande des Erzstiftes darum bewerben mochte.

So freudig Bremen dieser Wahl eines Bürgersohnes war, in einer Zeit da es ihm nach außen und innen besonders gelegen kam, am Erzbischof einen Freund und hohen Gönner zu haben, hatte das hamburgische Dom-Capitel, welches überhaupt scheel und eifersüchtig auf das bevorzugte bremische sah, am 26sten August gegen die Wahl in Betreff der Form Protest eingelegt, allein Capitel und Rath suchten angelegentlichst bei dem Papst um Bestätigung an, die auch am 28sten Septbr. erfolgte. Das Kirchenoberhaupt hatte gefragt, ob er ein Edler, ein Reicher sey, worauf die Antwort bescheidentlich lautete, doch mit Bemerken, die unglückliche Lage im Erzstift verlange baldigste Abhülfe, es fehle auch an Zeit, lange am Hofe zu verweilen, was

Johannes XXII stillschweigend vernahm und erwiederte: „Dieser fromme Mann ist der Kirche gar recht", er selbst aber ein Mann, der zu Lyon den Italienern geschworen, niemals ein Thier zu besteigen es sey denn nach Rom, der aber zu Schiff nach Avignon gelangt niemals seinen Palast verließ, wo er aber gern mit Bann und Interdict um sich warf, arg verketzerte und Viele des Ordens der Spiritualen als Ketzer den Scheiterhaufen der Inquisition Preis gab. 1328

Nach sechs Monaten langte er in Bremen an, wo er von Bürgerschaft und Geistlichkeit mit großen Ehren und Freuden empfangen wurde, den man schon in Verwaltung des Erzstiftes bewährt gefunden, ein wahrer Oberhirt, von großer Rechtschaffenheit, Milde und Freundlichkeit, ausgezeichneter Gelehrsamkeit, der zu Paris studirt und sich über seine Genossen hervorgethan. So hieß es denn auch im hoch erfreuten Bremen „zur frohen Ankunft", d. h. es gab ein Ehrengeschenk für das antretende Kirchenhaupt, was indeß keineswegs so freiwillig war, wie denn die Dithmarschen 500 Mark, die man als Rückstand im J. 1329 einforderte, nicht bezahlen wollten. Burchards erstes durchgreifendes Unternehmen war, daß er, wie in den J. 1277 und 1292 sein Vorfahr Gyselbert eine General- und eine Provinzial-Synode gehalten, sogleich im Jahre seiner Wahl nach Stade eine General-Synode berief, die verwilderte Geistlichkeit des Erzstiftes in Ordnung zu bringen, welcher die bremischen Weihbischöfe von Schwerin und Lübeck nebst dem größten Theil der höheren Geistlichkeit beiwohnten. Es erfolgte ein Erlaß der drei Bischöfe, kirchliche Personen nicht in Arrest zu halten oder gefangen zu nehmen, unter Strafe des Bannes, auch wie die Laster der Geistlichen und Mißbräuche in der Kirche zu heben seyen. In löblicher Weise ertheilte der Erzbischof im J. 1334 für die hamburgische Kirche ein Statut über Regierung des Chors und Beobachtung der Kirchenzucht, auch wie die Schulen zu regieren seyen und es mit Kirchengebräuchen gehalten werden solle.

Bald brachte er, gefürchtet wie geehrt, um Geld oder gütlichen Vertrag die veräußerten Schlösser Börde, Hagen, Osterhagen und andere wieder an das Erzstift und die Kedinger jenseits der Oste, die Hadeler und die überelbischen Aufrührer und die sieben Kirchspiele, zur Ruhe, der aus Sachsen, Dithmarsen, Westphalen und Holstein eine Heeresmacht gegen sie versammelt

hatte. An der Elbe baute er, sie im Zaum zu halten, eine starke Veste, die er Kik in de Elve nannte.

Auch die streitbaren, freiheitslustigen Friesen, welche sich gegen seine Herrschaft empörten, legten bei, nachdem Krieg und dann auch Wassersnoth in ihrem Lande furchtbar gewüthet und der Rath zu Bremen brachte es im J. 1331 durch vier dazu aus seiner Mitte Ernannte zum gütlichen Vertrage, an welchem für den Erzbischof die Grafen Johannes und Christian von Oldenburg und Delmenhorst Theil nahmen.

Die Zeit voll Fehde und Frevel, aber auch im Ringen nach Befreiung vom Joch der Kirche, gab auch unserem Erzbischof vollauf zu thun, dem sein heldenmüthiger Bruder Focko Grelle in weltlichen Angelegenheiten beides mit Rath und That seine rechte Hand war. Im J. 1335 brach zu Hamburg ein Aufruhr gegen die Geistlichkeit aus, die sich wider die weltliche Obrigkeit aufgeworfen, indem sie alle Ehebrüche nach ihrem Gefallen auf's härteste strafen wollte, darauf das Capitel Rath und Bürgerschaft in Bann that, alles Messelesen verbot und aus der Stadt zog, woran sich die dem Papstthum gegnerischen Franciscaner-Mönche in der Sct. Marien-Magdalenen-Kirche aber nicht kehrten. Der so viel es ging den Frieden fördernde Erzbischof brachte es im J. 1337 Nov. 4 zum Vergleich und zwar der Kirche zu Gunsten, daß der Rath erklärte, Gott und dem Capitel zu Gefallen leben zu wollen, auch zugestand, daß die eilf Curieen der Domherren sammt Zubehör von aller Auflage und Contribution frei, die Güter der Geistlichen nicht mit Arrest belegt, die Schüler den geistlichen Richtern überlassen seyn sollten, hingegen das Capitel unter anderem versprach, keiner der Domherren noch sonst jemand solle auf den Kirchhöfen Kalk zu brennen unternehmen, es wolle die Kirche mit tüchtigen Pastoren und Capellanen besetzen, welche den Gemeinden mit Lehre und Lebren vorangingen, nicht minder der Scholasticus die Schulen mit gelehrten und geschickten Rectoren, und solle das Schulgeld nicht erhöhet werden. Der Vertrag verdroß aber den Rath und die Bürgerschaft bald, neue Unruhen brachen aus und im folgenden Jahre fiel die Stadt wieder in Bann und das Capitel klagte in Rom. Die Bürger zogen gewaffnet aus der Stadt, beraubten, verbrannten die Höfe und Güter der Geistlichen und brachten den Raub zu Haus,

Abermals legte sich Burchard in's Mittel, doch ohne Erfolg; lange nach seinem Ableben erst, im 18ten Jahre, im J. 1355 wurde zu Gunsten der Bürger Friede und Vertrag.

Der Erzbischof, der, ein Sohn seiner Zeit, zuletzt auch hart verfahren konnte, erblindete und es folgten andere Unglücksschläge: in Langwedel und dortiger Vogtei hausten die Verdener mit Brand und Mord ohne auf Widerstand zu stoßen; Thedinghausen wurde dem Grafen Hinrich von Hoya verrathen. Sein edelmüthiger, tapferer Bruder Focko, von dem man sagte, er sey so freigebig wie König Richard von England, welcher in weltlichen Angelegenheiten die rechte Hand des Oberhirten war, starb und den mit Gram Beladenen überkam selbst der Tod in Bremen im J. 1344 Aug. 12, nachdem er bis in das 17te Jahr rühmlichst den Stab geführt, der freilich auch befangen im Geist seiner Kirche den Bann brauchte, aber selten und den Ruf von Treue und Glauben einem Zeitalter überließ, dem es überall daran fehlte. Nur eine Mißhelligkeit stellte sich mit Bremen heraus, da man ihn bezüchtigte, er habe darum gewußt, daß der Ritter Lippold von Rode bei Hastede den Bürgermeister von der Motzele mit andern Bürgern gefangen wegführen wolle, weshalb der Erzbischof mit dem Grafen von Diepholz nach Bremen kam und den Rath vor sich berief, der eingab, er wisse nicht, wen er dessen bezeugen solle, worauf der Graf entgegnete: „Nein! mein Herr von Bremen soll nicht in dem Verdacht bleiben; Herr von Bremen! haltet auf und schwöret, daß ihr der Gefangennehmung mit Rath und That unschuldig seyd,„ was denn geschah.

Gleich nach seinem Tode zerstörten die Kedinger das erzbischöfliche Schloß an der Elbe und eine andere Veste im Hadeler-Lande, Bederkese aber behaupteten die tapfern Ritter dieses Namens als treue Vasallen, würdige Nachkommen jenes Riesengeschlechtes, das einst von Wald, Sumpf und Moor umgeben der Macht Carls des Großen Trotz geboten.

Um so mehr die Kirche wohl Stiftungen annahm, aber keine selbst aufrichtete, erstorben wie sie war, von welcher längst der Geist Ansgars, Remberts gewichen, mag hier eines Bürgers gedacht werden, welcher seinen Wohlthätigkeitssinn zum Besten des in die Stadt und städtische Verwaltung aufgenommenen

Sct. Jürgen-Gasthauses, was im J. 1301 an Johannes von Vechte und Thomas de Oldenhouve seine ersten bürgerlichen Vorsteher hatte, beurkundete, und in dieser Zeit besonders recht bürgerlich gepflegt und reich wurde, da man was der erzbischöflichen Kirche und was der Stadt gehörte immer mehr zu scheiden lernte. Es war der Bürger Thiderich Rickmar, der um das J 1324 Vorsteher des Hauses war und fünf Jahre darauf zum
1329 Tode krank in seinem Letzten ein Lehen für das Hospital aussetzte, wozu ein Stück Landes und ein Viertheil, zwei Hofstellen zu Walle, zusammen 24 Stück groß, vier Morgen Land zum Horn und noch anderes Land gehörte, wofür man einen Priester halten solle, welcher den armen Leuten im Gasthause Messe lese. Er hatte den Namen Hospitals-Rector. Ein anderer reicher Bürger, Namens Johann Loroch, folgte dem edlen Beispiel und schenkte die andere Hälfte von jenen 24 Stücken in Walle.

Hier mag auch des Delmenhorster-Hofes gedacht werden, auf den eine Hauptverschreibung vom J. 1328 lautet. Er ging nach einer andern im J. 1533, als man sich katholischer Seite gern des Besitzes in der Stadt entschlug, von dem Abt zu Münchenhude, einem Mönchskloster in der Grafschaft Delmenhorst, ausgestellt, an dessen Grafen Anton Günther im J. 1533 über. Es muß einer von den großen, gräflichen Höfen in der Stadt gewesen seyn, deren Erzbischof Johann Rohde in seinem Klageliede um die gesunkene Herrlichkeit der Erzbischöfe gedenkt und als solche die der Grafen von Oldenburg, Delmenhorst, Bruchhausen nennt. Wie diese Curie, die unweit der Klosterkirche stand und eine eigene Capelle hatte, dessen aber in letzter Verschreibung wohl aus besonderen Gründen nicht gedacht wird, an die Mönche jenes Klosters gekommen, fehlt alle Nachricht. Graf Anton Günther schenkte sie seinem wohlverdienten Landdrosten Sebastian Friederich von Kötteritz zu Erbeigenthum, nach dessen Tode der nach älterem Delmenhorster Besitzstande so genannte Hof an den churfürstlich brandenburgischen Drosten zu Petershagen Johann von Ledebur überging, dessen Erben ihn an den im J. 1673 zu Rath erwählten Dr. Detmar Wachmann verkauften. Die uralte Capelle wurde im J. 1694 abgebrochen und der Rath, welcher auch

dies kirchliche Erbstück in städtischen Besitz gezogen und an sich gebracht sah, ließ dort zwei stattlich Häuser bauen. Es war eine neuer Erwerb in dem glücklichen Streben, alles Fremde von der Stadt auszuscheiden und ein in sich geschlossenes bürgerliches Ganze zu bilden, was hauptsächlich im 13ten Jahrhundert begann und im 19ten seine Vollendung erhielt.

Wenn gleich die Austreibung der herrschenden Geschlechter 1330
zur Folge gehabt, daß nicht mehr so häufig Streit bei Rathswahlen statt fand, mochte doch mancher Mißbrauch dabei eingerissen seyn und lag es dieser Ehrenstellen wegen noch immer mißlich im Bürgerleben, weshalb der Rath und die Weisesten mit der Gemeinde, „der Stadt zu Rath aus Bestem der Stadt", wie oft die Formel lautet, im J. 1330 zum Gesetz machten und dem Stadtbuch einverleibten wie folgt:

„So Jemand dessen würdig ist, daß er Rathmann werden will, der soll Bürger seyn frei und echt geboren, vier und zwanzig Jahr alt und soll der Stadt eine Mark Geld geben, welche darauf stehet, und er gleichwie seine Erben haben sollen so manches Jahr als er manche Mark ausgegeben hat. Er soll erbeigenthümlich so viel binnen unserer Stadt besitzen als 32 Mark werth ist. Auch soll er ein Pferd im Werth von 3 Mark halten zum Stadtdienste, im Jahre wann er zu Stuhl sitzt. Er soll sich auch herrschaftlich halten; wäre es daß er sich unehrsam machte und Einer könnte ihn dessen überführen, wie in diesem Buche beschrieben steht, der soll kein Rathmann mehr seyn. So irgend ein Amtmann Rathmann sein wollte, der soll seinem Amt entsagen und kein Amt mehr brauchen. Auch soll kein Mann Rathmann seyn, der Wachszius, oder Kopfzins, oder Erbtheil, (sonst Budtheil) giebt; bräche dies Jemand und man würde deß überzeugt mit zwei Bürgern unbesprochen ihres Rechtes, das soll er der Stadt bessern mit 20 Mark und kein Rathmann mehr seyn. So sollen auch bessern die nicht frei oder die unecht geboren sind. Ferner hat der Rathmann mit Beistimmung der Weisesten, herrlicher Sitte und Eintracht wegen, geordnet, so jemand nach diesem Tage in den Rath kommt, der soll den Rathmännern einen Dienst thun, die im Rath sitzen (d. i. ein Gastmahl geben). Auch ist das geordnet, welches Quartier von den Rath-

männern auf neun Mann verstirbt, stirbt darauf einer von den neun, sollen die acht lebenden bei ihrem Eide einen anderen guten Mann aus demselben Quartier, woraus jener gestorben ist, wählen. Wäre daß die acht mit der Wahl nicht überein können, so sollen, sind sechs überein, die andern beiden beistimmen. Derjenige der gewählt wird an des Todten Stelle soll der Stadt eine Mark Geldes von der Stadt-Rente, die darauf steht, einlösen.

Dies soll man halten in allen Quartieren der Stadt, mit dem Unterschiede jedoch, daß im Sct. Stephan-Quartier drei Mann von den Neun außerhalb der Natel (des Thores dort nach der Stadtseite) wohnen sollen."

1307. Die Verbannungstafel erging über die ausgewichenen ritterlichen Geschlechter und wurden dieselben friedlos gelegt.

1307. Man fing an, die Gesetzgebung von den J. 1304 und 1305 mit Statuten zu vermehren, womit man im J. 1426 aufhörte.

1308. Es kam mit den vertriebenen Geschlechtern bei leerer Staatscasse ein Vertrag zu Stande, wonach ihnen ihr Gut was nicht im Weichbilde lag verblieb und sehr vieles Land von Sct. Paul bis zum Tevekenbuttel, das halbe Dorf Walle, Uthbremen halb und viele andere Dörfer der Stadt entzogen wurden, doch erholte sie sich bei ihrem großen Handel, besonders Bierhandel, bald.

1309. Capitel und Rath befahlen, um das ganze Vieland einen Landwehrgraben zu ziehen, auch wie dessen Einwohner bewaffnet und zur Landfolge bereit seyn sollten. Auch wurden die Wartthürme Kattenthurm und Warthurm aufgeführt.

1311. Die Stadt schloß mit dem Grafen von Delmenhorst und Oldenburg einen Vertrag, wonach von ihr der Weg bis Huchting und von letzteren der Weg zwischen Delmenhorst und Huchting unterhalten werde.

1308. Das Schuhmacheramt, Corduaner genannt, erhielt eine dahin lautende Amtsordnung, damit es besser und lobenswerther geübt werde, indem von Alters her dasselbe durch rechtschaffene und geschickte Leute bekleidet sey, solle wer nicht darin

geboren sey und zum Amt gelangen wolle, sich aufweisen, daß er wenigstens 8 Mark bremischen Gewichtes und Silbers schuldenfrei besitze.

1312. Mit den Butjadingern kam wegen Beraubung der Schiffe ein Vertrag zu Stande, daß wer sich künftig solche zu Schulden kommen lasse, binnen 14 Tagen 60 und nach der Größe der Schiffe auch 100 Mark Sühne zahle und sey er nicht zahlungsfähig, solle die Ortschaft, wo der Schuldige wohne, zahlen.

1314. Es kam ein Bund zwischen den Grafen von Hoya, von Oldenburg und dem Rathe gegen den Erzbischof Jonas zu Stande.

1315. Eine Urkunde redet vom Schoß als einer längst bestandenen Anstalt im Bürgerwesen. In diesem und dem folgenden Jahre war eine so große Theuerung, daß der Scheffel Rocken 24 alte Grote kostete und eine große Hungersnoth eintrat, worin vieles Volk von Hunger und Elend verschmachtete.

1316. Der Graf von Oldenburg versetzte der Stadt das Land Würden und seine Einkünfte im Gericht Lehe für 1500 Goldgulden.

1317. Eine große kupferne Taufe wurde für U. L. Fr. Kirche gegossen, welche 582 Pfund wog; sie wurde im J. 1723 verkauft; am Rande hatte sie die Inschrift:

Virgo Tuo Sacro Salvandi Sint Tia, Loti
Qui Fuerint Lavacro, Commansuri Tibi Toti.

1318 März 27. unterzeichnete auf Betrieb der Dom-Capitel zu Bremen und Hamburg Papst Johann XXII die Bulle, wodurch Erzbischof Jonas abgesetzt wurde.

1319. Für U. L. Fr. Kirche wurde die zur Schlaguhr gehörige Glocke gegossen und dem Apostel Jacobus geweihet.

Die Lohgerber verkauften den Vicarieen zu Sct. Ansgari den Steffenswerder zu 66 Br. Mark.

1325. Bremen schloß sich um Pfingsten dem westphälischen Landfrieden an und stellte auf seine Kosten zwanzig reitende Lanzenknechte.

1327. Eine alte Nachricht meldet, daß in diesem Jahre Sct. Stephani-Kirchsprengel gebildet, wahrscheinlich als Stadt-

quartier neu und bürgerlich von der Gemeinde selbst, auch an der Sanct Stephani-Kirche, die wohl zu klein geworden war, gebauet sey.

1328. Das Vieland erhielt in der Person des Grafen Heinrich von Brochhausen seinen Gohgreven, den ersten welcher namhaft geworden.

Gleichwie dem Naturmenschen, dessen Leben von keinem Ueberreiz gestumpft der Natur näher steht, indem er keine arge Mitgift der Unnatur und Verkünstelung empfangen hat, ein Instinct inwohnet, dem er folgt und der ihn richtig leitet, so hatte in diesem Zeitraume der einfache Bürgersinn ohne Theorieen unserer Zeit es erfaßt, das Ritterwesen tauge nicht für die Handels- und Gewerbestadt und dieses hatte sich selbst in seinem frevelvollen Uebermuth die Grube seines Sturzes bereitet. Waren es gleichwohl Bürger, welche Verbannung für immer leiden und von Haus und Hof mußten, Gottschalk Frese da wo jetzt das Rathhaus steht wohnhaft, sie waren in ihrem adelsstolzen Sinn doch nie recht eingebürgert und die Gemeinde zeigte die beharrliche, deutsche Art im langmüthigen Ertragen, dann aber auch kräftigen Handeln und einmal entschlossen wollte sie eher die Stadt selbst daran setzen, ehe sie diese Frevler gegen Bürgerthum wieder in sich aufnähme. An der städtischen Verfassung war dies nur mehr aufgekommen, zu mehr Bewußtseyn gelangt und nicht Faustrecht und Fehde, nicht die Ordalieen oder Gottesurtheile, nicht der Willkürspruch mächtiger Richter und Geschlechter sollten über Recht und Unrecht entscheiden, sondern der Buchstabe des Gesetzes, das Stadtbuch.

Nach außen war die Stadt, die zu Anfange dieses Zeitraumes mit den Geschlechtern in kümmerlicher Zeit, bei ganz erschöpften Geldkräften, Frieden geschlossen, in guter Verfassung, geehrt und gefürchtet von den Nachbaren und wie es Handlung und Schifffahrt bedurften gegen die Anwohner der Niederweser, die Raub nicht für Unrecht und Strandcaperei als ihr gutes, hergebrachtes Recht hielten, hatte der Rath mit den Weisesten die Macht der Waffen daran gesetzt und Friedensverträge geschlossen. Wie sicher auch der Buchstabe lautete war das nicht genug, denn

man hielt nicht Wort und so wurde es jetzt Politik der Stadt, ihre Herrschaft an der Unter-Weser zu erweitern und von Unterjochten zu erhalten was treulose Freunde nicht leisteten. Sie ging vom Vertheidigungskriege, der schon gegen das Haus Sachsen und die Erzbischöfe ihre Aufgabe geworden, auch gegen die Friesenstämme zum Angriffskriege über und hielt als ihr Hauptinteresse die vom Kaiser bewilligte und von Erzbischöfen eingeräumte freie Weser-Fahrt, welche sie um jeden Preis von Gut und Blut besitzen und schützen wolle. Verträge aber hatten in dieser Zeit zugeholfen und das verkehrte und allgemein verhaßte Regiment des feindlichen, abentheuerlich unruhigen Erzbischofs Jonas war dem Gemeindewesen, wie sehr auch das Kirchenwesen litt, nur günstig und mehr noch in Liebe zu seiner Vaterstadt dessen Nachfolger, der im J. 1317 erwählte und allgemein geliebte und geehrte Erzbischof Grelle, der viel auf seine Vaterstadt hielt. Ersterem gar zuwider hatte in der Fehde mit den vertriebenen Geschlechtern und deren Verbündeten wegen die bisherige Vorstadt Sct. Steffen, damals die neue Stadt genannt, eine Ringmauer bekommen, die Außenwerke waren verstärkt, Wartthürme rund um die Stadt her angelegt und wegen der furchtbaren Unsicherheit vor Raub und Brand war das Vieland mit einem Graben umgeben und seine Einwohnerschaft, die auch den Huldigungseid geleistet, bewaffnet für den Kriegsfall. Letztere mußte sich auch dazu um so eher willig finden als bei dem geschwächten Kirchenregiment Bremen ihr nächster und mächtigster Schutz war und ihr Land nunmehr entschieden als Stadtgebiet in Anschlag gekommen, was um so wohlthuender ist, als die vertriebenen Geschlechter im Friedensvertrage ihren Landbesitz ganz in der Stadtnähe behalten haben, ihn jedoch mehr und mehr an Kirchen, Klöster, Stiftungen und an Bürger veräußern, wobei die Stadt, welche viel eingebüßt, ihre Vortheile ersieht und Land in Anschluß bringt. Bündnisse mit benachbarten Herrschaften zu Schutz und Trutz sind aufgerichtet, den Landfrieden zu bewahren. Nur so kann Bremens Handlung und Gewerbe um so besser gedeihen, doch sein großer Bierhandel ist in der Zeit gesunken, weil nicht Aufsicht darüber gehalten ist und man Haferbier dazu gemischt hat, weshalb Hamburg und Wismar den Vorzug erhalten. Auch hat in zwei Jahren große Theurung und Hungersnoth geherrscht.

Eine Friedenszeit hat Handel und Wandel mehr gesichert und Ausstoßung aus der Hansa bald Sühne gefunden.

Was die Stellung zum erzbischöflichen Regiment betrift, in dessen Glanz noch Gyselbert auftrat, wollen Rath und Gemeinde eine städtische Geistlichkeit, was auch das hochangesehene Dom-Capitel, mit dem besser zu verhandeln war als mit dem Krummstabe auf seinem Schloß Vörde, in Aussicht stellt. Sie verschmähen einen weltlichen Kirchenfürsten, der sie in seine Kriege zieht gleichwie die stolze Adelsherrschaft. Ein Gesetzbuch war vorhanden; wenn auch noch civile Gesetzlichkeit fehlte konnte für diese auch geschehen, die freilich von christlicher Civilisation erst ihren rechten Lebenstrieb erhält.

Elftes Capitel.

Von dem großen Rath bis zum Verrath der Stadt; von dem Jahre 1330 bis zu dem Jahre 1366.

Vorwort. Bürgerliche Unruhen. Der große Rath. Pflichten neuerwählter Rathmänner. Der Marstall. Geschäftskreis der Rathmänner. Die Schedungen und Rechtssprüche. Monopol des Rathes mit Rheinwein. Die Krämer erhalten ein Privilegium. Ausbildung des städtischen Weichbildes. Auswärtige Angelegenheiten. Nordischer Handel; Comptoir zu Bergen. Brand und Fehde. Der Erzbischof Otto II. Münz-Edict des Rathes und städtisches Münzwesen. Oldenburg erhält bremisches Stadt- und Schiffsrecht. Fehden. Landfriede in den Gegenden der Niederweser und der Elbe. Die Kasalsbrüderschaft; deren Vertreibnng. Verbannungstafel. Kein Vogt soll Bürger seyn. Erzbischofswahl und Krieg. Sühne. Der Erzbischof Gotfried. Der schwarze Tod. Die Burg an der Lesum. Krieg mit Hoya. Der Bürger und Seeräuber Johann Hollmann. Ausstoßung aus der Hansa. Wiederaufnahme. Danksagungsschreiben. Bestand des Rathes und Verringerung seiner Mitgliederzahl. Zustände im Bürgerwesen; Rath und Gemeinde. Der Erzbischof Albert. Großer Krieg der Hansa und Theilnahme der Stadt. Verheerung des Vielandes. Neue bürgerliche Unruhen Die grande Cumpagnye und Aufruhr. Verbannungstafel. Neuer Bürgereid. Zeit- und Lebensbilder. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Zwei Ereignisse in der Stadt haben auf ihren nunmehrigen Lebensgang eine mächtige, nachhaltige Einwirkung: die Vertreibung der herrschenden Geschlechter und der Sieg der rein bürgerlichen Gemeinde, insbesondere der Aemter. Wie der Sieg angewandt wird, ob es ihr mit Niederlegung der Ritterburgen

im Erzstifte, mit Beute und Siegestrophäen genug ist, daß der Bürger nun wieder einfach Bürger ist, seiner Nahrung nachgeht und Handel und Wandel treibt, oder ob er daran nicht Genüge hat und mehr will, nachdem die alten Geschlechter, welche in Bunt und Gold ritterlich umherstolzirten, deren Söhne so manchen Frevelmuth übten, vertrieben und verbannet sind, das ist die Frage für die Zukunft der Stadt. Sie ist durch ihre Handlung reich und Reichthum gebieret den Stolz des Besitzes, wie Ritterthum den Stolz des Adels und des Thatenruhmes. Der Bürger eifert auch nach diesem. Die Aemter haben ihr Theil an dem allgemeinen Wohlstande und erzählen die Väter von alter Hörigkeit und Leibeigenschaft des ganzen Handwerkerstandes, so freut sich das jüngere Geschlecht seiner Rechte und Freiheiten, seiner eigenen Gerichte und Oldermänner, die Rathsherren gleich wo Streit ist Friede gebieten können und im Bürgerwesen eine ansehnliche Stellung eingenommen, daß in Fällen weder Vogt noch Rathmann, sondern der Amtsmeister über Zunftgenossen das Urtheil fällt, wie ausdrücklich das Stadtbuch bestimmt.

Es fragt sich nun, ob eine Befreiung von der alten Hörigkeit, welche hie und da noch hart drücket, in dem Grade und Umfange eine vorzeitige Geburt ist, oder ob es damit schon seine Reife hat, ob Emancipation, versehen mit einem Grad Herrschaft und Herrseyn zugleich, von einem Geschlecht voll Muth und Kraft wohl getragen und gebraucht wird, da es oft schwerer hält sein Glück als sein Unglück zu tragen. Haben der Rath, die Sechszehner und die ihm verbundene und verschwägerte Kaufmannschaft Freiheit Aller, gleiches Recht Aller vor dem Gesetz anerkannt, ob reich oder arm, sind sie doch nicht gewillet, Gleichheit Aller im Bürgerwesen überhaupt zuzugestehen und das Feuer im Kampf zwischen Aristocratie und Democratie, dem ritterlichen und gewöhnlichen Bürgerstande hat stark gebrannt, ob indeß ausgebrannt ist eine Frage. Dachte man auf der einen Seite: „wir sind die Patricier wie jene Geschlechter und waren es mit und nächst ihnen," so auf der andern Seite: „der Handwerker ist ebensowohl Bürger, hat ebenso Bürgerrechte, die seine Meister vertreten und weder der Kaufmann, noch die Stadt selbst kann des Beistandes der Zünfte und ihrer zahlreichen Genossen entbehren. Ziehen wir in den Krieg, gehen wir auch auf das

Rathhaus." Vergessen aber ist, daß Weisheit zu Rath sitzen soll und dies nicht von der großen Zahl der Köpfe abhängt. Ehrgeiz, Fehdelust eines in Fehde aufgewachsenen Geschlechtes, eigenes Waffenrecht und die reizende Waffenehre, Stolz, womit Mancher seinen ersten Spieß trägt, Partheï- und Verbrüderungswesen, Corporationsgeist und Familienstolz, Reichthum und Armuth sind die Triebfedern, welche in einem Geschlecht, das beides in Haß und Liebe eifrig und eifersüchtig ist, sich nicht zur Ruhe geben können. Gewalt ist geneigt und geeignet Gewalt heraus zu fordern. Die Hand Gottes hält über Allem und wie der Stab Sanft oder Wehe herniederfährt und Einem und Anderm in seinem raschen, überstürzenden Lauf von stolzer Höhe ein Hemmschuh angelegt wird muß die Zukunft entdecken.

Eine Randglosse zu dem am Ende des vorigen Zeitabschnitts angeführten Gesetz der Rathmannswahl sagt: „Dit is wo de Raat ward verjaget van der Köre," oder: dies ist wo der Rath von der Gemeinde vertrieben ward. Damit hat sich unsere hier sehr mangelhafte Chronik über eine höchst wichtige Zeit im Bürgerleben abgefunden, die sich aber als eine gewiß sehr unruhige, stürmische auch dadurch anzeigt, daß in dem J. 1330, demselben Jahre der Abfassung jenes Gesetzes, statt 36 Rathmänner, auf welche das Gesetz sie will aussterben lassen, auf einmal nicht weniger als 114 auftraten. Statt der Zwölf, die von Alters her den sitzenden Rath gebildet) wobei es auch um das J. 1304 als das Stadtbuch verfaßt wurde, geblieben war, nur daß kurz bevor zwei Bürgermeister hinzugekommen, worauf sich im J. 1426 als die ganze Gemeinde auf das Rathhaus ging dieselbe berief als ein Statut im Stadtbuch, deren Zahl man aber im J. 1306 auf 36 gebracht hatte, wobei es die Zeit her gelassen war) macht mit einemmale eine verdreifachte Zahl den Rath aus und neben einem Berend von Dettenhusen findet sich ein Joh. Paleke, auch Ißpael genannt, neben einem Herm. von Vechte ein Rickborn de Weßlere und 27 Neuerwählte in die Rathsühle als sitzender Rath ein. 1330

Der Grund dieser bürgerlichen Unruhen war der längst im Bürgerleben vorhandene, nun aber heftig entbrannte Kampf zwischen Aristocratie und Democratie, der mit Verbannung der adlichen Geschlechter keineswegs beendigt nur eine andere Färbung und

Gestaltung angenommen, indem eine Geld-Aristocratie sich gemacht hatte, wie denn die Rathmannsfamilien von Ruten, von Vechte, von Nienborg, von Dettenhusen, von Marßeln reich waren, was Verkaufsbriefe schließen lassen. So begegnete es sich hart mit dem aufgeregten Zunftgeist und die Aufhebung der Brüderschaften Giltscope acht Jahre zuvor, wie wir gesehen, mochte nicht wenig beigetragen haben. Die Amtsmeister und mit ihnen die Zünfte, welche im J. 1273 ihre eigenen Gerichte erhalten und sich zu einer besondern Corporation im Stadtkörper gebildet hatten, trieben es wahrscheinlich dahin, daß auch ihres Theils tüchtige Männer zu Rath gehen sollten, ihre Interessen zu vertreten, welche im J. 1322 durch den Schlag gegen die Giltscope und in anderer Weise beeinträchtigt erschienen. Es war ihnen auch in so weit gelungen als durch jenes Statut im J. 1330 die Thür zur Rathmannswahl recht weit aufgethan war und ein Bürger, frei und echt geboren, vier und zwanzig Jahr alt, im Besitz von 32 Mark Eigenthum in der Stadt dazu befähigt erklärt wurde. Noch mehr, es hieß auch ausdrücklich im Gesetz gleich im Anfange: „Welcher Mann, der es würdig wäre, Rathmann werden wollte" und eine weitere Gesetzbestimmung ordnet namentlich an: „so irgend einAmtmann (d. i. Amtsmeister) Rathmann seyn wollte, der soll auf sein Amt verzichten und kein Amt üben." Die Zeit war vorüber, wo städtisches Recht und städtische Rechtsvertretung an die Burgenses und den Grundbesitz oder eine ritterliche Lebensweise geknüpft war; das Geld war eine Macht geworden, die aber der freie Bürgersinn sich nicht über den Kopf wachsen lassen oder konnte er sie nicht ganz verwerfen wenigstens beschränken wollte. So hatte die Volksherrschaft offenbar einen ganzen Fortschritt gethan und gern ließ sich der zünftige Bürger den einschränkenden Zusatz gefallen, daß keiner der Wachs oder Hauptzins oder Erbtheil gebe, was noch Hörigkeit und einen Grad Leibeigenschaft bezeichnete, Rathmann seyn solle, da es ja sein Frei- und Echtgeborenseyn nur mehr hob und Standesunterschiede im Allgemeinen aufgehen ließ.

Aufgeregte Leidenschaften, können sie Hebel der Macht in Bewegung setzen, beruhigen sich aber nicht so leicht, zumal in einem Zeit- und Lebensalter, dem Thatkraft und ein kühner Muth, Begeisterung, wenn auch mit unlauteren Gründen ge-

paart, eigen ist. Man verlangte mehr und nahm Anstoß, daß der Rath, damals auf eine größere Zahl als die gesetzliche gekommen, — indem vermuthlich nach ihrer Zeit abgegangene Rathmänner dennoch zu Rath gingen und aus der Wittheit sich dem sitzenden Rath anschlossen, oder in ihm blieben — aus diesem oder jenem Grunde auf 36 Glieder aussterben sollte. Es konnte der Menge um so weniger gefallen als sie im Rath nicht so eine regierende Behörde, sondern eine zum Regieren berufene Auswahl von Bürgern sehen wollte, warum man auch im J. 1360 ein Gesetz erließ, daß wenn ein Geschworner hörig gefunden werde, derselbe wie ein Rathmann in dem Falle 20 Mk. Strafe zahle und wollte auch diese Wahl, der Regierungsprincipieen unkundig, nicht zu geringe oder eingeschränkt wissen. Wie das Gesetz lautet scheint in der Bürgerschaft ein großer Zudrang zu der Ehrenstelle eines Rathmannes, der Gold und Bunt tragen, Rittern gleich umhergehen durfte und bei Fehden befehligte, da Eines und Anderes an den vertriebenen Geschlechtern dem Zeitalter gut im Andenken war, gewesen zu seyn, daß es dem Ehrgeiz mit Besetzung der Rathmannsstellen zu langsam ging und zu lange währte. Der Gesetzesausdruck: „herrlicher Sitte und Eintracht wegen" läßt annehmen, daß eine zu große Willfährigkeit des sitzenden Rathes gegen Glieder vom abgegangenen Rath aus Familien- und anderen patricischen Rücksichten statt gefunden und Zwietracht erregt hatte.

So geschah, daß im J. 1330 auf einmal, gewiß nach heftigen Unruhen, deren Ausbrüchen sich der Rath durch die Flucht entziehen mußte, viele Amtsmeister Rathsherren waren. Wenn zur Flucht war es indeß nicht zur Absetzung gekommen, indem 32 vom Rathe, der in den J. 1327, 1328 und 1329 an der Regierung gewesen, sich auch nach dem stürmischen Hergange des J. 1330 in demselben befanden.

Eben jenes Gesetz, welches nicht einmal genaue Untersuchung wegen der zum Rathmanne als nothwendig ausgesprochenen Eigenschaften bestimmte, sondern nur, fand sich das Gegentheil, Ausstoßung und eine hohe Geldstrafe bestimmte, welches auch als noch ganz in Friedenszeit gegeben herrlicher Sitte und Eintracht gedenkt, war nicht, so hat es die höchste Wahrscheinlichkeit die Frucht dieser Unruhen, sondern ihr Grund, oder vielmeh

der Grund ihres Ausbruches, indem man es zur Unterdrückung der erweiterten Aussichten auf den Ehrenstand des Rathmannes, deren Zahl auf 36 aussterben sollte, gegeben ansah. Hatte der Rath viel bewilligt, anderweitig die Thür, wie bemerkt worden, für die Bürgermenge weiter und zwar recht weit aufgethan, verlangte das zahlreiche Aemterwesen ungestüm nur mehr und erhielt es auch. Die Gemeinde hatte das Recht der Rathmannswahl, welches der Rath durch jenes Gesetz für sich in Anspruch genommen, an sich gebracht, wie denn in vorigen Zeiten die Schöffenwahl bei ihm gestanden. Schon die Gesetzesfassung zeigte indeß auch, daß die Democratie, welche bereits vor dem Gesetze sich mit Macht aufgeworfen, nun über die Aristocratie einen um so glänzendern Sieg davon getragen, der sich mit einem großen Rath aus so vielen Köpfen gekrönt sah und den die Gemeinde in ihrem Sinne glücklich durchgeführt hatte, was freilich das Bürgerwesen, wie wir bald sehen, schwer büßen mußte, so sehr auch sich Einzelne und Familieen im Glanze neuer Ehren brüsteten. Sagt doch Salomo: „Wo Stolz ist, da ist auch Schmach, aber Weisheit ist bei den Demüthigen. Unter den Stolzen ist immer Hader."

Wie wir aus dem Gesetz vom J. 1330 gesehen, gehörte zu den Pflichten eines neuerwählten Rathmannes, daß er, sich Herren gemäß zu halten und gar stattlich überzukommen, im Jahre, wenn er zum sitzenden Rath gehörte, ein Pferd, im Werthe von 3 Mark zum Stadtdienst unterhalte. Ein Gesetz im J. 1372 traf hierüber nähere und auch andere Bestimmungen, daß nämlich derselbe binnen 14 Tagen ein Pferd zu 5 Mark oder mehr kaufen und zum Gebrauch der Stadt für die Zeit, daß er zum sitzenden Rath gehöre, halten solle und der Rath ihm ein halbes Fuder Hafer zum Futter zu Hülfe gebe; werde das Pferd im Staatsdienst unbrauchbar, so solle es ihm die Stadt mit 5 Mark gut machen und höher nicht und er nicht eher ein Pferd wieder kaufen. Auch sollte er gleich nach seiner Wahl, wie ja die altdeutsche Weise war, mit Mahl und Trank ihre Feste zu feiern, den übrigen Rathmännern ein Gastmahl geben, oder wie es im Gesetz hieß einen Dienst thun. Es mochte indeß so einfacher Art seyn wie in Oldenburg eine ganze

Zeit später, wo noch im J. 1455 ein Gesetz bestimmte, es solle eine gute Tonne Bremer Bier, ein Schinken, ein Gropenbraten und das dazu nöthige Brodt gegeben werden, während in Bremen freilich ein 22 Jahre früher gegebenes Gesetz schon dem Luxus steuerte und die Mahlzeit, die Morgens gehalten wurde, auf sechs Gerichte beschränkte.

Auch sollte der angehende Rathmann eine Mark Stadtrente einlösen, d. h. Zins, welchen die Stadt schuldete, weil häufig Nothfälle, Fehden und besondere Ausgaben eintraten, daß der Rath durch die Umstände getrieben Zinsgefälle der Stadt verkaufte, was mit liegenden Gründen, wie auch im J. 1352 ein Gesetz ausdrücklich bestimmte, nicht geschehen durfte. Es war dies weniger drückend als es zuvor gewesen, da jeder binnen Monatsfrist 16 Mark der Stadt leihen mußte, welche durch die Anleihe von den nächsten Nachfolgern wieder gedeckt wurden, daß somit wenn der Rathmann zum sitzenden Rath gehörte er in jedem vierten Jahre den Zinsgebrauch derselben nutzte. Wie strenge man darauf hielt zeigt eine Entscheidung vom J. 1333, wodurch die Rathmänner Heinrich von Haren und Thiderich Lorot wieder aus dem Rathe gewiesen wurden, weil sie nicht binnen einem Monat die Mark, wie nach dem Buch und den Briefen beschworen sey, gelöset hatten. Im J. 1367 beschränkte man die Einlösung sogar auf eine achttägige Frist. Es war eine ganz entsprechende Weise, zumal als so viele Rathmänner waren, sich der Stadtschulden zu entledigen, wie denn so z. B. im J. 1388 die verpfändete Stromheuer an die Stadt zurückkam und fuhr man mit andern z. B. der von versetzter Budenheuer ꝛc. fort. Diese gezwungene Anleihe hörte wahrscheinlich im J. 1330, auf als nicht besonders wohlhabende und reiche Bürger zu Rath gewählt wurden, indem man, um nicht sogleich einen großen Ausfall zu haben, die Anordnung traf, daß es beim Alten bleiben solle bis alle andern Rathmänner ausgestorben seyen, sollte es sich aber ungleich damit gestalten, daß die Anleihe des einen mehr ausgestorbenen Drittels, was den sitzenden Rath ausmache, nicht ausreichte, das Fehlende die Stadtcasse ausgebe und sey das Gegentheil, sie übersteige, so solle von der Ueberzahl die Anleihe, welche statt baaren Geldes auch in goldenen oder silbernen Pfändern bestehen durfte, nicht weiter gefordert werden, was

denn anzeigt, daß es ursprünglich zugleich eine Gewähr der Sicherheit, ein der Stadt gegebenes Pfand gewesen. Es ging die alte, rein patriotische Einrichtung damit zu Ende. Eine andere Schuldigkeit des angehenden Rathmannes war die Bezahlung von 4 Mark zur Unterhaltung der Stadtmauer, deren in einem Gesetz von 1367 gedacht wird, welche indeß schon in eine ältere Zeit, vielleicht als man sechzig Jahre früher die Mauer um die Steffensstadt zog oder vor diese zurückgeht. Sie mußten im ersten halben Jahre nach seiner Wahl an den Baumeister der Stadt, einen Rathmann, bezahlt werden und ein Gesetz vom J. 1398 ordnete Monatsfrist.

Zu den Einrichtungen der Stadt, welche in ihren innern dermaligen Lebensgang sehen lassen, gehört auch der Marstall, der wiederum in Ordnungen einer vorigen Zeit seinen Entstehungsgrund hat, wie allem Geschichts- und Lebensverlauf eigen ist, daß Einiges sich überlebt und ein Anderes an seine Stelle kommt, was nun Recht hat, da jenes unhaltbar ist.

Wie wir gesehen, war im J. 1330 zum Gesetz erhoben, daß jeder Rathmann, der dem sitzenden Rath angehörte, wie es die Weise ritterlicher Bürger von Alters her gewesen, ein Pferd im Werth von 3 Mark stellen und unterhalten mußte, daß demnach 36 Pferde im Stadtdienst waren. Es bestand noch kein Marstall, auch 42 Jahre später nicht als gesetzlich wurde, der Rath solle jedem ein halbes Fuder Hafer zu Hülfe geben, sofern man nicht ein Vorwerk des Rathes, was außer dem Steinthore lag, indeß als solches noch im J. 1623 bestand (nach welchem man in diesem Jahre, als die Meyer des Erzbischofs in Gröpelingen und Grambke sich weigerten, ihr Soldatengeld abzugeben, darum gepfändete Pferde bringen ließ) für den ersten Marstall zu halten hat. Ueberhaupt unterhielten angesehene Rathmänner dieser Zeiten einen starken Pferdebesitz und wie es scheint gemeinschaftlich, da im J. 1449 durch Diener des Erzbischofs den Rathmännern Johann Hemeling 17 Pferde und 9 Füllen, A. Balleehr eine gleiche Zahl, Dethmar Prindeney 7, Did. von Barve 13 und Hinr. Duckel 7 aus dem Spital zu Sct. Remberti bei Nacht geraubt wurden. Gleich nach dem J. 1382 wurde aber ein Marstall des Rathes (von dem celtischen Mar,

ein Reiterpferd im Kriege, und Stall benannt) eingeführt, indem das Rathsdenkelbuch zum J. 1387 anführt, daß jährlich 22 Last Hafer für 12 oder 14 Pferde im Marstall gebraucht wurden, wie damals 12 den sitzenden Rath ausmachten, auch Bauern, vordem wohl Hörige der erzbischöflichen Kirche, nach ihrer Ortschaft um die Altstadt her zu dieser Zeit namhaft vorkommen, die mit Pflügen, Säen, Mähen, Heuen, Einfahren und Aufbringen des Heues Marstallshofdienste leisteten und zwei Kannen gutes Bier zum Besten erhielten. Auch im J. 1400 waren noch 12 Pferde, was der Rath mit seinen Rathmännern, d. h. der Wittheit, oder dem nicht sitzenden Rath damals beschloß, auch bestimmte, jedes Pferd solle wenigstens 6 Mark kosten.

Der Marstall war nach der Ansgari-Tränkpforte hin auf der langen Straße belegen und erhielt bald eine bedeutende Einnahme, indem nicht nur viele Ländereien zu seiner Unterhaltung übertragen, auch die Waage, ein Zoll von Holzwerk, von Eichen, jetzt Bullen genannt und anderen Schiffen, von Steuer, Salz und vom Grasmarkt diesem Bedürfniß einer kriegerischen Zeit zugewiesen wurde, so auch an Ländereien der Seesenthom, jetzt Werder, im 15ten Jahrhundert Danz- oder auch Danzelwerder genannt, das Wasser, was die alte Weser hieß (jetzt die kleine Weser) der Werder außer dem Stephanithor, der neue Weg zum Neuenlande, die Wisch vor dem Helingsdamm, einer Schiffswerft und ein Stück an dem Kuhgraben. Insbesondere wurden eingegangene erzbischöfliche Vogteigefälle herzugenommen, weil sich der Rath als Nachfolger und Erben des Erzbischofs ansah, denn auch dermaaßen alte Besitzungen in Anschlag kamen, und somit Bürgermeister, Stuhlherren, Rathsherren und der Brückenbaumeister Kuhweiden auf dem Tepelwerder hatten und der Rathmann von einer Kuhweide jährlich 5 gr. gab; so hatte jener 5 Weiden, der Domherr welchem der Kraienberg gehörte 12 Weiden, der Domküster deren 6 u. s. w. Ein Stallknecht hatte 10 Mark und jeder Gehülfe 3 Mark Lohn. Zwei Rathsglieder waren die Marstallsherren.

Sorgfältig wurde im Marstall die Pferdezucht betrieben, die sich lange sehr gut hielt und dienten besonders 11 schöne Pferde dazu, welche vom Kriegszuge gegen Balthasar von Esens im J. 1540 mitgebracht waren.

Wie das Gedächtniß alter Zeit für den Geschichtsfreund seinen Reiz hat, gedenken wir noch der Geschäftseintheilung des sitzenden Rathes. Sie hatte schon früh statt, und nicht allein in allgemeinen Raths- und Regierungsangelegenheiten, als Abgeordnete, wie so im Jahre 1220 deren sechszehn vorkommen, die zum großen Theil aus dem Rathe genommen waren und bei Verhandlung mit den Rustringern an der Spitze standen. Es finden sich aber von den besonderen Geschäftskreisen nur einzelne, geschichtliche Spuren, so daß in dem Jahre 1324 und 1326 ein Rathmann als Vorsteher des Sct. Jürgens-Gasthauses, später zwei Rathmänner als solche angeführt werden; nach einer richterlichen Entscheidung vom J. 1336 legt bereits ein Kämmerer dem regierenden Rath von Ausgaben, welche aus der

---

Im J. 1598, seitdem auch die reitenden Diener ihr Pferd selbst unterhalten mußten, als der letzte Comthur nicht lange zuvor gestorben und der Rath ihn nach Vertrag beerbt hatte, verkaufte man wie das alte Rathhaus so auch den Marstall, letzteren an den Bürger Detmar Sürbeck, nachmaligen Rathmann, welcher dort zwei Häuser bauen ließ, deren eines den Eingang nach der Schlachte, das andere nach der langen Straße erhielt, und verlegte die Anstalt nach der Commenthurei-Straße, wo für alte Commenthurei-Gebäude ein neues aufgeführt war. Die Kosten des Marstalls, welcher sich von einer Anstalt des Rathes zu einer städtischen entwickelt hatte, da es für die Stadt Reiterdienste bedurfte, wuchs bedeutend an als nicht mehr nur die Pferde des Rathes, sondern auch die im Stadtdienst und wie der starke Krieges- und Reiterdienst zumal gegen die Schweden verlangte darin aufgenommen und minder oder mehr 400 Pferde gehalten wurden. Im J. 1622 hatte die Einnahme freilich 5778 ℛ 53 ß betragen, aber die Ausgabe war auch nicht geringe gewesen, nämlich 4068 ℛ 15 ß 2 schw. Es kam drei Jahre hernach in Antrag, den Marstall ganz abzuschaffen und einen Mann anzunehmen, der auf eigene Kosten für den Staatsdienst Pferde und Wagen halte, damit die Marstallseinkünfte als Gemeindegut gebraucht und zunächst für die Befestigung der Neustadt angewandt würden, allein es wurde nichts daraus und im J. 1668 als die Bürgerschaft Verpachtung des Marstalls wollte hielt der Rath wiederum entgegen. Schwere Ausgaben hatte wieder das Budget im Rathe aufgeführt, so zwischen den J. 1634 bis 1644 den Be-

Stadtcasse für eine Schlachte in der Weser verwandt worden, Rechnung ab. Auf die älteste Spur einer eigenen städtischen Verwaltung weiset uns aber der Gebrauch des Stadtsiegels, welches bei einem Streit um die Sct. Jacobi-Kirche ein Otto Rufus im J. 1229 führte, der aber noch Bremer Bürger in der Urkunde genannt wurde, wie denn höchst wahrscheinlich bei der Huldigung zwölf Jahre früher zwei Kämmerer im Namen des Rathes zuschworen.

Die Schedungen oder Urtheile und besondere Rechtserkenntnisse einer städtischen Gerichtsverwaltung, welche als ein Niedergericht sich des erzbischöflichen Vogteigerichtes mehr und mehr entledigte, fangen in dem unruhigen J. 1330 an. Es mögen einige dieser Rechtsentscheidungen hier eine Stelle finden, um so mehr

---

trag von 51344 ℛ℔ 24 ß 1 schw. und zwischen den J. 1645 bis 1655 die Summe von 65543 ℛ℔ 12 ß ½ schw. Sehr ungleich beliefen sich die jährlichen Ausgaben, indem sie auf's meiste 7757 ℛ℔ 25 ß, auf's mindeste 1720 ℛ℔ 7 ß betrugen, in einer Zeit als die Last Hafer, dessen man für 7 bis 800 ℛ℔, auch 8 bis 900 ℛ℔ brauchte und auf das Pferd 2 Last rechnete, 27 ℛ℔ kostete.

Das alte Institut, was in späterer Zeit einen Rathsherrn zum Inspector hatte, hielt sich noch lange, doch mit großer Einschränkung; in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die Heufütterung vom Neustadtswall besorgt und im J. 1760 beschloß der Rath, es sollten nur 3 Gespann oder 6 Pferde für den Stadtdienst bleiben, wozu man, öffentliche Affaire damals genannt, im J. 1726 eine Kutsche für zwei Personen mit zwei Spiegelgläsern hatte machen lassen, wie denn auch im 17ten Jahrhundert solche Carossen waren, die bei den Herrendienerwohnungen auf dem Platz der abgebrochenen Jacobi-Kirche Stallung hatten.

Neuverlegt wurde der Marstall nach dem sogenannten Reithause zwischen Heerden- und Ansgarithor und war noch zu Anfange dieses Jahrhunderts ein Officier des Stadtmilitairs der Bereiter mit besonderem Gehalt; es gehörten dazu 12 reitende Diener, je zwei für den Bürgermeister, 2 Kutscher, ein Pferdearzt und ein Hufschmidt.

als sie zugleich das Zeitalter in seinem juridischen Verfahren gleichwie in Sitte und Weise charakterisiren.

Im J. 1330 kam eine Klage vor die vier Bänke von Radeke Trupe gegen den Schiffer Gerhard, daß er sie geehlicht und eine Frau am Leben habe, weshalb sie ihren Bruder Radeke zum Vormund bat, gegen dessen Zulassung Gerhards Anwald (vorsprake) protestirte, doch vergebens; wenn gleich Gerhard einwandte, er habe sich zum zweiten Male verehelicht, weil er Alheid von Dortmund für todt gehalten, ferner mit Zeugen darzutun sich erbot, dieselbe habe ihn später los und ledig gelassen, fiel das Urtheil dahin aus, daß er keiner Zeugen weiter bedürfe, sondern sein Leben verwirkt habe (sin lif vorboret). — In demselben Jahre erging ein Gesetz, wenn jemand bei Nachtzeit einen Bürger verwunde und flüchtig werde, solle er friedlos gelegt seyn und komme er wieder nach Bremen und werde darnach bei Nachtzeit ergriffen, so solle man ihm sein Haupt abschlagen. — Ein Bürger verwundete einen andern, der sich dann in eines Bürgers Haus flüchtete, dieser verschloß seine Thür und warf mit Steinen auf den Volkstumult, sagte auch, er wolle für seinen Gast aufkommen; angesehen daß der Thäter Kläger war, entschieden die Rathmänner, der Bürger solle seine Selbstgewalt mit 20 Mark büßen. — Hinrich Wulf hatte Hermann Herzog vor dem Rath bezüchtigt, seine Worte seyen unwahr, weshalb er letzterem Abbitte thun mußte, daß er es ihm durch Gott vergebe.

Hinrich der Münzmeister klagte, daß er von Hans Heyne löthiges Silber gekauft was nicht gut sey; vorgeführt gab dieser ein, er habe es von Hinrich mit dem Eimer gekauft, welcher darob citirt sich rechtfertigte, er habe ja Hinrich dem Münzmeister vorher gesagt, es sey nicht gut und er habe es doch gebrannt. Letzterer wurde zu 10 Mark Buße an den Rath auf Gnade verurtheilt. — Johann Duckel wurde verurtheilt, sein schuldiges Einlager ferner in seines Vaters Haus zu halten und wolle dieser es nicht zulassen auf dem Rathhause, bis sein Einlager geendigt sey, oder sein Vater ihn wieder in sein Haus nehme.

Johann Ubbeken aus der Stuhr klagte, daß Herrmann Womathe sein Pferd mit Gewalt aus der Stadt geritten und das Urtheil fiel auch nach dem bösen Gerüchte des Thäters dahin aus, er habe nach dem Stadtbuch sein Leben verwirkt, worauf er enthauptet wurde. — Johann Knevel hatte Johann Bremer einen Hergensohn (Bastard) gescholten, weiter gegen seine Ehre und auch gegen sein Leben gesprochen, wofür er 3 Mark zu zahlen hatte, für die beiden ersteren Fälle um jeden ½ Mark. — Thiderich Lorot hatte Johann Denker im Uebermuth einen Schlag an den Kopf gegeben und sollte nach dem Stadtbuch 5 Mark zahlen, was er aber nicht that und auch deshalb drei Jahre später verurtheilt wurde, ein Jahr außerhalb der Stadt zu seyn. — In demselben Falle wurde Johann von Beverstede

Als im J. 1330 der Rath so viele Mitglieder zählte, deren jeder ein Pferd für den Stadtdienst stellte, ganz auf dessen Kosten, mochte in Rede kommen, daß darin ein Verdienst sey und Verdienste auch etwas austragen müßten, wobei zugleich das Beste der Stadt im Auge behalten werde. So ging, wahrscheinlich im J. 1332, das Gesetz hervor, der Rath müsse Alleinhandel mit Rhein haben. Der im J. 1367 zu Rath erwählte Gottfried Wynmann scheint daher den Namen zu führen, wie nunmehr, wenn in vorigen Zeiten als die Stadt so viel kleiner war angesehene Bürger nach Häusern und Oertern ihres Wohnens den Beinamen hatten, ihn wie nach dem Orte der Abstammung, auch nach ihrem Geschäft und ihrer Würde führten und so ein Rickborn de Weßlere, ein Rudolph de Muntemester, Bernd van der Waghe Rathsstellen bekleideten. Auch gedenkt die kündige Rolle vom J. 1483 eines Wynmannes, welcher die Abgabe vom Wein hob, während der Wynmester im Weinkeller dem jetzigen Rathhause gegenüber in der vorherigen Willehadikirche das Geschäft

---

gleichermaßen verurtheilt und überdies zu 1 Mark, weil er Thiderich von Beverstede niedergeworfen und bei den Ohren gezogen. Johann von Beverstede kam aber nicht, die Buße zu zahlen, weshalb er verurtheilt wurde, vor die Rathmänner zu kommen und Thiderich von Beverstede auf den Knieen Abbitte zu thun um Gottes und U. L. Fr. willen die Sühne anzunehmen und seiner Haabe so viel einzulegen als dieser wolle; wolle er das nicht, so solle er friedlos gelegt werden bis er 6 Mark den Rathmännern gezahlt und den Kläger versöhnt habe und solle ein Jahr außer den Mauern und Planken wohnen und breche er dieses der Stadt dafür nach dem Stadtbuch 10 Pfund (das Pfd. 20 gr.) zahlen.

Ein Urtheil des Rathes entschied, wer an der Heerstraße einen Stall baue, der solle auf beiden Seiten steinerne Wände haben; wer des Rathes Gebot nicht befolge, solle 5 Mark Strafe zahlen. — Otto von Thedenever hatte 4 Schweine mehr als das Stadtbuch erlaubte und zahlte 4 Mark. — Der Rath verbot, Eichenbretter und Eichenzimmerholz aus der Stadt zu führen ohne seine Erlaubniß. — Die Kinder von Focke Greven klagten, daß er nicht Recht thue an der Stadtwaage und an ihnen, worauf ihnen die halbe Waage zuerkannt wurde, später aber ein um die andere Woche bis ihr Vater sterbe. — Die Rathmänner stritten unter sich, indem ein Theil behauptete, die Willkür sey geschehen, der andere, die

des nachmaligen Kellerhauptmannes besorgte; auch war ein eigener Wynroper, der Weinverkauf in den Straßen ausrief.

1332 Das Gesetz, was den Alleinhandel des Rathes mit Rheinwein einführte, lautet: „Wegen Nutzen der gemeinen Stadt sind die Rathmänner des zu Rath geworden, daß keiner unserer Bürger rheinischen Wein laufen lasse außer der Rathmann, welcher in dem Jahre sitzet zu des Rathes Behuf. Will auch ein Fremder rheinischen Wein laufen lassen, den soll er aufstechen nach Rath der Rathmänner, auch beschwören, daß er mit keinem unserer Bürger Theil oder Compagnie an dem Wein habe. So jemand dies bräche und so stark er es bräche, das soll er der Stadt bessern mit 5 Mark und auch zuvor den Wein verloren haben."

Doch wurde das Gesetz die Zeiten her nicht genau befolgt, indem die kündige Rolle vom oben benannten Jahre diesen Alleinverkauf des Rathes auch auf Clarett ausdehnte, aber Branntewein mit Erlaubniß des Rathes und nach Verzisung, so wie drei Bote (ein großes Faß) Malmesyn und ein Bote Rumenye, d. i. Rum,

---

Willkür sey nicht vollständig ausgerichtet, worauf acht Rathmänner entschieden, weil die Gesammtheit der Rathmänner nicht übereinkäme solle die Willkür nicht seyn. — Ein Rathsedict bestätigte, daß von Ludolph van Holtdorpe vor dem Vogt gefundene Urtheil sey ein rechtes Urtheil und wurde somit Appellation zurückgewiesen.

Thiderich von Herstede hatte Clawese von Herstede von einem Stuhle geworfen und an den Kopf gestoßen; das Urtheil lautete auf 5 Mk. Buße an die Stadt und ein Jahr außerhalb der Stadt zu seyn; Beke Clawese, des Koches (Garbraders) Weib, welche dem Lachsschneider Eler an die Ohren geschlagen, bezahlte einfach 5 Mark. — Dedecke Peteressen hatte vor dem sitzenden Rath ungebührliche (unvoge) Worte gegen Thiderich Panninge gesprochen und wurde zu 10 Pfund Pfennige verurtheilt. — Johann von Wolde hatte bei seinem Backhause in der Straße an Sct. Willehadi-Kirchhof ein Haus von 2 Stock gebauet und des Rathes Erkenntniß lautete, man solle ihm Steine auf 20 Fuß geben nach der Länge, welche das Haus habe wo man bei demselben hinaufgehe. — Marquard, der Gropengießer, nahm einer Frau im Weinkeller mit Gewalt ihren Hoyken und steckte ihn unter die Bank, sagte auch, er wolle ihn verwahren für den Fall, daß die Frau etwas schuldig wäre; der Spaß kostete ihm 2 Mark.

welchen der Kaufmann selbst über See und Sand bezogen nach Erlegung von 3 Mark von jedem Bote der Stadtmauer zum Besten im Jahre zu verkaufen gestattete, jedoch ohne ein eigenes Haus zum Zapfen zu haben.

Uebrigens war die Amtseinnahme des Rathes in der Art, Brüche und Strafgelder ausgenommen, sehr geringe, da es mehr die Ehre des Standes als das Einkommen desselben galt.. Ein Zusatz zu einem Gesetze im J. 1398 bestimmte, daß die Erben eines Rathmannes, der im Eide gesessen, während des Jahres Brodt, Wein, Neunaugen und Quappen gleich den anderen Rathmänner erhielten.

Es mag hier eines Privilegiums gedacht werden, welches der Rath im J. 1339 den Krämern ertheilte, da es auf Sitten und Gebräuche des Zeitalters sehen läßt.

Das Privilegium ist noch in lateinischer Sprache nach da- 1339
maligem Canzleistyl verfaßt und legt allen auf, Mann und Frau, die Krämer werden wollen, im Fall ihre Vorfahren das Amt nicht gehabt, daß sie der Stadt eine halbe Mark und zum Gastmahl den Krämern eine halbe Mark entrichten, wer zum Meister erwählt sey und sich weigere in gleicher Weise zahle. Uebrigens solle kein Krämer mit seiner Waare auf dem Markte, den Kirchhöfen und in den Kirchen ausstehen, ausgenommen 8 Tage nach Pfingsten und 8 Tage nach der heil. Maria Geburtstage, bei Strafe eines halben Ferto (d. i. $\frac{1}{8}$ Mk.) für den Tag, unter die Krämer und Rathmänner theilen; Fremden solle es in der Weise nur 3 Tage zustehen. Auch sollten alle Krämer richtige und mit dem Stadtsiegel versehene eherne Gewichte haben, welche die angehenden Amtsmeister zweimal im Jahre zu prüfen beschwören, auch daß sie, im Falle das Gewicht nicht richtig, ehern und gekämpt sey, es den Rathsherren anzeigen wollen, und durch die Meister Angeklagte oder sonst entdeckte Uebertreter sollen den Rathmännern eine Mark Bremer Gewicht und Silber entrichten. Auch wurde im J. 1340 den Krämern ein Privilegium bei dem Hause der Knochenhauer auf gewisse Ländereien und hinsichtlich Benutzung der Stadtmauer auf 100 Jahre ertheilt.

So hatte der Rath auch darin erzbischöfliche Rechte an die Stadt gebracht, wie denn Erzb. Gyselbert im J. 1288, also ehe er im folgenden Jahre das weltliche Regiment in der Stadt abgab,

die Krämer angehende Bestimmungen getroffen und ein Gesetz erlassen, daß alle Krämer der Stadt, welche auf öffentlichem Markt ein sogenanntes Telt hätten, am Feste der Geburt der heiligen Maria nicht gehalten seyn sollten, an seine Vögte oder Diener 1/4 Mark in Gewicht an Pfeffer als Zoll zu geben, wie es die Fremden in dem Fall schuldig seyen.

Nachdem dieser überaus günstige Erzbischof dem Rathe und der Bürgerschaft so große Vorrechte eingeräumt, wandte der Bürgersinn sich mit verstärktem Nachdruck darauf, das städtische Weichbild — dessen erste geschichtliche Spur an der Bürgerviehweide im J. 1032 aufkommt, obwohl so geringe, daß bald hernach der übermüthige Erzbischof Adalbert die Stadtmauer ohne Widerspruch niederreißen läßt, indeß schon bestimmter sich aufweiset, als im J. 1159 die Bürger wegen Beeinträchtigung der Weide sich beschweren — nun bestimmter abzumarken und festzustellen, auch alles was dafür nicht austrug oder ihm zu Schaden war und seyn konnte zu entfernen. So beschworen im J. 1335 ihrer 13 angesehene Bürger, die viri discretiores, daß die Weiden außerhalb der Stadt zwischen Wallerewith und den Ziegelhäusern bei Sct. Stephani belegen, einen Graben und das Weserufer mitbegriffen, der Stadt zum gemeinen Besten gehörten und von ihr durch Verkauf, Schenkung oder in irgend anderer Weise nicht veräußert werden dürften. Im J. 1339 beschworen die beiden Kämmerer der Stadt, wie schon durch Vertrag mit dem Erzbischof Gerhard I als Rechtsbeweis erkannt war, in Gegenwart des Erzbischofs Burchard Grelle, des Propstes Gizelbert, des Decan Otto und sehr vieler Geistlichen, das Recht der Fähre, oder Weserüberfahrt, stehe bei dem Rath und nicht bei dem Erzbischof. Dieses Recht bestätigte auch der Erzbischof Otto sechs Jahre später wie auch nach ihm die Erzbischöfe Godefried und Albert, nämlich daß wenn zwei Bürger, insgemein Wichmanne genannt, Rechte und Freiheiten der Stadt eidlich darthäten es mehr beweisen solle als ein Gegenbeweis, womit jemand das Recht und die Freiheiten der Stadt in irgend einem Stück benachtheiligen oder vermindern wolle.

Zu dieser Zeit gränzte die Stadt ihr Gebiet immer mehr ab, indem der Rath im J. 1344 die Aecker zwischen dem Kirch-

spiel Stuhr und einem dem Cistercienserkloster Lilienthal gehörigen Lande, so wie von Kirchhuchting ab bis zur Ochtmunde belegen, nach der ganzen Länge 6 Ruthen breit und 16 Fuß jeder lang, was bis dahin eine königliche Straße gewesen, von den Grafen Christian und Otto von Oldenburg, letzterer Erzbischof in demselben Jahre, kaufte.

Beharrlich fuhr man darin fort, die Weichbildsrechte mit fester Hand auszuscheiden und zu schirmen, insbesondere gegen Uebergriffe der Geistlichen, der Klöster und kirchlichen Stiftungen in und bei der Stadt, ein und dieselbe Politik im 15ten Jahrhundert und später wie im 14ten. So entschieden die Statuten, daß ein geweiheter Priester wohl als alleiniger Erbe, aber nicht mit andern gleich nahen Verwandten erben, niemand in der Altstadt an Geistliche oder Pfaffen Weichbilder d. i. Häuser verkaufen oder versetzen solle und überall nicht, es sey denn Bürgern, auf eine Meile Weges um Bremen, kein Bürger von Geistlichen Geld auf Renten nehmen solle ohne besondere Erlaubniß des Rathes. Ja man verfuhr so strenge, auch das Vermiethen von Häusern an Geistliche zu verbieten, ferner daß sie Vormünder oder Testaments-Executoren seyen und zwar unter dem Absehen, weil sie nicht unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit standen, auch Proceß vor geistlichen Gerichten und Appellation an dieselben, wovon die Stadt von je und je viel zu leiden gehabt, damit von der Hand gewiesen, gleichwie ein Wohlvernehmen mit dem Dom-Capitel und geistlichen Herren nicht so leicht und häufig in Proceßverfahren gefährdet war.

Längst war die Zeit vorüber, wo im J. 1217 die Stadt mit dem Erzbischof eine Urfehde einging und sorglich erlangte, daß weder er selbst noch ein Canonicus der Hauptkirche, noch ein anderer Geistlicher oder Angehöriger des Erzbischofs um Schaden und Unbill inner- oder außerhalb der Stadt erlitten, weder an Personen noch Sachen in irgend einer Zeit der Stadt Beschwerung zufügen solle.

Auch nach außen hin betrieben Rath und Gemeinde ihre Angelegenheiten in Verträgen, die zumal Handel und Wandel, Sicherheit der Land- und Wasserstraße betrafen; so mit den Rustringern, zwischen welchen, Richtern und Gemeinden einer-

seits und dem Erzbischof Burchard Grelle und den Grafen Johann und Christian von Oldenburg, der Rath im J. 1331 Sühne und Vergleich stiftete, drei Jahre hernach einen Vergleich einging, die alten Verträge zu halten und Kaufleuten, die zu Markt reiseten, sicheres Geleit zu geben, desgleichen in einem anderen Vertrage, daß kein Schloß im Westen der Weser, so weit ihr Land gehe, gebauet werde und die Bremer, welche durch dasselbe und auf der Weser reiseten sichere Fahrt und Reise haben sollten. In demselben Jahre beschworen die Wurster Urfehde, durch bremische Uebermacht dazu genöthigt, wegen Raub und Gefangennehmung von Bremern, da Vergleich und Vertrag mit ihnen im J. 1304 in Vergessenheit gerathen. Im J. 1335 wurde mit den Osterstadern ein Vergleich geschlossen, daß aus den Dörfern Sandstede und Rechtenflet in Zukunft nicht Raub oder Plünderung an Bremer Bürgern und Kaufleuten verübt werden solle. Im J. 1337 kam durch Vermittlung des Rathes und des Erzbischofs ein neuer Vertrag zwischen den Grafen von Oldenburg und den Rustringern zu Stande.

Auf der Weser blieb gleichwohl immerhin eine unsichere Fahrt, indem wenn zu Lande der Raubritter Geschäfte machte hier der Uferbewohner vom althergebrachten Raube nicht lassen wollte, auch wohl mit Häuptlingen und einzelnen Abentheurern Compagnie machte, zumal als die Lykendeeler aufkamen; so der Ritter Alverich von Mennighausen, der indeß im J. 1343 beilegte und allem Raub und Beutemachen auf der Weser und anderen Flüssen, der Hunte, Olde, Jahde entsagte.

Auch in die Weite und auf die See hinaus hielt unsere Stadt ihre Handelsbestimmung fest im Auge, indem sich der Rath, darin mit der Bürgerschaft wie Auge und Hand, überaus angelegen seyn ließ, den dortigen Handel zu schirmen und auszubreiten, weshalb er sich bei dem hierin sehr geneigten Erzbischof und dem Grafen von Hoya wie auch dem Dom-Capitel im J. 1346 um Vermittlung bei dem Könige Magnus von Schweden und Norwegen wandte. Er legte zu dem Ende das Privilegium des Königes Magnus vom J. 1279 bei, was jene abschriftlich dem Könige zusandten, auch insbesondere anhielten um Bestätigung aller Rechte, Gunsten und Freiheiten, welche der König selbst den bremischen Bürgern und Kaufleuten in Bergen verliehen, oder

noch verleihen möge, dessen nicht minder zu genießen als andere Kaufleute, wie denn auch Bestätigung in demselben Jahre und zwei Jahre hernach auch ein besonderes Privilegium erfolgte, daß die Bremer in Bergen freien Zutritt, den einst die Könige Magnus und Erich bewilligt, so auch alle Sicherheit in seinen Ländern haben und nur den alten, durch den König Haquin im J. 1299 zu Tunsberg bewilligten Zoll, nämlich von der Last 3 Pfennige, zu bezahlen gehalten seyn sollten, worauf sein Schatzmeister daselbst zu halten habe.

Indem Bergen für den bremischen Handel wie überhaupt 1343.
von großer Wichtigkeit war, damals das größte Comptoir der Hansa, und ein Handel in die zur Zeit Carls des Gr. das barbarische Meer geheißene Nordsee sich wieder Bahn machte, des bergischen Handels wegen auch öfters Zerwürfnisse mit der Hansa eintraten, mag desselben ausführlicher gedacht werden, zugleich auch wie uns alte Nachrichten dorther in das Handelswesen dieser Zeit überhaupt sehen lassen und es die Geschichte einer Handelsstadt wie Bremen in ihren Bereich ziehen mag.

Vor das 12te Jahrhundert hinauf reichen keine Nachrichten von Handel in dortigen Gegenden, oder irgend einem Handelsgeschäft am wilden, unwirthbaren Strande, wo die Einwohner, wie zuvor in Liefland, wurden sie eines Kauffahrers ansichtig, ihn herkömmlich für einen herumstreifenden Seeräuber hielten, wegliefen und Hütte und Hof Preis gaben, wie noch die Wilden der Südsee. Schon knüpfte sich der erste Handel dort an, wo im J. 1185 der König Sverrer den deutschen Kauffahrern, wahrscheinlich Lübeckern, sein Land verboten hatte, weil sie Weine verkauft, die Einwohner sich damit berauscht und einen Aufstand gemacht hatten. Er berechtigte Kauffahrer indeß nur, an die Brücke, d. h. eine Art Steg, zu kommen und dort ihre Waare oder Proben daran zur Schau zu legen, wofür ein Brückengeld erlegt wurde. Erst gegen Ende des 12ten und zu Anfang des 13ten Jahrhunderts kam dieser Handel auf, die Fahrt dahin ein Wagestück kühner Kaufleute, die oft Schiffer zugleich waren und jetzt erst besuchte man von den jütländischen Küsten aus die Ostsee, oder auch an Hitland und den schottischen Küsten vor-

bei das rauhe Norwegen. Da vor dem J. 1300 der unlängst erfundene Compaß nicht in Gebrauch kam, fuhren die ersten wagehalsigen Unternehmer noch in offenen Fahrzeugen längs der Küsten hin, wo man, wie jetzt die Fischerböte an den Küsten Hollands, leichter einen Hafen erreichen, aber auch eher stranden konnte, und erst die Noth, den Einsturz des Wassers zu verhüten, brachte es auf, die Schiffe mit einem Verdeck auszurüsten.

Nächst dem Handel nach Wisby, das im Anfange des 13ten Jahrhunderts auch den Städten des nördlichen Deutschlands sein Seerecht übertrug, nahm so für Bremen der nach Bergen die erste Stelle ein und auf lange Zeit. Schon im J. 1279 ertheilte König Magnus VI der Stadt besondere Privilegien auf den Heeringsfang und noch im J. 1670 bestätigte König Christian V ein von seinem Vorfahren Friederich III im J. 1663 für den Berger-Handel verliehenes, so auch daß die Stadt Bremen in Handelssachen dort ihre eigene Gerichtsbarkeit haben, auch die bremischen Contorischen von städtischen Abgaben frei seyn, ihn jedoch als deren höchste Obrigkeit erkennen sollten. Hauptartikel der Ausfuhr dorthin waren zu dieser Zeit Malz, Bier, Salz, Grütze, Laken, Leinen, Zinn Kupfer, Messing, Eisen, Ziegelsteine und andere silberne Kunstsachen und Gefäße, wogegen Hering und Stockfisch, Pelzwaaren, Häute, Butter, Talg, Thran, Wallfischspeck, Fleisch, Dielen, Balken, Mastbäume, Theer, Pech, Asche und Harz, die Erzeugnisse der nordischen Waldungen überhaupt die Rückfracht ausmachten.

Auch die Mittelverbindung des nordischen Handels machte sich im 13ten Jahrhundert, daß nun erst an einen regelmäßigen Handel zu denken war, der indeß noch wenig vorstellte, wo lange die wilden Normannen die See unsicher gemacht wie so viel später die Caper der Barbarei das mittelländische Meer. Lübeck, welches den ersten Hauptbetrieb dieses Handels hatte, an dem Bache Schwartau oder schwarze Aue belegen, wovon es den geringen Namen erhielt, nämlich lüe, d. h. litge, kleine Beke, wurde erst im J. 1140 gegründet, war aber schon im J. 1234 so mächtig, es mit der Flotte des Dänenlandes aufzunehmen; Copenhagen selbst, im J. 1166 angelegt, ursprünglich Kiobmannshofe, d. h. Kaufmannshof, blieb noch lange, bis zu dem J. 1343, ein erzbischöflicher Besitz; Stralsund (von australe oder südlicher

Sund, zur Unterscheidung von dem nördlichen) wurde auch erst im J. 1209, auf den Rath des Dänenkönigs durch den Fürsten von Rügen Jaromar, unter welchem sich diese Insel zum Christenthum bekehrte und mit Kirchen und deutschen Ansiedlern füllte, stattlich angelegt und im J. 1229 Bornholm auf Gothland. Eine Seemacht mußte dem nordischen Handel Bahn machen, nachdem die Mission der christlichen Kirche einzelne Züge dorthin gethan, deren Straße durch die Kämpfe des Heidenthums gegen das Christenthum und Bedrückungen einer verweltlichten Kirche wieder verschüttet worden. Mit Macht traten Lübeck und Hamburg auf und schlossen im J. 1241 gegen Land- und Seeräuber einen Bund zur Förderung des Handels und Sicherung des Transportes — der erste Anfang der Hansa — und ersteres schickte im J. 1249, wegen der in Schonen erlittenen Kränkungen Rache zu nehmen, eine Flotte, welche Copenhagen und Stralsund zerstörte, auch Bergen größtentheils, welches noch von berufenen deutschen Handwerkern, denen man die äußerste Gränze der Stadt nach der See zu als Wohnort anwies, gebauet war, in Asche legte, große Beute heimführte und im Jahre darauf schloß der König Frieden. Die lübeckischen Gesandten Heinrich Steneke und Alexander Soltwedel konnten aber von dem Könige Magnus nur Weniges für eine Niederlassung in Bergen erhalten. Nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts scheint der Handel Bremens, welchem Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar darin vorangingen, in die Nordsee besonders aufgekommen zu seyn, und damit auch der nach Bergen, welches auf dem Grunde und Boden eines Urwaldes vom Ufer ab wegen anfahrender Seeräuber gebauet worden, woher der nahe Meerbusen den Namen Forenvic, ein im Föhrenholz belegener Flecken erhielt. Engländer waren hier die ersten Colonisten am unwirthlichen Gestade gewesen, mußten es aber im J. 1183 wieder aufgeben; später in einer nicht bekannten Zeit siedelten sich dieselben wieder an, wurden aber im J. 1312 von dem Könige Hacon wegen eines an seinen Leuten verübten Mordes vertrieben, wie es denn in jener Zeit sich hatte, da auch 4 Jahre darauf ein Schiffer von Berwick den königlichen Statthalter zu Bergen mit 14 Beamten, die er zu einem Gastmahl eingeladen, bei Tisch umbringen ließ.

Das große herrliche Comptoir zu Bergen, wohin zuerst deutsche Handwerker, besonders Schuster, nach Vertreibung der Engländer berufen waren, denen die verlassene Schustergasse eingeräumt wurde und welche sich als andere Zunftgenossen, Gerber und Goldschmiede hinzukamen die fünf Aemter nannten, kam indeß kümmerlich auf, wahrscheinlich durch hansische Kaufleute Eines Gewerbes, welche sich jenen anschlossen. Diese wurden nur unter freiem Himmel mit ihrem Handel am Strande zugelassen und bereiteten sich ihr Essen bis eine gemeinschaftliche Kochstelle, Ild- oder Gildhaus genannt, war. Weiter ging es, Schuttstaven oder Stuben, Eß- und Erwärmungsstuben zu bauen, wo man den Winter über, als das Bleiben nicht mehr nur auf den Sommer von der Regierung beschränkt war, bis spät Abends zubrachte, nur seine Waage am Strande hatte, der bald selbst den Namen davon erhielt, und die Waaren auf der Brücke zur Schau hinlegte. Tages ging der Kaufmann mit seinen Waffen versehen umher und Nachts zogen bewaffnete Nachtwachen mit großen Hunden umher. Von der damaligen Handelsbeschaffenheit und dem einheimischen Culturzustande giebt eine Verordnung des Königs Erich, den man den Priesterfreund hieß, im J. 1316 Kunde, worin derselbe den Städten, während er den Bürgern Bergens selbst auf's strengste verbot, sich auf Handlung zu legen, zum Vorwurf machte, sie brächten lauter unnütze Waaren als Bier, Wein, Honig, Butter, Wachs, Gewürze, Bücher und allerlei kurze Waare und nähmen dafür dem Lande unentbehrliche Waaren als Fische, Fleisch, Schmalz, Felle, Schwefel, Harz, Pech, Theer, Thran, Bretter und anderes Holz mit, statt daß sie Korn, Erbsen, Mehl, Speck und Harze bringen sollten; wer diese künftig nicht bringe, der solle von jenen Artikeln nichts ausführen. Ferner bestimmte er, die Fremden sollten nur im Großen verkaufen und nicht länger als 14 Tage; auch wurde den Einwohnern Bergens verboten, nicht länger zu vermiethen und wurde eine neue Zollrolle erlassen. Auf Betrieb des Erzbischofs und Reichsverwesers Elif gerieth es im folgenden Jahre schon besser, indem die Regierung erklärte, man könne die Zufuhr der Ausländer nicht entbehren und wurde ihnen die Verkaufszeit zwischen dem 3ten May und 14ten Septbr. anberaumt, auch eine Commission von 8 Männern niedergesetzt, welche alle ausländi-

schen Waaren zu Behuf der Regierung, die während 8 Tage den Vorkauf habe, kaufen oder sie maximiren sollten.

Als Norwegen mit Dänemark in Krieg gerathen suchte Erich die Freundschaft der Hansa und ließ im J. 1343 ein Comptoir und Zollfracht in Bergen zu. In den heftigen Kriegen der Hansa mit Dänemark im J. 1368, worin letzteres so sehr den Kürzern zog, daß es im J. 1369 schwören mußte, keinen König ohne Einwilligung der Hansa zu wählen kam nun alles gar anders als da noch im J. 1333 der König Erich die hansischen Gesandten gar nicht vorgelassen. Mit Macht warf sich die Hansa nun auf, daß die Ihrigen nicht nur am Markte den Verkauf behaupteten, auch im J. 1374 der König Hacon selbst zu Lübeck Klage führte, man spotte seiner Richter, habe Edelleute schmählich ermordet und Kirschen zur Sühne geboten, stürmte Thüren und Häuser, bräche Häuser ab, haute Waldungen nieder u. s. w. Das Grauenvollste geschah ohne Zweifel im J. 1455, als gegen den königlichen Statthalter Oluf Nielsen, der neue Abgaben einführte, ein Aufruhr losbrach und da er sich in das Munkeloff-Kloster flüchtete half auch nicht daß der Bischof Torloff dem wüthenden Volk mit dem heiligen Sacrament entgegentrat; man gab Kloster und Kirche den Flammen Preis und mit dem Bischof befielen mehrere Domherren und 60 Personenunter dem brennenden Schutt. Ein theurer Ablaß in Rom und Wiederaufbau der Kirche und des Klosters waren die einzige Buße der mächtigen Hansa. Es kam so weit, daß die Einwohner Bergens ihre Häuser meist verpfändet hatten und auf die andere Seite des Meerbusens auswanderten, wo sie aber auch vor allerlei Gesindel nicht sicher waren, was nunmehr noch eifriger Seeräuber, die kühnen Vitalianer hegte. Auch Bergen hatte von letzteren zu leiden, welche im J. 1393 mit vier großen Schiffen von Rostock und Wismar her landeten, die großen Niederlagen plünderten und die Stadt in Asche legten, worüber die Hansa Rache beschloß und zwei Jahre später eine große Flotte zu Lübeck ausrüstete, welche das Raubvolk aus der Nordsee vertrieb.

Unter solchen Zeitumständen und mächtigen Erfolgen der Hansa baute sich das Comptoir zu Bergen großartig unter seinen Oldermännern aus; sie hießen noch im J. 1415 Lieger als längst die alte Weise bei Bürgern in Quartier zu liegen aufgehört hatte. Im J. 1458 erließ Lübeck neue Verordnungen für dasselbe in Betreff seiner Stellung zur Hansa und Schoßvermehrung.

Noch war Tauschhandel an den Schiffen, oder bei der Brücke, wo es vor dem Staven hieß, weshalb andere Plätze, die nicht zum Markt- und Verkaufsplatz selbst dienten, Vorstaven hießen. Am häufigsten ging der nun schon ausgebreitete Handel auf Credit bis die Jahreszeit an Fischfang, Jagd u. s. w. das Ihrige austrugen; Gold sollte nicht höher als

Das J. 1343 war für Bremen ein Unglücksjahr wie wenige: in der Stadt ein großer Brand und unten an der Weser eine unglückliche, Schifffahrt und Handel verderbliche Fehde und noch größeres Unglück stand bevor.

1343 Fast ganz Sct. Martini-Kirche wurde vom Markte bis zur großen Weserbrücke in Aschegelegt. Es hatte diese Kirche so sehr gelitten, daß bald hernach ein Bau derselben beschlossen wurde; auch auf der Tiefer wüthete der Brand, erstreckte sich über die Hälfte des U. L. Fr. Kirchspiels und von Sct. Ansgari-Kirch-

---

$\frac{1}{16}$, d. h. $\frac{1}{4}$ pCt. über dem Cours, den es in den Städten habe, gelten, damit die königliche Münze im Werth bleibe.

Ein großer Brand legte im J. 1478, wo seit 40 Jahren kein Berger mehr an der Brücke wohnte und eine eigene Stadt der Hansa mit lübischem Rechte stand worüber jene allen Handel, selbst den mit Lebensmitteln verloren das Comptoir mit allen Gebäuden in Asche, worauf ein noch größerer Bau zu Stande kam auf 22 Gard Hard, wie in alter Zeit ein gewisser abgesteckter Raum hieß, die in zwei Kirchsprengel getheilt waren, zu Sct. Marien und zu Sct. Martin, daß zu jenen 13, zu diesen 9 Garden oder Höfe gehörten. Jeder hatte sein eigenes Aushängeschild, ein besonderes Versammlungszimmer, einen besonderen Namen nach dortigem Handel mit Drammen, Lappen, Finnen, oder nach der Stadt, deren Kaufmannschaft dort ihre Factorei hatte, nach dem Schild und der Waare u. s. w. So führten erstere den Namen: Boots-Anker-Bremer-Goldschuhen-Schwester-Engel-Bau-Brauer-Einhorns-Schwein- und Borsten, Jacobsfurt-Holmdales-Kappen- und Mantelhof; in letzterem, dem stattlichsten von allen, befand sich im oberen Stockwerk der große Kaufmannssaal nebst einigen Kammern und unter demselben der Weinkeller und ein Gefängniß. Ein freier Platz trennte den Sct. Marien-Sprengel von dem Martins-Platz, wovon die Höfe der Sonnen-Fuchs-Lappen-Bretter-Drammen-Finnen-Brüder-Wedderleper- und Rottmannshof hießen, letzterer am äußersten Ende belegen, wo die Wache sich befand. Den Kaufmannsrath, der auf die Haltung der Statuten und Instructionen von Lübeck, die Einkünfte des Comptoirs zusehen hatte u. s. w., auch als ein Niedergericht den Spruch that, Verordnungen erließ u s. w. und sich gewöhnlich im bremischen Hofe zum Mantelhofe, im großen Kaufmannssaale, versammelte, bildeten in einer geordneten statutarischen Weise 2 Oldermänner und 18 Kaufleute, von welchen jene die erste Instanz waren, den großen Kaufmannsrath; konnte hier nicht entschieden werden, so war eine Ober-Appellation bei dem Senat in Lübeck, wo die eigentliche Direction war und bei den wendi-

spiel brannte der reichste Theil ab, somit der größte Theil der Stadt.

Die Fehde war mit dem Friesenhäuptling Wullmer, wie denn im Jahrhundert zuvor diese Häuptlinge mit Macht aufgekommen, und entspann sich aus einem geringen Umstande. Der Rath hatte verboten, Steine zur See auszuführen, indem zu dieser Zeit überhaupt auf Materialien zum Hausbau gehalten wurde und sie jetzt besonders nöthig geworden. Da suchte der Häuptling um 9000 Dachsteine an und weil er Bremens besonderer Freund war konnte sich der Rath selbst nicht einigen. Der größere Theil war dafür, der kleinere aber wollte das Gesetz nach seiner strengen Fassung, wie es hoch verboten sey, in Kraft erhalten und setzte es durch. Da sagte Wullmer: „Habe ich Leib und Gut der Stadt wegen gewaget und nahm mit den Meinigen ein Schiff mit Seeräubern, die ihre Bürger mit Schiffen und Gütern genommen hatten, half ihnen auch immer zu dem Ihrigen und stiftete den Bremern ein rechtes Gericht, so daß sie selbst allen Seeräubern die Köpfe abhieben, fortan sollen sie mich zum Feinde haben, wollen sie mich nicht zum Freunde haben.“

---

schen Städten, oder auch an die Versammlung des Hansabundes selbst. Zu Protokoll nahm ein von den Städten erwählter Secretair, da man die Wandpapen oder geistlichen Schreiber, welche damit in alle Geheimnisse eindrangen, nicht mehr leiden mochte, allein die Schreibkunst war bei Laien bis in das 16te Jahrhundert noch selten. Konnte oder mochte der Kaufherr nicht immer bleiben und war oft Jahre abwesend, so setzte er für seinen Staven, was in Bremen damals eine Bude hieß, einen Verwalter oder Hauswirth, dem 2 Gesellen oder Diener, 2 Bootsjungen, 2 Stavenjungen untergeben waren. Es rückte nach der Dienstzeit auf, daß Meister der Gesellen nach 10—12 Jahren Hauswirthe werden konnten, oder als Kaufherren in die Heimath gingen. Die Gesammtzahl der Staven auf der Brücke, wie jetzt der ganze Platz des Comptoirs hieß, betrug etwa 200, womit sich die Bewohnerzahl des ganzen Comptoirs, welche sämmtlich unverheirathet seyn mußte und in einer Mischung klösterlicher und soldatischer Zucht mit Zunft- und Gildewesen lebte, auf 12—1500 Personen annehmen läßt, die im Winter ohne alle Beschäftigung sich Müßiggang und Laster in aller Weise hingaben. Die Ausgaben des ganzen Comptoirs wurden von einer Abgabe auf die eingebrachten Waaren bestritten.

Der Häuptling legte sich nun vor Helgoland, damals noch aus alter Heidenzeit wegen eines berühmten Heiligthums Hilgheland geheißen, nahm gleich Anfangs ein großes Schiff mit flämischem Gut von mehr als 9000 Mark Werth und viele kleinere Schiffe, that auch sonst dem bremischen Handel in der Nordsee vielen Schaden, der sich überhaupt dem Seeraube gänzlich ergeben hatte wahrscheinlich jener verrufene Ritter Waldemar Zappe, über den im J. 1367 der Hansabund bei dem Könige von Dänemark, wo die Seeräuber gegen die Hansa begünstigt wurden und ihre Schlupfwinkel hatten, Klage führte. Zu Helgoland hatte er eine kleine Burg, sein Raubschloß, und für diesen Zweck mochten die Steine begehrt und verweigert seyn. Der Rath sah sich dem furchtbaren Seeräuber und seinem Raubgesindel gegenüber ganz im Nachtheil, obwohl er es an Widerstand und Kosten nicht fehlen ließ, und suchte am Ende Herren und Freunde zu Friedensvermittelung, wozu es denn auch kam, doch was er geraubt behielt der stolze Häuptling.

1344 Wenden wir uns auf den Boden der erzbischöflichen Kirche, zurück, so trat hier im J. 1344 ein alter, sehr schwacher Herr von Bremen auf, Otto, ein gebornet Graf von Oldenburg und Decan am Dom, vom Capitel einmüthig binnen einem Monat nach dem Tode des Burchard Grelle erwählt. Papst Johannes VI bestätigte die Wahl und Otto trat am 5ten September des benannten Jahres an, ein Sohn des regierenden Grafen Otto III von Oldenburg und seiner Gemahlin Oda von Sternberg.

Bremen, dessen Rechte und Privilegien derselbe am Tage der Apostel im folgenden Jahre bestätigte, war er von Herzen zugethan, der bei der gräflich oldenburgischen Verwandtschaft denn wahrscheinlich auch vermittelte, daß Oldenburg die stadt-bremischen Gesetze erhielt, sich auch mit dem Dom-Capitel und dem Grafen Gerd von Hoya angelegen seyn ließ, den Handel der Stadt durch ein Bittschreiben an den König Magnus von Schweden und Norwegen zu empfehlen und sonst zu fördern. Uebrigens war er in seiner Regierung sehr schwach, der auch Alters halber nicht mehr ritt, ließ seine Amtleute und Ministerialen im Erzstift schalten und walten, welche es gar arg damit trieben und Manchen, besonders geringen Leuten allerlei Unbill und Frevel an-

thaten, wie folgende Geschichte beweiset. Es kam mit Briefen und Grüßen ein Bote von Oldenburg, den der alte Herr um den Zustand im Erzstift befragte und die Antwort war: „Verehrungswürdiger Vater! nicht besonders, denn es mag ein Armer und Geringer kaum zu irgend einer Zeit ungeschoren und unberaubt durch den Sprengel reisen." Zornentbrannt rief der Erzbischof seinen Obervogt Beverbeke, ließ ihn heftig an: „Du sagst mir immer von dem guten Zustande in meinem Sprengel, höre den Armen mal klagen." „Theurer Herr! sprach dieser, er und seines Gleichen reden immer so, damit sie Geschenke empfangen uud mitnehmen", sagte darauf zum Boten: „Komm in die Küche zum Essen." Dieser kam indeß in Stock und Block, wo er eine Zeit arg gemißhandelt und in Angst und Noth gelassen wurde, dann frei gelassen schwören mußte, daß er künftig zum Herrn vom guten Stande der Dinge berichten wolle, der auch sofort zum Erzbischof ging nicht anders als ob er mit Grüßen von Oldenburg komme und versicherte: „Herr von Bremen! seit Menschengedenken stand es nicht so gut wie jetzt."

So geneigt übrigens der schwache, alte Herr, der schon im J. 1348 starb, der Stadt war, deren Kirche Sct. Martini er auch im J. 1345 einen vierzigtägigen Ablaß schenkte, wurde seine Regierung doch, wie wir später sehen, verhängnißvoll für sie, wie diese Zeit denn überall eine der unglücklichsten in unserer Geschichte ist, da er nämlich mit Beirath des Dom-Capitels seinen Brudersohn und Nachfolger im Dom-Decanat, den Grafen Moritz auf dem erzbischöflichen Stuhl, wie schon vor Zeiten mehr geschehen, zu seinem Nachfolger und vorab zu seinem Gehülfen annahm, der auch in Rom die Bestätigung nachsuchte.

Das schwache Regiment dieses Kirchenfürsten benutzte der 1345
Rath, was ihm an die Hand gegeben wurde, indem auf der Münze und in den Wechselbuden der Erzbischöfe schlechte Münze hervorging, wie denn schon im J. 1233 der Rath den günstigen Zeitumstand nicht übersehen hatte, als Gerhard II die Hülfe der Stadt gegen die ketzerischen Stedinger ansprach, im Vertrage das Prägen guter, vollhaltiger Münze auszubedingen. Doch hatte Bremen noch geraume Zeit das Zusehen, was da geschah und nicht geschah, freilich auch die Berechtigung, sich auf den

Vertrag zu beziehen und auf sein Recht zu halten. Wozu der kluge Gerhard II nicht verholfen, das sollte der leichtsinnige und verschwenderische Erzbischof Albert gewähren, der häufig seine Schlösser, Güter und Einkünfte gegen baares Geld der Stadt verpfändete und so auch im J. 1369 die Münze sammt der Wechselbude auf seine Lebenszeit für 250 Mark. Sie fiel nach dieser Zeit auch bald wieder in Pfand von seinem Nachfolger, im J. 1409 von dem verarmten Erzbischof Johannes auf drei Jahre zu 500 Fl., im J. 1423 auf's neue auf 10 Jahre von dem Erzbischof Nicolaus, jährlich an den Decan und das Capitel dafür in Pacht zu geben 21 Br. Mark am Abend Sct. Willehad, nach welcher Zeit Bürgermeister und Rath aber an ihres Herrn Recht keinerlei Einsage und Gerechtigkeit hätten.

Doch schon im J. 1345 hatte der Rath ein eigenes Münzrecht durch ein besonderes Edict für sich in Anspruch genommen, was er dem Stadtbuche einverleibte, nämlich wie viel eine Mark Gewicht Br. Silber halten solle, auch von der Münze überhaupt. Es lautet wie folgt: „Der Rathmann und die ganze Wittheit unserer Stadt haben sich dessen belehret, daß von Alters her eine Mark Gewicht Br. Silber drei Satyn (1½ Loth) und eine halbe Mark löthiges drei Pfennige wiegt. Ferner 36 Schillinge neuer Pfennige sollen 1 Mark 6 Pfennige wiegen, was darüber ist soll ungefährdet seyn. Wer nach dieser Zeit mehr Pfennige in unserer Stadt schlägt, der soll sie also löthig und gewichtig schlagen als hier vorbeschrieben steht. Ferner sollen die Rathmänner, welche zur Zeit im Rathe sitzen, die Münze brennen und prüfen, ehe man sie kündigt, also zu behalten, wie hier vorbeschrieben stehet."

Auch ließ der Rath im J. 1450 bei 10 Mark Strafe verbieten und ohne Gnade, daß niemand löthiges Silber oder ungenütztes Silber (Pagiment) aus der Stadt bringen oder bringen lasse, noch auch es außerhalb brennen oder brennen lassen solle und bestimmte im J. 1489 den Münzwerth dahin, daß der Rheinische Gulden 36 Br. Grote, der doppelte Bischof Hinrichs 11 Schw., der einfache 5½ Schw. gelten solle. Stand also das eigentliche Münzrecht noch nicht bei dem Rath oder der Stadt, so bestimmte derselbe schon seinen Werth und erst nach Prüfung und Kündigung durfte Münze in der Stadt gangbar werden, was denn einmal Recht geworden Recht blieb. Im J. 1512 wies selbst der auf seine Rechte so eifersüchtige, anmaaßungsvolle Erzbischof Christoph seinen Münzmeister darauf

Wie einst die Kirche Bremens ein weithin scheinender Leuchter in die nördliche Heidenwelt gewesen, trat seine nunmehrige städtische Verfassung, nachdem jene längst ohne Licht und Kraft ihrer Bestimmung gefehlt hatte und ihres Segens beraubt war, von rechtlicher Einwirkung auf seine Nachbarschaft hervor und ging auf das von Alters her befreundete Oldenburg über. Dies folgte darin Verden, welches bei Abfassung seiner Statuten im J. 1330 die bremischen zum Grunde legte, auch schon lange zuvor eine Art Schiedsgericht und Appellation in Bremen gehabt, was im J. 1259 bereits der Erzbischof Gerhard II in einem Privilegium für dessen Bürger gesetzlich machte, nämlich könne jemand nicht vor dem Vogte das Urtheil finden, so solle er sich an die Stadt Bremen wenden und binnen 14 Tagen das Urtheil finden. Auch Minden benutzte das bremische Stadtrecht neben dem lübeckschen und hamburgischen, gleichwie Delmenhorst dasselbe im J. 1465 annahm, was aber schon 100 Jahre zuvor bereits durch seinen Grafen Otto auf das in Bremen bestehende Recht angewiesen war. Nicht minder nahm Riga viele Statuten herüber als im J. 1537 dessen Ritterrecht durch den dortigen Erzbischof Michael und den Großmeister des deutschen Ordens Plettenburg verfaßt wurde.

---

an, er habe seine lieben Getreuen und den Rath seiner Stadt Bremen dazu geschicket (beauftragt), daß sie Gold und Geld prüfen und schätzen lassen, ob es von Gold und Silber gut und von Gewicht schwer genug sey und solle derselbe vorab kein Geld ausgeben.

So verfiel das erzbischöfliche Münzrecht, was Adaldag dem erzbischöflichen Stuhl zugewandt hatte, nach und nach an die Stadt, deren Rath Anfangs den Mißbrauch und die Unrechtlichkeit darin einschränkte, dann die Verbreitung der Münze seiner Aufsicht und Erlaubniß unterwarf und endlich im J. 1541 von Kaiser Carl V die eigene Münzgerechtigkeit erlangte, wogegen die nachmaligen Erzbischöfe, zunächst Christoph, der zugleich Klagen wegen der Weser und anderer Flüsse, Gerichtszwang, auch wegen Gebiet inner- und außerhalb der Stadt vorbrachte, noch allerlei Einwendungen machten, doch vergeblich, und im Sühnbriefe vom J. 1554 bestätigte der Kaiser die Rechte und Freiheiten, auch die alten löblichen Gebräuche der Stadt.

1345 Der Hergang dieses näheren, freundnachbarlichen Verhältnisses zwischen Bremen und Oldenburg war folgender: am 12ten Tage nach Weihnachten des Jahres 1345 ertheilte Graf Conrad I einen Freiheitsbrief an Oldenburg, wie es darin heißt: „auf immer und ewig frei zu bleiben vor Uns und Unseren rechten Erben, die da sind und die nach uns kommen mögen". Man darf indeß nicht mehr davon halten als was im Mittelalter insgemein so hieß, nämlich Befreiung von Hörigkeit und Ertheilung des Rechtes, freier Bürger zu seyn, wie auch sich selbst ein Stadtrecht zu geben. Es kam damit der bis zu dieser Zeit noch offene Flecken, ein Marktflecken, in eine andere Stellung zu der gräflichen Burg in seiner Mitte, worin die Burgmänner und die freien Leute wohnten und herrschten. Die Absicht des Grafen war, aus dem Flecken, der Feinden bei einer Belagerung gelegen war — wie sich solche denn im J. 1270 dort festgesetzt und die Burg bedrängt hatten, weshalb die damaligen Grafen Christian und Otto den ganzen Ort in Brand steckten — eine mit Mauern umschlossene Stadt zu machen, deren Bürger in seine Kriege zögen, wie denn auch im 15ten Jahrhundert wohl 200 wohlgerüstete Oldenburger dem gräflichen Banner folgten. Ein anderer Grund war Dankbarkeit des in Krieg und Frieden edelmüthigen und ausgezeichneten Grafen, daß die Einwohner in seiner heftigen Fehde mit dem mächtigen Edelherrn Robert von Westerholt, der sich nicht lange zuvor des Ortes selbst bemächtigt hatte, zu dessen gänzlicher Niederlage auf der Tungeler-Marsch so treulich geholfen.

„Würden wir, lauten die Worte des Grafen, diese Freiheit in einigen Stücken brechen, so mag die Stadt Bremen unser Feind seyn und bis alle wieder verglichen worden uns des Bruches wegen eben so stark mahnen als die Stadt Oldenburg selbst." Es wurden sofort 18 Rathmänner erwählt und breite sich die Stadt aus sollten die 18 noch 6 andere in den Rath wählen, indeß verblieb ein gräflicher Vogt, der zweimal in der Woche Gericht hielt und Wahlen, Zölle und das Münzrecht behielten die Grafen. Gelobte die Stadt Treue und Beistand, so wurde gräflicher Seite Schutz der Straßen zu Wasser und Land ausgesagt.

Noch wird der Freiheitsbrief, von dessen 8 Siegeln aber

nur 5 vorhanden sind, auf dem Rathhause in Oldenburg bewahrt, wie auch eine Abschrift des stadtbremischen Rechtes vom J. 1304, auf dessen Annehmung, es in allen Stücken darnach vor dem Vogt wie in Bremen zu halten, der Brief ausdrücklich verpflichtete. Juden wurden ausgewiesen, nicht wie in Bremen ihren Wucher zu treiben. Nach der Weise jener Zeiten, bei schwierigen Rechtsfällen sich an die Städte zu wenden, woher sie ihr Recht empfangen, geschah dies auch von Oldenburg, so im J. 1394, wie denn noch im J. 1337 der Kaiser Friederich III auf diesen Grund zurückging und als der Rath zu Oldenburg mit Hülfe und Rath des Grafen den Bürgermeister Adolph Langwerder abgesetzt und dieser geklagt hatte, den Rath zu Bremen ermächtigte, statt seiner und eben so vollgültig den Spruch zu thun. Zugleich machte Oldenburg das hamburgisch-bremische Schiffsrecht zu dem seinigen und schloß sich auch darin der blühenden, mächtigen Handelsstadt an.

Kehren wir nach diesem weitern Umzuge nach Bremen zu- 1347
rück, für welches nun ein Zeitalter häufiger Fehden anfing, da sein Handelsreichthum theils Räuber zu Land und See anlockte, Häuptlinge und Mächtige scheel und habsüchtig darauf sehen ließ, es theils auch seine Macht einsetzte und auf Eroberung ausging. So trat im J. 1347 eine Fehde ein und zwar aus folgendem Anlaß. Im Holsteinschen wohnten mächtige, räuberische Edelleute, die Krummendieke, weit und breit als Störer des Landfriedens bekannt, warum die Städte Lübeck und Hamburg im J. 1341 einen Bund schlossen, sie zu dämpfen, auch im J. 1343 mit dem Grafen von Holstein im Friedensvergleich seine Hülfe gegen sie einbedungen. Sie sprachen einen Bürger in Bremen als ihren Hörigen an, der aber sein Bürgerrecht zu Recht erweisen wollte. Als im J. 1547 nun die Rathmänner Johann von Haren und Hinrich von Lune auf die Tagfahrt nach Lübeck zogen wurden sie von den Rittern zu Gefangenen gemacht. Zwar machte sie Lübeck bald wieder durch Verhandlungen frei, aber es kam ein Zoll für die Bremer Kaufleute darüber zu Oldesloh auf, wo sie bisher zollfrei gewesen, indem aus Furcht dort keiner sagte, daß er ein Bremer sey, was denn viele Jahre dauerte. Berief man sich später auf die ehemalige Zollfreiheit, so hieß es am Zoll: „Man kennt

euch wohl, ihr habt den Zoll schon manches Jahr gegeben und Widerrede galt nicht. Lange versäumte der Rath, sich deshalb an die Grafen von Holstein zu wenden, es blieb dabei bis zum J. 1405, wo der verdienstvolle, alte Bürgermeister Johann Hemeling, welcher das alte Recht von seinem Vater Niclawes her wußte, die günstige Gelegenheit wahrnahm, als der Graf von Holstein zwei Tage sich in Bremen aufhielt und bei demselben die Zollbefreiung auswirkte, die hernach auch der Bürgermeister Wigger zu Lübeck, welchem der Graf den Zoll zugesprochen, auf einer Tagreise daselbst ertheilte.

Auch an der Niederweser war Fehde, indem ungeachtet der bündigsten Verträge Raub und Plünderung da fortwährten, weshalb Bremen kühnen Muthes damit umging, um eine sichere Weserfahrt zu haben, sich das Rustringer-Land diesseits der Jade, wie auch das Butjadinger-Land unterwürfig zu machen. Ein Häuptling zu Burhave und Waddens Dide Lubben begünstigte mit Macht das Raubwesen und wurde im J. 1349 wegen Treubruch von den Bremern vertrieben, so auch ein anderer vier Jahre darauf Edo Wieneken, der zu Dangast in einem mit Waldung umgebenen Steinhause wohnte und wegen seiner Klugheit in den Ruf der Zauberei gerieth, was günstig dabei in Anschlag kam, welcher sich dann im Ostringer-Lande niederließ, wo ihn seine Freunde, die Ostringer, Wangerländer und Rustringer jenseits der Jade zu ihrem Häuptling wählten. Er baute die Schlösser Jever, Friedeburg und Sibethsburg.

1348 Wie zur See selbst ein König von Dänemark Waldemar III Raub förderte und betrieb, fand im fehdelustigen Zeitalter auch der Landraub bei Rittern und Herren Gunst und Hülfe, wo nicht eigenen Betrieb, weswegen nach den Vorgängen des rheinischen Städtebundes und des westphälischen Landfriedens abermals und in derselben Weise ein Landfriede beschlossen wurde, insbesondere für die Gegenden der Niederweser, indem der Dechant Graf Moritz, erzbischöflicher Coadjutor, die Grafen von Oldenburg und die Rustringer mit Bremen einen Vertrag machten, den Frieden und die öffentliche Sicherheit der Land- und Wasserwege zu schirmen und sich gegenseitig darin Beistand zu leisten. Auch

beschworen die Rustringer Urfehde gegen den Erzbischof, den Grafen von Delmenhorst und die Stadt.

Einen andern Landfrieden schloß im folgenden Jahre die Stadt Lübeck mit Herzog Erich von Sachsen und den Herzogen von Holstein, wie dortige Gegenden überaus unsicher waren und Raubritter mit Seeräubern gemeinschaftliche Sache machten. Am ersten Sonntage nach Fasten war der Bund geschlossen, dem bald der Graf von Schaumburg und Hamburg beitraten, und zwischen Pfingsten und Set. Johannis waren neun starke Raubvesten in den Grund gelegt, bald auch sechs andere, Reborch, Galline, Linow, wo die Ritter von Scharpenberg weit und breit die Straße unsicher machten und Hausmann wie Kaufmann beraubten u. a., so auch im Wittenbergschen die Steinhäuser Nyeenkerken, Tessyn, Kemmyn, welche den Raubrittern von Zule gehörten, und Koessyn, letztere vier in einem Tage. Der Herzog von Mecklenburg gab auf die Frage, warum er solche Straßenräuber und Missethäter unterstützte, die Erklärung ab, die Bedrängniß von seinen Feinden und die Noth des Krieges zwinge ihn, aufzunehmen wer komme.

In Bremen selbst brachen neue Unruhen aus durch die **1349**
Kasalsbrüder herbeigeführt. Diese Brüderschaft, wie es deren zu der Zeit viele gab, so in Holland eine welche in theurer Zeit Brodt und Käse auf ihren Fahnen als Wappen hatten und die Käsebrüder hießen, hing ritterlichen Uebungen an, trieb sie mit Schwerdt und im Turnier, zu Fuß und zu Pferde und setzte so ein Ritterwesen in Bremen fort. Ihr Haus, das Kasalshaus, lag auf der Obernstraße an der Krayenstraße nach dem Rathhause hin in Gerd von Gröpelingen Hofe und trug den Namen wie die Brüderschaft selbst von dem Alt-Friesischen Kasa, d. h. Kampf, Fehde. Es waren die Turner der Vorzeit. In angeerbten Widerwillen mochte die Gemeinde schon lange auf diese ritterliche Brüderschaft gesehen haben, die zudem allerlei Unfug und Uebermuth trieb nach der Weise vieler Ritter und kam es denn in folgender Weise zum Ausbrnch gegen sie. Otto Lange Martens, ein Kasalsbruder, hatte mit seinem Oheim Bernd Vogt, der auf der Wachtstraße wohnte, Streit und lauerte ihm eines Abends bei der Balgebrücke auf, hielt aber im Dunkel

einen Grove, der ebenso gewachsen war, für Vogt und erschlug ihn; dieser hatte Widerstand geleistet und es fanden sich Hoyken und Käppel (Mantel und Kappe) bei dem tödtlich Verwundeten, welcher den Thäter nicht angeben konnte. Anderen Morgens brachte man die Leiche vor Gericht und trug den Hoyken auf einem Stock voran; der Mörder wurde auf die Weise entdeckt.

Da erhoben sich die Kasalsbrüder in Masse für Otto Lange Martens, an ihrer Spitze Johann Duckel, drangen auf das Rathhaus, verwundeten den Rathmann Richard Reme am Arm und tobten in Waffengewalt. Alsbald wurde aber die Sturmglocke angezogen und die ganze Gemeinde versammelte sich vor dem Rathhause, während die Kasalsbrüder insgesammt flohen, jene sogleich vor den Kasal zog und denselben zerstörte, auch mit ihren Bannern nach Martin Buckinges Haus vor dem Osterthor, eines Halbbruders der Duckel, sich begab, der einen dort in Haft gehaltenen Schüler aus Verden losgeben mußte.

Die ganze, übermüthige Brüderschaft wurde verbannt und so abermals von der Gemeinde ein fremdartiger Bestandtheil ausgeschieden. Die Verbannungstafel lautet wie folgt:

Als nach Gottes Geburt vergangen waren tausend dreihundert Jahre am neun und vierzigsten am ersten Tage in den Fasten wurden die Rathmänner mit Vollmacht (Vullbord) der Gemeinde unserer Stadt dessen zu Rath um Mord und Verwundung und andere Unthat, daß Otto Martens Söhne, Evert Duckel und Franko Duckel, der alte Conrad und der junge Conrad, von Gröpelingen genannt, Johann Duckel, Gerd Duckel und Hinrich Duckel friedlos seyn und bleiben und nach diesem Tage nicht mehr nach Bremen kommen sollen. Wäre es daß jemand von ihnen wieder nach Bremen komme, sollen sie es bessern mit ihrem eigenen Halse und sollen es die Rathmänner richten bei ihrem Eide; auch wollen sie nicht, daß Albert Pahl nach diesem Tage mehr zu Rath gehe wegen Muthwillen und mancherlei böser Gerüchte. Wer auch diese verbannten, friedlosen Leute beherberget (hovet ofte huset) fortan in unserer Stadt, der soll es gleich dem Sakewolden (gerichtlich Belangten) bessern.

Das Bestreben, die Stadt vom Einfluß des erzbischöflichen Regiments mehr und mehr zu befreien, was am Ende des vorigen Jahrhunderts so glückliche Fortschritte gemacht, daß der Vogt des Erzbischofs auch nicht mehr Präses des Rathes war, selbst nach des Erzbischofs Willen, ging beharrlich weiter und erließ der Rath zur Zeit der streitigen Erzbischofswahl, dem Grafen Moritz günstig, ein Gesetz wie folgt: „In dem Jahre Gottes als man schrieb 1349 an dem heiligen Abende Sct. Michaelis wurden die Rathmänner unserer Stadt mit der Witheit dessen zu Rathe, so jemand nach diesem Tage, er sey Bürger oder Gast, in unserer Stadt Vogt wird, der soll unser Bürger nicht mehr seyn noch werden nach dem Tage daß er die Vogtei aufgiebt. Und die Rathmänner unserer Stadt sollen ihn nicht mehr als Bürger halten, ausgenommen Otto, der mag in der Vogtei sitzen wie er noch sitzet."

Dieser Otto war Vogt des Grafen Moritz, den man als Erzbischof anerkannt hatte und behielt also wegen guten Vernehmens mit letzterem sein herkömmliches Bürgerrecht. Das Ge- 1349
setz faßte mit Weisheit in's Auge, wie unstatthaft es sey, Vogt und Bürger zugleich zu seyn und zwei so verschiedenen Herren zu dienen, auch mochten Erfahrungen genugsam bewiesen haben, wie das Vogts- und erzbischöfliche Interesse sich das zum Nachtheil der Stadt zu Nutzen gemacht hatte. Wie sehr daran liegen mußte, es aus dem Gemeindewesen zu entfernen, zeigte sich bald auf's neue als drei oder vier Bürger, von erzbischöflicher Seite bewogen, die ganze Gemeinde gegen den als Rechtsfreund verdächtigen Grafen Moritz und für den Grafen Gotfried von Arnsberg als rechtmäßigen Erzbischof zu gewinnen wußten.

Ein späterer Zusatz zum Gesetze stellte es einem Vogt jedoch wieder frei und beschränkte dasselbe dahin, daß wenn er nicht mehr Vogt sey Erwerbung des Bürgerrechtes gestattet werde, aber nachdem er beschworen, daß er die Vogtei weder gepfändet noch gekauft. Man mochte gefunden haben, daß es in diesem und jenem zuträglich war, einen gewesenen Vogt zum Mitbürger zu haben.

Jenen bald beendigten bürgerlichen Unruhen folgte eine schwere Zeit und begleitete sie schon, indem die Pest heftig in der Stadt wüthete und dies nicht allein, eine streitige Erzbischofswahl

zog einen Krieg herbei. Wie wir gesehen hatte der Erzbischof Otto alters- und geistesschwach wie er war seinen Neffen, den Decan und Grafen Moritz von Oldenburg zum Gehülfen und Nachfolger unter dem 14ten März des J. 1348 angenommen. Die Bestätigung war vor Ottos Tode im Anfange des J. 1349 nicht erfolgt, allein das Capitel wählte ihn einmüthig, der auch durch Gesandte in Avignon die päpstliche Bestätigung nachsuchte, allein der sich bei dem Papst ebenfalls bewerbende Graf Gotfried von Arensberg, dreißig Jahre Bischof von Osnabrück gewesen, erhielt den Vorzug. Jeder wollte nun bei der Stadt Hülfe haben und der Rath sah sich in einer schwierigen Lage. Er wollte sich neutral halten, zumal er im Jahre zuvor mit den beiden Grafen Moritz und Conrad von Oldenburg und den Rustringern ein Trutz- und Schutzbündniß geschlossen, und brachte außerdem in Anschlag, daß Moritz das Erzstift mit den Schlössern in Besitz habe ohne Thedinghausen, was Graf Gerd von Hoya an sich gebracht hatte. Auch war Neutralität dem Grafen schon recht. Aber noch im Sommer hatte Graf Gotfried, der seine Wahl wahrscheinlich mit Geld bei dem Papst Clemens VI durchgesetzt hatte, den Krummstab, entbot den Rath zu sich und klagte, wolle er ihm nicht helfen, so müsse er seinem Gegner das Erzstift lassen, wo er ihm zu mächtig sey; mehr aber half ihm ein kluger Rath, daß er nämlich drei oder vier mächtige Bürger auf seine Seite bringe, welche ihm die ganze Gemeinde zuwenden würden. Er ließ seine Freunde machen, es geschah wie gesagt und in einer so stürmischen Weise, daß die Bürgerschaft auf das Rathhaus drang und verlangte, Gotfried solle Erzbischof seyn, der Papst habe ihm das Erzstift gegeben und man könne ihm ohne Schande davon zu haben nicht abstehen. Auch raunte man sich insgeheim zu, nun sey die Freundschaft des Rathes mit Moritz offenbar, so schwerlich hätten sie ihm des Essens und Trinkens wegen, was sie nebst Frauen und Jungfrauen mit ihm so oft gehabt, entgegen seyn mögen. Der Rath sah sich genöthigt, kündigte Letzterem die Freundschaft auf, woraus denn ein heftiger Krieg als Werk der kriegeslustigen Gemeinde hervorging, deren Aemter sich im Rathe stark vertreten sahen.

Zunächst legte Moritz alle Landstraßen wüste, daß kein Bürger da wandern mochte, ließ überall die Kaufleute, mitunter

auch auf der Weser berauben, lagerte sich mit seiner Hauptmacht zur Hude, der Lesum gegenüber und Bremen sah sich von der Seite ganz blockirt. Mit Gotfried bauete der Rath daselbst eine Burg, wo letzterer auch ein oder zwei Koggen zum Schutz hielt, von welcher die Bremer dann in's Erzstift zogen und übel darin hauseten, aber feindlicher Seite wurde die Burg erstürmt und niedergebrochen, auch die Brücke weggenommen. Moritz rückte indeß erbittert darob näher zum Ziele, im J. 1350, sammelte ein Heer von 900 Rittern und Knechten, hatte auch die Grafen von der Mark, von Steinfurt, den Bischof von Paderborn und die Grafen von Oldenburg mit seinen dortigen Verwandten und Freunden an seiner Seite. Er zog vor die Land- 1350
wehr wo sie am schwächsten war, bei dem Sct. Remberti-Hospital, drang ein, nachdem die herbeigeeilten Bürger mit ihren Hauptleuten vergebens einen tapfern Widerstand versucht hatten und mehr als 30 Mann mit jenen wurden entweder erschlagen oder gefangen, worauf die übrige Mannschaft über die Pallisaden sprang, ohne welche sie alle in Gefangenschaft gerathen wären. Vor dem Osterthore schlug er seinen Vetter den regierenden Grafen Conrad von Oldenburg, den Grafen Engelbert von der Mark, die tapferen Ritter Otto von Lune, Hinrich von Itzendorp und Martin von der Hude zu Rittern. Die Vorstadt, die einer kleinen Stadt glich, von hölzernen Häusern, theilweise auch von steinernen Häusern erbauet war, wo besonders Handwerker und Höker wohnten, wurde bis zum Sct- Pauls-Kloster niedergebrannt; alles Land bis an die Lesum war verwüstet, auch eine Kogge dort genommen und der überall siegreiche Feind schickte sich an, in die Stadt einzudringen. Einige Reiter sprengten an und meldeten Moritz, sie seyen wohl über zehn Häuser weit hinein gewesen und hätten keinen Menschen gesehen, alle Häuser wären geschlossen, wolle er hineinziehen, so sey die Stadt sein. Die Pest, welche so heftig in der Stadt war, daß täglich eine große Zahl Menschen starb, hatte Todesstille in der Stadt verbreitet und Alles verödet. Edelmüthig und mitleidig sprach Moritz: „Das wolle er nicht thun, denn Gott der Herr kriege mit ihm; wer heute munter sey, sey morgen todt. Es möchte uns auch überkommen und wir hätten große Sünde und Schande davon. Wir haben ihnen Schaden genug

gethan, was wir gern vermieden, so es hätte seyn können. Auch haben wir in der Stadt manchen guten Tag in Lustbarkeit und Tanz mit Frauen und Jungfrauen gehabt! Wir wollen das nimmer thun. Sind wir nun Feinde, können wir noch wieder Freunde werden." — Die Bürgerschaft bereuete ihr Unrecht, was so großen Schaden nach sich gezogen, schwer vor dem Rath, bat um Sühne mit dem Grafen, beschwor auch auf's härteste gedemüthigt bei Leib und Gut in den Heiligen, sie wollten nimmermehr über dem Rath sich halten und demselben Gesetze machen. Auch wurde in das Bürgerbuch eingetragen, wer nach dieser ZeitBürger werde, solle dermaaßen schwören. Der Rath ging mit dem Grafen Moritz Verhandlungen ein und am 13ten July kam ein Vertrag und Sühnebrief zu Stande folgenden Inhalts: „Wir Herr Moritz, von der Gnade Gottes Domdechant und erkorener Bischof zu Bremen, bekennen und bezeugen offenbar in diesem Briefe, daß wir unsertwegen und der von der Hude, von Blomendale, von Schwanewede und männiglich aller Ritter und Knechte des Stiftes, des Osterstadischen, des Landes zu Würden und aller derjenigen wegen, es sey Laie, Pfaffe, Hausmann oder Höfner, die mit uns in diesem Kriege begriffen sind, gesühnt haben mit den ehrhaftigen Leuten, den Rathmännern und der Gemeinheit der Stadt zu Bremen und mit allen ihren Helfern, welche sie mit Recht behalten mögen, es seyen Laien oder Pfaffen und namentlich mit dem Lande zu Rustringen, eine stete, feste Sühne, also daß wir unseres Theils bleiben bei dem edeln Manne Herrn Conrad, Herrn zu Diepholz und die Bürger ihres Theils bei dem edeln Manne Herrn Gerd Grafen von der Hoya. So was die zwei uns auf beiden Seiten einträchtiglich besagen, sollen wir gegen einander thun. Wäre aber daß sie dessen nicht einträchtiglich wären, so sollen und wollen wir auf beiden Seiten bleiben bei dem ehrlichen Vater und Herrn Balduin, Bischof von Paderborn, was er uns dann sagt soll einer dem andern thun ohne Verzug und Widerspruch, jedoch vorbesprochener Bürgen Eide und Ehre frei behalten. Wäre auch daß wir den Grafen von Diepholz, oder sie den Grafen von Hoya nicht dazu bringen könnten oder möchten, so mag unser jeder einen andern an ihre Stätte nehmen.

Alle diese Stücke haben wir und mit uns die frommen Leute Hinrich von Itzendorpe, Vogt zu Vörde, Herr Martin

von der Hude, Vogt zu Haghen, Ritter Marquart von der Hude, Vogt zu Ottersberg und Johann von Dumunde, Vogt in dem Lechter, unsere Amtmänner, gelobet den Rathmännern und geloben sie denselben in treuer Vast zu halten ungebrochen und haben zu größerer Bezeugung unserer Gelübde und aller dieser Dinge unser Insiegel zu diesem Briefe gefügt."

Es folgte am 8ten Septbr. ein anderer Vertrag, worin der Graf und seine Schloßvögte und Ritter sich verpflichteten, Rath und Bürgerschaft zu schützen, warum diese besonders nachgesucht hatten. Auch brachte es der Rath am 6ten März 1351 zwischen Gotfried und Moritz unter sich zu Sühne und Vertrag, daß jener Erzbischof sey und bleibe, dieser aber sein Amtmann im Erzstift sey und von den Einkünften ihn ehrsam und gebührend unterhalte; auch vertrug sich der Rath mit dem Grafen Hinrich von Brockhausen deswegen daß Erzbischof Gotfried mit der Stadt gesühnt sey.

So hatte das Erzstift einen Erzbischof im geistlichen und 1351
einen Grafen im weltlichen Regimente. Unsere Geschichte meldet von jenem wenig, so daß er im J. 1350 Januar 11 in gleicher Weise wie seine Vorfahren die Rechte und Privilegien der Stadt bestätigte, vom Kaiser Carl IV einen Befehl auswirkte gegen diejenigen welche Geistliche gefangen nähmen, auch in demselben Jahre 1352 eine Verordnung erließ, die Dom- und Sct. Peterskirche, deren Altäre durch Blutvergießen entheiligt waren, wieder zu weihen. Im Auftrage des Papstes Innocenz VI führte er auch im Erzstift das Speer- und Nägelfest alljährlich zur Feier der Lanze und der Nägel ein, womit man den Weltheiland durchbohrt, welcher letzteren an vielen Orten gezeigt werden. Einer derselben und der Speer waren dem Kaiser zu Händen gekommen, der um dies Fest, was sich bis zur Reformation in den beiden Städten hielt, bei dem Papst nachgesucht hatte. Man rief darüber an, das Verdienst der Lanze und der Wunde möge überall zum Schutz gereichen. Im J. 1356 sah unser Erzbischof die hamburgische Kirche nach 18jährigen Unruhen wieder in Frieden und bestätigte denn sofort ihre Rechte und Freiheiten.

Mit dem Administrator hatte der Erzbischof es schlecht,

und klagte bitter, daß er ihm die versprochenen Einkünfte nicht zustelle und ihn Mangel leiden lasse, weshalb er sich dem Grafen Gerd von Hoya, einem Gegner desselben, in die Arme warf, diesem auch das Schloß Thedinghausen verpfändete, worüber das Capitel und der Rath ihm und dem Grafen feindlich wurden und das um so mehr als sie sich zu dieser Zeit mehr zum oldenburgischen als hoyaschen Hause neigten, Rath und Gemeinde auch ganz von Herzen geneigt waren, den Erzbischof wo es nur einigermaaßen ging zu beerben. Gotfried starb im J. 1363 zu Stade in kümmerlichen Umständen nach einer unruhigen, schwachen Regierung von 14 Jahren.

Es ist hier am Orte, zumal auch wie es dunkle Schatten auf den Zeitcharakter der Stadt fallen läßt, der schweren Heimsuchung zu gedenken, welche wie eine Sichel des Todes in die volle Ernte schnitt, des schwarzen Todes, oder wie man in Italien es nannte des großen Sterbens, wovon auch Bremen in den J. 1349, 1350 und 1351 und die Welt überhaupt furchtbar zu leiden hatte. Es war eine morgenländische Pest, so ungeheuer schrecklich wie keine andere, welche aus China mit Karavanen nach Taurien im Norden des kaspischen Meeres kam, von dort sich auf Schiffen nach Constantinopel, von da weiter in Europa und nach Afrika verbreitete, in den Süden Europas im J. 1347, im Jahre darauf weiter herauf zog und auch den Norden des Welttheils überkam im J. 1349, und im nördlichen Deutschland und Frankreich fort und fort wüthete gleichwie in Spanien, auch das Jahr 1350 hindurch, und erst am Ende des J. 1351 in Rußland ihren Kreislauf durch die Welt vollendete. Merkwürdig, wie ein Zorn Gottes über die Welt, gingen dem Erscheinen dieser allerfurchtbarsten Weltplage furchtbare Erscheinungen voran oder begleiteten sie, die zugleich auf ihren tellurisch-atmosphärischen Ursprung hinwiesen. In China war zwischen den J. 1338—1342 an Ueberschwemmung, Erdbeben und Hungersnoth ein beständiger Wechsel, erstere war auch in Frankreich und am Rhein, oft auf eine unerklärliche Weise, während zugleich große Heuschreckenzüge alles grüne Land verzehrten, worauf in Aegypten und Syrien Erdbeben geschahen, die vom J. 1344 an in China nur heftiger wurden bis zum J. 1347 als das

große Sterben eingetreten war, während in Europa die Jahreszeiten verändert schienen und wegen Dürre oder Ueberschwemmung Mißwachs herrschte. Als der schwarze Tod nach dem Süden Europas eindrang erschütterte ein Erdbeben, dem ein verpestender Wind voll giftigen tödtlichen Geruches, daß die Luft dick und übelriechend wurde und Viele so hinstürzten und starben, voranging, die Grundfesten der Insel Cypern, welche hierauf das Meer im Sturm überflutete, daß wenige Menschen sich retteten. Im J. 1348 Jan. 25 brach in Griechenland und Italien ein Erdbeben ohne Gleichen aus, was auch die angränzenden Länder beben machte und Berge von der Stelle rückte, während es Dörfer in Menge, auch Städte, so Villach in Kärnthen, verschüttete. Es währte nach einigen 8, nach anderen 14 Tage und erstreckte sich nach Basel hinauf. Meteore zogen durch die Luft und eine Feuersäule stand bei Sonnenaufgang eine Stunde lang über dem Pallaste des Papstes Clemens VI zu Avignon, wo man es ein Sodom und Babel hieß, und über Paris schwebte im August desselben Jahres unbegreiflich langsam eine Feuerkugel. Eine atmosphärische Verpestung schlug die Erde und deren Bewohner, wie sich aus Obigem ergiebt und Gifthöhlen des Abgrnndes thaten sich auf unter der Hand Dessen, der spricht so geschieht's, der gebeut, so steht es da, den jenes Psalmwort verherrlicht: „Er sieht die Erde an, so bebt sie; er rührt die Berge an, so rauchen sie."

Furchtbarer und grauenvoller noch als dies alles war das schwarze Sterben selbst, was unter diesen weitverbreiteten Erderschütterungen aus einer vergifteten Atmosphäre hervorging und einen wie großen Theil der Menschheit hinraffte, in Bremen allein im J. 1351 an 7000, was eine genaue Zählung ergab und doch waren an vielen anderen Orten die Todesopfer noch viel zahlreicher: in Osnabrück blieben nur sieben Paare ungetrennt, in Lübeck starben an einem Tage mal 1500, im Ganzen 9000, im Hôtel de Dieu zu Paris täglich über 500. Zu London, wo wenigstens 100000 Menschen starben, grub man die Hälfte auf einem großen Begräbnißplatze ein, in Frankreich wurden eine große Anzahl Flecken und Dörfer aller ihrer Einwohner beraubt, in Erfurt, wo 16000 starben, wurden nach Ueberfüllung aller Kirchhöfe 12000 Leichen in 11 große Gruben ge-

worfen, in Wien, wo eine Zeit lang täglich 1200 Einwohner erlagen, brachte man sie schichtenweise in sechs große Gruben, wie bereits in Kairo und Paris geschehen und Basel verlor 14000 Menschen. Baarfüßer-Mönche wurden an der Zahl 124434 hingerafft, was eine Chronik grawsam Sterben vieler faulen Tropffen nennt, in Italien allein 30000 Minoriten. Zu Avignon sah der Papst sich genöthigt, als die Kirchhöfe nicht mehr ausreichten, die Rhone zu weihen, um die Leichen sofort hinein zu werfen. Im Ganzen schlägt man über Europa hin die Anzahl der am schwarzen Tode Gestorbenen auf 25 Millionen, den vierten Theil der Menschen, an; und hie und da wie zu Bergen in Norwegen traf es den dritten Theil. Die Krankheit hieß der schwarze Tod wegen der Brandbeulen und schwarzen Flecken auf der Haut, besonders den Oberschenkeln und Armen der Behafteten, auch im Gesicht und an anderen Körpertheilen, nicht Brandblattern, wie in der häufiger vorkommenden Pest; bei Manchen waren es nur schwarze, kleine Flecken, deren einziger den Tod bedeuten konnte, wenn andere Kranke mit vielen angethan durchkamen. Kopfzufälle, Stumpfsinn, Zungenlähmung, Schlaflosigkeit, Beängstigung, Schwärze der Zunge und des Schlundes, unauslöschlicher Durst peinigten bis zum Tode, den Viele in Verzweiflung beschleunigten. Zu diesen Symptomen der Pest überhaupt kamen noch andere, dem schwarzen Tode eigene: Brust und Lunge und Luftröhre wurden faul entzündet, es folgte heftiger Brustschmerz und Blutspeien, der bange Odem athmetete pestartigen Geruch; auch Thiere erkrankten und Boccaccio sah zwei Schweine auf den Lumpen eines Verstorbenen sich wälzen und zusammenstürzen als hätten sie Gift bekommen. Die meisten Kranken gaben am dritten oder vierten Tage ihren Geist auf und im nördlichen Deutschland starben viele auf der Stelle wie in neuerer Zeit auch durch die Cholera einzeln geschah. Pflegte hie und da eine mitleidige Hand, so die barmherzigen Schwestern im Hôtel de Dieu, rasete auch Verzweiflung im Bunde mit der Bosheit gegen die Juden, denen man Schuld gab, sie wollten die Christenheit in Luft und Wasser vergiften, was der fanatische Geißlerorden, von welchem 200 Mann im J. 1349 zuerst nach Straßburg hineinzogen, ausbrachte und förderte, dabei aber seine Processionen hielt und seine Bußlieder durch die Straßen sang: so

wurden in Mainz allein 12000 martervoll umgebracht und in Lübeck 9000 verbrannt. Mord und Plünderung tobten unter dem großen Sterben selbst.

In Bremen ließ der Rath als das große Sterben aufgehört hatte am Ende d. J. 1351 die Zahl der Gestorbenen nach den vier Kirchspielen zählen und aufzeichnen und es ergab sich, daß in dem Jahre ohne das gemeine Volk, was auf den Gassen, außer den Mauern uud auf den Kirchen todt blieb, in Sct. Marien-Kirchspiel 1716, in Sct. Martini 1416, in Sct. Ansgari 1922 und in Sct. Stephani 1713 todt geblieben. Es waren 1351
also die Vorstädte nicht mal mitgezählt und doch war im Jahre zuvor, wie unsere glaubhafteste Chronik berichtet, als Graf Moritz vor die Stadt zog, das Sterben am allerhäufigsten, indem täglich wohl 200 Personen starben. —

In dieser Zeit, wie wir gesehen, ging der nahe Flecken Burg ursprünglich hervor, womit es sich also hielt. Es war dort eine Fähre über die Lesum, an deren statt der Erzbischof Gotfried sobald die Stadt mit dem Rath sich ihm zugewendet hatten, eine Brücke schlagen, auch befestigen und dabei eine Veste bauen ließ und lautete der Vertrag, daß der Rath zwei Koggen bei ihr halte, und solle dieselbe der Stadt allezeit offen stehen, deren Rath mit dem Erzbischof dortige Amtleute und Vögte in Amt und Pflicht nähmen. Der siegreiche Graf Moritz legte schon im folgenden Jahre alles wieder in Trümmer, baute aber wahrscheinlich später als erzbischöflicher Amtmann im Erzstift die Brücke selbst wieder, wenigstens übergab im J. 1383 der sehr geldbedürftige Erzbischof Albert die Brücke und die Burg nebst Damm dem Rath und der Gemeinde auf ewige Zeiten. Einige Jahre später, im J. 1387, kam ein neuer Vergleich zu Stande, wonach Bremen eine neue Brücke nebst Thurm bauen, die auch im Jahre darauf fertig wurde, und zugleich einen Damm bis an die höhere Geest aufführen ließ, wozu sie von den Herren von Marßeln um 26 Br. Mark Ländereien ankauften. Ein Zoll sollte die großen Kosten von 6000 Br. Mark gut machen und bis diese wieder ersetzt seyen derselbe dem Rath zustehen, dann aber in Theilung kommen, letzterer jedoch für den Unterhalt Sorge tragen.

In den J. 1395, 1408 und 1423 wurden die Zollrechte von den Erzbischöfen bestätigt und scheint es, erst Erzbischof Christoph erlangte im

So furchtbare harte Schläge des Unglücks die Gemeinde unlängst betroffen und gedemüthigt, so ernstlich sie auch versprochen hatte, auf den Rath zu hören und ihm zu folgen, war das übermüthige Geschlecht bald wieder anderes Sinnes. Ein geringer Anlaß trieb es zum Ausbruch. Der Graf Gerd von Hoya, aus dessen Herrschaft sich Viele in der von dem schwarzen Tode verödeten Stadt niedergelassen, sprach einige Bürger als seine

---

J. 1516 auf dem Grunde der alten Verträge, daß ihm der halbe Antheil zuerkannt wurde. Mancherlei erging über diesen wichtigen Vorposten der Stadt, welche im J. 1534 dort zum Nutzen des Landes eine große Schleuse anlegte, die aber im folgenden Jahre schon eine Wasserflut wegriß und ein Sturm warf drei Jahre später Thurm und Zollhaus in die Lesum. Im J. 1627 verbrannten die Dänen auf ihrem Rückzuge vor den siegreichen kaiserlichen Völkern den Flecken, das Zollhaus und die Brücke, worauf im J. 1633 der Rath mit großen Kosten, ohne das Capitel, was dessen weigerlich war, alles wiederherstellte. Neuer Abbruch traf die Brücke von Seiten der Erzbischöflichen als im J. 1644 die schwedischen Völker das Erzstift einnahmen. Der Rath ließ die Burgschanze dann auch niederbrechen, aber die Brücke wieder schlagen von 814 Fuß Länge und 585 Fuß Breite, stellte jene indeß auch wieder her als Krieg wegen des Elsfleter-Zolles drohte, womit es sich denn hielt bis zum J. 1654 als der schwedische Graf Königsmark die Burg zur Capitulation zwang, worauf Rath und Gemeinde sie in der Nacht am 15ten Juny wieder erstürmen ließen, aber am 5ten Septbr. auch wieder verloren. Doch unterhandelte der Rath mit Erfolg zu Stade im J. 1654 Nov. 26, daß es bis zu Entscheidung kaiserlicher Majestät beim Alten bleibe. Erst im J. 1741 trat Bremen die Schanze mit dem Flecken an Chur-Hannover gänzlich ab, doch mit der Bedingung, daß seine Bürger von Zoll und Abgaben frei seyn sollten.

Der Ort mit Werken umgeben hatte seine eigene Kirche, deren sämmtliche Einkünfte im J. 1656 nur 14 Br. M. 12 ℳ betrugen. Es gehörten zu ihr die Dörfer Mittelsbühren, Grambke, Moor, Leeßmerbrok und etliche Häuser auf der Geest, jetzt Burgdamm. In dem J. 1587 schenkte das Dom-Capitel derselben die 1475 Pfund schwere Glocke der Marieen-Magdalenen-Kirche, die später von Schweden reclamirt dorthin ausgeliefert wurde. Nach der letzten Zerstörung der Burg im J. 1654 kamen die Reste des Kirchenvermögens an die neue Kirche in Grambke, wo der Pastor zu Mittelsbühren Daniel Schröder erst in dem Hause des Kirchgeschwornen Cord Bossen den Gottesdienst besorgte.

Hörigen an und reclamirte sie. Es war nur eine kleine Zahl, welche sich aber eifrig an die reizbar unruhige Gemeinde wandte, zunächst an ehemalige Landesleute und ausbrachte, Graf Gerd fordere sie am Ende wohl alle zurück, sie müßten sich gegenseitig beistehen mit allen ihren Freunden, deren sie ja auf beiden Seiten so viele hätten, daß wenn sie wollten der Rath wohl zum Kriege zu zwingen sey. Man vereinigte und verbrüderte sich, der ganze Haufe, die Beklagten, Landsleute, Freunde und Helfershelfer gingen vor den Rath und baten, er möge kräftig dem Grafen widerstehen, daß er nicht alle Jahre damit komme, Leib und Gut müsse daran gesetzt seyn, den Schimpf von der Stadt abzuwehren und sie wüßten wohl, wo ihm das Herz säße, kennten auch jeden Katzenpfad in seiner Herrschaft und nie könne die Stadt bessere Kundschaft haben. Der Rath trug sehr Bedenken, schwankte und urtheilte dann, sie wollten erst mit dem Grafen Moritz und dem Capitel unterhandeln, ob die nicht hülfen, Thedinghausen und Langwedel wieder an das Erzstift zu bringen, sprach auch dabei aus, sie hofften durch gütlichen Vergleich die Streitsache zu beendigen. Zugleich verwies er darauf, wie schwer die Stadt unlängst gelitten durch den Krieg mit dem Grafen Moritz, was die Gemeinde auch verursacht habe. Es half aber nicht; sie wollten lieber all ihr Gut daran setzen ehe der Graf sie alle zu Leibeigenen mache, hieß es bei der aufgeregten Menge. Der Rath entließ dieselbe und erklärte, es wohl vernommen zu haben, in kurzem solle Bescheid erfolgen, bis dahin wolle sie Gott bewahren.

Bald wußte Graf Gerd alles was vorgefallen war und erbot sich, weil er den Grafen Moritz und das Capitel und insbesondere einen Bund der Stadt mit demselben wegen Thedinghausen fürchtete, zu allem Recht, zuletzt auch daß er selbst zur Stadt reiten und nicht eher gehen wolle bis jedem nach Urtheil zweier Schiedsrichter aus dem Capitel was recht und billig widerfahren. Bei der Gemeinde hieß es aber vor dem Rath, sie wollten jeder nur für einen Pfennig Rocken in die Schlippen binden und den Grafen aus seinem Lande treiben bis über die Warmenouve, einen kleinen Fluß, der bei Liebenau in die Weser fällt.

Der Rath sah kein Abkommen, mußte in Krieg willigen

und betrieb seine Verhandlungen bei dem Grafen Moritz dahin, daß ein neuer Vertrag mit ihm zu Stande kam, im J. 1356 Dec. 22, worin festgesetzt wurde, den Thurm zu Lullenhusen, jetzt Lunsen, gemeinschaftlich zu befestigen, die Veste mit einem Graben zu umgeben und mit Mannschaft in gleicher Zahl zu besetzen, Beute solle zur Hälfte gehen und werde Thedinghausen erobert, so solle die Stadt 450 Br. Mark daraus haben und es so lange in Pfand behalten bis das Geld bezahlt sey. So geschah, der Krieg begann im J. 1356 und hatte seinen Stützpunkt in dieser Veste, deren Amtmänner alle eines unglücklichen Todes starben. Lange Martens wurde wegen einer falschen Handfeste auf das Kasalshaus in einer kupfernen Pfanne am Markt lebendig verbrannt, Lüder Nakede, fünfmal dem sitzenden Rath angehörig, in Folge seines Stadtverraths gerädert, Ludwig Buck starb im Gefängniß zu Hoya, alle drei Rathmänner, und Hinrich von Witbergen wurde im Kriege erschlagen. Raub, Mord, und Brand gingen in die Grafschaft hinaus, welche überall durchstreift wurde.

Der Graf Gerhard, ein kluger Mann ruhigen und festen Sinnes, hatte sich indeß wohlgerüstet als er vorrückte und an der Aller, unweit Verden, kam es zum Treffen, wo er so gänz-
1357 lich den Sieg davon trug, daß 150 Bürger seine Gefangenen wurden, viele Hauptleute und die reichsten Bürger. Damit war diese Fehde denn beendigt, aber der Fehdegeist ruhte nicht und im J. 1358 Aug. 3 gingen Rath und Gemeinde mit dem Grafen Moritz einen neuen Vertrag ein, auf gemeinschaftliche Kosten ein Schloß zu Jebele im Kirchspiel Kirchweihe zu bauen gegen den Grafen, der sich jetzt noch ernstlicher rüstete und auch den Grafen von Jülich willig machte, ihm mit 300 Lanzenknechten Hülfe zu leisten. Der Rath wollte nun wieder einlenken vor einem neuen Kriege, stellte es auch in der Weise der Gemeinde vor, insonderheit auch was die großen Kosten angehe, diese aber hielt entgegen, der Graf sey arm und in Schulden, für ihn thue kein Herr mehr eine Reise und stelle er 300 Mann, so wollten sie 600 Mann stellen; der Graf werde sonst in seinem Drohen nur bestärkt und der Rath solle nur fortfahren wie er beschlossen habe. Durch Vermittlung des Grafen Moritz wurde der Graf Engelbert von der Mark um Hülfe mit 600 Mann angegangen,

womit derselbe auch kam und im Vielande und um die Stadt her Quartier bezog. Graf Moritz und die Stadt hatten alles Kriegsgeräth bereitet, was Wagen aus dem Vie-, Werder- und Hollerlande aufnahmen, die auch mit Bier, allerlei Gütern und Mannschaft so beladen wurden, daß der Zug zu Pferd und Fuß kaum in einem Tage aus dem Thor kommen konnte. Indem das Kriegesheer gar stattlich ausrückte, erhielt der Graf von der Mark einen Brief und begab sich sofort mit seinem Volk über die Warebrücke, wo es jetzt Wahrthurm heißt, in sein Land zurück, worüber der ganze Zug, welcher so viel gekostet, fehl schlug.

Allein Fehde, Krieg mit Hoya sollte seyn und der Rath suchte sich an der Ritterschaft zu verstärken, welche in diesen Zeiten überhaupt, da sie lustig zechte und kriegte, verarmte und sich nebst Mannen gern um Sold in Dienst gab, was auch Grafen und Fürsten, selbst Bischöfe thaten, so der brem. Erzbischof Hildebold 100 Jahre früher. Schon im J. zuvor hatte jener 12 Edelleuten, den Clencock, Spaden, Amendorpe und anderen mit des Grafen Moritz Bewilligung in Thedinghausen erbliche Burglehen gegeben, sobald es wieder in der Stadt und des Stiftes Hand komme, dafür beider Dienstmannen in der Stadt und des Stiftes Dienst und zur Heerfahrt bereit zu seyn und war es in dem Absehen zugleich, sie dem Grafen Gerhard und seinem Ehrensold zu entziehen. Der Rath verließ sich auf ihre Hülfe. Auf's neue im J. 1258 rückte man mit Mann und Roß in die Grafschaft, Kirchen wurden niedergebrannt, Kirchhöfe verwüstet und Raub zog seine Straße, worüber der fromme Graf von Hoya auf den Knieen Gott anrief, er möge sich erbarmen und wisse ja wie er Frieden gewollt und gesuchet. Johann Clencock rieth in der Fehde einen 1358
Angriff ab, man solle über die Aller-Brücke zurückgehen, er wolle gern Hase sein, wenn sie den Grafen Gerd nur in den Grund verdürben, aber sein Rath mißfiel: man hoffte den Grafen gefangen zu machen. Heftig und lange währte der Streit, als jener, mit dem man einen härtern Zusammenstoß erst mied, plötzlich sich durch frische Mannschaft verstärkt sah, die den Sieg bremischer Seite vereitelte, auch alsbald rief: „Die Bremer fliehen! die Bremer fliehen!“ was denn wirklich geschah, zunächst von den Hauptleuten, welche darüber „bedichtet und besungen“ wurden. Viele tapfere Bürger wurden erschlagen, ein anderer Theil, ihrer

150 Mann, worunter tapfere und angesehene Rathmänner, Berend von Dettenhusen, Albert Doneldey, ihrer 17, gefangen genommen, so reiche Bürger wie der Graf sie am Markt nicht besser hätte finden können.

Aber nur heftiger brannte das Kriegesfeuer. Die Bremer fuhren bei hohem Wasser auf zwei großen Eichen, großen platten Fahrzeugen wie jetzt die Böcke, mit Belagerungsgeräth und vielen kleinen Eichen vor Schloß Hoya, wo der Graf ihnen mit lauter Stimme zurief: „O! ihr stolzen Leute! wollet ihr mir die Hoya abgewinnen lassen?“ Man warf Feuer in den Ort, aber was Menschenhand nicht löschte, löschte ein starker Regen und der Graf hatte sich bald so verstärkt, daß die Bremer abzogen, besorgt das Wasser falle zu schnell, doch vor Thedinghausen fuhren die Eichen innerhalb der Bepfählung brachten, wo es denn unter Nothställen, einer Ueberdachung, an Schießen mit Büchsen und Armbrüsten ging und große Steine auf die Veste geschleudert wurden, worauf die theils verwundete, theils ermüdete Mannschaft capitulirte, was der Ritter Johann Clencok verhandelte unter freiem Abzug mit Haabe. Vom Morgen bis zum Mittage hatte der Kampf gewährt und in der Nacht kam das siegreiche Heer nach Bremen, wo denn so große Freude war als vorher Betrübniß; der Graf erklärte, er wolle lieber den Streit an der Aller nicht gewonnen haben, wenn er nur Thedinghausen bei seiner Herrschaft behalten.

Noch ein Jahr währte es bis im J. 1359 Mai 1 ein Sühnevergleich zu Stande kam, aber auch eine neue Unglückssaat, deren noch lange nicht genug seyn sollte, recht im Bürgerleben selbst aufging. Die Bürger zu Bremen mußten versprechen, künftig nicht des Grafen oder seiner Vögte und Burgmänner Leute als Bürger aufzunehmen und geschehe es, solle der Streit zu Weige durch zwei Männer auf jeder Seite und könnten die sich nicht einigen durch Graf Hinrich von Brockhusen als Obermann geschlichtet werden, sie sollten kein Vieh in die Grafschaft treiben, Besitz und Erbgut in der Grafschaft frei haben u. a. m.

War es doch als wären finstere Mächte des Unglücks losgelassen, Bremen in's Verderben zu führen, wie sich um diese Zeit Elend auf Elend häufte und eines das andere zu überbieten

schien. Wenn die eigenen Bürger in Masse dazu halfen, waren es auch Einzelne in der Bürgerschaft, unter welchen Johann Hollmann, ein reicher Kaufmann und Schiffer, der an der zweiten Schlachtpforte Nr. 35, wo es jetzt zum goldenen Anker heißt, sein steinernes Haus hatte, welches stark befestigt war. Längere Zeit schon stand er im bösen Verdacht wegen Seeraubes, noch in Hamburg, wohin er ein Schiff befrachtet hatte, auf welches man Beschlag legte. Aller Bitten ungeachtet hielt man ihn mit Freigeben dermaaßen hin daß er im Zorn wegging, da nicht länger mit großen Kosten zu liegen und auf und vor der Elbe die hamburgischen Schiffe mit Hülfe vielen Raubvolkes plünderte und so arg mitnahm, daß die Stadt sich mit ihm sühnte. In Bremen durfte sich Hollmann nun nicht wieder sehen lassen. Unsere Geschichte gedenkt seiner zuerst bei dem J. 1358 als Herger von Wole und seine Cumpane ein Schiff genommen hatten, worüber es zur Klage kam und das Urtheil lautete, könnten Herger von Wole und Cumpane mit ansässigen Zeugen wie dem Rath genüge beschwören, was die Stadt von allerhand Klage womit man sie mit Recht beklage des Schiffes wegen vernommen, so solle man es ihm auf Bürgschaft lassen. Also noch war es ein erst zu erweisender Verdacht gegen Hollmann als Seeräuber und theils fürchtete man ihn, theils war auch das verworrene Regiment in der Stadt Schuld. Zwei Jahre zuvor hatte Hamburg bittere Klage vor den Hansabund gebracht, Bremen hege und schütze einen Seeräuber in seiner Mitte, welches sich auch mit seinem in Tumult aufgebrachten Kriege und erhaltener Niederlage bei dem Bunde nicht empfohlen, überdies auch der Einladung zur Fahrt keine Folge geleistet, da eben seine vornehmsten Bürger zu Hoya „im Stall" gefangen lagen. Es kam wie zum Uebermaaß noch hinzu und den Hamburgern günstig, daß ein Bremer Bürger Tydemann Nanning eine von der Hansa verbotene Reise nach Flandern gethan, worüber der Rath beschloß, komme er wieder solle er es mit dem Leben büßen, welcher dann flüchtig und mit Weib und Kind friedlos gelegt wurde.

Von der Hansa im J. 1356 ausgestoßen, überall in Handel und Wandel gestört und gedrückt, ober- und unterhalb zu Land und Wasser Feinde, auch in sich selbst zerrüttet und von

Geld entblößt versank die Stadt in großes Elend. Hunger und Armuth nahmen überhand und geringe Leute, Mastcopsträger, Karrenschieber und andere zogen weg. So währte es in das dritte Jahr und das Gras fing an in den Straßen zu wachsen. Als Mitte Sommers am Johannis-Tag die Tagfahrt zu Lübeck seyn sollte, blieb der Rath ohne Einladung, sandte gleichwohl seine Mitglieder Hinrich Doneldey und den aus der Gefangenschaft gelösten Berend von Dettenhusen hin, die aber schon in Hamburg schlecht aufgenommen wurden, da man alles wußte was die Gemeinde vor dem Rath verhandelt hatte, auch wie sie nach Wiederaufnahme in den Bund verlange, nicht minder wußte, daß die Gesandten vom Rath Bescheid erhalten, brächten sie das nicht zu Stande sollten sie nicht wieder nach Bremen kommen; jene sahen denn, welche harten Gegner sie auf der Tagfahrt des Seeräubers Hollmann wegen hätten, der Hamburg großen Schaden gethan und man habe ihn zu Bremen ruhig wohnen lassen. Die bremischen Gesandten erklärten dem Bunde, Hollmann sey jetzt auch der Stadt von Bremen Feind, thäte ihr auch mit den Rustringer-Friesen vielen Schaden und hätten sie wohl gehört, daß Hollmann in Hamburg eine Rechtssache habe. Die Gesandten unserer Stadt mußten sich viel gefallen lassen, besonders auch Hamburg ganz zu Willen seyn, was sonst ihre Weise überhaupt mit dem Bunde selbst nicht war und richteten dann wirklich Sühne und Wiederaufnahme aus, die aber erst mit Ende des Jahres zu Stande kam. Wie sehr es Rath und Gemeinde am Herzen gelegen, nachdem sie in demselben Jahre auch im Kriege gegen Hoya eine schwere Niederlage erlitten, beweiset folgendes Danksagungsschreiben vom 26sten December mit Versprechen vorgeschriebener Artikel:

„Wir Rathmänner und Bürgerschaft der Stadt Bremen bringen überaus großen Dank den ehrsamen Männern Consuln (Viris Consulibus) der Seestädte und auch anderer Städte, gleichwie den Kaufleuten der deutschen Hansa des heiligen römischen Reiches insgemein, dafür daß sie uns zu Gunsten aufgenommen und erlaubt haben, an den Freiheiten und Privilegien besagter Kaufleute Theil zu nehmen, indem wir von deren Freiheiten eine Zeit ausgeschlossen waren. Aber allen und jeden die Gegenwärtiges hören oder sehen sey zu wissen und bezeugen wir mit

Gegenwärtigem, daß wir alle und jede unten beschriebene Verträge und Beliebungen genehm halten, die in unserem Namen und von unserer Seite in der Stadt Lübeck durch die ehrsamen Männer, Herren Hinrich, genannt Doneldey, und Bernhard Dettenhusen, Mitglieder unseres Rathes, welche wir dazu gesandt, mit den ehrsamen und erwählten Männern Herrn Consuln von Seiten der Kaufleute der Hansa, die in Lübeck versammelt sind, gemacht sind, und wir es unverbrüchlich und festiglich halten wollen.

Erstlich wenn und wie oft wir durch die Herrn Rathmänner unten besagter Städte, nämlich von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Grypswalde zum Besten und Nutzen aller benannten Kaufleute zu Hülfe und Vertheidigung des Ohrsundes berufen werden, dann sollen und wollen wir ein wohlbewaffnetes Schiff mit 50 bewaffneten Männern und Waffen wie es zum Krieg bedarf versehen auf unsere Kosten und Gefahr dahin schicken und wenn Gott uns und unsern Helfern den Sieg über die Piraten und andere Räuber verleihet, dann sollen und wollen wir den Gewinn mit benannten unsern Helfern nach Zahl der Männer, nämlich nach Mantale, theilen.

Desgleichen wann und so oft wir durch die hamburgischen Herren Rathmänner zur Vertheidigung der Elbe aufgefordert werden, dann sollen und wollen wir ein Schiff mit 100 Bewaffneten auf die Elbe schicken, auch auf unsere Gefahr und Kosten und so wir Leute von den Räubern gewinnen, dieselben unter uns und unsere Helfer nach der Zahl der Personen, wie oben angeführt ist, in gleicher Weise theilen. Und wenn es nöthig seyn sollte, daß wir dahin wie versprochen mehrere schicken sollen, so wollen wir dies ohne Widerrede thun.

Auch wollen wir alle Verträge und Beliebungen, wie sie durch die Herren Rathmänner benannter Städte von Seiten aller Kaufleute bestimmt und genehmigt sind, dankbar halten und fest beobachten. Und wenn einer von den Unsrigen es wagen sollte, mit seinen Schiffen und Gütern nach Oertern zu fahren, welche durch die benannten Herren Rathmänner und Kaufleute verbotene Oerter sind und gegen diese Verträge und Beliebungen handelte und sie nicht halten wollte, der soll aller seiner Güter und seines Leibes verlustig seyn. Nämlich so daß zwei Theile seiner

Güter, die er mit sich führet, in der Stadt, wo man ihn gefangen macht, den besagten Kaufleuten und der dritte Theil den Herren Rathmännern der Stadt, wo er gefangen genommen wird, zustehen, doch andere Güter, welche er in unserer Stadt, oder an sonstigen Orten hat, unverletzt bleiben und seinen Erben und nächsten Angehörigen zukommen.

Desgleichen versprechen wir durch Gegenwärtiges und verpflichten uns darauf festiglich, daß wir besagte Kaufleute hinsichtlich aller Privilegieen, Vorrechte und Fürsprachen, welche wir in England, Norwegen und Flandern bis zu jener Zeit gehabt als wir von den Freiheiten besagter Kaufleute ausgeschlossen wurden, unbenachtheiligt halten, nämlich daß solche Vorrechte und Fürsprachen nicht in und zu Schaden und Gefahr für obenbenannte Kaufleute gerathen sollen, sonder Trug und List was unser Versprechen angeht. Desgleichen, so wir, oder einer von uns, oder unsere Bürger, oder irgend jemand von den Unsrigen, was Gott verhüte, in unserem Namen, mit unserem Wissen und Hintenansetzung aller Klugheit gegen das Versprochene oder etwas davon im Ganzen oder zum Theil thun oder dagegen aufkommen wollte, so wollen wir und unsere Nachfolger von besagter Kaufleute Hansa und deren Freiheiten auf alle Zeiten ausgeschlossen seyn und vom Recht besagter Kaufleute ausgeschlossen bleiben.

Zum Erweis unserer Versprechungen ist als Zeugniß das Siegel unserer benannten Stadt angehängt. Gegeben und geschehen zu Lubec im Jahre des Herrn 1358 am Tage des heiligen Stephanus ersten Märtyrers.

Im Drama unserer Geschichte, was oft seine überaus tragischen Entwicklungen hat, nimmt der Rath entschieden als vornehmste handelnde Person die Hauptstelle ein, weshalb sich auf ihn auch oft die Wetter des Unglücks entladen.

In den beiden Pestjahren 1349 und 1350 waren die Reihen des großen Rathes, der im J. 1330 auf 3mal 36 Personen gebracht war, indem man 26 Mitglieder in den sitzenden Rath, die noch nicht zu Rathe gegangen, wählte, deren Zahl sich denn so lebenskräftig hielt, daß die Fasti Consulares, das Rathsherrenbuch, in den nächstfolgenden Jahren nur 4 vermissen lassen,

durch die Hand des Todes furchtbar gelichtet. Das Amt war lebenslänglich, hier aber griff eine höhere Hand furchtbar ein. Die näheren Hergänge der Wahlen sind unbekannt, nur geht hervor, daß man in der Weise nicht fortfuhr, sondern nur an die Stelle abgehender Rathmänner ferner wählte, so im J. 1331 ihrer 9, im J. 1332 ihrer 5, dann aber die Wahl dahin beschränkte, daß im J. 1333 deren 4, im J. 1334 keiner, im J. 1335 nur einer, im J. 1336 keiner, im J. 1337 deren 3, im J. 1338 wiederum 3, im J. 1340 ihrer 2, im J. 1342 nur einer gewählt wurde und dann bis zum J. 1351, als die Zahl der Rathsglieder, die sich nach 20 Jahren gesenkt hatte, im J. 1349 auf 54, im J. 1350 auf 48 und so vielmehr als decimirt, halbirt war, keiner Wahl Meldung geschieht. Im letzbenannten Jahre treten aber, während von benannter Zahl nur 10 Glieder blieben, 10 als Neuerwählte auf, da man, scheint es, die Zahl für jedes Stadtquartier wieder auf 12 Rathmänner setzte. Es mußten so von jenen 49, die widerrechtlich 20 Jahre zuvor in den Rath gewählt waren, bis auf 10 die übrigen austreten, gezwungen oder freiwillig, da man keine so große Zahl als damals im Aufruhr betrieben war mehr wollte. Im J. 1352 wurden deren 8, im J. 1353 ihrer 11, dann erst im J. 1359 ihrer 7, im J. 1360 die gleiche Zahl, im J. 1361 ihrer 5 gewählt und so geht eine Minder- oder Mehrzahl Neuerwählter von 3, 2, 5 und 3 fort bis zum J. 1367, wo nach dem Stadtverrath und dessen Ueberwindung die Bürgerschaft beschwor, dem Rath gehorsam zu seyn und man wieder auf die alte Zahl, nach dem im J. 1330 ertheilten Gesetze, was die Veranlassung eines so großen Umschwunges in der Rathmannswahl gegeben und den großen Rath hervorgerufen, einlenkte, daß nämlich eine Ueberzahl von 36 Rathsgliedern aussterbe und gehe einer im Quartier der Stadt mit Tode oder sonst ab die überlebenden 8 einen neuen Rathmann aus dem Quartier, welchem derselbe angehört habe, wählen sollten. So wurden denn in den J. 1367 und 1368 ihrer 8 und 7 neue Glieder gewählt. Von diesem noch über 36 Personen betragenden Rathe hatten 11 Glieder schon vor dem J. 1367 zu Rathe gesessen, der älteste Dirk Kemnate, der im J. 1351 zu Rath erwählt worden; im Jahre darauf zählte der sitzende Rath 9 alte Mitglieder zu den 7 neuen, von

welchen ersteren Johann von Recken auch im J. 1365 und Gottfried Wynmann im Jahre vorher zum sitzenden Rath gehört hatte, aus welchem Grunde ist nicht zu ermitteln. Uebrigens blieb im Allgemeinen die seit Vertreibung der herrschenden Geschlechter im J. 1304 geordnete Weise, daß der aus dem sitzenden Rath abgehende Rathmann auf zwei Jahre der Wittheit angehörte, womit es sich denn in den J. 1367 und 1368 noch unregelmäßig hielt, mit dem J. 1369 aber eine festere Ordnung eintrat, wahrscheinlich weil mehrere gestorben waren, oder resignirt hatten.

Aus dieser gehäuften, nothwendig gewesenen Jahr- und Zahlenanführung, da genauere bestimmte Nachrichten aus diesem Theil und Zeitalter der Geschichte Bremens fehlen und ihr Mangel eine sichere Beurtheilung erschwert, oder gar nicht zuläßt, ergiebt sich als Resultat, daß man nur in den vier Jahren 1330—1332 so zahlreich neue Mitglieder wählte wann in diesen Jahren der sitzende Rath antrat, wie denn auch ein Ordal-Gesetz vom J. 1333 sich dahin vernehmen ließ, daß erst eine gewisse Zahl Rathmänner aussterben solle bis man neue wähle. So wurden auch in 16 Jahren nur 10 neue Rathsglieder gewählt, erst als die Pest furchtbar zwei Jahre wüthete; in den J. 1351—1353 trat wieder eine vermehrte Rathmannswahl bei Rathswandlung ein, jedoch mit den Vornehmen, die Zahl auf 36 Glieder zu beschränken, was aber erst mehr nach dem J. 1367, als die Volksparthei in ihren Umgriffen eingeschränkt worden, auch die Aemter Morgensprachs-Herren erhalten hatten, gelingen wollte. Gedenkt eine Urkunde vom J. 1366 des Rathes und Rathmannes, alt und neu, so ist unter letzterem, da von einer förmlichen Spaltung zwischen altem und neuem Rath weiter keine Spur vorkommt, wohl der sitzende Rath zu verstehen. Allein auch in diesem war es schlecht hergegangen, daß erst einer und dann ihrer vier, von denen einer zum sitzenden Rathe und drei zur Wittheit gehörten, abtreten mußten, aber ein tief verstellter Judas, der gefährlichste von allen, Unheil brütend, das er noch in demselben Jahre zu Tage fördern wollte, sitzen blieb, Johann von der Tiefer, der um Pfingsten seine Schuld mit dem Leben gebüßt. Die häufig ungeordnete Rathmannswahl hatte ihren Grund ohne Zweifel in bürgerlichen Unruhen und

Unordnungen, in Fehde, Gefangenschaft und anderen Umständen, die keine Schrift gefunden, auch das Rathsherrenbuch nicht berichtet, da Eintragen desselben sein Mißliches hatte und die oft redseeligen Kirchenchronisten der Sache fern und fremd sich nicht vernehmen lassen. Die furchtbar aufräumende Pest und der Krieg mit dem Grafen Moritz bewirkten eine Umkehr zum alten Gesetz von den bürgerlichen Unruhen und eine neue Ordnung der Rathmannswahlen, welche mit Versterben die Zahl der seit dem J. 1304 ursprünglichen 36 Rathmannen, 9 aus jedem Quartier, anstrebte, vor dem J. 1369 auch erreichte und nun festhielt, mit wenigen Ausnahmen da z. B. der verdienstvolle Johann Hemeling jun. von 1400—1410 dem Rath angehörte. Dieser brachte im J. 1405 die 58 Jahre zuvor verlorne Zollfreiheit bei Oldesloh wieder an die Stadt und war überhaupt ein beliebter, reicher Mann von großem Ansehen aus einer alten, berühmten Stadtfamilie, die zwischen den J. 1330—1607 nicht weniger als 10 Rathmänner, also während 9 Generationen für jede einen und noch darüber, stellte. Arend Munt gehörte 6mal nach einander dem sitzenden Rath an, in den J. 1399—1404 und sind beide Fälle wohl ein unzweifelhafter Beweis, daß besondere Verdienste diese Auszeichnung fanden, was auch früher der Fall gewesen seyn mochte, wie man solche Männer denn nicht entbehren konnte.

Unsere Nachrichten aus dieser Zeit sind überaus unvollständig und so geringe, daß hätte nicht im Stadtbuch eine Randbemerkung zum Gesetz vom J. 1330 die Kunde bewahrt: „Dit is wo de Raet word verjaget von der Köre" wir gar nichts davon wüßten. So mögen manche aufrührerische Vorgänge in den Amtshäusern, Tumulte in der Stadt, Familienpartheiungen und besondere Auftritte gewesen seyn, deren Spur selbst verloren ist. Auch auf dem Rathhause mochte sich in der Art Vieles zutragen, im Rathe selbst, der oft so verschiedenartig zusammengesetzt war, wo ein Alexander von Dettenhusen bei Rudolf de Muntemester, ein Johann von Haren bei einem Johann von der Tiever, ein Heinrich von Ruten bei einem Martin Lange Martens, ein Heinrich Gröning bei Albert Pahl, auch Bulle genannt, saß. Es war Zwietracht eine Noth und ein Nothwendiges zugleich wo

Eintracht über das Wohl der Stadt berathen und ihr Wehe in schweren Zeiten abwenden, die empörte Menge in der Gemeinde beruhigen und das Ruder der Regierung in fester Hand halten sollte. Es mochte die Stimme der Besseren im Toben der Menge oft machtlos verhallen bis Recht sich doch als Recht erwies, wenn Unrecht und Frevelmuth gebüßt worden.

Auf Seiten des Rathes Furcht und Schwäche, große Nachgiebigkeit, bei der Bürgermenge Trotz und Frevel gegen Gesetz und Ordnung, Zucht und Sitte, das war in der Stadt zu Hause, wie uns 100 Jahre später ein glaubwürdiger Mann, der gelehrte Dom-Dechant und Syndicus Dr. Kranz berichtet: „Diejenigen welche das öffentliche Wohl beriethen, indem sie nicht mit Strenge, sondern mit Gelassenheit die Sache trieben, leisteten der Verwegenheit Vieler Vorschub. Wären sie früh den Uebelständen begegnet und hätten den Häuptern der Unruhen den Kopf vor die Füße gelegt, wäre es nicht zu solchem Elend gekommen. So aber gerieth das Bürgerwesen von den Händen seiner Bürger selbst zerrissen in einen Verfall, welchen auswärtige Feinde ihm nimmer angethan hätten. Es kann nicht gesagt werden, welche Kosten, welche Trübsale sie sich selbst aufgeladen; die Sache hat keine Abschätzung, geht in's Unendliche." Ein anderer Zeuge meldet: „Die Bremer treiben es in solchen Uebermuth, daß sie weder mit den Nachbarn einen billigen Frieden noch auch unter sich Frieden haben können." Mancherlei Ursachen hatten diese Zerrüttung herbeigeführt, welche sich in besonderen Ausbrüchen bis zu dem Grade erwies, daß Bürger Verrath übten und für den Erzbischof gegen den Rath und die Stadt Parthei nahmen, eine Sache, die in dem Maaß weder vorher noch nachher stattgefunden. In der oberen Region war es Stolz des Reichthums und ein Streben auf dieser Basis die Stelle der alten, alteinheimischen Burgenses und vertriebenen Geschlechter einzunehmen, in der untern Uebermuth der Zünfte, Nachwehen der Niederlagen jener und des erfolgreichen Hervortretens der letzteren bei dieser Vertreibung, da vier Compagnien aus Sct. Stephani Quartier vor das Rathhaus gerückt waren. Wie Uebermuth vor seinem Falle nicht still steht war ein Umsichgreifen nach Einfluß in Gemeindeangelegenheiten, das auch den Rath von den Aemtern und ihren Beschlüssen bei der Morgensprache abhängig machen wollte und

es gelang ihm, viele Genossen im J. 1330 in den Rath zu bringen. Die in denselben tretende Menge führte ihm denn grade Häupter unter den Amtsgenossen mancherlei Schlages zu und wurde überhaupt die Wahl der Rathmänner in einer Weise von den Stadtquartieren betrieben, daß keineswegs die besten und tüchtigsten Bürger gewählt wurden.

Mächtig trugen dann zum Elend zwei Pestjahre, drei unglückliche Kriege, Auslösung so vieler Gefangenen und nothwendige Schoßerhebung, Verstoßung aus der Hansa und Verödung von Handel uud Wandel bei, zur Verarmung bis zum Auswandern, da in und außer der Stadt Noth war, das Bürgerwesen bis auf Mark und Bein Schaden nahm und hatte Uebermuth in Frevel und Krieg fortgerissen, Armuth und Elend gepaart mit dem Trotz und Starsinn, der einem verkommenen und verwilderten Geschlechte inwohnte und an dem Reichthum bei Rathmännern und Kaufleuten nur mehr Aergerniß nahm, riß in neue Uebel fort und bestätigte die Wahrheit: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben.“

Schon der Name: die grande Cumpanie, weiset darauf hin, wo nun das Uebel seinen fressendsten Schaden hatte. Der neue Sturm des Aufruhrs war freilich mit Enthauptung und Aechtung der schlimmsten Aufrührer beschwichtigt, auswärtige Ritter hatten daran Theil genommen und es war eine gefährliche Bahn fremder Abhülfe damit angetreten, was die Geächteten und eine unzufriedene Menge Bürger, die nothgedrungen eine Zeit an sich hielt, darauf bringen konnte, ein Gleiches zu thun und denn auch wirklich erfolgte. Wie der Rath mal zu dem Grafen Moritz neigte und dieser nach der Sühne sein vor dem Osterthore grade in Beziehung auf den Rath gesprochenes Wort: „wir können noch wieder Freunde werden“ wahr machte, so dachte ein dem Rathe feindlicher Theil in der Gemeinde daran, sich dem Erzbischof zuzuwenden und der einheimischen Partheiund Gewaltherrschaft mit dessen Hülfe ein Ende zu machen. Dem Rathe war Gehorsam unlängst, als mit dem Grafen Moritz gesühnt war, im J. 1351 von der Bürgerschaft Mann bei Mann geschworen, aber es galt diesem Geschlechte nicht sonderlich, Eid und Gelübde zu brechen.

Wohl mit großem Recht empfiehlt eine unserer besten Chroniken (S. 1sten Th. die Vorrede) die Geschichte der Erzbischöfe sorgfältig zu beachten, was sich in dieser Zeit denn ganz besonders herausstellt.

Wie wir gesehen hatte sich der von seinem Amtmann im Erzstift, dem Grafen Moritz hintenangesetzte und vernachlässigte Erzbischof dem Feinde Bremens Gerhard von Hoya angeschlossen, der sich zu dem Herzog Magnus von Braunschweig begab und ihn zum Bundesgenossen gegen die Stadt zu werben suchte, um mit seiner Hülfe Thedinghausen wieder an sich zu bringen. Der Herzog wollte anfangs nicht darauf eingehen, verlangte zu wissen, was der Preis seyn solle, warum er sich die Stadt und das ganze Erzstift zum Feinde mache, worauf Graf Gerd erwiederte: „euer Sohn, Herzog Albert soll Erzbischof werden." Das gefiel dem alten Herzog wohl und die Vereinbarung war, er möge sich durch Fürsten und Freunde bei dem Papst bewerben; daß Gotfried zum Besten seines Sohnes entsage wolle er denn schon ausrichten. Letzteres geschah bald, aber am päpstlichen Hofe währte die Verhandlung desto länger, indem Graf Moritz dort Freunde hatte, die entgegen wirkten, doch kam es nach zwei Jahren, wohl nicht ohne bedeutende Geldhülfe, zu Stande. Während dieser Zeit hatte der ungeduldige Herzog schon mit dem Dom-Capitel viele Verhandlungen gepflogen, die aber zu nichts führten, weil man es mit dem Grafen Moritz nicht verderben wollte, durch Schaden klug geworden, dieser auch mit dem Rath und der Stadt im Bunde war, sich gegenseitig zu schützen. Doch sandte jenes zwei seiner Mitglieder, den Cantor Frerck Odilien und den Dompropst Henrik Olde, die sehen sollten, wie Herzog Albert von Person, Sinnen und Sitten sey, welche auf's herrlichste empfangen und reich beschenkt entlassen wurden. Sie berichteten, es sey nicht zu sagen, welche Pracht sie gesehen, er sey ein überaus schätzbarer, weiser, junger Herr und habe öfter lateinisch mit ihnen gesprochen, sie auch gebeten, sich für ihn zu verwenden, er wolle es ihnen lebenslang Dank wissen.

Als nun im J. 1367 Herzog Magnus die Kunde erhielt, der Papst Innocenz VI habe seinem Sohne das Erzstift verliehen hielt er mit dem Capitel und dem Rath einen Tag zu Walsrode. Bei Mahl und Pocal versöhnte man sich mit dem Gra-

fen Gerd von Hoya und seinen Rittern, was bald ein Sühnbrief bekräftigte. Als aber Herzog Magnus gegen den Rath sein Verlangen aussprach, man möge seinem Sohne huldigen, war die Antwort, das könne nicht seyn, sie hätten Graf Moritz gehuldigt, der müsse sie erst entlassen; das Capitel aber erkannte nach Ansicht der Briefe des Papstes die Wahl an. Verhandlungen mit dem Grafen blieben fruchtlos und der Kriegeswürfel sollte entscheiden und entschied bald als der neuerwählte junge Erzbischof mit seinem Vater und seinen Brüdern, auch verbündet mit Herzog Wilhelm von Lüneburg, vor das Schloß Börde zog und es zu erstürmen drohete. Moritz entließ die Stadt der ihm geschehenen Huldigung, verzichtete auf das Erzstift und behielt nur das Amt Hagen.

Ohne Verzug, an der Spitze einer kriegerischen Macht, **1363**
welche das Hollerland in Brand aufgehen ließ, und im Stolz glänzender Erfolge rückte der Erzbischof nach Bremen vor, sich huldigen zu lassen, was denn geschah, nachdem Vater und Sohn sich willig bezeigt hatten, die alte Freiheit, wie Sitte, Gewohnheit und Recht sey, zu verbriefen und versiegeln. Die beiden Kämmerer schworen dann, der Rath solle ihm treu seyn als ein Mann und Vasalle seinem Herrn, ausgenommen Sitte, Gewohnheit, Freiheit, Privilegien und altes Recht, daß ihnen Gott helfe und die Heiligen. So hatte sich der Rath gar wohl vorgesehen und es war mit diesem Eide denn gegeben und genommen. Das „ausgenommen u. s. w." faßte nämlich zu dieser Zeit schon so viel in sich, daß bei diesem Vasalleneid nur an eine geistliche Herrschaft zu denken übrig blieb. Nach der Huldigung ging es denn hoch her, die ganze Priesterschaft und Bürgerschaft holte Albert zum Heerdenthor mit Kreuzen ein und die Procession von Fürsten, Grafen, Rittern und Mannen, die in ihrem Harnisch voranzogen, war unbeschreiblich herrlich anzusehen, die Bewirthung war überaus reich und köstlich und der Herzog ließ aus schierem, löthigen Silber die edeln Gäste bewirthen. In derselben Nacht Sct. Marcellus wehete aber ein heftiger Sturm, daß viele Gebäude in Bremen, auch ein Theil der Stadtmauer zwischen Ansgari- und Abbenthor einstürzte, was gar Manchen von böser Bedeutung schien; auch mochte alten Bürgern von alter, einfacher Sitte der ganze Hergang nicht recht seyn. Es hatte der Huldigung selbst auch etwas angehaftet, was nicht minder Sorge einflößen

mochte, zumal wie der Erzbischof so stolz und kriegerisch überkam, nämlich daß er die Huldigung zweier Kämmerer nicht genugsam befunden und Anfangs sie anzunehmen sich geweigert, da aber der Rath festen Sinnes geblieben, sie sich gefallen ließ.

Es ließ sich gleichwohl anfangs mit dem jungen Erzbischof gut an, der schon im folgenden Jahre die Burg Stotel zu Pfand gab, im J. 1366 auch Schloß und Vogtei Langwedel, den Zehnten zu Brinkum, zwei Höfe zu Dreie und sein Gut zu Hasenbühren sammt den Leuten, alles zu 1100löthigen Mark, wie sein Schuldenwesen erforderte. Er schloß im folgenden Jahre mit dem Rath einen Vertrag, alle und jede geliebte Br. Bürger zu schützen und schirmen, sie treulich, da sie ihn als ihren wahren Herrn anerkannt und Eid und Huldigung geleistet, vertheidigen zu wollen, besonders gegen Moritz und dessen Helfershelfer und Mitschuldige und in demselben Jahre bestätigte er auch noch die alten Stadtrechte und Privilegien, nicht minder alle und jede Briefe des Dom-Capitels. Er versöhnte den Grafen von Hoya mit der Stadt in einem Streit wegen Urtheil ohne Citation, schloß mit dem Grafen einen eidlichen Vertrag, daß sie vier Jahre lang einen gemeinsamen Landfrieden zu Lande und zu Wasser unterhalten wollten, der aber nur zu bald herrschsüchtige Pläne zu Tage förderte und mehr noch im Sinne hatte, worauf schon jene Weigerung zielte, Bremen wieder zur erzbischöflichen Residenz im alten Sinne des Wortes zu machen. Im dritten Jahre darauf, wie wir später sehen werden, brach er schon seinen Eid, ließ die Stadt bei nächtlicher Weile durch sein Kriegsvolk überrumpeln, nöthigte 20000 Mark ab, so auch die Burg Stotel und die Bremische Hälfte des Schlosses mit der Vogtei Thedinghausen abzutreten, sah sich aber gezwungen, als die Bremer mit Kriegesmacht in das Erzstift zogen, es in demselben Jahre um Michaelis wieder alles aufzuheben. Die Stadt hatte vollends gesehen was von Bund und Vertrag mit ihm zu halten war, wenn gleich nach seinem Erlaß der Landfriede erneuert seyn sollte und erfuhr, als die Ritterschaft des Erzstiftes im J. 1371 gegen die Stadt feindlich ausgezogen, neuen Treubruch von ihm, der Achim und andere Dörfer in der Vogtei Langwedel verheeren ließ. Der Sangmeister Frerk Odilien, der zuvor den jungen, weisen Herrn höchlich gerühmt

hatte, verklagte ihn bei dem Papst, daß er ihm an seinem Hofe Schaden gethan und Albert mußte 700 Mark Schadenersatz geben. Den Dom-Decan Zesterfleet ließ er bösen Leumundes wegen, weil derselbe ihn einen Hermaphroditen gescholten, verolgen, welcher als der Rath, den der Erzbischof deshalb gen Osterholz geladen, ihn nicht schützen wollte, von seinem Hofe in Bremen vor dem nachsetzenden, erzbischöflichen Vogt und Dienerschaft zu fliehen noch eben Zeit hatte, sich aber mit Fehde von seinem Zufluchtsort, der Marienburg, wieder in's Erzstift brachte, worauf Graf Christian von Oldenburg vermittelte und auf dem Thor zu Bremen aussprach, Herr Zesterflet solle den Erzbischof mit hundert guten Mannen bitten, daß er ihm Gottes und U. L. Fr. wegen, was er an ihm sich vergangen, vergeben wolle, womit denn Sühne war. — Nach 32jähriger Regierung starb Albert in Vörde, am 14ten April des Jahres 1395, in welchem der erste päpstliche Ablaß eingeführt wurde und im Dom fand der üppige Weichling und fürstliche Schwelger seine Beerdigung.

Als im J. 1361 die Hansestädte sich mit dem König Magnus von Schweden und Hacquin von Norwegen gegen den König von Dänemark Waldemar III, welcher den Handel beeinträchtigte und Seeraub mit Hülfe vieler Genossen im Großen trieb, verbündeten, wie der Vertrag lautete ihnen zu helfen und die Städte 2000 Ritter und Knechte und jene 2 Dutzend gewaffnete Ritter und Knechte stellten, war auch Bremen dabei mit 50 Mann und in einer sich auszeichnenden Weise, sowohl hinsichtlich der Mannschaft, die man im Erzstift und im Oldenburgischen besonders dazu geworben hatte, die besten Ritter und Knechte und die längsten, frommsten Leute, berichtet unsere Chronik, wie auch in Betreff der Kleidung, da sie alle überein gekleidet waren, daß man sie desto besser kenne. Es lag Rath und Gemeinde daran, wieder in guten Ruf zu kommen und sich zu Ehren zu bringen. Auch rühmte Graf Heinrich von Holstein, der selbst so „fromm und mannhaft" war, daß ihn König Magnus den eisernen Henker nannte, besonders die Bremer unter ihrem alten, verdienstvollen und kriegeserfahrnen Berend von Dettenhusen, der auch die Bundesacte zu Grypswalde mit unterschrieben hatte.

Auch hatte sich Bremen an dem Kriege des andern Jahres betheiligt, indem es um Mitfasten des J. 1362 Adliche aus Dänemark für die Rathsschiffe in Sold nahm, nach Willen des Raths zu dienen, zu Lande und zu Wasser, treulich wie sich gehöre, zwischen Mitfasten und Michaelis jeder auf dem Koggen mit voller Bewaffnung, zwei Schützen in Panzern und mit eisernen Hüten, drei Knechten in Brustharnischen, worauf sie 20 alte Br. Mark Handgeld, im Ganzen 40 alte Br. M. erhielten. So nahm Bremen auch Theil im J. 1363 und stellte seine Bewaffneten, aber anfänglich im Hauptkriege des J. 1362 nicht, da auf dem Hansatage zu Stralsund Oct. 6 wegen seiner Bedrängniß und harten Verluste für den Winterfeldzug Befreiung gestattet worden.

Letzterer kam nach mancherlei Zerwürfnissen mit Waldemar III zum furchtbarsten Ausbruch als er die Hansastadt Wisby auf Gothland geplündert hatte. Die 77 Städte des Bundes, welche schon viel darüber verhandelt hatten und die Nordsee für die Fahrt sicher und frei wissen wollten, auch in dieser Zahl auf der Tagfahrt zu Köln im J. 1364 versammelt gewesen, beschlossen daselbst einen Krieg im großartigsten Maaß im J. 1368, auf den Antrag von Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund. Bremen und Hamburg hielten wegen ihrer großen Niederlage zu Bergen entgegen, Lübeck aber stellte 6 Koggen und 6 Schünken oder Schüten mit 600 Mann, einem Werk und einer Blide oder Schleudermaschine, so auch Stralsund und Grypswald, desgleichen Colberg und Stettin die gleiche Zahl Schiffe und Mannschaft, jedes eine Blide mit Meistern und Arbeitsleuten. Die Flotte der Verbündeten zog nach Schonen, Seeland und Gothland, stark gerüstet mit Belagerungsgeräth und Schleudermaschinen und schlug die dänische Flotte unter dem Prinzen Christoph, als sie aber im Uebermuth des Sieges unzeitig Truppen an's Land setzte, mußten diese der Uebermacht weichen und 11 große Schiffe mit Proviant und Kriegesrüstung gingen verloren, was man dem tapfern Bürgermeister von Lübeck Johann Wittenberg Schuld gab, der vor Gericht darüber gestellt, verurtheilt und auf dem Markte zu Lübeck enthauptet wurde. Nimmer konnte die Hansa solche Demüthigung ertragen. Sie rüstete noch stärker und Waldemar III als er hörte, welche Streitkräfte die Hansestädte auf-

brachten, höhnte: „seven und seventig Hänse un seven und seventig Gänse, bieten mi nich de Gänse, so frage ich nich von S.. na de Hänse," bequemte sich gleichwohl und gab den Forderungen der Städte nach; indeß nur für eine Zeit hielt er seinen Vertrag, daß im J. 1369 ein neuer schwerer Rachekrieg ihn und sein Land überzog, wozu Lübeck allein 1600 Bürger unter Bruno von Warendorp, Sohn des dortigen Bürgermeisters, welcher die Landungstruppen befehligte, zur Flotte stellte und die Rathmänner dieser Hauptstadt des Bundes Everhard von More und Gottschalk von Attendorn hatten den Befehl über die ganze, furchtbare Flotte. Warendorp starb den Heldentod, Schonen und Seeland unterlagen den Siegern, Copenhagen und Helsingör traf Zerstörung, der Sund wurde unter Botmäßigkeit der Hansa gebracht und der tapfere Waldemar, der alle seine festen Plätze erobert sah, dem noch Hacquin, König von Norwegen, wohl durch sein Volk dazu genöthigt, umsonst zu Hülfe geeilt war und darüber 200 Städte und Dörfer seines Landes der Zerstörung Preis gegeben sah, mußte in einen schimpflichen Frieden willigen. Die festen Plätze nebst Schonen blieben in der Gewalt des Bundes und die Großen des Landes mußten im J. 1370 schwören, keinen König ohne Einwilligung der Hansa zu wählen noch anzuerkennen, ehe er die Privilegien der Hansa beschworen, Waldemar aber mußte fliehen, der sich nun in ein Abentheuerleben warf, daß man nicht wußte, wo er geblieben; er starb im J. 1375.

Die zweite Fehde mit Hoya hatte noch eine böse Folge für 1363
das Stadtgebiet im J. 1363. Der Graf Engelbert von der Mark, welchen Graf Moritz dreizehn Jahre früher bei Bremen vor dem Osterthor zum Ritter geschlagen, fiel mit großer Mannschaft in das Vieland, weil auf seinen schleunigen Rückzug vom Kriege mit Hoya ein Spottlied in Bremen umging und verbrannte dort viele Häuser. Seine Wortbrüchigkeit hatte um so mehr verdrossen als er mit vieler Auszeichnung behandelt, auch ihm zu Ehren ein großer Tanz veranstaltet worden und als der Rath den Kriegszug antreten wollte zog er mit seiner Mannschaft ab und ließ Ehre und Treue, wie es im Liede hieß, bei Bremen stehen. Spottlieder waren eine Zeit- und Volksweise, von manchem jungen Bremer wohl am Comptoir zu Bergen gelernt, wo man

die Jungfrauen und Frauen der Stadt öffentlich zur Belustigung in der Art verhöhnte, jährlich es besonders an einem lustigen Tage gar arg damit hielt und die Schande jener Preis gab; es waren sogenannte Gassenhauer, scheint es, nicht bei den unteren Ständen nur, womit es gegen Ehr und Reputation oft hart herging und ohne Ansehen der Person und des Standes, weshalb die kundige Rolle vom J. 1489 als 4tes Statut enthielt: „Auch soll Niemand bedichten oder besingen Herren, Jungfrauen und Frauen, oder andere gute Leute in unserer Stadt. Wäre es daß es jemand thäte, so will der Rath das also an ihm richten, daß ein anderer sich hüten soll."

Neues Unglück brach herein, eine Folge alter Schulden, welche am Bürgerleben hafteten und tief aus seinem verderbten Innern wie aus der Raths- und Gemeindeverfassung und gegenseitigen Stellung hervorbrachen wie Beulen einer Krankheit, welche sich damit hebt, gleichwohl ein übles Aussehen hat und dem Leidenden zu schaffen macht.

Als mit dem Grafen Gerd von Hoya gesühnt war hatten sich viele reiche und angesehene Bürger aus langwieriger Gefangenschaft bald mit Geld gelöset und verlangten aus der Staats-Casse das Lösegeld zurück, wie denn eine Fehde gesetzlich also berechtigte vor einer Privat-Fehde, und in dem ersteren Fall die Lösung oder Verbürgung nach Beirath der Rathmänner und Verwandten geschehen sollte, im letzteren Falle aber nicht. Viele Bürger lagen aber noch gefangen und ließen zum Theil Gesundheit und Leben im Gefängniß. Der Rath vertröstete jene, die somit den Buchstaben des Gesetzes für sich hatten, wie es an Geldmitteln gänzlich fehle und nicht zu helfen stehe, es müsse gewartet seyn bis die anderen auch frei wären, dann wollten sie es der Bürgerschaft vorstellen, eher könnten sie nichts sagen. Da brauchte jeder seine Freunde, gesetzes- und rechtseigensinnig, um das Lösegeld wieder zu haben, wogegen sich die Bürgermenge auflehnte als eine Habsucht und Ungerechtigkeit. Es warfen sich Häupter auf und es drohte die Fackel des Aufruhrs neues Verderben. Die Aufrührer, besonders aus der unteren Volksklasse, nannten sich nach geschehener Verbindung und Verbrüderung, die im Zunftwesen aufkam und bei dessen Versammlungen

allen Vorschub hatte, da man eine Ahndung von der französischen Sprache als einer vornehmen erhielt, die grande Kumpanye. Der Rath sah sich, von einem andern Theil der Bürgerschaft gedrängt, bewogen den in solchen Nothfällen üblichen Schoß zu kündigen, so armselig es auch im Bürgerwesen aussah, um endlich die vielen Gefangenen, deren noch 150 waren, seit drei Jahren und aus dem vorigjährigen Keiege, zu lösen. Die Kaufmannschaft, die in allen Nöthen und Vorfällen zum Rathe hielt, war auch längst einverstanden unter Bedingung, daß der Rath sein Aeußerstes thue, die seit dem J. 1756 von der Hansa ausgestoßene Gemeinde wieder in den Bund zu bringen, indem Handlung und Schifffahrt gänzlich niederlagen.

Mit wirklicher Schoßkündigung hielt der Rath indeß lange 1365
zurück und trug Bedenken, wie es in den untern Ständen gährte und die Aemter und Zünfte Aufruhr brüteten, die freilich den Loskauf der unbemittelten Gefangenen wollten, aber nicht Zahlung des Lösegeldes, womit die Reichen sich längst freigekauft und den Schoß besonders darum für einen Anschlag reicher und vornehmer Familien hielten, wie denn Familienwesen zu diesen Zeiten in der größeren Bürgerfamilie seine Stelle spielte in Haß und Gunst. Endlich im J. 1365 wurde der Schoß gekündigt und Aristocratisches und Democratisches stieß wieder hart auf einander, jedes in seiner Weise. Sofort sammelten sich viele Handwerker und andere Bürger, machten von einem Schiffssegel ein Banner, das auch mit dem Stadtwappen versehen wurde, liefen in die Häuser der Rathmänner Albert Doneldey und Johann von Reken, um sie todt zu schlagen, die Rädelsführer der wilden Menge Hinrich Kemmer und der wilde Johann Hoen der Pelzer und andere; aber man fand sie nicht, stach aber die Betten durch, mißhandelte die Frauen und Jungfrauen in ihren Häusern, rief über den Rath Joduthe! und anderes Zetergeschrei, schimpfte die Verräther, die Schoken, d. i. Hurkinder u. s. w. Bald hernach ließ der Rath, des Beistandes der Kaufmannschaft und treuer Bürger gewiß, eines Morgens die Thore schließen und zog mit einer starken, bewaffneten Schaar Bürger auf den Markt, als auch viele Ritter und Mannen, Burgmänner von Thedinghausen und andere, in die Stadt hereingelassen waren. Die Sturmglocke läutete und ein großer Theil der Aufrührer wurde

ergriffen. Mit furchtbarer Eile ging es denselben Tag vor Gericht, noch an demselben Abend bat man den Vogt um ein peinliches Halsgericht und daß er vergönne, aus Noth der Umstände mit Waffen zu kommen. Er willfahrte, der herkömmliche Gerichtsgang erfolgte und der Vogt erklärte, die Aufrührer hätten nach ihrem eigenen Stadtbuch Leib und Gut verschuldet, worauf den Gefangenen das Urtheil gesprochen und der Kopf abgeschlagen wurde und die geflüchtet waren, ihrer 18, legte man friedlos. Hinrich Kemmer wurde auf dem Mittelsbührener-Deiche erschlagen, ein Sohn des Joh. Hoen wurde enthauptet, ein anderer gehängt und der Vater wurde zur Hude Laienmönch, wie denn auch sein dritter Sohn in den geistlichen Stand trat. Eine Verbannungstafel wurde erlassen wie folgt:

„Da gegangen waren nach Gottes Geburt tausend Jahr dreihundert Jahr in dem fünf und sechszigsten Jahre des nächsten Freitages nach unserer Frauen Tage als sie geboren ward (Septbr. 8) da ward der Rath mit der Witheit und mit der Gemeinheit des zu Rathe, daß sie richten wollten Eigenmacht, Ungebühr, Selbstgericht und Unthat, welche sie, Heyne van Bersen, Jan Meyger, Johann Amentrost, Hinrich Kemmer, Hinrich Wille, Hinrich von Madelen, Johann Hoen, Everhard Westfal, Lüdeke Voghet, Herbert Schiphere, Gottschalk Brukenmakere, Wryghe Stocke und andere, ihre Helfer, gethan haben in der Stadt von Bremen, mit einem aufgerichteten Banner, gezogenen Schwertern, Aexten und anderen Mordwaffen des Bürgermeisters und anderer Rathmänner Haus beschädigt und Frauen und Jungfrauen darin gestoßen und geschlagen und Jodute über den Rath, die Verräther, die Schokenkinder gerufen. Darüber lud der Rath diese vorbenannten Leute vor sich, warum sie aber nicht zu Recht kommen wollten, sondern nahmen offenbar die Flucht. Deshalb wurden sie mit Recht friedlos gelegt. Darum haben der Rath mit der Witheit und der Gemeinheit die vorbenannten Leute geächtet und verschworen, daß sie nimmermehr nach Bremen kommen und darin wohnen sollen und der Rath hat sich all ihres Gutes zu der Stadt Nutzen bemächtigt um deswillen weil der Rath öffentlich verkündigt, daß Niemand Complott gegen den Rath machen solle. Wäre auch daß sich Jemand gegen das vorbeschriebene Recht setzte, thäte oder

widerstände im Stillen oder öffentlich, mit Ruhe und Rath, oder mit Thaten, der soll Leib und Gut verbrochen haben und gleich schuldig seyn wie die mit Namen angeführten Missethäter. So sind gleich schuldig und sind schon friedlos darum Relof der Müller, Rugemund der Bäcker, Eylard der Bäckergehülfe und Kraneman und sollen auch nicht mehr in Bremen kommen und wohnen."

Es war dies eine Zeit, wo man einsah, man müsse 1365
um es in der Stadt ruhig zu halten, zu kräftigen Maaßregeln greifen und die glücklichen Erfolge über den unruhigen Theil in der Gemeinde flößten mehr Muth ein, weshalb der sitzende Rath mit der Wittheit im J. 1365 am Tage Sct. Thomas beschloß und demnächst bekannt machen ließ, es solle keinem ferner das Bürgerrecht gegeben werden ehe und bevor er geschworen, dem Rath gehorsam zu seyn und nimmer gegen den Rath zu handeln. Schon nach dem furchtbaren Jahre 1350, als der schwarze Tod in der Stadt war und Graf Moritz vor derselben, hatte die reuige Bürgerschaft selbst sich dahin vernehmen lassen. Es war eine Maaßregel, deren Ausführung, wie ersprießlich und nothwendig sie war, nicht sonderlich vor sich ging, von der vielmehr bald wieder das grade Gegentheil geschah, und welche vor Bekämpfung der grande Cumpagnye nicht statthaft gefunden war. Nun konnte ernstlich von Gehorsam gegen den Rath die Rede seyn, der überhaupt mit Kraft wieder auftrat und alte Schuld gut machte, um so mehr als drei unglückliche, gegen den Willen des Rathes unternommene Kriege dem Beschluß das Wort redeten.

Wie es wohlthut, das menschliche Leben nach den schrecklichen Vorgängen von Elend in Elend auch von seiner anderen Seite zu sehen und ein kraft- und muthvolles Geschlecht, stark in seinen Leidenschaften, nach dem es nun Freude oder Schmerz, Wohl oder Wehe bewegte, auch bald wieder sein Haupt erhob in Freude, Lust und Liebe, mögen hier einige Zeit- und Lebensbilder folgen, zumal da sie einen Beitrag zur Characteristik der Zeit und des Zeitgeschmackes abgeben, einer Zeit, die gern, an höherem Leben leer, von sinnlicher Freude wohl matt, doch nie satt, in Ueppigkeit überging, war nicht der Pflock an's Bein gelegt.

Eine Chronik aus dieser Zeit meldet davon in naiver Weise: „Als das Sterben am schwarzen Tode, die Geißelfahrt, das Judenschlachten ein Ende hatte, da hub die Welt wieder an zu leben und fröhlich zu seyn und trugen die Männer wieder neue Kleidung, die Röcke abgeschnitten auf eine Spanne über die Kniee. Auch trugen sie Hoyken, die waren all umb rund und ganz, was man Glocken hieß. Da giengen wieder weit ausgeschnitten lange Schnäbel an den Schuhen hervor und die Frauen trugen weite Hemde, daß man ihnen die Brust beinah halb sah." Es war also schon zu klagen: Bremen! Bremen! du bist nicht das alte Bremen mehr! Wie in neuerer Zeit die Lust des Lebens mit dem Unglauben ihren Accord macht, so erging sie sich jetzt mit dem Aberglauben und dessen Gebräuchen und Büßungen, so z. B. die Geißler, welcher Orden in Italien am Grabe des Ghibellinenhauptes Alberich, der nachdem seine Frau und seine Kinder vor seinen Augen gräßlich hingerichtet worden, lebendig an dem Schweife eines Pferdes zu Tode geschleift wurde, entstanden war, dessen Anhänger nun jammernd, betend und Buße predigend, sich und Andere auf's Blut geißelnd, durch die Welt zogen, bis sie im Pestjahre 1349 der Papst Bonifacius in einer Bulle als Schwärmer verdammte, wobei aber der eigentliche Grund war, daß sie gegen den Ablaß predigen und die Kirche reformiren wollten, weshalb auch eines ihrer Häupter Conrad Schmidt mit 90 Anhängern zu Sangerhausen verbrannt wurde. In Pestzeiten trugen sie, welche die grimmige Judenverfolgung auf den Weg gebracht, den göttlichen Sendbrief, worin zu lesen, Gott habe die Welt vernichten wollen, doch Mariä und der Engel Fürbitte hätte es abgewandt, und überdies auch sehr große Kreuze, prächtige Fahnen und weiße Hüte mit rothen Kreuzen hatten. Unter ihren Anführern in guter Ordnung zogen sie umher und sangen mit gedämpfter Stimme Bußlieder, sogenannte Leisen, von Kyrie Eleison so genannt, z. B.:

Nu ist die Betfahrt also her,
Christ reit selber gen Jerusalem,
Er führt ein Kreuz in seiner Hand,
Nun helfe uns der Heiland.
Nun ist die Betfahrt also her u. s. w.

So oft sie an eine Kirche kamen, warfen sie sich kreuzweise auf den Boden und sangen:

Jesus ward gelabt mit Gallen,
Deß sollen wir alle am Kreuze fallen.

Dann standen sie wieder auf mit den Worten an die Menge:

Nun hebt eure Hände auf,
Daß Gott das große Sterben wende,
Nun hebt eure Arme auf,
Daß sich Gott über uns erbarme.

Gar anders aber ging es in Bremen her, wenn der neu erwählte Erzbischof seinen feierlichen Einzug hielt und die Huldigung empfing, das Kirchenhaupt auf Meilen Weges von Börde, Mandorpe u. s. w. durch Stiftsritter und Rathmänner mit zahlreichem Gefolge von Mannen und Bürgern eingeholt zur Feierlichkeit einherzog, die Vasallen der Kirche im Gefolge: der Erbkämmerer von Luneberg vor dem gnädigen Herrn, und nach diesem, allen im Zuge voran der Hofmarschall von der Cronenburg, der Erbschenk ein Ritter von Gröpelingen, später von Issendorpe, der Pütker oder der Mundschenk ein Ritter von der Borgh, ein Küchenmeister von Schulten, der Frohn von der Borch für Schönebeck, der Brodtspender, die Erbdrosten, alle zu Pferde im vollen Glanz der Harnische und Waffen, mit ihren zahlreichen Mannen. So ging der Zug vor das Palatium. Nahmen Grafen und Edelherren Theil, so ritten sie zunächst vor dem Erzbischof. Der Hofmarschall sprang vom Pferde, legte sein Schwerdt ab und hielt den Steigbügel dem Erzbischof, den er gleich nach dem Absteigen um Ertheilung seines Amtes bat. Nach kurzem Bedenken küßte ihn der Erzbischof und belehnte ihn huldreich, worauf der Marschall das Pferd wegführte, wenn der Graf von Brockhausen nicht da war. Dann stellte sich der älteste Rathsherr ein, knieete nieder und huldigte im Namen des Rathes und der Stadt; allen Geächteten wurde zu Ehren des Tages Heimkehr gestattet und der Erzbischof verherrlichte ihn damit, daß er tapfere Mannen vor dem Palatium zu Rittern schlug. Anderen Tages ging die feierliche Procession in den Dom, wo auf dem hohen Chor die zahlreiche Clerisei, geistlich und weltlich, des Kommenden harrte, während Choräle unter den hohen Bögen feierten und Gott dankten. Der Erz-

bischof übergab seine Briefe, zumal die vom Papst, leistete den Eid, stellte selbst Brief und Siegel aus, und die Herren des Capitels, ihrer 24, übergaben dem Oberhirten Landes- und Kirchengut sammt den Reliquien und allen Kirchenschätzen und Kleinodien, worauf die Castellane, Vögte und Beamten hervortraten und den Eid leisteten.

Ueberaus prächtig war der Einzug des Erzbischofs Albert und stand so zu erwarten, denn wie herrliche Tage hatte es zu Walsrode an seinem Hofe gegeben, wo bereits zwei Gesandte all die Pracht bewundert und wohin die drei Bürgermeister mit vier Rathmännern sammt ihren Schreibern, erstere den Rittern gleich in Gold und Bunt gekleidet, mehr als 40 Hauptleute und angesehene Bürger kamen, eine Menge muthiger Bürgersöhne im Gefolge, und jeder zwei bunte Kleider bei sich führte, worin man dem Herzog entgegen ging zur Aufwartung. Es war auch köstliche Speise, Wein und Bremer-Bier, wer das wollte, die Fülle. Albert mußte aber bei seinem Einzug alles überbieten. Die ganze Priesterschaft und die ganze Bürgerschaft holte ihn, der am Tage zuvor bei dem Kloster Sct. Paul mit seinem Kriegesheer Halt gemacht, in's Heerdenthor ein und hochauf ragten die Kreuze in der Procession, worin Fürsten, Grafen, Ritter und Mannen in ihren blanken Harnischen voranzogen und berichtet unsere Chronik dieser Zeit: wie stolz und herrlich es anzusehen war, ist nicht zu sagen. Ueberaus reich war die Bewirthung bei den Gastmählern des Herzogs, welche die prächtigsten, silbernen Gefäße zierten.

Erzbischof Albert wurde denn, was viel sagt, unter den Schwelgern seiner Zeit einer der ersten und kein Fürst konnte sich eines Kochs und einer Küche rühmen wie er. Der glänzendste Beweis traf mit einer Handlung zusammen, die nicht närrischer seyn konnte. Der Dom-Dechant Zesterfleet hatte ihn nämlich einen Hermaphroditen bezüchtigt und zu Bremen, Hamburg und Stralsund hatte sich der Erzbischof im Bade darüber vor Rathmännern als dazu Deputirten durch Ocular-Beweis gerechtfertigt. In unserer Stadt war es geschehen in Sct. Victors Badestube vor vielen Prälaten und Bürgern, insbesondere commitirten Rathsgliedern, zwei Bürgermeistern und drei Rathmännern, die urtheilten, daß er genug dazu habe. O Zeiten!

o Sitten! Es erfreuete unsern Erzbischof die famose Ehrenrettung höchlich, zumal da man die Verläumdung geglaubt und auf's glänzendste sollte es gefeiert werden. Er wollte ein großes Banquett und Freudengelag geben und nach Hamburg wurden mitten im Sommer Bischöfe und Prälaten, die Rathmänner aus den Städten und mehr als 500 Ritter und Knechte geladen. Ueber vier Wochen hatte der kunstgeübte Koch darauf gerüstet und gearbeitet; da gab es nun aber auch versilberte und vergoldete Gerichte symmetrisch aufgestellt, ganz vergoldete und versilberte Lachse, große wehrhafte Burgen, um die lebendige Fische schwammen, aus denen lebendige Vögel flogen, worauf auch Menschengebilde waren und allerlei Thierarten, auch große Vögel, Schwäne, Kraniche, Pfauen u. dgl., alles stark vergoldet und versilbert. Auch gab es gewaffnete Menschenbilder zu verspeisen und so viel daß es unser Chronist nicht zu beschreiben weiß. Den Herren wurden dreifache Gerichte in zwanzig Gängen, also 60 Gerichte, den Knappen zweifältige Gerichte in zwanzig Gängen und den Knechten einfache Gerichte in zwanzig Gängen vorgesetzt. Die Mahlzeit wurde auf wohl 10000 Lübische Mark angeschlagen, was die Verpfändung der Schlösser, Vogteien und Ländereien denn wieder aufbringen mußte.

Es möge hier noch ein Lebensbild aus dem Glauben der Zeit folgen. Dem frommen Dom-Dechant Borch, so erzählt eine alte Chronik in ihrem treuen Bericht, erschien im J. 1311 der heilige Märtyrer Victor an seinem Gedächtnißtage in der heiligen Kirche zu Bremen, als das ihm geheiligte Kreuz in feierlicher Procession umgetragen wurde. Borch stand zur Zeit zwischen dem Diaconus und Subdiaconus als er einen stolzen Ritter gewahr wurde und sagte zu beiden: „Wer mag der stolze Ritter seyn, der da steht, mitten im Dom?" Sie sprachen: „Mit euer Hulden und Erlauben, da steht ja niemand," worauf der fromme Decan zur Antwort gab: „Sehet ihr niemand an jener Hälfte des Taufbeckens stehen?" Darauf sie erwiederten: „Wir sehen niemand." Da fragte der Decan den Kämmerer, der gleich also sagte wie jene; darnach ging er an die andere Seite des Taufbeckens und bat den Ritter, ob er nicht Sct. Peters Brodt mit ihm essen wolle, worauf derselbe entgegnete: „Das stehe ihm nicht zu." Da flehete ihn der Dechant innigst an, er solle ihm sagen,

wer er sey, worauf der Ritter sprach: „Ich bin Sct. Victor, dessen Andenken ihr zu Zeiten hier begehet zur Ehre Gottes.“ Da fiel Borch auf die Kniee ihm zu Füßen, in dem war die Erscheinung wie ein Luftbild vergangen, die ganze Processsion hatte aber den Kniefall gesehen und der fromme Dechant erzählte oft davon, was ihm von dem guten Heiligen Sct. Victor begegnet sey.

1331. Waltmer Merken Wittwe Bertha stiftete einen Altar in Sct. Ansgari-Kirche, was in diesem Jahrzehnt vieler bürgerlicher Unruhen und Leiden mit vielen anderen der Fall war.

1336. Ein Urtheil in diesem Jahre weiset auf, daß neue Gesetze öffentlich verkündigt wurden, was 100 Jahre später die kundige Rolle, eine Sammlung derselben, zu Wege brachte. — Auf dem Domshof war ein großes, glänzendes Turnier. — Die Bürger thaten in einer Streitsache wegen der Fähre einen Eid, daß der Platz zwischen Sct. Steffens-Thor und den Ziegelhäusern der Stadt allein gehörig sey.

1338. Graf Hinrich von Bruchhausen, zum Gohgreven des Vielandes ernannt, stellte einen Revers aus, daß er die Gohgrevschaft Vieland auf Befehl des Rathes zu Bremen allezeit am Feste Petri Stuhlfeier wieder übergeben wolle.

1339. Wegen der Ueberfahrt an der Schlachte war ein heftiger Streit, indem der Erzbischof Rechte daran behauptete, der mittelst Eid der beiden Kämmerer Gerhard Burchard und Nicolaus von Borken in Gegenwart des Erzbischofs, vieler Grafen und Domherren geschlichtet wurde. — Die Krämer erhielten ein Privilegium, nach welchem ihr Verkauf in den Kirchen und auf den Kirchhöfen auf die acht ersten Tage nach Pfingsten und Weihnachten beschränkt wurde, bei ½ Mark Strafe, unter die Krämer und Rathmänner zu theilen; Fremden sollte es drei Tage frei stehen.

1340. Ein heftiger Brand legte die ganze Tiefer, das ganze Sct. Martini-Kirchspiel, weiter die Hälfte des U. L. Fr. Kirchspiels und die Häuser der Reichen des Sct. Ansgari-Kirchspiels, mithin den bei weitem größten Theil der Stadt in Asche; Sct. Martini-Kirchspiel brannte vom Markte bis zur Weserbrücke mit der Kirche ab.

1343. Auf Erlaß des Papstes Clemens VII wurden auch in allen Kirchen Bremens Opferkisten zu Sammlungen für den Krieg gegen die Ungläubigen, d. h. die Türken, welche das griechische Kaiserreich bedrängten und sich bald in Europa festsetzten, angebracht.

1345. Das älteste Münz-Edict der Stadt erging und wurde in das Stadtbuch aufgenommen. Oldenburg erhielt vom Grafen Conrad I das Stadtrecht Bremens und dessen Schiffsrecht.

1346. Der Erzbischof Otto belehnte für 1 M. Br. Gewicht und Silber den Bremer Bürger Johann Uppenhus mit dem Stintzoll, nämlich von einer Eiche mit Stinte 1 Scheffel, für einen Kahn ½ Scheffel. Im J. 1350 wurde die Belehnung erneuert, doch im J. 1371, als sich mit erzbischöflichen Rechten in der Stadt wieder vieles verändert hatte, stellte Joh. Uppenhus einen Brief aus, daß er kein Recht an diesem Zoll habe und wäre daß er oder seine Erben irgend Recht daran hätten, so gebe er es ganz und gar und für allezeit mit diesem Briefe auf, den armen Leuten in Sct. Ansgari-Gasthause und den armen Leuten des Spitals außer der Mauer zu Bremen und deren Vormündern zu Handen, wofür sie ihm 3 Br. Mark in richtigem Gelde gegeben.

1349. Die Kasals-Brüderschaft wurde vertrieben, eine Nachfeier vom J. 1304, und ihr Haus an der Obern- und Kraienstraße niedergerissen. — Ein Gesetz wurde erlassen, daß künftig wer erzbischöflicher Vogt würde von dem Tage an kein Bürger mehr seyn solle.

1350. Durch die verschiedenen Welttheile wüthete seit dem J. 1348 der schwarze Tod, während Graf Moritz von Oldenburg mit Krieg vor das Thor zog und das Sct. Pauls-Kloster und die Osterthor-Vorstadt verbrannte; es starben täglich wohl 200 daran und sie wüthete fort im Jahre

1351, wo nach einem Verzeichnisse, welches der Rath aufnehmen ließ, in dem Kirchspiel U. L. Fr. 1716, Sct. Martini 1415, Sct. Ansgari 1922, Sct. Stephani 1713, mithin 6766 Menschen starben, nicht gerechnet, wie die alte Nachricht meldet, das gemeine Volk, was auf den Gassen, außer den Mauern und auf den Kirchhöfen todt blieb oder verlassen und im bittersten Elend verschmachtend keinen Namen fand. Diese allerfurchtbarste Pest war in China entstanden und über Asien nach

Afrika und Europa gezogen. Es war ein so allgemeines Sterben wie vielleicht nach der Sündflut nicht. —

1352. Der Rath entwarf ein Gesetz, daß kein Rathmann bei seinem Eide die sechs silbernen Schalen in Gewicht 6½ Mark weder verleihen, versetzen noch veräußern solle; ein anderes wurde von Rath und Wittheit erlassen, daß der vom Rath bestellte Weinmeister allein Wein schenke und nur wenn Fremde vielen Wein brächten, nämlich Elsasser und Rheinischen, den jener nicht kaufen wolle oder könne, möge der Bürger ihn kaufen und schenken, die Quart zu 4 Schw. angenommen.

1253. Auf den Befehl des Papstes Innocenz VI wurde in der Kirche Bremens das Lanzenfest eingeführt nach dem Wunsche Kaiser Carls IV für die Kirche überhaupt, indem derselbe unter den kaiserlichen Kleinodieen zu Nürnberg sich im Besitz der Lanze zu seyn rühmte, womit die Seite Jesu durchstochen wurde. Der hochgepriesene Feiertag war der Freitag nach Quasimodogeniti und hörte erst mit der Reformation hier zu Lande auf.

1358. Bremen wurde aus der Hansa gestoßen.

1360. Es wurden am letzten Jahrestage 82 Bürger zu Stadtgeschworenen gewählt: aus Sct. Maria Kirchspiel 11, aus Sct. Martini 22, aus Sct. Ansgari 33, aus Sct. Stephani 16. Ein älteres Gesetz bestimmte, der Geschworene solle ein hausansässiger Bürger seyn, welcher der nützlichste zu seyn scheine und vier und zwanzig Jahr alt sey, deutsch lesen könne und solle ihre Zahl — nun die viri discretiores, ein Bürgerausschuß — nicht größer seyn als die der Rathmänner.

1362. Der Erzbischof Albert bestätigte dem Rath und der Bürgerschaft ihre Freiheiten wie sie dieselbe zu den Zeiten seiner Vorgänger besessen.

1362. Graf Engelbert von der Mark verheerte das Vieland, weil man in Bremen auf ihn ein Spottlied als einen Feigen gemacht hatte, was man überhaupt in dieser Zeit gern that und der Rath nachmals ernstlich verbot. Bis zu diesem Jahre vom J. 1303 an wurden die Schedungen und Rechtssprüche in das Stadtbuch von Rathmännern wahrscheinlich selbst eingetragen, so auch ein Rechtsspruch, daß Focke Greve und seine Kinder die Stadtwaage, die eine um die andere Woche haben sollten; ferner es solle in bürgerlichen Angelegenheiten nicht an den Vogt appellirt werden;

für eine Kuh auf der Bürgerweide, die vor dem J. 1300 1 Pf. den Hirten gekostet, solle 3 Pf. gezahlt werden.

1365. Der Rathmann Martin Lange Mertens wurde wegen Verfälschung einer Handfeste auf dem Markt in einer kupfernen Pfanne lebendig verbrannt, nach Inhalt des 102ten Statutes im Stadtbuch.

1366. Rath und Bürgerschaft beschlossen, die 26 Jahre zuvor durch Brand schwer beschädigte Sct. Martini-Kirche wieder zu bauen wie sie noch steht und der Erzbischof Albert verlieh Gebern und Hülfe Leistenden 40tägigen Ablaß.

Es war die Zeit vom J. 1330 bis zum J. 1365 für Bremen eine der unheilvollsten, die seine Geschichte aufweiset: Zerrüttung und Gewalt bemächtigen sich des Bürgerlebens in seinem innersten Kern, im Rathe selbst, Rath und Gemeinde sind in Zwietracht, diese vertreibt sogar jenen bis er sich ihrem Willen fügt und mit ihren Vorkämpfern zu einem Ganzen neu bildet. Die im J. 1306 verfaßte Ordnung, daß 36 Rathmänner seyen, soll da sie in Wanken geräth und sich neue Umtriebe bilden — wenn zuvor durch die herrschenden Geschlechter, jetzt durch die übermüthigen Aemter und Amtsmeister — gesetzlich befestigt werden; aber an dem Gesetze bricht der Sturm aus, weil die letzteren Aufrichtung eines neuen Patriciats fürchten und wo das Gesetz den Anmaaßungen der Zünfte Raum gemacht hat, daß Zunftgenossen rathsfähig seyn sollen, wird derselbe noch größer gemacht, daß gleich in demselben Jahr dreimal sechs und dreißig Rathmänner die Sitze einnehmen.

Der Sturm legte sich, ein großes Turnier auf dem Domshof zeigt, daß Bürger es nicht nur Rittern gleich thun, sondern sich auch vor diesen hervorthun, doch so ziemt sich dem freien Bürger, der auch sein Roß zu lenken und seine Lanze zu halten weiß, ganz folgerichtig wird ein Rest des alten Ritterwesens zerstört, und die Kasal, der Uebungs- und Tummelplatz derselben, wird in den Grund gelegt. Kann das Rathhaus dem Anstürmen der Ritterjugend widerstehen, nicht so dem Andringen der Aemter unter ihren Meistern. Des städtischen Haushaltes hat sich indeß Unordnung bemächtigt, wenn gleich um die Stadt her durch Ernennung von Gohgreven eine bessere Ordnung einge-

führt wird und es folgt Unglück auf einander wie Schlag auf Schlag: im J. 1340 brennt der größte Theil der Stadt nieder, bald hernach beginnt der Friesenhäuptling Wullmer heftige Fehde, nimmt Handelsschiffe nach einander und Bremen sucht die Vermittelung benachbarter Grafen und Herren — eine Fehde mit mächtigen Edelleuten im Holsteinschen stört den nördlichen Landhandel in seinem alten Zuge dahin, wohin der Handel einst mit der Mission seine Bahn gezogen und bringt daselbst einen Zoll auf, der unbestritten bis zum J. 1400 verbleibt — während die Pest, der schwarze Tod in den J. 1348—1350 heftig wüthet, bricht Krieg aus, zu welchem die aufrührertsche Gemeinde den widerstrebenden Rath nöthigt, — die Stadt, in Handel und Wandel rings umstellt, leidet wieder den Kürzern, doch Großmuth des Feindes verhütet ihre Eroberung, aber ihre Bürger werden in der Vorstadt geschlagen, getödtet und gefangen, diese und die Umgegend verheert Brand und die tief gebeugte Gemeinde schwört dem Rath Gehorsam und nimmermehr ihm entgegen handeln zu wollen. Aber keine sechs Jahre, so ist sie wieder andern Sinnes, zwingt den Rath abermals zum Kriege mit Hoya, dessen Graf einen Vergleich will und bei Verden ist im J. 1356 wieder ein unglückliches Treffen, worin Viele der reichsten und vornehmsten Bürger in Gefangenschaft fallen. Im zweiten Jahre darauf wird die Stadt aus der Hansa gestoßen, der Handel liegt gänzlich danieder, daß viele Verarmte wegziehen. Auswärtige haben sich in ihr niedergelassen, nachdem in den drei Jahren so viele Bürger gestorben und die Häuser geringen Preises sind. Der kriegerische Muth der Gemeinde hat es aber noch nicht genug und neue Fehde gegen den Grafen Gerhard von Hoya wird leichtfertig vermessen eingegangen, eine neue Niederlage erfolgt, der gräfliche Wohnsitz wird freilich zu Wasser belagert, doch vergebens, aber Thedinghausen ergiebt sich.

Mit schwerem Geld sind viele in den beiden Kriegen mit Hoya Gefangene gelöset, andere schmachten noch in den Gefängnissen; der Rath beschließt deshalb Schoß, wagt ihn aber nicht auszuführen, obwohl die Kaufmannschaft zu ihm hält. Die Aemter und der eifersüchtige und widerspenstige Sinn im zahlreichsten Theil der Gemeinde sind entgegen und wenn gleich im J. 1357 mit Hoya Frieden ist, die Stadt auch wieder drei Jahre

darauf in den Hansabund aufgenommen wird, ist nach einer bösen Vergangenheit einer bösen Zukunft entgegen zu sehen. Die Wahl der Rathsglieder ist indeß wieder auf 36 Personen heruntergebracht, zuerst die Folge des gewaltigen Aussterbens, auch wohl daß ein ehrgeiziges Ringen nach Ehrenstellen und der Zudrang in den Unglücksjahren nachgelassen hat und weil man es weder mit der Zahl noch mit der Wahl drei Jahrzehnte über sorgfältig genommen und nicht überhaupt würdige Männer erkoren, woran die Aemter sich insonderheit betheiligten, war das Ehrenamt selbst in Ansehen und Würde gesunken.

Der Erzbischof Albert besteigt den erzbischöflichen Stuhl, so schlecht und unwürdig er ist ein Mann von großer Wichtigkeit in der Stadtgeschichte. Das Vieland wird verheert. Während die Stadt sich gar stattlich am Kriege der Hansa betheiligt, wird die grande Cumpagnye und ihr Aufruhr niedergelegt und die Gemeinde gelobt auf's neue dem Rath Folge und Treue. Eine unruhige, fehdelustige Generation ist zu Grabe gegangen unter Stürmen des Elends, in schwerer Zeit, was wird diese weiter bringen? —

Zwölftes Capitel.

Von dem Verrath der Stadt bis zu dem alten und neuen Rathe; von dem Jahre 1366 bis zu dem Jahre 1426.

Vorwort. Stadtverrath und Ueberrumpelung. Befreiung der Stadt und Niederlage der Verräther. Sühne mit dem Erzbischof Albert. Die Aemter erhalten ihre Morgensprachsherren. Die Proconsuln oder Bürgermeister. Wahlgesetz für Geschworne. Veränderung des Stadtsiegels. Das Sct. Gertruden-Gasthaus. Das Niedersächsische Canzlei-Sprache. Die Pilger nach Sct. Jago; das Wittwenhaus Sct. Jacobus major. Kriegeszug gegen die Butjadinger; Niederlage und Folgen. Sct. Hulpe. Der Papst verdammet das Sachsenrecht. Neubau der Sct. Martini-Kirche. Schlösser und Burgen in Botmäßigkeit der Stadt. Vergleich des Dom-Capitels und des Rathes. Die Grafen von Hoya; Stellung der Stadt zu denselben. Erweiterung bremischer Herrschaft im Friesenlande; Krieg mit dem Friesenhäuptling Hayo Husken. Fehde mit Stiftsrittern. Erster Gebrauch von Feuergeschütz; alte und neue Waffe. Das Marktrecht und Rathsbestimmung der Jahrmärkte. Bund mit dem Erzstift gegen Raubritter. Bündniß mit Friesenhäuptlingen. Veränderte Rathmannswahl und Sitzung. Päpstliche Bulle. Das Wasserrad. Die Vitalieenbrüder. Der römische Ablaß in der Stadt. Der Erzbischof Otto II. Das Rathsdenkelbuch. Bewaffnetes Friedensgericht im Erzstift. König Wenceslaus bestätigt Stadt- und König Ruprecht erzbischöfliche Privilegien. Neue Ordnung der Wahl zum Rathmann. Fehden mit Butjadinger-Häuptlingen. Seeraub; Verhandlung mit Holland. Aemterordnung und Vertheilung im Rath. Die Oldermänner der Kaufmannschaft. Beschenkung des Doms aus Ablaßgeld. Das neue Rathhaus. Der Weinkeller. Der Erzbischof Johannes. Stellung der Stadt zum Reiche und die Reichs-Matrikel. Die Friedeburg. Krieg mit den oldenburgischen Grafen und Sühne. Fehde im Erzstift; vor-

städtische Angelegenheiten. Bund mit dem Grafen Diderich von Oldenburg und den Wurstfriesen. Die Schlösser Bederkesa und Blomendale. Krieg mit dem Häuptling Dide Lübben. Sturm auf die Friedeburg und Dudes und Gerolds Tod. Neue Fehden im Friesenlande. Die Stadt erhält das Butjadinger-Land. Der Häuptling Focke Uken und die Friesen. Rachekrieg der Friesen. Erzstiftische Fehde mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Der Erzbischof Nicolaus. Delmenhorst huldigt der bremischen Kirche. Das Dom-Capitel. Die Chronisten Gerd Reynesberch und Herbord Schene. Das Grundruhrrecht und dessen Aufhebung. Schlacht und Niederlage bei Oeterden. Schoßerhebung. Bürgerliche Zwietracht. Ausscheiden des Bürgermeisters Herbord Duckel und anderer Rathsglieder. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Sehen wir uns am politischen Horizonte dieser Zeit um, so waren die Hauptfragen des Mittelalters, ob der Kaiser, ob der Papst herrsche, erledigt und der schlaue Kaiser Carl VI hielt es für geeignet, dem Papst Urban V als er in die Sct. Peterskirche seinen feierlichen Einzug hielt, die Zügel seines Rosses zu halten. Hat Bremen seine grande Cumpagnye abgefertigt muß der Kaiser gegen aufrührerische Volksmassen, welche diesen Namen führen, den Papst zu Hülfe rufen und ihn um Geld aus dem Zehnten und den Einkünften der Kirche bitten. Auf dem Ruin kaiserlicher Macht hatte sich die Macht der Fürsten und des Adels, dann auch der Städte erhoben und während die Schweizer ihren Freiheitskampf vollenden, als bei Sempach Arnold von Winkelried die Speere der Feinde in seine Brust zusammenhält mit dem Rufe: „der Freiheit eine Gasse!“ und Herzog Leopold von Oesterreich mit 656 Grafen und Rittern unter dem Streitkolben fällt, liegt die hansische Flotte, 240 Schiffe stark, vor Copenhagen, das in Flammen aufgehet und der hansische Freibeuter Bartholomäus Voedt macht mit 17 Schiffen, worauf 800 Mann dienen, seine räuberischen Streifzüge im Kattegat und in der Nordsee. Hie und da entbrennt der Kampf der Städte mit Fürsten und Rittern nur heftiger, Zerrüttung geht durch das Reich, während die wilden Horden der Türken aus Asien heran-dringen und das alte, griechische Kaiserreich bald in seinem letzten

Zügen liegt. Mit der Feuerwaffe gewinnt die ganze Kriegführung eine andere Gestalt und zwar zu Gunsten der Bürger, welche kühn es im Waffengefecht gar bald dem Adel zuvorthun und schnell ihren Vortheil ersehen, auch bald ihre Meistersänger wie jener seine Minnesänger hat. Avignon und Rom, die Sitze der Päpste, heißen ein neues Sodom und Babylon, wo das Christenthum, sagt man, noch so viel gelte als eine nützliche Fabel und die Predigt der Spiritualen, einer Abtheilung Franciscaner-Mönche zu Anfange des Jahrhunderts, der Papst und die es mit ihm hielten seyen Ketzer und Anhänger des Teufels, aus dessen Schule hervorgegangen, der großen babylonischen Hure angehörig, ist nicht leer ausgegangen, um so mehr als ihre Märtyrer sich zum Feuertode selbst anbieten. Auch die Kunst übt in gleicher Richtung ihren Witz, wie der Straßburger Münster ein Steinbild annimmt, auf dem ein Bär Weihkessel und Sprengwedel, ein Wolf das Kreuz, ein Hase die Kerzen, ein Schwein und Bock einen Reliquienkasten, in welchem ein schlafender Fuchs liegt, tragen, ein Hund das Schwein beriecht und ein Esel Messe lieset, wobei ihm eine Katze als Betpult dienet.

Es ist ein Zeitalter falscher Tücke, frevelvoller Gewalt und wilder Grausamkeit, voll Spott und Hohn, voll Treubruch und Meineid und der edle Pfalzgraf und Turnierheld Graf Günther von Schwarzburg ruft am heimlichen Giftbecher Kaiser Carls V sterbend aus: „ich wollte tausend Tode sterben, wenn ihr Wittelsbacher nur Judasse hießet in Ewigkeit.“ Der Stahl der Fehm trift hie und da Verbrecher, wo die übrigen Gerichte ruhen, oder keine Macht haben. Große natürliche Kraft in den Menschen ohne Kraft der Obrigkeiten. Eine neue Zeit geht auf im Ringen nach Licht und Recht, nach Erlösung und Freiheit.

Insbesondere ist es, während im südlichen Deutschland schon die Wissenschaft taget, im nördlichen finster, das Volk in den unteren Classen höchst verderbt und in seinem nordwestlichen Winkel hat Bremen seine Aufgabe zu lösen: Kampf um bürgerliche Selbstständigkeit im Innern und nach außen um freien Handel und Wandel. Aber letzterer hat sich weniger aufgemacht, je mehr daheim Zerrüttung das Bürgerwesen durchwühlt, wo Eide des Gehorsams geschworen und bald gebrochen werden, die Stirn wie ehern ist und man die Schläge des Schicksals fühlt,

aber nicht versteht, oder sie bald vergißt. Ein verwildertes Geschlecht ist aufgewachsen und am schwarzen Tode nicht ausgestorben; die Söhne haben die Sünden drr Väter geerbt und ein Geschlecht leidet am Verderben des vorigen. Hart fährt die Justiz über die Häupter der Schuldigen, wenn gleich das Regiment in unsicheren und schwachen Händen ist und einen berüchtigten Seeräuber an der Schlachte in seiner Burg verschont, aber nicht äußere Gewalt kann bessern und sein Erzbischof ist ein üppiger Schwelger und ein wortloser, meineidiger Kirchenfürst. Wie Nervenzerrüttung Krämpfe erzeugt mögen sie dem so beschaffenen Bürgerwesen, wo der Bürger ein Ritter und der Hörige ein freier Mann und Herr seyn will, nicht fehlen bis die Hand Gottes, vor welchem tausend Jahre sind wie der Tag, der gestern vergangen ist, es in die rechte Gleise gebracht und aus der Finsterniß das Licht hervorruft. Wie sich dies gestaltet, muß die spätere Geschichte den Verlauf der Dinge, die kommen sollen, darthun.

Dem ehrgeizigen, leichtgläubig unerfahrenen, jungen Erzbi- 1366
schof war viel von jenen Aufrührern zugeraunt und gelobt und wie das Einverständniß war, das so geheim gehalten wurde, daß weder die Häupter noch die Zeit des Verrathes bekannt wurden, ließen Freitags vor Pfingsten im J. 1366 die Mitverschworenen in der Stadt an der hohen Brücke, bei der Holzpforte, wo die Freunde des Erzbischofs unter Joh. Hollmanns Führung auf Eichen lagen, diese mittelst großer Kupen oder Küfen ein und der Bürgermeister Johann von der Tiever besorgte die Landung. Auch aus Joh. Hollmanns großem, steinernen Hause, wegen seiner Befestigung die Hollmannsburg genannt, kam Hülfe und hatte man daselbst Lampen ausgehängt für die Heranschiffenden; auch am Brückthor und am Heerdenthor wurden Verschworne eingelassen und in der nachläßig bewachten Stadt stand in Kurzem auf dem Markte eine feindliche Macht in Rotten getheilt. Schnell liefen rechtschaffene Bürger, die von allem nichts geahnet, zusammen und sammelten sich um den Rathmann Hinrich Gröning den ältern bei Sct. Ansgari, mit ihm Eines Sinnes, den Leib daran zu setzen und sofort in der Nacht den Feind anzugreifen, und gegen den Markt zu rücken.

Da stand Johann Hollmann, über alle hervorragend, ein Mann von riesiger Gestalt, Kampfes und Blutvergießens gewohnt, und rief mit mächtiger Stimme: „Ihr stolzen Bürger! wer bei seinem alten Rechte bleiben will, der komme her zu uns. Mein Herr von Bremen ist um nichts anders gekommen als um ein rechtes Gericht zu halten, daß jeder bei seinem alten Rechte bleibe.“ Ein großer Theil der geringeren Bürgerschaft folgte und ging zum Feinde über. In dem Streite voran wurde der Rathmann Hinrich Gröning, um den sich getreue Bürger schaarten, von der großen Uebermacht gegen die steinernen Treppen des alten Rathhauses in Nordwesten, wo ihm der Banner über der Hand abgehauen wurde, gedrängt und auf derselben zum Gefangenen gemacht; die Rathmänner Williken von Steden und Claves Dedeken wurden mit anderen Biedermännern getödtet, ein anderer Theil fiel in Gefangenschaft; ein dritter, worunter die Rathmänner Hinrik Martens, Marten Prindeney, Johann Drakenborch, von Leesmen, Johann Balleer, Hinrik Hadermissen, Johann Hemeling mit seinem Bruder, floh in derselben Nacht nach Delmenhorst zu dem Grafen Christian, bei dem sie als einem treuen Freunde, der an dem Schicksal Bremens großen Antheil nahm, eine gastliche Aufnahme fanden; andere verbargen sich und flüchteten später.

Ein schwerer Fehlgriff war, daß Hinrich Gröning sofort in der Nacht, statt die Thore und den Markt zu besetzen, als der Feind scheu und furchtsam schlechter Sache sich bewußt, auch schlechten Muth hatte und der Söldling die Tapferkeit bremischer Bürger fürchtete, den Kampf einging, wie auch das allgemeine Urtheil in der Bürgerschaft sich nachmals herausstellte, der Feind wäre auf die Weise wohl geschlagen und gefangen. So aber schlugen sich Manche zu ihm, wie denn in der Stadt viele Unzufriedene und heimliche Verräther waren, die sich am Tage dessen entsehen hätten. Das Nächste war, der Roland, damals noch von Holz, wurde niedergebrannt, auf Befehl des miteingedrungenen Erzbischofs, welcher denn unkluger Weise und leichtfertig übereilt genug damit seine wahren Absichten und daß es auf die Stadtrechte selbst abgesehen sey kund gab. Das Osterthor wurde besetzt und verpalladisirt, Johann Hollmann, kriegeskundig und nicht so sicher, besetzte und verbollwerkte

sein Haus in festen Mauern an der Schlachte, auch Johann von der Tyver an der Holzpforte und sofort trugen die Feinde, wo sie es fanden, bei ihrem Anhange oder treuen Bürgern, Bier, Brodt, Fleisch, Fische und alles was sie bedurften an ihre befestigten Oerter, wie der kühne Seeräuber selbst, der noch keinen völligen Sieg in dem allen sah, vielmehr die tapfere, nicht so bald verzagte Gemeinde kannte, in dieser Weise voranging.

Bald wurden wie zur Väterzeit, im J. 1330, wieder mehr als hundert aus der Gemeinheit und den Aemtern gewählt, mit welchen der Erzbischof einen oberflächlichen Vertrag abschloß; sein Kriegsvolk hauste indeß böse, griff weiter als der Vertrag lautete und Manchem gingen die Augen auf. Nach acht Tagen zog es von dannen, der Erzbischof Albert 24 Tage später, nachdem er sich hatte 20000 Mark, so auch die Burgen Stotel und Thedinghausen und den Zoll der Weserfahrt, oder die Stromheuer und die Accise, auf welche die Erzbischöfe Gerhard II und Hildebold mit Waffengewalt umsonst bestanden hatten, verschreiben lassen und wo es wieder mit allem hinaus sollte war am Tage.

Es währte mit dem Regiment der Hundert, welche um diesen Preis den Erzbischof mit seiner raublustigen Mannschaft zum Abzuge vermocht hatten, nur kurze Zeit, in welchen sie nicht säumten, den geflüchteten Rath friedlos zu legen, der seines Theils nicht ruhete und kräftige Maaßregeln in Vollzug brachte. Unter ihnen war auch Johann von Haren, der als die gute Sache in den letzten Zügen lag noch auf die Tresekammer lief und all das Seine aufgebend wohl bedacht den vor einigen Jahren vom Erzbischof versiegelten und beschworenen Landfriedenvertrag holte, womit er von Stadt zu Stadt zog, die arge Bosheit, wie der Erzbischof Vertrag und Eid gebrochen, nachdrücklich klagte und um Hülfe bat. Von Delmenhorst aus wurde heimliche Botschaft mit treu gesinnten Bürgern unterhalten; der ausgewichene Rath war in Freundschaft mit dem wohlgesinnten Grafen Christian V, der lange in Paris studiert hatte und gern tüchtige, gelehrte Männer um sich sah, auch der hochherzige Graf Conrad von Oldenburg, der mit jenem und seinem Bruder Otto IV einen Familienverein geschlossen, war günstig; alles wurde wohl berathen und insgeheim gingen Boten hin und her zwischen den ausgewichenen Rathmännern und treuen Bürgern in der Stadt.

Auch riefen sie Gott und Unser lieben Frauen an, gelobten letzterer ein ewiges Gedächtniß, was sie mit ewigen Renten begaben wollten und sollte von allen Kirchen ewiglich gehalten seyn, wollten auch Pilgrimme an heilige Oerter senden.

Eine neue Zukunft Bremens, was oft untertreten, aber nie ganz zu Boden getreten wurde, bereitete sich vor. Die Grafen rüsteten, während das neue Stadtregiment, in dem es heißen mochte: „viele Köpfe, viele Sinne!" bei dem Erzbischof um Hülfe ansprach und ihm die Stadt wieder zu öffnen versprach, was auch besonders Hollmanns Knechte brieflich gethan. Am Sonnabend vor Sct. Peter und Paul, einem großen Feiertage, am 27sten Juni, rückte Heeresmacht von Delmenhorst heran, treuer Bürger in der Stadt versichert, an der Spitze des Heerhaufens der tapfere Graf Conrad, von dem man sagte, daß er in Rathen und Thaten und in männlicher Faust nur den Kaiser, den kriegerischen Carl IV, über sich habe. Die Freunde in der Stadt ließen ihn heimlich ein, worauf die sich schuldig wußten sofort, die Schleuderwerkzeuge mit sich führend, in das verschanzte Osterthor zogen und das treibende Werk, eine Belagerungsmaschine, schlossen, bald aber mit dem alten Rathmann Joh. von Veerden unterhandelten und sich ergaben. Vor das verbollwerkte Steinhaus Hollmanns, was auf der Langenstraße an der dritten Schlachtpforte belegen war und dessen Hof sich an die Schlacht erstreckte, zog Graf Conrad mit seinen anderen Hauptleuten und dem gewaltigen Manne hatte seine Stunde geschlagen. Die Pforten des Hofes wurden eingestoßen, er selbst unter verzweifelter Gegenwehr vom Grafen Conrad mit einem Genzen, einem breiten, krummen Schlachtschwerdt, todt geschlagen und seine Leiche zu Spott und Hohn so lang sie war an seinem Glasfenster vor der Thür aufgehängt, worüber seine schwangere Frau des Kindes genas und bald darauf starb; seine Knechte wurden in den Straßen erschlagen, fünfen der Kopf abgeschlagen und nicht lange hernach, an einem Montage wurden die Haupträdelsführer gerichtet, ein Theil über den Thüren ihrer Häuser an eisernen Krampen aufgehängt, so auch Johann von der Tyver, welcher der Holzpforte gegenüber wohnte; andere wurden an Pferdeschwänzen in der Vorstadt die Straßen auf und ab geschleift.

Abermals war der Sturm im Bürgerleben beschwichtigt und es legte sich zur Ruhe. Auf die Fürsprache milde gesinnter Bürger, als dem Geschwätz Einiger durch alte Rathmänner der Mund gestopft war, erließ der Rath dem gemeinen Volk, was sich bereit erklärte, in den Heiligen zu schwören, die Strafe, und Mann bei Mann schwor die ganze Gemeinde, abermals, wie 16 Jahre früher, daß sie treulich dem Rath gehorsam seyn wollten und nimmermehr so lange sie lebten gegen den Rath handeln wollten; denselben Schwur mußte fortan jeder angehende Bürger leisten, ehe er in das Bürgerbuch geschrieben wurde und hat sich derselbe bis auf unsere Tage erhalten.

So war in der Stadt wieder Ruhe und es galt den Erz- 1366
feind der Stadt, den trügerischen Erzbischof Albert, welchem von der Stadt viel verschrieben war, deshalb wahrzunehmen und anderen Sinnes zu machen. Rath und Gemeinde nahmen gar bald Söldlinge in Dienst, Fehde ging in's Erzstift hinaus und hart wurde der Erzbischof bedrängt, der an seinem Vater keine besondere Hülfe hatte; dieser war mit dem Bischof und der Bürgerschaft von Hildesheim in Fehde, fiel das Jahr darauf in Gefangenschaft und im andern Jahre starb er voll Verdruß über seinen eigensinnigen Sohn Magnus, welcher immer Krieg führen wollte und das Land in Schulden brachte. Es kam hinzu, daß der Kaiser im J. 1371 dem Herzog Wenzel von Sachsen das lüneburgische Land zuerkannte, mit welchem allen der eitel stolze und üppige Erzbischof Albert nicht wenig gebeugt wurde, in dessen fürstlichem Vaterhause eine wunderlich schlechte Kinderzucht gewesen war, daß wie der junge Herzog Magnus es leichtfertig in aller Weise trieb, die Bessern im Lande sich nach einem andern Fürsten umsahen und der alte, erbitterte Vater jederzeit einen Strick bei sich führte, wenn er ihn im Felde antreffe wolle er ihn am nächsten Baum aufhängen lassen, Magnus dessen gar spottete und sich eine silberne Kette um den Hals legte, damit wenn es doch solle es an der geschehe und nicht am Strick, weshalb er der Herzog mit der Kette hieß. Bremen drang bald mit seiner Fehde gegen den eidbrüchigen Erzbischof durch und nöthigte ihn in demselben Jahre noch, sich durch eigene Briefe, in Beirath seines Vetters Herzog Wilhelm und seines Bruders Herzog Ludewig von

Lüneburg, mit der Stadt und den Grafen von Oldenburg zu sühnen, das Schloß Stotel und die Hälfte des Schlosses Thedinghausen an die Stadt zurück zu geben, auch die Bremer Bürger in all ihr Gut und Lehngut wieder einzusetzen, nicht minder den Rathmännern und Bürgern alle Briefe wieder zuzustellen, die er ihnen von dem Tage an als Bremen eingenommen worden abgedrungen habe, und sollten sie aller erzwungenen Eide, Gelübde und Briefe los und ledig seyn. Ferner bekannte er, Rathmann, Bürger und Stadt von Bremen bei Recht, Freiheit, Briefen, Gewohnheit und Sitte, welche sie in seiner Vorfahren Zeit gehabt und er selbst vor Antritt des Erzbisthums besiegelt habe, lassen zu wollen, auch solle der Landfriede von dem Tage an wieder in volle Geltung kommen, der Graf Christian Mittels-Hammel nießbräuchlich haben und Graf Conrad unterpfändlich Lechter im Besitz behalten.

1366 Eine Verbriefung vom 8ten October an Bürgermeister, ganzen Rath und Rathmänner, alte und neue (letztere die hundert Männer die Amtsmeister) und die ganze Stadt Bremen, erließ auch die stipulirten 20000 Br. Mark. Als in dem J. 1370 der Rath den bremischen Scholaren Johann Halen erzbischöflicher Gerichtsbarkeit zu Dienst in Haft gebracht hatte und in Banden hielt, dankte der geschmeidige Erzbischof für freundliche Willfahrung. Sein Verschwenden und Verpfänden war der Stadt von nicht geringem Nutzen und die fast zweihundert Jahre beliebte Abmeierung ihres Gutsherrn und Kirchenfürsten ging ihren ungestörten und raschern Gang weiter, um so mehr als der Erzbischof Treue und Eid so offenkundig und gewaltsam gebrochen hatte und ihm die Macht, es zu hindern, bei dem tiefen Falle seines Hauses gänzlich fehlte.

Ueberaus glücklich in seinen Verhandlungen mit dem Erzbischof trug der Rath Sorge, es in der Stadt selbst ruhig zu halten. Schon im J. 1271 als der Uebermuth der Aemter sich zu heben begann, auch viel Streit in ihnen selbst und gegenseitig überhand nahm, war denselben ihr eigenes Gericht ertheilt, außer die Fälle wenn der Rath keine Gnade daran thun konnte, insofern das Gericht dem Erzbischof zustand; auch hatte jedes Amt seinen Meister erhalten und war es gesetzlich, daß die alten

Meister die neuen alle Jahr dem Rath sollten zuschwören lassen. Daß diese alte, veraltete und verfallene Aemterordnung, die eine festere Stellung des Rathes zu den Aemtern als im Gewohnheitsrecht lag bezweckte und den sämmtlichen Aemtern an die Stelle der Meister des erzbischöflichen Vogtes Rathmänner zuordnete, längst nicht mehr ausreichte, hatte sich nur zu sehr gezeigt und lag auch der ganzen Bürgerschaft klar am Tage. Die Zunftversammlungen waren der Heerd des Aufruhrs und wilder Zwietracht geworden und Selbstregierung konnte bei dem übermüthigen Geschlechte nicht bestehen, dem nur zu viel eingeräumt und nachgesehen worden, schon gleich nach Vertreibung der herrschenden Geschlechter, so das die Amtsmeister Rathsgliedern gleich in Streitfällen Frieden gebieten konnten. Es galt ihre zu große, für eine Zeit ersprießliche Macht herunter zu bringen. So wurde zum Gesetz erhoben, daß jedem Amt ein Rathmann mitt den Amtsmeistern vorstehen solle, der bei den Amtsversammlungen, die nun Morgens gehalten seyn sollten, gegenwärtig sey und darauf achte, daß kein Streit ausbreche und nichts wider gute Ordnung geschehe, gütlich beilege wo jemand den andern beeinträchtigen wolle und in dem was Recht oder Unrecht sey schlichte und richte. Diese Rathmänner führen noch wegen der weislich auf den Morgen festgesetzten Amtszusammenkünfte den Namen Morgensprachsherren. Damit hatte der Rath zu den Aemtern eine besondere, überwiegende Haltung eingenommen und neben dem allgemeinen Stadtrecht das besondere, sie betreffende Recht in eine beschränktere Stellung gebracht, was denn überaus nothwendig war, doch aber, wie die Zukunft lehren sollte, nicht hinreichte, Stürme im Bürgerleben abzuwenden, denn das Gesetz kann, ob es gesetzliche Menschen verlangt, sie nicht bilden.

Die oben unter dem J. 1361 angeführte Verbannungstafel ist ein Beleg, daß die Bürgerschaft um diese Zeit Bürgermeister hatte und mag hier denn am Orte seyn, dieser ersten Würde im bürgerlichen Leben der freien Stadt zu gedenken, zumal sich damit auch eine bestimmtere Gestaltung im Regierungswesen derselben herausstellet. Wie auch da ein allmäliger Entwicklungsgang und eine Ausscheidung, ein Heraustreten aus dem Bereich der erzbischöflichen Herrschaft, sich machte, bedarf es Rückblicke in die vorige Zeit.

In Urkunden von den J. 1246, 1261 und 1291 werden als die verwaltende Behörde der Stadt der Vogt und die Consuln genannt; in einer andern vom J. 1297 heißt es: „Der Vogt, die Consuln und die ganze Bürgerschaft zu Bremen". Es ist nicht zu zweifeln, daß der Vogt auch da noch kein anderer als der erzbischöfliche war, welcher die Rechte des gnädigen Herrn im Rath zu vertreten hatte, wie denn das Rathsherrenbuch selbst, freilich erst im J. 1395 aufgekommen — was aber aus dem im J. 1292 eingerichteten Bürgerbuch, worin man die Rathsglieder die Zeit her angeschrieben, übertragen — nachträglich in der Person des Sweder von Walle den Vogt als ein Rathsmitglied bei dem J. 1256 und zwar zuletzt namhaft macht. Erstbenannten Urkunden zufolge waren Vogt und Richter gleichbedeutend, das Amt einer und derselben Person und hatte der Vogt noch lange Zeit das Richtamt vor den vier Bänken im Namen des Erzbischofs als ein ihm ausschließlich zukommendes. Auch wurde in Urkunden der Vogt unter den Rathsgliedern immer zuerst genannt, als der im Rathe das Präsidium Führende, indem jedes Rathsquartier wieder sein Präsidium hatte in Kirchspielsweise und jener Präses des ganzen Rathes, wie in voriger Zeit der zwölf Schöffen und Gerichtsbeisitzer, war. So kam denn vorab zu Stande, daß sich das Erzbischöfliche und Städtische im Stadtregiment zusammenschmolz bis es am Ende des 13ten Jahrhunderts sich völlig von einander schied und in der Stadt ein geistliches oder kirchliches und ein weltliches oder bürgerliches Regiment constituirte, wie in der Gemeinde selbst funfzig Jahre zuvor was Ministeriale oder Erzbischöfliche und Bürger und Burgenses waren eine Scheidung zu Stande gekommen, der Vogt des Erzbischofs indeß die gemeinschaftliche Oberbehörde geblieben war und sich ein Grad von Einigung somit zwischen Ministerialen und Bürgerlichen, wenn gleich was die Personen anging eine Scheidung erfolgte, im Stadthaushalt selbst sich erhalten hatte. Noch in der Urkunde vom J. 1291 kommt der Vogt mit Rathmännern vor und an der Spitze, aber da zuletzt in dieser Zusammenstellung mit dem Rathe als dessen Haupt und Präses, wie denn auch da ein Neues nothwendig eintreten mußte, nachdem sechs Jahre zuvor der Erzbischof Gyselbert sich auf das Kirchenregiment beschränkt und dem Rath in weltlichen Dingen

volle Macht ertheilt hatte. Schon hatte der Rath sich vorhin öfter in Fehden mit den Erzbischöfen an die Stelle des Vogtes substituirt und factisch vom Vogteiamt Besitz genommen, nun aber, constituirte er sich als solcher, geschah es auch mit politischer Berechtigung, die vom Erzbischof sanctionirt war.

So beschließen die Verfassung des Stadtbuches im J. 1303 vierzehn Rathmänner, wie diese Zahl auch in den J. 1295, 1298, 1301 und 1302 nachweislich dieselbe ist und die altherkömmliche, schon im 9ten Jahrhundert aufgebrachte Schöffenzahl ist um zwei vermehrt, indem bei Zurückgetretenseyn des erzbischöflichen Vogtes vom Präsidium für dieses, da noch der sitzende Rath halbjährlich wechselte, zwei Rathmänner jährlich ernannt waren und ein siebenter Rathmann zu der Rathssitzung der Sechs gewählt worden. Ausdrücklich berief sich die Gemeinde im J. 1426 darauf, und ließ sich das Statut im Stadtbuch vorlesen, daß der Rath zu der Zeit aus vierzehn Mitgliedern, also aus zwei Bürgermeistern und zwölf Rathsherren, bestanden habe. Die Zahl war indeß keineswegs im Stadtbuche selbst gesetzlich bestimmt, sondern das Statut machte nur vierzehn Rathmänner namhaft und benannte keinen ausdrücklich als Bürgermeister, indem zu der Zeit der Name noch gar nicht vorhanden war und es wohl lange Zeit nur quartiersmäßig Proconsul hieß. Der in dem J. 1291 zu Rath erwählte Arend von Harpstede mochte freilich das im Rath präsidirende Rathsglied aus U. L. Fr. Kirchspiel seyn, sicher war es aber nicht der als der zweite in der Reihe der Vierzehn genannte Conrad von Verden, Herrn Conrads Sohn, der erst in diesem Jahre zu Rath erwählt worden. Da in den J. 1289 und 1293 dreizehn Rathsglieder waren, ist sehr wahrscheinlich, daß in dieser Zeit noch der älteste Rathmann aus U. L. Fr. Kirchspiel allein und ausschließlich die Stelle des im Rath bis dahin präsidirenden Vogtes eingenommen, man aber im J. 1294, als sechszehn Rathsglieder waren, eine Abänderung traf bis es eine feste Norm wurde, daß ein Präses und sechs Consuln den sitzenden Rath bildeten, was aber auch nur bis zum J. 1306 sich hielt, da nun 36 Personen zu Rath gingen. Es hielt sich in dieser aristocratisch stark bewegten Zeit überhaupt ungeordnet damit, indeß gewiß ist, daß die Würde Proconsul oder Bürgermeister noch nicht in dieser Zeit namhaft vorkommt.

Mag man sagen, es unterscheiden ja aber schon ältere Documente Proconsuln und Consuln, oder wie wir sagen Bürgermeister und Rathsherren, nicht nur das wegen Echtheit bezweifelte Privilegium Kaiser Heinrich V vom J. 1111, auch die unzweifelhafte Bestätigung desselben durch den römischen König Wilhelm im J. 1252, welcher zugleich eines Proconsuls Heinrich Woltmann gedenkt unser Chronist Renner führt schon als zum J. 1050 einen Conrad von Gröplingen als Bürgermeister an und bei dem J. 1096 nennt das Rathsherrenbuch Lüder von Verden, Gerbert von Weyhe und Lüder von Bucken Bürgermeister, welche an der Kreuzfahrt unter Gotfried von Bouillon Theil genommen; — es kann indeß nur Zweifel gegen diese Angaben obwalten, indem die erzbischöflichen Urkunden, was doch gewiß nicht gefehlt hätte, eben so wenig als die Rathsurkunden selbst die Bürgermeisterwürde, oder eine dahin lautende Unterschrift anführen, wie denn im J. 1220 ein Vogt Otto der Kriegsmann (miles) ausdrücklich als dem Erzbischof angehörig und Präses des Rathes in einer Urkunde benannt wird. Zu Hamburg mochten freilich um diese Zeit bereits Bürgermeister seyn, indem das im J. 1270 verfaßte Stadtgesetz deren Wahl bereits ordnet und es hätte nicht fehlen können, daß auch unser Stadtgesetz diese Würde, wenn sie da gewesen, angeführt.

Erst im J. 1361, was oben bemerkt worden, wird der Bürgermeister gedacht und da zuerst urkundlich, wie denn der alten, thatkräftigen Zeit im Gegensatz der neuen eigen war, die That voranzustellen und den Namen folgen zu lassen. Das auch hiermit der Fall war. Ganz wahrscheinlich ist unter dem was nachmals Proconsul, später, als der lateinische Canzleistyl dem deutschen wich, Bürgermeister hieß, derjenige Rathmann zu verstehen, der im Quartier, da aus jedem die Rathsglieder erwählt wurden, den Vorsitz führte, der Dirigent und Wortführer war, schon ehe das Vogtspräsidium anhörte. Doch erst im J. 1289 machte es sich, daß derselbe Präses und Proconsul des ganzen Rathes wurde, aber auch noch lange ohne diesen ihn auszeichnenden Titel, oder wenn das war, hatte es noch keine amtliche Geltung über den ganzen Rath. So erklärt sich, daß der Bürgermeister Hemeling in Urkunden zweimal nur einfach Proconsul heißt, in sieben andern seiner Ordnung nach in der zehnten Stelle

vorkommt, auch im Bürgerbuch zum J. 1282 und in einer Urkunde als der erste Consul des Sct. Steph.-Quartiers aufgeführt wird.

Da nach dem zweiten Viertel des 14ten Jahrhunderts wieder 36 Rathmänner, wie zwischen den J. 1306—1330, den Rath bildeten, hatte jedes Drittel seinen Bürgermeister, je einen aus den Kirchspielen U. L. Fr., Sct. Martini und Sct. Ansgari, und die ursprünglich dem Rathsquartier entlehnte Bedeutung hatte sich, wahrscheinlich nach Beseitigung des großen Rathes und mannichfaltiger Unordnungen, in eine städtische umgesetzt. Wenn gleich Johann von Haren, der im J. 1292 zu Rath erwählt worden, bei dem Anfange des folgenden Jahrhunderts von unserer Chronik Bürgermeister genannt wird, so ist doch von einem eigentlichen Bürgermeister der Stadt noch keine Spur und bezeichnete unlateinisch genug das gebräuchliche Wort Proconsul oder Viceconsul — bei den Römern der Stellvertreter des Consuls in der Provinz — nicht mehr als Rang und Vorgang vor dem Consul. Die Bürgermeisterwürde im städtischen Sinne bildete sich weiter als im J. 1371 die Steffensstadt (im J. 1327 ein eigenes Stadtquartier geworden und nicht mehr als Vorstadt gehalten, die auch bei Emporkommen des großen Rathes im J. 1330 neun Rathmänner hatte, von denen sechs innerhalb der Natel oder Altstadt wohnen sollten) für gleich rathsfähig erklärt, auch die ganze Zahl der Rathsherren auf 24 geordnet wurde, welche Zahl sich im J. 1404 durch Aussterben ergab, da zugleich ein viertes Stadtquartier errichtet wurde, dessen erster Bürgermeister Berend Merk, zu Rath erwählt im vorbenannten Jahre, jener Berechtigung im J. 1399 theilhaft wurde, daß nun vier Rathsglieder diese Würde bekleideten, jedoch der vierte bleibe, während die andern drei Quartiere schon in den J. 1366, 1369 und 1368 Proconsuln namhaft anführen. Man hing am Alten und Aristocratischen, daß dem Bürgermeister aus U. L. Fr. Kirchspiel der erste Platz gebühre und das neue Stadtquartier, aus dem der Umzug in die alte Stadt Erwerbung des Bürgerrechts in dieser bedingte, was im J. 1308 gesetzlich bestimmt war, nicht die volle Geltung wie bei den andern Quartieren haben könne. Den ersten Platz nahm daher in den älteren Urkunden der Proconsul aus U. L. Fr., dem ältesten, vor Zeiten allein berechtigten Kirchspiel der Stadt, ein und ist wahrscheinlich daß

die nachmalige Würde eines Präsidenten im Rath schon zur Zeit der noch vogteilichen Regierung sich in ihm darstellte, wie er denn bei Abwesenheit des Vogtes und in besonderen Rechtsverhandlungen den Vorsitz führen mochte. Die städtische Bedeutung der Bürgermeisterwürde trat dann aber völlig hervor als der Rath im J. 1391 vom Papst Bonifacius VIII die nachgesuchte Genehmigung erhielt, dem desfallsigen Eide unbeschadet, mit der Wahl eines Rathmannes nicht an ein erledigtes Quartier der Stadt gebunden und eidlich verpflichtet zu seyn, sondern aus der ganzen Bürgerschaft den tüchtigsten Mann wählen zu dürfen, womit denn noch mehr einging, daß der Bürgermeister insbesondere und zunächst seinem Stadtquartier angehörte.

1366 Die Unruhen der Stadt mochten eine gänzliche Sichtung unter den Geschwornen als nothwendig erwiesen haben, warum solche, die sich zur grande Cumpanye gehalten, oder ihr befreundet waren, ausgeschieden wurden. Am letzten Tage des J. 1366 wurde eine große Zahl neuer Juraten gewählt, insbesondere aus Sct. Ansgari-Kirchspiel und das alte Gesetz in Kraft gehalten, wer unehelich oder als ein Höriger geboren, oder wachszinsig sey, könne nicht gewählt werden, geschehe es gleichwohl und er stimme der Wahl bei, oder habe sie absichtlich betrieben, solle er, durch zwei Zeugen überführt, es mit 20 M. büßen, auch wenn einer sich unrechtlich betragen, solle er abgewiesen werden. Ihrer zehn Erwählte aus den vier Kirchspielen, die Hälfte aus dem Sct. Martini-Kirchspiel, wo die meisten Rathmänner und Reichen wohnten, wurden weil sie noch nicht 24 Jahr alt waren, nicht angenommen; aus Sct. Stephani-Kirchspiel traf dies nur einen.

Es zeigte sich auch bei dieser Wahl, wie es die Namen kund geben, daß die aristocratische Parthei, des Sieges über die Aemter froh, insbesondere diese Ehrenstellen einnahm, wie denn auch mehrere als zu jung abgewiesen, so Arnold Doneldey, Reynward Dene, Johann von Leze, es bald durchholten, Rathmänner zu werden und überhaupt viele dieser Geschwornen, so die Prindeney, Schorhar, Balleer und andere, später die Rathsstühle einnahmen.

Nach der Sühne mit dem Erzbischof sah der Rath sich bewogen, weil unter Brief und Siegel in der Zeit des neu auf-

gebrachten Rathes mit demselben Verträge eingegangen und Verpflichtungen übernommen waren, deren Vernichtung es galt, das uralte Stadtsiegel, was Carl den Gr. und Willehad, die Domkirche zwischen sich haltend, darstellte, abzuschaffen und ein neues einzuführen. Es findet sich jenes zuletzt unter einem Original-Briefe von Thedinghausen im J. 1357. Man führte ein Wappen ein, was die dermalige entschiedenere und nicht wenig durch die Treulosigkeit des Erzbischofs geförderte Richtung im Stadtwesen, auf die alte und ursprüngliche Verbindung mit dem Kaiser zurückzugehen, kund giebt, indem man statt des alten erzbischöflichen Wappens im Siegel den Reichsadler, im rothen Schilde mit weißem Schlüssel auf der Brust, annahm. Kaiser Conrad hatte im 12ten Jahrhundert dies Sinnbild des alten ost- und weströmischen Reiches den griechischen Kaisern entlehnt. Dem Rathe folgend machte auch später das Collegium der Aeltermänner dieses Stadtsiegel zu dem seinigen. So bahnte sich die Zeit an, wo es nicht mehr Papst und Kaiser heißen sollte, sondern Kaiser und Reich, worauf denn im 16ten Jahrhundert ein neuer Schritt zur Selbstständigkeit geschah, indem unter gestörten und verwirrten Verhältnissen zu Kaiser und Reich der Name Republik Bremen sich geltend machte, wenn gleich die Stellung, ob eine erzbischöfliche, ob eine kirchliche Stadt, noch schwankend blieb und hier Scylla, dort Charibdis denen die am Steuerruder des Staates waren in einer höchst bewegten Zeit erschien.

Augenscheinlich machte sich bei Veränderung des Stadtsiegels die Ansicht geltend, wie es denn auch in geschichtlichen Entwickelungen sich ergiebt, daß der Erzbischof seine Macht und Hoheit vom Kaiser ja zu Lehn trage und man fortan seine Sache mit dem Lehnsherrn und Reichsoberhaupt selbst haben wolle, der auch so große Privilegien der Stadt ertheilt habe. Auf Handfesten erhielt sich jedoch das ältere Stadtsiegel in gelbes Wachs gedrückt lange Zeit mit seiner Umschrift in Lat. Mönchsschrift: „Siegel der Gemeinde Breme." Im sonstigen Gebrauche kam jedoch nach dem Reichsadler mit dem Schilde im 16ten Jahrhundert ein anderes auf, was wiederum den vorgerückten Freiheitsgang im Sinnbilde darstellte und in Latein die Inschrift hatte: „Siegel der freien bremischen Republik", da zwei Löwen das mit einer Blätterkrone bedeckte Stadtwappen halten; der Reichsadler verschwand, aber der Schlüssel, das kirchliche Sinnbild, blieb.

So bezeichnen Carl und Willehad, Reichsadler und Schlüssel, Löwe und Schlüssel in dem Wappen Bremens seine drei hauptsächlichsten Zeiträume, welche es, um eine gänzlich freie Stadt zu seyn, durchzukämpfen hatte. —

Frommer Bürgersinn in Stiftungen, Testamenten und in mancherlei Weise, die keinen Namen erhielten, bekundete sich in der Stadt immer mehr, auch in böser Zeit, und der weltliche Staat wurde geistlicher als der geistliche weltlicher geworden und bald in sich verdorben und erstorben war. Dieser kirchliche und fromme Sinn erwies sich in der Bürgerschaft gar fromm und wohlthätig: so erhielt die Sct. Ansgari-Kirche im 14ten Jahrhundert von ihren 24 Hauptaltären 20 und von ihren 18 Nebenaltären 10, fast sämmtlich von Bürgern gestiftet, und es geschah in reicher Weise, daß z. B. Albert Grönings Wittwe an den Altar des Apostels Andreas einen Hof zu Uphusen, Johann von Borken an den der Messe aller Seelen ein ganzes Land in Grambke und andere Ländereien in Ware und Wetterung, Conrad Katzeberg seinen Hof in Alken und einen Theil von Arsten an die Sct. Martini-Kirche vermachte.

1366 Dahin gehört ganz besonders auch die Stiftung des Gasthauses Sct. Gertruden im J. 1366, zu Ehren der heiligen Gertrud, einer Nonne, die zu Nivelle in Frankreich ein Kloster baute, worin sie das J. 664 im Rufe der Heiligkeit starb. Die Bestimmung des Hospitals war, ankommende Bettler und arme Pilgrimme und Wallfahrer eine Nacht darin zu beherbergen und mit Waizenbrodt zu speisen, doch sollten diejenigen welche länger blieben von Rechts wegen nicht Brodt und Trank haben. Der Stifter war Bürgermeister Herman von Ruten, der einen ungerathenen Sohn enterbte; er gab sein Eckhaus bei Sct. Martini dazu, außerdem 4 Viertel Landes in Ware, jetzt Warthurm, und seinen Kamp außerhalb der Stadtmauer beim heiligen Grabe und sollte man von dem Einkommen aus letzterem künftig an seinem Todestage jedem Armen, der zur Spende komme, ein Waizenbrodt geben. Vorsteher des Gasthauses waren zwei Rathmänner.

Der bürgerliche Wohlthätigkeitssinn bethätigte sich für die Anstalt, die im J. 1366 von aller Stadtbeschwerung frei erklärt wurde, weiter, indem der Rathsherr und Vorsteher des Gasthauses Gottfried von Rheden im J. 1480, als das Haus sehr schadhaft geworden und einen neuen Giebel bedurfte, 100 Br. Mark vorstreckte und dafür zwei Buden unter demselben an der Weserseite erhielt, in deren eine er vier arme kranke Leute aufnähme und sollte die andere für eine Frau zur Aufwartung der Kranken dienen; eine Bürgerin Dedeke, Wittwe des Johann Hekedes, mit ihrem Sohne Arend, erhielt für 55 Br. Mark in Stadthandfeste eine Bude,

Je mehr das erzbischöfliche und kirchliche Regiment in den Hintergrund trat, was der treulose und eidbrüchige Erzbischof Albert gar sehr gegen seinen Willen gefördert hatte, trat nun auch in dem Bürgerwesen und dessen Verhandlungen Neues auf, so auch Gebrauch der Volkssprache Niedersachsens als Canzleisprache, da sie im Vergleich mit ihrer vorigen Unbeholfenheit, noch zu Anfange des Jahrhunderts, nun schon geeigneter war. Es kam hinzu, daß sich auch mehr und mehr Nichtgeistliche fanden, die schreiben konnten und man nicht auf Geistliche oder Wandpapen — wie so der Rathmann Johann Hemeling um das J. 1307 einen Johann Versing hatte, zu welcher Zeit aber der Erzbischof

---

arme, ehrliche, fromme Leute „um die Liebe Gottes und zur Seligkeit ihrer Seele“ darin zu herbergen; eine andere Gottesbude für drei arme Wittwen stifteten Johann Scherers Testaments-Executoren im J. 1505 für 88 Br. Mark. Erstbenannte Stiftung wurde ganz besonders wichtig, indem sie die erste Anregung eines Krankenhauses war, da nämlich die sogenannte Dorenkiste daraus aufkam und in dieser eine gesonderte Anstalt für Wahnsinnige. Außerdem gingen ein nach Urkunden Vermächtnisse an Land in Ware, Osterholz, Stellfeld, zur Dunge, zu Bullen und Mandorp, der Kypelbrink vor Stephanithor, ein Hof zu Katsewisch, an Geld, für Kohlen und Oel ein.

Als nach der Reformation im J. 1531 das Kloster Sct. Johannis, wo bereits „ein Sekenhaus“ der Klosterbrüder war, zu einem städtischen Armen- und Krankenhause eingerichtet wurde, für dasselbe aber die hinlänglichen Mittel fehlten, beschloß der Rath, „nachdem Sct. Gertruden-Hospital 165 Jahre eine Behausung von Vagabunden und umherschwärmenden Bettlern gewesen,“ es mit dem neuen Armen- und Krankenhause zu vereinigen und sollte ein Theil der Einkünfte zur Unterhaltung der Lehrer an der lateinischen Schule dienen. Sehr weise wurde das Gasthaus, als der frommen Pilger nicht so viele mehr kamen, zu einem Kornhause der Stadt bestimmt, um bei Kornmangel oder Theurung abzuhelfen, zu welchem Zwecke in diesem und dem größeren, im J. 1591 erbauten Kornhause mehrere hundert Last Rocken allezeit in Vorrath seyn mußten, womit denn oft in theurer Zeit, im J. 1740 auch nach außen hin, geholfen wurde.

Wegen jener Theurung entstanden unter den Vorstehern des Armen- und Krankenhauses und denen der Schule Irrungen, da im J. 1528 der letzteren die bewilligten 100 Fl. Münze zu jährlichem Einkommen nicht genug erschienen, warum der Rath im J. 1551 einen Vergleich ordnete, daß eine Handfeste von 500 Br. Mark, ein Rhederbrief von 1000 Goldgulden und drei Briefe im Werth von 700 Goldgulden der Schule zukommen sollten.

Jonas einen hielt, der Französisch verstand — beschränkt war, was in Betreff politischer Geheimnisse dem Kirchenregiment gegenüber sein Mißliches hatte. Es war die Weise reicher Rathmänner überhaupt, einen eigenen Schreiber zu halten, wie denn in dieser Zeit die Bürgermeister und Rathmänner ihre Schreiber zum Hoftage in Walesrode mitnahmen. Auch führt das Stadtbuch bei dem J. 1330 einen eigenen Stadtschreiber an, als nämlich in Frage stand und Streit unter den Rathmännern war, ob man ihm Kleider geben solle oder nicht, was acht Rathmänner dahin entschieden, wenn er sich in keiner Weise vergehe, solle man sie ihm geben. Nicht unwahrscheinlich ist, daß es eine neue Anstellung war und man auf dem Rathhause bei dem Umschwunge der Dinge die im Dienste einzelner Rathmänner stehenden Wandpapen und Schreiber nicht mehr wollte. Nach einer vier Jahr spätern Urkunde erhielt der Schreiber jährlich ½ Mark für Holz und leydensches Tuch 1¼ Mark in Werth, auch 24 ℳ zu Pergament.

Diese Umwandlung im Canzleiwesen machte sich aber allmälig, keineswegs durch Gesetz, sondern im Gebrauch und vielleicht wie der Schreiber selbst war und wollte, auch je nachdem er ein Geistlicher oder Laie war und wurde erst gegen Ende des 14ten Jahrhunderts das Niedersächsische die übliche Canzleisprache. So findet sich ein Vertrag mit dem Grafen von Delmenhorst vom J. 1356 lateinisch abgefaßt und zwar zuletzt in der Weise, andere mit oldenburgischen Grafen hingegen früher, in den J. 1345 und 1355, schon niedersächsisch, die vorhergehenden aber sämmtlich lateinisch. Die letzte erzbischöfliche Urkunde in lateinischer Sprache, so weit die Kunde reicht, ist vom J. 1351, dann aber in den J. 1357, 1376 u. s. w. folgen im Niedersächsischen abgefaßte, während Bremen mit den Richtern und Einwohnern des Harlinger-Landes im J. 1358 in lateinischer Rede einen Vertrag abfassen läßt, auch noch im J. 1367 eine Rathsschenkung an Beneficiaten der Domkirche dermaaßen lautet, ja in den J. 1382 und 1383 der Rath noch Schenkungen an das Sct. Gertruden-Gasthaus in lateinischen Briefen bestätigt, wie sich denn Lateinisch bis dahin als Canzleisprache im Allgemeinen hielt, dann aber die liebe Volkssprache an dessen Stelle kam und hatte schon die Hansa im J. 1351 ihren Bund mit dem Könige Magnus von Schweden in niedersächsischer Sprache abgeschlossen.

Gleichwie das Sct. Gertruden- hatte auch das Sct. Georgs-Gasthaus in einer viel älteren Zeit die Bestimmung, arme Pilger aufzunehmen, deren viele durch Bremen reiseten, ihre Gelübde an heiligen Oertern zu erfüllen. Sehr viele Wallfahrer zogen nach Sct. Jago di Compostella, wo die Spanier den Leichnam Jacobus des älteren, den bekanntlich Herodes enthaupten ließ, im 8ten Jahrhundert wollten gefunden haben, der nun für Schlachten ihr Schutzheiliger wurde, während der heilige Dionysus das Feldgeschrei der Franken war. Für Kranke sollten bei seinem Grabe Wunder und Zeichen geschehen und häufig wurden Pilgrimme erkauft, welche dorthin für dieselben zogen, Gelübde vollführten, Geschenke brachten und am heiligen Grabe ihre Andacht verrichteten. Ein solches Gelübde hatten in der Bedrängniß Bremens auch ausgewichene Rathmänner und Bürger gethan, Gott und dem heiligen Jacob, dem Schutzpatron aller Bedrängten, andere der heiligen Jungfrau zu Ehren. Es stellte sich indeß schon der Umstand heraus, daß wegen Größe und Gefahr des Weges nicht wohl solche stellvertretende Pilger alljährlich zu haben waren. Rath und Gemeinde wandten sich daher nach Rom an den Papst Urban V mit der Bitte, statt dessen in der Kirche der heiligen Jungfrau Maria einen beständigen Altar zur Ehre Gottes und des heiligen Jacob, im Werth von 36 Goldgulden jährlicher Einkünfte, auch einen Priester halten zu dürfen, nichts desto weniger wollten sie nach der Kirche Sct. Jago di Compostella eine Opfergabe schicken, was denn auch der zurückgekehrte Rath gesetzlich machte, so wie daß an dem Tage Sct. Peter und Sct. Paul, an welchem die Stadt wieder erobert war, eine Spende an alle armen Leute, welche kämen, geschehe, jedem ein Weißbrodt und solle gleichwohl jährlich eine Gabe mit einem Pilgrim geschickt werden.

Diese Pilger aus den Christenländern trugen eine mit Jacobs-Muscheln verzierte Kleidung, einen großen Pilgerhut auf dem Haupte, ihren Pilgerstab, eine Kürbisflasche, am Wege den Durst zu löschen, wie noch das steinerne Bild bei der Holzpforte in einer engen Gasse zeigt, auch wo die Sct. Jacobi-Kirche steht das Bild dieses Heiligen ist, woraus der Volksmund Jaaksmajoor machte. Dort war nämlich eine dem Schutzpatron der Kranken geweihte Herberge für solche Pilger, welche als mit der Reformation die Pilgerfahrten in Bremen aufhörten, in ein

Wittwenhaus für Kranke umgewandelt wurde, zu dem auch einige Gottesbuden gestiftet wurden. Dasselbe stand unter Verwaltung eines Rathsherrn und eines Bürgers.

1368 Während Bremen in schwere innere Unruhen und Kriegeshändel verwickelt war, hatten es die Rustringer-Friesen benutzt, die alten Verträge zu brechen und Handlung und Schifffahrt der Bremer nach besten Kräften und Künsten zu berauben. Rath und Gemeinde beschlossen daher Krieg und obgleich jene auf Sühne antrugen, hielten sie den zugesagten Beistand der Grafen Conrad von Oldenburg und Christian von Delmenhorst so hülfreich, daß es, die Butjadinger zu züchtigen nur mehr Ernst wurde, zumal auch Eroberungspläne an der Niederweser sich mehr und mehr geltend machten. Gleiches beabsichtigten die Grafen, von dem noch immer unruhigen Grafen Moritz, ihrem Oheim, gereizt; auch Grafen von Brockhusen schlossen sich an und am Abende des 20sten July 1368 brach der Kriegeszug, 700 Mann Ritter, Knappen und Bürger auf, von denen Christian das bremische, Conrad das oldenburgische Contingent befehligte. Viele zogen mit, die Geld bei sich führten, um die Beute an Kirchenschätzen und Gold zu kaufen. Man landete bei Blexum überaus muthig, ohne die noch zurückgebliebenen Hülfstruppen zu erwarten. Als der Häuptlig daselbst Icke Boling, wenn man seines Kirchspiels schone und ihn bei der Herrschaft lasse sich zu ergeben und mit seiner Mannschaft Beistand zu leisten versprach, wurde es kurzweg verworfen. Graf Christian prahlte beim kühnen Angriff: „Was wollen die Bauern gegen gerüstete Ritter! Schneiete es auch noch ein halbes tausend Friesen wollen wir mit ihnen schon fertig werden." Doch Uebermuth thut selten gut; es sollte gar anders kommen.

Ueberaus sicher und siegesgewiß theilte man sich sogar in zwei Haufen, daß ein breites Fleet dazwischen blieb, was sofort der Häuptling benutzte, den kleinern mit seinen Tapfern angriff und schlug, dann auch den größeren und fiel die Schlacht, in welcher die Butjadinger mit großer Erbitterung für Haus und Heerd gekämpft, so unglücklich aus, daß die Grafen Moritz, Conrad, sein Sohn Gerhard und mehrere oldenburgische Grafen mit fast aller Mannschaft erschlagen wurden, wo jetzt das Dorf Koldewärf ist, man auch die Leichen verweigerte und mit einer Ausnahme nur in

eine große Grube auf der Wahlstatt warf, und dem Blexer-Kirchenpatron, dem h. Hyppolit eine Capelle erbauete, wie es denn auch hieß eine von dem geführte 200 Pfund schwere Keule habe aus freier Luft viele Feinde erschlagen; man bewahrte sie lange in dortiger Kirche, wahrscheinlich die Keule eines tapfern Priesters. Ein Rachezug der Söhne Conrads im folgenden Jahre mit Feuer und Schwerdt fiel unglücklich aus, 500 Mann der Ihrigen erlagen und sie selbst kamen mit genauer Noth davon.

Für Bremen war dieser zweite unglückliche Feldzug der oldenburgischen Grafen, wie da im Rustringer-Lande gehauset war, daß man auch die Burgen Golzwarden und Witzale in Feuer aufgehen ließ, von wichtigen Folgen, indem sich der Häuptling von Rothenkirchen Lübbe Ommeken, theils aus Furcht, theils aus Erbitterung gegen die Erzfeinde, mit seinem Sohne Didde Lübben und dem ganzen Kirchspiel sehr willkommen unter den Schutz Bremens gab, auch der Stadt im J. 1381 huldigte und ihre Oberhoheit anerkannte dermaaßen, daß sie treue Amtmänner seyn wollten. Die Stadt verfolgte nun ihren Plan beharrlich, das ganze Rustringer-Land diesseits der Jahde sich botmäßig zu machen und eine Herrschaft an und auf der Weser aufzurichten, wozu Verhandlungen, welche die Häuptlinge unter sich theilten und trennten, so wie Waffengewalt dienen sollte. Ersteres glückte auch, zumal mit dem berühmten alten Häuptling Edo Wiemken, den Bremen im J. 1341 nach Ostringen vertrieben hatte und der nun in einem Steinhause bei Dangast, was im J. 1511 von der Jahde verschlungen wurde, seinen Sitz hatte, einem klugen und tapfern Manne, der ein Schutz der Bedrängten war und in so großem Ansehen stand, daß ihn die Ostringer, Wangerländer und Rustringer in den J. 1355—1359 zu ihrem Häuptlinge ernannten.

Zu den Heiligen, welche die Kirche Bremens verehrte, unter 1369
denen Sct. Peter, Sct. Vitus, Sct. Willehad, Sct. Ansgar und Scta Maria die erste Stelle einnahmen, gehörte auch Sct. Hulpe, über den es aber heißen mochte wie einst der Apostel zu den Athenienſern sprach, er habe unter ihren Gottesdiensten einen Altar gesehen, worauf geschrieben: „dem unbekannten Gott", denselben verkündige er ihnen. Sct. Hulpe war Gott selbst und

hieß ursprünglich die Gotteshülfe, es sollte aber in Bilderdienst und Aberglauben der Zeit ein Märtyrer und Heiliger gewesen seyn. Mit dieser Verwandlung der Herrlichkeit Gottes in das Bild eines Menschen vrrhielt es sich also. Im J. 783 hatte Carl der Gr. über die Sachsen, wie seines Ortes erzählt ist, einen abermaligen, glänzenden Sieg bei Diepholz an der Hase wie zuvor bei Diethmelle (Detmold) und errichtete eine Stunde von jenem Orte entfernt eine Capelle, die er Sanctum Adjutorium, d. h. die heilige Gotteshülfe, nannte. Die insgeheim noch längere Zeit heidnischen Sachsen mochten die Capelle einem Götzen gewidmet halten, den sie nun in einer Verstümmelung des lateinischen Wortes Sunt Jodut nannten und als im 10ten Jahrhundert der Märtyrerglaube und Heiligendienst recht aufkam, oder früher schon machte die kirchliche Sage einen heiligen Märtyrer daraus. Eine Legende gab ihn für einen Königssohn in Sicilien aus, der unter dem Kaiser Antonin Märtyrer geworden als Graf Sebastian die Christen schwer verfolgt habe. Wie man in Sct. Jacob den Schutzheiligen der Pilger, in den heiligen Aerzten Cosmos und Damian die der Kranken sah, so in Sct. Hulpe den in allem Unglück und Elend hülfreichen Heiligen, weshalb in Westphalen das Sprüchwort sich erhalten: „Ick will dick schlaen, du schalst Jodute röpen."

Da gab es denn bald mehrere dem Sct. Hulpe als einem Heiligen geweihete Capellen, so auch der ältesten eine die auf dem Hülfenberge, eine Meile von Mühlhausen, wo nach einem Siege Carl ausgerufen: „Hier hat Gott und sonst niemand geholfen," und auch eine Capelle erbauet haben soll, welcher Papst Clemens im J. 1598, indem dorthin jährlich große Wallfahrten geschahen, mit der Macht, Ablaß zu ertheilen, beschenkte. Auch bei Göttingen war eine solche weither besuchte Capelle dem Sct. Hulpe geweihet, desgleichen zu Steinkirchen, im alten Lande zu Aachen, bei Meinungen und auch zu Bremen. Letzterer wird gedacht in einer Urkunde des Erzbischof Albert vom J. 1369, als der Bürgermeister Hinrich Martini und der Rathmann Conrad von Haren, sein Hauptgegner, ihn baten, das Bild des Sct. Hulpe in einem der Gasthäuser aufstellen zu dürfen, was der geldbegierige und in seinem Stolz sehr gedemüthigte Albert bewilligte zu Ehren des heiligen Märtyrers, genannt Sct. Hulpe, und

sollte die Bekräftigung eine ewige Kraft der Beständigkeit haben. So wurde das Bild im ältesten Gasthause Sct. Georg aufgestellt und Sct. Hulpe einer der vornehmsten Heiligen der bremischen Kirche, welchem man zum besondern Feiertag den 19ten May widmete. Eine Urkunde des Grafen Otto zu Diepholz vom J. 1472, welcher dem Baumeister zu Sct. Hulpe sein Erbe zu Velthaus im Kirchspiel Goldenstede verkaufte, faßte es aber tiefer, indem er beifügte, daß Sct. Hulpe Gott selber sey.

In Bremen mußte zu dieser Zeit großes Aufsehen machen, 1373
daß der Papst Gregor XI das Sachsenrecht nach 14 Artikeln desselben verdammte, was denn auch sein diesem verwandtes Stadtrecht anging. Der Erzbischof Albert erhielt nämlich mit den Erzbischöfen zu Mainz, Cöln, Bremen, Magdeburg, Prag und Riga ein päpstliches Schreiben im J. 1373, vom 6ten April datirt, des Inhalts, daß der neulich bekannt gewordene Sachsenspiegel hiermit, als natürlichem und göttlichem Recht zuwider verboten, aufgehoben und nichtig erklärt sey und niemand nach demselben handeln noch mit sich handeln lassen solle, so er nicht in den Bann des römischen Stuhles fallen wolle. Ein halbes Jahr später erhielt auch der gefügige Kaiser Carl IV ein Schreiben des Papstes mit Berufung auf jenen Erlaß und wie der Papst durch Cardinäle und Magister der Theologie und beider Rechte die sächsischen Gesetze oder den Sachsenspiegel und was darin falsch, frevelhaft, ketzerisch, gegen die guten Sitten verstoßend und seelengefährlich sey, habe untersuchen lassen, warum er den Kaiser requirire und bitte, in Ehrfurcht vor Gott, dem apostolischen Stuhl und Ihm, zu benanntem Heil der Seelen und Verbesserung der Sitten, seine Gunst kaiserlicher und königlicher Macht dagegen nachdrücklich zu betheiligen.

Es galt 14 namhaften Artikeln, die als verdammlich angegeben wurden, unter welchen es aber insonderheit dem letzten galt, daß niemand ohne Erlaubniß seiner Erben und ohne ein geheget Ding, und ohne gerichtliches Erkenntniß, sein Eigenthum oder seine Leute schenken könne und thue er es die Erben ihn gerichtlich belangen möchten, auch wenn der Verleiher todt sey, als wodurch Werke der Barmherzigkeit und anderweitiger Frömmigkeit gehindert würden. Der Inhalt sämmtlicher Artikel, welche

dem Verdammungsurtheil unterworfen waren, zeigt wie das Papstthum sich und seine Herrschaft über die Länder und die Gewissen dabei im Auge hielt und den alten germanischen Freiheitssinn in Fesseln zu schlagen oder zu halten suchte. So war denn verdammlich, daß im Sachsenrecht enthalten sey, der Papst noch sonst jemand könne den Kaiser nicht excommuniciren, außer in den drei Fällen, wenn er im Glauben zweifelhaft sey, seine rechtmäßige Frau verschmähe und die Kirche zu Grunde richte, der Papst könne nichts aufrichten oder statuiren, wodurch das Sachsenrecht verschlechtert werde, ferner daß der Eid reinigen könne und kein Zeugniß gegen ihn gelte, Excommunication niemand im Rechte seines Landes oder Lehens schwäche, wo jemand bei Raub oder Diebstahl getödtet werde ein Verwandter durch Zweikampf gegen Zeugniß aufkommen könne und ohne denselben der Getödtete nicht überwiesen werden, wo ein anticipirtes Matrimonium sey auch in der Ehe keine rechtmäßige Nachkommenschaft erzeugt werden könnten u. A. m.

Wohl gewiß ist, daß Rath und Gemeinde sich durch die Verdammung des Sachsenrechtes nicht stören ließen, zumal auch der Erzbischof Albert gar nicht der Mann war, dem päpstlichen Ablaß Nachdruck zu geben.

1375 Im Städtisch-Kirchlichen, was nun die Gemeinden und Baumeister an demselben betrieben, hatte es eine Zeit lange geruhet. Als der Brand im J. 1344 das Martini-Kirchspiel mit einem großen Theil der übrigen Stadt in Asche gelegt hatte, war auch der Kirche daselbst großer Schaden zugestoßen, es dauerte indeß wegen der Unruhen in der Stadt, die nur heftiger wurden, über dreißig Jahre bis es zum Neubau kam und Rath und Bürgerschaft im J. 1375 den Beschluß faßten. Im folgenden Jahre, nachdem das aus dem Brande stehen gebliebene Mauerwerk niedergerissen worden, wurde der Grund gelegt und leitete der Rathmann Arend Doneldey, Baumeister der Kirche, den großartigen Bau, der im J. 1384 völlig nebst einer Capelle zu Stande kam. Milde Schenkungen, auch der Ablaß, den Erzbischof Albert im J. 1387 zu ertheilen sich bewogen fand, mußten das Ihre thun und allen, welche diesen Bau unterstützten, sey es mit Geld oder mit Ablaß, wurde ein vierzigtägiger Ablaß versprochen. Nicht so an-

genehm war daß nachdem Papst Gregor XI im Jahre zuvor den Zehnten von den geistlichen Gütern ausgeschrieben derselbe auch von Sct. Martini-Kirche gehoben werden sollte, welchen der Kirchherr oder Priester an ihr Friederich Huntemann erst auf seine Gefahr weigerte und darüber in den Bann fiel, dann aber mit 1½ Mark erlegte, worauf er von dem päpstlichen Nuntius Henrich Rand sammt Nachfolgern, Erben und Angehörigen nach desfallsiger Eidesleistung auf das heilige Evangelium Gottes, wie die Urkunde lautet, vom Bann freigesprochen wurde. So galt Kirchengut im Kirchenbegriff als ein priesterliches Familien- und Erbgut.

Bald waren auch in der Kirche wieder Altäre gestiftet und daß in diesem Kirchspiel besonders die Rathmänner und alten, reichen Familien wohnten, wie man denn noch im J. 1606, weil die meisten Rathmänner dort wohnhaft waren, mit Schoßerhebung bei dieser Gemeinde anfing, mochte sehr zu Hülfe kommen. Einen dieser Altäre stifteten die Aelterleute der Kaufmannschaft, welcher auch in seiner Stattlichkeit den Namen Altar der Kaufleute erhielt, einen andern im J. 1404 die Bauherren der Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau in der Capelle bei der Kirche. Auch Land und Einkünfte wurden geschenkt und ein sehr werthvolles Geschenk war schon im J. 1371 vorhanden, als die Baumeister vom östlichen bis zum westlichen Winkel des Kirchhofes zum Schutz gegen die Ueberschwemmung eine hohe Mauer gezogen, die als eine Befestigung der Stadt zugleich geschätzt wurde, weshalb der Rath sich bewogen fand, das offene Land zwischen dem Kirchhofe und dem Fischthor oder der Stintbrücke der Kirche zu schenken, was denn, wo jetzt die Bredenstraße ist, sehr werthvolle Bauplätze gab, wozu auch der Erlaß ausdrücklich berechtigte, und nicht minder es freigestellt wurde, mit der Mauer in gleicher Linie, doch ohne Schaden für sie, gegen die Weser hin Bauplätze zu verleihen. Doch währte der Uebelstand von dem nahen Strom fort bis man im J. 1766 dazu schritt, die Kirche und den Kirchhof zu erhöhen, womit man am 8ten April anfing und wurde die Kirche am 9ten Nov. dieses Jahres eingeweihet.

Gehen wir auf den Boden ihrer politischen Entwicklung und Kriegesfahrten zurück, so gehörte für die Stadt in dem

Kampfe, welchen es durchzukämpfen hatte, besonders für sichere Schifffahrt und Handlung zu Wasser und Lande, seinen vornehmsten Lebensbetrieb, dem Schwerdt und Sühne, Vertrag und Geld wie es nun ging aufhalfen, auch der gegen benachbarte Vesten und Burgen. Unter diesen war die Burg Langwedel unterhalb Verden eine der widerwärtigsten. Die Stadt hatte sie nach ihrem Vertrage mit dem Erzbischof Gerhard II im J. 1226, als dessen Witteborg bei Blomendahle von ihren Bürgern in Grund gelegt war, bauen lassen, unter Versprechen von Zoll und aller Beläftigung frey zu seyn und wo es nicht gehalten werde Entbindung vom Eide der Treue und des Gehorsams. Um so mehr war Bremen froh, sie im J. 1366 und nachmals in dem J. 1375 zur Hälfte, im J. 1376 ganz mit dem Capitel gemeinschaftlich vom Erzbischof nebst anderen erzbischöflichen Gütern in Brinkum, Dreye und Hasenbühren für 1050 löthige Mark in Pfand zu erhalten, so auch in demselben Jahre Wildeshausen für 2600 Br. Mark. Unter dem Siegel des Capitels enthielt ein Brief den beiderseitigen Beschluß, gemeinschaftlich auf Langwedel alles gemeinschaftlich zu ordnen und die Gebäude in Stand zu halten. Im J. 1395 brachte der Nachfolger Alberts Erzbischof Johannes den Langwedel, der ihm als er noch Propst zu Hadeln war mit der Vogtei und dem Zehnten zu Brinkum für 500 Br. M. und 590 Lüb. M. als Amtmann darauf im J. 1386 überlassen war, widerrechtlich an sich, welchen der Rath im J. 1432 von dem Erzbischof Nicolaus auf's neue wieder einlösete, doch zwei Jahre später dem Rathe zu Lüneburg zu Pfand gab, aber bald wieder einlösete und die Hälfte desselben im J. 1459 an den Ritter Werner Behren um 1400 Gulden auf 6 Jahre versetzte und im J. 1461 Langwedel wieder dem Rath in Lüneburg zu Pfand um 990 Rh. Gulden bis zum J. 1466.

Auch das uralte Wildeshausen, den Stammsitz des Sachsenhelden Wittekind, was im J. 1270 der Erzbischof Hildebold aus Oldenburg-Wildeshausen an die bremische Kirche gebracht hatte, wo dann Bremen im folgenden Jahre Zollbefreiung erhielt, kam im J. 1376 durch die Verschwendung des Erzbischof Albert an Bremen und an das Capitel zu Pfand um 2600 Br. M., welche nun Vögte darauf setzten, so im J. 1381 den Knappen Hugo von Schagen und ihn damit belehnte, in den J. 1405 und 1409

den Grafen Johann von Diepholz damit belehnten, im J. 1413 Liborius von Bremen; später kam es ganz in Besitz des Capitels und im J. 1426 verpfändete es der Erzbischof Nicolaus an Ludeke Rickbert um 500 Rh. Gulden auf 8 Jahre, doch schon im J. 1429 verpfändete er es dem Bischof von Münster mit aller Zubehör um 4200 Rh. Gulden. Das Schloß und die Vogtei Thedinghausen, durch die Bremer dem Grafen von Hoya im J. 1356 entrissen und dann an das Erzstift gelangt, wurde vom Erzbischof Albert im J. 1377 um 900 löthige Mark an die Stadt versetzt und im J. 1419 von Capitel und Rath, derzeitigen, gemeinschaftlichen Besitzern, nebst dem Schloß Langwedel gegen die braunschweig-lüneburgischen Grafen rühmlichst vertheidigt. Graf Otto von Delmenhorst überließ im J. 1380 die Hälfte seines Schlosses Rath und Bürgerschaft um 314 löthige Mark und wurde im folgenden Jahre zum Gohgreven des Viehlandes von dem Rath und den Geschwornen daselbst erwählt; im J. 1466 in Besitz des Grafen Gerhard von Oldenburg kam es im J. 1483, diesem Hause entrissen, an den Erzbischof Heinrich von Bremen und Münster und gelangte durch den Grafen Anton im J. 1547 durch Ueberrumpelung unter oldenburgische Herrschaft. Schloß und Vogtei Stotel, von dem leichtsinnigen Albert im J. 1375 der Stadt um 450 Mark gutes Silber verpfändet, blieb lange in Besitz Bremens. Auch Burgen in der Nähe der Stadt belästigten nicht mehr wie in alter Zeit; diejenige der mächtigen Ritter von Bremen war im Kampfe gegen die ausgewichenen Geschlechter in Grund gelegt, eine Burg der Ritter von Hardenstrom, erzbischöflicher Dienstmannen, am Orte dieses Namens, jetzt Strohm wo die Bauerschaft wohnt und noch ein Haus „up der Borch" heißt, was diesen Namen führte, weil sie im erzbischöflichen Interesse hart am Strom der Ochum lag, wurde wohl in derselben Zeit niedergebrochen.

Eine Burg der Ritter von Stelle, wo es jetzt Seehausen und die hinterliegende Feldmark noch Stellfeld heißt, auch Spuren ehemaliger Bewohnung trägt, welche Feste im Kriege der Stedinger mit dem Erzbischof Waldemar zu Anfange des 13ten Jahrhunderts, Seehausen benannt, angeführt wird, auf welcher die erzbischöflichen Mannen von Stelle zum Stellerbroke, die auch Neuenkirchen und Besitzungen in Lesum hatten, deren Ahnen

der Erzbischof Liemar reich mit Land beschenkt hatte und von welcher altberühmten Familie Albrecht im J. 1231 Bischof in Liefland wurde, hatte ebenfalls ihre Zerstörung gefunden, vielleicht auch eine der 12 im J. 1304 zerstörten Schlösser.

Die Herren von Oumunde und von der Hude erklärten im J. 1380, daß ihre Schlösser der Stadt offen seyn sollten und sie deren Bestes und ihre Handlung in aller Weise fördern wollten, so auch die Ritter Lüder, Berend und Martin von Schönebeck hinsichtlich ihres Schlosses dieses Namens im J. 1380, welcher Vertrag im J. 1412 mit Verpflichtung der Heerfolge erneuert wurde, was auch 6 Jahre später Arend von Weyhe in Betreff des Schlosses Blomendale gelobte. Während so bremische Drosten die Zeiten her auf Blumenthal regierten blieb das Haus und Amt Blumenthal im Stadischen Vergleich des J. 1654 mit Schweden noch in Besitz der Stadt sammt Neuenkirchen, wie sie denselben zur Zeit des letzten Erzbischofs gehabt, doch wie es im Friedensschluß hieß, unbeschadet königlicher Anrechte, die gerichtlich zu verfolgen seyen. So blieb es bis zum J. 1741 als Bremen im Vertrage mit Churhannover allen Anrechten an das Amt Blumenthal und Gericht Neuenkirchen entsagte, nachdem jenes 305 Jahre, dieses 270, in seinem Besitz gewesen, indeß ein Patronat-Recht über die reformirten Kirchen und Schulen daselbst unter Präsentation bei deren Besetzung in Stade behielt.

Die Ritter zu Walle und Gröpelingen bürgerten sich durch Verheirathungen in der Stadt ein und nahmen mehrere Glieder dieser altberühmten Familien den Rathsstuhl ein; so verbanden sich auch die Ritter zu Weyhe der Stadt um die Mitte dieses Jahrhunderts zu Kriegesdienst und Bremen sah seine nächste Umgegend vor Raub und Ueberfällen aus den genannten Burgen nicht nur geschützt, fand auch Dienst und Hülfe, selbst Heerfolge daher, wozu seine streitbare Macht zu Land und Wasser verholfen hatte und freilich bedeutende Geldkräfte, welche in dieser Zeit groß gewesen seyn müssen, das Ihrige thaten.

Im J. 1381 entriß die Stadt in Fehde, mit ihrem Erzbischof Albert, zur Hälfte Schloß und Herrschaft Bederkesa, dem leichtfertigen Kirchenfürsten und Vörde, das Lieblingsschloß der Erzbischöfe und ihr gewöhnlicher Aufenthalt, wo der Stadt im J. 1225 Zollfreiheit geschenkt war, im J. 1310 dem Erzstifte

wieder erkämpft, wurde im J. 1381 dem Erzbischof Albert vom Rath und Bürgerschaft abgestritten, im J. 1407 auch Lehe mit dem Lande Würden unter bremische Oberherrschaft gebracht, ersteres schon im J. 1326 den Wurstern, weil daher beiden Theilen großer Schaden geschehen, abvertragen, in dessen Besitz die Stadt sich mit einigen Unterbrechungen hielt bis es im J. 1654 dasselbe an Schweden abtreten mußte. Die unruhigen, raub- und fehdelustigen Ritter von Elm, Lith und Lunenberge, verwandtschaftliche Geschlechter, unterwarfen sich im J. 1386 und bekannten, das Schloß Elme vom Rath in Bremen als Lehn zu haben, worüber der Rath bis zum J. 1607 Lehnbriefe erhielt.

So hatte Bremen im Jahrhundert seiner Eroberungen denn große Kraft entwickelt und Schlösser und Burgen weit und breit in Besitz oder zu Lehn: Langwedel, Thedinghausen, Wildeshausen, Delmenhorst, Bederkesa, Blomendahle, Schönebeck, Börde, Elme, Loh; viele andere waren in Grund gelegt und völlig unschädlich gemacht. Der Rath verpachtete theils derartige Besitzungen im Erzstift an Bürger und auswärtige Ritter und Herren, oder gab sie in Lehn, theils regierte er dieselben durch eigene Amtmänner. Man erstaunt über diese Kraftentwicklung noch mehr, bedenkt man, daß die Stadt zugleich ihre heftigsten Kämpfe mit den Friesen hatte, indeß ein kirchlicher Chronist des Zeitalters bezeugt, sie sey immer auf Auswärtiges gestellt und versäume ihre inneren Angelegenheiten.

Wie solche Zeiten der Fehde mit ihren Erzbischöfen für die 1376
Stadt und so auch für das Dom-Capitel sehr austräglich wurden, indem beide an sich brachten und so in gleichem Interesse standen, schlossen Rath und Capitel öfter Bündnisse. Dies war z. B. der Fall als der Erzbischof Albert das Schloß und Amt Langwedel der Stadt verpfändet hatte, wozu das Capitel die Hälfte der Summe hergab und ein Vergleich im J. 1376 stipulirte, daß Capitel und Rath einen gemeinschaftlichen Amtmann dort einsetzen, auch wie noth sey auf gemeinsame Kosten bauen sollten, indem sie die Hälfte des verpfändeten Schlosses eingelöset (afgelozet) hätten. Es war denn in der Art etwas zu haben, indem der Erzbischof in demselben Jahre auch das Schloß und Amt Wildeshausen und im Jahre darauf auch Schloß und

Vogtei der Stadt Bremen dem Dom-Capitel verpfändete, da es bei ihm hieß: nur Geld her! Jener Vergleich war sehr kurz gefaßt, indem der Rath wohl nicht mehr zu halten dachte als er gerade versprochen hatte und ja dies Langwedel für den oberländischen Handel der Stadt gegen die Grafen von Hoya längst gewünscht war.

Ehe wir zu den jetzt heftiger beginnenden Fehden der Stadt in den Gegenden der Niederweser und an dem Küstenlande der See übergehen, mag es am Orte seyn, uns an der obern Weser umzusehen, wo die Grafen von Hoya eine bedeutende Stellung einnahmen und wie wir gesehen Bremen einen harten Stand mit dem Grafen Gerhard gehabt. Die Grafschaft nahm um das Jahr 1200 ihren Anfang und bildete sich hauptsächlich aus ehemaligen Besitzungen des von dem hamburgisch-bremischen Erzbischof Rembert nach der Mitte des 9ten Jahrhunderts gestifteten Klosters Bücken, wenn gleich der Stand der Edelherren dieser Gegend, welche die Grafschaft bildeten und zu Hoya ihren Stammsitz hatten, in einer früheren Zeit zu suchen ist, wie denn sechs Ahnherren vor dem ersten Grafen Heinrich von Hoya, den eine Urkunde vom J. 1202 anführt, gewesen seyn mögen und schon einer dieses Namens im J. 938 an dem großen Turnier zu Magdeburg Theil gehabt haben kann. Sehr wahrscheinlich ist die alte Nachricht, daß ein Friesenhäuptling Hayo zu Potenburg im Ammerlande an der Nordsee, wo er eine Veste Hagemannswerf genannt, hatte, der wegen seiner Herrschsucht von den Friesen vertrieben wurde und zu seinem Schwager dem Grafen Wilhelm von Bruchhausen geflüchtet war, von dem er ein Stück Landes zur Erbauung einer Veste erhielt, im J. 1073 der erste Erbauer von Hoya war und am 15ten May dieses Jahres den Grundstein legte mit Beifügung des Reimes:

Düssen Steen will ick hierin leggen und geten,
Dat Huß schall Hasenborch heten.

Es stehet damit eine andere Nachricht, der zufolge im J. 1203 ein Graf Hinrich auf einem Holm in der Weser die Festung Hoya erbauet haben soll, insofern nicht in Widerspruch, was auch der schon veränderte Name vermuthen läßt, als hier an Schloß und Festung zu denken ist und jene Veste nun dem größeren Bau

Raum machte. Im J. 1190 soll die Grafenwürde dieses ritterlichen Geschlechts aufgekommen seyn, dessen Vorfahren sich zu Trier, Halle und Göttingen in den J. 1010, 1042 und 1119 zum Turnier eingefunden, was bald reich und mächtig wurde und die Grafschaft Bruchhausen nebst anderem Landbesitz an sich brachte. Die Grafschaft bildete sich noch weiter aus Bestandtheilen verschiedener anderer Graf- und Herrschaften, derer von Barenburg, Regenstein, Pyrmont, Lockum, Tekelnburg, Stotel, Wölpe, Hodenberg, Westen, Machtenstede, Grimbergen, Berge, die bei Minden wohnten, Werningerode, Lo und der Burg und Herrschaft Drakenburg und selbst des Sachsenherzogs Heinrich, Pfalzgrafen am Rhein, und war für sie schon das 13te Jahrhundert sehr austräglich, wobei nicht wenig begünstigte, daß in ihren Gegenden so viele Güter und Höfe hie und da wohnender Herren lagen.

Indem wir auf die Geschichte dieses altgräflichen Hauses nicht weiter eingehen, sondern nur seine Stellung zu Bremen im Auge halten, bemerken wir noch daß sie unsereer Geschichte bis zum Anfange des 14ten Jahrhunderts mehr fern stehen, in welchem jedoch, im J. 1271, Graf Heinrich durch eine Urkunde, wie er sagt des Friedens beflissen gleichwie des Nutzens der Stadt Bremen, bewogen durch den verehrten Erzbischof Hildebold, deren Kaufleuten auf der Weser und in seinem Lande alle Sicherheit und Freiheit gewährte. Auch im J. 1304 war zwischen Bremen und den Grafen ein freundschaftliches Verhältniß, was dann, wie berichtet ist in dem J. 1256 heftig unterbrochen wurde, nachdem der edle Graf Gerhard das Seinige für den Frieden gethan, dessen Sohn Otto sich auch friedlich zu Bremen hielt, was diesem um so lieber seyn mußte als es in eigene innere Angelegenheiten schwer verwickelt war und die heftigen Friesenfehden zur Hand kamen. Im J. 1381 schloß Graf Otto mit dem Rath und der Gemeinde der Stadt Bremen ein Freundschaftsbündniß und bezeugte, daß er so lange er lebe nicht der Stadt Feind seyn wolle und ihr Bestes wissen und thun solle heimlich und offenbar, auch nicht zugeben wolle, daß jemand aus seiner Herrschaft mit Ueberfall sie und die Ihrigen beschädige so viel an ihm sey und so es geschehe, wolle er es halten als daß es ihn selbst angehe. Im J. 1384 erhielten die Grafen Otto und Johann vom Rath

80 schwere Mark Darlehn, die Mark zu zwölf schweren Schillingen, auf zweimonatliche Lösekündigung und geschah im Pfandbriefe neue Zusage, das Beste der Stadt und Bürgerschaft besorgen zu wollen. Auch fand zwei Jahre später eine Verbriefung statt von Seiten Ottos gegen den Rath und die Stadt, daß aller bisherige Streit wegen Leibeigener der Grafschaft, die sich in Bremen ansässig gemacht, niedergeschlagen seyn solle, der Rath jedoch hinfüro keine weiter als Bürger annehme; fänden sich deren aber, daß gräflicher Seite ein Amtmann deshalb in Bremen Klage führe, worüber der Rath was Recht sey spreche und geschehene Zulassung binnen vier Wochen kündigen wolle. Graf Erich, Sohn des Grafen Johann, lieh gleichfalls zwei Jahre darauf 200 rh. Gulden vom Rath und versprach in gleicher Weise der Stadt Bestes zu thun und daß Fehde auf dieselbe erst einen Monat nach Zahlung stattfinden könne; würde etwas im Vertrage gebrochen, so wolle er auf erhaltene Mahnung sich mit seinen Brüdern Otto und Johann in Bremen zum Einlager stellen.

In seinen Unternehmungen an der Nieder-Weser hatte Bremen damals guten Fortgang. Mit Norden waren im J. 1367 alte Verträge erneuert, so auch zwei Jahre darauf mit Wursten, insbesondere wegen Raub und Schiffbruch, desgleichen im J. 1371 mit Schmalenflet wegen Sicherheit der Bremer, insbesondere der Kaufleute auf der Weser, mit Rechten flet im J. 1375 wegen Frieden und Freundschaft; auch war mit den gemeinen Burgmännern zu Vechte gesühnet. Die Häuptlinge zu Rothenkirchen Theodorich Theden Sohn, und Lubbe Ommeken mit seinem Sohn Didde bezeugten im J. 1381 ihre Unterwürfigkeit und letztere auch im J. 1384, daß sie des Rathes treue Amtmänner auf Rothenkirchen seyn wollten, wozu die mißliche, bedrohliche Stellung mit den oldenburgischen Grafen nicht minder bewog als die auf dem Weserstrom gebietende Macht Bremens.

Nicht so hielt es sich mit dem mächtigen Häuptling Hayo Husken von Esensham, welcher obwohl er im J. 1367 mit Rath und Gemeinde Vertrag geschlossen immerhin die Weser unsicher machte und Raubgesindel hegte. Sehr günstig war für die Stadt, daß sein Schwager Edo Wiemken ihm todtfeind geworden, indem er dessen Halbschwester Jarste verstoßen und eine andere

geehlicht hatte; darüber wurde was in alter Zeit zwischen Bremen und Edo geschehen war vergessen und dieser mächtige und kluge Häuptling zu Jever ging nebst dessen Schwiegersohn Sibeth Ommeken, (von Ohm, Oehmken) Häuptlinge im Butjadinger-Lande, der es gegen die Stader abgesehen, mit der Stadt ein Bündniß gegen ihn und die mit ihm haltenden Stader und Vierbauern in und bei Golzwarden ein. Der Rath stellte 100 Gewaffnete zu Pferde und zu Fuß, auch Werke, Bliden und Büchsen und versorgte das ganze, verbündete Heer mit Bier, Brodt und Salz, reichlich, während Edo und Sibeth Kühe, Schweine, Schaafe nnd Butter lieferten.

Der Kriegeszug ging die Weser hinab und der Rath landete vor Esensham, wo Hayo in der Kirche, der festesten von ganz Ostfriesland, den Feind kühn erwartete und es fürihn Kampf auf Leben und Tod galt. Nach 13 Tagen wurde die Veste, durch Belagerungsgeschütz hart mitgenommen, erstürmt, was zwei Drittel des Tages währte und mancher tapfere Bürger fiel. Als die Kirche nach der heftigsten Gegenwehr erobert war, hieb man den Thurm unten an, brachte Stützen unter, welche dann verbrannt wurden, daß er stürzte. Hayo fiel in Gefangenschaft und Edo bat, ihn tödten zu dürfen, was der Rath indeß nicht zugestand, zumal Hayo mit Weinen flehete, ihn jenem nicht zu überlassen, was gleichwohl später geschah als jener seine Rückreise antrat, und ihn Edo dann mit sich nach Jever nahm, in den Stock legte und cannibalische Rache nahm, indem er ihn erst lange hungern und dann mit einem härenen Strick mittelst Kurbel von einander schneiden ließ, in derselben Weise wie Hayo die Gefangenen gepeinigt hatte, um ihnen ihr Gut abzupressen. Die übrigen Kirchen und Vesten des Landes und die Vierbauern hatten keinen Widerstand geleistet, sondern sich unter Botmößigkeit der Stadt begeben und die Burgen niedergebrochen, wie es auch der obengenannte Häuptling Lübbe Ommeken that. Auch unterwarf sich der Häuptling Didde Eggesen zu Golzwarden, dem die Häuptlinge zu Bleren Ebbke Kampes nnd Peke, Egges Sohn, im J. 1385, gleichwie später im J. 1390 auch die dortigen Häuptlinge Ede und Egge Herings, später auch Boyke, Ommeke und Harke zu Struckhausen im J. 1396 folgten, womit denn Rustringer-Land ziemlich wenn gleich nicht ganz unterworfen war.

1382 Auch näher im Erzstift entbrannte neue Fehde. Wie wir gesehen, hatte der Erzbischof im J. 1276 das Schloß Langwedel, was Rath und Gemeinde seit seiner Erbauung ein Dorn im Auge gewesen, da alte Verträge darüber, namentlich Zollfreiheit der Bremer, nicht gehalten wurden, verpfändet. Er betrieb im Stillen, daß man im Erzstift damit umging, es wieder an dessen Kirche heranzubringen und diesen Plan befördern. Darauf scheint wenigstens das Unternehmen mächtiger Ritter im Erzstift zu gehen als sie im J. 1382 gleich nach Michaelis mit 100 Lanzenknechten und 40 Schützen aus der Drakenborch, wo sich ihnen die Burgmänner zugesellt hatten, bei Thedinghausen über die Weser setzten und mit Raub, Brand und Plünderung in die Vogtei Langwedel fielen. Raubritterwesen mochte eben so viel Antheil daran haben. Es waren die drei Brüder Heynecke, Diderich und Stacies von Mandesloh, die Brüder Gerd und Ortyhiis Clencock, die Brüder Olrick und Werner Beren, Berthold von Landsbergen, Johann Gröpeling, Arend von Weyhe, Culemann und die gemeinen Burgmänner zu Drakenborch. Die Hauptunternehmer Mandelsloh wohnten zwischen Bremen und Verden an der Weser und waren von Alters her Dienstmannen der Kirche. Der Vogt zu Langwedel, der lange Friederich, ließ sogleich die Sturmglocke ziehen und wandte sich um schleunige Hülfe an den Rath, der sofort zur Fehde einläuten ließ und ging es eilend mit raschen Leuten zu Pferd und zu Fuß unter Befehl von Rathmännern nach Thedinghausen, wo sie Mannschaft trafen; die Burgmänner aus Thedinghausen stießen auch mit der ihrigen zu und der Rath übertrug dem langen Friederich zur Verfolgung des Feindes den Befehl. Man war demselben nun an Mannschaft weit überlegen, der eiligst floh, seinen Raub im Stich ließ und bis vor Blendern verfolgt wurde, wo die Ritter wegen Müdigkeit der Pferde jenseits eines Holzes Rast machten. Statt nun auf die nachrückende Mannschaft zu warten, stürzte sich der Vogt von Langwedel mit 30 Mann auf den Feind, welcher Posto faßte und anrückte; während der junge Rathmann Arend Doneldey mit 20 Bürgern von der der Vorhut angriff, der Vogt aber, als er den zahlreichern Feind sah, Gegenbefehl zum Rückzug binnen eine Hecke gab; ehe das alles geschah, waren Viele gefangen und verwundet und wie man den

Plan nicht wußte riß unter den Nachrückenden eine völlige Unordnung ein, daß der mannhaft vordringende Feind eine große Zahl Gefangene machte, worunter der Propst Johann Slamestorp, der lange Friederich selbst, drei Rathmänner und mehrere angesehene Bürger mit fünf Knechten waren; der Rathmann Hinrich Gröning wurde erschlagen. Die Rathmänner und Bürger löseten sich nach einem Vierteljahr um 1000 Mark löthigen Silbers aus.

Da machte Bremen gegen diese übermüthigen Ritter einen Bund mit dem ganzen Stift, dasselbe, was schon mit dem Erzbischof zerfallen war, möge 300 Lanzenkuechte stellen. In heftiger Fehde wurden den Brüdern Mandesloh, mit welchen der Rath in Vertrag gestanden und die wohl in 12 Schlössern Antheil hatten, alles was sie im Stift besaßen genommen. Darüber kam der Erzbischof Albert, der mit jenen überein gewußt, in Harnisch, kündigte der Stadt den Frieden auf und sengte und brannte in Achim und andern Dörfern der Vogtei Langwedel, worauf die Stadt mit 300 Lanzenknechten ihm zehnmal so viel Schaden durch Raub und Brand zufügte, auch Walesrode einnahm und in Asche legte, darauf Drakenborch gleichfalls und weiter ging der Krieges- und Rachezug mit Büchsen und Maschinen vor Twischenzee, wo die Brüder Olrick und Werner Beren hausten, die ihr Schloß selbst in Brand steckten, flohen und wild hin und wieder umzogen. Auch das sehr feste Schloß Bruckbergen wurde von den Bremern mit Büchsen und Bliden, oder Steinwurfmaschinen, erobert und sollte der Stadt zu Nutz und Noth ein offenes Schloß seyn. Nach einer Fehde von dreiviertel Jahren, welche so unglücklich für die Stadt angefangen, war Sühne und Vertrag, worin Bremen das halbe Schloß und die halbe Herrschaft zu Bederkesa erwarb und der Rath sofort im J. 1382 am Sonntag nach Pfingsten den hamburgischen Propst Bernhard von Schauenborch zum Amtmann bestellte.

In einer Zeit da noch Armbrust und Pfeil in Gebrauch 1382
war, gab sich bald das Feuergeschütz, dessen erste Anwendung, wie wir so eben sahen, im J. 1382 in unserer Geschichte vorkommt, denn in seiner gewaltigen, alles andere Geschoß weit überbietenden Wirkung kund. Schon eine Zeit früher war der

Gebrauch des Pulvers in diesen Gegenden bekannt geworden, wie denn ein ostfriesischer Chronist zum J. 1379 gutherzig sich vernehmen läßt: „Dieweil nun der Teufel, ein Beneider des menschlichen Geschlechts, nicht dulden mag, daß die Menschen unbeschädigt und in gutem Frieden leben, erdenkt er alle Tage Mittel und Instrumente, wodurch er die Menschen umbringen mag. So ist durch einen Mönch erfunden, mit metallenen und eisernen Instrumenten zu schießen und Pulver, was die Kugel der Büchsen vortreibt, zu machen erdacht. So haben die Obrigkeiten auch so gethanene Kunst und Instrumenten-Macher verschrieben und sofort Büchsen schmieden und gießen lassen und gegen ihre Feinde gebraucht und das mörderische Instrument durch des Teufels Capellan erfunden in's Werk gesetzt." Freilich war auch der Mönch Berthold Schwarz, dem man die Ehre der Erfindung beilegt, das Opfer derselben geworden. Bremen ging in Nord-Deutschland mit dem Gebrauch dieser Waffe voran, welche die ganze Kriegeskunst veränderte und dem Ritterthum, was durch Schutz- und Trutzwaffen im Vorzuge war und wie es damit gerüstet auf persönliche Kraft ankam, den letzten Hauptstoß gab, und wenn gleich den Krieg mörderischer, doch weniger grausam machte im wilden Handgemenge. Engländer und Franzosen hatten sie schon in der Schlacht zu Crecy im J. 1346 gebraucht und zwar grobes Geschütz, wie denn Erfindung des Pulvers, oder einer Art Pulver in eine frühe Zeit vor Berthold Schwarz, dem diese Erfindung gewöhnlich zugeschrieben wird, hinaufgeht, da man im 12ten Jahrhundert Gestein im Rammelsberge bei Goslar so sprengte und im J. 1200 Pfalzgraf Heinrich sich desselben gegen die Mauern eines Schlosses bediente.

Sehen wir bei dem Uebergange von der alten zu der neuen Waffenart auf beide und wie sich derselbe machte. Noch geraume Zeit hielt sich jene neben dieser, zumal wie das Feuergewehr, die Muskete, von dem lateinischen Worte Muchetus, ein Sperber, im 15ten Jahrhundert allgemein wurde. So brauchten die Bremer im J. 1385 vor der sehr festen Kirche zu Ezemissen über 5 Last oder 20000 Pfd. Pfeile. Die alten Waffen, welche hie und da nur noch eine alte Rüstkammer zeigt, waren Armbrust und Pfeil, auch eine leichte Art Wurfspieß, die man Pfeil nannte und eine Wurfbarde. Wie Ritter und Lanzenknechte bedienten

sich auch Bürger und Bauern der Glavien oder Spieße, welche eine Verordnung im Viehlande auf 16 Fuß Länge und bei Strafe nicht kürzer bestimmte und in Bremen mit dem Grusener oder Waffenrock, der Plate, einer Art Brustharnisch, auch Panzerbrust genannt, ein Stück des uralten Heergewette oder der bürgerlichen Kriegesrüstung ausmachten. Sturm- oder Pickelhaube, Backeneel oder ein eiserner Hut mit Schleife, Schwerdt und Schild, der Bokeler, eine eiserne Beinwaffe, die gleichfalls dazu gehörten, zierten den freien Bürger und Kriegsmann und eine Barde mit Ohr, eine Art Handbeil mit langem Stiel, auch Fausthammer genannt, diente noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts als ein Wanderstab, wie so Did. Gröning einen trug, als er aus dem Thor gehen wollte und in Disput gegen einen katholischen Eiferer ihn damit schlug. Gensen, eine Art Schwerdter mit einem Rücken wie Messer und sichelförmig gebogen, Abart der alten Saxas, welche dem tapfern Sachsenvolke den Namen gaben, und Genserich, eine kleinere Form derselben, ein großes, breites Stichmesser, womit man stach und schlug, waren die gewöhnlichen Waffen, die man bei sich führte. Mit Letzteren schlugen die ritterlichen Geschlechter, welche sie besonders groß führten, Manchem über den Kopf, daß er starb und unter den Streichen eines Gensen fiel der Seeräuber Johann Hollmann. Eine andere Waffe zum Hiebe war der Bardesan, oder die Hellebarde, welche im Schweizerkriege die Ritterschaaren niederschlug. Das gewöhnliche Geschoß, Armbrust und Pfeil hielt sich noch lange bei der neuen Waffe, ehe das Feuergewehr recht aufkam, und wie angeführt, brauchten die Bremer bei Belagerungen Schleudermaschinen und Pfeile noch eine geraume Zeit später.

Es kamen gegen Ende des 14ten Jahrhunderts zuerst Bussen 1382
oder Büchsen auf, eine Art Kanone, woraus man Steinstücke schoß und weil man deren noch wenige hatte, waren die Bliden, eine Wurfmaschine, womit man einen zurückgestemmten Balken mit seinem Steingeschütz auf den belagerten Ort losließ, so wie besonders dreihändige treibende Werke, ein anderes Belagerungswerkzeug, womit man auch glühende Steine und brennendes Material warf, noch erst neben den Büchsen in Gebrauch. Metze hieß eine Gattung der größten Kanonen; auch schoß man aus Bombarden, einer Art Mörser und nannte eine größere Art

davon Donnerbüchsen; eine besondere Art Feuergewehre hieß man Falconet. Auch kamen Loodbussen oder Handbüchsen auf, sogenannt von der löthigen Ladung Blei. Der Befehlshaber der Artillerie oder Zeugmeister hieß Arkeley-Meister. Die ältesten Nachrichten, daß man Bussen brauchte, gehen auf das J. 1382, da sich Bremen ein Jahr später als Augsburg, das sich nachher mit Nürnberg im Kanonengießen, was man anfangs als Geheimniß hielt, hervorthat, derselben bediente, aber auch nur zur Belagerung.

Wenn nicht die Erfindung des Pulvers, (einer Mischung von 16 Theilen Salpeter, 2 Theilen Schwefel und 2 Theilen Kohlenstaub) gebührt es Berthold Schwarz, der in der Mitte des 15ten Jahrhunderts lebte, ohne Zweifel, daß durch sein Experiment mit Pulver in einem Mörser dasselbe zu der mörderischen Waffe wurde, welche die Gestalt der Welt verändern sollte und in Kriegesgebrauch verwandt wurde. Dieser Freund der Chemie nämlich stampfte Salpeter, Schwefel und Kohlen in einen Mörser, bedeckte ihn mit einem Stein, ein Funke fiel hinein und der Stein flog mit furchtbarer Kraft auf. Die kriegerischen Reichsstädte Augsburg und Nürnberg erlangten bald den Ruf, Kanonen und Büchsen am besten zu verfertigen und der Rath erstgenannter Stadt stellte im J. 1380 zu dem Kriege der Städte gegen die Edelleute von Franken, Schwaben und Baiern bereits 30 Büchsenschützen. Unbequem mußte man finden, die Büchsen wie Kanonen mit Lunte abzufeuern und so kam zu Nürnberg im J. 1517 die Erfindung des Hahns mit Kieselstein an, wobei man ein stählernes Rad an jenes brachte, was losgemacht umlief und an letzterem Feuer schlug, bis die Franzosen Schloß mit Pfanne und eingeschraubtem Feuerstein aufbrachten, was in unserer Zeit dem Percußions-Gewehr weicht. Im Auftrage König Friederich Wilhelm I von Preußen schickte der Kaufmann Splittgerber einen Büchsenschäfter der Gewehrfabrik zu Potsdam nach Frankreich, wegen der Flintensteine nachzuforschen und Kaiser Joseph II setzte eine Belohnung von 300 Ducaten darauf, wer eben so gute Flintensteine verfertige wie die französischen.

Da man in der ältesten Zeit die Märkte gern den Kirchen nahe brachte, ja den Verkauf sogar in diesen betrieb und in Bremen mit Genehmigung des Rathes noch um die Mitte des 14ten Jahrhunderts, wie auf dem Markt, derwahrscheinlich im J. 966 der Hauptkirche nahe von dem Erzbischof Adaldag angelegt worden, auch in den Kirchen und auf den Kirchhöfen

gestattete; so setzte man die Marktzeiten gern auf festliche Zeiten, wie denn im J. 1339 eine desfallsige Beschränkung auf die 8 Tage des Pfingstfestes und 8 Tage nach dem Geburtstage der heiligen Maria eintrat. Kaiser Conrad II hatte dermaaßen im J. 1031 verordnet und dann Erzbischof Bezelin, daß jährlich zwei große Märkte zu gewissen Zeiten in Bremen sollten gehalten seyn, nämlich 7 Tage vor Pfingsten und 7 Tage vor der Gedächtnißfeier des heiligen Willehad, am 8ten Nov., seinem Sterbetage, dessen Andenken noch immer hoch gefeiert wurde. So blieb es bis im 14ten Jahrhundert der Rath die Marktgerechtigkeit erwarb und nun wenn der Kaiser ehemals freies Geleit und polizeiliche Sicherheit durch den Erzbischof und insbesondere dessen Vogt geübt hatte, nahm der Rath auch die Marktpolizei zur Hand, bestimmte im J. 1342 gegossenes Gewicht, was in der Stadt gelten solle, und ein Statut vom J. 1428 bezog sich darauf, welcher Bürger einen Scheffel habe, der solle nach dem Maaß und mit dem Zeichen der Stadt seyn; sey er so viel größer oder kleiner als man auf der Hand halten könne, solle es keine Brüche zählen, wo das aber der Fall 3 Mark Silber; habe einer zwei Streichscheffel und der eine sey größer, der andere kleiner, der sey ein Dieb.

Ein recht entschiedener Schritt im eigenen städtischen Markt- 1382
recht begann als der Rath die vom Kaiser bestimmten und unter kaiserlichem Geleit lange Zeiten bestehenden und von dem erzbischöflichen Regiment wahrscheinlich im 11ten Jahrhundert wie oben bemerkt angesetzten Marktzeiten aufhob und dafür im J. 1382 andere, nicht an Feste geknüpfte ordnete, auch davon, wie das Gesetz mit besonderem Nachdruck hervorhebt, nach einmüthigem und einträchtigem Beschluß aller und jeder Bürgermeister und Rathmänner die Kunde ins Ausland gab wie folgt:

Fürsten und Herren, geistlich und weltlich, Rittern, Knappen, Städten, Weichbilden und allen guten Leuten, Ansässigen und Bürgern, welche diesen Brief sehen und lesen hören, entbieten wir Rathmänner in Bremen unsern Dienst die unsere Freunde sind und thun es zu wissen und kund, daß wir zwei freie Märkte geordnet haben, die zu ewigen Zeiten in unserer Stadt sollen gehalten seyn, jährlich zu zwei Zeiten und jeder soll acht Tage währen. Also daß der eine Markt anfangen soll

vierzehn Nacht nach Pfingsten, was der nächste Sonntag nach des heiligen Leichnams Tage (Jun. 11) ist und soll währen 8 volle Tage und der andere Markt anfangen am Dionysius-Tage (Oct. 9) und währen 8 volle Tage und so lange diese Märkte währen, so mag wer will in unserer Stadt Wand (Tuch) schneiden und andere Haabe und Kaufmannschaft und allerlei was er darbringt kaufen und verkaufen und alle diejenigen die in unsere Stadt binnen dieser Marktzeit kommen, die sollen dort sicher seyn und die Sicherheit in unserer Stadt soll währen acht Tage und acht Tage darnach, es wäre denn daß jemand die Sicherheit binnen unserer Stadt verwirkte oder geächtet wäre. Auch sprechen wir von dieser Sicherheit aus unsere offenbaren Feinde, Kirchenbrecher, Mörder, Fälscher, Diebe, die mit dem offenbaren Schein ihrer Unthat ergriffen werden in unserer Stadt und die unsere Bürger todt geschlagen und gefangen haben, so es nicht gesühnet ist. Dessen bitten wir dienstlich, daß Ihr diese vorbeschriebenen Stücke euern Untersassen und Bürgern kund macht, und zu wissen und offenbar machet und fordert diejenigen auf welche diese Märkte besuchen, das wollen wir verdienen. Zu einer Bezeugung dieser vorbeschriebenen Stücke haben wir unser Stadtsiegel rückwärts gedruckt auf diesen Brief. Gegeben im Jahre des Herrn 1382 in der Palmsonntagwoche."

Als 6 Jahre später die schwarzen Schuhmacher und die Corduan-Macher in ein Amt vereinigt wurden, erklärte der Rath, der Brief solle den beiden freien Markttagen, wie dieselben geordnet seyen, keinen Eintrag thun. Mit diesem Erlaß war denn ein neuer, großer Schritt geschehen, die selbstständige Regierung der Stadt auszusprechen, in einer Zeit wo freilich der Erzbischof Otto ein besonderer Freund und Gönner der Stadt war, doch leicht anderswoher auch Klage bei dem Kaiser eingehen konnte. Es war dies der erste Schritt, auch der kaiserlichen Oberhoheit entgegen eigene Stadtrechte aufzubringen, denn hatte sonst der Kaiser freies Geleit gegeben und war in seinem Namen die Marktpolizei geübt, später im Namen der Erzbischöfe, so nahm jetzt durch ein weit und breit ausgesandtes Edict der Rath dasselbe in die Hand, indem es die Erzbischöfe längst nicht mehr in der Stadt handhaben konnten und es nun im 14ten Jahrhundert ihrer Hand entgangen war. Als im J. 1613 der erzbischöfliche Vogt

noch von auf dem Markt ausstehenden Krämern eine Abgabe von 4 Sch. verlangte und im folgenden Jahre einen fremden Krämer um das Stättegeld anhalten ließ, hielt der Rath entgegen, seit Menschengedenken wisse niemand davon, wie man von alten Bürgern erfahren und dem Belangten wurde unter „Stadt-Secret" der verlangte Schein, daß er von der Abgabe frei sey, zu Theil.

Es ist an diesem erzbischöflichen Rechte in der Stadt klar, daß es in Kriegen mit den Erzbischöfen selbst und andern Wirren der Zeit außer Praxis kam und so einging, wie es sich denn mit vielen andern dermaaßen hielt, da man nach dem Zugeständniß der Kirchenhäupter, wie in Verträgen der alten Zeit geschehen, nicht mehr fragte, als man die Macht in Händen hatte, und in feindlichen Verhältnissen mit ihnen sich selbst berechtigte, wo eine vertragsmäßige Berechtigung fehlte, was jene aber ungültig hielten und bei Kaiser und Reich als Gewalt und Unrecht mit minder oder mehr Erfolg eingaben bis die Reformationszeit alles neu gestaltete, und nur Reclamationen blieben.

Nach außen hin hatte die Stadt zu diesen Zeiten in Handel und Wandel oft zu leiden durch die Raubritter von Elm, Bederkesa und von von der Lith, welche das Handwerk und Faustrecht alter Zeit in Ritterbrauch nicht aufgeben wollten. In der Fehde, die Bremen mit dem Erzstift gegen den Herzog Albert von Lüneburg gehabt, zu welchem diese Ritter hielten und der sie in seinem Kampf um Bederkesa unterstützte, waren sie im J. 1382 stark gezüchtigt worden, indem die Bremer im Bunde mit dem Vicar des bremischen Erzbischofs, dem hamburgischen Propste von Schaumburg den größten Theil des Schlosses und der Herrschaft Bederkesa den ganz aus dem Felde geschlagenen Rittern von der Lith abnahmen und dem Propst zu Lehen ertheilten. Es dämpfte indeß den streitlustigen Sinn dieser Ritterschaft nicht, die sich mit dem Ritter Cord von Dumunde stritten, der Herrschaft, Schloß und Vogtei zu Stotel um 244 M. vom Rath in Lehen hatte, wo denn auf beiden Seiten Helfer waren und in der Fehde auf jener Seite ein Daneles Monikes erschlagen wurde; die Folge war, daß in Bremen im J. 1387 ein Fehderuf erging im Bunde mit dem Erzstift gegen die Landfriedenbrecher Otto, Wil-

leken und Daniel von Lünenberge, desgleichen Erich und Diderich von Elme, Christian und Martin von der Lith und Marquard von Bederkesa. Die Schlösser Lunenberge und Elme wurden erstürmt uud dortige Güter fielen in die Hände der Sieger. Es folgte in demselben Jahre Sühne und Buße um jenen Todtschlag, wie der Propst von Schaumburg, der Sangmeister in Bremen Reymbert von Monnichhusen und der Rath zu Bremen erkannten und wurden den Rittern nebst ihren Gütern ihre beiden Schlösser wieder zu Lehen übergeben: sie sollten der Stadt offen zu Nutzen und Nöthen seyn, auch sollte Kaufmann und Pilger weder heimlich noch offenbar aus denselben Schaden leiden, und gelobten die mannhaften, streitbaren Ritter, daß sie in Fällen vor dem Rath zu Recht stehen wollten. Alles was denen von Elm und von der Lith gehörte fiel in Theilung Bremen, was die von Lunenberg gehabt dem Erzbischof zu, doch sollten diese gleich jenen Untersassen der Stadt seyn.

Heinrich von der Lith, der rüstigste Kämpe von allen, — damals noch jung, er starb im J. 1441 als erzbischöflicher Droste auf Stotel — gelangte später in den Besitz des Schlosses Elme und erdreistete sich, dasselbe an den Erzbischof Otto zu verkaufen, allein der Rath brachte es wieder an sich und mußte sich derselbe im J. 1409 bequemen, das Schloß von ihm wieder zu kaufen unter Gelobung, der Stadt Bremen treu und hold seyn zu wollen. Wie er es hielt zeigt die Folge.

In seinem Eroberungsplan rückte Bremen zunächst im Butjadinger-Lande vor und seine Macht zu Lande und zu Wasser nöthigte den friesischen Häuptlingen Verträge und Bündnisse ab, die indeß, wo sie nicht in Zerwürfnissen und Fehden unter sich die bremische Hülfe angingen, mehr ein Unterliegen der größeren, streitbaren Macht als eine willige Unterwerfung waren. So erkannten im Jahre, als der mächtige Hayo Husken besiegt worden die Häuptlinge zu Golzwarden und Struckhausen die bremische Oberherrschaft an, was bereits früher Lubbe und Dide Ommeken zu Rothenkirchen gethan, später auch die zu Langworden, während andere, namentlich Ranke Duiren zu Eickworden und Lubbe Sibeth zu Burhave sich freie Friesen schätzten und deshalb jene, namentlich die beiden Ommeken als bremische Lehnsmänner an-

feindeten und ihnen so viel sie konnten Verdruß und Schaden zufügten, was denn, wie wir später sehen, blutige Fehde erweckte. Die einmal von Bremen betretene Bahn führte nur tiefer in Fehden und Kriegshändel hinein, zumal da jetzt seine Zeit mehr auf Eroberung als auf Vertheidigung ging und nach glücklicher Defensive die Offensive ergriffen war.

Man mag hier denken an Salomos Wort: „nichts Neues unter der Sonne!“ Es war die Politik unserer Tage gegen die Beduinenhäuptlinge und Stämme Algiers, die Bremen in dieser Zeit befolgte, doch mehr den Römern im kleinsten Maaßstabe gleich, die nicht Ketten brachten um zu regieren und nicht vertilgten wo sie Land einnahmen und Unterthanen haben wollten. Und auch jenen wird es ja mal gehen wie den Friesenhäuptlingen und Stämmen, daß sie Lanze und Yatagan in Pflugschaar und Egge verwandeln und Krieg und Kriegesgeschrei barbarischen Völkern lassen, die noch auf geringeren Culturstufen stehen, und mehr und mehr das Friedenspanier dessen aufgeht, der (Sarharja C. 9 V. 10) die Verheißung hat, daß Wagen und Rosse zum Kriege sollen abgethan und der Streitbogen zerbrochen seyn.

Bis zu dem J. 1291 war bei der Wahl eines Rathmannes die altherkömmliche Weise, wenn von den 3 Bürgermeistern und 33 Rathmännern, wovon ein Bürgermeister und eilf Rathmänner den sitzenden Rath bildeten, einer starb, so waren die übrigen mit ihrem Eide verpflichtet, aus dem Quartier des Gestorbenen den neuen Rathmann zu wählen. Es stellte sich aber heraus, daß wähle man aus der Gemeinde überhaupt, die Wahl freier, auch geeigneter sey, auf den Würdigsten zu fallen und mochte die schon volkreiche Steffensstadt, die ihren alten, im J. 1371 erwählten Berend Merk immerhin nicht zur Bürgermeisterwürde erhoben sah und gleichwohl volle Bürgerrechte ansprach, sich rühren, wie sie denn im J. 1400, als ein eigenes Rathsquartier eintrat, obwohl dort ein Stadtquartier längst bestanden, und jener nun sein erster Bürgermeister wurde. Doch wollte es mit Wahlen aus diesem Kirchspiel nicht recht voran, indem vom J. 1404 bis zum J. 1424 von den 36 in dieser Zeit erwählten Rathmännern nur 3 aus diesem Quartier waren, deren zwei die Wahl sogleich nach der Bildung desselben traf und verlangte

das Kirchspiel einen eigenen Bürgermeister zu stellen wie die andern, war es noch mißlicher; warum man, volles Kirchspielsrecht zu gewähren, die Sache so wandte, zumal nach dem Gesetz 6 Rathsherren in der alten Stadt und 3 in der neuen oder Steffensstadt wohnen sollten, wodurch die Wahl auch beengt war und leicht nicht zum Besten der Stadt ausfiel. Der veränderten Wahlweise hielt jedoch der Eid jedes angehenden Rathmannes entgegen, weshalb man sich an den Papst Bonifacius IX wandte und was diesen Punkt anging Entbindung vom Eide nachsuchte, wahrscheinlich in Abkunft gegen eine widerstrebende Parthei, deren Häupter die drei Bürgermeister waren, welche den Vorzug der Bürgermeisterwürde bei den drei alten Kirchspielen lassen wollte. Der Papst ertheilte Dispensation von dieser Eidespflicht, wie die desfallsige Bulle vom J. 1391 Febr. 14 lautet, welche hier als eine Probe des vorsichtigen, verschlungenen und hochfahrenden römischen Curial-Styles dieser Zeit folgt:

„Bonifacius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zum beständigen Gedächtniß der Sache. Gern schenken wir dem gerechten Verlangen der Bittenden unsern Beifall und gewähren die betreffenden Vergünstigungen. Indem uns neulich von Seiten unserer geliebten Söhne, der Proconsuln, Consuln und Gemeinde der Stadt Bremen die Bitte zukam, des Inhaltes, es sey die alte, bewährte und bis jetzt beobachtete Gewohnheit in benannter Stadt, daß drei und dreißig Consuln und drei Proconsuln aus gewissen vier Kirchsprengeln der Stadt lediglich erwählt und hinzugethan würden, von welchen drei und dreißig Consuln elf und von den drei Bürgermeistern in jedem Jahre einer, jener Stadt, welcher große und wichtige Geschäfte obliegen, Vorstand sind und dieselbe regieren und verwalten aber die Proconsuln zu dieser Zeit wenn sie zum Proconsulat oder Consulat benannter Stadt gelangen einen körperlichen Eid thun müssen, besagtes Herkommen unverletzlich zu beobachten und wenn es eintrift in einem oder einigen derselben vier Kirchspiele, aus welcher oder welchen an die Stelle der austretenden oder verstorbenen Proconsuln und Consuln die Wahl und Hinzuthuung anderer Proconsuln und Consuln geschehen soll, Personen, die zu solcher Regierung und Lenkung der Stadtangelegenheiten tüchtig und nützlich sind, fehlen und deswegen der Stand besagter Proconsuln

und Consuln verkümmert wird, auch Streitigkeiten zwischen den Proconsuln auf einer Seite und der Gemeinde auf der andern Seite öfter entständen und benannte Stadt in ihrem derartigen Regiment benachtheiligt werde, so wurde uns von Seiten vorbenannter Proconsuln und Consuln demüthigst die Bitte vorgetragen, für sie darin Fürsorge zu tragen, was wir unter Voraussetzungen in apostolischer Huld werth gefunden.

Wir daher, die wir den Stand aller gläubigen Christen glücklich und ruhig zu halten und ihren Streitigkeiten, Aergernissen und Bekümmernissen den Weg zu verlegen mit sorgfältigem Verlangen uns angelegen seyn lassen, auch in Betracht unseres ehrwürdigen Bruders Philipp, Bischofs zu Ostia, der uns deshalb demüthig gebeten, sind dieses Bischofs und besagter Proconsuln und Consuln und Gemeinde wegen geneigt in Betreff ihrer Bitten, denselben Proconsuln, Consuln und Gemeinde durch Inhalt des Gegenwärtigen kraft apostolischer Autorität zu gestatten, daß wenn einer oder einige von vorbenannten Proconsuln und Consuln, die es zur Zeit sind, abgehen oder versterben, die übrigen von denselben Proconsuln und Consuln, denen gebührte an die Stelle der so abgehenden oder versterbenden die Wahl und Hinzuthuung von Proconsuln und Consuln, der oder die zur Regierung tüchtig, vorzunehmen, einen andern oder andere, Mann oder Männer aus benannten vier oder welchen andern Kirchspielen, Plätzen, Straßen, oder Weilern, oder Oertern besagter Stadt in die vorbesagte Zahl der Proconsuln und Consuln ergänzend zu wählen und hinzuzuthun und sie selbst die übrigen, auch daß so Erwählte, wie vorgezogen wird, derselben Stadt vorstehen, dieselbe frei regieren und verwalten mögen, wie es den vorbesagten Proconsuln und Consuln besser und nützlicher für derartige Regierung und Verwaltung derselben Stadt zuträglich erscheint, indem Gewohnheit, Eid und anderes Vorbesagtes und sonst im Gegentheil Erlassenes dem nicht entgegen stehen soll. Es soll durchaus keinem Menschen daher zustehen, diese Schrift unserer Bewilligung zu verletzen, noch ihr gewagt und verwegen entgegen zu handeln, so aber jemand sich dessen unterwinden möchte, der wisse, daß er dem Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seeligen Apostel Petrus und Paulus verfalle."

Noch blieb es anfänglich beim Alten bis zum J. 1399, wenn gleich 12 neue Rathmänner, besonders aus den alten aristocratischen Geschlechtern, den von Gröpelingen, Gröning, Balleer, von Lese, von Dettenhausen, Olde, Doneldey, gewählt wurden, wahrscheinlich weil diese entgegenhielten und es andere Schwierigkeiten hatte, da in Rede kam, daß auch die bisherige Weise, nach welcher in drei Jahren die drei Rathsquartiere wechselten nicht fernerbestehen könne, und weil es wohl die Gemeinde verlangte, wie vier Kirchspiele seyen müßten auch vier Rathsquartiere seyn. Es war also auch das erlangt, daß das oberste Kirchenhaupt, der allgefürchtete Papst selbst, die Regierung der Stadt **dem Rath** zusprach, ohne der erzbischöflichen Rechte zu gedenken, und die Stadt also selbst im Kirchenbegriff auf's allerrechtmäßigste von kirchlicher Hoheit und Herrschaft befreiet war, was indeß die Zeit selbst schon ausgerichtet hatte. Bemerkenswerth ist, daß auf der aristocratischen Seite, nach Inhalt und Erwiederung der Bulle zu schließen, auch Bedacht genommen worden, dem Rathe das Recht, seine Glieder selbst zu wählen, durch päpstliche Autorisation zu sichern.

1393 Unter den Werken technischer Baukunst in alter Zeit, die lange für die Stadt zu großem Nutzen geworden, nimmt das Wasserrad nach seiner künstlichen Beschaffenheit, die auch in der Geschichte der Mechanik einen Ehrenplatz gefunden, so durch den berühmten Mechanicus Leupold, der in seinem Theater hydraulischer Maschinen das Bremer-Wasserrad in Kupferstich darstellet, wohl den ersten Platz ein.

Im J. 1393 erlaubte der Rath mit Zustimmung der ganzen Wittheit dies ursprüngliche Privat-Unternehmen, zu Nutzen und Reinigkeit der Stadt, wie es in der Urkunde heißt, und verlieh das kleine Fährgatt an der Altstadtsseite und den durchlaufenden Strom zur Anlegung eines Wasserrades für alle Bürger, die es begehrten und mit beköstigen wollten, an gleicher Arbeit und zu gleichen Kosten auf ewige Tage ein jeglicher bei sich zu behalten. Es waren 64 Unternehmer, nämlich aus U. L. Fr. 15, aus Sct. Martini 23, aus Sct. Ansgari 26, deren Namensverzeichniß auch auf unsere Zeit gekommen ist, aus den alten Geschlechtern der Balleer, Gröning, Duckel, Prindeney,

von Borken, von der Hude, Esich, von der Trupe, von Lese. Vierzehn Statuten wurden entworfen, auf welche sich alle die zur Wasserleitung gehören wollten verpflichten mußten, bis etwa die ganze Gesellschaft sich einträchtig eines andern vertrüge. Zwei aus der Gesellschaft, lautete das Gesetz, sollten Schaffer seyn, welche dem Werke treulich vorstehen und vier andere zu ihrem Rath und Beistand haben sollten; die Sechs sollten miteinander jährlich Rechnung ablegen und innerhalb 8 Tagen zu Pfingsten, bei 4 Gr. Strafe wer ausbleibe, indem ein Schaffer und zwei Beistände zu der Zeit abgingen, um andere an ihre Stelle zu zu wählen und sollten die abgehenden erst nach 6 Jahren wieder wählbar seyn. Wer sich die Wahl anzunehmen weigere, solle 3 Br. M. zum Besten der Anstalt entrichten. Auch solle niemand das Wasser bei Zubern oder dergleichen vergeben oder vergeben lassen, und sey besondere Arbeit nöthig, solle jeder Interessent einen tüchtigen Mann schicken und die beiden Schaffer Ansage schuldig seyn nach der Reihe der Kirchspiele, bei 3 Schilling Pfändung; wer seinen Wasserpaß nicht wahre und pflege solle für jeden Fall 8 ℋ geben, welche Bruchgelder und andere Gefälle sofort zinslich zu belegen seyen, und wer später noch eintrete, der solle 12 Br. M. 12 ℋ an baarem Gelde, oder auch eine Handfeste darauf geben und alle Artikel sich genehm halten, auch auf eigene Kosten seine Nebenröhre in die große, gemeine Röhre stechen lassen, worüber die Schaffer entscheiden sollen was nöthig sey. Letztere sollen das Werk wie auch die Wohltgaten oder gemeinen Röhren unterhalten, wo sie von Sct. Martini ihren Anfang nehmen bis gegen die Kreuzstraße und so nach örtlicher Bestimmung weiter.

Bei dem Bau, der im J. 1394 vor sich ging, war besonders der Schaffer aus Sct. Martini Leffert Adam sehr thätig; der Bürgermeister Berend Merk, auch genannt Scorhar, der erste dieser Würde aus dem Sct. Steffens-Quartier, war Inspector. Das Wasserrad, das von allen fünf am längsten hielt, nämlich 114 Jahre, brachte mit jedem Umlauf 6 Tonnen Wasser, womit einem lange gehegten Bedürfniß in 212 Häusern abgeholfen war. Im J. 1398 wurde man mit dem Schmied Kunst einig, daß er die Ketten machen und unterhalten solle, wofür er in vierteljähriger Zahlung 3½ Mark jährlich erhalte und im fol-

genden Jahre mit dem Brückenmeister auf 4 Jahre, daran zu thun was er könne wenn Kannen brächen, auch das Werk mit Kupfer, Holz, Nägeln und was sonst erforderlich zu versehen, wofür jährlich 4 Mark zu entrichten. Auch übergaben in dem Jahre die abgehenden Rathgeber und Schaffer 84 Br. M. Capital, was jährlich 4 Br. M. Zinsen brachte.

Es erfolgten noch manche Beschlüsse, wie Erfahrung und Uebelstand an die Hand gab, so daß im J. 1410 wer niedriger bohre als der Wasserpaß laufe dem sollten die Schaffer seinen Stender für immer wegnehmen lassen, im J. 1430 wer eingeladen nicht komme, es sey denn Ehehaften oder anderer Nothwendigkeiten wegen, solle 5 Schw. Strafe erlegen und vom Capital solle nichts zum Bau in Verwendung kommen, im J. 1487, daß wenn die Gesellschaft nach Belieben auf jedes Haus eine Abgabe setze, wer dessen weigerlich oder säumhaft sey, dem solle man sein Wasser abstechen und er solle es wieder von der Gesellschaft erhandeln. Im J. 1509 berechtigte der Rath mit Zustimmung der Wittheit, daß zu Nutzen der Reinigkeit, auch Abwendung der Gefahr in Feuersnöthen, die Gesellschaft ein neues Wasserrad baue, worauf diese auf ihre Kosten das neue Grundwerk schießen ließ nebst einem neuen Joch der Brücke und ein altes Joch unmittelbar an der Stadt aufführte, auch das neue Rad mit ganzen Felgen ohne Kannen aufhängen ließ. Meister Nicolaus Pruse von Braunschweig erhielt dafür 65 Fl. und für Beköstigung sammt seinen Knechten 33 Fl.

Im J. 1559 vereinbarte sich die Gesellschaft, ein neues und größeres Wasserrad zu bauen, was durch den Zimmermann Johann Geerke und Meister Götke zu Stande kam und im folgenden Jahre am 19ten July wurde dasselbe eingehängt. Es hatte an jeder Seite 8 Schauffeln, jede Schauffel vier Kannen, also 32 im Ganzen; der Raum zwischen den Bogen war 40 Fuß lang und die Ruthen in demselben hielten 44 Fuß. Es kostete 868 Br. M. 22 ℳ, wozu dermalige 182 Mitglieder. jeder von seinem Ständer $4\frac{1}{2}$ Mark, beitrugen, somit 819 Mark den größten Theil der Kosten deckten. Auch machte man zum Gesetz, daß wer einen neuen Anstecher legen wolle 20 Br. M. zahlen solle. War die Gesellschaft von Anfang in drei Quartiere getheilt, in welchen U. L. Fr.-Kirche eine besondere Abtheilung den Domshof entlang erhalten hatte, so traf man im J. 1570 eine neue Eintheilung, nämlich in zehn Quartiere. Um Michaelis 1609 brachte man einen neuen Kump von Kupfer, welcher 33 Bremer Tonnen Wasser hielt, an die Stelle des alten bleiernen; er wog 518 Pfund, das Pfd. zu $24\frac{1}{2}$ ℳ und kostete 153 ℛ. Auch kempte man das Wasserrad und fand, daß es mit jedem Umlauf 8 Tonnen auf

Während Bremen mit den friesischen Häuptlingen um den freien Strom und Strand seine vielen und heftigen Kämpfe hatte, war seine Aufgabe zugleich, gegen höchst verwegene Seeräuber alle Macht einzusetzen, ein Kampf, der sich in Zeiten verliert, wo die Quellen der Geschichte im Boden der Vorzeit versiegen. Furcht vor Seeräubern wußte die heiligen, wunderthätigen Reliquien des ersten Bischofs Willehad zu Anfang des 9ten Jahrhunderts nicht sorgfältig genug in der Stadt selbst zu verbergen: wie Normannen und Ascomanen auch in diesen Gegenden gehauset und alle Städte Sachsens vor ihnen in Furcht waren, haben wir gelesen und Adam von Bremen berichtet uns um die Mitte des 10ten Jahrhunderts, daß letztere den dänischen

---

warf, was in einer Stunde durch 51maligen Umlauf 408 Tonnen, also in 24 Stunden 9792 Tonnen oder 816 Last Wasser betrug.

Eine andere Hauptverbesserung wurde im J. 1659 veranstaltet, da man, wie nöthig war, das ganze Wasserrad zu tragen, in eine neue hölzerne Welle eine eiserne machte, welche 671 Pfd. wog, wobei der fleißige Werkmeister Enkhof in die Weser fiel und ertrank. Ein Beschluß im J. 1675 bestimmte für die Predigerhäuser von Sct. Martini ebenfalls Zahlung und man wolle vor der Hand nicht mehr Mitglieder aufnehmen. In demselben Jahre kam auch eine neue Verfassung zu Stande, die in U. L. Fr., Kirche approbirt wurde und aus 9 Artikeln bestand; ihr Wesentlichstes war, daß die Gesellschaft einen Inspector aus dem Rath und vier Vorsteher habe, die aber Mitglieder seyen, unter letzteren die Verwaltung wechsele und jeder drei Jahre Buch haltender Vorsteher sey, welcher alle Jahr um Jahr im Vorstande mit Zuziehung zweier oder dreier Interessenten Rechnung ablege und jeder Vorsteher es 12 Jahr bleibe, daß alle Jahr um Michaelis Visitation seyn solle und damit die Vorsteher keinen Vorschuß leisten müßten, solle jedes Mitglied gehalten seyn, jährlich nach Pfingsten 1 ℛ beizutragen; wenn Hauptsachen einträten solle die ganze Gesellschaft oder ein Ausschuß der Vornehmsten besichtigen und überlegen, auch solle für den Herrn Inspector und jeden Vorsteher alle Vierteljahr wegen gehabter Bemühungen ein Stübchen Rheinwein in Rechnung gebracht werden.

Bei Veränderung des Brückenthores im April d. J. 1687 wurde die kupferne Pfanne aus der Hausmauer des Accise-Meisters genommen und auf die Laube an das Wasserrad gebracht. Im J. 1701 sah man sich zum Neubau genöthigt, den der Meister Schmiedau bewerkstelligte, und setzte für die bessere plattdeutsche Inschrift:

Königen Tribut zahlten, die um das baltische Meer wohnenden Völker auf ihren Streifzügen berauben zu dürfen. Umsonst suchte der Friedensgeist des Christenthums, den Raub in den nordischen Gewässern zu beseitigen und setzte schon König Canut im J. 1016 all seine Macht dagegen ein und in den J. 1265 und 1266 erließ der päpstliche Legat Guido Mandate gegen Raub- und Strandrecht. Doch so sehr war das Eine und Andere in der Volksweise gewurzelt und auch dem hab- und raubsüchtigem Kirchenwesen eigen, daß der Magister Chitardus, Canonicus an der Sct. Willehadi-Kirche in Bremen, als Procurator des bremischen Erzbischofs Hildebold in öffentlicher Audienz dem Cardinal widersprach, insofern seinem Herrn dadurch ein Nach-

---

1394 Jß eerstlich fundert dat Waterradt,
1566 Jß idt renoveert tho nutten der Stadt,
1609 Jß alles ny upgebuuet uth der Grund,
Dok baven herum dat wie anschauwat jetzund,

eine Lateinische: In publica commoda ducit, d. h. es dient zum gemeinen Besten. Es war im J. 1722 aber wieder ein Umbau erforderlich, über den Meister Herrmann Ficke wegen der künstlichen Beschaffenheit des Baues sehr bewundert wurde.

Im J. 1750 hatte sich wieder die Nothwendigkeit eines Neubaues herausgestellt, doch beschloß man mit demselben nicht zu eilen, das alte Rad erst noch mit Reparatur hinzuhalten und wie man Zeit und Gelegenheit habe, von Mechanikern und Baumeistern aus der Fremde Risse machen zu lassen, um einer bessern Erfindung zu mehr Nutzen sich zu bedienen und wurden sechs Deputirte damit beauftragt. Man verbesserte um diese Zeit auch die Statuten, wie denn auch im J. 1755 die Societät bei dem Senate Beschwerde eingab, daß Interessenten Wasser unnütz laufen oder Andern zu Nutzen kommen ließen, worauf derselbe es bei Strafe an den Camerarius verbot. Ein ganz neues Wasserrad, nach Verwerfung eines Planes, der auf 5746 ℛ ohne Tischlerarbeit ging, wurde im J. 1752 durch den Baumeister Johann Joachim Reichborn aus Hamburg gebauet und nach einem großen Brande im J. 1767 eine Pumperei eingerichtet, um Tag und Nacht damit verfahren zu können. Indem wieder so viele und kostspielige Reparaturen nothwendig wurden, ging im J. 1774 der Beschluß dahin, ein neues Rad zu bauen und sollte der Kostenbetrag von den 276 Interessenten in 3 Jahren und Terminen, jedesmal 5 ℛ, aufgebracht werden, von welchen 4140 ℛ aber im vierten Jahre schon wegen Unterhalt und Reparatur 1195 ℛ 11 ℋ verausgabt waren. Es

theil entstehe und der päpstliche Legat sein Mandat dahin beschränkte, es solle auf die Vergangenheit keine rückwirkende Kraft haben, wie denn auf der andern Seite die Consuln und Bürger der Stadt Bremen versprochen und sich verbürgt hätten. Auch erließ der Cardinal an Hildebold einen Befehl mit Anführung, daß einige Einwohner des Erzstiftes, wenn sie bei den Angefallenen keine Güter fänden, sie diese selbst zu Leibeigenen machten und Schiffe Seeräubern gleich beraubten, jenes Mandat vom J. 1365 Dec. 21, worin er kraft seines ihm von Gott verliehenen und insbesondere für diese Gegenden anvertrauten, geistlichen Schwerdtes zu verfahren bezeugt, in seiner Provinz allgemein bekannt zu machen. Unter solchen Fesseln und Hindernissen

---

kam zum Bau durch den Baumeister Meyer im J. 1780 und war derselbe im folgenden Jahre fertig. Wegen der wiederum so häufigen Reparaturen beschloß man im J. 1813, mit dem Baumeister einen Contract auf 6 Jahre zu machen, wie denn geschah und erhielt derselbe 550 ℛ, nach welchem Zeitverlauf derselbe aber nicht weiter contrahiren wollte, es aber unter Zulage von 250 ℛ that.

Längere Zeit schon hatte man den Plan gehabt, Dampfkraft in Anwendung zu bringen, als im J. 1822 Christian Coordes das Wasserrad durch ein nicht so kostspieliges, mit Pferden getriebenes Pumpwerk zu ersetzen einen Plan einreichte, der Beifall erhielt und einen Contract auf 12 Jahre zur Folge hatte, wonach derselbe sich anheischig machte, in je 24 Stunden ein Wasser-Quantum von 20000 Cubik-Fuß zu liefern, Grund und Pfähle auf seine Kosten zu bauen, für Aufsicht und Reparatur aufzukommen u. s. w., wofür er in 2 Terminen 1sten Mai und 1sten Nov. 1000 ℛ erhalte und freie Wohnung habe, wie denn geschah; 2000 ℛ Accordsumme wegen gehabter Auslage fand die Administration zu wenig. Von den im J. 1824 vorgelegten 11 Artikeln zur Verbesserung wurde ein Theil angenommen, ein anderer verworfen; man machte zum Gesetz, daß wer mehr Wasser erhalte als es zum Hauswesen bedürfe, der solle einen doppelten Beitrag, nämlich 10 ℛ, geben.

So hat diese rein bürgerliche, überaus nützliche Anstalt denn, wo von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr abwechselnd je zwei Stunden jedesmal zwei Pferde ihren Rundgang machen, ihren guten Fortgang, welche zu dieser Zeit an 300 Interessenten zählt und liefert die altehrwürdige Gesellschaft in ihrem fünftehalb hundertjährigen Bestehen und Verwaltungswesen, den Beweis wie der Sinn des freien Bürgers so besser waltet als der eines dienstwilligen Unterthans.

kam der Handel Bremens auf, zuerst, im 9ten Jahrhundert, mehr Weser- und Fluß- als Seefahrt; im Bunde der Hansa war dann eine Seemacht hervorgegangen, welche um Freiheit zu Land und See kämpfte, an deren Königen und Königreichen Gesetze vorschreibenden Erfolgen Bremen als dem Range nach dritte Stadt im Bunde Theil nahm.

1394 Zahlreich und mit großer Kühnheit warfen sich besonders gegen Ende des 14ten Jahrhunderts, in welchem überall die meisten Kriegesfeuer brannten, die Seeräuber in der Nord- und Ostsee auf, je nach ihren Fehden und Kriegen von den nordischen Königen begünstigt und gegen sie auch von den Hansastädten selbst, so von Wismar und Rostock im J. 1394, welche ihren Barthold Voot hegten und förmlich gegen Dänemark Kaperbriefe ausstellten, dann aber von der Hansa ausgestoßen wurden, wie denn auch Lübeck und Hamburg selbst in den J. 1429 und 1430 gegen Norwegen hansische Freibeuter unterhielten und Bremen wurde beschuldigt, den argen Seeräuber Johann Hollmann beschützt zu haben.

Das mächtige Aufkommen dieser kühnen Seeräuber ging in Gothland hervor, wo das altberühmte Wisby ihr Waffenplatz geworden, sie auch sonst befestigte Schlupfwinkel hatten und aus denselben ihre Streifzüge machten bis Bergen hinauf, wo jetzt der Lootse vom betrauten Ufer abfährt, der einen Kauffahrer zum sichern Port geleiten will. Barbarei war ihr Handwerk. Die Gefangenen schlossen sie in Tonnen ein, auf deren Boden sich ein Loch befand, wodurch die Unglücklichen den Kopf steckten. Ein furchtbares, wildes Geschlecht, zur See heimisch wie der Räuber zu Lande, im Walde und wilden Forst, waren die Vitalieen-Brüder, wegen ihrer Tollkühnheit auch Wagemänner genannt, deren hier, da Bremens Handel in dieser Zeit viel von ihnen zu leiden hatte, die alle nordischen Küsten in Schrecken setzten, gedacht werden mag. Sie waren ein dem raublustigen Zeitalter Eigenes, welche in Nordfriesland zu Westerhaver eine Burg anlegten und das Eiderstädtische durchplünderten unter ihrem Waldemar Zapp und erhielten später den Namen von Victualien, Lebensmitteln, indem dies land- und herrenlose Räubervolk weiter aufkam als Herzog Albrecht von Mecklenburg im 7ten Jahrzehnt des 14ten Jahrhunderts um die Krone Schwedens gegen

den König Waldemar und dessen Tochter Margarethe, Wittwe des Königs Hakon von Norwegen, stritt und seine deutschen Truppen, die sogenannten Hutbrüder, 200 Mann stark, sich in Stockholm behaupteten. Allerlei Gesindel fand sich zusammen, ihnen die nöthigen Lebensmittel zu bringen, hauptsächlich aber Raub zu treiben. Bald wuchs ihre Zahl und Kühnheit, einer ihrer ersten Hauptleute, Henning Mannteufel, plünderte im J. 1392 die Inseln Besel und Esthland mit 2000 Mann, welche bald auch Hülfstruppen gegen die Dänen abgaben. Die Hansa, dem Herzog Albrecht zugethan und mit dem deutschen Hochmeister kräftig entgegen, daß Margarethe die drei Kronen des Nordens auf ihrem Haupte vereinige, konnte nun aber die Seeräuber, deren man sich wohl selbst bedient hatte, so des furchtbaren Bartholomäus Vodt, der 17 Schiffe unter sich hatte, und dessen Volk in den J. 1428 und 1429 Bergen plünderte und nach seiner Weise in Hamburg den Raub unter sich theilte, um so weniger dulden, als im Frieden mit der Königin Margarethe dieselbe ihre Handelsvorrechte bestätigt, ihnen Stockholm auf drei Jahre hinterlassen hatte und die Vitalieenbrüder des hanseatischen Handels so wenig schonten als des nordischen. Man konnte den Bären aber nicht so gut wieder anbinden als loslassen, ließ ihm nach Zeit und Umständen, wie oben angeführt mal wieder freies Spiel gegen die Feinde des Bundes, wie Gröningen gegen Holland that, verfolgte indeß nun amEnde des 14ten Jahrhunderts die Vitalieenbrüder überall, so Lübeck im J. 1397 während 4 Monate, auch Hamburg mit Macht, was im J. 1394 Ritzebüttel erworben hatte. Man richtete die Ergriffenen sofort hin, auch ihren Hauptführer Moltke, worauf sie der Macht der Hansa auswichen, Bergen, die Ufer der Newa und die Küstenländer Rußlands plünderten und ein Theil unter dem wilden Clawes Stortebeker raubte an den Küsten Spaniens und Frankreichs. Ein dritter Theil zerstreute sich mehr und lagerte besonders vor der Weser und Elbe, fand auch im Butjadinger-Lande an Hayo Husken und später an Keno thon Broke zu Aurich, Edo Wiemken zu Jever, dem Propst Hisko, Häuptling von Emden und andern friesischen Häuptlingen, auch an verschiedenen Grafen von Oldenburg Hülfe und das Volk gewährte gern den Räubern gastliche Aufnahme, auf der Insel Wisby auch jetzt noch, wo sie aber der

Hochmeister des deutschen Ordens im J. 1397 auf's Haupt schlug, die aus der Ostsee vertrieben sich nun wieder der Nordsee und Friesland zuwandten, wo denn besonders Bremen und Hamburg ihre Noth hatten. Diese wandten sich mit Vorstellungen an den Grafen Christian von Oldenburg im J. 1398, der sich urkundlich verpflichtete, den Friesen-Häuptling Edo Wiemken zu vermögen, daß er die Vitalieenbrüder alt und jung von sich lasse aus seinem Gebiete binnen 8 Tagen und zu ewigen Zeiten nicht wieder zu sich nehme, nur ihrer vier bis zum Osterfeste bei sich behalte, aber nicht länger.

Das wohlfeile, zugeschleppte Raubgut gefiel nicht minder als die tapfern Gesellen und freigebigen Leute selbst. Jene Maaßregel half noch nicht, Keno thon Broke und andere hegten nach wie vor die brüderlichen Räuber, die in Ostfriesland zu Wittmund, Brucke, Aurichshave, Marienhave und anderer Orten ihre Winterquartiere bezogen und nach Gefallen in die Ems, Elbe und Weser einliefen. Ihre furchtbarsten Führer waren jener Claves Stortebeker, so genannt von einem ungeheuren Becher, den er mit einem Sturz zu leeren pflegte, und Wichmann Wickbold, von vornehmer, ritterlicher Abkunft und vordem ein Magister der freien Künste, wofür er das freie, luftige Seeräuberleben eingetauscht, beide in der Nähe von Verden zu Hause. Unter ihrem Befehl gehorchte eine verwegene Schaar, die sich weit und breit her, besonders aus dem Oldenburgischen, an tapfern Gesellen, Bauern, Bürgern und Knechten zum lustigen Gewerbe und schnellen Reichthum gesammelt hatten. Es glückte den Wagehälsen oft gar sehr, wie denn jene Beiden die Raubschlösser Marienhave und Osteel baueten, auch mit einander 14 große, kostbare Fenster in den Dom zu Verden schenkten, wo letzterer die Hansemühle und einen großen Landbesitz zwischen dieser und Etzel, meist von der Stadt und ihrem Bischof von Zesterfleet erkauft, inne hatte. Furchtbare Rache kam nun über diese kühnen, verderblichen Piraten, die Flibustier jener Zeit, besonders durch die Städte Hamburg und Bremen: im J. 1402 wurden ihnen allein 72 Schiffe genommen. Eine besondere Verbrüderung, die Lykendeeler oder Gleichentheiler, trieben sich, hauptsächlich unter Götke Michael und jenem Wichmann Wickbold nun vor der Weser herum, wo es durch die Hamburger, die eine starke Schiffsmacht, auch

ein besonders großes Schiff, Namens die bunte Kuh, gegen sie gerüstet, denn zu einem wilden Kampfe kam bei Helgoland: etwa 80 Gefangene wurden in Hamburg enthauptet, wo man die erbeuteten, von jenen in Spanien gestohlenen Reliquien des heiligen Vincent anbetete, während die Köpfe der Gerichteten in langen Reihen aushingen. Ein anderer Theil erlag bei Ritzebüttel.

Die Kraft der Vitalieenbrüder war so denn gebrochen. Auch Bremen hatte mit verschiedenen Städten, namentlich Lübeck, Hamburg, Gröningen, Campen und Deventer, Schiffe zum Vertilgungskriege gegen sie, die mit friesischen Häuptlingen in gleichem Interesse zusammenhielten, gerüstet und ihrer 80 wurden auf der Oster-Emse ersäuft. Doch währte das Unwesen fort; Bremen ließ vom Grafen Christian von Oldenburg sich noch im J. 1408 durch Vertrag versprechen, keine Seeräuber zu halten oder zu schützen, erneuerte seine Verträge ein Jahr später, mit Lübeck, Hamburg und Stade gegen die Vitalieenbrüder, Uthligger und Seeräuber im Bunde, als Hamburg schon zuvor, im J. 1407, sie in Ost-Friesland verfolgt und ihre Festen und Schlupfwinkel zerstört hatte, welche sie dem jetzt gegen sie verbündeten Keno thon Broke überließen, der versprach, dieselben zwischen Ems und Weser nicht mehr zu dulden. Mit welcher Verzweiflung sie sich schlugen und ihre Vesten vertheidigten mag Folgendes beweisen: Hamburg hatte ein Hauptquartier dieser kühnen Seeleute ganz in der Nähe, zu Bergedorf, wo die stark befestigte Burg in ihrem Besitz war, aus welcher sie unter dem Schutze des Sachsenherzogs ihr Raubgewerbe trieben und schickte im J. 1420, mit Lübeck im Bunde, unter dessen Bürgermeister Heinrich Hoyer 800 Gewaffnete zu Pferde, 2000 zu Fuß und 800 Schützen gegen sie aus. Zunächst wurde Bergedorf selbst niedergebrannt, dann die Burg mit Büchsen heftig beschossen, daß Häuser in Fach und Dach zusammenstürzten, am fünften Tage Morgens brannte das Bollwerk nieder, worauf die Vertheidiger sich in das Innere der Burg zurückzogen und die Mauern erstürmt wurden; da erst capitulirte die noch übrige Mannschaft und erhielt freien Abzug, nicht mehr als 40 Mann stark. Zwei Jahre darauf hatten beide Städte 1000 Mann in West-Friesland einfallen lassen, um das mit 160 Mann besetzte Raubschloß bei Dockum, indem die dortigen Häuptlinge und Einwohner, 400 Mann stark,

mit den Vitalieenbrüdern gemeinschaftliche Sache gemacht hatten, zu zerstören, woran die Ost-Friesen und Gröninger Theil nahmen; 40 Seeräuber wurden enthauptet. Auch eine Truppe von 180 Räubern, die unter drei Führern zwischen Molne und der Elbe die Kaufleute beraubten, wurde in demselben Jahre von Hamburgern und Lübeckern vertrieben und 80 mußten sich aus der Gefangenschaft zu Lübeck lösen. Da nahm es mit den Vitalieenbrüdern ein Ende, doch wüthete der Seeraub, tief im Sinn und Herkommen des Volkes begründet, noch lange fort und Bremen hatte noch im 16ten Jahrhundert seine Kämpfe mit Seeräubern, daß es im J. 1539 deren 81 in zwei Tagen hinrichten ließ.

1395 Es ging einstweilen ohne erhebliche Fehde, das kriegerische Bremen war auf kurze Zeit ein friedliches geworden und alte Wunden waren geheilt, doch hatte sich in ihm selbst ein Gast eingefunden, der mit heiligem Schein umgeben Geld verlangte, der römische Ablaß. Die Macht des Teufels, die ewige Höllenquaal und das Fegefeuer mit seinem Wehe war dem Volke in den grellsten Farben geschildert und daß von Pein und Schuld sollte Erlösung seyn ergriff manches erschrockene Gewissen, ein schuldbewußtes Geschlecht, welches der Menschenfurcht Hohn sprach, aber nicht der Gottesfurcht, so unwissend es um die höhere Wahrheit zur Gottseligkeit war. Der Papst Bonifacius IX bewilligte verschiedenen Städten, so auch Bremen einen Ablaß, wo man freilich das Ablaßwesen schon im 13ten Jahrhundert bei dem Bau der Kirchen Sct. Martini und Sct. Ansgari kennen lernte, doch nicht mit solchem Pomp und solcher Feier als bei diesem ersten päpstlichen, zu dessen Verherrlichung der Baumeister Hemeling, der zugleich ein Rathsglied war, das Heiligthum der Sct. Peterskirche in großer Procession durch die Stadt und Nachmittags von der Laube, dem Balcon am Rathhause, nach dem Dom zurückbringen ließ. Auch widmete er 5 Jahre später vom Ablaßgelde die große silberne Tafel für das Chor im Dom, die 432 Br. M. kostete, wandte auch viel Geld an den großen silbernen Schrein der heiligen Cosmas und Damian; über die Tafeln vereinigten sich Capitel und Rath, daß sie dieselben bei der Kirche und der Stadt erhalten wollten. Der Handel, über welchen die päpst-

liche Bulle lautete, Ablaß sollten haben die ihn für die Gebühr verlangen möchten, mochte gut gehen, erst nach acht Jahren nahm der Papst denselben zurück; wie eine Chronik meldet, hatte ihn die Schlemmerei des Erzbischofs, welcher in Dürftigkeit gerathen und Geld begehrte, herbeigeführt, der indeß nicht sonderlich Vortheil dabei sah, da in demselben Jahre der fürstliche Prasser starb, unter den Bischöfen Bremens der sechs und dreißigste.

Die Wahl eines neuen Erzbischofs war streitig zwischen dem **1396**
fürstlichen Otto, Bruder des verstorbenen Erzbischofs und Bischof von Verden und dem Stiftsedelmann Johann Monnich, Dompropst zu Bremen, indem die eine Hälfte des Dom-Capitels für jenen, die andere für diesen stimmte. Der Fürstensohn holte es durch, dessen rasche Sendboten eher nach Rom kamen als die der anderen Parthei, der Papst gab einem Bewerber aus dem Hause Braunschweig gern den Vorzug und bestätigte sofort; der römische Kaiser Ruprecht genehmigte die Wahl. Vier Wochen vor Ostern am Tage Oculi im J. 1396 huldigte die Stadt und Otto II bestätigte ihr seinerseits alle Rechte, Sitten, Privilegieen und Gewohnheiten, auch daß die zwei ältesten Rathmänner mit Eid und Recht näher seyn sollten als anders jemand, sie in irgend einer Weise zu brechen oder zu kränken. Am Tage Simon und Juda verzichtete der Dompropst auf alle Ansprüche an den Rath in Betreff der Doppelwahl (twykör) und daß er ihn um Worte und in's Erzstift verwandtes Geld aller Sache los und ledig lasse. Rühmlichst unterschied sich Otto II von seinem Vorgänger, war gottesfürchtig und friedsam, der Stadt auch insbesondere zugethan und sagte von ihr, die Stadt von Bremen wäre ihm das ganze Stift, er wolle sich gut mit ihr begehen. Und er hielt es treulich bis in sein letztes Lebensjahr. Oft ließ er sich auch von den Stadthäuptern Rath ertheilen und die Versuchung, mit der Stadt selbst Fehde zu haben, war freilich auch um Vieles geringer geworden. Mit großem Eifer reinigte er das Erzstift von vielem schlechten Gesindel. Kriegerische Lust fehlte ihm jedoch auch nicht in Fürstenweise der Zeit. Mit seinem Bruder Herzog Hinrich und Graf Otto von Hoya zog er vor Ottersberg, was Rittern verpfändet war, die Belagerung dauerte lange und brachte ihn in große Schuld; die Wumme überschwemmte alles Land

umher und er mußte abziehen. Der Rath wurde zum Schiedsrichter gebeten und erkannte den Erzbischof einer Summe schuldig. Sein gewesener Nebenbuhler Johann Monnike verrieth im J. 1398 Schloß Langwedel dem Ritter Stacies von Mandeslo, der es sogleich des Erzbischofs Bruder Heinrich um eine Summe Pfennige überließ, welchen Otto denn so lange verklagte bis er es herausgab, doch nur um 3000 Mark Gulden, die unser Oberhirt von dem bewilligten Pflugschatz über das Erzstift bezahlte. Vor dem Lande Hadeln bauete er das Schloß Nygehus (Neuhaus), welches aber sechszehn Jahre später von den Hadelern wieder zerstört wurde. Auf Betrieb des arglistigen Johann Slamstorf, Senior des Dom-Capitels und Propstes zu Hadeln, kündigte der Rath im J. 1406 dem Erzbischof das Geld auf den im J. 1381 von seinem Vorgänger um 7000 Br. M. auf 8 Jahre verpfändeten halben Antheil an dem Schloß Bederkesa und gewann im folgenden Jahre die andere Hälfte mit der halben Herrschaft von den Rittern von der Lith. Die Kündigung verdroß den Erzbischof so heftig, daß er in eine Krankheit fiel und starb. Als der Rath seine Angelegenheit nun weiter bringen wollte und vor das Capitel damit kam, man solle die andere Hälfte des Schlosses der Stadt auch übertragen und der zwiefachen Herrschaft ein Ende machen, wohin jene Kündigung eigentlich gezielt hatte, rieth der kluge Slamstorf, damit zu warten bis ein Erzbischof wieder gewählt sey, da es sich für ihn günstig anließ, und als die Wahl ihn getroffen, bat er mit dem dahin beredeten Capitel um Aufschub bis der Papst ihn bestätigt habe. Als dies aber geschehen und der Rath zum drittenmale bat, vertröstete er auf eine Ladung des Stiftes nach Uteshorne baldmöglichst. Das aber wollte der Rath sich nicht gefallen lassen, zumal jener nun kurzweg sprach, er sey ein Bischof zu Bremen, man solle ja nicht denken, er habe nichts darin zu sagen und es solle in's Recht. Der Rath, besorgt es komme langsam zu Ende, gab seine Sache auf und überlistet wie er war, der Slamstorf zum erzbischöflichen Stuhl bei dem Dom-Capitel verholfen hatte, sah er nun, daß da auch ein Wolf im Schaafspelze steckte.

Eine neue erspießliche und nothwendige Einrichtung ging im J. 1395 hervor, auf den Vorschlag des verdienstvollen Bür-

germeisters Johann von Walle, welcher darüber mit den Rathmännern zu Rathe ging, obgleich er in diesem Jahre nicht dem sitzenden Rath, sondern der Wittheit angehörte: es betraf die Einführung eines Denkelbuches, was der Stadtkämmerer führen solle. Es war oft der Fall gewesen, daß Manches, was zu Schaden oder Vortheil gewesen, vergessen worden; so waren Versäumnisse und Deichschäden eingetreten und hatten mancherlei Unordnungen stattgefunden. In das Buch solle alles was irgend wichtig sey, wie es darin heißt: „de quat vergeten weren", eingeschrieben werden, so Rechnung vom Bau der Schlösser und mancherlei Schaden, welcher den Bürgern in der Hansa geschehen, allerlei Schuld und Verbindlichkeit gegen die Stadt und manches Andere was nicht zu nennen sey. Auch jeder angehende Rathmann solle sich darin einschreiben lassen, wie man es bisher in das Bauerbuch zu schreiben gepflegt. Man nannte es das Nequamsbuch; es hatte ein solches in Hamburg schon länger bestanden.

Später, im J. 1400 bei der neuen Vertheilung der Aemter, wurde die Führung des Buches den Hänsegreven übertragen, wie denen alles was die nunmehrigen Hauptinteressen der Stadt, den Handel und den Hansabund anging, oblag; zu bedauern ist, daß in der thatkräftigen, aber des Schreibens unlustigen Zeit das Buch von diesen und jenen sehr unordentlich und säumhaft geführt wurde, Jahre lang oft ganz unbeachtet blieb, woher einem Zeitraum von 33 Jahren, auch was das Register der Rathmännernamen angeht, eine große Unsicherheit anhängt, welche nur mit Documenten und Handfesten zu berichtigen ist. Es mochte auch Ursache dieser Nachläßigkeit seyn, daß man für Schreiben ja Schreiber hielt, es diesen aber nicht zustand, indem es gegen das Gesetz war und so blieb es liegen in einer des Schreibens überhaupt unerfahrenen Zeit, welches erst im 16ten Jahrhundert bei Bürgern allgemein wurde.

1397 Wie sehr mitten in Faust- und Fehderecht doch Friede und Sühne ein tiefes Bedürfniß war und aus dem noch immer barbarischen Zeitalter die Civilisation sich heraufarbeitete, beweiset ein Friedensgericht, was im J. 1397 über das ganze Erzstift zu Stande kam und ein Bewirken des bremischen Dom-Capitels war. Dieses verband sich nämlich mit Bremen, Stade, Burtehude und

Wildeshausen, der Ritterschaft des Erzstiftes, den Burgmannen desselben, Osterstade, dem alten Lande, dem Kedinger-Lande und dem Kirchspiel Osten, ihren Erzbischof Otto II in keinem Stücke zu verunrechten, wie derselbe es auch mit den Seinigen nicht thun dürfe; geschehe es aber, so solle derselbe vor dazu geordneten Schiedsleuten klagen, dasselbe auch auf anderer Seite zustehen, zunächst aber vor ihrem Herrn, dem Erzbischof und wollten alle mit gesammter Macht zu Recht helfen. Auch sollte keiner der Contrahenten den andern verunrechten, geschehe es, sollten es die nächstwohnenden Schiedsleute binnen 14 Tagen schlichten und gehe es nicht, solle in Bremen Einlager seyn bis zum Vergleich der Betheiligten; weigere sich jemand, solle er alle zu Feinden haben bis er Freundschaft oder Recht thue.

Die Schiedsrichter waren zwei Herren des Dom-Capitels, der Propst und Erzdiaconus zu Hadeln Johann Slamstorf mit dem Sangmeister oder Cantor Arp von Lunenberge und zehn Ministerialen und Rittern des Erzstiftes; der erstbenannte, nachmalige Erzbischof, im Rufe großer Rechtsgelehrsamkeit, hatte es wahrscheinlich im Dom-Capitel durchgeführt und den Vertrag auch verfaßt, nicht ohne seine arglistige Politik im Geben und Nehmen und auf die beabsichtigte Nachfolge im Erzbisthum, wie die Städte denn keine Schiedsrichter stellten und nur Bremen bevorzugt wurde, daß es, wenn sich die Schiedsrichter nicht vereinbaren könnten, den Ausschlag geben solle. Da Verträge überall in dieser Zeit nicht halfen, wenn nicht das Schwerdt dem Briefe half, wurde zugleich die Waffenmacht bestimmt, zu der jeder sein Theil stellen solle, nämlich der Erzbischof 30 Mann in Waffen, das Capitel 7, die Stadt Bremen 38, Stade 20, Burtehude 10, Kedingen, das alte Land, Osterstade mit denen von Wersbe jedes 20 Mann, so auch der Schulze zu Horneburg und die Rathmänner daselbst, die Burgmänner 10 und 12, die einzelnen Ritter meist die halbe Zahl, auch weniger, so die zu Schönebeck 5, die von Oumunde und Blomendahle 6, die zu Elme und zu Hellen jeder 2 u. s. w., womit denn eine Kriegsmannschaft von etwa 300 Mann gebildet war, unter welchen 18 Ritter selbst Heerfolge leisteten. Wer den Brief nicht besiegeln, oder nicht folgen wolle, wie er angesetzt sey, sollte sich auch keine Folge vermuthen und war also Preis gestellt. Unter Letzteren waren auch

die altbekannten Raubritter von der Lith und von der Elme, daß überhaupt der Vertrag gegen den Zeitgeist mehr versprach als hielt. Eine Hauptabsicht der Bundesstiftung war ohne Zweifel gegen die Friesen und die Wurster-Friesen am linken Weser-Ufer gerichtet, mit welchen auch der Erzbischof Johannes später seine heftigsten Fehden hatte, und überhaupt der erzbischöflichen Macht und Autorität mit allen Kräften des Erzstiftes aufzuhelfen.

Wie der Rath bei Antritt eines Erzbischofs vor der Huldigung darauf hielt, daß derselbe die Privilegien der Stadt bestätigte, suchte er, wenn gleich nicht immer, bei dem kaiserlichen Stuhl darum an was die vom Kaiser verliehenen Privilegien anging. So geschah auch als ein ungeheures Türkenheer unter dem Sultan Bajazet gegen Ungarn vordrang und Carl IV Sohn Wenzel, ein geschworener Feind der Geistlichkeit, in der Kaiserwürde gefolgt war, ein Tyrann wie ihn das deutsche Reich noch nicht gehabt, dem es einst einfallen konnte, alle Schulden, welche Fürsten bei Juden gemacht hatten, für null und nichtig zu erklären. Um die Güter, welche der böhmische Adel von der Krone besaß, wieder an dieselbe zu bringen, ließ er denselben vor sich nach Willamow bescheiden, wo er selbst in einem schwarzen Zelt saß, diejenigen welche sie hergaben in eine weißes Zelt, diejenigen welche aber sich weigerten in ein rothes Zelt geführt und sofort enthauptet wurden.

Bremen erfreute sich schon mancher kaiserlicher Privilegien, so schon Kaisers Carl des Gr., worauf es in späten Zeiten noch sich berief, Kaiser Heinrich V im J. 1111, das wenn auch unecht König Wilhelm im J. 1252 bestätigt hatte, nicht minder eines Privilegiums Kaiser Friedrich I vom J. 1186 und rühmte sich die Weser als freie königliche Straße zu besitzen, welche die Erzbischöfe freilich noch im 17ten Jahrhundert für sich als Königs-Lehen in Anspruch nahmen und demnach verschiedentlich für sich zu behaupten wußten. Wie mißlich aber auch von den Kaisern her noch immer die Stellung der Stadt zu ihren Erzbischöfen war, zeigt ein Privilegium des Königs Ruprecht bei Huldigung der Stadt vor dem Erzbischof Johannes im J. 1407, durch welches der königliche bevollmächtigte Bischof Johannes von Hildesheim Lehn und Regalien zu seinen und des Reiches Händen unter der

gewohnten Eidesleistung der Treue, der Huldigung und des Gehorsams dem bremischen Erzbischof zu ertheilen habe; auch wollte es der König gehalten haben als daß es von ihm geschehen, was sein Stellvertreter übertrage und der bremische Erzbischof übernehme, nicht anders als ob er selbst Lehn und Regalien in Person verliehen habe. So konnte man sich denn beiderseits auf königliche Privilegien berufen und sich durch diese in Fällen gegenseitig berechtigt halten, wo es Rechts- uud Streitfragen galt, an denen es nicht fehlte und nicht fehlen konnte. Augenscheinlich war diese und jene Stellung, in der so viele Streitentwicklungen begründet lagen, so beschaffen, daß wenn die Stadt sich eine von den Kaisern vielfältig und mannigfach berechtigte zu seyn rühmen konnte, der Erzbischof noch immer was in alter Zeit „Königs Egen und Bischofs Lehn" hieß inne hatte und darauf vom Kaiser her Anspruch machen konnte, dies aber mit demjenigen was die Stadt Rechte besaß oder als solche haben wollte und ausgab zusammenstieß. Der kluge, überaus rechtskundige Johannes Slamstorf mochte seine Unterhandlungen gepflogen haben, das nicht lange zuvor der Stadt verliehene Privilegium zu entkräften. Der Rechtshandel zwischen Bremen und seinen Erzbischöfen, worin ersteres etwas mißlich berechtigt war, so es vor seinem Erzbischof zu Recht stehen wolle, könne es vor einem andern Gericht nicht belangt werden, auch die Erzbischöfe berechtigt waren, mit der Stadt die Weser zu erhalten, zu schützen und zu vertheidigen, hatte sich, in dieser Weise kaiserlicher Gunsten, um Hoheit hier und da zu einem Knoten verschlungen, welchen der Zeitlauf lösen sollte und später die Macht der Schweden zu durchhauen suchte, während Bremen in überaus geschickten, diplomatischen Verhandlungen ihr Theil doch zu retten und sich wie bei furchtbarem Unwetter unter einem sichern Dach zu bergen wußte bis der Sturm vorüber war und nach Wolken die Sonne an seinem politischen Horizont wieder aufleuchtete zum vollen
1396 Glanze ihrer Mittagshöhe. Die Urkunde des vom Kaiser Wenceslaus bei dem gewaltigen Aufkommen der Türkenkriege bewilligten Privilegiums lautet wie folgt:

„Wenceslaus von Gottes Gnaden römischer König, allezeit Mehrer des Reichs und König von Böhmen ꝛc. Kund sey es mittelst diesem allmänniglich:

„Obgleich Wir an dem Zuwachs des Wohlstandes aller Unserer Getreuen ein Vergnügen finden aus angeborner Huld: so trägt doch Unsere Durchlauchtigkeit zu denenjenigen eine unmein vorzügliche Neigung, welche vor Unsern übrigen Getreuen sich in der Standhaftigkeit der Treue und den unermüdeten Beweisen derselben bisher willig gezeigt haben und fortwährend zeigen. Wirklich sind zu Unserer Majestät Gegenwart gekommen die Ehrsamen Bürgermeister und Rathsherren, auch Bürger von Bremen, Unsere und des heiligen Reichs liebe Getreue und haben Uns demüthig gebeten, Wir wollten ihnen ein gewisses Privilegium, von dem weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, römischen König, allezeit Mehrer des Reichs, Unserem Vorfahr in der Regierung höchstseliger Gedächtniß, ihnen und der Stadt Bremen gegeben, zugeeignet und verliehen, genehm und gut heißen, erneuern, und aus Gnade Unserer königlichen Mildigkeit großmüthig bestätigen: Welches Privilegiums Inhalt ein solcher ist, und in allem mit diesen Worten folgt:

Wilhelm, von Gottes Gnaden, römischer König, allezeit Mehrer des Reichs. Allen des heiligen Reichs Getreuen ꝛc. Hier folgt die Bestätigung König Wilhelms d. 28. Septbr. 1251.

Wir demnach in gnädiger Willfahrung der billigen und gerechten Bitten vorbesagter Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt Bremen und zugleich in Rücksicht der vielfältigen und angenehmen Dienste der Treue, womit sie den römischen Kaisern und Königen, Unsern Vorfahren, christmildester Gedächtniß, besonders gefallen haben, Uns täglich gefallen und noch fleißiger in's künftige gefallen können, nicht aus Irrthum oder unüberlegter Weise, sondern mit wohlbedachtem Muthe und mit vernünftigem, hinzugekommenen Rath Unsrer Getreuen, ihnen vorbesagtes Privilegium und alle darin enthaltenen Stücke, wie sie weiter obenhin von Wort zu Wort ausgedrückt sind, gebilligt, genehm gehalten, erneuert und bestätigt haben, billigen, halten genehm, erneuern und bestätigen es gnädigst mittelst gegenwärtigen Briefs aus voller römisch-königlicher Macht und mit Unserm vollen Wissen, beschließen auch und befehlen durch dieses Unser königliches Edict, daß selbiges (Privileg.) nach allen seinen Puncten, Clausuln, Sätzen und Artikeln jetzt als wie zuvor

zu ewigen Zeiten die Festigkeit einer unverletzbaren Stärke behalten soll. Kraft Gegenwärtigen zum Zeugniß davon unter Unserm königlichen Majestätssiegel ausgefertigten Briefs.

Gegeben zu Prag im Jahr des Herrn 1396 den 4ten März, Unsrer Reiche des böhmischen im 33sten, des römischen aber im 20sten.

Gegen Ende des Jahrhunderts voll Fehde und angethan mit heftigen bürgerlichen Unruhen, besonders in den J. 1330, 1347, 1349, 1361 und 1366, gingen, als es nach außen eine Zeit ruhiger war, neue Unruhen im fortwährenden Kampfe der Aristocratie und Democratie hervor, welche aber diesmal noch
1398 besser ihren Verlauf hatten und mehr dem Rathhause angehörten. In den 20 Jahren vor der Mitte des Jahrhunderts war die Zahl der Rathmänner zweimal verändert und die alten Streitigkeiten währten in eigensinniger Hartnäckigkeit das Jahrhundert hindurch. Auch die Entscheidung des Papstes im J. 1391, es möchte wie der Wunsch sey, nicht aus dem Stadtquartier eines verstorbenen Rathmannes, sondern aus der ganzen Bürgerschaft der beste Mann gewählt werden, hatte kein bestimmtes Ergebniß herbeigeführt und eben die weite Wahlzugänglichkeit bei jedem Austritt mochte dem aristocratischen Theil so verhaßt seyn, als sie dem andern, dem democratischen, in welchem reiche Kaufleute der Neuzeit gegen die Patricier ein Wort mitreden wollten, willkommen war. Man rathschlagte, zwischen der ursprünglichen Zahl der Zwölfe nach dem Muster der 12 Schöffen in Zeiten zuvor und der Zahl der 36, je zwölf aus den drei Kirchspielen U. L. Fr., Sct. Martini und Sct. Ansgari, von welchen ein Drittheil während eines Jahres den sitzenden Rath ausmachte und dessen Bürgermeister den Vorsitz führte, eine etwaige Mittelzahl zu treffen. Die so streitigen Wahlfälle und Umtriebe in der Bürgerschaft kamen dann nicht so häufig vor und das war in dieser Zeit sehr viel, auch gewährte eine geringere Zahl Rathmänner mehr Aussicht, daß nur die besten Männer und edelsten Geschlechter, wenigstens in der Praxis, wenn auch nicht nach dem Gesetzesbuchstuben, sich in die Rathsstühle setzen durften. Ein anderer Theil mochte auch an Ersparung denken, wie es scheint, und daß bei gehöriger Ordnung und insbesondere Vertheilung

der Aemter im Rath eine geringere Zahl genüge. Es war bis zum J. 1398 beim Alten gelassen, in diesem Jahre aber ergriff der Rath eine durchgreifende Maaßregel und erließ, wie es in möglichst treuer Uebersetzung aus dem Nieder-Sächsischen nach seiner markigten Kraft und eigenen Bündigkeit übertrggen ist, folgendes Gesetz:

„Da nach Gottes Geburt gegangen waren 1398 Jahre nach Sct. Lucieen-Tag wurden wir Bürgermeister und Rathmänner zu Bremen mit der ganzen Wittheit einträchtiglich um mancherlei Nutzen unserer Stadt deß zu Rathe, daß wir die drei Schickungen des Rathes, die wir bis in diese gegenwärtige Zeit gehabt, gemindert und gesetzt haben auf 24 Personen, deren sollen 4 Bürgermeister und 20 Rathmänner seyn, in dieser Weise daß ein jeder Bürgermeister fünf Rathmänner zu sich nehmen soll, die mit ihm in den Rath gehen sollen zu allen solchen Zeiten als ihnen das gebühren mag, und daß die Zahl der 24 nicht vermindert werde in zukünftigen Zeiten, soll man es halten in der Weise als hiernach beschrieben steht. Wenn ein Rathmann stirbt oder aufgiebt von den 24, so sollen der Bürgermeister und die Rathmänner, welche zu dieser Zeit im Eide sitzen, die andern Bürgermeister und Rathmänner zu sich entbieten auf das Rathhaus des nächsten Tages wann der verstorbene Rathmann begraben ist, oder wenn einer den Rath aufgegeben hat. Es wäre denn daß an dem Tage ein großer, heiliger Tag wäre, oder daß dem Rath eine also große Sache obläge, da sie es um Geschäftsbetrieb (Unledycheit) nicht thun könnten, so möchten sie es verlängern acht Tage und länger nicht und wenn sie also entboten worden, soll ein jeder Rathmann bei seinem Eide kommen, sofern er zu Hause ist, oder so weit er kommen mag. So soll jeder Bürgermeister mit seinen Rathmännern einen von ihnen loosen, also daß der Gelooseten vier werden; diesen vier soll man das Statut lesen und wenn es gelesen ist, so sollen sie ihre Finger darauf legen und schwören, daß sie alle diese Artikel halten wollen und die Wahl also beendigen als hier nach beschrieben steht, daß ihnen Gott so helfe und die Heiligen. So soll man sie von Stunde an einschließen, da binnen wo der Rath zu sitzen pflegt da sollen sie wählen bei der Sonne einen in des Todten oder desjenigen Stelle, der den

Rath aufgegeben, den allernützesten und besten Mann, den sie wissen in der ganzen Stadt. Auch sollen sie niemand zu sich kommen lassen, ehe sie gewählt haben, ausgenommen den obersten Boten, ob sie den wozu behuflich hätten und soll sich niemand besonders sprechen oder wieder sprechen lassen, die andern seyen denn bei der Rede gegenwärtig, mit zu hören und wenn die Vier also zusammengekommen sind und sie könnten sich in der Wahl nicht vertragen, wessen die Drei sich vertragen, soll der Vierte zustimmen. Wäre auch daß zwei auf einen die Wahl richteten und die andern zwei jeder auf einen, so sollen die zwei, die sich vertragen, die Wahl behalten. Wäre auch daß zwei einen wählten und die andern zwei einen wählten und sie könnten sich darüber nicht vertragen bei der Sonne und in der kommenden Nacht, so soll man ihnen des Morgens einen zuloosen aus der ganzen Wittheit, der soll schwören auf das Statut wie die Vier gethan haben, welcher ihm der nützeste und beste zu seyn dünket von den zu Bestimmenden (vorramenden), der soll Rathmann bleiben. Desgleichen soll man auch thun, wenn die Vier jeder auf einen wählen, daß man ihnen denn auch einen zuloose aus der ganzen Wittheit, der soll aber schwören und thun wie vorbeschrieben steht. Und mit welchem (welkeren) der seine Beistimmung (vulbord) giebt, der soll die Wahl behalten und hierzu sollen die Bürgermeister die Wittheit entbieten in aller Weise als hier vorbeschrieben steht. Und derjenige, der zum Rathmann erkoren wird, der soll in den ersten zwei Jahren, wann er im Rathe sitzet, Kämmerer des Bürgermeisters und des Rathes seyn, mit dem ihm zu sitzen gebührt und soll echt und recht und frei geboren seyn und nicht wachszinsig (kirchenpflichtig) und soll 24 Jahr alt seyn, oder darüber und soll eigenes Erbe binnen Bremen haben, was 100 Mark oder darüber werth ist und soll der Stadt zu Bremen einlösen oder kaufen eine Mark Geldes (an Zins nämlich), die soll er und seine Erben wieder erheben, also manches Jahr als er manche Mark dafür gegeben hat und soll geben für der Stadt Mauer 4 Mark binnen dem ersten Monate nachdem er gewählt ist. Darnach soll er binnen dem ersten Monate, wenn er in den Rath zu sitzen kommt, der ganzen Wittheit, die zu Rathe kommt, einen Dienst thun, dazu des Rathes Schreibern und ihren Boten und Dienern, welche

der Rath zu kleiden pflegt und sonst niemand; auch soll er von Dienstes wegen keinerlei Kost geben vor oder nach als hier vorbeschrieben steht, ausgenommen des Abends, wenn der Rath des Morgens bei ihm gegessen hat, mag er zwölf seiner Freunde haben zu zwölf Schüsseln und nicht mehr. Wäre daß jemand dies bräche, der soll es bessern mit 10 Marken. Wenn auch einer von den Bürgermeistern ablebte (aflivich ward) oder den Rath aufgiebt, da sollen seine fünf Herren, mit denen er gesessen hat, einen Bürgermeister wieder wählen bei ihrem Eide aus der ganzen Wittheit, der ihnen der allernützeste und beste für die Stadt zu seyn dünket, zu allen solchen Zeiten wann man einen Rathmann zu wählen pflegt und wessen der meiste Theil der Wahlherren sich verträgt, dem soll der mindeste Theil folgen. So soll man einen Rathmann wieder wählen als hier vorbeschrieben ist. Wäre auch daß ein Bürgermeister oder Rathmann bei seinem Leben den Rath aufgebe, dem soll man geben alle Jahr als man ihm zu geben pflegte, ehe er den Rath aufgab."

Ein Zusatz lautet: „Wäre daß ein Rathmann stürbe in dem Jahre, wann er im Eide sitzt, so soll man seinen Erben geben desselben Jahres als ihm gebühret hatte so er saß (to zittene) Brod, Wein, Neunaugen und Quappen, wie man einem andern Rathmann zu geben pflegt."

Im J. 1404 mochten 12 Rathmänner ausgestorben seyn und nun kam die neue Ordnung in Vollzug. Man sieht dem Gesetze an, die Bedingungen zur Rathsfähigkeit waren ziemlich dieselben geblieben wie im J. 1330, nur wird als eigener Besitz nicht mehr 32, sondern 100 Mark in Anspruch genommen. Es hatte sich die democratische Richtung behauptet, denn war freilich die Zahl der Rathsglieder um acht verringert, blieb die bürgerliche Berechtigung weit genug, vorausgesetzt daß die Wahl den allernützesten und besten Bürger im Sinne habe. Die alte Weise, wornach ein Drittheil der Sechsunddreißiger im Jahre zu Rathe ging, setzte sich nun dahin um, daß der vierte Theil der Vierundzwanziger alle halbe Jahr den sitzenden Rath bildete und somit in zwei Jahren der ganze Rath an der Regierung gewesen. Weise war zugleich das Gesetz gefaßt, künftigen Unruhen bei der Wahl eines Rathmannes vorzubeugen und allen Verdacht befangener und engherziger Familienabsichten zu entfernen, wie denn

Familieneinfluß und Partheigeist so oft einen verderblichen Einfluß geübt hatten. Doch der Zeitgeist ist mächtiger als die gesundesten Ideen und muß sich oft selbst mit seinem Rumoren zu Grabe läuten bis jene oben bleiben. —

Schwer hielt es, daß der freie Sinn der tapfern Friesenstämme sich unter die bremische Herrschaft beugte und vom Plündern auf der Weser und allerlei der Stadt Widerwärtigem ließ. So fügten sie dem bremischen Lehnsmann Didde Lübben, der seinem Vater Lübbe auf Esensham und Rothenkirchen gefolgt war, gar viel Unbill und Schaden zu, der sich deshalb mit Beschwerden gegen Lübbe Sybet zu Burhave, Nannken Durelden und Dide Lübben, andere mächtige Häuptlinge des Butjadinger-Landes, an den Rath wandte und seine Hülfe zugesagt erhielt. Dieser machte großen Ernst daraus, entschlossen das ganze Rustringer- und Butjadingerland jenseits der Heete bis an die Jahde, wo Handel und Wandel für die Bürger durch Raub und Plünderung so sehr litt, unter seine Herrschaft zu bringen. Er verband sich mit der Ritterschaft des Erzstiftes, die viel um Sold und Beute that, und dem Grafen Moritz III von Oldenburg. Letz-
1400 terer stellte 50, die Ritterschaft und die Stadt 100 Reiter, Fußvolk jeder so viel als er aufbringen konnte. Mit Proviant versorgte die Stadt das ganze Heer; die Beute sollte zu gleichen Theilen gehen, Bremen aber, das Haupt des ganzen Unternehmens, das Land mit seinen Kirchen und Burgen in Besitz haben gleichwie die Heiligenbilder und alles Gold in den Kirchen.

Große Aussichten der Beute lockten weit und breit heran, auch was weiter oben an beiden Seiten der Weser streitbares Volk wohnte fuhr mit, daß der ganze Heereszug auf 6000 Mann anwuchs. Zunächst ging es über die Heete, wo sich das Heer in drei Züge bildete, welche alles Land durchzogen; was nicht floh wurde erschlagen oder gefangen und Raub und Brand wütheten bis vor Langwarden, wo der Häuptling Dide Lübben mit seinen Leuten um Schonung bat und als er dem Rath gehuldigt sie zugesichert erhielt. Groß war die Beute an Ochsen, Kühen, Pferden, Schweinen und Schaafen, daß man desgleichen nie im Lande gesehen, was dem Rath zuwider hinderte, daß Jsewurder oder Eckwarden und der Häuptling Nanke auch sofort andern

Morgens angegriffen wurde, indem Graf Moritz und die beutefrohen Ritter entgegen waren und sagten, man habe schon so viel Beute, daß man sie kaum überweg bringen könne. Ueber die Heete war eine Brücke von 20 Eichenschiffen geschlagen, die eine Blake breit von einander gelegt waren, das Ganze fest mit Dielen und Blaken überlegt und auf deren äußersten Ende im Feindeslande eine Verschanzung angebracht, worüber der Transport der Beute denn glücklich vor sich ging, der Rath aber sich darin fügen mußte, das ganze Land nicht unter bremische Botmäßigkeit gebracht zu sehen.

Im Jahre darauf unternahm derselbe in diesem Vorhaben einen neuen Feldzug, doch mit einer viel geringern Macht; es waren nur die Grafen Otto von Delmenhorst und Diepholz verbündet. Der Zug ging über eine gleiche Brücke, vorsichtig am Langworder-Deiche hin, wo 14 Mann erschlagen und gefangen wurden, daß es sich erst gut anließ und die Butjadinger die Flucht ergriffen, die sich aber bald wieder setzten und den Deich zu Waddenze durchstachen, das feindliche Heer dort fest zu legen, wo zwar die Bremer sie zurücktrieben, doch eilig vor der größern, andringenden Macht nach Blexum den Rückzug nahmen, da es denn an der Brücke über die Heete hart herging, indem die vorderste Eiche auf Pfählen fest saß; man mußte die Flut abwarten und wäre die Schanze nicht gewesen, so wären Schiffe und Mannschaft in die Hände des Feindes gefallen. Die Unterwerfung des dortigen Landes war somit keinesweges beendigt.

Wie es eine Zeit war, wo insbesondere Seeraub heftig ging, hatte Bremen, auch mit England in Zwist und Fehde gerathen, seit einem Jahrhundert durch holländische Kaper zu leiden. Waren solche Seeräuber auch nicht mit Kaperbriefen versehen, hielten die Regierungen oft die Augen darüber zu, entweder weil sie nicht steuern konnten oder nicht wollten und man es andrerseits ebenso machte. Selbst Rostock und Wismar hegten Vitalianer, wie es hieß, gegen die nordischen Königreiche, allein sie hatten es, wo es Beute galt, wenig Unterschied; so führt das Nequamsbuch unter dem J. 1395 eine specificirte Aufgabe an, was die von Rostock und Wismar geraubt; die Zahl der von dort aus beraubten oder geplünderten Schiffe

betrug nicht weniger als vierzig und außerdem war viel Geld erpreßt; auf einem Schiffe waren Salz, Butter, Häute, Wandt, Leinewand, Kisten, Harnische und Kleider geraubt. Während Bremen auch über Holland und Flandern seine bittern Klagen hatte, streiften vor der Weser und in der Nordsee Seeräuber umher, welche sich die Likendeeler nannten und ausgaben, sie seyen nur Feinde der Engländer, Holländer und Flamänder, nicht der Hansestädte. Sie fanden bei den friesischen Häuptlingen Nanke Eden zu Jever und Lübbe Sibeth zu Burhave, mit welchen Bremen schon lange in Fehde war, Schutz und die beste Aufnahme. Der Bund hatte sich ihretwegen im J. 1398 bei Flandern zu rechtfertigen und war entschlossen, möglichst abzuhelfen.

1400 Holländische und flämische Schiffe hatten hinwiederum bremische beraubt, in den J. 1382—1400 ihrer eilf und vier Bürger waren auf einem Schiffe bei Inkhuzen jämmerlich erschlagen, weshalb der Rath im letzteren Jahre sein Mitglied Johann Balleer mit Beschwerden nach dem Haag schickte. Es war die Antwort, auch die anderen Städte hätten geklagt, im Mai solle zu Zütphen (einer Stadt des Hansabundes) ein Tag seyn und jedem geantwortet nnd gethan werden nach Freundschaft oder nach Recht. Auch dahin erhielt der beredte Johann Balleer die Sendung, wo die Gesandten vieler Städte sich versammelten und in großer Sitzung, an der auch der Herzog von Ghele (Jülich), dessen Droste Johann Homut, der Decan Balyn zu Zütphen und andere große Herren Theil nahmen mit vier Gesandten aus dem Haag. Er klagte recht inständig vor der ganzen Versammlung über den Verlust an Gütern und Todten und bat, seiner Klage „verdacht zu seyn, die er geführt", konnte aber, nach seinem Bericht an den Rath, nicht so viel Recht vorbringen, „daß ihm alles Gicht widerfahren möchte", d. h. desfallsige Schuld Rechtens erkannt werde. Die Reise des Friedens halber hatten über 50 Nobel gekostet.

Um Johannis des benannten Jahres wurde indeß auf dem Hansatag zu Lübeck beschlossen, wie zu Zütphen schon berathen, abermals eine Flotte gegen die Vitalianer auszuschicken, zu welcher Lübeck, Hamburg, Bremen, Gröningen, Campen und Deventer, also holländische und deutsche Hansestädte, in gleicher Zahl eine Flotte stellten und zwei lübeckische und zwei hamburgische

Rathsherren befehligten. Man achtete nicht darauf, daß Keno thon Broke, Häuptling von Aurich und Brockmerland, der mächtigste Herr in Ostfriesland, das Unternehmen auf's neue zu hemmen, versprochen hatte, die verhaßten Gäste abzuschaffen, fuhr in die Emse, griff die Vitalieenbrüder an, eine nicht geringe Zahl wurde getödtet und gefangen, Emden, das ihnen half, eingenommen und Grotenhusen, Wittmund und andere Oerter, wo man sie gehegt hatte, legte man in Asche.

So fehdete Bremen wie mit den Friesen und den kühnen Seeräubern, auch mit den Holländern, die mit den West-Friesen im Kriege waren, worin diese der Macht Albrechts von Holland, deren 6000 bei Kineder heldenmüthig erlagen. Dort wütheten heftige Partheikämpfe der Hoeks und Kabeljaues, der Vetkoper oder Reichen und der Schiringer und Vitalieenbrüder. Der tapfere Occo ton Broke hielt zu Albrecht und mit ihm waren die Vetkoper, welche zuletzt durch Hülfe Keno ton Broke's, des Sohnes von Occo und besonders des tapfern Focko Uken über die Schiringer den Sieg davon trugen; er benutzte dies daher, die Gröninger und West-Friesen in seine Botmäßigkeit zu bringen. Bremen hatte unter diesen heftigen Partheikämpfen in seinem Handel zur See viel zu leiden gehabt von Seiten der Holländer und Seeländer, welche schon eine bedeutende Macht zur See entwickelten, und das Nequamsbuch führt eine nicht geringe Zahl beraubter und genommener Schiffe an. Im J. 1400 kam durch den Rath mit dem Sohne Albrechts, dem Grafen Wilhelm von Holland, Seeland und Westfriesland, auch Pfalzgrafen am Rhein und Herzog von Baiern, ein Friedensvertrag zu Stande, welchen König Ruprecht bestätigte. Es war dieser Vertrag um so wünschenswerther als die Stadt nun zur Bezwingung der Friesen und Vitalieenbrüder ihre gesammten Kräfte anwenden konnte und einen mächtigen Feind zur See weniger hatte, zumal sie mit den Butjadingern unter Lubbe Sibeth, dem Schwiegersohn von Edo Wiemeken, und mit Nanke Eden jetzt ihr kriegerisches Vornehmen hatte, und es schon sich günstig anließ, da in demselben Jahre der mächtige Keno thon Broke, der schon im J. 1368 in einer Fehde gegen Bremen gebüßt hatte, der Stadt gelobte, die Vitalieenbrüder abzuschaffen, wozu im J. 1398 sich auch die Hadeler gegen Bremen verpflichtet hatten.

Der Häuptling sah, daß ihm die Hansa doch zu mächtig war und begab sich auf die Seite, wo die Uebermacht war, seinen Vortheil zu suchen, daß er aus einem Freunde und Gönner der Seeräuber ihr Feind und Verfolger wurde.

1400 Es scheinen zu dieser Zeit im Rathe und dessen Geschäftskreise besondere Anordnungen stattgefunden zu haben, wovon die Ursachen schon in eine ältere Zeit, als zwischen den J. 1330 bis 1350 ein so sehr großer Rath war, zurückgingen, was auch insbesondere die häufigen Fehden und Kriege, in diesem Jahrhundert und zumal gegen Ende desselben, zu welchem Rathmänner auszogen, veranlaßten. So weigerten sich Rathsglieder des Stadtrentmeisteramtes, das bisher ein Geschäft des Kämmerers gewesen, wie denn im J. 1336 ein Kämmerer dem regierenden Rath über Stadtausgaben zu einer Schlachte an der Weser Rechnung ablegte, mit welchem Amt es seine besondere Mißlichkeit und Verantwortlichkeit hatte, auch der unruhigen Bürgerschaft gegenüber, die im J. 1395 weigerlich war, auf den Thoren Nachts zu schlafen. So geschah es, daß um sich dieses Amtes wieder zu unterwinden, wie das Rathsdenkelbuch anführt, der Rath im benannten Jahre sich verpflichtete, den Stadtrentmeistern (was die Kämmerer gewesen und auch blieben, wie denn im J. 1429 Kämmerer einige Brüche für die Stadtkasse einzutreiben beauftragt wurden) so lange sie im Amte seyen, einen Quappen und ein Stübchen Wein, desgleichen auf Weihnachten Neunaugen und zu den Zwölften, d. h. den zwölf heiligen Tagen nach Weihnachten eben so viel zu geben und wenn der Rath Stör oder Lachs vertheile, sollten sie ihren Theil und drei Bund Neunaugen überher haben. Es war dieses Amt mit besonders vielen Mühen und Verdrießlichkeiten umgeben.

Eine Aemtervertheilung war freilich von Alters her mit minder oder mehr fester Ordnung gewesen, so bereits wer das Siegel führe als Rathmann, oder vielmehr als Wykmann, d. h. Stadtmann, im Gegensatz des Erzbischöflichen, welcher Titel mit jenem gleichbedeutend auch noch im 14ten Jahrhundert vorkommt, namentlich wo es Vertretung von Stadtrechten und eidliche Erweisung derselben betraf. Im J. 1229 war so ein Burgensis und Wykmann Otto Rufus der Siegelführer, auch im J. 1345 nur einer, der 20 Jahre zuvor noch Provisor des Sct. Jürgen-

Gasthauses mit bürgerlichen Deputirten war; im J. 1350 aber waren zwei mit Ausschluß der Bürger, an Sct. Gertruden-Gasthaus im J. 1366 deren zwei, um die Mitte des Jahrhunderts auch einer an Sct. Remberti-Hospital, und im Anfange desselben hatten zwei Bürger, ehemals Burgenses unter dem erzbischöflichen Vogt, die Verwaltung der neuen Stadtmauer um Sct. Stephani-Quartier, während zwei aus dem Rath diejenige der alten Mauer hatten und Stadtbaumeister hießen. Auch am Dom war ein eigener Baumeister aus dem Rathe, so im J. 1335 Donelbey, der indeß nur das Baufach im Dienst und Auftrage des Capitels hatte und den Kerkheren beigegeben und untergeordnet war. Zwei Rathmänner kommen in der Mitte des Jahrhunderts als mit dem Bürgerbuch und Ertheilung des Bürgerrechts Beauftragte vor, die später Häusegreven zugleich waren, deren auch schon das Stadtbuch gedenkt, welches Amt wohl sofort nach Anschluß der Stadt an den Hansabund gegen Ende des 13ten Jahrhunderts aufkam; es empfahl sich aber, beide Aemter zu vereinigen, indem welcher angehende Bürger Kaufmann seyn wollte, seine Hänse oder Handelsberechtigung nach dem Stadtbuch um 4 Sch. von dem Hansaverein erwerben mußte.

Gewiß ist, daß ein eigener Siegelherr, deren später, vermuthlich seit dem J. 1366, zwei waren, und zwei Kämmerer die in unsere Geschichte am frühesten nachweislichen Aemter im Rathe waren; jene kommen vor bei Urkunden und Verbriefungen, diese bei Huldigungen vor dem neu erwählten Erzbischof. Ehe noch Bürgermeister waren vertraten sie den ganzen Rath in feierlichen Angelegenheiten, welche zugleich auf der Kämmerei, oder Schreiberstube im alten Rathhause gleich an der Treppe, auch die auswärtigen Stadtangelegenheiten besorgten.

Als im J. 1391 mit päpstlicher Genehmigung zum Gesetz erhoben war, daß die Rathmänner aus der ganzen Bürgerschaft und nicht mehr aus dem erledigten Quartier erwählt werden sollten und die Einrichtung von 4 Rathsquartieren im J. 1400 in Ausführung kam, mußte dies eine neue Einrichtung und Ordnung der Rathsämter nothwendig herbeiführen, was man nach Verlauf eines Jahrhunderts voll Unruhen und vieler Zerwürfnisse und Unordnungen im Rathe und in Rathsgeschäften es einem neuen Jahrhundert aufgehoben hatte. So kam in dem benannten

letzten Jahre des 14ten Jahrhunderts eine neue Geschäftsordnung zu Stande, nach welcher Weinherren, Mauerherren, Fischerherren und bei dem Fährgatt, Stuhl- und Marstallsherren, Schottherren, Hänsegreven, Treseherren und an dem ältesten Gasthause, dem Sct. Ansgari-Gasthause je zwei, bei Sct. Remberti-Hospital und Sct. Martini oder Sct. Gertruden-Gasthaus aber ein Rathsherr mit einem Bürger seyn sollten. Auch wurde beschlossen, die Hänsegreven sollten das Bürgerbuch bewahren, genau den angehenden Bürger und die Bürgen, daß er ein freier Mann sey, einschreiben und ja nicht versäumen, was oft der Stadt zum Schaden geworden, auch die zerbrochenen Straßen machen lassen, wofür das Hansageld anzuwenden sey. Der Bürgermeister des sitzenden Quartiers solle zur Entschädigung, daß er sonst das Bauergeld empfangen, 1 Mark und an zwölf Festen (Hochtyden) 24 Stübchen Wein, der Rathmann an Zwölf derselben 12 Stübchen empfangen und wer den Rath aufgebe, solle es lebenslänglich behalten. Das Geschäft der Morgensprachsherren, deren ursprünglich zwei für alle Aemter gewesen, einer aus dem sitzenden Rathe und einer aus der Wittheit, war schon eine Zeit zuvor, wahrscheinlich im J. 1366, nach beigelegtem Aufruhr so vertheilt, daß jedes Amt seinen Rathsherrn zum Morgensprachsherrn erhielt und die an Brüchen u. s. w. einträglichsten dem ältesten und so herab dem jüngern vertheilt wurden, wobei man die Weise der Kirche bei den Obedientien der Canoniker befolgte.

Wie in der Stadtverfassung und dem Gange ihrer Ausbildung Vieles in einer entlegenen Vorzeit seinen Grund und Anfang hat, so auch das Collegium der Aeltermänner, deren in unserer Geschichte zuerst bei dem J. 1400 mit Namen und zwar in einer Reihefolge, wie uns die Fasti consulares die Namen der Rathmänner aufführen, Meldung geschieht. Längst hatten die Kaufleute in der reichen Handelsstadt eine hervortretende Stellung eingenommen, schon im zweiten Viertel des 13ten Jahrhunderts, als der Erzbischof Gerhard II erklärte, es sollten die bremischen Bürger, welche Kaufleute seyen, nicht zu reisiger Folge dem bremischen Erzbischof verbunden seyn. Im 14ten Jahrhundert unterscheidet unsere älteste derzeitige Chronik drei Stände im Bürgerwesen: Gemeenheit, Kopmann und Ampte, letztere nun-

mehr die beiden Hauptkräfte in ihm, dessen Häupter vordem die herrschenden, adlichen Geschlechter gewesen. Es war der Name Gemeinde (Meenheit) mal der allgemeine für die ganze Bürgerschaft, ehe letztere beiden, und zwar die Aemter seit Vertreibung jener Geschlechter, emporkamen, da es nicht mehr in Verhandlungen Burgensis, sondern dem nachgebildet Bürger hieß im Gegensatz der Hörigen und Unfreien. Wenn gleich Oldermänner der Kaufleute dieses Namens in städtischen Verhandlungen zuerst nach dem Anfange des 15ten Jahrhunderts, namentlich im J. 1428, vorkommen und zwar im Unterschiede von den Oldermännern der Aemter, da nämlich, einen Rathmann zu wählen, vier von jenen und vier von diesen mit den Sechszehn, gleichfalls aus jedem Quartier deren vier, sich auf das Rathhaus zu dem versammelten Rath begeben sollten, so heißen in demselben Gesetz die Oldermänner der Kaufleute und Aemter auch mehrmals kurzweg die Oldermänner, daß also unterschieden wurde, ohne einen großen Unterschied machen zu wollen, freilich in einer Zeit, wo die Aemter eine große Rolle spielten. Früher aber, im Vertrage mit dem Erzbischof Albert im J. 1366 wird ihrer gar nicht ausdrücklich gedacht, sondern heißt es nur allgemein die Meister der Aemter, worunter ohne Zweifel auch die Oldermänner der Kaufmannsgilde begriffen waren. Es ergiebt sich gleichwohl keine Spur, daß sie eine besondere Zunft in der Weise wie die Aemter gebildet, oder amtsmäßig, wie die Tuchhändler, Schuster, Lohgerber und Krämer, gehalten wären; der angehende Bürger, der Handel treiben wollte, gab seine Hanse und war damit Kaufmann, indem auf seine Befähigung, wie es bei den Aemtern nothwendig war und schon in erzbischöflichen Zeiten, als sie noch unter Einem Meister standen, geschah, nicht gesehen wurde.

Als die Aemter Morgensprachsherren erhielten, im J. 1366, hielt die Kaufmannschaft schon eine geraume Zeit zuvor, so nach dem hoyaschen Kriege, zum Rath gegen die Aemter und war mit jenem für eine Schoßerhebung. Die Hanse (von Hans, der Gefährte) hieß so viel als Handelsfreiheit haben. Höchst wahrscheinlich ist, daß die Kaufleute sich ohne eigentliche Amtsprivilegien an die Hansegreven hielten, welche auch das Hansegeld einnahmen und dafür die verfallenen Straßen auszubessern hatten, wie Zunftgenossen an ihre Amtsmeister, sie auch an ihnen

die Handelsrichter hatten, mithin eines Theils freier gestellt waren als die Zünftigen unter Amtsmeistern und Morgensprachsherren, andern Theils doch nicht wie jene als eine besondere Corporation vertreten waren, was die Ursache sein mag, daß in dem erzbischöflichen Erlaß ihrer nicht besonders gedacht wird. Ihre Stellung im Bürgerwesen, wie es Bürgermeister, Rathmänner und Bürger der Stadt Bremen, oder Rath und ganze Gemeinde der Stadt Bremen, auch Bürgermeister, Rathleute, Bürger und die ganzen, gemeinen Kaufleute von Bremen hieß, so in einem Erlaß König Erichs von Schweden im J. 1410, knüpfte sich an die des Rathes und der Gemeinheit überhaupt, als deren vornehmster Theil sie galten. Um diese Zeit fand eine eigene Vertretung statt, was bei den ausgebreiteten Handels- und Hansaverhältnissen nöthig war, doch die Nachrichten verlassen uns, um zu wissen, wie sich dies gemacht hat. Wir finden zum J. 1400, als auch der Rath unter sich die Aemter neu vertheilte und ordnete, zwei Oldermänner der Kaufmannschaft angeführt und so weiter jedes zweite Jahre zwei Neuerwählte bis zum J. 1430, wo vier neue erwählt werden, welche Zahl aber auch in den J. 1425 und 1429 war, und von den 22 Erwählten jener Jahre wurden 8 in den Rath berufen.

Um diese Zeit erwies sich denn auch das Collegium, ein Kaufmannsrath mit anfangs drei, später vier Oldermännern, in Vertretung und an der Spitze des Handelsstandes, indem im J. 1426 der Rath einen Vergleich mit ihm traf, wonach sie die Tonnen und Baken auf der Weser zu legen hätten und dafür von jedem 5 Mark Werth an Handelswaare erheben und den Baumeistern oder Mauerherren der Stadt von Einnahme und Ausgabe zweimal im Jahre Rechnung ablegen sollten. Wie es scheint kam für alle in den Kaufmannsrath Erwählten bald der Name Oldermann auf, indem eine alte Nachricht die vier Herren, welche im J. 1425 das Kauf- und Versammlungshaus kauften, wenn gleich sie in den J. 1416 und 1418 erwählt waren, Oldermänner nennt. Ohne Zweifel bildete sich das Oldermänner-Collegium der Kaufmannschaft anfangs, wie wir gesehen, den Amtsoldermeistern und Meistern der Aemter ziemlich gleich gestellt, nach dem Comptoir zu Bergen aus, wo zwei Oldermänner den Vorsitz im Kaufmannsrathe hatten, der aus 18

Mitgliedern nebst einem Secretair bestand. Was diese Annahme bestätigt, ist auch der Name ihres Versammlungshauses Schütting, wie man in Bergen das gemeinschaftliche, große Zimmer zum Winterquartier nannte. Es konnte sich dies, bei dem großen Handelsbetriebe daselbst, um so eher machen, in die noch ungeordneten Handelsverhältnisse Bremens dies Muster herüberzunehmen, zumal wie Bergen, wo am Ende des 12ten Jahrhunderts, besonders auf Betrieb Lübecks, eine Factorei angelegt und mit dessen städtischer Handelseinrichtung versehen worden, der Hauptplatz des nordseeischen Handels für dasselbe war und Bremen wohl des bergischen Comptoirs wegen der Hansa untreu wurde. Auch versammelte sich der Kaufmannsrath dort im bremischen Hofe, was eine Nachbildung dortiger Zustände und Einrichtungen um so wahrscheinlicher macht als es in Lübeck sich ebenso verhielt, indem eine hansische Verabschiedung unter den Aeltermännern des Comptoirs zu Bergen und denen zu Lübeck bestimmte, daß man wegen des Ungehorsams der Bergischen so jemand geordnet werde in Lübeck für eine Niederlage, denselben wählen möge gleichwie man den Oldermann zu Bergen wähle, bei 300 Schillingen Strafe und Verlust der Kaufmannsgerechtigkeit, und wolle sich jemand da nicht finden und zu Rechte stehen, so möge man aufgeben, welche Personen das seyen und man wolle mit ihnen verfahren nach der Städte Gebot und des Kaufmanns Ordinantie. Erwägt man überdies, daß in der andern Hälfte des 14ten Jahrhunderts das Comptoir zu Bergen sich besonders aufnahm und Bremen durch seine Bergenfahrer einen besonders starken Handel dahin hatte, man auch in Vorliebe für den Norden überhaupt auch das Bild des christlichen Königes und Märtyrers Olaph von Norwegen neben das der heiligen Jungfrau Maria am Eingange aufstellte, ferner daß im Sühnebriefe des Erzbischofs Albert vom J. 1366 wohl der Amtsmeister, aber nicht der Oldermänner der Kaufleute gedacht wird, was doch bei deren Vorhandenseyn, indem die Kaufmannschaft schon eine so höchst wichtige Stelle im Bürgerwesen einnahm, ohne Zweifel geschehen; so ist mehr als wahrscheinlich, daß in einer Nachbildung des Comptoirs zu Bergen, wo zwei Oldermänner an der Spitze des Kaufmannsrathes standen und später erst, wie oben angeführt, das Collegium Seniorum aus einer Kaufmannsgilde, und zwar der Bergenfahrer, sich bildete. Zu ver-

muthen steht, daß die im J. 1324 aufgehobenen Giltscope gerade Kaufmannsgilden und die in dem Erlaß des Rathes benannten Ghildemestern die Vorsteher dieser Gilden waren, welche die Anordnung bei den Giltscopen (daher Gesellschaften) oder Gelagen und Lustbarkeiten der Kaufleute hatten, wie denn ein Gildhaus so viel hieß als ein Haus zum Zechen und Convivium was man jetzt Herberge heißt. So war auch zu Lübeck ein Bergenfahrer- und ein Schonenfahrerschütting, gleichwie es Bergenfahrer- und Schonenfahrerzünfte gab, die eigene Oldermänner, auch Frachtherren genannt, hatten, ferner Riga-Nowogrod-Stockholmfahrer gab, kaufmännische Verbrüderungen, so auch eine Junker- und eine Kaufleute-Compagnie.

Wohl ohne Zweifel gestaltete sich in Bremen das Collegium der Oldermänner nach dem Muster des Kaufmannsrathes zu Bergen, wofür noch spricht, daß der ganze Bestand des Comptoirs dort schon geordnet war, als in unserer Stadt noch keine Spur eines derartigen, großen Betriebes sich zeigt, und es allerdings nahe lag, zwei Oldermänner an die Spitze der Kaufmannsgilde zu ordnen. Es kam dazu in demselben Jahre 1400, als der Rath unter sich die verschiedenen Aemter theilte und ordnete, ohne noch in der Bürgerschaft als ein stimmführendes Collegium berechtigt zu seyn, was z. B. in dem freilich sehr aristocratischen Lübeck erst zu Anfange des 17ten Jahrhunderts sich machte, nachdem in der Kaufmannsordnung von 1602 dem Schonenfahrer-Collegium als dem ersten und vornehmsten einige Handelssachen zu Aufsicht uud Entscheidung überlassen waren, aber in Bremen schon im J. 1426, wie oben angeführt, der Fall war. Merkwürdig ist, daß im J. 1440, als die Lübecker, Hamburger, Wismarschen und Lüneburger zu Lübeck den auffallenden Beschluß faßten, es solle wegen vielen Muthwillens, welchen die Holländer zur See verübten, außer der Bergenfahrt aller Commerz zu Wasser und Land aufhören, wenn sonst jedes Jahr zwei, drei und vier Aeltermänner, in diesem Jahre 18 gewählt wurden, was es wahrscheinlich macht, daß um diese Zeit das Collegium 18 Mitglieder zählte und bei Unruhen im Handelsstande über jene Beschlußnahme ein ganz neues Collegium antrat.

An dem Collegium erlangte mithin der Handel Bremens viel früher als in Lübeck seine Vertretung, welche vorhin mehr

die Hansegreven gehabt und war zugleich sein Beruf, Handels- und Schiffsangelegenheiten zu berathen und zu besorgen, Tonnen und Baken von Ostern bis Michaelis zu legen, Handelsausgaben zu bestreiten u. s. w. Auch wurden sie berechtigt, sich selbst durch Wahl zu ergänzen und für besondere Fälle in Handelsangelegenheiten die Kaufleute zu berufen.

Wesentlich griff das Collegium Seniorum in die Geschichte Bremens ein, wie wir später sehen, und mag hier eine geschichtliche Uebersicht seines Bildungsganges, was im Bürgerleben der Stadt eine so wichtige Stelle einnimmt, ihren Platz finden, um so mehr als die künftigen innern Stadtangelegenheiten und Entwicklungen im Bürgerwesen dadurch ihren Gesichtspunkt erhalten. Es stellen sich folgende Perioden heraus:

1) Als der Erzbischof Siegfried im J. 1181 bewilligte: „die uns gebührende Hansa haben wir den Bürgern zu beliebiger Verfügung überlassen und unsere Stadt von dieser Last befreiet," trat eine städtische Vertretung der Kaufmannschaft ein und kamen Oldermanns der Kaufleute auf, indeß wie sie bei Zünften waren und zu dieser Zeit Frachtherren hießen, wie in Bergen und noch im 16ten Jahrhundert die hiesigen Bergenfahrer Frachtherren hatten, auch Schaffer genannt, wie in Hamburg, wo es auch ein Schafferhaus gab. Sie besorgten die Schiffsversendungen, Aus- und Abgaben u. s. w. Wird in Urkunden und Chroniken dieser Zeit nur des „Kopmanns" gedacht, so ist an eine bestimmte Vertretung desselben eben so gewiß zu denken als bei den Aemtern, deren Vorsteher auch nicht angeführt werden und in der Mitte des 14ten Jahrhunderts verhandelte namentlich der Handelsstand mit dem Rath, was ohne Vertreter nicht konnte, die aber damit nur noch Kaufleute hießen, wenn jene die Amtleute. Bei anfänglicher, städtischer Verwaltung um dieselbe Zeit waren sie bürgerlich an die Hänsegreven gewiesen, wie überhaupt die Kaufleute, die sich zum Hansabunde bekannten und gemeine Kaufleute hießen, die um Schutz und Sicherheit im Bunde ein Hänsegeld entrichteten, was in städtische Verwendung kam, zunächst für Straßenbau und Fahrwege.

2) So hielt es sich bis Ende des 14ten Jahrhunderts, als die Kaufmannschaft an ihren Oldermännern, die nicht mehr nur Frachtherren und Schaffer waren, indem der ausgebreitete Handel gar Vieles erforderte, Vertreter erhielt, diese ein Collegium bildeten und auch bald mit Angelegenheiten des Handels, so im J. 1426, beauftragt wurden, Handelsabgaben, Accise, Schoß, Collecten und andere bürgerliche Gefälle mit oder auch allein zu heben.

3) Hatte das Collegium dermaaßen so eine städtische Geltung erlangt, doch insbesondere für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, so hob sich seine

Aus dem Ablaß, der in den J. 1395 bis 1403 viel Geld in Bremen aufbrachte, ging denn auch eine milde Stiftung hervor und zwar in einer überaus reichen Weise, indem der Baumeister am Dom Johann Hemeling mit Zustimmung des Dom-Capitels große silberne Tafeln anschaffte, im Werth von 432 Br. M., und auf dem Chore im Dom aufhängen ließ, auch in der kostbarsten Weise einen großen silbernen Schrein, die Reli-

---

Stellung bald, indem bei der Umwälzung des Stadtregimentes zwischen den J. 1428—1433 acht Oldermänner in den neuen Rath erwählt wurden, vier nach dem Stadtbuche des ersteren Jahres an der Wahl eines Rathmannes Theil nahmen, worauf die alte Eintracht im letztern Jahre ihre polit.sche Geltung wieder senkte, indem jenes Wahlvorrecht einging; doch daß sie zu Rath erwählt wurden hielt sich, wie es denn bis zum J. 1460 mit elfen der Fall war und im J. 1454 eine Ordination der Oldermänner bestimmte, hätten Kaufleute Streit, solle das Collegium es ausgleichen und hätte jemand eine lästige Sache vor dem Rath, möchten Mitglieder desselben ihm beistehen. Auch wurden vier Oldermänner im J. 1450 vom Rath committirt bei Herabsetzung der Accise, dieselbe mit anderen Deputirten des Rathes und der Gemeinde in Empfang zu nehmen, weshalb das Collegium auch zwei Kisten zum Empfange der Accise hatte bis zu den Unruhen im J. 1532, aber nach der Zeit nicht mehr.

4) Eine weitere Ausbildung des Collegiums machte sich im 16ten Jahrhundert, indem zu ihm die Angesehensten der Bürgerschaft gehörten, an welche der Rath sich deshalb gern wandte, zumal auch das Collegium gegen die 104 Männer so treu zu ihm gehalten, während dieses ebenso eifersüchtig gegen die Bürgerschaft als gegen den Rath, insbesondere auch die Bergenfahrer, seine Rechte verwahrte nnd ein geschlossenes Ganze aus einem eigenen Archiv auch Rechtsbeweise in Fällen zu Händen hatte, womit es sich in Stellvertretung der Kaufmannschaft bei Vorkommenheiten noch mehr qualificirte, wie denn schon eine solche für den Handelsstand im J. 1522 statt fand, als vor dem sitzenden Rathe einigen der Öldermänner, der Aemter und einigen andern Bürgern, welche die Mannheit oder Volksmenge vertraten, Rechnung abgelegt wurde.

5) Unter Vertretung des Handelsstandes machte sich auf dem Wege diejenige der Bürgerschaft überhaupt, wie denn im J. 1635 der Rath einwilligte, wenn gleich ungern, daß zur Erhebung eines Schosses und Verwaltung desselben das Collegium und 36 Bürger mit 5 Rathsgliedern eine Deputation bildeten. Häufig trat Opposition gegen den Rath ein, als deren Opfer der Aeltermann Burchard Lösekanne, das Haupt der Bellhämmel, auf

quien der wunderthätigen Aerzte Cosmos und Damian darin zu bewahren, verfertigen ließ. Capitel und Rath machten darüber einen Vertrag, daß die Tafeln zu ewigen Zeiten der Kirche und der Stadt verbleiben sollten und kein Erzbischof Recht habe, darauf ein Anleihen zu machen, was dem gemäß in den Eid eines antretenden Erzbischofs insbesondere aufgenommen wurde. Beide Behörden in der Stadt begingen sich gut mit einander. Der Dompropst Johann de Monick war ein fromm und milde

---

dem Rathhause, genannt, im J. 1654 unter dem Henkerbeil fiel. Das Collegium bestritt den in der neuen Eintracht gebrauchten Ausdruck: vollmächtiger Rath und behauptete sein Recht, die Bürgerschaft berufen zu dürfen, während der Rath dasselbe bestritt und namentlich das Recht, Beschwerden eines Bürgers oder der Bürgerschaft Namens derselben ihm vortragen zu wollen.

6) Nach heftiger Spaltung zwischen dem Rath einerseits und dem Collegium und der Bürgerschaft andrerseits, welche im J. 1677 mit jenem auf dem Schütting zusammentrat, trotz dem daß es 10 Jahre zuvor der Rath untersagt hatte, worauf beide vor dem kaiserlichen Reichskammergericht klagten, kam im J. 1681 der Kurtzrocksche Vergleich zu Stande, worin das Collegium als zur Beförderung der Commercien und zur Berufung von 40—50 Bürgern berechtigt erklärt, doch zu Regierungsangelegenheit und Staatsverwaltung, als welche dem Rathe zuständen, unberechtigt erklärt wurde, dem entgegen das Collegium aber dennoch, trotz dem Widerspruch des Rathes, allgemeine Bürgerversammlungen auf dem Schütting im J. 1706 zusammenberief.

7) Im 18ten Jahrhundert gestaltete sich die Stellung des Collegiums dahin, daß es sowohl bürgerliche als rein kaufmännische Angelegenheiten in seinen Bereich zog, zumal als die Bürgerschaft im J. 1758 ihren Deputirten den Auftrag ertheilte, sich auf dem Schütting zu versammeln und sich dann eine Abtheilung des Collegiums in der Bürgerschaft zu einer eigenen Deputation bildete, welche sich bürgerlichen Angelegenheiten, so wie dem, was auf den Bürger-Conventen zu verhandeln sey, widmete.

8) So steht das Collegium im 19ten Jahrhundert an der Spitze der Kaufmannschaft und bürgerlicher Verhandlungen mit einem eigenen Syndicus und Bürgerworthalter, nach der Zeit der französischen Herrschaft, erhielt aber zuvor in der Bürgerschaft, besonders an Rechtsgelehrten, eine Opposition, als seine Mitglieder, ehe statt der Kirchspielsversammlungen auf den Conventen im J. 1813 Plenar-Versammlungen der Bürgerschaft zu Stande kamen, die Beschlüsse der letzteren zu leiten sich herausnahmen.

gesinnter Herr, der für solche Zwecke alle seine Brüche und Strafgelder hergab und zu sagen pflegte, seine Sache sey es nicht, die Sünden der Leute aus dem Ablaß zu essen und zu trinken und in Kleiderpracht anzulegen.

Als im J. 1404 mit Einschränkung der Rathsherrenzahl auf 24 Personen eine bedeutende Aenderung im Rathe selbst zur Ausführung gebracht wurde, welche demselben zusagte, aber dem Sinn und Willen der Zünfte in alter Zeit entgegen war, erschien auch der Bau eines neuen Rathhauses wünschenswerth. Das alte Rathhaus (domus theatralis et consulum, Versammlungs- und Rathsherrenhaus), dessen zuerst im J. 1229 gedacht wird, war baufällig, ursprünglich ein Haus für die Buursprake und zum Verkauf in Buden daran, ein langes, unförmliches Gebäude an der Obern- und Sögestraße, nicht mehr im Geschmack des neuen, gothischen Baustyls; dazu die vielen Buden und der Verkauf unter dem Bogen, selbst unter der Treppe und der Schreiberstube Verkaufsbuden, das alles störte nicht wenig und entsprach keineswegs einer Stadt, die weit und breit Ruf und Ruhm hatte. Zunftleute waren dort berechtigt und es mochte in unruhigen Zeiten wohl manchen bösen Auftritt da gegeben haben.

Der beste Platz in der ganzen Stadt war wie gewiesen und bereitet, ein dem hohen Dom und dem Marktplatz gegenüber gelegener, wo noch das Haus des wegen Ermordung Arends von Gröpelingen vertriebenen Bürgermeisters Gottschalk Frese in öden Trümmern stand und sich gleichsam eine bessere Stadtordnung auf den letzten Spuren der ritterschaftlichen Herrschaft aufrichten sollte. Es war wie ein Fingerzeig Gottes auf die ganze Geschichte der Stadt, ein Triumph der Gerechtigkeit über den Frevel, einer bessern Zukunft über die Greuel der Vergangenheit und würdig konnte sich der neue Bau an das Palatium anschließen, was von den Erzbischöfen wenig bewohnt wurde und auch noch zu vererben in Hoffnung stand. Neben jenem alten Ritterhause, wahrscheinlich einem alten Vogtshause, wie die Fresen denn eine alte bremische Potestaten-Familie waren, stand das Amtshaus der Lohgerber, mit welchen man sich abfand und ihnen im Rathsweinkeller, dem sogenannten Weinhause an dem Markt und der Obernstraße, was bis an die Hakenstraße gränzte, ein mit dem

Wappen des Amtes — damals zwei Bockshörner — geschmückte Bank zu ihren Zusammenkünften einräumte.

Der Bau des neuen Rathhauses wurde im J. 1405 angefangen, als die Stadt ohne Fehde war und in vier Jahren vollendet. Der Umfang des Hauses war anfangs dem des großen Saales gleichförmig und der Aufgang wurde von der Norder- oder Kirchhofsseite genommen; ein größerer führte in den Saal, wo das kaiserliche Niedergericht war, ein kleinerer, dessen sich der Rath bediente, war nächst der spätern Wittheitsstube. Die Kanzelei bildete ein gesondertes Haus, neben welchem ein Gang, der sogenannte Schoppenstiel, wo ein Gefängniß und ein Ort öffentlichen Gerichtes in alter Zeit gewesen, und später ein zum Torfmagazin gebrauchter Gang auf den Grasmarkt führte. In die Fenster wurden herrliche Wappen gesetzt; die prachtvollsten waren die des römischen Kaisers und Königes und der sieben Churfürsten. Auch wurde ein Rathsstuhl in Viereck mit vier Bänken eingerichtet und mit Bildern und herrlichen Sprüchen innerhalb und außerhalb an den Bänken rund umher geziert, daß es eine Lust zu sehen.

Im J. 1491 erweiterte man den Bau nach Norden, fuhr damit im J. 1545 fort und legte die Wittheitsstube an, deren Portal man fünf Jahre später mit dem Wappen einiger Rathsherren versah, da bisher der Rath sich versammelte, wo die Schoßkammer war. Ein Sonnenzeiger an einem Eckpfeiler der U. L. Fr.-Kirche zeigte in der Wittheitsstube dem Präsidenten auf seinem Stuhl, was es an der Zeit sey. Die kunstvoll gearbeitete Wendeltreppe mit ihren geschnitzten Verzierungen führte von der großen Halle zum vormaligen Archiv; die überaus langen Balken des Bodens waren aus einem bei Hastede befindlichen Walde genommen und ganz roh mit den Bildnissen der römisch-deutschen Kaiser bemalt. Die Vorderseite nach dem Marktplatze wurde im J. 1612 mit ihren beiden Gallerien und drei Giebeln gebauet, unter deren mittelsten die Guldenkammer eingerichtet wurde; die Baumeister waren der hiesige Steinhauer Lüder Bentheim und der Zimmermeister Johann Stelling; der kühne und fehlerhaft ausgeführte Bau drohte aber später den Einsturz. Im J. 1635 überbaute man den Eingang des Weinkellers mit der Laube, die man zu Pfingsten mit jungen Maybäumen schmückte, von welcher herab jährlich am Sonntag Lätare die zwei Jahre später von dem Kaiser Ferdinand III bestätigte kundige Rolle verlesen wurde und nachmals die Sternkammer war; im J. 1513 verkündigte der Bürgermeister Johann Trupe

Wenn gleich der Weinkeller unter dem Rathhause nach Inhalt und Beschaffenheit einer spätern Zeit angehört, so steht er doch mit demselben in einer zu nahen Verbindung, daß wir nächst der Geschichte des letzteren nicht auch der seinigen gedenken sollten. Es geht damit früh zurück, wo aus dem Dunkel der Vorzeit hervortritt, als der Rath um das J. 1330 ein Monopol mit

---

auch ein Münzedict von der Laube. Eine Umänderung ging im J. 1682 vor sich, indem man das alte Kanzleigebände niederbrach und nach dem Grasmarkt die Wittheitsstube in einem eigenen Giebelgebäude anlegte und im J. 1735 versah man das Rathhaus in Norden und Westen mit einem Gitter und den Eingang zur Kanzlei baute man vom Schoppenstiele her neu. In demselben Jahre wurden nach der Südseite neue Fenster mit den Wappen der Bürgermeister gebracht und im J. 1739 für 425 ℛ eine colossale, von dem hiesigen Uhrmacher Mayenbach verfertigte Spieluhr an die Wand der großen Halle gestellt; auch erneuerte man die beiden großen Wandgemälde der Halle, davon eines Carl den Gr. und den Bischof Willehad, wie sie die Domkirche zwischen sich halten — ein colossaler Ausdruck des ältesten Stadtwappens, mit plattdeutscher Inschrift und einer Menge Sprüche voll practischen Menschenverstandes — das andere, ein im J. 1724 geschmacklos angefertigtes Bild, das Gericht Salomos darstellet. Im J. 1774 wurde das ganze Gebäude von hiesigen Malern für 522 ℛ in Farbe gesetzt, was ein italienischer Maler Reinieri, welcher damals den Dom malte, dafür gefordert hatte. Beengter Raum in besonderen Fällen brachte im J. 1805 eine verbesserte Einrichtung in Rede, es kam aber nicht weiter und der Rath verlegte die Sitzung des Bürger-Convents anfangs auf den Winter, dann für immer nach der Börse. Am 5ten July 1814 wurde in demselben Sinne eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft geordnet, allein die Zeitumstände und die Kosten hießen die angestrebten Verbesserungen aussetzen, doch im J. 1823 kam, um dem überfüllten Archiv Raum zu verschaffen, das kleine Palatium, ehemals die erzbischöfliche Haus-Capelle, heranzuziehen, in Berathung und im folgenden Jahre in Ausführung, nach Rath- und Bürgerschluß, womit der Schoppenstiel, ein schmaler Gang zwischen dem Palatium und dem Rathhause nach U. L. Fr.-Kirchhof, aufhörte und fuhr man in den folgenden Jahren mit Neubau und Verbesserung fort. Die alte Wittheitsstube, in der am 15ten März des J. 1825 ein Festmahl des Senates zum Abschiede von dem altehrwürdigen Local gehalten wurde, fand ihre Erweiterung und Einrichtung für die Sitzungen des Obergerichts und neben demselben wurde ein Saal für die Senatsversammlungen im ehemaligen kleinen Palatium ge-

Rhein- und Moselwein, auch rheinischen Branntewein, für sich aufrichtete, welcher dann sein Lager im Weinhause bei den Wechselbuden, wo nachmals Accise- und Consumtions-Kammer war und jetzt die Rathsapotheke ist, fand und neben sich das Stadtgefängniß der Hurrelberg genannt, hatte, wie denn auch der bremische Mantelhof in Bergen beides in Lust und Noth des Le-

---

bauet und über einer vergangenen Herrlichkeit kirchlichen Aberglaubens das Licht der Staatsweisheit aufleuchtete. Am 13ten Januar des J. 1826 war daselbst die erste Versammlung. Die im untern Stockwerk befindlich gewesene Kämmereistube brachte man mit dem Archive in Verbindung, auch wurde die Sternkammer über den Eingang zum Weinkeller neben der Treppe verlegt und mit Wegschaffung der 12 Buden unter dem Rathhausbogen, im Geschmack der ältesten Zeit und des ersten Rathhauses, fanden noch andere Einzelnheiten am Bau ihre verbesserte Einrichtung, mit welchem allen man im J. 1827 fertig wurde.

In Betreff der Merkwürdigkeiten, die sich an die Geschichte des Rathhauses knüpfen, mag Folgendes dienen. Jede der großen am Rathhause befindlichen Figuren der Kaiser, Churfürsten u. s. w. kostete 23 Rh. Gulden, jeder Grauwerkspfeiler im Rathskeller, welcher das Gewölbe trägt, 1 M. 8 ℳ und an Tagelohn erhielt der Steinhauermeister 4 ℳ und dessen Gesell 2 ℳ 3 Schw., der Zimmermeister 5 ℳ und dessen Gesell 2 ℳ 2 Schw., der Maurermeister 3 ℳ und dessen Gesell 2 ℳ, der Handlanger 4 bis 6 Schw., bei eigener Kost. Doch im J. 1612 betrug der Tagelohn der Maurer und Zimmerleute bei eigener Kost schon 12 ℳ und ein Tausend Mauersteine, die im J. 1403 nur 30 ℳ gekostet, 7 bis 8 Fl., also acht- und neunmal so viel. Als der Rathhausbau vollendet war gab der Rath den Arbeitsleuten einen Schmaus, zwei Schinken, die 6 ℳ kosteten, für 4 ℳ Bier und eine Tonne gutes Bier zu 24 ℳ. Eine Tonne Kalk kostete 8 ℳ und ein Tausend Ziegelsteine 28 ℳ. Die Sitze der Rathsherren waren auf rothgepolsterten Bänken in abgesonderten Nischen, über deren jeder das Bild eines römischen Kaisers stand; die vorzüglichsten von Kaiser Joseph I an nahm im J. 1826 das Zimmer des Obergerichtes auf.

So steht das Rathhaus da im verschiedenen Geschmack verschiedener Zeiten, doch hehr und groß, seines Nachbars, des Doms würdig und wie Erinnerung, daß die Stadt an der Kirche zuerst groß geworden, dieser alten Metropolitan-Kirche des bremisch-hamburgischen Erzstifts steht der riesige Roland, ein Bild ihrer Rechte und ihrer Freiheit, vor dem Rathhause, sein Angesicht der erzbischöflichen Kirche in drohender, imposanter

bens in seinem Keller vereinbarte. Im 15ten Jahrhundert wurde auch das berühmte Eimbecker Bier im Stadtkeller gelagert und verkauft, doch nicht in ausschließlichem Handel daselbst und war von jedem Faß 4 ℳ Abgabe sowohl in als außer dem Keller, der noch mehr eine Schenke und Herberge war. Zur Straße hinauf war eine Vorrichtung gemacht, auch Nachts, da man

---

Stellung und wie herausfordernd zugewandt, nachdem die erzbischöflichen Lanzenknechte im J. 1366 sein hölzernes Standbild, ein uraltes Denkmal städtischer Gerechtsame, niedergebrannt hatten. Sehen wir auf das altehrwürdige Gebäude noch im Blick des verschiedenen Kunstgeschmackes, der sich aus verschiedenen Zeiten an ihm aufweiset, so fällt der älteste in das Zeitalter, wo der gothische Geschmack an der Herrschaft war, eine Zeit da es Petrarca, etwa 50 Jahre zuvor noch, viele Mühe gekostet hatte, wie er schreibt, in der barbarischen Stadt Lüttich ein wenig Dinte zu finden, ein späterer in die Zeit, da Lüder Bentheim seinen Meißel brauchte, als die Reste griechischer Kunst und Wissenschaft vor der Türkenherrschaft nach Italien geflohen und sich von dort über Deutschland verbreitet hatten. Unser Rathhaus trägt davon den sichtlichen Beweis, indem sich der gothische und deutsch-kirchliche Geschmack mit diesem fremden verband, warum neben burgartigen Erkern, Giebeln und spitzen Thürmlein griechische Sinnbilder, neben einer Nonne ein Solon, neben Heiligenbildern die Bilder griechischer Weisen an ihm emporgekommen. So wollte es der Zeitgeschmack. War der Grundcharakter des Bürgerwesens der tüchtige, practische Menschenverstand, es gefiel dem Bremer, wenn er die fremde Kunst fremd und sinnend anstaunte, auch ein üppiges, phantasiereiches Spiel der Künstler mit Allegorien und Sinnbildern, daß jeder Balkenknopf, jede Dachrinne einen wohl gearbeiteten Menschen- oder Löwenkopf tragen mußte. Die Wachsamkeit stellte das Bild eines Hahns, die schützende Liebe und Fürsorge das einer Gluckhenne mit ihren Küchlein dar. Auf gothischem Grunde erhoben sich mythologische Figuren und bei dem Altkirchlichen und Römischen, indem die päpstliche Macht und ihr gebietender Einfluß im Sinken war, Reinchristliches; indem der Zeitgeist in den höhern Ständen nicht mehr der Kirche huldigte wie zuvor, blieben die Heiligenbilder mehr aus, doch die Bilder der vier Evangelisten nahmen unter den Basreliefs in den Feldern der Bogen ihren Platz und dabei die Sinnbilder der Klugheit, Wahrheit und Politik, der Zeit und des Handels, Christliches mit Bürgerlichem im Bunde. Die breitern, ernstern Seiten des Rathhauses hinwiederum schmücken die Bilder von Weisen, Rednern und Dichtern des griechischen und römischen Alterthums, deren Sprüche man mit denen der Propheten und Apostel auf den Bänken

Gäste nicht einlassen wollte und durfte, einen Labetrunk zu erhalten, daß ein Becher auf- und niedergelassen wurde. Lange war die Einrichtung sehr einfach, wie denn eine alte Nachricht vom J. 1420 als Besitz des Kellers angiebt 16 Quarte, 12 silberne Schaalen, wohl für 12 Rathmänner in der frühesten Zeit des Kellers angeschafft, wahrscheinlich vor dem J. 1330, eine ledige Pfennig-

---

der Rathsherren anbrachte, eines Moses und Plato, eines David und Seneca, eines Paulus und Ovid, eines Jacobus und Cicero u. s. w., ihrer sieben und dreißig, der Propheten an einer Bank, der Philosophen an der andern, der Poeten an der dritten und der Apostel und Lehrer Christi an der vierten Bank.

Von großer Kunst geben die Tragsteine Zeugniß, auf welchen die Bilder der sieben Churfürsten sind, eine Nonne in lieblicher Gestalt, die auf der einen Hand ein Eichhorn deutscher Wälder, in der andern ihr schön drappirtes Gewand hält, ein Löwenkopf, eine Jungfrau schönen Antlitzes mit Halsketten, eine starke Mannesgestalt mit zierlichem Windspiel, ein hübsches Mädchen mit einem faltenreichen Gewande und das mit Epheu bekränzte Haupt einer Jungfrau. Auch hat die Gallerie um das Dach steinerne Figuren und Verzierungen von künstlerischem Geschmack, zumal daß mit der Arbeit den Künstlern zugleich die Erfindung überlassen war. Wie eine alte Abbildung zeigt, haben in der ersten Zeit auf allen vier Ecken kleine Thürme gestanden, die wahrscheinlich im J. 1612, als der griechische Geschmack zur Herrschaft gekommen, weggenommen wurden.

Nicht ohne geschichtliches Interesse ist das unter dem Boden der Halle befestigte Gerippe eines Wallfisches, der im J. 1669 vom Sturm in die Weser bei Lesum verschlagen von Bremern getödtet wurde, zumal die schwedische Regierung denselben reclamirte und Syndicus Johann Wachmann deshalb nach Stade reisete und gegen schimpfliche Zumuthung protestirte.

Den frommen, verständigen Sinn und die Rechts- und Lebensweisheit der Vorfahren zu würdigen, mag es am Orte seyn, im Original einige dieser 38 Sprüche anzuführen, mit welchen die Rathsstühle, wie oben bemerkt, versehen waren, die freilich mehr dem Leben, nicht so aus dem Schriftsteller, der ihnen den Namen lieh, treu citirt wurden, ein Raths- und Rechtsdenkmal jener Zeit.

Der „Prologus", die Vorrede lautet: „Hier Lude de hebben Breve Breve in erer Handt (nämlich die Bilder an den Stühlen) dho ere lehr mit den Werken."

Der Erste, an der obersten Bank im Norden:

Moises: Hebbe Rechtferdigkeit vor Gott deinem Herren.

kiste, ein Tafellaken und eine zinnerne Kanne, welche sieben Pfund wog. Ein Wynmann war was nachher der Kellerhauptmann, ursprünglich Kellerhoppenmann, indem er zugleich dem Handel mit Hoppen, der bis in das 16te Jahrhundert ein Privilegium des Weinkellers war, vorstand, später eine eigene Wohnung in

---

Jesaias: Sonder vortooch Doth Recht Richte.
Salomon: Gaven verblenden De ogen der Richtere.
Ezechiel: Rechtferdigkeit vorloset die Seele und juw
Richte sy apenbahr.
Ecclesiasticus: Vor de Rechtferdigkeit kive beth in den Doth.
Auf der andern Bank sieben griechische und römische Weltweisen:
Aristoteles: Ein Richter sy thovorne Recht,
De Richter herensam den Knecht.
Plato: Im Rechte beschönt sinen fründt,
De iß der Ehren undt Sinnen blindt.
Cato: Im Torne richte nene Sake,
Hoet di vor hetischer Wrake.
Socrates: Richte nicht eenes Mannes Wort,
De Wedderrede sy gehört.
Boetius: Wat mach Saken hatt undt nith.
De richte jo in korter tydt.
Horatius: Land unde Luede geerret sind
Wo de Richter is een Kindt.
Terentius: De Stede eindrechtigkeit
Iß ehr beste ummekleidt.
Angelus: Im Richte Prövet juw sulben.

Petrus: Wiß gnedich unde gueth,
De Gnade di nich verderben doth.
Ambrosius: Woll Unrecht will tho rechte han
De moth vor Gade tho rechte stahn.
Julius: Woll will tho will der Seelschup ghan,
De schall idt wißlik annefahn,
Gelik unde heet up rechten syn,
Dat wardt in Eheren din gewin.
Vulcanus: Truwe unde wißheit schalle minnen,
Darmede Gades Hulpe winnen.
Dat beste vor de meenschaft
Schall werken dine witte (weise) Kraft.
Fridanik: Wer Döget het, de is wohl gebohren,
Ane Döget iß de Adel gar verlahren.

der Sögestraße erhielt und noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Hoppmann hieß und 200 Thlr. Gehalt hatte; unter ihm stand ein Wynmester und ein Wynroper rief den Wein auf den Straßen aus; im J. 1499 wurde als zu des Letzteren Einkommen, gleichwie zu dem des Läufers und Briefträgers und des Knechtes im Hurrelberg gehörig, fünf Ellen schwarzes Harder-Wand aufgegeben. In der späteren Zeit waren Glieder des Senates die Weinherren.

Von dem Weinhause her war ein Weiterbau des unter ihm befindlichen Kellers, über welchem man im 15ten Jahrhundert dem Rathsgliede Daniel Brandt drei Wohnhäuser zu bauen gestattete, gefördert bis zu dem noch offenen, mit Linden bepflanzten Platz, unter Wulberichs Linden benannt, wo die Herren spazieren gingen, welchen Bau man im J. 1653, als der Ankauf vielen Rheinweines es erforderte, weiter ausführte und durch Wegräumung der Mauer unter der Kämmerei erweiterte und mit dem unter dem Rathhause befindlichen Keller, wie es die Bürgerschaft wünschte und darum einkam bei dem Rath, in Verbindung brachte und das Weinhaus selbst im J. 1685, als man mit dem Bau der Börse anfing, zu 4000 Thlrn. verkaufte. Um das J. 1430 mochten die Einkünfte des Weinmonopols nicht unbeträchtlich seyn, indem sie an Hinrich Vaßmer in Unterpfand gegeben wurden, welche aber in den Zeiten sehr verschieden ausfielen, z. B. im J. 1760 etwa 20,000 ℛ austrugen und erhob die Accise in den J. 1726—1755, als das Staats-Institut kaum sein Bestehen hatte, also in 30 Jahren, nur 35,008 ℛ 18½ ℋ Einnahme von dem Weinkeller. Der älteste Diener erhielt in dieser Zeit 60 ℛ, der zweite 50 ℛ und der Knecht 12 ℛ; das Kostgeld für alle drei betrug 175 ℛ.

Mit Recht genießt der Bremer-Weinkeller, dessen Eingang durch die Sternkammer überbauet ist, wo es ehemals die Laube hieß und die kundige Rolle alljährlich verlesen wurde, von alter Zeit her einen weit verbreiteten Ruf wegen seiner großartigen und mit seinen Prielken (von Priel, ein Lusthaus im Garten) zugleich so gemüthlich eingerichteten Beschaffenheit, ganz insonderheit aber wegen der alten, köstlichen Rhein- und Moselweine, die er enthält. Das älteste Stückfaß ist vom J. 1624. Diese ältesten Weine lagern in der sogenannten Rose, einem Local, was von der unterhalb der Decke gemalten Rose den Namen trägt, in 12 Fässern, welche nach dem Namen der Apostel benannt sind und meist Hochheimer und Rüdesheimer und ausschließlich des 17ten Jahrhunderts enthalten, von denen das Judas Ischarioth-Faß den besten in sich schließt. Das bei der Rose befindliche große Prielken, wo in alter Zeit sich öfter der Rath, die Sorten, die Deputirten der Gesellschaft, welche das Wasserrad unterhält, und andere bür-

1406 Johannes Slamstorf wurde bald nach Otto II Tode einmüthig erwählt, vom Papst Gregor bestätigt und vom Könige Rupert genehmigt. Mit seiner Klugheit ein guter Schiedsrichter in Streitfällen, deshalb in großem Ruf und gern dazu bereit, auch rechtskundig wie keiner im Erzstift, ein gewandter diplomatischer Charakter, war er im Geistlichen und Kirchlichen sehr unwissend, auch hart und karg in seinem Wandel. Seine Verschlagenheit und Redegabe, welcher dabei gar freundlich und leutselig war, fest und geschmeidig, übrigens von Gestalt ein starker, schwerfälliger Mann, muß groß gewesen seyn, daß so arg er den Rath getäuscht hatte, dieser doch bald wieder gut Freund mit ihm seyn konnte und lange Vertrauen in ihn setzte. Klagte die Stadt über ihn, so klagte er wieder, sie helfe ihm nicht recht gegen den Friesenhäuptling Dide Lubben, der oft in Blomendal und zu Oumund Raub beginge, bei diesem half aber die Fürsprache des Rathes nicht. Doch Ehrlichkeit währt am längsten; es war mit den Ränken des Mannes gar zu arg und wie seine Hinterlist, als die Friedeburg gebaut werden sollte, recht an den Tag gekommen, hatte alles Vertrauen ein Ende. Er trieb dann weiter heimlich und offenbar allerlei Feindschaft gegen die Stadt, reizte insbesondere die sonst befreundeten, oldenburgischen Grafen auf und versprach ihnen mehr als sie verlangten. Bremen ergriff nun aber mit voller Entscheidung die feindliche Seite gegen sein Kirchenhaupt und hatte auch bald einen dringenden Anlaß dazu. Gegen die alten Verträge, daß es nicht ohne Willen des Rathes

---

gerliche Collegia zu Berathungen versammelten, auch wann dem Kaiser gehuldigt wurde der kaiserliche Gesandte, welcher die Huldigung angenommen, den Ehrentrunk erhielt und dann gar tapfer darauf gezecht wurde, wer den Kopf oben behalte — hat eine acustische Merkwürdigkeit, nämlich daß ein leise gesagtes Wort, den Zwischenraum überspringend, auf der andern Seite des Bogens deutlich gehört wird. Zur rechten Hand des Zimmers, was im Geschmack der alten Zeit oft zu Lustbarkeiten diente, steht als deutsch kräftige und kernige Empfehlung:

„Was Magen, Leib und Herz Saft, Kraft und Geist kann geben,
Betrübte trösten mag, Halbtodte kann beleben,
Theilt diese Rose mit; sie hat von hundert Jahren
Den Preis, ein edles Oel mit Sorgfalt zu bewahren."

geschehe, ging der Erzbischof, als er mit den Wurstern und den Fleckeneinwohnern zu Lehe in Fehde gerathen war, damit um, an der Geeste, wo die Fähre ist, hart am Deiche eine Veste anzulegen. Das Werk wurde im J. 1408 begonnen und ging rasch in Bau. Es lag zur Hand, daß die Einwohner in Lehe und im Wursterlande sich mit Bremen darüber vernahmen, dessen Rath aber schon den Erzbischof verwarnt hatte, man müsse den Bau wieder niederbrechen, so er nicht selbst Werk daraus mache. Da wurde eine hochmüthige Antwort gegeben und so kam es denn auf beiden Seiten der Weser unter Deutschen und Friesen zum Bunde, man wolle Leib und Gut daran setzen, das Schloß einzunehmen und niederzureißen. Bald waren die Wurster damit im Zuge, schwammen über die Geest, schlugen einen Theil derer, welche das Werk und die Burgschanze vertheidigten, todt, der übrige wurde flüchtig und große Steinbüchsen versenkte man in die Geeste, verbrannte das Pulver u. s. w. Die Angreifenden waren alle nackt und konnten sich vor Frost nicht bergen, sonst hätten sie die ganze Veste sofort niedergelegt. Der Erzbischof ließ bald nur ernstlicher mit dem Bau derselben fortfahren, worauf der Rath alle Eichenschiffe, die in Bremen waren, ausrüstete, welche eine Zeit bereit lagen, daß niemand wußte, wohin sie sollten, während welcher Zeit etliche Herren Tage gemacht und ein Vergleich zu Stande kam, daß der Erzbischof auf einen anberaumten Tag die Stinteburg, so genannt weil viele Stinte dazu gingen, niederbrechen ließ. Eine Oertlichkeit an der Geeste bei der Fähre zeigt noch die Spuren, wo die Burg gewesen ist.

In der letzteren Zeit des Erzbischofs hatte sich zwischen ihm und der Stadt ein besseres Verhältniß wieder hergestellt. Es war übrigens ein Mann, der dem Erzstifte aufhalf und viele Schlösser und Güter, die sein Vorfahr Albert verthan und verpfändet hatte, wieder einlöfete. Er starb nach einer 15jährigen Regierung im J. 1421 und nahm stolze Wünsche alter erzbischöflicher Herrschaft und Herrlichkeit zu Grabe.

Sehen wir uns im Reiche und Bremens Verhältniß zu demselben um, so war längst die Zeit vorüber, worin seine Bürger dem erzbischöflichen Heerbann folgten; geschah es, so war es freiwillig, im Vertrage oder im Bunde, nicht im ausschließlichen

oder allgemeinen Interesse des Erzstiftes und des Erzbischofs; mehr und mehr neigte die Stadt sich zum Kaiser, der ihre Privilegien bestätigte, in welchem sie auch den Oberlehnsherrn der Erzbischöfe erkannten und ehrten. Es machte sich der Uebergang, statt eine Hauptstadt des Erzstiftes und der Metropole des Erzbisthums zu seyn, wie daher angesprochen und verlangt wurde, eine Stadt des heiligen römischen Reiches seyn zu wollen und wieder in die erste, alte Bahn einzulenken, indem Kaiser Carl der Gr. die Bischöfe nur zu Vorstehern der Kirche in den Städten ordnete, wohin er sie sandte, die Städte selbst aber seiner Herrschaft unterthan waren, nur daß Bremen zu dieser Zeit längst eine eigene, selbstständige Stellung und Verfassung sich errungen hatte, auch seine Privilegien beides von den Kaisern und den Erzbischöfen sorgfältig wahrte und sich bestätigen ließ. Ein Neues dieser
1407 Stellung trat ein, als im J. 1407 Kaiser Ruprecht die Stadt zur Reichsheerfolge aufforderte und für sie die Reichs-Matrikel aufkam, was denn eine neue Lebensfrage republicanischer Freiheit wurde, gleichwie in der Folge eine Streitfrage, ob Bremen sein Contingent als eine erzstiftische Stadt oder als eine privilegirte Reichsstadt stelle und an den Vorrechten der alten Reichsstädte Augsburg, Nürnberg u. s. w. Theil habe. Die Bahn eines neuen, langwierigen Kampfes, den erst über 300 Jahre später der Sieg krönen sollte, that sich auf.

Im J. 1431 berief Kaiser Sigismund die Reichstruppen wider die Böhmen, wozu der Erzbischof 50 Mann Lanzenknechte und die Stadt ein nicht benanntes Contingent stellte. Im J. 1467 ging durch das Reich ein Aufruf gegen die andringende Türkenmacht, welche im J. 1453 bei dem Scheine des Halbmondes unter ihrem Helden Muhamed II Constantinopel erobert und das griechische Kaiserreich gestürzt hatten; die Reichsfürsten mußten nun gegen diesen Erzfeind und Schrecken der Christenheit zum Kaiser halten, indem auch ihre Herrschaft gefährdet war. Der Anschlag war 20,000 Mann zu Roß und Fuß. Der Erzbischof von Bremen sollte 30 Mann zu Pferde und 75 Mann zu Fuß, die Stadt Bremen 20 Mann zu Fuß und 40 zu Pferde, halb so viel als Cöln und Straßburg, und der Kaiser 300 zu Pferde und 700 zu Fuß, auch 14 Steinbüchsen und 2400 Pfeile, so auch der Erzbischof von Bremen seines Theils 3000 Pfeile liefern und in der Art war die Vertheilung weiter. Der Erzbischof hatte im J. 1471 im Burgunderkriege an Mannschaft zu Pferde 15, zu Fuß 30 Mann, die

Bremen, was sich in dieser Zeit, wie wir gesehen, nicht nur von Friesenhäuptlingen, auch von den durch sie begünstigten Vitalianern und kühnen Seeräubern unten an der Weser heftig bedrängt sah, ging jetzt darauf ein, im Widerspruch mit seinem Rechtssatz seit 200 Jahren, an der Heete eine Veste anzulegen, theils weil es offenbar nicht ging, ohne das die Ruhe und Frieden im unterworfenen Lande zu halten und Verträge zu sichern, theils Eroberungsgeist die tapfere Bürgerschaft ermuthigte. Am ärgsten trieb es der treubrüchige Lehnsmann Dide Lübben zu Langworden und insbesondere sein Sohn Dudo; schon bei dem Rückzuge im J. 1400, ein Jahr nach dem Vertrage, hatte dieser die Sturmglocke ziehen lassen, um den Bremern ihre Beute an der Brücke über die Heete wieder zu nehmen. Auch der Erzbischof Johannes und das Erzstift hatten viel zu leiden, was jener dem Rath oft geklagt, dessen Bürgermeister Berend Scorhar und Johann Hemeling in der Stadt auf Wulferickes Haide unter den Linden, wahrscheinlich wo jetzt die Börse steht, mit dem Rathe ihn angingen, die Stadt wolle an der Heete eine Veste bauen und könne

---

Stadt aber 40 Mann zu Pferde und 20 zu Fuß aufzubringen, als der Anschlag der Reichsarmee auf 10,000 Mann ging. Im J. 1480, als das Kriegesfeuer gegen die Türken heftiger entbrannte, wurden dem Erzbischof 23 Mann Reiter und 45 Mann Fußvolk, der Stadt an jenen 15, an diesen 30 Mann zugeschrieben. Im Jahre darauf erfolgte eine Ausschreibung wider die Türken, wo der Erzbischof von Bremen, Hamburg und Münster 100 Mann Reiter und 100 Lanzenknechte stellte und war Bremen in diesem Anschlage summarisch mit begriffen. Im J. 1473 ging Bremen auch vom Kaiser Friederich III ein Schreiben als Reichsstand zu: „Den ersamen Unsern und deß Reiches lieben getrewen Bürgermeister und Rathmanne der Stadt zu Bremen", des Inhaltes zur Berathung gesandt, um den Türken Widerstand zu thun und den christlichen Glauben zu beschirmen, auch auf Matthäus-Tag den Reichstag in Augsburg zu beschicken. Und im J. 1478 forderte der Kaiser Friederich III den Rath und die Gemeinde der Stadt Bremen gleich andern Reichsstädten gegen den König von Frankreich auf, daß sie mit den Ihrigen zu Roß und Fuß auf's höchste und meiste sie vermöchten, mit Harnisch, Waffen, Büchsen, Wehren und anderer Nothdurft, wie im Felde gehöre, sich rüsteten und geschickt halten möchten; über geschehene, wohl ausgerichtete Reichshülfe quitirte der Kaiser erst im J. 1488, wie auch König Rudolph die geschehene, freiwillige Türkensteuer im J. 1602 bescheinigte.

es ohne seine Hülfe nicht vollführen, er möge dazu 50 Gewaffnete stellen, man wolle es seiner Gnaden treulich abverdienen, was er bereitwilligst einging und nach 14tägiger Ankündigung, 50 Mann Holsteiner zu stellen versprach. Allein der hinterlistige Kirchenfürst sandte im Gegentheil Briefe an seine Dienstmannen, sie sollten der Stadt ja keine Reise thun, was er ihnen bestens Dank haben wolle. Der Rath erhielt solche Briefe zu Händen, fuhr aber in seinem Vorhaben nur desto eifriger fort und erhielt mehr Mannschaft als er wollte, es lief aber der Stadt wohl 1000 Fl. zu Schaden.

1407 Mitte Sommers wurde die Veste gebauet und Friedeburg genannt. Keine Kosten wurden gespart, an Bier und Hafer so viel aufgewandt wie keiner zu denken wußte, an Fischen unglaublich, da man überaus viele fing, was aber gleich darnach aufhörte. Zum Behuf der Burg, auf welcher der tapfere Rathmann Johann Frese als Droste bestellt wurde, kaufte man auch später, urkundlich im J. 1411, Ländereien, richtete auch eine Schloßverschreibung auf, nach welcher die Kirchspiele Abbehusen und Esemissen, das halbe Kirchspiel Rodenkirchen und das Gericht im Butjadinger-Lande über die Kirchspiele Bleren, Burhave, Waddehusen, Langworden und Oldensen zur Friedeburg gehören sollten. Dide Lübben war indeß zwischen zwei Feuer gerathen, indem die oldenburgischen Grafen Christian, Diderich und Mauritius, von dem Erzbischof gegen Bremen aufgewiegelt, ihn und das Land als bremisch überzogen, weil die Bremer mit Rauben und Brennen ihr Land verheert und große Beute gemacht hatten, obgleich der Häuptling in der That ein Feind Bremens war und blieb und ihm Schaden zufügte so viel er nur konnte. Als im J. 1418 bei dem nächtlichen Ueberfall der Rathmann Johann Balleer erschossen worden, ertheilte der Rath im Jahre darauf dem Bürger und Patricier Hinrich von Münster einen Revers, an dessen Stelle zu treten, der nachweiset, wie es die Stadt mit solcher Belehnung hielt und die alte Fürstenweise nachahmte, doch nur auf eine bestimmte Zeit Lehnrecht, in diesem Falle auf zehn Jahre, ertheilte. Es geschah von Bürgermeister und ganzer Wittheit zu Bremen mit Zustimmung der Gemeinde und sollte der benannte Burghauptmann das Gericht in dem Lande Würden und den Kornzins daselbst, wie auch zu Lehe,

letzterer zu jährlich 10 M. berechnet, sammt allem Kornbesitz haben. Er verpflichtete sich, 20 wehrhafte Männer, worunter 12 Schützen, auf der Burg zu halten; käme Gefahr, solle der Rath 10 Mann oder minder schicken, die er beköstige und nicht minder auf jeden Mann ihm auf die Woche 4 Gr. für die Kost geben; schicke man mehr, solle der Rath die über 10 Mann gesandten selbst beköstigen. Armbrüste solle er von den Werkmeistern der Stadt haben zu demselben Preise, wozu sie der Rath erhalte und letzterer zu Bedarf des Schlosses Büchsen, Steine, Pulver und Geschoß geben; wolle man ihn belagern (bestallen), solle der Rath sich daran beweisen, wie er Land, Schloß und Leute lieb habe und werde ihm das Schloß abgenommen, solle er nicht darum Noth haben und beklagt seyn. Kündigen solle der Rath erst nach vier Jahren dürfen, aber ein Jahr zuvor, er aber jedes Jahr in Frist von acht Monaten zuvor und alles an Waffen- und Festungsgeräth in gutem Stande abliefern.

In den auswärtigen Stadtangelegenheiten spielte der verschlagene, ränkesüchtige, wortlose Erzbischof Johannes mit arger Verstellung eine Hauptrolle. Daß der Rath die Friedeburg dennoch gebauet war ihm ein Dorn im Auge, nicht minder den oldenburgischen Grafen, den Brüdern Christian VII und Diderich und ihres Vaters Christian VI Brudersohn Moritz, welche das Land gemeinschaftlich regierten, indem das gräfliche Haus längst dorthin seine fehdemuthigen Eroberungsabsichten hegte. Sie ließen sich vollends durch den Erzbischof aufwiegeln und sehr bald, noch während die Bremer baueten, sandte Graf Christian einen Fehdebrief, datirt den 24sten August, bereits Abends rückte er 1407
in's Gronland (Grolland), während der bremische Rath- und Kriegeshauptmann Johann Balleer erst anderen Tages den Brief nach Bremen sandte. Der Rath klagte es dem Erzbischof, der sein Leidwesen aussprach und sich zum Schiedsrichter anbot, so er der Grafen mächtig sey und wollten sie nicht, solle seine Hülfe der Stadt, die man so hintergangen, nicht fehlen. Der Rath ging ihn mißtrauisch zwar weiter um Hülfe ernstlich an, da er denn zuletzt einen Brief aus der Tasche zog und sagte, die Grafen seyen sein Erkenntniß in der Sache nun zufrieden, darum könne er ihr Feind nicht seyn, er sey willig, Tage zu machen

und den Streit gütlich beizulegen. Der Rath sah, es sey alles nur, um es mit Verhandlungen in die Länge zu ziehen und bot am Sct. Nicolaus-Tage alle Bürger auf, welche denn auszogen und alles in der Herrschaft am Weser-Strome niederbrannten, so auch im Stedinger-Lande bis Omstede. Er wandte sich auch an die Grafen Otto von Hoya und Otto von Delmenhorst um Hülfe, welche sich auch damit einstellten. Ein starkes Heer kam zusammen. Der Rath nahm noch überher 300 Reiter, Sachsen und Westphalen von Geburt, unter den Hauptleuten Hennig von Reeden und Cord von Zwigholte, zu denen 200 Bürger und über 500 Schützen sich gesellten. Graf Otto von Hoya, der sich eines Abends spät mit 70 Lanzenknechten in Delmenhorst eingestellt, ließ dem Rath entbieten, wolle er die Seinen um Mitternacht schicken, so wolle er mit vor Oldenburg, worauf der Rath sofort ausrücken ließ, außer jener Mannschaft noch 1000 Mann Frei-
1408 willige und Freibeuter zu Fuß. So zog das Heer mit Brand und Plünderung bis Moorriem vor Oldenburg, mitten im heftigsten Winter, der es hinderte, die große Beute an Pferden und Rindvieh überzubingen, außer was einige Schmiede, welche dem Rindvieh Nägel unter die Füße schlugen, mit sich führten.

Eine andere besondere Reise hatte der Rath in das Butjadinger-Land zu Fuß und zu Pferde vor, den Seeräubern dort, den Vitalianern ihre Schiffe im Eise zu zerhauen und zu verbrennen. Abermals hatte der Rath viele Hülfstruppen: der Bischof von Münster stellte 40 Bewaffnete, starke Leute, Nicolaus von Werpe die gleiche Zahl, außerdem waren die Ritter Arnold von Weyhe, Heineke von Monnichhausen, von Behren, Herrmann von Mandeslo und Giso Cluver mit vielen Freunden und Gefährten angelangt; auch hatten sich wieder die Grafen von Oldenburg und Graf Otto von Hoya, letzterer mit 30 Mann, dem Zuge angeschlossen, von dem man sich nicht geringe Beute versprach. Der Rath hielt auch Maschinen, Steinbüchsen und treibende Werke zur Reise bereit. Vor Lichtmeß 1408 kam der Zug zu Stande, an welchem auch die Häuptlinge und Lehnsmänner Dide zu Esensham und Edo Wummeken Memme zu Waddens Theil nahmen. Als sie in Dide's Herrschaft kamen, war dort Graf Christian im vollen Zuge mit mehr als 100 Reitern und führte große Beute mit sich, ohne den Feind nahe zu wissen.

Die Bremer hielten unter Golzwarden und waren, obwohl die Stiftischen den Kampf verweigerten, noch doppelt so stark als der Feind, der ihres Kriegeshaufens ansichtig, nachdem der feige Fähnrich Liborius sofort die Fahne in das Schilf geworfen, die Flucht ergriff, auf welcher viele erschlagen, andere mit dem Grafen selbst gefangen wurden, so auch viele gesattelte Pferde. Graf Christian wurde auf die Friedeburg, darauf nach Bremen gebracht und vom Rathhause in des Rathsboten Keller unter den Schuhbuden bei U. L. Fr.-Kirche, wo jetzt die Tresekammer ist, da er in einem engen Kerker (Kasten, nicht, wie fälschlich die Meinung, eine Kiste) sein Unglück beklagen konnte; den übrigen Gefangenen wurde Frist zur Lösung gegeben. Auch die Zerstörung der Raubschiffe gelang vollkommen mit Dides Hülfe, aber 20 Mann und und 30 Pferde brachen durch das Eis und ertranken.

Eine andere Kriegesreise in das Land Würden, welches die Verträge gebrochen und mit dem Grafen gehalten, folgte bald und Verheerung zog durch das ganze Land. Um den Preis desselben, was bereits Graf Johann II der Stadt versetzt hatte, wozu auch Lehe und Sandstedt gehörten, nämlich zu 2000 Mark unter Verpfändung des Landes und benannter Ortschaften, mußte sich Graf Christian lösen, worüber im J. 1408 Mai 6 Sühne und Vertrag zu Stande kam. Die Contrahenten waren die Grafen Christian, Moritz und Diderich mit den Bürgermeistern, Rathmännern und Bürgern der Stadt Bremen, wie es im Vertrage heißt: „um allerlei twidracht unde errungen so zwischen ihnen gewesen bis auf den gegenwärtigen Tag". Hauptinhalt war, die Bremer Bürger sollten in der Herrschaft Oldenburg ihres Gutes gesichert seyn zu Land und zu Wasser, würde jemand von ihnen oder den Ihrigen gefangen, solle er quit gemacht werden und könne man es nicht, solle mit Hülfe der Stadt einer von den Nächsten des Thäters wieder gegriffen werden, ferner daß die Grafen und ihre Erben keine Seeräuber unterhalten oder irgendwie dulden würden und Erbgut im Gebiete der Grafen den Bremern unbeschädigt bleibe. Auch sollten oldenburgischer Seite keine Schlösser oder Vesten gebauet, noch Kirchen besetzt werden von der Hoyen bis zur salzigen See, auch niemand den Bremer Bürger und Kaufmann auf des Königs Straße, der Weser, und zu beiden Seiten beeinträchtigen, noch Ge-

strandete beschweren und würden Edo Wummeken und die Friesen alte Verträge mit Bremen nicht halten, sollten die Grafen der Stadt behülflich sey. Käme Mißhelligkeit zwischen Bremen und Oldenburg, so sollten zu Ochtmunde Tage gemacht und vertragen werden. Zeugen waren der Abt des Klosters zu Rastede mit dem Decan Johann Schiever zu Oldenburg, vier Knappen und die zwei Bürgermeister daselbst.

So war nun diese Fehde glücklich beendigt. Die Friedeburg war mit breitem Graben umgeben, im Friesenlande eine stolze, verhaßte Zwingburg und die Herrschaft Bremens erstreckte sich über große Besitzungen im Friesenlande an beiden Seiten der Weser, namentlich das ganze Stadland und das Land Würden gleichwie einen großen Theil des Butjadinger-Landes.

Während Bremen gegen die Friesen vollauf zu thun hatte und seinem Erzbischof in aller Weise mißtrauen mußte, brannte auch oberhalb der Stadt ein Kriegesfeuer auf, indem die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Hinrich, Bernhard und Wilhelm mit ihren Söhnen im J. 1409 in's Stift einfielen, in Fehde mit den Prälaten und Ministerialen der bremischen Kirche, deren Burgmänner zu Thedinghausen und Langwedel insgeheim Raub mit ihrem Herzogthum begünstigten. Sie rückten über Verden bis Arbergen vor, weshalb die Einwohner des Hollerlandes Haus und Hof verließen und sich nach Bremen wandten. Der Erzbischof verbündete sich gegen die Herzöge mit den Grafen von Hoya, Oldenburg, Delmenhorst und Bremen, welches 20 Bewaffnete stellte, denn die bremische Ritterschaft mit ihren Mannen arg im braunschweigischen und lüneburgischen Lande hauste, besonders die Burgmänner von Thedinghausen und Horneburg, bis der Rath zu Lüneburg einen Landfrieden um Martini vermittelte.

Man fürchtete im Jahre darauf einen neuen Einfall, weswegen nach einem Rathsbeschluß in Vorkehrung und zu Schutz und Vertheidigung der Kuhgraben unter die Einwohner des Werder- und Blocklandes vertheilt wurde, denselben auszutiefen. Da sich die Stadt hinter starken und hohen Mauern wohl berathen sah nach allen vier Kirchspielen, trug man Bedacht, auch ihre Umgebung in bessern Vertheidigungsstand zu setzen, um so mehr sich

die Osterthors-Vorstadt schon stark angebauet hatte, zumeist von Handwerkern und Hökern bewohnt, und daß sie zwischen dem Remberti-Hospital bis zum Sct. Pauls-Kloster im J. 1349 niedergebrannt worden, war dem Gedächtniß der Alten nicht entgangen. Man beschloß im J. 1418, auch die Landwehr von der Weser oberhalb Sct. Pauli bis zum Dobben, von welcher der Kuhgraben bis zur Wumme streckt, zu vertiefen, welche Arbeit den neun Ortschaften der ganzen Vorstadt zugetheilt wurde, nämlich den Steenstraten-Buren, den Bleichern, den Rappstratern, den Pagenburen, den Jerchouwer zwischen Remberti-Hospital und Luskkerbrink, den lüttken Buren, den Uthbremern, den Michaelisburen und den Teffkenbettlern.

Wenn gleich der oldenburgische Graf Christian im J. 1410
1407 durch die Bremer eine schwere Niederlage und harte Gefangenschaft gelitten und theuer gesühnt war, worüber der Rath in Bremen „vor dem lateinischen Thore die Reversalen ausstellte, gab sich dessen Bruder Graf Diderich, der noch Mitregent, im J. 1423 nach dem Ableben seiner Brüder Moritz und Christian zur Alleinherrschaft gelangte, mit Bremen zwei Jahre später in Bund, des Inhalts, der Stadt zu Willen zu seyn, ihr Bestes zu thun heimlich und offenbar, wo er könne, gegen Jedermann und wolle Jemand der Stadt Feind seyn und sie warum rechten, wolle er dessen Feind auch seyn, auch den Bremern, wenn sie es verlangten, helfen mit aller seiner Macht. Auch wolle er und die Seinen nimmermehr der Stadt Feind werden und alle Briefe, welche seine Vorältern den Bremern gegeben, unverbrüchlich halten, wie er mit leiblichen Fingern dem Rath geschworen habe. Seinerseits mochte theils der Fehdestand seines Hauses mit den Rustringer-Friesen, die ihm vollauf zu thun gaben, theils die Rücksicht auf die nahe Stadt, die zum Gipfel ihrer Macht in dieser Zeit stieg, der Grund dieses Bündnisses seyn, in welchem der Rath nichts versprach, für den es sehr von Belang wurde nicht nur gegen die vielen Seeräuber, welche sich der Weser zuwandten und an den Friesen gute Freunde und tapfere Brüder hatten, auch bei der emporkommenden Macht des Grafen, der wegen seiner glücklichen Unternehmung den Namen des Glückseligen erhielt und im Friesenlande Sieger wurde.

Im J. 1403, nachdem das Jahr zuvor die Häuptlinge und das Kirchspiel Bleren eine offene Kirche und sechs Schützen darin aufzunehmen dem Rath versprochen hatten, gaben sich die Hauptleute und Kirchspielsleute zu Langworden im Butjadinger-Lande, wie es in der vom Rath verfaßten Urkunde heißt, Bürgermeister und Rath zu Dienern und versprachen, wenn es verlangt werde, Heerfolge zu leisten, wo die Stadt für Unterhalt und Zehrung aufkomme; im Fall die Kost und das Heer besonders groß sey, wollten sie und das Land Bier und Brodt schicken auf ihre Kosten; kämen Bürgermeister und Rath ihnen auf Erheischen zu Hülfe in's Land, so wollten diese wiederum Kost und Zehrung stehen und wenn sie Bliden, Büchsen und Werke bedürften, leihen, auch in dem Fall Salpeter um Geld geben.

Indem der Rath besonders am linken Weser-Ufer auf das Butjadinger- und übrige Friesenland hin seine Eroberungspläne gerichtet hatte und seine Macht dort zu befestigen suchte, wo sich die Friedeburg zum Verdruß der Friesen erhoben, lag ihm an, sich mit den Wurst-Friesen am rechten Weser-Ufer in gutes Vernehmen zu setzen, warum drei Jahre später Sühne und Friedensvergleich um allerlei Streit (Schele) und Zwietracht zu Stande kam. Es verband in dieser Zeit die Stadt und das Wursterland einerlei Interesse gegen Räuber, wie denn letzteres überaus viel von den Raubrittern von der Lith, von Elme und von Lunenberge und ihrem Anhange zu leiden hatte, die gegen Bremen in einem untergebenen Verhältnisse standen, und nicht minder das benachbarte Würden die Weserfahrt oft unsicher machte. Die 16 Rathgeber des Landes Wursten schlossen im J. 1406 den Vertrag, wie die Urkunde lautet, mit dem Rath und der ganzen Gemeinheit der Stadt zu Bremen und beschworen denselben. Der Inhalt war, man wolle die Bürger von Bremen und den sichern Kaufmann, wo sie seyen, zu Land und Wasser hinauf oder bis zur salzigen See schützen, hegen, fördern und sicher stellen nach aller seiner Macht, wogegen die Bremer sie und die Ihrigen auf der Weser und zu Lande gleichfalls vor allen denjenigen, die ihretwegen thun und lassen wollen, schirmen und vertheidigen wollen, wenn sie mit ihrer Waare zur Stadt kämen; auch sollen sie daselbst Frieden und Sicherheit haben, gleichwie die Bremer in ihrem Lande, uud wollen diese ihren Feinden keinen Vorschub thun

noch Kriegeszeug geben. Anderes galt Schiffbruch, sichere Bergung gestrandeter Güter in einer Kirche auf einen Monat, Raub solle vom Lande, wo der Räuber wohne, ersetzt werden, so er nicht denselben wie Recht sey bessere, sie wollten keine Seeräuber in ihrem Lande an der Weser wohnen lassen, oder kämen sie in das Land binnen acht Tagen sie vertreiben. Wegen Todtschlag wurden 20 Br. M. als Sühne bestimmt, die Hälfte wegen Beraubung eines Auges, der Nase, einer Hand, eines Fußes, ferner wegen Abschneidung eines Ohres 5 M., um eine Fleischwunde ½ M., um Blutrünstigkeit 3 Schw. u. s. w. Auch wurden alle alten Briefe neu bekräftigt nach ihrem ganzen Inhalt.

Unter den herrschaftlichen Besitzungen in den unteren Wesergegenden der Stadt zu dieser Zeit verdient insbesondere eine nähere Anführung das stark befestigte Schloß Bederkesa mit seinen sieben waldreichen Kirchspielen und neun Dörfern, 7 Meilen im Umfange; es gehörte einem uralten, schon in Carl des Gr. Zeit berühmten Geschlechte an und faßte 3 Meilen in die Länge und 2 Meilen in die Breite alles Land zwischen Hadeln, Wursterland, der Börde Lamstede und der Geeste in sich. Die Stadt hatte sich seiner im J. 1382 in Fehde gegen die Ritter Mandesloh und Verbündete und dann gegen den Erzbischof Albert, welcher Schloß und Herrschaft im J. 1377 von den Rittern Lith gekauft, die im Bunde mit dem Herzog von Lauenburg waren, bemächtigt, doch im Friedensschluß nur die eine Hälfte erhalten; auf diefelbe berief der Rath den hamburgischen Propst Bernhard von Schaumburg, Verweser des Erzstiftes, zum Burggrafen, im J. 1387 die Ritter von Lunenberge, welche der Stadt huldigten und verpfändete im J. 1391 seine Hälfte des Schlosses und der Herrschaft dem Erzbischof Albert um 7000 M. auf acht Jahre, als die Kriege gegen die Friesen viel Geld erfordert hatten.

Wie wir gesehen, hatte der Rath um diese noch immer in 1412
Pfand ausstehende Hälfte mit dem Erzbischof Johannes Slamstorf, welchem im J. 1400 die bremische Hälfte als Burgvogt überlassen war, verhandelt, aber ohne Erfolg, bis im J. 1412 endlich ein Vergleich zu Stande kam, daß er sie auf Lebenszeit behalte, sein Burghauptmann sie aber darnach der Stadt übergebe, was die Ritter Martin von Lesum und Otto von der Borch

beschworen, wie denn im Jahre zuvor dem Herzog von Lauenburg die andere Hälfte zuerkannt war, die später, als das Rittergeschlecht von Bederkesa, dessen letzter Stammhalter Arend von Bederkesa war, ausgestorben als deren Erben weitere Ansprüche erhoben. Es hielt sich die Stadt im Besitz bis zum J. 1500 als der Burghauptmann Nicolaus sich durch den Herzog von Sachsen und Westphalen das Schloß entreißen ließ, worauf, da Bremen zur Wiedereroberung gerüstet hatte, die Herzöge Heinrich und Erich von Braunschweig vermittelten, daß es wieder in Besitz der Stadt kam und der Streit Rechtens ausgeglichen werde. Ein Anlauf der Wurster im Kriege des J. 1518 mit dem Erzbischof Christoph mißlang, aber im J. 1567 machten die Herzöge von Sachsen und Westphalen auf Grund alter Rechte Ansprüche, welche indeß gerichtlich zu Gunsten Bremens entschieden wurden. Eben so wenig glückte ein feindlicher Anfall der Wurster im J. 1575 und Bederkesa blieb unter bremischer Herrschaft bis im J. 1654 das mächtige, siegekrönte Schweden es mit dem Gericht und Flecken Lehe im Friedensvertrage zu Stade erhielt, nachdem die Stadt sich 233 Jahre im ganzen oder theilweisen Besitz behauptet hatte.

Das nahe, auch lange unter Bremens Herrschaft stehende Schloß Blomendale, was ursprünglich den Rittern von Weihe, welche dieses Namens schon im J. 1106 der Stadt nahe ein Schloß hatten und Dienstmannen der bremischen Kirche und Burgmänner zu Thedinghausen waren, gehörte, mag ebenfalls hier angeführt werden. Es gehörte zu denen im J. 1304 oder 1305 bei dem Kampf gegen die erzstiftische Ritterschaft von Bremen zerstörten Schlössern, was im J. 1355 neu aufgebaut wurde, wo es noch Burgwall heißt und befreundeten sich die Nachkommen mit der Stadt, welche im J. 1367 wegen seiner ausgezeichneten Verdienste die Hollmannsburg, so genannt von dem Seeräuber und Stadtverräther Johann Hollmann, Arend von Weyhe abgabenfrei schenkte. Einer dieses Namens hatte im Dienste der Stadt an der Fehde gegen die Friesen im J. 1414 Theil, der auch sein Schloß der Stadt vier Jahre später ein offenes Schloß erklärte und sollten seine Nachkommen von Kind zu Kind das beschwören wann sie vollbürtig seyen. Indeß war im J. 1436 Johann von Borch in Besitz, worüber Bremen mit demselben eine Fehde hatte, welche der

Erzbischof Balduin als Schiedsrichter zur Sühne brachte, auch erkannte, daß er das Schloß mit Vogtei, Gericht und Herrlichkeit für 1400 rh. Gulden der Stadt abtrete und der Rath verpfändete es seinem Mitgliede Johann Frese gleich darauf auf achtzehn Jahre zu derselben Summe und überdies 350 Br. M. Im J. 1470 wurde es dem Ritter von der Lith für 1800 Rh. Gulden und 600 Br. M. auf zehn Jahre eingethan, was sich im J. 1494 urkundlich wiederholte, nachdem vier Jahre zuvor die Ritter von Mandeslo allen Ansprüchen entsagt hatten, wie schon im J. 1478 Arend von Weyhe. Zu gleicher Summe und Zeit erhielt es im J. 1542 der reiche und verdienstvolle Bürgermeister Diderich Hoyer, der Rechte Doctor, in Pfand, als er übernommen, nach Augsburg um Sühne und Frieden mit dem Kaiser zu reisen, nämlich wann jene 18 Jahre vergangen, was brieflich im J. 1577 nochmals auf 20 Jahre in Ausführung kam.

Der alte Häuptling zu Langworden konnte die Schmach durch die Bremer nicht verschmerzen, sein Friesenstolz das bremische Lehnsjoch nicht tragen und das alte Beutehandwerk auf der Weser gefiel ihm und seinen Untersassen wohl. Die Fischer der Stadt ließ er bei Nacht berauben, Schiffe mit Korn und Salz wegnehmen, eine Kirche in Würden niederbrechen, sagte auch frei, er wolle mit Leib und Gut darnach arbeiten, die Friedeburg in den Grund zu legen und als der Rath seinetwegen mit Edo Wiemeken in Feindschaft gerathen war sühnte er sich heimlich mit ihm und verhandelte dringend, er solle gegen die Friedeburg Hülfe leisten. Sein Sohn Dudo beraubte die Bremer Kaufleute auf der Weser gar arg und ließ nach Kriegesbrauch seine Leute auf den Schiffen nehmen was sie wollten.

So wurde denn, als es manches Jahr gewährt, im J. 1414 Krieg gegen den Erzfeind Bremens und dessen Kinder, gleichwie das ganze Stadland, beschlossen und eine Heeresmacht von 300 tüchtigen Gewaffneten zu Pferde und 3000 Mann Fußvolk zusammengebracht. Dem Erzbischof Johannes zu bitterem Verdruß stellten der Bischof von Münster 40 gewaffnete Reiter, die oldenburgischen Grafen Moritz und Christian deren 30, ohne viele Mannschaft zu Fuß; die Ritter Arend von Weyhe, Heineke von Monnichhusen und Claweze von Werpe 60, der Graf 1414

von Hoya, die Brüder Bären und Herrmann von Mandeslo, Gisen de Clüver mit vielen Freunden und andern tapfern Leuten nahmen in Beuteluſt und um Sold Theil daran, wie denn auch der alte Häuptling zu Jever Edo Wiemken treulich Hülfe leiſtete. Das Heer, überaus reichlich verſorgt und geſpeiſet, brach mit Macht gegen Golzwarden auf, was in 13 Tagen erobert war; nach 14 Tagen war auch Eſensham genommen, wo man beſonders Büchſen, Blíden und dreihändige treibende Werke brauchte und das ganze Land wurde unterworfen, was ſofort Bremen huldigte und beſchwor, ohne den Rath keine Häuptlinge zu wählen. Dide entkam glücklich und leiſtete am Tage nach Himmelfahrt auf's neue Huldigung, wie im J. 1407 und 1413 die Häuptlinge zu Blexum und Abbehuſen gethan und bereits in den J. 1375 und 1384 die zu Rothenkirchen gethan und Dides gefürchtete Söhne nun erneuern mußten, ſo auch keine Häuptlinge gegen den Rath zu wählen. Dieſe mußten vier Tage nach Pfingſten Urfehde ſchwören und ohne Genehmigung des Rathes nicht in das Staderland zurückzukehren.

Außer fortwährenden Kämpfen gegen die Vitalianer war es in den frieſiſchen Häuptlingsherrſchaften zehn Jahre ruhig geblieben, aber Dides Söhne Dudo und Gerold ſannen auf Rache, zugleich das Land zu befreien und ſeiner Zwingburg zu ent-
1418 ledigen. Sie beſchloſſen das Wageſtück, die Burg bei Nacht zu überrumpeln; eine Auswahl tapferer Landsleute war im Bunde, ihrer insgeſammt vier und zwanzig nebſt 20 deutſchen Schützen. Es war am 5ten Oct. des J. 1418. Auf Sturmleitern drangen die kühnen Frieſen muthig vor, erſtiegen die äußere Mauer und rückten ſchon an die Burg; an ſeinem Fenſter gewahrte es der bremiſche Burg-Commandant Balleer und rief zur Wehr. Von der Schanze, dem Burghauſe und den Thoren regnete es alsbald Geſchoß an Steinen und Pfeilen, Holz flog herab und die zu ſchnell Vorgedrungenen hatten einen ſchweren Stand, verbargen ſich aber in der Waffenkammer (Buſſen-Höhle). Gerold ſelbſt rief alle zuſammen und ſprach: „Ihr Herren! was haltet ihr dafür? Es iſt Morgen; wir ſind die ganze Nacht hier geweſen und haben es noch nicht ſo viel vorangebracht, daß wir eine Verſchanzung oder ein Thor erſtürmt haben. Mein Rath iſt, daß wir ab-

ziehen und auf eine andere Zeit kommen, wo wir es besser machen können." Da riefen Dure und Rode Ede zornentbrannt: „O! Dude und Gerold! verzagt ihr? Wolltet ihr die ersten auf der Flucht seyn? Habt ihr uns deswegen hergebracht, daß ihr uns als Verräther wollet greifen lassen und wir alle auf's Rad kommen? Das soll nimmer geschehen, hört uns! das Schloß soll noch diese Nacht unser seyn." So ging es auf's neue an's Stürmen, doch die Schützen verhandelten und gaben sich auf Gnade gefangen; während der Verhandlung erschoß der kühne Rode Ede den Burghauptmann Arend Balleer, einen alten Biedermann, der 25 Jahre zu Rath gegangen, ein weiser, tugendhafter Mann, dem die Stadt viel zu danken hatte. Die Friesen konnten nicht mehr flüchten, denn vom Felde her rief der mit einem starken Haufen anrückende Eymer Lunceke seinen Wurder-Friesen zu: „Wohl her, fromme Leute allzumal! das soll Gott nimmer wollen, daß uns diese Verräther und Diebe entlaufen." Da stürzte es auf der Brücke den tapfern Gesellen mit großer Uebermacht entgegen und die kühne Waffenthat mißglückte ganz: alle geriethen in Gefangenschaft.

Sie wurden nach Bremen gebracht, Dude und Gerold, die einen Vorzug haben sollten, wurde unter dem Galgen der Kopf abgehauen, ihr Leichnam auf's Rad gelegt und ihr Haupt oben auf gestellt, ihrer zwanzig wurden lebendig gerädert, die Deutschen, welche der Stadt nicht zugeschworen hatten, mußten sich lösen, ein Theil aber starb im Stock.

Rührend war das Ende des unglücklichen Brüderpaares, das treu verbunden wie im Leben auch im Tode zu einander hielt. Dudos Haupt fiel unter dem Schwerdt, da hob es Gerold auf und küßte es mit Herzensliebe, des eigenen Schicksals nicht gedenkend und alle Zuschauer ergriff Erbarmen um den schönen, stattlichen Jüngling, der nun auch enden sollte, selbst der Rath wurde mitleidig und beschloß, er wolle ihm das Leben schenken, er solle sich aber in Bremen niederlassen, man wolle ihm schon eine ehrsame Jungfrau finden. Es war sein Anblick allen lieb und werth. Doch der Mord seines Bruders und der stolze Friesengeist empörte seine Brust und er entgegnete: „Ich bin nicht von Herkunft, daß ich eine Pelzer- oder Schustertochter nehme, ich bin ein edelfreier Friese; wollet ihr mir das Leben gönnen, so

will ich ein Küweken voll Gulden geben bei der Sonnen," d. h. in gewisser Frist. Schon waren die meisten Rathmänner zufrieden, aber der alte, erfahrene Johann Balleer, ein Blutsfreund des erschossenen Arend Balleer, schüttelte seinen Kopf dazu und sprach: „Meint ihr, daß Gerold euch je den blutigen Bruderkuß vergißt; er wird Rache brüten wider die Stadt." Man änderte den Rath und Gerold fiel unter der Hand des Henkers. Sein Bild stand vor Zeiten im Dom, von einem Freunde ihm gesetzt, und stellte einen starken Mann dar, mit einem breiten Schwerdt vor der Brust, wo man vom Chor in den Umgang geht.

Im folgenden Jahre entspann sich eine neue Fehde. Der Friesenhäuptling Sibeth Papinga, ein Enkel des Edo Wiemken, Häuptling zu Jever, Rustringen, Ostringen und Wangerland, vertrug sich mit den fünf Kirchspielen zwischen der Heete und der Jahde Bleren, Waddense, Burhave, Langworden und Eqwarden wegen Schätzung über die Gemeinden. Sie fiel nämlich so groß aus, daß sie dieselbe nicht leisten wollten und sich nach Bremen um Hülfe wandten, Sibeth aber an die kaiserlichen Sendboten Siegfried von Wendungen und Nikkels von Banzlouwe, die allerlei Streit zwischen denen von Gröningen und den West-Friesen zu richten und zu schlichten hatten, von welchen er um eine gute Summe Geld in heimlichem Vertrag Beistand erhielt bis zum Sct. Jacobs-Tage. Der stolze Häuptling, empört über die Herrschaft der Bremer im Lande, ging dann weiter und versammelte vier Wochen vor benannter Zeit seine ganze Macht, hatte auch den rachedurstigen, feilen Grafen Christian von Oldenburg zu Hülfe, nahm die Bremer Eichen und wollte mit seiner Beute über die Jahde ziehen, was ihm aber die auffätzige Gemeinde wehren wollte. Sie zog ihm ebenso beutelustig nach, während 100 Mann Oldenburger dies benutzten und bei Blexum um Rauben und Plündern in's Land, aber auch darüber sammt und sonders in Stock und Block fielen.

Rath und Gemeinde beschlossen einen abermaligen, großen Kriegeszug unter Befehl des alten obengenannten, erfahrenen Rathmannes Johann Frese, mit vielem Geschütz und Schleuderwerken, Büchsen und mancherlei Belagerungsgeräth, 1000 Mann stark, wobei die unterworfenen Stader- und Würdener-Friesen

mitziehen mußten, wie einst die Sachsen mit Carl dem Großen. Die Kirche zu Blexum ergab sich in vier Tagen, Langworden in drei Tagen, vor Burhave aber, der festesten Kirche im Friesenlande, mit hohen Bollwerken versehen, lag das Heer vier Wochen, bis zum 2ten Juli, da man capitulirte und der Rath freien Abzug gewährte, auch daß Sibeth sein Erbe und Gut im Lande behalten solle für seinen Sohn und der Stadt huldige; die fünf Kirchspiele sühnten sich mit ihm und er gelobte, des Landes Beste zu thun. Bald waren 40 Mann mit Bliden und Haken daran, den Thurm zu fällen und das Bollwerk warf man in den Graben. Durch Verhandlung des Propstes zu Rustringen Otto von Gröpelingen übergab Memme Lubben Bruder die Kirche zu Waddensen, Nanke Düren sein Steinhaus und auch mit den Kirchspielen war Friede. Es hub an, daß die Bremer Herrschaft von der Weser ab nach der Jahde zu sich erstreckte.

Bremen begann zu dieser Zeit den Gipfel seiner Macht an der Nieder-Weser zu ersteigen. Mit ihren starken Mauern stand die Friedeburg im Friesenlande da und gebot Unterwürfigkeit, wie eine Zeit zuvor die Burgen Oesterreichs im Schweizerlande, wenn auch nicht mit solcher Gewaltherrschaft wie dort, wo eine Burg den Namen Zwing Uri führte, gleichwohl in der That auch eine Zwingburg im vorhin freien Friesenvolke. Seine Schifffahrt war gesicherter als je und der Handel hatte dorthin eine offene Straße und großen Absatz. Es kam ein neues Besitzthum hinzu: der für Geld sehr empfängliche kaiserliche Gesandte Siegfried von Wendungen und Nicolaus Gunzlow hatten weiter Angelegenheiten kaiserlicher Gerichtsbarkeit im Friesenlande zu verhandeln und man wußte ihnen, welche im J. 1418 mit einer guten Summe Geldes Sibeth Papinga in sein Interesse gezogen, beizukommen, daß Kaiser Sigismund die Regierung des Rustringer-Landes diesseits der Jahde, weil sich Sibeth Papinga schwer vergangen, Bremen übertrug.

Die Urkunde lautet im Original wie folgt: „Wyr Sigmund von 1418
GOttes Gnaden Römischer Künig, zu allen Tzyten Mehrer des Reichs, vnd zu Vngern, zu Behem, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig. Bekennen und thuen kundt offenbahr mit diesem Brieff, allen denen

die ihn sehen oder hören lesen. Wann das Land zu Buthenyaden zwischen der Yade und der Weser das uff der Beschirmunge vnd Gebiethe Sibetes gegangen ist, nu manige Zyte vnd Jare in Kryge, Vn fryde, vnd in Vnraste in ihm selber gelegen hat, darümb auch allerley Kaufflüte und andere gute Lüde, die dadurch vnd daby gewandelt haben zu Wasser vnd zuLande, vff Unser vnnd des hilligen Reichs Strassen, deß die Vnwillighe gewetzt sin, Vnd darümb dieselben Lande in Crafft, Fryde vnd Eintracht zu pringen, Vnd den gemeinen Mann die des hilligen Reichs Strassen dadurch und darümb langendt, bewandern zu Wasser vnd zu Lande, in Frydlichkeit zu setzen, vnd vmb andere gemeyne Nützlichkeyth willen. So haben wir von Römisch Küniglicher Macht den Bürgermeistern vnd Rathmannen der Stadt Bremen von derselben Stadt Bremen wegen, das vorgemeldte Lande Butenyaden, mit seinen Inwohnern, Gerichten vnd andern andern Zugehorungen, bevohlen zu regieren vnd zu bewahren, biß zu Vnsere oder Vnser Nachkommen in demheiligben Reiche Widerruffen, vnd in solicher Manyren, dz dieselben Bürgermeister der Stadt Bremen niemantz in dem Lande gesessen, einigerley Gewalt thun vnd nach ihrem besten Flysse vnd vermögen bewahren sollen, dz allermänniglich in dem Lande gesessen, er sy Ryke oder Arme, vff syn Erbe vnd Gut komme, vnd vor den andern sicher vnd frydlich sitzen vnd wonen müge. Vnd ob einiche Mann uff den andern ichtz zu clagen hette, dz sy in Minne oder Frundschafft nit gescheiden kunnen, dz sy darümb mit Rechten gescheyden werden nach desselben Landes Butenyaden Rechte. Vnd vff vns vnd Vnser Nachkommen in dem heil. Romischen Ryche, in künfftigen Tzyten disse Vnsere Bevelhunge widerufen wurden, mit Vnsern offenen brieven, so sollen die Burgermeister vnd Rathmann von der Statt wegen Brehmen, das Regiment des Landes von Butenyaden vorgenambt wiederabtretten, so fründtlich, als sy sich des von Vnser Bevelhnus wegen angenommen haben vnd sollen Vnser vnd des Riches Beste werben vnd Schaden verwahren, als des heil. Richs Getrewen, als das wol billich vnd müglich ist. Mit Vrkundt dieß Briefs Versiegelt myt Vnser Küniglichen Mayestat Ynsiegel."

So war die Herrschaft Bremens vorgerückt seit dem J. 1384, als die Häuptlinge zu Rothenkirchen dem Rath den Huldigungseid und daß ihre Vesten ihm offen seyn sollten geleistet hatten, wie auch versprochen, sich nicht an schiffbrüchigen Gütern zu vergreifen.

Von der Friedeburg aus ertheilte nun die Stadt, im letzten Rustringer-Feldzuge völlig Sieger durch ihren Drosten Johann Frese, dem neu erworbenen Lande Gesetze und Verfassung. Die Abgaben bestanden in einer Tonne Gerste von jedem Pfluge und in zwei Drittheil aller Bruchgelder; zwei Drittheile erhielt der Rath von Bremen und ein Drittheil behielt das Land.

Was anfänglich eine Handels-Politik gewesen war eine Eroberungs-Politik geworden und auf einer Bahn fortgeschritten, welche der Bestimmung Bremens, eine Handels-Republik zu seyn, ein Seehafen des Festlandes mit einem Welthandel zu werden, nicht entsprach. Indeß der Rückweg von dieser falschen Größe war schon bereitet von der Hand, welche die Schicksale der Menschen und Völker nach dem Plan ihrer Weisheit lenket und dem Uebermuthe sagt: „Bis hieher und nicht weiter! Hier sollen sich legen deine stolzen Wellen!"

Wo die Bremer ihren siegreichen Fortgang gehabt, ihn, wie oben angeführt, mit dem besten Erfolge gekrönt sahen und ihre Friede- oder Zwingburg im stolzen Friesenlande pflegten, bereitete sich der Rückschritt im Eroberungsgange vor. Es tobten da zu dieser Zeit heftige Partheikämpfe: auf der einen Seite die Häuptlingsherrschaft an der Spitze der aristocratisch Gesinnten, der Vetkoper und größeren Eigenthümer und auf der andern Seite die Volksparthei, der alte, freie Friese, der sein Haupt nicht unter das Joch der Häuptlinge beugen wollte, die Schiringer. Beide Partheien lagen indeß nur im Kampf, so lange es um die Volksfreiheit keinen auswärtigen Feind zu bekriegen galt: auf der aristocratischen Seite waren zu Anfange des Jahrhunderts die mächtigsten Häuptlinge Keno und Occo thon Broke, mit welchen die Vitalieenbrüder und Seeräuber Parthei machten, letzterer ein besonders schöner, stattlicher Mann, der sich auf Reisen versucht, auch in neapolitanischen Kriegesdienst begeben hatte und hatte die üppige, verwittwete Königinn Johanna von Neapel so sehr Gefallen an ihm getragen, daß sie ihn kaum wollte ziehen lassen und erst zum Ritter schlug als Kenos Schwestern Elbring und Doda selbst gekommen waren, den Bruder bei der Bedrängniß des Vaters durch seine zahlreichen Feinde abzuholen. In dieser Zeit hatte sich ein junger Held aufgeschwungen, der Kenos Schreiber und Lehnsmann war, Focke Uken, von Geburt ein Küstersohn,

der stärkste und schönste Mann seiner Zeit im Friesenlande, der mit Occo im Bunde an der Spitze der West-Friesen, Gröninger und Vetkoper, die Schiringer in West-Friesland bei Pala Schlüets auf's Haupt schlug und großen Ruhm erntete, wie überhaupt in den J. 1417 und 1418. Letztere warfen sich dem Herzoge Johann von Baiern, Grafen von Holland, der Unbarmherzige genannt, nothgedrungen in die Arme. In letzterem Jahre starb des Ersteren Vater Keno und Focke Uken, der mit ihm als er auf Sterben lag und mit seiner Gemahlinn Ingelburg, einer Schwester des Grafen Diderich von Oldenburg, das Abendmahl darauf genommen, die Hostie zu drei Theilen, letztere nach seinem Ableben bei der Herrschaft zu schützen, that das Gegentheil, vertrieb die Wittwe, riß Aurich und Brockmerland an sich, es kam aber in dem J. 1426 ein Vertrag zu Stande, in dessen Folge Occo und Focke im Jahre darauf gegen Bremen im Bunde waren. Ersterer ging aber nun den Grafen Diderich von Oldenburg und den Erzbischof Nicolaus von Bremen um Hülfe an, schloß mit beiden im J. 1426 einen Bund gegen den treulosen Focke Uken, wozu letztere die Schmach ihres Hauses und daß jener den Rustringern gegen sie Beistand geleistet gar ernstlich bewog. Auf Focke Uken Seite stand sein Schwiegersohn Sibeth Papinga zu Jever, Edo Wiemekens tapferer Enkel, und eine furchtbare Schlacht zu Deterden entschied ganz für den klugen und heldenmüthigen Häuptling, der als Occo die Hülfe der Hansastädte, insbesondere Bremens, Hamburgs und Lübecks, erhalten, weil Focko und Sibeth die Seeräuber hegten, sich mit dem kriegerischen Bischof zu Münster Heinrich von Moeurs und andern Friesenhäuptlingen im J. 1427 verbündete, in welchem Jahre er über die seinem Hauptgegner Occo anhangenden Gegner bei Uterdun einen völligen Sieg davon trug, daß etwa 4000 derselben getödtet und gefangen wurden. Focke Uken war nun der Allgefürchtete Ostfrieslands, welcher mit Sibeth Papinga und Sirick von Fredeborg und andern Häuptlingen im J. 1431 abermals bei Veenhusen über seine Feinde, Occo und die Volksparthei den Sieg davon trug, wo auf beiden Seiten mehrere tausend Mann fielen und jener sein Gefangener wurde, was er vier Jahre in Banden blieb.

Aber die Macht des stolzen Friesenhelden sank. Im Jahre zuvor hatten viele Häuptlinge und Gemeinden des Landes einen Bund geschlossen, ihre väterlichen, von Carl dem Gr. verschriebenen Rechte und Freiheiten, so wie ihre Volkswillküren und Landrechte gegen alle Feinde derselben mit gesammter Kraft zu schirmen. Es galt der große Volksbund offenkundig den Städten, dem Erzbischof Nicolaus und den Grafen von Holland und von Oldenburg, doch war er insbesondere auch wider Focke Uken gerichtet, den man darum nicht in den Bund gezogen, wie denn bereits insgeheim, daß er nicht Herr über Friesland werde, zwischen Enno Edzard und seinen Söhnen Edzard und Ulrich zu Greetsyl, vier andern Häuptlingen und den Gemeinden im Emsiger-, Brockmer-, Norder- Nye- und Harlingerlande ein Bund zu Stande gekommen war, Focke Uken mit seiner Parthei zu stürzen. In seinem Wesen ein Kampf der Aristocratie unter sich, wo aber die Edzard'sche Gegenparthei, die Volksparthei, welche jener schon im J. 1419 durch eine große Schatzung schwer gereizt hatte, auf ihre Seite zu bringen wußte und milderen Sinnes es vermochte. Auch mit Hamburg und den Städten gaben sich im J. 1431 Enno Edzard und seine Söhne in Bund gegen ihn, der zwar noch viele Freunde und Häuptlinge auf seiner Seite sah, aber die Geistlichkeit, den niedern Adel und die Gemeinden gegen sich hatte. Mit Hülfe der Hamburger, die als Kaufherren vor Emden schifften, nahm Edzard im J. 1431 dasselbe ein und der Kriegeszug mit vielen gemeinen Friesen ging vor Lehr in raschem Ueberfall, daß der im Kriege ergrauete, stolze Friesenheld, als er auf seiner Burg die Ankommenden sah, fragte, was die Leute da mit ihren Knappsacken wollten und als man ihm sagte, „Sie wollen Euch aus Eurer Burg vertreiben," entgegnete, die Knappsacken wolle er noch zu seinen Leibeigenen machen, daß die Männer Morgens mit ihm pflügen und die Weiber Nachmittags mit ihm eggen sollten. Allein Focke Uken fand sich von diesen Knappsacken unter Edzards Befehl schwer bedrängt; nachdem er seine Burg noch mehr befestigt hatte floh er zu Schiffe mit seinen besten Kleinodieen und wandte sich nach Münster um Hülfe, seine Veste zu entsetzen, aber die Mannschaft capitulirte, bevor da eine Hungersnoth ausgebrochen, daß man die Flachsknoten aß. Im Winter kehrte Focke Uken, der zwei Mey-

erhöfe verpfändet hatte, um Söldner zu werben, mit Hülfe des Bischofs von Münster, wie auch mit dem tapfern, krieges-erfahrnen Sibeth Papinga, und seinen eigenen Söhnen Uken und Ude zurück; mit Brennen und Brandschatzen ging der Zug durch das ganze Land ohne besondern Widerstand und die Häuptlinge zogen mit reicher Beute ab, als der Frost vorbei war, Focke Uken mit seinen Söhnen in's Münsterland und Sibeth Papinga wieder nach Rustringen, wo er seine Veste noch mehr in Stand setzte. Der Rastlose überzog seine Gegner auf's neue und begab sich dann in das Gröninger-Land, wo er seine Vesten Winsum, Witwart und Otterdun, die ihm seine Frau Hideke zugebracht, versorgte. Edzard der Sohn und Sibeth Papinga verhandelten Frieden, daß Focke Uken und alle die seines Theils seyen gegen auswärtige Feinde Hülfe leisten sollten. Allein der Tag des Ruhmes hatte sich geneigt: die Hamburger überfielen seinen Sohn Uke bei Osterhusen und der es gewahrende, zu Hülfe eilende Vater fand ihn bei der Ankunft erschlagen. Sein Sohn Ude, welcher die von Bremern und Hamburgern bedrängte und hart beschossene Sibethsburg entsetzen wollte, blieb ebenfalls im tapfern Kampfe gegen Edzard und die verbündeten Friesen und Focke brachte die Leiche heim bei Luetetsborgh, wo auch der gefangene, tapfere Sibeth Papinga schwer verwundet in der Veste starb. Der Friesenheld mußte dem gefeierten Edzard, der an den Hansestädten und an den Gemeinden eine mächtige Hülfe gehabt, weichen und starb im J. 1435 zu Dykhusen im Emserland, wo die Leiche desselben, der seine Volksgenossen von auswärtigen Feinden frei zu kämpfen, aber nicht als ein freies zu behandeln gewußt, kein Washington, sondern ein Despot, im Kloster daselbst beerdigt wurde und nun der Glücksstern des Grafen Edzard aufging, den ostfriesische Chroniken den Großen benennen. Er hinderte Bremen, seine Banner auf's neue im Friesenlande siegreich wehen zu lassen.

Hatte dieses im J. 1418 mit Friesenhäuptlingen seinen Eroberungskampf gehabt, so trat in gleicher Zeit oberhalb der Stadt ein neuer zwischen dem Erzstift und den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg Bernhard und seinem Sohn Wilhelm ein, weil die Burgmänner von Thedinghausen und der Vogt von Lang-

wedel in deren Herzogthum raubten. Letztere schickten Hauptleute mit starker Mannschaft in die Vogtei Thedinghausen zu Brand und Raub, welche aber mit Hülfe des Grafen Otto von Hoya vertrieben wurden, auch ihrer Beute verlustig gingen und auf der Flucht 30 Mann mit Pferden verloren. Neue Rüstungen 1419
geschahen auf beiden Seiten. Der Erzbischof Johannes schloß mit den Grafen von Hoya, Oldenburg und Delmenhorst einen Bund, auch die Stadt stellte als dem Erzstifte angehörig 20, das Capitel 5 Gewaffnete, daß aus dem ganzen Erzstift 300 Mann zusammenkamen, während die verbündeten Herzoge jenes Hauses, welchen sich die Stadt Verden anschloß, weil Graf Otto von Delmenhorst ihre Kühe weggetrieben, mit 500 Lanzenknechten gegen Hoya rückten und raubten und verbrannten was ihnen vorkam bis Thedinghausen und Stade hin. Langwedel, was die Bremer in dieser Zeit mit Bogenschützen besetzt hatten, blieb in Besitz der Stadt, indeß fielen dort auf beiden Seiten 30 Mann. Verden, mit dem Erzbischof zerfallen, das zugleich nach Unabhängigkeit rang, ließ die Herzoge ein, in deren Herrschaft die Erzstiftischen und Horneburger um die Zeit mit Brand und Plünderung großen Schaden verübten. Endlich im J. 1420 Freitags nach Ostern wurde die landverwüstende Fehde durch Vermittelung der Senate zu Bremen und zu Lüneburg gesühnt.

Neu loderte die Kriegesfackel auf im J. 1425 zwischen den Herzogen und dem Erzstift. Bremen machte sich dem Erzbischof Nicolaus auf's neue zur Folge anheischig, doch auf seine und des Stiftes Kosten, Gewinn und Verlust und sollten alle Kosten binnen vier Wochen nach vollendeter Reise ersetzt seyn. Die Ursachen waren wieder dieselben: Rauben und Plündern im Herzogthum durch die Hamburger und gegenseitig durch die Ritter Erdmann Schulten und Ivan von der Borch, die in altem Faust- und Fehdehandwerk das Erzstift durchstreiften und zwar auf Seiten der Herzoge. Der Erzbischof sammelte eine große Heeresmacht von Hauptleuten, Bürgern und Landvolk, womit er vor Verden rückte, wo die Herzoge „ihre Küche hatten", d. h. Hof hielten, und zwar in einer dunkeln Nacht zu Land und Wasser, der ganze Zug aber mißlang, indem die Eichen und kleinen Schiffe zu spät kamen und erst anlangten als mit großen Büchsen ohne sonderlichen Erfolg die Stadt heftig beschossen

worden. Man gab die weitere Belagerung auf, doch stellte Nicolaus noch zwei Fehdereisen in das Herzogthum an, die eine nach Walsrode und die andere weiter, mit Befehl an seine Hauptleute, nur nicht die Kirchhöfe zu beschädigen, wo denn wild genug gehauset wurde. Die Herzoge überfielen das Kloster Herzfeldt, ihre Mannschaft plünderte und brannte die Kirche von Daverden von innen aus nieder, daß die Glocken schmolzen und das heilige Sacrament schwarz wurde, aber nicht verbrannte. Ueber das Erzstift hin ging der Rachezug vor Burtehude, was sie mit großen Büchsen beschossen, hatten jedoch großen Schaden dort, zogen vor Horneborch, wo auch der Landgraf von Hessen zur Erstürmung der Raubveste sich eingefunden, die aber gänzlich mißglückte und viele Menschen kostete. Herzog Wilhelm unternahm einen neuen Verheerungszug von Verden aus gegen Langwedel mit 150 Lanzenknechten und hatte zuvor ausspreugen lassen, er komme mit 600 Reitern und vielen Tausenden Fußvolk, brannte Arbergen nieder, worauf die erzbischöfliche Kriegesmannschaft wieder eine große Reise in's Herzogthum mit Brand und Raub machte, auf der auch Verden belagert und mit Feuergeschütz bedrängt wurde. Im J. 1426 kam die hartnäckige Fehde durch Vermittelung der Senate von Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg zur Sühne.

1421 Während Bremen im Friesenlande seine Macht zu befestigen suchte kam ein geistlicher Herr zu dem erzbischöflichen Regiment, der auf den damaligen Zeitlauf dieser Gegenden einen bedeutenden und für die Stadt unglücklichen Einfluß übte, des Grafen Otto von Delmenhorst Sohn Nicolaus. Jener, der sich viele Feinde gemacht, auch das Erzstift und die Stadt Bremen gegen sich hatte, war alt und schwach nun mit dem Capitel im J. 1414 einen Vergleich eingegangen, wolle es seinen Sohn wählen, solle seine Grafschaft mit demselben an das Erzstift kommen. Bei so lockender Aussicht fiel die Wahl dermaaßen aus. Der Papst Martin V sandte in demselben J. 1421 den Mantel und der römische König Sigismund bestätigte die Wahl. Das Erzstift ging durch den guten Haushalt seines Vorfahren Slamstorf schuldenfrei über und war in so gutem Stande wie lange Zeit nicht zu denken gewesen.

Obgleich Nicolaus nicht wie sein Vorgänger feindlich gegen die Stadt war, welche im J. 1423 bei seinem baldigen Geldmangel die Münze im ganzen Erzstift, ausgenommen zu Stade, auf 10 Jahre für 21 Br. M. jährlich erhielt, vielmehr sich gern mit ihr, die so bedeutende Streitkräfte hatte, in Bund und Frieden hielt, auch der Stadt die Zollfreiheit zu Delmenhorst in demselben Jahre verlieh, wurde ihr diese trügliche Freundschaft mehr zum Schaden als die Feindschaft seines arglistigen Vorfahren Johannes im Kirchenregiment. Seine Fehdelust, die er öfter schwer zu büßen hatte, wurde ihr in mehreren Fällen, wie wir seiner Zeit sehen, zu großem Nachtheil, indem sie in seine Kriegshändel minder oder mehr verflochten wurde. Die beiden ersten Jahre seiner Regierung waren ruhig und glücklich, im dritten Jahre kam ein großes Elend über das Land, indem es den ganzen Sommer regnete, die Weser vieler Orten durchbrach und was noch zu ernten gewesen weggeschwemmt wurde. Im J. 1425 huben die Kriege des Erzbischofs mit den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg und mit Verden an, wodurch Bremen in seinem Handel großen Schaden litt; erst im andern Jahre wurde nach den heftigsten gegenseitigen Verwüstungen in beiden Herrschaften zu Verden Frieden geschlossen, weil die Herzoge von ihrem Vetter, dem Herzoge von Schleswig zum Kriege gegen Dänemark zu Hülfe gerufen wurden, während der ehrsüchtige Erzbischof, wie wir noch ausführlicher sehen, mit seinen zahlreichen Verbündeten gegen die Friesen zog, persönlich Befehlshaber über die 11000 Mann starke Heeresmacht; er wurde gänzlich geschlagen und fiel schwer verwundet in Gefangenschaft, kam indeß glücklich genug durch geschickte Unterhandlungen ohne Lösegeld frei.

Neue Fehde hatte Nicolaus mit dem Grafen von Hoya im J. 1430, während im Lande die Pest wüthete und auf beiden Seiten galt es wildes Verwüsten. Durch seine Kriege und Söldlingsgeld war er in Schuld und Ungeduld gerathen, weshalb er dem Bischof Heinrich von Münster Wildeshausen, was seit beinahe 200 Jahren dem Erzstifte gehört hatte, um 4200 Rh. Gulden mit Bewilligung des Capitels versetzte, doch als er vom Erzstift einen Land- und Pflugschatz verlangte, wurde es von den Ständen und dem Capitel verweigert mit der Bezugnahme, die

Leute seyen in Krieg und Theurung schon genug heruntergekommen, worüber die Grafschaft Delmenhorst denn nach Faust- und Fehderecht von seinen Gläubigern zu leiden hatte. Auch die gesuchte Beihülfe von den geistlichen Stiftern, Collegieen und Klöstern schlug das Capitel ab, Nicolaus gerieth in große Bedrängniß und Geldverlegenheit und so sehr daß er im J. 1434, nachdem er erst Graf Otto von Hoya zum Coadjutor gewählt, als der seine Verpflichtungen nicht hielt, sich entschloß, wie man ihm von Raths und Capitels wegen her gerathen hatte, dem Episcopat zu entsagen und den sehr reichen Abt zu Lüneburg Balduin de Wendt zu seinem Nachfolger zu nehmen. Balduin zahlte 3800 Gulden Schuld, ließ seinem Verweser auch die Burg Hagen zum Unterhalte, die Einkünfte aus dem stedingschen Lechterlande und mehrere Vorwerke, als aber die Anforderungen immer fortwährten, erklärte derselbe nur die Schulden, welche Nicolaus mit Einwilligung des Capitels gemacht, bezahlen zu wollen, worüber der Streit bis zum Papst gelangte, dessen Bevollmächtigter, der Dompropst zu Hildesheim, gegen Nicolaus entschied. Dieser nun warf sich seinem Vetter dem Grafen Diderich von Oldenburg, der zugleich sein Schwager war und den er dazu nach Delmenhorst eingeladen, in die Arme: es kam dabei zur Sprache, daß die Grafen von Delmenhorst und Oldenburg von Einem Geschlechte stammten, warum sie auch dasselbe Wappen hätten, wie schon die Großväter Christian und Conrad I einen Freundschaftsbund geschlossen, er und sein Vater aber thöricht gehandelt hätten, sich zu der Stadt Bremen zu schlagen u. s. w. Das Ende war, es wurde in Gegenwart von Capitel, Bürgermeister und Rath zu Delmenhorst, auch dortiger Burgmänner, im Beiseyn zweier Notare im J. 1436 ein Vertrag gemacht, daß jener Vertrag, welcher durch falsche Vorstellungen und Simonische Wege zu Stande gekommen null und nichtig und die Burg und Grafschaft Delmenhorst an die rechten Erben kommen solle. Das bremische Dom-Capitel hatte indeß auch treulos gehandelt und sich an Nicolaus verschuldet, warum er es hielt: dem der Treue bricht sey die Treue wieder gebrochen. Graf Diderich von Oldenburg, Stammvater der nordischen Regenten, indem sein Sohn Christian den dänischen Thron bestieg, der ihm aus seinen Nöthen und Schulden zu helfen, auch die Grafschaft zu schirmen ge-

lobte, nahm Besitz und empfing die Huldigung, hielt auch treulich Wort, wozu eine Schatzung über die Grafschaft verhelfen mußte, darnach jeder Meyer 2, jede Feuerstätte 1 Goldgulden aufzubringen hatte, womit alle verpfändeten Güter der Herrschaft gelöset wurden.

Es war dies Bremen und mehreren Stiftsrittern ganz recht, wie denn ein derzeitiger Chronist anführt, Einige aus dem Rathe hätten es selbst gefördert, damit nicht ein künftiger Erzbischof bei etwaigen Streitigkeiten mit der Stadt die Wege in die Grafschaft hindere. Eine Politik, die in Betracht zog, daß mit Erzbischöfen noch dieses und jenes zu erledigen war und Erschwernisse gern beseitigen wollte. Man hatte längst, zumal seit der Zeit Alberts, im Kirchenregiment den Erb- und Erzfeind erkannt, ohne dessen Niederlage der Kampf um Selbstständigkeit keinen Erfolg hatte. Um so lieber war dem Rath der ganze Hergang als Graf Diderich bei dem Geldmangel der Stadt eine Anleihe von 2000 rh. Gulden hergab, doch unter Bedingung, daß sie dem Erzbischof Balduin und dem Capitel zur Wiedererlangung der Grafschaft keine Hülfe gewähre. — Nicolaus wurde auf der Burg Delmenhorst von dem Grafen Diderich und dessen Söhnen, welche zu seinem Schutz bei ihm blieben, der noch im J. 1441 lebte, treulich und ehrsam gehalten. Er hinterließ einen natürlichen Sohn, der in Oldenburg Decan wurde und den Beinamen „mines Heren" Sohn hatte.

Auf die inneren Verhältnisse der Stadt hatte dieser ehrgeizige Kirchenfürst, wie wir später sehen, durch Beschützung des neu aufgekommenen Rathes einen verderblichen Einfluß geübt, überaus undankbar gegen den alten Rath, der ihn unentgeltlich aus der Gefangenschaft gelöset hatte. Es lag ihm vor allem an Herrschen und ehrgeizige Pläne durchführen war ihm gar recht.

Wie der Vater des Erzbischofs Nicolaus, Graf Otto von 1422
Delmenhorst gelobt hatte, so man seinen Sohn Nicolaus zum Erzbischof mache, solle seine Grafschaft an die bremische Kirche kommen, und im J. 1421 das Dom-Capitel die Wahl desselben bei dem Papst Martin V erlangt hatte, hielt somit Graf Otto in folgendem Jahre Wort und die Burgmänner und Gemeinde zu Delmenhorst huldigten dem Erzbischof und dem Dom-Capitel feierlichst.

Mehr und mehr war dem Capitel gelungen, an den erzbischöflichen Rechten sein Theil zu haben und sie wohl gar ganz an sich zu bringen, womit es sich hob seitdem die Erzbischöfe, die früher an den Diaconen nur ihre Räthe und Beistände gehabt, angefangen, den Erzdiaconen kirchliche Districte zur Regierung und Verwaltung zu übergeben. Die Macht des Dom=Capitels war bedeutend gestiegen. Gerhard II, welcher die erzbischöfliche Macht auf ihren Gipfel brachte und im J. 1230 das Erzstift in die fünf Archi=Diaconate: Vieland, Kedingen und Kirchspiel Oldendorf, Bremens Umgegend, Hadeln, Wursterland und Rustringen theilte, untergrub eben damit die Macht der Erzbischöfe und bot so klug er war, da es nun mit ihr zum Falle gehen sollte, unter höherem Walten dazu unbewußt die Hand. In Bremen hatte wiederum der Fall erzbischöflicher Macht, wie denn die Bischofsmacht in Deutschland überhaupt sank, wesentlich beigetragen, diejenige des Dom=Capitels zu heben, was eine Zeit im wohlverstandenen Interesse lag, um die erzbischöfliche zu beugen, auch im eigenen Haus halt mächtige Freunde und Gönner zu haben, und hatte das Dom=Capitel, das in seinen Curien behaglich um den Dom her wohnte, sich mit der Stadt wiederum vorzusehen mehr Ursache, als der auf seinem Schloß Börde wohnende gnädige Herr von von Bremen. So bahnte sich an, daß wenn jetzt noch das Capitel die erzbischöflichen Verträge mitschloß, ihm auch gleichwie dem Erzbischof gehuldigt wurde, es nachmals auch Verträge mit Bremen ohne und gegen ihn schloß, und sich im kirchlichen Interesse selbst diesem und jenem Erzbischof, einem Hartwich II, Jonas, Albert, entgegenstellte und mit der Stadt eines Sinnes zu ihr hielt.

Indem das Bestehen des Dom=Capitels in die Geschichte der Stadt, an welche auch daher mal eine Hinterlassenschaft kam, eingreift, mag desselben hier in Besonderem gedacht werden. Die Dom=Capitel mit ihren reichen Pfründen ergänzten sich selbst und es konnte nicht fehlen, daß Adliche und Grafen, selbst Fürstensöhne in seine Aemter eindrangen, zumal sich an dieselben auch das Recht und die Hoffnung der Bischofswahl knüpfte, was dieselben noch mehr verweltlichte, oder wenigstens reiche Versorgung und ein bequemes Leben gewährten. Mit geringem Erfolge forderten die Beschlüsse Roms und der Synode zu Basel im 16ten Jahrhundert die Hälfte der Stellen für Männer von wissenschaft=

lichem und kirchlichem Verdienste. Die Häupter des Dom-Capitels waren der Propst und der Prior; mitunter war auch nur einer. Der hiesige Dom-Propst führte in Urkunden den Titel der größere Propst, auch Propst der großen Kirche und zu näherer Bestimmung wurde die Propstei desselben dabei genannt. Nächst ihnen waren die Decane oder Dechanten, die in Verträgen auch häufig an der Spitze des Dom-Capitels auftraten. Eine dritte Classe bildeten die Custodes und Thesaurii, die Wächter und Schatzmeister und letzterer Titel wurde in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts der beliebtere. Nach ihnen folgten die Scholastiker, welche dem Schulwesen vorstanden, darauf die Cantoren, welchen der Kirchengesang untergeben war, nächst ihnen die Cellerarii oder Kellermeister, welche Keller und Küche besorgten, wie denn unser berühmter Chronist Herbord Schene ein solcher war, der später Decan wurde. Die Archi-Diaconen oder Erz-Diaconen hatten wieder besondere Rechte und Pflichten, nahmen, den fünf Erz-Diaconaten vorgesetzt, im Regierungswesen eine besonders wichtige Stellung ein und halfen nicht wenig dazu, die erzbischöfliche Macht, gegen welche das Dom-Capitel und die Stadt oft ein gemeinschaftliches Interesse hatten, herunter zu bringen. Diese Archi-Diaconen residirten in Bremen und hielten sich gleichwie die spätern Erzbischöfe ihre Officialen und Stellvertreter in ihrem Diaconat, besuchten nur dasselbe zu gewissen Zeiten, so Rustringen nach den Hauptkirchen Bleren, Varel, Aldesum, Langworden, wo sie dann nach dem alten Synd-Recht, d. i. geistlichem Recht, mit Zuziehung der Priester an diesen Kirchen und des beeidigten Richters ein geistliches Gericht hielten, wie einst die ersten Bischöfe in den Zeiten Carls des Gr. zur Seite der Potestaten, oder eines Sendgrafen, aber als deren Beisitzer namentlich in Verfolgung der Reste des Heidenthums. Wie groß die Macht dieser Erz-Diaconen war, geht auch daraus hervor, daß sie nicht selten den Bann brauchten, gleichwie die Erzbischöfe selbst; so that im J. 1450 der Erz-Diaconus des Rustringer-Landes Mauritius Marschalk dasselbe, weil es die Seeräuber hegte und begünstigte, in Bann, was der Rath von Bremen in demselben Jahre wieder beilegte.

Eine nicht geringe Zahl bremischer Erzbischöfe ging aus dem Dom-Capitel, welchem schon im J. 936 der Erzbischof Adaldag

die Wahl eines Erzbischofs zugewandt hatte, hervor, so unter den Pröpsten Libentius I, der mächtige Adalbert, Hartwich I, Gerhard, Gyselbert, Gerhard II, Johann Rode und Friederich II, Herzog von Braunschweig-Lüneburg; Suidger wurde sogar auf kurze Zeit durch Adalberts Empfehlung Papst. Von den Decanen gelangten zur erzbischöflichen Würde Hinrich von Golthorn, die Grafen von Oldenburg Otto und Moritz, von den Schatzmeistern Johannes, von den Scholastikern Alebrand, Hildebold, Nicolaus und von den Erz-Diaconen Florentius von Brunkhorst, Burchard Grelle, Johann Slamesdorp und nicht wenige Domherren waren durch örtliche Verhältnisse Grafen, bis der letzte Dompropst Friederich, Sohn des Königs von Dänemark Christian IV, der im J. 1634 zum Erzbischof von Bremen ernannt wurde — er war der 49ste — im J. 1648 den väterlichen Thron bestieg und somit im Glanze königlicher Hoheit die erzbischöfliche Würde der bremischen Kirche erlosch und als ein Ueberlebtes zu Grabe ging.

So viele faule Bäuche das Dom-Capitel in den Zeiten hatte, gingen doch auch, besonders in der älteren Zeit, als die Kirche noch höheres, christliches Leben in sich trug, in die Nähe und Ferne höchst verdienstvolle und gelehrte Männer und Bekehrer der nördlichen Heidenwelt aus demselben hervor, so besonders die Scholastiker Thiadelmus, Osmund, Adam von Bremen, Vicelin, die Pröpste Eilhard und Razo, die Decane Adalward der ältere und Thiedmar, die Schatzmeister Alvin, Rudolph und viele andere, deren Namen nicht so den Blättern der Geschichte gehören, weil sie weniger glänzten, und vielleicht nicht minder und wohl mehr noch als genannte waren.

Wir haben hier auch unserer beiden ältesten Chronisten Gerhard Rynesberch, Vicars am Dom, und Herbord Schene, Kellers am Dom und Canonicus an Sct. Ansgari, zu gedenken, der sichersten Gewährsmänner in der Stadtgeschichte zwischen den J. 1344—1420, welche um sie großes Verdienst haben, nicht nur wie sie treuen Gemüthes und patriotischen Sinnes waren, auch insofern sie zu vielen Urkunden gelangten, was Letzterer in der Vorrede selbst bemerkt, und sie sorgfältig benutzten. Diese Chronik ist auch insofern von besonderem Werthe als andere

Chronisten sie benutzten und fortsetzten, so zunächst der jüngere Zeitgenosse des letzteren Heinrich Wolters, Canonicus an Sct. Ansgari, der berühmte hamburgische Dom-Dechant Dr. Albert Crantz, Johann Otto zu Lüneburg, Herrmann Hamelmann in seiner oldenburgischen Chronik, Johann Renner, Notar des Dom-Capitels zu Bremen bis zum J. 1583 u. a. m. Sie selbst schöpften hauptsächlich aus der Geschichte der bremischen Erzbischöfe, die bis zum J. 1307 geht, zwei gereimten Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe Johannes und Burchard Grelle, der Lübecker Stadtchronik und einer dieser zum Grunde liegenden römischen Chronik. So ist ihr Zeugniß als Zeitgenossen, welche nicht einseitig nur Kirchengeschichtschreiber, auch von Vielem Augenzeugen waren, besonders wichtig, und nicht minder in sprachlicher Hinsicht, wie nämlich das Niederdeutsche in dem gebildeten Theile der Bürgerschaft um diese Zeit sich echtbremisch darstellt, da beide höchst wahrscheinlich geborne Bremer waren und eben darum auch ein so lebhaftes Interesse für Wohl und Wehe der Stadt hatten.

Es scheint, daß Rynesberch im J. 1366 den ersten Theil der Chronik zu schreiben begann; wann der ehrenwerthe Zeuge, (der um das J. 1315 geboren im J. 1406 starb, wie es in der Vorrede von ihm heißt, ein Mann, der in hundert Jahren seines Gleichen unter den Vicarieen am Dom nicht gehabt, so gottesfürchtig, weise und milde) seinen Chronistenberuf niederlegte und sein jüngerer Zeitgenosse Schene, der im J. 1365 ein Beneficiat an der Sct. Jacobi-Capelle hatte, im J. 1371 Canonicus an der Sct. Ansgari-Kirche und am Ausgange des Jahrhunderts Keller oder Cellerarius am Dom war, das Werk fortsetzte, ist ungewiß. Ein Document vom J. 1422 nennt diesen verstorben, der indeß nach einer andern Urkunde im J. 1411 noch lebte und also auch zu hohen Jahren kam. Beide waren, wie ganz wahrscheinlich ist, aus angesehenen Bremer Familien, Rynesberch der alten Familie dieses Namens angehörig, die unweit Bremen ihr Stammgut hatte, wo noch das Gut den Namen führt; vielleicht war der Rathmann Reiner Rynesberch, der als solcher zwischen den J. 1330–1342 vorkommt, sein Vater und Schene vermuthlich ein Sohn des Gottfried Schene, der im J. 1354 zu Rath erwählt wurde. So erklärt sich noch mehr, daß Beide mit den

inneren Verhältnissen der Stadtregierung vertrauter und vertraulicher waren als sonst Geistliche, während sie an ihrer Stelle zu Quellenbenutzung besonders im Stande waren. Auch war Herbord Schene, ein begüterter Mann, der im J. 1401 der Stadt 30 Mark zu 2 Mark Rente auf Lebenszeit anlieh, auch mit seinem Bruder Gerhard, der gleichfalls ein Beneficiat in der bremischen Kirche hatte, im J. 1382 Vorsteher des Sct. Gertruden-Hauses, zu welcher Stiftung eines Rathmannes man vorzugsweise Rathsverwandte berief; auch war er im Alter Lehnherr der drei Altäre der heiligen Dreieinigkeit U. L. Fr. und Sct. Johannis.

Ihre Chronik unterscheidet sich vortheilhaft von andern, daß sie nicht nur Thaten und Begebenheiten anführt, sondern zugleich in das Triebwerk der städtischen Verhandlungen sehen läßt und mit Wahrheit und Gerechtigkeit urtheilt, wie Beide dazu in sich die Tüchtigkeit hatten, welche dabei ein von dem verdumpften und partheiischen Kirchenwesen ihrer Zeit freier Geist beseelte, womit auch von Rynesberch aus den ältern, mehr christlichen Quellen geschöpft wurde. Es hat ihre Darstellung oft eben in der gemüthlich frommen und echt bürgerlichen Auffassung einen eigenthümlichen Reiz, wenn gleich eine Ausführlichkeit und Umständlichkeit, welche die Lübecker Chroniken von Rufus, Detmar und Corner haben, vermißt wird, so was die Aufruhrzeiten des 14ten Jahrhunderts, die Umtriebe in und von den Zünften und die mannigfaltigen besondern Hergänge der J. 1304, 1330 und 1350 betrift, wovon eine gewisse Scheu vor Zeitgenossen theilweise sie abhalten mochte, was auch an einer Stelle ganz einfach gesagt wird, während jene freier berichten und die handelnden Personen einfach beschaulich vorführen und was geschehen als Augenzeugen wenn redselig erzählen auch kräftigen Blickes beurtheilen, nach dem die unruhevolle Zeit ihnen an die Hand gab.

Wie lange die Stadt, auch bei großen Fortschritten, ringen mußte, sich von den Fesseln erzbischöflicher Oberherrschaft los zu machen, beweiset auch die späte Befreiung von der sogenannten Grundröhring oder dem Grundruhrrecht, nach welchem die gewaltsamsten Eingriffe in Eigenthum und Freiheit zu Recht gestempelt waren. Sein Ursprung verliert sich in Zeiten, wo das Strandrecht der Seeräuber, nach welchem an manchen Küstenge-

genden auch die gestrandeten Personen Leibeigene wurden, mit deren Lande an die erzbischöfliche Kirche überging. Nach diesem barbarischen Recht gehörte was von einem Güterwagen fiel, oder wenn der Wagen umschlug den Grund berührte, dem Grundherrn, augenscheinlich eine Uebertragung des Strandrechtes auf das Land und die Landesbewohner. Schon die Kaiservögte mochten dies unter Angabe, daß alles herrschaftlicher Grund und Boden sey, nach ihrem Raub- und Preßsystem stark ausgebeutet haben und die Erzbischöfe nahmen es als einen Bestandtheil der Landeshoheit an sich, was nun der Geiz ihrer Vögte in ganzer Härte betrieb, daß es so weit damit kam, wenn jemand vom Boden seines Hauses fiel mußte sogar das Joch des Hauses mit Geld gelöset seyn, fiel Einer vom Pferde in's Wasser, so war das Pferd dem Erzbischof verfallen, brach eine schlecht gemachte Brücke und der Wagen schlug um, so trat der Vogt mit seinen Schergen zu und forderte wenigstens schweres Lösegeld.

Lange hielt sich in Bremen diese drückende Belästigung, wo- 1425
von Stade bereits im J. 1209 durch ein kaiserliches Privilegium frei kam, und wie oft es in Verträgen mit Bremen erzbischöflicher Seite hieß, seine Bürger sollten von Zoll, Weggeld und Belästigung sonst frei seyn, am Ende des 13ten Jahrhunderts auch die Strand- und Wurstfriesen ihr Strandrecht im Vertrage mit der Stadt aufgaben, dauerte es bis zur Aufhebung der Grundröring noch lange und die erzbischöflichen Vögte, zu deren Gefällen es gehörte, wußten es festzuhalten. Erst im J. 1425 gelang es damit, als nämlich der Erzbischof Nicolaus, das Capitel und die Stadt einen Vertrag schlossen, die Vögte zu Langwedel, welche es damit besonders arg getrieben, sollten sich nichts zueignen was von einem Wagen falle, widrigenfalls die Stadt dreifachen Ersatz fordern könne. Wie hart es damit hergegangen, beweiset die Urkunde des Erzbischof Nicolaus: „Wir sollen Niemand, der die Straße zum Langwedel vorbenannt suchet, Gut noch Geld, in keinerlei Weise Fürbittelgeld, Dinggeld, Mondgeld oder wie man es sonst nennt und nennen mag, oder irgend eine Gabe mit Vorsatz abdringen, abfordern oder abnöthigen (afnauen) auch nirgends womit beengen, hindern oder anhalten. Allerlei Angst, Gefahr, Gewalt, Ab-

setzung, Umstürzung, Grundröring, oder wie man es nennen wolle, soll abgethan seyn."

Doch wurde die Grundröhring in der Stadt selbst noch ferner in Anspruch genommen und erzbischöflicher Seite zu Recht behauptet, wie denn, als im J. 1503 ein Schüler des Stadtschreibers Albert in Martini-Tränke vom Pferde gefallen und ertrunken war, der Vogt Martin Hemmerling das Pferd sofort als dem Erzbischof verfallen zu sich nahm. Es kam darüber auf einer Tagfahrt, welche der Erzbischof Rode auf Göhler-Mühle hielt, zur Klage, da mit dem Vogte sich der Bürgermeister Thierenbarg und der Rathsher Heimberg eingefunden hatten und den gnädigen Herrn baten, der Vogt möge das Pferd herausgeben, er solle seinen Willen dafür haben. Letzterer seines Theils legte sich stark dazwischen und gab ein, wie es der Vogteigerechtigkeit verfallen sey. Der Erzbischof entschied, da es der Stiftsherrlichkeit nicht schade, möge es seyn, aber man solle nicht sagen, der Vogt müsse Albert das Pferd wiedergeben. Als er in seiner dünkelhaft prahlerischen Schrift von den alten Rechten der Erzbischöfe darauf zu sprechen kommt, setzt er hinzu: „Solches geschah nach Gnade und nicht nach Recht", erzählt auch, in demselben Jahre sey ein Fremder bei dem Fangthurm vom Pferde gefallen und der Vogt habe das Pferd sonder Einsage zu sich genommen.

Es war also das Grundruhrrecht ein bis auf das letzte sich haltendes Oberhoheitsrecht des Erzbischofs, welches nur mit dem gänzlichen Fall derselben aufhörte und gleichsam wie ein harter Stein an dem Zahn der Zeit zerbröckelte. Tief griff es lange Zeiten hindurch in Handel und Wandel ein, von dem auch die Volksflüche: „De Rorje fla di! dat di de Rörje!" herkommen, bis das Räderwerk eines gewaltigen Umschwunges auch diesen Frevel zermalmte.

1426 Das J. 1426 wurde für Bremen besonders verhängnißvoll, indem nicht nur der Erzbischof einen höchst unglücklichen Kriegeszug aufbrachte, auch in dessen Folge der unzufriedene Geist in der Stadt zu gewaltsamen Unruhen überging, was denn wieder eine stadtverderbliche Zeit herbeiführte, während es von der mächtigen Hansa her auch grollte und drohete. Am Unwetter des Krieges sollte ein schweres Feuer ausbrechen; kann ja aus Funken die verzehrende Flamme werden, welche Paläste menschlichen Stolzes in Asche legt. Der Erzbischof Nicolaus, kriegeslustig wie er war, kaum in Sühne mit den braunschweigischen Herzogen, hatte Gelüsten, daß der Friesenhäuptling Sibeth im J. 1423 den Rustringern gegen die Bremer Hülfe geleistet zu

rächen und dachte zugleich die Fehde zwischen den mächtigen Häuptlingen Ocko ton Broke zu Aurich, der eine Tochter des oldenburgischen Grafen Moritz in der Ehe hatte, für seine ehr- und herrschsüchtigen Absichten zu benutzen und zugleich Focke Uken, der ein Knecht von Ockos Vater gewesen, als jener Letzterem die geforderte Auslieferung des Schlosses Oldersum verweigerte, zu demüthigen. Ohne Zweifel war das Hauptvornehmen die stolzen, widerspenstigen Friesen ganz zu unterwerfen, nachdem Bremen dort so übel gefahren und seine Besitzungen aufgegeben. Ocko, welcher seine Hülfe angesprochen, erhielt sie und mit ihr diejenige der Grafen von Hoya und Diepholz, auch des Grafen Diderich des Glückseeligen von Oldenburg und des Grafen von Teklenburg, welcher dem oldenburgischen Hause verwandt war. So kam ein Bund zu Stande, bei dem Verwandtschaft der Großen eine nicht geringe Rolle spielte, und wurde ein großes Heer von 11000 Mann unter sieben Landesfürsten und vielen Rittern und Herren, gegen Ende Septbr. d. J. 1426, Letzterer mit Knechten allein 700, auf die Beine gebracht. Die Bischöfe Heinrich von Münster und Diderich von Cöln, Brüder, hatten 700 Mann wohlgerüstete Reiter herangeführt, die Herzoge von Braunschweig und Sachsen, die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim waren mit 1000 Mann auserlesener Reiterei angelangt und weit und breit hatte sich raub- und kriegeslustige Mannschaft herbeigefunden. Billig mochte Friesenland vor solcher Heeresmacht erschrecken und man schalt auf den tapfern, waffenstolzen Focke, der Herrschens wegen solches Unglück über das Land bringe.

Der Heereszug wälzte sich gegen Apen zu, dort in das Focke Uken unterworfene Moriemerland und lagerte sich vor dem nahen Deterden, wo aber Speise und Trank drei Tage gänzlich fehlte, Nachts das Heer an Frost litt und muthlos wurde, statt den fliehenden Feind zu verfolgen. Wie bei großen, entscheidenden Schritten der Neuzeit auch der Fall gewesen, brach ein merkwürdiger, panischer Schrecken im verbündeten, verwahrloseten Heere aus, man sprach von großen anrückenden Friesenschaaren, brach die Zelte ab, verbrannte sie und die Friesen, anfangs nur 50 Mann stark, ermuthigt immer auf's neue verstärkt und hatten ihren Helden Focke Uken, der sich anfangs zurückgezogen, aber die Deiche hatte durchstechen lassen, an der Spitze. Der Kriegeserfahrene benutzte seine

Zeit und als er von einer Höhe gesehen, wie sich der Feind mit seiner Reiterei durch die Moräste schleppte, sammelte er seine tapfern Friesen um sich und rief: „Sehet da die Feinde der friesischen Freiheit, die wir nie beleidigt haben. Sie kommen, unsere Häuser in Asche zu legen, unsere Aecker zu verwüsten, uns unserer Güter zu berauben, uns zu unterjochen. Wir müssen siegen, oder sind verloren. Mir nach wer sein Vaterland lieb hat. Es gilt Sieg oder Tod!“ Mit langen Spießen und gewaltigen Schwerdtern stürzte seine Friesenschaar mit ihm vorwärts, die Reiterei der Verbündeten, vom Fußvolk verlassen, wurde auf dieses, was im überschwemmten Lande durch sumpfige und morastige Wege nachrückte, geworfen und bald scholl der Ruf, alles sey verloren, die Grafen seyen erschlagen, nur in der Flucht sey Rettung. Die Flucht wurde allgemein. Umsonst suchten die Grafen aufzuhalten, die Flucht ging in gränzenloser Verwirrung nur weiter und war nach der Beschaffenheit der Gegend und der Wege unglücklich genug. Die Grafen von Oldenburg und Teklenburg entkamen mit genauer Noth, die von Diepholz und Redberghe wurden erschlagen und zu Gefangenen wurden der Erzbischof Nicolaus und der Graf Otto von Hoya gemacht, beide verwundet, jener queer über die Hüfte gehauen. Gräßlich war das Gemetzel gewesen und groß die Zahl der Gefangenen; wie friesische Jahrbücher wohl übertrieben anführen, betrug die Zahl der letztern 3000 Mann und 5000 Mann erlagen unter der Kriegeswuth der tapfern Friesen. Ein glücklicher Ausfall des Drosten zu Aurich Diderich von Bardewisch mit 250 Mann am dritten Tage nach der Schlacht befreite viele Gefangene wieder und brachte auch 350 Pferde, die Focke, der selbst fliehen mußte, als Beute mit sich geführt, heim.

Auch aus Bremen hatten Viele an dem Kriegeszuge Theil genommen, wenn gleich unsere Geschichte nicht meldet, daß der Rath eigentlich die Parthei des Erzbischofs und des Grafen ergriffen, indem ja nicht ihm zur verlornen Herrschaft geholfen seyn sollte, sondern der Erzbischof mit den oldenburgischen Grafen zur Eroberung Frieslands stolze Pläne entworfen hatte. Wie eine überaus glückliche Sühne, hauptsächlich durch Vermittlung des Rathes, doch für Bremen, so lachend das Glück und so groß die Freude war, in die unglückseligsten Folgen um-

schlug, wird später der Verfolg unserer Geschichte zeigen. Oldenburg hatte seinen ersten Versuch gemacht, das Friesenland unter seine Botmäßigkeit zu bringen, aber es war nicht geglückt, wie zweihundert Jahre früher mit den Stedingern und es sollte dem Krummstabe nimmer gelingen.

Die Stadt hatte zu dieser Zeit eine große Schuldenlast auf sich geladen: viel hatte die Friedeburg gekostet, so auch Heranbringen des Butjadinger-Landes und im J. 1423 der völlige Sieg der Friesen in ihrem Lande, nicht minder die gegen sie unternommenen und dann wieder abgestellten Rüstungen. Deshalb ordnete der Rath einen Schoß an, wozu jeder Bürger 12 Gr. 3 Schw. von 100 Mark beitrug, eine Maaßregel, welche ob sie auch die wohlhabenden Bürger traf bei den Aemtern von Alters her verhaßt war und sechszig Jahre zuvor die grande Cumpagnye in Tumult hervorgerufen hatte. Nun war abermals eine Zeit tiefer Verstimmung im Bürgerleben, nicht nur wegen jener Niederlage und daß die Friesen so plötzlich über den Hals gekommen waren und auf gar keinen Widerstand gestoßen, auch daß vergeblich mit großen Kosten gerüstet worden. Es war das Eine und das Andere geeignet, bei der ehrliebenden Bürgerschaft Unzufriedenheit zu erregen und diesmal auch bei ihrem angesehensten Theil, der Kaufmannschaft und deren Oldermännern. Der Bürger, der in Fehden und Kriegen Leib und Leben daran setzte, hielt sich berechtigt, um so eher ein Wort mitzureden und die Schoßerhebung wurde ein neuer Anlaß, daß der Unmuth sich nach innen kehrte, als ihm nach außen Schranken gesetzt waren, Klage über Verschwendung, Veruntreuung hervorging und alter, von den Vätern ererbter Hader losbrach. Man unterschied auch nicht, daß wurde in glücklichen Fehden Beute gemacht, diese mehr in Privathände kam und galt es Kriegeskosten, der Rath sie aufbringen mußte, den man um so eher verdächtigen wollte, als manche Brüche und Strafgelder aus alten Vogteirechten in seine Hände kamen.

Eine Zeit verhaltene Zwietracht brach aus, man sagte, Rathsglieder veruntreuten Stadteigenthum, schlügen Geld unter und es traf geradezu den Bürgermeister Herbord Duckel aus Martini-Kirchspiel Anklage, einen Mann altbremischen, verdienstvollen Ge-

schlechtes, das seit dem J. 1303 sieben Rathmänner gestellt hatte, mit ihm auch mehrere andere Rathsglieder. Einen Rechtsbeweis mußte es nicht geben, da er nicht abgesetzt wurde, wie nachmals der neue Rath bei dem Hansabunde selbst eingab, und in dem Fall ohne Zweifel geschehen, allein er sah sich genöthigt, 200 lübische Mark aus diesem Grunde zu erlegen und gab in Folge davon den Rathsherrenstand mit einigen andern Rathmännern auf. Bald verließ er Bremen und begab sich zu mehreren Hansastädten mit Beschwerde über die an ihm verübte Ungerechtigkeit und insbesondere betrieb sein Sohn, der Comthur Doneldey die Klage vor dem Bunde, auch daß man Herbord genöthigt, den Rath aufzugeben, wogegen der Rath entgegnete, Doneldey sey damals nicht zu Hause gewesen und habe daher die Hansa unrecht berichtet, man habe den Bürgermeister nicht genöthigt, er habe den Rath selbst aufgegeben mit Rath seiner Freunde. Es mochte freilich zum Bleiben wohl wenig ehrenhafter Raum gelassen seyn.

Als die Klage des ausgewichenen Bürgermeisters bei der Hansa anhängig gemacht war begab er sich mit den andern ausgewichenen Rathsgliedern nach Stade, verfolgte indeß seinen Rechtsgang vor derselben, deren Statuten dahin lauteten, daß wenn eine hansische Stadt sich der Obrigkeit widersetze und in ihr Ansehen und ihre Würde zu greifen sich erkühne man keine Abgesandte dorther berufe und die Bürgerschaft zum Gehorsam gegen die Obrigkeit zu ermahnen nicht ermangeln solle, und helfe dieses nicht, sie gänzlich ausschließe und von allem Handel mit hansischen Städten ausstoße; setze die Bürgerschaft ihre Obrigkeit ab, oder beraube ein Theil des Rathes den andern seiner Würde, sey die Stadt sogleich ihres Rechtes als Bundesstadt verlustig. In Betreff der Art und Weise der Entfernung des Bürgermeisters aus dem Rath galt es also vor dem Bundesgericht in gesetzlicher Untersuchung die wichtige Frage: War sie gewaltsam? was gegenseitig geläugnet wurde, und zwar vom Rathe selbst. Die Tagfahrt um Pfingsten des J. 1425 entschied, der Bürgermeister Herbord Duckel müsse wieder eingesetzt werden, auch die 200 M. lüb. ersetzt haben, übrigens zu Recht stehen. Der Bund übertrug den Städten Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude die Angelegenheit vor dem Erzbischof, als dem die Gerichtsbarkeit darin gebühre, schiedsrichterlich zu vertreten und zum guten Ende zu

bringen, indeß der Rath war zu erscheinen weigerlich, entschuldigte sich, daß seine Geschäfte und die gemeinschaftlichen Kriegesangelegenheiten der Stadt und des Erzbischofs gegen den Herzog von Sachsen-Lüneburg es nicht zuließen, wie sich auch der gefügige Erzbischof Nicolaus dahin verwandte, welchem die Stadt gegen Verden Folge zu leisten um Michaelis verbrieft hatte, dem ein Bündniß bald nachfolgte, sich einander gegen allen Ueberfall zu helfen und zu vertheidigen, der auch diese Angaben bestätigte und bat, nicht auf Schaden zu dringen. Hin und wieder wurde geschrieben und der Rath wiederholte, auf seiner Seite sey keine Schuld, 1426
wie bereits mit Mehrerem gemeldet worden, und sey er auf solche Ordinantie zu erscheinen nicht pflichtig. Eine abermalige Vorladung, wie sich der Hansabund denn gelinde bezeigte, erging, auf Johannis des J. 1426 in Lübeck auf der Tagfahrt zu erscheinen und es folgte nochmalige Entschuldigung wegen des schweren Krieges, wie es denn wirklich, besonders im Jahre zuvor, unweit der Stadt bei Verden hart herging; es hieß von Seiten des Rathes spröde genug, man wolle dem Kaufmann des eigenen Landes gut zu thun fleißig seyn und der Bund wollte sein Nichterscheinen nicht ungut nehmen. Während der Erzbischof einen Schutzbrief erließ, so die Bremer belästigt würden, ihnen als Untersassen beizustehen und sie vertheidigen zu wollen, sandte Lüneburg einen Absage- und Fehdebrief, des Herzogs wegen der Stadt feind seyn zu müßen und der Herzog Wilhelm schloß mit seiner Stadt Braunschweig einen Bund gegen den Erzbischof und seine Helfer. Auf eine spätere Einladung erbot sich jedoch der Rath zu ausgleichenden Verhandlungen in einer Herberge zu Hamburg, worauf die Rathmänner daselbst und zu Lübeck durch ein Schreiben erklärten, es sey ihnen jetzt nicht gelegen und sich wiederholt auf die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs in diesem Falle beriefen, wie denn die Privilegien der Kaiser Heinrich V, Wenceslaus und Wilhelm geordnet hatten, daß Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt Bremen vor keinen weltlichen Richtern, im Falle sie von ihnen vorgeladen würden, zu Recht zu stehen gehalten seyn sollten, wenn sie es vor ihrem Erzbischof in der Sache, um derentwillen sie vorgeladen seyen, wollten.

1366. Mai 22 fiel die Stadt durch Verrath und Ueberrumpelung in die Gewalt des Erzbischofs und wurde am 27sten Juny von der Gewaltherrschaft eines neuen Rathes befreiet.

1367. Eine Urkunde von diesem Jahre weiset zuerst das neue Stadtsiegel mit dem Reichsadler auf. — Henrich Stockfisch war in diesem Jahre urkundlich der älteste bekannte, städtische Bauherr der Sct. Ansgari-Kirche.

1368. Der Rath suchte bei dem Hansabunde wegen des vier Jahre zuvor im Kriege mit Dänemark gelittenen großen Schadens um eine halbjährige Schoßfreiheit an und erhielt sie, doch mit Bedingung, daß Bremen in dem bevorstehenden Kriege, weshalb der Bund England schon gewarnt, sich der dänischen Lande zu enthalten, seinen Schoßbeitrag gebe. — In Deutschland hatte sich viel aufrührerisches Volk zusammengethan, daß der Kaiser vom Papst Hülfe an Geld aus dem Zehnten und den Einkünften der Geistlichen verlangte, wozu das Erzstift mit den Kirchen und Capellen der Stadt 100 Goldgulden erlegte. Der Kirchherr oder Priester an Sct. Martini-Kirche weigerte sich des Beitrages von $2\frac{1}{2}$ M., fiel in den Bann und kam nach Bezahlung frei.

1370. Der König Waldemar von Dänemark und Norwegen forderte auf, für die bremischen Comptoire und Handelsleute in seinen Reichen einige Vögte und Richter zu schicken.

1371. Bei Sct. Martini wurde an der Weser eine festere Mauer wegen Baufälligkeit der alten gezogen. Rath und Bürgerschaft beschlossen auch, statt der bis dahin allgemein üblichen Strohdächer künftig nur Schieferdächer dulden zu wollen.

1374. Ein Rangstreit zwischen Bremen und Lübeck auf der Tagfahrt zu Hansa wurde dahin entschieden, daß ersteres den Vorrang habe, Cöln jedoch nächst Lübeck sey und diese vorangingen. Decan und Capitel am Dom verordneten mit Bürgermeister und Rath unter Beliebung der Erberen oder freien Eigenthümer wegen des Syhl, welchen die Waller mit Zuthun der übrigen Dorfschaft unterhalten sollten.

1375. In diesem und dem folgenden Jahre wüthete die Pest überaus heftig in Bremen. — Der Papst Gregor XI belegte einige erzbischöfliche Diener wegen Beraubung Schiffbrüchiger mit dem Bann. — Ployes Wittwe schenkte ihr Haus,

was bei den grauen Mönchen belegen war, zur Wohnung für vier Wittwen. — Das älteste, auf dem Schütting noch vorhandene Requamsbuch oder Verzeichniß, was die Stadt von Auswärtigen Unrecht und Schaden gelitten, desgleichen von Verbrechern und deren Bestrafung u. s. w. wurde angefangen und darin Einiges vom J. 1293 an nachgetragen; man sieht daraus, daß Missethäter auch hier lebendig begraben wurden, und geschah Solches bei der Balge.

1376. Der Graf von Hoya schloß wegen Leibeigener mit der Stadt einen Vergleich, daß er sie nicht weiter in Bremen anspreche, die Stadt solchen aber künftig kein Bürgerrecht ertheile. — Die vom Wasser verwüstete Sct. Martini-Kirche wurde neu gebauet, womit man in acht Jahren fertig wurde und im J. 1378 ertheilte der Erzbischof Albert einen 40tägigen Ablaß für alle die mit Geld oder eigener Arbeit Hülfe leisteten.

1378. Die Bauherren an U. L. Fr.-Kirche Johannes von Hasbergen und Wiggher von Holtorpe schenkten derselben 30 Br. M. zum Ankauf einer im Thurm aufzuhängenden Glocke, welche die Stunden anzeige.

1381. Der Papst Bonifacius VIII erließ ein Diplom zum Widerruf der unerlaubten Veräußerung von Gütern des deutschen Hauses, Widerspenstige solle man mit dem Bann zähmen u. s. w. — Der Graf Otto von Delmenhorst wurde auf ein Jahr von dem Rath zu Bremen und den Geschwornen des Vielandes zum Gohgreven gewählt mit Zugeständniß, daß dieselben ohne seinen Unmuth und Unwillen nach Jahresfrist einen andern Gohgreven wählen könnten.

1383. Wiederum brannte die Stadt größtentheils nieder. — Der Erzbischof und das Dom-Capitel überließen die Burg und die Brücke über die Lesum an die Stadt. — Die Stadt fiel unter den Bann, weil sie dem Bischof von Osilien 3000 angeliehene Goldgulden schuldete und als dieser gestorben erklärte sich die römische Curie zum Erben, wolle aber mit 1080 Goldgulden zufrieden seyn, sonst, sprach Urban, solle der Bann fortwähren. Im folgenden Jahre Jun. 22 erfolgte Quitung des Decans Godescalk in Beiseyn und mit Attest zweier kaiserlicher und zweier anderer Notare, daß 1080 Goldgulden bezahlt seyen und der Bann aufhöre.

1384. Der Ritter Cord von Dumunde verkaufte die Herrschaft Stotel nebst Schloß und Vogtei für 244 Br. M. an die Stadt.

1386. Die Häuser Bederkesa, Elm und Lith wurden wegen Raub erstürmt und geschleift; die Herrschaften verfielen der Stadt zu Lehn.

1387. Der Erzbischof Albert erlaubte der Stadt, eine Brücke über die Lesum zu schlagen. — Der Rath bestätigte den Ankauf eines halben Stück Landes von Sct. Pauls-Kloster und bei demselben belegen zu 9 Br. Veerding Pfennige auf 50 Jahre, indem die Rathmänner Berend Merk, sonst Scorhar genannt, Johann Hemeling der jüngere, Gerd Corneel, sonst geheißen der Münzer, und der Bürger Hinrick de Vryge daselbst einen Weingarten anlegen wollten, doch gerathe der Weinstock nicht solle nach 10 Jahren Zaun und Holzwerk weggebrochen und das Land in vorigem Stande zurückgeliefert werden. Auch vermachten dieselben dem Kloster 4 Stübchen Wein für eine Memorie.

1388. Die Corduaner und Schuster wurden wegen vielen Streites unter einander zu einer Gilde vereinigt. — Thurm, Brücke und Damm zur Burg wurden für 6000 Br. gebauet.

1391. Der Papst Bonifacius XI vergünstigte auf die Bitte der Bürgermeister, der Rathmänner und der Gemeinde, daß wenn mit dem Bann belegte Personen in die Stadt kämen, dort zu essen und zu trinken, darum kein Bann auf die Stadt und Kirche in ihr kommen solle, wie auf Tage und Monate von päpstlichen Legaten, Subdelegaten und Commissarien, auch erzbischöflichen Geistlichen dermaaßen wohl verhängt sey. — Rath und Wittheit beschlossen, daß bei 20 M. Strafe auf 2 Meilen Weges kein Bürger Erbgut an sonst jemand als an einen Bürger verkaufen, oder versetzen, noch Rente darauf nehmen oder verschenken solle. — Auch erließ der Rath ein Gesetz, daß wer in der Stadt ein neues Haus baue, der solle zu beiden Seiten steinerne Mauern aufführen zu Zweier Behuf, wer an der Balge baue solle Grund und Werf von Stein haben und wer ein Haus von zwei Stockwerk an einer Eckstraße baue solle vom Rath zu je 20 Fuß Mauer an der Straße 1000 Mauersteine erhalten.

1393. Die Ritter von Dumunde verkauften das ganze Dorf Borgfeld an die Ritter von Gröpelingen.

1394. Das Wasserrad wurde 44 Werkschuhe hoch von einer bürgerlichen Gesellschaft gelegt und versorgte die Stadt nach einem großen Theil mit dem nöthigen Wasserbedarf. — Der Rath, die Sct. Ansgari-Gemeinde und das Capitel daselbst machten einen Vergleich wegen Singen und Belgentreten.

1395. Der erste römische Ablaß und Ablaßhandel stellte sich in Bremen auf Betrieb des verschuldeten Erzbischofs Albert ein und blieb acht Jahre bis zum Widerruf des Papstes. — In der Bürgerschaft war Streit, indem sich die zu Sct. Ansgari weigerten, Nachts auf den Thoren zu schlafen, worauf der Rath befahl, es müsse so bleiben und zwar daß auf dem Weserbrückthor die Bürger von Sct. Martini schliefen, auf dem Osterthor die von U. L. Fr., auf dem Heerdenthore zwei Theile von Sct. Ansgari und auf der Natel der dritte Theil daher mit den Ansgarianern binnen der Natel.

1396. Die Sct. Ansgari-Kirche erhielt zu ihrem Besten einen Ablaßbrief. — Nicolaus Ossenwerder war Rector der Kirche U. L. Fr.

1398. Das Dom-Capitel und der Rath trafen Uebereinkunft, wie im Gebiete die Wege zu machen seyen; Huchting war nicht darin begriffen. Beide trafen unter sich die Uebereinkunft, wegen derer im Vielande ein Denkelbuch zu halten, wie dieselben im Jahre zuvor auch verordnet hatten, daß kein Geschworner daselbst heimlich oder offenbar auf des Anderen oder des Landes Kosten zehren solle, außer wenn der Gohgreve eingeladen, dann aber solle es in einem Hause seyn; wer sich dagegen vergehe, solle die Zehrung und 1 Mark Brüche zahlen. — Am Wegesende hatte Did. von Stüreden einen Schwibbogen dem Thurm in der Mauer zu nahe gebracht und sich Raum zugeeignet, wofür derselbe in Vertrag jährlich 20 Gr. zu entrichten sich verpflichtete. — Es wurde zum Gesetz erhoben, daß wenn ein Mitglied des sitzenden Rathes sterbe, seine Erben ein Jahr lang gleich den andern Rathmännern Brodt, Wein, Quappen und Neunaugen erhalten solle. — Das in Erbschaft der Stadt zufallende Heergewette im Vielande war: „Des Todten Kleider, alle seine Waffen, sein Page oder Pferd, was drei Jahr alt ist, mit Sattel, Zaum und Seil, sind mehr Pagen der beste und die beste Krippe, ein Bett nächst dem besten, zwei Laken, eine Decke, ein

Hauptpfühl, das Leerkissen nächst dem besten, ein Kessel, woran ein Haken, ein Topf, worin ein Huhn zu kochen, der beste Tisch, Tischlaken und Tischkanne, Stuhl und Stuhlkissen nächst dem besten, die beste Wanne, ein Scheffel, des Mannes Kiste."

1400. Wegen Schatzung, welche den Hollerländern um Auslösung ihres Landestheils auferlegt war, machten dieselben Aufruhr gegen den Erzbischof, das Dom-Capitel und den Rath; es gab auf dem Kirchhofe zu Horn Todte und Verwundete und der Kirchhof daselbst wurde arg beschädigt. Jene verpflichteten sich, die Weihe des Kirchhofs zu besorgen, auch daß Niemand aus dem Lande ziehe und den aus der Wittheit ernannten Gohgreven anzuerkennen, was die Capitel Sct. Ansgari und Sct. Stephani statt der Geschwornen bezeugen wollten, das Dom-Capitel aber hinderte. — Der Bürgermeister und Baumeister am Dom Johann Hemeling schenkte aus zurück gehaltenem Ablaßgelde große silberne Tafeln, welche 432 M. kosteten, auf das Chor der Domkirche, auch einen großen Schrein, worin man die Gebeine der wunderthätigen Brüder und Aerzte Cosmos und Damian bewahrte. Der bürgerliche Bauherr an Sct. Stephani-Kirche Willebrod und seine Frau Gese schenkten derselben zwei Stücke Landes, die hernach zur Schweineweide genommen wurden.

1405. Mit dem Bau des Rathhauses, das in vier Jahren fertig wurde, machte man den Anfang; nach vollendetem Bau erhielten die Arbeiter zwei Schinken, die 6 Gr. kosteten und für 4 Gr. Weißbrodt zum Besten.

1407. Die Häuptlinge zu Blexen räumten dem Rath die dortige Kirche ein bis derselbe seine Feinde zwischen Heete und Jahde bezwungen habe. Die Friedeburg wurde gebauet. — Rath und Wittheit erließen ein Gesetz, daß jeder Bürger und jede Bürgerin auf Weichbild, d. h. Stadtgebiet wohne, es sey denn daß an Wedem oder Land der Kirche durch Erbschaft zugefallen.

1408. Die Grafen Moritz, Diderich und Christian von Oldenburg verpfändeten das Land Würden für 2000 Br. M.; die Stadt besaß es bis zur Einlösung im J. 1501.

1410. Wegen feindlichen Ueberfalles wurde der Kuhgraben ausgetieft und die Arbeit an die Werder- und Blockländer vertheilt.

1412. Der Roland wurde in diesem und dem folgenden Jahre gebauet. Er kostete 170 M. An Tagelohn erhielten: der Steinhauermeister 3 Gr., die Gesellen 3 Gr., die Handlanger 4 bis 6 Schwaren. Es kostete der Wein die Quart 1 Gr., ein Lamm 3 Gr., ein Paar Schuh 3 Gr., eine Elle Tuch 3 Gr., ein Schwein 9 Gr. u. s. w. Der Rath schloß mit dem Münzmeister der Stadt Johann von Solstede einen Vertrag, wie er weiße Schwaren und hohle Br. Pfennige prägen solle. — Es tobte im November ein so heftiger Sturm, daß die Stadt mehr als 3000 M. Schaden an Gebäuden hatte und zu Bücken und Berne die Thürme umweheten. — Die Ritter von Oumunde, von Reken, von Steding und von Schönebeck verpflichteten sich dem Rath zur Heerfolge.

1414. Bremen stellte gegen den Friesenhäuptling Dide Ommeken 300 Reiter und 2000 Mann zu Fuß.

1416. Rath und Wittheit erließen ein Gesetz, die Vormundschaft solle bestehen bis die Jungfrauen 15, die Knechte oder Söhne 18 Jahre seyn, wann Kinder sie bedürften, sollten zwei Vormünder seyn, einer von des Vaters und einer von der Mutter Seite, welche jährlich vor zwei Angehörigen von jeder Seite Rechnung ablegen müßten.

1418. Das Bruderpaar, die Friesenhäuptlinge Dudo und Gerold wurden enthauptet und 20 Friesen auf's Rad gelegt. — Der Rath belehnte Herrn Henrik mit der Kirche zum Spital (Sct. Remberti) und präsentirte ihn dem Decan am Dom.

1419. Der Posauner wurde als Stadtmusikus angenommen auf halbjährige Kündigung mit 2½ Br. M. Jahrgehalt.

1423. Es regnete vom 15ten Juny bis zum Winter, nur vier und drei Tage ausgenommen; im October stand alles Marschland zwischen Bremen und Thedinghausen unter Wasser. — Der Bürgermeister Nicolaus Gröning schloß mit den zwölf Vicaren des alten Schlafhauses am Dom einen Vertrag, daß wenn das heilige Sacrament umgetragen werde sie in der Proceßion und Racien mit Gerven und Wede gleichermaaßen als wenn sie zum Altar gingen, um Messe zu lesen, einen Kelch in der Hand „mit Innicheit" vorangehen sollten, wofür, um ihre Korpennige zu bessern, jährlich 15 Br. M. zugesagt wurden.

1424. Es wurde ein Schoß gehoben, zu dem jeder Bürger 12 Gr. und von 100 M. Vermögen 3 Schw. gab. Wer fortan Bürger werden wollte, mußte es mit 2 M. gewinnen.

1425. Vier Oldermänner der Kaufmannschaft kauften im Auftrage ihres Collegiums das Kaufmannshaus am Markt, wo im J. 1538 der Schütting gebauet wurde.

In Uebermuth und Gewalt hatte der vorige Zeitraum angefangen und diese hat in derselben Generation die böse Frucht aus böser Saat gezeitigt; das J. 1366 scheidet diesen und jenen Zeitraum aber keineswegs den Zeitcharakter. Der Geist des Aufruhrs, besonders von den Zünften ausgehend, hat es bis zum Verrathe der Stadt getrieben, treue Bürger sterben und bluten im nächtlichen Rettungskampfe auf dem Marktplatze, der Roland Bremens geht in Flammen auf und ein Theil der Bremer Bürgerschaft hat seinen Grundcharakter: Liebe der Vaterstadt im Getreibe eigensüchtiger Leidenschaften verloren. Das Zunftwesen hat bei Vertreibung der herrschaftlichen Geschlechter Ruhm geerntet, ihn aber in Schande heruntergebracht und mehr als einmal Treue und Gehorsam gegen den Rath gelobt und gebrochen. Doch Bremen ist noch das alte Bremen, rechtschaffene Bürger kommen wieder an's Ruder, aber wie der Zeitcharakter ist Fehde auf Fehde fällt einher, denn wollte die gewerbreiche Stadt erst sichere Weser-Fahrt, Schutz für Schifffahrt und Handlung, sie hat erkannt, wo Verträge nicht halten, müsse das Schwerdt entscheiden, Waffenmacht zu Land und Wasser ihren Lebensbetrieb nach außen fördern. Bedachter Rath ist Eroberungsplan im Friesenlande geworden, zur Leidenschaft aufgereizt, in den untern Klassen durch Beuteluſt volksgemäß angefacht und gewagtes Spiel gewonnen ruft neues Wagestück hervor. Bremen hat eine große Kriegesmacht auch zu Lande aufgestellt und sein Rath im J. 1414 mit einem großen, streitbaren Heere an Fußvolk und Reitern das Stadland überzogen, während seine Schiffe die Weser beherrschen; und als im J. 1419 der Rath gegen Friesenhäuptlinge und Sibeth Papinga kriegte, von Friesen selbst aufgefordert, welche den Jammer im Lande klagten und ihre Kirchen wieder zu Gotteshäusern haben wollten, betrug die bremische Kriegesmacht 1000 Mann, wozu es seine Friesen aus

dem Stadland und Würden brauchte und wohl zwei Drittheile der Bürgerschaft auszogen. Die Stadt genügt sich selbst nicht mehr, sie will Fürsten gleich eine Herrschaft bilden und das Land zur See hin besitzen. Das neu aufgebrachte Feuergeschütz ist bald in ihrem Dienst und soll ihr Stolz und Ruhm seyn. Die Schlösser und Burgen der Ritter gleichwie des Erzbischofs fallen durch Waffenmacht, Unterhandlungen, Verträge und Geldmittel: Langwedel, Thedinghausen, Wildeshausen, Delmenhorst, so wie Bederkesa, Stotel, Elme, Blomendale, Schönebeck und glücklich genug wird Butjadinger-Land ihr Besitz, während Stadland von Golzwarden bis Atens, wo sie an der Heete im J. 1407 ihre Friedeburg aufgeführt hat, schon früher gehuldigt hatten, das Ostringer- und Harlingerland den vorgedrungenen, mächtigen Nachbar scheuet wie auch Stedingerland, das eine Uebermacht Bremens fürchtet, am rechten Weser-Ufer das Osterstadische sich ruhig hält, das Land Würden einen bremischen Amtmann hat, Lehe, dem Lande Wursten entrissen, den Nameu Bremerlehe annimmt, das Land Wursten nach vielen gebrochenen Verträgen sich fürchtet und der kluge Erzbischof Johannes, als Bremen ihm mit seiner Schifffahrt drohet, den Bau seiner Stinteburg verfehlt erkennen und aufgeben muß. Uebermüthige Ritter werden zu Paaren getrieben und Kämpfe mit Seeräubern, den verwegenen, beutelustigen Vitalieenbrüdern sind an der Zeit; von Holländern und Engländern hat Bremens Handel am Ende des Jahrhunderts ebenfalls zu leiden. Der ritterliche Kaiser Ruprecht hat im J. 1407 zu den Reichskriegen die Stadt aufgeboten, nach der Reichs-Matrikel ihr Contingent zu stellen, nachdem sein Vorfahr, der Tyrann Wenzel die Privilegien der Stadt auf's neue bestätigt hat; ein Anschluß an das deutsche Reich ist geschehen und Erzbischof Albert hat mit Treu- und Eidbruch, mit Ueberrumpelung der Stadt und in seiner ganzen nichtswürdigen Lebens- und Regierungsweise nicht wenig dazu beigetragen, gleichwie mit Verpfänden seiner Schlösser und Güter, den Stolz im Stadtwesen, das sich selbst darob versäumt, verderblich zu steigern.

Hochmuth bringt zum Fall. Die Friedeburg zwischen dem Stad- und Butjadinger-Lande hat keine 16 Jahre gestanden, so erstürmt sie die verbündete Macht der Friesen, deren Häuptlinge Dudo und Gerold in Bremen enthauptet, während an-

dere tapfere Friesen schimpflich auf's Rad gelegt worden; das Friesenvolk will Rache und Befreiung, sein Held Focke Uken im Schlachten erfahren entfaltet die siegreichen Banner, ist auch bei Deterden Sieger über den Erzbischof Nicolaus und die gleichfalls nach Eroberung gelüstenden oldenburgischen Grafen, und sieben Landesherren, bis auch ihn sein Uebermuth stürzt, und er landflüchtig geworden ruhmlos stirbt. Bremen hat im J. 1423 seine Besitzungen sammt der Friedeburg im Friesenlande aufgegeben, sich durch Vertrag anheischig gemacht und die Friesen frei erklärt; oberhalb der Stadt hat der Erzbischof mit den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg seine Kämpfe, die es m Auge hat und deren es sich auch nicht entschlagen kann, während es zur See an dem schweren Vertilgungskampfe der Hansa gegen die Vitalieenbrüder und Likendeler Theil nimmt und vollauf zu thun hat.

In bürgerlichen Angelegenheiten ist in den 60 Jahren verhältnißmäßig nicht so viel, aber doch auch nicht wenig, insbesondere künftige Entwicklungen angesehen, zu Stande gebracht: die bei Nacht überrumpelte Stadt ist bald wieder befreiet, der neue Rath der Hundert abgesetzt, der Erzbischof Albert zu einem für ihn schmachvollen Frieden genöthigt, die Aemter haben ihre Morgensprachsherren erhalten, der Rath hat ein neues Stadtsiegel angenommen und dem kaiserlichen Siegel entlehnt, wie vormals der Kirche, hat die Schlüssel behalten, aber den Bischof aus seinem Wappen entfernt, hat zwei freie Jahrmärkte angesetzt, das Münzwesen und die Wechselbuden in Pfand erhalten. Ein neues Rathhaus ist gebauet; vorstädtische Angelegenheiten sind geordnet und das Grundruhrrecht ist in der Vogtei Langwedel aufgehoben. Ein bürgerliches Privat-Unternehmen hat das Wasserrad angelegt, im Handelsstande ist das Collegium der Aeltermänner aufgetreten und hat am Markte, dem neuen Rathhause gegenüber, ein Kaufherrenhaus an sich gebracht. Im Kirchlichen ist wenig aufgekommen außer was an Errichtung von Altären geschehen ist, denn es hatte die Zeit gleichwohl beten und den frommen Bürger seine Gelübde und Spenden verrichten gelehrt; die vom Wasser schwer beschädigte Sct. Martini-Kirche ist gebauet, auch in der an der Lesum gebaueten Burg ist eine Kirche aufgeführt und der Papst hat einen um Geld unbegränzten

Ablaß in die Stadt geschickt auf 8 Jahre. Ist das Eroberungswesen an der Weser gescheitert, von erzbischöflicher Oberherrschaft hat sich die Stadt nur freier gemacht, aber der Kampf zwischen Aristocratie und Democratie, eine Zeit ruhig gewesen und über die vielen Fehden und Kriege an die Seite gerückt, ist nicht erledigt.

Dreizehntes Capitel.

Von der Auflösung des alten Rathes bis zu der Eintracht oder Tafel; von dem Jahre 1426 bis zu dem Jahre 1433.

Vorwort. Auflösung des alten Rathes und neuer Rath. Auslösen des Erzbischofs und vieler Gefangenen. Freudenfest; der Bürgermeister Johann Vaßmer. Verstoßung aus der Hansa. Privilegium König Erichs von Dänemark. Bündnisse und Verträge des neuen Rathes. Rathswandelung. Statut von der Regimentsform. Sühne des neuen Rathes mit Gliedern des alten. Neues Stadtbuch. Fehde mit Raubrittern. Nothstand in und um Bremen. Ausweichung von Rathsherren. Der neue Rath herrscht; Sieg der Democratie. Proceß gegen den neuen Rath. Bund des Dom-Capitels mit dem Rath. Proceßverfahren gegen den Bürgermeister Johann Vaßmer. Gericht und Hinrichtung. Rechtsansichten. Grabschrift auf die Gerechtigkeit. Gefangenschaft und Flucht vieler Rathsherren. Raub- und Kriegeszug der Friesen. Fortwährender Proceß zwischen dem alten und neuen Rath. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Zeitgeist! große, geistige Macht, dem sich die Völker neigen und die Weltherrscher beugen müssen, der einen Napoleon auf seine stolze Höhe trägt und dann treulos stürzt, colossal groß und in Geisterart, in Windesgewalt, doch nirgend zu gewahren als an den Reden seiner Kinder, welche er eingiebt, den Thaten, für die er Sinn und Leidenschaft aufregt, in der großen Menge, die unter seinem Inspiriren und Herrschen liebt und hasset, verehrt und verachtet, sich abscheidet und verbindet, niederreißt und aufbauet, ihr aus Ideen oder Meinungen bunt gewirktes

Panier aufwirft und ihre oder vielmehr seine Zwecke eifrig anstrebt. Wie der einzelne Mensch seinen Character hat aus einer Menge von Neigungen und Abneigungen gebildet, hat jede Zeit ihren Character gemischt aus den socialen Zuständen, den Zeitideen und Zeitläuften. So waren Kinder des Zeitgeistes in verschiedenen Perioden des Weltlaufs gar verschieden: der fromme Zug edler Ritter im Dienste kirchlicher Ideen, die Heidenbekehrung im Norden, die Kreuzzüge mit ihrer romantischen Liebe zum heiligen Grabe, der beschaulich gewordene Rittersinn mit seinen Minneliedern, der Stolz des Adels und die Nacheiferung des Bürgerstandes, die Herrschaft des Bürgerthums in den ummauerten Städten und wie Vieles, was der allvermögende, wandelbare Zeitgeist geboren, bis zu dem Volkstraum von Freiheit und Gleichheit, der Vernunftgöttin der Neuzeit und dem Liberalismus, der aller Herrschaft außer seiner eigenen den Krieg erklärt und nichts Positives und Ueberliefertes will, da er allein positiv seyn und sich sein Glauben und Nichtglauben selbst denken und zurecht machen will gleichwie seine Kunst, seinen großen, industriellen Betrieb und seine mächtigen, zahlreichen Erfindungen. —

Unsere Stadtgeschichte führte uns in eine Zeit, die ersten Jahrzehnte des 15ten Jahrhunderts, deren Sinn und Geist auf ein unbeschränktes, freies Bürgerthum gerichtet ist, wie in einer Erinnerung des ehemaligen freien Sachsenthums, da jeder freie Mann seine Stimme hatte und so ist es in den norddeutschen Städten dermalen überhaupt, zumal in den Seestädten. Es regt sich wieder der uralte, germanische Volksgeist, wie er vor dem Lehns- und Adelswesen gewaltet. Man will Freiheit und Gleichheit sowohl dem hierarchischen Principien der Kirche als dem ritterlichen und aristocratischen Besitz- und Herrscherthum gegenüber. Das Bürgerthum macht sich selbst im Kampf mit letzterem sein Gesetz, es richtet in der gewaltigen Fehm ungerichtete Verbrecher, da im Reiche das Recht und die Macht fehlt, aber in seinem innersten Wesen aufgeregt kann es sich unter sein eigenes Gesetz nicht demüthigen und ordnen, verdächtigt die Handhaber des Gesetzes, alte Leidenschaften brechen an den neuen bürgerlichen Formen aus und Freiheit in Frechheit umgesetzt, Gleichheit vor dem Gesetz in Trotz gegen dessen Handhabung umgethan, kehrt hie und da das Oberste nach unten. Es

ist der Reichthum, die Macht, der Ruhm, die Intelligenz der Städte, die immer noch im Steigen sind, der kaiserlichen und fürstlichen Macht furchtbar, was sie irret und bethöret, da Maaß halten nur der Weisheit gegeben ist. Es kommt der Spruch auf:

Der Venediger Macht,
Der Augsburger Pracht,
Der Straßburger Geschütz,
Der Nürnberger Witz,
Der Ulmer Geld
Geht durch die ganze Welt.

Ein König Christian von Dänemark beehrt sich, den ganzen Rath von Lübeck zu seiner Hochzeit einzuladen.

Ist der Kampf gegen Oberherrschaft in den Städten glücklich ausgekämpft, so geht er in eine veränderte Gestalt und Richtung über, denn Krieg und Fehde ist mal die Loosung des Zeitalters und wirft sich im Bürgerwesen selbst auf. So machen sich bürgerliche Revolutionen in den Städten und hie und da fließt Bürgerblut. Zu Lübeck, Hamburg, Rostock kommt ein Ausschuß von 60 Bürgern und Amtleuten an's Ruder, in Wismar, Stettin, Greifswalde, Stralsund, wie der Bürger seiner Hansa stolz und der Zunft- und Amtmann ebenso reich und übermüthig als zahlreich und mannhaft ist, geht es minder oder mehr also, während Huß den Feuertod stirbt, in Böhmen Aufruhr entbrennt und die Hussiten Kaiser und Reich bedrängen und schrecken. Es fällt dem schlauen König Erich von Dänemark nicht schwer, in den Städten die Bürger aufzuwiegeln. Rathmänner und den ganzen Rath vertreiben, gefangen setzen, enthaupten, einen Bischof von Cammyn steinigen, wie zu Greifswalde geschah, Verbrüderungen und Verschwörungen bei den Zünften, daß im J. 1463 zu Danzig 400 Mann aus der Gemeinde sich verbanden, den ganzen Rath der Stadt zu ermorden, was sie vier Jahre heimlich gehalten und ihrer 50 den Kopf kostet; so ist die Zeit beschaffen, in welcher unser Bremen auch dem Zeitgeiste seine Huldigung und seine Opfer bringt und Blut fließet ehe Sühne wird, Zwietracht herrscht ehe Eintracht kommt.

Eine Mißstimmung ist herrschend wegen Schoßerhebung, willkürlicher Verwaltung von Stadtgut und angeblicher Verun-

treuung; sie wird nur ärger durch die unglückliche Schlacht im Friesenlande und erlangte Auslösung der Gefangenen, die Unsicherheit der Straße bis vor die Stadt, durch Stockung in Handel und Wandel, Pest und Theurung. Oefter aber zeigt unsere Geschichte, daß in unglücklichen Zeiten der Regierung, dem Rathe die Schuld gegeben wird und der Unmuth und Unwillen in der Bürgerschaft sich gegen die welche am Ruder sind Luft macht.

Eine böse Saat der Zwietracht ging abermals im Bürgerleben auf. Die Schoßerhebung zwei Jahre zuvor, die Vertreibung des Bürgermeister Duckel und einiger anderer Rathsglieder waren nur die Vorboten neuer Stürme, während unweit Bremen der Krieg tobte, die Hansa vor ihren Richterstuhl berief und noch hinzukam, daß der Erzbischof mit vielen Mannen und Bürgern in Gefangenschaft gerathen war. Eine tiefe Mißstimmung trat zu Tage bald nach dem letzteren Vorgange am 27sten Septbr. 1426 und wiederum gegen den Rath, dessen Glieder man der Veruntreuung von Geld bezüchtigte und ein klug angelegter Plan neuer Umwälzung in dem Betreff ging dahin, daß nicht, wie das Gesetz vom J. 1398 lautete, der Rath sich selbst ergänze, sondern bei der Gemeinde die Wahl sey, seine Glieder es auch nicht lebenslänglich seyn sollten und das Gesetz dahin verändert werde, indem so, wenn die bisherigen Rathsglieder bald abtraten auch zur Wahl eines Rathmannes weiter und häufiger Raum gemacht wurde. Wie schon im Kriege mit Hoya wenige Bürger die ganze Gemeinde aufregten und lenkten, mochte es auch hier der Fall seyn und wieder auf der democratischen Seite. Die weiteren Entwicklungen zeigen, daß der ganze Hergang in die Hand ebenso kräftiger als kühner Demagogen gerathen war, die wohl wußten was sie thaten und dem Unternehmen einer gänzlichen Umwälzung im Bürgerwesen mit ebenso vieler Energie als Klugheit gewachsen waren.

Am Sonnabend nach Martini-Tag (Nov. 16) kam in der 1426
Abendzeit die ganze Gemeinde auf das Rathhaus vor den sitzenden Rath und bat man möchte das erste Statut des Stadtbuches lesen. So geschah und die Sprecher derselben erklärten, laut des ersten Statutes im Stadtbuche sollten vierzehn Rathsherren, also zwei Bürgermeister und zwölf Rathsherren seyn, bei dem Sta-

tut und dem Stadtbuch wolle man bleiben, wie das in älterer Zeit geordnet sey. Indem zu der Zeit eine Rathswandlung war, wurde ein neuer Rath von Vierzehn gewählt, unter welchen von den ältern Rathsherren zehn die Wahl traf und vier neue aus der ganzen Bürgerschaft an die Stelle des Johann Rode, Johann von Haßbergen, Nicolaus Gröning und Heinrich Bleren hinzu gewählt wurden, nämlich Johann von Münster, Conrad von Hoya, Werner Brede und Herrmann Dopp, von welchen die beiden ersteren wohl als Häupter des Aufruhrs anzusehen sind, indem letztere noch lange dem wieder eingesetzten alten Rathe angehörten. Es war dies, indem wieder von der Bürgerschaft die Wahl geschah wie in alter Zeit, nur der erste, wohl überlegte Schritt der kühnen Unruhestifter und die vier Erwählten mochten ganz die Geeigneten seyn, die eingeschlagene Richtung zu vertreten, daß wenn im J. 1330 und 1398 das Gesetz bestimmt hatte, so Jemand Rathmann werden will u. s. w., die bei dem Rath selbst stehende Wahl es nicht verkümmere und in aristocratische Anwendung beziehe. Uebrigens lagen dem revolutionären Treiben, so widerrechtlich es in sich war, doch auch bürgerliche Rechtsbegriffe zum Grunde, die eben als solche auch bei einem wohlgesinnten Theil der Bürgerschaft vorwalteten, indem sie auf ihr altangestammtes Wahlrecht, schon in der Sachsenzeit bei der Wahl der Schöffen, zu halten gesonnen war, wie denn Revolutionen um so gefährlicher sind, wenn sie erst auf Rechtssätzen fußen, dann aber ihre eigenen Wege menschlicher Leidenschaften verfolgen, deren Ziel und Ende den letzteren ihr Grab wird, während jene ihre Geltung fort und fort behaupten.

1427 Wie es noth war und die Freundschaft der gefangenen Ritter und Herren im Erzstift den Rath hart angingen um Lösung der Gefangenen, auch den Verkehr im Lande bedroheten, machte der Rath mit den Friesenhäuptlingen Focke Uken und Occo ton Broke kurz vor Pfingsten im J. 1427 Tage, woran die von Gröningen Theil nahmen, sie fielen indeß gar schlecht aus, indem Focke Uken 20,000 Mark verlangte. Die Verhandlung zerschlug sich, wurde aber am dritten Pfingtage zwischen Bremen, dem Grafen Diderich von Oldenburg, Occo ton Broke, der Stadt Gröningen, dem Lande zwischen dem Louwer-See und

der Emse, dem Butjadinger- und Wursterlande ein Bund geschlossen, der gegen die Gewaltherrschaft Focke Ukens gerichtet war und gleich nach dem Feste wurden in obiger Angelegenheit auf's neue Tage gehalten, wozu sich bremischer Seite der Bürgermeister Johann Vaßmer und der Rathsherr Johann Frese, auch angesehene Bürger, mit wohl 500 Mannen einstellten und die andern alle wiederkamen. Die Verhandlung nahm, indem jene Häuptlinge allen Streit dem Rathe von Bremen, den Rathgebern der Rustringer und Wurstfriesen überließen, was auch bei dem ersten Tagehalten geschehen, eine so überaus glückliche Wendung daß der Erzbischof, um dessen Befreiung in allen Kirchen gebetet wurde, der Graf Johann von Hoya und alle Gefangene, ihrer 1500, ohne alles Lösegeld frei kamen, während rittermäßige Herren sich mit schwerem Gelde, indem die Friesen nicht zu sättigen gewesen, gelöset hatten. Zugleich war man im Friesenlande froh, daß die Kirchen, die man zu Burgen gemacht hatte, wieder Gotteshäuser werden sollten. Bremen hatte an jenem geheimen Bündnisse seine Zuhülfe und es erwarb sich insbesondere Johann Vaßmer in den Verhandlungen durch seine Klugheit, da er bald gute Worte gab, bald ernst drohete, ein großes Verdienst, wobei der Graf Diderich von Oldenburg durch seinen getreuen Drosten zu Aurich, den edlen und tapfern Diderich von Bardewisch, nachdrücklich mithalf. Es war ohne Zweifel ein Kunststück diplomatischer Verhandlung, womit die Uneinigkeit unter den Friesenhäuptlingen und der Haß gegen den stolzen Focke Uken, gleichwie Bündniß und Freundschaft ausgebeutet und die insgeheim Verbündeten zu Schiedsrichtern ernannt wurden, die großentheils aus Neid und Eifersucht den siegreichen Herrscher in Nachtheil brachten und es im Stillen auf sein Verderben, dem sich noch alles beugte, abgesehen hatten, welcher aber die von Gröningen noch in demselben Jahre auf's Haupt geschlagen hatte. Wie es unter den Friesen, besonders zwischen den Häuptlingen und Untersassen überhaupt beschaffen war, hatte sich unser Johann Vaßmer wohl gemerkt und zunächst unter der Hand sich an letztere gewandt, warum sie Leib und Gut für den Hochmuth der Häuptlinge hergeben wollten und erstere ließen verlauten, nämlich die Parthei Focke's, sie könnten noch mit den Bremern

Freunde werden und wollten sehen, worauf ein Theil falle, darauf wollten sie alle fallen u. s. w.

Groß war in Bremen und im Erzstift die Freude als die Botschaft einging und aus letzterem kamen viele Ritter und Adliche zur Stadt, den gnädigen Herrn nach einer mehr als siebenmonatlichen Gefangenschaft zu begrüßen, ihre Brüder, Vettern abzuholen, den Einzug zu sehen, daß es hoch in der Stadt herging und man Tänze zurichtete auf dem Rathhause und auf dem Markte die ganze Nacht hindurch. Groß war überall der Jubel, Pokale flossen reichlich und wer war gepriesener als Johann Vaßmer, niemand hatte größere Dinge gethan, was auch der Erzbischof dankbarlich erkannte, der sammt den anderen Bürgermeistern und Rathsherren den in der Stadt überall hoch Gefeierten herbescheiden ließ, er solle eine Bitte thun, was er bitte, vermöge man es nur, es sey im Erzstift oder in der Stadt, man wolle es thun, worauf der Ehrenmann entgegnete, er sey schon ein alter Mann und begehre nichts anders als daß man ihm für sich und seine Kinder Gnade erzeige. Es erfolgte neue Danksagung, man wolle es sein Lebenlang vor Augen haben und die Bürger ließen sich vernehmen, es könne ihm und seinen Kindern nimmermehr abverdient werden.

1427 So glücklich es aber in diesem allen seinen Hergang hatte, lagerte es doch am Horizonte der Stadt wie finstre Wolken, die bald den heitern Himmel überziehen, während im Hintergrunde ein Gewitter aufsteigt und der Donner in der Ferne rollet. Das Gefürchtete, dem man die Stirn geboten hatte, traf ein: Bremen wurde abermals von der Hansa um Johannis auf der Tagfahrt zu Lübeck ausgeschlossen und somit von allem Handel und Geschäft mit den zahlreichen Städten des Bundes. Die hartnäckige Weigerung des Rathes, in der Klagesache des Bürgermeister Duckel Rede auf der Tagfahrt zu stehen und den angebotenen Vergleichsversuch anzunehmen, war dem Kläger sehr zu statten gekommen. Eine gänzliche Stockung im Handel und Wandel konnte nicht ausbleiben, was die Stadt schwer genug bereits öfter erfahren. Am 21sten Septbr. d. J. 1427 sandte der Bund ein Berichtschreiben an den Rath von Dortmund, warum Bremen

aus der Hansa gestoßen sey: die Hauptgründe nach den Statuten des Bundes waren, daß ein Theil des Rathes den andern seiner Würde entsetzt hatte und mehrmalige Citation zur Tagfahrt und zum Vergleich, wozu anfänglich die Räthe zu Hamburg und Lüneburg geneigt waren, unter leeren Entschuldigungen abgelehnt worden, während im Jahre zuvor bremische Abgeordnete mit denen von Lübeck, Hamburg und Lüneburg den Erzbischof Nicolaus und den Herzog Wilhelm von Lüneburg glücklich genug zu Verden, wo die streitenden Partheien zusammenkamen, versöhnt hatten. Ein Receß auf der Tagfahrt zu Lübeck im J. 1418, wo zwei Jahre zuvor der Rath wieder in Ehren und Würden gesetzt war, bestimmte ausdrücklich, daß jede Stadt, welche sich gegen ihren Rath empöre, aus dem Bunde gestoßen werde und die Aufrührer das Leben verwirkt haben, auch in keiner Bundesstadt Sicherheit finden sollten. Die Hansa handelte, selbst von der obigen Weigerung, abgesehen ganz nach ihrem Gesetz.

Wie es aber die Weise der Altvordern war, daß sie in Nöthen den Kopf nicht sinken ließen, stark in Tugenden wie in Fehlern, warf der Rath seine Blicke auf den befreundeten König Erich von Dänemark, der mit der Hansa im Kriege war, nicht nur für den nordischen Handel die Wege offen zu halten, auch in Erfahrung zu bringen, wessen er sich im Falle der Noth zu ihm versehen könne, was er denn auch erlangte. Die Urkunde lautet:

„Den Ehrsamen, Vorsichtigen Bürgermeistern und Rathmännern der Stadt Bremen, unseren lieben Freunden.

Unsern freundlichen Gruß mit Heil in Gott. Wisset, lieben Freunde! daß wir Euern Brief vernommen haben und auch die Abschrift, die Ihr uns nun sendet von dem Briefe, welchen Ihr den Städten gesandt habt, damit sie Euch aus der Hansa mit verkundigen und alle in den Hansastädten zu habende Freiheit und Gemeinschaft verbieten, nach Inhalt Eures Briefes zu brauchen wie Ihr schreibt, woraus wir doch nicht vernehmen, daß sie irgend eine redliche Sache an Euch haben, darum sie Euch das thun. Nach unserem Dünken ist das nur ihr Uebermuth, wie sie auch gegen uns angefangen haben und sind unsere Feinde wider Gott, Ehre und Recht. Ferner schreibet Ihr, möchtet

Ihr unser Land in Sicherheit besuchen und solle, wenn Jemand von den Unsrigen kommt, auch sicher seyn. Das wisset, daß wir nichts Anderes als Liebes und Gutes von Euch wissen, darum möget Ihr unser Reich wohl besuchen, denn Ihr sollet in allem unsert- und der Unsrigen wegen sicher seyn, daß Ihr das wieder in dem Gleichen so bewahret, wie Ihr uns geschrieben habt, so die Unsrigen kommen und Ihr dessen Macht habt. Auch vernehmen wir von Janken, Bürger zu Ripen, der uns diesen Brief brachte, wie ihm vorkäme, daß Ihr ferner mit diesen Reichen gern in Frieden seyd, so Euch von den Städten oder anderswoher eine Ueberlast käme, wessen Ihr Euch dann zu diesen Reichen versehen solltet. Läge Euch selbst darüber etwas im Sinne, so möget Ihr es uns im Besonderen schreiben oder mit mündlicher, wahrhaftiger Botschaft antragen. Was wir daran Gutes thun können, das thun wir gern; daß es lange Zeit zwischen Euch in Eintracht und dienlich bleibe, das sehen wir ganz gern und damit befehlen wir Euch dem allmächtigen Gott. Geschrieben zu Copenhagen den Mittwochen vor Laurentius unter unserem Siegel im J. 1427."

Auch in der Nähe war der Rath darüber aus, sich zu verbünden und gegen Künftiges zu waffnen und zu schirmen. Um
1427 Pfingsten dieses Jahres war ein Bund zwischen dem Grafen Diderich von Oldenburg, dem Friesenhäuptling Occo ton Broke, Erzfeind des mächtigen Focke Uken, der Stadt Gröningen und andern ostfriesischen Gemeinden eines Theils und der Stadt, dem Butjadinger-Lande und den Wurstern zu Stande gekommen, der Stadt Bremen gegen alle und jede, welche sie sammt und sonders verunrechten oder ihr Gewalt anthun wollten, zu helfen. Um Johannis desselben Jahres wurde mit dem tapferen Grafen Johann von Hoya gleichfalls ein Bund geschlossen, der gemeinschaftliche Ruhe in der Stadt und in seinem Lande betraf, doch hielt dieser Bund nur auf kurze Zeit, denn im folgenden Jahre ging schon ein Absagebrief vom Erzbischof Wilbrand von Minden ein, daß er mit dem Grafen Johann der Stadt Feind seyn wolle, desgleichen von dem Propst und Häuptling zu Emden, Focke Ukens Freund und Gegner Occos ton Broke, daß er mit Zuthun des Grafen Johann der Stadt Feind sey. Mit dem Dom-Capitel

schloß der neue Rath zwei Jahre später einen merkwürdigen Vertrag, dessen wir später gedenken, so auch mit dem Erzbischof Nicolaus, worin derselbe gelobte, bei der Stadt und dem neuen Rath getreulich zu bleiben und den alten Rath nicht zu hausen noch zu schützen, desgleichen mit dem Dom-Capitel und den Städten im Erzstift zu Schutz und Erhaltung jeglichen Rechtes und jeglicher Freiheit gegenseitig und wie viel Mannschaft jeder Theil zu gemeinschaftlicher Heerfolge stelle, nebst Benennung einiger Schiedsrichter in etwaigen Streitfällen unter den Gliedern des Bundes. Auch mit den tapfern Raubrittern Hinrich und Martin von der Lith wurde endlich im J. 1430 gesühnt, und zwar wegen des Hauses Stotel, wofür der Rath 500 Mark zusagte und bis zur Zahlung Bederkesa zum Unterpfand gab, wogegen sich diese aber zum Beistand, auch zu Sicherheit der Straße verpflichteten. Im folgenden Jahre wurde der reiche Rathsherr Daniel Brandt vom Rath zum Burghauptmann unter besonderer Verschreibung ernannt. Auch mit dem mächtigen und reichen Ritter Hinrich Clüver auf Borstel wurde eine Zusammensetzung mit dem Rath versiegelt, wonach derselbe der Stadt gegen allen Ueberfall Beistand zusagte. Ein anderes Bündniß kam im J. 1431 zwischen dem Rath mit dem Bischof Johann von Verden und den Herzogen Otto und Friederich von Braunschweig zu Stande, auf Lebenszeit der Fürsten gegen allen An- und Ueberfall ihrer Länder, Städte, Schlösser und Gebiete im Stifte Bremen, es geschehe vom Erzbischof oder von Untersassen des Stiftes und daß bei vorkommendem Falle die Herzoge 100 gewaffnete Männer und die Stadt eine gleiche Zahl gegen den Erzbischof halten wolle. Es war nämlich zwischen diesem und dem Rath anderes Wetter geworden, obgleich jener trüglich genug angegangen war, über den oben angeführten Vertrag im J. 1429 eine neue Versicherung auszustellen, wie er denn that am Tage Andreä. Auch kam am Tage des Bekenntnisses der Märtyrer in demselben Jahre eine Verbindung und Zusammensetzung des Dom-Capitels und Senates wider denselben in Vollzug und im Jahre darauf Erneuerung des Bundes gegen ihn auf 30 Jahre, zu welcher Zeit auch die Häuptlinge und Gemeinden des Brockmer- und des Norderlandes, so wie des neuen und alten Harlinger-Landes gegen den mächtigen Häuptling Sibeth Papinga mit dem Rathe sich ver-

bündeten und in gleicher Zeit die Stadländer alle Feindseligkeiten gegen die Stadt abzuschaffen aussagten und freie Fischerei in ihrem Lande gestatteten. Auch vertrugen sich die Ritter Geverhard von der Hude Vater und Sohn mit dem Rathe dahin, der Stadt ihr Schloß offen halten zu wollen, was auch die Gebrüder von Wersebe zu Nienburg thaten, wie denn im J. 1433 viele Ritter im Erzstift Hülfe und Beistand in einem besondern Vertrage gelobten. Die Grafen Johann und Otto verpflichteten sich neu, mit dem Rath die im J. 1427 eingegangene Union zu halten.

So entwickelte der neue Rath eine große Energie auch in seinen diplomatischen Verhandlungen. Doch kehren wir zu der Stadt und ihren bürgerlichen Wirren zurück.

Ehe es zum völligen Riß in dieser bürgerlichen Spaltung kam, ging noch Vieles vor, was sich den Blicken entzogen hat; die alten, zurückgedrängten Rathsglieder waren nicht ohne Beistand in den alten, angesehenern Bürgerfamilien, wie denn hin und wieder ein feindseliges Partheiwesen sich dermaaßen zu Tage förderte, daß Frauen und Jungfrauen selbst Parthie ergriffen in heftigen Wortkriegen und Zungengefechten, welche das Gesetz gar ernst verbieten mußte. Der Wille der Gemeinde, daß nur zwei Bürgermeister und zwölf Rathmänner seyn sollten, ging indessen vor sich und fand bei der Rathswandelung im J. 1428 am Abende Sct. Paul, den 24sten Januar, seinen Vollzug, daß man nämlich an die Stelle der im J. 1426 Mitte November auf ein Jahr gewählten Vierzehn am nächsten Freitage nach dem Zwölften, (d. h. 12ten nach Weihnachten) und am nächsten Freitage nach Sct. Johannis-Tage sieben, die tauglichsten die man kenne, in den Rathsstuhl wählte und zwar einen Bürgermeister und sechs Rathsherren, welche die oberste Bank und einen Bürgermeister und sechs Rathsherren, welche die unterste Bank einnahmen; letztere gingen nach dem Gesetz zuerst aus dem sitzenden Rath ab und sollten die übrigen Sieben sich an deren Stelle setzen, während sich an ihre Stelle bei der nächsten Wahl am Abende Sct. Paul die neu erwählten Sieben zu begeben hätten. Es konnte wohl bei dem Zustande der Gemeinde nicht fehlen, daß die Häupter des Aufruhrs und Führer des Ganzen auf die oberste Bank

gewählt wurden, Johann von Minden, Martin Gliesing und andere und somit auf das erste halbe Jahr den sitzenden Rath ausmachten.

Das Wahlgesetz und neue Statut der Regimentsform, was zugleich die veränderte Wahl der Geschwornen befaßte, lautet wie folgt: 1428

„In deme Namen des Vaders, unde des Sones, unde des hilghen Gheſtes. Amen! Do na Godes Bord ghegan weren Dusent veerhundert unde achte unde twintich Jare, des hilgen Avendes Sunte Pauwels, also he bekeret wart, do wurden de gantse Meenheit der Stad to Bremen des to Rade mit Vulbord des Rades umme mannichvaldigher groten Noot willen der Meenheit, dat dar scullen wesen twe Borghermestere unde twelf Radmanne.

Von de Köre.

Unde de Köre der Borghermestere unde Radmanne scall alle Jare scheen von der Meenheit des negheſten Vrigdaghes na twelffen, unde des negheſten Vridaghes na Sunte Johans Daghe Baptiſten, to Middensomer, in desser Wise, also hyr na screven steit. Des negheſten Vridaghes na twelfft schullet de twe Borghermestere unde de twelff Radmanne komen up dat Radhus, des Morgens, wan men der Radmanne Clocke lut, bi ereme Ede. Jt en si, dat dar welk van en in echter Noot were, der he vullencomen mochte. Des ghelick schullet de sesteyn Man ute yewelken Verdendele vere, unde de veer Oldermans des Copmans, unde de veer Oldermans der Ammete, to dersulven tyd ock komen uppe dat Radhus by eren Eden. Jt ne beneme welken echte Noot, also vorscreven is.

Wo de Rad twye des Jares half utgheit.

So scal de Borghermester mit sinen ses Radmannen, de sittet uppe der nederſten Banck in dem Radstole, ute den Eden gan, unde de andere Borghermester mit sinen ses Radmannen, de in den Eden sittende blivet, scolet in de Stede wedder sitten gan, dar de andern ute gan sint.

Wo de negen Loteden den Rad kesen schullen.

Wanne dat geschen is, so scullet de Borghermester unde de ses Radmanne, de des Daghes ute den Eden ghegan sint, sick loten uppe dre Man, der scullet wesen dre ute den Copman,

unde dre ute den Ammeten, den neghenen gheloteden scal men dit Statutum lesen, unde, wan dat gheleſen is, so scullet se sweren vor deme Borghermester, unde sinen ses Radmannen, unde vor den andern, de buten deme Kore ghebleven sint, dat se willen kesen bi der Sunnen enen Borghermester, unde ses Radmanne, de nuttesten, de se weten in der gantsen Stad, unde willet dat nicht dor Leef doon, noch dor Leet laten, dat en Got so helpe, unde de hilghen, utesproken de dat Jar in den Eden seten hebbet, de ne scal men binnen deme Jare vor nene Radmanns wedder kesen.

Binnen der dridden Line en scal men nene Maghe in den Rad kesen, tosamende to sittende.

Oc en schullet se nemende negher kesen in den Rad von Maachscup weghene to samende to sittende, wen in de dridden Lineen, bi alle eren Wetende, unde de Machtale scal men anrekenen, dat Brödere dat erste Lith si.

Wo de ghekorene Rad tho schweret.

Wanne se aldus gesworen hebbet, so scal men se besluten uppe dem Radhuse, unde dar scullen se nemende to sick komen laten, so lange wente se des Kores eens ghewurden sint. Kunnen se sick ock nicht vordreghen in deme Kore, wes denne de meste Del vulbordet, des scal de minneste Deel volghen. Wanne se des Kores ens ghewurden sint, so scolet se den Rad vorboden laten uppe dat Hus, de denne in den Eden sittet, de scolen komen bi eren Eden, den scullet se den Borghermester, unde de ses Radmans benomen, der se ens ghewurden sint. So scal de Rad den Borghermester, unde de ses Radmans vorboden laten, de ghekoren sint, dat se des neghesten Dages uppe dat Radhus komen, unde de scullet sweren in den Rad, van deme Daghe an, wente to deme Vridage na twelften, unde wanner se tho sweret, so scullet dar gegenwardich wesen de sesteyn Man, unde de achte Oldermans mit deme Rade, unde de Borghermester, unde de ses Radmans, de aldus to gesworen hebbet, scullet uppe de oversten Banck sitten gan.

Wo de Rad to Middensomer half uth geit.

Aldus scal de Rad uppe dat Radhus komen, unde de sesteyn Man, unde de achte Oldermans des neghesten Vridaghes na

Sunte Johans Daghe Baptisten tho Middensomer bi eren Eden. Unde de Rad scal sick voranderen, unde so scal men loten unde seken in aller Wiese, also hier vorscreven steit, van deme neghesten Vridaghe na twelsten.

En Radman scal wesen Borgher, echt unde fri gheboren.

Welk Man aldus ghekoren wert in den Rad, de scal to sweren mit aldusdanen Underscheyde. Nement de gekoren is in den Rad scal to sweren, he ne sy Borger, echte unde vri gheboren, unde nicht Wastins, unde veer und twintich Jar olt, offte dar en boven. Unde scal hebben binnen Bremen eghens Erves, dat werd si hundert Bremer Marck, offte dar en boven. Breke dit Jemend, unde wurde des vortughet, de scal der Stad dat beteren mit twintich Marken, unde scal neen Radmann meer wesen.

Wen de korene Radman nicht mach to sweren.

Wurde ock welk Man in den Rad ghekoren, de nen Radman wesen mochte, also vorscreven is, so scolet de Borgherme-stere, de Radmans, unde de sesteyne, unde de achte Oldermans des neghesten Werkeldages darna komen uppe dat Radhus, unde de sulven neghene, de ghekoren hebbet, scullet bi deme sulven Ede bi der Sunnen so manigen wedder kesen, also der is, de nicht to sweren moghet.

Efte en Borghermester storve, de wile he in deme Ede sethe.

Storve ock en Borghermester, de in deme Ede sethe, so scal de Rad des negesten Werkeldages, wen he begraven is, de sesteyne, unde de achte Oldermans vorboden uppe dat Radhus, de scullet sick den loten uppe neghene, also vorscreven steit, de scullet enen Borghermester kesen bi der Sunnen, den Nutte-sten den se weten ute deme Rade edder ute der gantsen Stad. Sturve ock welck Radman, de in dem Ede sethe, so scal men des negesten Werkeldages enen wedder kesen, in aller Wise also vorscreven is.

Wo en ghekoren Radman der Stad ene halve Mark Geldes maket.

Ock scal ein yewelic Radman binnen deme negensten Mande, wen he in den Rad ghekoren wert, inloten, edder kopen der Stad ene halve Marck Gheldes, de scal he unde syne Erven up-

bören, so menich Jar, also he menighe halve Marck uteghevен hefft, id en were, dat he deme in Vortiden also ghedan hedde, unde scal gheven twe Marck to der Stad Muren.

Wo sick de Sesteyne vorwandelt.

Vortmehr wanne de Borghermester unde de Radmanne aldus ghekoren sint, so schullet sick de Sesteyne voranderen des negesten Werkeldaghes darna, wan de Rad to geshworen heft in desser Wise, also dat van den sesteynen achte scullen afgan, ute yewelken Verdendele twe, de dat Jar to gan hebbet, so scullet de Borghermestere unde Ratmans mit den achte, de denne blivet, unde mit den achte Oldermans sik vorramen ute yewelken Verdendele twe gude Man in der anderen Stede, unde we dar to vorramet wert, de scal dat doon, unde de scullet sweren desse Statute to holdene, unde de Oldermans des Copmans unde der Ammete scullet ock sweren desse Statute to holdende, wen se koren sint.

De Kemeryge scal bi deme Rade wesen.

Ock scal de Kemeryge wesen in deme Rade uppe der oversten Banck, unde de Radmans scullet under sick darumme loten, welk erer de Kemerer si, id en were, dat dar welk mede were, de Kemerer wesen hedde, de ne darf nicht mede loten, hedden se aver alle Kemerere wesen, so scolden se alle loten. Ock scal en Kemerere winnen, also eme syn Borghermester unde Radmans hetet, unde wes he winnet, des scal eme de Rad vernoghen, eer he ute deme Ede geit.

En Radman scal holden en Perd van XV Marken.

Welk Radman de aldus in den Rad ghecoren wert, de scal binnen deme neghesten Mande dar na holden en Perd van festein Marcken offte dar en boven, to der Stad Behof, alle dewile, dat he in deme Ede sittet, id en were, dat he dat Perd verkoffte, so scolde he binnen deme neghesten Mande darna, ein Perd so gut wedder kopen, unde en yewelic Rad man scal hebben todes Perdes Voderinge van der Stad twe Voder Haveren.

1428 Die alten Rathsglieder waren schon bei der Rathswandelung bis auf die beiden im J. 1412 zu Rath erwählten Eler von Münster und Dreves Haselbusch, welche die Volksparthei ergriffen hatten,

entfernt; wie es aber nicht die Weise der Altvordern war, eine Sache aufzugeben, die noch Hoffnung gewährte und von der Rechtsseite gefaßt auch im Grunde nicht so unrecht war, daß nämlich die Bürgerschaft sich an der Wahl ihrer Rathmänner mehr betheiligte, kam in demselben Jahre, obwohl keiner der alten Rathsherren zu Rath erwählt worden, bald nach Einführung des neuen Statutes, etwa zwei Monate später, folgende Sühne zwischen dem neuen Rath und der Bürgerschaft einerseits und den alten Rathsherren andrerseits zu Stande, welche die Zwietracht im Bürgerwesen heben und all die Unruhe zur Ruhe bringen sollte, zumal Eintracht bei Feindseligkeit vom Kaiser, der Hansa und anderen Orten her so nöthig und patriotisch erschien.

„Do men scref na Godes Bort Veirteyn hundert Jare, in deme achte unde twintigesten Jare, des Donredages na Oculi hebbet sick de Rad to Bremen mid der gantsen Meenheit, unde mit den olden Radheren, de in Vortiden in deme Rade gheseten hedden, vruntliken vorsceden, vorenet unde vordregen, umme allerleyge Schele unde Tosaghe, de malk uppe den anderen to seggende hedde, van unser Stad weghene, wente in dessen jeghenwardighen Dach, in desser Wise, dat allerleyge Thosaghe van beiden Siden scal quit, doot unde vergeven wesen, unde der nummer mer mit Hate edder bosem Vorsate, Worden, Daden offte Werken to witende, offte vrevelachtighen to wrekende.

We deme anderen de Söne vorwete.

Vorwete ock yement deme anderen de stucke, de hirinne belovet sind mit Vorsate, eme to Lastere offte Hone, unde wolde he dar nicht vor sweren, dat he dat ane Vorsate dan hadde, dat scolde he beteren mit vyf Marken der Stad. Spreke ock yenich Brouwe offte Juncfrouwe van den vorscrevenen Saken, de hyr inne besonet weren uppe den Rad old offte nyge, edder uppe de sesteyn Man, edder uppe de Meenheit, unde wolde se dar nicht vore sweren, dat scolde se beteren der Stad mit vyf Marken sunder Ghenade.

We de Stad hir en boven beschwaren wolde.

Were ock dat yement unse Borgher dar mede ghehandelt hedde ute unser Stad, edder noch bearbeidede mid Rade, Dade edder Hulpe, dat unse Stad is ute der Hense kundeghet, edder

vurder in Beswaringe bringen wolde, van gestliker edder werltliker Achte, unde des vortüget wurde sulf sevede vullenkomener Lüde in ereme Rechte, unse Borgher, de so dede, offte ghedan hedde, also vorscreven is, dat scolde de Rad richten in syn hogheste.

We desse Voreninge breken wolde.

Were ock yemand, de desse Vorenynge und Bruntscup breken, edder nicht holden wolde, unde darna arbeide, mit Rade offte Dade, hemeliken edder openbare, dar Uplop offte Twidracht van queme, unde de Rad mit der Meenheit des uppe de Warde queme, dat scolde de Rad richten in syn Lyf.

Wo desse Sone besworen is, unde we de Stad anverdiget.

Were ock dat jenige Heren, Stede, offte jenighe Personen bisunderen de Stadt van Bremen anverdigen wolden, van des olden Rades wegene, dar sculle wy samentliken de Rad mit der Meenheit, un de Meenheit mit deme Rade des to hope bliven, unde jeghens de ghenne hebben, unde dat wedderstan, na alle unser Macht.

Wo desse Sone besworen is to holdende.

Desset heft de Rad beyde Olde unde Nyge unde mit der gantsen Meenheit ghesworen to den Hilghen to holdende, to ewighen Tiden, also vorscreven is. Hir is aver de Macht ane beholden, were dat des de Rad unde de Meenheit mit Harberde Duckele unde Doneldeye sineme Sone vorenet wurden, dar en schullet desse vorscrevene Ede nicht ane hinderen noch to Vare wesen."

Es steht wohl nicht zu bezweifeln, daß bereits als im J. 1427 mit zehn alten Rathsherren die vier neuen von der Gemeinde erwählten den sitzenden Rath ausmachten, das neue Stadtbuch, wenigstens das erste, die Wahl der Rathsglieder betreffende Capitel zu Stande kam, somit unter Mitwirkung jener, die sich dem Willen der Bürgerschaft darin bequemten und der Nothwendigkeit nachgaben. Es war dies Stadtbuch dasselbe was die Schedung im J. 1433 verstand, daß beide, altes und neues Buch, nämlich das vom J. 1304 und das vom J. 1428, in welchem es in's Leben trat und publicirt wurde, sollte über-

sehen und in ein Buch gebracht werden, wie es am nützlichsten für die Gemeinde und Stadt von Bremen sey.

Fast wäre eine gänzliche Unkunde darüber, wenn nicht im J. 1618 diesen zweiten Gesetzes-Coder der gelehrte und berühmte Rathmann Chyträus zufällig gefunden, wovon er also schreibt und es dem ersten Blatt desselben eingetragen hat: „Dies ist das alte Stadtbuch, welches ich bei Anfang meiner Kämmerei ao. 1618 auf dem Rathhause uff der Kämmereikammer unten in der Zuglade (welche bei Menschengedenken, wie Braun der Marktwogt berichtet, wohl nicht geöffnet war) aufgefunden und zur näheren Einsicht zu mir genommen. Gehöret wieder auffs Rathhus oder Kämmereikammer." Dieser Coder unterscheidet sich aber wesentlich von dem des J. 1304 und dem des J. 1433, nicht allein was Inhalt und Anordnung, auch was die Ausstattung betrift. Er ist höchst wahrscheinlich im J. 1428 verfaßt, was der besondere Umstand annehmen läßt, daß obiges, im J. 1428 entworfene Wahlgesetz zu Anfange des fünften Buches von derselben Hand geschrieben ist wie das ganze Buch, dieses mit jenem also eine gemeinschaftliche Entstehungszeit gehabt haben muß. Es erhellt aber auch aus dem Inhalt, indem der Coder nur die Gesetze, welche in den J. 1304 und 1305 von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich gemacht wurden, in sich faßt, aber nicht diejenigen, die nach und nach vom J. 1308 bis zum J. 1426 dem alten Stadtbuche einverleibt wurden, weil sie unter aristocratischem Einflusse verfaßt waren, die aber im dritten Coder vom J. 1433 wieder Aufnahme fanden. Indem das zweite Stadtbuch aus dem ersten geschöpft ist mit Zuthat des im Tumult hervorgegangenen Wahlgesetzes, das dritte aber nicht minder, doch mit Beseitigung dieses Gesetzes wurde doch, wenn gleich die Schiedsrichter von Zusammenfassung des alten und neuen Stadtbuches sprachen, mit der That nur jenes verstanden und wieder durchgeführt. Der Gemeinde aber zu Belieben, die wohl am neuen Buch im rothen, ledernen Bande und von sehr schöner Handschrift ihr Gefallen trug, mehr als an dem alten, in Schweinsleder gebundenen und auf den Ecken mit Messing beschlagenen, sagte man, daß man das alte und neue in eins verfaßt habe, welches letztere denn hinsichtlich seiner Einrichtung große Vorzüge vor dem ersten Coder hatte und sie auch vor dem fünf Jahre später verfaßten behielt. Auch war

es im Kampfe gegen die alten, vornehmen Familien der Balleer, Duckel, von Gröpeling, Gröning, Prindeney, Brandt, die bisher nur einen Gerd von Varle aus dem Collegium der Aelterleute gewählt hatten, auf dem Wahlplatze heiß errungen und im Siege der Democratie eingeführt, warum es nicht wohl zu übergehen war, man fußte aber darauf daß die Bürgerschaft im J. 1426 das alte, erste Stadtbuch und Zurückkommen auf dasselbe gewollt.

Alle Gesetze waren in vier Bücher, jedes in Capitel, deren Hauptinhalt besondere Ueberschriften angeben, getheilt, die beiden ersten in 57, die beiden letzteren in 41 Capitel und häufig schied man das ältere Gesetz nach seinen besonderen Bestimmungen in besondere Capitel, daß 171 alte Gesetze 196 im neuen ausmachten. So ist der Inhalt des ersten Buches von Statuten, von Diensten, Schaden, des zweiten von Sibbe (Verwandtschaft), Weichbild, Erbkauf, des dritten von Schulden, Klage, Zeugen, des vierten von Gericht, Ungericht, Ungerechtigkeit, Friedebruch und das fünfte begriff mancherlei Stücke, welche die Herren allezeit zusetzen würden, was denn sogleich mit der Schickung des Rathes, Sühne, Verordnung wegen Heergewette und älterer Privilegieen der Krämer, Schuhmacher und Corduaner, wohl auf Bewirken dieser Aemter, deren Glieder in den Rath gekommen, der Fall war nebst einigen andern Zusätzen und Randbemerkungen. Gesetze, welche der Rath einseitig oder nur mit der Wittheit dem ersten Stadtbuche als ein vollmächtiger Rath und Gesetzgeber einverleibt hatte, blieben als nicht mit Beirath und Vollmacht der Gemeinde verfaßt ausgeschieden. Alte Gesetze paßte man der neuen Zeit nicht nur an, sondern vermehrte sie mit neuen Rechtssätzen und brachte so das alte, ehrwürdige Stadtgesetz mit dem lebenden Recht und der tüchtiger gewordenen Rechtspraxis in Einklang. Echt democratisch lag der ganzen Fassung zum Grunde, die Staatshoheit sey bei der Bürgerschaft, daß es heiße, nicht wie in den J. 1330, der Rathmann sey dessen zu Rath geworden mit der Gemeinheit, oder gar wie im J. 1398, Bürgermeister und Rath seyen dessen mit der ganzen Wittheit einträchtiglich zu Rath geworden, sondern die Gemeinde sey dessen zu Rath geworden mit Zustimmung des Rathes und behielt der Rath die Wahl seiner Glieder, doch mit großer Beschränkung, auch übte er in der Person des Kämmerers die Finanzverwaltung, aber

unter Controlle, welche in späteren Zeiten eine Obliegenheit der Sorten, bei der jährlichen Rathswandelung ging jene an den Nachfolger im Kämmereiamte über. Auch der Beruf der Sechszehner in Vertretung der Bürgerschaft sollte nicht lebenslänglich seyn und sollte halbjährlich mit der sitzenden Rathshälfte zugleich die Hälfte von ihnen abgehen, mithin aus jedem Stadquartier deren vier, und die im Rathsstuhl bleibende Hälfte des Rathes, welche in die verlassene unterste Bank ging, sollte mit den Acht der Sechszehner, die ebenfalls blieben und mit den acht Oldermännern der Kaufmannschaft und der Aemter acht an deren Stelle wählen.

Es war so ein frisches Jugendleben der Stadtverfassung angelegt, was im Wechsel der Rathswahlen seiner Regsamkeit entsprach und aus alten Formen und Gebrechen mit neu belebtem und belebendem Muthe hervortrat. —

Eine neue Fehde hatte Bremen mit dem alten Raubritter 1428
Hinrich von der Lith und dessen Sohn Martin, altberühmten Geschlechtes, aus welchem der Erzbischof Hartwich I stammte und das dem Rittergeschlecht von Bederkesa, dem ältesten dieser Gegenden, verwandt war. Schon im J. 1382 hatten die Bremer das halbe Schloß und die Herrschaft derer von der Lith unterworfen, im Bunde mit dem Propste zu Hamburg Bernhard von Schaumburg vier Jahre später sie auf's neue wegen Raub zu Lande und Wasser überzogen und gezüchtigt, welche sich nun zu Lehnsmännern der Stadt verpflichten mußten. Der benannte Hinrich von der Lith, erzbischöflicher Droste auf Stotel, was er von dem Erzbischof Nicolaus um 1100 rh. Gulden zu Pfand hatte, der auch im J. 1397 an der Vereinigung der erzstiftischen Ritterschaft mit den Städten des Erzstifts, ein Friedensgericht über dasselbe zu bilden, Theil genommen, spielte nichts desto weniger in dortiger Gegend den gewaltsamen Herrn, wo er sein Bederkesa inne hatte und ließ brandschatzen und plündern nach Gefallen, so besonders auch im J. 1411, warum Rath und Bürgerschaft Fehde gegen ihn und seinen Sohn beschlossen, wie unsere Chronik dieser Zeit anführt: „umme deswillen dat ere Knechte des Konynges strate uppet der Wezere rouet und schinnet hedden." So hielt es nämlich die Stadt Rechtens und zwar auf Grund des

von König Wilhelm im J. 1252 bestätigten Privilegiums Heinrich V, kraft dessen sie nebst dem Erzbischof die königliche Heerstraße, nämlich die Weser auf beiden Seiten bis an die gesalzene See, in Frieden zu erhalten, zu beschützen und zu vertheidigen volle Gewalt haben solle. Der Rath und ein Theil der Gemeinde zogen aus und eroberten das Schloß nach tapferer Gegenwehr, worauf denn Vater und Sohn völlig Raubritter abgaben und im J. 1429 die Straße zwischen Bremen und Stade wüste legten, wodurch der bremische Handel sehr litt und das Brodtkorn so theuer wurde, daß ein Scheffel Rocken 24 Gr. kostete. Die Stadt ließ es an sich nicht fehlen und schickte Mannschaft gegen die Ritter aus, die sich indeß in den wohl bekannten Wäldern und Schlupfwinkeln zu bergen wußten, auch an den verwandten Rittern zu Elme und Lunenberge und anderem raublustigen Anhange Gehülfen hatten, wie sich denn auch zerstreute Vitalianer und Seeräuber in den untern Wesergegenden wieder umhertrieben und willkommene Dienste leisteten.

Es kam auf vierzehn Tage ein Waffenstillstand zu Stande, um friedlich zu verhandeln, aber ohne Erfolg: erst im folgenden Jahre verglich sich die Stadt mit dem ritterlichen Kämpen wegen des eroberten Schlosses Stotel, auf dem sie die Gebrüder Nagel und hernach den Bürger Daniel Brandt zum Amtmann bestellte. Die Verbriefung von Seiten des Ritters lautet wie folgt: „Ick Hinrik von der Lyt bekenne unde witlick apenbare an dessen Breve vor alles weme, dat ik den Ersamen Borgemestern unde Raedmannen unde der gantsen Manheid to Bremen unde all den gemen de ick um eren Willen Veiden magh, hebbe ghegeven und en gheve in dessen Breve enen Frede unde Velichheit (Sicherheit), de anstan schall des andern Sondaghes in der Vaste alse man singet Reminiscere unde waren wente des Sondaghes to Mitvasten, wan man singet Letare', den Dach al vor my unde mynen Sone Martene unde vor all de genne de umme mynen willen doen unde laten willet unde mid rechte doen unde laten schullet, sunder Argliſt unde hebbe des to Tughe myn Ingesegele witliken gedrucken laten benedden an desse Scrift."

Es war um Michaelis d. J. 1428 als der Rath mit einem Theil der Bürgerschaft gegen die Raubritter Hinrich und Martin von

der Lith, Vater und Sohn, auszog und das Schloß Stotel, das jenen für 1100 rh. Gulden verpfändet war, erstürmte.

Ein anderer Beleg aus dieser Zeit mag nicht minder beurkunden, wie man Fehde in Ritterweise mit Bremen trieb und verhandelte, ein Fehdebrief, sonst auch wohl, wenn Vertrag und Freundschaft bestanden, Affeggelbreef genannt. Er lautet: „Wetet gy Borgemestere unde Raed unde gy ghemeynen Borger der Stad to Bremen, dat eck Bertold Woker wylle juve Viant wesen umme Johanne wyllen van Mandeslo, Swarten Dyderikes Sohne unde will dat myne ere verwaret hebben. Gescreven under desses vorbenannten Johannes Ingesegel, des ick hier hier to bruke."

Die ruch- und ruhelose, fehde- und frevelvolle Zeit im Mittelalter und hie und da über dasselbe hinaus näher zu characterisiren, mag Folgendes an die Hand geben. Der Hauptmann Joachim Pentz auf Friedeburg jenseits der Elbe hatte dem verschwenderischen und geldbedürftigen Erzbischof Christoph von Bremen 2000 Goldgulden angeliehen unter Bedingung, so nicht zu rechter Zeit wieder bezahlt werde, sich an Sr. Fr. Gn. Untersassen zu erholen, desgleichen 3000 Goldgulden, wofür, wie seine Klage an den Rath zu Burtehude lautet: „de ehrlosen, leflosen, falsche Bösewichte und Erzschelme, Adelschänder erblich und selbst schuldig," der Propst zu Osterholz, der Propst zu Nien-Kloster, der Propst zu Olden-Kloster Johann von Schönebeck und Franz Marschalk, Gefeddern, Rothe Hulste, Hermann von Broberg, Hermann Hohnhorst und Diderich von Savenhusen sich verbürgt und im Fall der Nichtbezahlung in Burtehude Einlager gelobt hätten. Wie das Geld blieb auch das Einlager aus und nach zweijähriger Mahnung schrieb Pentz, es liege ihm an dem nun zugesagten Einlager zu Burtehude nicht, sondern an Bezahlung, welche der Rath in der Kürze, oder Einlager zu Boizenburg, vermitteln möge. Er hatte bereits an den Abt des reichen Klosters Hersefeld bei Burtehude geschrieben, sich im Falle der Nichtbezahlung an ihm und seinem Kloster, gleichwie am ganzen Stift Bremen und Verden, an Leib und Gut, mit Bremern und wie er es nun zu Wege bringe könne, Rache zu nehmen, bezahlt zu machen und solle ihr Herr und die Bürgen und die Seinigen, die ihn zum Bettler machen wollten, keinen Gewinn haben; Gott vom Himmel wisse, daß er wohl umhin wolle, es müsse aber aus Noth geschehen, worüber er vor Gott, dem heiligen Reiche, dem Rath und sonst jedermänniglich wolle entschuldigt seyn. Vier Wochen darauf, im J. 1546, um Mariä Lichtmeß erfolgte ein Fehdebrief an die Stifte Bremen und Verden, worin benannte Herren: uthverschämte, ehrlose, seegelose, trewlose und falsche Bösewichter genannt wurden und

Ein Winter fiel nach einem nassen Sommer ein, der so wenig Winter war, daß Ausgang Februars die Bäume blüheten und die Pest stellte sich ein, was man der nassen Jahreszeit zuschrieb, überdies kam Theurung, daß der Scheffel Rocken von 10 Gr. auf 24 Gr. stieg, was insbesondere an Verstoßung aus der Hansa und Unsicherheit der Landstraßen lag, und weil die verwegenen Ritter von der Lith zwischen Bremen und Stade die Straße wüste

---

nach Auseinandersetzung aller beschriebenen Schritte seinerseits ließ der ritterliche Joachim Pentz sich dahin vernehmen: „Also dat ick Juwe mit Mord und Brand, Hande und Veethe afthohauende, wer ick Juw bekamen kan und mag, an Lieff, Gude nnd Blode, tho Hues und Habe, söken will und Juw so wehe dohn alse ick immer kann und mag.“ Noch vor Eingang des Fehdebriefes war im J. 1545 Pentz an der Spitze von 100 Mann zu Roß gegen das Kloster vorgerückt, die Klosterpforten wurden zerschlagen und Gut und Haabe auf dem Hofe fiel als gute Beute anheim. Es war aber nur ein Vorspiel der eigentlich angekündigten Fehde, da vier Wochen vor Ostern, am Tage Oculi, der Ritter mit mehr als 100 Mann zu Pferden, auch etlichen zu Fuß, die mit Büchsen, Spießen und sonst bewaffnet waren, das Kloster selbst erstürmte. In der Kirche, im Chor, in der Abtei, im Kloster und in den geistlichen Cellen und Schlafkammern wurde alles zerschlagen, das hochwürdige Sacrament, das Ciborium, die Monstranz, drei Kelche, alles Silberwerk, Ornamente, Meßgewand, worunter goldene Stücke, sammtene und seidene waren, wurden mitgenommen, 500 Thlr. an Werth, die Abtei, Küche, Keller, Brau- und Backhaus in Grund abgebrannt und gesprengt, davon der Bau 4500 Thlr. gekostet, desgleichen das Vorwerk, im Werth von 1500 Thlr., worin 150 Stück Vieh gestanden, über 700 Thlr. werth, 19 Pferde, die man auf 600 Thlr. anschlug und zum Theil wegführte u. s. w. Ein Knecht des Abtes wurde erschossen und der Ort Herfefeld mußte in Lüneburg Brandschatzung erlegen, nachdem die Kirche ganz ausgeplündert worden. Auch hatte Pentz ein lediges, gesatteltes Pferd nebst Stricken mit sich geführt, den Abt Christoph dermaaßen fortzuführen, welcher nach Buxtehude geflüchtet dort aus Furcht über ein Jahr blieb und im J. 1549 bei dem kirchlichen Kammergericht klagte, auf die Reichsacht anhielt und 10900 Thlr. Schadenersatz verlangte. Im J. 1579 kam endlich durch Vermittelung des Erzbischofs Heinrich von Bremen ein Vergleich zu Stande, wonach der Hauptmann auf Friedeburg 1600 gute, unverbotene Thaler zu zahlen hatte und über ein Jahr später dem dermaligen Abt zu Herfefeld Luneberg Brummer wirklich zahlte; von seinem dargeliehenen Gelde verlautet weiter nicht.

legten. Eine Hauptursache war die Niederlage bei Deterden in ihren Folgen: alle die an dem gefangenen Erzbischof Nicolaus verloren hatten wollten entschädigt seyn, Viele ihre gefangenen Verwandten gelöset haben. Auch die Osterstader waren Feinde der Stadt wegen eines Todtschlages und übten Raub und Rache wo sie konnten. So war große Noth in der Stadt und um sie her und in dem Maaße, daß der Bremer Bürger sich nicht außer den Thoren der Stadt durfte sehen lassen ohne sich Todtschlag oder Gefangenschaft auszusetzen. Auch über See her kam Hiobspost, indem als das Kriegesfeuer zwischen Dänemark und der Hansa heftig brannte, deren Angriff auf Copenhagen mit 260 Schiffen und 12800 Mann im J. 1428 war zurückgeschlagen worden, der verwegene Hauptmann der Lykendeeler Bartholomäus Voodt im folgenden Jahre nochmals mit 16 Hauptschiffen und 600 Mann Bergen heimsuchte, welche den Hof des Königes und des Bischofs, nachdem die Garden geschlagen und ihrer 400 Mann geblieben waren, und überhaupt was sie fanden, plünderten, wobei die bremischen Höfe denn auch ihr Theil litten.

Wilder Factions-Geist wühlte unter all dem im Gemeindewesen und heftiger Haß ging in den Familieen, je nachdem man auf Seiten des neuen oder alten Rathes war; den Rathsherrn und Kämmerer Arend Fryge verwundete sein eigener Bruder Heinrich, weil er ihm seine Braut abwendig machen wollte, um sie selbst zu heirathen, als derselbe aus der Badstube Sct. Victor mit seinem Knecht Berend zu Hause ging, daß er anderen Tages an seiner Wunde starb. Um U. L. Fr. Kirchhof vor dem Kreuze gingen Sonntages zu Mitfasten drei nackte Männer, welche im Hadeler-Lande den Priester Frerich Plogmaker und seine Magd erschlagen, sein Haus niedergebrannt und Vieh nebst allem Besitz geraubt hatten. Es war überall eine Zeit, die, was unsere Geschichte mehr aufweiset, mit Unheil und Verderben umging, daß Elend mit Unmuth und Herzenshärtigkeit im Bunde Aergeres drohte, bis die wechselvolle Zeit den Gipfel zu seinem Grunde gestürzt ein Neues und Besseres wieder aufgehen ließ unter der Hand dessen, der ändern kann Zeit und Stunde, von dessen Thun der Mensch weder Anfang noch Ende sieht.

Aeußerlich hielt es sich im Bürgerleben eine Zeit ruhig, indem die alten Rathsherren sich mit der beschwornen Sühne zufrieden geben mußten und zu verschmerzen hatten, daß von ihnen keiner zu Rath erwählt worden, dagegen vier Oldermänner, andere von den Sechszehnern und aus den Aemtern. Um Johannis d. J. 1429 war wieder eine Rathswandelung und wahrscheinlich weil es noch immer in der Bürgerschaft hieß, Stadtgut sey veruntreuet und was es sonst war, die Vorkämpfer des alten Rathes sahen sich lebensgefährlich bedrohet und ergriffen denselben Abend die Flucht. Es waren Herrmann Gröpeling, vormals Bürgermeister, Johann Mund, Hinrich Blixen und Hinrich Buseke mit einander; und zu derselben Zeit der ehemalige Bürgermeister Diderich Scorhar, Gerd von Varle, Johann Balleer und Daniel Brand. Sie nahmen ihren Weg nach Delmenhorst, zu dem Erzbischof Nicolaus, der sich ihrem Rathsverwandten Johann Vaßmer so dankbar bezeugt hatte. In derselben Zeit waren auch Briefe vom Kaiser Sigismund an sie eingegangen, der vor das Reichskammergericht berief, über die von dem Bürgermeister Duckel geführte Klage sie zu vernehmen, während auch der neue Rath dahin beschieden war. Andere Rathmänner, ihrer siebenzehn, waren geblieben, indem sie weniger zu befürchten hatten, oder Haus und Hof zu verlassen sich nicht entschließen konnten.

1429 Diese Ausweichung war dem neuen Rathe ganz entgegen, indem die Stellung zur Hansa und nun auch zum Kaiser dadurch noch verschlimmert war, da seines Sinnes mit der Sühne alles abgethan seyn sollte und man im Besitze der neuen Ehren und Würden ungefährdet bleiben wollte, weshalb der Rath Herren aus dem Capitel und aus seiner Mitte nach Delmenhorst schickte und die Ausgewichenen um Wiederkehr dringend ersuchen ließ mit Versprechen, sie sollten ihres Lebens und Gutes sicher seyn. Sie wollten indeß nicht und die Folge rechtfertigte nur zu sehr ihr Mißtrauen und die Furcht neuer Volksausbrüche. Darauf schrieb der Rath einen Brief, mit seinem Siegel versehen, worin sie den Geflüchteten alle Sicherheit gelobten und sie durch Notar und Zeugen zur Rückkehr aufforderten, worauf abermalige Weigerung einging und sich alle, indem auch die Sicherheit in Delmenhorst gefährdet erschien, nach Stade zu dem Bürgermeister Herbord Duckel begaben.

So stand die Wahl zum Bürgermeister und Rathsherrn 1428
wieder bei der Gemeinde wie im Anfange der Rathsverfassung und zur Zeit der Verfassung des Stadtbuches, was hierüber unter Einfluß der herrschenden Geschlechter nichts bestimmt hatte und war nach desfallsiger Abänderung im J. 1330 das Alte und Erste wieder in Aufnahme gebracht; nur drei aus dem Rath sollten an beiderlei Wahl Theil nehmen, während aus der Gemeinde sechs, nämlich drei von den Kaufleuten und drei von den Aemtern; Verwandtschaftsgrad, den man vom Bruder an rechnete, sollte bis in den dritten Grad ausschließen. Es gehört mehr unserer Rechtsgeschichte an, die Weisheit im Gesetze nachzuweisen, wie denn unbestreitbar ist, daß die Verfassungsmänner dieser Zeit gediegene Männer waren, was auch an der trefflichen Ordnung im Stadtbuche zu sehen ist. Nur Schade, daß Gewaltmänner in großer Zahl dabei waren, der Geist des Aufruhrs den Rath der Weisheit zu Schanden machte und im Umschwunge der Dinge Solche an's Ruder kamen, die herrschsüchtig sich einsetzen wollten und wie es im Factionswesen liegt alle die nicht ihres Sinnes und Theils waren gewaltsam verdrängten. Männern und Bürgern wie Johann Vaßmer, Herrmann von Gröpelingen und Anderen, die auch als Rathsglieder am meisten betheiligt waren, war das Eine und Andere vor Augen, zumal die Häupter der democratischen Parthei anfangs nicht auf Absetzung des alten Rathes drangen, vielmehr nur daß man vier zu den alten Rathmännern hinzuwähle und selbst von dem ausgewichenen Bürgermeister Herbord Duckel behaupteten, er habe freiwillig den Rath aufgegeben, keinesweges gezwungen. Auf ein Verdrängen der vormaligen, aristocratischen Rathsglieder war es gleichwohl abgesehen, wie das Gesetz denn selbst dieser Richtung sowohl, was die zweimalige Wahl im Jahre, auch was die Wahl und Zusammensetzung der Wahlherren anging, nicht minder daß die Wahl nicht auf Lebenszeit war, dieselbe vielmehr nur im andern Jahre abgegangenen Rathsherren offen stand, Raum gemacht hatte und hieß es nicht, wie im J. 1330, welcher Mann und so ein Amtmann, d. h. Amtsmeister, Rathmann werden will, blieb dies frei und es berechtigte schon ein echt und frei geborner Bürger, nicht wachszinsig und vier und zwanzig Jahr alt zu seyn.

1429 So hoffnungslos die Angelegenheit des neuen Rathes sich gegen den alten vor der Hansa herausgestellet hatte, drohete auch vom Kaiser und Reich her neues Unwetter. Selbst vor diesem Gericht, wohin sich letzterer mit seiner Klage gewandt hatte, war derselbe spröde und weigerlich gewesen, vielleicht eifersüchtig, daß Hamburg im J. 1427 vom Kaiser Sigismund ein Privilegium erhalten, der Rath daselbst möge nicht vor dem Reichshofrath, sondern vor dem Grafen von Holstein besprochen werden, die Bürgerschaft aber vor dem Rath, auf welche kaiserliche Gunst man dort einen großen Werth legte. Der kräftige und reiche Kläger hatte aber nicht zugegeben und mochte alle Vorgänge mit dem alten Rath nach seinem Ausweichen wohl berichtet haben. Es ging um Ostern d. J. 1429 ein Brief an den Rath zu Lüneburg ein, sich des Herbord Duckel und des abgesetzten alten Rathes treu fleißig anzunehmen und vermittelnder Weise dieselben in den alten Stand zu setzen, unter Verwarnung kaiserlicher Ungnaden; auch erfolgte gleich darauf ein Schreiben an die Fürsten und Stände des Reiches, den an den Hof vorgeladenen alten Rath von Bremen, wie auch deren Freunden und Gesinde sicheres Geleit zu geben. Gleichen Auftrag wie Lüneburg erhielt der Rath zu Braunschweig, worauf bremischer Seite eingegeben wurde, solche Commission und Citation sey eine fälschlich erdichtete, das kaiserliche Siegel selbst sey verfälscht, dessen man einen Arend Kögelken bezüchtigte, Anhänger des ausgewichenen Rathes, der im Vaßmerschen Proceß vorkommt und wohl derselbe reiche Bürger ist, welcher nach Urkunden von dem Ritter Heinrich von Oumunde im J. 1414 einen Hof zu Vorwolde, zwei Höfe zu Oumunde und einen Hof zu Lobbendorf mit Land und Leuten um 100 Br. M. verkaufte, wobei er den nachmaligen Rathmann und Bürgermeister Johann Brundiderik zum Zeugen hatte. Es erhielt der Rath zu Lüneburg vor Pfingsten ein Schreiben, des Kögelken Ehre und guten Namen zu retten, ihn auch wieder zur Stadt und zu dem Seinen kommen zu lassen, es sey eine vom neuen Rath zu Bremen fälschlich aufgebrachte Beschuldigung. Augenscheinlich wurde hin und wieder das Eisen heiß geschmiedet und bestechende Geldmittel waren ohne Zweifel in Anwendung gekommen. Unter dem 21sten Dec. d. J. 1429 ging ein Verwarnungsschreiben vom Rathe zu Lüneburg ein, des Inhaltes, der Kaiser habe gemessenen Befehl

ertheilt, den alten Rath zu restituiren und müsse kaiserlichem Befehl Folge geschehen.

Der neue Rath hatte sich indeß an den Erzbischof Nicolaus enger angeschlossen und vier Wochen zuvor von demselben, der auf seine Hülfe gegen den tapfern Grafen von Hoya, als er wegen des friesischen Feldzuges Schadloshaltung ansprach, hoffte, verbrieft erhalten, er wolle bei dem neuen Rath bleiben und den alten nicht hausen noch schützen. Daß der alte Rath bei der Rathswandelung im Januar seine Stühle wieder einnahm schlug fehl, vielmehr appellirte der neue Rath durch erzbischöfliche Vermittelung unter dem 13ten Januar 1430, so kühn als hartnäckig in seinem Betriebe, in Sachen des Herbord Duckel aus dem alten, ausgewichenen Rath vom Kaiser an den Papst, ganz gegen die alte Weise, welche die Stadt seit Jahrhunderten eingehalten. Martin V gefiel solche Appellation im päpstlichen Interesse wohl, übrigens ein weises, gemäßigtes Kirchenoberhaupt, und befahl derselbe am 15ten Jun. dem Erzbischof von Bremen, dem Bischof von Lübeck und dem Abt Balduin von Lüneburg, Schiedsrichter zu seyn und den alten und neuen Rath in Vertrag zu bringen, wenn sie beiderseits dazu geneigt seyen.

Die Macht der Bischöfe, welche meist die Kaiser, zuerst besonders Otto der Gr. im 10ten Jahrhundert gegen die Fürstengewalt sich zur Hülfe gehoben und die nun, selbst Kirchenfürsten geworden, dem Oberhaupt aller, dem Papst gegen den Kaiser Hülfe geleistet, war längst gebrochen, zunächst durch die geistlichen Orden und die Klöster, insbesondere die Franciskaner und Dominikaner mit ihren großen, vom Papst verliehenen, sie den Bischöfen entziehenden Berechtigungen, darauf durch die Dom-Capitel, welche eifersüchtig an der erzbischöflichen Macht emporkamen, auch die Bischöfe und Häupter ihres Sprengels wählten und ihnen den zu leistenden Eid vorlegten. So ging es in der Kirche überhaupt und in Bremen förderte sich Letzteres besonders zu Tage als Archidiaconen und Pröpste in den fünf Diöcesen des Erzstiftes, die ihr eigenes Synd Riucht oder geistliches Recht hatten, auch den Bann brauchten. Sie waren selbst kleinere regierende Häupter geworden, die sich indeß zu Bremen in ihren Curieen aufhielten und in ihrer erzstiftischen Kirchenprovinz Vicarieen

hielten. Der Mehrzahl nach stammten sie von ministerialen Geschlechtern und wenn gleich Söhne von Bremer Bürgern in dem Dom-Capitel nicht fehlten, so hielten jene dieselben doch lieber zurück und der in die Kirche eingedrungene Adelsgeist ließ den Bürgersohn ungern zu.

Um diese Zeit waren der erzbischöfliche Stuhl, eingedenk alter Rechte, und das Dom-Capitel, eifersüchtig in Besitz, Behauptung und Erwerbung neuer Rechte, oft in Zwiespalt und letzteres neigte sich überaus willkommen dem Rath und der Bürgerschaft zu, theils weil ihre Curieen und Personen in städtischem Bereich lagen, theils um sich gegen die Erzbischöfe in Streitfällen zu verstärken. Schwer hatte in der Mitte des 14ten Jahrhunderts der Dom-Dechant Graf Moritz den Erzbischof Gotfried gedemüthiget. Oefter hatte das Dom-Capitel und auch das zu Willehadi und Sct. Ansgar auf Kosten und Schaden des Erzbischofs mit dem Rathe Verträge und Bündnisse geschlossen, Vergleiche gemacht, Verordnungen erlassen, so im J. 1351, was Gutsherren und Meierrecht betraf, hatte in der Zeit des verschwenderischen Erzbischofs Albert mit ihm Schlösser gemeinschaftlich in Pfand genommen und beiderseits suchte man sich im Besitzstande zu vergleichen. Ganz besonders trat im J. 1429 eine Verhandlung zwischen dem Dom-Capitel und dem Rath gegen den Erzbischof Nicolaus hervor, der es sehr übel vernommen, daß ersteres während seiner fast achtmonatlichen Gefangenschaft im Friesenlande nichts zu seiner Lösung gethan und es ganz dem Rathe überlassen. So wies es sich auf, daß es sich mit der erzbischöflichen Macht in Bremen zu
1429 Ende neige. Das Capitel und der Rath schlossen nämlich einen Vertrag, sich einander beizustehen auf dreißig Jahre, daß in Zukunft kein Bischof zugelassen werden solle ehe und bevor er geschworen, keine Schlösser des Erzstiftes zu verpfänden, noch Bediente anzunehmen, noch Krieg anzufangen ohne Bewilligung des Capitels und Rathes. Die häufigen, verderblichen Kriege der Erzbischöfe zum Schaden der Kirche und der Stadt hatten nur zu viele Ursache gegeben und der friesische Kriegeszug, nicht ohne Interesse des gräflich oldenburgischen Hauses eingegangen, mit allen seinen Folgen es nahe gelegt. In demselben Jahre erst hatte der Erzbischof den Bischof von Münster, Grafen Heinrich von Moeurs, das Amt Wildeshausen um

4200 rh. Gulden verpfändet, wozu bei seinem Schuldenstande das Dom-Capitel noch seine Einwilligung gegeben, was für die bremische Kirche und den erzbischöflichen Stuhl selbst von so bösen Folgen wurde. Im J. 1430 hatte der unruhige Kirchenfürst, der noch immer dem Rufe eines Helden nicht entsagte, mit dem Grafen Johann von Hoya, welcher der Kriegerische und Strenge hieß, Krieg wegen des Schlosses Harpstedt, was dieser eingenommen, weshalb zunächst wohl im folgenden Jahre Capitel und Rath sich gegen den Erzbischof verbündeten, „um große Noth und Verderbniß des Erzstiftes, wovon ihr Herr, Herr Nicolaus die Ursache sey, der mit Raub und Brand, Eid und Gelübde vergessend, besonderen Schaden gethan, welcher Noth und Sache wegen das Capitel zum Rath mit Gelübde und Eiden verwandt sey, ewiges Verderben des Erzstiftes zu vermeiden; überfalle ihr Herr von Bremen sie sammt und sonders oder einzeln, oder lasse sie überfallen, über kurz oder lang, wollen alle zusammenhalten und solle keiner Domherr werden, so er nicht diesen Brief in einem angehängten Briefe nach seinem ganzen Inhalt zu halten sich eidlich verpflichte." Im J. 1432 wurde der Vertrag erneuert mit Versprechen, daß wenn Unwille komme zwischen ihrem Herrn von Bremen einerseits und dem Capitel und Rath andrerseits, wolle jenes dagegen helfen nach aller seiner Macht im geistlichen Recht und letzterer mit seiner weltlichen Macht, nebst Herren und Freunden, so hoch sie könnten und möchten; auch wollen der Decan Hinrich und das Capitel niemand in ihrer Macht und Freiheit hegen und hausen, welcher Rath und Gemeinde zu Schaden wäre, oder gegen sie handle, ferner wollen jene mit Bürgermeister und Rath niemand, der von außen komme, hausen oder hegen, welcher den Gottesdienst in Bremen hindere oder kränke, ohne Genehmigung des Capitels und Rathes. Es war eine Maaßregel gegen den erzbischöflichen Bann.

Lassen wir hier eine Zeit die auswärtigen Angelegenheiten und sehen uns im Gemeindewesen um, wo nach der Ausweichung der acht Herren vom alten Rath der Bürgerstreit unter dem siegreichen, die Gegenparthei niederhaltenden Banner der Democratie fortwährte. Noch war weit über die Hälfte des, seit dem J. 1399 aus vier Bürgermeistern und zwanzig Raths-

herren bestehenden alten Rathes in der Stadt geblieben, wo sie unter geschehener Sühne mit dem neuen Rath sich sicher hielten und einfach als Bürger lebten, während die ausgewichenen Acht sich zu den Reichsfürsten begaben und aller Orten um Beistand baten und Beschwerde vortrugen, namentlich auch bei dem gerechten Grafen Diderich von Oldenburg, dem Könige Erich von Dänemark und den Hanseſtädten. Es mußte dies auf den neuen Rath eine böse Rückwirkung haben, was die noch in der Stadt heimischen Rathsglieder betraf, warum Johann Vaßmer, wenn auch noch im Rufe seiner Ehren und Verdienste bis dahin sicher ge-
1430 wesen, auswanderte, da ihm alle Sühnversuche mit den ausgewichenen Gliedern des alten Rathes, deren Häuser und Güter eingezogen worden, fehl schlugen. Auch lag dem treuen Patrioten, der einsah, daß man auf beiden Seiten zu weit ging und die Stadt darüber in noch größeres Elend versinke, der mit Unwillen manche Verhandlungen, so die Appellation vom Kaiser an den Papst, wahrgenommen, ohne Zweifel am Herzen zugleich seiner Verhandlungsgabe sich bewußt, ob er eine Sühne bei jenen zu Wege bringe.

Sofort aber hieß es, er sey zu dem alten Rath ausgewichen, habe die Sühne gebrochen, sey ein Ausspäher und Verräther und seiner habhaft zu werden lag den regierenden Herren überaus an, wie denn gelang als er von Stade, wo er Herbord Duckel und dessen Schicksalsgefährten besucht hatte, nach Oldenburg zum wohlbetrauten Grafen Diderich auf dem Wege war, ob der nicht zur Sühne mithelfe, wie zuvor bei derjenigen mit den Friesen, was aber dem neuen Rath heftig entgegen war, da ihm die bewaffnete Dazwischenkunft des oldenburgischen Grafen Conrad I im J. 1366 dabei im Sinne lag. Es war am 6ten Jun. bei Reken, wo ein Knochenhauer aus Bremen seiner gewahr wurde als Vaßmer mit seinem Pferde von der Mühle abwärts in einer Niederung nach diesem Orte abbiegen wollte. Ueberwältigt wurde er Morgens 6 Uhr zur Stadt gebracht und in strenger Haft gehalten. Umsonst legte in Person die hochbejahrte, zu Bremen wohnhafte Gräfinn Rixa sechs Tage später, am Frohnleichnamstage, als der heilige Leichnam um die Stadt getragen worden, Mutter des Erzbischofs Nicolaus, aus Dankbarkeit um ihren Sohn die inständigste Bitte auf dem Rathhause ein, Vaßmer frei zu geben; man ließ nur

seinen Knecht Fuipill los. Jene starb den 7ten October darauf. Nach vierzehntägiger, schwerer Haft wurde der Ehrenmann vor Gericht geführt, am Donnerstage vor Sct. Johannis, indem es vor Rathswandelung erledigt seyn sollte, angeklagt und gerichtet, wie nachfolgendes Protocoll, was nachmals an den Kaiser und die Reichsfürsten gelangte, ergiebt, um welches der zum Tode Verurtheilte vor seiner Wegführung, so eine geistliche Person gegenwärtig der Notar sey, bei dessen Eide gebeten und der sich gefunden hatte.

Darnach in demselbigen Jahre des Donnerstages vor Sct. Jo- 1430
hannis ward Herr Johann Vaßmer, Bürgermeister zu Bremen, vor das Gerichte gebracht, und angeklaget in nachfolgender Form.

„Herr Vaget, willet ihr Unlust vorbeden? Do verbot de Vaget Unlust.

Do sprack de Vorsprake: Herr Vaget, hier stehet Christianus von des Rahdes und der gantzen Meenheit wegen, und klaget Gott und unseren Herrn von Bremen, und den Rahde von Bremen, und euch, Herr Vaget, und anderen guden Lüden, den Recht leef is, aver Herr Johann Vaßmer, der dar stehet gefangen und gebunden, und hat eine Endracht mit dem Rahde und der Meenheit gelavet und geschworen mit freien Willen, dar er nu is hinausgegahn, und treuloß und menedig geworden.

Do sprach Herr Johann Vaßmer: das leugstu, ich bin des unschuldig. Und sprach: Herr Vaget, wollet ihr Christianum fragen, off sein Wort so sey als er klaget?

Do fragede der Vaget Christianum, ob sein Wort so wehre? Do andwordede er: Ja, seine Herren hedden ihm so befahlen.

Do sede Herr Johann Vaßmer: Herr Vaget, ich vermahne euch bey Gott, der gekreuziget ist, daß ihr aver my ein rechtferdig Richte setzet, und ich bin des unschuldig, so my Christianus anklaget.

Dar sat bey dem Vagede in dem Gerichte Johann von Minde und Marten Gliffge vor Rahtlüde, die lesen aus dem Stadtbuche einen Punct, der ludede also: Daß der Rahd dar hedde in schreiben lassen, wie der Raht und die gantze Meenheit hedden geschworen eine Eindracht mit freyen Willen, und

des wehre der Raht mit der Meenheit auff die Worde gekamen, daß Herr Johann Vaßmer und Arend Kögelke und sein Sohn hedden darjegen gethan und wehren menedig worden; wor men sie funde, dar solte der Raht das richten an ihrem Leib nach Laut des Buchs.

Do sede Herr Johann Vaßmer: sie sagen mir solches mit Unrechte over, und bidde des umb einen Mann, der my ein Ordel find.

Do sede Christianus: Herr Vaget, meine Herren geben die Gyht darin.

Do sprach Herr Johann Vaßmer: Herr Voget, suchet my einen Mann, der mir ein Ordel finde. Ich hoffe, sie mügen die Gyht dar nicht in geven mit Rechte.

Do sede der Voget: saget es Bartholdo, dem Tünnenmaker.

Do sprach Herr Johan Vaßmer: ich frage di ein Ordel zu versuchende das recht sey, so der Raht und die gantze Meenheit my anklaget, daß ich solte menedig geworden sein, und solches reden sie mir mit Unrechte nach. Und hoffe, dar sie Kläger sein in der Sache, solten sie nene tügen nach Laut eres Buchs, und bidde, daß ihr mir euer Buch wollet besehen, das ihr alle beschworen habet. Und bat die Meenheit, daß sie ihn bei Rechte ließen so sie alle geschworen hadden, bey dem Buche zu bleibende. Und den Danck, so sie ihm zugefaget, den sie ihm und seinen Kindern nicht konden vordenen, daß sie ihme nu genehten ließen, und vor Ogen nehmen, und gunden ihm nu seines Rechten. Und bat den Vaget, daß er Bartholdo gebede, daß er das Ordel funde.

Do sede der Voget tho den Rahtmans: wollet ihr dar gegen fragen?

Do stunden die Rahtlüde auff, und gingen auff das Haus zu dem Rahde. Do sie wieder kämen in das Gerichte, do leht der Raht fragen gegen daß Ordel, nadem mahle der Raht die Gicht darinne hadde gegeven, so hoffeden sie, er solte keines Ordels brauchen. Darauff wurd gefunden ein Ordeel, wor ein Mann beklaget wurde vor mynes Herren Vagede von Bremen vor den 4 Bencken, den scholde men ansprechen mit Zeugen oder mit schlechter Klage, und das scholde men benohmen, und solde darna gehn, als ein Recht wehre. Das Ordeel belevede Herr

Johann Vaßmer und leet fragen, ob ihnen genögede an dem Ordel?

Do stunden de Rathmanne auff, und gingen avermahls zum Rahde auff das Haus, nnd seden: stahe du all stille, wy willen gahn.

Do sprach Herr Johann Vaßmer: ich habe niemand in meiner Acht, den ich mit euch sende, ich befehle euch so ihr zu dem Rechten geschworen habt, daß ihr mein Recht mit vorstahn. Ihr sollt mir heute nicht mit Rechte abwinnen, wilt Gott. Wolt ihr mir auch so döden, das schölet ihr thun mit Gewalt und mit Unrechte, und schölet my morden, und schölet selbst menedig werden.

Underdes daß der Raht auff dem Hause was, sprachen die ungenanten blotgirigen männigerley Worde. Do die Rahtlüde wieder kämen in das Gerichte, do sede Johann von Minden zu dem Vagede: der Raht wil das mit euch beholden, daß ihr ein Ordel fragen lasset baven des Rahdes Gichtinge, und wilt die gantze Meenheit meeneidig machen.

Do sprach der Vogt: soll ich euch recht vorstahn?

Do sprach Johann vnn Minden vort zu dem Vagede: der Raht der gebuth euch, baven des Rahdes Gichtinge sollet ihr kein Ordel geven off keinerley Recht, averst ein Ordel soll men fragen den Scharprichter.

Do sede Herr Johann Vaßmer: bistu der Mann, Johann von Minden, der da spricht baven Pawst und Kaiserrecht? O Herre Gott! wie ungnädig ist mir der Richter.

Do sagte der Vagt: ich will euch nicht verunrechten.

Do sagte Herr Johann Vaßmer: ich meine euch nicht, men die ungnädigen Dincklüde.

Do sede des Rahdes Vorsprake: Herr Vaget, suchet mir einen Mann, der mir ein Ordel finde. Do sede der Vogt dem Scharffrichter.

Do sprach Herr Johann Vaßmer: sol er mir ein Ordel finden? Ich hoffe mein Ordel schall vorgan, daß zuvoren gefunden ist. Und bat umb einen Mann, der ihme ein Ordel funde.

Do sprach des Rahdes Vorsprake zu dem Bödel: nachdem Herr Johann Vaßmer stehet gefangen und gebunden, und der Raht die Gicht darinne gegeven hat, was sein Recht wehre?

Do sede Herr Johann Vaßmer: Herr Vogt, suchet mir einen Mann, der my ein Ordel darinne finde.

Do sede der Vogt: ihr müget dariegen fragen.

Do sede der Bödel: meine Herrn haben mir befohlen, ich scholle ihme sagen, sie wollen ihn begnaden, und ich scholle ihm das Haupt abschlaen.

Do sede der Vogt: siehe zu was du thust, Recht gebe ich dir zu thun.

Und do sede Herr Johann Vaßmer: ich schelde es, daß ich es mit Rechte schelden mag. Und sie ließen ihn nicht zu Worde kommen, sondern sie zogen mit ihm vom Gerichte, und er sede: daß ihr an mir thut, und mir döden willen, das thut ihr mir mit Unrechte.

Auch sagte Herr Johann Vaßmer, do er das Ordel hadde von sich gestellet: is hier einig geistlich Persone, der Notarius ist, den esche ich bey seinem Eide, den er gedahn hat, daß er diesen Proces auffschreibe, und lasse sich lohnen von den Meinen."

Man zog den alten Ehrenmann zum Osterthor hinaus, nach der sogenannten Fedelhören, unweit des Sct. Pauls-Klosters, wo eine Mühle stand, und vom Schwerdte des Scharfrichtes sank er hin, wo jetzt noch das eiserne Kreuz die Stelle nachweiset. Seine Verwandten legten die Leiche in einen Sarg und begruben sie in der Kirche des Klosters vor dem Taufsteine. — Die Volkswuth hatte ihr Opfer erhalten, der Rath sein Bluturtheil gefällt, einer der Blutrichter, Johann von Minden, Vaßmers Tochtermann, und die Verwandten des Hingerichteten begruben den eingesargten Leichnam in der Kirche Sct. Paul, wohl nicht ohne Bewirken des Erzbischofs und seiner Mutter. Seiner Wittwe wurden die verlangten Vigilieen und Seelmessen vom Rathe untersagt.

In Rechtsbeziehung haben sich über Proceß und Hinrichtung des Bürgermeisters Vaßmer zwei Ansichten im gradesten Widerspruch herausgestellet, die eine, allgemeine, altbremische und zugleich diejenige unserer Chronisten: der Rath hatte Unrecht, beging einen blutigen Frevel, im Sinne seiner Parthei, denn er war Richter, Kläger und Zeuge; die andere eines rechtsgelehrten, gründlichen Forschers in der Geschichte unserer Stadt (Donandt, Stadtrecht, Th. 1 S. 192 u. f.): „Der Rath hatte

Recht, denn Johann Vaßmer brach seinen Eid; seine Hinrichtung war so wenig in materieller als in formeller Hinsicht unrecht; alle Vorwürfe beruhen auf einer Verwechselung der moralischen und juristischen Schuld und treffen höchstens nur die Zeit, nicht aber unsere Vorfahren, welche darin lebten."

Letztere Beurtheilung gründet sich darauf, Vaßmer hatte mit einigen anderen Rathmännern feierlich auf den Heiligen geschworen, der jetzige Rath solle den an seinem Leben strafen, von dem bekannt würde, daß er durch Rath, That oder Hülfe daran geholfen hatte oder noch hülfe, die Stadt aus der Hansa zu kündigen oder wer sie weiter in Beschwerung geistlicher und weltlicher Acht bringe, so er mit sieben vollkommenen Leuten dessen überwiesen werde, desgleichen wer diese Vereinigung breche und nicht halten wolle und darnach arbeite mit Rath oder That, heimlich oder offenbar, woraus Auflauf oder Zwietracht käme. Die Feinde und Hauptgegner des neuen Rathes waren die alten Rathsglieder in Stade, zu ihnen begab sich Johann Vaßmer und konnte nur die Schlußfolge daraus, er sey treulos und meineidig geworden, Lüge schelten, wo nach dem Rechtsherkommen der Zeit der böse Leumund oder das böse Gerücht schon auf dem Rechtswege Strafbarkeit begründete. Er mochte freilich den alten und neuen Rath versöhnen wollen, was indeß nach der Lage der Sache kaum zu glauben ist und war es der Fall seinem Eide widersprach, womit Feindschaft gegen den alten Rath beschworen worden; es war aber sein Betreiben, was auch seine Zeitgenossen und günstigsten Beurtheiler annehmen, eigentlich gegen das neue Regiment, das nicht taugte, gerichtet, damit nicht die Stadt darüber zu Grunde gehe. Wollte der Rath ihn begnadigen, so standen nicht nur politische Rücksichten auf die Ausgewichenen entgegen, auch auf die Gemeinde selbst, welche Rache wollte, sein Versuch wäre gewagt gewesen und konnte mißglücken.

Die andere Ansicht geht nicht von dem legalen oder gesetzlichen so sehr als vielmehr von dem religiösen und moralischen Standpuncte aus, verwirft auch daß der Richter zugleich Kläger und Zeuge seyn kann. Dagegen legte Vaßmer selbst Protest ein, der Annahme wohl verdiente, verwarf den Rath als Zeugen gegen ihn, auch daß er ein Urtheil gegen ihn finde, was nach

altem Rechtsherkommen einem Mann aus dem Volksstande gebühre und auch nicht fehlte. Gab der Rath die Gicht darin, d. h. berief er sich auf den Kaiser, vor dem er es verantworten wolle, so geschah das freilich von Alters her, doch in Fällen wo der Beschuldigte die erwiesene Schuld läugnete, damit es dem Schuldigen nicht Vorschub that gegen Urtheil und Gericht. Es kommt hinzu, brauchte der Rath auch eine Rechtsform für sich, in der That lag das Bewußtseyn einer schlechten Sache zum Grunde, denn eben den klugen und beredten Johann Vaßmer fürchtete man, der sich an den wohlgesinnten und viel geltenden Grafen Diderich von Oldenburg wenden wollte und wer gab Sicherheit, daß der es nicht machen konnte, wie es seine Vorfahren mit dem Bürgermeister Johann von der Tyver und Johann Hollmann gemacht, oder auch mit Vaßmer die wandelbare Gemeinde bewegen konnte, daß der alte Rath wieder zu Ehren komme und dem neuen über den Kopf wachse. So war Arglist im Bunde mit Rache und Volkswuth. Und hatten diejenigen, welche drei Jahre zuvor den heißesten Dank aussprachen, mit der Bürgerschaft und Namens derselben Rechte gehabt, welche hatte der den Biedermann zum Tode verurtheilende neue Rath, denselben so entgegen zu handeln?

Auch der juridische Grund erscheint nicht haltbar, bedenkt man, daß die beschworene Sühne ausdrücklich am Schlusse in sich faßte, es solle indeß der Eid nicht im Wege stehen, daß Rath und Gemeinde mit Herbord Duckel und seinem Sohn vereinigt würden und solle dies keine Vare, d. i. keinen Anklageproceß, der mit gerichtlicher Haft anfing, nach sich ziehen. Es war im starken Widerspruch mit dem Artikel der Sühne, daß welche die Stadt aus der Hansa gebracht auf's höchste gestraft werden sollten und für den Nothfall gewollt, den jene ja grade herbeigeführt hatten. Wer war aber tüchtiger im Vermittelungsgeschäft als Johann Vaßmer, von dem unsere gleichzeitige Chronik berichtet: „Er war ein angesehener, kluger, herrlicher Mann von schnellem Rath und guter Rede.“ Wie hatte er seine Tüchtigkeit darin bewiesen, der freilich im Toben des Factionsgeistes, wo davon die Rede gewesen, zu schweigen Ursache genug hatte, noch weniger seine Dienste anzubieten wagen durfte, wo man auch die Befehle des Kaisers verachtete und gegen den mächtigen Hansabund dem Könige Erich von Schweden sich anzuschließen

stolzen Starrsinn genug hatte. Ueberdies wo waren die sieben vollkommenen Leute, welche wider Vaßmer zeugten, daß er die Stadt in geistliche und weltliche Acht bringe? Waren sie im Rathe? Der war ja Richter und konnte nicht zeugen, nur die Gicht darin geben, d. h. in diesem Falle den rechtschaffenen Mann unerwiesen als einen gemeinen Lügner beschuldigen, was auch Vaßmer stark genug zurückgab. Wo war ein Beweis, daß er damit irgendwie umgegangen, Auflauf oder Zwietracht zu machen, wozu im Interesse des alten Rathes ja nicht der geringste Grund in der Stadt vorhanden war. Hieß es in der Sühne, wer diese Vereinigung breche und nicht halten wolle, so fand es in dem oben Angeführten seine Erklärung und eine nähere Beschränkung. Wie fehlte auch aller Beweis, so verdächtig auch der Weg zu dem Grafen Diderich von Oldenburg erschien, daß er nicht zu der mehr als freigelassenen, halbwege committirten Sühne mit Herbord Duckel und Sohn in Verbindung stand? Wenigstens ist wohl gewiß, daß er den Grafen nicht um eine bewaffnete Dazwischenkunft anging, die eher bei dem Kaiser und bei der Hansa zu suchen war, wohin sich aber Vaßmer grade nicht wandte, sondern um eine Vermittelung, wohl zunächst mit dem ältesten und heftigsten Verkläger des neuen Rathes Herbord Duckel in Stade was die Sühne selbst an die Hand gegeben, woraus denn weiter eine Sühne mit dem ganzen alten Rathe sich machen und ergeben konnte. Es mochte Letzteres freilich das Hauptvornehmen seyn und dem Eide unbeschadet, mußte es sogar, insofern auf die Weise die Ruhe und eine bessere Ordnung in die Stadt zurückkehrte und zumal es nur in der Sühne, was den alten Rath anging, hieß, es wolle der Rath mit der Gemeinheit und die Gemeinheit mit dem Rathe zusammenhalten gegen Herren, Städte und Personen, welche des alten Rathes wegen die Stadt anfechten (anverdigen) wollten. Es lag zwar in der Absicht gleichwie in der That, eine Sühne zu bewirken zwischen dem neuen Rath und den schon durch das Gesetz zum Tode Geweiheten, welche die Reichsacht betrieben, ein kühnes, sehr zweifelhaftes Unterfangen, aber war nicht im Gesetz, wie oben angeführt, schon eine Inconsequenz und waren die Fälle einer solchen Sühne denn nicht in der Stadt gewesen, mal als die Gemeinde den Rath vertrieb, im J. 1330, ferner zwischen altem und neuem Rath im J. 1366

als die Stadt vom Ueberfall des Erzbischofs frei geworden und der neue Rath der Hundert sich zurückzog? Und gesetzt Vaßmers Sinn war, als er nach dem Ausdruck unserer Chronik sah, das neue Regiment tauge nicht und richte die Stadt zu Grunde, auf den Sturz der herrschenden Parthei, mit welcher ihn der Eid verband, gerichtet, konnte diese nicht, wie auch wirklich geschah, sich selbst stürzen und war die stille Hoffnung dem Patrioten zu verdenken, wo sich denn nicht nur Rückkehr, auch Aufkommen des alten Rathes sammt der Gemeinde, woran ihm doch am meisten liegen mußte, von selbst ergab.

Aus diesen Gesichtspuncten angesehen war es ein gerichtlicher Mord, getragen vom wilden Factionsgeiste in der Bürgerschaft und dem frevelvollen Geiste des Aufruhrs, welcher durch das Geschlecht dieser Zeit ging, der Blut verlangte, auch da wo seine eigentlichen Feinde nicht zur Hand waren, den Unschuldigen seinem Grimm opferte, wenn er eine bessere Eintracht wollte als die beschworene, rein politische, welche ihres Namens ungeachtet doch auf Zerrissenheit im Bürgerwesen und eine Feindschaft gegen einen angesehenen Theil desselben, den man Haus und Hof zu verkaufen genöthigt hatte, basirt war.

Dafür hielt sein Zeitalter selbst die Hinrichtung des Ehrenmannes, der im Triumph fast ohne Gleichen empfangen, von seinen Mitbürgern mit Ehren überhäuft, nur drei Jahre später statt seines Hauses an der Ecke der Hakenstraße und der Obernstraße den Hurrelberg gegenüber beziehen mußte, nach kurzem Proceß vom zweiten Rathhausbogen sofort nach dem Sct. Pauls-Kloster gegen den Berg, wo eine Mühle stand, geschleppt wurde, da noch das steinerne Kreuz gar still und verborgen zur Fedelhören die Richtstätte anzeigt was geschehen, wie eine gleichzeitige Chronik sich ausdrückt: „der gute Mann wurde gelohnet wie es die Gemeinde pflegt, daß sie ihm in der Kürze den Kopf abschlugen."

In ähnlicher Weise ging es um in andern norddeutschen Städten: zu Lübeck im J. 1408, zu Rostock und Wismar im J. 1409, zu Hamburg im J. 1410, zu Stade im J. 1420, nochmals in Wismar im J. 1427, gleichzeitig in Stralsund und wieder in Hamburg, das alles im Aufruhr der Zünfte und der Bürgermenge. Wie es mit der Gerechtigkeit, damals Rechtferdicheit genannt, im Gericht gleichwie im Staats- und Volksleben überhaupt

Eine blutige Saat war gesäet und was konnte aus ihr aufstehen? Es hieß, die noch in der Stadt wohnhaften Rathsherren 1430
seyen alle Spione und Verräther und man legte dieselben sammt und sonders gefangen im Fangthurm bei der Natel, d. i. dem Thor zur Steffensstadt. Der neue, gewaltsame Rath sah, indem er die Sühne ohne Beweis der Schuld des Gegenpartes selbst brach, der sämmtlichen Glieder des alten Rathes sich also entledigt, dessen Rest vorab in Sicherheit gebracht war, und das Schlimmste zu befürchten hatte, wie denn in Stralsund die aufrührerische Gemeinde fast ihren ganzen Rath umgebracht hatte und drei Jahre zuvor in Hamburg der Bürgermeister Johann Kletzeken, nachdem er eine Zeit in der Frohnerei gesessen, falsch beschuldigt als Verräther mitten auf dem Markte war enthauptet worden, was gleichzeitig zu Wismar an dem verdienstvollen Bürgermeister Johann von Banzkow und dem Rathmann Johann von Haren nach Beschluß der Sechsziger und aufrührerischen Volksmenge geschehen, die sämmtlich unter Leitung eines Volkshauptes standen, Namens Jhesup, eines Bluthundes,

---

war, mag hier die Beischrift eines alten Gemäldes an der Kanzlei in Lübeck eine Stelle finden, welches in sich überaus wahr und kernig das Gebrechen des Zeitalters in großartigen Zügen und Umrissen und dabei fein und treffend characterisirt und zu schön und witzig ist als daß wir nicht hoffen sollten, dem Leser damit einen Gefallen zu thun.

Der die Gerechtigkeit sucht spricht zum Papste:

Gott gröt ju, allerhilligste Vader up Erden!
Ick söck de Rechdferdicheit mit groten Begerden.

Antwort

Fründ, de Rechtferdicheit ys wol in myner Gave,
Doch nicht to finden hyr. Söcke se an Kaisers Hafe.

Zum Kaiser

Her Kayser eddel ock hoch gebaren,
De Rechtferdicheit is my verlaren,
In juwen Hafe is grot Gesinde,
Ich hape, dat ick se dar wedder finde.

(Hier fehlet die Antwort.)

Zu Fürst- und Adelichen Personen

Gott gröte juw, Frowen von Adel vnde groten Werden,
Ick söcke de Rechtferdicheit to vote vnde to Perden.

der als die Frau des Letzteren ihm eine Hand voll Gulden brachte, es annahm, die Unglückliche an die Thür geleitete und sagte, indem er auf den Thurm der Marieen-Kirche zeigte: „Gevatterſche! wenn euerem Mann der Hals so dick wäre als der Thurm, so soll er ihm doch nicht auf dem Rumpfe bleiben.“ Das war der Zeitgeist! —

Es ging indeß den Gefangenen besser als sie hoffen konnten, besonders wenn die Stadt in dieser Zeit von außen her zu leiden gehabt. Nachdem die erste Hitze ausgetobt und die Bewachung derselben nachlässig geworden, brachen dieselben aus, indem Einer auf des Andern Schulter gestiegen und am alten Gemäuer mit bloßer Hand gebröckelt und gebrochen, bis ein Stein im Thurm heraus war, ein anderer folgte und die Oeffnung weit genug war; aus Laken und Stroh waren Seile gemacht, an welchen sie in nächtlicher Stille bis auf einen, der zu dick und unbehülflich war, sich herabließen, während treue Freunde mit einem Schiffe unten warteten. Mit welchen Gefühlen ging die glückliche, freilich noch immer mißliche Fahrt nach kühnem und wohlvollbrachtem Wage-

---

Antwort

Ach Fründ, des sy van uns bericht,
Van de Rechdferdicheit wete wy awer nicht.

Zu denen Geistlichen

Gott gröte ju, hillige Vader! de jy Gade denen,
Ick söke de Rechdferdicheit in guden menen.

Antwort

Fründ, unse Lewend wart vns hart vnde sur:
De Rechtferdicheit söcke by dem armen Bur.

Zu den Bauern

Gott gröte ju, erlicken Buren utherkaren!
Ick söcke de Rechtferdicheit, de nu ist verlaren.

Antwort

Wat wy armen Buren hebben van er gehort,
De Richter drogen se to Grave recht fort.

Die begrabene Gerechtigkeit spricht:

Al byn ick doot vnde jy Richters nu my begraven,
Gy möten alle int Richt Godes, do ick ju laden,
Dar Christus de rechtferdige Richter wil geven,
Den quaden den Doot, den goden ewig to lewen.

stück die Weser hinab und die Hunte hinauf, wo der Graf Diderich die Geretteten mit Ehren aufnahm. Nicolaus Gröning starb daselbst nach zweijährigem Exil; er war im J. 1395 zu Rath erwählt, aber im J. 1408, weil er mit Alheid Gröning und deren Tochter Alheid in Streit um Lehngut eigenmächtiger Weise Korn aus dem Neuenlande bei Nachtzeit hatte in die Stadt bringen lassen, bis zu Recht der Streit entschieden worden seiner Würde entsetzt und im J. 1421 nach Erlegung von 30 Mark Brüche wieder in den Rath aufgenommen wurde er zwei Jahre darauf Bürgermeister und wanderte mit Bürgermeister Duckel aus.

Am 8ten Sept. kam an den Rath eine Schreckensbotschaft, 1430
nämlich daß Focke Uken und sein Schwiegersohn Sibeth Papinga sammt vielen Häuptlingen der Friesen mit 120 Schiffen und wohl 3000 Mann die Weser heraufkamen, außerdem zu Lande 400 Reiter und gegen 300 Wagen, um die Beute wegzufahren; es hieß, man wolle das Stadland, unter Elsflet bis Blexen belegen, unterwerfen. Die Angabe eines berühmten friesischen Chronisten lautet, es habe der Zug Bremen selbst gegolten, wofür auch spricht, daß für den ausgegebenen Zweck eine so große Mannschaft nicht nöthig gewesen und ein Raubzug gegen die reiche Stadt, die mit Occo ton Broke und Gröningen, überhaupt den Feinden Focke Ukens im Bunde war, sich zu einer Zeit gut anließ als innere und äußere Wirren und ein unordentliches Regiment dem Unternehmen besonders günstig waren. Es brach indeß Rebellion unter den Reitern aus, indem sie sich weigerten, über Knüppeldämme in ein unbekanntes Land zu ziehen, wozu auch kam daß die Häuptlingsherrschaft und zumal die des übermüthigen Focke Uken im Wanken war; es erhob sich ein wüthender Kampf gegen die Häuptlinge, daß der Sohn des letzteren Ude nach Varel flüchten mußte und dem Vogt zu Marienhave, einer unlängst von den berüchtigten Seeräubern Stortebeker und Wichmann stark befestigten Veste, der Arm abgehauen wurde. Auch auf der Weser lief es für die Friesen sehr unglücklich ab: bei Blexen lag eine große bremische Kogge, mit 38 Mann besetzt, welche nach Bergen bestimmt war, wogegen jene mit neun Schiffen anlegten, aber mit Feuergewehr und Mörsern, welche Steine warfen so übel empfangen wurden, daß Focke Uken mehr als 160 Todte

und Verwundete hatte, welche letztere meistens auch starben. Andere Bremer Schiffe kamen der tapfern, siegestrunkenen Mannschaft auf der Kogge zu Hülfe und der Held des Friesenlandes mußte schmählich und mit großem Verlust von der Weser abziehen, gegen den jetzt Meutereien der Untersassen und Hausleute über den verunglückten Kriegeszug im eigenen Lande noch mehr ausbrachen.

Wenden wir uns zu dem Prozeß zwischen dem alten und neuen Rath zurück, worin der letztere von dem Kaiser und dem Erkenntniß des Reichskammergerichts an den Papst appellirte, wohl auf Anrathen des Erzbischof Nicolaus, welcher den Streit vor seinen Richterstuhl zu ziehen sich willig erklärte, so man es aber nicht wolle, neutral zu seyn versprochen hatte. Auf Seiten des Kaisers wurde indeß die Klage des alten Rathes nicht von der Hand gelassen und ging im J. 1431 im März, zu welcher Zeit der Papst Martin V, der in diesem Jahre starb, eine große Kirchensynode nach Basel ausgeschrieben hatte, dem Schaden der Kirche abzuhelfen, vom Reichskammergericht Beantragung auf den Vollzug der Reichsacht aus und zwar wegen beständiger Weigerlichkeit und Halsstarrigkeit des neuen Rathes zu Bremen, geschehener Citation Folge zu leisten. Der neue Rath sandte ein Schreiben an den Kaiser in Antwort auf die vom Reichsfiscal von Aspern geschehene Citation, bat wegen der großen Reisehindernisse um Entschuldigung und ohne Zweifel in stiller, goldener Begleitung dieser Bitte um Abnahme des Bannes unter besten Versprechungen, die auch erfolgte. Nichts desto weniger, wie doch die Appellation an den Papst den Kaiser Sigismund gereizt hätte, ging am 2ten July von ihm ein Befehl an den neuen Rath aus, den alten Rath in seine Rechte wieder herzustellen und am Tage darauf, als hätte solche Procedur dort gefallen, der Spruch kaiserlicher Reichsacht, weil der neue Rath dem Urtheil wider ihn und für den alten, womit das mehrere Monate zuvor gefällte Urtheil verstanden war, nicht Gehorsam geleistet habe. Dagegen ernannte der Papst Martin V, wie bereits angeführt worden, am 15ten July eine Commission geistlicher Herren, welche zwischen dem alten und neuen Rathe eine Sühne zu bewirken versuchen sollten. Vermessen hartnäckig war der Letz-

tere so wenig vor dem kaiserlichen Reichskammergericht als drei Jahre früher auf der Tagfahrt zu Lübeck erschienen, da man im aufrührerischen Bürgerwesen allem Trotz bot und vermessen nach Kaiser und Reich nicht fragte. Indeß es war Abfinden und besser als in Lübeck vor der Bundessitzung: ohne kundgewordene Rechtsbeweise erfolgte von dem leichtsinnigen, wandelbaren, treulosen Kaiser Sigismund, der Johann Huß sein Wort kaiserlichen Geleites brach und wie er am 12ten März dieses Jahres ein Reichsaufgebot gegen die Hussiten erlassen hatte, was 130,000 Mann auf die Beine brachte, welche es gegen die fanatisch wilden Hussiten doch verliefen, war er geldbedürftig genug und hatte im Verzweiflungskampfe derselben vollauf zu thun. Der gefügige Erzbischof Nicolaus, der gegen erst ausgesagte Neutralität im J. 1429 für den neuen Rath ganz Parthei genommen, sandte acht Tage darauf eine beglaubigte Abschrift des kaiserlichen Briefes unter Anerbieten persönlicher Vermittelung und mit der Bitte, daß die Stadt bei ihnen solcher Absolution genießen möge, an die Könige von England und Frankreich, Dänemark, den Herzog von Burgund, den Grafen von Flandern, den Erzbischof zu Utrecht, die Bischöfe zu Münster, Hildesheim, Minden, Osnabrück und Verden, den Herzog von Geldern, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen zu Oldenburg und Hoya, alle Burggrafen, Grafen, Freie, Herren, Ritter und Knechte, alle Häuptlinge und Richter in Friesland, alle Hansestädte und Bürgermeister, Schutzherren, Schiffer, Rheder, Bürgermeister und Gemeinden, alle Städte, Märkte und Dörfer und alle Unterthanen des heiligen römischen Reiches.

Es schien hier auch, daß der Spruch: „Recht muß doch Recht bleiben!“ zu Schanden werde, aber es schien nur so und sollte sich mit diesem Proceß ganz umgestalten, indem die Hinrichtung des Bürgermeisters Johann Vaßmer einen Mann erweckte, der seine Sache gegen den alten Rath durchzuführen wußte. Es war sein würdiger Sohn Heinrich Vaßmer, der im Jammer seiner Familie, von welcher die beiden Töchter und die Mutter, auch ein Sohn Johann, der in Rom auf einer gelehrten Reise war, nebst dem Bruder des Hingerichteten vor großem Leid in demselben Jahre starben, sein Haupt muthig emporhielt; letzterer, zu Nienburg wohnhaft, hatte auf seinem Sterbebette

dazu großes Geld und Gut angewiesen, was seinem hinterlassenen zweijährigen Sohne darüber entging. Der Ehrenretter seines Vaters wandte sich an den Kaiser, wo ihm aber anfangs große Hindernisse im Wege standen, bis er das notarielle Protokoll dem Kaiser und den Reichsfürsten selbst in Nürnberg vorlegen und persönlich seine Klage anbringen konnte, erst nach langem Zeitverlauf, da ihm nicht nur kaiserliche Räthe entgegen waren, auch in der verwirrungsvollen Zeit, als die Hussiten brannten und mordeten, überall Sieger das Reich in Schrecken setzten, mit ihren Raubzügen Schlesien, Oesterreich und Ungarn durchzogen, solche Rechtsfragen unter grimmigem Kriegesgeschrei kein Gehör fanden.

Sehen wir uns, um dem Gange der Geschichte nicht vorzugreifen, nach dem Bürgermeister Herbord Duckel und dem alten Rath als Kläger gegen den neuen um, so verlassen uns hier die Nachrichten mehr, nur ergiebt sich, daß die Klage vor dem päpstlichen Stuhl nach geschehener Appellation des neuen Rathes an denselben ihren Fortgang hatte, wenn gleich ebenfalls sehr langsam und aufgehalten, und der großen Synode zu Basel übergeben wurde, welche durch den dazu deputirten Commissair, den Bischof Johannes Gadicensis an den neuen Rath eine Edictal-Ladung ergehen ließ in Betreff der vom Commissair des Papstes dem Bischof zu Lübeck durch Herbord Duckel und Consorten gegen die Stadt Bremen eingegebenen Appellation. Das Document der bald mächtigen Synode, — welche auch den Papst Eugen VI zur Verantwortung zog, im J. 1437 aber, als er sie mit dem Bann belegte, nachdrücklich ein Rechtsverfahren gegen ihn einleitete, kraft dessen er im J. 1439 entsetzt wurde, selbst aber auch im J. 1443 endigte, ohne sich ihr Ende gestehen zu wollen — war datirt Basel 1433 April 4. Vierzehn Tage später erging auch ein kaiserliches Schreiben an den Herrn Conrad von Weinsperg, Erbkämmerer des Reiches, was ihn beauftragte, den alten und neuen Rath der Stadt Bremen zu versöhnen, in welcher Zeit aber, am grünen Donnerstage, wie wir später sehen, der Proceß zwischen dem alten und dem neuen Rath seine heilsame Erledigung fand; indeß Heinrich Vaßmer setzte seine Rechts- und Ehrensache fort, bis auch sie endlich mit glänzendem Erfolge gekrönt war.

1426. Der Erzbischof Nicolaus machte unter Consens des Capitels und des Rathes mit den Erferen im Hollerlande einen Vertrag über Geschworenschaft daselbst. — Es wurde mit den Oldermännern Baken und Tonnen auf der Niederweser zu legen und wegen Beitrag des Tonnengeldes ein Vergleich getroffen, auch daß sie den Bauherren der Stadt jährlich Rechnung ablegen sollten.

1429. Am Markte im Süden wurden sieben neue städtische Wechselbuden erbauet. — Der Erzbischof Nicolaus bezeugte, daß er wegen seines Einlagers den Streit zwischen Lüder und Lippolt von Schönebeck mit Otto von Borch wegen Blumenthal, was jenen erblich zugefallen und woraus dieser sie mit Selbstgewalt vertrieben, nicht habe beilegen können. Auch bat derselbe den Rath, Steine von der Oberweser zu seinem Behuf passiren zu lassen und den Bürger Hinrik de Gode, der Einlager gelobt und geschworen, aber treulos und meineidig geworden, ihm nicht vorzuenthalten; er ersuchte um Antwort. — Es war eine Theurung: der Scheffel Rocken kostete 24 Gr., wenn sonst 10 Gr. Nach einem nassen Sommer und warmen Winter stellte sich die Pest ein.

1431. Bremen hatte in der Reichs-Matrikel seinen vom Erzstift gesonderten Anschlag.

1432. Der Rath nahm 336 M. vom Stadtrentmeister auf, welche derselbe aus der Tresekammer vorgeschossen und ertheilte eine Schuldverschreibung, in gewisser Frist wieder zu zahlen, mit Verpflichtung zu Einlager, d. i. freiwillig gefänglicher Haft.

1433. Graf Otto lieh unter gleicher Bedingung 100 M. vom Rath.

War im 13ten Jahrhundert das Bürgerthum, längst nicht mehr ein Ehrenstand einzelner Geschlechter, der Burgenses und freien Eigenthümer, im Gegensatz der Hörigen und Unfreien, mit einem zahlreichen, muthigen Zunftwesen emporgekommen, hatte dasselbe im 14ten seine Kämpfe mit dem Adel und den herrschenden Patriciergeschlechtern, welche Befehl und Regiment nicht herausgeben wollten, so war es das 15te Jahrhundert, in welchem die norddeutschen Städte, zumal die reichen Seestädte, von welchen die reichste, tapferste und mächtigste Lübeck war, in sich selbst schon Kämpfe und Krämpfe um Bürgerrecht

und bürgerliche Verfassung hatten, da man das Herrschen nicht sofort in bürgerliche und gesetzliche Formen reichen konnte. Das Zunft- und Aemterwesen, seiner Zahl und Stärke sich bewußt, gegenüber einem aristocratischen Bürgerthum, was gegen Fortsetzung und neue Gestaltung des vormaligen ritterlichen in die Schranken trat und am Gesetzes- und Regierungs-, auch Verwaltungswesen gleichen Antheil verlangte wie am Bürgerthum selbst, wollte, da befriedigte Leidenschaften nicht leicht still stehen, allem Aristocratenwesen den Garaus machen, während es sich dafür einsetze und an dessen Stelle bringe, und verlangte es stürmisch, heillose Gewalt zu brauchen bereit.

Es war in den Städten das Jahrhundert der Gährung dieses bürgerlichen Processes und der Ausbildung bürgerlicher Verfassung, wonach vor dem Gesetz Reich und Arm, wie der Buchstabe desselben lautete, gleich seyn sollte, gleichwohl die Stände im Bürgerthum sich mit einander zu finden und abzufinden, sich dem Gesetz unterthan zu stellen, zu ordnen hatten und griff die Aristocratie zu weit, die Democratie nur um so weiter griff und hie und da blutige Opfer forderte und erhielt. In Bremen war es die fortgehende Frage gewesen, nachdem der Erzbischof, der sogenannte gnädige Herr von Bremen, die Herrschaft verloren und die Regierung an eine freie Republik übergegangen, in wem sich die Regierung darstelle. Ueberaus eifersüchtig wachte die Bürgermenge dagegen, daß nicht bevorzugte bürgerliche Geschlechter an die Stelle der vertriebenen Geschlechter kämen, nicht für Helm und Harnisch des Ritters die Macht des Geldes und Reichthums eingetauscht werde und so war länger als ein Jahrhundert die Wahl zum Rathsherrn die Streitfrage und der bittere Zankapfel im Bürgerwesen der Stadt. War im J. 1330 ein Gesetz, daß 36 Rathmänner seyn sollten und auf die Lebenszeit, so brach im J. 1426 ein neuer Sturm los, der in Beschuldigung, Stadtgut werde veruntreuet, seinen Anstoß erhielt, wie schon an dem im J. 1398 erlassenen Gesetz, daß die Zahl 24 betragen und die Wahl auf Lebenszeit gehen solle, es nicht aristocratisch hieße, der Bürgermeister und Rathmänner seyen der ganzen Wittheit dessen zu Rath geworden. Hatte sich Intelligenz in den höheren und begüterten Ständen ein Uebergewicht verschafft, so wollten die übrigen Stände bürgerliche Freiheit und

Gleichheit, warfen keck im Partheienkampf das Gewicht ihrer Macht in die Waage und diesmal besonders mit Hülfe intelligenter Köpfe, welche damit ihrer Ehr- und Herrschsucht Genüge leisteten und jene Anklage in ihr Interesse verwandten. So stand der neue Rath zum alten und wohl nur die Flucht der eifrigsten Glieder in diesem hatte gehindert, daß nicht mehr als ein Opfer dem sich gestaltenden Verfassungswesen des Bürgerthums und dem überholenden Princip der Democratie und Volksherrschaft gefallen und weiter ein blutiger Tribut gezollt war. Diesmal trieben es aber die Zünfte nicht allein, wie besonders im J. 1366, sondern die allgemeine, wohlhabende Kaufmannschaft hielt zu, was sich aus der Wahl der neuen Rathsherren ergab, die beides aus ihr und den in der jüngeren Zeit reich gewordenen Aemtern hervorgingen.

Einzelne democratische Regungen hatten sich erhalten, so daß keine öffentliche Gefälle an Dritte sollten veräußert werden ohne Zustimmung der Bürger, doch mit der gesetzlichen Bestimmung, welche der Rath in der Sache zu sich entbieten würde; die Sechszehner wurden als ein Ausschuß der Bürgerschaft, diese selbst aber nicht mehr befragt und Gesetze einseitig vom Rath erlassen, so das Gesetz sich selbst zu ergänzen. Die Siege und Eroberungen im Friesenlande hatten den Muth derer, welche am Ruder des Staates waren, gesteigert. Es lagen freilich Rechtssätze eines wahren Bürgerthums dieser städtischen Revolution zum Grunde, die auch von wahren Patrioten, wie Johann Vaßmer und andern, mochten gewürdigt werden und ihre Trennung vom alten, ausgewichenen Rath und Anschließung an den neuen in der Sühne bewirkten, bis der Factionsgeist jene Unterlage verwarf und nun schaltete und waltete, daß es jenen für die Stadt verderblich schien, so insbesondere das Verfahren gegen die Hansa und gegen Kaiser und Reich.

Diese kurze Periode hatte aber auch Heilsames ausgetragen: ein trefflich verfaßtes und geordnetes Stadtbuch, einen Bund zwischen Capitel und Rath, kein Bischof solle zugelassen werden, ehe er geschworen, ohne ihre Genehmigung keinen Krieg anzufangen u. s. w., was denn aufwies, wie es für die erzbischöfliche Macht an der Zeit war und ein Statut der Regimentsform war hervorgegangen, das so es nicht blieb der Zukunft doch Lehren

geben konnte. Zugleich ein Zeitraum — nur sieben Jahre — wo abermals geforderte Auslösung der in Friesland Gefangenen, insonderheit des Erzbischofs, Raubritterschaft mit der erzstiftischen, Absperrung der Stadt, daß man außer ihren Thoren seines Lebens nicht sicher war, Verstoßung aus der Hansa, Aufruhr im Innern, Flucht der Rathmänner und vieler Familieen, Stockung in Handel und Wandel, Theurung und Pest, ein friesischer Raub- und Kriegeszug, die Reichsacht das Bürgerwesen preßten und einengten, zerrissen und belasteten, während Zwietracht am Heerde und in den Familieen umging, daß Frauen und Jungfrauen den Händeln nicht fremd blieben und Partheihaß bürgerliche Streitigkeiten in Menge zu Tage förderte.

Vierzehntes Capitel.

Von der Eintracht oder Tafel bis zu der Kirchenreformation; von dem Jahre 1433 bis zu dem Jahre 1522.

Vorwort. Die Eintracht oder Tafel. Der alte und neue Rath. Das veränderte neue Stadtbuch. Die Sorten. Die Rheder. Die Manheit. Wiederaufnahme in die Hansa. Krieg mit dem Friesenhäuptling Sibeth Papinga. Verhandlung um den erzbischöflichen Stuhl. Der Erzbischof Balduin II. Einkehren der Wissenschaft. Hinrich Vaßmer. Verstärkte Reichs- und Oberacht. Befreiung aus der Reichsacht. Ehrenerklärung für den Bürgermeister Johann Vaßmer. Der Bürgermeister Herrmann von Gröpelingen. Die Accise. Fehde mit dem Herzog von Sachsen-Lauenburg. Interdict und Sühne. Der Erzbischof Gerhard III. Vertrag mit den Prediger- und Minnebrüdern. Hansische Angelegenheiten; Seekrieg und Betheiligung der Stadt. Bestallungsbrief für zwei Rathmänner. Sühne mit dem Herzog Philipp von Burgund. Hansisches und bremisches See- und Schiffswesen. Thaten zur See. Beschwerde des Königes Heinrich von England. Fehde und Sühne mit dem Könige Jacob von Schottland. Vertrag und Privilegium. Bund mit Stade und Buxtehude. Friesen-Angelegenheiten. Vermehrte Kriegesrüstung. Graf Gerhard der Streitbare. Vergleich mit Städten Hollands. Zwei Hansatage in der Stadt. Deichwesen und Hergänge damit. Rechtsgewohnheit in den vier Gohen und im Amte Neuenkirchen. Protocoll-Bericht. Die erste kundige Rolle. Bund mit Hamburg gegen die Friesen und Seeräuber. Vertrag mit der Stiftsritterschaft. Privilegium des Königes Christian von Dänemark. Sühnevermittelung zwischen der Hansa und dem deutschen Orden. Das Hansa-Comptoir Brügge. Gesandtschaft dahin. Contract der Aelterleute.

Butjadinger-Häuptlinge unterwerfen sich. Verhängnißvoller Bürgerkrieg; Wirren im Lande. Delmenhorst belagert; Schlacht auf der Bostelheide. Allseitige Sühne. Der Erzbischof Heinrich II. Aufruhr der Bürgerschaft. Gefangenführen dreier Bürgermeister. Friedensbruch zwischen der Stadt und dem Grafen Gerhard. Zug gegen Straßenräuber. Die Stadt vor dem Kaiser angeklagt. Sie hört auf die Residenz des Erzbischofs zu seyn. Münzwesen und Münz-Edict des Rathes. Erlaß gegen Blutrache und Familieenfehden. Hansakrieg mit England und Antheil der Stadt. Bestallungsbrief. Friede zu Utrecht. Neuer Krieg mit dem Grafen Gerhard. Aufforderung vom Kaiser zur Türkensteuer. Kriegeszug gegen Herzog Carl von Burgund. Abermalige Fehden mit dem Grafen Gerhard. Sühne und Friede. Hansatag in der Stadt. Rathsbeschlüsse und Ordnungen. Neue Fehde mit dem Grafen Gerhard. Die Brüderschaft der Mutter Maria der Barmherzigkeit. Briefe des Rathes über den Weg nach Warthurm. Tonnen und Baken. Erstürmung des Schlosses Elme. Fehde der Stadt im Erzstift. Handelsverbindung mit Hamburg, Stade und Buxtehude. Die andere kundige Rolle. Fehde wegen Helgoland. Wirren im Erzstift. Der Erzbischof Johann Rode. Hansische Tagfahrt in der Stadt. Willkür auf derselben. Das Comptoir zu Nowogrod. Friesische Angelegenheiten. Der Landfriede und das Reichskammergericht. Delmenhorst bremischer Herrschaft entrissen. Die Stadt, der Erzbischof und das Dom-Capitel. Krieg mit den Wurstfriesen. Die schwarze Garde. Das Sct. Ilsabeen-Gasthaus. Die Barbiere erhalten ihre Amtsrolle. Die Wundarzenei und Anfänge der Arzeneikunde. Eid des Stadtphysikus. Heimlicher Vergleich des Rathes mit dem Dom-Capitel. Sitten und Luxus; Polizeigesetz und Ordnung. Kirchliche Gebräuche. Friesische Kriegeshändel. Der Cardinal Raimund; dessen Einzug. Jubeljahr und Ablaß. Ablaßbriefe. Betglocke. Türkensteuer. Hexen- und Zaubereiprocesse. Leichenbegängniß des Erzbischofs Johann Rode. Einzug des Erzbischofs Christoph und Huldigungsfeier. Eid und Capitulation. Der Erzbischof Christoph. Er bestätigt die Privilegieen der Stadt. Die Butjadinger und Stadländer sprechen um Hülfe an. Krieg mit dem Grafen Edzard von Friesland. Bau des Zwingers. Zug gegen Seeräuber. Indulgenzbrief für Sct. Ansgari-Kirche. Aufruhr der Wurster und Verheerung. Fehde mit Hoya. Das erzbischöfliche Hof- und Oberlandesgericht. Erzbischöfliche Verträge. Fehde und Vertrag mit dem Häuptling Hero von Dornum.

Vereinigung mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Frommes und reiches Vermächtniß. Der Kaiser und die Reichsverfassung. Der niedersächsische Kreis. Die Kirchenreformation in Deutschland. Denkwürdigkeiten. Rückblicke.

Im Leben des Gemeindewesens ist abermals ein Zustand eingetreten, den man in Krankheiten die Crisis nennt: sie ist glücklich überstanden. Der Fiebersturm, welcher den ganzen Leib gefaßt hatte, legt sich und alle Zeichen deuten auf Genesung; der Paroxismus hat ausgetobt und die Erschöpfung will Ruhe; der Sitz des Lebens ist bestürmt, sein edelstes Organ ergriffen, aber das Leben selbst hat sich behauptet und kann sich wieder in seine gestörten Functionen bringen. So das Bürgerleben dieser Zeit. Gewalt übt Frevel und ein blutiges Opfer ist der Democratie gefallen, aber die Verdienste eines edeln, dem Partheienkampf gefallenen Bürgers bringen sich wieder zur Geltung und seine Manen sind wie ein blutiger Schatten, der Sühne heischt, denn die Nemesis der Weltgeschichte bindet sich nicht an die Rechtsnormen Roms und Sachsenlandes, noch eines selbstsüchtigen, Gott entfremdeten Kirchenthums. Häufig, wo eine höhere Hand nicht zu gänzlichem Verderben hingab, trug der gesunde Menschenverstand über den Tumult der Leidenschaft, deren Kohlenstoff ausgebrannt, den Sieg davon. 1433

Bremens dermalige Stellung zu würdigen, worin seine Ausbildung zur Seehandelsstadt mit Macht vor sich geht, bedarf es einiger Rückblicke, ehe wir auf seine Stellung zum Zeitalter im nördlichen Deutschland und auf den Gang seiner politischen Geltung und Entwicklung sehen. Die Metropole der Erzbischöfe, zu Adalberts Zeit im 11ten Jahrhundert das kleine Rom genannt, hat ihren Glanz verloren und ist derselbe seinem völligen Erlöschen nahe; als Reichs- und Handelsstadt ist Bremen aber um so glänzender und ruhmvoller aufgetreten, wozu es sich schon früh anließ, zumal als am Ende des 12ten Jahrhunderts die alte Neigung zu Kaiser und Reich sich mehr geltend zu machen anfing und man des erzbischöflichen Regimentes weigerlich der gesammten Priesterschaft vorwarf, sie sey gegen den Kaiser, früher schon die Flagge Bremens in die Meere hinauswehte und zumal als mit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts die Seeräuber meist bezwungen worden.

Die Kämpfe der Stadt mit den Friesen haben nicht minder die Kraft ihrer Bürgerschaft gestählt, wenn gleich als es mit dem „Theile und herrsche!“ gegen die Häuptlingsherrschaft, die auf dem Gipfel ihrer Macht war und der gräflichen wich, nicht mehr gehen wollte, der Landbesitz an der Niederweser und gegen die Jahde hin wieder verloren ging und die bremische Friedeburg nur ein kurzes Bestehen hatte. Ihre Macht ist aber in derselben Zeit auf der See bedeutender hervorgetreten. So giebt es Zeitfragen. Wie wird Bremen diese Macht behaupten und in seinem regen, kräftigen Bildungstrieb erweitern? Wie wird es zu der Hansa, durch dessen auf dem Meere gebietende Herrschaft emporgetragen, sich halten, ob ferner so spröde wie es bisher wegen seiner Handelsverbindung mit den nordischen Reichen gethan? Wie wird es sich zum Kaiser und Reichsoberhaupt halten, da seine Stellung zur Kirche längst nicht mehr eine untergeordnete ist, oder im geringsten seyn will, noch auch neben dem Regiment des Krummstabes friedlicher und verträglicher Natur seyn mag und kann, sondern eine durchaus feindliche geworden ist, denn eigene Herrschaft und Priesterherrschaft können sich nimmer vereinbaren. Alle Verträge sind fortan nur Masken gegenseitiger Feindschaft und Hinausstellung des völligen Bruches. Zwei Hauptperioden seines Lebens und Verhältnisses sind durchgelebt, nämlich **unter** und **neben** der Kirchenherrschaft, wie wird der Gang **gegen** sie sich machen, deren Dom-Capitel die gelinde Seite der feindlichen Spaltung vertritt und sie in seiner kirchlichen Politik sorglich verbirgt, ist ja Eigensucht die Seele der Politik. Ist die Stadt als eine Krieges- und Seemacht im nördlichen Deutschland rühmlichst anerkannt, von den Nachbaren gefürchtet, seine Macht zu Lande nicht minder, wie wird sie der Fürstenmacht gegenüber sich halten, besonders gegen die benachbarten Fürsten von Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Lauenburg, gegen die oldenburgischen, hoyaschen und friesischen Grafen? Wird sie ferner zu Lande Eroberungen machen wollen, oder fürstlicher Macht und Herrschaft den Vorgang lassen und wird Bremen seine Schiffsmacht und Handelsmarine der See zuwenden und da hinaus seinen Bestimmungsgang weiter verfolgen, den es schon nach seiner günstigen Lage und mit kaiserlichen Privilegieen vor einem halben Jahrtausend versehen angelegt? Noch ist Bürgerliches und Kirchliches

theilweise verschmolzen, noch beherrscht der Kirchenglaube die Gewissen, Ablaß verhandelt die Sündenvergebung und wirbt die Seelen um Geld, wie wird es sich künftig damit halten? Ist der Tag der Freiheit auch da endlich gekommen, wie man gegen stolze Beherrschung des Bürgerwesens durch die Ministerialen anderthalb hundert Jahre früher vor der bischöflichen Residenz gerufen und gestürmt? Wie wird sich die Stadt weiter in sich gestalten und nahebei anbauen, wo noch immer viel kirchliches Territorium ist und das Wedem mit seinen starren Rechten das Weichbild Bremens und dessen jüngeren Rechte mannichfach durchkreuzt und zerstückt? Wie wird sich der Ausscheidungs- und Auflösungsproceß, der längst begonnen und weiter geführt um das Bürgerwesen Gränzen gezogen, wie einst die erzbischöfliche Macht um die Stadt her Mauern, weiter haben? Heißt der Erzbischof längst nicht mehr Herr von Bremen, es wird ihm noch gehuldigt als Landesherrn, unbeschadet freilich der Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten der Stadt und der erzbischöfliche Obervogt übt sein Grundruhrrecht, sein herkömmliches Gericht und schickt seinen Frohn durch die Stadt, allein von einer Herrschaft des Erzbischofs über den freien Bürger will man nicht wissen und nur durch Verträge, in Freundschaft und gutem Vernehmen ist dem Rathe etwas abzugewinnen, der über allen bürgerlichen Gerechtsamen mit fester Hand hält und sie sorgfältig überwacht. Wie das Stadtwesen unter seinem Kirchenwesen, darauf an und neben ihm emporgekommen ist, steht nun in Frage, wird seine Herrschaft neben der Kirchenherrschaft des Erzstiftes Bremen-Hamburg sich weiter einsetzen und geltend machen, bei welcher Aufgabe die Zeitläufte, der Character und die Regierung der Erzbischöfe, Kriege und Fehden, die Stellung zum Erzstift und zu Kaiser und Reich, im Hansabunde und in Handlung und Schifffahrt nothwendig von großem Belang sind.

Gleichwie das Leben des einzelnen Menschen seine vor andern hervortretenden Bildungsperioden hat, wo der eigene Bildungstrieb, günstige Umstände und vorzügliche Hülfsmittel Vieles zur Entscheidung fördern, hat auch ein Staatsleben seine Zeiten und eine solche hat mit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts begonnen, deren Ablauf unsere Geschichte denn weiter darzustellen hat.

Das neue Regiment sey der Stadt verderblich, sahen wir, urtheilte Johann Vaßmer und es mochten wohl Manchem in der Bürgerschaft, nachdem Leidenschaft und Tumult sich gelegt hatten, die Augen darüber aufgehen. Bremen war aus der Hansa gestoßen, die Reichsacht hatte gedrückt, Appellation an den Papst eher geschadet als geholfen, Geld war reichlichst vergeudet und während Heinrich Vaßmer das Protokoll der Hinrichtung seines Vaters dem Kaiser zu Nürnberg vorgelegt und beste Zusage erhalten, auf's neue die Reichsacht drohete, die mit Geld nicht abgeändert, nur aufgehalten werden konnte, war die Klage des alten Rathes an das Concil zu Basel gelangt, das nach Beschluß des Costnitzer Concils sich über dem Papst hielt und von keiner Appellation an den Papst wissen wollte, wie Solches der Erzbischof Balduin II der seit elf Jahren mit ihrem ausgewichenen Rath in Proceß verharrenden Bürgerschaft zu Rostock ausdrücklich erklärte, es eine muthwillige Appellation hieß und über diese Hansestadt den päpstlichen Bann und die Reichsacht brachte, worauf sie sich zum Vertrage schickte. Dieser gelehrte und in Verhandlungen als Schiedsrichter diplomatisch gewandte Herr und Doctor, zu dieser Zeit noch Abt zu Lüneburg, war wie eben angeführt, schon im J. 1430 zum Vergleich des alten und neuen Rathes mit dem Erzbischof Nicolaus und dem Bischof Schele zu Lübeck vom Papst Martin V als Schiedsrichter committirt. Jetzt hatte es sich für die Verhandlung um Vieles günstiger gestellet, nicht nur was die Bürgerschaft in Bremen, die gern ihrem Rath von Unglück alle Schuld beilegte, auch was ihn und den neuen Rath insbesondere anging, indem letzterer ihn, der überaus reich und angesehen war, mit dem Dom-Capitel und der Ritterschaft zum Erzbischof an Nicolaus Stelle verlangte, wozu er seines Theils auch Neigung hatte. Die Hansa, verdrießlich über die Einmischung des Kaisers und des Papstes, wie ersterer über die des letzteren, förderte ihres Theils auch den Vertrag zwischen dem alten und neuen Rath und wandte sich darüber, indem der Bund die Städte Hamburg und Lüneburg damit beauftragte, an den vielvermögenden, staatsklugen Abt, der in dieser Zeit dem gleichfalls vermittelnden Dom-Capitel in Bremen nahe stand, wo die Kaufmannschaft zur Versöhnung mit dem alten Rath drängte, weil sie in den Hansastädten nicht handeln durfte, und

mit um so mehr Erfolg als der neue Rath gar merklich in Mißcredit gerathen war.

So kam denn, hauptsächlich unter Balduins und des Dom- 1433
Capitels Vermittlung — wozu insbesondere die Pröpste der gelehrte Johann Rode zu Sct. Ansgari und Diderich Balleer zu Sct. Stephani, beide von altbremischer, ministerialer Familie, welche als vertraute Räthe des nachmaligen Erzbischofs Balduin denselben auch nach Nürnberg begleiteten, viel austragen mochten — eine Tafel des Vertrages, die alte Eintracht genannt, zu Stande. Sie lautet wie folgt:

„In Godes Namen, Amen. Wy Johan van GOdes Gnade Greve tor Hoye, Otto van dersulven Gnade Greve darsulves, unde Vormund des Stichtes to Bremen. Hugo von Schaghen to Rameslo, Didericus Bolleer to Sunte Steffene to Bremen, Johannes Middelman to Hamborch, Johannes Rode to Sunte Anschariese Proveste. Theodericus Wend dersulven Kerken to Sunte Steffene, Hinricus Groneland to Sunte Anschariese Dekene. Johannes Oldewagen, Reinerus Reklocke to Sunte Steffene, und Sunte Anschariese vorbenombt Canonike. Van Lübeke, Hinrik Rapesulver Borgermester, Johan Gerwer Radman, Theodericus Suchow Doctor. Van Hamborg, Nicolaus Hamborg Canonik darsulves, Johan Wyge Borgermester, Erik van Tzevene Radman. Van der Wißmer, Johan Vrese Borgermester, Johan Stenbeke Radman. Van Luneborg, Frederik Hogeherte Borgermester, Johan Springintgud Radman. Van Stade, Simon van Drochtersen Borgermester, Hinrik Swarte Radman. Van Bremen, Johan Vrese unde Johan Brundiderik Borgermestere, und van der Ersamen Diderike Scorhare, Hermen van Gröpelinge Borgermestere, Johann Munde, Gerde van Varle, Daniele Brande, Johanne Bollere, und Hinrike Buseken, Radmanne der Stad Bremen vorbenompt, unde alle den, de de olde Rad genomet, unde eren Brunden, den dat mede anroret, buten Bremen vorscreven wesende, af ene halve; Unde ok van den Ersamen Borgermesteren unde Radmannen to Bremen, de de nyge Rad genomet werden, unde der gantsen Menheit, Borgeren, unde Inwohneren darsulves af ander syde; Umme alle Schelinge, Unwillen unde Ansprake, de twischen den ergenanten Parten beth an dessen leghenwardigen Dag jenigerley

wise gewesen hebben, ofte noch sind, van Worden ofte van Werken, gekarne Schedeslüde, vorscheden desse nascrevene Stucke eendrachtlyken, also nascreven steit, unde beholden Uns doch vullekomene Macht, offt Wy vurder wes to schedende hebben, dat deße Sake anroret, unde of enig Twyvel worde in deßer Schedinge, dat Wy dat vorscheden, unde den Twyvel afdon willen und mogen.

1. To dem Ersten segge Wy Schedeslüde vorbenompt uppe de Eendracht unde Ede: Nadem dat de Eendracht unde Ede allene anroret den Olden und Nygen Rad, unde de Menheit der Stad Bremen, unde anders nemende, so moget, na Utwysinge Gestlikes unde Werlykes Rechtes, umme Bestendichkeit der Statt, unde des gantsen Stichtes van Bremen, unde umme des menen Besten willen desulven Olde unde Nyge Rad, unde de Menheit to Bremen, sik under malkanderen den Eed van der Eendracht wegene, unde andere Eede darvan gekomen, togeven unde vorlaten, unde wanner Se sik der Eede so vorlaten hebben, sind se nicht plichtig, vurder na Utwisinge der Eendracht sik to richtende, unde mogen dat to den Eren verantworden, vor Paueste, Kaysere, Heren, Vorsten, Prelaten, Mannen, Steden, Landen, unde Luden, Gestlik edder Werltlik.

2. Vortmer segge Wy Schedeslude vorbenomt, dat de Schelinge, Unwille, Claghe, Ansprake, Twydracht, Angest, Vare, Unlove, de twischen beiden Delen, unde eren Vrunden sind gewesen, bet an dessen Dag, und noch sint, hemelyk unde openbar, unde in wat Wyse, unde worumme de gewesen sind, scholet gensliken afgedan, versonet, gescheden, to ende gheschleten, unde hengelegt wesen, unde nemand van dessen Delen schal den anderen samentliken edder besunderen, darumme haten, feyden, hinderen, beschedigen, utheren, ofte jenigerleye Wrake don, edher don laten, in nenen Personen, Vorsten, Heren, Prelaten, Eddelingen, Rittern, Knapen, edder wo man se benomen mag, Gestlik edder Werlik, Frowen edder Manne, unde dit scholet de Olde, unde de de Nyge Rad was, unde de gantse Menheit to Bremen loven, unde sweren, stede vast to holdene, to ewigen Tyden. Unde were, dat jenig Persone, ute dem Olden ofte dem Nygen Rade was, edder ute der Menheit, de dat vorbreke mit Worden edder mit Werken, jegen gestliken edder werliken Personen, unde

des mit seven vullenkomenen Luden in erem Rechte vortuget wurde, dat schal de Rad richten an syn hogeste. Unde were, dat he vorfluchtig wurde, so mag sik de Rad holden in syn Gud, bewechlik unde unbewechlik, wor de dat heft, unde darto en schal he nergen in deme Stichte to Bremen, und ok in nener Hanse Stad Vrede ofte Velicheit hebben.

3. Vortmer segge Wy Schedeslude vorbenompt, dat alle degenne, de in deme Torne geseten hebben, unde darut quemen, mit allen dengennen, de en darto hulpen unde anders von erer weghene mit en ute syn, se syn Papen, Clerike, Leyen, Manne, Frowen, Olt, Junck, Dener edder Megede, scholen unde moghen wedder inkamen in de Stad to Bremen, in eren Stat, unde ere Velichheit, iewelik na siner Acht unde Werde, unde bruken erer Erve unde Guder, alse se in vortyden hebben gedan, unde den Unwillen unde Averval, de en gescheen is, scholen se umme Bede willen unse Johans unde Otten Greven unde andern Schedesluden gentliken vorlaten unde togeven, unde scholet ok loven unde sweren, dat nenerleyghe Wyse in tokamenden Tyden up to sakende an Gestliken ofte Werltliken, unde ok dat in nemende to wrekende, ofte to witende, hemelik edder openbar. Were aver, dat id jemend broke mit Worden edder mit Werken, unde des vortughet wurde mit seven vullenkomenen Luden in erem Rechte, dat schal de Rad richten, alse vorscreven steit.

4. Vortmer segge Wy Schedeslude vorbenomet, dat men schal deme Olden Rade, unde dengennen, de in dem Torne geseten hebben, unde den gennen, de umme erentwillen ute Bremen geweken sin, Fruwen ofte Man, Gestlik, edder Werltlik, alle ere Erve unde Gude, bewegelik unde unbewegelik, der se entweldiget sind, wedder antworden, unde wes an eren Husen unde Buwete vorerghert is, schal men en wedder vorbeteren van der Stad menen Guderen, so gud, as id was, do se des entweldiget wurden. Wes ok van eren bewegliken Guden an der Stad Behuf gekomen is, dat schal me en von der Stad menen Guden wedder richten. Were aver des wes by sunderghen Personen, de schullen dat verantworden, unde deßet scal scheen twischen dit unde Sunte Johannes Dage to Middensomere negestkamende.

5. Vortmer segge Wy Schedeslude vorbenomet, wes de Nyge Rad mit der Stad groten ofte klenen Insegelen besegelt hebben, ofte wat se ghescheden hebben in Frundschup ofte in Rechte, dat schal by vuller macht bliven, sunder hedde de Nyge Rad in des Olden Rades, unde dergennen, de umme eren willen ute Bremen weken sind, Erven und Guden, beweglik unde unbeweglik, wes vorsegelt ofte vorpendet, dat schal me en losen ofte vry maken von der Stad menen Gudern, twischen nu unde Sunte Johannes Dage vorscreven.

6. Vortmer segge Wy Schedeslude vorbenomet, dat de Olde Rad van Stund an in des Rades Stol scholen sitten gan, unde dar sitten vor einen Vulmechtigen Rad, unde scholen treden in de Stad schulde, unde de na legeliken Tyde, so se erst kunnen, van der Stad menen Gudern, betalen, unde dar schal de Rad, de de Nyge Rad aldus langhe geheten was, en unde de Menheit Rekenschup van don, twischen hir unde Sunte Johannes Dage vorscreven.

7. Vortmer segge Wy Schedeslude vorbenompt, dat de Rad, de nu bestediget werd, mit Todaet der Menheit der Stad beide Boke, Old unde Nyge, overseen, unde in en Bok bringen, alse dat nutteste unde best vor de Menheit, unde vor de Stad van Bremen is.

8. Vortmer segge Wy Schedeslude, dat de Menheit, Kopman unde Ampte, by eren olden losliken Seden, Wonheit, Vryheit unde Rechte jo blyven scholen, unde dar nergen ane geenget werden.

9. Vortmer segge Wy Schedeslude, were dat jemand wolde saken uppe de Richte, de van der Eendracht gescheen sind, dat schal de Rad mit der Menheit samptliken vordegedinghen unde wedderstan van der Stad menen Gude.

10. Vortmer segge Wy Schedeslude vorbenomet, dat de Schade, Koste unde Teringe, de beide Del gedaen unde genomen hebben, scholen se sik under enander helpen dregen lesliken, dat se an beyden Tsiden truweliken sunder List unde Hulpredenen vernoget werden.

11. Vortmer segge Wy Schedeslude vorbenomet, were ok jemand, de nu tor Tyd nich to Hus edder hier nicht jegenwardig were, de scholde binnen den negesten acht Dagen, na dem

dat he to Hus kumt, unde hir jegenwardigen were, binnen deſſen erſten achte Dagen na deſſen Utſprake, komen vor den Rad, unde loven unde ſweren alle deſſen vorſcreven Stucke unde Artikele to holdene in aller mate, alſe de Rad unde de gantſe Menheit dat gelovet unde gheſworen hebben. Were aver, dat he deme ſo nicht en dede, unde des vorbleve, unde ſulf Sevende des vortuget wurde, ſo vorſcreven ſteit, dat ſcal de Rad richten an ſyn Hogheſte.

12. Vortmer ſegge Wy Schedeslude, up dat deſſe vorſcrevene Stucke unde Artikule to ewigen Tyden unverbroken geholden werden, dat de Olde Rad unde de Nyge, unde de gantſe Menheit ſcholen loven unde ſweren, dat ſe deſſe vorſcrevene Stucke unde en jewelik beſunderen, ſtede, unde vaſt, ſunder Intoch edder Hulperede holden willen. Unde were id, dat jemend, Browe ofte Man, de deſſe vorſcrevene Stucke, edder welk van en, mit Worden edder mit Werken breke, edder wedder queme, unde des vortuget wurde, ſo vorſcreven is, den ſchal de Rad richten in ſyn Hogheſte. Queme he aver en weg, ſo ſchal de Rad ſik holden an ſyn Gud, id ſy beweglik edder unbeweglik, ok en ſchal he in deme Stichte van Bremen unde in nener Hanſe-Stad velig weſen, edder Geleide hebben, unde wor men eme vinde unde anqueme, ſo ſchal me en vor enen Meeneder richten.

Deßes to tughe groterer Bekantnuſſe unde liggener Orkunde, dat Wy Schedeslude vorbenompt, alle deſſe vorſcrevene Stücke, Articule unde Schedinge twiſchen beiden Parten vorhandelt, gheſcheden unde utgeſproken hebben, unde de van den Ergenanten Borgermeſtern, Radmannen, Old unde Nyge unde gantſen Menheit der Stad Bremen volbordet, togelaten, gelovet unde geſworen hebben to ewigen Tyden to holdene. So hebben Wy Johan unde Otto Brodere unde Greven vorbenompt, Unſe Inſigele; Unde Wy Hinrik Deken unde Capitel der Kerken to Bremen, Diderik Deken unde Capittel to Sunte Steffene; Unde Hinrik Deken unde Capitel to Sunte Anchariese, bekennen in deſſem ſulven Breve, dat Wy de Erſamen Heren ut unſen Capitteln, alſe mit Namen Hern Hugen von Schaghen to Rameslo, Theodericus Boller to Sunte Steffene to Bremen, Johannes Middelman to Hamborg, Johannes Roden to Sunte Anſchariese Proueſte. Theodericus Wend to Sunte Steffene. Hinrik Gro-

neland to Sunte Anchariese Dekene. Johannes Oldewagen, Reinerus Reklocke to Sunte Steffene unde Sunte Anchariese Canonike, to dessen vorscrevenen Stucken unde Schedingen ghevoghet hadden, unde Uns deße vorscrevenen Stucke unde Schedinge witlik sind, so hebben Wy umme bede willen beider Dele, Unser Capitele grote Inghesegele to dessem Breve gehangen. Unde Wy van Lübeke Hinrik Napesulver Borgermester, Johan Gerwer Radman, Theodericus Suchow Doctor. Van Hamborg Nicolaus Hamborg Canonik, Johan Wyge Borgermester, Erik van Tzevene Radman. Van der Wismer Johan Vrese Borgermester, Johan Stenbeke Radman. Van Luneborg Friderik Hogeherte Borgermester, unde Johan Springintgud Radman. Van Stade Simon von Drochtersen Borgermester, Hinrik Swarte Radman. Unde van Bremen Borgermestere unde Radmanne, alle vorbenompt unser Stede grote Ingesegele to dussen Breve gehangen. Geschreven na de Bord Christi unses Heren Vertein Hundert Jar, darna in dem Dre unde Dertigesten Jar up deme guden Donnerdage."

Der beschworene Vertrag wurde auf eine Tafel geschrieben und erhielt daher den Namen.

Der alte Rath nahm somit die Rathsstühle nach beinahe drei Jahren wieder ein und hatte ohne besondere Feierlichkeit, wie in andern aufrührerischen Städten dieser Zeit, wo mehr Waffengewalt es herbeigeführt, sich in Bremen wieder eingestellt. Auffallend ist daß der Bürgermeister Johann Brundiderik, der im Vaßmerschen Proceß dem neuen und sitzenden Rathe angehörte, in der alten Eintracht, die er nebst den drei andern Bürgermeistern Johann Frese, Diderich Scorhar und Herrmann von Gröpelingen verhandelte und abschloß, als zum alten Rath gehörig aufgeführt wird, aber mit Johann Frese und von letzteren beiden gesondert, was wahrscheinlich macht, daß beide dem Bluturtheil widersprachen, worauf sie mit anderen Rathsgliedern gefangen gesetzt wurden uud zu den Sechszehn gehörten, die glücklich entkamen und sich dem ausgewichenen alten Rath anschlossen. Von dem neuen Rath, der aus der Kaufmannschaft und den vornehmsten Aemtern gewählt war, aus der ersteren sechs Oldermänner, hielten sich nur wenige am Regiment, besonders von den in den

unruhigen J. 1429—1433 Gewählten. Die Häupter Johann von Minden, Hinrich von Melle, Johann von Varle, Martin Gliesing, Johann Matthias und Hinrich Heldt, letztere drei vordem Oldermänner, traten im J. 1433 ab und nie wieder auf, Johann von Münster schon im J. 1430 und Conrad von Hoya im J. 1432. Die Bürgerschaft ordnete nach beschlossener Eintracht drei, wie es scheint, nicht aus der Kaufmannschaft, Heinrich Wulf, Burchard Schermbeke und Herrmann Dopp dem alten Rathe bei, der nun aus 4 Bürgermeistern und 24 Rathsherren bestehend als ein „vollmächtiger Rath" wieder antrat und gleich an dem Bürgermeister Herrmann von Gröpelingen einen höchst würdigen Bürgermeister und Präses hatte. Herbord Duckel, der bei den Hansastädten Ausstoßung bewirkte, war in der Eintracht nicht namentlich begriffen und kam auch nicht wieder in den Rath.

Ein feierlicher Act der Versöhnung zwischen dem alten Rath und andrerseits dem neuen Rath und der Bürgerschaft scheint nicht stattgefunden zu haben, wie in Folge der neuen Eintracht hundert Jahre später und im J. 1416 zu Lübeck namentlich der Fall gewesen, wo die Glieder des neuen Rathes vor dem alten Rath, welchen die kaiserlichen Sendboten an der Hand in die Rathsstühle geführt hatten, ihre „Koghelen" demüthiglich (otmodichliken) abnahmen und sie baten durch den Tod, den Gott gelitten habe, daß sie ihnen vergäben, was sie in mannichfaltiger Verfolgung wider sie gethan, worauf der stattliche Bürgermeister Jordan Pleskow erwiederte: „Daß der barmherzige Gott uns Sündern und euch die Schuld vergebe, so vergeben wir euch allen, was ihr und die Eurigen gegen uns gethan habt, um seiner Liebe willen und Gott vom Himmel muß es euch vergeben," über welche Rede und That viele Bürger die umherstanden, auch solche die Feinde des alten Rathes gewesen, Thränen vergossen.

In demselben Jahre, am Tage nach Sct. Bartholomäus, **1433**
den 24sten August, vereinbarte sich der sitzende Rath mit der Wittheit, — also nicht mit der Gemeinheit, wie im J. 1303, oder wie vor fünf Jahren, daß die Gemeinheit mit Zustimmung des Rathes beschloß — die Gesetzgebung der Stadt zu verbessern. Die innern, nächsten Angelegenheiten waren geordnet, die von Streit und Elend

müde Gemeinde hatte sich beruhigt, der neue Rath Rechnung abgelegt um Sct. Johannis bei der Rathswandelung und war in corpore abgetreten. Es wurden in diesem Jahre noch drei Rathmänner gewählt und über zwanzig waren heimgekehrt, daß also jene Platz gemacht hatten, die bei der Gemeinde in den Ruf gekommen, all das Unglück durch ihren Ehrgeiz über die Stadt gebracht zu haben. Das alte Gesetz, so hatte ja auch die Gemeinde bei veränderter Rathswahl sieben Jahre zuvor ausgesprochen und verlangt, sollte wieder in volle Kraft treten. Hundertjähriger Zwiespalt im bürgerlichen Leben hatte Vieles von der rechten Stelle gerückt und an die Seite geschoben. Eines Vertrages zwischen dem alten und neuen Rath wird im neuen Gesetzbuche nicht besonders gedacht, nur ganz allgemein, im 2ten Statut, wie das erste denn die Schedung oder Eintracht und Tafel enthält nach der Fassung des ersten Stadtbuches, daß der Rathmann mit der Wittheit und Beistimmung der ganzen Gemeinde beschlossen habe, ihr Recht zu beschreiben. Das dritte Statut bestimmte die Zahl und Wahl der Rathmänner, letztere ganz gleichlautend mit dem im neuen Buche, im J. 1428 erlassenen Gesetze, erstere jedoch davon abweichend, indem 4 Bürgermeister und 24 Rathmänner seyn sollten, ganz nach dem im J. 1398 erlassenen, von der Aristocratie ausgegangenen Gesetz, woran der Sturm im Bürgerleben ausgebrochen war und beweiset, daß der Rath mit ziemlicher Sicherheit handeln konnte, um so mehr als gerade an diesem Gesetz die bürgerlichen Unruhen im J. 1426 ausgebrochen waren.

Daß der Rath im Werke der verbesserten Gesetzgebung, wenn die Eintracht bestimmt hatte, das alte und neue Gesetzbuch, d. h. das von 1304 und 1428 zu übersehen und in Ein Buch zu bringen, letzterem nicht allzu geneigt war, erhellet auch daraus, daß das neue oder dritte Stadtbuch nach dem ersteren, vollständigen Stadtbuche gebildet worden, man in dasselbe auch die Gesetze vom J. 1304—1426, welche jenem einverleibt waren, wieder aufnahm und es nur vier Stücke mehr enthält als jenes älteste, nämlich die Schedung oder Eintracht, den Hergang mit diesem neuen Gesetzbuche, die neue beschlossene Rathseinrichtung, und das vierte und fünfte Ordel sonder Gnade nebst 6 neuen Statuten und Ordeln, hingegen blieben 60 Artikel des ersten Buches weg.

Die genaue Untersuchung des ersten und dritten Stadtbuches von Seiten eines um unsere Rechtsgeschichte hochverdienten Mannes, des Rathes Gerhard Oelrichs, hat auch ergeben, daß jener Codex die deutlichen Spuren der Benutzung für diesen und den zweiten an sich trägt, so durch Einschaltung von non und novum, d. i. nein und neu, da jenes durchgestrichen und dieses dafür gesetzt ist, durch Auslassungen im ersten Gesetzbuche und Verän- Veränderungen am Rande beigeschrieben sind. Um sich mehr des wirklich besser geordneten zweiten Codex zu entledigen, der in 5 Büchern, nämlich 1) Von Statuten, Diensten und Schaden, 2) Von Sibbe (Verwandtschaft), Weichbild und Erbkauf, 3) Von Schuld, Klage und Zeugen, 4) Von Gericht, Ungericht und Friedebruch, 5) Von mancherlei Stücken, welche die Herren in allen Theilen zusetzen, verfaßte man den neuen in zwei Hauptstücke, nämlich in Statuten und gemeine Ordeele, doch nach der Weise des alten.

So war factisch das Erste der verbesserten Gesetzgebung, die zweite, im Zwiespalt mit dem alten Rath gegebene wieder aufzuheben und eine neue einzuführen, welche sich der ersten noch mehr anschloß und wenn gleich altes und neues Buch, wie der Gesetzesbuchstabe lautete übersehen und verglichen wurde, war dabei insbesondere auf jenes gesehen und zurückgegangen. Es mochte dabei wieder heißen, im Blick auf die Wirren und Neuerungen der Zeit, deren Fahnführer abtraten: „Recht muß doch oben bleiben!“

Im innern Triebwerke des Stadthaushalts finden wir zu dieser Zeit die Sorten angeführt, wenn gleich noch nicht des Namens, wie denn die alte Eintracht desselben gar nicht gedenkt, was sonst geschehen, so benannt von dem lateinischen Worte sortiri, wählen, in seiner Hauptbedeutung loosen, also Gewählte oder Gelooste. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß anfangs um alles Partheiwesen in tumultuarischer Zeit zu durchkreuzen, das Loos unter Wahlfähigen entschieden hat. Unstreitig war das Finanzwesen der Stadt der Grund ihres Aufkommens, zumal als in der Bürgerschaft Rumor von Veruntreuung war und der Rath es selbst angemessen finden mußte, daß dieselbe mehr Zutritt und Einsicht darin, was sie auch selbst nachdrücklich verlangte, erhielt. Die Zeit des aufgekommenen neuen Rathes ist wohl als die Hauptbildungszeit dieses echt bürgerlichen Institutes, was sich in Form

und Namen bis auf unsere Zeit erhalten hat und recht wesentlich der republicanischen Verfassung gehörig ist anzusehen. So traten die Sorten in den J. 1436 und 1448 auf, dort in Hebung der außerordentlichen Accise und in Abbezahlung der Stadtschulden, hier in Anschaffung von Material zu Kanonen, beidemale aus der Gemeinheit, der Kaufmannschaft und den Aemtern, im letzbenannten Jahre je zwei und gemeinschaftlich mit zwei dazu vom Rath deputirten Rathsherren. Sie wurden später, wenn anfangs von der Bürgerschaft, nachdem Loosung aufgehört haben mochte, vom Rathe erwählt, wohl erst nach der neuen Eintracht, doch stand jene in der Folge wieder darauf, sie selbst zu wählen und erging ein Vorschlag um das J. 1670 von Seiten des Collegiums der Aeltermänner, ihre Zahl von Sechs auf Zwölf zu bringen, wie denn im J. 1436 ihrer acht, aus der Kaufmannschaft und den Aemtern je vier, gewesen, daß nämlich zwei aus dem Collegium, zwei aus den Aemtern und die andern acht aus der Bürgerschaft seyn sollten, indem für Kaufleute die Wahl damit offen war, und zwar aus jedem Stadtquartier deren zwei und sollten, gehe von jenen einer ab, das Collegium die Aemter, oder umgekehrt diese jenes, zur neuen Wahl berufen, womit die kleinere Zahl der Sorten, im gewöhnlichen Leben Herren-Sorten, auch Herr-Sorte genannt, da ein Solcher, wenn er auf das Rathhaus ging, für den vornehmsten Bürger gehalten wurde, aufgegeben war und ein weiteres Deputations- und Commissionswesen nach dem Bedürfniß der Zeit sich anbahnte. Der Vorschlag kam aber nicht in Ausführung, weil der Rath dem entgegen war und es blieb beim Alten.

Die Stellung dieser Sorten war somit eine im Bürgerwesen sehr wichtige und bedeutende, indem sie, eine Auswahl der verständigsten Bürger, nicht nur was Einnahme und Ausgabe im bürgerlichen Haushalt anging dem Rathe zur Seite stand und ihre Monita machte, auch legte die Rhederkammer vor dem Rath und vor den Sorten Rechnung ab. So galt dieser Bürgerausschuß in städtischen Angelegenheiten überhaupt, was Ein- und Ausfuhr von seewärts (der z. B. mit den Aemtern einig im J. 1522 die Ausfuhr von Rocken nicht zugeben wollte), Bierbrauen und Gewerbe sonst anging, wurde vom Rath befragt und in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Er hatte die Gesetze und bürgerlichen Einrichtungen zu überwachen und konnte sogar den Rath beauftragen, wie denn im J. 1524

Die Institution der Rheder für das Finanzwesen im städtischen Haushalt geht ebenfalls in eine frühere Zeit zurück und kam wahrscheinlich nach dem Anfange des 15ten Jahrhunderts auf. Ehe eine eigene, aus Rathsgliedern und Bürgern bestehende Rhederkammer gebildet wurde, besorgte der Rath Einnahme und Ausgabe der Stadtcasse allein in der Person der beiden Kämmerer,

---

drei Bürgermeister und vier Herren aus der Wittheit vor dem Dom-Capitel erklärten, die Sorten aus der Gemeinheit, der Kaufmannschaft und den Aemtern hätten ihnen anbefohlen doch nachzufragen, was es damit auf sich habe, daß der gnädige Herr von Bremen 8000 Mann Lanzenknechte geworben habe, das er wohl nicht ohne ihr Vorwissen und Beistimmen gethan, man wolle ferner der Geistlichkeit (Pfaffheit) das Zapfen von Hamburger Bier um Geld nicht gestatten u. A. So kommt auch vor: „Der Rath, die Wittheit und die Sorten haben beschlossen u. s. w."

Der wichtige, hochgestellte Beruf der Sorten im Bürgerwesen, die wenn das Collegium der Aeltermänner an die Spitze der Kaufmannschaft getreten, der Gemeinheit überhaupt, insbesondere auch dem Theil in ihr was Manheit oder Mannschaft hieß und weder Kaufmann noch Amtmann war, der Meente in alter Zeit, angehörten, bildete sich aus ihrer anfänglichen Stellung, welche Stadteinnahme und Ausgabe, wie wir jetzt sagen, das Budget betraf, mehr und mehr aus, was sich in Nachfolgendem thatsächlich ergeben mag. Im J. 1508 gab der Rath auf die Fürbitte der Sorten gefangene Friesen ohne Strafe frei. Vor dem sitzenden Rath, zwei Bürgermeistern der Wittheit und sechs Sorten legten die Rheder im J. 1522 zwischen Set. Lucieen-Tag (Mitte October) und Mittwochen vor Pfingsten ihre Rechnung ab, die 32,587 ℛ Einnahme betrug und blieb große Schuld; die Stadtschuld betrug überhaupt 34,562 M. zu jährlich 1654 M. Zinsen, wozu an jährlicher Lyftucht, d. i Leibrente, 132 M. 12 ℳ kam. Auch verlangten die Sorten, daß Geistliche alle Bürgerlast tragen sollten, weil sie den Bürgern gleich Schutz genössen.

Im J. 1530 bestanden die Sorten aus 16, in voriger Weise je vier dazu gewählt. Als in den Unruhen dieser Zeit zu den 40 Bürgern noch andere bis auf die Zahl 104 gewählt worden und jene erklärten, sie wollten insgesammt an die Stelle der Sorten treten, mit welchen bisher der Rath das gemeine Beste gefördert habe und dem Rathe rathen helfen, wurden die Sorten und Amtsmeister vor den Rath geladen und befragt. Es enthielt über jene nach Beilegung der Unruhen die neue Eintracht im J. 1532: „So dem Rath in diesen und jenen Sachen, so ihm vorkämen, nöthig und behülflich wäre, mit mehr Leuten Rücksprache zu nehmen, so möge der Rath

neben welcher vornehmsten Commission im Rath, die auch bei erzbischöflichen Huldigungen den ganzen Rath zu vertreten hatte, schon früh andere bestanden, so für das große Stadtsiegel, die Hanse und Ertheilung des Bürgerrechts, das Sct. Georgs- und das Sct. Gertruden-Gasthaus, die Stadtmauer u. s. w. So legte im J. 1336 ein Kämmerer vor dem regierenden Rath

---

aus der Gemeinheit, dem Kaufmann und den Aemtern dazu fordern und verbitten lassen die Verständigsten, welche dem Rath nütz dünkten und sonst nach Wohlstand dieser guten Stadt Liebe, Eintracht und Frieden trachten und dasselbe gern fortgesetzt und gefördert hätten." Es wurden aus jedem Kirchspiel vier Bürger erwählt, welche die neue Eintracht an Fürsten, Herren und Städten befördern sollten. Im J. 1534 legten abermals die Rheder, wie zwölf Jahre zuvor, vor dem Rath und den Sorten Rechnung ab. Im J. 1547 berief der Rath die Kaufmannschaft, die Sorten und Aemter vor sich und erklärte, daß der Erzbischof mit ihnen auf dem Jodenberge (sonst Jedutenberge, wo außer dem Doventhor die Mühle steht) einen Tag halten wolle. Eine Gesetzesveränderung und Milderung nämlich der fünf Stücke, woran der Rath keine Gnade thun wolle, erklärte der Rath mit Rath der Rechtsgelehrten, auch Wissen, Willen und Beistimmung der Sorten vorgenommen zu haben im J. 1595 von der Laube im Rathhause herab, wie es im J. 1555, als die alten Statuten von Erbschaft beschränkt worden, an demselben Tage vor den Sorten aus der Gemeinde war verlesen worden. Im J. 1645 waren es die Sorten, aus 16 Bürgern dermaaßen bestehend, welche mit dem Collegium der Aeltermänner Beschwerden der Bürgerschaft ausglichen. Die Rheder wurden im J. 1770 auf Beschränkung angewiesen, daß sie nicht ohne Beistimmung der Sorten und des Rathes Geld auf Zinsen nehmen sollten, vor welchen beiden Behörden sie zu der Zeit Rechnung abzulegen gehabt; wenn es noth sey, wolle es der Rath mit Zuziehung der Sorten thun. Es hatte sich also der Name Sorten auch bis auf diese Zeit amtlich erhalten, wenn gleich schon hundert Jahre früher der Aeltermann Heinrich Nordenholt als Mitglied derselben eine heftige Beschwerdeschrift verfaßte und eingab, wie schimpflich von den Sorten gesprochen werde, da man sie Sotten (d. h. altsächsisch Narren) schelte, allerlei Uebles von ihnen rede, auch sage, man komme des süßen Trunkes wegen zusammen u. s. w.; und hätten doch von Alters her die Sorten eine so höchst ehrenhafte Stelle im Bürgerwesen eingenommen. Es ging der Antrag dahin, den Namen abzustellen und diese bürgerliche Behörde, die wohl der Zeit nicht mehr angemessen, in eine veränderte, neue Form zu bringen.

wegen Ausgaben zu einer Schlachte in der Weser Rechnung ab und sollten nach einer Urkunde vom J. 1429 die Kämmerer Brüche für die Stadtkammer heben. Ehe die Rhederkammer war stand das Finanzwesen ausschließlich bei dem Rath ohne andere Controlle als die er selbst führte, der auch den Schoß kündigte mit Zuziehung der Wittheit, wie denn alles was zu diesem gehörte im J. 1400 zwei Schutten- oder Schoßherren im und vom Rath übertragen wurde, bis die Gemeinheit Zutritt erlangte, nachdem aus Klagen über unrichtige Verwaltung jene Unruhen hervorgegangen und der Rath selbst jene Theilnahme wohlgethan finden mußte. Man nannte die aus Rath und Bürgerschaft hierzu Deputirten in einer Weise wie es Morgensprache und Morgensprachsherren hieß Rheder, von dem ursprünglich celtischen Worte Rede, im Isländischen Roeda, d. i. Rede und Rath halten, wie man noch sagt eine Beredung halten, eine Beschreibung machen, inwiefern auch bei den alten Friesen Redene einen Rechtsspruch thun, Redest einen Rath halten hieß. Das Wort Reder kommt so in unserer Geschichte urkundlich vor, als im J. 1432 die Absolution aus der Reichsacht, gleichwie an Fürsten, Städte, Bürgermeister und Rathmänner, auch an „Reder" geschickt wurde. Der Ort ihrer Versammlung hieß die Rhederkammer. In der Regel waren nach Vorgang der beiden Kämmerer zwei Rathsherren mit zwei Aeltermännern zwei Kaufleuten und zwei aus den Aemtern die Rheder. Das sämmtliche Stadtgut stand unter ihrer Verwaltung, welche die Central-Casse führten, so auch später deren Immobilieen, als das Palatium, der Structurhof mit seinen Gebäuden, das Notariatshaus am Dom u. s. w. administrirten, bis ihre Casse bei großen Ansprüchen als Staats-Casse nicht mehr ausreichte und sich Stationen zu eigener Verwaltung für ihre Stationszwecke absonderten: die Convoye-Casse, die Consumtions-Casse, der Bauhof, die Verwaltung des Hafens zu Vegesack, auch eine eigene Schoßkammer und besondere Schottherren, welche aus Rath und Bürgerschaft ernannten Commissarien übergeben wurden. Hierdurch hatte aber die Einheit in der städtischen Verwaltung und Controlle gar sehr gelitten und war in's Chaotische übergegangen, warum in dem J. 1638 das Collegium der Aeltermänner und die Bürgerschaft dem Rath

unter ihren Beschwerden vortrug, daß von den der Stadt gehörigen Gütern zu Vegesack, Bederkesa und Blumenthal bei jährlicher Abrechnung der Rheder des gemeinen Gutes nicht das Geringste berechnet worden. Es empfahl sich und war im Plan, die Einheit bestthunlich wiederherzustellen, das sämmtliche Verwaltungswesen der im J. 1792 von Rath und Bürgerschaft ernannten, aus Gliedern beider bestehenden und sich überaus tüchtig bewährenden geheimen Deputation zu unterordnen, zumal dieselbe mit dem Senate Gelder anschaffte und verwandte und kam nachmals Centralisation des Finanzwesens durch die Generalkasse zu Stande.

1433 Im Stadt- und Bürgerleben wird um diese Zeit außer der Kaufmannschaft und den Aemtern, wie erwähnt worden, die Manheit angeführt, von Mann, mithin Mannschaft, und hat man dabei wohl an eine veränderte Bedeutung und Umsetzung des Wortes Meente, später Meenheit oder Gemeinheit, zu denken, wie es sich in Fehden und Kriegen damit gemacht hatte, wo auch oft von Mantall d. i Mannzahl und Theilung der Beute darnach die Rede war. So waren im J. 1448 auch zwei aus der Manheit ernannt und werden diese in unserer gleichzeitigen Chronik vor jenen und nächst den beiden Rathmännern aufgeführt, wahrscheinlich insofern sie nicht jenen beiden Ständen angehörten, sondern alles was Bürger überhaupt hieß vertraten und ihre Stellung aus der ältesten Zeit, als es noch hieß Rath und Gemeinheit und vor dieser, als man Burgenses, d. i. Bürger, sagte, die im Gegensatz der Hörigkeit galten was der Edle und Freie auf dem Lande, hervorging. Man verstand unter dem Worte Manheit die streitbare Mann- und Bürgerzahl, doch wie desfallsige Berechtigungen an jene Stände von Alters her geknüpft waren, sie zumal auch das Recht eigener Vertretung hatten, unterschied man sie von der Manheit im städtischen Sinne, der Gemeinheit. Was diese Annahme zu bestätigen scheint ist daß wenn im J. 1436 Rath und Gemeinheit namhaft gemacht werden, da es nämlich eine bürgerliche Einrichtung, die Accise, in diesem Fall aber eine kriegerische Maaßregel, die Anschaffung von Kanonen betraf, auch Deputirte aus der städtischen Kriegsmannschaft oder Manheit ernannt wurden.

Nachdem der alte Rath wiederhergestellt worden unter Mitwirken der Hansa erhielt Bremen auch Wiederaufnahme in dieselbe, wie die Städte denn ungern sahen, daß es vom Kaiser Sigismund abermals mit dem Bann bedrohet wurde und die mächtige Schwesterstadt gernim Bunde hatten. Sie trat auch, wie wir demnächst sehen, noch in demselben Jahre als Bundesstadt gegen Seeräuber und Friesenhäuptlinge auf, obgleich einer derselben, der mächtige Sibeth Papinga, bei dem Kaiser, dessen Räthe sehr bestechlich waren, einen Befehl ausgewirkt, welcher die Ergreifung der Waffen gegen ihn der Stadt ernstlich untersagte und den allseitigen Streit dem zum Schlichten deputirten Bischof Heinrich von Münster, Focke Ukens Freunde, mit welchem er gern Beute theilte, offenbar im Interesse gegen den Hansabund, zuwies, dem aber keine Folge geschah. Als um Jacobi d. J. 1434 Lübeck an alle Bundesstädte eine Tagfahrt auf nächsten Pfingsten ausschrieb, um vieler Noth willen, welche die Kaufmannschaft in vielen Ländern von Herren und Fürsten, insbesondere den Königen von Dänemark und von England, wie auch den Herzogen von Flandern und Holland zu leiden habe, was für die Zukunft noch mehr fürchten lasse, so nicht Einhalt geschehe, schickte Bremen seine Rathmänner zur Versammlung der 1434
Gesandten aus 28 Städten, welchen die übrigen Vollmacht ertheilt hatten. Weil die von Meydeburch, oder Magdeburg, was unter dem Bann war, sich eingefunden, gerieth Lübeck auf einen Monat ebenfalls darein. Es wurde ein Verbündniß mit dem Meister von Preußen berathen und durch Gesandte eingegangen, Bremen aber sagte sich mit der That von seiner Freundschaft gegen den König Christian von Norwegen nicht los, wie denn im J. 1435 ein Schreiben desselben einging, was „die Ehrsamen lieben besonderen Bürgermeister, Rathmänner und ganze Gemeinheit der Stadt Bremen“ hoch belobte, daß obwohl sie in etwas den Hansastädten verwandt seyen, sie bei jetzt erregtem Aufruhr und Kriegessachen nichts desto weniger den Reichen Dänemark, Norwegen und Schweden Vorschub gethan, gleichwie sich allezeit dienstlichen und guten Willens gezeigt, auch auf's neue zugesagt hätten, den Städten in keinerlei Weise Forderung, Hülfe und Zufuhr thun zu wollen, weshalb ihre Schiffe mit gehörigem Certificate, auch

Abschrift des Briefes als See- und Paßbrief mit dem Stadtsiegel versehen, in den Reichen freie Fahrt haben sollten.

Es war ein neuer Beweis, wie fest Bremen, so willig es sich dem Kampf gegen Seeräuber anschloß, an seinem nordischen Handel, besonders dem nach Bergen hielt, selbst mit nicht geringer Gefahr, es abermals mit der mächtigen Hansa ganz zu verderben und es wie von Alters her seinen Selbstständigkeitsgang auch in der Hinsicht fortsetzte.

Sobald die bürgerlichen Unruhen beigelegt worden, auch mit der Hansa gesühnt war, war Bremen mit Hamburg darüber aus, dem Seeraube, der besonders von dem Friesenhäuptling Sibeth Papinga auf seiner Sibethsburg und dem Propst Imele auf seinem Schlosse Emden, überhaupt von dem Anhange Focke Ukens geschützt und selbst betrieben wurde, mit ganzer Macht zu steuern. Die von ihnen gehegten Lykendeeler thaten dem Kaufmann, der von der Elbe nach Flandern und Holland segelte, noch immer großen Schaden. Beide Städte sandten Schiffe aus, die glücklich fehdeten und als die friesischen Gemeinden gegen die Uebermacht jener in Aufruhr sie angingen, die Schlösser zu erobern, worauf das Raubgesindel seine Zuflucht habe, zogen sie mit einer großen Schiffsmacht und 2000 Mann aus. Die Schiffe beider Städte legten sich vor die Sibethsburg, während die Gemeinden zu Lande angriffen, Sibeth Papinga rückte mit seinem Schwager Ude, Focke Ukens Sohn, zum Entsatz heran, wurde aber nach einem verzweifelten Kampf, indem die Gemeinden mit 300 Schützen von den Schiffen verstärkt waren, gänzlich geschlagen und starb an seinen Wunden. Nun wurde auch das Schloß erobert und später auf den Grund niedergebrochen. Die Friesenhäuptlinge Hayo Harldes und Lübbe Ommeken, welche die Burg besetzten, wandten sich in Person nach Bremen an den Rath, er wolle bei den Städten bearbeiten, daß es dieselbe vom Rath zu Bremen und den Städten zu Lehen erhalte und solle es ein offenes Schloß seyn, wo nicht wollten sie in acht Tagen nach Einladung mit den Ihrigen abziehen. Weiter ging der Zug vor das Schloß Emden, wohin schon die Sieges- und Schreckensnachricht gelangt war, der Propst Imele völlig entmuthigt ergab sich auf Gnade und wurde nach Hamburg gebracht, wo man 40 Ge-

fangene als Seeräuber enthauptete. Sein Schloß wurde von den Hamburgern befestigt, zu großem Unwillen der Friesen, welche auf Niederbruch, wie es dieselben auch mit andern Raubschlössern im J. 1407 gehalten, gehofft hatten, was auch Bremen, welches den Besitz der Sibethsburg fahren ließ, entgegen war; in der Fastenzeit 1434 rückten Friesen gegen dasselbe, die Besatzung that aber einen Ausfall und der Angreifer wurden über 100 erschlagen.

Der Erzbischof Nicolaus, der gleich nach seiner Auslösung sein Stammhaus Delmenhorst bezog und wie berichtet sich dem neuen Rath, dem das Entgegenkommen des Capitels sehr willkommen war, günstig erwiesen, auch die Befreiung der Stadt von kaiserlicher Reichsacht weit und breit angezeigt hatte, war von aller Welt verlassen. Schwer bedrängte ihn der mit ihm ausgelöste Graf Johann von Hoya, der auch die Stadt Delmenhorst anzündete, weil er seinen Kriegessold nicht erhalten und zugleich seinen Bruder Otto, Propst in der hamburgischen Kirche, zu dessen Nachfolger und vorläufig dessen Coadjutor wünschte. Nicolaus bequemte sich, überließ beiden Langwedel und Vörden und sollte Graf Johann der Vogt und Beschirmer des Erzstiftes seyn. Die Angelegenheit lag in Rom zum Spruch. Das war aber Capitel und Rath ein Verhaßtes um so mehr als der Graf tyrannisch verfuhr und Graf Otto Kirche und Volk arg beleidigte, weshalb sie, zumal Nicolaus mit jenen verfiel und sich wiederum der Kirche und der Stadt zuneigte, der Sache eine andere Wendung gaben. Nicolaus war seines eingeschlafenen Regierens müde und folgte dem Rathe einiger Domherren, den reichen Abt Balduin von Lüneburg anzugehen, daß er sein Nachfolger werde unter Bedingung, ihm mit 8000 Goldgulden aus seinen Schulden zu helfen, ein ehrsames Leibgedinge zu geben und in Ehren und Würden zu halten, auch daß er ihn gegen seine vielen Feinde schütze und die von ihm verpfändeten Schlösser, worüber er mit dem Dom-Capitel in Unfrieden gerathen, einlöse, so wolle er auf den erzbischöflichen Stuhl, doch unter Genehmigung des Papstes, verzichten. So geschah, daß der Papst Eugen IV den zu Sotrum geschlossenen Vertrag bestätigte, als der Propst zu Sct. Ansgar Johann Rode darum mit andern Gesandten in Rom nachsuchte, nach

welchem Nicolaus Zeit seines Lebens auch sein Stammhaus Delmenhorst, das Haus Hagen und die Mühle zu Burtehude, das Lechterland im Stedingschen und Ländereien und Gerichte bei Bremen behalten solle und der Erzbischof Johann von Verden und die Herzoge Otto und Friederich hatten den bündigen Vertrag als Zeugen und Bürgen bekräftigt. Auch hatte der Rath im J. 1434 mit denselben einen Vertrag geschlossen, daß wenn sie etwas zu der Vereinigung des Erzbischofs mit dem Abt beitrügen und darin angefeindet würden, oder in Fehde geriethen, nämlich von Seiten der Grafen zu Hoya, sie gegenseitig sich Beistand leisten wollten. Am 1sten Septbr. dieses Jahres verpflichtete sich Nicolaus zu getreuer Haltung der nach Rath des Capitels und des Rathes geschehenen Uebertragung des Erzbisthums.

1434 Der somit erwählte, auch vom Kaiser Sigismund bestätigte neue Erzbischof Balduin II, bisher Abt am Sct. Michaelis-Kloster zu Lüneburg, Benedictiner-Ordens, aus dem Geschlechte der von Wenden, ein gelehrter Mann und Doctor der Rechte, welchen das Concil zu Costnitz committirt hatte, die Bürgerschaft in Rostock mit dem ausgewichenen Rath zu versöhnen, hielt im J. 1434 einen überaus prächtigen Einzug in Begleitung der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, vieler Bischöfe, Grafen, Ritter und Knappen in blanken Harnischen. Die ganze bremische Geistlichkeit und auswärtige Pröpste, Domherren und Canonici zogen ihm bis Sct. Pauls-Kloster entgegen mit Kreuzen, Reliquieen, Fahnen, in großer, stattlicher Procession, wie uns ein Theilnehmer an derselben berichtet, sein Capellan, unser Chronist Wolters, der auf seiner rechten Seite her das Kreuz trug und zwar zu Pferde und weiter in die Kirche zu Fuß, während der Marschall Segebod von Kransborg auf seiner Linken mit entblößtem Schwerdt einherzog. Er bewirthete den Rath und die Prälaten sammt und sonders mit großem Kostenaufwande, der sich überhaupt gar stattlich hielt und Kirchenbrauch hoch ehrte, wenn er nach Bremen kam, was oft geschah, wo denn immer Capitel und Rath ihm entgegen gingen, der sich auch durch seinen Capellan ein Kreuz vortragen ließ, und oft unter der Krypta im Chor, wann es von seinem Capellan geschehen, die Messe feierte. An den hohen Festtagen hielt er das Hochamt vor dem Hochaltar, weihete die Geistlichen

der bremischen Kirche von den untersten bis zu den obersten Graden und wie es Freitages ein alter Gebrauch war trug er einstmalen selbst den heiligen Leichnam unter großer Volksbegleitung um die Stadt trug. Sein Erstes, der zugleich Abt zu Sct. Michaelis in Lüneburg auf sechs Jahre blieb, ließ er seyn, mit großem Gelde die verpfändeten Schlösser und Güter für das Erzstift einzulösen. Indeß seinem Vorgänger wurde nicht sehr genau Wort gehalten, indem es hieß, solche Einlösung gehe vorab; auf dessen Klage entschied der päpstliche Commissär, der Dompropst Eghard zu Hildesheim, der Erzbischof Balduin sey keine anderen Schulden als die wegen des Erzstiftes gemachten zu bezahlen schuldig, wobei es blieb und der Graf Nicolaus ging umsonst die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg um Hülfe an.

Zur Auslösung der von Letzterem geschehenen Verpfändungen und Verschuldungen des Erzstiftes wandte er 38,000 rh. G. an und als rückständigen Ehrensold der Grafen und Herren sammt deren Kriegsleuten 990 rh. G. in einem Jahre und traf nicht minder viele Verbesserungen im Erzstift, stellte die Veste Niehus wieder her und züchtigte deren Zerstörer, baute in Gronenhagen eine Veste, in Börde ein Steinhaus, vollendete in Lüneburg ein Kloster, brachte die Mühle zu Burtehude in gute Ordnung u. s. w.

Im J. 1436 überzog er die rebellischen und zinsweigerlichen Wurstfriesen mit drei lüneburgischen Herzogen und dem Herzoge von Sachsen, die jeder 1000 Mann Reiter stellten, dem Bischof von Halberstadt mit 300 Reitern, den Grafen von Gleichen, von Werberge und Speigelberg, Wunstorp, Anholt, Hallermunt und Permunt und ihrer sämmtlichen Mannschaft. Es war ein Heer von 7000 Mann Reitern. Die Erfolge waren indeß nicht besonders groß, nur daß die Wurstfriesen durch Vermittelung des Rathes zu Bremen dem erzbischöflichen Banner folgen und gegen letzteres sich neutral halten zu wollen verpflichteten. Im J. 1437 berief er nach Sotrum das Capitel, die Städte und Ritterschaft des Erzstiftes nebst dem Bischof Johann von Verden und der ganzen Gau Ottersberg, die Gerechtigkeiten dieses Amtes gerichtlich zu beschreiben, woran auch von des Rathes wegen die Bürgermeister Johann Frese, Amtmann zu Börde, und Diderich Scorhar mit dem Rathsherrn Martin Scharmbeke Theil nahmen. Es galt Fisch-, Jagd-,

Vogtei- und andere Gerechtigkeiten, daß die Bewohner alles wüste Land der Geistlichen und Ritter gebrauchen möchten in Holz, Acker, Heide und Weide bis sie besäet würden, worauf die Herren Zins erhielten u. s. w. Zu Rostock versöhnte er im J. 1439 die Bürgerschaft und den alten ausgewichenen Rath auf eine sehr energische Weise.

Eine besondere Auszeichnung erhielt unser Erzbischof vom Kaiser Albert als derselbe ihn zum Reichstage nach Nürnberg einlud, wo er mit 42 Reitern, ohne Wagen und Kumpwagen für Schätze und Nürnberger Bier und Wein, anlangte, angesehene Doctoren, Prälaten und Ministerialen im Gefolge, von wannen er auch Reliquieen mitbrachte: zwei Köpfe der 11,000 Jungfrauen mit zwei Schienbeinen derselben, einen Theil des Körpers und Kopfes vom heiligen Alexander und einen Finger des heiligen Georg, der in einem Crystall von 2 rh. G. Werth und in einer Monstranz zu 25 M. lübisch eingefaßt wurde. Balduin starb in seinem Kloster zu Lüneburg nach einer kurzen, nur achtjährigen, aber thatenreichen Regierung im J. 1442 am Tage Maternianus, ein Kirchenhaupt, was der Stadt und dem Erzstift wesentlich wieder aufgeholfen und ein Mann wie ihn seine recht- und friedlose Zeit bedurfte, der auch Kunst und Wissenschaft förderte.

Das Concil zu Basel verfolgte um diese Zeit seine antipapistische Richtung und suchte mit Macht die argen Mißbräuche der Kirche abzustellen. Ein einziger Cardinal, der Erzbischof Allemand zu Arles, ein wahrhaft frommer, der Freiheit und Wahrheit zugewandter Character, stand auf ihm an der Spitze gleichgesinnter Doctoren und Pfarrer, die Seele des Ganzen, denn die Bischöfe hatten sich zurückgezogen und auf die päpstlich-hierarchische Seite begeben. Da kehrte auch in Bremen die Wissenschaft ein und der oben geschilderte Erzbischof Balduin, welcher dem Concil und seiner reformatorischen Richtung zugethan war und blieb, unterstützte wissenschaftliches Streben. Griechische Cultur war an dem Ende des vorigen Jahrhunderts vor den barbarischen Horden der Türken in das Abendland geflüchtet und die großen Dichter Dante Alighieri, Petrarca und Boccaccio hatten auf dem Boden Italiens schon ihre geistvollen Schöpfungen dargestellet und mit vielen anderen gewöhnlichen Geistern die Kenntniß

des griechischen Alterthums verbreitet. Schon früher, am Ende des 14ten Jahrhunderts, hatte Roger Baco, ein Franciscaner, mit selbsteigener, genialer Kraft die Wissenschaft vertreten und Weltweisheit und Naturwissenschaft ruhmvoll gelehrt.

Der Franciscaner-Orden hatte sich gleich nach seiner Stiftung zu Anfange des 13ten Jahrhunderts, in zwei Partheien getheilt, deren eine Geist und wissenschaftliche Bildung anstrebte unter Elias von Kortona, welcher zweimal zum Ordensgeneral erhoben und zweimal gestürzt, dann mit dem Papst Innocenz IV gänzlich zerfallen sich dem Kaiser Friederich II anschloß. Die andere Richtung hielt unter Antonius von Padua im Sinne des Stifters auf die Fleischeskasteiung und Weltentsagung und eine dritte, von ihren Feinden Sarabaiten und Verbannte, vom Volke die Spiritualen und Geistvollen genannt, erhob sich mit heftiger Opposition gegen das Papstthum zu Anfange des 14ten Jahrhunderts und letzteres gab sie voll Ingrimm der Inquisition Preis. Ihre Vorkämpfer erklärten die römische Kirche für die große babylonische Hure, den Papst für den geistlichen Antichrist und Vorgänger des wahren Antichrist und seine Anhänger für Ketzer, Anhänger des Antichrist, während sie ihre Märtyrer stellten und verherrlichten.

Die erstere Ordensrichtung gewann in Bremen festen Fuß unter dem gelehrten, selbst wissenschaftlich gebildeten, unrömischen Erzbischof und wurde der Orden im J. 1434, als das Concil zum Gipfel seiner kurze Zeit bestehenden Macht hinanstieg, vom Papst Eugenius als selbstständig anerkannt, und ihm zugleich die Erlaubniß der theologischen Facultät ertheilt, welche die Predigermönche zu Sct. Catharinen, die in alter Zeit tüchtige Ketzerprediger gestellt und auch einen Meister in der heiligen Schrift zum Prior hatten, indeß schon länger inne gehabt hatten. Am Sonntag Willehadi d. J. 1434 eröffnete der erste Lesemeister tägliche Vorlesungen über die Briefe Sct. Pauli an die Römer, der zweite Lesemeister hielt täglich andere über die Paulinischen Lehrsätze, daß also jener Exegese, dieser Dogmatik vortrug und zwar die Dogmatik des Apostels, der vor dem knechtlichen Joch und sich nicht in der Menschen Satzung gefangen nehmen zu lassen besonders warnte. Auch wurden nach der Weise der Predigermönche vortreffliche Disputationen gehalten.

Somit zeichnete sich die bremische Kirche aus, ihres alten Ruhmes sich bewußt, und um so mehr als eine wissenschaftliche Bildung auf die Theologie erst einzudringen anfing, wie denn der Römer Laurentius Valla gleichzeitig mit großer Gefahr und vom päpstlichen Hofe, der stolz auf ihn war, kaum geschützt, Sprachkenntniß zur Erläuterung des neutestamentlichen Grundtextes und wahre Latinität in Aufnahme zu bringen anfing. Daß auch die erzbischöfliche Kirche selbst nicht müßig war, erweiset eine Urkunde vom J. 1489, welche der hochgelehrte Johann Rode, Dompropst und nachmaliger Erzbischof, mit Gerhard Oldenvagen, Johann Balleer und andern Domherren auf der Glocke (einem Saal bei dem Hörsaal im Dom, so genannt von einer Schlaguhr) unterschrieb und wahrscheinlich verfaßte, wonach die bremische Metropolitane als die berühmteste gepriesen von Alters her gewisse Canonicate und eine Präbende für einen Doctor der Theologie hatte, mit welcher eine beständige Vicarie bei dem Altar der Sct. Catharine im Dom verbunden war, daß derselbe um so anständiger leben könne. Der Doctor der Theologie hatte einmal in der Woche an die Geistlichkeit und einmal im Monat an das Volk, wie es in der lateinischen Urkunde heißt, einen Vortrag in der Hauptkirche zu halten, von welchem letzteren, mit Predigt verbundenen Gottesdienste sich wahrscheinlich die Bettage der späteren Zeit herleiten. Mit Beistimmung und Willen des Dom-Capitels, auch des Papstes Paul II, welcher die angeblich heidnischen Richtungen der Wissenschaft heftig verfolgte in seiner Regierung zwischen den J. 1464—1474, war es dem Dompropst Albert Cock in Uebereinkunft mit dem zeitigen Besitzer dieser Vicarie gelungen, dieselbe aufzulösen und an sich zu bringen. Auf dem Sterbebette fühlte er Reue darüber und verfügte in seinem Testamente, daß wenn Decan und Capitel Canonicat und Präbende für das theologische Doctorat wieder einrichteten, deren Einkünfte von seinen Gütern, welche er dazu vermacht habe, zum Unterhalt derselben vermehrt werden sollten. So geschah in benanntem Jahre unter ausführlichen, gesetzlichen Bestimmungen die Zuweisung an einen Doctor, Licentiaten oder Baccalaureus der Theologie, dessen Verpflichtungen wie oben angeführt seyn sollten und welcher auch ein Canonicat nach der Ordens-Obedienz aufrücken an Land und Gütern, Theilnahme an den täglichen Distribu-

tionen haben, eine eigene Curie bewohnen, einen Capellan halten, dagegen der Disciplin nicht unterworfen seyn solle, entferne er sich aber von seinem Dienst länger als drei Monate abzusetzen sey. Die Einkünfte während Vacanz sollten für den Lecter verwandt werden.

Es leuchtete auf dem Boden der freisinnigen Stadt, von der Kirche selbst gepflegt und von reformatorischen Bestrebungen in der Kirche getragen, das Licht der Wissenschaft schon früh, während die sogenannten ewigen Lichter in den Kirchen hie und da wie ein Spott und Hohn des Ceremoniendienstes und zum schlimmen Zeichen erloschen. Die alten Schläuche rissen vom jungen Wein. In Sct. Ansgari gingen durch Fahrlässigkeit des Decans Eler, als die Franciscaner rühmlich aufgetreten, zwei solche Lichter, die Tag und Nacht brannten, aus, das eine über dem Grabe seines Vorgängers Hinrich Gronelant und das andere vor dem Altar des Decans Borchard de Versen, später auch das zu Ehren unseres würdigen Chronisten Herbord Schene, daß man sagte, dem Dr. Eler und seinen Gleichgesinnten werde mal das ewige Licht nicht leuchten. Er hatte sogar die Auslöschung eines vierten Lichtes, des Splintlichtes, was früh Morgens bei allen Consolationen und Festen brannte, wann die Canoniker Hüter des Chores waren, gestattet und der Schatzmeister Johann, genannt Wasserfahrt, läugnete unter seiner Beistimmung geradezu ab, daß es seine Pflicht sey, Wein, Brodt und Licht zu administriren. Der Dr. und Dechant Eler, in Ruf und Ehren groß, aber an Geld arm, schaffte, wie uns sein Zeitgenosse und College Wolters berichtet, dermaaßen gegen seinen Eid viele alte löbliche Gewohnheiten ab und brachte dafür mit allem Eifer andere und neue auf.

Sehen wir uns auf städtischem Boden wieder um, war es hier dem neuen Rath im J. 1431 gelungen, indem Reisehindernisse vorgeschützt worden, unbeschadet dem rechten Erkenntniß, von der Acht wegen Widerspenstigkeit vorab freigesprochen zu werden. Hinrich Vaßmer setzte seine Schritte indeß gegen die Stadt beharrlich fort, eine Ehrenerklärung des Vaters und Herausgabe des confiscirten älterlichen Erbtheils zu bewirken. Die kaiserliche Acht kam besonders in den Hansastädten nicht in Ausführung,

da sie ungern sahen, daß der Kaiser die Bremer nach seinem Gefallen antaste. So verzog es sich längere Zeit und der beharrliche Mann brachte desfalls Klage an den kaiserlichen Hof, wo es aber hieß, indem die Räthe bestochen waren, es sey dem Kaiser nicht gelegen, der seines Theils, wenn gleich schon 62 Jahre alt, in Italien viel mit Liebeshändeln beschäftigt war, auch mit den Hussitenkriegen vollauf zu thun hatte und in dieser Zeit die Krönung suchte, auch erhielt, doch daß ihm ein Anderer die Krone schief aufsetzte und der Papst Eugen IV, welcher ganze Erdtheile an die Portugiesen verschenkte, als der falsche, gegen Huß wortbrüchige Sigismund vor ihm knieete, sie mit dem Fuß zurecht schob. Vaßmer gab seine Sache nicht auf, folgte dem Kaiser nach bis Wien, darauf nach Ungarn hinein, wo er unweit Preßburg in einem Walde sich zum Worte half und dem Kaiser nahe vom Pferde sprang, kühn dessen Pferd beim Zaum ergriff und um Gehör und das Elendenrecht bat. Der Bescheid war, in der nächsten Stadt solle ihm geholfen werden und der Kaiser, ein höchst eitler und leichtfertiger Herr, der als er zwei Jahre später starb, sich zuvor in seinem kaiserlichen Ornate hingesetzt und den Herrn der Welt genannt hatte, entsprach seinen Wünschen, wenn gleich ganz im Gegentheil mit vorigen Beschlüssen.

1435 Es erging aus der kaiserlichen Canzlei folgender Aechtungsbrief:

„Wir Sigismundus, von Gottes Gnaden Römischer Keiser zu allen Zeiten Vermehrer des Reichs, und zu Ungern, Behemen, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kenig, entbeden allen und iglichen Fursten, geist- und weltlichen, Graven, Freyherrn, Ridderen, Knechten, Burgraven, Landrichteren, Vageden, Amtlüden, Burgermeisteren, Schuldtheissen, Scheppen, Rähten und gemenen und besonderen, den Ehrwürdigen zu Bremen, Ossennbrugge, Minden und Veerden, Ertzbischoffen und Bischoffen und Forsten und lieben Andechtigen, und dem hochgebohrnen Wilhelm Otten freundreichen, und Hinrichen zu Braunschweig und Lüneborg, und Alfen zu Holstein Hertzogen, unseren lieben Ohmen und Fursten, und dem Edelen Dieterich zu Oldenborg, Otten und Johann von Hoyen Graven, und allen Hauptleuten in Fresland, und mit Nahmen, den Borgemeisteren, Rahtmannen, Kauffleuten und Burgeren gemeiniglichen der gemeinen Hanseständen, Lübeck, Hamborg, Lünenborg, Wiß-

mer, Stade, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Zelle, Minden und Veerden, und sonst allen anderen unsern und des Reichs Unterthanen und lieben Getreuen, die mit diesen unseren Brieff ermahnet werden, unser Gnad und alles Guden. Ehrwürdigen, hochgebohrnen, edelen und lieben Getreuen, wann wir vor Zeiten die Burgermeistere, Rahtmanne und Borgere gemeiniglich der Stadt Bremen in unser und des heiligen Reichs Acht und Oberacht gesprochen, verkundiget und gethan haben, alsdan daß die Acht- und Oberacht-Breve darüber gegeben eigendlicher außweisen, in solcher Acht und Oberacht dieselben von Bremen noch wrevenlich und ein Theils der gemeinen Hänsestede die ergenanten von Bremen und ihre Kauffleute, unser und des heiligen Reichs Aberachter, durch eure Landstete, Märckte, Dorffer und Gebiete ungehindert ziehen lasset, und auch Gemeinschafft mit Kauffen nnd Verkauffen mit ihnen habt und die zu haben gestattet, wieder solche Oberacht Brieve, die vormahl von uns ausgangen und euch verkundiget worden seind, daß doch euch nicht zu gebort, noch sein soll. Darum von Römischer kaiserlicher Macht gebeden wir euch allen und einem jeden besonder, bey unsen und des heiligen Reichs Rechten und Gehorsamkeit, ernstlich und festiglich mit diesem Brieve, und bey 200 Marken lödiges Goldes, in die ein iglicher, der darwieder thäte freventlich, vorfallen sein soll, halb in unse keiserliche Kamer und halb dem Klägeren unleßlich zu bezahlen, daß ihr und euer iglicher besonder fürbas mehr den ehergenanten Burgermeister, Rathleute, Kauffleute und Burgere der ehergenanten Stadt Bremen, noch keinen besonder unser und des Reichs ungehorsame Aberachter weder huset noch hovet, noch von ihm kauffet oder ihnen verkaufft, noch keinerley Gemeinschafft mit ihnen gehabt, oder den eurigen zu haben gestattet, sondern sowan, und als offt ihr von Hinrichen Vaßmer, unsern lieben Getreuen, und von seinetwegen mit diesen unseren offnen Briefe ermant werdet, daß ihr denselben Heinrichen (des Vader seeligen die ehergenanten von Bremen in diesen Geleite freuentlich vom Leben zum Dode gebracht haben, als dan das für uns unseren Gerichte zu Nürenberg klärlich fürgebracht und bewisen) behulfflich sein und zu helffen gestattet, und schaffet in euren Landen und Städten, Märckten, Dorferen und Gebieden, zu Wasser und zu Lande, und ihr Leib

und ihr Gud bekummeren und antasten, angreifen, fangen und darmit fahren und thun sollet und gestatten zu thun, als den unseren und des Reiches ungehorsamen Aberachteren, und soll damit niemand gefrevelen, weder geist- noch weltlich Gerichte. Also lange und so fern biß daß dieselben Achter und Ueberachter zu unser und deß Reichs Gehorsam komen und gebracht werden, und den ehergenanten Hinrich Vaßmer umb sein Hohn und Schmaheit und Schaden gnug geschehe. Wer nun wieder dis Gebot freventlich thäte oder das überführe, und nach seinem Vermüge nicht hielt: der oder die werden in solch unser und des Reichs Aberacht und Peen verfallen gleicherweise als die ehergenanten Aberechter vorfallen seind, und als oben geschrieben ist. Gegeben zu Preßburg in Ungern, versiegelt mit unseren keiserlichen anhangenden Insiegell, nach Christi Geburt 1435, am Donnerstage vor dem Sontage Oculi in der Vasten, unser Reichs Ungeren im 48. des Römischen im 25. des Behemischen im 15. und des Keiserthums im anderen Jahre.

Ad Mandatum Domini Imperatoris Petrus Kalde,
prepositus Northusensis."

Mit dem Document ritt Hinrich Vaßmer nach Nürnberg zurück, ließ 14 Tage hernach dort viele beglaubigte Abschriften nehmen und versandte sie weit und breit an Fürsten, Herren und Städte. Er selbst reisete nach Hamburg, wo er viele Bremer antraf, die vom dortigen Rathe gute Vertröstung hatten, nun aber sämmtlich in Haft gebracht wurden, und saß ein Theil so lange daß sie Krüppel wurden. Dasselbe geschah in andern Hansestädten, aller Orten in Deutschland wurden die Bremer gefangen, gebunden und konnten nur mit schwerem Gelde sich lösen, was denn Vielen zum Verderben an Leib und Gut wurde.

So erging es gar übel unserem Bremen, was indeß den Muth nicht verlor. Der Rath erhielt im J. 1435 März 5, auf Antrag des Kaisers Sigismund, von der Synode zu Basel, welche von dem Reichsoberhaupt dem Papst entgegen anerkannt war, ein Ermahnungsschreiben, dasjenige zu leisten, womit sie dem Kaiser des Bannes wegen verwandt seyen, nämlich alles dem Heinrich Vaßmer und in Ehrenerklärung seines Vaters Zuerkannte, und Sr. Majestät zu gehorsamen, in welcher Zeit und später über

die von Bremen noch Transsumpte des neuen Bannbriefes genommen wurden. Endlich gab die Stadt nach, so aller 1436
Orten höchlich bedrängt sie war, da man hie und da ihre Bürger in Stock und Block legte, überall Geld zur Lösung preßte und der kaiserlichen Aechtung nachkam: man willigte in die widerwärtigen Bedingungen. Es ging im J. 1436 März 22 ein Diplom des Erbkämmerers Conrad von Weinsperg ein, was die Stadt in ihre vorigen Freiheiten setzte, wovon der Erzbischof eine beglaubigte Abschrift nahm und notarielle Abschriften zur Versendung an Fürsten, Herren und Städte kamen. Wenige Tage darauf wurde die völlige Absolution ausgestellt. Die unser Bremen demüthigenden Bedingungen waren, daß es dem enthaupteten Johann Vaßmer einen Gedächtnißstein mit Inschrift seiner Unschuld setzen lasse, dazu ein Lehn in Sct. Ansgari-Kirche fundire, was der älteste seiner Nachkommenschaft zu verleihen habe, den Heinrich Vaßmer als Bürger aufnehme und ihm Schaden und Kosten ersetze. Ueberdies hatte es, den Reichsbann abzukaufen, sehr vieles Geld gekostet, theils auch für den gehofften Erfolg an Geschenken bei den kaiserlichen Hofbeamten, worüber die Stadt so arm geworden war, daß sie, bis das ausgesagte Geld gezahlet werde, den Weinkeller und die Ziegelhäuser dem Kläger zum Unterpfand geben mußte. Heinrich Vaßmer gab, da es sich mit Verhandlungen gezögert hatte, am 16ten October folgenden Verzichtbrief:

„Ick Hinrick Vaßmers Her Johan Vaßmers Seliger Dechtnüße Sone bekenne und betuge openbar in deßen Breve, dat ick den Ersamen Borgermeistern, Radmannen, Borgern und Inwanern der Stad Bremen unde den ghennen, de dessen Schicht von erer weghen mede tho donde hadden, oft hebben mochten, hebbe Vorlathen, Vorthegen unde Vorkoren, Vorlathe, Vorthyge und Vorkese jegenwardich inn deßen Breve aller ansprake unde thosage, de ick unde myne Erven edder Vrunde uppe See hebben, ofte hebben mochten, von der entlyvinghe wegen mynes vorgenannten seeligen Vaders. Unde ick Hinrick Vaßmers unde myne Erven ofte Vrunde, geboren und ungeboren, edder de yemand Van myner weghene en schölen noch an willen mer Wrake edder Maninghe dar mehr umme dohn noch geistlich noch werlick tho ewigen Tiden. Unde deßet hebbe ick Hinrick Vaßmers vor my unde myne Erven unde Vrunde boren unde ungeboren ge-

lovet an guden truwen unde geschworen, love unde schwere mit upgherichtenden Vinghern stavedes Edes tho den hilligben, stede Vast und unverbraken tho holen sunder arge List." Es folgt Verbürgung von sechs Zeugen, eines Rathmannes, wahrscheinlich Verwandten.

Der Ehrenretter seines Vaters, wieder in Bremen eingebürgert, wurde im J. 1444 zum Oldermann und im J. 1460 zu Rath erwählt, starb aber im Jahre darauf. Sein Sohn gleiches Namens wurde im J. 1496 Rathmann und hatte seinen Sohn Dirich zum Nachfolger, als ruhe ein Seegen des Johann Vaßmer auf seinem Geschlechte; letzterer zeichnete sich in Stadtverhandlungen besonders aus, wie er denn im J. 1538 mit dem anderen Bürgermeister Diderich Hoyer auf den Reichstag nach Augsburg gesandt die Vaterstadt mit Kaiser und Reich versöhnte und als das kaiserliche Interim von der Stadt auf seinen gewichtigen Rath nicht angenommen worden, berief ihn auf's neue eine Sendung an den kaiserlichen Hof nach Regensburg. Er starb im J. 1549 und sein jüngerer Bruder Herrmann wurde an seine Stelle gewählt, im J. 1562 Bürgermeister, der gegen die große Rathsparthei in den Hardenbergischen Streitigkeiten mit dem Bürgermeister Daniel von Büren dem jüngeren Parthei ergriff. Er starb im J. 1576 Sept. 30. Die männliche Linie dieses berühmten Geschlechtes hat sich im Holsteinschen, die weibliche in Bremen erhalten.

Der Stein, welcher das Grab des Märtyrers für Bürgerfrieden deckte, erhielt die einfache Inschrift: „Hir licht De unschüldige Vaßmer." In der Kirche Sct. Ansgari wurde eine Tafel ausgehangen mit der Inschrift:

Do man Schreef veertein hundert und 30 Jhar
Schach dusse Schicht, dat iß Wahr,
Do wurd verrichtet an den Doth
Johann Vaßmer, dem Gnade Godt,
De Bremen in Ehren lange vorbadt,
Eren Bürgermeister dersulven Stadt.
Als duße sulve Jammer geschach
Was negest Sct. Protosius Dach.
De unschuldige Mann hir begraven is,
De Seele in Godt ronwet gewiß.

Am 21sten Juny wurde alljährlich sein Gedächtniß mit Vigiliee und Seelmesse gefeiert.

Unter den zahlreichen, verdienstvollen Männern unserer freien Stadt nimmt der Bürgermeister Herrmann von Gröpelingen eine glänzende Stelle ein, indem er ganz besonders nicht nur in Beilegung der bürgerlichen Unruhen und zu schließender Eintracht, sondern auch um Ablösung der kaiserlichen Acht thätig und wirksam gewesen. Es wurde Letzteres vom Rathe und der Bürgerschaft so dankbar anerkannt, daß man ihm zur Belohnung die Gröpelinger Weide, wie auch den Ochsenzoll und das Weggeld an der großen Weserbrücke schenkte. Undank der Gemeinde wurde aber im hohen Lebensalter auch sein Loos, der bei einem Aufruhr gegen den Rath im J. 1464 vom Rathhause in schwere Haft gebracht wurde und im folgenden Jahre den 9. May resignirte.

Von diesem altberühmten Rittergeschlechte am Orte dieses Namens bei Bremen, das bereits namhaft im J. 1225 vorkommt, und auch in Arsten Besitzungen hatte, kam vieles Land an Bremen, indem der Rathmann Heinrich von der Hude, der im J. 1422 an seines Schwiegervaters Claus Gröning Stelle Bürgermeister wurde, eine einzige Tochter hatte, die einer vom Geschlechte der Gröpelingen heirathete und nach dessen Tode mit einem Ritter von Detthausen vermählt wiederum Wittwe sich nochmals mit Johann Brandt verehelichte, wodurch alles Erbgut derer von Hude und Gröpelingen in bürgerlichen Besitz gelangte.

Kehren wir auf städtischen Boden zurück, so weiset das Jahr 1436 die erste bekannte Accise auf, der Stadt aus ihrer Schuldenlast zu helfen. Es waren dazu deputirt vier Rathsherren, vier aus der Gemeinde, vier von den Kaufleuten und vier aus den Aemtern, von letzteren ein Krämer, ein Pelzer, ein Schmied und ein Fischer. Die Brauer gaben von einem Scheffel Malz während drei Jahren 5 Schw., im vierten Jahre schworen die gemeinen Priester, Mönche und Bürger zu, von dem Scheffel harten Kornes und von zwei Scheffeln Mehl 1 Schw. zu geben, von welcher letzteren Einnahme drei neue Bussen, eine Art kleine Kanonen, angeschafft wurden, die 1217 M. und noch andere Ausgaben kosteten, aber 4600 M. blieben noch unbezahlt. Auch gab jeder Kaufmann von seinem Gute, das er kaufte, von der Mark 1 Schw. Im J. 1450 ging diese Accise als eine Nothhülfe wieder ein, indem sie der Bürgerschaft so zuwider war wie hun- 1436

dert Jahre früher der aufgebrachte Schoß. Der geschickte Meister Gerd, der aus dem Ueberlauf noch drei Kammerbussen goß, erhielt 200 rh. G. Lohn, Befreiung von Schoß und Bürgerwerk, außer wann die Bürger auszogen, in welchem Falle er die Artillerie bediente.

Während Bremen noch in der Reichsacht war, im J. 1435 suchte der Herzog von Sachsen-Lauenburg Ansprüche auf Bederkesa gegen den Rath geltend zu machen, auf beiden Seiten wurde ernstlich gerüstet, wie denn ein ruhiger Besitz dort sehr erschwert wurde, bald von diesem herzoglichen Hause oder den Erzbischöfen, bald von den mächtigen Rittern von Bederkesa, von der Lith und von Elme. Die Stadt nahm den Grafen Günther von Schwarzburg, aus welchem berühmten Hause der nachmalige, um diese Zeit geborene bremische Erzbischof Heinrich stammte, zum Feldhauptmann in Dienst und behielt den tapfern Herrn als solchen noch lange mit großen Kosten, der auch mit glücklichem Erfolge einen Angriff auf Bederkesa zurückschlug und die Waffen ruheten wieder. Das herzogliche Haus gab indeß seine Ansprüche erst im J. 1499 durch gütlichen Vergleich mit Bremen auf, erneuerte sie aber schon im folgenden Jahre, worüber die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg Frieden vermittelten und erst im J. 1576 brachte ein Beschluß der Reichskammer die Stadt in ruhigen Besitz, bis im J. 1654 die Krone Schwedens es durch den Vergleich zu Stade an sich brachte.

Um diese Zeit fiel die tapfere, ehrliebende Stadt auch unter kirchliches Interdict, eine furchtbare Waffe in den Händen des Papstthums und der römischen Hierarchie. Es wurde im 11ten Jahrhundert zuerst gegen Landfriedenbruch gebraucht, später aber die Völker für ihre Fürsten büßen zu lassen, um sie gegen dieselben aufzuwiegeln, wie denn die päpstliche Herrschaft sich über die des Kaisers so sehr erhob, daß Innocenz III vom Kaiser auch noch die Zusage erhielt, es solle die Reichsacht seinem Banne allezeit folgen. Schwer ertrug man in einem Lande, daß aller Gottesdienst aufhörte, die Leichen ohne Einseegnung liegen blieben und vom Fegfeuer keine Errettung seyn sollte. An Geld für die hohe Geistlichkeit sehr austräglich reichte schon hin, daß

ein Paar Buben sich in einer Kirche oder auf dem Kirchhofe schlugen und es erfolgte Interdict, was um schweres Geld gelöset seyn mußte; so geschah in U. L. Fr. Kirche im J. 1499, weshalb der Erzbischof Johann Rode und der Dompropst dem Kirchspiel zwar keine Schuld gaben, allein der Weihbischof Henrick Rethem verlangte für Einweihung der Kirche und des Kirchhofes nicht weniger als 40 rh. G., gab sich aber mit 4 Fl. zufrieden als der Erzbischof sich erboten, es selbst zu verrichten, wenn jener nicht wolle. So erließ bereits im J. 1277, als eine Zeit gekommen, wo sich die Kirche gegen weltliche Gewalt schon mehr zu schützen hatte, der Erzbischof Gyselbert, als ihn selbst und sein Palatium kurz zuvor der Volkssturm hart betroffen, auf Beschlußnahme einer General-Synode die Verordnung, daß wenn im Erzstift eine Kirche oder Kirchhof, überhaupt Kirchengut beschädigt werde, der Erzdiaconus die Kirchen mit dem kirchlichen Interdict belegen könne bis die Missethäter in gerechter Weise und ihm recht und genehm Buße erlegt hätten, was später auch auf nicht entweihete Kirchen überging, zu welchen die Thäter gehörten.

Ursache war, die Bremer hatten im Jahre zuvor noch mit dem Bischof Johann von Verden in Vertrag und Bunde, mit benachbarten Rittern, welche Heerfolge schuldig waren, Alverick Clüver, Borchard Dynstorp, Hinrich von Schönebeck, Johann von Lünenberge, Hinrich von Marsseln und denen von Wersebe im Süderende von Verden einen Einfall gethan und nach dem Faustrecht der Zeit geraubt und geplündert, wo alles ein Eigenthum der bischöflichen Kirche war. Der Bischof und das Capitel daselbst klagten bei dem Concil zu Basel, was gerade auf dem Gipfel seiner, dem Papst selbst bedrohlichen Macht stand und in vier Deputationen geordnet seine Geschäfte wohl betrieb, worauf in Erlaß daher Bann und Interdict erging. Die gewöhnliche Weise der Ankündigung war, daß in der Kirche vor der Gemeinde die Lichter angezündet, ausgelöscht und zur Erde geworfen wurden, worauf der Bann laut ausgesprochen, auch wohl Weihwasser gesprengt wurde, die Teufel von den Verbrechern an der Kirche, welche sich rühmte, wer sie nicht zur Mutter habe, habe auch Gott nicht zum Vater, auszutreiben. Das gab denn im Kirchenwesen der Stadt und für diese selbst einen bösen Zustand, zumal erst acht Jahre später die

Convente von Sct. Catharinen und Sct. Johann, mit Bürgermeister und Rathmann, in Folge davon einen Vergleich trafen, sie wollten Messe lesen und singen, wenn gleich die Stadt mit Interdict und Bann belegt worden, wie dieselben von dem heiligen Stuhl zu Rom mit Privilegieen, Bullen und Gracieen begnadigt seyen, welche ihres Theils aber, die Prediger und Minnebrüder genannt, in allen ihren Rechten, Privilegieen und Gnaden bleiben sollten und wolle man beiderseits treulich mit einander leben. Bremens Weise war nicht, in solchen Dingen leicht nachzugeben und es hielt sich das Interdict lange. Der wohlgesinnte Erzbischof Balduin legte sich in's Mittel, entschied mit dem Bischof Johann, von dem Concil dazu committirt, gegen den Rath und brachte unter folgenden Bedingungen einen Vertrag zu Stande, daß die Stadt was sie der Verdenschen Kirche geraubt ihr wieder gebe, 1100 lüb. M. zahle und zu einer Zeit, welche dortiges Capitel bestimme, 100 gute Wagen und Pferde mit 200 Arbeitern schicke, welche die zerstörte Befestigung wieder in vorigen Stand zu bringen hätten. In Auftrag des Baseler Concils hob der Bischof Johann im J. 1437 Jan. 7 das Interdict auf.

1442 Nach dem Tode Balduins II bestieg im J. 1442 am 15ten July der bremische Dompropst Gerhard von Hoya, ein Sohn dieses gräflichen Hauses, den erzbischöflichen Stuhl, bei dem der besondere Fall eintrat, daß ihm die Stadt nicht huldigte, wie seit Jahrhunderten den Erzbischöfen geschehen war. Er war ein friedliebender, sehr nachgiebiger Herr, wie er sich in seiner ein und zwanzigjährigen Regierung durchweg zeigte, der für das Kirchenregiment gerade nicht austrug, warum er bei der Geistlichkeit nicht besonders in Ansehen stand und jeder Fehde auszuweichen wußte, denn obgleich die Städte Bremen, Stade und Burtehude ein Schutz- und Trutzbündniß schlossen, sich in ihren Gerechtsamen und Freiheiten vom Erzbischof nicht beeinträchtigen zu lassen, so galt dies im städtischen, ehrsüchtigen Freiheitssinn mehr dem überhaupt gesunkenen Bischofsregiment als diesem Oberhirten selbst, der in demselben Jahre 1445 drei Monate später dem Rathe ein Transsumt, d. i. beglaubigte Abschrift des kaiserlichen Privilegiums, worin er dasjenige, was Kaiser Heinrich V

verliehen, zu bestätigen nicht ermangelte. Er gehörte jedoch zu der alten, streng kirchlichen Seite, welcher auch mit den Erzbischöfen von Mainz, von Salzburg und von Magdeburg, gleichwie dem römischen König Friederich III und dem Markgrafen von Brandenburg im J. 1446 einen Gesandten nach Rom sandte und sich dem Papst Eugen in Gehorsam gab und von dem Concil zu Basel abfiel, was als Gegenpapst Felix V gegen jenen erwählt hatte, der in demselben Jahre starb und wo denn der Papst Nicolaus V, vorhin wegen seiner Gelehrsamkeit Meister Thomas genannt, dem letztgenannter wich, den Schlüssel Petri ergriff. Gerhards Regierung fiel auch in eine was das Erzstift anging unruhige Zeit, die ihm gleichwohl zu Streitigkeiten genug Anlaß geben konnte, so wenn der Rath bei Nachtzeit einen Vicar der Sct. Willehadi-Kirche Sifrid gefänglich einzog, in den Hurrelberg und dann um die Mittagszeit an den Händen gebunden nach Sct. Willehadi bringen ließ, auf welchem Unterfangen nach altem Kirchenrechte die Strafe des Interdicts stand und viel ärger machte es der ein Bürger, Namens Trupe, der den gelehrten und hochberedten Johann Sparke, Custos der grauen Mönche, Nachts auf der Straße überfiel, in sein Haus schleppte, daselbst band und zum Gegenstand der größten Verspottung und Verunreinigung machte, von welchen Dingen ein Zeitgenosse, der Canonicus Wolters an Sct. Ansgari berichtet: „Bremen ist die Mutter und Pflegerin solcher bösen Menschen, denn ein geringer Fischer ist da mehr in Ansehen als ein Doctor der Gesetze und Decrete," dann aber fortfährt, daß die Pest sich am Sct. Vitus-Feste eingestellt und bis in's folgende Jahr gewüthet und habe Volk und Geistlichkeit in aller Welt, besonders aber in der bremischen Provinz schwer heimgesucht.

Zu Gerhard III Zeit kam der päpstliche Legat, der Cardinal von Cusa nach Deutschland und erließ viele heilsame Verordnungen, so daß das heilige Sacrament nicht mehr am Donnerstage in Procession umhergetragen werde wie am Freitage der heilige Leichnam, indem es zum Essen und nicht zum Schaugepränge von dem himmlischen Meister gestiftet sey, wobei unser Zeuge Albert Cranz die Bemerkung macht, daß manche Dinge im Anfange heilsam es nicht im Fortgange sind. Unser sonst friedliche Erzbischof schlug jedoch den Grafen Gerhard den Streitbaren mit dem Bann, welcher sofort durch die Provinz und die Grafschaft Oldenburg

versandt wurde, als dieser nämlich einen Doctor und Kammerherrn des Papstes, den Erzpropst von Upsal, der von Rom kam und mit drei oder vier Pferden und einem zweispännigen Wagen durch Delmenhorst reisete daselbst gefangen machte und seiner Pferde, Habseligkeiten und Briefe beraubte. Es erfolgte der Bann jedoch erst, als Androhung und Mahnung, seinen Gefangenen frei zu geben, bei dem Grafen nicht geholfen, dieser vielmehr den Tag vor derselben mir nichts dir nichts von Bremen nach Schönebeck geritten war, dann aber auf betreffende Androhung sofort die Flucht ergriffen. Ein Mörder, welcher den Rector der Kirche zu Twischena (Zwischenahn) mit einer Axt erschlagen hatte, wurde indeß von Rom her, während die ganze Parochie der Fluch traf, bis in den neunten Grad nach Geschlecht und Verwandtschaft verflucht, wie denn auch sein eigener Bruder, der Bürger Grone in Bremen denselben und seine Blutsverwandten friedlos legte.

Von diesem Erzbischof berichtet der kirchlichnahe stehende Geschichtschreiber wenig und wohl mit Vorsatz, doch aber, daß als sich der Bischof Johann von Verden nach dem Ueberfall der Bremer, zumal früher schon die Lüneburger einen Propst an seine Stelle berufen hatten, mit Capitel und Stadt dem Erzbischof, Capitel und Rath zu Bremen sich gänzlich untergeben wollte, derselbe davon abgerathen. Er starb im J. 1463 Apr. 13 und wurde in der Domkirche beerdigt, wie es scheint ohne besonderes Gepränge.

1443 Die Stadt hatte so denn eine schwere Erfahrung gemacht, was ein Interdict und die Aufhebung aller gottesdienstlichen Handlungen auf sich habe und wie vorbedacht zu seyn ihrem Haushalt eigen war, ging der Rath im J. 1443 mit den Prediger- und Minnebrüdern, den schwarzen Mönchen am Sct. Catharinen-Kloster und den grauen Mönchen am Sct. Johannes-Kloster, einen Vertrag ein, sich gegenseitig zu berathen. Beide Orden hatten nämlich, von den Päpsten gegen die bischöfliche Macht besonders gehoben, gleichwie Klöster und Mönche überhaupt als das Gros ihrer Streiter, große Vorrechte erhalten, daß alles dem Pater Franciscaner oder Dominicaner zueilte, der im Kleinhandel willfährig war. Im J. 1268 em-

pfingen beiden Ordensmeister, als Bischöfe und Prälaten die Orden hart bedrängten und verfolgten, vom Papst Clemens VI einen Erlaß, den päpstlichen Gnaden- und Freiheitsbriefen solle kein falscher Sinn untergelegt noch daran gekürzt werden und erhebe sich Streit oder Zweifel darüber die Entscheidung bei dem Papst stehen. Beide Orden zerfielen indeß auch unter sich häufig, besonders aber darin daß die Dominicaner und Ketzerprediger, als im 15ten Jahrhundert die Hierarchie von der Wissenschaft überflügelt wurde, sich jener anschlossen, das Volk in Aberglauben und Unmündigkeit zu erhalten, was sie jedoch in Bremen, obgleich der Erzbischof dieser Richtung angehörte, ganz im Gegentheil mit seinem Vorgänger Balduin II, zu keiner besondern Geltung bringen konnten, wo die Franciscaner sich mehr der letzteren zuwandten.

Der Last eines Interdicts die Stadt zu entziehen, hatte der Rath schon im J. 1392 Schritte gethan, indem er mit dem Presbyter Platonis einen Vergleich traf, daß er, welcher in Cöln von einem gewissen Lumbert 300 Ducaten empfangen hatte, damit nach Rom, oder wo sonst der apostolische Sitz sich befinde, reise und bei dem Papst Bonifacius VIII auswirke, es möchten die Messe und andere heilige Dienste feierlich und öffentlich in den Kirchen, Klöstern und Capellen der Stadt gehalten werden, falls nur Rath und Bürgerschaft nicht die Ursache zum Interdict gegeben und Excommunicirte oder Gebannte zuvor aus denselben entfernt worden. Der Empfangschein besagte, der Presbyter wolle die päpstliche Bulle dem Bürgermeister und den Rathmännern zustellen, gehe sie aber, was Gott verhüte, durch einen unvorhergesehenen Unglücksfall auf dem Wege verloren nicht darüber verhaften.

Im J. 1443, als zwei Jahre zuvor diese beiden großen 1443
Bettelmönchorden bei dem Papst Eugen IV ganz in Ungnade gefallen waren, glückte denn ein ganzer Schritt weiter, da nämlich ein Vertrag des Rathes mit den Prediger- und den Minnebrüdern, wie sich die Franciscaner in Bremen nannten, ohne Weiteres zu Stande kam, wonach dieselben, auch im Fall die Stadt mit Interdict und Bann belegt werde, Messe lesen und singen wollten und sie die Rechte, Bullen und Privilegieen, welche der Rath besitze, feierlich anerkannten. Bürgermeister und Rath versprachen dagegen, es sollten beide Orden in allen ihren Rechten, Privilegieen

und Gnaden bleiben und wolle er gegen alle Eingriffe in die Erkenntnisse, welche die Doctoren und Lehrer in den apostolischen Rechten zu Cöln, namentlich was das heilige Sacrament, freie Beichte, Pönitenz und Kirchgang betreffe, schützen, wie es die Klosterherren wünschten, da man den mächtigen Arm des Papstes, der bis zum Widerruf ihrer Widerspenstigkeiten die Orden von der Universität zu Paris ausgeschlossen, fürchtete. Es unterschrieben Johann von der Vechte, Meister in der heiligen Schrift, der Lesemeister, der Subprior mit zwei Mönchen des Predigerordens und für die Minnebrüder der Custos Reynerus Sparke, der Guardian und der erste Lesemeister nebst zwei Brüdern im Namen aller.

Die nächste Veranlassung war dazu mancherlei Zwist mit dem Erzbischof Gerhard III selbst, indem ein völliger Bruch drohete und der Rath Gewalt mit Gewalt zu vertreiben entschlossen war, wobei er gleichwie der Hülfe des Capitels auch derjenigen beider Klöster sich versichern wollte.

Die Hansa, im 14ten und 15ten Jahrhundert in ihrem höchsten Flor, stieß zu dieser Zeit auf mächtige Feinde, sonnte sich gleichwohl noch im Glanze fürstlicher Ehren, daß z. B. der König Christopher von Dänemark im J. 1445 zu seiner Hochzeit mit des Markgrafen Hans von Brandenburg Tochter, die mit zwei vergoldeten Wagen, vielen Herren, Fürsten und Fürstinnen im Gefolge überkam, auch den Rath zu Lübeck einlud, dessen Glieder aber nicht der Hochzeit wegen kamen, sagt die alte lübische Chronik, sondern um ihre Freiheiten und Privilegieen besiegelt zu haben, was nach einem Zwiespalt darüber im königlichen Rathe auch geschah. Da jetzt eine Zeit aufkam, wo die nachmaligen Großmächte zur See anfingen, dem Hansabunde verderblich zu werden, bedarf es eines allgemeinen Blickes auf denselben und zugleich auf Holland und Seeland, welche darin vorangingen und gegen welche denn auch Bremen seine Fehden zur See hatte. Die Gräfin Margarethe von Flandern, Tochter des griechischen Kaisers Balduin, hatte das gewerbreiche Brügge, die Hauptniederlage des hansischen Handels, woher die Waaren der Levante und Italiens ihren Weg über Lübeck, Bremen und Hamburg nach Deutschland und in den Norden einhielten, zu

ihrer Residenz gemacht. Die Herzoge von Burgund, Philipp der Kühne, Philipp der Gütige und Carl der Kühne brachten Flandern, Brabant, Seeland, Holland, Hennegau und die Picardie nach und nach unter ihre Herrschaft und Brügge war von ihnen mit Macht gehoben, daß harte Zusammenstöße mit der Hansa nicht fehlen konnten, um so mehr sie Handelsherrschaft nachdrücklich zu behaupten suchte und an die Bundesstädte daselbst, Gröningen, Brügge, Antwerpen, Harderwyk, Sudphen, Campen, Zwoll, Nimwegen und andere, die bürgerlich unter Botmäßigkeit der Herzoge standen und daher weigerlich wurden, ihre Ordnungen erließ. Zu Brügge gab es heftige Irrungen des Comptoirs mit Flandern, während eine Tagfahrt im J. 1418 vorschrieb, wenn sich die Schotten nicht mit demselben vertrügen, sollte aller Handel nach Schottland aufgehoben seyn; im J. 1441 wurde den niederländischen Städten aller Handel nach Spanien verboten und im J. 1471 fingen die Niederländer an, dem Comptoir in Brügge seine alten Rechte zu entziehen, weshalb dieses zu Lübeck bittere Klage führte, man halte nicht auf die Ordinanz von Stapelgerechtigkeit daselbst und auf das Verbot, welches allen außerhansischen Handel verbiete. Auf der andern Seite war man auch erbittert, denn die Oesterlinge, d. i. die ostseeischen Städte, nähmen und plünderten die Schiffe und hätten über 50,000 Goldgulden Schaden gethan, war die Beschwerde.

Auch England entwickelte seine Macht, die ostseeischen Städte wurden dorther oft zur See beraubt und sandten im J. 1437 dieselben ihre Gesandten dorthin mit denen des Hochmeisters von Preußen, einem Doctor im geistlichen Rechte, in Begleitung des Bürgermeisters zu Danzig, an welche sich in Lübeck vier Bürgermeister aus dieser Hauptstadt des Bundes, aus Hamburg, Wismar und Lüneburg anschlossen mit Beschwerde, man thue den alten Privilegieen der Hansa Abbruch und bringe ungewohnte Zölle und mancherlei Handelsbelästigung auf. Sie wurden kühl empfangen und als es endlich zu Verhandlungen kam, schienen sich dieselben sofort zu zerschlagen, indem die Fürsten und königlichen Räthe verlangten, es müßten die englischen Kaufleute dieselben Freiheiten in Preußen und in den Städten haben, welche die hansischen Kaufleute in England hätten, worin die hanseatischen Sendboten durchaus nicht willigen wollten und eingaben,

sie hätten keine Instruction darauf, es sey gegen das Herkommen, auch nie von der Engländer wegen verlangt worden u. s. w. Endlich ging des Cardinals Henrick von England Urtheil bei den Häuptern des Parlaments durch, die Städte hätten Recht, man würde es an der Stelle der Gesandten auch nicht thun, es würde nur Krieg erwecken mit den Städten, deren man zum Handel nicht entbehren könne. Es wurden der Hansa nun alle alten Freiheiten und Privilegieen, unter welchen die von den J. 1399, 1406, 1407, 1411 und 1426 die wichtigsten waren, auf's neue bestätigt. Doch nach kurzer Dauer brach wieder Fehde aus und im J. 1450 nahm der Rath von Lübeck Söldner in Dienst und ertheilte den Hauptleuten Briefe, auf die Engländer zu rauben und sonst auf niemand, die erbeuteten Schiffe auf die Trave zu bringen, deren Mannschaft die Hälfte der Beute und der Rath für Schiffe und Kost die andere Hälfte haben sollte, was aber auch dahin ausfiel, daß andere Schiffe geraubt wurden und war man genöthigt, ihrer bei 250 Mann jedem 20 Mark zu geben, um nur zwei hansische Schiffe ausgeliefert zu bekommen.

In demselben Jahre, als zugleich in Deutschland eine große Theurung war, daß viele Leute Haus und Hof verließen und im fremden Lande um Brodt bettelten, viele Hungers starben, kriegten die Holländer und Seeländer auf's heftigste gegen die Seestädte Lübeck, Hamburg, Rostock, Sund, Wismar und Lüneburg, gingen mit beinahe 100 Schiffen in See, nahmen was ihnen vorkam und machten zwischen Freund und Feind keinen Unterschied. Als die Danziger 23 Schiffe nach Spanien schickten, um Salz zu holen, ob sie ungefährdet hinreiseten, lauerten jene ihnen bei der Rückkunft auf und nahmen alle Ladung in Werth von 30,000 Mark, worauf sich die angefangene friedliche Verhandlung wieder zerschlug und die hansischen Rathsherren der Städte Lübeck und Hamburg unverrichteter Sache zurückkehrten. Sie schrieben auch Mittwochen nach Cantate an Bürgermeister und Rath zu Bremen, daß die Sendboten aus Nymwegen, Deventer, Sudphen, Swolle und Harderwyk wohl viel mit ihnen unterhandelt, sie aber keine Redlichkeit bei denselben gefunden, vielmehr übermüthige, hoffärtige Rede, Absprechen in allem, warum die deutsche Hansa solcherlei Uebermuth und Gewalt mit der Hülfe des allmächtigen Gottes und von Herren und Freunden wehren und alle zu Hülfe

rufen müsse, die man zu Hülfe haben könne. Da Bremen in die Hansa gehöre mit Lübeck, warne man, daß niemand mit den Holländern und Seeländern als Feinden irgend Handel treibe an Korn, Speise, Bier und ihnen keinen Trost zu Lande und zu Wasser gönne — es war die Hungersnoth dort besonders groß — und niemand Laken, das in Holland und Seeland gemacht sey, einführe, wer es thue, solle es verlieren als Feindesgut und wolle man seine Ehre daran verwahret wissen.

Indem der weise Gesandte Danzigs Henrich Rapesilver ernst gewarnt hatte als eine Zeit Ruhe war: „wenn der Löwe schläft, wecket ihn nicht auf; wecket ihr ihn, sehet zu wie ihr ihn wieder zur Ruhe bringet," wurde im J. 1440 mit den Holländern und Seeländern ein Waffenstillstand geschlossen auf zehn Jahre, der aber am Ende ihrerseits verworfen wurde, welche zu Spott und Hohn einen Besen an den Schiffen führten zum Zeichen, daß sie die See gesäubert hätten. An der Küste Norwegens stießen drei große hansische Kriegesschiffe unter Peter Brandt auf drei kleinere, mit 450 Mann besetzte Schiffe, welche ihnen auf den folgenden Tag ein Treffen ankündigten, auch Sieger wurden nach heftigem Kampf und die Beute in Horn aufbrachten und theilten. Durch den tapfern, rechtschaffenen Seemann, den man losließ, kam zu Copenhagen ein Friede zu Stande, über dessen Nichthalten aber in demselben Jahre die Hansa bei dem Herzoge von Burgund Klage führte und bald rüstete auch Bremen, was an Unternehmer Briefe ertheilte. Es wurde endlich im J. 1446 zu Harderwyk im Mai Friede geschlossen wurde.

In diesem Jahre, nachdem der Rath unserer Stadt umsonst wegen Raub und Todtschlag geklagt und Ersatz verlangt hatte, waren unsere Bremer besonders glücklich zur See gewesen: nachdem sie viele Schiffe zur Seefahrt gerüstet hatten, zerstörten sie den Heeringsfang an der feindlichen Küste und machten über 40 Mann gefangen, nahmen in Westfriesland wegen Erschlagener und Verwundeter blutige Rache, führten viele Westfriesen gefangen weg, verheerten und plünderten das Vlyland auf seine drei Meilen, nahmen den Feinden 13 mit Salz beladene und viele andere Schiffe, die nach Bremen gebracht wurden, desgleichen zwei andere mit Korn, Pech, Theer und Wagen, ferner zwei Holk, die eine mit Feigen und Rosinen, die andere mit Leder und schottischem

Tuch; eine sehr große mit Malvasier, Gewürz und anderen kostbaren Kaufmannsgütern beladen, und eine andere, welche dem bremischen Schiffe an Größe weit überlegen war, wurde auch nach Bremen gebracht. Nicht so glücklich ging es ihnen zu Mastrand bei Bergen, wo sie Holländer im Hafen unter bergischem Geleit fanden, der Hauptmann von Bergen aber Oleff Niclas den beschlossenen Angriff abrieth, indessen Volk sammelte, die Bremer überfiel, ihre Schiffe nahm und sie nackt und bloß zu Lande laufen ließ.

Wie nachdrücklich Bremen seinen Seekrieg mit Holland betrieb und zum Frieden mithalf (für den oft die mannhafte, imposante That des Feindes entschied und geneigt machte, so besonders im J. 1472 als der Seeheld aus Danzig Paul Beneke, kühnen Muthes eine große, reiche Galley unter burgundischer Flagge genommen) in einer Zeit, aus welcher die Chronik berichtet, das Ronsunen sey unzählig gewesen, zeigt der Friedensvertrag des Herzogs Philipp von Burgund, auch ein Bestallungsbrief für die Rathsherren Friederich Grund und Borigesse Kniggen wider die Holländer, Seeländer, Fläminger und andere Stadtfeinde, welcher zugleich die Weise seiner Seekriege darthut. Er ist vom J. 1444 Freitag vor Palmarum datirt und lautet in's Hochdeutsch übertragen wie folgt:

1444 „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen von wegen der ganzen Wittheit und wir Hinrich Werdighausen, Cord Stenove, Hinrick Vaßmer (letztere beide Aeltermänner) und Hinrich Hoppenmann, Rheder des gemeinen Kaufmannes zu Bremen, bekennen und bezeugen offenbar in diesem Briefe, daß wir uns freundlich und löblich vertragen haben mit Friederich Grund und Borigesse (Liborius) Kniggen, so unseres Rathes Mitkumpane sind, daß sie diesen Sommer mit unsern Freunden gegen unsere Feinde, Holländer, Seeländer, Fleminger und Westfriesland seewärts seegeln sollen und wollen, wofür wir ihnen freundlich geben sollen und wollen einem jedem 100 Br. M., davon wir bevor genannter Rath 100 M. und wir genannte Rheder von der Kaufleute wegen 100 M. ihnen und ihren Erben geben und bezahlen sollen und wollen und wir sollen und wollen die genannten Friederich und Borigesse dieses vorbeschriebenen Dienstes wegen ohne Schaden halten und uns benehmen ohne Gefährde

und Argliſt. Deſſen zu Zeugen haben wir unſer Stadtſecret zu dieſem Briefe gehangen, deſſen wir bevor genannte Rheder von wegen des vorgenannten Kaufmannes nun zur Zeit brauchen."

Der ſehr ausführliche Sühnebrief des Herzogs Philipp von Burgund an Bremen, ausgeſtellt zu Brüſſel im J. 1446 Jul. 8, nachdem zuvor zu Harderwyk der alte, hochverdiente Bürgermeiſter Herrmann von Gröpelingen und der Rathman Hinrich Klocke mit holländiſchen Geſandten, dem Ritter und Kammerherrn Wilhelm von Egmond und Jacob Potter von der Loh, königlichen Rathe, zu Harderwyk unter Protocollführung eines Secretairs verhandelt hatten, enthielt der Hauptſache nach Folgendes: es ſollte auf beiden Seiten, um Vergießung Chriſtenblutes zu vermindern und gemeiner Wohlfahrt wegen, eingeſchloſſen Holland, Seeland und Friesland, aber Brabant ausgeſchloſſen, eine völlige Amneſtie ſeyn und ſollten Stade und die Grafen von Oldenburg mit ſämmtlichen Einwohnern und Unterſaſſen in der Sühne begriffen ſeyn. In Beurtheilung gegenſeitig zugefügten Schadens ſollten die hanſiſchen Städte Zwolle, Harderwyk und Sudphen Schiedsrichter ſeyn, bei deren Ausſpruch es bleibe, Handel und Wandel in beiderſeitigen Ländern Freiheit und Sicherheit haben, alle Gefangenen nach Bezahlung der Koſten losgegeben werden und vom Tage der Ausſöhnung an Krieg und Verfolgung gegenſeitig zu Ende ſeyn und für Bremen die Weſer, welche, wie man verſtanden, unter ſeiner Macht und ſeinem Betriebe ſey, geſchützt und vertheidigt werden. Es wurde vom Herzog Philipp, der ſeine Länder mit Weisheit regierte, befohlen allen Sadtcommandanten, Generalcapitainen und Hofleuten, Canzlern, Präſidenten, Rathsleuten, Admiralen, Droſten, Balliven, Amtmännern, Markgrafen, Schotten, Meyern, Wetehouders, Regenten und Gouverneurs, wie auch jeglichen Richtern, Officieren, Amtleuten, Dienern und Unterſaſſen, Freunden, Helfern und Wohlwollenden, die nun ſeyen und nachmals ſeyen, ſie ſollten über alle beſchriebenen Puncte und Artikel wachen und ſie halten vollkömmlich und unverbrüchlich.

Auch kam in Harderwyk zugleich im J. 1446 Aug. 4 durch Vermittelung des Propſtes zu Turholt und der lübeckiſchen Geſandten mit Bevollmächtigten Genuas und Spaniens bremiſcher

Seite ein Handelsvertrag und nicht minder wegen eines in diesem burgundischen Seekriege genommenen Schiffes ein Abschluß zu Stande, worin dieselben auf allen Schadenersatz Verzicht leisteten.

Es ist hier am Orte, wie des hansischen See- und Schiffswesens überhaupt auch des bremischen gleichwie einer Zeit zu gedenken, wo Deutschland noch eine Marine hatte, die auf den Meeren herrschte und England, Holland und Dänemark Achtung gebot, Könige vertrieb und Königreichen Gesetze vorschrieb, einer Zeit da Bremen mit Holland und Seeland muthig kriegte und einen guten Vertrag auswirkte, auch mit England in Fehde begriffen unverzagt daran ging.

Die Karake oder Krake war ein großes Handelsschiff nach alter spanischer Bauart mit hohen Borden und Masten, zum Kriege gerüstet wohl mit einer Mannschaft von 100 Mann besetzt. Ein Holk (nach dem Griechischen ὁλκάς, eine Art Lastschiff, von Ziehen benannt) mochte anfangs kleiner seyn, daß es auch von Menschen gezogen wurde, doch gehörte es später zu den Seeschiffen und ist wohl dieselbe Gattung, die jetzt Jalk oder Talk heißt. Es waren die gewöhnlichen Kauffartheischiffe. Dahin gehörten auch die Kraveel, die 60 Last und mehr trugen, die Galleien, die Kreyer und die Fugger, vordem Finanzer geheißen. Die Eken, so genannt von ihrem eichenen Boden (die kleineren hießen Bucke von ihrem büchenen Boden, waren aber größer als die ähnlichen Bullen) von eken, eichen, d. h. auf ein bestimmtes Maaß setzen, über welche die Stadtgesetze vom J. 1307 bestimmten, daß sie fünf Ellen Weite und doppelten Bord haben sollten, auch daß der Rath zum Dienst der Stadt solche ausrüste, dienten als lange, platte Schiffe, die viele Mannschaft, Kriegesgeräth und Schleudermaschinen fassen konnten, besonders zum Kriege auf der Weser und bei Belagerungen der Schlösser an ihren Ufern, auch zum Transport von Menschen und Pferden, zu Schiffbrücken u. s. w., so auch den Torf aus den Mooren zu holen. Die Schiffer darauf hießen Ekenschüver und die Mannschaft darauf Ekenlüde. Sie hatten im Kriegesgebrauch auf dem Strom die wichtigste Rolle, wie unsere Geschichte vielfältig zeigt, so auch besonders die Koggen, vorzugsweise Kriegsschiffe und von der größten Gattung, diebreit, vorn und hinten rund

waren, vielleicht die älteste Art Schiffe, oder doch nach ihr geformt; man leitet den Namen von dem isländischen Kugge, d. i. ein aus einem Baum gehohlter Trog ab. Vredekoggen nannten die Hansastädte ihre großen Schiffe, welche sie im J. 1398 gegen die Seeräuber und zum Schutz der Handlung ausrüsteten. Dazu, besonders wo es nicht Belagerung, sondern Verfolgung und Bekämpfung der Seeräuber galt, diente auch die Barse, ein kleineres Lastschiff, was jetzt Bojer oder Schmackschiff heißt; der Schiffer hieß Barsemeister, gewöhnlich Basemeister, woher der Beamte der Kaufmannschaft, welcher die Aufsicht über die Seetonnen oder Baken hat, diesen Namen erhielt. Von der Gattung mochten die Ulegger oder Wachtschiffe unten an der Weser seyn, welche oft auch zum Wegnehmen feindlicher Schiffe in die See geschickt wurden und besonders Schnellseegler waren, deren sich auch die Vitalieenbrüder und Seeräuber vorzugsweise auf der See bedienten, auf Flößen aber der Schmacken und Huckebote; von jenen erhielten die Räuber selbst den Namen. Seidenschiffe waren platte Schiffe, auf's längste 50 Fuß, indeß wohl mit 100 Mann besetzt, so im J. 1539; auch trugen sie oft viel Kriegesgeräth und dienten besonders, den Burgen und Orten mit Geschütz nahe zu kommen. Ein Schmack oder Schmackschiff war eine Barke von 50 bis 80 Last mit einem Mast und einem zwiefachen Bergholz.

Kleinere Schiffe waren: die Butsen, die Boogligger, so genannt weil sie am Bug des Schiffes lagen, die Böte, woher der alte Name Bootsmann, die Huker, eine kleinere Art Seeschiff des Namens, weil sie in alle Huken und Buchten einlaufen konnten mit ihren Hukeböten, die zum Aus- und Einladen dienten, eine Art Lichter und die Sniggen oder Schüten, eine Gattung kleinerer Seegelschiffe, die man besonders den schwerfälligen Eken oder den großen Koggen beigesellte.

Die Kauffahrteischiffe nicht vom ersten Range hatten gleichwohl Mannschaft wie unsere Südseefahrer, 40 bis 50 Mann, so im J. 1430 ein Bergenfahrer; die Unsicherheit der Seefahrt erforderte es. Die Bemannung der Schiffe, welche man, ob nach ihrer nächsten Bestimmung Kauffartheischiffe, schnell zu Orlogschiffen ausrüstete, war der kriegerischen Bestimmung wegen stark und führten so zwei hansische Schiffe jedes 100 Mann;

in der älteren Zeit zumal mußte das Handelsschiff zugleich kriegsbereit seyn, woher dieser Uebergang sich zeitgemäß machte. Im J. 1432 kaperte der dänische Piratenhauptmann Broder Sivens drei von Riga kommende Schiffe, auf denen er über hundert Kaufleute gefangen nahm, fuhr gleichwohl übel damit, indem der Rath zu Lübeck nach Eingang dieser Nachricht sofort vier große Schiffe rüstete und sie, wohl bemannt und zum Streite gebauet, den Revalschen Schiffen zur Convoy beigesellte, deren Broder Sivens nicht sobald ansichtig wurde als er auch unbedenklich, ob der Ritter Erik Krummendyk, der mit ihm auf eigene Hand und Abentheuer Raubgeschäft trieb, ausgewichen war, zumal ihn der Wein betrogen hatte, sein Schiffsvolk anredete: „Fürchtet euch nicht, liebe starke Gesellen! alle Schiffe, die wir sehen, sollen noch heute unser seyn; je größer sie sind, desto mehr Gut ist darin!“ darauf anlegte, der vor der Hand nur den Schiffer und seine Kinder sah, aber eine Menge Bewaffneter sprang alsbald unter Befehl des Bürgermeisters Meyer auf, auch ein anderes Convoyeschiff fuhr heran und von beiden Schiffen wurde geentert. Viele Dänen erschlug man und machte bei 240 Mann gefangen. Im J. 1430 schifften 2000 Hamburger und Bremer vor die Sibethsburg und 7 Schiffe vom Sunde brachten 300 gewaffnete Dänen, die einer Flotte von 80 Schiffen, welche 1400 Mann Besatzung hatten, angehörten, mit zu Hause und setzten sie in den Thurm. So befehligte der furchtbare Wismarsche Pirat Bartholomäus Voot 400 Mann auf 7 Schiffen und in Hamburg wurden im J. 1407 drei Schiffe gegen die Vitalianer gerüstet, deren jedes 200 wehrhafte Männer hatte, während der dortige Bürgermeister Meinhard Burtehude mit einem Notar nach London reisete und dem Könige Heinrich um Schiffsraub 1000 Nobel abaccordirte.

Die Beschreibung eines lübeckischen Kriegsschiffes, der Adler genannt, welches im 16ten Jahrhundert fuhr, als die noch verbundenen Städte, um die Mitte des Jahrhunderts noch 66 an der Zahl, 24 Kriegesschiffe aussandten, den ostseeischen Handel gegen die Holländer zu behaupten, läßt uns näher noch in das großartige See- und Schiffswesen des mächtigen Bundes sehen. Die Länge des Kiels, worauf das Schiff gebauet war, betrug 62 Ellen, die Balken waren 25 Ellen lang, vom Gölltau bis an die Cajüte hielt es 112 lübische Ellen, nach der Höhe 36 Ellen und

waren 6 Böden und 2 Gemächer darin; das große Holz war 60 Ellen lang und 6 Ellen dick, die Raa war 59, die große Stange 30 Ellen lang und das große Tau 24 Daumen dick. Es konnte 1000 Last Salz, die Last zu 18 Tonnen, tragen. An Mannschaft waren darauf 500 Soldaten, 400 Matrosen, 150 Büchsenmeister und 25 Mann für die Küche; es führte 8 vierzigpfündige Carthaunen, 6 halbe zu 20 Pfd., 26 Feldschlangen zu 8, 9 und 10 Pfd., 8 Quartierschlangen zu $2\frac{1}{2}$ Pfd. und 27 Steinbüchsen zu 10, 20 und 30 Pfd., viel an Büchsen, Armbrüsten, Pollexen und anderen Instrumenten, an Handgewehr 46 lange Feldhaken zu $\frac{1}{4}$ Pfd. Blei, 40 lange Röhre, 100 lange Spieße, 100 halbe Spieße, 100 Knebelspieße, 6000 eiserne Kugeln, 300 Feuerstangen und Kettenkugeln, 10 Last Pulver, welche 300 Centner wogen und 1 Last Hagel und Schrot zum Stürmen.

Vielfältig betrieb unser Bremen sein See- und Handelswesen auf eigene Hand und Gefahr, da eine tüchtige Mannschaft denn wesentliche Dienste that und so geschah, daß Slavenland, Norwegen, Dänemark und Schweden, Portugal, England und Schottland, die Könige Eduard, Waldemar, Magnus VI, Erich II, Hacon, Emanuel, Jacob II sich bequemten, mit ihr Verträge einzugehen. Als gegen Ende des 14ten Jahrhunderts das Feuergewehr aufkam, war es bald auf den bremischen Schiffen in Gebrauch und furchtbar wüthete Bremer Geschütz vor Wittmund im Kriege gegen den Junker Balthasar. Die Annahme, es sey dort griechisches Feuer geworfen, ist unsicher. Wie stattlich groß eine Bremer Kogge war, berichtet schon ein Zeugniß vom J. 1220, daß die Bremer, vor denen nicht zu genesen sey, auf ihrer großen Wasserburg wohnten wie in ihren Häusern. Hielt die Stadt unten an der Weser ihr Wachtschiff, einen Tonnenboser, so auch andere Kriegesschiffe, die stark bemannt waren und in späterer Zeit brauchte man eigene Kriegesschiffe als Convoyeschiffe, wie denn im J. 1691 der Rath eines ausrüstete, was er dem Holländer Georg Bak, einem Seemann ersten Ranges, untergab, mit 200 Mann Besatzung, 46 Stücken und 6 Drehbassen, der ungerechnet die Sporteln monatlich 50 Thlr. Gage erhielt Er convoyirte zuerst eine Ladung Waaren nach England, die man auf 5 Tonnen Goldes anschlug, wiederholte die Fahrt dreimal in einem halben Jahre, jagte einem Dünkir-

chener Kaper drei Prisen ab und convoyirte abermals glücklich viermal Schiffe nach England. Die Zahl dieser Kriegesschiffe war nach den Zeitumständen verschieden. Als im J. 1587 die Holländer mit sechs Kriegesschiffen die Weser sperrten, rüstete die Stadt, welche noch immer gegen Seeräuber sich zu schützen hatte, sieben dagegen und jene wichen dem Kampfe aus. Es mußte ein furchtbarer Kampf seyn, als im J. 1430 Focke Uken mit seinem großen Raubzuge auf die Weser kam und eine Bremer Kogge, die nach Bergen bestimmt unter Blexum lag, von neun Schiffen angefallen wurde, ihre Besatzung aber, 36 wehrhafte Männer, den Angriff nicht nur mit Feuergewehr (Haghelscote) und Steinen aus dem Schiffskorbe zurückschlug, auch dem Feinde so hart zusetzte, daß er über 160 Mann an Todten und Verwundeten einbüßte, von welchen letzteren die meisten starben und Focke Uken, von andern Bremer Schiffen und jener Kogge bedrängt und geschlagen, mit großem Schaden von der Weser ziehen mußte. Früh, scheint es, wußten die Bremer ihren Fehden insbesondere durch gute Bedienung des Feuergeschützes zu Wasser und zu Lande Nachdruck zu geben, wie denn nicht lange hernach die Stadt drei Büchsen gießen ließ auf ihrem Büchsenhofe am Domshofe, links wo jetzt der Durchgang von U. L. Fr. Kirche ist.

Noch wüthender mochte ein Kampf zu Schiff im J. 1446 seyn, der ganz in alter Weise durch persönliche Kraft entschieden wurde. Wir lassen hier unsern Chronisten Renner in seiner naiven Sprache reden. Nachdem er berichtet, wie die Bremer den Wurstfriesen viel Volk abgefangen, das Vlyland genommen und großen Schaden gethan, fährt er in seiner Weise fort:

„Item se wunnen ene Kraken mit kostlichen gude, dat desulven Lombarders verhomodigede (hochmüthig machte), wente de Bremers sochten ere Vyende in der See, dat wolden de mit der Krake ere wehren; dar was der Bremer Houetmann Herge Rotermundt, de berade sick mit sinem Volcke ganz drade (geschwind) so dat se tho Rade wurden, dat se mit macht up de Krake setten wolden alß se deden, Averst de Krake was ehne veele to Starck, beide tho hoge verbordet und vermaßet und deden den Bremeren sulken Spydt und Homodt, dat se nicht konnden ummeghan, se mosten mit ehme vechten, dersolven wurden de besten Luede uth allen Schepen gelösen und setten med macht up

de Kraken und schlögen den Vyende in korter tydt Woll voftig Mann aff. Thom lesten steeg Herger Rotermundt mit etlichen Achter tho dem Rodergate (Ruderloch) in den Kraken unde lepen tho dem Vyende in mit Haken, Leesen (Sensen) unde korten Degen, dar brukeden se ehre Hende alß frame Luede und Queden dar Ridderschup unde Wunnen also de Kraken. Desulve was beleden mitt Malluesier, Kruderen, Olie, Waße und anderen kostlichen gude, ock weren dar twe Louwen uppe, de ehten lange tydt by den Rathuese in eenem Buere. Ock Kreegen se eenen Sylverien verguldeten Becker mit eenen Spitzen Deckel, den brukeden de Rathluede hiena wen se wohr uth reegen ever Anderthalv hundert Jahr und lenger. Ock nöhmen se darna veele andere Schepe undt alle de se Rantzunden (loskauften) dat is untellich, tho lest do wurd de Krich gesöhnet."

Bei dem heldenmüthigen Herger Rotermundt mag der Bremer Bergenfahrer Herrmann Wulsen, dessen Nachkommen noch in Bremen leben, angeführt werden. Sein Schiff, genannt Veritas (die Wahrheit) führte 30 Stücke und 80 Mann. Auf der Rückkehr von Genua nahm er im Canal einen französischen Kauffahrer, der mit Linnen beladen nach der Türkey sollte; er und seine Rheder bekamen die Hälfte, die Matrosen und Soldaten einen Monat Gage. In Fahrt nach der Elbe stieß er auf acht französische Caper, ließ seine Flagge wehen, erhielt aber von drei Schiffen eine volle Lage, schlug sich nun drei Stunde lang herum, indem das andere Convoyeschiff bei den Kauffartheischiffen bleiben mußte, schoß einem großen Caper den Hauptmast herunter und die drei Schiffe ließen von ihm, ihren Schaden auszubessern; als aber die ganze feindliche Macht ihn auf's neue angreifen wollte, hatte er sich mit den anderen Schiffen vereinigt. Auch auf Kriegeslist verstand er sich wohl: so im J. 1694 als ein Caper aus Dünkirchen sein Schiff nahm, der großer Uebermacht unterlegen, und ihm und dem Steuermann, während die Mannschaft desselben auf das eigene Schiff gebracht wurde, 6 Mann beigesellte, nach Dünkirchen zu seegeln. Da wußte unser Wulsen noch Rath: er machte, als das Unwetter ihm günstig war, drei Wächter betrunken, rief in Sturmesgefahr den andern zu: „wir sind verloren!", die im Vertrauen auf das Wort des erfahrenen Capitains eiligst in den Mast stiegen, worauf er ihnen, ein

Beil in der Hand, zurief: „bleibt wo ihr seyd oder wir hauen euch Hände und Füße ab!“ Von einem vorbeifahrenden Schiff erhielt er Mannschaft und brachte das seinige mit Gefangenen nach Hause. Im J. 1697 fuhr er mit Rückfracht von Genua westlich an Corsika vorüber, weil er hörte, daß zwischen diesem und Italien sechs französische Caper kreuzten, stieß aber auf zwei türkische, den halben Mond und den fliegenden Fisch, die zusammen 54 Stück Geschütz führten, schoß mit ihnen sich drei Stunden lang herum, daß sie arg zugerichtet von ihm lassen mußten; er hatte 5 Todte und 8 Verwundete, trug auch eine starke Narbe an der Stirn davon, dessen Seeabentheuer auf dieser Reise noch nicht beendigt war, indem er einmal von drei französischen, dann von zwei türkischen Schiffen verfolgt zu Malaga einlaufen mußte, über Cadix nach England seegelte und seine reiche Ladung zu Haus brachte, doch wegen schwerer Unkosten ohne besonderen Nutzen der Interessenten.

1445 Zu dieser Zeit gelangte an den Erzbischof Gerhard III und den Rath zu Bremen ein Klag- und Bittschreiben des Königes Heinrich von England, dessen wir, um die zur See kriegerische und mächtige Stellung der Stadt zu würdigen, gedenken. Es mag am Orte seyn, vorab einen Rückblick zu thun, wie unser Bremen von alten Zeiten her zu der nunmehr größten Weltmacht gestanden.

Die älteste, dahin einschlagende bekannte Urkunde ist ein Schreiben des Königes Jacob von England, worin er im J. 1213 Jul. 26 den Bremern freien Handel in seinem Reiche gestattet. Es lautet wie folgt:

„Der König allen seinen Richtern und Getreuen Gruß! Ihr sollet wissen, daß wir den Leuten unseres theuersten Vetters, des römischen Herrn Kaisers, welche Freiheitsbriefe für Bremen mit sich führten und bezeugten, daß sie aus derselben Stadt seyen, bewilliget haben, in unserem Reiche England Handlung zu treiben mit Schiffen, Waaren und Handlungsartikeln, wenn sie die richtigen Gewohnheiten befolgen, so lange es uns gefällt. Daher befehlen wir euch, daß ihr sie dabei nicht hindert. Zu dieser Sache Zeugniß schicken wir euch diesen Freiheitsbrief. Ich selbst Zeuge bei Binedon, im 15ten Jahre unserer Regierung.“

Im J. 1276 war ein böses Zerwürfniß mit England hervorgegangen, was der Stadt an der gewünschten und nachgesuchten Aufnahme in den Hansabund auf dessen ausdrückliches Bezeugen hinderlich war, und ein Schreiben des Rathes, nachdem bereits der Herzog von Braunschweig als Vermittler bei dem Könige Eduard I von England wegen allerlei Unbill gegen die Bremer von Seiten Englands Unterhandlung gepflogen, am besten darthun kann. Es ist folgenden Inhalts:

„Dem durchlauchtigsten Herrn und ruhmvollen Fürsten, Eduard, dem Könige Englands, der Richter (erzbischöfliche Vogt), die Rathmänner und die ganze Gemeinde der Stadt Bremen was in ihrem Vermögen ist Respect und Ehre.

Eurer hohen Vortrefflichkeit können wir nicht ohne großen Schmerz darlegen, wie der Mayor und Eure Londenschen Bürger schon seit 14 Jahren unsere Bürger gehindert haben, die Gränzen eures Landes mit Sicherheit zu besuchen und aus folgender Ursache.

Ein gewisser Hermann, genannt von Bremen, unser Bürger, hat als Famulus gedient Herrn Arnuld, dem Sohne des Herrn Thetmar, Bürger in London, unserem Handlungsfreund und sich in England befunden als ein dienender und fremder Gast, zur Zeit als sich die Londoner des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig machten, indem sie sich Euch ungebührend widersetzten, wofür sie Eurer Hoheit eine Geldbuße erlegten.

Indem derselbe desfallsige Taration, welche man ihm auferlegte, nicht entrichtet hat, sondern als ein Gast und Fremder ein halbes Jahr früher als solche Taration gemeinschaftlich eingegangen worden aus England weggezogen ist, hat man solche Taration von unsern Mitbürgern in drohenden Briefen gefordert.

Warum wir von Eurer Hoheit, wie uns in solcher Sache die Reinheit der Unschuld entschuldigen mag und Ihr die Gerechtigkeit mehr liebt als Gold und Topazion, wie der Ruf sagt, Eure Hochwürdigkeit demüthigst bitten, Ihr möchtet, in Betracht der Gerechtigkeit und unserer Dazwischenkunft durch Euer königliches Edict solche grausame Ungerechtigkeit widerrufen, indem Ihr den Londenern befehlet, daß sie mit dem Recht, was unter zwieträchtigen Städten in Betreff der Versöhnung bestehet (und sie, ob es öfter versucht, dem Herrmann als er lebte verweigert haben

was aber seine Erben ihnen noch zu gewähren bereit sind) für ihn zufrieden seyn in der Weise, daß der Erbe den vorbeschriebenen Vergleich nicht zu leisten habe.

Es kommt hinzu, daß wir Euch in dieser Angelegenheit mehrere Briefe gesandt haben, welche aber arglistig untergeschlagen sind."

1445 Im J. 1445 nun ging ganz im Gegentheil ein Schreiben des Königes Heinrich von England, wo die Hansa, wie in Bergen, Brügge und Nowgorod, eines ihrer großen Comptoire, den Stahlhof zu London hatte, an den Erzbischof und den Rath ein, worin derselbe auf's bitterste klagte, daß von Einwohnern Bremens, während feste Freundschaft zu hoffen gewesen, auf eine arge Weise zu klagen Ursache gegeben sey, um so mehr dessen Handelsleute allezeit freundschaftlich behandelt seyen, was man ganz außer Acht gelassen und sey von Söhnen des Undankes unmenschlich gegen englische Kaufleute verfahren. Es hatten nämlich, meldet das Schreiben, vier namhaft gemachte Engländer im Schiff Christopher von Bristow von Irland nach Weymouth schiffen wollen und zwei Bremer Schiffe, deren eines von Bergen und das andere große mit einer zahlreichen bewaffneten Mannschaft von Bremen kam, dessen Principale Burchard von Rode, Johannes Vandrey, Johannes Saffran und Henrik Greesyn waren, hatten an dasselbe angelegt, viele verwundet, einige grausam getödtet und das Schiff mit seinen verschiedenen und vielen Waaren in Werthe von 1000 Pfund englisches Geld weggeführt und nach Bremen überbracht. Der König bat den verehrungswürdigsten Vater und die hochachtbaren Männer, die Sache zu Herzen zu nehmen und verlangte, daß Recht geschehe und die englischen Kaufleute ihr gesammtes Gut zurück erhielten nebst Schadenersatz, widrigenfalls er seines Theils jedes außerordentliche Mittel zu ergreifen genöthigt sey.

Auch mit Schottland hatte unser streitbares Bremen in demselben Jahre eine Fehde, die insonderheit aus dem beliebigen zur See Beutemachen, worin seine Tapfern drei Jahre so glänzende Erfolge zur See gehabt, hervorgegangen. Es waren nämlich im Jahre zuvor schottländtsche Schiffe beraubt und Handelsleute auf denselben erschlagen worden, wie denn in dieser Zeit der Rath

was später Kaperbriefe hieß ertheilte. So beschwor im J. 1442 Hans Engelbrecht laut einer noch vorhandenen Urkunde einen Receß, daß er ein Drittel aller Beute, die er den Holländern und Seeländern abgewinne, dem Rathe zu Bremen geben wolle. Solche Leuten griffen denn auf See, wo sie sich in Seemannsweise heimisch fühlten, nach Art der Vitalianer und erklärten Seeräuber um sich und achteten wo es Beute galt der Flagge nicht besonders; in jenem Falle war es indeß offenbare, vieljährige Fehde, indem die Bremer mehrere Schiffe mit schottischer Wand, d. i. Tuch genommen und den Schotten sonst vielen Schaden gethan. Der König von Schottland bevollmächtigte und schickte von Edinghburg zum Vergleich vier Deputirte, deren Vornehmster sein Schildträger Thomas von Preston war, welcher mit den Bürgermeistern, Schöffen und Rathmännern der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Wismar, Stralsund, auch anderer Städte, wenn deren Commissaire hinreichende Vollmacht hätten, über Raub, Schadenersatz, Verwundung und Tödtung schottischer Kaufleute verhandeln, Sühne schließen, beilegen, ausmitteln und endlich abschließen sollte, und lautet der Brief, hätten seine Commissaire Empfangscheine für ihn und besagte Kaufleute zu Händen.

Es kam ein für die Bremer vortheilhafter Vergleich zu Stande, indem sie Sr. königlichen Gnaden des Vertrages und Friedens wegen für Kost, Zehrung und große daran geschehene Arbeit eine Butse, genannt die Rose mit drei Ankern, Takelage und Taue, wie sie aus der See gekommen und dazu 40 Last Bier gaben, hingegen ihres Theils wegen Schaden, den sie von schottischen Untersassen in manchen Jahren gelitten, insbesondere an einer ihrer Koggen, zwei Kreiern und auf andern Schiffen, welchen Schaden sie auf 6000 Nobel schätzten, diese Summe erhielten, womit denn aller Vorfang, Zugriff und Schaden gegenseitig, todt, quit, ledig und los seyn solle, daß nimmermehr in geistlichem oder weltlichem Recht darüber geklagt werde. Es war zugleich Stipulation, daß wenn schottische Untersassen und Kaufleute betroffen würden, Feindesgut zu haben, sie es bei ihrem Eide den Bremern übergeben und das Schiff sammt Leuten und Fracht für eine benannte Summe Geldes denselben nach Beirath derer Freunde zu Pfand setzen und es dann zu Markt

könnten seegeln lassen. Noch hatte die deutsche Hansa ihre Herrschaft auf den Meeren.

Im Jahre darauf kam eine neue Vertragsacte zu Stande, indem die Rathsglieder Johann Hoyer, Christian Stedingh und Nicolaus Groue mit dem Ritter Robert Colwel und dreizehn andern gefangenen schottischen Einwohnern zusammentraten, da bremischer Seite geklagt wurde, daß man den Feinden, den Herzogen von Burgund und Britannien Hülfe leiste und auf feindlichen Schiffen gegen Bremen und die Bundesstädte Raub verübe. So kam es daß die Bremer eine burgundische Holk genommen und sie mit der schottischen Mannschaft nach Bremen gebracht hatten, die nun frei gegeben wurde, doch sich aller Ansprüche begab, wie denn Bremen zu der Zeit mit dem Herzog Philipp von Burgund im Kriege sey. Die Verhandlung darüber geschah auf dem Hofe vor dem in dieser Zeit von dem Bürgermeister Johann Frese bewohnten Palatium in alter Landesweise und zwar in der Gegenwart dreier bremischen Geistlichen nebst dem Kämmerer des Dom-Capitels Theodorich Nienborch und durch notariellen, von den zwei Bürgermeistern und zehn Rathsherren mit den betheiligten Schotten unterschriebenen Act, welchen Henrick Stenorden, Geistlicher der bremischen Kirche, in kaiserlicher Autorität Notar, ausstellte. Es geschah die Zeitangabe nicht wie sonst nach dem Regierungsjahr des Papstes, sondern des Kaisers. Zu bemerken ist, daß obwohl das römische Recht erst am Ende dieses Jahrhunderts, im J. 1495 durch den Kaiser Maximilian in Deutschland gesetzlich eingeführt wurde, dasselbe in dieser lateinisch verfaßten Acte, die allen Behelf aus canonischem und weltlichem Recht abweiset, schon in Anwendung kam.

Mit dem Könige Jacob blieb die Stadt fortan in gutem Vernehmen, wie derselbe denn huldreich im J. 1453 durch ein besonderes Privilegium seine geliebten Bremer Kaufleute sammt Dienern und Factoren, welche in sein Land kommen würden, in seinen Schutz nahm.

Der bereits oben angeführte Bund der drei Städte des bremischen Erzstiftes nebst Lüneburg, welche sich öfter zusammenthaten, ist zu erheblich als Wahrzeichen, wie Bremen im sich Entledigen

von erzbischöflicher Macht und nicht mehr für sich allein und gesondert fortfuhr, daß wir dessen nicht weiter gedenken sollten.

Nach einer Klage, daß der Erzbischof Gerhard III, kirchlich strenger und spröder als sein staatskluger und gewandter Vorfahr Balduin, (der benannte Städte 8 Jahre zuvor, als sollte es so kommen, zu einem Freundschaftsbunde unter sich, wie auch Vermittelung, daß zwischen dem Erzstift und dem Lande zu Lüneburg kein Krieg entstehe, oder wenn es geschehe durch sie gesühnt werde, beredet und berathen hatte) in ihren Privilegieen, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Sitten und Gewohnheiten verkürze, beenge und bedrücke, wie doch bisher nicht widerfahren und geschehen, lautet die Urkunde vom J. 1445 am Tage Allerheiligen, dem nachmaligen Gedächtnißtage der Reformation, die endlich auch die Gewissensherrschaft zerbrach, hatten sich Bremen, Stade und 1445
Buxtehude in Liebe und Eintracht vereinigt, bei denselben zu bleiben, Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reiche zu Ehren und ihnen allen zu gut und wollten deshalb fest zusammenhalten. Wolle der Erzbischof Gerhard sie in der Weise weiter kränken, so wollten sie, nachdem es einen Monat zuvor den Prälaten und der Mannschaft des Stiftes geklagt sey, seine Feinde werden mit aller ihrer Macht und die Fehde nicht zugeben und nicht sühnen es geschehe denn einträchtiglich. Insbesondere galt der Vertrag Zollfreiheit und freie, sichere Fahrt durch die erzbischöflichen Schlösser und Besitzungen, wobei noch stipulirt wurde, daß so es zur Fehde käme, sollten die eroberten Schlösser halb an Bremen, halb an Stade und Buxtehude kommen.

Wo war die vormalige erzbischöfliche Heerfolge, von der 200 Jahre früher der Erzbischof Gerhard II nur die Kaufleute in Bremen frei lassen wollte? Es war ein im Frieden dem erzbischöflichen Regiment erklärter Krieg und wurde ihm gemessen wie es lange Zeit gemessen hatte, d. h. mit dem Schwerdt weltlicher Macht, worin es mit Wort und That so lange, seit 400 Jahren mehr oder minder vorangegangen und Exempel gegeben. Bremen, wenn nicht durch den Erzbischof am meisten verletzt, übertrug den beiden Städten seinen Sinn und seine Macht zu gleichem Freiheitsstreben gegen die immerhin nicht ungefährlichen Reste römischer Hierarchie, welche noch in unseren Tagen so mächtig ihr Haupt erhebt und Völker blendet und blindet, um sie zu beherrschen.

In einer Zeit, wo Bremen zu Schutz und Trutz sich sagen mußte: „Hilf dir selbst, so ist dir geholfen!“ da überall Faustrecht und Selbsthülfe noch keine andere Beschränkung in Deutschland erhalten hatte als daß eine Fehde drei Tage zuvor durch einen Brief, einen Absagebrief mußte angekündigt seyn, was man hieß seine Ehre wohl verwahren, um nicht dem gemeinen Straßenräuber gleich zu erscheinen, machte das bremische Stadtbuch vom J. 1303 gesetzlich, daß wenn ein Mann dem andern seine Fehde gekündigt und ihn außer dem Weichbilde der Stadt todt schlage, er in derselben keine Noth darum leiden solle. Es war noch immer eine Zeit, da auch die goldene Bulle des Papstes dem Faustrecht nicht wehrte und Schriftsteller in derselben das deutsche Land eine Mördergrube nannten. So hatte denn auch das kriegerische Bremen seine Aufgabe zu lösen in See und Land.

Unter den Friesen, wo durch Focke Ukens Fall und Tod der Häuptling J. Enno zu Gretsyl mit seinen tapferen Söhnen Edzard und Ulrich die Oberhand erhalten und die Gemeinden in Overledinger-, Moermer-, Norder-, Auricher- und Brockmerland den klugen und tapfern Edzard zum Haupt gewählt hatten, der seinen Sieg mit Hülfe Hamburgs und Bremens vollendete und ersterem im J. 1446 Emden überließ, während er selbst Aurich weiter aufbauete, wüthete noch eine Zeit der in Ostergo und Westergo entstandene, nun 50jährige Krieg der Vettkoper und Schiringer, oder der aristocratischen und democratischen Parthei, mit seinen Fehden und Gräueln fort, bis sich, indem der nunmehrige Held des Landes seinen Siegen Milde beifügte, beide Partheien gegen einander endlich, doch nur für eine Zeit zur Ruhe gaben, und ihm die Herrschaft ließen. Sein Bruder Ulrich, nicht minder weise und tapfer, nahm als Edzard an einer geschwinden Pest im J. 1441 gestorben, seine Stelle ein und wurde, von den meisten ostfriesischen Landständen zum Oberherrn verlangt, der vieles Land erkriegt, erhandelt und erheirathet hatte, im J. 1454 auch unter Beilegung der Grafenwürde, nachdem er im Jahre zuvor von den Prälaten, Häuptlingen und Gemeinden zum Oberherrn erwählt worden, vom Kaiser mit der Oberherrschaft belehnt wurde, da er zugleich auf Begehren jener, Focke Ukens Enkelinn Theda in zweite Ehe nahm um Friede und Eintracht des Landes willen.

Mit diesem mächtigen Herrn, der im J. 1441 bereits die Herrschaft über Norder-, Brockmerland, Emden, Esens und Aurich besaß und an den Rath ein drohendes Schreiben erlassen hatte, die von Bremern seinen Untersassen geraubten Güter wieder herauszugeben, hatte sich nun die Stadt vorzusehen, zumal eine Fehde mit den Ostringern, den jetzigen Jeverschen, wegen Beraubung des bremischen Handels erst im J. 1447 durch Vermittelung der Stadt Gröningen beigelegt worden und nur zu 4jährigem Waffenstillstande. Sie hatte sich indeß im J. 1448 mit Hamburg betheiligt, was bremischer Seite die Bürgermeister Johann Frese, Herrmann von Gröpelingen und der Rathsherr Heinrich Klocke verhandelten, zwischen den Häuptlingen Ulrich zu Norden und Sirich zu Friedeborg einerseits und Tanne Düren zu Jever, dessen Bruder Sibeth und Lübbe Ommeken zu Kniphausen andrerseits einen Vertrag zur Beilegung der alten Partheikämpfe zu Stande zu bringen; auch schlossen in demselben Jahre die letzteren mit Bremen einen Vertrag gegen Ulrichs zu Esens, Edo Boynges zn Dykhausen und Tzerke zu Fredeborg, weil es ihnen Hülfe geleistet hatte. Der Vertrag lautete, daß sie dessen Kaufleute nirgend beschädigen, vielmehr denselben allen Schutz und alle Sicherheit verschaffen wollten, was sie mit leiblichen Fingern beschworen. Es war in einer Zeit wo Hamburg mit dem Häuptling Ulrich zerfallen war und ihm Emden abgewann, in Oldenburg das Feuer eines Bruderkrieges sich erweckte und der auf den dänischen Thron gelangte oldenburgische Grafensohn Christian gegen Bremen und Oldenburg in einem Schreiben drohete, falls sie sich nicht gegen seinen Bruder Gerhard zu Güte oder Recht finden ließen, wolle er demselben beistehen. So galt es, wenn gleich mit dem tapferen, kriegeserfahrnen Grafen Johann von Hoya ein Bund zu Beförderung guten nachbarlichen Vernehmens geschlossen wurde, im Frieden für den Krieg gerüstet zu seyn. Der Rath ließ darum im J. 1448 durch den Meister Gerd drei Donnerbüchsen und aus dem Ueberlauf drei Kammerbüchsen gießen.

Wir können nicht umhin, hier eines Grafen zu gedenken, dessen Geschichte in die unserer Stadt zu dieser Zeit ganz besonders eingreift, welchem die Rennersche Chronik zwar die Grabschrift setzt:

He was von Sinnen wunderlik,
Van Frede arm, von Unrust rik,

der aber nach seinem Zeitalter gewürdigt einen besseren Spruch der Geschichte verdient, wie sich in ihm der ritterliche Fehdemuth und ein mächtiger Herrschergeist mit riesiger Leibesstärke, große, abentheuerliche Kühnheit mit rastloser Thätigkeit vereinigte, er es auch war, der zuerst eine planmäßige Bedeichung der Marschen des oldenburgischen Landes unternahm: es ist der Graf Gerhard der Streitbare von Oldenburg, Sohn des im J. 1440 verstorbenen Grafen Diderich des Glückseligen, welcher sich als Jüngling am Hofe des Kaisers Friederich III zum Krieges- und Weltmann gebildet; er hatte im Alter die Regierung seines Landes dem ältesten seiner drei Söhne Christian, der an Leib und Seele ausgezeichnet war, überlassen. Im J. 1449 auf den dänischen Thron berufen, wies dieser die Regierung des oldenburgischen Landes seinem jüngeren Bruder Gerhard zu, indem der ältere Moritz den geistlichen Stand erwählt hatte und sich dazu verstanden, in Cöln und Bremen d. J. 1450 Domherr zu werden. Er ließ sich von dem Rath unserer Stadt und dem Grafen zu Hoya im Gegentheil bereden, den geistlichen Stand zu verlassen und sich zu verheirathen, was er gern wollte und ging ein Bündniß mit dem Rathe gegen seinen Bruder Gerhard ein, im Absehen auf Erbfolge, daß Bremen seinen Vortheil ersah, wenn er an jenes Stelle komme, auch sofort bremische Mannschaft in's Oldenburgische einfiel, die befestigten Kirchen zu Hammelwerden und Elsflet einnahm und die Hunte sperrte. Das Land hielt aber zu dem volksbeliebten, kriegeslustigen Grafen Gerhard treulich, der im Friesischen gegen den mächtigen Häuptling Ulrich fehdete und auf Ostfriesland seine großartigen Entwürfe gestellt hatte. Moritz, welcher des Erzbischofs Gerhard Brudertochter heirathete, so der bremischen Kirche und Bremen verbunden war und sie ihm, begab sich sechs Jahre später zu seinem königlichen Bruder, in Hoffnung, daß er ihm an Gerhards Stelle Oldenburg und Delmenhorst übertrage, wenn gleich dieser zwei Jahre zuvor an Gerhard die Regierung förmlich abgetreten, freilich unter Bedingung, so er es verlange, dieselbe ihm wieder zurückzugeben.

So darf man sich nicht wundern, daß Graf Gerhard von Anfang ein Feind Bremens wurde, mit dessen Rath und Hülfe

sein Bruder den Krieg gegen ihn anfing und fortführte, da auch eine Politik vorliegen mochte, ob Oldenburg, was hundert Jahre zuvor bremisches Recht erhalten, nicht ganz von gräflicher Herrschaft frei komme und sich ihm anschließe und unterordne, wie Butjadinger- und anderes Friesenland gethan. Wir können in die Geschichte seines Lebens voll Thatkraft, der Bremen ohne anderweitige Hülfe noch viel mehr zu schaffen gemacht hätte, nicht näher eingehen, indem es mehr der Geschichte des gräflich oldenburgischen Hauses gehört und beschränken uns nur auf eine Charakteristik.

Krieg war Graf Gerhards Leben, Kriegsgeschrei seine Lust, der Blick, dem Feinde fürchterlich, flößte dem Freunde Vertrauen ein und keiner war offener und jovialer beim vollen Humpen als er, an dessen Hals die goldene Ritterkette hing und der nie sein gewaltiges Schwerdt von der Seite ließ, in der Schlacht aber gern einen schweren Streithammer brauchte; wahrscheinlich hat er das oldenburgische Wunderhorn, mit der Inschrift: „drink all ut!“, ein berühmtes Denkmal damaliger Kunstfertigkeit zu Cöln, wo sein Sohn Otto Domherr war, verfertigen lassen. Als er den ersten Stein zur Veste Neuenburg im Friesenlande legte, warf er seinen Handschuh darunter mit seinem gewöhnlichen Fluch: „Daß die Friesen der Bammel schlage! Immer sagen sie, ich baue auf dem Ihren. Nun lege ich doch den ersten Stein auf das Meine.“ Die Veste war dem Häuptling Sirick ein arger Anstoß und Gerhard wieder dessen Friedeburg, die sein Vater jenem mal übereilt hergegeben und konnte er sein Gelüsten darnach kaum bergen.

So begab er sich einst zu Sirick auf einen freundnachbarlichen Besuch, 40 Mann im Gefolge und wie gewöhnlich lustig bei Tische stimmte er das deutsche Lied an: „Ruse! Muse! Malk seh to sinen Huse!“ Als er es aber zum drittenmal sang vermerkte es der mißtrauische Nachbar übel und sprach: „Laßt es gut seyn, Herr von Oldenburg! Sehet nur auf Euer eigenes Haus, meines ist wohl verwahrt.“ Auf sein Klopfen traten 70 Geharnischte, die er versteckt gehalten, in den Saal und der überraschte Graf Gerhard betheuerte, es sey ohne böse Absicht gesungen. Er mochte sich gleichwohl nur Luft gemacht haben, oder wie ihn friesische Schriftsteller des ganzen Ernstes zur That

bezüchtigen, er wollte den Häuptling erst trunken machen und mit ihm der aber seinen Kopf oben behielt, vielleicht Händel suchen und dann zur That, womit er rasch war, übergehen. Als ein Charakterbild des Grafen und seiner Zeit, in welcher um das J. 1450 die Pest heftig wüthete und Mord und Todtschlag im Lande umging, diene Folgendes. Der Graf hatte mit dem Propst Balleer an Sct. Willehadi-Kirche zu Bremen in demselben Jahre Streit wegen kirchlicher Strafen und der Official an Sct. Ansgari, Heinrich Wolters, unser Chronist, war zum Vermittler ersehen, da in starker Versammlung der beiderseits Untergebenen folgender Vergleich zu Stande kam: Der Propst sollte die Verbrechen der gräflichen Knechte und aller die seine Bedienten und Handwerker seyen nicht bestrafen, sondern dieselben sollten vor dem Erzbischof zu Gericht stehen, gleichwie der Graf, er solle aber auch den Grafen nicht an Bestrafung hindern und sich vor niemand unziemlich in Gesuch oder Drohung vernehmen lassen, der Graf ihn aber frei, ruhig und friedlich seinen Synodus, d. i. hier sein geistliches Gericht halten lassen, auch ihm helfen, wenn er Schuldige zu strafen habe und falls er vom Propst oder dessen Official erfordert werde, es an sich und den Seinigen nicht fehlen lassen. Indem er doch einen Zug kirchlicher Frömmigkeit in seinem wilden, leichtfertigen Rittersinn und heftigen, zornmüthigen Charakter trug, der z. B. dem Capitel zu Delmenhorst 70 M. für Vigilieen und Seelmessen zuwies, versiegelte er die Urkunde darüber und das bestrittene geistliche Gericht ging wirklich noch in strenger Zucht und Strafe vor sich.

Ein Mann, den felsenfest Unglück nicht beugen konnte, war er in echt volksthümlicher Weise der Mann des Volkes; es hing dem tapfern Herrn auch in Holstein und Schleswig, das er an sich bringen wollte, von Herzen an und huldigte gern. Während der Adel ihn haßte und verschmähete, riß er jenes hinter seinem Banner in seine Fehden fort, je nach seinem Vortheil wort- und treulos, was die Bremer oft erfahren mußten. Bei großer Gradheit gegen seine Freunde ebenso intriguant und hinterlistig gegen seine Feinde, war ihm sein Wille in der überall gesetzlosen Zeit sein Gesetz und sein gutes Schwerdt sein gutes Recht. So ging er von Fehde in Fehde; Friesenland, Holstein und Schleswig, die Rheinufer, Dänemark und Norwegen sahen seine Banner

wehen, der endlich an dem geistvollen, kriegeserfahrenen Bischof Heinrich von Münster mit Hülfe der Bremer seinen Hauptgegner erhielt, welcher ihn im J. 1483 aus seiner Raubveste Delmenhorst und dann auch aus Oldenburg vertrieb, worauf seine Söhne Adolph und Johann sich jenem unterwarfen und von dem harten Kirchenfürsten gedrängt, um Land und Leute zu behalten, dem Vater absagten. Da brach dem Greise das Herz, als er es im Kloster zu Rastede erfuhr — wo er über seinem Bilde die Aufschrift hatte setzen lassen: „Erbarme dich meiner, nach deiner großen Barmherzigkeit! und über das seiner Gemahlinn: „O Jesu! Sohn Gottes! erbarme dich meiner!“ — und seinem Todfeinde aus der klösterlichen Zurückgezogenheit wich und zuletzt im J. 1500 reuig und lebensmüde auf eine Wallfahrt ging nach dem Kloster Sct. Jacob zu Compostella in Spanien, wo ihn an der Gränze der Tod zur Ruhe brachte, die er im Leben nicht gefunden, und sein Sohn Johann dem unglücklichen Helden seiner Zeit einen einfachen Denkstein setzen ließ.

Schifffahrt und Handlung Bremens hatten in dieser Zeit 1448
wiederum zu leiden durch die Holländer, welche zur See den Raub fortsetzten, wenn gleich mit den Gesandten Herzog Philipps im J. 1446 durch den Bürgermeister Herrmann von Gröpelingen und den Rathsherrn Heinrich Klock in Harderwyk nach langen Tagfahrten und Verhandlungen endlich zu Stande gebrachte Sühne das Beste hoffen ließ, aber auch andere deutsche Seestädte hatten zu klagen. Es ging daher im J. 1448 eine hochansehnliche Gesandtschaft an den Herzog mit Beschwerden ab, zumal auch wegen dort gemachter Neuerungen, welche aus zwei lübeckschen Decanen, drei Bürgermeistern von Lübeck, Cöln und Hamburg nebst einem Rathmann von Danzig mit einem hamburgischen Secretair bestand und auch Bremen, was in demselben Jahre nach desfallsiger Bestimmung die Sühne am 17ten März auf drei Jahre prolongirte, pflog um erlittenen Schaden Verhandlungen, die einen guten Erfolg hatten. Es wurde ihm durch die Städte Zwoll, Harderwyk und Sudphen, letzteres als Obermann, 5000 rh. G. Schadenersatz zuerkannt und kurz vor Martini erhielt der Rathsherr Lüder von Varle eine Vollmacht des Senates, den zweiten Termin zu heben, nämlich von Middel-

burg 1100, von Byl 310, von Tzirkse 730, von Leiden 480, von Amsterdam 885 und von Horne 390 rh. Gulden.

1449 Bremen trat nunmehr in hansischen Angelegenheiten besonders hervor, was sich daraus ergiebt, daß wenn in der Regel nur jedes dritte Jahr ein Hansatag war, in den J. 1449 und 1450 zwei nach einander in unserer Stadt gehalten wurden. Ein Hauptgegenstand war sammt den Irrungen mit Holland und England, die mit einem Kriegesausbruch droheten, der Hansabeschluß zu Lübeck im J. 1449, eine neue Conföderation aufzurichten, weil man sich auf die niederländische Stadt nicht mehr verlassen könnte und es dort eine andere Gestalt empfangen, wonach der Bund in vier Quartiere getheilt werden sollte, dessen Hauptstädte Lübeck und Hamburg für die beiden ersten Quartiere, Magdeburg und Braunschweig für das dritte und Münster, Nimwegen, Deventer, Wesel und Paderborn für das vierte seyn sollten, nach welchem Plan Bremen seiner althergebrachten Stellung nächst und mit Cöln verlustig ging. Zeiten seiner Bedrängniß waren aber in der Regel, herrschte nur Friede und Eintracht im Bürgerwesen, die Zeiten seiner Kraftentwickelnng.

Um Pfingsten des J. 1449 war ein Tag zu Lübeck, wo sich zu Verhandlungen mit England, was in aller Weise den mächtigen Bund zu schwächen suchte, ein Doctor im geistlichen Rechte und ein Ritter dorther eingefunden hatten, allein es kamen zu großem Verdruß derselben nur die Sendboten der preußischen Städte und des deutschen Ordens, warum erklärt wurde, man sey einer Beschlußnahme nicht mächtig und die englischen Sendboten auf desfallsige plannäßige Anfrage auch nicht mal die Namen der fehlenden Städte noch der Bundesstädte überhaupt erfahren konnten. Im Bunde war überhaupt Zwiespalt, wie denn auch Cöln seinerseits das Vorrecht Lübecks bestritt, an den Hansatagen immer das Wort zu führen.

So kam auf Sct. Jacobi in demselben Jahre, als die Gesandten aus Holland auch eintrafen, ein zweiter Hansatag in Bremen zu zu Stande, welchem die Angelegenheit der neuen Conföderation auf einen neuen Convent zur Sprache kam, aber ausgesetzt wurde, da man größere Spaltung meiden wollte und bremischer Seitedachte: aufgeschoben aufgehoben! Nachmals zerfiel auch der ganze Anschlag. Es

wurde unter Anderem beschlossen, daß man, weil in Holland nichts recht ausgerichtet war, andere Gesandten dahin schicken wolle. Im folgenden Jahre war um Pfingsten wiederum ein Hansatag zu Helmstedt, wo die Reiche Dänemark und Schweden eine Ausgleichung ihrer Streitigkeiten nachsuchten und die Hansa erkannte, daß Carl König von Schweden bleibe, aber das an sich gebrachte Norwegen dem Könige Christian von Dänemark zurückgebe, der die Erledigung des Streites wegen Gothland aber vor der Hand ganz ausstellen solle, wie das Eine und Andere denn geschah. Eine neue Tagfahrt wurde um Sct. Johannis zu Bremen gehalten, wo dieses mit Hamburg den Befehl erhielt, die in Ostfriesland, wo man die zerstörte Sibethsburg wieder aufzubauen anfing, und die auf Gothland emporkommenden Seeräuber zu bekriegen und insbesondere jenen Bau zu verhindern. Es wurde indeß der Beschluß, indem man über die Forderung der beiden Städte, zur Entschädigung für die Kriegeskosten einen Zoll anzulegen, sich nicht einigen konnte, auf die nächste Tagfahrt ausgesetzt, doch wurde geordnet, alle hansischen Kaufleute sollten, weil der Herzog von Burgund sich zu nichts verstehen wolle, von Brügge nach Deventer versetzt werden, ferner der König Eduard VII von England solle alle Freiheiten halten, welche die Hansa von Alters her dort gehabt, dafür die vornehmsten Städte in seinem Reiche zu Bürgen stellen und diese hätten durch Gesandte auf der nächsten Tagfahrt, um Ostern zu Lübeck, Bremen, Utrecht oder Deventer eidliche und schriftliche Caution darüber zu leisten, auch solle der König seine Unterthanen zum friedlichen Verhalten anmahnen. Einer Verhandlung in Antwerpen, dorthin das Comptoir von Brügge zu verlegen, widersetzte sich Bremen, was gegen dasselbe Fehde hatte, mit Erfolg. So gingen denn vom Rathhause unserer Stadt zu einer Zeit als Deutschland noch eine Marine hatte, welche England, Holland und Frankreich Furcht einflößte, Beschlüsse aus, die nichts Geringes dem Königreiche zumutheten und wie wir später sehen, als sie durch Gewalt der Waffen ihren Nachdruck erhielten, sich völlig rechtfertigten.

Sehen wir zurück auf die Stadt und ihre Nähe, so nimmt zu dieser Zeit unser Deichwesen das Interesse in Anspruch und

um so mehr als es nach seiner ersten und älteren Beschaffenheit vom Dunkel der Vorzeit bedeckt ist. Es rückt um so erfreulicher Eines und das Andere vor Augen, was darüber aus einer doch auch lange verflossenen Zeit Aufschluß giebt.

Im J. 1449 am 25sten Februar, als die Deiche überall großen Schaden genommen und zunichte geworden, kam von Seiten des Dompropstes, Decans und ganzen Dom-Capitels, Bürgermeister und Rathmann, so wie den gemeinen Gutsherren, als zuletzt ohne den Rath der Decan und das Capitel im J. 1397 eine Verordnung wegen Zehrung der Geschwornen erlassen, ein neuer Vertrag zu Stande wegen der umliegenden Deiche, deren Schauung und dabei geschehener Zehrung sonder Gnade, Behelf und irgend Argliſt. Die Deichgräfen waren dabei zu Rathe gezogen; auch werden in der Urkunde Deichgeschworne angeführt, und war die Klage, das Gutsherrenland und Eigenthum, geistlich und weltlich, sey durch die Deichgräfen und Geschwornen übermäßig beschwert. Eine Deichordnung bestand mithin, wie denn auch im J. 1446 im Stedinger-Lande eine neue sich auf die bestehende, nach welcher dort Deichgräfen und sechszehn Geschworne waren, gründete, welche mit oben genannten Behörden der Erzbischof verfaßte.

1449 Der Hauptinhalt dieser Deichordnung in 22 Artikeln ist, ein Deichgräfe jedes Landes solle auf Sct. Peters-Tag (Jul. 2) nach alter Weise Geschworne wählen, welche es gebühre, Auswärtige sollten einen Gewährsmann stellen, wenn die Gewählten zugeschworen sollten sie eine Tonne Bier und so viel Kost dazu haben, aber nicht mehr verzehren, Schauungen sollten vierzehn Tage vorher angekündigt seyn und die genannten Behörden von den Gutsherren zur Schauung, die dreimal im Jahre seyn solle, Dienstags nach Walpurgis, nach Jacobi und nach Simonis und Judä, oder um die Zeit, schicken und solle geschauet werden mit aller Treue, sonder Gunst und Gefährde, bei Eiden und Ehren, auch ihrer Seelen Seeligkeit, der Eine wie der Andere, der Arme wie der Reiche. Einen beschädigten Deich sollten Deichgreven und Geschworne mit ihren Beigegebenen erwägen und binnen vierzehn Tagen bei einem halben Pfunde (10 Gr.) zu bessern aufgeben, im Falle daß es nicht geschehe binnen acht Tagen bei 3 Pfund, dann aber sollten jene den Deich machen lassen und so der Meyer die Kosten nicht innerhalb eines Mo-

nates zahle, solle er gepfändet werden und sey er unvermögend solle Ersatz vom Gute folgen. Komme in der Zwischenzeit eine Brake oder ein Bruch, solle der Meyer sofort ausbessern, thue er das nicht, so solle man das verfolgen an sein Haus, Zimmerzeug und Gut, die Deichgräfen und Geschwornen sollten den Spaden auf die Brake stecken und es nach Landrecht und alter Sitte und Gewohnhett halten; stürze ein unbelegter Deich durch Feldwasser ein, sollten Deichgräfe und Geschworne mit dem ganzen Lande einen Spaden aufstecken und ihn wiederherstellen Kniee hoch über dem Wasser und der Meyer die Kosten tragen, es sey denn daß er selbst es ausgerichtet. Auch solle, indem das Wasser von Jahr zu Jahr höher steige, der Deich nach Vorschrift erhöhet werden und wessen Deich dem des Nachbars zu Schaden sey der solle den Schaden bessern, überhaupt solle treulich verfahren werden, daß es nicht ferner gehe wie es gegangen sey; ferner, es sollten die Deichgräfen keine Last und Beschwerung aufbringen, die Geschwornen Straßen, Flüsse, Fleete, und die Dorfgeschwornen die Graben ihrer Bauerschaft nach alter Sitte schauen und welche in die Geschworenschaft kommen redlich Zugeld geben; auch solle man nach altem Brauch Gerichtsstätte halten, besonders über Siele, Deiche, Fleete und Dammstraßen. Im Niederviehlande war die Malstätte in dem davon benannten Malswarden, wo sie, jetzt Strohm, auf dem ersten Landgute noch ein mäßig großer Stein bezeichnet. Die Satzung und der Vertrag sollten währen bis Capitel und Rath nach Wissen und Willen und Erachten der Deichgräfen und Gutsherren ein Anderes verordnen und wer weigerlich sey durch Deichgräfen und Geschworne gezwungen werden dem Nachbar gleich zu seyn.

Weil im Viehlande oder Graslande die Erbeigenthümer und Meyer sich beklagt hatten, daß bei den Deichschauungen so große Zehrung und Kosten seyen, zu Landesschaden und seit langer Zeit, indem die Deichgräfen gar viele Freunde mitbrächten — was wohl aus Zeiten stammen mochte als gräfliche Personen dort Gohgreven waren, wie im 14ten Jahrhundert Grafen von Bruchhausen, im 15ten Jahrhundert Grafen von Delmenhorst und tüchtiges Zeichen überhaupt die deutsche Weise war — verordnete dieselbe geistliche und weltliche Behörde in demselben Jahre und an demselben Tage, daß wenn der Deichgräfe auf Sct. Peters-Tag

die Geschwornen in Gegenwart zweier Rathmänner habe zuschwören lassen, so solle er aus denselben, die aber keine Zehrung noch Unkosten thun sollen wider ihren Eid, einen Wortführer und zwei Rechnungsmänner wählen, welche nach geschehener Schauung und Mahlzeit mit dem Wirth abrechnen und es dem Deichgräfen zur Eintragung in sein Register mitzutheilen hätten. Bringe jemand Gäste mit, so solle er für sie bezahlen gleichwie für sich, bei 60 Schilling Strafe, auch wer zum erstenmale in die Geschworenschaft falle 8 Gr. zur Hänse, d. h. als Einkaufsgeld erlegen an den Deichgräfen, der von allen Brüchen und Pfändungen den dritten Theil erhalten solle und die Geschwornen zwei Drittheil; falle er in beiderlei Geschworenschaft, nämlich die der Deich- und Dorfgeschwornen, so solle er 4 Gr. um jede geben, für die Folge aber frei seyn.

Auch bestimmte ein Gesetz-Artikel, so ein Gutsherr, damals Landherr genannt, den Meyer oder der Meyer den Gutsherrn aufkündigen wolle in den heiligen Zwölfen nach Weihnachten, so solle es geschehen vor dem Gerichte in Gegenwart eines Nachbars oben und eines anderen unten, oder sonst zweier ansässigen Leute, welche bei 60 Pfund Strafe sich dazu einfinden sollten.

Ein Protocoll dieser Zeit giebt einigen Aufschluß, wie es in Rechtssachen nach Landesweise gehalten wurde. Einwohner der Gohen wurden nämlich jede besonders gefragt, es ging jedoch nur theilweise Antwort ein. So erklärten sich was Erbschaft betreffe das Werderland: Erbgut folge der männlichen Seite, die weibliche Seite erhalte Brautschatz, wo aber keine Söhne seyen erbten die Töchter und seyen zweierlei Kinder gehe das Erbgut an die Seite, wo es hergekommen; das Hollerland: rechte Schwestern und Brüder gehörten gleich nahe, so auch zweierlei Kinder von einem Vater; das Viehland erklärte sich wie ersteres, doch zweierlei Kinder Eines Vaters seyen gleich nahe.

Die Frage, was Schwester und Brüder und deren Kinder erbten, beantwortete das Werderland dahin, wenn getheilt sey, könnten sie nicht daran kommen, anderen Falls erbten die Kinder an des Vaters Stelle; das Hollerland erwiederte gleichermaaßen. Was Testamente betraf, gab jenes ein, wer eines machen wolle, habe es Macht, es sey aber selten der Fall, wenn es aber sey,

so ziehe man die Geschwornen, oder könne man diese nicht haben, zwei Nachbarn zu; Hollerland zeigte an, man nehme die Pastoren dazu und Viehland wußte nicht, daß es geschehen sey. Was den Vorfang oder das Vorgreifen im Erben betreffe, erklärte das Werderland, dessen möge man nicht viel vergeben und Hollerland, es sey nicht gebräuchlich. Hinsichtlich des Heergewette und des Frauengeräth sprach sich jenes aus, das falle dem ältesten männlichen und weiblichen Verwandten zu, Hollerland, Heergewette und Frauengeräth sey dort nicht Gebrauch, Viehland, es habe von beiden eine Rolle. Die Gohen erklärten auch, Kauf und Verkauf liegender Gründe komme nicht vor. In wie kurzer Zeit Erbgut verkauft werde, ließ Werderland sich dahin vernehmen, es müsse den nächsten männlichen Erben und so die nicht da seyen den weiblichen angesagt werden; was Einrede betreffe, wüßten sie von keiner besondern Frist und überließen es dem Rath, und was eingestandene Schuldsache betreffe, werde gegen Fremde nach zwei Nächten, gegen Inländische über vierzehn Tage verfahren, Pfändung geschehe in vierzehn Tagen, gegen die Bürger gleicher Weise, doch daß sie ihren Principal suchen; wo mehr Schuldner zu einem Pfand seyen werde verholfen; wo einer mahne und es zusammengeschlagen sey, träten sie zu gleichen Theilen ein und des Gutsherrn Schuld gehe vorab, sofern der Zins vorhanden; Letzteres betreffend erklärte sich Viehland ebenso, doch mit dem Zusatz, sonst träten die Gläubiger gleich nahe zu. Was Schmähsachen betreffe, gab Werderland mit den übrigen zu Protocoll, es müsse gefordert werden von dem Richter und abgebeten werden um Gottes willen, in Betreff Verwundung müßten Richter und Geschworne das Schiedsgericht halten und erklärten Werderland und Viehland, wer schlage, der sey strafbar und solle beklagt werden bei Richter und Geschwornen, welche die Brüche bestimmten, sey es Friedenbruch gegen Gebot, müsse er Brüche bezahlen so hoch sie angesetzt seyen bei dem Gebot, Wehrbruch, d. i. Bruchgeld bei widerspenstiger Gegenwehr, gehe vorab und gehöre dem Gutsherrn. Was Personenarrest angehe, lasse man sie bei Stellung von Bürgen bis zu ausgemachter Sache los, so auch Fremde; wer einen Fremden als Kläger, müsse einen Landmann dazu nehmen bei einem

halben Pfund Strafe und wenn appellirt werde und übel gefunden, d. h. geurtheilt sey, so müsse jeder ein halb Pfund geben.

Dies waren also die Rechts-Lineamente auf dem Lande, etwa im Anfange des 15ten Jahrhunderts und ergiebt sich daraus, daß die Stadtrechte noch nicht angenommen waren, was aber in diese Zeit fallen mag, wie denn nach einem heftigen Kampfe auf dem Kirchhofe zum Horn, da es Todte und Verwundete gab, im J. 1400 Hollerland gezwungen wurde, einen Gohgreven aus der Wittheit anzunehmen. Es ging wahrscheinlich auch darin unter den Gohen voran. Eine Urkunde vom J. 1549, welche das Herkommensrecht im Amte Neuenkirchen darthut, dessen Gerichtsbarkeit in den J. 1469, 1471, 1477 und 1484 durch Verträge mit den Rittern von Stelle zu Stellerbrok, jetzt Seehausen, an Bremen kam, enthält, noch ganz unabhängig vom Stadtbuche, daß auf Niederschlagen mit Betäubung 5 M., wegen Blutrunst 8 Gr. an die Herren bestimmt sey und was Citation betraf, war das Eigenthümliche, daß wenn der Auswärtige jemand citiren ließ, er das Gericht erst gewinnen mußte mit einem Schilling und das Urtheil falle für ihn oder gegen ihn aus auf eine Tonne Bier sich zu verbürgen hatte.

Die Sitte und Weise der Zeit, gleichwie Brauch und Recht bei dem Deichwesen aus dem Leben darzustellen, mag hier ein anderes Protocoll wörtlich Aufnahme finden, was ohne Zeitangabe vorhanden ist, doch nach der Sprache zu urtheilen um diese Zeit oder etwas später abgefaßt ist.

Ich frage ju um ehn Ordel tho finden watt recht is: Wo schall de Dickgreve an den Zepter kahmen, dar he dat Recht mit handhafet und datt Unrecht mit strafet?

Antw.: Datt will ick ju tho rechte finden, Herr Dickgreve. De Werdiene (die Würdigkeit) schall en dohn den Amman, und de Amman den Under Dickgreven, und de Under Dickgreve den Ober Dickgreven, dat Recht damit tho handhafen, und dat Unrecht tho strafen.

Ich frage um Ordel tho finden watt recht is: De tho Schwaren Behr sitt, of de ock nig schall tho Schwaren Rechte sitten?

Antw.: De tho Schwaren Behr sitt, schall ock tho Schwaren Recht sitten.

Ich frage umme en Ordel tho finden watt recht is: Wann ehner wehre, de Scheltworte redede in Schwaren Gelage, dar Ungluck oder Schläge van kehme watt is det Mannes Brötke?

Um diese Zeit trat im Bürgerwesen das Polizeigesetz mit 1450
Macht hervor und fand in der sogenannten kundigen Rolle, auch Buursprake genannt, seinen Ausdruck. Diese Sammlung polizeilicher und criminal-rechtlicher Gesetze vom J. 1450 ist zu unterscheiden von einer andern des Jahres 1489, wie denn Veränderung und Erweiterung dieser Gesetze in Zeiten nothwendig

---

Antw.: De schall dat bethalen dar de Dickgreve mit sinen semptlicken Schwaren by versammelt is.

Ick frage: wann ehner wehre in Schwaren Gelage de mehr Beer göte, als he mit den Fote bedecken kan, watt is des Mannes Bröcke?

Antw.: Deit he et uth Drunckenheit, so is dar Gnade by, deit he et aber uth wrefelmoth, so schall he datt Fatt wedder fullen dar de Dickgreve mit sinen Schwaren bi versammelt sind.

Ick frage: wann ehner wehre, de sinen Naber verby druncke und he daraver tho dode kehme wat is det Mannes Bröcke?

Antw.: De schall ehm erstlich Gott gelden und hernacher sienen Frunden.

Ick frage: Dar de Dickgreve mit sienen Schwaren tho Gelage sitt, watt geböhret dem Dickgreven mit sienen Beamten?

Antw.: Dar gehöret den Dickgreven und siene Beamten ehn Varrendeel Beer vor und nah.

Ick frage: Dar de Schwaren ehne fulle Tunne Beer upleggen, watt geböhret den Dickgreven und sienen Beamten?

Antw.: Datt will ick Ju tho Rechte finden Herr Dickgreve. So gehöret dem Dickgreven und siene Beamten de Hellinge up der Tunne.

Ick frage: wo stark mag de Dickgreve int Schwaren Gelag kahmen?

Antw.: Sulf ander tho Perde, und sulf darde tho Fote, den Perden heü und haber watt, und water satt.

Ick frage: wann ehner sunder Verlöff weggeit, wat is des Mannes Bröcke?

Antw.: De sunder Verlöff weggeit uth den Schwaren Gelage, is dann als wan he dar nig gewesen is, und hefft den Sandkähmen gebracken.

Ick frage: umme ehn Ordel tho finden, watt recht is, wann twee gegen einander tügen, welken Mann schall geloven geven werden?

Antw.: Des beeidigten Mannes Wort schall vor gan.

Ick frage: Wann ehner wehre in Schwaren Gelage, de mehr Beer tho sick nehme, als he verdauen konde, und sick abergebe, watt is des Mannes Bröcke?

Antw.: Wan so ehn Man wehre im Schwaren Gelage de mehr Beer tho sick nehme, als he verdauen konde, und sick abergeve, brochte he et

wurde und es außer diesen beiden noch andere, so v. d. J. 1539 und 1756 und eine frühere von 171 Artikeln gab, auch in Frage steht, ob nicht schon vor jener erst bekannten eine oder mehrere andere gewesen, indem ein im J. 1365 gefaßter Rathsbeschluß gegen Versammlungen wider den Rath sich im ersten Stadtbuche

---

buten der Banck, so is dar Gnade by, let het et binnen der Banck, so hefft he den Sandkähmen gebracken.

Ick frage: Wo schall de Schwaren Schenker gestalt sien, de den Schwaren dat Beer schenket?

Antw.: De Schenker schall sien Wehr und Wapen affleggen, und schenken mit bloten höffde, den ehnen als den andern, nah lude sienes Edes.

Ick frage: van wehme schall de Schenker sien Varrendehl wahrnehmen, dar he den Schwaren datt Beer mit schenket?

Antw.: van sienen nechsten Naber bafen der Hand.

Ick frage: wann de Schenker sienen Denst hefft verrichtet an Dickgreven und Schwaren, wat geböhret ehme den?

Antw.: wann de Schenker hefft gedehnet Dickgreven und Schwaren, als ehme dat geböhret, so mag he wohl drincken ehne kanne Beer, oder twee.

Ick frage: wo veele Lechter gehöret vor den Dickgreven und Schwaren?

Antw.: vor den Dickgreven dre, vor den Schwaren twe, vor de Tunne ehn, und up der Dehle ehn, dat de leven Schwaren ehre Schene nig stötten.

Ick frage: wo schall de Werdinsche gestalt sien, wenn se den Dickgreven und Schwaren tho Dische drat und int Schwaren Gelag komt?

Antw.: Se schall gekledet sien, in öhr beste Gewad, als se de dreh Festdage, als Wienachten, Ostern und Pingsten in de Karke geit.

Ick frage: wenn ehn Pand gesettet wehre vor den Dickgreven und Schwaren, wo schall de Mann wedder in sien Pand kahmen?

Antw.: Dat schall de Mann wedder up winnen mit ordentlicken Rechte.

Ick frage: wann ehn Mann het ehn Pand gesettet, und het Wandel und Bede gedahn, von wehme schall de Mann dat gesette Pand wedder wahrnehmen?

Antw.: van sienen nechsten Naber baven der Hand, de schall ehme datt gesettede Pand wedder tho stellen, als ehme datt geböhret, is et sien hoet, den schall he ehme wedder up sien kopp setten, als he vorhin gestanden hefft.

Ick frage: Woll schall de Brockhafften nahmhaftig maken?

Antw.: De dat Ordel fraget, de schall de Brockhafften nahmhafftig maken.

nicht angeführt findet, gleichwohl im ersten Artikel derselben als vom Rathe „openbare verkundeghet“ vorkommt. Die Rolle vom J. 1450 findet sich nur abschriftlich im Rathsdenkelbuche bewahrt; ob das Original sich in der Trese (verderbte Aussprache von thesaurius), dem geheimen Stadt-Archive in U. L. Fr. Kirche,

---

Ick frage: wann ehn Brockhafften werd ingeeschet, und is tho Hueß, und will nig kamen, oder is jegenwerdig, und will nig erschienen, und is he aferherrsch und weldig, und will nicht affscheiden van Dickgreven und Schwahren, wo schall man mit den Mann verfahren, dat ehme nen Unrecht geschehe, und den Dickgreven und Schwaren ock nicht?

Antw.: Den schall de Dickgreve eschen laten in de negste Lading, komt he den nig, oder is nemand, de ehme gewördiget, so mag de Dickgreve mit sienen Schwaren darup theven, Dalljen und Morgen, stellet he sick dennoch nig in, und se wolden den ferner theven, so mögen seh ehm abermahl in de negde Ladinge eschen laten, damit den Mann nen Unrecht geschehe, und den Dickgreven und Schwaren ock nig.

Ick frage: wann ehner wehre, de den andern sienen Weld weldigde mit Gewalt, watt is des Mannes Bröcke?

Antw.: De hefft den höchsten Dickbröcke gebraken, den he an Dickgreven und Schwaren breken kann, so na den Bröcke gefraget werd, so is vor des Dickgreven Döhr 10 ß und vor des Schwaren Döhr 5 ß und vor des Bauermanns Döhr 5 Penning, und vor des Köhters Döhr 3 Penning.

Ick frage: wann ehn Mann wehre in Schwaren Gelage, de den Dickgreven und sienen Schwaren wolde ken Gehör geven, also dat de Schwaren ehre Sake nig konden tho Rechte uhthören, wat is des Mannes Bröcke?

Antw.: De hefft den höchsten Dickbröcke gebraken, den he an den Dickgreven und Schwaren breken kann, jedoch dat den Mann neen Unrecht geschehe, und den sämtlichen Schwaren ehr Begehr wehre, so mag ehm de Dickgreve erstlich gebeden bie en Pund, dar het he macht tho, will he datt nig achten, so mag ehme de Dickgreve gebeden by enen Sandkähmen, will he datt nig parreren, so mag ehme de Dickgreve gebeden by den höchsten Dickbröcke, achtet he dat noch nig, will ock nich abscheiden von Dickgreven und Schwaren, und blifft noch by sienen Mohtwillen und Ungehorsam, so schall de Dickgreve ehme ehnen thom Ordel stellen, und fragen, wo man mit dem mohtwilligen Mann schall verfahren, damit dem Mann nen Unrecht geschehe, und den Dickgreven und Schwaren ock nig.

Ick frage: wann ener wehre, und sette aferhersch und weldig, und ehme wehre gebaden, erstlich by en Pund, ock by en Sandkähmen, dartho

wo die ältesten Urkunden der Stadt bewahrt werden, wie denn auch im Dom eine Trese oder Tresekammer noch zur Zeit der Reformation war, ist ungewiß.

Es war mit dieser Kündigung bürgerlicher Ordnung und polizeilicher Gesetze eine Nothwendigkeit geworden, theils weil die Zahl der letztern sich gemehrt hatte und Unwissenheit darum sich

---

by den höchsten Dickbröcke, und he will nig parreren, und will nig abscheiden van Dickgreven und Schwaren, wo schall man mit dem Mann verfahren?

Antw.: man schall ehme bringen in de negede Ladinge, is denn nemand de ehme verwördiget, sundern is noch aferhersch und weldig, so schöhlen ehme siene beiden Nabers handfestig maken, und bringen ehme vor den Dickgreven und Schwaren.

Ick frage: Komt he denn noch nig thor Bekehringe, und de Dickgreve fraget, wo man wieder mit dem Manne scholl verfahren?

Antw.: Man schall den Mann gebunden leggen by datt Füer beth so lange datt de mothwillige Mann thor Bekenntniß komt.

Ick frage: wann de Dickgreve fraget, wo dat Füer schall oder moth gestalt sien?

Antw.: Datt Füer schall gestallt sien, datt sick de Dickgreve mit sienen sämmtlichen Schwaren afer ehme her warmen konne.

Ick frage: watt het de Dickgreve mit sienen Schwaren by den Dicken tho strafen?

Antw.: ehn apen Bröck is ehn half Mark, ehn Afterstortinge is 8 Gr. 1 Foot Dickes is 3 Gr.

Ick frage: wann uth der Ilage watt verschutt werde, und de Mann verhochmödiget dat Pand, und will dat hochrechttind nig wedder lösen, wo schall man mit datt gepande oder geschntte God verfahren?

Antw.: So is datt gepande oder geschutte God den Dickgreven verfallen, also datt he den Schwaren davon gebe watt önen geböhret, dartho bethale den Schaden so geschehen is, watt aber datt Gepande God mehr werth is, geböhret den Ober Dickgreven.

Ick frage: wann ehner wehre in Schwaren Gelage, de sien Naber mit den Drunck bekordete oder beschlöcke, dar se licke fele hebben schöllen, und de Mann sick daraver beschweret, watt is des Mannes Bröcke?

Antw.: Wan so ehn Man wehre in Schwaren Gelage, de sien Naber mit den Druncke bekordede oder beschlöcke, dar seh lieke fele hebben schöllen, und de Mann sick dar aver beschwerde, so schall he dat bethalen, dar sich de Ober und de Under Dickgreve mit öhren sämmtlichen Schwaren by versammelt hebben.

leicht gegen sie verging, theils was Gesetzesbrauch und Herkommen war schwächer im Volksmunde lebte und Schrift zu lesen nur Wenige im Stande waren. Enthielt auch die Eintracht oder Tafel, verfaßt auf dem Grunde des alten Stadtrechtes vom J. 1303, das Hauptsächlichste der städtischen Verfassung, so hatte sich doch Manches ohne den Gesetzesbuchstaben aus altem Herkommen in Gebrauch erhalten, oder es kam neu auf, zumal in dieser Zeit das römische Recht eindrang und das alte Kirchenrecht überflügelte. Die Kündigung geschah jährlich, nachdem von der Kanzel die Ankündigung wie unten folgt geschehen, am Sonntage Lätare um Mitfasten nach geendigtem Nachmittagsgottesdienste durch den ältesten Stadtsecretair von der Laube, welche sich über dem Eingange des Weinkellers befand, später von der Gallerie des Rathhauses, worüber ein altes Proclam, was dem Exemplar einer kundigen Rolle vorgeschrieben war, sich also vernehmen läßt: „Tho wehten, nahdeme up diesen Dach oldem Gebruke und Gewohnheit nah de kundige Rulle von dem Rathhuse am Markte schal up gelesen werden als wil ein Ehrenvester Raht dieser Stadt all öhre Börger und Einwohner hier mede erinnert und vermahnet hebben, dat sick up Lätare, wann de Predigt geendigt, dar hen verfüge und höre wat in dat ganze Jahr und sönsten hen verner tho richten und vor Schaden weten to hoeden.“ In ähnlicher Weise hatten auch Lübeck und Hamburg ihre Buursprake, welche in jenem auf Petri Stuhlfeier, auf Jacobi, am Tage Martin des Bischofs und am Sct. Thomas-Tage durch den präsidirenden Bürgermeister, in diesem am erst- und letzbenannten Tage von dem Pronotarius aus dem Rathhausfenster abgekündigt wurden.

Die Abkündigung der kundigen Rolle, der sich aber auch anderweitige anschloß, wie im J. 1450, daß die aufgebrachte Accise wieder abgestellt sey, geschah von unserem Rathhause in feierlicher Weise nach dem kirchlichen Zeitgeschmack, wohl nicht ohne Nachahmung des erzbischöflichen Vogteigerichtes, bei dem der Vogt ein Bild vom jüngsten Gerichte, wann er zu richten hatte, vor seinem Richtstuhl unter dem Rathhausbogen hatte; nämlich einige Stunden zuvor entwickelte man eine große Tapete, die von den Rathhausfenstern fast bis zur Erde herabhing, auf welcher das Gericht Salomos da zwei Frauen sich um ein Kind

stritten, indem jede es für das ihrige ausgab und der weise König den entscheidenden Spruch that. Man nannte die Gesetzessammlung die Rolle, weil sie in der Weise der Juden und Römer in Pergament aufgerollt wurde, wie denn ein Exemplar derselben sich im hiesigen Archiv befindet, was sauber geschrieben ¼ Elle breit und 11½ Elle lang ist. Sie enthält 147 Artikel, deren Inhalt am besten Polizei- und Criminalgesetzliches zu benennen ist, im Unterschiede dessen, was in den drei Stadtbüchern als Rechtsgesetz enthalten ist und wurde Vieles aus derselben in dieser Sonderung herausgenommen.

In den auswärtigen Angelegenheiten der Stadt, worin die freie Strom- und Seefahrt ihr Hauptinteresse war, wenn sie gleich in Friesland vor den mächtigen Häuptlingen J. Edzard und J. Ulrich zurücktrat, blieb immerhin Friesland ihr Augenmerk. Letzterer führte auch über Norden und Aurich das Regiment und suchte, damit nicht zufrieden, es über die Jade hinaus zu erweitern, hatte auch an seinem tapfern Schwestersohn Sibeth, dem er Esens und Sedesdorp überlassen unter Versprechen, daß er ihm als Landesherrn darüber zu Dienst und Heerfolge bereit sey, kräftige Hülfe. Emden und Leerort hatte er an die Hamburger, welche ihm vorhin befreundet waren, übergeben, befestigte aber Aurich in's Viereck, ließ einen Wall darum ziehen und vier Thürme in den Mauern aufführen, wo früher Steinhäuser gestanden und ein freier Raum zum Viehmarkt gewesen. So sehr es im Interesse Hamburgs und Bremens lag, daß die seit dem J. 1431 wieder aufgekommenen Seeräuber vertilgt würden, waren die friesischen Häuptlinge, insbesondere Sibeth und Albert Schebeken ihnen günstig, deren Emporkommen die Irrungen und Fehden mit Holland, England und Dänemark überdies förderte. Ersterer hatte nebst seinem Bruder Tanne und Lubbe Ommeken zu Knieyhausen im J. 1448 durch einen Vertrag mit der Stadt ausdrücklich Sicherheit der Schifffahrt und Handlung gelobt. Der Rath suchte überhaupt den Frieden in dortigen Gegenden zu vermitteln und hatte es da zugleich um Johannis d. J. zwischen den ihm befreundeten Häuptlingen Tanne einerseits und Sibeth und Lubbe Ommeken andrerseits zur Sühne gebracht, auch den Propst des Rustringer-Landes Marschalk bewogen, vom Butjadinger-

Lande den wegen Seeraub auferlegten Bann zurückzunehmen. Er konnte aber nicht zugeben, daß Seeräuber dennoch gehegt wurden, besonders von Sibeth, warum er im J. 1450 mit Ham- 1450
burg einen Bund gegen ihn einging, der auch besonders enthielt, daß jener keine Vesten aufführen solle; ersteres war selbst darauf bedacht, wie im Anfange des Jahrhunderts Bremen, seine Herrschaft im Lande festzusetzen, warum es mit den Bewohnern des untergebenen Emden in großer Kriegesmacht vor Grothusen zog, es eroberte und seinen Rathmann Andreas Gronenberg als Amtmann darauf bestellte. Bald rückte Sibeth dagegen und entriß es ihnen wieder; ein Angriff auf Osterhusen mißglückte ebenfalls, indem der noch gerüstete Sibeth zum Entsatz herbeieilte, daß ein Spottgedicht umging, die Hamburger hätten nach Emden zurück kurze Meilen gemacht. Zu Bremen wurden im J. 1453 endlich mit den Friesen Tage gehalten, wovon der Schluß war, daß Hamburg an Ulrich, der im andern Jahre auch vom Kaiser in den Grafenstand erhoben wurde, Emden und Leerort gegen 10,000 M. abtrat, womit denn auch seine Eroberungspläne, welches den Städten der Hansa geklagt, wie ihm das Schloß so viel koste, aber alle Unterstützung ausbleibe, in den Krebsgang geriethen, Ulrich dagegen, wie der Vertrag lautete, keine Seeräuber zu dulden versprach, so auch Zollbefreiung und daß keine neuen Schlösser angelegt werden sollten. Auch sagten sich beide Theile im Falle eines Angriffes Beistand mit 300 Schützen zu, welcher Vertrag aber nachmals den herrschsüchtigen Grafen Ulrich dermaaßen gereuete, daß er im J. 1461 sich an den Papst Pius II wandte, ihm den Eid wieder abzunehmen. Seine Friesen schwärmten wieder nach Raub wie von Alters her auf der See und selbst auf der Elbe und Weser. Bremen hielt indeß Friesenland, insbesondere Butjadinger-Land nicht außer Acht, indem der Rath dem Häuptlinge Radeleff Alke daselbst gestattete, sein väterliches Erbe Koldewerf zu bauen, von welchem aus er die Bremer schützen solle und wolle und welches ihnen allezeit ein bei Tag und Nacht offenes Schloß seyn solle, was er auch beschwor und besiegelte den Vertrag, der nicht ohne gute Ergebnisse blieb, wie wir später sehen.

Bremens Politik, am Ausgange des 14ten und im Anfange des 15ten Jahrhunderts auf Eroberung gerichtet, war zu dieser Zeit mehr eine Friedenspolitik geworden, indem ruhiger Gewerb- und Handelsfleiß im Interesse des Stadthaushaltes emporgekommen, besonders seit der Eintracht im J. 1433, wie es scheint unter vorwaltendem Einflusse des Bürgermeisters Herrmann von Gröpelingen. So war denn eine Zeit der Verträge und Vergleiche, auch Vermittelung der Fehden Auswärtiger. Im J. 1437 schloß die Stadt einen Bund mit den Städten Lüneburg, Stade und Buxtehude, da es zwischen dem Stift und Braunschweig sich zum Kriege anließ, denselben zu verhüten und jährlich einmal eine Zusammenkunft zu haben, und war zehn Jahre zuvor mit Hoya ein Vertrag, gegenseitig auf Ruhe und Friede zu halten, eingegangen, der im J. 1458 erneuert wurde, nach seinem Hauptinhalt zur Beförderung gemeinsamer Sicherheit zu Wasser und zu Lande und Stiftung nachbarlich guten Vernehmens; auch wurde im J. 1462 mit dem Bischof, Capitel und Rath zu Verden ein Vergleich wegen Sicherheit öffentlicher Straße geschlossen wurde. Jenem Vertrage der Städte schloß sich fünf Jahre später der Erzbischof Gerhard III selbst an, wie es hieß: „gegen allen insgesammt oder insbesondere innerhalb des Stiftes begegnenden Unfall", wenn gleich zwei Jahre später ein Vertrag benannter Städte gegen den Erzbischof, weil er ihre Rechte und Privilegieen bedrohe, hervorging.

1454 Besonders merkwürdig war zu dieser Zeit ein Bund mit der Stiftsritterschaft, zumal er noch mehr aufweiset, wie Bremen in diesem nordwestlichen Theil Deutschlands Vorkämpfer war, vom wilden Faust- und Fehderecht zur Civilisation durchzudringen, darin die Seele der diplomatischen Verhandlungen und Bestrebungen, daß es auch die vormaligen Dienstmannen der geschwächten erzbischöflichen Kirche in sein Interesse zog und hatten sie einst dieser die Heerfolge geleistet, seinem Banner zu folgen abgewinnen konnte, ja daß selbst die so raubsüchtigen Burgmänner zu Horneburg sich im J. 1443 verpflichteten, die Sicherheit der Heerstraßen zu fördern, die Stiftseingesessenen in keiner Weise zu kränken und das Schloß dem Stift und den Städten ein offenes Schloß seyn zu lassen. Als es keine genaue Befolgung hatte, geriethen die Burglehen daselbst den Städten vor

Ablauf von zwei Jahren in Pfand, zu deren Unterhaltung Lüneburg im J. 1445 als seinen Beitrag 32 lüb. M. zahlte.

Das angeführte, im Verhältniß der Stadt zum Stift und insbesondere der erzbischöflichen Kirche merkwürdige Bündniß schlossen mit ihr im J. 1454 die ritterschaftlichen Geschlechter von Lünenberge, von der Hude, von der Lith, von Wersebe, von Schönebecke, von Sandbecke, Stedingh, von Itzendorp, von Elme, von Bederkesa, von Nagel, von Düring und von Stade, über dreißig Mannen an der Zahl, deren manche sich von jeher als erbitterte, raubsüchtige Feinde der Stadt erwiesen, und hatten zum Theil die Väter anderthalb hundert Jahre früher im Kampfe der Bürgerschaft gegen die adlichen Geschlechter ihre Burgen in Grund gelegt gesehen. Die Vereinbarung war nach Inhalt der Urkunde eine besondere Eintracht und Beständigkeit auf zwei und dreißig Jahre, nicht wie mit den noch unruhigeren Friesen auf vier Jahre und kurze Zeit. Die Vertragsworte, nach welchen die Stadt zugleich eine vorherrschende, befehlende Stellung einnahm, lautet wie folgt weiter: „So daß wir sämmtlich und ein jeder besonders treulich bei den Bürgermeistern nnd Rathmännern der Stadt Bremen bleiben und nicht von ihnen gehen wollen, wo wir ihrer zu Ehre und Recht mächtig sind und so wir ihrer Ehre und ihres Rechtes und möglicher Freundschaft behülflich seyn mögen, das sollen sie ja annehmen. Und wäre es, daß sie darüber jemand anfallen wollte oder anfiele, sollen wir Knappen alle vorbenannt sämmtlich mit unserer Macht treulich bei ihnen bleiben und nicht von ihnen gehen und solchen Ueberfall wieder sühnen helfen. Wäre auch daß sie uns alle oder welche von uns mit ihnen oder den Ihrigen zu reiten bitten ließen, so sollen wir zu ihnen reiten und darnach thun auf ihre Kosten, unsern Gewinn und Verlust. Wäre auch daß wir alle oder welche von uns besonders durch den vorbenannten Rath gebeten worden, mit ihnen oder den Ihrigen zu Tage zu reiten, es sey wo es sey, sollen wir es thun auf ihre Kosten, Gewinn und Verlust. Wäre auch die Sache, daß irgend Zwist und Unwillen zwischen uns, unsern Meyern oder Untersassen mit dem vorbenannten Rathe, ihren Bürgern oder Untersassen nach dieser Zeit entstände und sich erhöbe, wie es komme, so sollen wir dazu zwei von uns guten Mannen vorbenannt, welche die Sache nicht betrift, dazu

setzen und wählen von unser und der benannte Rath soll desgleichen zwei von ihretwegen, welche die Sache nicht betrifft, hinzuthun, die binnen acht Tagen nach der Wahl in die Stadt Bremen kommen und die Schedung der zwistigen Parte binnen der Zeit in Freundschaft oder in Recht aussagen, sofern die vorbeschriebene Sache nicht dem Rathe zu Eiden stände."

An demselben Tage schlossen die Ritter zugleich einen Bund unter sich und der Erzbischof Gerhard III hatte das Zusehen, wie der Krummstab so allseitig sich im Nachtheil befinden mußte und die mächtige Stadt im Kern seines Regimentes, worüber bald der Erzbischof Johann Rode so bitter klagte, Verderben anrichtete und auch die tapfere Stiftsritterschaft, die einstmalige Vasallenschaft des Erzbischofs, an sich gezogen hatte.

Auch über See förderte die Stadt ihre Verbindungen, wie denn mit dem Könige Christian von Dänemark eine Bestätigung der alten hansischen Privilegieen in Dänemark und Norwegen zu Hadersleve von dem Hansabunde verhandelt wurde, wo die Sendboten des Rathes noch einen besonderen Vertrag schlossen. Es mochte dies um so nöthiger erscheinen als Raub zur See und zu Lande wieder stark umging, auch Christian nicht besonders zuverlässig war, der wenn er mit dem letzteren Heinrich von Mecklenburg daselbst den Städten bewilligte, man wolle keine Seeräuber hegen und hausen, was von dem Herzoge geschehen, dem Vertrage entgegen selbst solche hielt gegen Schiffe, die nach Schweden fuhren oder daher kamen, wie denn sein eigener jüngster Bruder Gerhard sich in diesem Geschäfte mit Jugendlust versuchte. Lübeck rüstete im J. 1459 vier große Kriegesschiffe gegen Seeräuber aus, deren 36 ein Scharfrichter daselbst an einem Tage enthauptete. In Bergen kam es darüber zu einem furchtbaren Auftritt. Ein Rathmann von Lübeck, der in Hadersleve den Vertrag mit abgeschlossen, kam nach Elvesborch, wo ein mächtiger Ritter Olef Nigels auf der Burg hausete und weil Bestätigung der hansischen Freiheiten und Privilegieen Vielen und dem Volke überhaupt ein Verdruß war, rüstete jener mit seinem Bruder Peter Schiffe für den Seeraub, welche in See bald hernach drei Kauffartheischiffe nahmen. Jener Rathmann fuhr nach Bergen mit den besiegelten Briefen, sie dort auf

dem Comptoir zu verlesen, wie ihm befohlen worden; auch Olef und sein Bruder fanden sich kühn genug zu der Feierlichkeit in Begleitung des Bischofs von Bergen ein, um zu bitten, der Kaufmannsrath wolle vermitteln, daß er die Vogtei und den Befehl über die Garden des Königs wieder erhalte. Da machten einige Kaufleute mit Schiffsknechten aus, sie wollten ihn auf dem Rückwege aus der Versammlung todt schlagen, der auf die Kunde und flüchtete sich mit seinem Bruder, seinen Söhnen und Knechten in das Brigitten-Kloster, wo ihm der Bischof, umsonst gewarnt, auf seinem Hofe zu bleiben und sich still zu verhalten, mit seinen Dienstleuten zu Hülfe eilte. Die Kirche wurde geschlossen und man griff zur Gegenwehr, als viele Mannschaft des Comptoirs, die sich zuletzt über 2000 Mann mit Harnischen, Büchsen und Armbrüsten belief, heranstürmte und die feste, schwer bedrängte Kirche kam in ihre Gewalt, doch erst anderen Tages alle Mannschaft, Geistliche und Weltliche, in ihr wurden erschlagen, bei 60 Mann, Kirche und Kloster gingen in Flammen auf und Olef, der sich in den Thurm gerettet, um den man Feuer anlegte, mußte sich zuletzt auch ergeben, erhielt drei Stunden zur Beichte und wurde dann ebenfalls erschlagen und in Stücke gehauen.

Vor diesem Ereigniß erhielt Bremen seine Privilegieen-Bestätigung, was der zornentbrannte König Christian schwerlich nach demselben ertheilt hätte. Es lautet, datirt vom 23sten April d. J. 1455, wie folgt:

„Wir Christian, von Gottes Gnaden zu Dänemark, Nor- 1455
wegen, der Wenden und Gothen König ꝛc., Graf zu Oldenburg und Delmenhorst bekennen und bezeugen offenbar in diesem unseren Briefe vor allen denjenigen, welche diesen unseren Brief sehen, hören oder lesen, daß wir Gott dem Allmächtigen zu Liebe und Ehren und dem gemeinen Besten zu Gut und zu Beständigkeit und insbesondere um mannichfaltige Ehre und Wohlthat, womit die ehrsamen Bürgermeister, Rath und Einwohner der guten Stadt Bremen unseren lieben Vorfahren zu Dänemark und Norwegen und unseren Reichen zugethan und verwandt gewesen sind und so auch um große Liebe und Freundschaft, welche dieselben unsere lieben Freunde von Bremen unseren lieben Aeltern (Oldern) und uns in unseren jungen Jahren, ehe wir zur königlichen Stätte erkoren wurden, bewiesen haben und dem nach uns,

unseren Reichen und unserer Herrschaft zu Oldenburg und Delmenhorst thun und beweisen sollen und mögen. So haben wir alle Einwohner und gemeinen kauffahrenden Männer derselben Stadt Bremen, es sey zu Wasser oder zu Lande mit ihren Leibern, Kaufmannsschaft und Gütern in unsere besondere Gnade und Beschirmung genommen, in und durch unsere Gebiete zu kommen, zu verkehren und zurück zu fahren als denn nach glaublicher Gewohnheit und auch nach Laut derselben Stadt Bremen Privilegieen von unseren Vorfahren übergekommene Sitte und Gewohnheit ist. Welche Privilegieen, wie dieselbe auch in der besten Weise den vorbenannten unseren lieben Freunden von Bremen zu Trost und zu gut bestens lauten und enthalten mögen, wir alles gnädiglich beliebt, zugelassen, bestimmt und bestätigt haben, belieben, bestimmen und bestätigen wir mit diesem gegenwärtigen unseren Briefe und verbieten auf's strengste allen unseren Amtleuten, Vögten, Zöllnern und Untersassen und gemeiniglich allen denjenigen, die um unseren Willen thun und lassen wollen und sollen, oder die sich Gnade, Trost oder Gutes zu uns versehen, was die vorgeschriebenen Einwohner und Kaufleute von Bremen zu Wasser und zu Lande beginnen, zu hindern, zu überfallen, oder in irgend einer Weise zu vernichten, bei unserer königlichen Rache, Huld und Ungnade, vielmehr wie billig unseretwegen Freundschaft, Gunst und guten Willen zu beweisen ist von allen den Unsrigen, so gedenklich zu gutem Willen."

1455 Zu dieser Zeit war die Hansa mit dem deutschen Orden, der so oft Freund und Bundesgenosse gewesen, gänzlich zerfallen, indem er die Bundesstädte Danzig, Thorn, Königsberg, Culm und andere schwer unterdrückte und mit neuen Zöllen und Schatzungen belastete. Die Städte klagten im J. 1455 bei dem Kaiser Friederich III und erlangten den Spruch, der Orden solle sie bei ihrer alten Gerechtigkeit und Freiheit, welche sie von vielen Kaisern erhalten, lassen; bald hernach erging aber ganz im Gegentheil der Bescheid, sie sollten dem Orden unterthan seyn und sich mit ihm vertragen. Dieser verfuhr jetzt nur übermüthiger, die Klagen der Städte wurden nicht geachtet, kniefällige Bitten ihrer Sendboten von dem Hochmeister verachtet; es hieß, dem kaiserlichen Befehl müsse Folge geschehen, worauf sie mit den Freien

des Landes verbündet im J. 1454 am Sct. Margarethen-Tage dem Orden Dienst, Eid und Huldigung für alle Zukunft aufkündigten. Siegreich weheten die Banner der Freiheit, alle Eilboten des Ordens an die Befehlshaber der Vesten und Burgen im Lande wurden aufgefangen und diese fielen, theilweise überrumpelt, in die Hände der Sieger, welche sie an den Grund legten, so die bei Danzig, oder sie mit Besatzung versahen. Der König Casimir von Polen zog mit 6000 Mann den Preußen zu Hülfe und alle Ordensritter wurden flüchtig; nur Marienburg und Kuntze blieb in Besitz des Ordens, der im ersteren noch über 3000 Mann Besatzung hielt, welche in der Umgegend großen Schaden that. Als sey noch keine Reife zur Freiheit im lange geknechteten Volke huldigten die Städte sofort dem Könige von Polen unter Bedingung, daß er sie gegen den Orden schütze. Der Ordensmeister sammelte indeß am Rhein die geflüchteten Ritter und vieles Kriegesvolk, kehrte mit 6000 Mann zurück und von Böhmen und Schlesien her ging der Zug in die verlassenen Ordensländer, den Polen in Kriegeskunst und Waffen überlegen siegte der Orden mit Hülfe seiner böhmischen Söldner und der König, bei Costnitz mit 136 Wojewoden und Edlen auf's Haupt geschlagen, wurde mit seinen Polen flüchtig. Die Städte fielen wieder in die Botmäßigkeit des Ordens, auch Königsberg im J. 1455, die geschlossenen Verträge wurden von ihm nicht gehalten, starke Schatzungen kamen wieder im Lande auf, in benannter Stadt ihrer sechs in einem Jahre, und wer in ihr sich irgend weigerte wurde aus ihr und dem Preußenlande vertrieben. Furchtbare Unruhen gingen im Lande hin und wieder, so zu Thorn, wo die Gemeinheit sich dem Rathe widersetzte, der 70 Bürger, welche man beschuldigte, die Stadt an den Orden verrathen zu wollen, enthaupten ließ.

Da warf sich die Macht der Polen wieder auf, zumal dem Orden das Geld für die böhmischen Söldlinge ausging, deren Feldhauptmann Ulrich Czirwecke sich nun dem Könige Kasimir in Dienst und Sold gab: der unglückliche Ordensmeister gerieth in ihre Hände zu schwerer Gefangenschaft und Mißhandlung, bis er entlassen nach Königsberg, aller Ordensschätze beraubt, abziehen durfte.

Der Orden wandte sich im J. 1456 um Vermittelung zwischen ihm und den Städten, wo man die Polenherrschaft bald zu großem

Verdruß hatte, an den Hansabund, der sich dieselbe auch ange-
1456 legen seyn ließ und Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock und Wismar wurde die Sühne übertragen, die indeß von keinen bedeutenden Folgen war, außer daß Marienburg und Culm, denen einige andere Städte folgten, wieder von dem Könige Casimir abfielen, während Danzig und andere Städte zu ihm hielten gegen den Orden. Endlich, im J. 1458, gelang es, zwischen diesem und den Städten, die sich wieder zu ihm gethan, und dem Könige von Polen und anderen preußischen Städten die Sühne zu bewirken, welche aber nicht von Bestand war, indem der Orden den Vertrag nicht hielt und auf's neue der kleine Krieg mit verschiedenem Erfolge heftig wüthete, da endlich die deutsche Sache, der sich heldenmüthig der Bürgermeister Bartholomäus Blume, der Syndicus Martin Kogge von Marienhave und der Feldhauptmann August von Trorler und viele andere gewidmet hatten, völlig unterlag, vom deutschen Reich gänzlich verlassen, von Deutschen selbst an Polen verrathen. Es wurde zu Thorn im J. 1466 ein Friede geschlossen, nach welchem der Hochmeister nicht nur Westpreußen an Polen abtreten, auch das noch übrige Ordensland in Ostpreußen von der Krone Polen als Lehen nehmen mußte, der unmittelbar darauf, von Schmerz und Kummer niedergedrückt starb, indeß der Orden durch einen sündenvollen Uebermuth gestürzt noch sein kümmerliches Daseyn eine Zeit fristete, der sich den Angriffen der anrückenden Russen, ob auch seine Helden, ein Walther von Plettenberg und andere nicht fehlten, gegen Ende des Jahrhunderts immermehr hingegeben sah und ein Vertrag des Herzogs Albrecht von Brandenburg mit der Krone Polen im J. 1525 ihn ganz aufhob, indem dieser erblicher Herzog von Preußen unter polnischer Lehenshoheit wurde, während der einst so mächtige, Länder unterwerfende Orden nach Mergentheim sein kleines Deutschmeisterthum rettete.

Wir gedachten dieser Zeitkämpfe und des Ordens, nicht nur weil Bremen dorthin seine diplomatischen Verhandlungen erstreckte, auch insofern der Orden, der so ruhmvoll aufkam und so schmählich unterging, vornämlich seine Pflanzung in seiner alten Kirchenzeit gewesen.

Kehren wir auf den Boden der gewerb- und handelsreichen Stadt zurück, so hatte sie in dieser Zeit besonders von den Hol-

ländern zu leiden. Die dortigen Bundesstädte fielen ab, indem sie zu Herzog Philipp von Burgund hielten; besonders kam das Comptoir Brügge schwer darüber in's Gedränge, wo das große osterlingische Haus war und noch strenge Gesetze des Bundes walteten, wenn gleich die Macht der Hansa in Wanken gerieth, z. B. daß kein hansischer Kaufmann länger als drei Monate in einer hansischen Stadt handeln und sich aufhalten solle, und ein Statut vom J. 1447 bestimmte, daß mit keinem Manne, der nicht von der Hansastädte Gilde, Handel seyn solle. Ein Beschluß des Bundes auf der Tagfahrt zu Bremen im J. 1450 ging freilich noch weiter und und konnte wegen der Streitigkeiten mit dem Könige Eduard VII von England nicht nur verlangen, daß der König dem Bunde die alten Freiheiten halte, auch daß er alle vornehmsten Städte seines Königreiches dafür zu Bürgen stelle und diese auf der nächsten Tagfahrt sowohl eidliche als schriftliche Caution leisteten. Mit Holland, Flandern, Flamingen und den Seelanden stand es für den Bund schon mißlicher und beschloß derselbe im J. 1450 wegen gar vieler Beschwerden jenes Comptoirs auf einer Tagfahrt zu Lübeck, dasselbe zu verlegen, worauf es nach Utrecht kam, das unter seinem Bischof dem herzoglichen Regiment feindlich war, indem Bremen gegen gehalten, daß es nach Antwerpen, womit es zerfallen, verlegt werde. Schon im folgenden Jahre suchten die vom hansischen Handel abgesperrten Fläminger es durch gütliche Unterhandlungen nach Brügge zürück zu bringen, im folgenden Jahre verlangte es der Herzog von Burgund mit den vier flandrischen Städten selbst und im J. 1454 übergaben die burgundischen Gesandten mit den flandrischen Hauptstädten die Note eines Vertrages, welche theilweise genügte, theils aber Beschwerden nicht erledigte, worauf dieselben keine Instruction hatten; auch Verhandlungen zwei Jahre später zerschlugen sich am hansischen Bundestage bis im J. 1457 vor Ostern die Hansa beschloß, das Comptoir solle nach Brügge zurück und von Utrecht weg, welches letztere bald unter den Zorn Herzog Philipps fiel, weil es seinen Bastardsohn David trotz päpstlicher Ernennung nicht zum Bischof wollte.

Ueberaus feierlich geschah die Wiedereinführung des Comptoirs 1457
in die Stadt seines alten Glanzes. Die vier Hauptstädte des Bundes Lübeck, Cöln, Bremen und Hamburg wurden committirt,

Sendboten zu schicken, welchen die Kaufleute zu Utrecht entgegen ritten und sie mit großer Pracht einholten. Nach einer Berathung mit denselben zogen die Gesandten in ihrer Begleitung nach Andorp, jetzt Antwerpen, wo man sie auch mit großen Ehren empfing, so weiter über Gent, da sie mit großer Würdigkeit (werdicheyt) eingeholt wurden und nach ausgerichteter Sache ging der stattliche Zug nach Brügge, wo ihnen die Bürger auf 400 Pferden entgegen kamen und hoch erfreuet zum Comptoir, dem osterlingschen Hause, begleiteten. Anderen Tages gingen die Gesandten mit ihrer Kaufmannschaft vor den Rath auf das Rathhaus und dankten für erzeigte Ehre und Würdigkeit des Empfanges, so auch dem Rathe und den Städten Flanderns obwohl sie nicht vertreten waren, für große Kost und Arbeit, zumal auch daß der Herzog von Burgund die alten Privilegieen und Freiheiten des Kaufmannes bestätigt habe, baten auch den Rath, er wolle den Kaufmann schirmen und vertheidigen und gaben zu bedenken, wie große Kosten es auf jeder Seite gemacht, das Comptoir zurückzubringen. Der Rath gelobte es und ließ es dann bei Mahl und Pocal auf dem Rathhause hoch hergehen. Neue Verhandlungen folgten, indem die Gesandten wünschten, die vier Hauptstädte möchten geladen werden, was auch geschah, und wurde alles nach dem Willen des Comptoirs bewilligt, so auch vom Rath daß die Oldermänner des Comptoirs wie von Alters her in ihren Rechten und in ihrer Macht bleiben, auch unter welchen Bedingungen die hansischen Kaufleute auf dem Comptoir zugelassen werden sollten u. s. w.

1457 Sehen wir uns auf städtischem Boden und im Bürgerwesen um, so tritt hier ein neuer Contract der Aelterleute mit dem Rathe hervor, im J. 1457, die Beschaffung von Tonnen und Baken auf der Nieder-Weser, welche dem Collegium übergeben war, betreffend, wie denn im J. 1462 ein neuer folgte. Es wurde in demselben die Abgabe von jedem Schiffe zur Bestreitung der Kosten näher bestimmt, was nöthig war, da sich Schiffer und Kaufleute weigerlich waren und dreist mit günstigem Winde dann in See gingen. War im J. 1400 das Collegium zuerst als solches namhaft geworden und hatte im J. 1426 unter Rechnungsablegung vor den Mauerherren dieses wichtige Geschäft

zur Sicherung der Schifffahrt erhalten, im altherkömmlichen Sinne als Oldermänner, d. h. die Alten und Ersten der Kaufmänner, so fing es um diese Zeit an, eine bedeutendere Stellung im Bürger- und insbesondere Handlungswesen der Stadt einzunehmen, was sich auch daraus ergiebt, daß im J. 1451 das Capitel zu Bücken ein Schreiben an die Aelterleute und gemeinen Meister der Aemter sandte, worin es Wiedererſetzung des von den Bremern an ihrer Kirche erlittenen Schadens verlangte und merkwürdig genug sich nicht an den Rath wandte. Der nähere Hergang dieser Fehde will sich nicht aufweisen, sie hing aber wahrscheinlich mit den Wirren im Bisthum Münster zusammen, da nämlich am Ausgange d. J. 1450 die Domherren daselbst den Grafen Wolfram von Moeurs, Bruder des verstorbenen Bischofs Hinrich von Moeurs, zu dessen Nachfolger wollte und wählte, Stadt und Land aber auf den Grafen Erich von Hoya, Dompropst zu Cöln, hielten, worüber sich eine heftige, Land und Leute verderbende Fehde entspann, die erst im J. 1456 gesühnt wurde. Graf Johann von Hoya hielt mit Stadt und Land Münster zusammen, der Parthei seines Bruders, welche die in Münster zurückgebliebenen Domherren vertrieb und so viel sie konnte die Vesten und Schlösser einnahm, während viele Fürsten und Herren mit den Bischöfen von Cöln und von Utrecht, dem Herzoge von Geldern und dem Grafen von Bentheim die Parthei des Wolfram von Moeurs, der ein Bruder des erstbenannten Bischofs war, ergriffen und fernher auf Stadt und Land Münster in demselben Jahre der Bann des Papstes fiel, dessen Excommunications-Bulle alle Anhänger des tapferen Grafen Johann und seines Bruders Erich namhaft machte.

Es will scheinen, daß unsere Stadt in dieser weithin verheerenden Fehde nicht partheilos blieb und der Rath zum Grafen Johann hielt, indem der auch Münster schwer zur Last fallende Bischof Hinrich ein Freund seines Hauptgegners Focke Uken gewesen und mit ihm den Raub getheilt. Ob in der Bürgerschaft eine Parthei gegen den Grafen Johann war, ist ungewiß, es ist aber anzunehmen, daß die Aelterleute, indem sie in der Eintracht vom J. 1433 sich zurückgedrängt sahen und Reibungen nicht fehlten, welche sich dem Auge der Geschichte indeß entzogen haben, sie auch daß es in jener hieß: „ein vollmächtiger

Rath" Anstoß genommen, jetzt wie damals gegen die Patricier-Geschlechter zu den Amtsmeistern und zur democratischen Parthei in der Stadt hielten, gleichwie bei der bürgerlichen Umwälzung der vorigen Zeit, was auf bald ausbrechende Unruhen, die im Partheikampfe wohl nur einen Anlaß suchten, ohne Zweifel einen mächtigen Einfluß übte. Hundert Jahre später sehen wir sie im Gegentheil, welche sich durch Handel bereichert den in Landbesitz reichen Patriciern angeschlossen hatten, ganz auf Seiten des Rathes und deswegen von den Amtsmeistern und den 104 Männern heftig angegriffen und als Feinde behandelt.

Im Friesenlande sah der Rath mit Ungunst und Widerwillen wie der im J. 1454 durch den Kaiser Friederich III in den Grafenstand erhobene mächtige Häuptling J. Ulrich von Gretsiel, auch Stad- und Butjadinger-Land, welche der Lehnbrief mit Jever und der friesischen Wede ausdrücklich als zu Ostfriesland gehörig aufführte, seiner Grafschaft einverleibte. Es war ihm ein Dorn im Auge, zumal die Pläne auf das verlorene Butjadinger-Land, was im K. 1420 durch den Kaiser Sigismund unter bremische Herrschaft und Verwaltung gegeben worden, nicht aufgegeben waren. In dieser Absicht, einer zu der Zeit stehenden Politik der Stadt, hatte es im J. 1432 sich gegen den Häuptling Sibeth mit den Häuptlingen und der Meenheit im Brockmer-, Norder-, Neu- und Altharlingerlande verbündet, so auch im J. 1441 mit Hayo Harldes, Häuptling zu Jever — welcher dem Rathe einen kostbaren Schrein überließ, damit die Kriegeskosten theilweise zu decken und Reiter und Fußvolk in Dienst zu nehmen — gegen den Grafen Ulrich gefehdet. Es kamen günstige Zeitumstände hinzu. Graf Ulrich hatte bei aller seiner Macht immer noch mächtige Widersacher, den Häuptling Tanne Düren von Jever, Hayo Harldes Sohn, der ihm auf den Vesten Fredeborch, Dikhausen und Inhausen nicht weichen wollte und sich mit dem Grafen Gerhard dem Streitbaren von Oldenburg in Bund gab, den alten Häuptling auf Kniphausen Lübbe Ommeken und den tapfern Häuptling und Rathgeber im Butjadinger-Lande Radeleff Alken, welcher sich Bremen anschloß als im J. 1457 letzterem zu Ungunsten Graf Ulrich sein Stammhaus Gretsiel stark befestigte, während andere mächtige Häuptlinge,

Hero Sibeth auf Esens, Sirick zur Fredeborch und Edo Boynges auf Gödens zum Grafen Ulrich hielten.

Radeleff Alken, welcher unter diesen Umständen schwer bedrängt die Gunst und Freundschaft Bremens suchte und auf dessen Schutz und Hülfe hoffte, gab sich als Dienst- und Lehnsmann her, auch daß sein mit Willen und Zulassen des ehrsamen Rathes neu aufzubauendes väterliches Erbe, der Koldewerf, der Stadt ein bei Tag und Nacht offenes Schloß seyn solle. Pfingsten d. J. 1457 huldigte er mit seinen Söhnen Elke und Memme dem „Ehrsamen Rathe", versprach Sicherheit des Kaufmannes, Beschirmung aller bremischen Bürger, Einwohner und Untersassen und gegen Feinde der Stadt sich als Lehnsmann feindlich zu halten, so auch daß alle welche nach ihm auf den Koldewerf kämen gleichermaaßen schwören und huldigen sollten. 1457

Damit hatte Bremen wieder im Butjadinger-Lande festen Fuß gefaßt, indeß nicht unter besonders günstigen Umständen, zumal der Graf Gerhard von Oldenburg auch feindlich war, wie es denn auch keine Streitkräfte dorthin entwickelte, sondern nur die Huldigung für künftige Fälle und auf günstigere Zeit gern annahm und sich gefallen ließ. Es erwies sich dies auch bald, indem Tanne Düren und Alke Radeleff, der befehligte, als Graf Ulrich und sein Oheim Sibeth mit Brand und Raub in's Kirchspiel Tetens eingefallen, an der Spitze der tapferen Wangerer, die mit großer Beute auf dem Rückwege begriffenen Feinde zwar auf's Haupt schlugen, gleichwohl bald wieder unterlagen, indem der alte, erbitterte Sibeth mit großer Heeresmacht auf Jever rückte, die Stadt überrumpelte und mit 300 Gefangenen und 3000 Stück Vieh in sein Harlingerland siegesfroh zurückkehrte. Die Parthei Tannes unterlag dem Grafen Ulrich dermaaßen, daß nur Graf Gerhard ihm gefährlich blieb und im J. 1459 kam zwischen ihm und seinem Oheim Sibeth einerseits, und Tanne Düren zu Jever, Ostringen und Wangerland, Lübbe Ommeken auf Kniphausen und Alke Radeleff andererseits ein Vertrag zu Stande, womit sie sich unter seine Macht beugten, während der Rath Bremens, der sich überhaupt von einer beharrlichen Politik zeigte, welcher Sinn der Stadt überhaupt eigen war, immerhin sein Absehen auf Butjadinger-Land gerichtet hielt, seine Verträge mit Ostergo und Westergo im J. 1457 verlängerte und im

J. 1460 am Tage Lätare sich mit dem Häuptling Sirick in einen Bund gab, der im J. 1470 erneuert wurde.

Als zur Zeit Bremen mit Seeräubern, Holländern und Friesen zur See seine Kämpfe hatte, entbrannte in seiner Nähe Krieges-feuer, welches der Rath im Absehen auf Eroberung, zunächst des nahen Delmenhorst, wie theilweise auch das erlangte Ziel des Weges gleichsam die Richtung anzeigt, selbst angeschürt und sogar anfänglich den Grafen Gerhard angereizt hatte, dem unter Herrschaft des Capitels stehenden Stedingerlande viele Ueberlast anzuthun, als er mit ihm, namentlich jenem Erzdiaconus von Rustringen wegen Zehnten, Synodal-Beschlüsse und geistlicher Gerichtsbarkeit stritt, worüber es in der Stadt und Herrschaft endlich im J. 1458 zum Vertrage kam. Das Capitel aber konnte noch weniger als der Rath vergessen, daß Delmenhorst eigentlich wie bei der Wahl des Erzbischofs Nicolaus der Vertrag gemacht war, dem bremischen Erzstift angehöre, aber durch den Vater der Grafen, den Grafen Diderich, gegen jenen Vertrag an Oldenburg gebracht worden. Als der König Christian von Dänemark um das J. 1450 auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst förmlich zu Gunsten seines jüngsten Bruders Verzicht geleistet, verlangte Graf Moritz seinen dritten Theil am Erblande, wie denn, was damals Rechtens war, seinen Brüdern auch jedem nur ein dritter Theil gebührte und überdies daß er seinen Theil als der ältere Bruder Gerhard gegenüber aussuche, was diesem gar nicht gefallen wollte. Moritz hatte sich im J. 1458 mit einer Tochter des Grafen Otto von Hoya verehelicht, durch dessen und Bremens Hülfe er sich nun in Stand gesetzt sah, es mit seinem streitbaren Bruder Gerhard zu wagen und letzteres hatte in demselben Jahre, als derselbe sich mit ihm gesetzlich zu unterhandeln erbot, zugleich mit dem Grafen Johann von Hoya zu Beförderung gemeinsamer Sicherheit zu Wasser und zu Lande, auch nachbarlich guten Vernehmens einen Vertrag gemacht. Es kam zu einem Waffenstillstande, der auf dem Rathhause in Bremen verhandelt wurde, bis der König Christian und der Herzog Adolph kämen und alles richteten und schlichteten auf beiden Seiten. Wirklich wandte es sich durch Verhandlungen, in denen König Christian für Gerhard, Herzog Adolph von Schles-

wig-Holstein, seiner Muttter Bruder, für Moritz war, dahin glücklich für letzteren, daß die im J. 1454 geschehene Uebertragung an Gerhard abgeändert wurde und der König Christian seinen dritten Theil zur Theilung unter beide Brüder hergab, allein es kam nicht zur Ausführung, Graf Gerhard hielt den Besitz fest und mit Herzog Adolphs Tode im Jahre darauf brach der Bruderkrieg auf's neue und noch heftiger aus. Schon hatte Bremen ganz in seiner Nähe durch den gränzenlos raubsüchtigen Gerhard viel zu leiden, der zu Wasser und zu Lande plünderte und in Delmenhorst unter sein Kriegsvolk den Raub zur Theilung brachte; wegen Zoll, Warthurm und Fischerei vermittelte jedoch im J. 1461 Graf Johann die gehabten Streitigkeiten. 1461

So sah es gar übel aus und war im Lande böse Zeit, davon ein Chronist des Klosters Rastede auch berichtet, wie beim Ausbruche des Bruderkrieges im J. 1461 am dritten Feiertage nach Ostern das Bild der heiligen Jungfrau im Kloster so stark im Gesichte geschwitzt, daß die Schweißtropfen auf ihr Kleid heruntergefallen, sie da gestanden wie ein Mensch, der müde von Laufen ist und sey doch in der Zeit heitere, trockene Luft, auch keine Feuchtigkeit im Kloster wahrzunehmen gewesen. Man sah es als ein Vorzeichen großer Noth an, besonders als Graf Gerhard gerade Lingen niederbrannte und Graf Moritz 140 Ochsen und 1000 Schweine vor Verden, was unter jenes Schutz stand, raubte.

Im J. 1462, als die Stadt wegen Sicherheit der Straße auch mit Verden einen Vertrag machte, schloß sie mit dem Dom-Capitel einen Bund gegen den raubsüchtigen und treubrüchigen 1462
Grafen Gerhard und sein Bruder Moritz, im Besitz bedeutender Streitkräfte, die ihm theils auch sein Schwiegervater der Graf Otto von Hoya zuführte, zog mit diesen und der bremischen Hülfe vor das Schloß Delmenhorst, was von den Bremern hart beschossen wurde, aber durch Fürsprache des Grafen Moritz Nachlaß erhielt, indem er durch den Hunger zur Uebergabe zu nöthigen hoffte. Die Hoffnung betrog, denn war Graf Gerhard freilich zum Könige Christian gereiset, dieser wandte sich sofort an den Herzog Wilhelm von Braunschweig, den Bischof von Münster, schrieb überdies an viele Ritter und Knappen und setzte großes Gut aus, wenn sie Delmenhorst von den Bremern entsetzten, gab seinem

Bruder auch 150 Reisige mit, sich persönlich an die Herren zu wenden, welche nun mit Macht eiligst rüsteten. Auf dem Wege hatte der kühne Graf doch einen nicht geringen Schrecken als er von Münster kam um Barthol. und in einem kleinen Dorfe bei Wildeshausen eine Nachtfütterung hielt: es war dem Rath von Bremen und dem Grafen Moritz verkundschaftet, auch wie stark seine Mannschaft war, worauf Rathmänner mit dem bremischen Feldhauptmann Grafen Günther von Schwarzburg und 200 Reitern hineilten; alle wurden überfallen und gefangen nach Bremen mit Pferden und Waffen geführt, nur Graf Gerhard nicht, der wie er war nackt und blos entkam und seine Kleider den Bremern ließ.

Bereits neun Wochen war Delmenhorst belagert, ein tüchtiger Arkeleimeister hatte den Belagerern großen Schaden gethan, daß täglich Viele begraben wurden, aber auch die Burg hatte nicht wenig gelitten und Hungersnoth war in ihr ausgebrochen; da hieß es, Herzog Wilhelm rücke an und die Verbündeten wurden zu Rath, ihm entgegen zu ziehen, was denn am 1sten Sept. geschah, aber während die Bremer das gemeine Volk wieder in die Stadt brachten und Moritz mit dem Grafen voranzog, waren diese auf der Bostelheide bei Siberg vom kriegeserfahrenen Herzog mit 600 Reitern und vielem Fußvolk angegriffen, ihm aber noch an Zahl überlegen. Es kam zur Schlacht, einer der sieben Hauptschlachten des tapferen Herzogs, die überaus hitzig war; er manövrirte geschickt und gewann dem Feinde ab, daß sein eigenes Heer die Sonne im Rücken hatte, Graf Gerhard, der mit Hülfstruppen hinzugeeilt, fuhr in der ersten Reihe mit seinem schweren Streitkolben furchtbar dazwischen und that Wunder der Tapferkeit; der Sieg neigte sich ganz auf seine Seite: umsonst suchten, als die Grafen Otto und Friederich von Hoya bereits gefangen waren, die nachgerückten Bremer noch den Sieg zu wenden. Herzog Wilhelm stürzte vom Pferde und wurde verwundet, den nachmals, unter Uebersendung seines Handschuhes und Halsbandes, ein Tapferer auf Moritz Seite umsonst vorforderte, als seinen Gefangenen, daß er ihm Tag gegeben auf sein Wort; er verweigerte das Einlager, der auf dem Felde geklaget, bringe man ihn nach Bremen, so würden seine Wunden versäumt. Sein Pferd brachten die Bremer mit und schenkten es Sct. Martins Pferde an der Kirche dieses Namens. Das verbündete Heer

hatte 800 Todte, viele Rathmänner und Bürger fielen in Gefangenschaft. Graf Gerhard erhielt auf dem Schlachtfelde den Ritterschlag.

Graf Moritz und Bremen, zumal da letzteres sich mit dem Könige Christian von Dänemark seiner Handlung und auch der Hansa wegen zu berathen hatte, auch bald nach der Schlacht der Bischof von Münster und der mächtige Graf von Tekelnborg Graf Gerhard zu Hülfe angerückt waren, neigten zu Vertrag und Frieden. Zu Hamburg auf dem Rathhause wurde darüber verhandelt durch den Grafen Johann von Hoya, zwei Rathsglieder aus Lübeck und den Rath der Stadt, wo denn auch der Erzbischof Gerhard und der Graf Nicolaus von Tekelnborg mit dem Könige zu vermitteln suchten. In Verden hatte eine Zusammenkunft der beiden feindlichen Brüder seyn sollen, sich aber zerschlagen und es war keine Vereinigung zu Stande gekommen. Die Sühne geschah dort nach heiligen drei Königen im J. 1463, in 1463
Gegenwart des Königes Christian, der auf Fürsprache auch mit den Bremern darüber sühnte, daß sie sein väterliches Erbtheil so arg mitgenommen und sollte Graf Moritz Delmenhorst, Graf Gerhard Oldenburg in der Theilung haben. Indem beide darüber einig geworden, daß Prälaten, Capitel und Mannschaft der väterlichen Herrschaft, auch Bürgermeister, Rath und Gemeinheit daselbst über die Landestheilung entscheiden sollten, kam auch zu Oldenburg Mitte Februar ein Vertrag zu Stande, nach den zu Hamburg festgesetzten Grundzügen, wo sich König Christian und Bremen nicht recht hatten einigen können und die Sühne nicht völlig gewesen. Es gelobten die Brüder, beide Grafschaften sollten gleichwohl ein Ganzes bleiben und Delmenhorst solle namentlich gegen alle Ansprüche des bremischen Erzbischofs von ihnen gemeinschaftlich vertheidigt werden. Nichts desto weniger brach neue Fehde zwischen Beiden aus, indem Graf Moritz, der wieder darauf kam, seinen Theil Erbland sich auszusuchen, in Abwesenheit Gerhards am 1sten März nach Oldenburg zog und die Diener seines Bruders aus dem Schloße vertrieb; es sollte drei Wochen später eine Zusammenkunft der Brüder zu neuem Vertrage seyn auf Gerhards Wunsch, der es mit den Friesen vollauf hatte, es kam aber nichts anderes davon als daß Moritz Tra-

banten Reken und Bardenflete ausplünderten. Eine Zusammenkunft zu Varelgraben brachte es denn endlich, nach sieben Jahren, zwischen den Brüdern zur Ruhe, aber noch mehr der Tod, indem Graf Moritz im Jahre 1464 an der Pest verschied, die zu gleicher Zeit furchtbar wüthete und in Hamburg 20,000 Menschen hinraffte. Er hatte in seinem Letzten den Ritter Mandeslo zum Vormund seiner drei Kinder Jacob, Hellwig und Adelheid, und zum Burghauptmann auf Delmenhorst bestellt, was dieser aber bald an den Grafen Gerhard, von ihm schlau berückt und gewonnen, als ersten Vormund übergab. Moritz bestätigte der Stadt ihre Freiheiten, insbesondere Zollfreiheit; Bremen hatte noch kurz bevor nach einer Urkunde den tapferen Ritter Heineke von Mandeslo in seinen Dienst gegen Gerhard verpflichtet. Dieser schrieb gleich nach dem Himmelfahrtstage d. J. 1463, als sey es jetzt erst mit Sühne und Vertrag ihm recht ernst gewesen, an den Rath von Bremen, er habe sich mit seinem Bruder vertragen und wolle auch eine Sühne zwischen ihm und den Friesen, unter denen er mit dem mächtigen Häuptling Tanne Düren zu Jever im Bunde, seit dem J. 1455 gefehdet hatte, vermitteln.

1463 Nach dem Tode des Erzbischofs Gerhard III im J. 1463 Apr. 11 empfing abermals ein Grafensohn, Heinrich von Schwarzburg, das erzbischöfliche Pallium. Lange verzögerte sich die Wahl, indem man zu Bremen damit umging, daß ein Bürgersohn, der gelehrte Dompropst daselbst und zu Hamburg, zugleich Corrector der päpstlichen Bullen, Johann Rode, ein reicher Herr, Erzbischof werde, welcher sich aber weigerte, hatte indeß auf seinen vielen Reisen zwischen Rom und Bremen auch die berühmte und zahlreiche Familie des Hauses Schwarzburg kennen gelernt, welche ihn um eine Pfründe gebeten und so schlug er diesen hochbegabten Sohn des gräflichen Hauses vor. Erst 25 Jahre alt wurde dieser einträchtig gewählt und schon im Kriege wohl versucht zog Heinrich mit großer Pracht und hohem Muth zum Thore hinein, am 25sten Jul. d. J. 1463, in seiner Begleitung funfzehn Landesherren, unter welchen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg Heinrich der Friedsame und Wilhelm der Sieghafte sich befanden, auch der ganze Ritterstand des Erzstiftes, etwa 1300 Mann stark das ganze Gefolge.

Seine Regierung fiel in eine überaus unruhige Zeit im Erzstifte, wo ihm besonders Graf Gerhard der Streitbare von Oldenburg, so auch der heldenmüthige Graf Edzard mit seinen Friesen viel zu schaffen machten und er ihnen. Zwei Jahre nach Antritt, wahrscheinlich auf Betrieb des in Rom viel geltenden Dompropstes Rode, wurde er auch, was für Bremen von überaus wichtigen Folgen war, zum Bischof in Münster erwählt, doch unter ausdrücklicher Bedingung des dortigen Dom-Capitels, dort seine Residenz zu nehmen und den Titel eines Erzbischofs zu Bremen abzulegen, wofür er mit Genehmigung des Papstes Paul II am 20sten Jun. dieses Jahres den Namen Administrator des Erzstiftes Bremen annahm. Sein Einzug in Münster fiel noch stattlicher aus, aller Orten zogen Edle und Ritter dazu heran; auch die Herzoge Adolph von Geldern und Johannes I, der kriegerische Graf von Cleve und Pfalzgraf Friederich hatten sich eingefunden und die ritterliche Schaar zählte 2100 Köpfe.

Schon im J. 1458 hatten die beständigen Fehden der Stadt mit dem Grafen Gerhard dem Streitbaren angefangen, mit welchem nun auch der kriegerische Bischof seinen Kampf bekam, weshalb er sich mehr nach Bremen umsehen mußte, als sonst wohl geschehen, zunächst weil er das vom Erzbischof Nicolaus dem Erzstifte entwendete und Graf Diderich von Oldenburg abgetretene Delmenhorst wieder haben wollte, Bremen aber auch ernstlich zu ihm hielt, der im J. 1465 Wildeshausen und Langwedel, die Lüneburg zu Pfand gegeben waren, einlösete und sie dem Rath übertrug unter Bedingung seiner Hülfe gegen jenen, der von Delmenhorst aus die Stadt heftig beschwerte und ihre Kaufleute plünderte. Im J. 1474 schickte Kaiser Friederich III dem tapfern, kriegeserfahrenen Erzbischof den Reichsadler und ernannte ihn zu seinem Oberbefehlshaber in Niedersachsen und Westphalen, wo heftige Fehde aufgekommen und im Kriege des Kaisers gegen Carl den Kühnen, der über dreizehn Provinzen der Niederlande, Burgund und Geldern herrschte, suchte Erzbischof Heinrich neue Lorbeeren, da Elsaß jenem entsagte und die Fahnen Habsburgs aufrichtete. Als Carl der Kühne die cölnische Stadt Neus belagerte, zog er mit 8000 Mann aus beiden Bisthümern zu Hülfe. Seine Leute waren alle grün gekleidet und er selbst erhielt den Namen der grüne Heinrich, der unter dem Kaiser

im Ganzen ungefähr 16,000 Mann, die 1700 Heer- und Rüstwagen mit sich führten, befehligte, zu welchen auch Bremen eine auserlesene Mannschaft unter dem Rathmann Heinrich von Versen gestellt hatte. Der herrschsüchtige Kirchenfürst zerfiel später ganz mit der Stadt, die nun mit dem Dom-Capitel, Stade und Burtehude im J. 1498 Febr. 5 einen Bund gegen ihn schloß, gewaffneter Hand ihm zu widerstehen, woran auch Hamburg am 25. Jul. d. J. Theil nahm. Auf's heftigste fehdete er nach seiner Rückkehr von Neus wieder mit dem streitbaren Grafen, tief erbittert auf ihn, zugleich in den J. 1477 und 1480 in die gelderschen Unruhen verwickelt, wo ihn der Graf von Cleve fast 5 Monate in Wegeningen eingeschlossen hielt bis er versprach, sich des Handels ganz zu entschlagen. Desto glücklicher war er gegen seinen alten Erzfeind Gerhard, der als Carl der Kühne im J. 1478 bei Nancy von den Schweizern erschlagen war seinen mächtigen Bundesgenossen verloren hatte und sich nun dem Erzbischof Heinrich und den verbündeten Friesen beugen mußte.

Indeß der Kaiser wurde dem herrschsüchtigen Erzbischof, welcher die Grafschaft Sudphen an sich bringen wollte, feind und befahl dem Rath und dem Capitel zu Bremen, wie auch den Ständen des bremischen Erzstiftes, ihm keinen Beistand zu leisten, der sich dann mit den Herzogen Johann von Cleve und Wilhelm zu Jülich und Bergen in ein Bündniß gab, was mit dreitägigem Turnierspiel gefeiert wurde. Als Maximilian im J. 1486 zu Aachen gekrönt wurde begab sich unser Erzbischof auch dorthin mit einem großen Dienergefolge und einer ansehnlichen Zahl Reiterei, bewirthete den Kaiser auf's kostbarste, daß sich derselbe über Pracht und Aufwand nicht genug verwundern konnte und sagte, so habe ihn kein Fürst und Churfürst geehrt, pries auch den tapferen Kirchenfürsten, der über die größten Provinzen zu herrschen verdiene.

Im tief gefaßten Haß und Zorn war unser kriegerische Erzbischof unversöhnlich, welcher dann auch Streitkräfte in Bewegung zu setzen wußte, so als er im J. 1482 mit seinem Bruder, dem Provisor von Mainz, an der Spitze von 600 Reitern und 1000 Mann zu Fuß in das widerspenstige Dingerland einfiel und das Land von einem Ende zum andern, bis an die Hunte verheerte mit Raub und Erpressung (utpochende), viele Gefangene und viel

Vieh wegführte und wurden viele Einwohner erschlagen. Im J. 1492 überfiel er widerspenstige Friesenhäuptlinge, denen er ebenfalls gehässig war, daß er die Einkünfte von 16 Aemtern an seine Edelleute verschenkt hatte, welche ihm dafür zu Heerfolge bereit seyn mußten; auf's neue kam er im J. 1495 und beidemal trug Kriegeserfahrung und die Furcht seines Namens den Sieg davon. Uebel war auch das Dom-Capitel mit dem verschwenderischen, stolzen Herrscher zu Wege, der überdies Münster so auffallend vorzog und Delmenhorst an das Bisthum Münster gebracht, wie er sagte, weil der Krieg meist mit Münsterschem Gelde geführt sey, auch habe des heiligen Paulus Schwerdt, nicht Petrus Schlüssel Delmenhorst entwaffnet. Das Capitel mochte den Oberhirten nicht vertragen, der beständig mit Panzer und Schwerdt einherzog, auch unser Bremen nicht, dem er anfangs freilich erlaubte, Goldgulden, Groschen und Hohlpfennige zu schlagen, das auch seinen Beistand gegen Gerhard den Streitbaren wohl zu schätzen wußte, sich aber sonst zu sehr gegen ihn im Nachtheil sah. Im Erzstifte brach lauter Unordnung aus, öffentliche Gebäude, Schlösser und Burgen verfielen, warum die Stände des Erzstiftes sich zweimal gegen ihn verbündeten, der wohl den Ruf des Helden, auch um Verbesserung der Sitten in den geistlichen Stiftern einiges Verdienst hatte und die ausschweifenden Nonnen des Aegidien-Stiftes in Münster zu Gebet und Abwartung des Gottesdienstes ihren Regeln gemäß verwies. Wo jeder that was ihm gefiel, konnte der Rath von Bremen den Nutzen der Stadt sicher nicht vergessen. Seinen herrschsüchtigen Character bewies er gleichwohl noch zuletzt gegen die Stadt, indem er auf dem zu Basdahl im J. 1496 gehaltenen Landtage wider sie Klage führte, daß man ohne seinen Willen Tonnenband und Ellenmaaß verringert habe und somit in Strafe bei ihm gefallen sey. Er starb zu Münster in demselben Jahre am 24sten Dec., 58 Jahre alt, 33 im bischöflichen Amte gewesen und vielleicht im zweiten oder dritten Jahre mal in's Erzstift gekommen. Ein Grabmal von schwarzem Marmor, worauf in eine Platte von Messing sein Bild und Wappen eingegraben wurde, an dem Altar Sct. Pauli in der Domkirche daselbst, bezeichnet die Ruhestätte des Kriegeshelden im Panzer und Priesterrock, der bei der Welt den Ruhm erhielt, den er gewollt, ein ebenso kluger als tapferer Fürst ge-

wesen zu seyn und da bald über das Erzstift schwere Zeit kam, wünschte dieses selbst, seinen grünen Heinrich noch zu haben.

Die Unglückszeiten der Stadt waren häufig auch die innern Tumultes und eine solche war in den J. 1463 und 1464, indem ihre Mannschaft häufig in der Fehde mit dem Grafen Gerhard, der es immer vorher wußte, wohin der Zug ging und wie stark er war, häufige Niederlage litt; so wurden sie im Stedingerlande durch seine Amtmänner Helmrich von Fikensolte und Claus Dunen auf ihrem Rückwege mit der Beute überfallen und hart mitgenommen, viele erschlagen, ihrer 66 gefangen und 7 Schiffe mit Rüstung und Proviant geriethen in Feindeshand. Als sie mit dem vorigen Jahres in Dienst genommenen verdächtigen von Mandesló wieder gegen Elsflet ausrückten, wurde vor den Ammerleuten und Moorriemern gar schmählich die Flucht genommen und viele Todte und 43 Gefangene blieben zurück. Ein neuer Feldzug bis nach Neuenhuntorp, auf dem unsere Bremer die Dorfschaften Omstede und Donnerschwede beraubten und im Stedingerlande die Syle durchstachen, womit sie dasselbe unter Wasser setzten, mißglückte zuletzt noch mehr, indem die Bürger von Oldenburg und vieles Landvolk ihnen unter dem Beutemachen auf den Hals kam: viele wurden erschlagen, etwa 250 ertranken in der Hunte und 384 fielen in Gefangenschaft, auch ein großes Stück Geschütz ging verloren, nicht minder wurden zwei Schiffe mit Proviant eine Beute des Feindes. Aus den befestigten Kirchen und Hammelwerden that noch über das alles Graf Gerhard dem Handel auf der Weser großen Abbruch, raubte selbst in der Nähe der Stadt und Noth, Unmuth und Verdruß waren in Bremen groß.

Ein heftiger Sturm brach im hart bedrängten Bürgerleben im J. 1464 aus, als der Graf Gerhard von der Stadt 2000 rh. Gulden verlangte, die sein Vater Graf Diderich im J. 1436 der Stadt vorgestreckt unter Bedingung dem Erzbischof und dem Erzstift nicht zur Wiedererlangung der Burg und Herrschaft Delmenhorst helfen zu wollen, oder es sey die Summe bevor wieder zurückbezahlt. Bei einem sonst gegen den Erzbischof Nicolaus feindlichen Verhalten war es gegen den antretenden Erzbischof Balduin die Politik des Rathes, die Macht der Kirche und des Erzstiftes zu schwächen, was man sich zugleich versilbern ließ. Kirche und Dom-

Capitel klagten aber bitter, daß ihnen die verlorne Grafschaft an 100,000 Gulden gekostet und es war Gerhard ein schlauer Fund, nicht nur Stadt und Kirche Bremen zu entzweien, auch zwischen Rath und Bürgerschaft Unfrieden anzurichten. Er verlangte das Darlehn seines Vaters zurück, weil der Vertrag gebrochen sey, welcher, bis dahin geheim gehalten, nun ruchtbar wurde und die ehrliebende Bürgerschaft nahm, zumal bei ihrer gereizten Stimmung, den heftigsten Anstoß daran, trat in einem Convent zusammen und ging voll Zorn in Masse auf das Rathhaus, des Sinnes alle sollten des Todes seyn, welche diesen Vertrag geschlossen und Ehre und Reputation der Stadt verkauft hätten und sey man durch sie in so großen Schaden gekommen. Man beschuldigte 1464
die drei Bürgermeister: den hochbejahrten Herrmann von Grö-
pelingen, Carsten Steding und Jacob Olde nebst dem Rathmann Heinrich Wulf, welche auch den Vertrag nicht in Abrede stellen konnten und im Tumult hieß es weiter, sie seyen Verräther, welche dem Grafen Gerhard immer Nachricht gäben, darum gehe es so unglücklich mit jeder Reise; es hatten die Beschuldigten den Krieg gegen den Grafen abgerathen, warum man sie in der Weise bezüchtigte. Noch gelinde lief es ab, daß die drei Bürgermeister mit dem Leben davon kamen und in gefängliche Haft in den Thurm, die Natel bei Sct. Stephani, abgeführt wurden, und der Rathmann Hausarrest bekam. Man legte ihnen, die lange in dieser Haft waren, gewaltsam auf, die 2000 rh. G. zu bezahlen und zwar Herrmann von Gröpelingen als der reichste 1000 rh. G., Jacob Olde 600 alte G. und Carsten Steding deren 400. Einlager oder Hausarrest blieb aber bis zu erlegter Schuld, auch erhielt der Bürgermeister Steding einen Versicherungsbrief, daß wenn die Stadt wegen der Verschreibung außer Gefahr bleibe, die im letzten Termine zu zahlenden 333 rh. G., wozu er in Urfehde sich verpflichtet, wieder erhalten solle. Es wurde die ganze Summe angewandt, Lüneburg für seinen Antheil an dem eroberten Langwedel zu befriedigen. Die erzbischöfliche Politik ersah sich dabei ihren Vortheil und legte sich zwischen Rath und Bürgerschaft auf beiden Seiten willkommen in's Mittel, daß es unter Bedingung, die wohl noch nicht laut wurde, zur Aussöhnung kam, Erzbischof Heinrich II solle Langwedel erhalten, und die in dieser Zeit schwer bedrängte Gemeinde brachte hoch in

Anschlag, daß es um seine mächtige Hülfe gegen den streitbaren Grafen geschehen, wie denn auch im J. 1464 die beiden Kirchen Elsflet und Hasbergen erobert wurden und vertragsmäßig bis zu völlig ausgemachter Sache in die Hand der Bremer kamen. Als der Erzbischof die wegen Langwedel an Lüneburg verhafteten 2000 rh. G. zahlen sollte, weigerte er sich und die Stadt verwandte nun das von den Rathsgliedern gezahlte Geld dazu.

So war denn eine Sühne dieser heftigen bürgerlichen Unruhen, des Inhalts, der Rath wolle bei seinem Eide was zwischen ihm und der Bürgerschaft geschehen, klein und groß, nicht richten und solle derselbe Unwille quit, todt, vergeben und verlassen (verlaten) und ganz abgestellt seyn. Käme auch daß wegen der Geschichte so an den Vier geschehen nach dieser Zeit irgend Unwille, Kost, Arbeit oder Schade entstehe, inner- oder außerhalb der Stadt, so wolle der Rath bei der Gemeinde und die Gemeinde bei dem Rathe bleiben und mit derselben und sie mit ihm solchen Unwillen, Kost, Arbeit oder Schaden tragen helfen. So jemand dagegen handle und werde mit sieben Zeugen überführt, wolle es der Rath richten auf sein Höchstes und solle der Brief von Wort zu Wort nach Belieben und Zulassen der Gemeinde in das Schiedsbuch geschrieben werden und weil die Gemeinde kein Siegel habe, es wieder zu besiegeln, sollten alle Rathmänner es mit ihrem eigenen Siegel besiegeln.

Auch die auf Fürsprache des Erzbischofs der Haft im Thurm entlassenen Bürgermeister, welche dafür Einlager in ihrem Hause bezogen, mußten Urfehde schwören, es nicht „witen und wreken, noch bei geistlichem, noch heimlichem, d. i. der Fehm, noch weltlichem Gerichte klagen zu wollen", und mußten für den Bürgermeister Steding dessen drei Söhne mit fünf Bürgern, wahrscheinlich Verwandten, laut im Archiv vorhandener Urkunde es mitbeschwören, wie auch nach Entlassung aus dem Einlager in seinem Hause auf Urfehde vor dem Rath, der Gemeinheit, den Kaufleuten und den Aemtern jene Bürger sich verbürgen mußten, und daß er nicht aus der Stadt entweiche.

In Betreff der Klage des Grafen Gerhard, daß der Rath gegen sein Versprechen an den Erzbischof Nicolaus und seinen Vater Diderich, weder dem Erzbischof Balduin und dessen Nachfolgern, noch dem Dom-Capitel mit Rath und That zu helfen,

oder darob Feind zu werden, daß jenen die Grafschaft Delmenhorst entrissen werde, gehandelt habe, vermittelte der kluge Erzbischof ein Schiedsgericht, in welchem der Bischof Johann von Verden und der Herzog Otto von Braunschweig das Erkenntniß abgaben. Bremischer Seite lautete die Angabe, man wisse von einem solchen Briefe eigentlich nicht, habe es nur von Hörensagen und sey auch ein solcher Brief, so habe der Rath nicht dagegen gehandelt, indem die Fehde mit dem Grafen Gerhard viele andere Ursachen, sein Rauben, Plündern u. s. w. habe, der in jenem Falle auch nicht als Kläger zulässig sey, sondern es gebühre des Grafen Moritz Kindern, welchen die Grafschaft in dritter Linie zugefallen. Die Schiedsrichter urtheilten, da sich nicht finde, daß die von Bremen Gerhards Feinde seyen wegen Delmenhorst, so seyen sie von Rechts wegen klaglos und brauchten sich des Briefes wegen nicht zu rechtfertigen. Das Ganze glich sich nun gütlich dahin aus, daß jenen gefangenen Rathsgliedern ihr Geld wieder ausbezahlt wurde. Was von ihnen gelitten war, späte Folge einer argen Politik, zumal in schwerer Haft von beinahe 30 Wochen, ging im bürgerlichen Tumult auf und Langwedel kam der Stadt darüber aus den Händen. Jacob Olde nahm bereits am 13ten Dec. des J. 1464 seine Entlassung, was auch die beiden anderen Bürgermeister thaten am 12ten März des folgenden Jahres, als sie aus der Haft im Thurm unter Beschwörung der Urfehde frei kamen.

Zwischen Bremen und dem Grafen Gerhard gerieth es zu 1465
neuer Fehde wegen nicht geleisteter Vertragsbedingungen in der Sühne der gräflichen Brüder zu Hamburg, daß nämlich beide Theile sich entschädigen sollten: der Graf wollte nachmals weder Briefe darum ausgeben, noch irgend etwas versprechen, warum die Bremer zum Faust- und Kriegesrecht griffen, ihren Erzbischof Heinrich, den jener einen Dintenkerl nannte, mit starker Mannschaft zu Hülfe riefen und selbst stark rüsteten.

Als Beleg wie es die Stadt bei ihren zahlreichen Fehden hielt und darin verhandelte und all ihre Kraft einsetzte, nehme hier eine Urkunde, datirt um Fastnacht des J. 1465, — in welchem Jahre gleichwohl die Besatzung in Delmenhorst an einem Tage, dem 21sten Jul., als Pferdemarkt war, einen Ausfall that und

vor der Stadt anderthalb hundert Pferde und drittehalb hundert Ochsen wegnahm, — aus dem Niederdeutschen übertragen, einen Platz ein, worin sich ein ritterlicher Herr der Stadt zu Diensten verschrieb und sein Siegel beifügte.

„Ich Roleff von Langhen Knappe bekenne und bezeuge offenbar in diesem Briefe vor jedermann, daß ich mich zu dem Ehrsamen Rath von Bremen gestellt und gethan habe, ihr treuer Amtmann gegen Graf Gerhard von Oldenburg und die Seinigen zu seyn, auch gegen Junker Jacob und die Seinigen, welche ihm helfen und mit Land und Leuten in diesen Krieg und Orloghe zwischen dem erstbenannten Herrn Gerhard und der Stadt von Bremen Beistand thun und es diese Fehde ganz aus seyn will und soll und in die Stadt Bremen mit sechs oder acht Pferden reiten auf solche Zeit als ich dessen mit ihnen übereingekommen bin, ihr Bestes in und außer Bremen zu thun treulich wie ein treuer Amtmann nach allem Glimpf und Recht billig pflichtig ist, wofür der benannte Rath mir 100 rh. G. geben will und soll und sie mir bezahlen will und soll zwischen jetzt und nächstkommenden Set. Jacobs-Tage und dermaaßen daß es der Rath, so Gott Gewinnst giebt, mir mit einem Hengst von 40 oder 50 Gulden verbessern will. Dazu soll ich haben und über Amtmannstheil von Namen, Dingzahl und Gefangenen, wie keinem Amtmann hier im Stift ziemlich gebühren mag, ausgenommen so ihr gnädiger Herr zu dieser Fehde seine Gnade und zu der Stadt von Bremen sämmtlichem Geld seinen Amtmann auch setzen würde, der seinen Theil denn nicht entbehren wollte. Dann soll sich der Rath vorbenannt nach Erkenntniß zweier ihrer und zweier meiner Freunde mit mir freundlich darum vertragen. Und der vorbenannte Rath sollen mir und meinen Knechten, wann wir in Bremen wie vorbeschrieben einreiten, gleich anderen ihrer Knechte für Schaden einstehen. Alle diese vorbeschriebenen Stücke gelobe und schwöre ich Roleff vorbenamt dem genannten Rathe und der Stadt zu Bremen auf diesen Brief in guter Treue zu den Heiligen unverbrüchlich, stets fest ohne alle Hülfrede, neue Freunde und Arglist wohl zu halten."

Zunächst wurden die festen Kirchen zu Elsflet und Hasbergen, woraus zu Wasser und Land großer Schaden geschehen, erobert. Der nicht so schnell gegen die Uebermacht gerüstete Graf Gerhard,

welcher seine Pläne auf Holstein und Schleswig verfolgte und bei den Volkshäuptern die im Vertrage mit seinem Bruder dem Könige Christian von Dänemark stipulirte desfallsige Abfindungssumme von 40,000 rh. Gulden wegen gleich erblichen Anrechtes verlangte, machte nun den Fuchs; es kam durch den Bischof Johann von Verden und den Herzog Otto von Braunschweig, unter Bedingung, daß wenn sie nichts ausrichteten die Schöffen zu Magdeburg den Spruch thun sollten, ein Vertrag zu Stande, Bremen dürfe beide Kirchen bis zu ausgemachter Sache behalten, Gefangene sollten durch zwei gute Leute auf jeder Seite ausgetauscht und die übrigen um leidliche Pfennige gelöset werden, Graf Gerhard auch den Friesen thun was Recht sey und jede Parthei sechs Bürgen stellen; bräche man den Vertrag sollten die Bremer oder Wildeshauser, welche letztere Graf Gerhard seine Griechen nannte, sich zu Verden zum Einlager stellen bis bezahlt sey.

Erzbischof Heinrich, kühnen Geistes und mannhafter That wie er war, ging bei dieser Fehde mit nichts Geringerem um als die Grafschaft Delmenhorst wieder an die bremische Kirche zu bringen. Gerhard der Streitbare traf hier auf seinen furchtbarsten Feind, der zunächst im J. 1466 in einem langen Briefe Klage eingab wegen Ansprüche der bremischen Kirche vom J. 1425. Ein gütlicher Vergleich, da jener in holsteinschen und friesischen Angelegenheiten vollauf zu thun hatte, zu dem lübeckschе und hamburgische Deputirte im J. 1471 auf sein Verlangen nach Bremen kamen, zerschlug sich; er machte, der sich das Jahr zuvor in Besitz des schleswig-holsteinschen Landes gegen seinen Bruder den Dänenkönig hatte setzen wollen und dort nach geschehener Huldigung in Person von Christian und dem Adel vertrieben war, wieder nach seiner Weise, versprach und hielt nicht, unterhandelte, um Zeit zu gewinnen und brach ab so bald es ihm gefiel und er frischen Muthes wieder fehden konnte.

Indem die Stadt so mit dem benachbarten Grafen ihre bittere 1463
Noth hatte, war ihr Handel und Wandel auch an die Ober-Weser hinauf, wenn gleich mit Verden im J. 1462 ein Bund und Vertrag wegen Sicherheit der Straße geschlossen war, schwer beläftigt durch Straßenräuber, die auf Langwedel hausten, was die Senate zu Bremen und Lüneburg im J. 1459 nach ihrem halben Antheil an

Werner von Bären, aus einem schon unter Heinrich dem Löwen berühmten, tapferen Rittergeschlechte, um 1400 rh. Gulden zu Pfand gegeben. Sie fanden dort Schutz und Hege, wie denn Beute machen dem von Bären und dem übrigen Anhange der Räuber sein Theil austrug, was ja auch Bischöfe und Fürsten, so der Bischof Heinrich von Moeurs und der Herzog Heinrich von Mecklenburg, nicht verschmäheten. Straßenraub hatte sich wieder in dieser Zeit, als der ritterliche Graf Gerd der Streitbare selbst das Geschäft weidlich trieb und der erste Mann im Fache war, mit Macht aufgethan, daß z. B. im J. 1417 ein Hauptmann Hans von Potlist mit 300 Reitern aus der Mark, Priegnitz und dem Mecklenburgischen bei Mollen und Poterow die Straße unsicher legte und auf's ärgste Raub und Plünderung trieb, zumal wo sich Kaufmannsgüter fanden, was Lübeck mit dem Schwerdt rächen wollte, aber der Herzog von Mecklenburg bewirkte zu Schluttup eine Sühne, daß jedoch ein großer Theil des Raubgutes wieder herausgegeben wurde. Es war der alte Kampf des Raubritters gegen den Reichthum der Industrie und Handlung, im Uebergange von der Barbarei zur Civilisation, und die Schwäche kaiserlicher Macht, die Zerrüttung im Reiche, Kampf der Geistlichen und Weltlichen, hie und da Bann und Interdikt, städtische Revolten und ein sich mannigfaltig durchkreuzendes Fehdewesen thaten nicht geringen Vorschub.

Von Langwedel aus ging es besonders im J. 1463 mit Straßenraub arg her, daß es vor den Hansabund kam und auf der Tagfahrt Bremen und Lübeck committirt wurden, die Veste einzunehmen, welches mit einem großen Kostenaufwande geschah, daß sie das Stift nicht wieder einlösen konnte und der Rath von Lüneburg, weil Langwedel zu abgelegen war, dem zu Bremen nach seinem Antheil um 2000 Goldgulden, welche letzterer zu verzinsen habe, überließ und am Palmsonntag d. J. 1466 mit 990 rh. G. sich abgefunden erklärte, welche, wie oben angeführt, die erzbischöfliche Politik in Folge bürgerlicher Unruhen und als Preis für deren Beilegung wieder an sich brachte und zwar quit und frei von Pflichten und Lasten.

In einzelnen Fällen griff das kaiserliche Reichskammergericht nachdrücklich ein, wie denn in derselben Zeit, als ein Bürger zu Cöln

vor demselben wegen Beraubung Klage gegen Bremen geführt und der Rath, in solchen Fällen wenig willfährig, nach dessen Erkenntniß sich nicht zu Schadloshaltung verstehen wollte, die Stadt in die kaiserliche Reichsacht fiel, welche, ob sie lästig genug seyn mochte, indeß keine besonders große Noth über sie herbeiführte. Es erfolgte durch folgendes kaiserliche Schreiben im J. 1463 Entlassung aus derselben.

„Wir Friederich von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kerndten und zu Crain, Graf zu Tirol ꝛc. bekennen und thun kund allermänniglich mit diesem Briefe, daß uns die Ehrsamen und des Reiches lieben getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen zu erkennen gegeben haben, wie sie mit unseren und des Reiches Getreuen Johann Saßen, Bürger zu Collen, um seine erlangten Rechte, die er wider sie gewonnen gehabt und darum sie gegen ihn mit Urtheil und Recht in unsere und des heiligen Reiches Acht erkannt und wir sie darin gesprochen und verkündigt überkommen und ihm ein völliges Gnügen gethan haben. Und haben uns darauf demüthiglich anrufen und bitten lassen, sie gegen den vorbenannten Sassen aus solcher unserer und des heiligen Reiches Acht zu entledigen und davon gnädiglich zu absolviren. Solche ihre demüthige Bitte angesehen und auch daß uns als römischen Kaiser ein Begnügen geschehen ist, so haben wir die vorgenannten Bürgermeister und Rath der Stadt zu Bremen gegen den benannten Johann von Sassen von der gemeldeten unserer und des Reiches Acht erledigt und absolvirt, erledigen und absolviren sie auch davon und setzen und nehmen sie wiederum in unser und des heiligen Reiches Friede und Gnade von römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes."

Es war den Erzbischöfen der vormals so beliebte Aufenthalt in Bremen verleidet, ihr Stolz konnte den stolzen Bürger- und Freiheitssinn nicht leiden und der Sturm auf das Palatium im J. 1275 hatte gezeigt, wessen sie sich dort versehen konnten, wo es zudem an bürgerlichen Unruhen und Gewaltschritten nicht fehlte, auch das bischöfliche Regiment längst verhaßt war. Sicherheit

zugleich ließ sie ihre Schlösser vorziehen, namentlich Schloß Vörde, auch die zu Hagen, Bederkesa und Delmenhorst. Es war Unpolitik, am Orte zu seyn wo das Rathhaus so mächtig neben dem Palatium stand und der Roland ernst der erzbischöflichen Cathedrale Schwerdt und Angesicht zuwandte als sey etwas mit ihr gut zu machen. Ging es auch nicht wie in Magdeburg, wo die Bürger ihren Erzbischof in der Rathskammer einsperrten und weiter droheten, so er nicht ihre Freiheiten bestätige, wollten sie ihn in einem hölzernen Käfich am Thurm aufhängen, es war auch in Bremen nicht mehr geheuer und konnte wenigstens geschehen, daß wie der Bürgermeister von Warburg den Bischof von Paderborn auf 1500 rüstige Bürger hinwies, man in derselben Weise seinen Forderungen Nachdruck gab.

Im J. 1223 war das lange streitig gewesene Primat wegen des Erzbisthums, was ursprünglich der hamburgischen Kirche gehörte, an die bremische gekommen, die nun vom Palatium aus ihre Regierung hatte; aus obgemeldeten Gründen war jedoch dieser Aufenthalt aufgegegeben, dasselbe war sogar von Andern bewohnt, so um die Mitte des 15ten Jahrhunderts vom Bürgermeister Johann Frese und die Erzbischöfe kamen zur Stadt nur, wann sie es nöthig fanden, beriefen auch wohl den Rath anderer Orten zu sich und es war auch weniger geworden, daß die Leichen dieser geistlichen Fürsten im Dom zu Bremen beerdigt wurden, wenn gleich der feierliche Einzug nach der Wahl wie von Alters her geblieben war.

So hatten sich die bremisch-hamburgischen Erzbischöfe längst nicht mehr in Bremen heimisch gefühlt, wo ihnen gar Vieles anstößig, auch der Aufenthalt in Zeiten mißlich für sie war, und es war die Zeit gekommen, daß die Stadt, seit dem 3ten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts erklärte Residenz der Erzbischöfe, die sich fortan auch bremische Erzbischöfe nannten, es zu seyn aufhörte und zwar ihr zur Freude, zumal wie der Kirchenfürst dermalen war, wenn gleich dem Dom-Capitel und der Ritterschaft des Erzstiftes zu großem Verdruß, zumal als auch die Kirchenschätze und Kleinodieen nach Münster gebracht wurden und man es nicht hindern konnte. Als nämlich der Erzbischof Heinrich II im J. 1365 zum Bischof von Münster erwählt worden, mußte er dortigem Dom-Capitel versprechen, daß er bei ihm residire, sich Bischof

zu Münster nenne und den Bischofstitel von Bremen ablegen wolle, da man zugleich von ihm hoffte, er werde das durch seinen Vorfahren ganz verschuldete Bisthum wieder emporbringen. Die Angelegenheit gelangte im folgenden Jahre an den Papst Paul II, wahrscheinlich durch den überaus einflußreichen Johann Rode, Dompropst zu Bremen, und jener willfahrte wegen der großen Armuth jenes Stiftes. Heinrich II nannte sich nun Bischof zu Münster und Administrator des Erzstiftes.

Da kam es, wie stolze Erdengröße sich selbst zum Falle bringt, daß durch erzbischöfliches Bewirken selbst ein höchst Wesentliches für den ungestörtern Selbstständigkeitskampf und Freiheitsgang Bremens geschah und der Glanz kirchenfürstlicher Hoheit innerhalb seiner Mauern völlig erlosch; es war die Zeit längst dahin, welche Heinrich II Nachfolger Johann Rode, Brudersohn des Obengenannten, in seinem Priesterstolz so hoch pries, der auch daran rühmte, daß bei jeder Rathswandelung die Rathmänner und Bürgermeister dem Herrn Erzbischof zugeschworen hätten. Verlautete auch noch zur Zeit seines Nachfolgers, unter Christophs Krummstab: „gnädiger Landesherr, Unterthanen von Bremen", wie im Vertrage der Stadt mit ihm zu Basdale im J. 1533, so waren es in der That mehr alte Namen und Formen, indem der Rath factisch einen unterthänigen Gehorsam geradezu mehr als einmal abläugnete und einst auch schriftlich sich alles Regieren verbat. Es regte sich schon bei diesem Wechsel der erzbischöflichen Residenz ein Geist, es bewegte sich eine Zeit, auch das am längsten getragene Joch priesterlicher Glaubens- und Gewissensherrschaft abzuschütteln und gleichwie die Fesseln der Kirchenherrschaft auch die römischer Satzung und menschlich aufgebrachten Aberglaubens zu brechen.

In Durchbildung städtischer Verfassung und vom Kirchenregiment unabhängiger Rechte weiset sich in dieser Zeit besonders das Münzwesen auf, was wie so viele andere, ursprünglich erzbischöfliche Rechte auch allmählig an das betriebsame Bremen überging. Es trat einst im J. 966 völlig als ein dem Erzbischof Adaldag von dem Kaiser Otto dem Gr. übertragenes Regale, oder königliches Vorrecht, auf und gehörte den Erzbischöfen nach ihm gleichwie der Königszins und vieles Andere, in Theorie als

Lehen, in der Praxis dem Eigenthum gleich, und die erzbischöfliche Regierung setzte oft schlechte Münze in Circulation, weshalb der Erzbischof Gerhard II im J. 1233 als er um die Hülfe der Bremer gegen die ketzerischen Stedinger sich bewarb, alle unrechtmäßigen Münzen, welche im Erzstift in Umlauf waren, widerrief und außer Cours setzte. Die Stadt brachte das Münzwesen um etwas mehr an sich als sie später das Recht behauptete und durchführte, den Werth und Gehalt der Münze zu untersuchen und zu bestimmen, wovon das Ergebniß durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wurde und nach Erachten die erzbischöfliche Münze anzunehmen gestattete und in städtische Geltung brachte. Das älteste Münz-Edict dieser Art fällt in die Mitte des 14ten Jahrhunderts und bestimmte was eine Markwicht Bremer Silber gelten solle, auch daß die Rathmänner, welche zur Zeit im Rathe säßen, die Pfennige brennen und prüfen sollten ehe man sie kündige, was auch von den Erzbischöflichen zu Recht erkannt wurde und selbst der gewaltsame Erzbischof Christoph im J. 1512 seinem Münzmeister in einem Bestallungsbrief befahl: „Wann vorbeschriebene Gulden und silberne Pfennige geprägt sind soll er keine davon ausgeben, wir haben denn zuvor unsere lieben Getreuen und den Rath zu Bremen dazu geschickt, ihn zuvor darüber gehört und so gethanenes Gold und Geld prüfen und werthen lassen, daß es von Gold und Silber gut und von Gewicht schwer genug sey."

Ein bedeutender Fortschritt geschah unter der Regierung des verschwenderischen Erzbischofs Albert, welcher gegen die Stadt feindselig und gewaltsam wie kein anderer ihr auch dermaaßen vortheilhaft und austräglich wurde, indem er im J. 1369 die Münze und die Wechselbude dem Rathe für 250 M. auf Lebenszeit verpfändete, welche nun 26 Jahre im Besitze der Stadt blieb, indem der Rath einen eigenen Münzmeister bestellte, wo sonst ein erzbischöflicher Beamter sein Werk gehabt.

Eine dahin lautende Urkunde vom Münzwesen der Stadt aus dem J. 1387 ist besonders geschichtlich merkwürdig, indem sie dessen Anfänge zeigt; sie lautet wie folgt:

„Ick Hinrick de Muntere von Romunde bekenne unde betüghe openbare an deßen breeve, dat ick mi vordreghen hebbe myt den erbaren lüden Radherrn dee Stad to Bremen in dezer wise.

Dat witte ghelt dat ick sla das schall de weghene Mark holden veerteyn scillinghe witer penninghe unde twe witte de scolet holen an syck dryttein loed synes sulveres na deme scale uppe de teste eener quintines myn, were dat aver dat anders unde dat stunde my to vare, dar scall ick dem rade gheven van eener jegwelicken weghene Mark eenen witten, dat schal ick alle schroden nah der Goltwaghe. Ock schal ick slan sware penninghe, de scolet stan to der helfte in synem sulver unde uppe dem teste schal de weghene Mark beholden achte lod myn een quyntin. Unde dat tal schal beholden sestein Bremermark unde achte grote unde vynt man yn erghere, dat schal my stan to vare unde schall gheven van elken tale zeven grote unde een nygen swaren. Ok schall ick slan hundert mark Bremer, der schal de weghene Mark holden veer unde veertig schillinghe, de scolet an syck holden zes loed synes sulvers nah deme scale. Was aver uppe dem teste redelicken afgheyt dat ne schal my to eener Vare wesen. Dar scal ick van gheven deme rade van yewelker Mark achte schillinghe Bremere. Ok hebbe ick geswaren in den Hilghen, dat ick noch nemant des gheldes beghéven scolet, de rad ne hebbe des gheprovet ofte orlovet uttoghevende. Unde wanneer ick segghe myn ghelt zy rade und de Rad dat provet, dat steyt my to vare. Were ok dat de Rad yd proven wolde vor deme Stapele unde hedde ick nich geprovet, dat mach ick to voren proven unde dat en schall my to eener vare wesen. Unde deßet ghelt hebbe ick annamet to slande to Paschen dat neghest to komende ys, vort aver dren. Wanneer aver deze vorscrevene dre jar ghesleten sunt, were dat unser eens des anderen vordrote, de schal yd eme tovoren witlick don en half jar unde darmede scole wy vorscheden wesen. Vortmer wanneer de Rad dat ghelt proven let anders wen den my sulven alzo gut vynden, des magh ick gheneten. To ener betügnighe zo hebbe ick myn Ingeseghel gehanghen an deßen Bref. **MCCCo octuagesimo septimo Sabbato ante Dominicam Palmarum.**“

Nach Alberts Tode im J. 1395 wurde das Münzwesen wieder von seinem Nachfolger Otto II eingelöset, aber schon im J. 1409 von dem Erzbischof Johann Slamesstorf auf drei Jahre für 500 Fl. verpfändet, von dem geldbedürftigen Erzbischof Nicolaus „mit aller Gerechtigkeit und Zubehörung“ im J. 1423

um 21 Br. M. jährlich am heiligen Sct. Willehadi-Abend an Decan und Capitel, dem er auch schuldete, zu entrichten und bezeugten Bürgermeister und Rath nach Lauf von zehn Jahren an ihres Herrn Münze keinerlei Einsage noch Recht zu haben. Was anfangs aus Noth geschehen wurde später Gebrauch, indem auch der vielvermögende Erzbischof Balduin II, der übrigens ein Freund und Gönner der Stadt war, sich im J. 1438 über dies Münzwesen in einer Weise mit dem Rathe verglich, welche nachfolgende Urkunde aufweiset, woraus erhellet, daß der letztere schon zu einem mit dem Erzbischof gemeinschaftlichen Theil hielt, wenn gleich noch eine Pacht, wie früher an den Erzbischof Nicolaus, zahlte.

Die Urkunde lautet im Hochdeutschen:

„Wir Balduin von Gottes Gnaden, Erzbischof, Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Bremen bekennen und bezeugen in diesem Briefe, daß wir uns mit Goswin Kumhar dem Münzmeister in nachbeschriebener Weise vereinbart und vertragen haben, daß wir ihm allen Sleschatt (von Slaen, d. i. schlagen, prägen und Schatt, Abgabe) den er uns von Sct. Joh.-Tage Mitte Sommers nächst vergangen bis auf diesen Tag hätte geben sollen, erlassen und sagen ihn davon quit, ledig und los. Und derselbe Münzer soll und will uns von jeder gewogenen Mark, die er innerhalb diesem nächstfolgenden Jahre schlagen wird, als Sleschatt 3 Schwäre geben, woran uns genügen soll. Dazu soll er bezahlen auf Sct. Michaelis-Tag dem Capitel 21 Br. M. von der Wechselbude. Und innerhalb diesem Jahre solle er nicht mehr als sechs Gesellen auf der Münze haben. Auch soll er das Geld schlagen nach Inhalt des Briefes, den er uns vor Zeiten versiegelt hat, ferner soll er uns diesen Sleschatt und alles was er uns innerhalb dieser Zeit schuldig ist bezahlen, nach all seinem Vermögen, ohne irgend Rückhalt und Verzug.

Dessen zum Zeugniß haben wir Balduin Erzbischof vorbenannt unser Siegel und wir Rath unser Stadtsecret unter diese Schrift drucken lassen. Und ich Goswin Kumhar bekenne vor jedermann, daß alle diese Stücke mit meinem Willen so verhandelt sind. Dessen zum Zeugniß habe ich mein Siegel auch unter diese Schrift gedruckt."

So blieb es freilich einstweilen ein Behelf und Vertrag mit dem erzbischöflichen Regiment, wie denn noch im J. 1514 der

Decan Conrad Klenken die Einnahme von der Münze in seine Rechnungsablegung des Jahres brachte und hatte die Münze noch im J. 1523 auf der einen Seite den erzstiftischen Sct. Peters-Schlüssel und auf der andern das Bild und Wappen des Erzbischofs mit zwei Schlüsseln:, bis im J. 1541 Mai 24 Kaiser Carl V der Stadt ihr eigenes Münzrecht verwilligte. Im J. 1450 verordnete die kundige Rolle, daß niemand löthiges Silber oder Pagiment (d. i. Bruchsilber, Kleingeld) was man brennen wolle aus der Stadt führe oder führen lasse, noch Geld außerhalb der Stadt schmelzen oder schmelzen lasse, bei 10 M. Strafe an den Rath ohne Gnade. So beschloß auch im J. 1489 der Rath mit der ganzen Wittheit, damit nicht schlechte Münze aufkomme und die gute Münze in Werth bleibe, der rh. Gulden solle 36 Br. Groten und der doppelte Bischof-Hinrichs-Grote 11 Schw.; der einfache 5½ Schw. gelten, als deren Werth das auch mit sich bringe. Wie es sich bis zu diesem neuen Erwerb damit hielt und Bremen, was sein Ziel der Selbstständigkeit nie aus dem Auge verlor, bis zum völligen Gelingen hinaccordirte, wo erzbischöfliche Gerechtsame nicht zu bestreiten waren, mag ein im J. 1466 am Rathhause angeschlagenes Placat das Nähere ergeben und zugleich über damalige in der Stadt besonders gangbare Münze:

„We nu dem andern schuldig is, de mach dem anderen de 1466
Bremern Mark betalen twischen nu unde sunte Jacopps Daghe erstkomende mit twe und dortig Oldenborgeren. Wannehr aver de tyd vorby is, so schall eene dem anderen vor de Bremere Mark geven twe und dertig grote Bremere Sware. We ock nu von dessem Daghe an dem anderen wat afkofft, de schall eme den Rhinschen gülden vor dre und dertig Grote Bremere sware unde de Bremere Mark vor twee und dertig grote Bremere sware betalen. Unde de groten sulver pennenghe genompt Stüver schall me eenen jeweliken upbören unde uthgeven vor echte Bremere schware. Vortmer schall me eenen Arnoldus-Gülden unde enen Ulrickes-Gülden eenen ißlyken vor acht unde halben groten Bremere schware unde eenen jewelyken Postulaten-Gülden vor twe unde twintigesten halven groten Bremere sware betalen. Ock schall een jewelyk Oldenborger gelden fifftein holle swaren, de Bresche Vlegher Sestenhalven schwaren

unde Vresche Krusterd veerdenhalven swaren, utesproken de nygen Vreschen Vleghere und Krusterde de rede sind verboden. Vürder en schall niemand Sulver ofte Balynn uthfohren noch uthfohren lahten by twintig Bremere Marken so vaken dat we breke. Vortmer schölen de Beckere bether unde grother Brodt backen unde de Bruwer bether bruwen nae dem sick dat Gheld nu vorbeterd hefft.

Erlassen im J. 1466 am Tage Johannis vor dem lateinischen Thor.

Wäre auch dat jemand dessel vorscrevene Geld anders upborde denn als vorscreven is, de schall deme Rade davor gheven eene halve Mark to der Stad Behoffen so vaken dat we breke und dar nicht vorschweren wolde, wan me eme dat nicht konde overwiesen sunder Gnade."

1468 Zu dieser Zeit ging ein Wesentliches für die Civilisation in die Umgegend Bremens mit Bewirken seines Rathes aus: die Abstellung von Blutrache und Familieenfehden, welche in einem Theile derselben stark im Schwange gingen, durch uralte Volkssitte gleichsam geweihet und rechtmäßiger Fehde gleich, über welche letztere die Stader Statuten bestimmten: „So irgend ein Mann eine Fehde hat und kündigt sie dem Gegner zuvor und schlägt ihn darnach todt, darf er darum keine Noth leiden," was auch das erste Stadtbuch Bremens so faßte. Der Begriff Vaide oder Faide war offene Feindschaft, auch eine Rache und Vergeltung, wie im Faustrecht begründet lag und rechtlose Zeiten den Mann, Verwandte und Familieen dazu reizten, sich selbst Recht und Rache zu verschaffen, welche der Arm des Gesetzes schuldig blieb.

Wie es sich damit in späte Zeiten herauf, wenn gleich die Gesetzgebung sich selbst Recht verschaffen und Faustrecht brauchen hart bestrafte (Th. I, 461), hier zu Lande hielt, mag folgender, vom Convent zu Lilienthal, Capitel und Rath zu Bremen im J. 1468 publicirte Erlaß von Abschaffung der Faide und Bestrafung der Todtschläger, in's Hochdeutsche übertragen, näher darthun, worin der Convent voranstand, ohne Zweifel weil in seiner Umgegend und auf seinem Gebiete die Blutrache am ärgsten hauste.

„Wy Gheſe Tzirenberges, Aebtiſſinn, Gheſe Priorin und das ganze Convent des Kloſters Sct. Marieen zu Lilienthal des Ordens der Ciſtercienſer, Senior und Capitel der Kirche, Bürgermeiſter und Rath der Stadt bekennen und bezeugen in dieſem Briefe, daß indem wir großen, verderblichen Schaden und Unbequemlichkeit daran ſehen, wie in dem Oberende und in dem Niederende von Sct. Jürgens Lande und zu der Trupe und in dem Blocklande eine Gewohnheit und Sitte war, welcher Mann in den Landen einen anderen todt ſchlägt, die Freunde des Todten das wiedervergelten an dem Geſchlechte desjenigen, welcher das gethan hatte und fehdeten das ganze Geſchlecht darum, und ſchlugen wieder todt diejenigen, welche unſchuldig daran waren und welchen der Schlag auch leid war und das ganze Geſchlecht mußte Vaide darum leiden, ſo daß mancher Biedermann, welcher an der That unſchuldig war, ſeines Leibes und Gutes nicht ſicher ſeyn mochte und ſeine Arbeit und ſeine Nahrung darüber verſäumte; darum haben wir um Nutzen der vorbeſchriebenen Lande beſtimmt, abgethan und beſchloſſen, daß die beſchriebene Gewohnheit oder Sitte nicht mehr zu ewigen Zeiten ſoll gehalten werden, ſondern welcher Landmann nach dieſem Tage den anderen todt ſchlägt, wird er gegriffen, den ſoll man richten an ſeinem Leibe; wird er auch flüchtig aus dem Lande, daß er nicht gegriffen wird, den ſoll man ächten und ſoll derſelbe keine Sicherheit im Lande haben, auch ſoll er in der Stadt Bremen, oder im Huder-Gebiete kein Geleit noch Sicherheit haben, es ſey denn daß er es mit des Todten Freunden und des Richters Willen thue, oder er habe den Todten vergolten (betert) nach des Landes Recht und ſeine Verwandten ſollen darum keine Vaide leiden. Würde auch irgend ein Mann in dem vorbeſchriebenen Lande geſchlagen oder gelähmt, ſo daß er zur Erde geſchlagen worden, ſoll es derjenige beſſern, welcher das gethan hat und ſoll es dem Gerichte beſſern mit einem Pfunde (20 Gr.) und keiner von ſeinen Verwandten ſoll darüber irgend Noth leiden.

Deſſen zu Bekenntniß haben wir Gheſe Aebtiſſinn, Gheſe Priorinn und der ganze Convent, Senior und Capitel der Kirche und Bürgermeiſter und Rath der Stadt Bremen unſer Siegel dieſem Briefe angehängt und ich Arend von der Hude, Knappe, und Berend, Richter in dem Niederende und Cordt von der Hude

Knappe, nun zur Zeit Richter im Oberende in Sct. Jürgens Lande, Reyner Berse, Rathmann zu Bremen und Richter im Blocklande, Johann Hellingstede, Bürger zu Bremen und zur Zeit Richter in der Trupe, bekennen in diesem selbigen Briefe, daß alle diese Stücke mit unserem Willen und Beistimmen geschehen sind, dessen zu Zeugniß haben wir auch unser Siegel zu diesem Briefe gehängt. Geschehen und geschrieben nach der Geburt unseres Herrn M. vierhundert in dem acht und sechszigsten Jahre Montages nach dem Sonntage Judica."

Die Fassung des Gesetzes zeigt deutlich, daß mit Aufhebung der Blut- und Familieenrache nicht nur der gegenwärtige Bestand derselben, sondern zugleich das alte Herkommen, was gesetzesgleich galt und noch Volksgesetz in diesem uncultivirten Landestheile war, aufgehoben seyn sollte. Daß ein Bremer Bürger, der zugleich Aelkermann, in der Trupe Richter war, beruhete auf altem, käuflichem oder erblichem Vogteirechte.

Siegreich hatten die Banner der Hansastädte in den Ländern des übermüthigen deutschen Ordens, der Preußenland unterdrückte und dessen Meister die Untersassen auf den Knieen umsonst bitten ließ, gewehet, mit den freien Eigenthümern dort im Bunde, seine Städte und Schlösser waren erobert und im J. 1465 war zu Culm Friede geschlossen, als ein neuer Krieg mit England ausbrach, doch nicht ohne friedliche Versuche zuvor: Lübeck, was besonders gelitten und mit welchem der König Heinrich einseitig einen Vertrag wollte, diese Hauptstadt vom Bunde zu trennen, klagte, die Engländer hätten ihnen viele Schiffe und Güter genommen, hielten nicht die alten Verträge und wollten den Schaden nicht ersetzen. Ein Tag zu Hamburg im J. 1464, auf dem sich jene erboten, es solle für die Zukunft abgestellt seyn, der König wolle aber keinen Schaden ersetzen, der bei seiner Vorfahren Zeit geschehen, blieb ohne Erfolg, so auch ein anderer daselbst im Jahre darauf, auf welchem nun Lübeck, Bremen, Rostock und Wismar sich auf nichts einlassen wollten, es werde vorab Schadenersatz zugesagt, wozu die englischen Gesandten sich ohne Vollmacht erklärten und abreiseten. Weitere Zerwürfnisse ergaben sich bald. Die Engländer hatten den dänischen Vogt auf Island umgebracht, König Christian von Dänemark eng-

lische Schiffe nehmen lassen, worüber England die Städte bezüchtigte geholfen zu haben: in London wurden alle ihre Kaufleute gefangen genommen und ihrer Güter beraubt. So brach der Krieg aus, die Hansa verlängerte den Waffenstillstand mit Holland, untersagte allen Handel mit England, rüstete viele Schiffe aus, welche den Engländern zur See großen Schaden thaten und auf's heftigste wuchs die Erbitterung in den Städten als im J. 1472 König Eduard IV alle deutschen Kaufleute auf dem Stahlhofe zu London, wo Cöln dem Bunde untreu geworden und zu ihm gehalten — darüber es bis zum J. 1476 in die Acht der Hansa fiel — umbringen ließ. Indem Lübeck drei große, mit Reitern besetzte Friede- oder Convoye-Schiffe nebst anderen kleinen nach Flandern geschickt hatte, eine Kauffartheiflotte zu escortiren, wurden Bremen und Hamburg vom Bunde beauftragt, gegen England Orlogschiffe zu rüsten und eine Landung dort zu versuchen, wo zur Zeit der heftigste Bürgerkrieg wüthete. So geschah mit gewohnter Kraft.

Die einfache Weise der Ausrüstung und Befehligung solcher Kriegsschiffe, gleichwie überaus practische Herbeischaffung der Kosten spricht folgende Urkunde vom J. 1472 aus:

„Wir Bürgermeister, Rathmänner und ganze Wittheit der Stadt Bremen bekennen und bezeugen offenbar in diesem, daß wir mit Zuthat der Aelterleute unseres Kaufmannes, namentlich van Esteln, Johann von Dunsen, Otto Ghelehar und Johann Brummerloh, von des ganzen Kaufmanns wegen, um des gemeinen Besten sämmtlich übereingekommen sind, daß wir zwei Schiffe ausgefertigt haben mit Knechten, dazu wir geben und gesetzet haben Harmen von Bollen und Johann von Sammeren von unseres Rathes, Lüder Rodenberge und Hinrick von Rene von des Kaufmanns wegen, welche auf die Schiffe Knechte gewinnen und sie lohnen sollen, welches Geld sie wieder empfangen sollen von dem Pfundgelde, was wir darauf angesetzt haben, namentlich von den Schiffen und Gütern, welche die Weser hinaus und unterhalb der Hunte fahren, als von unsern Bürgern von jeder Mark 1 Schw. und von den Fremden (Gästen) von der Mark 2 Schw. Und solches Pfundgeld soll durchaus so lange stehen bis den vorbenannten Vieren ihr ausgelegtes Geld völlig und ganz wohl davon bezahlet ist, ohne jemandes Widersprache,

wofür wir Rath und Aelterleute vorbenannt den vorbeschriebenen Personen in Kraft dieses Briefes gut sagen und inen für Schaden einstehen."

Ferner sind wir Rath und Aelterleute des Kaufmanns von des ganzen Kaufmanns wegen übereingekommen, daß niemand seinen Bonnyk brechen oder ausfahren soll, er habe denn zuvor sein Pfundgeld ausgegeben, wie vorgeschrieben ist, bei einer Strafe von 20 Br. M. sonder Gnade, so oft das jemand breche. Diesem allen zu mehr Zeugniß der Festigkeit haben wir Bürgermeister, Rathmänner und ganze Wittheit mit um der vorbeschriebenen Aelterleute Bitte willen unser Stadtsecret unter den Raum dieses Briefes drucken heißen. Nach Christi Geburt tausend vierhundert Jahr in dem zwei und siebenzigsten Jahre am Donnerstage nach Sct. Bartholomäus-Tage des heiligen Apostels."

Die Mannschaft beider Städte rückte auf Schiffen 30 bis 40 Meilen in's Land hinein, brannte, plünderte, verheerte auf's heftigste, hing die Gefangenen am Spreetmast auf und that großen Schaden. Es hatte bei vielem anderen Verlust der Engländer zur See, wo auch Paul Beneken, ein Seefahrer aus Danzig, sich denselben furchtbar machte, den Erfolg, daß der König Eduard IV sich zum Frieden neigte und zwei englische Gesandte am Hofe des Herzogs von Burgund mit den Oldermännern zu Brügge sich in Verhandlung begaben und wurde nach Utrecht auf den 1sten July 1473 eine Taghaltung ausgeschrieben, wozu Lübeck, Bremen, Hamburg mit sieben anderen Städten jedes zwei Gesandte nebst einem Secretarius schickten. Die Verhandlungsangelegenheiten waren aber so verwickelt, daß es sich mit einem beiderseits ratificirten Friedensschlusse bis zum J. 1474 Jul. 20 verzog, der für die Hansa eine Grundlage künftiger Verhandlungen wurde, da er so glücklich ausfiel, daß alle alten Privilegieen dem Bunde bestätigt und aus einem dunkeln Buchstaben in den klaren umgesetzt wurden, was später im J. 1497 auch der berühmte Dr. und hamburgische Dom-Dechant, zugleich als Geschichtsschreiber hochverdiente Albert Kranz wohl zu benutzen wußte und mit England bei abermaligen Feindseligkeiten auf der Basis Waffenstillstand vermittelte. An Schadenersatz wurden vom Könige, der seinem Ritterparlament die Ausgleichung übertragen, 10,000 Pfd. Sterling gegeben, auch solle man dort

den Stahlhof als Comptoir wieder einräumen, wogegen englische Niederlassungen in den Hansastädten in Aussicht gestellt wurden.

Graf Gerhard ruhete unter der Zeit nicht, trieb gewohntermaaßen Raubgeschäfte vor Wildeshausen, dessen Bürger, die es mit Münster hielten, er im J. 1471 auf dortiger Heide schlug, ging über die Weser, suchte auch die Bremer heim und brannte Nienkerken und Reken, welche unter bremischer Herrschaft standen, nieder. Mit Macht rüstete nun die Stadt und schloß mit dem kriegerischen Heinrich einen Bund gegen den Grafen, der in demselben Jahre um Lichtmeß dem Rathe zu Lübeck und zu Hamburg angetragen hatte, einen Tag mit ihm in Bremen zu halten, und als zwei Bürgermeister aus Lübeck und ein Bürgermeister und ein Rathmann aus Hamburg sich deswegen eingefunden, sie nach Oldenburg einlud, was sie nicht wollten, die auch eine Verhandlung außer der Landwehr von Bremen wohlweislich ablehnten und unverrichteter Sache zu Hause zogen. 1471

Zwischen dem Erzbischof Heinrich und dem Grafen Gerhard, zwei harten Steinen, wurde es nun ernst, indem jener mit Bremen und dem Erzstift ein Bündniß gegen ihn schloß voll Ingrimm. Wie es in die damalige Kriegführung Bremens, seine Diplomatik und Verhandlungsweise, so wie in die Stellung zu dem mächtigen Kirchen- und Kriegesfürsten, der sich freilich über das bremisch-hamburgische Erzstift nur Administrator nannte und Münster seine Bahn zu einer künftigen Residenz des römischen Kirchenwesens vorzeichnete, Blicke thun läßt, folgt hier die aus dem Original übertragene Urkunde:

„Nach der Geburt Christi unseres Herrn tausend vierhundert in dem ein und siebenzigsten Jahre, am achten Tage U. L. Fr. Heimsuchung (Jul. 2) ist von wegen des ehrwürdigsten in Gott Vaters und Herrn, Herrn Hinrich der heiligen Kirche zu Bremen Administrator, vermittelst der würdigen, tüchtigen und ehrsamen Herren Lüders, Propst zu Zeven, Hinrich der Clüver und Herrn Herrmann Zuderto auf einer, Herrn Daniel Brand, Herrn Eler Breden und Herrn Alred von Glaen, Bürgermeistern in Bremen, von wegen des Rathes und der Stadt Bremen auf anderer Seite schließlich festgesprochen und übersprochen von Unwillen und merklicher Ansprache wegen des oben genannten Herrn

Administrators und der Stadt Bremen vorbenannt gegen den Herrn Gerhard Grafen von Oldenburg in nachfolgender Weise.

Zum Ersten sollen und wollen die von Bremen mit ihrem Herrn vorbeschrieben mit ihrer Macht und mit ihrer Geräthschaft, Büchsen, Pulver, Pfeilen und was ihnen ferner dazu dienet und zu Bremen dienet und behuflich ist, in das Feld ziehen und da bleiben, da sich seine Gnade legen wird, ausgenommen daß sie ihre Stadt in Hut und Verwahrung halten mögen und soll man die Leute nach der vorbenannten Beiden Rath formiren und wenn es noth wäre wieder formiren die Fehde aus sonder Arglist. Ferner will und soll der obengenannte Herr die Reiter, die seine Gnade aus dem Stift von Münster oder anderswoher bringen wird, mit seiner eigenen Kost besorgen, so lange bis sie in das Feld kommen. Kämen aber Reiter zu ihnen aus anderen Landen, bei 100 oder 200 Pferden, auf dieser Seite der Weser, sollen die von Bremen sie binnen ihrer Stadt zwei Nacht über und zu Haus mit Kost besorgen. Wenn aber die in das Feld kommen da nur liegen wollen, dann sollen die von Bremen das Heer mit 60 Fuder Rocken in Brodt gebacken, 100 großen Tonnen Butter, 100 Last Bier, 100 Schiffpfund Käse und mit trockenen und grünen Fischen in redlichen Dingen, allein zu seiner Gnaden Tafel Behuf, als es noth würde besorgen, auch sofern man dort bedarf besagtes Fleisch. Und die von Bremen sollen wegen Bürger und Leute von den vorbenannten Lebensmitteln (Vitalie) an dem Herrn halten und die von Bremen sollen in dieser Fehde von Pferden, Schaden, Hufschlag und Sold unbelastet bleiben. Käme auch wie es noth wäre, daß man einsehe, daß die von Bremen mehr thun sollten als sie wollen und sollen, sollen die Vorbenannten von Bremen ihrem gnädigen Herrn zu Ehre und zu Liebe, nach zweier ihres gnädigen Herrn und zweier ihres gnädigen Herrn Freunden sich darin gebührlich halten nach dem daß alle Dinge auf gutem Glauben und sonder Arglist stehen sollen und stehen.

Ferner soll und will der obgenannte Herr von Bremen dahingegen denen von Bremen sofern ihm Gott hilft, er seinen Willen behält und Oldenburg oder Delmenhorst erobert, das Kirchspiel Hammelwerden und das Dorf Elsflet in erblichen Besitz überlassen und eingeben sammt allem was die Herrschaft darin

an Gerechtigkeit, Gericht, Herrlichkeit und Zubehör hat und dazu das Land Würden mit aller Gerechtigkeit, Gericht und Zubehör, wie sie das von der Herrschaft in Pfandwerth haben, auf ewige Zeiten als ihr Eigenthum besitzen."

Die beiden Städte und Lüneburg verbündeten sich nun mit dem Erzbischof Heinrich und mit Bremen gegen den Grafen, und wurde dann mit erzbischöflicher und der Städte Mannschaft, die Graf Günther, des Erzbischofs Bruder, als Feldhauptmann Bremens befehligte, Delmenhorst belagert. Gerhard rief unterdeß die Grafen von Hoya Otto und Friederich zu Hülfe, die Oheime des Junkers Jacob, Sohnes des verstorbenen Grafen Moritz, die Veste zu vertheidigen, da er in Ostfriesland kriegte und ganz Langener-Land verwüstete. Das stark befestigte Schloß hielt sich aber tapfer und der Erzbischof Heinrich gab sich auf einem Tage zu Wildeshausen im J. 1473 am 1sten Sept., der langen Belagerung müde, zum Friedensvergleich.

Heftiger noch entbrannte die Fehde im folgenden Jahre. Der Erzbischof, das Dom-Capitel und der Rath hatten mit dem Anfange desselben einen Bund geschlossen; Ende Febr. hatte die Wittwe des Grafen Ulrich von Ostfriesland, Teda, indem Graf Gerhard dort übel gehauset und sich gegen sie und die mit ihr Verbündeten auf's neue rüstete, an den Rath um Hülfe geschrieben, der am 22sten März sich nebst seinen Verbündeten noch mit den Rustringern und Stadländern in einen Bund gab und war eine Hauptbedingung, daß die Hergerburg an der Weser geschleift werde. Die Bremer zerstörten das vom Grafen aufgerichtete Blockhaus Altena an der Weser und ließen seine 40 Lanzenknechte als Räuber enthaupten; der Erzbischof zog mit vielen Reitern und Lanzenknechten in's Oldenburgische, nahm am 10ten July das Schloß Harpstedt ein, legte die Dörfer Schepessen, Edewecht, Rostorp und Twischenahn in Asche, rückte dann mit jenen und herbeigekommenen friesischen Bundestruppen unter den Häuptlingen Tanne von Jever, Edo Boynges von Gödens und Lübbe Ommeken zu Kniephausen gegen Oldenburg, wo die Bremer die Stadt, worin Graf Gerhard selbst befehligte, im Süden heftig beschossen und jene im Norden angriffen. Es war eine so große Streitmacht, daß 24 Schiffe mit Proviant aus Bremen längst nicht genug brachten und nachkommende fielen theils den

Oldenburgern in die Hände, theils wurden sie von ihnen bei Nacht angebohrt und versenkt; auch brach im Lager Mangel aus und die Belagerung wurde nach 7 Wochen am 4ten Aug. aufgegeben, wozu vom Könige Christian erwirkte kaiserliche Befehle ebenfalls das Ihrige thaten. Graf Gerhard sandte den Abziehenden noch Schüsse nach und brachten es die Grafen von Hoya und Teklenburg nebst dem Bischofe zu Osnabrück zum Frieden, der in Hamburg von dem Könige Christian, etlichen Rittern und lübeckischen und hamburgischen Rathmännern versiegelt wurde. Doch hatte das bei dem Grafen nicht mehr als ein Waffenstillstand zu bedeuten, der in demselben Jahre, Kriegens nimmer müde gleichwie Kinder nimmer des Spielens, zu dem sinnesgleichen Carl dem Kühnen von Burgund mit 500 Reitern und 600 Mann zu Fuß zog, indem dieser ihm Hülfe gegen Ostfriesland und jährlich 2000 Subsidieen versprochen, gegen welchen Erzbischof Heinrich II mit großer Macht dem Kaiser Friederich III zu Dienste ausgezogen war.

Um diese Zeit brachen die Türken, unter ihrem Sultan und Helden Muhamed II im J. 1453 Herren von Constantinopel geworden, öfter in das Reich ein, worin die deutsche Kraft gewichen und diese wilden Horden des Morgenlandes nicht wie im 10ten Jahrhundert die Avaren und Ungarn auf einen Heinrich und seine tapferen, kriegesgeübten Reiterschaaren stießen. Als Constantinopel fiel und mit ihm das griechische Kaiserthum ein Ende hatte erschrack die ganze Christenheit. Der Papst Nicolaus V predigte selbst das Kreuz, Aeneas Sylvius redete gewaltig, der General des Capuciner-Ordens Johann Capistrano zog durch die deutschen Länder, rief wie einst Peter der Einsiedler mit so großer Redekraft zur neuen Kreuzfahrt auf, daß man den gewaltigen Redner bizarr genug abmalte, wie ihm Ketten aus dem Munde hingen, womit er das Volk fesselte, allein ob dieses von seiner Bußpredigt ergriffen hinlief und seine Würfelspiele, seine Kleinodieen und reichen Kleider, Kostbarkeiten aller Art auf dem Markte der Städte anhäufte und im Feuer aufgehen ließ, in Schlesien mit wilder Lust die Juden, gegen welche der Bußprediger aufrief und fanatisirte, verbrannte, es fehlte Begeisterung im Zeitalter, Kraft im Volke, Einigkeit und Vaterlands-

liebe unter den Fürsten, die keine Opfer bringen mochten. Man begnügte sich, in den Kirchen um Hülfe anzurufen ohne ein Davidisches: „Mit Gott wollen wir Thaten thun!“ und läutete weit und breit mit der Türkenglocke, da freilich Capistrano im J. 1454 ein kleines begeistertes Heer von anfangs nur 3000 Mann, Bauern mit Dreschflegeln und Gabeln bewaffnet, auf die Beine brachte, damit Belgrad rettete und seine Kriegerschaar, unter welcher er, in einer Hand den Hirtenstab, in der anderen ein Crucifix, als ein Heiliger verehrt einherging, Wunder der Tapferkeit ausrichtete, 24,000 Türken erschlug und 300 Kanonen erbeutete.

Ein Reichstag zu Ulm im J. 1466 sollte helfen, als die Türken immermehr andrangen und den Gipfel ihres kriegerischen Ruhmes erstiegen, aber an ein Aufgebot des deutschen Volkes war nicht zu denken. Man wollte gewohnter Weise mit Söldnern einschreiten, die Feuerwaffen führten, zankte um die Kosten, welche die Fürsten den reichen Städten besonders zuwenden wollten, die hingegen in ihrem Haß gegen jene sich weigerten und eigene Interessen erwogen, der Adel ohne Rittersinn der Altvordern den Grafenstand für sich suchte und es denn auch im J. 1512 zu einer Grafenbank mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage brachte, dessen Haupt den machtlosen Scepter führte, von päpstlicher Macht gebeugt und von der fürstlichen verlassen. Jener Reichstag stellte nur 20,000 Mann gegen die große Türkenmacht und ihre großen Schaaren. Diese warfen sich wieder im J. 1471 auf Krain, im J. 1473 durchzogen sie Kärnthen und die Gränzen des Reiches hatten furchtbar zu leiden. Der schwache Kaiser Friederich III ließ im letztbenannten Jahre über das Reich ein Ausschreiben an die Fürsten und Städte um Hülfe gegen den Feind der Christenheit, um so mehr dazu bewogen als der König Matthias, mit den Polen im Kriege, den Feind der Christenheit nicht bekriegen half. Auch unsere Stadt erhielt ein solches Schreiben, was in der Folge seinen diplomatischen Werth hatte, nämlich als Zeugniß, daß sie von Alters her als eine Reichsstadt gehalten sey und insbesondere im J. 1639, als der Erzbischof Friederich ihre Reichsunmittelbarkeit heftig bestritt, dem ungeachtet sie aber im folgenden Jahre auf den Reichstag nach Augsburg beschieden wurde, in Anwendung kam.

1473 In dieser ehrenden Beziehung, wie auch als ein Zeitbeleg der unglücklichen Reichsgeschichte finde dies Reichsaufgebot hier einen Abdruck.

„Friederich von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer ꝛc. Ersamen vnd lieben Getreuwen, Vns zweifeldt nicht Ir sein eingedenck, wie bißher zu Wiederstandt der Türcken mit großer Mühe, Kostung vnd Arbeit nu mannigmahlen, vnd sonderlich auff den negstgehalten Tag zu Regenspurg mercklich fürnehm vnd anschlege beschehe, den aber so zu fruchtparlichem Wiederstandt als das die Notturfft erfordert niche genuch gegangen ist, dadurch sich dieselben Türcken von Tag zu Tag stercken, vnd so weit in Christentliche Lande gewachsen sein, daß sie mit ihrer Beschädigung teglichen Deutsche Nation berüren, vnd wo den mit notturfftiger Gegenwere nicht Wiederstandt beschehe, daß dadurch die Christenheit |größlichen geschwecht vnd der Heilig Christentlich Glauben vertrucket werde. Solches Wyr als ein Römischer Kayser vnd Obrister Vogt vnd Beschirmer der heiligen Christentlichen Kirchen nicht vnpillichen mit betrübtem Gemüth zu Hertzen genommen, vnd betrachtet haben, Denselben Türcken mit Vnserer vnd deß Heiligen Reichs Chur Fürsten, Fürsten, Graven, Herrn, Ewer und anderer Stette Hülff nottürftigem Wiederstandt zuthuende, vnd damit das mit guter vorbetrachtung vnd Rathe beschehen müge, Einen gemeinen Tagh auf S. Mattheus Tagh des Evangelisten schierstkünfftig zu Auspurg zu halten, fürgenommen. Darauff ermahnen Wyr euch der pflicht, damit Ir zuvorderst dem Allmächtigen GOtt, dem heiligen Christlichen Glauben, Vns vnd dem Heiligen Reiche verpunden vnd gewandt seit, Gepieten euch auch von Römischer Kayserlichen Mächte Volkommenheit, bey denselben pflichten vnd darzu verliesung aller ewerer gnaden, Freyheiten, brieffen, Privilegien, Rechten vnd Gerechtigkeiten, so ihr von Vns vnd dem Heiligen Reiche oder sunst Jemandes anderen habet, daß ir auff solchen Tag daselbst hin gen Auspurg ewere Treffliche Bottschaft mit vollmechtigem gewalth schicket, daselbst Wyr mit der Hilff GOttes auch sein vnd dem Abschiede nach negstmahls zu Regenßburg beschehen, der gemelter Türcken vnd anderer Sachen vnd Irrung halben sich in dem Heiligen Reiche haltende, mit

Vnserer vnd deß Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Graven, Herrn, Ewrer und anderer Stätte Räthe Hilffe und Beystandt furnehmen thuen wollen, Dadurch Christentlicher Glauben beschirmet, auch Jr vnd anderen Vnterthane des Heiligen Reichs in Friede Ruhe vnd gemach gesetzet vnd darinnen gehalten werden; vnd pleibt nicht aus, als lieb euch sey Vnserer vnd des Reichs schwere Vngnad vnd verliesung der vorbestimbten ewerer Freyheit, Gnaden, Brieffen, Privilegien, Rechten vnd Gerechtigkeiten zu vermeyden, Auch damit Jr in solchem löblichen fürnehmen förderer vnd Liebhabere Christentlichen Glaubens vnd des Heiligen Reiche gemercket werdet, Als Jr Gott dem Allmechtigen der heiligen Christentlichen Kirchen, Vns, dem Heiligen Reiche vnd ewer selbst das schuldig vnd pflichtig seit, daran thut ir Vns sondern gefallen, daß wir zusambt der pillicheit mit Gnaden gegen euch und ewerer Statt nicht vergessen wollen. Geben zu Niederbaden an S. Jacobs-Abendt Apostoli, Anno Domini 1473. Vnsers Kayserthumbs im Zwey und Zwantzigsten Jare ꝛc.“

Der neue, auf dem Reichstage zu Regensburg angesetzte Heeresanschlag belief sich auf nicht mehr als 10,000 Mann, wozu Bremen seines Theils 10 Mann zu Pferde und 20 Mann zu Fuß stellte, die Hälfte seines im J. 1461 gestellten Contingents, nach jenem repartirt; auch die von Fürsten geschickte Mannschaft war geringe, indem die Herzoge Ludwig von Nieder- und Oberbaiern und von Sachsen jeder 30 Mann Reiter und 80 Mann Fußvolk schickten, die beiden Grafen Ulrich und Eberhard von Würtemberg 15 von jener und 30 von dieser Waffengattung, der Meister des deutschen Ordens von dieser und jener 4 und 8 Mann, und der Erzbischof von Bremen-Hamburg 15 Reiter und 30 Lanzenknechte stellten.

So kam eine gar seltsam zusammengesetzte Menschenmasse zusammen, wo ein Volksaufgebot nöthig gewesen und die übergewaltige Türkenmacht, durch Söldner nicht gedämpft, immermehr emporkam und Ablaß und Türkensteuer an Betrug und Unterschleif wie viel in den Zeiten hervorrief, daß auch unser Bremen bald seine Erfahrungen machte und über dergleichen Ab- und Ausgaben mißtrauisch wurde. Die streitbare Macht des halben Mondes, welche die Kaiserstadt selbst heftig bedrängte,

sollte erst durch den deutschen Helden Eugen von Savoyen, der noch im Gesange deutscher Krieger lebt, zu Anfange des vorigen Jahrhunderts für immer vom deutschen Reiche abgewiesen und niedergelegt werden.

1475 Im J. 1475 hatte Bremen auch Gelegenheit, sich an einem andern Reichskriege zu betheiligen, indem Kaiser Friederich III durch das ganze Reich ein Aufgebot schickte, ihm gegen den Herzog von Burgund, Carl den Kühnen, der im Kriege mit dem Erzbischof von Cöln dessen Stadt Neus mit großer Macht belagerte, Beistand zu leisten. Es kam eine überaus große Reichsarmee auf die Beine, wozu auch die Städte sich mit starker Mannschaft einfanden, so Lübeck mit 600 wohlgewaffneten Reitern, weiß und roth gekleidet, und 27 Wagen, die mit Harnischen und anderer Kriegesrüstung beladen, auch gar stattlich weiß und roth gemalt waren, auf der einen Seite mit dem Wappen des Kaisers, auf der andern mit demjenigen der Stadt geziert waren. Als sie nach Bremen kamen traten sie unter Befehl des Erzbischofs Heinrich II, der mit vielen Westphalen hinzog und sie bei Neus dem Kaiser vorstellte, welcher darob wohlzufrieden wie sie gerüstet und geharnischt seyen, auch Wagen hätten, die man zu einer Wagenburg zusammenspannen konnte, es belobte und sagte: „Wir sehen doch Treue und Gehorsam bei denen von Lübeck, was uns so oft anders vorgebracht ist."

Auch Bremen, was mit Hamburg, Lübeck und anderen Reichsstädten zwei Jahre zuvor den Reichstag zu beschicken bei Verlust kaiserlicher Privilegieen vom Kaiser angewiesen war, sandte ein starkes Contingent unter dem Rathmann und Feldhauptmann Reiner von Bersen; sie waren mit den erzbischöflichen Truppen grün gekleidet. Das kaiserliche Heer, was um Pfingsten vor Neus rückte, wo beide Heere die Lager so nahe hatten, daß mehrere Kugeln in des Kaisers Zelt und Wagen fielen, zählte 16,000 Mann mit 700 Heerwagen und hatte unser Erzbischof die Hälfte davon herangeführt. Carl der Kühne fand seine Heeresmacht zu geringe und als der Kaiser, der allen Angriff bei Todesstrafe verboten hatte, ihn unter freiem Geleit zu sich beschieden, kam es zum Frieden und frohen Ende; da nämlich Carl in geheimem Vertrage seine Tochter Maria dem Sohne Frie-

derich III, dem ritterlichen Maximilian zusagte und weiter zog in Kriegsgelüsten, dem schlauen Kaiser ganz recht, nämlich die Schweizer zu unterjochen, was ihm aber arg bekam, der es im Jahre darauf, bei Nancy geschlagen, auch mit dem Leben zahlte, indem er in einem Sumpf erstickte. Auch unsere Bremer zogen wohlbehalten zu Hause, sollten aber noch in demselben Jahre ein schweres Kriegesschicksal erfahren.

Graf Gerhard war wieder frisch auf dem Plan und tummelte sein Roß im Friesenlande nur muthiger, wo der Häuptling Sirick auf Friedeburg während seiner Abwesenheit gestorben und ihn zum Erben eingesetzt, er auch von Carl dem Kühnen von Burgund die verbriefte Zusicherung im J. 1474 Nov. 30 erhalten, sie wollten Ost- und Westfriesland gemeinschaftlich erobern und er wolle unsern tapfern Grafen mit Moriemer-, Auricher- und Jeverland belehnen, welche Districte, von etwa 2000 Menschen bewohnt, wie man sage vormals zu Oldenburg gehört hätten. Gerhard kam nach Friedeburg, aber die Ostfriesen hatten Besitz genommen und so war umher nur Beute zu machen, jene verlegten indeß den Weg bei der Rückkehr und kaum entkam der Graf, der 250 Mann dabei verlor, welcher denn auch mit den Bremern etwas auszumachen hatte. Sie hatten nämlich, als er im burgundischen Kriege war, sein Blockhaus Altena (Allzunahe) bei Elsflet, auch die Neuenburg zerstört und mehrere Dörfer niedergebrannt, was die tapferen Bürger von Oldenburg um Michaelis d. J. 1474 am Viehlande bei der Stadt gleichermaaßen gethan; auch erstürmten sie sein bei Hargerbroke neu erbautes Blockhaus an der Weser, weil daher Raub getrieben und ließen 25 gefangene Lanzenknechte zu Bremen enthaupten. Mit dem Erz- 1475
bischof Heinrich verbunden fielen die Bremer im April d. J. 1475 in das Oldenburgische, verbrannten Edewecht, Zwischenahn, Westerstade, drangen bis Oldenburg vor und plünderten das Kloster Rastede. Da ließ der Graf überall die Sturmglocke anziehen, worauf es weit und breit zur Rache und Beute herankam als das verbündete Heer sich eilig mit großem Raube zurückzog. Die Münsterschen führte der Erzbischof über ein Moor nach Schepen und rieth den Bremern über das Heideland Wardenburg, Hatten und Delmenhorst sich zurückzuziehen, so wollte

auch der Bürgermeister Berend Balleehr, aber der bremische Feldhauptmann Arp Bicker entgegnete, ihm sey das Heer anvertraut und nicht dem Bürgermeister, er wolle ja auch seinen Hals nicht daran setzen und alle schon gut zu Hause bringen. Er setzte seinen Willen durch, hinter Moorhausen durch Moorriemer- und Stedingerland den kürzeren Weg zu nehmen.

1476 Es war zu großem Unglück. Die Moorriemer hatten die Wege verlegt, Gräben ausgeworfen und bei Gelne und Moorhausen sah sich das Heer sammt seiner vielen Bagage von Feinden umringt, Graf Gerhard sprengte mit 40 auserlesenen Reitern heran, Gegenwehr war im ausbrechenden Tumult gegen den rings anrückenden Feind schwierig, Flucht unmöglich und bei dem kleinen Dorfe Paradies, wo es seitdem Bremer-Döpe heißt, litten die Bremer am 3ten May d. J. 1476, da jetzt statt Sumpf und Moor eingedeichtes Land ist, eine Niederlage wie sonst keine; unsere Chronik giebt selbst den Verlust auf 500 Getödtete oder im Morast Versunkene und 700 Gefangene an; eine Frau, Hanne Boltsche, nahm 20 Mann in einem Backofen gefangen, wo es noch Bolteshaus heißt. Dem frohlockenden Feinde fielen 700 mit Beute beladene Wagen, 15 Stück grobes Geschütz und 5 Fahnen in die Hände. Arp Bicker, aus dem Geschlecht der Ritter von Luneberge, der Bürgermeister Johann Balleehr, aus einem uralten Potestatengeschlecht in Bremen, und der Rathmann Herrmann von Bollen wurden erschlagen, der Rathmann Johann Hoyer, der Aeltermann Hinrich Wehrenberg, der Fähndrich Claus Gröning, dem die rechte Hand abgehauen worden, und sehr viele angesehene Bürger, ihrer 181, fielen in Gefangenschaft und wurden nach der Burg Delmenhorst abgeführt, womit Graf Otto von Hoya, Oheim und Vormund des Junkers Jacob, Sohnes des Grafen Moritz, für diesen vom Erzbischof und Capitel belehnt war, welchen im J. 1473 die Grafen von Hoya Otto und Friederich, es übergeben hatten. Graf Gerhard frohlockte in seinem großen Triumph und hatte sein Theil geholfen.

Am 19ten Oct. d. J. 1476 kam in Quakenbrügge durch Vermittelung der Bischöfe Conrad von Osnabrück und Barthold zu Verden, den Dom-Dechanten und das Capitel zu Münster und Bürgermeister und Rath der Städte Münster, Osnabrück und

Lüneburg Sühne und Friede, welchen in Hamburg zugleich mit dem Könige Christian und etlichen Rittern die Rathsherren der Stadt und andere aus Lübeck versiegelten, worin auf bremischer Seite Capitel, Ritterschaft nnd Rath, gleichwie der Erzbischof Heinrich II nebst den Ostfriesen, Butjadingern und Stadländern abschlossen und besonders die Sicherheit der Straßen stipulirt wurde, „die Pilger, Kaufleute und andere Wanderer, wie es sich von Gottes- und Rechtswegen gebühre, ruhig ziehen zu lassen." Auch gab sich Graf Gerhard herbei, das Gericht zu Neuenkirchen und den Hof zu Stelle (jetzt Hasenbühren), die er beide um Michaelis d. J. 1471 von der Priorinn des Klosters Blankenburg zu 300 Fl. gekauft hatte, an den Rath in Bremen zu dem Preise wieder zu verkaufen. Die Gefangenen wurden nach einer halbjährigen Gefangenschaft mit 10,000 Gulden, in 5 Terminen zu zahlen, gelöset, wie denn geschah und Graf Gerhard in dritter Zahlung am Sct. Stephanstage d. J. 1477 quittirte. Der Häuptling Hayo von Varel, der Gerhard zum Erben eingesetzt, hatte im Kampfe sein Leben verloren und der streitbare Graf noch mehr Muth empfangen.

Den beiden Tagfahrten der Hansa im J. 1449 und 1450 folgte in der Stadt nach geraumer Zeit wieder eine im J. 1476 am Bartholomäus-Tage, wozu insbesondere Anlaß geben mochte, daß in diesem Jahre sämmtliche Höfe der Hansastädte in Bergen, deren zwei Bremen, welches dorthin seinen vornehmsten Handel hatte, zugehörten, abgebrannt waren, anderntheils auch daß die Hansa mit Cöln wegen hartnäckiger Rangstreitigkeiten und Schoßverweigerung gesühnt und dasselbe in den Bund wieder aufgenommen hatte. Es wurden verschiedene Irrungen deutscher Kaufleute in 1476
Flandern und England mit den Kaufleuten zu Cöln, welche Geldbuße verwirkt und den Comptoiren der Hansa in Seeland, Holland und Brabant den Schoß verweigert hatten, beigelegt und festgesetzt, dem Herzoge von Burgund und dem Könige von England davon Anzeige zu machen, welcher letztere dieselben als nicht hansisch von seinem Reiche abgewiesen hatte und wurde von cölnischer Seite versprochen, dem Comptoir zu Brügge auf 10 Jahre 100 rh. Gulden zu erlegen, nach welcher Zeit sie schoßfrei seyn und nur diese Summe geben, wo nicht aber den Schoß

leisten sollten, dagegen ihre Waaren, auf welche zu London Beschlag gelegt worden, ihnen zurückgegeben werden sollten. Auch wurde beschlossen, daß man den Russen nichts borgen, keine Güter aus Liefland führen und keine englische unbekannte Tücher nach Moscau bringen wolle, letzteres eine der ersten Maßregeln, die englischen Fabricate, welche nachmals dem deutschen Manufacturwesen so verderblich wurden und noch sind, vom Betriebe daheim fern zu halten. Weiter traf man Verordnungen, die Originale aller Hansa-Privilegieen sollten nach Lübeck gesandt werden und in London die Vidimus bleiben, ferner was auf dem Comptoir zu Brügge an Documenten von Seerecht zu finden, solle mitgetheilt werden, die Schulden desselben sollten vom Schoß und nicht von dem in Utrecht erhaltenen Schadenersatz bezahlt werden. Wer vor dem Frieden mit England Handlung gehabt, solle gestraft werden und sey darauf zu sehen, daß niemand den Zolleinnehmer des Königes von England besteche, damit derselbe nicht etwas gegen die Städte suche und wer betroffen werde daß er Beschlüsse ausplaudere, der solle auf's höchste bestraft werden. Auch wurde zwischen dem Comptoir zu Bergen, vertreten durch die Procuratoren einerseits und die Städte Campen und Deventer, für welche Rathmänner als Sendboten eintraten, andererseits, ein Vertrag um Schoßverweigerung derselben und andere Weigerlichkeiten der Holländer daselbst geschlossen und sollten sie dagegen gleiche Rechte mit anderen Kaufleuten haben, auch in den Kaufmannsrath und zur Oldermannsstelle, wie denn künftig nach alter Weise für Dortmund eine seyn solle, wahlfähig seyn, gegen Feinde vertheidigt werden und so es nöthig sey Pulver und Kriegesgeräth geliehen erhalten.

1479 Sehen wir uns im Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens, auf dem Rathhause um, so treten uns da Ordnungen der Vorzeit entgegen, die in ihrer characteristischen Weise unserer Geschichte angehören. Im J. 1479 beschlöß der Rath mit der Wittheit, der sitzende Rath solle sich alle Mittwochen versammeln und solle was der Stadt „Werf und Nutlichheit" sey übersprochen werden; wolle man Personen aus der Wittheit oder Gemeinheit dazu haben, möge man bitten lassen nach Gelegenheit der Sache, desgleichen wenn ein Kämmerer Rechenschaft ablege, sollten

alle Glieder des ganzen Rathes versammelt seyn, bei Strafe von 8 Gr sonder Gnade und unter gleicher Pön der abgehende Kämmerer dann Rechenschaft leisten. Auch wurde über pünktliches Kommen auf das Rathhaus näher bestimmt, dessen Weise in alte Ordnungen zurückgeht. Es war nämlich längst eine Büchse für Geldstrafen eingerichtet, welche die vier ältesten Rathsglieder als „Witheren", d. i. Strafherren, aus jedem Quartier der älteste, führten. Ein desfallsiges Gesetz vom J. 1424 enthält darüber nähere Bestimmungen und lautet wie folgt:

Wie man Withe erlegen und Withegeld ausgeben und haben soll.

„Wir Bürgermeister, Rathmänner und ganze Gemeinheit der Stadt Bremen bekennen, daß wir von dem ehrsamen Herrn Niclawese Groninge, unserem Mitbürgermeister, 16 Br. Mark empfangen haben, die man Vormittags geben und entrichten soll unseren Witheherren und unsere Witheherren wieder empfangen und erheben sollen nach dem Bruche. Also wenn der Witheherr, dem es gebührt, die Withe zu legen, eine Withe (Geldstrafe, von witen, altsächsisch witan, altenglisch wite, woher noch verweisen) mit seinen Herren, die er dazu haben kann, bestimmt und auflegt und man der Wittheit, d. h. dem ganzen sitzenden und nicht sitzenden Rath, (so geheißen von weten, wissen, weise seyn) es vermittelst unseres Boten ankündigt, so soll der Witheherr eine jegliche Person, welche dann auf das Rathhaus kommt und auf dem Rathhause ist, wenn man mit der Glocke läutet, die man zu Rathe zu läuten pflegt, geben einen Withen (Weißpfennig, feineres Geld, 12 gemeine Pf. in Werth) und welcher Rathmann zu spät kommt, wenn mit der vorbeschriebenen Rathsglocke ausgeläutet und kein Laut mehr, der Rathmann solle den Witheherren einen Withen geben. Wer auch versäumte und nicht auf das Rathhaus als die Withe gelegt wäre käme, der in der Stadt wäre und keine kenntliche, redliche Sache hätte, die sollen geben ein jeglicher den Witheherren zwei Withe und den Bruch soll der Witheherr sofort zur Hälfee haben, auszugeben und zu theilen wie vorbeschrieben ist. Und niemand soll Withegeld erheben, er habe zuvor seinen Bruch, den er pflichtig ist, bezahlet und ausgegeben. Diese vorbeschriebenen Stücke zu ewigen Zeiten zu halten haben wir sie schreiben lassen in dieses unser Stadt-

buch. Im Jahr unseres Herrn tausend vierhundert, in dem vier und zwanzigsten Jahre des nächsten Dienstages (Dinxedages) nach Neujahrstag."

Die oben gezahlten 16 Br. M., scheint es, waren eine zweite nachträgliche Entrichtung, die jeder Rathmann bei Antritt zahlte, wegen voriger Ausscheidung des Niclawese Groninge aus dem Rathe, welche dermaaßen in Verwendung kam, da nämlich das ursprüngliche feine Geld oder witte Geld, ein Präsenz-Geld, was die Rathsherren wegen Präsenz oder Gegenwart erhielten, im Straffinne vorzugsweise die Bedeutung Withegeld erhielt.

Im benannten J. 1479 ordnete der Rath, es solle zu seinen Versammlungen mit der Rathsglocke zwischen Michaelis und Ostern zu 9 Uhr, zwischen Ostern und Michaelis zu 8 Uhr geläutet werden, wer zu spät kommr, dem solle es an Präsenz-Gelde (Präsentie) aus der Withebüchse abgezogen seyn, nämlich wie auch jeder Bürgermeister 4 Schw. und der Rathmann 2 Schw. aus der Whitebüchse erhalte, auch wenn jemand zu Tage, oder sonst in einer Stadtangelegenheit abwesend sey. Es war mit diesen Strafgebühren, dem Withegeld, bald in Abgang gekommen, weshalb die vier Bürgermeister und der Rath im J. 1502 zu Anfang der Fasten die Withebüchse wieder aufbrachten, wie es von Alters gewesen, daß nämlich wer zu spät komme, 1 Schw., wer ausbleibe, 2 Schw. schulde (brickt), es sey denn daß man bei doppelter Withe geladen habe; es wird indeß der Präsenz-Gelder nicht weiter gedacht.

Der übermüthige Graf Gerhard brachte sich als Vormund Jacobs hinterlistiger Weise wieder in den Besitz der Burg Delmenhorst und hauste auf's neue mit Raub und Plündern arg gegen
1480 die Bremer, deren Erzbischof Heinrich II, wiederum im J. 1480 um Weihnachten mit ihnen und Wildeshausern auszog und die Burg Welßburg in Trümmer legte, im J. 1481 auch mit Friesen in's Oldenburgische einfiel, wo aber die Mannschaft im Keyhuser Moor am 18ten Febr. heftig geschlagen wurde. Er kam zurück im J. 1482 mit Hülfe der Hamburger und Lübecker, da Graf Gerhard wiederum die Straßen beraubte, z. B. zwei Jahre zuvor 21 Kaufleute von Campen mit 6000 rh. Gulden und vielem Tuch fest genommen,

wo denn die Verbündeten arg plünderten, Westerburg und andere Vesten zerstörten und dann mit ganzer Kraft gegen Delmenhorst anrückten, welches man bei nächtlicher Weile überrumpeln wollte. Heinrichs Hofmarschall Germanus wurde bei einem Ausfall tödtlich verwundet, starb nach drei Tagen und wurde im Dom zu Bremen rühmlichst bestattet. Dem Erzbischof fehlte es indeß am Nothwendigsten zur Belagerung der überaus starken Veste; Bremen und die Ritterschaft war des vielen Krieges müde. Umsonst bat er das Capitel um Hülfe und versprach und verbriefte auch, eie Grafschaft Delmenhorst solle zu ewigen Tagen bei der bremischen Kirche bleiben. Der Erzbischof überließ die Belagerung seinem Bruder Graf Günther von Schwarzburg und zog mit Bundestruppen vor Oldenburg, wo Graf Gerhard sich dermaaßen bedrängt sah, da ßer durch seine Söhne und den Grafen Jacob zu unterhandeln anfing, er wolle der Regierung entsagen und sich in ein Kloster begeben. Sein Heldentag fing an sich rasch zu neigen und die Sterne seines Glückes waren schon erblichen: nicht nur sein Freund Herzog Carl der Kühne, auch sein Bruder Christian waren im Jahre zuvor gestorben. Er legte sich auf Bitten, der Mann, der sich nimmer beugte und durch Vermittelung des Grafen von Tekelnburg, des Capitels und der Stadt Münster kam zu Vechte, wo der Erzbischof sich in der Zeit aufhielt, wirklich zu Gunsten der Söhne Gerhards, der Grafen Adolph und Johann, eine Sühne und ein Friedensschluß auf 8 Jahre zu Stande, Ruhestörer sollten mit Glockenschlag verfolgt werden, künftige Streitigkeiten an der gewohnten Mahlstätte durch beiderseitige treffliche Räthe ausgeglichen werden und die jungeu Grafen schworen für sich und ihren Vater, worüber Decan, Capitel, Mannschaft und Rath zu Oldenburg, eidliche Bürgschaft leisteten.

Vor Delmenhorst, das sich noch immer hielt, wurde indeß der Bruder des Erzbischofs erschossen, und wurde im Dom zu Bremen beerdigt; erst im Mai des folgenden Jahres capitulirte die 1481
Veste, wo Gerhards tapferer Sohn Johann befehligte, der neunmal mit zehn seiner Tapfern Nachts einen Ausfall that und die drei Lager um die Burg her in Schrecken brachte, auch zu dreimalen Lebensmittel in dieselbe holte, da Hungersnoth eingetreten. Heinrich zog ein und ließ des Grafen Moritz Tochter, die wehklagend ihr väterliches Erbe nicht verlassen wollte, in's Kloster zu Blankenburg gewaltsam

wegführen. Graf Gerhard, begab sich nun voll tiefen Unmuthes nach Schottland zu dem Könige Jacob III, seines Bruders Christian Tochtermann, und fiel auf der Rückreise Seeräubern in die Hände, wurde jedoch von seinen tapferen Gefährten bald wieder frei gekämpft. Als sein königlicher Gönner im J. 1488 in einer Schlacht geblieben war, ging er, indem sein Fehdegeist in ihm nicht ruhete, auf Seeraub gegen die Seestädte aus, schloß sich Piraten aus Friesenland an, welche unter dem Namen, sie seyen Feinde der Holländer, den deutschen Handel beraubten, wahrscheinlich seinem Neffen, dem Junker Jacob, der jene gesammelt, die besonders Hamburger und Lübecker beraubten, weshalb der Rath zu Hamburg im benannten Jahre am 25sten März an den von Bremen schrieb, wie man die Plackereien des Grafen Gerhard zurücktreibe. Nach sechs Jahren aus der Fremde wieder heimgekehrt nahm er im J. 1492 noch an der Belagerung Braunschweigs Theil, der sieben Jahre später wieder in der Heimath leben wollte, wo ihm aber der heftigste Herzstoß wurde, daß sein Todfeind, der Erzbischof ihm die eigenen Söhne zwang, ihrem Vater keinen Aufenthalt im Lande zu gestatten, der als er den Beschluß derselben hörte, sprach: „Nun, ich will dem Bischof Heinrich weichen und es Gott befehlen, was er an mir gethan hat. Einer aus meinem Geschlechte wird mich einst rächen." Er verließ das Kloster Rastede und fand, wie bereits erzählt ist, bald sein stilles Grab.

Oben angeführtes Schreiben des Rathes zu Hamburg möge hier, den Zeitcharacter und das Verhalten der beiden Schwesterstädte, wie auch die Art ihrer Verhandlung darzuthun, aus dem Niederdeutschen übertragen, eine Stelle einnehmen:

„Unsern freundlichen Gruß mit Vormoge alles Guten zuvor. Ehrsame, vorsichtige Herren! Besonders gute Freunde! Euch ist ohne Zweifel wohl wissentlich das Anhalten zweier Schiffe durch Diener des Grafen von Oldenburg, welche sie zur Jahdeburg aufgebracht, dort gepartet und als Beute getheilt und wie etliche unserer Bürger ihre Güter daran geschiffet, welche sie für uns bei ihren Eiden so gehalten und certificirt haben. Wir haben an denselben Grafen zu mehreren Zeiten geschrieben und ihn gebeten, daß den Unsrigen solche ihre entwandten (affhendig gemakede) Güter wieder zugekehrt werden möchten, als wir denn mit

ihm nicht anders denn Gutes und Liebes wüßten, wie aber alles bei ihm vergeblich gewesen, so redlich und billig es ist, ist zu vernehmen. Und wie den Eurigen Solches gleichermaaßen soll widerfahren seyn, indem Euch von desselben Grafen Diener vor oder auf der Weser etliche Schiffe sollen angehalten und zur Jahdeburg aufgebracht seyn, was uns leid ist, sind wir der Meinung, solche Plackerei, Zugriffe und Hergänge unseres Theiles nicht zu dulden, sondern werden genöthigt, dem entgegen zu denken und zu thun, damit Solches unterbleiben möge, warum wir an den Grafen dermaaßen geschrieben haben, daß wir eine zuverlässige Antwort begehrten. Es wäre darum unser Wohlmeinen und gutes Bedenken (andacht), daß ihr gleichermaaßen daran denken und thun wollet, daß solches Anholen verhindert werde, wie es Euch wohl besser als uns gelegen ist und auch vermöge etlicher Versiegelungen gebührt, woran den Eurigen in vorigen Zeiten Erinnerung und Ermahnung geschehen ist, wie Ihr wohl zu bemerken habt, daß es auf die Länge für den gemeinen Kaufmann nicht bestehen kann. Darum wollet ihr daran denken, wie es für das gemeine Beste wohl behuflich und nöthig seyn mag. Und was Euch darin beliebet wollet Ihr Eure gute Meinung uns wiederum wissen lassen. Womit wir Euch zu Willen seyn können thun wir ganz gern. Kennet Gott, der Euch seelig bewahre. Geschrieben unter unserem Stadtsecret am Abende Assumptionis Mariae anno 80. Bürgermeister und Rathmann der Stadt Hamburg."

Unter diesen Kämpfen rief der Krieg nach Frankreich, indem der Kaiser Friederich III im J. 1478 dem Rath befahl, daß er mit den Seinigen zu Pferde und zu Fuß dahin ausziehen möchte gegen den König Ludwig XI als einen Reichsfeind, auf das höchste und meiste als Liebhaber und gehorsame Unterthanen seiner kaiserlichen Person mit Harnisch, Wagen, Büchsen, Wehr und anderer Kriegesnothdurft, wie denn geschah und zehn Jahre hernach der Kaiser bescheinigte, daß ein ganz vollkommen Begnügen geschehen sey.

Eine merkwürdige Zeit, worin Christenthum und Barbarei, Industrie und Aberglaube, Cultur und Rohheit chaotisch durcheinander lagen, die todte Kirche in stolzen Werken und Gebärden prangte, aber Geist und Leben längst aus ihren Mauern gleichwie

aus den Herzen gewichen waren und während die gebeugten Nacken ihrer Beherrschten einen Tag der Befreiung zu ahnen schienen gar Verschiedenes zu einem vor menschlichen Augen wirren Ganzen zusammenfloß, daß die Geschichte, geht sie an der Hand der Zeitfolge, es auch im bunten Allerlei des Weltgetriebes darzustellen hat.

Vom kirchlichen Boden, an dem unsere Stadtgeschichte erst hängt, ist sie längst abgerathen, denn von ihm ist wenig zu berichten, die Metten und Horen sind in stillen Hallen verhallet, ein todter Dienst hat keine Lebensfrüchte aufzuweisen. Doch tritt
1483 in der Stadt wieder eine kirchliche Stiftung auf, die Brüderschaft der Mutter Maria der Barmherzigkeit, dem Herzen ehrsamer Bürger noth in einer Zeit voll Gräuel und Frevel, ein Nachklang des Maria-Dienstes, der heiligen Mutter, während man in der heiligen Agnes frommer Jungfräulichkeit und in dem heiligen Christophorus kühner Männlichkeit Vorbild und Ideal feierte.

Die Brüderschaft der Maria der Barmherzigkeit zeigte auch, wie tief das römisch-catholische Kirchenwesen in unser Bürgerleben eingedrungeu war, in welchem ein tiefer liegender Kern der Frömmigkeit nicht zu verkennen ist. Der Marieendienst, zuerst aufgekommen im Anfange des 7ten Jahrhunderts, weiter geführt indem man die Gottheit vermenschlichte und Menschen vergötterte, die Volkssage auch manches Anmuthige der heidnischen Göttinn Freya auf die heilige Jungfrau übertrug, fand durch die Kreuzzüge, als eine sinnliche Romantik sich mit dem ritterlich religiösen Geist verband, seine vollste Aufnahme und wurde dem Dienste Gottes und Jesu Christi gleich, auch wohl darüber gestellt. Der in Heiligendienst verwandelte Gottesdienst heiligte der Maria selbst den Sabbath und in den Klöstern hob denselben besonders der heilige Damian, dessen Reliquieen man in unserem Dom verehrte. Man machte Marieen-Bilder in Lebensgröße und schmückte sie mit den kostbarsten Kleidern und Edelsteinen, mit silbernen und goldenen Kronen; ihren Ehren weihete man viele Klöster, Kirchen und Capellen, feierte jährlich 13 Feste und 13 Gedächtnisse, predigte auch, daß sie unbefleckt empfangen sey, setzte wie auf Gott selbst sein Vertrauen auf die Gottesmutter und an ihrem Altar gingen oft mehr Gaben und Opfer ein, als an dem Gottes selber, ja die im 11ten Jahrhundert aufgetre-

tenen Brüderschaften des Rosenkranzes hatten die Regel, täglich mal so viel Ave Maria! als Vater Unser zu beten. Sie hieß die Königinn des Himmels, die Rose des Himmels, die Mutter Gottes, die Mutter der Barmherzigkeit, der Stern des Meeres u. s. w. Der stolze Ritter kniete vor der Himmelskönigin gleichwie die andächtige Nonne, welche ihr Geschlecht in derselben geehrt und geschirmt sah. Ein Grabmal in unserem Dom stellte die heilige Dreieinigkeit nebst der Jungfrau Maria dar, oben herab schwebt ein Engel, der den Rohrstab mit dem Ysoppen und Christi Dornenkrone in der Hand hat, neben Gott dem Vater als einem alten Manne kniet Gott der Sohn und hält in seiner linken Hand ein großes Kreuz, mit der rechten drückt er Blut aus der offenen Wunde seiner rechten Seite, oben erscheint der heilige Geist in Gestalt einer Taube; zu seiner Rechten kniet seine Mutter und drückt aus ihrer linken Brust Milch, ganz unten der im J. 1409 darunter begrabene Senior Friederich Schulte in geistlichem Habit vor seinem mit Helm bedeckten Wappenschild, seine unsichere Haltung deutet die lat. Inschrift: „entweder zu den Wunden des Sohnes, oder zu den Brüsten der Maria!" — So huldigte dem Glauben und dem Aberglauben die Kunst in aller Weise. Der Jungfrau zu Ehren hing in der Kirche zu Bremen, die nach ihr genannt ist, ein Bild in Holz geschnitten, gemalt und mit einer Krone geziert, das Kindlein auf dem Arm, beide vom Heiligenschein umgeben stand die heilige Jungfrau in einem halben Mond bis an das Knie und wie von beiden Seiten und vom Haupte Sonnenstrahlen ausgingen, deren jeder sich mit einem Stern endigt, hieß es das Sonnenbild der Maria.

In Bremen bildete sich im J. 1483 eine Brüderschaft Ma- 1483
rieen der Barmherzigkeit, zur Ehre Gottes und zum Lobe seiner würdigen, gebenedeiten Mutter, wie sie „da hange in der Sonnen", indem Brüder und Schwestern mit dem Kirchherrn oder Priester Herrn Korneken einträchtig übereingekommen, eine Brüderschaft zu halten. Ihre Zahl belief sich bald auf 196. Die Verbriefung fängt sogleich mit dem was Geldopfer und Gaben betrifft an, nämlich daß nach geschehener Messe, welche in der erzbischöflichen Marien-Magdalenen-Kirche des Schlosses, wo überhaupt der Gottesdienst der Brüderschaft gehalten wurde, die

Schaffer dem Kirchherrn 2 Gr., jedem Capellan 1 Gr., dem Küster und Organist, welche dort singen helfen, 1 Gr., desgleichen 13 Pröven oder Gaben an 12 arme Leute, jedem auch 1 Pfd. Speck, 1 Pfd. Käse, für 1 Schw. Brodt, desgleichen Bier ertheilen. Die Schaffer sollen auch Fleiß daran thun, daß es gutes Bier und gute Lebensmittel sind, bei 4 Gr. Strafe, die Armen sollen aber die Schaffer nicht verklagen bei Verlust ihrer Pröven.

Das Ganze enthält 23 Artikel, von denen wir als Beitrag zur Sittengeschichte der Stadt in dieser Zeit Folgendes einer Anführung werth halten. Zweimal im Jahre soll man begehen lassen für Brüder und Schwestern, auch die verstorben sind und alle Christenseelen, denen es nöthig ist und die in der Pein und im Fegefeuer sind; das erstemal soll der Kirchherr mit seinen beiden Capellanen und dem Küster eine Vigilie singen, wobei zwei Wachskerzen brennen und Morgens eine Messe halten, wobei 4 Wachslichter, 2 desgleichen auf dem Altar und zwei oder drei Talglichter dazu. Wann der Priester das Evangelium gesungen hat, soll er sich zu dem Volk umwenden, das Todtenbuch (Register der Todten) lesen und bitten wie oben angeführt, auch für alle die nicht anders als die gemeine Messe haben, und soll bitten für die lebenden Brüder und Schwestern, daß Gott ihnen Gnade gebe, daß sie die Brüderschaft, Marieen zum Lobe wie dieselbe in der Capelle in der Sonne hangen, auch für alle die fördern und fortbringen, daß sie bleibe, besonders alle welche die Brüderschaft gestiftet und ferner beschenket und noch fortbringen wollen mit ihren Allmosen oder Testamenten, Zuthaten, Kleinodieen. Maria will Solchen helfen alle Zeit aus aller Noth. — Das andere Begängniß soll seyn am Tage nach Ostern, oder acht Tage darauf, wie es den Kirchherren paßt, in derselben Weise, das dritte am Johannis-Tage und soll man die Messe von der heiligen Dreieinigkeit oder von der heiligen Anna für alle Brüder und Schwestern sagen, daß Gott und Gottes Mutter der Barmherzigkeit ihnen seeligen Fortgang ihres Lebens und zeitlicher Nahrung gebe, damit sie ihre Brüderschaft in Ehren halten zu ihrer Seelen Seeligkeit. Wiederum Gaben. Wenn ein Bruder oder eine Schwester stirbt, soll er den Sarg umsonst haben so

es nöthig iſt, auch den Baldachin und 4 Wachslichter, doch wolle jeder wohl bedenken, daß Maria keinen Schaden leide.

Wer in die Brüderſchaft aufgenommen ſeyn will, ſoll 4 Gr. zahlen und nicht weniger, ein Ehepaar 8 Gr. Die Schaffer ſollen ſehen, daß es rechtliche Leute ſind und jeder ſoll jährlich 4 Gr. geben, was jener ſelbſt holen ſoll zu vier Zeiten, bei der letzten Sammlung auch alle Brüder und Schweſtern in ein Haus einladen, wo ſie zwei Tonnen Bier oder mehr, jenachdem Volk da iſt, trinken, dabei für 6 Gr. Zwieback und ſollen die Schaffer keine andere Koſt geben, womit ſie Marieen, oder ein Schaffer den andern auf Schaden bringen, bei 1 Br. Mark Strafe ſonder Gnade. Allezeit ſollen die Schaffer vier gute Wachslichter bereit halten, daß man ſie bei Beerdigung eines Bruders oder einer Schweſter dem Verſchiedenen zu Ehren und der Mutter Gottes zu Lobe vor dem heiligen Sacrament trage, um das Quartier und vor dem heiligen Leichnam um die Stadt, auch jährlich um den Kirchhof, wenn es Zeit iſt, und ſollen oder können es die Schaffer nicht ſelber thun, ſollen ſie 2 Mann dazu haben, deren jeder 4 oder 5 Gr., mehr oder minder wie ſie bedingen, erhalten, ſollen auch Marieen der Barmherzigkeit mit aller Treue vorſtehen und die Brüder und Schweſtern überall gehorſam ſeyn, daß, heißt es, wir alle das ewige Leben empfangen.

Bald nach der Stiftung gingen Gaben ein, Marten Oltmann ſchenkte 50 rh. Gulden, Albert Hanke und ſeine Ehefrau 10 Br. Mark, für ſich und ihre Erben, welche davon in die Pein kommen möchten, auch für Vorfahren, welche darin ſeyn möchten und ſo folgten andere.

Sehen wir uns in der nächſten Umgebung der Stadt um und beobachten da, wie ſich was noch Stadtgebiet iſt und mal Kirchen- oder Rittergut war, ausbildete und abgränzte, ſo hatte der Weg nach Warthurm, deſſen Unterhaltung, eingeſchloſſen den Weg bis Huchting, die Stadt durch Vertrag mit den oldenburgiſchen Grafen Johann und Chriſtian im J. 1311 übernommen, ſeine eigenen Baumeiſter, gleichwie die Huckelriede außer dem Buntenthor und zwar Oldermänner der Kaufmannſchaft, was eine Urkunde vom J. 1449 erweiſet. Es giebt ſich zugleich kund, wie einfach und practiſch man auch darin Uebelſtänden abzu-

helfen wußte. Es waren dieser Baumeister im Handelsinteresse acht: Hinricke Werdinghausen, Dankleffe von Reddelsen, Eler Breden, Hinricke Balleer, Hinrick Baßmer, Lüder von Varle, Johann Hellingsteden und Hinricke Hemeling. Die Bürgermeister
1485 und Rathmänner ertheilten im J. 1485 dem Unternehmen des Collegiums eine Berechtigung auf 12 Jahre und war die Aufgabe, den Weg nach der besten Weise, wie sie könnten, zu machen, damit der Kaufmann und alle Wagen und Leute im Winter und Sommer ohne Schaden überkommen könnten. Dafür sollten sie das Weggeld heben, nämlich von jedem Pfund Schwaren in Werth 5 Schware, von einem beschlagenen ledigen Wagen 2, von einem unbeschlagenen ledigen Wagen 6, einem Pferde 2, einem Ochsen 2, einem Schweine 1 Pf. und einem Menschen 1 Schw. Die Einwohner des Viehlandes binnen der Landwehr, welche den Weg brauchen, sollten, wann es den Baumeistern bequem sey, jeder zwei Tage Spanndienste thun, wer es nicht thue solle das Weggeld den Fremden gleich geben, oder um eine Tonne Bier gepfändet werden, ferner sollten sie ihre Wege und Schläge machen wie von Alters her. Auch sollte mit den Herren von Delmenhorst gesprochen werden, daß sie ihre Wege bis Huchting machten und so benannte Einwohner ihn brauchten, in's Feld zu fahren, sollten sie ebenfalls zwei Tage Spanndienste thun, wenn der Rath sie auffordere; derselbe wolle hindern, daß niemand zur Ochtmund oder unterhalb Bremen überfahre. Sterbe ein Baumeister sollten die sieben einen an dessen Stelle wählen, den sie am besten halten, und wolle der Rath mit dem Propst von Hilgenrode und Hinrich Blotlosen verhandeln, daß jenem gehöriges und zur Zeit an diesen zinslich übertragenes Land bei dem Wardamme an denselben komme, ihn damit zu bessern. Wann die 12 Jahre abgelaufen und die Baumeister ihr ausgelegtes Geld wieder bekommen hätten, so solle vorbenanntes Weggeld wieder aufgehoben und das alte Weggeld gegeben werden und sollten die Leute und Güter aus den Herrschaften Delmenhorst und Hoya und aus dem Stedingerlande bei dem alten Weggelde bleiben. Wenn die Baumeister des Dammes wegen irgend in Schaden kämen an Leib oder Gut, wollten Rath und ganze Gemeinheit sie dessen entheben und den Schaden ohne irgend Widerrede ersetzen.

So bauete die Stadt ihre Nähe und kam was anfangs mehr Privat-Unternehmen der Kaufmannschaft zur Herstellung der Handelswege war, in obrigkeitliche Verwaltung, indem die Rathsherren Cord Kenkel und Eler Kind im J. 1502 nach Neujahr als Baumeister des Warthurmes dem Rathe Rechnung ablegten, wonach der Damm einen Ueberschuß von 470 Mark rhedensches Geld und über 100 Mark an Holz und Bollen in Vorrath hatte.

In die Schifffahrts- und Handelszustände dieser Zeit gewährt eine auf dem Archive des Rathhauses befindliche Urkunde Blicke, welche hier einen Platz einnehme und zugleich darthue, wie das derzeitige Verhältniß zwischen dem Rath und den Olderleuten der Kaufmannschaft war und sich gestaltete. Es ist ein Vertrag wegen der im Fluß zur Sicherheit der Schifffahrt im J. 1426 gelegten Tonnen und Baken, worüber, wie es damals hieß, die Senioren oder Alten der Kaufmannschaft vor den Baumeistern der Stadt, welche Rathsglieder waren, Rechnung abzulegen hatten. Baken standen 3 auf der Wurder-Watt und 2 unterhalb Langworden und Tonnen von da ab auf der Osterweser bis zur See an der Mittelplate vorbei 14 und auf der Westerweser 4 Baken und Tonnen am Rodensunde hin.

Die Urkunde lautet, aus dem Niedersächsischen übertragen, 1483
wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Bremen bekennen und bezeugen offenbar in diesem Briefe, daß wir um Nutzen des Kaufmannes und gemeinen Gutes mit den Olderleuten des Kaufmannes übereingekommen sind, daß sie die Baken und Tonnen nach Rath des Schiffers wollen legen lassen, so daß jeder Schiffer seines Schiffes und Gutes sicher seyn möge. Dafür soll jeder Schiffer und Kaufmann, Bürger oder Fremder, (Gast) den vorbenannten Olderleuten des Kaufmannes von je 5 Br. M. geben 1 Schw. und jeder Schiffer soll den vorbenannten Olderleuten, oder wen sie dazu setzen, seinen Kaufmann und seine eingeschifften Güter, ehe er von Bremen seegelt, in Schrift aufgeben, bei einer Strafe von 5 M. und „ein jeder „Schiffer oder Kaufmann soll, ehe er auf- oder ausschifft, oder „von Bremen seegelt, sein Tonnengeld den vorbenannten Older„leuten, oder ihren Knechten, welchen sie das befohlen, geben,

„bei 5 M. Ferner soll kein Schiffer, der von außen hereinfährt „oder seegelt, seinen Bönnick brechen, er habe zuvor den Older„leuten oder ihren Knechten seine Schiffe vertonnengeldet und „seine Kaufleute was ein jeder darin geschiffet habe in Schrift „aufgegeben bei demselben vorbeschriebenen Bruche.“ Ferner soll zu diesem Tonnengelde ein jeder, welcher außerhalb Langworden seegelt, so oft er dahin machet oder seegelt, geben; wäre auch daß ein Kaufmann oder Schiffer pfänden ließe, für den Bruch soll keine Gnade geschehen; die Hälfte des Bruches soll an den vorbenannten Rath, die andere Hälfte an die Tonnen kommen.

Ferner so ein Kaufmann oder Schiffer sich weigerte und mit dem Tonnengelde vorsetzlich in Rückstand bliebe, der soll in eine Strafe von 3 M. fallen, und die vorbenannten Olderleute, oder wen sie dazu setzen, sollen und soll die Brüche treulich bemahnen und wenn sie es dem Rathsboten aufgeben, soll der Rathsbote den Bruch bepfänden und das Pfand in des Einwohners Haus bringen. Auch sollen alle die von der Lühe, Geeste und Hunte und aus dem Lande Wursten und über die Jahde fahren, ihr Tonnengeld zahlen, wenn sie die Tonnen und Baken gleich unseren Bürgern gebrauchen. Auch soll man, wann die Tonnen und Baken eingeschiffet sind und man sie legen und setzen soll, das Tonnengeld in Schrift auf- und ausgeben und diese Tonnen und Baken sollen stehen und liegen bis zum achten Martenstage. Indem wir Bürgermeister und Rathmänner vorbenannt diese Uebereinkunft und diesen Vertrag mit den vorbeschriebenen Olderleuten um Nutzen des gemeinen Kaufmannes und Verwahrung ihrer Güter dermaaßen zu halten vereinbart haben, so haben wir Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Bremen vorbeschrieben unser Stadt-Secretum zu diesem Briefe gehängt nach Gottes Geburt vierzehntausend Jahr darnach in dem 83sten Jahre am Montage nach Viti Martiris.“

Es war in Betreff säumhafter Zahlung des Tonnengeldes öfter Klage von Seiten der Olderleute, auch später namentlich in den J. 1565 und 1655 noch, nicht minder wurde von Seiten des Rathes gerügt, daß man die Mandate nicht achte, sich weigerlich lege, die Güter nicht aufgebe, auch bei der Wiederkunft demungeachtet hier und in Vegesack lösche; während die Tonnen und Baken mit großen Kosten unterhalten seyn müßten.

So erging im erstbenannten Jahre eine verschärfte Verordnung, bei 5 Br. M. an den Kämmerer und im letzteren Jahre als der Schütting darüber in Schulden gerathen, (zum Achtern) wurde das Tonnengeld erhöhet, nämlich von jeder Last Heering, Lachs, Thran, Talg, Butter u. s. w. 10 Gr., worin auch die Oldermänner der Bergenfahrer, die häufig mit dem Collegium der Oldermänner der Kaufmannschaft in Streit, besonders auch Ehrenstreit geriethen, einwilligten, doch nur auf zwei Jahre.

Eine neue Fehde rief an die untere Weser, gegen die Burg 1485
Elme, über welche Bremen Lehnsherr war. Der letzte des dortigen Rittergeschlechtes, Johann von der Elme, welcher eine von der Lith zur Ehe hatte, war im J. 1485 ohne Kinder gestorben und der Rath wollte das große Erbgut herübernehmen an Bederkesa, welches geringe Einkünfte hatte und waren mit dem Herzoge von Sachsen Johann darüber Verhandlungen, so auch um die Lehnsanwartschaft auf Elme drei Jahre zuvor einen Verträge gemacht. Der Besitznahme legte sich aber der streitbare Cord von der Elme entgegen, welcher die von einem kleinen Sumpf umgebene, mit zwei Gräben versehene Burg zur Hälfte besetzt hielt, während Herzog Johann auf der andern seine Mannschaft hatte, rief auch den Herzog von Braunschweig-Lüneburg zu Hülfe, dem er dafür das ihm zugehörige Luddeworden in Niedersachsen gab. So entstand ein siebenjähriges Fehdeverhältniß und häufiges Scharmützel auf der Elmerheide. Die Leher mit den Wurstern stellten ihre Landesknechte in bremischen Dienst, Bremen wollte dem ein Ende machen und ihre tapfere Bürgerschaft zog vor Elme, mit Steinbüchsen, Schnellicken und Basilisken, wo auch die Wurster ein besonderes Lager hatten; nach 13 Tagen capitulirte die Burg, welche nun bis auf den Grund niedergerissen wurde. Ein Sohn Cords von der Lith, Namens Tayo, wurde wahnsinnig darüber und dessen Sohn Jürgen klagte wider den Herzog von Braunschweig-Lüneburg um Luddeworden bei dem Reichskammergericht, wo er seinen Proceß gewann und erhielt sein väterliches Erbgut wieder. Der Rath gab Elme nach dem halben bremischen Antheil Hinrich von der Lith zu Lehen, indem der beerbte Lehensmann eine dieses Geschlechtes in der Ehe gehabt und als der Zorn seines mächtigen Gegners verraucht war baute derselbe seine Burg wieder auf.

Die im bremisch-hamburgischen Erzstift verbundenen Städte Bremen, Hamburg, Stade und Buxtehude boten sich in diesen Zeiten oft freundnachbarlich die Hand, ersteres mit den beiden letzteren besonders, wenn es dem Stift Bremen gegenüber städtische Gerechtsame zu wahren oder zu erwerben galt und mit letzterem, wenn es im gemeinsamen Interesse einen Grafen Gerhard den Streitbaren, Seeräuber und gemeinschaftliche Feinde des Handels- und Hansabundes zu bekämpfen galt. So machten die vier Städte im J. 1487 einen Bund, kein Korn zur Seefahrt vorbei zu lassen, es sey denn daß es in einer derselben zum Verbrauch komme, jeder Kaufmann der dagegen handle solle sein Schiff, der Kaufmann sein Gut und beide ihr Bürgerrecht verlieren. Im J. 1559, als der Kornausfuhr wegen zwischen Bremen und Hamburg, die bereits im J. 1297 um entlaufene Schuldner einen Vertrag gemacht, Streit entstanden war, indem letzteres den Kornankauf der Bremer in den Elbgegenden nicht zustehen wollte, klagte der Rath bei dem kaiserlichen Reichskammergericht, was Commissarieen ordnete und Zeugen berief, da sich denn ergab, daß nach obigem Vertrage Bremen im Rechte sey und auf dem Grunde desselben erkannt wurde. Es kam ein neuer Vertrag, der den alten nach seinem ganzen Inhalt bestätigte, zu Stande, worin Bremen sich verbindlich machte, keinen Schadenersatz zu verlangen, den Proceß zu kündigen und jede Stadt ihrem Briefe das Stadtsiegel einverleibte.

1489 In unserer Rechtsgeschichte tritt um diese Zeit, im J. 1489, die andere, bis auf unsere Zeit erhaltene kundige Rolle auf, mithin 39 Jahre nach der ersten, wie das Polizeigesetz der Stadt eine zeitgemäße Umbildung und Erwerbung öfter nöthig hatte. Sie ist 21 Fuß lang und besteht aus dreizehn an einander gehefteten und aufgerollten, pergamentenen, 5½ Zoll breiten Blättern, von welchen das größte 2 Fuß, das kleinste 7¼ Zoll lang ist und enthält 225 nicht numerirte Artikel, 147 mehr als die vom J. 1450, nur in Abschrift vorhandenen. Eilf dieser Blätter sind wahrscheinlich in demselben Jahre, wenigstens von einer Hand geschrieben, doch sind in der damals beliebten Weise vierzehn Artikel zwischen eingeschrieben wo Platz war; die auf dem zwölften Blatt enthaltenen Artikel sind vermuthlich noch in demselben

Jahrhundert, die auf dem letzten Blatte im J. 1510 hinzugekommen. Nach dem es Zeiterforderniß war that man hinzu und ließ aus, woher sich erklären mag, daß von den verschiedenen kundigen Rollen, die bis Ende des 16ten Jahrhunderts und im Anfange des folgenden waren, nächst dieser eine 201 Artikel, eine andere 166, eine vierte 171, noch eine andere im J. 1756 nur 132 Artikel enthielt. Solche Veränderungen und zeitgemäße Verbesserungen wurden in der neuen Eintracht vom J. 1534 ausdrücklich gesetzlich gemacht, wie es denn hieß, daß nach dem Gutfinden des Rathes von den Hochgelehrten und Verständigen möchte verändert, verlängert, vermindert und verbessert werden. Dies geschah besonders im J. 1555 den 12ten März mit dem Recht der Stellvertretung, im J. 1592 den 2ten Sept. mit Verbesserung der Statuten, welche das Heergewette angingen, im J. 1592 den 20sten Sept. mit den vier Ordalien oder vier Stücken sonder Gnade, welche heftige Schmähredе, Verwundung und Todtschlag betrafen. Man that es wegen zu großen Härte, wie darin z. B. das uralte Gesetz festgehalten war, schlage jemand einen an die Ohren solle sein Haus niedergebrochen werden und derselbe erst nach Jahresfrist wieder bauen dürfen und ließ die Milderung eintreten, daß in dem Fall mit 5 Mark der Stadt gebessert seyn und dem beleidigten Theile Einlager und Stadtsühne geschehen solle, ohne außerhalb der Stadt zu bleiben. Im J. 1641 kam zur kundigen Rolle die Executions-Ordnung, im J. 1745 eine Verordnung in Betreff gerichtlicher Lassung der Häuser, im J. 1754 ein Gesetz von Ehepacten, im J. 1763 eine erneuerte Canzlei-Ordnung nebst neuer Canzlei-Gerichtstaxe.

Indem sich gar zu häufig Unordnung daraus ergeben hatte, wie das Raths-Conclusum vom 23sten Januar, publicirt am 28sten März d. J. 1756 anführt, allerlei Gesindel sich einfinde, viel Gewühl und Gedränge der Leute sey und nur wenige Bürger gegenwärtig seyen, hörte die uralte, aus Zeiten da nur Wenige lesen und noch Wenigere schreiben konnten, stammende Publication in dem Jahre auf und fand nun durch den Druck statt. Wenn gleich die kundige Rolle, welche mehr eine Sammlung von Polizei-Gesetzen war und Rechtssachen betraf, deren Handhabung und Vollzug dem Rathe oblag, von der Bürgerschaft nicht beschworen wurde, was nur hinsichtlich Tafel und

Buch mit der neuen Eintracht der Fall war, fand dieselbe im J. 1637 durch den vom Kaiser der Stadt verliehenen Freiheitsbrief, nach ihrem Inhalt unter dem Namen: „alle und jegliche gute Gewohnheit" ihre Bestätigung. Auch erklärte sich der Rath in jenem Erlaß auf's bestimmteste, daß seine Absicht keineswegs sey, unsträfliche Gesetze, so nach der Stadt Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten verfaßt, in Abgang kommen zu lassen, erinnerte auch wohlmeinend und warnte treulich die Ehrliebende Bürgerschaft und jedermänniglich, allen und jeden derselben Artikel und Puncten gebührend nachzuleben und schloß: „wonach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten."

Es möge hier ein Bestallungsbrief des erzbischöflichen Vogtes Platz finden, indem er am sichersten die Stellung desselben und somit des erzbischöflichen Stuhles zum Verfassungswesen und Gange der Stadt darthut. Der Erzbischof Gerhard III verordnete im J. 1462 einen neuen Vogt und ertheilte demselben folgenden Anstellungsbrief:

„Wir Gerd von Gottes und des Stuhles zu Rom Gnaden, der heiligen Kirche zu Bremen Erzbischof, bekennen und bezeugen offenbar in diesem Briefe vor allen denjenigen, die ihn sehen oder lesen hören, daß wir mit freiem Willen und Beistimmung des würdigen und lieben andächtigen Herrn Dethardes, Dekans und unseres ganzen Capitels unserer Kirche haben befohlen und befehlen gegenwärtig in und mit diesem unseren Briefe dem bescheidenen Merten Hemelinghe unsere Vogtei zu Bremen mit dem Königszins mit allem Recht und Zubehörung, wie dieselbe uns und unserem Stifte zugehöret."

Wie das Schlußwort kommt auch das Anfangswort „von des Stuhles zu Rom Gnaden", gleichmäßig mit Bestallungsbriefen der Erzbischöfe Otto und Johannes Slamstorf in den J. 1399 und 1417, indem sich das Kirchenverhältniß zu Rom auflockerte, hier zum letztenmale vor; so gedenkt er auch des Königszinses gleichwie des Seesenthoms. Es erhielt indeß das erzbischöfliche Regiment noch in den J. 1618 und 1631 den auf Sct. Martins-Tag bei Sonnenschein fälligen Königszins, wie denn im ersteren Jahre der Bürgermeister Johann Herden wegen versessenen Königszinses, damit sein Haus nicht in Commiß falle,

mit sechs Stübchen rh. Wein sich abfinden mußte, auch in letzterem Jahre seines verstorbenen Bruders wegen in gleichem Falle dem Stadtvogt durch einen reitenden Rathsdiener, Namens Breme, zwei Reichsthaler zur Sühne in's Haus schickte. Ein vogteilicher Bestallungsbrief des Erzbischofs Hinrich vom J. 1479 gedenkt des Königszinses gar nicht, ein sehr ausführlicher des Erzbischofs Christoph nur beiläufig mit den Bruchgefällen und andere der Erzbischöfe Georg, Heinrich und Johann Friederich aus den J. 1562, 1578 und 1596 lassen den Königszins ganz aus, indem sie nur der Vogtei mit aller Gerichtsgerechtigkeit, Herrlichkeit, Freiheit, Ordnung und Gebräuchen, wie von Alters Herkommen, gedenken, was annehmen läßt, daß es schon um die Mitte des 15ten Jahrhunderts mit dem Königszins nicht viel mehr auf sich hatte, indem er den Erzbischöfen nur noch privatrechtlich oder gleichwie Privatleuten auch gehörte, nicht aber wie ihn das Hildeboldsche Concordat im J. 1259 anführte, als ein census Regius oder königliches Gefälle, was im 10ten Jahrhundert durch den Kaiser Otto den Großen an die hamburgisch-bremische Kirche übergegangen war. Den Seesenthom, wo jetzt der Werder, so genannt von Seesen, Netzen, indem die Fischer ihre Netze da trockneten, besaß die Stadt im J. 1433 urkundlich; es verkaufte ihn aber aus Geldnoth der wiederhergestellte alte Rath in demselben Jahre für 144 Br. M. an den Dechanten Heinrich Groneland zu Sct. Ansgari.

Unter den Tagfahrten des Hansabundes, die in Bremen nicht häufig waren, wie es denn auch die gewöhnlichen zu Lübeck nicht regelmäßig beschickte, sondern sich auf denselben vertreten ließ, war die im J. 1495 am 5ten Jun. eine besonders große und glänzende daselbst, indem es zur Zeit Haupt- und Lebensfragen galt, warum „die Sendboten" von 72 Städten sich einfanden. Es waren in der Regel zwei, in öffentlichen Aemtern stehende Männer, Bürgermeister, Syndici, Rathsherren, Pronotarieen und Secretaire und die kleinste Stadt des Bundes hatte sowohl ihr Stimmrecht wie die größte, wovon überhaupt nur ausschloß, wenn eine Stadt, was namentlich auch mit Bremen mehrmals der Fall war, nicht ihre jährlichen hansischen Contributionen, den Schoß zum Vollen zahlte, der wohl aus besonderen

Nothumständen erlassen wurde. Gewöhnlich waren alle drei Jahre Tagfahrten und beschickte sie eine Stadt nicht, so war die Strafe 20 Thlr., weigerte sie sich der Zahlung Ausstoßung aus der Hansa und im Fall des Ausbleibens galt die Entschuldigung nur, wenn sie eine Rathsperson der ausgebliebenen Stadt eidlich erhärtete. Sobald Gesandte in der Stadt, wo getagt wurde, angelangt waren und ihre Ankunft dem Directorium angezeigt hatten, wurde einer der Syndiker oder Secretaire zur Bewillkommung abgesandt; Abends vor der Versammlung geschah durch einen Officianten die Einladung zur Versammlung, wo denn jede Stadt im Sitzungssaal ihre eigene Stelle und deren Gesandter seinen besonderen Sitz hatte; wurde etwas verhandelt was eine Stadt betraf, deren Gesandter gegenwärtig war, so trat dieser für die Zeit in die sogenannte Hörkammer ab. Die Beschlüsse wurden mit großer Sorgfalt gefaßt, weshalb auch wichtige Briefe und Documente mehr als einmal vorgelesen wurden, und in ein Protocoll-Buch trug man sorgfältig alles ein, woraus am Schluß die Recesse hervorgingen.

1495 Es wurde am benannten Tage zu Bremen folgende Willkür verfaßt:

„Wir Bürgermeister, Rathmänner und Rathssendboten der gemeinen Städte von der deutschen Hansa, zur Zeit binnen der Stadt zu Bremen seyend, und der Rath daselbst, bekennen offenbar in diesem offenen Briefe und thun zu wissen jedermann und besonders dem gemeinen Kaufmanne zu Bergen in Norwegen residirend zu gut, über andere Schickungen und Ordnungen vormals ihm zum Besten angesetzt, und haben besprochen und sind überein gekommen in diesen Stücken und Artikeln in dieser vorbeschriebenen Weise. In's Erste: daß die Kaufleute von den süderseeischen Städten sollen und wollen gleich anderen Städten den erhöheten und aufgeschlagenen Schoß, der um Last und Schuld dem Kaufmanne obliegt, so lange sie solcher Last und Schuld nicht enthoben sind, entrichten und bezahlen. Ferner ist unter einander vertragen und beschlossen, daß niemand von einer Stadt der deutschen Hanzee die Eilande besuchen soll, namentlich Orkeney Hytland, dort seine Kaufmannschaft, Mehrung und Handthierung zu beschaffen, in irgend einer Weise, bei Verlust und Entsetzung der Hanzee und ihrer Freiheit in allen Flecken und

Städten. Ueberdies soll der Kaufmann zu Bergen ernstlich verfügen, daß kein Hytlandes-Fisch zu Rotscher (Stockfisch) gemacht, gekauft, verkauft, durchgesteckt und vermengt werde in Jemyrmate; auch sollen sie darüber aus seyn, daß die Fischergilde gebessert und reformirt werde auf die alte Weise und Ordnung, weshalb hiemit den sechs wendischen Städten Befehl gethan und gegeben wird, Solches mit in Achtsamkeit zu halten und nach Nothdurft Ordinantie von Gericht darauf zu schicken und zu machen, damit die Kaufmannschaft daran nicht Schaden leide und in Werth bleibe, welches alles ernstlich soll gehalten werden, in aller Maaße und Weise wie vorbeschrieben ist, sammt allen Stücken und Puncten, ehemals zu derselben Kaufleute Wohlfahrt geschlossen und gegeben. Zu mehr Verwahrung haben wir vorbenannte Rathssendboten der Stadt Bremen Secret, dessen wir nun zur Zeit sämmtlich hier gebrauchen, weislich an diesen Brief hängen heißen, der gegeben und geschrieben ist nach Christi Geburt unseres Herrn vierzehn hundert im vier und neunzigsten Jahr auf den fünften Tag im Juny."

Noch erglänzte die Hansa im alten Ruhm, aber mehr der am Horizont sich senkenden Sonne gleich, deren Strahlen im Dunstkreise matter werden, ob auch die Zeit noch fern war, von welcher im J. 1572 ein Rathmann zu Lübeck, der ein Bergenfahrer war, von einem Gelehrten befragt, was es doch bedeute, daß die Bäcker in Lübeck die Semmel dreizackig backten, das Prognosticon stellte: „Das Brodt an sich bedeutet die ganze Hansa, die soll verstört werden; die drei Spitzen bedeuten aber die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, die werden noch zusammenhalten." Die Größe der Hansa erhielt im benannten J. 1494 einen heftigen Stoß auf ihrem russischen Comptoir zu Nowogrod, einem der vier großen Haupt-Comptoire, was zu Anfange des 13ten Jahrhunderts die Lübecker, welche mit den Bremern schon im 12ten häufig nach Gothland steuerten, von Wisby aus, wo die Concurrenz überaus häufig war und die Einwohnerschaft den Handel mitbetrieb, für sich besonders angelegt hatten, deren Handelshof im J. 1280 urkundlich zuerst vorkommt, mit den Gothländern darüber aus und im Bunde, dort gegen die aufkommenden Russen ihre Handelsvortheile zu verfolgen. Besondere Berechtigungen,

außer daß kein Zoll gefordert wurde, waren indeß nicht, wie eine Nachforschung darüber zu Lübeck im J. 1554 ergab, da in der Regel die Verträge nur mündlich geschehen waren und die barbarischen Russen an Eidesstatt das Kreuz küßten und zu küssen gaben, was man Bifrede oder Kreuzküssen nannte. Die älteste bekannte Urkunde ist um die Mitte des 14ten Jahrhunderts vom Großfürsten Boris Andrewitsch ausgestellt. Aengstlich suchten die Städte so viel es ging die Britten und Holländer von diesem Handel auszuschließen, während man gegen einen gefürchteten Bruch und Ueberfall russischer Seite den Handelshof mit Mauern umgab und als die Russen eifersüchtig und nacheifernd auf eigenen Handelsbetrieb eingingen, wurde im J. 1388 alle Handlung nach Nowogrod auf mehrere Jahre bei Lebensstrafe verboten, was denn, in kluger, kräftig nachhaltiger Weise schwachen Großfürsten entrissen, die Hauptniederlage der Hansa für den ganzen russischen Handel wurde und den außerhansischen Mächten verschlossen blieb, bis im J. 1556 durch das eisige Nordmeer sich in Archangel ein anderer Zugang zu den russischen Märkten öffnete. Die Hauptgegenstände der Ausfuhr waren Pelzwaaren aller Art, Leder, besonders Juchten (von dem russischen Jufti, Rolle, weil sie immer zusammengerollt wurden) Talg, vorzüglich auch Wachs für den großen Bedarf in Kirchen und Klöstern, Flachs und Hanf, wogegen die Städte besonders Salz und Heeringe, so wie Tuch theils aus ihren blühenden Tuchwebereien, theils auch im Zwischenhandel von Brabant und Flandern herüber, und Waffen und Schiffsbedürfnisse einführten.

Im J. 1494 erhielt dieser russische Handel eine ganze Umwälzung, welche ein kräftiges Fürstengeschlecht, ebenso grausam als furchtsam, förderte. Es war aus folgender Ursache. In Reval wurde ein Moscowiter wegen Falschmünzerei nach deutschem Recht in einer kupfernen Pfanne gesotten und ein russischer Edelmann wegen viehischer Unzucht verbrannt; da ließ der russische Großfürst Basilius, gegen welchen die zu Reval hatten verlauten lassen, sie wollten es mit ihm in gleichem Fall ebenso machen, mitten im Frieden 49 deutsche Kaufleute in schwere Haft bringen, worin sie unter großem Elend zwei Jahre und neun Monate bis zur Lösung blieben und auf der Rückreise in einem Sturm fast alle umkamen, nahm für mehr als 30,000 Gulden

Waaren weg, auch alle dortigen Kaufmannsgüter in Werth von 1,000,000 Goldgulden zu sich, von welchem allen nichts herausgegeben wurde. Die Hansa mußte das große Comptoir für immer 1496
aufgeben und behielt nur das deutsche Haus und das Gothenhaus unter kümmerlichen Bedingungen. Sie erholte sich von diesem Schlage in den nordischen Gegenden nie wieder, wenn gleich im Süden Europas der berühmte Albert Kranz in demselben Jahre überaus günstig in Frankreich auswirkte, daß kein Orlogschiff einen französischen Hafen verlasse ohne Caution, niemand zu beschädigen, der mit der Krone Frankreich in Bündniß sey, wodurch es für die Städte auf der See wieder sicherer wurde.

In der Nähe Bremens waltete zu dieser Zeit der tapfere Graf Johann XIV von Oldenburg, welcher im Eroberungsgeiste seines Vaters Gerhard des Streitbaren fortfuhr und gleich ihm sein Absehen auf den Besitz zunächst des Stader- und Butjadinger-Landes, dann des Friesenlandes überhaupt gerichtet hielt, aber an dem Grafen J. Edzard, welcher dieses und jenes vom Kaiser zu Lehen besaß, einen furchtbaren Gegner hatte, der im Frühling d. J. 1492 von Emden aus Butjadingerland überzog, es unterwarf und huldigen ließ, was sich in der überaus treubrüchigen Zeit hin und her wandte, jenachdem es Uebermacht wußte. Der Friesengraf hatte die Häuptlinge Hero Ommeken auf Esens und Edo Wiemken auf Jever, der seinem Vater Tanne Düren gefolgt war, indeß zu heftigen, eifersüchtigen Feinden, welche ihre Schlösser und Besitzungen als erbeigenthümlich behaupteten und seine Herrschaft überall nicht anerkennen wollten. Graf Johann und seine Brüder Adolph und Christian begaben sich mit letzterem in Bund, wonach sie in Sachen und Nöthen an Land und Leuten, nämlich in Butjadinger- und Stadland, auch an deren väterlichen Gütern Hülfe zusagten, dagegen Edo ihnen dasselbe in Betreff Delmenhorst und Harpstedt, wo ihre Herrschaft durch den bis sein Lebensende kriegerischen Bischof Heinrich von Münster gefährdet erschien, versprach und mit Hero verband sie Verwandtschaft, indem er die Schwester der Grafen, Namens Armgart, in der Ehe hatte. Graf Edzard rückte vor Jever und Edo rief den Bischof Heinrich zu Hülfe, der ungesäumt kam und in's Reiderland fiel, gegen Edzard eine Diversion zu machen, wo

er zu Wehner die Leute bei der Kirchmeß überfiel und Häuser und Scheuren niederbrannte, über ein Spottgedicht auf ihn erzürnt abermals in's Stadland fiel und noch ärger darin hauste, aber am Weniger Siel auf kräftigen Widerstand stieß, warum er sich bei Vallen über die Emse wandte, wohin Graf Edzard von Jever weg nun mit seinen Vögten Otto Papen und Wilhelm zu Stickhausen und Langen eiligst über das Haseler-Moor und durch das Ledinger-Moor anrückte und die Bischöflichen bei Nacht überfallen hätte, wäre nicht von den Seinigen unerwartet eine Schlange auf einen Ort losgebrannt, was jene verwarnte, sich vor der Uebermacht schleunig auf den Rückzug aus dem Erzstift zu begeben. Graf Edzard legte sich darauf wieder vor Jever, wo Hero Ommeken und Edo Wiemken zwei Monate hart bedrängt den Bischof anf's neue um Hülfe baten, der sich nun im J. 1495 mit dem Grafen Johann in ein Bündniß gab, da beiden die Herrschaft des Grafen Edzard im Friesenlande ein Dorn im Auge war, und sollte derselbe im Fall des Sieges die Schlösser Friedborch und Lengden, auch zwei Gefangene haben, von welchen er 1000 bis 3000 Goldgulden überdies für die Kriegeskosten lösen könne. Beide rückten über Friesryte, Ape und Nyenborch vor die Fredeborch, wo der Graf Edzard sich bald mit einer bedeutenden Kriegesmacht einstellte und als das münster-oldenburgische Heer sich zurückzog, mit seinen Reitern und Knechten, auch etlichen Aemtern, welche er von der Fredeborch mitgenommen, in das Hero Ommeken untergebene Harlingerland begab und es ihnen zur Plünderung, sie damit zu belustigen, Preis gab. Nach einem heftigen Zusammenstoß bei Arle, worin Graf Edzards Kriegsvolk durch dasjenige des Hero Ommeken und Verbündeter in die Flucht geschlagen wurde, kam es zur Sühne, welche Bremen mit Hamburg unter den kriegführenden Partheien hatte und waren bei dem glücklichen Friedensgeschäft die Gesandten des Rathes die Bürgermeister Hinrich Stenouw, Hinrich Kreye und Hinrich Scorhar, doch hielt sich der Friede nicht lange, wie denn Graf Edzard im J. 1497 wiederum Harlingerland überzog und Esens belagerte. Der Erzbischof Heinrich, welchem die Geschichte das Zeugniß ausstellt, er habe immer das Schwerdt statt der Bibel in der Hand gehabt, hatte das Jahr zuvor

1495

durch den Tod Platz gemacht und sein Nachfolger Johann Rode machte nun sammt dem Grafen Johann von Oldenburg und den Häuptlingen Hero Ommeken und Edo Wiemken mit dem friesischen Grafen Vergleich und Frieden.

Wenn gleich unsere Stadt sich in diesen Kriegen Frieslands nicht unmittelbar betheiligte, vielmehr der See die Wimpel ihrer Schiffe zuwandte, hatte sie auch dorther zu erfahren, daß „wenn der Leib leidet, jedes Glied mit leidet." Das war in vielfacher Beziehung ihr Loos, wie sie nun zum Zeitalter voll Aufruhr und Treubruch, zum Reiche voll Kampf und innerer Zerrüttung stand und sich stellte. Es griff tief in ihre Lebens- und Bildungsgeschichte ein, weshalb wir einen Blick auf die Reichsgeschichte thun, indem ihre Rechtszustände mit dem allgemeinen Rechtszustande im Reiche minder oder mehr zusammenhingen.

Jahrhunderte hatte bereits in Deutschland die sich emporarbeitende Civilisation gekämpft mit der alten Barbarei des Faust- und Fehdewesens und noch immer sah es verwirrt im Reiche aus, wo Churfürstenthümer und Herzogthümer, Grafschaften und Bisthümer, Reichsstädte und Abteien, Klöster und Ritterstitze feindseelig durcheinander lagen und die gegentheiligsten Interessen sich durchkreuzten. Gesetz- und schrankenlose Willkür und Gewalt waren die altherkömmliche Weise, griffen und schlugen um sich wie es nun ging und das heimliche Gericht der Fehm, was mal Gericht und Gerechtigkeit übte, entartete zur Mördergrube. Die Kaiser und Päpste verfolgten ihre verschiedenen Herrscherzwecke und nur die Türken, welche im J. 1453 bei Halbmond Constantinopel erstürmt und das griechische Kaiserreich gestürzt hatten, auch bald verheerend in die Donau-Länder einfielen, vereinigten beide, wie einst die Ungarn und Normannen gethan, ein Schrecken der Christenheit. Im J. 1466 kam auf dem Reichstage zu Ulm der Landfriede und die Türkengefahr zugleich in Berathung. Der Landfriede war schon im J. 1438 von dem Kaiser Albrecht neu constituirt, doch auf allen Seiten gebrochen und wurde in den J. 1486 und 1487 erneuert, aber ohne erhebliche Resultate. Der Cardinal Nicolaus von Kus suchte den großen Gedanken durchzuführen, die Kirche könne nicht gebessert werden, wenn nicht im Reiche eine Reformation vorgehe und das Kaiserthum müsse vom Papstthum frei sich in seiner von Gott übertragenen Kraft erheben.

Kaiser Maximilian I beschloß mit seinem leichten, frischen Muth über die jammervolle Zerrüttung im Reiche, wo Krieg und Fehde hin und wieder gingen, Raub und Gewalt noch immer wild hausten, Abhülfe, die schon der Kaiser Friederich II im J. 1235 mit Ernst gewollt, der auf einem großen Reichstage zu Mainz einen allgemeinen Landfrieden befohlen und gegen Uebertreter die strengsten Gesetze erlassen hatte, auch ein Reichsgericht zwischen Fürsten und Ständen angeordnet und den Städten Schutz gegen Raubritter versprochen. Allein Maximilian war kein Mann dazu, wohl kühn, ritterlich, Sieger in jedem Turnier, der auch über den riesenstarken französischen Ritter Vatre, welcher alle deutschen Ritter zum Zweikampf forderte, den Sieg davon trug, einst kühn auf das Thurmgeländer des neuen Ulmer Doms mit einem Fuße sich stellte und den andern in die Luft streckte, in Regensburg hineinritt und in seiner Scherzweise einen ganzen Zug fahrender Frauen am Schweife seines Rosses mit sich zog, der sich auch im grünen, alten Rock mit grünem Stutzkäpplein und großem, grünem Hut darüber ganz tirolisch trug, aber ein Mann für den Kaiserthron war er nicht; Machiavell, der größte politische Kopf seiner Zeit, sagte von ihm, er hege allerlei Pläne, aber wenn sie zu Tage kämen gerathe ihm nichts.

Doch war der unläugbar geistreiche, feurige Maximilian eifrig bemüht, dem Reiche Einheit und Kraft nach außen, Ordnung und Frieden im Innern zu verschaffen. Durch sein Bewirken wurde auf einem Reichstage zu Worms im J. 1495 nicht nur Eintheilung des Reiches in zehn Kreise: den schwäbischen, bayerischen, fränkischen, oberrheinischen, westphälischen, niedersächsischen, österreichischen, burgundischen, churrheinischen und obersächsischen beschlossen und sollte jeder Bund eine Executions-Gewalt haben, auch der oft berathene Landfriede und das Reichskammergericht wurden aufgebracht. Jener, von sämmtlichen Reichsständen publicirt und unterschrieben am 7ten Aug. des be-
1495 nannten Jahres, war jedoch von schwachem Erfolge und geringer Dauer, wenn gleich alle Selbsthülfe schwer mit 2000 Mark löthigen Goldes verpönt wurde. Es fehlte ein Machthaber und Richter über die feindlichen Elemente im Reiche. Einsetzung eines Reichsrathes, dessen Vorsitz der Kaiser führte, ging nach sechs Jahren wieder ein und kam erst im 16ten Jahrhundert,

nur mißtrauisch aufgenommen, unter Kaiser Carl V zum Vorschein. Allein das Reichskammergericht, was bald ein Muster aller in den deutschen Staaten eingerichteten Justizhöfe wurde, und die Fürsten und Stände in ihrer Macht gegen Fehde- und Ritterwesen herausstellte, indem es denselben die Rechte der Territorial-Hoheit zuerkannte, erhob gleichwohl durch seine innere Gediegenheit einen Richterstuhl über Regenten und Unterthanen, ordnete eine besondere Rechtsmacht im Reiche und erhielt sich kraft seines inneren Werthes bis zum J. 1806 als das Reich selbst aufgelöset wurde und alle alten Formen brachen. Der edelmüthige Kaiser Maximilian überreichte in der ersten Session selbst dem Präsidenten des Gerichts, der Eitel Friederich hieß und ein Graf von Hohenzollern war, den Scepter der Macht. Den Sitz desselben, zuerst in Frankfurt, der Stadt der Kaiserwahl, angesetzt, ließ Maximilian seinem Hofe folgen, im J. 1493 nach Regensburg, im J. 1494 nach Mecheln und Antwerpen, im J. 1495 nach Worms; er war später in mehreren Reichsstädten, so insonderheit zu Speier und wurde von dort im J. 1693 ganz nach Wetzlar verlegt. Ein Schritt in der Reichs-Cultur war somit weiter geschehen, eine Polizei hatte in der Reichszerrüttung Fuß gefaßt, konnte aber das herrschende Uebel nur in etwas zwingen, nicht heilen, so lange die Volks- und Sitten-Cultur nicht eine bessere geworden und der Schaden von innen heraus heilte.

In diese Zeit fällt eine langwierige Fehde, welche der Han- 1471
del Bremens und Hamburgs um vielfältige Plackereien auf der Insel Hilgeland, jetzt Helgoland, von Seiten der Vögte des Herzogs Friederich von Holstein, Stormarn und Wagrien zu bestehen hatte, der als sein Vater König Christian I von Dänemark im J. 1482 mit Tode abgegangen sich mit seinem Bruder Johann in die väterliche Herrschaft theilte und weil er sich darin verkürzt zu sehen glaubte, im J. 1490 den friesischen Nordstrand, welchen im J. 1470 sein Vater der Domkirche zu Schleswig geschenkt hatte, von ihm, nunmehrigen Könige von Dänemark, noch zu seinem Antheile nachträglich erhielt. Die altberühmte Insel, worauf im 8ten Jahrhundert der Friesenkönig Radbod herrschte, wegen ihres Stierdienstes hilige Land geheißen und damals um vieles größer, für den Seehandel und weil sich dort Seeräuber

gern einstellten und ihr Gewerbe trieben, insbesondere auch für die Elbe- und Weserfahrt sehr wichtig, war nach jener Schenkung ein Zankapfel zwischen Hamburg und Bremen, den Seestädten überhaupt, einerseits und den Dithmarsen andrerseits geworden und blieb es bei Theilung der Herzogthümer Holstein und Schleswig im J. 1544, so wie diesen und dem König von Dänemark noch im 17ten Jahrhundert.

Die Hamburger, in Verbindung mit den Bremern, Stadern und Westfriesen, wollten die Insel als ein offenes, freies Land benutzen, nicht nur wegen freier Schifffahrt und sicherer Handlung, auch wegen des Heeringsfanges, indem der Heering im J. 1425 an den schonischen Küsten, gleichwie in Flandern und auf andern Küsten verschwunden, sich hier überaus reichlich eingestellt, während Herzog Friederich sie als zu seinem Erbtheil gehörig ansah, die schon seit Jahrhunderten mit dem Lande Schleswig verbunden gewesen und durch Meerströmung von demselben abgetrennt sey. So kam es in den J. 1497 und 1498 zu offenbaren Feindseligkeiten mit dem Herzoge — der sich vorsah und an Niederlassung der Hansischen auf Bergen ein warnendes Beispiel hatte, wie man so allmälig weiter griff — als seine beutelustigen Vögte auf der Insel den Handel der beiden Städte Bremen und Hamburg schwer beeinträchtigten. Es schlossen sich die Dithmarsen Hamburg zur Fehde im J. 1500 an, die zugleich, nach dem Siege über den Herzog Friederich im J. 1499 übermüthig geworden, mit demselben auch wegen des Landes Hadeln fehdeten und auf einer Tagfahrt zu Stade, wo Lübeck, Bremen, Lüneburg, Wismar und Rostock Vermittlung übernommen, nicht beilegten. Von beiden Seiten entbrannte heftiges Fehden, man that sich vielen Schaden, nahm Schiffe und Güter und machte Gefangene hin und wieder, worüber es im J. 1500 mit Hamburg, was in Abrede stellte, daß Gefangennehmung mit seinem Willen geschehen, vielmehr gegen denselben sey, zur Sühne kam und sollten alle Ansprüche Betheiligter quit und ledig seyn. Auch Bremen sühnte im J. 1504 mit dem Herzoge Friederich und dieser entsagte allen Ansprüchen um alles was von ihnen die Zeit her auf Helgoland gegen seine Diener und Unterthanen Feindseeliges verübt worden. Es hatte indeß die Fehde noch kein Ende, indem der Rath von Bremen sich im J. 1505 mit Beschwerde an den

Herzog wandte, daß etliche Bürger ihm kläglich zu erkennen gegeben, es habe sein Vogt Ruthen ihnen nicht nur den Heeringsfang gehindert, auch sich ihrer Schiffe und Güter bemächtigt, die Mannschaft „gefangen, gestocket, geblocket und geschattet, den Bürgern zu großem, merklichen Hinderniß, Nachtheil und Schaden, dessen sie sich nicht weiter gedulden wollten," weshalb der Rath „mit ganzer Andacht" dienstlich Se. Gnaden bat, denselben ihren Hohn und das abgeschüttete Geld zu bessern, hingegen sofern der Vogt Ruthen worüber zu klagen habe, wollten dieselben auch zu Recht stehen. Der Herzog ordnete eine Tagesleistung zu Gottorp auf den Tag Misericordia Domini an, worauf ihn der Rath dienstwilligst durch ein Schreiben ersuchte, dieselbe nach Krempe oder Itzehoe, weil sein königlicher Bruder in der Zeit dahin komme, verlegen und sicheres Geleit geben zu wollen, in welchem Jahre übrigens die Sendboten unserer Stadt auf der Tagfahrt zu Lübeck, als in Rede kam, ob man einen Schutzherrn über die Hansastädte erwählen wolle, sich mannhaft dahin vernehmen ließen, Bremen sey nicht gewillet, mit Fürsten in Bündnisse zu treten, indem sie gewitziget wären, die wohl an Fürsten und Herren Bundesgenossen gehabt und es sey zu großem Schaden gewesen. Die Verhandlung kam indeß vorab nicht zu gutem Ende, vielmehr erst im folgenden Jahre, indem an den Vogt Ruthen am Tage Lucieen d. J. ein königliches Mandat erging, dort angekommenen Bremern beförderlich zu seyn und sie nicht an Fischfang, Ankauf und Bauen von Buden zu hindern.

Wie wir gesehen, hatte der Erzbischof Heinrich Schloß und Grafschaft Delmenhorst im J. 1483 an die bremische Kirche zurückzubringen versprochen, durch einen förmlichen Vertrag, so ihm das Dom-Capitel helfe, was er aber nicht gehalten, und bezeugt sein Nachfolger Johann Rode, daß er darüber vor Gottes Gericht stehe; sein Tod im J. 1497 sollte sie dann völlig an das Bisthum Münster bringen, womit es in folgender Weise seinen Hergang hatte. Der zu beobachtenden Form wegen, wie er darüber den Spruch gethan: „kann man doch Sct. Pauls Altar kleiden, ohne darum Sct. Peter zu entblößen; Münster muß wegen seines Vorschusses den Vorzug haben, aber das Eigenthum des Eroberten bleibe an Bremen," waren dort zwei Drosten,

ein bremischer wegen des Eigenthums, ein münsterscher wegen Gläubigerrechte und so blieb es 15 Jahre bis der Erzbischof starb, da sofort das Dom-Capitel zu Münster an seinen Drosten insgeheim Nachricht und Befehl ertheilte, er solle sich baldmöglichst in alleinigen Besitz des Schlosses zu setzen suchen. Dieser brachte aus, der Erzbischof Heinrich sey in der Besserung, aus Freude darüber wolle er eine Tonne hamburger Bier zum Besten geben und der bremische Droste sagte, das wolle er auch thun: beide gingen in die Stadt zum Kauf, aber jener kehrte unter einem Vorwande zurück, ließ die Brücke aufziehen und nahm das Schloß
1497 für Münster in Besitz, worüber unser deutsche Michel das Zusehen hatte, betrübt nach Bremen ging und schlecht empfangen wurde. Delmenhorst blieb dann 50 Jahre in Besitz des Bisthums Münster, da es der heldenmüthige Graf Anton I im J. 1547 Apr. 3, als Bremen von kaiserlichen Truppen belagert wurde, mit Herzog Erich von Braunschweig einverstanden, Nachts überrumpelte und an die Grafschaft Oldenburg zurückbrachte.

Als im J. 1497 ein Großer in Israel gefallen, der Bischof zu Münster und Administrator des Erzstiftes Bremen und Hamburg das Zeitliche verlassen, erhoben sich in letzterem die Wirren der Zeit mehr noch. Die bremische Kirche sah sich mit Schmach um die Burg Delmenhorst gebracht und Bremen hatte gegen die Oldenburger, Ostfriesen und Jeveraner seine eifersüchtigen Pläne auf das seiner Herrschaft entzogene Stad- und Butjadingerland, konnte aber — einzelne Verträge abgerechnet, so mit dem Volksrathgeber Radeleff Alke, und im J. 1461 mit deren Gesammtheit, die Gerichte im Lande unter deren Zuziehung auf fünf Jahre mitzuhalten und die Hälfte der Brüche zu bekommen — nicht wie es wollte durchdringen. Als nun gar der Erzbischof Johann Rode, Heinrichs Nachfolger, ihnen seine Herrschaft antrug, beriefen sie sich auf Carl den Gr. als ihren Freiheitsstifter und erklärten, was sie von ihren Vorfahren erworben wollten sie mit Aufopferung von Leib und Gut auf ihre Nachkommen bringen. In Friesland kriegte Graf Edzard mit dem Häuptling Edo Wummeken auf Jever und schätzte ersterer seinen Schaden auf 1100 rh. Gulden, worauf im J. 1495 gesühnt wurde und letzterer auch mit den Holländern und Wurstfriesen, denen er großen Schaden gethan,

daß erstere, Harlem, Amsterdam, Horn, Edam und Monkedamm auf 35,556 rh. Gulden klagten und Schadenersatz verlangten.

Graf Johann von Oldenburg, der mit Hülfe der schwarzen Garde im J. 1499 Stad- und Butjadingerland, welche die Wurster zu Hülfe gerufen, überzogen und unterworfen hatte, auch Huldigung daselbst empfangen, zu Bremen im J. 1501 Herzog Heinrich dem älteren von Braunschweig das Stad- und Butjadingerland als Lehnsherrschaft constatirte, erhielt von dem Rathe der Stadt und von dem Lande Wurden Compromiß darauf zwischen ihm und dem Herzog einerseits und Butjadingerland andererseits, welchen überdies der Erzbischof Johann Rode ratificirte. Als neue Streitigkeiten sich erhoben, legten Bremen, Lüneburg, Dithmarsen und Wursten auf's neue Compromiß ein, aber auch das half und einigte nicht, indem die Butjadinger sich dem Grafen Edzard anschlossen, der einen mächtigen Rückhalt gewährte, daß wie man kein friedliches Ende sah zwischen Abgeordneten des letzteren, der Stader- und Butjadingerland in seinem Lehnbriefe enthalten sah, und des Erzstiftes andererseits, nachdem zu Lehe die Bremer, Lüneburger und Wurster Verhandlungen gepflogen, verglichen wurde, aller Streit solle im Wege Rechtens entschieden werden, was Graf Johann, der indeß nicht gegenwärtig war, vorab einräumte. Im folgenden Jahre wurde zwischen jenen zu Bremen vermittelt und beschlossen die Streitsache solle auf fünf Jahre ruhen, während welcher Zeit Graf Johann von Oldenburg seine Verwandten und befreundete Fürsten um Hülfe anging und würde Friesland erobert ihnen in der Theilung ihr Theil versprach.

Eine Privatfehde, welche in den J. 1502 und 1503 Bremer Bürger mit Untersassen des Häuptlinges Hero Ommeken zu Esens und Wittemund hatten, wurde, als wenig fehlte, daß es zum Kriege ausbrach, durch den Rath der Stadt beigelegt.

Auch mit dem neuerwählten Erzbischof Johann Rode hatte unser Bremen sofort im J. 1498 Streit, indem es mit dem Capitel mancherlei Klage gegen ihn erhob und merkwürdig genug der Rath sich über dessen Eingriffe in das geistliche Recht der Stadtobrigkeit beschwerte, welche Streithändel mit beiderseitiger Bewilligung zu schlichten, gewissen Hamburgern und Lüneburgern,

übergeben wurde. Der Bremen nahe stehende, gelehrte und rechtsverständige Dr. Kranz in Hamburg urtheilte von dem Erzbischof, er sey ein Mann von ruhigem, gemäßigtem Character gewesen, der auf ein zufriedenes Leben bedacht besser gethan Dompropst zu bleiben als Erzbischof zu werden und ein so sorgenvolles Werk anzugreifen, der kaum einen Ort gefunden, an dem er sich habe verbergen können, indem man alle Klagen von Alters her entweder gegen ihn selbst, oder gegen das Kirchengebiet, oder gegen das Capitel, oder gegen die Geistlichkeit überhaupt hervorgesucht habe auf irgend einen Vertrag hin, daß kaum durch die Rathschläge einiger Hamburger und Lüneburger zu etwas, nur erträglicher Ruhe gelangt sey. Der Rath zu Bremen war in diesen Stücken am eifrigsten und daher, gleichwie die Stadt selbst, bei dem Erzbischof überaus verhaßt.

1497 In solcher höchst bewegten Zeit war es als dieser Dompropst aus einem alten, bremischen Geschlechte, vom Dom-Capitel gewählt im J. 1497 Jan. 30, den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Er war Sohn des im Jahre zuvor verstorbenen Bürgermeisters Hinrich Rode und der Anna, Tochter des Bürgermeisters Bernhard Vogt, der vom altadelichen Geschlecht der Voigt stammte, was von der erzbischöflichen Vogtei, die sich dreihundert Jahre zuvor bei dieser Familie eine Zeit hielt, den Namen führte; väterlicher Seite stammte er von den Rittern von Walle, welchen Zunamen die Familie noch lange beibehielt. Sein Bruder war der nachmalige Bürgermeister Hinrich Rode der jüngere und seine Schwester ehelichte Hinrich Stenouw, der ebenfalls zur Bürgermeisterwürde gelangte. Sein Oheim war der bereits mehr angeführte, berühmte Dompropst hieselbst, Pronotar und Corrector der päpstlichen Bullen Johann Rode, von dem er eine reiche Erbschaft überkam. Er mochte im J. 1444 geboren seyn, hatte zu Rostock studirt, wo er auch Doctor wurde, war im J. 1474 Dom-Dechant und gelangte im J. 1485 zur Dompropstei. Die kaiserliche Bestätigung seiner Macht zum Erzbischof ging erst am 14ten Sept. des folgenden Jahres ein. Dieser Bremer Bürgersohn, schon darum der Ritterschaft verhaßt, welche gern den Bruder des Herzogs von Sachsen-Lauenburg zum Erzbischof gehabt, mit welchem zugleich Graf Otto von Oldenburg, Gerhards

Sohn, sich Hoffnung machte, der grade deshalb am Dom Canonicus geworden, war auch mehreren Domherren, die gern an seine Stelle gekommen, zuwider, daß er bald nah und fern viele Feinde hatte. Seine Bitte in Rom, zugleich Dompropst zu bleiben, schlug fehl, indem sein treuloser Gesandter Franz Grambeke, der Rechte Doctor, ein gieriger Mann, der 22 Wombosia, Fluwelia und Serica und 60 Camisias hinterließ, die Dompropstei an sich brachte, dessen Gefährte Friederich Bremer dabei das Decanat zu erlangen wußte. Das Erzstift fand Rode mit seinen Burgen und Gütern, an welchen in dreißig Jahren keine Hand gehalten war, in einem überaus verfallenen Zustande, vieles Kirchengut war in den kriegerischen Zeiten verpfändet und so bedurfte es eines reichen und sparsamen Oberhirten, der aber sehr bald schweren Anstoß gab, als er zur Wiederbezahlung und um Entschädigung für gehabte Kosten und um andere Kirchennothwendigkeiten eine Schatzung über das Erzstift ackerweise verlangte. Es widersetzte sich die erzstiftische Ritterschaft, sonst Ministeriale, welchen Namen sie abgestellt hatte, und erklärte, mit den Abgaben solle es nicht so fortgehen wie unter seinem Vorfahr, zahlte doch schon als Willkomm bei der Bischofswahl jeder Unterthan 2 Gr. br. oder 4 Sch. lüb.

Eifrig bemüht und darin von den vermessensten Wünschen wollte er, mehr ein gelehrter als ein weltkluger Mann, die erzbischöfliche Macht, trotz aller Erschwernisse, wieder zu ihrem alten Glanze bringen, der von seinem Oheim, welcher erst im J. 1477 starb, ohne Zweifel viel Päpstliches und Römisches gehört und angenommen: wieder ein starrer Mann der Kirche, der sich mit dem aufkommenden Geiste einer neuen Zeit in einen gewagten Handel begab. Indeß er forderte Wursterland zur Unterwerfung auf und erhielt eine gleiche Antwort wie oben angeführt; Butjadingerland unterwarf sich zum Schein, indem es von Bremen aus des Erzbischofs Hülfe gegen den um sich greifenden Grafen von Oldenburg hoffte und auf der anderen Seite dem Grafen Edzard von Ostfriesland nicht traute. Als Ersterer im J. 1499 Stadland mit der festen Kirche zu Blexum eingenommen, nach einem siegreichen Treffen bei Waddens Abends vor Pfingsten, wollte der Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg Wursterland wieder an sich bringen, von dem er behauptete, der Kaiser habe es ihm

geschenkt, welches er zwei Jahre zuvor mit Hülfe der schwarzen Garde überzogen hatte, ohne seinen Sinn durchgesetzt zu haben, weshalb unser Erzbischof sich mit Bremen, Hamburg, Stade und Burtehude am Tage Vinc. Petri verbündete, dasselbe als dem Erzstift gehörig gegen den Ueberfall zu schützen, wozu er 200 Mann, das Erzstift 1000 Mann, Bremen und Hamburg jedes 500 Mann stellte und sollte die Beute zu gleichen Theilen gehen. Herzog Magnus zog den Kürzeren, auch im Lande Hadeln und die Wurster halfen treulich zu. Er nahm die schwarze Garde auf's neue in Sold und der Erzbischof hielt zu Steengraben mit der Ritterschaft einen Tag, wie man die Gegenwehr beschaffe, bei welcher Versammlung ihn der Ritter Werner von Hude arg beschimpfte, indem er, einen Leisten auf einem Stock schneidend, mit höhnischer Gebärde ihn ansah und sprach, er solle seine Vettern und Freunde zu Hülfe nehmen, was den Erzbischof so heftig verdroß, daß er sagte, seine Väter und seine Vorältern seyen keine Schuhmacher gewesen, sondern ehrsame Leute in Bremen, er wolle den Herren aber einen Schuh über den Leisten machen, dessen sie nicht wohl zu Muthe seyn möchten, wolle man ihn nicht für voll erkennen, so wolle er ihnen einen Bischof setzen, den sie wohl dafür erkennen sollten. Er ritt von Stund an weg zu Herzog Heinrich dem jüngeren von Braunschweig nach Wolfenbüttel und schloß im Febr. d. J. 1500 mit ihm einen Vergleich wegen Irrungen über das Land Hadeln, berief ihn und seinen tapferen Bruder Erich zum Schiedsrichter in der Fehde mit den Wurstern, die am 2ten Jul. für ihn günstig entschieden wurde, der ihnen denn einen Gnadenbrief auf Zollfreiheit und andere Freiheiten im Erzstifte ertheilte. Daß Heinrichs Sohn Christoph, der obwohl erst 13 Jahre alt bereits Coadjutor des Stiftes Verden war, mit Willen des Dom-Capitels Nachfolger werde, doch nur in kirchlichen Angelegenheiten, die Regierung aber in den Händen des Erzbischofs bleibe, war eine Hauptbedingung und bestätigte es der Papst, allein mit dem Zusatze, daß der Coadjutor, der in Rom wohl zahlen konnte, wenn er 27 Jahre alt geworden, zur Regierung gelange. Der Herzog mußte ihm dafür versprechen, gegen die Garde zu Hülfe zu ziehen. Diese überzog als der Frost gewichen wieder das Land Hadeln, drang auch in das Wursterland ein, wo sie jedoch

überaus tapfer empfangen und zurückgeschlagen wurde und sich durch Hadeln in's Dithmarsche, was in Aufruhr gegen den König von Dänemark war, zog, von diesem zur Hülfe herbeigerufen.

Die kriegerischen, freiheitsliebenden Friesen, überall nicht gesonnen, irgend unter geistlicher oder weltlicher Herrschaft zu stehen, mit welchen er im J. 1503 auf dem Rathhause zu Lehe Friede gemacht, gleichwie mit dem Herzog Heinrich und dem Grafen Otto, fielen oft in die Umgegend aus, begingen Raub, trieben Kühe weg und desgleichen mehr; es kam zum Vertrage, aber sie brachen ihn bald wieder, plünderten im J. 1504 Stotel und schlugen tapfer darauf los, warum der Erzbischof ihnen überaus gram wurde. Gegen die Butjadinger, welche er im J. 1501 mit dem Herzoge Heinrich und dem Grafen Johann von Oldenburg überzog, sie wieder an die bremische Kirche zu bringen, schlug es auch fehl; wenn gleich die Kirche zu Golzwarden erobert wurde, mußte sich das hart bedrängte erzbischöfliche Heer zurückziehen. — Es gelang jedoch in dieser Zeit, im J. 1502, dem Erzbischof, zur Abhülfe vieler Gebrechen im Erzstift und weil er selbst große Kosten gehabt, schon am päpstlichen Hofe, den von der Ritterschaft lange verweigerten Pflugschatz zu erhalten.

Auch mit Bremen stand der hochmüthige Herr und Erzbischof Johann schlecht, beschwerte sich, daß der Rath Aemtern, Zünften und Gilden Privilegieen ertheile, auch Polizeiordnungen und andere eigenmächtige Verfügungen treffe, indem er das alles seinen strengen Ansprüchen auf die erzbischöfliche Gerechtsame, der noch immer die kirchliche Vorzeit im Sinne trug, wie seine Geschichtskunde und Gelehrsamkeit im Kirchenrechte ihm an die Hand gab, entgegen ansah und ihm das Emporbringen der gesunkenen Kirchenherrschaft überaus am Herzen lag, über deren Fall er in seinen Schriften die wehmüthigsten Klagen führte. Seine desfallsige Gesinnung bezeichnen höchst characteristisch zwei beredte Stellen in seiner Schrift „Register der Güter und Rechte der bremischen Kirche": „Die Bremer sind darüber aus, ihrem Herrn zu befehlen, es liegt ihnen nicht daran, mit ihm gleich zu stehen; sie wollen seine Lehrer, Meister und Herren seyn. Die Natur gestattet nicht, sondern hat es ein Grauen, daß die Unteren ihren Oberen gleich seyn sollten. Luzifer, als er der Allerhöchste seyn

will, wird vom Himmel herniedergeworfen und mit ihm ein großer Haufe." Noch stärker läßt er sich an einem anderen Orte dahin vernehmen: „Lies und lies nochmals die Privilegieen der bremischen Kirche und ihre Copieen, alle Verträge, alle Vergleiche, alle Bündnisse, die hier zu Lande so gefeiert sind, alle Tagsatzungen von alter Zeit bis auf diesen Tag, du wirst es nicht anders finden und die Alten werden es dir nicht anders erzählen als daß die bremische Kirche von Anfang keine größeren und ärgeren Verfolger und Feinde als die Bremer gehabt, welche mit einem tödtlichen und unauslöschlichen Haß sie verfolgen. Es ist keine andere Hoffnung, daß die bremische Kirche in Frieden bestehe und Odem behalte, als daß die Bremer niedergelegt werden, dann wird Friede seyn zwischen Priesterthum und Reich, dann wird Ein Hirt und Eine Heerde seyn und nicht eher."

Ein um so treuerer Sohn seiner Vaterstadt, im 17ten Jahrhundert, der Rathsherr Heinrich Meier, begleitet diese Rede, welche den so beharrlichen Freiheitskampf der Stadt unwillkürlich kund giebt, mit der Anmerkung: „Ein solch ohnartig Statt Kind ist dieser Mensch gewesen, dem doch Gott gestewert, daß er mit all seinem Gifft nicht viel schaden können."

In die mannigfaltigsten Fehden war er verwickelt, zu welchen sein starrer Character und sein spröder, eigensinniger Bischofsstolz ihn hinriß, der auch im J. 1506 mit dem Herzog Carl von Geldern eine Fehde hatte, im J. 1509 wegen Butjadingerland mit dem Grafen Edzard von Ostfriesland, besonders auch mit der Ritterschaft des Erzstiftes, gegen welche ihn freilich die Verbindung mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg schützte, überworfen. Mit Ingrimm verzagend an seinen großen Entwürfen der Wiederherstellung erzbischöflicher Rechte, zog er sich, 62 Jahr alt, im J. 1506, als es den ostfriesischen Grafen Edzard zu bekriegen galt — der an dem wilden Herzog Carl von Geldern und an dem noch wildern, furchtbaren Seeräuber, dem langen Peter, dessen Leute als Abzeichen Galgen und Rad auf dem Kleide trugen und der einst 500 Holländer ertränken ließ, Bundesgenossen erhalten — auf sein Schloß Hagen zurück und brachte dort seine letzten Lebensjahre zu, wo er, welcher das Kirchenregiment aber nicht aus der Hand ließ, daß sein Coadjutor Christoph von Braunschweig nur wenn er berufen worden an kirchlichen Ange-

legenheiten Theil nehmen konnte, im J. 1511 am 4ten Dec. nach einer 15jährigen Regierung vrrschied. Er hinterließ an theils lateinisch, theils deutsch verfaßten, hauptsächlichen Schriften eine Art Chronik oder eigentlich ein Register der Güter und Gerechtsame des Erzstiftes mit Zehntenverzeichniß von jedem Dorfe, ohne sonderliche Zeitordnung, doch in geschichtlicher Beziehung von Wichtigkeit, ferner ein Meßbuch, was über viele kirchliche Gebräuche, Feste und Alterthümer Aufschluß giebt und andere kleinere Schriften.

Wie schon angeführt hatte die Verlegung des erzbischöflichen Regimentes nach Münster im J. 1465 auf die bremische Kirche einen höchst wichtigen Einfluß, was denn auch insbesondere die Stellung des bremischen Dom-Capitels zu demselben betraf, welches darüber mit dem Erzbischof Heinrich in Zwietracht gerathen, sich von oberherrlicher Macht der Erzbischöfe noch unabhängiger zu machen suchte. Es konnte nicht fehlen, daß Mißverhältnisse der Stadt mit dem Erzbischof, so nicht rein kirchliche Verhältnisse dadurch Schaden litten, dem mächtig gewordenen Dom-Capitel, was seiner von alten Zeiten her bestehenden, durch den Erzbischof Adaldag schon im 10ten Jahrhundert aufgebrachten Ordnung, nach welcher die Erzbischöfe ihre Wahl ihm dankten, sich nur stolzer bewußt geworden, ganz recht waren und es nach Zeit und Gelegenheit sich an Rath und Bürgerschaft anschloß, je mehr in den reichen Curieen von dieser Seite zu fürchten und zu hoffen war.

Die Wahl des Bürgermeistersohnes Johann Rode gegen dessen adlichen und fürstlichen Mitbewerber mochte eine solche Rücksicht und Gefälligkeit seyn sollen, wenn sie auch nicht die erwarteten Früchte austrug, vielmehr der kirchenstolze und herrschaftliche Mann sich sofort in seine erzbischöfliche Gerechtsame auf's nachdrücklichste setzen wollte. Er zerfiel schon im Jahre seiner Wahl mit dem Rathe, indem er von diesem behauptete Rechte anfocht, auch das von seinem Vorfahren angesprochene Recht des Tonnenbandes, während der Rath sich über Eingriffe in seine geistlichen Rechte beschwerte, was aber durch die Rheder der Städte Hamburg und Lüneburg unter dem Bischof Barthold von Hildesheim als Obmann geschlichtet wurde. Das Capitel und der Rath klagten zugleich über den Erzbischof und

dessen Eingriffe, der Rath auch besonders, was seine geistlichen, von der protestantischen Kirche später geradezu Episcopal- oder Bischofsrechte genannt, anging. Man vertrug sich dahin, daß die Hamburger und Lüneburger ein Schiedsgericht bilden sollten, wie denn geschah und von hamburgischer Seite der berühmte Rechtsgelehrte Dr. Albert Krantz, wie angeführt worden, insbesondere sein Gutachten ertheilte.

Gleich im Jahre darauf ergab sich noch weiter, wie Capitel und Rath zusammenhielten, indem beide im J. 1499 heimlich einen Vertrag schlossen, oder vielmehr den im J. 1429 bereits gegen den Erzbischof Nicolaus geschlossenen erneuerten, daß ohne ihr Wissen und Willen kein Schloß des Erzstiftes verpfändet, kein Krieg angefangen und keiner in seiner Freiheit gekränkt auch in Zukunft kein Erzbischof in das Erzstift eingeführt werde, bevor er diesen Vergleich durch einen Eid und schriftlichen Revers bestätigt habe. Es stellte sich schon hinlänglich heraus, wie der gelehrte und geschichtskundige Erzbischof, indem er auf die Wiederherstellung der Bischofsrechte alter Zeit bedacht war, auch dem Capitel nicht zu lassen dachte, was dieses schon als sein Recht ansah und lange Zeiten her in Praxis genommen. Das erzbischöfliche Einkommen war überaus eingeschmolzen, was uns besonders der stets klaghafte Erzbischof bezeugen kann, indem er sich darüber vernehmen läßt: „Der Erzbischof hat aus dem ganzen Erzstift wenig Einkünfte, wovon er seinen Hofstaat halten kann. Die Klöster und die Ritterschaft haben große Güter in diesem Lande, das Geringste gehört dem Herrn zu, womit er das Stift regieren, auch alle Kosten bestreiten muß. Es sind wohl Klöster im Lande, welche so viele Einkünfte haben als der Erzbischof selbst." Auch sein Hauptbemühen, die erzbischöfliche Macht in den alten Stand, insbesondere Bremen und Hamburg wieder unter erzbischöfliche Hoheit zu bringen, weshalb, wahrscheinlich durch seinen Oheim, bereits bei dem Papst Sixtus IV im J. 1479 eine Bulle ausgewirkt war, es sollten, ganz im Widerspruch mit päpstlichen Bullen des 13ten Jahrhunderts, sich die hiesigen Erzbischöfe nicht nur bremische, sondern bremisch-hamburgische nennen, scheiterte gänzlich.

Die schon längst vorbereitete Stellung zwischen Erzbischof, Rath und Capitel hielt zu stark entgegen, einverstanden mit dem Geist der

Zeit, welchen der starre Kirchenmann nicht begriff, was für die Stadt von höchst wichtigen Folgen wurde. Es konnte im Gegentheil den Sturz erzbischöflicher Macht nur noch mehr fördern, daß der Dom sich dem Rathhause mehr und mehr zuwandte, je mehr es auch zu erben und herüberzunehmen sah, andrerseits dem Rath mit dem Capitel zu verhandeln ungleich vortheilhafter erschien, als mit dem entfernten Erzbischofe, der geneigt seyn konnte, zu seinen Briefen und Ansprüchen das Schwerdt in die Waage zu legen, was der Erzbischof Heinrich II mehrfach gezeigt hatte und woran sein Nachfolger Johann Rode es auch nicht fehlen ließ.

So ging eine Zeit hervor, worin sich die Stadt der erzbischöflichen Fehden und Kriege entschlug, dies auch im J. 1506 bewies, als der Erzbischof mit dem Herzog Carl von Geldern in Krieg gerathen war und der Rath sich von jenem die Zusage ertheilen ließ, dieser Krieg solle der Stadt in keiner Weise zu Schaden oder Nachtheil seyn. Schon neigte sie dazu, aus geistlichen und weltlichen Rechten den Beweis zu führen, daß Ueberfluß im Kircheneinkommen zum gemeinen Besten, wie auch zum Privat-Nutzen verwandt werden müsse, um so mehr es ihr selbst aus eigenen Mitteln treulich anlag. Es bahnte sich ein Zeitalter an, daß auch zwischen Rath und Capitel eine andere, nicht so befreundete Stellung aufkam, jener vielmehr durch eigene Deputirte im J. 1604 dem Dom-Capitel vorhielt, es seyen die Güter der Kirche durch Schenkungen an sie gekommen, auch habe das Capitel in der Stadt Freiheit, Schutz und Schirm, warum es ihm allerlei Nachdenken gebe, daß das Capitel unter sich beschlossen, es sollten keine Bürgerkinder mehr in sein Collegium aufgenommen werden, was doch sonst geschehen und seyen deren, wie Burchard Grelle und Johann Rode, auch Erzbischöfe geworden.

Unter den kriegerischen, volksthümlichen Erscheinungen dieses Zeitalters nimmt die schwarze Garde ihre Stelle ein, im Gange unserer Geschichte insofern merkwürdig als Bremen auch mit ihr zusammenstieß. Längst war die Weise kriegeslustiger Mannschaft, sich auch, wie Fürsten und Herren, selbst Bischöfe und Kirchenfürsten thaten, so um die Mitte des 13ten Jahrhunderts der bremische Erzbischof Hildebold, um Sold einer kriegführenden Macht in Dienst zu geben, wie es zur See die See-

räuber hielten, und war denn Rauben und Plündern dem Landesknechte eine Hauptsache nach Brauch des alten Faustrechts. Zuerst kommt die schwarze Garde als solche namhaft vor um das J. 1485 unter dem Könige Matthias von Ungarn, der mit Hülfe dieser tapfern, allgefürchteten Schaar kriegerischer Abentheurer seine Siege über Polen und Böhmen erkämpfte. Die Zahl der Gefallenen ergänzte sich bald aus kriegesmuthiger Mannschaft der verschiedensten Völker; man sah in ihren Reihen Schweden, Baiern, Schweizer, Franken, Sachsen, Brabanter, Holländer, Lombarden, Spanier, Franzosen, Schotten, selbst Aethiopier, Abentheurer aus jedem Lande.

Am Ausgange des Jahrhunderts brach diese furchtbare Söldnerschaar auch in das bremische Erzstift ein, als der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg mit Kirche und Stadt Bremen um den Besitz Bederkesas und des Landes Wursten fehdete, nun aber der Erzbischof Johann Rode und die Städte Bremen und Hamburg, welches erstere im J. 1498 seinen Anspruch auf das halbe Bederkesa durchführte, ihre Streitigkeiten bei Seite setzten und im J. 1499 Jan. 22 einen Bund schlossen, die Wurster als
1499 Unterthanen des Erzstiftes gegen den Herzog und dessen gedroheten Ueberfall zu schützen, welchen Vertrag sie im Jahre darauf am Tage Sct. Jacobi erneuerten. Sie kündigten dem Herzog den Frieden auf und überzogen das Hadlerland gegen ihn, worauf er von Gröningen her die Garde durch das Friesische und Oldenburgische heranführte, konnte aber mit ihr des Eises wegen nicht über die Weser, weshalb sich dieselbe über Wildeshausen und Verden, mithin an der Gränze des Erzstiftes, herumzog, weil Geschütz fehlte auch an Stade und Burtehude vorbeizog und in Hunger und Elend zu Lüneburg Rast hielt.

Der Erzbischof rief indeß den Herzog von Braunschweig, als er dessen Sohn Christoph in demselben Jahre zum Coadjutor genommen, zu Hülfe, um welche Zeit die Garde in das Hadelerland rückte und es unterwarf; die Verbündeten zogen mit Hülfe der im Freiheitskampfe unermüdlichen Wurster ihr entgegen und trieben sie glücklich zurück. Letztere, welche sich auf die Weise gerettet sahen, bekannten sich am 2ten Jul. zum Erzstift und der Erzbischof verwilligte ihnen einen Gnadenbrief

auf Zollfreiheit und andere Freiheiten im Stift, demjenigen was die Waffen erworben, auf gütlichem Wege nachzuhelfen.

Nach ihrer Niederlage berief die Garde um bessern Sold König Johann von Dänemark, dessen Vater Christian Kaiser Friederich III gar undeutsch mit dem Dithmarschen belehnt hatte; er wollte seine Rechte endlich geltend machen und das tapfere, freiheitsliebende Volk unterjochen, brachte ein Heer von 30,000 Mann zusammen, das im J. 1500 Febr. 13 in Dithmarsen eindrang und dessen Kern, die schwarze Garde, unter dem Junker Schlenz von Cöln stand. Des Sieges gewiß führte er eine Menge Wagen zur Beute mit sich und Gräuel auf Gräuel erfüllte das Land, daß man auch der Kinder in der Wiege nicht schonte und sie auf Spießen trug; Meldorf wurde erobert und der König sandte, da ein Theil der Dithmarsen zum Frieden neigte, Friedensunterhändler aus, die aber erschlagen wurden bis auf einen Friesen, welcher den Kriegesplan bekennen mußte. Die Nacht auf den 17ten Febr. warfen die Dithmarsen des Weges durch das Moor, welchen der Feind kam, Wall und Schanze auf; in schmalen Wegen war keine Schlachtordnung zu Stande zu bringen, das königliche Geschütz konnte des Windes wegen nicht abgefeuert werden und der Ruf: „wohr di Buer, de Garde de kummt" wurde von 300 Tapfern unter Wolf Isebrand hinter einer Schanze ein zurückgewiesener Spott, zumal als ein junges Mädchen Telse, eine zweite Johanna von Orleans, hoch den Banner vorantrug, zu dem sich die Dithmarsen im Kampf der Verzweiflung den Schweizern gleich sammelten und ob zweimal durch die große Uebermacht geworfen, wurde nun ihr Heeresruf: „wohr di Garde de Buer kummt!" Wolf Isebrand nahm die Kanonen des königlichen Heeres und Junker Schlenz fiel im wüthenden Kampfe. Die Dithmarsen durchstachen einen Deich und ließen das flutende Meer herein auf den Feind in seiner Niederung, der in dicht gedrängten Haufen weder aus- noch einkonnte, und ging der erste Angriff auf das Fußvolk, dann auf die Reiterei, deren Pferde sie mit Spießen und Pfeilen verwundeten, daß sie den Reiter abwarfen und es hieß: „sla de Perde un schone den Mann", nachher der Beute wegen: „schone der Perde un sla den Mann." Gegen 15,000 Dänen, mit Inbegriff der ganzen Garde, fanden ihren Tod, der König

rettete sich kaum auf der schnellsten Flucht und jener Telse zu Ehren wurde die Reichsfahne Dänemarks in der Kirche ihres Geburtsortes Olderwörden aufgehängt. Die Gemeinen beerdigte man ehrsam, aber Ritter und Adliche ließ man unbegraben auf dem Felde liegen, mit wie schwerem Gelde auch die Grafen von Oldenburg, die Herren von Rantzau, von Ahlefeld u. a. die Leichen der Ihrigen, den Kern des holsteinischen Adels, zu lösen sich erboten, aber es hatte vor mehr als 300 Jahren ein Mannsfeld an den Vätern, ihrer 2000, das auch gethan.

So erlag die schwarze Garde, in dieser Zeit 6000 Mann stark, den heldenmüthigen Dithmarsen selbst ein Verwundern, daß so viel in drei Stunden habe geschehen können.

1499 Während die Erzbischöfe in weltliche Händel verstrickt, die Domherren dem Wohlleben ergeben waren und gemächlich von ihren Pfründen lebten, nahmen Rath und Bürgerschaft, was in alter Zeit rein kirchlicher Natur gewesen mehr und mehr an sich; dem Geiste verdankte im J. 1499 auch das Sct. Ilsabeen-Gasthaus seine Stiftung.

Es waren zwei Frauen, Gerd Busen Ehefrau Aleke und deren Schwester Haseke Schorhar, welche mit andern Bürgern und Bürgerinnen Gaben zusammenlegten und dafür in der Hutfilzerstraße ein Haus von Gerd Wylde Wittwe Aleke kauften, kranke und arme, alte Leute darin aufzunehmen und zu verpflegen; letztere gab noch ein kleineres Haus dazu, was hinter dem Hofe des größeren Hauses nach der Stadtmauer zu belegen war, zur Aufnahme von Hausarmen, wie auch an Renten 14 Mark, wofür den Armen jährlich 2 Fuder Büchenkohlen gekauft werden und das Uebrige ihnen baar zu ihrer Nothdurft gegeben werden sollte. Das Gasthaus wurde genannt nach der heiligen Elisabeth, einer Tochter des Königes Andreas von Ungarn, von welcher der berühmte Dichter und Zauberer Klingsor aus Ungerland, als Landgraf Herrmann von Thüringen unter seinen Minnesängern saß, demselben gesagt, sie sey in derselben Nacht geboren, die künftige Gemahlinn seines Sohnes Ludwig; sofort ließ der Landgraf um sie werben, welche dann in einer silbernen Wiege auf die Wartburg herübergebracht wurde. Als Jungfrau wurde sie hart erzogen durch ihren Beichtvater den

Dominicanermönch und furchtbaren Ketzerrichter Conrad von Marburg. Ludwig starb früh auf einem Kreuzzuge und sein böser Bruder Heinrich, der sich zum Herrscher in Thüringen machte, ließ die fromme Wittwe Elisabeth darben, daß sie in Eisenach betteln mußte, doch seine Vasallen ertrugen das nicht, brachten sie zu Ehren, daß sie in Marburg ihren fürstlichen Sitz einnahm, welche bald das ganze Land mit dem Rufe ihrer Heiligkeit erfüllte und bei strengen Bußübungen sich von ihrem Beichtvater bis auf's Blut geißeln ließ. Treulich diente sie den Armen und Aussätzigen, welche die Wartburg wie zu einem Hospital gemacht und ein Opfer ihres schwärmerischen Eifers in Jugendschönheit starb im J. 1231, die man wegen ihrer Wunderheilungen fünf Jahre später unter die Heiligen zählte und wölbte sich über ihrem Grabe ein hehres Denkmal deutscher Baukunst, jenen Ketzerrichter aber, der einst 80 Menschen verbrennen ließ, erschlug der Ritter von Dornbach.

Nach dieser fürstlichen Wohlthäterinn wurde das Gasthaus benannt und lautet der Stiftungsbrief vom J. 1499 Sct. Johannis-Abend, welchen Bürgermeister, Rathmänner und ganze Wittheit bestätigten, also:

„Jhesus! Zu wissen sey allen welche diese Schrift sehen, hören oder lesen, daß Gott dem Allmächtigen zu Ehren, Marieen der Himmelskönigin und allen auserkornen Heiligen, besonders der heiligen Frau Sunte Ilsabeen und manchen armen, elenden und kranken, betrübten Menschen zum Trost, sind binnen dieser Stadt etliche fromme Herzen bewogen, welche Gott dem Allmächtigen wohl bekannt sind, ein Haus zu kaufen und zu erwerben, worin man auf eine kleine Zeit kranke, elende Leute unter Dach hegen mag. Denn oft ist es leider befunden, daß arme, alte, kranke Leute ohne Trost und Hülfe, auch in Wintertagen auf Kirchhöfen und Straßen manche jämmerlich und ohne Trost der Menschen und ohne Sacramente leider todt gefunden. Daß Solche denn unter Dach liegen und durch innige Herzen gehegt seyn, mit Almosen der Leute unterhalten und mit den heiligen Sacramenten besorgt seyn mögen, haben solche fromme Leute ein Haus in der Hoedtfilterstraße in der Absicht (yn de Andacht) gekauft, daß man darin bemeldete arme Leute nehmen möchte, durch deren Bitte und besonders gute Absicht der

Ehrsame Rath der Stadt Bremen es erwogen und sodann Gott dem Allmächtigen zu Ehren beliebt und bestätigt hat, auch alsdann das Haus zu solchen milden Werken erworben (gefryget) nach Laut und Inhalt des hiernach folgenden Briefes, der von Wort zu Wort also lautet."

Darnach sollte das Haus nun zu Dienst seyn bis die aufgenommenen Kranken gesund seyen, zwei Vorsteher haben, welche der Rath wähle, und die Krankenpflege im Hause zwei von ihnen gewählten Frauen befohlen seyn. Die ersten Vorsteher waren der Bürgermeister Hinrich Kreye, nach dessen baldigem Ableben der Bürgermeister Hinrich Syrenborch gewählt wurde, und der Bürger Gheffken Garbade. Die Nachfolger, der Bürgermeister Marten von Heymborch und Borchard Stedyng entwarfen im J. 1514 eigene Hausgesetze, schafften auch ein Buch von Pergament und ein anderes von Papier an, welche in einer Lade des Hauses bewahrt seyn sollten, worin nur in Gegenwart beider Vorsteher zu schreiben, auch nichts Geschriebenes auszutilgen sey und sollte kein Versäumniß geschehen. Auch sollten die Vorsteher beide einen Schlüssel zur Lade und die Stifterinnen diese mit den Briefen und dem Gelde in einer Kiste, wozu sie den Schlüssel führten, in Verwahrsam haben, nach deren Abgang die Vorsteher eine nach Rath des ehrsamen Rathes rechtschaffene, verständige, weise Frau an ihre Stelle wählen sollten, die bei frommen Leuten dasselbe Gasthaus fortsetze und fördere, auch im Gasthause wohne, auf die Kranken Acht habe und daß keine Weltlichkeit noch Eitelkeit geschehe von dem Volke, was die Kranken pflegen solle u. s. w.

Später, als das große Armenhaus auf Sct. Stephani und das Krankenhaus in der Neustadt emporgekommen, erhielt das Ilsabeen-Gasthaus die veränderte Einrichtung, daß nach geschehenem Neubau von 105 Fuß Länge, der über 11,000 Thlr. kostete, 20 bis 422 bejahrte Jungfrauen in demselben ihre Versorgung fanden und dafür mit 200 Thlrn. sich einkauften. Das ganze, große Gebäude mit Zubehör hatte von einer Straße zur andern durchstreckend 422 Fuß Länge und war der Hofplatz 52 Fuß lang und der Garten von 173 Fuß Länge und 81 Fuß Breite. Jede Bewohnerinn empfing fortan gesetzlich monatlich ein gewisses Geld, Korn, Kohlen und andere Lebensmittel, in Betrag 22 Thlr. Im J. 1772 wurde in Betreff der Zimmer eine Verbesserung gemacht, da außer dem Zimmer für den Inspector aus dem Rath und dessen drei Mitvorsteher aus der Bür-

Im J. 1499 ertheilte der Rath den Barbieren und Wundärzten ihre Amtsrolle, der Bartschererbrief genannt, der hier im Original als Anfang eines wesentlichen Fortschrittes in Angelegenheiten der leidenden Menschheit eine Stelle finde.

„Wir Bürgermeister, Rathmanne undt ganze Wittheit der 1499
Stadt Bremen bekennen und bezeugen offenbar in diesem Briefe für uns und unsere Nachkömelinge Radesheren voer alß weme, dat wy um bestendicheit willen, noht und Profit des gemeinen besten unser Statt und anders nicht, hebben eindrachtliken thogelaten unde vorleinet, tholaten undt vorleinen de rechtichheit

---

gerschaft, auf der einen Seite 12 oben und 10, unten eingerichtet wurden, jedes von 11½ Fuß Länge und 9 Fuß Breite. Da kein gemeinsamer Tisch war, erhielt jede Bewohnerinn an Geld, Korn, Kohlen und anderen Lebensmitteln, ohne das Zimmer mit der Feuerung, monatlich 22 Thlr., konnte auch bei aller Freiheit Tages auszugehen sich sonst erwerben. Wie schon in der ersten Bestimmung lag, wurden für Arme hinter dem Garten drei Gottesbuden eingerichtet, worin 12 arme Frauen wohnten, die theils aus dem Hause, theils aus dem städtischen Armenwesen ihren Unterhalt bezogen. Zu jeder Seite der Stiftung gehört ihr ein Haus, welches zum Besten derselben vermiethet wird. Ein Rathsherr und drei Bürger erhielten die Inspection, jeder Bürger auf drei Jahre die Verwaltung, und wurden nach Verlauf von neun Jahren neue Vorsteher aus der Bürgerschaft gewählt, der aus dem Rath blieb es gewöhnlich zeitlebens. Der Vogt oder Vater, welcher auch monatlich die Einkünfte an Geld, Land und Zinsen einsammelt, und dem verwaltenden Vorsteher behändigt, erhielt 120 Thlr. Gehalt und sein Bedürfniß an Korn, Holz, Torf, Kohlen, Lichten u. s. w., auch einige besondere Zimmer. Abends hat er das Gebet zu verrichten, einige Capitel zu verlesen und schließt erst nach Verrichtung des Morgengebetes das Haus auf, was er Winters um 8 Uhr, Sommers um 9 Uhr zu schließen hat. Jährlich ist dreimal Communion, welche die Pastoren an Sct. Ansgari-Kirche abwechselnd verwalten und Sonnabends Vorbereitung unter Gesang des Schullehrers und der Schulknaben dieser Gemeinde.

Auf Antrag des Inspectors Senator Dr. Heymann wurde endlich im J. 1785 ein Protocoll-Buch angeschafft, auch beschlossen, es solle keine Person unter 50 Jahren Aufnahme finden und beziehe sie mehr als ihre 200 Thlr. Einkaufsgeld, solle nach Versterben aus dem Nachlaß so viel Entschädigung genommen werden, was indeß im J. 1788 dahin abgeändert wurde, daß wohl Aufnahme seyn möge nach dem Alter von 45 Jah-

undt vrygheit mit kraft desses breues der Salschup der Barberer undt Wundenartzten unsere Borgeren, de sick nu mit uns behelpen undt sick ok fort mit uns tho behelpen gedenken, dat de in Vuller macht alle wesen undt bliuen schölen, dewile se alle leuen, ere Ambacht tho gebruken undt affsterven, dat erer nicht mehr denn achte Meistere darna wesen schölen de dat Amt der Barberer undt Wundenarzten Vort by erer tho bliuen holden scholen, de uns van stundt an tho der Statt beste twe haken bussen (ein Schießgewehr, was beim Abfeuern mittelst Haken befestigt wurde), dartho twintig punde krudes (Pulver) und twintig pundt lode (Hagel), derwile undt so lange se dußdane rechtichheit undt vrigheit von Uns brnken, up er egen kost schölen

---

ren, aber keine Hebung von Geld und Lebensmitteln vor vollendetem 50sten Jahre, auch dürfe keine Bewohnerinn mehr als 600 bis 700 Thlr. Vermögen besitzen, oder sey es später erweislich solle dieselbe alles Anrecht verlieren. Der Vorsteher Bernhard Wilhelm Rüppel klagte, die fromme Anstalt gehe rückwärts, theils dadurch daß sie jährlich 200 Thlr. an die lat. Schule abgeben, auch 50 Thlr. dem französischen Krankenprediger und 12½ Thlr. dem Vorsänger geben müsse, theils auch daß der hochweise Rath in letzter Zeit willkürlich über sie disponirt habe. Das Capital des Hauses hatte sich in etlichen Jahren wirklich um 1762 Thlr. 3 Gr. gemindert. Der hochweise Rath bewilligte auf desfallsige Bittschrift, erstere Ausgabe solle aufhören und letztere beiden sollten nur für Lebenszeit des französischen Pastor Ludwig Buch und des Vorsängers Koster bleiben. Das Ansinnen der Schoßdeputation im J. 1799, sämmtliche Bewohnerinnen des Hauses müßten nach Vermögen zum Schoß beitragen, blieb ohne andere Folgen als daß ihr Vermögen taxirt wurde.

Als in der französischen Gewaltzeit, Ende Dec. d. J. 1811, der Maire Wichelhausen die Rechnung des vollendeten Jahres verlangte und der Rathsherr Kulenkamp sein Inspectorat beendigt erklärte, ergab sich das jährliche Einkommen des Gasthauses auf 1566 Thlr. 45 Gr. feststehende Einnahme und 461 Thlr. 45 Gr. rückständige Zinsen. Eine neue Verfassung im Verwaltungswesen trat in der freien Stadt im J. 1817 am 1sten Mai ein, als nämlich die vereinbarte Verwaltung milder Stiftungen wieder getrennt wurde und jede ihre besondere altherkömmliche erhielt, da nämlich 4 Inspectoren aus dem Rath und 6 Vorsteher aus der Bürgerschaft ernannt wurden und die beiden jüngsten von den letzteren, Fr. Rodewald und H. E. Haase, die specielle Verwaltung zugewiesen erhielten. Das Gesammtvermögen des Gasthauses bestand zu dieser Zeit in

holden undt wanner de Salschup up achte Mestere ist verstorben undt darna eine van den achten ock vermiddelst dode verfalle undt ein andere sine stelle wedder tho besitten bede und begehrde, de Stade schall eme mit Unsem Rahde, Wehten und Vullborde vorleint werden tho gebrucken undt anders nicht undt de sulue schall haben sine vrygbreue undt geuen tho der Statt beste eine Hakenbusse, tein pundt krudes undt tein pundt lode undt dohn na, so sine vorfahren thouaren gedahn hebben, Sine stuck werkes

---

16950 Rℓ	— ℋ,	belegt bei Privatpersonen,				
8478 „	16 „	bei der Stadt,				
120 „	— „	in eisernen Handfesten,				
795 „	— „	an jährlichen Renten,				
3125 „	— „	an Ländereien	zu 125 Rℓ	— ℋ	Pacht,	
12490 „	— „	in Häusern	„ 629 „	36 „	Miethe,	
1444 „	32 „	an Gutsherrenland	„ 43 „	21 „	Zins,	
mithin 43502 Rℓ	48 ℋ	Cap. u. Cap.-Werth u.	754 Rℓ	36 ℋ	Pacht u. M.	

Die jährliche Gesammteinnahme betrug 1937 Rℓ 12 ℋ und die Gesammtausgabe des Jahres 1365 Rℓ, nämlich

für 22 Eingesessene ..... 572 Rℓ
„ 12 Personen in den Gottesbuden 68 „
an das Krankenhaus ..... 50 „

von welcher letzteren Ausgabe man Befreiung gewärtigte. In Betreff 2200 Rℓ, welche bei Vereinigung der Stiftungen darauf gegangen, beschloß die Bürgerschaft 1764 Rℓ zu ersetzen.

Im J. 1818 Jun. 3 wurden für die Bewohnerinnen des Gasthauses neue Gesetze in 12 Artikeln verfaßt, denen im J. 1834 eine Hausordnung für diejenigen der Gottesbuden folgte in 20 Artikeln und wurden jene im J. 1844 Febr. 8 in eine veränderte Fassung gebracht. Im J. 1832, als die Nordseite des Hauses, vormals die Capelle genannt, Reparatur durchaus nothwendig erscheinen ließ, kam ein Neubau der Nordseite in Rede, der auch im J. 1839 Sept. 5 zum Beschluß erhoben wurde, zumal das Vermögen sich bedeutend gehoben hatte, nämlich es war 881 Rℓ 60 ℋ jährliche Einnahme mehr gewesen als im J. 1817, aber auch ein Mehrbetrag der Ausgabe von 1365 Rℓ auf 1800 Rℓ hatte sich gemacht. Man veränderte den Beschluß im folgenden Jahre durch Stimmenmehrheit dahin, es solle ein völliger Neubau geschehen und die Inspectoren Post und Iken mit dem Bürger und Vorsteher C. A. Gildemeister wurden committirt, den Bau zu leiten, welchen die Baumeister Wetzel und Rutenberg,

tho maken so guht dat de van Meisteren wegen strafet möget bliuen undt wannehr dem Rade beide tho Water werdt ofte tho lande tho der Statt beste iß tho donde, dem scholen se wannehr den Meisteren werdt thogeseggt ock einen van örer Salschup beschaffen, de denn ock mit den anderen up ere kost schall uhtthen undt wer de Radt sold geuen, dar schall desulve ock sinen Sold mede entfangen undt hebbe van den wunden lüttik ofte groht vör sine arbeit einen mögeliken pennigh. Ock schall nemand mehr na dessen Dage binnen ofte buten unser Statt Bremen undt dar Unse Brone geit sick underm eiden einerlei behelpinge dat ere

---

jener für das Vordergebäude, dieser für das Hintergebäude und das Torfhaus, überträgen erhielten, zu 11,296 ℛ 30 ℋ und 18,703 ℛ 42 ℋ, also 30,000 ℛ, wozu an außerordentlichen Kosten, Ausmiethen, Gartenumlegung und sonstigen Einrichtungen noch 3148 ℛ hinzukam, daß mithin die Total-Summe 33,148 ℛ betrug. Schon im J. 1840 war der ganze Bau beendigt und sämmtliche Gebäude wurden zu 58,650 ℛ, das Mobiliar darin zu 2000 ℛ versichert. Es blieb ein disponibles Capital von 20,400 ℛ.

Somit war denn ein großes, stattliches Gebäude von 70 Fuß Front und etwa 160 Fuß Tiefe mit drei Stockwerken und 46 Zimmern, jedes von 16 Fuß Länge und 8 Fuß Breite, 14 im untersten Stock, 17 im mittelsten und 15 im obersten, jedes mit Küche und Schlafkammer, die zusammen von gleicher Größe mit dem Zimmer waren, nebst großem Sessionszimmer versehen und beträgt im gegenwärtigen Jahre 1846 die Zahl der Bewohnerinnen 46 und in den Gottesbuden wohnen 17 Personen. Die auf Anwartschaft sind, ihrer 24, bezahlen 100 ℛ und bei dem Eintritt 520 ℛ nebst einigen Sporteln. Sehr gelegen und vortheilhaft wurde in gleicher Zeit das Haus Nr. 17 an der Hutfilzerstraße zu 5200 ℛ angekauft.

So hob sich, in ihrem viertehalb hundertjährigem Bestehen eine Zufluchtsstätte so Vieler, diese fromme Stiftung, welche sich in ihrem Stiftungsjahre nur der Liebe „etlicher inniger Herzen, die Gott bekannt“ und eines Hauses und Hofes mit 9 Mark Rente von 132 Mark Hauptstuhl rühmte und nächst Herberge für Kranke auf eine Zeit bis zur Genesung nur 3 Fuder büchene Kohlen anzukaufen und was übrig war an Arme nach Nothdurft zu vertheilen im Stande war, hob sich zu einem Musterbilde bürgerlicher Versorgungsweise, in großartigem Styl, welche sammelt, aber nicht um zu sammeln, sondern um zu helfen, daß jetzt Einnahme und Ausgabe sich auch dermaaßen ausgleichen, letztere durch Eintrittsgeld gehörig unterstützt zu sehen und freilich durch Sterben der Lebensflor ist.

Ambacht möge andrepend syn Jd en schyge na Rahde des Rahdes undt desset alle vorschreuen schall stan undt bliuen allso lange dat de Raht hier ein behter uht finden mag ane arglist. Des tho tuge So hebben wy u. s. w.".

Vorblicke auf die Wundarzenei und Arzeneikunde zu thun, wie es sich damit hatte und gestaltete, bedarf es Rückblicke. Die Arzeneiwissenschaft, zunächst mehr Wundarzenei, ging vom kirchlichen Boden auf, wie so Vieles, der Pflanze gleich, die an ihrer Stelle ihren Humus findet, indem Mönchsärzte, besonders die Fratres ignorantes, d. i. unwissenden Brüder, die Lollharden, eine Abtheilung der Begharden, von ihrem leisen Todtengesang so benannt, welche der Kranken warteten und die Todten bestatteten, die Wunden verbanden und Arzenei jetzt sogenannte Hausmittel, in Anwendung brachten. In Bremen, wo bereits früh, im 13ten Jahrhundert, die Hospital-Brüder zum heiligen Johannes dem Täufer ein Ordenshaus erhielten, waren diese die ersten Pfleger arzeneilicher Kunde; später waren die Gasthäuser Sct. Georg und das Sct. Remberti-Hospital, darauf nach dem J. 1366 das Gertruden-Gasthaus, die Häuser, wo Krankenpflege mit Arzeneilichem verbunden Uebung fand. Nebst jenen Priesterärzten, die marktschreierisch umherzogen und oft von Fürsten und Prälaten besiegelte Empfehlungsschreiben aufwiesen, waren es die Lopers, d. i. umherreisenden Quacksalber, denen es um diese Zeit in Bremen gelegt wurde, ferner die Barbierer, auch Propperer geheißen, die Bader und Scharfrichter, welche bei den vielen Bedürfnissen der Zeit, worin Hausmittel noch ein Hauptrath und Bedarf waren, und einfache Erfahrung mithalf, ihre wundarzeneilichen Dienste verrichteten. Das Institut der Bader, denen man in Bremen später den Aderlaß, Behandlung der Beinbrüche und Verrenkungen außer den Badestuben verbot, geht in das 13te und 14te Jahrhundert hinauf und schon in dem Stadtbuch vom J. 1303 wird einer Badestube Sct. Victor gedacht, die Jahrhunderte, vielleicht im 10ten Jahrhundert, gleich nach Adaldags Zeit, bereits, der die Gebeine des heiligen Victor nach Bremen brachte, bestehen mochte. Ein Gesetz bestimmte, daß so jemand Kaufmann seyn wolle, sollten von den 4 Sch. für seine Hanse ein Drittheil an Sct. Victor kommen, welche Anstalt vormals ausschließlich dem Dom-Capitel angehörte, was ebenfalls

auf ihr hohes Alter hinweiset. Sie war auf dem Stavendamm, also im ältesten Stadttheil, wo jetzt Nr. 20 ist; eine städtische wurde später auf der Schlachte neben dem Hause des Stadtvogtes eingerichtet.

So kam die Kunst, die Wissenschaft mühseelig auf, zuerst in chirurgischer Weise und was Arzeneimittel betraf, mochte gesammelte Volkserfahrung, von Mönchen und aus kirchlichen Anstalten herübergelangte Kunde seyn, wie Bader und Barbierer sie sich in Praxis zueigneten und halfen so gut es ging; doch bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts mußten sie die Befugniß, Verrenkungen und Brüche, wohl auch alte Schaden zu curiren, mit den Scharfrichtern theilen. Die kundige Rolle vom J. 1489 stellet Aerzte und Barbiere noch gleich, indem ein Artikel in ihr bestimmt: „Ock ne schölen nine Arsten edder Bardscheerer (Barberer) mehr werden na dussen Dage binnen unser Stadt des Amtes to brukende, edt sche na Rahde des Rahdes." Erst im J. 1498 nennt das Rathsdenkelbuch einen Meister Johann den Arzt — während eine andere vom J. 1491 noch einen Meister Peter den Bartscherer als Vorsteher der Brüderschaft des heiligen Kreuzes bei den schwarzen Mönchen anführt — welchen der Rath angenommen, der freie Behausung in der Bude unter dem Rathhause haben und von Schoß, Wachen und Bürgerwerk frei seyn solle. Es war vom Stadtphysicat der erste Anfang und berief der Rath im J. 1510 einen Doctor der Medicin Johannes Sebricht mit 30 rh. Goldgulden Gehalt und 5 Gulden zu Kleidung, beschloß auch, künftig sollte keiner, der nicht den Doctor-Grad erlangt habe, Arzt in der Stadt seyn, wie es mit Meister Johann Kosefelt der Fall gewesen. Der Bestallungsbrief lautete: „Ein Jahr binnen erer Stadt mit em to wonende, ock eme und den eren mit syner Kunst der Medicin in eren noden na allem synem Vorstande rathsam und behulpen to wesende." Im J. 1512 geschieht noch eines Magister Heinergius mit gleichem Gehalt Erwähnung und im J. 1516 eines Caspar als Physicus.

Mit der in Bremen emporgekommenen Reformation hob sich auch die Arzeneikunde und indem es an Wissenschaft im Fach nicht mehr in dem Maaße gebrach wie in voriger Zeit, so auch nicht an Uebung und Pflege derselben. Als zu dem für Arme und Kranke errichteten Ilsabeen-Gasthause im J. 1531 das Johannis-Kloster, wo einst der Ritterorden für Krankenpflege gewaltet, zu einem Armenkrankenhaus umge-

Während die entartete Kirche hie und da ihre herrschbegierigen Spätlinge voriger Herrschergewalt einsetzte, rangen auch die Fürsten nach solcher, wie sich denn um diese Zeit deren Macht überhaupt auszubilden vornämlich angefangen. Im J. 1485 hatte Kaiser Maximilian I als Erbe der gesammten Niederlande, indem er Herzog Carl des Kühnen Tochter Maria von Burgund geehelicht, dem Herzoge Albert von Sachsen als Statthalter untergeben, welcher den noch fortwährenden Kampf der Schiringer und Vettkoper benutzend, sich ersteren, der Volksparthei, anschloß und von ihr Westergo feierlich zur Regierung übertragen erhielt, sich auch durch Waffengewalt Ostergos und der sieben Wolden bemächtigte und das ganze westerlauersche Friesland in Unterwürfigkeit brachte. Kaiser Maximilian trug kein Bedenken, Herzog Alberts Statthalterschaft über alle Friesen, namentlich den Grafen Edzard von Ostfriesland, Edo von Jever, Hero von Esens,

---

wandelt wurde, geschah ein neuer Umschwung, der nach sich zog, daß im J. 1532 die Rathsapotheke erbauet und mit einem Laboratorium und den gehörigen Erfordernissen versehen wurde. Der hierher im J. 1534 von Marburg als Stadtarzt berufene Professor der Medicin Euricius Cordus, der zugleich am Lyceum, wozu das Dominicaner-Kloster in der Catharinenstraße eingerichtet war, Professor der Arzeneikunde seyn sollte, ein gründlicher und geistreicher Mann, zugleich ein berühmter Dichter und Freund der ersten Männer in der Stadt, eines Hoier, Vaßmer, Esich, Trupe, Chenchelius und besonders der im J. 1562 zum Stadtphysikus ernannte Johann von Ewich, der als solcher bei öffentlichen Aufzügen unmittelbar hinter dem Bürgermeister ging, in jener Zeit ein seltener Mann der Wissenschaft, überaus gelehrt und mehrerer alten und lebenden Sprachen kundig, der sich als Arzt und Bürger, auch als Schriftsteller hoch verdient machte und in größtem Ansehen stand — erst diese beiden Männer führten auf nachhaltige Weise in Bremen die Arzeneiwissenschaft ein, welche in dem gegen Ende des Jahrhunderts sich erhebenden Flor des einer Akademie gleichen Lyceums eine volle Befriedigung fand, besonders als der gelehrte Arzt Johann Friederich von Cappeln für Arzenei Studirende eine anatomische Anstalt in dem für arme Kranke das J. 1690 in der Neustadt erbaueten Krankenhause einrichtete, worin ihm zwei Meister des Barbieramtes zur Seite waren.

Aus dem Rathsdenkelbuche mag hier der Eid des Stadtphysikus, dessen Einführung in die nächste Zeit nach Erbauung der Apotheke zu fallen scheint, eine Anführung finden.

auch Gröningen und die Umlande zu erweitern und sollte ihm gehuldigt werden. Letzteres verband sich nun mit den Vettkopern, während sich einstweilen Graf Edzard dem Herzoge anzuschließen gerathen fand; Edo Wiemken von Jever und Hero Ommeken begaben sich mit dem Bischof Conrad von Münster in Bund.

Auch Graf Johann von Oldenburg ruhete nicht und setzte, nachdem er bei dem Rath zu Bremen angefragt, wie es aufgenommen werde, und keinen Protest erhalten, seinen Eroberungsplan auf Stad- und Butjadingerland, dessen Unterwerfung der Erzbischof Johann auch vorhatte, mit Waffenmacht an der Spitze eines starken, wohlgerüsteten Heeres im J. 1499 durch und er-
1499 focht am 24sten Apr. einen entscheidenden Sieg, auf's neue um Pfingsten bei Waddens, als die Stader und Butjadinger, aufgereizt von flüchtig gewordenen Landsleuten, die mit wurstfriesischer Mannschaft zurückkehrten, einen neuen Befreiungskampf versucht hatten, worin ihrer 280 Mann in der Feldschlacht blieben; Rothenkirchen und Golzwarden, welche dem Grafen in plötzlichem Ueberfall entrissen worden, ergaben sich wieder. Den

---

„Ick swere unde lave to gade unde sinen hilligen dat ick mit kunsten der Arstedie, de my God verlenet hefft, deme Ersamen Rade unde der gantzen Meynheit desser Stadt truweliken will denen, ere beste weten, unde ere argeste keren, wor ick kann, unde na synnen unde witten by den kranken mynen vlyte doen, by den armen sowoll alse by den riken, ock gemeinen borgersschup nicht overnemen. Ick will ock mit allen vlite darup seen dat de apoteke myt guden materialien na nottroft werde beforget, unde in wesende geholden, unde neynen landferers hir in der arstedie to practicerende to laten se sin denne darto promoveret, edder sus in der kunst woll vorfaren, unde erst up der apoteken nothheftigen verhöret; id en sche na Rade des Rades unde alles truweliken dar bi varen, also my God helpe unde sine hilligen."

Im J. 1644 wurde eine Medicinalordnung eingeführt, die unter dem Titel: „Eines Ehrsamen, hochweisen Rathes der Stadt Bremen Apothekerordnung zusammt beigefügter Specification der Medicamente und deren gerechter Taxe" in Druck erschien und im J. 1655 wieder aufgelegt wurde. Von letzterem Jahre an mußte jeder hier sich niederlassende, mit Doctor-Diplom sich aufweisende Arzt sich auf die Medicinalordnung verpflichten und sie unterschreiben, wodurch er Mitglied des Collegium medicum war. Einige Mitglieder des Rathes, die Apothekerherren, erhielten die Oberaufsicht.

unsicheren Besitz zu behaupten gab er sich, gleichwie seine Schwäger zu Jever und Esens gethan, in Schutz des münsterschen Bischofs, welcher mit 1000 Mann zu Fuß und 60 bis 100 Reitern, wenn das unterworfene Land wieder aufstehe, Hülfe versprach, wogegen Graf Johann einwilligte, die oldenburgischen Ansprüche auf Delmenhorst 20 Jahre ruhen zu lassen und was vom Stifte Münster erobert sey vom Bischof in Lehn zu nehmen. Es bewog ihn dazu die Sorge, daß der bremische Erzbischof Johann Rode, mit Bremen und Hamburg im Jahre zuvor verbündet, Ansprüche auf Stad- und Butjadingerland als Kirchenland machte, während Bremen die seinigen auch nicht außer Acht ließ, und Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg die Wurstfriesen mit Hülfe der schwarzen Garde zu unterwerfen dachte, aber vor dem kühnen Freiheitsmuth derselben, die vom Erzbischof und den beiden Städten unterstützt wurden, weichen mußte.

Neuer Freiheitsmuth trieb die Butjadinger in neuen Kampf, sich um jeden Preis von der oldenburgischen Herrschaft frei zu machen; Graf Edzard unterstützte mit Geld, der brüderliche Wurstfriese mit seiner Tapferkeit: die oldenburgischen Vesten wurden erstürmt, Rothenkirchen fiel durch Verrath des oldenburgischen Drosten Johann Rowild und die Banner der Freiheit weheten auf's neue im Lande, was im J. 1501, dem Grafen Edzard dankbar, ihm 1000 Mann zur Belagerung von Gröningen, wovor 20,000 Mann lagen, stellte. Sie thaten aber nicht die erwarteten Dienste, indem sie mit dem übrigen Heer nicht in Reihe und Glied stehen, sondern auf ihre altherkömmliche Weise und abgesondert kämpfen wollten. Graf Edzard schlug die Gröninger, deren an 3000 Mann blieben, vor dem Damm, Stader- und Butjadingerland aber, als der Erzbischof Johann Rode Christoph, den Sohn des Herzogs Heinrich von Braunschweig, der sich durch eine hildesheimsche Fehde und Unterwerfung der Stadt Braunschweig einen großen Namen erworben, zum Coadjutor und Nachfolger angenommen, was der Papst Alexander VI am 9ten May d. J. 1501 bestätigte, hatte an diesem Hause einen neuen Feind erhalten. Die erzbischöfliche Kirche trug durch ihre klugen Unterhandlungen 1501
den Sieg davon, zumal der münstersche Bund dem Grafen Johann nicht genug leistete, indem am 24sten Mai zu Bremen ein Bündniß zwischen letzterem und Herzog Heinrich zu Stande kam,

der Butjadingerland, was jener nicht zu behaupten sah, mit gemeinschaftlicher Kriegesmacht zu unterwerfen und wieder an die erzstiftische Kirche zu bringen, der es sich „mit unbilligem Frevel" entzogen und sollte der Graf das ganze Stadland, namentlich die Kirchen zu Golzwarden, Rothenkirchen, Esensham, Abbehausen und Stolham erblich besitzen, doch nicht länger als bis das Erzstift Bremen die Kriegeskosten bezahlt habe, worauf er es zu Lehnsrecht haben solle; auch erhielt er in Bremen Compromiß des Rathes und der Butjadinger, welchen der Erzbischof am 12ten Jan. ratificirte. Letztere wiegelten sich wieder auf und noch im Sept. desselben Jahres ging der vereinte Zug der braunschweigischen, bremischen und oldenburgischen Kriegesmacht mit Hülfstruppen aus Jever und Esens vor sich, unter Anführung des Herzogs Heinrich, die Kirche zu Golzwarden wurde erobert, aber die Butjadinger mit ihrer friesischen Hülfsmannschaft kämpften, im Lande stark verschanzt, mit dem Muthe der Verzweiflung unter glücklicher Beihülfe der Jahreszeit, des Terrains, Hinderung der Zufuhr und das verbündete Heer, wenn gleich in Besitz von Golzwarden und Rothenkirchen gelangt, sah nach einer dreifachen Niederlage vor einer Schanze sich zum Rückzuge schmählich genöthigt. Nach vieler Verhandlung kam es zu Bremen im J. 1503 zwischen den Abgeordneten des Stiftes einerseits und dem Grafen Edzard von Ostfriesland mit Abgeordneten des Butjadinger- und Staderlandes andrerseits zur Sühne, aller Streit solle auf 5 Jahre ruhen, worauf das frei gekämpfte Land 12 Jahre Ruhe hatte.

1504 Im J. 1504 beehrte die päpstliche Hierarchie unser begütertes Bremen mit Ueberkunft eines Legaten, des Cardinals Raymund von Gurk, wie denn eine Zeit war, wo solche Legaten häufig durch die christlichen Länder zogen, Ablaßgeld zum Kriege gegen die Türken und zum Bau der Sct. Peterskirche zu erheben. So reisete in den J. 1461 bis 1463 ein Legat in Schweden, der großes Gut sammelte, aber zuletzt schlecht damit fuhr, indem er seinen Beutel mit 4240 Gulden bei Grewesmolen verlor; eine arme Frau fand ihn, die nun mit ihrem Manne hochauf lebte, allein ihr Fund wurde ruchtbar und Herzog Hinrich von Mecklenburg nahm das Geld zu sich; als der Legat es verlangte, gab er ihm zur Antwort, er habe ihm nichts ge-

geben und könne nichts von ihm fordern. Im letzbenannten Jahre fand sich der Legat auch zu Lübeck ein. Ein anderer traf dort im folgenden Jahre ein und kündigte an, der Papst Pius II, der schon altersschwach war, wolle selbst gegen die Türken ziehen und jeder solle Ablaß haben, der mitziehe oder einen Stellvertreter schicke und ob einer nicht vermöglich sey, einen Reisigen zu stellen, könnten es zehn mit einander thun, und sollten alle zehn, Männer oder Frauen, auch Ablaß haben. So ging aus Lübeck eine große Heerfahrt, auch aus anderen Seestädten, welche zu Venedig angelangt und schlecht aufgenommen vom Papst zur Antwort erhielt, er habe Fürsten und Herren erwartet, man solle zu Hause ziehen, der Ablaß gelte aber als ob der Kriegeszug geschehen. Und übel ging es, als im J. 1470 Sendboten der Bischöfe von Ferrar und von Breslau nach Lübeck kamen, um aus der im vorigen Jahre im Dom gesetzten, mit drei Schlössern versehenen Kiste das Ablaßgeld zum Feldzuge gegen die ketzerischen Böhmen zu erheben: man fand, statt erwarteter 2000 Gulden oder mehr, nur 10 lüb. Mark und 4 Sh. Im J. 1480 kam der päpstliche Legat Johannes von Cardena, ein geborner Graf, mit drei Ablaßbriefen des Papstes Sixtus IV, wonach wer in die Kiste gebe einem Briefe zufolge Vergebung der Sünden im Leben überhaupt, nach dem anderen Vergebung der Sünden auf dem Todbette erhielt.

Groß war die Macht dieser päpstlichen Legaten, die als Stellvertreter des Papstes sich ankündigten, nicht minder ihre Raubsucht, womit sie dermaaßen in der feilsten Weise Geld erpreßten. Eine grauenvolle Ausgeburt der Finsterniß, die in einem der Decretal-Briefe des Papstes Clemens VI im J. 1351 mit Macht weiter hervorging, worin er die Behauptung zu Tage förderte, es habe der Heiland den unendlichen Schatz, der in seinem, der Jungfrau Maria und aller Heiligen Verdienst durch Gehorsam und Leiden bestehe, an seine Kirche verliehen und seyen besonders seine Statthalter auf Erden, die Päpste, seine Bevollmächtigten, diesen Schatz zu ertheilen, an die Lebenden zur Vergebung der Sünden, an die Abgeschiedenen, um sie aus dem Fegefeuer zu erlösen. Da bildete sich das Ablaßwesen, wie es dem Priesterstande Geld, Ehre, Macht und gewaltigen Einfluß auf die Gewissen gab, weiter aus und hing der Ablaß an Der-

tern, an Kirchen und deren Besuch, besonders zu Rom, in Bremen an der Sct. Martini- und der Sct. Ansgari-Kirche, an Wallfahrten nach Rom, Jerusalem, Loretto, Sct. Jago di Compostella, in unserer Nähe zum Bilde der heiligen Jungfrau in Bücken, die mitunter Thränen vergoß, zu welcher Operation sich noch die Einrichtung in der Mauer der Sacristei zeigt. Eine andere Art Ablaß knüpfte sich an Zeiten, in der bremischen Kirche bereits im 11ten Jahrhundert, indem das J. 1047 ein Ablaßjahr war und vergünstigten die Päpste auch einzelne Ablaßjahre. Eine dritte Art Ablaß war mit Sachen, Stiftungen, Geschäften verbunden, daß wer den heiligen Namen Jesu, der Jungfrau Maria und die Namen aller Heiligen anrief gesegnet und hoch zu Ehren seyn solle von Ewigkeit zu Ewigkeit, wie der vertriebene Papst Benedict V, als er im J. 964 mit dem Erzbischof Adaldag nach Bremen kam, schon einen solchen mitbrachte. Einen 40tägigen Ablaß erhielt wer bei dem Schlagen der Betglocke ein Pater noster oder ein Ave Maria, oder in den Fasten eine heilige Königinn sang oder singen ließ, oder bei Umtragen des Sacramentes zu einem Kranken niederkniete und wenigstens dreimal das Pater noster und das Ave Maria hersagte. Noch einen vierten Ablaß gab es, der gewissen Personen, Häusern und Geschlechtern für die Gebühr ertheilt wurde und besonders die Reichen ausbeutete. Wären es zuerst geistliche Uebungen und Kasteiungen, welche Ablaß erwarben und die Laienwelt arg erniedrigten, ging es weiter und kam eine förmliche Ablaßtaxe zu Stande. Der Ablaßkrämer wurde von der Geistlichkeit, den Magistraten, Bürgerschaften und Schulen unter Glockengeläute auf's feierlichste empfangen. So konnte geschehen, daß im J. 1376 das englische Parlament, indem es die Kirchensteuern, Strafgelder, Heiligsprechungen, Vacanzgelder, Spolieenrechte, Commenden, Dispensationen, Processe, Jubeljahre, den Verkauf geistlicher Stellen, die Weihe der Kirchen in Anschlag brächte, dem Könige von England vorrechnete, der Papst zöge fünfmal so viel Geld aus dem Lande als er selbst.

Betriebsamer als je zuvor ging im Anfange des 16ten Jahrhunderts von Rom aus der Ablaßhandel vor sich, welcher nun die römische Gnade hieß, und auf deutschem Boden trieb die Wucherpflanze päpstlicher Hierarchie ihren üppigsten Wachsthum

reich an goldenen Früchten. Eine kühne Probe war diejenige des Mönches Iselin in Schwaben, der eine Feder mit sich führte, die aus dem Flügel des Engels gefallen sey; zufällig verbrannte sie, worauf er sich von der Wirthinn einen Büschel Heu bringen ließ und sofort dem Landvolk zu Aldingen ankündigte, dies Heu sey aus der Krippe Jesu, wer es nicht glaube, sey ein Ketzer, und die Wirthinn nebst allem Volk knieete nieder. Es war mit den Ablaßbriefen noch nicht genug, auch Milch- und Butterbriefe bot man feil, daß man in den Fasten diesen Genuß haben dürfe. Furchtbare Gräuel! wozu das Heilige den Namen hergeben mußte, entsetzliche Frevel! womit der römische Aberglaube sich an die Stelle Gottes setzen wollte und über das Gottloseste Vergebung ertheilte. Und wie? Wollte der weise Heide Solon in die Gesetzgebung Athens keine Gesetze gegen Vater- und Muttermord aufgenommen, indem man sie gar nicht unter die vorkommenden Fälle rechnen müsse, der Ablaßkrämer Tetzel ertheilte um einen Ducaten Ablaß für Vater- und Muttermord. Jacob von Stein erhielt um einen schönen Hengst Ablaß für sich und seine 500 Soldaten. Der Ablaßkrämer Samson zog über die Kirchhöfe und rief aus: „Ecce volant! siehe da fliegen sie!" nämlich die erlöseten Seelen, wo aber ein witziger Gast Federn in den Wind schüttete, was alle herzhaft belustigte. Da gab es Gebete, an welche ein Ablaß von 146 Tagen, noch mehr von 7, ja von 80,000 Jahren geknüpft war; wer das Gebet des ehrwürdigen Beda wiederholt hersage, zu dessen Hülfe werde die Jungfrau Maria 30 Tage vor seinem Tode bereit seyn und ihn nicht unbußfertig scheiden lassen. Es hieß nun, als der üppige, verschwenderische Papst Leo X den Stuhl einnahm, der Ablaß sey zum Bau der Kirche des heiligen Petrus, auch zum Türkenkriege bestimmt, während verlautete, der Papst habe seiner Schwester einen Theil versprochen. Wohl erhoben sich viele Stimmen dagegen, Friederich von Braunschweig hatte gewagt, dem päpstlichen Legaten die mit Ablaßgeld gefüllte Kasse abzunehmen und ein Reichsbeschluß bestimmte, der Papst solle nur ein Drittheil vom Ablaßgeld haben, das Uebrige aber in den Reichsdienst und für den Türkenkrieg verwandt werden, doch an Ehren, Land und Geld unersättlich wußte Rom seinen Betrieb fortzusetzen, trotz dem daß Gelehrte ihre Zweifel aussprachen, ob die Ablaßzettel

vor dem Weltrichter gelten würden und ernste Prediger über den Mord der Seelen eiferten.

Eine reiche Schatzquelle der Hierarchie war das Jubeljahr mit seinem Ablaß, dem Papstthum auf besondere Weise in die Hand gerathen. Am Sylvester-Abend d. J. 1299 nämlich ging durch Rom ein Gerücht unbekannten Ursprunges, nach uralter Leute Gedächtniß sey am ersten Jahrestage d. J. 1300 in der Sct. Peterskirche ein hundertjähriger Ablaß zu gewinnen. Es entstand an dem Tage ein großer Zulauf. Bonifacius VIII, ein Mann, der im Geiste Gregor VII handelte, ertheilte allen, die im Jubeljahre die Kirchen der Apostel bußfertig besuchten Ablaß, Römern 30 Tage, Fremden 15 Tage und sollte der Ablaß gelten für ein ganzes künftiges Leben. Hunderttausende zogen nach Rom, wo sich alles um den Vater der Christenheit zu versammeln schien. Papst Clemens VI gab zu bedenken, das menschliche Leben sey kurz und kürzte im J. 1343 die Feier des Jubeljahres auf das 50ste, Urban VI im J. 1389 auf das 33ste und Paul II im J. 1470 auf jedes 25ste Jahr.

Im J. 1503 zog der Cardinal und päpstliche Gesandte Gurk von Raymund mit einem besondern Jubeljahre auch zu den Thoren Bremens ein. Mit solcher Predigt und solchem Handel reisete er, der sich in seinen Briefen Legat des apostolischen Stuhles für ganz Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Friesland, Preußen und deren Provinzen, Städte, Landschaften und Oerter benannte. Es waren die Hergänge der Feier des Jubeljahres in Lübeck, Hamburg, Braunschweig und Bremen dieselben — welchen Ablaßhandel indeß bei Aussendung im J. 1501 die Reichsstände sorgfältigst beschränkten — durch ganz Deutschland, auch nach Dänemark, wo der Legat am Ostertage den Krieg mit der Hansa glücklich beilegte. Er sollte nämlich zugleich aller Orten Frieden predigen, Kriegesunruhen dämpfen, die Geistlichkeit ermahnen, das Concubinat der Geistlichen und die Gebrechen der Kirche und Kirchenmacht abstellen. In großem Ruf und Ansehen kam er von Hamburg und Lübeck auf hier, der in ersterem zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft zu schlichten sich viele Mühe gegeben, aber ohne Erfolg. Der Rath und die Bürgerschaft Bremens fanden sich höchst geehrt, daß ein Gesandter des Statthalters Christi komme, machten jedoch, darüber genug belehrt und

erfahren, sogleich zur Bedingung, es solle aus den erwiesenen Ehren kein Recht für den Erzbischof entstehen. Geistliche und 1503
Weltliche, die ganze Priesterschaft und Bürgerschaft zogen dem päpstlichen Legaten entgegen, mit großem Pomp, wie wenn man den Leichnam Christi am Frohnleichnamstage in feierlicher Procession um die Stadt trug. Auf dem Burgdamm empfingen ihn, der über Stade kam, ein Domherr, zwei Canoniker von Sct. Stephani, der Rathmann Clawes Godfrey und der Stadthauptmann an der Spitze von 70 bis 80 Reitern aus der Bürgerschaft; der Erzbischof Johann Rode mit dem Coadjutor Christoph gefolgt von der übrigen Geistlichkeit im Feierkleide der Alben empfingen ihn bei der Schlenge vor Walle und Uthbremen.

Am Stephani-Thor, während alle anderen Thore geschlossen waren, harrten des auf einem geschmückten Maulthier, in rothem Cardinalsrock Kommenden die vier Bürgermeister und die ganze Wittheit mit der Bürgerschaft, welche in langer Reihe die Steinstraße außer dem Thor hinab stand. Der Zug nahete: die Geistlichkeit mit Lichtern voran sah man den Cardinal, welchem der Erzbischof und der Coadjutor Christoph zur Rechten und Linken ritten. Bürgermeister und Rath fielen auf die Kniee und der Syndicus der Stadt Meister Johann Reins hielt auf Lateinisch eine kurze Bewillkommungsrede, welche Raymund lateinisch beantwortete. So ging der Feierzug dem Dom zu: alle Aemter mit Torbitzen (Fackeln) und Wachslichtern voran, hierauf die Schüler der drei Schulen mit Rochelen (Röcklein mit engen Aermeln), dann die Mönche des Klosters Sct. Paul, die schwarzen und grauen Mönche der beiden anderen Klöster im Ordenskleide mit Dalmatiken, Caseln und Kappen, welche die Monstranz und andere Heiligthümer mit sich führten, hierauf die Dom-Schüler und Sänger mit ihrem Sangmeister, die Chor-Schüler, darauf die Vicarieen, Capellane und Messepriester in seidenen Kappen, dann die Domherren, die Canonici der Capitel Sct. Willehadi, Sct. Stephani und Sct. Ansgari mit ihren Heiligthümern, der Abt Gerhard vom Sct. Pauls-Kloster mit seinem Stabe und seidener Kappe. Nun der allerhochwürdigste Cardinal, der auf einem Maulthier ritt, vor ihm das Kreuz getragen und über seinem Haupte ein seidener Baldachin, welchen die vier Rathsherren Hinrich Vaßmer, Friederich Hoet, Ratje von Line und

Albert Groue hielten, und gleich hinter ihm seine Reitergarde. Ihr folgte der Rath paarweise, die Bürgerschaft überhaupt und die Volksmenge. Die Straßen und die Häuser vom Stephani- bis Oster-Thor waren mit goldenen und seidenen Tapeten und flämischem Gewand behangen, das Pflaster mit Gras bestreuet, die Häuser mit Maien angethan, alle Glocken der Stadt läuteten und auf der Natel standen die Spielleute der Stadt mit Bassunen, Trommeten, Krummhörnern, Schalmeyen, Flöten und anderen Instrumenten.

Vor dem Dom angelangt stieg der Cardinal ab und schritt in die Cathedrale, während der Dompropst Franz Grambeke in der Thür Weihrauch sprengte und auf der Orgel gespielt wurde **Te Deum laudamus.** Der Ueberbringer des Jubiläums ging hochansehnlich mit Fürsten und Herren und der höheren Geistlichkeit durch die Reihen der Priester, Mönche und Schüler hindurch auf das Chor, wo er Platz nahm, worauf der **Dr. theol.** Bran eine lateinische Anrede hielt. Der Erzbischof las hierauf die Collecte **Praetende etc.**, worauf der Gesang von Sct. Peter folgte, der Cardinal das Hochamt in Person hielt und die Versikeln und Collecten vorlas. Damit war die Feierhandlung geendigt und der Cardinal begab sich mit seinem Gefolge über die Domsheide in das Haus des Cantors Johann Stenouw zu Tisch und darauf in das reiche, prächtige Kloster Sct. Paul.

Anderen Tages, Morgens früh um 6 Uhr, wurde im Dom eine herrliche Messe gehalten, wobei die ganze Clerisei in ihren Alben gegenwärtig war. Man trug den Cardinal auf einem Stuhl durch den Bomhof in den Dom. Auf dem kleinen Domshofe wurde ein Gerüst von 50—60 Fuß Weite mit einem Altar, um welchen her die Fürsten und Herren, die Domherren und Prälaten, die Ritterschaft und sämmtliche Rathsglieder standen; unten nach der Mauer zu nahm die ganze übrige Geistlichkeit hren Platz ein, während umher auf dem Markte und in den benachbarten Häusern sich eine übergroße Volksmenge eingefunden. Der Cardinal sang eine lange, herrliche Messe, worauf er an das Volk eine Ermahnungsrede hielt, welche sein erster Diaconus Graf Kirchberg verdollmetschte, indem zur Seite der Subdiaconus Coadjutor Christoph von Braunschweig stand. Sodann ertheilte er den Seegen, Bürgerschaft und Volk stiegen

die Treppe hinauf, küßten seine Hände und opferten. Weil der Andrang so groß war, nahm er zwei und drei Bischöfe zu Hülfe, die oben bei dem Altar und auch unter dem Gerüste fungirten, ließ auch ausrufen, es sey eben so große Gnade als wenn er selbst den Seegen ertheile.

Zu Mittag gab der Cardinal in der Dompropstei dem Rath eine Mahlzeit, welchem letzterer 1 Faß Eimbecker Bier, 6 Tonnen Bremer Bier, 1 Ohm Rheinwein, 2 Ochsen, 12 Lämmer, 3 grüne Lachse und einen Stör auf den Hof nach Sct. Paul schickte und wurde den Ueberbringern, die auch einen vergoldeten silbernen Becher von 87 Goldgulden Werth brachten, 4 rh. G. geschenkt. Freitags war in Sct. Paul ein großes Ehrenessen, wozu der ganze Rath eingeladen war, aber nur die vier Bürgermeister Bernhard Vogt, Hinrich Stenouw, Daniel von Büren der ältere und Hinrich Zierenberg mit vier Rathmännern sich einfanden. Am Sonnabend las der Cardinal vor Sct. Pauls-Kloster eine feierliche Messe, bei der zwischen 50 und 60 Mark Opfergeld eingingen. Am Montag lud der Gefeierte, von allem höchstens erbauet, die vier Bürgermeister zu Gast, versicherte sie und die Stadt seiner Gunst, auch daß er ihrer in Rom auf's beste gedenken wolle und setzte Abends seine Reise fort nach Delmenhorst; bis zum Burgwall vor der Weserbrücke geleitete ihn der ganze Rath, bis zu Varelgraben der Erzbischof mit Gefolge nebst dem Stadthauptmann, wo ihn die Amtleute von Delmenhorst in feierlicher Procession empfingen. In demselben Jahre bestätigte der Legat auch dem Erzstift seine Rechte und Privilegieen kraft päpstlicher Autorität.

Wir gedenken hier noch eines Umstandes, welcher Bremen eine so hohe Ehre entziehen konnte, deren es in vorigen Zeiten schon theilhaftig geworden, so in den J. 1234 und 1266 als die päpstlichen Legaten und Cardinäle Otto und Guido kamen und der Kirche Statuten und Privilegieen ertheilten. Der Rath hatte nach Osterholz eine Deputation entgegen geschickt und den Legaten gebeten, die Stadt bei ihren alten Rechten zu lassen, als er nämlich gehört, Missethäter und Todtschläger, geflüchtete und geächtete Leute hätten die Fürsprache desselben nachgesucht und gute Zusage erhalten. Der Rath ließ dagegen protestiren und bemerkte, man habe Solches noch keinem Fürsten und Erzbischof

gestattet, worauf der Legat entgegnete, er sey wie der Papst selbst, indem Papst und Kaiser außer allem beschwornen Rechte ständen könne dagegen nicht Einrede seyn, auch habe er dazu sonderlich die Macht in Händen und hätten es andere Städte unweigerlich gethan; wolle man das nicht, so komme er nicht nach Bremen. Der Rath, in welchem sich gleichwohl Stimmen dagegen erhoben, daß man dem Cardinal zu bedenken gab, es könne Aufruhr erwecken, gab nach, als die Antwort gemäßigter dahin ausfiel, es sey ihm gleich, so er auch nur Einen oder Zwei der verhafteten Männer losbitte und wolle er brieflich die verlangte Sicherheit ertheilen, wie denn geschah am 7ten Jun., es solle der Stadt unschädlich seyn, auch möge jeder verhaftete Mann von vier Bürgermeistern und vier Rathsherren verhört werden. Nun war es der Rath für alle friedlich, um welche der Cardinal bitte und wirklich führte der Propst von Lübeck 32 Geächtete mit brennenden Lichtern in Procession hinter sich zur Stadt herein, welche im Zuge bis zum Dom mitgingen und sich dann vor dem Rathhause aufstellten, wo der Rath ihnen Begnadigung ertheilte.

Bürgermeister und Rath trugen zu dieser Zeit in corpore dem Legaten vor, da ein frommes Andenken an die Erlösung zu haben so heilsam sey, habe derselbe geordnet, daß täglich um die Mittagsstunde zum Gedächtniß der Leiden Jesu Christi ein Glockenläuten vom Thurme der Metropolitan-Kirche, des Doms, sey, unter welchem niemand arbeite, noch sich dem Schlaf oder Vergnügungen ergebe, sondern jeder sich dadurch zu Dankgebet und Andacht vor dem Allerhöchsten um solche unermeßliche Wohlthat erweckt fühle. In der Weise hatte im J. 1483 der Rathsherr Gottfried von Rheden den Bauherren der Kirche zu Sct. Martini 20 M. gegeben, wofür alle Freitag zu ewigen Zeiten Mittags mit der großen Glocke zum Andenken des Leidens Jesu Christi geläutet werden solle. Es ging das Ansuchen dahin, wie es wünschenswerth sey, wenn die Gläubigen durch geistliche Tröstungen dazu angereizt würden, womit der Gottesdienst sich hebe, die Andacht derselben zunehme und das Gemeindewesen in Gottes Seegen unversehrt bleibe. Man bat, diese gute Ordnung zu bestätigen und sie zu würdigen, daß daran eine besondere Indulgenz geknüpft werde, was denn geschah, wie eine am 4ten Jun. aus-

gestellte Urkunde enthält, daß wenn bußfertige und gläubige Gelehrte den Psalm: „Herr! erbarme dich meiner! (Ps. 51) mit dem Gebet des Herrn", Laien aber wenn sie letzteres beteten und ihre Hände aufhüben, einen Nachlaß von hundert Bußtagen, d. i. einen hunderttägigen Ablaß haben sollten.

Das goldene Jahr brachte denn auch in unserer Stadt, wo man einen Ablaßbrief um 18 Gr. erhielt, die Summe von 6740 rh. Gulden 18 Gr. auf, welche in eine im Dom verwahrte Kiste kamen. Man hatte hier aber noch die im J. 1468 angesetzte Heerfahrt gegen die Türken, zu der es nicht kam, im Gedächtniß und das Rathsdenkelbuch führt an, in den Zeiten der Kaiser sey man nicht so heimlich und mit List beschwert worden als in der Art nun schon seit zweihundert Jahren. So vereinbarte sich der Rath auf dem Grunde, daß der Papst Alexander VI das Ablaßgeld ausdrücklich zum Schutz des wahren Glaubens gegen die Türken bestimmt habe, mit dem Dom-Capitel in demselben Jahre, gleich nach Abreise des Legaten, das Geld solle zu zwei Drittheilen in der Kiste bleiben, bis wirklich eine Türkenreise von dem Kaiser und dem Churfürsten angekündigt werde und ohne sein Wissen und Willen vom Capitel nichts ausgegeben werden, worauf dem Cardinal 2247 rh. Gulden nach Osnabrück nachgesandt wurden. Es kam zur Klage an den Papst und von diesem an den Kaiser, worauf der Rath protestirte, auch Gegenrechnung machte und das Geld behielt.

Wie mächtig der Wahn des Aberglaubens und pharisäischen Betruges auch in unserer Stadt zu Hause war, zeigt der Ablaßbrief eines ihrer ersten Männer, des Bürgermeisters Daniel von Büren des älteren, der an der Spitze des Stadtregimentes stand. Er kaufte für sich und seine Frau Beke von Borken einen Ablaßbrief, dessen Eingang war, der Brief sey so vollkräftig als wenn der allerheiligste Herr ihn selbst mit seinem Siegel versehen und ist die Zusage, daß alle Christen in der Weise an allen Bitten, Gelübden, Messen, Allmosen, Fasten, Gebeten, Disciplinen und allen übrigen geistlichen Gütern, die geschehen und geschehen können in der allgemeinen, hochheiligen, streitenden Kirche und von ihren Gliedern, allezeit Theil haben sollen und werde dem gottergebenen Daniel von Büren und dessen Ehefrau dies in apostolischer Vollmacht zugeeignet. Die Absolution be-

sagt, daß sie um des Verdienstes Jesu Christi willen geschehe und der Cardinal ihn und seine Ehefrau von allen Sünden freispreche im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, ferner daß sie in demselben Namen von allem Urtheil des großen und des kleinen Bannes frei seyn sollen, nicht minder von aller begangenen, gebeichteten und vergessenen Sünde und werde ihnen die volleste Vergebung der Sünden geschenket, auch die Strafen des Fegefeuers, wohin die Schlüssel der heiligen Mutter Kirche reichten, erlassen.

Es möge hier der Schluß eines Ablaßbriefes folgen, welchen der Papst Johannes Angelus Arcimbaldus, apostolischer Nuntius und Commissair zu Cöln, im J. 1516 dem Bremer Bürger Wagenfeld ertheilte. Da heißt es:

„Es erbarme sich deiner unser Herr J. Chr., durch die Verdienste seines allerheiligsten Leidens spreche er dich von Sünden los und ich in seiner und der seeligen Apostel Petrus und Paulus und unseres allerheiligsten Herrn des Papstes Vollmacht, wie dies bewilligt ist und die That eine anvertraute ist, spreche dich von Sünden los: zuerst von allen kirchlichen Censuren, die irgendwie dich treffen könnten, demnächst von allen den Sünden, Verbrechen und Vergehungen, welche du bisher schuldig bist, mache dich auch nach den Schätzen des apostolischen Stuhles theilhaftig aller geistlichen Güter, welche in der streitenden Kirche und allen ihren Gliedern sind und seyn können, ertheile dir auch für die Zukunft eine volle Nachsicht aller Sünden, wie auch alle und jede Nachsicht und Vergebung der Sünden, welche in Besuch der Stadtkirchen und der vorbenannten Stätten erlangt werden, oder erlangt werden können. Auch erlasse ich dir alle Strafe, welche du in diesem Leben oder im Fegefeuer verdient hast und stelle dich in die Heiligkeit der Sacramente, in die Einheit derselbigen, auch die Reinheit und Unschuld wieder her, worin du warst, als du die heilige Taufe empfingest. Also daß dir bei deinem Verscheiden die Pforten der Hölle verschlossen und die Thore paradiesischer Seeligkeiten aufgethan sind und ebenwohl auch jene Gnade dir im Augenblicke des Todes unverletzt und wohlbehalten sey im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!“

Wie auch Kirchenraub um Geld Ablaß erhielt, zeigt der Hergang mit dem Grafen Johann XIV von Oldenburg. Er hatte im J. 1514 endlich mit seinen Verbündeten die Stadländer und Butjadinger gänzlich bezwungen und die aus den verwüsteten Kirchen geraubten silbernen Gefäße und Kleinodieen zu sich genommen, worüber sein Gewissen ihm später zu schaffen machte. Indeß der aus Bremen gebürtige Hinrich von Wildeshausen, Doctor und Commissair des obengenannten päpstlichen Nuntius, wußte Abhülfe und ertheilte ihm zu Bremen im J. 1516 am 24sten Febr. einen Ablaßbrief, worin der Graf des geraubten Kirchengutes wegen nicht nur von aller Censur freigesprochen, auch wie gebeten wurde, bewilligt erhielt, daß er, seine Frau und ihre Erben es mit ruhigem Gewissen besitzen sollten und sollten sie und die gräfliche Familie, wie auch das ganze untergebene Land nach in Oldenburg geschehener Beichte und Gelderlegung am Feste aller Heiligen volle Indulgenz haben.

Zu Bremervörde hatte Johann Rode, das 43ste brem. Kir- 1511
chenoberhaupt, dem Loose der Sterblichkeit Dec. 4 d. J. 1511 den schuldigen Tribut gezahlt und mit großem Gepränge geschah in der Domkirche zu Bremen die Beerdigung. Die Leiche wurde am 6ten Dec. auf einem offenen Wagen in die Stadt gefahren, wo vor Ansgari-Thor die niedere Clerisey in ihren Rochelen mit den drei Schulen sie empfingen. Auf dem Sarge lag das erzbischöfliche Pallium oder die Ertze in rothseidenem Tuch und mit brennenden Torbitzen oder Wachslichtern gingen zwei Chorknaben voran, zwei folgten, wie denn auch 17 Paar brennende Wachslichter von Geistlichen vorangetragen wurden. Das Dom-Capitel und die weltliche Clerisey, die sich im Dom versammelt hatte, warteten der Leiche auf Sct. Ansgari-Kirchhof in Westen, und traten nun die Clerisey und die Schüler vor den Leichenwagen und sangen das: „Si bona suscepimus", d. i. „So wir Gutes empfangen". Die Ritter Cord und Segebode von der Hude, Martin von Heinberg, Droste im Stifte, und Johann Marschalk, erzbischöfliche Vasallen, geleiteten zu Fuß, an beiden Seiten des Wagens je zwei; gleich nach demselben folgten zu Pferde die Aebte von Hersefeld und Stade, nächst ihnen der Propst zu Sct. Stephani Albert von Varle, der Droste auf Stotel Werner

von Hude, der bittere Hohnsprecher gegen den Verstorbenen, und mehrere Rathmänner. Auf diese folgten zwei Wagen mit dem Hausgesinde Sr. fürstlichen Gnaden, darnach zu Fuß, in großer, feierlicher Procession, die Bürgermeister, die Rathsglieder, die Bürger und die Bürgerinnen, auch vieles Volk aus der Nähe und Ferne und so ging der lange, stattliche Zug in den Dom, wo die Leiche im offenen Sarge, daß jedermann sie sehe, bis zum Abend stand, an dem das Completorium, der gewöhnliche Nachtgesang, nach des Tages Lärm und Gewühl still und hehr unter den hohen Hallen erscholl. Der Leiche wurde hierauf der bischöfliche Ornat angelegt, worin der entschlafene Oberhirt an Festtagen das Hochamt gehalten, so auch das rothe Barett, die Schuhe und Clyppeken, desgleichen die Kniehosen von Fluelen mit goldenen Borden, daran man besonders rühmte, wie sie überaus kostbar gewesen, und nicht minder das Pallium und drei goldene Ringe an den Fingern bewunderte. Der offene Sarg blieb stehen bis zum andern Tage, da Sonntag war, und nachdem durch den Kreuzgang Procession zur Messe gehalten war, setzte man die Leiche in ein gemauertes Begräbniß, zu den Füßen derjenigen seines im J. 1479 verstorbenen Oheims, des Dompropstes Johann Rode. In der folgenden Nacht standen im Lichtglanze brennender Wachskerzen vier Priester dabei und lasen das Psalterium; auch brannten während vier Wochen auf dem Grabe Lichter und alle Tage wurde in dieser Zeit zur Hochmesse 1 Semmel, 1 Stück Speck und 1 Gr. gesammelt; an dem Mittwochen darauf war in allen Kirchen Seelenmesse für den Oberhirten entschlafenen.

Nun gelangte der bisherige Coadjutor Herzog Christoph, wie schon längst sein sehnliches Warten gewesen, einmüthig erwählt auf den erzbischöflichen Stuhl und in vollen Besitz der erzbischöflichen Rechte und säumte nicht mit der Huldigung von Kirche und Stadt Bremen; von jener erfolgte sie bereits am dritten Tage nach dem Leichenbegängniß seines Vorfahren. Er zog mit seinem Gefolge von Rotenburg heran und waren ihm der Dompropst Franz Grambeke und der Dom-Dechant Cord Klenke mit 30—40 Stiftsmannen und die Bürgermeister Daniel von Büren und Meimbern von Borken mit 25 Bürgern bis

Mandorp entgegen geritten und hatten ihn daselbst feierlich empfangen. Jene hießen ihn entblößten Hauptes, doch auf ihren Pferden bleibend, willkommen. Die Bürgermeister mit ihrem Gefolge stiegen indeß ab und gingen, wie das Rathsdenkelbuch anführt, zu ihrem gnädigen Herrn, begrüßten ihn ebenfalls, vermeldeten des Ehrsamen Rathes Dienst und entboten ihm Glück zu Seele und Leibes Seeligkeit.

Da begab sich der stattliche Zug, welcher sich vor Bremen bei dem Sct. Pauls-Kloster ordnete, das Hofgesinde und die Stallknechte voran, nur in geringer Zahl, wie es hieß aus Ersparung, sämmtlich Lanzen in der Hand, hinter Christoph die Capitels- und Stiftsherren, darnach die Gesandten Bremens, in die Stadt, unter großem Zudrange des Volkes und begleiteten Sr. Gnaden bis vor die Curie des wildeshausischen Propstes Segebode Clüver, worauf sich jeder zu Hause verfügte.

Am folgenden Tage, einem Donnerstage, früh als man im Dom die Prime, Terne, Sexte und None sang, um 8 Uhr holten ihn der Dompropst, der Domdechant und das ganze Capitel, die Vornehmsten der Stiftsritterschaft und der Rath aus Clüver Segebodes Hause ab und der Feierzug ging in den Dom auf das hohe Chor, indem die Clerisei mit den Chorschülern sang: „Justum deduxit Dominus", d. h. „den Gerechten hat herbeigeführt der Herr." Es wurde die päpstliche Bestätigung der Wahl verlesen, auch wurden der Stiftsritterschaft und dem Rathe die Briefe aus Rom überreicht und ließ Christoph sagen, er wolle dem Lande ein gnädiger Herr seyn. Nun huldigte das Capitel im Beiseyn der Stiftsmannen und der vier Bürgermeister. Vom Chor begab sich Se. fürstl. Gnaden mit der höheren Geistlichkeit und der Stiftsritterschaft auf die Glocke, einem großen Saal im Kreuzgange des Doms, wo Gelübde und Eid, die sogenannte Capitulation, verlesen und von ihm zugeschworen wurde. Von dort begab sich die feierliche Proceßion auf das hohe Chor zurück und dem Volke wurde verkündigt, daß Herzog Christoph u. s w. einträchtiglich zugelassen sey, was nicht lange dauerte, worauf sich der Erzbischof auf den hohen Altar setzte und mit schöner, klangreicher Stimme das ganze Te laudo bis Te ergo sang, und sodann er und alles mit ihm niederknieete. Unter der None geleitete man Se. fürstl. Gnaden in den Hof Clüvers von Segebode zurück,

der mit dem stolz gekleideten Grafen Johann von Oldenburg und Delmenhorst wie hinein auch wieder Arm in Arm aus dem Dom ging und war Mittags und Abends ein großes Festessen, zu welchem letzteren auch sechs Rathsglieder wiederkamen.

Am Tage darauf begab sich der Erzbischof nach seinem Schloß Vörde, dem Lieblingssitze seiner Vorfahren, der am Huldigungstage Eid und Capitulation geleistet, aber unwillig vernommen, es sey darin mehr als sonst von antretenden Erzbischöfen verlangt worden und in der zu Stade sich gefunden.

1512 Er nahm dann weiter im Erzstifte persönlich oder in Stellvertretung die Huldigung an. Mit dem Rathe war zwei Monte zuvor verabredet, die Huldigung der Stadt solle am Tage Virginis Scholasticae, am 10ten Febr. des folgenden Jahres, seyn. Montags zuvor kam der Erzbischof mit 120 Stiftsmannen zu Pferde, was man in Vergleich mit dem Einzuge seiner Vorfahren, besonders des Grafen Heinrich von Schwarzenburg, für geringe zu halten alle Ursache hatte, des Weges über Osterholz, wo er die Nacht gewesen, zur Stadt durch Ansgari-Thor. Der Rath ließ ihn durch seine beiden Kämmerer willkommen heißen und seinen Dienst anbieten, auch 14 große Hechte und 7 schöne Bleigfische verabreichen mit Entschuldigung, daß man, weil die Weser mit Eis belegt sey, nicht mehr habe bekommen können, desgleichen 2 fette Ochsen von Stade her, die 24 rh. Gulden kosteten, 1 Ohm Fernewein und 1 Ohm neuen Most, 2 Faß Emserbier und 2 Last Bremerbier auf zwei Karren, 60 Scheffel Hafer mit den neuen Säcken, worauf der Schlüssel der Stadt, und war das alles Sr. fürstl. Gnaden sehr angenehm, welcher die Ochsen sofort nach Rotenburg schickte; auch gingen 4 Rehe ein, welche der Amtmann von Bederkesa Marten von der Hude geliefert hatte. Wiederum ging der Zug in das Haus des Propstes Segebode Clüver an der Domsheide.

Anderen Tages wurde, in seinem Gefolge der Dompropst, der Domdechant, das ganze Capitel und die Vornehmsten der Stiftsritterschaft, der neue Erzbischof auf dem Rathhause bei der Schreiberei oder Canzelei vom ganzen Rath stehend empfangen und begrüßt. So ging der Zug, er und der stattliche Graf Johann von Oldenburg Arm in Arm voran, in den Dom, woselbst vor dem mittelsten Fenster ein goldenes Stück und in Süden

gegen den Pfeiler ein seidenes Stück aufgehangen war. Hier nahmen die Herren Platz, die Herren des Capitels aber vor dem andern Fenster, wo die Bürgermeister und Rathsherren zu sitzen pflegten. Christoph ließ nun durch seinen Amtmann zu Langwedel entbieten, er sey zur Huldigung gekommen, wie am Tage Mariä Empfängniß beredet sey, worauf der ehrsame Bürgermeister Meimbern von Borken erwiederte, so der gnädige Herr denen von Bremen ihre Rechte, Freiheiten, Sitten und Gewohnheiten lassen wolle, so wollte sie Sr. Gnaden die gewohnte Huldigung leisten und erfolgte die Antwort, er wolle die von Bremen bei ihren Rechten, Freiheiten, Sitten und Gewohnheiten gern lassen, sie auch bestätigen und confirmiren. Darauf sagte der Bürgermeister: „Hier sind unsere Rathskämmerer Herr Hinrich Luchtemaker und Herr Hinrich von Cleve, die sollen huldigen von wegen des Rathes und der ganzen Gemeinheit.“ Sodann ließ der gnädige Herr ihnen folgende Eidesformel vorsagen: „Ihr beiden Kämmerer! Ihr nehmet gegenwärtigen unsern gnädigen Herrn und Fürsten auf wie vorgemeldet für Euern rechten Landesherrn und wollet ihm dienstlich (vorbat), treu und hold seyn, sein Bestes wissen und sein Aergstes kehren, wie fromme Leute von Rechtswegen schuldig sind. Und dessen zu einem Zeichen haltet die Hand auf.“ So geschah. Sie schworen indeß keinen leiblichen Eid, bemerkt das Rathsdenkelbuch, worüber die Herren des Capitels unzufrieden waren und sich mit ihrem gnädigen Herrn beriethen, der es jedoch bei dem Eide bewenden ließ, wohl besonders auf Erachten des Grafen Johann von Oldenburg, welcher dem Rathe und der Stadt gewogen war, und entgegnete Christoph, er traue den frommen Leuten zu Bremen ganz wohl. Auch war in Rede gekommen, die zu Stade am Tage Sct. Antoni hätten auch nicht dermaaßen geschworen, wozu das Protocoll des Rathes anführt: „es ist auch genug und man muß es treulich halten.“ Als der Erzbischof in der Curie am Dom wieder angelangt war, sandte der Bürgermeister Meimbern von Borken in einem seidenen Beutel 60 rh. Gulden mit Ersuchen, dafür nach Gefallen einen Hengst zu kaufen, indem der Rath zu dieser Zeit keine besonders gute Pferde im Marstall habe; desgleichen war ein schwerer Kop, d. i. Becher, das Festgeschenk.

Im Hause des Propstes Clüver von Segebode war dann wieder ein prächtiges Gastmahl auf Kosten des Erzbischofs, da man auch Confect, Rosinen und Datteln, nicht minder kostbaren Ingwer (Engevar), der nicht gut zu haben war, hatte und Malvasier, Clarett und Rheinwein reichlich schenkte. Ein anderes Gastmahl folgte denselben Abend, wobei wiederum jene Herren des Rathes waren, auch in überaus prächtiger Kleidung der Graf Johann und man that wie muntere Zecher thun.

Es war in die erzbischöfliche Capitulation mehr aufgenommen als sonst, unter Anderem, daß er für Synoden keine anderen Statuten und Mandate mache als die in alter Zeit gewesen, es sey denn mit Wissen und Ermächtigung des Capitels und sollten bei jeder zwei Domherren gegenwärtig seyn, ferner daß der Obervogt vor dem Capitel und jeglichem Prälaten einen Eid leisten solle, dasselbe bei den alten Freiheiten und Gewohnheiten seiner Jurisdiction wie von Alters zu lassen, desgleichen daß der Erzbischof bei dem Stuhl zu Rom sich um keine Absolution bewerbe noch heimlich oder offenbar bewerben lasse, oder irgend etwas zur Auflösung des Eides thue, noch mit geistlichem oder weltlichem Rechte annehme oder begehre. So trat die Abneigung gegen das Haupt der Christenheit auch bei dem Capitel der freien Stadt hervor und mochte wahrscheinlichst, daß die Häupter des Dom-Capitels, der reiche und geizige Dompropst Franz Grambeke, der Scholastiker Hinrich Rode, der Domdechant Friederich Conrad Klenke Bremus, der Domherr Diderich Frese und der Kellermeister Johann Balleer, geborne Bremer oder doch Bremen befreundet waren, nicht wenig austragen.

Der Bürgersohn Johann Rode hatte also wieder einen Nachfolger aus fürstlichem Geschlechte und durch sein Bewirken, welcher seine Ungunst gegen die Vaterstadt auch damit bezeigt hatte, daß er ein Decret erließ, künftig solle keiner, der nicht von Adel sey, in das Dom-Capitel gewählt werden. Es war zum erzbischöflichen Regiment gelangt ein stolzer Herr, von überaus ehrsüchtigem, herrschsüchtigem Character, der alles aufbot, seine Herrschaft geltend zu machen, in seiner Zeit noch, wie ein Adalbert, ein Gerhard II sie gehabt, seinem Vorgänger darin gleich und überdies von roher, durch keine Cultur gebändigter Leidenschaftlichkeit.

Mit nichts Geringerem ging er um, als Bremen wieder zur Hauptstadt des Stiftes zu machen und hatte die Stadt es mit ihm ritterlich durchzukämpfen, zumal im großen Freiheitswerke der Reformation, der lachend in der Burg es ansah, als das Reichsheer in der Vorstadt von Bremen die Landhäuser niederbrannte. Es war ohne Zweifel sein Ziel erzbischöflicher Bestrebungen, worin der Erzbischof Rode ihn schon in seiner Stellung als Coadjutor bestärkte, mit Hülfe seines fürstlichen Hauses das stolze Bremen unter seine Macht zu beugen und erzbischöfliche Machtvollkommenheit wiederherzustellen, was jener als etwas unumgänglich Nothwendiges erklärte. Wie Christoph es damit im Sinne hatte, weiset insbesondere nach, daß er mit dem Dom-Capitel bei dem Cardinal und päpstlichen Legaten Raymund darauf anhielt, derselbe wolle die Reversalen des mächtigen Erzbischofs Gerhards II vom J. 1242, wonach die Stadt eigenmächtig verfaßte Statuten einst zurücknehmen und Unverletzbarkeit aller Rechte des Erzbischofs und der Kirche erkären mußte, bestätigen. Die drei Kirchenhäupter mochten in diesen Dingen fleißig Rath gepflogen haben. Es erfolgte die Bestätigung vierzehn Tage nach Anwesenheit des Cardinals aus Mainz, am 12ten Jul. erlassen, und hob insbesondere hervor, wie auf Anlaß und Streit wegen städtischer Gerechtsame und Statute, insgemein Willköre genannt, solche Reversalen erlassen worden, welche Vereinbarung, Uebereinkunft und Eintracht, oder Anordnungen unerschütterlich, festiglich und unverletzbar zu halten seyen. Stolzes und im Stolz blindes Vornehmen! einen drittehalb hundertjährigen Selbstständigkeitsgang rückgängig zu machen, wozu die emporkommende Macht der Fürstenhäuser ihres Theils auch verführte.

Indem die Geschichte dieses Kirchenregimentes theils mehr einer Kirchengeschichte des Erzstiftes angehört, theils in unserer Stadtgeschichte begriffen liegt, geben wir nur Umrisse von derselben, die sowohl nach der Zeit, in welche sie fällt, als nach ihren Ergebnissen wichtig ist. Als im J. 1414 die verbündeten Fürsten Hinrich und Erich von Braunschweig, Hinrich von Lüneburg und Graf Johann von Oldenburg das Butjadinger- und Rustringerland unterwarfen und es unter sich getheilt hatten, worauf Herzog Erich dem Herzog Hinrich von Lüneburg sein Theil, Burhave, das halbe Langwarden und Boitwarden im

Spiel, wahrscheinlich im Dobbeln, einem argen Hazardspiel, abgewann, versuchte auch unser Erzbischof, der um diese Zeit ein Hoflandesgericht zu Bremen und Stade anordnete, das Kriegesglück gegen die Wurster, die ihm nicht geben wollten was er verlangte. Sie hatten sich vormals mit dem Erzbischof Hinrich dahin verglichen, jährlich 1200 Tonnen Gerste, 600 Tonnen Hafer, 450 rh. Gulden Grasgeld und 10 M. lüb. Ochsen- und Schweinegeld zu geben. Christoph gab indeß eine kaiserliche Belehnung mit dem Lande vor, klagte über rückständige Steuern und rückte gegen Weihnachten im J. 1517 mit 3000 Landesknechten und anderem Volke gegen sie vor: die Wurstfriesen erlagen im Verzweiflungskampfe, an welchem auch die Frauen, Männern gleich bewaffnet, Theil nahmen, deren 300 blieben, Männer 500; die Fahnenträgerinn der ersteren, die lange Jungfrau, welche ein mit dem Bilde des Todes bemaltes Banner trug, wurde von oben bis unten durchgehauen. Es war aber damit nicht zu Ende: als der Erzbischof den Domdechanten Ludolph von Klenke, den Ritter Hermann von Malsburg und die Drosten zu Vörde und Neuhaus zur Erhebung der rückständigen Steuern hinsandte, erschlugen die beharrlichen Wurster im Wortwechsel sie und Sieben ihres Gefolges, wo es noch Klenkenhamm, zwischen Bremen und Wulsum belegen, heißt, und warfen sich dem Herzog von Lauenburg in die Arme, der auch Christoph das Land wieder entriß und verlangte, er solle sein Lehnrecht beweisen. Die Wurster brachen die erzbischöfliche Burg, den Morgenstern zu Weddewarden, nieder, fielen in das Erzstift und brannten die Häuser klein und groß ab, zogen auch vor das stadtbremische Bederkesa, was sie aber nicht einnehmen konnten.

Es kam zum Vergleich, mehr einem längeren Waffenstillstande, indeß der Erzbischof allerlei Frevel übte, das Dom-Capitel zu Verden befehdete und ihm alle seine Kühe rauben ließ, wovon 66 sogleich geschlachtet wurden; das Jahr zuvor, im J. 1521, hatte er jedoch den Verdruß, die seinen Brüdern verbündeten Fürsten flüchtig auf seinem Schlosse Rotenburg ankommen zu sehen und zu nicht geringem Schrecken zu vernehmen, daß jene, Erich und Wilhelm, in Gefangenschaft des Herzogs Hinrich von Lüneburg gefallen seyen, der ihre Heeresmacht auf's Haupt geschlagen, daß 5000 Mann auf der Wahlstätte geblieben. Der

Erzbischof führte im J. 1524 einen neuen Rachezug gegen die widerspenstigen Wurster heran, 8000 Mann Landesknechte, und nach einem abermals verzweifelten Kampfe erlagen 700 Mann des freiheitsmuthigen Völkleins; das Land wurde furchtbar verheert, die Glocken raubte man aus den Kirchen und Christoph schenkte sie dem indeß befreieten Herzog Erich von Braunschweig, dem Bischof Franz von Minden und dem bremischen Dom-Capitel. Es wurde ein Waffenstillstand auf 4 Jahre geschlossen, aber der unbeugsame Volkssinn sang im Lande, wo volksthümliche Rechte vererbten bis auf unsere Zeit, z. B. keine Gutsherrenrechte bestehen, das trotzige Lied:

De Erzbischof schall den Dag nich erleben,
Dat wi Friesen em den sosteinten Penning geven.

Der Erzbischof hatte nun auch sein herrschsüchtiges Vornehmen auf Bremen, in der Hoffnung, so es ihm da gelinge, müsse vieles Andere schon folgen, es wußte sich aber hinter seinen Mauern seiner Stärke bewußt und wohl geborgen. Er sah da nichts auszurichten: als er wie oben erzählt die widerspenstigen Wurster mit Krieg überzogen, wozu er aus den Stiftern Bremen und Verden die Mannschaft bezogen hatte, hegte man jedoch in der Stadt ernstliche Besorgniß eines Ueberfalles und in Auftrag der Sorten, wie das Denkelbuch des Bürgermeister Daniel von Büren anführt, fragte der Rath bei dem Dom-Capitel in einer für dasselbe bedrohlichen Weise an, was es damit auf sich habe. Es wurde aber auf eine Zeit durch Verhandlungen die gegenseitige Stimmung so gut, daß der Rath, den Ueberfall des Schlosses Bederkesa und die Verheerung im Amte an den Wurstern zu rächen, zwei Kravelken und fünf Schmacken sammt anderen Huckeboten dem Erzbischof mit Mannschaft, Geschütz und Lebensmitteln zu Dienst stellte. Vertriebene Wurster hatten nämlich mit 700 Landesknechten sich ihres Landes wieder bemächtigt, die Bremer schlossen sich dem erzbischöflichen Heere an und Wurster-land fiel abermals in erzbischöfliche Gewalt. Es überzog den kleinen, todesmuthigen Volksstamm, der sein morastiges Land wohl benutzte, ein Heer von 5000 Mann zusammengelaufenen Gesindels unter dem Hauptmann Henschen von Halberstadt, einem erbitterten Ketzerhasser und Feinde der Reformation; schwer wurde es wieder heimgesucht, wie denn weit und breit im Stifte durch

die wilden Landesknechte gebrannt und geplündert wurde, bis Diepholz hinauf; ihr Führer, welchen der Rath zu Bremen lebendig oder todt verlangte, wurde zuletzt durch bremische Mannschaft bei Rekum schwer bedrängt und von einem Bremer Bürger mit einer Hellebarde erstochen.

Das häufige Kriegführen, besonders gegen die heldenmüthigen Wurstfriesen, die überaus unordentliche Verwaltung im Erzstifte, die vielen Processe und Streitigkeiten des Erzbischofs, seine vielen Reisen, mit Prasserei umgeben, sich zu dem allen gern außerhalb des Stiftes, wo ihn Verträge nicht einschränkten, aufhaltend, seine Verschwendung und sein wüstes Leben, der an mehreren Orten, namentlich zu Vörde, Verden und Rotenburg allbekannt Concubinen hielt, brachte das Erzstift in große Schulden. Im J. 1525 übernahmen die Stände nothgedrungen 1500 Goldgulden Schuldenlast und nicht wenig vermessen forderte Christoph noch im J. 1544, als er auf den Reichstag nach Worms ziehen wollte, 8000 Goldgulden zur Einlösung seiner verpfändeten Kleinodieen, um sie dort zur Schau zu tragen. So konnte nicht fehlen, daß er in allgemeine Verachtung fiel, der in gleichem Maaße gehaßt wurde, und sich das bremische Dom-Capitel, die Prälaten, die Ritterschaft, die Städte und Obrigkeiten der Marschländer ganz von ihm los machten und nach Belieben regierten, wie denn Bremen, im Besitz von Bederkesa und Lehe, sich gar nicht um ihn bekümmerte, ihm einst auch geradezu sagen ließ, er habe ihm nichts zu befehlen. Das Dom-Capitel ging damit um und that auch Schritte bei dem päpstlichen Hofe, daß er abgesetzt werde und sein Bruder Georg Nachfolger werde; auch hatte auf Absetzung sein eigener Bruder Heinrich angetragen, der selbst in Vorschlag gebracht, man solle ihn in einem Kloster einsperren, doch wollten die Stände Nachsicht brauchen.

Ueberall Feinde um sich her, zu denen sein Bruder Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg, dem er Harburg entrissen und sein Schwager der Herzog von Braunschweig-Lüneburg in nicht geringem Maaße gehörten, verfolgte er gleichwohl den verwegenen Plan, die im Erzstifte mit Macht aufkommende Reformation zu unterdrücken auf's hartnäckigste und wurde eben damit ihr Beförderer. Auf seine Rechnung kommt auch der Feuertod Heinrichs von Zütphen und einige Jahre später der des Pastor

Bornemann an Sct. Remberti-Kirche in der Vorstadt von Bremen, der im J. 1525 unter seinen Augen geschah. Es gelang ihm eine Zeit freilich dies Streben im Herzogthum Verden, wo er im J. 1524 das Dom-Capitel und die gesammte Geistlichkeit nöthigte, sich eidlich zu verpflichten, daß sie niemals Luthers Lehre wollten, dagegen vermochte er im Herzogthum Bremen, wo die erzbischöfliche Macht durch Macht und Ansehen der Stände sehr gesunken war, für das heillose Werk nichts und seine Maaßregeln machten den Betrieb gleichwie ihn selbst nur verhaßter. Auch die verdischen Stände klagten, daß er die Vogteien, Hofjunkerstellen und Nonnenklöster mit seinen vielen Kindern besetze.

Kaum ist in unserer Kirchengeschichte eines ärgeren Wolfes im Schaafspelz zu gedenken, der ein Pharisäer und Sadducäer zugleich bei dem allen strenge Orden stiftete, Nachts die Domherren zu Verden nöthigte, mit ihm in die Metten zu gehen, befahl ihre Concubinen abzuschaffen, viele Betfahrten und Kreuzgänge anordnete und in der prachtvollsten Kleidung, mit hohem Anstande und schöner Stimme die Messe zu lesen pflegte. Er starb, 73 Jahre alt, nach einer 52jährigen Regierung, als er im Begriff war abzudanken, als er endlich sah, daß er dem Reformationswerk nicht gewachsen sey und mit seinem Vetter Herzog Franz Otto von Braunschweig, einem Freunde der Reformation, einen Vergleich schließen wollte, zu dem Ende auf dem Wege zu dem Churfürsten von Brandenburg: zu Tangermünde im J. 1558 Jan. 22, mit Schmach und Fluch beladen, verschied er, wurde im Dom zu Verden begraben, wo er trotz allem durch feile Gesinnung ein Epitaphium voll Preis und Lob erhielt, daß ewige Zeiten sein Gedächtniß mit Thränen feiern würden.

Die erzbischöfliche Bestätigung der Privilegieen Bremens 1512
durch Christoph nehme hier einen Platz ein.

„Von Gottes Gnaden wir Christoph der heiligen christlichen Kirche zu Bremen Erzbischof und des Stiftes zu Verden Administrator, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, thun zu wissen und offenbar allen welche diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir unseren lieben getreuen Bürgermeistern und Rathmännern, auch der Gemeinheit unserer Stadt Bremen und den Ihrigen also gethanene Gnade gegeben haben, daß sie bei allem ihren alten Rechte, Sitte, Gewohnheit, Freiheit und Pri-

vilegium bleiben sollen, und dieselben besitzen und frei brauchen in aller Weise als sie bei unserer Vorfahren Zeit gehabt, besessen und gebraucht haben und wir sollen und wollen dieselben ihnen in allen Stücken bestätigen und vermehren und in keiner Weise davon brechen oder mindern. Wäre aber daß wir oder sonst jemand vornähme, ihnen ihr altes Recht, Sitte, Gewohnheit, Freiheit und Privilegium irgendwie zu kränken oder zu brechen, so sind zwei der ältesten Rathmänner (vormals die beiden Wykmänner) näher mit ihrem Recht, der Stadt altes Recht, Sitte, Gewohnheit, Freiheit und Privilegieen zu behalten als wir oder sonst jemand es ihnen irgendwie zu kränken oder zu brechen. Zum Zeugniß aller vorbeschriebenen Stücke haben wir wissentlich und mit gutem Willen unser Siegel an diesen Brief hängen heißen. Gegeben nach Gottes Geburt 1512 am Tage Scholasticae Virginis."

Bei der Huldigung Christophs an diesem Tage hatte er verlangt, daß jeder Landmann und Kaufmann bei Sct. Paul, in der Vorstadt und zu Uthbremen den Untersassen des Erzstiftes gleich sey wegen der Huldigungskosten, was aber eine abschlägige Antwort erhielt, indem die vier Büegermeister entgegneten, es werde Aufsehen und Unwillen machen, indem die „Leute der Stadt" immer frei gewesen, Se. fürstl. Gnaden wolle jeden bei seinen Freiheiten lassen.

In einer Zeit der Gewalt und der emporkommenden Fürstenhäuser fiel der Kriegeswürfel hie und da zu blutiger Entscheidung und Bremen sah sich oft in die kriegerischen Strömungen des Zeitalters hingerissen, wo Fürstenmacht und Volksfreiheit im Kampfe waren, besonders auch im Friesenlande; es hielt noch immer sein Augenmerk auf die Niederweser und das Butjadingerland gerichtet, verlornen Besitz wieder zu erlangen. Indeß nahte die Zeit heran, wo das Butjadingerland der vereinten, braunschweig-oldenburgischen Macht erliegen sollte und Bremen das Zusehen hatte, doch nicht ohne sich in dortigen Kriegeshändeln zu bethätigen.

Der tapfere Volksstamm der Butjadinger hielt sich, wie wir gesehen, über ein Jahrzehnt in ruhmgekröntem Sieg und Frieden, hatte aber im J. 1511 durch die furchtbare Antoni- oder Eis-

flut schwer zu leiden, da 6 Dörfer mit dem Kloster Havermoniken versanken und der Jahder-Meerbusen seine nunmehrige Gestalt erhielt. Im J. 1512 überzog Graf Johann von Olden- 1512
burg das Butjadingerland, unterwarf es nach tapferer Gegenwehr und schrieb dies am Tage Corporis Christi dem Rathe zu Bremen mit Anfrage, wessen er sich zu ihm versehen solle, den um Ostern dessen Häuptlinge um Hülfe angegangen und zugestanden, wieder zum Erzstift halten zu wollen. Es hatten sich der Kirchherr, die Priester Dode zu Langworden, Meister Elleke zu Ezemissen und der Häuptling Hayo Axen Lübben auf dem Rathhause eingefunden, wo sie auf Befragen des Bürgermeisters Meimbern von Borken ihre Briefe vom Grafen Edzard vorlegten, darin er sie bei allen Rechten zu lassen versicherte, auch daß er ihr Land nicht ohne die Rathgeber des gemeinen Landes Besten bebauen wolle und träten sie mit den Wurstfriesen in Bund solle es ihm wohlgefallen. Der Bürgermeister erwiederte, es wolle die Stadt gern Bundestreue halten, wenn nur ihr Land im ersten Stande wäre, wie damals als mit ihm die Verträge geschlossen; auch fragte derselbe, wie sie sich halten wollten, im Fall man ihre Hülfe gegen ihren Landesfürsten und gnädigen Herrn, nämlich den Erzbischof, so auch gegen ihren gnädigen Herrn von Friesland bedürfe, worauf die Rathgeber antworteten: „wer leff will han de motte ok leff lan," und zum Schluß die Antwort erhielten, der Rath wolle es mit der Gemeinheit übersprechen, aber wenn Graf Edzard ein Bund mit den Wurstfriesen beliebe, scheine er keinen Bund mit Bremen zu wollen.

Im Winter d. J. 1513—1514 zog über das im neuen 1514
Freiheitskampfe begriffene Stad- und Butjadingerland ein neues Kriegesunwetter herauf, welches seine Häuptlinge durch Vermittlung Bremens abzuwenden suchten, was aber dem mit ihnen verbündeten Grafen Edzard, der überdies den bremischen Handel beraubte und seine Bürger gefangen legte, feind war und auf dem Grunde alter Verträge den Erzbischof anging, sich dieses Theils des Erzstiftes anzunehmen. Es half aber nicht: die Herzöge von Braunschweig, Wolfenbüttel, Calenberg, Lüneburg und mehrere Fürsten und Grafen rückten mit 4000 Mann zu Fuß und 300 Reitern in's Oldenburgische vor, wo Graf Johann XIV von Oldenburg mit 2000 Mann Fußvolk und 300 Reitern zu ihnen stieß, in-

deß die Butjadinger und Stadländer muthig ihr Vertrauen auf den Grafen Edzard, die eigene Tapferkeit und ihr sumpfiges Marschland stellten. Bremen bot nun durch seinen Bürgermeister Meimbern von Borken thätige Hülfe an, erhielt aber die schnöde Antwort: „die Bremer möchten ihre Weiber nur vor den Pfaffen bewahren, die Butjadinger würden ihr Land schon zu verwahren wissen." Die stolze Hoffnung betrog. Graf Edzard blieb zum Schutze des eigenen Landes zurück, umsonst forderte Herzog Heinrich, der mit Geschütz, was auf dem Eise die Weser herabgeführt wurde, bei Rothenkirchen hart zugesetzt, zur Ergebung auf: er hatte zur Antwort, man wolle sich von seinen Amtleuten nicht schinden und plagen lassen, lieber sterben. Am 14ten Febr. erlag das heldenmüthige Völklein an seiner Landwehr bei Hatwerden, besonders durch die Reiterei stark mitgenommen, sammelte sich nochmals zum Widerstand bei Langworden: 700 Mann blieben und 400 Mann fielen in Gefangenschaft. Selbst der rauhe Kriegesfürst Heinrich bewunderte die Tapferkeit und rief, die Leichen und ihre klaffenden Wunden besehend, aus: „Ein theurer Sieg! O! könnten wir die braven Gefallenen wieder in's Leben rufen!" Graf Edzard klagte noch mehr um die Hingeopferten und schickte den siegreichen Fürsten seine Fehdebriefe.

1514 Dem Kriege gegen den Grafen im J. 1514 schloß sich auch Bremen an, was nach dem Vergeltungsrecht seine Friesen, wo es ihrer habhaft wurde, gefangen nahm, zumal der mächtige, tapfere Edzard längst sein Feind war, weil er bei der Friedeburg ein Blockhaus an der Sly angelegt hatte, wogegen der Rath im J. 1509 heftig, doch vergeblich protestirt hatte. Es war an der Zeit, seiner Forderung den gehörigen Nachdruck geben zu können.

Am 5ten Febr. waren in Sct. Pauls-Kloster vor der Stadt zu Rath versammelt (vergaddert) Herzog Heinrich der ältere von Braunschweig, sein Bruder Herzog Erich, sein Sohn Heinrich und sämmtliche Prinzen des Hauses, Herzog Franz, Bischof zu Minden, der Herzog von Grubenhagen und Graf Johann von Oldenburg, ein Mann in seines Vaters Gerhard Art, wie ein Zeitgenosse berichtet, von großer Körperkraft und gewaltiger Tapferkeit. Sie zogen mit vielen Büchsen und Heeresmacht über die Weser, da ein so harter Winter war wie seit Menschengedenken nicht;

der Erzbischof Christoph blieb indeß zu Bremen und schloß um Sct. Johannis mit dem Grafen Edzard einseitig Frieden. Sein Vater Heinrich, der stolzen Muthes vor Leerort rühmte: „Ich will den Graben füllen mit Bauern, Ellernholz wächst alle Tage," verlor am neunten Tage der Belagerung, wo er überall der Gefahr Trotz bot, durch eine Kanonenkugel sein Leben.

Es wurde mit abwechselndem Glück auf's hartnäckigste gekriegt, da Brand, Plünderung und alle Wuth des Krieges weit und breit im Lande losgelassen waren, bis zum J. 1517, wo am 3ten Dec. Friede geschlossen wurde, in welchem Graf Edzard, dem Herzog Heinrich des älteren Tod sehr zu Gunsten kam, noch günstige Stipulationen erhielt: wegen Stad- und Butjadingerland sollten seine Gerechtsame ihm vorbehalten bleiben, um dessen Besitz sich aber Graf Johann bei den Fürsten durch Geld und Verträge bewarb und im J. 1523 in so weit ganz im Besitz war als er Stadland und ein Drittheil des Butjadingerlandes in Lehn von Braunschweig erhalten, welcher zur Sicherung seiner Herrschaft an der Stelle der zerstörten Burg Rothenkirchen am Ende der Wurps sofort eine Veste anlegte, die er, weil Bremen laut alter Verträge Einrede dagegen that, auch bei dem Reichskammergericht dawider Protest und Beschwerde erhob, Oevelgönne (Uebelgönnen) nannte. Das oldenburgische Haus, mit dessen Grafen Cord verbündet Bremen im J. 1484 den Häuptling Hayo Husken zu Varel und das Stadland bedrängt hatte, war mit seinen Besitzungen also bis an die Niederweser vorgedrungen und die Stadt in eine nähere, beziehungsreichere Stellung gekommen, wie sich denn in späterer Zeit noch weiter ergeben sollte, und nicht ohne großen Nachtheil für ihren Schifffahrt und Handlung.

Es war jetzt eine Zeit, wo die Macht der Fürsten, welche am Papstthum und mit diesem nach der Zeit des Kaisers Friederich Barbarossa, der über ihre Untreue, als er im J. 1176 unter den Bann des Papstes Alexander III fiel, bitter zornig klagte, auf Kosten des Kaiserthums emporkam, zumal dieses bald durch Innocenz III, einen der geistvollsten und herrschsüchtigsten Päpste, zu Anfang des 13ten Jahrhunderts und seine Nachfolger noch weit tiefer heruntergekommen. Im J. 1246 konnte der Papst

Innocenz IV an die deutschen Fürsten den Befehl erlassen: „Wir befehlen euch, da unser geliebter Sohn der Landgraf von Thüringen bereit ist, das Reich zu übernehmen, daß ihr denselben ohne Verzug einmüthig erwählet.“ Die geistlichen Fürsten hingen vom Statthalter Christi ab und die weltlichen mußten sich mit ihrer untergeordneten Stellung zufrieden geben, aber im 14ten Jahrhundert, als die Macht der Städte sich hob und ein Bewußtseyn nationaler Kraft auch auf die Fürsten überging, die Concile zu Constanz und Basel, aufgerichtet in den J. 1414 und 1431, eine imposante Stellung gegen das Papstthum einnahmen und Selbstständigkeit und Oberherrlichkeit behaupteten, letzteres den Papst Eugen IV sogar zur Verantwortung zog und seine Absetzung bewirkte, ging das Zeitalter auf, in dem ein volksthümliches und fürstliches Wesen gegen die alles beherrschende Hierarchie auftrat und seine Kraft einsetzte. Es kam eine Union der Reichsfürsten zu Stande, insbesondere durch die Reich und Kaiser bedrohende Macht der Türken gefördert, und eigene Reichstage zu Worms, Lindau, Freiburg, Augsburg brachten in die Verwirrung, wenn auch langsam und vielfach gestört, Einigung unter dem Reichsoberhaupte, doch hießen sie noch königliche und päpstliche, bald päpstliche und königliche Tage.

Da hob sich die Fürstenmacht des 15ten Jahrhunderts: der oldenburgische Graf Christian nahm in Dänemark den Königsthron ein, im J. 1450 mit Olafs Krone gekrönt, im J. 1457 auch Herr von Schweden; im J. 1460 huldigte ihm Holstein, der aber von Hamburg, was er als zu jenem gehörig ansah, statt verlangter Huldigung nur Handschlag erhielt, sich zu ihm halten zu wollen wie vordem zu den Grafen von Holstein. Friederich von der Pfalz, der Siegreiche und Albrecht von Brandenburg in gigantischer Kraft und von gewaltiger Tapferkeit waren die Helden des Zeitalters. Der König von Polen unterwarf im J. 1466 den deutschen Orden und Preußenland, der König von Böhmen hatte Schlesien und die Lausitz unterworfen und das burgundische Haus Holland und die Seelande in Botmäßigkeit gebracht. Entschlossen und besonnen traten die Hohenzollern im östlichen Norddeutschland auf und brachten die Marken unter sich. Das uralte Haus Wettin erwarb die churhessischen Länder und erweiterte seine Gränzen. In Baiern übte ungestört Albrecht der Weise

seine Fürstenmacht, Würtemberg vereinigte viele getrennte Herrschaften unter Eine regierende Hand, Calenberg und Wolfenbüttel hatten die Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig, welche den kriegerischen Ruhm ihres Hauses mit ihrem Vater Wilhelm dem Sieghaften, der viel mit Städten und Adel kämpfte, erneuerten, unterworfen und getheilt, und der friesische Häuptling Edzard war vom Kaiser in den Grafenstand erhoben worden. Es waren auch viele Grafenhäuser mit Macht empor gekommen und Bremen sah in der Nähe, wie jene Herzoge, der Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg und der tapfere Graf Johann von Oldenburg deutsche Volksthümlichkeit unter das Fürstenjoch beugen wollten und die Reste der freien Friesen auf das hartnäckigste bekämpften, ohne es hindern zu können.

So war die Zeit beschaffen als die Städte einsahen, daß wenn der Türke das Reich bedrohe, für sie im Reiche selbst an den Fürsten eine bedrohliche Macht hervorgegangen und auch unser Bremen, dessen Weise die Inschrift am Heerdenthor treffend aussprach:

Bremen! wes bedächtig,
Laat nich mehr in
Den du bist mächtig,

wußte, zumal bei der neuen Feuerwaffe, sich hinter seinen Mauern nicht mehr geborgen wie sonst, besonders da von seinem neuen Erzbischof Christoph das Schlimmste zu fürchten war und ohne Zweifel bei ihm der Plan vorlag, mit Hülfe seines Vaters Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, welcher nach dem hartnäckigsten Widerstande die Stadt Braunschweig bezwungen hatte, die Bischofsstadt zu unterwerfen. So war es denn wohlweislich auf neue Befestigungswerke bedacht und obwohl in den J. 1511 und 1512 die Pest in der Stadt herrschte schritt man sogleich zum Werk, erhöhete den ganzen Wall bei der Stadtmauer von der Holzpforte bis zum Ravensthurm, dem letzten in der Mauer bei der Steffensnatel, und beschloß die Anlegung dreier Kastelle oder Zwinger an drei gefährlichen Stellen der Stadt, nämlich am Oster- oder lateinischen Thor, vor der großen Weserbrücke und am Ende der Mauer zu Sct. Stephani. Im J. 1514 wurde 1514
der Bau des Zwingers am Osterthor — der beiden anderen gedenken wir später — fertig, dessen Bau so gewaltig und für die

Sicherheit der Stadt geeignet war, daß der Herzog Heinrich von Braunschweig in demselben Jahre, als er vom Sct. Pauls-Kloster in die Stadt ritt, zu seinen fürstlichen Begleitern in seinem und ihrem Sinne eifersüchtig sagte: „dem Baumeister, welcher diesen Thurm gebauet, sollte man die Augen ausstechen, daß er nicht mehr solche feste Gebäude aufführt". Es war der niederländische Baumeister Jacob Bakes von Vollhof, der so großen Ruhm erntete, gleichwohl schmählich, als man entdeckte, er sey ein Wiedertäufer, die Stadt verlaufen mußte. Zur nächsten Abhülfe legte man zugleich vor der großen Weserbrücke, wo bisher nur ein Wall mit Verschanzung gewesen, Burgwall genannt, ein großes Blockhaus an.

Die Bestimmung des colossalen Zwingers von drei Geschossen, deren jedes 70 Fuß im Durchmesser hatte, war zunächst, im oberen Theile den Pulvervorrath und überhaupt Kriegesgeräth zu bergen; im unteren Theile legte man Gefängnisse an, deren eines als Bohnen- oder Folterkammer diente und fanden hier die meisten Verbrecher in den Zeiten ihre Verwahrung, bis sie nach dem Jedutenberge, wo jetzt bei Sct. Michaelis-Kirchhof die Windmühle stehet, oder nach dem Paulsberge und später nach Walle ihren letzten Weg anzutreten hatten.

Am 9ten Jul. d. J. 1624, als an Pulver 50 und an Salpeter 30 Tonnen im Zwinger lagen, schlug der Blitz auf ihn nieder, das Sparrenwerk und die Gallerie flogen in die Luft, wobei die Frau des Gefangenwärters und ein der Hexerei beschuldigtes Weib das Leben verloren, außerdem 12 Menschen, indem bis nach der Domsheide, besonders in der Osterthors-, Bucht- und Sandstraße, durch geschleuderte Balken viele Häuser schwer beschädigt wurden. Im folgenden Jahre am 3ten Mai beschloß der Rath die Wiederherstellung und im Jahre darauf am 2ten Febr., man wolle eine neue Kuppel auf den Zwinger bringen und ihn recht ausbauen. Es kam die Gefahr, große Pulvervorräthe so nahe zu haben, noch nicht so sehr in Anschlag, als da im J. 1697 der Blitz wieder in den oberen Theil einschlug, wo man das Feuer jedoch bald löschte und kein besonderer Schaden geschah; es mußten nun auf Anweisung des Rathes die Schottherren, welche über das große Geschütz, das Zeughaus und überhaupt alles Kriegesgeräth die Verwaltung hatten, die unruhigen Einwohner in der Nachbarschaft des Zwingers zur Ruhe sprechen, womit es sich eine Zeit hinhielt, bis sie im J. 1720 wiederum stark auf Abwendung dieser Gefahr drangen und am 30sten Oct. d. J. der Rathsbeschluß erging, man

Zu dieser Zeit trieben sich viele Seeräuber, die in Krieges- 1514
zeiten zu Lande ihr bestes Aufkommen hatten, auf der See herum, weshalb der Rath mehrere Schiffe gegen sie ausrüstete, welche auch glücklich fehdeten. Im Dorumer-Tief lagen sechs Raubschiffe, worauf von der Stadt, als es verkundschaftet war, eine Barse, zwei Schmacken und zwei Evers, mit Mannschaft stark besetzt, Jagd machten. Dort angelangt baten die Befehlshaber den Häuptling Ommeken zu Esens, dessen Gebiet es war, sie angreifen zu dürfen, was derselbe auch erlaubte und sie zugleich einlud, sie möchten alle erst auf seine Burg kommen und essen, während dem er die befreundeten Seeräuber, die im Kloster bei Esens sich gütlich thaten, heimlich warnte, welche denn am Orte von den anrückenden Bremern nicht mehr getroffen wurden. Ommeken wurde gleichwohl gar gutmüthig nebst seinen Söhnen Jasper und Balthasar in die Stadt zu einer Mahlzeit geladen und erhielt 6 Tonnen Hamburger Bier und 6 graue Laken geschenkt, seine Söhne erfreueten sich jeder eines Goldgulden. Als die Bremer noch im Tief still lagen wurden sie gewahr, daß man in ein Hukboot bei Knipens Waaren schleppte, wohin sie denn über Land liefen, aber nichts antrafen als Wagenschutt; das Boot nahmen sie mit sechs anderen Schiffen. Außerdem fielen noch andere Schiffe von Seeräubern, die man großentheils

---

wolle allen Pulvervorrath an das nordwestliche Ende der Neustadt, nach dem Schwarzpott bringen. Die Thorglocke im Zwinger fand im J. 1703 in dem Thurm der Neustadtskirche ihre Stelle.

So hielt es sich mit diesem gewaltigen Kastell (bei dem im J. 1776 in Südwesten ein Garten eingerichtet wurde, der in Privathände kam und im J. 1832 von der Stadt angekauft, darauf im J. 1826 an die Gesellschaft Union vermiethet und dann in eine Wallanlage verarbeitet wurde) bis auch dieses Bollwerk alter Kraft und Kunst, wie schon im J. 1728, als der die Gefängnisse durch ganz Europa besuchende Quäker Howard auch hier angekommen und seine Klagen erhoben, in Rede gekommen war, nach Beschluß am 14ten Apr. des oben benannten Jahres im Bürger-Convent der friedlichen Industrie des Zeitalters erlag und die Steine des gewaltigen, mühevoll niederzulegenden Baues im Aufbau des freundlichen Detentionshauses, nebst eines Einnehmer-Hauses, da Stimmen für die Erhaltung desselben, gleichwie andere für einen dortigen Bau zum Orte wissenschaftlicher Vereinigung nicht durchgedrungen, ihre Verwendung erhielten.

fing und sämmtlich in Bremen köpfte, den Bremern auf anderen Expeditionen in die Hände, daß als die Hamburger auch an's Werk gingen, sie bereits mit großer Beute zu Hause fuhren und jene nichts mehr auf See zu thun fanden.

Sehen wir uns auf dem kirchlichen Boden unserer Stadt wieder um, so war längst die Zeit vorüber, worin ein Willehad, Ansgar, Rembert, Unni nach dem Befehl Jesu Christi, die Völker zu lehren und zu taufen, mit seinem ewigen Evangelium in der Hand und im Herzen ausgingen und solcher Sendung in eine Welt der Barbaren folgten. Rom und die ganze Hierarchie trieben ihren großartigen Verkauf mit Sündenvergebung und hatte es sich damit in unserem Bremen wie jetzt noch am Rhein und in Spanien, noch kurz bevor ehe das ewige Licht mit der Reformationszeit wieder in ihm aufging und man rühmen konnte: „die Nacht ist vergangen!"

1514 Den Beweis mögen Vorgänge mit Indulgenzbriefen — d. h. Briefen gnädiger Erlassung von Fasten, was auf eine Zeit, des Kriegens, Reitens u. s. w. sich zu enthalten, durch einen Bischof den Geistlichen und Laien aufgelegt war — und deren Transsumpt, d. h. beglaubigte Abschrift, führen. Zwei Indulgenzen von den J. 1360 und 1396, die erstere zu Avignon, wo sich damals, gebeugt von der Macht Frankreichs, der Papst im sogenannten babylonischen Exil befand, von 15 Bischöfen an die Sct. Ansgari-Kirche, letzterer durch den belowinensischen Bischof und den Erzbischof Otto in Bremen an dieselbe erlassen, waren in Mißcredit gekommen, wie denn nach dem Anfange des 15ten Jahrhunderts ein freier, wissenschaftlich angeregter Geist in der Stadt sich zeigte, man auch später eine Zeit darauf gekommen war, so besonders um das J. 1468, weder dem Papst noch seinem Legaten in Betreff des Ablaßgeldes und vorgegebener Türkensteuer zu trauen. Es waren die Formen des alten Sauerteiges pharisäischen Werkdienstes zugleich mürbe geworden und sollten gestärkt werden. Das Capitel klagte im J. 1514, man gebe im Kirchspiel nicht auf die Indulgenzen, wovon doch Special-Briefe an die Thüren geheftet seyen, verrichte nicht zu seiner Zeit die gehörigen Leistungen, bestreite auch die Echtheit derselben; man wünschte deren Beglaubigung gleichwie Verhör von Zeugen, welche auch einen

leiblichen Eid darauf leisteten, daß es die Briefe der benannten Bischöfe seyen und sie völligen Glauben verdienten. Der Vicar und Official an der Collegiat-Kirche Sct. Ansgari Johann Wedemeyer, zugleich Canonicus an ihr, war nämlich mit dieser Beschwerde nebst Heinrich Spedel, Vicar an der Sct. Ansgari-, Willehadi- und Stephani-Kirche, als Procurator und mit dessen Schreiber Ludwig Berchmann, kaiserlichem Notar der Diöcese Verden, aufgetreten nach Befehl „des gnädigen Fürsten und Herrn Christoph" und zwar auf Anliegen und Requisition der ehrsamen Glieder des Capitels, der Herren Albert von Varle, Dechanten, Johannes Brane des älteren, Hermann von Lübbeke, auch Becker scholasticus genannt, Theodor Stenouwe und Hinrich Brede, die nach dem Namen anscheinend vornehmen Bremer Familieen angehörten, so auch der Geschwornen (Juraten) und Bauherren dieser Kirche Arnold Witte und Hinrich Esich, bremischer Bürger, welche jene Indulgenzbriefe für fromme und gute Werke zur Vergebung der Sünden vorlegten. Von dem kaiserlichen Notar wurde denn ein Transsumpt beider genommen und öffentliche Bekanntmachung an die Kirchthür verordnet.

Es war eine Finanzspeculation des Capitels und der Bauherren, deren Beschaffenheit der Inhalt beider Indulgenzbriefe im Auszuge näher darthun mag. Nach der Einleitung, „daß der Glanz des väterlichen Lichtes, welches mit seiner unauslöschlichen Klarheit die Welt erleuchtet, nach seiner allergütigsten Majestät die frommen Wünsche seiner Gläubigen, die auf seine Gnade hoffen, um so eher gewährt, wenn ihre devote Niedrigkeit von den Verdiensten und Bitten der Heiligen unterstützt wird," geht der erste Brief dazu über, welches die frommen, guten Werke sind, die einen vierzigtägigen Erlaß von Bußübungen haben sollen, nämlich Verehrung, Gebete, Bitte und Wallfahrt zum Kreuze am Weihnachtsfeste, am Tage der Beschneidung, um Epiphanias, in der Fastenzeit, um Ostern, am Himmelfahrtstage, um Pfingsten, Trinitatis, Erfindung und Erhöhung des Kreuzes, an den Tagen des heiligen Engel Michael, am Geburtstage und Enthauptungstage Johannis des Täufers und an den einzelnen Festtagen der Jungfrau Maria, der seeligen Apostel Petrus und Paulus und aller anderen Apostel und Evangelisten, am Feste Allerheiligen, Tage aller Seelen, Einweihungstage der Altäre in

der Sct. Ansgari-Kirche, am Tage der heiligen Stephanus, Laurentius, Martinus, Willehadus, Nicolaus und der heiligen Maria Magdalena, Catharina, Barbara, Margarethe, Elisabeth, Gertrud, Lucie, Dorothea, wie auch jeden Freitag Gang zum Kreuze in benannter Kirche, wer vor demselben gebeugten Hauptes und auf den Knieen Gebet und Bitte bringe oder wer zum Bau der Kirche helfe, Lichte, Bücher, Kleinodieen, Kleider oder irgend Zierrathen schenke, oder an der Früh- und Abendmesse, oder anderen Gottesdiensten und an Begräbnissen Theil nehme, der Procession um die Kirchhöfe mit Gebet für die Verstorbenen folge, oder bei der Vesperglocke mit gebeugten Knieen dreimal Ave Maria hersage, oder folge wenn der Leib Christi und das heilige Oel zu Kranken getragen werde, oder in Testamenten der Kirche Gold, Silber oder etwas von seinem Vermögen schenke, oder vermache, oder es bewirke, wer für den gesunden Zustand Leibes und der Seelen des Erzbischofs, Bestätiger dieses Briefes, und des Herrn Johannes von Bücken, Canonicus der benannten Kirche und Erwerber dieses Briefes, fromme Gebete thue, wie oft, wann und wo er es thue. So solle ihnen geschehen wie oben angeführt durch die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und der heiligen Petrus und Paul, insofern der Wille der Diöcesanen, d. i. hier der Clerisei des Kirchspiels, beistimme.

Der andere Brief vom J. 1396, der obigem ähnlich ist, besonders in Aufnennen der Heiligen, deren er mehr noch, so Rembert, Maternian, Antonius, die 10,000 Märtyrer, Anna, Agnes, Agathe, die 11,000 Jungfrauen anführt, auch den Tag zur Feier der Brüderschaft der heil. Dorothea einschließt, während in diesem und jenem Briefe des Schutzpatrons der Kirche Sct. Ansgar nicht gedacht wird, wurde erlassen als im Jahre zuvor in der Nacht des ersten Märtyrers Sct. Stephanus das Bild des heiligen Kreuzes oder des Herrn, was am Eingange der Kirche zur Liebe und Anbetung aufgestellt war, durch Nachlässigkeit verbrannt war, wie der Brief selbst anführt, und ein neues Bild an demselben Platze die Weihe erhielt, was auf der Brust des Gekreuzigten ein kleines Kreuz vom wahren Kreuze des Herrn hatte, an welchem auch an dem Haupte Reliquieen von der hölzernen Statue (dem Geißelungspfahl) von den Kleidern und dem Grabe des Herrn und der heiligen Jungfrau beigefügt

waren, so wie in der Mitte Reliquieen von dem verbrannten Kreuze, die unter brennenden Kohlen unversehrt geblieben. Es war die Aufgabe, an einzelnen Festtagen und vorzüglich am Freitage vor besagtem Kreuz das Jahr hindurch mit gebeugten Knieen oder gebeugten Hauptes seine Gebete, Gaben und Opfer darzubringen. — So war es in unserer Stadt ehe es besser wurde und kam der kommen sollte.

Ein Land und Leute verderbender Krieg brach um die Zeit, 1517
im J. 1517, über die Wurster herein, dessen im Leben des Erzbischofs Christoph schon gedacht ist, indem sich derselbe wegen Gersten-, Hafer-, Gras-, Ochsen- und Schweinegeld, wie es durch den Erzbischof Heinrich dem Lande in Vertrag war zugewilligt worden, nicht zufrieden gab und einen besondern Pflug- und 16 Pfennigschatz verlangte, den er später über das ganze Erzstift durchsetzte. Vor 3000 geworbenen Landesknechten, welche Christoph nachher nicht besolden konnte und daher vom Stifte 4200 Gulden zinslich anleihen mußte, erlag die ganze Macht des kleinen Landstriches. Sein Erstes war, im folgenden Jahre zu Wedde-warde eine Veste, den Morgenstern, anzulegen, die aber am 15ten August desselben Jahres von dem tapferen Völklein wieder in Trümmer gelegt war, was zugleich in's Erzstift fiel, weit und breit plünderte und 1260 Häuser niederbrannte.

In diese Zeit fällt eine heftige Fehde Bremens, im Bunde mit den Herzogen Heinrich und Erich von Braunschweig-Lüneburg, gegen die Grafen Jobst, Johann und Erich von Hoya und Bruchhausen, welche Handel und Wandel beeinträchtigten, auch mancherlei Anrechte an bremischen Besitz behaupteten. Es wurden die Brüder auf sieben Jahre aus ihrer Herrschaft vertrieben, worüber sie in große Noth geriethen, und die Herzoge theilten das Land. Erst im J. 1520 am grünen Donnerstage kam auch mit Bremen ein Vertrag zu Stande, daß es zwischen ihm und den Grafen gehalten werden solle wie von Alters her in guter Nachbarschaft, die Bürger und Einwohner der Stadt in der Herrschaft Schutz und Schirm haben sollten und man ihre Feinde nicht hegen und hausen wolle.

Es erhoben sich indeß neue Irrungen, indem Graf Jobst wieder die alte Klage seiner Vorfahren erhob, Bremen nehme seine Leibeigenen zu Bürgern an, auch wegen mancherlei Kauf- und Handelssachen, worin dasselbe sich beschwert hielt, nicht minder daß der Graf den Zoll an der großen Weserbrücke, den zur Zeit einige privilegirte Bürger besaßen, als sein väterliches Erbtheil ansprach, desgleichen Erbgut und Pfandländereien zu Arsten und Aleken, auch jährlich in einem Dorfe, zu Hobenhause und Nyenlande, also unmittelbar vor der Stadt, Gefälle erheben wollte, was Bürgermeister und Rath in Abrede stellten. Endlich wurde im J. 1533 ein neuer Vertrag geschlossen, worin die Stadt alte Zusagen, Leibeigene aus der Grafschaft nicht einnehmen zu wollen, erneuerte, im Uebrigen beiderseits vereinbart wurde, daß nach Recht und Billigkeit verfahren werde, auch was Reclamation des Brückengeldes angehe. In Betreff der nahen Dörfer und betreffenden Irrungen solle Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg einen Spruch thun und wegen Todtschlages zweier Knechte binnen Bremen forderte der Graf keine Sühne; es sollten indeß Borchard von Saldern als Inhaber des Hauses Syke und sein Vorfahr daselbst Hinrik Bore, die sich über verübte Gewaltthätigkeiten der Bremer im Amte beklagten, in dem Vertrage nicht mitbegriffen seyn und wolle der Graf sich dessen was in Schloßverschreibung für den Fall enthalten sey begeben.

Im Reiche hatte sich durch den wohl- und feuriggesinnten, geistreichen Kaiser Maximilian eine Rechts- und Gerichtsverfassung am Ende des 15ten Jahrhunderts zu bilden angefangen; auf dem Reichstage zu Worms im J. 1495, nach dem ein Landfriede festgesetzt, war auch das Reichskammergericht, was sein Vater Friederich III bewirkt hatte, besser geordnet und aus einem kaiserlichen Institut ein ständisches geworden, nicht mehr dem Hofe folgend, sondern an Einem Orte und mit bestimmten Gerichtstagen. Der große, weltumfassende Gedanke des Zeitgenossen Nicolaus von Kus, so man nicht das Reich reformire, könne die Kirche auch nicht reformirt werden, war durchgedrungen. Der reformatorische Geist im Reiche theilte sich auch einzelnen Theilen hie und da mit, was denn im Erzstifte besonders nöthig war. Man hatte bisher Landtage am Steingraben bei Stotel gehalten und waren

Landesangelegenheiten über Streit- und Gerichtssachen unerledigt geblieben.

In beharrlicher, anmaaßungsvoller Behauptung erzbischöflicher Rechte an die Stadt, bald geradezu, bald auf Umwegen erklärt, übertraf Christoph keiner von allen seinen Vorgängern, der sich noch im J. 1541 zu dreimalen bei dem Reichskammergericht über die Bremen verliehenen kaiserlichen Privilegieen, als die Münzgerechtigkeit, Gerechtigkeit auf der Weser und anderen Strömen, Gerichtszwang, Gebiet und Obrigkeit inner- und oberhalb der Stadt beschwerte. Es kam für ihn überaus günstig hinzu, daß seine 47jährige Regierung in die Zeit fiel, da unsere Stadt in Folge des schmalkaldischen Bundes bei dem Kaiser und den Churfürsten schlecht angeschrieben stand, aber sein eigenes Regierungswesen that andererseits seinen ehr- und herrschsüchtigen Plänen selbst wieder Abbruch. Die Stadt mehr und mehr als eine erzstiftische Landstadt zu behandeln, der gegen sie wirklich im J. 1533 seine gute Erwartung von Unterthänigkeit und Gehorsam in einem Vertrage aussprach, bezweckte auch die Ernennung eines erzbischöflichen Hofgerichtes. Es war im J. 1517. Dasselbe 1517
sollte Irrungen und Sachen, welche zwischen den Herren Erzbischöfen und jemand der Stände oder der Gliedmaaßen sich ereigneten, so lautete der Buchstabe, erörtern. Es wurde zweimal im Jahre gehalten, um Michaelis zu Bremen und am Ende Apr. zu Stade, auf sechs bis acht Tage, und sollte in der Zwischenzeit ein gemeiner Landtag seyn, auf Appellation das Endurtheil zu fällen. Bürgermeister und Rath der gegen das erzbischöfliche Regiment verbündeten Städte Bremen, Stade und Burtehude unterschrieben. Die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts diesem Gerichte zuzuwenden und auch damit die erzbischöfliche Landeshoheit über Bremen als eine Stadt des Erzstiftes, nicht unmittelbar des Reiches, geltend zu machen, war das Absehen.

Eine Erneuerung dieses Hof- und Oberlandesgerichtes fand im J. 1554 statt, da sich Viele über Versäumniß des Gerichtes beschwert hatten, und enthielt der Erlaß des Erzbischofs zugleich, es sollte vor dem Hause Börde alle Monate ein ordentliches Gericht durch seine und des Capitels Verordnete, auch etliche aus der Ritterschaft gehalten werden und vierzehn Tage zuvor, zur Appellation an das Hof- und Oberlandesgericht vier Wochen zuvor

in Bremen Antrag an die erzbischöfliche Canzlei zu Vörde geschehen, eine Art Niedergericht, und wenn es nöthig vor dem Hof- und Oberlandesgericht die völlige Entscheidung seyn. Es wird in dieser letzteren Verordnung keiner aus den Städten zum Gerichthalten Beschiedenen gedacht, indem Bremen zu der Zeit geradezu allen Gehorsam verweigert hatte und in der offensten Feindseeligkeit mit dem Erzbischof und in gänzlicher Zerfallenheit mit dem Stifte war.

Der Rath unserer Stadt hielt bei den späteren Verhandlungen über Reichsunmittelbarkeit der Stadt wohl im Auge, daß ihn der Erzbischof Heinrich III und das Dom-Capitel, im J. 1577, damit in Widerspruch ausdrücklich vor das kaiserliche Reichskammergericht citiren ließen und erklärt hatten, daß der Rath nirgend anderswo als vor diesem zu verklagen sey. Es war Letzteres mehr als Bremen eigentlich verlangen konnte, da es sich 13 Jahre zuvor mit Stade und Burtehude dahin eingelassen hatte, es wolle vor dem Hof- und Oberlandesgericht denen von der Ritterschaft zu Recht stehen und antworten, sofern sie sich mit ihren Privilegieen und Freiheiten dawider nicht schützen könnten. Diese Erklärung ließ wohlweislich die Hinterthür offen, wozu freilich der Receß des Hofgerichtes berechtigte, indem er ausdrücklich enthielt, daß solche Ordinantie einem jeden der Gliedmaaßen oder Stände an seinen Gerechtigkeiten Privilegieen alten Herkommen und Gewohnheiten nicht verfänglich und schädlich seyn solle; auch fiel sie in eine Zeit, wo sich die protestantische Stadt dem Kaiser abwandte und im J. 1547, als Herzog Erich von Braunschweig sie zur Uebergabe aufgefordert hatte, sogar entgegnete, sie sey dem Erzstift Bremen zuständig und der kaiserlichen Majestät dermaaßen wie andere Städte des Reiches nicht verwandt.

So wandte sich die Politik der Stadt denn je nach dieser oder jener Seite, wie es die Zeitumstände zu erfordern schienen und indem der Erzbischof einsehen mußte, daß er durch das Hofgericht mit der ihm zu mächtigen Stadt nicht fertig werden konnte, verklagte er sie im J. 1542 bei dem kaiserlichen Kammergericht. Der kaiserliche Sühnebrief zwölf Jahre später machte ausdrücklich zur Bedingung, daß die von Bremen den Justitieen und fürnemlich Ihrer Majestät Kammergericht, so im heiligen Reich aufgerichtet, Gehorsam leisten sollten.

Damit war das Hof- und Oberlandesgericht, was offenbar der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit über die Stadt Eingang verschaffen sollte, denn wieder beseitigt und es bereitete sich auch in diesen Vorgängen vor, was hundert Jahre später besonders an der Zeit war, nämlich die erzbischöfliche Landeshoheit ganz zu verläugnen, so daß der Rath im J. 1651 auch die

Die überaus lange, unruhige und schuldenvolle Regierung des Erzbischofs Christoph, welcher nicht nur das große Reformationswerk mit aller seiner Macht unterdrücken wollte, auch mit dem Wahn schon antrat und fortfuhr, den Krummstab wieder zu alter Herrschaft und Priesterglorie emporzubringen, führte mancherlei Verträge mit sich, welche auf die kirchlich-politischen Ereignisse der Zeit und die dermalige Stellung Bremens zu dem Erzbischof und im Erzstifte Blicke thun lassen.

Es nimmt hier die erste und zeitgemäße Stelle ein Vertrag mit Bremen ein, welchen Rathsglieder von Lübeck, Hamburg und Lüneburg nebst dem Bischof Heinrich zu Ratzeburg und zwei Domdechanten zu Bremen und Verden vermittelten, wonach sich die Stadt anheischig machte, den halben Zoll zur Burg dem Erzbischof zu überlassen und solle der Zolleinnehmer beiden mit Eid und Pflicht verbunden seyn, auch, weil die Stadt wegen Bau der Brücke noch 2000 Gulden gut habe, nach des Erzbischofs Tode sich aus dem ganzen Zoll bezahlt machen, dagegen solle, wo auf bremischem Gebiete der zur Zeit des erzbischöflichen Vorfahren Johann Rode aufgekommene Pflugschatz noch rückständig derselbe entrichtet werden und Bremen auf seine 1500 Gulden Forderung an das Stift das Gericht Neuenkirchen inne behalten. Spreche der Erzbischof die Stadt wegen Bederkesa an, so solle es im Wege Rechtens geschehen und wurde die alte Zollfreiheit im ganzen Stifte erneuert. Mit Zollbefreiung war bereits im J. 1225 ein glücklicher Fortschritt gemacht, als der mächtige Gerhard II den Zoll bei seinem Schloß Börde seinen geliebten Bremer Bürgern erlassen.

Gerichtsstelle des Stadtvogtes unter dem zweiten nordwestlichen Bogen des Rathhauses wegzunehmen kein Bedenken mehr trug, die er freilich nach Inhalt des stadeschen Vergleichs drei Jahre später wiederherstellte. Es fing schon in der erzbischöflichen Zeit damit an, was in der schwedischen Zeit so gefährlich und noch mehr die Streitfrage war, das Civil- gleichwie das Gast- und Niedergericht nebst dem Executions- und Arrestations-Recht, wie dermaaßen der Stadtvogt Johann Georg Zierenberg noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts deren im Ganzen eilf Rechte anführt, nicht mehr in der Hand eines fremden Vogtes, sondern ganz im Besitz der Stadt sehen zu wollen.

Zu dieser Zeit hatte die handelsliebende Stadt im Friesenlande wegen freier Schifffahrt und um Beraubung manche kleine Fehden, eine sehr heftige mit dem Häuptlinge Hero zu Dornum, welche Häuptlingschaft im J. 1462 nebst denen zu Gretsiel, Norden, Emden, Aurich, Bierum, Esens, Stedesdorf und Witmunde mit Bremen verbündet gewesen gegen den Grafen Gerhard den Streitbaren. Es hatte bereits im J. 1503 der päpstliche Legat Raymund einen Canonicus zu Verden beauftragt, zwischen dem

---

Von den vielen erzbischöflichen Verträgen wollen wir nur einige summarisch anführen: Drei Basdahlische Recesse, von dem J. 1531, mit der Ritterschaft und den Ständen im Stifte, worin Bremen die Zollfreiheit im Stifte abermals zugesichert wurde, und das eine Exemplar der Stadt „als den Unterthanen" zu Händen kam, ein anderer Vertrag mit Bremen vom J. 1533, worin die gegenseitigen Streitigkeiten der Entscheidung des kaiserlichen Kammergerichtes zugesprochen wurden und solle das Religionswesen dem General-Concil überlassen seyn, ein dritter zu Basdahle im J. 1435 mit den Ständen wegen Abschaffung vieler Gebrechen, auch Verordnung eines Pflugschatzes von zwei Gulden, als im Jahre zuvor ein Verbündniß des Dom-Capitels, der Prälaten, Ritterschaft, Städte und Stände geschlossen war, was auch die Rathmänner Bremens unterschrieben nächst der Ritterschaft, gegen Uebergriffe „ihres gnädigen Herrn" sich mit Leib und Gut Beistand zu leisten; und einige Monate später, Sept. 21, mit der Stadt Bremen wegen Religionsstreitigkeit, Niederbrechen des Sct. Pauls-Klosters, Zoll, Fischerei auf der Weser unter Vörde, da auch Gränzstreitigkeiten verglichen worden und sollten sich Rath und gemeine Stadt Bremen zu Sr. fürstlichen Gnaden als zu ihrem rechten, ordentlichen Landesfürsten aller Gnaden, Trost und Hülfe vertrösten, was der Erzbischof, Bürgermeister und Rath mit dem Dom-Capitel versiegelten. Auch wurde in demselben Jahre 1534 fünf Monate später in Folge jenes Bündnisses gegen den Erzbischof mit allen Theilnehmern daran ein Vergleich geschlossen, derselbe wolle alles im Stande lassen, nichts veräußern, das Erzstift ihm aber zur Tilgung seiner Schulden mit einer Steuer in Betrag von 2000 Gulden zu Hülfe kommen. Es folgte ein anderer erzbischöflicher Vergleich im J. 1544, von Christoph unterschrieben und besiegelt, wegen 16 Pfennig-Schatz, Bezahlung seiner Schulden, Türkensteuer, Land Wursten und „merklichen Schaden durch rottende Landesknechte" und sollte der Pfennigschatz, zu dem Bederkesa, Blumenthal, Gericht Neuenkirchen, die vier Gohen und Bremen 750 Gulden erlegten, die Summe von 12197 Gulden 48 Groten und 2 Schwaren aufbringen. Der Vertrag wurde zu Bremen

Rathe und der Stadt einen Vertrag zu schließen, doch blieb es ohne besonders ersprießliche Folgen, indem erst am Tage vor Himmelfahrt d. J. 1519 — als durch Vermittelung der Bischöfe von Münster und Hildesheim zu Bremen und Wildeshausen Tage gehalten wurden, um es im Friesenlande und an den unteren Wesergegenden wieder zur Ruhe zu bringen und zwischen den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg und dem Grafen Edzard von Friesland, dessen aufgekommene Macht Bremen mit Ungunsten sah — Frieden zu stiften, von Seiten des Rathes auch mit Hero von Dornum, Esens und Witmund eine Vereinigung geschlossen wurde, es 1519
sollte aller Unwille abgethan und beständige Freundschaft, freie

---

abgeschlossen. Es erhielt die betreffende Urkunde, wonach Bremen „den Gliedtmaten", d. i. den Erzstiftischen gleichgestellt und taxirt wurde, nur die Unterschrift des Erzbischofs und sollten die alten und neuen Register in der Schottkiste, welche in der Trese des Doms stand, bewahrt werden. Durch Vermittelung des Kaisers Carl V, welcher den Grafen Adolph von Schaumburg, Coadjutor des Erzstiftes Cöln, und den Grafen Johann von Diepholz damit beauftragte, wurde im J. 1541 ein Vertrag zwischen dem Erzbischof und dem Stifte Bremen in Stadtsachen getroffen, wonach allen Klagen und Beschwerden abgeholfen und ein gutes Regiment im Stifte seyn sollte; jeder Pflug gab dem Erzbischof sonach drei Jahre nacheinander jedes Jahr 3 Thaler, den Thaler zu 48 Gr., binnen Bremen an vier durch den Erzbischof, die Ritterschaft und die Stadt Bremen Deputirte abzuliefern, welchen Vertrag auch Bürgermeister und Rath besiegelten. Der Pflugschatz wurde im J. 1549 kraft eines Vergleiches auf 4 Thaler erhöhet und auf dem Schloß Vörde zugleich am Donnerstage in den heiligen Pfingsten mit dem Dom-Capitel und den Ständen wegen Versetzung der Veste Neuhaus, Türkensteuer, freien Wahlrechtes der Klöster und der Einwohner des Landes Wursten und anderer erzstiftischen Angelegenheiten gesühnt und verglichen. Im J. 1554 wurden in Vörde auf's neue zwei Verträge in's Werk gesetzt, der eine mit dem Dom-Capitel und den Ständen über eingezogene Güter und Streitigkeiten mit Delmenhorst, Einlösung verpfändeter Stiftsgüter, Ausübung von Recht und Gerechtigkeit, Wahlfreiheit der Klöster, Abstellung der Zölle auf stadtbremische Güter und Herstellung freier Landstraße, der andere um Streitigkeiten und Proceß wegen des halbjährig zu entrichtenden 16ten Pfennigs; ein Vergleich im J. 1557 mit den Wurstfriesen enthielt, daß dieselben innerhalb acht Tagen 6000 Gulden 18 Br. Grote vom Juck bezahlen sollten und befaßte die Erklärung viele andere Beschwerden und Irrungen.

Weserfahrt, gegenseitiges Geleit nnd Sicherheit seyn, was denn hielt so lange es konnte und sollte.

Daß der Erzbischof Christoph in seinem herzoglichen Hause so schlecht angeschrieben war, kam der Stadt trefflich zu Nutzen, die im J. 1520 mit seinem Bruder, Herzog Heinrich von Braunschweig ein Bündniß einging, sich gegenseitig zu schützen und bei den Privilegieen zu erhalten, auf dem Grunde des im J. 1503 auf fünf Jahre abgeschlossenen Vertrages.

Bei dem Uebergange zu einem neuen Zeitalter, worin das Licht des Evangeliums wieder auf den Leuchter kam, mögen wir, um gegen die altcatholische Zeit in unserer Stadt gerecht zu seyn, frommer und reicher Vermächtnisse gedenken, welche den wohlthätigen Sinn der Vorfahren beurkunden und daß in ihr auch damals mehr war als ein todter Werk- und Reliquieendienst, Anbetung der Jungfrau Maria und der Heiligen und leere Kirchenceremonie mit Procession und Kniebeugen vor Altären einer verweltlichten, Macht und Ruhm, Gold und Silber begehrenden Kirche.

Die Gräfinn Emma von Lesum, deren bereits gedacht wurde (Th. I S. 189), welche im J. 1032 die Stadt mit der Bürgerviehweide beschenkte, eröffnet gleichsam den Reihen, in welchem wir aber auch die Tochter eines Fischers Mechtolt Meynerdes die armen Leute des Gasthauses Sct. Jürgen mit Wein zur Communion berathen sehen, als Laien noch das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt empfingen, mit dessen Entziehung die römische Hierarchie im 12ten Jahrhundert den Anfang machte. Einem Diderich Nickmers, der zwei Hofstellen zu Walle, vier Stück Landes zum Horn und andere Ländereien jenem Gasthause, dem ältesten der Stadt, schenkte und viel vermachte, überhaupt den Armen vieles Gute erwies, — einem Hermann von Ruten, im J. 1330 zu Rath erwählt, der sein Eckhaus nahe bei Sct. Martini-Kirche, wo jetzt eine Bierhalle, mit Ländereien für arme Pilger, sie eine Nacht darin zu beherbergen, überließ, woraus das Sct. Gertruden-Hospital hervorging, — einem Berend Balleer, welcher seine sechs steinernen Häuser unter einem Dache in der Hundestraße dem Gasthause Sct. Jürgen, was seitdem es in

bürgerliche Hände übergegangen, auch im 2ten Jahrzehnt des 14ten Jahrhunderts in die Stadt verlegt worden, sich besonders bürgerlicher Hülfe und Gaben zu erfreuen hatte, widmete, — einem Nicolaus Balleer, der sein Gut zu Bollen und zwei Hofstellen zu Mandorp an das Sct. Gertruden-Gasthaus zu gleicher Zeit, im J. 1474, übertrug, — einer Beke Gröning, des Rathmannes Albert Gröning Wittwe, welche mit Willen und Beistimmun ihrer Tochter Grete, Otto Tedenevers Wittwe, ihr Gut in Ledense (Lehe) den Hospitälern Sct. Jürgen und Sct. Remberti verlieh, von dessen Einkommen den armen Leuten auf der Straße in einem Jahre Schuhe, im zweiten Hemde, im dritten Röcke, Kögelen, Hoyekenn und Hosen gegeben werden sollten, — einer Ilsabe Rinkenrodes, welche mit ihrer Rente von 20 Groten in ihrem Hause die Armen des Sct. Remberti-Hospitals bedachte, daß sie dafür alljährlich vier Bäder haben sollten, — einem Albert von Reken, Priester an demselben, der für seine Aeltern und seine Seele eilf Stücke Landes im Wallerfelde daran vermachte, — einem Reinward Däne, welcher die Hälfte seines Gutes im Stedingerlande, Up den Husen genannt, ein Gut zu Ryde und zwei halbe Höfe Landes zu Mandorp dazu hergab, daß von der Verwaltung, die nach seiner Verwandten Tode, unter welchen der Rathsherr Albert Kreye war, die vier Bürgermeister führen sollten, 1 Mark jährlicher Rente zur Besserung der Stadtmauer ausgegeben werde und alle übrige Rente an Arme, ein Jahr zu grauem Tuch für Kleider, ein anderes Jahr zu Leinwand und Hemden, das dritte zu Schuhen — allen diesen schließen sich viele Wohlthäter an, deren Namen der Vergessenheit nicht verfallen mögen. Die Vorsteher am Sct. Jürgen-Gasthause Richard de Motzele, im J. 1322 zu Rath erwählt, und Johannes de Borken machen ihrer Viele in einem Briefe namhaft, von dem wir des frommen Geistes wegen, der in ihm athmet, hier den Anfang geben:

„Weil, wie der Apostel sagt, wir alle vor dem Richterstuhl Christi stehen werden, zu empfangen, wie wir im Körper gewandelt, gut oder böse, gebührt uns, auf den Tag der Ernte mit Werken der Barmherzigkeit uns zu bereiten und im Blick auf die Ewigkeit auf Erden zu säen, daß wir, indem Gott vielfältige Frucht daraus schenkt, in den Himmeln sammeln mögen

und feste Hoffnung und Vertrauen haben, da wer wenig säet, auch wenig erntet und wer in Seegen säet in Seegen erntet das ewige Leben." Nach einer Klage, daß die Vorsteher vor ihnen fahrlässig gewesen, wie denn sehr unruhige Zeit war, schließt der im J. 1338 verfaßte Brief: „Darum bitten wir die Vorsteher nach uns, es auf solche Weise zu halten wie es die Statuten des Hauses erfordern, daß wenn der Tag des furchtbaren Gerichts da ist alle von dem allerhöchsten Schöpfer ihre Belohnung einmüthiglich erhalten mögen." Nachdem der Brief weiter das Gelübde der Prövener, d. i. Theilhaber der Pröve (von Präbende) anführt, also lautend: „Daß ich will den armen Leuten treu seyn und ihr Bestes thun und will ihnen meines Gutes nicht entführen, oder vergeben, das gelobe ich," auch berichtet wird, daß an eilf heiligen Tagen im Gasthause gepredigt werde, desgleichen neunfacher Königszins als dem Hospital gehörig, in Summa 16 Scherf und 31 Pf., wovon aber die Clerisei am Dom, an Sct. Willehadi und zu Sct. Steffens 5, 12 und 1 Pf. wieder empfingen, werden 22 Mahlzeiten angeführt, wozu die Stiftungen geschehen von Wicburgis, des Rathmannes Bertram Ehefrau, Helward, Johann von Vechte, Rathmann, Eylard, genannt Vommann, Belco, Margarethe von Vechte, Leo von Lumme, Johann Lorode, Ecbert von Motsele, Rathmann, Alheyde Nockesche, Helleward von Arsten, Hermann von Hamborch, Wommele Heldes, Nicolaus von Borken, Gerhard von Wale, dem Vorsteher Conrad von Haven nebst seiner Frau Hillegundus und Arnold Doneldey.

Wir gedenken hier noch zweier Testamente, wodurch gar reiche Vermächtnisse eingingen. Eines war dasjenige des Bürgers Johann Loroch im J. 1330, welcher dem Sct. Jürgen-Gasthaus, was nunmehr den Namen das reiche erhielt, neun Stücke Landes in Walle, nämlich den Brokacker, Twüschenlake, Dickacker, ferner 42 Stücke in Walle, genannt der Schwedenkamp, Uppen Dorgange, d. i am Steinwege, bei dem Galgenberg u. s. w. und sollten alle Armen, welche kämen, am Begräbnißtage eine Spende, nämlich ein großes Waizenbrodt
1521 erhalten. Das andere Vermächtniß hinterließ Aleke Trupe, Frau des Bürgermeisters Johann Trupe, welche den Bürger und Aeltermann Albert Vulgrese dazu als Beistand und in Vormundsrecht

nahm und sollte ihr Ehemann, wie es auch ihre Mutter Aleke Scorhar gut geheißen, nicht aus ihrem Brautschatz, sondern aus dem was sie für sich behalten, in folgender Weise verwenden: an die grauen Mönche im Sct. Johannis-Kloster 200 Br. M. zu 6 rh. Gulden Zinsen, nämlich 5 rh. Gulden jährlich zu Hemdekleidern und 1 rh. Gulden für Memorie und Seelmesse am Todestage ihres ersten Mannes Heinrich Wilde und an ihrem eigenen, den etwaigen Zinsenmehrbetrag an die Stadtmauer, ferner an die armen Leute in der Stadt jährlich eine Spende von wenigstens 3 Br. M., ein graues oder weißes Laken, 12 Paar Schuhe und eine Stiege flächsernes Leinwand, an Sct. Remberti für ein ewiges Seelenbad und für eine Memorie an ihrem Todestage, ferner den Psalter zu belegen, daß es geschehe jährlich am stillen Freitage bei dem heiligen Grabe zu den schwarzen Mönchen des Sct. Catharinen-Klosters im Schein 5 brennender Wachslichter Tag und Nacht, so lange das heilige Kreuz in demselben liege, auch 30 Br. M. an dieselben, Vigilie und Seelmesse für Berend Wilde und den seeligen Heinrich Wilde an ihren Todestagen, zur Stadtmauer 2 Br. M. und zur Huckelriede 1 Br. M., an Sct. Peter im Dom ein goldenes Buch mit einem Saffian, an U. L. Fr. zum Bau 2 M., an Sct. Marten 1 M., an Sct. Ansgari zum Bau 1 M., an Sct. Ilsabeen-Gasthaus für die Armen 7 M., das Nöthige, einen Pilgrim nach Sct. Jacob und einen anderen nach Aachen zu senden in der nächsten Fahrt, für 30 Seelmessen gleich nach ihrem Tode jedem Priester 3 Grote, ihr kleines, von ihrer Mutter bewohntes Haus, nach deren Tode zu verkaufen, alle Woche drei ewige Messen zu halten, Montags für alle Christenseelen, Mittwochen von Marieen Betrübniß und Freitages von dem heiligen Kreuze und der Paßion des lieben Herrn, zur Stiftung einer Commende und Anschaffung von Kelchen, Pathenen, Garwen, Meßgewändern und anderen Zierrathen, wie nöthig sey. Ihr Gut zum Moore verlieh sie für ihre Memorie dem Kloster Lilienthal, worin ihre Schwester Reymeth Scorhar Nonne war, nebst 80 Mark, welche die Scharmbecker verpfändet hatten.

Es kam die Stadt zu dieser Zeit, als der Erzbischof Christoph, gleich wie sein Vorfahr Johann Rode, der politischen Chimäre

nachhing, Bremen wieder zur Hauptstadt des Erzbisthums zu machen, in eine besondere Stellung zum Reiche, wonach es sich im Entwicklungs- und Uebergange von der Kirchen- zur Reichsbotmäßigkeit darum handelte, ob sie eine Reichs- oder nur eine Landstadt sey, die zum niedersächsischen Kreise und zum Erzstift Bremen behörig, ob eine freie, unmittelbare Reichsstadt, oder ob sie nur mittelbar als eine Stadt Niedersachsens demselben angehöre und an dem Erzbischof seinen Landesfürsten habe.

An der Spitze des Reiches — so nach der Herrschaft des fränkischen Kaiserhauses — stand der von allen geistlichen und weltlichen Fürsten unter Vorrang des Erzbischofs zu Mainz daselbst gewählte und zu Aachen, später zu Frankfurt am Main gekrönte Kaiser, seit Heinrich III meist König geheißen. Er war nämlich König der Römer, wie denn Heinrich VII für eine Beleidigung hielt, nicht auch mit dem Kaisernamen genannt zu werden, wozu schon vor der Krönung die Berechtigung war, indem sich die Oberhäupter des Reiches als Nachfolger der römischen Cäsaren und Kaiser ansahen, welchen die übrigen christlichen Könige, namentlich in England, Frankreich und Spanien von Rechts wegen unterthan seyn müßten, und die Churfürsten, beides dem Kaiser und dem Papst verwandt — lange Zeit diesem factisch mehr, da jener ihm unterlegen — seyen in die Rechte des römischen Senates getreten, was sie selbst ausdrücklich bei der Wahl des Kaisers Conrad im J. 1237 behaupteten. Der Kaiser sprach Recht wo er war, der oberste Richter aller, auch über Fürsten im Fürstengericht, verlieh die Fürsten- und Grafenämter, auch Bisthümer und bot alle Reichsfreien zur Heerfahrt auf. Schon die Kaiser aus dem fränkischen Hause hatten die Abstufung der Freien, wie sie aus den Reichsheeren sich bildeten, in 7 Heerschilde geordnet, den ersten hob der König, den zweiten die geistlichen Fürsten als seine Dienstmannen, den dritten die weltlichen Fürsten als Lehnsleute der Bischöfe, den vierten die Grafen oder freien Herren als Dienstleute der Fürsten, auf welchen hohen Adel der niedere folgte, nämlich die Mittelfreien oder Bannerherren, deren Vasallen oder die gemeine Ritterschaft, welche keine Mannen hatte und dann jeder Freie, der ehelich geboren und kein Höriger war. Anfangs hatte der königliche Hof keinen festen Sitz, indem die Reichsangelegenheiten bald hiehin bald

dahin riefen und an Schlössern in den Pfalzen fehlte es nicht. Die ersten Würden am Hofe hatten die Erzbischöfe von Mainz und Cöln, jener als Erzkanzler für Deutschland, dieser für Italien, dann der Pfalzgraf bei Rhein und die Herzoge der Provinzen, deren jeder am Hofe sein Amt hatte. Die Churfürsten schritten zur Wahl und beschworen, „nach bester Vernunft küren zu wollen das weltliche Haupt christlichem Volk", d. i. einen römischen König und künftigen Kaiser und überaus feierlich, geschah die Krönung wobei der Churfürst von Cöln die Salbung verrichtete. Nachdem der Gewählte geschworen hatte, den catholischen Glauben zu schützen und die Churfürsten gefragt waren, ob sie ihn als Kaiser anerkennen, kam die 14 Pfund schwere, massiv goldene Krone Kaiser Carl des Gr., dessen Kleidung ihn schmückte, auf sein Haupt. Man sang den ambrosianischen Lobgesang, nachdem der Kaiser den Thron bestiegen, welcher darauf einen zum Ritter schlug. Dann ging der ganze Zug nach dem Römer zur Kaiserwahl, wo der Kaiser an einer 6 Fuß höheren Tafel speisete, die Fürsten unter ihm, und seitwärts 3 Fuß unter ihm die Kaiserinn. Die Fürsten warteten ihres Amtes. Böhmen, des Reiches Mundschenk, ritt zu einem Brunnen, woraus Wein quoll und brachte das erste Glas dem Kaiser, Pfalz ritt zu einem am Spieß gebratenen Ochsen und schnitt das erste Stück für den Kaiser ab, Sachsen ritt in einen Haferhaufen dem Pferde bis an den Bauch und kehrte mit einem Maaß Hafer zum Kaiser, Brandenburg ritt zu einem Wasserbrunnen und füllte das silberne Waschbecken für seinen Gebieter.

Unter Kaiser Carl V erhielt durch eine besondere Reichsmatrikel das Reich die Eintheilung in zehn Kreise, nämlich den österreichischen, burgundischen, niederrheinischen, fränkischen, schwäbischen, baierschen, oberrheinischen, westphälischen, obersächsischen und niedersächsischen. In kirchlicher Hinsicht war das Reich in die sechs Erzbisthümer Mainz, Cöln, Trier, Magdeburg, Bremen und Salzburg getheilt, denen 35 Bisthümer untergeordnet waren. Die Reichsversammlung hatte drei Collegieen: die Churfürsten, die Fürsten und die Städtebank; war der Kaiser nicht da, so hatte der Churfürst von Mainz den Vorsitz.

Zu dem niedersächsischen Kreise, in welches man Bremen nach churfürstlichem Gutachten als eine Landstadt bannen wollte, gehörten die Erzbischöfe von und Bremen Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, die Herzoge von Holstein, Braunschweig, Sachsen-Lauenburg und von Mecklenburg, die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Göttingen, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, Wismar, Rostock, Stralsund, Braunschweig, Magdeburg, Lemgo, Erfurt und Limburg. Jeder Kreis hatte einen Hauptmann, gewöhnlich den mächtigsten Fürsten in ihm, der niedersächsische meist Braunschweig und die Reichssteuern wurden nach den Kreisen vertheilt. Den drei Schwesterstädten Lübeck, Bremen und Hamburg war es aufbehalten, allein von fürstlicher Oberherrschaft frei zu bleiben.

So war Bremen, wenn durch die Reichseintheilung dem niedersächsischen Kreise, wohin auch seine Reichssteuern eingingen, doch nach uralten, noch erzbischöflichen Rechten und Ansprüchen dem Erzstifte anhängig, dessen Metropole, als dies Vorrecht von der hamburgischen Kirche herübergekommen war und war das nach beiden Seiten festgeschlungene Band nicht wie einst der gordische Knoten von der Hand eines Alexander des Großen durchzuhauen. Es mußte in den Strömungen der Zeitläufte hindurchlavirt werden zum sicheren Port einer freien Stadt.

Seine Stellung war, nach den besten Publicisten der älteren Zeit gefaßt, noch nicht die einer reichsfreien, unmittelbar dem Reiche angehörigen Stadt, welche als ein freier Reichsstand mit den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren auf den Bänken der Reichstage Sitz und Stimme hatte, sondern es gehörte zu den gemischten Städten (Civitates mixti), d. h. solchen, welche in gewissen Fällen und nach besonderen Rechten andere Stände und Herren für ihre Oberherren erkennen mußten, im Uebrigen aber dem Kaiser und Reiche angehörten. So konnte Bremen, wenn auch bedingt und gemildert, eine Huldigung seinem Erzbischof, der sich im Huldigungsact auch ausdrücklich Landesfürst genannt, nicht abläugnen und leistete es dem Erzbischof Christoph keinen Eid, was dieser wollte angesehen haben, er glaube den treuen Leuten ohne das, nannte er gleichwohl im Vertrage zu Basdahl im J. 1533 die Bremer Bürger

„seine Unterthanen von Bremen" und sich „den gnädigen Landesfürsten"; es ließen auch Bürgermeister und Rathmänner das Stadtsiegel neben hochgedachtes „ihres gnädigen Herrn" hangen, wie im Vertrage ausdrücklich vermeldet wurde. Aehnlich hielt es sich mit Hamburg, wo eine Vergleichsverhandlung Kaiser Carls IV selbst sich dahin vernehmen ließ, die Stadt solle dem Grafen von Holstein gehorsamen, aber ohne Kränkung der Privilegieen, womit sie vom Kaiser begnadigt worden.

So war bei unserer Stadt die Hauptfrage, ob sie, wie sie von uralter Zeit, von Anfang her behauptete, von Carl des Gr. Zeit und durch dessen Privilegieen bereits frei und eine ursprünglich freie Stadt gewesen, die sich nur in gewissen Stücken, nämlich was Lehre, Cultus und Reinkirchliches betraf, unterworfen habe, oder wie es in Hamburg der Fall war, von Anfang einer Herrschaft unterworfen und eine unfreie Stadt gewesen und nur in gewissen Stücken, so was Heerfolge, Vogteigefälle, besondere städtische Gerechtsame anging, befreiet worden, wie denn solche Exemtionen der Städte vom Kaiser, oder von besonderen Landesherren ausgingen, und war jenes bei Lübeck, Regensburg, Nürnberg, Eslingen, Worms, Speier und Hamburg der Fall gewesen, bei anderen aber, daß sie ohne solche Bewilligung und Einwilligung freie Städte wurden, welchen Unabhängigkeitsgang auch Bremen in stufenweiser Entwicklung durchmachte. Des Letzteren konnte es sich rühmen, rühmte sich jedoch bei Verhandlungen des Ersteren, freilich ohne gehörige Documente, lieber unter Einsetzen seiner Macht und im thatsächlichen Hergange seines Befreiungskampfes.

Indessen ging die Berechtigung zu einem freien Reichsstande und eine Ausscheidung von der Verfassung und Stellung gemischter Städte — wobei Verfallen, Verjähren, Uebertragen, der Roland und kaiserliche Privilegieen ihr Bestes thaten — mehr und mehr hervor, indem Bremen nach und nach den Erfordernissen eines Reichsstandes nachkam, wozu insbesondere befähigte, daß eine Stadt ohne besondere Oberherrschaft dem Reiche angehörte, worin sein Recht aber noch nicht bestand, dann aber auch, daß es in die Reichs-Matrikel eingetragen wurde, so in den J. 1431, 1467, 1671, 1480 und 1481, freilich im J. 1521 wieder mit dem Erzbischof combinirt erschien, auch Reichs-Contributionen und Aufgebot zum Kriege unmittelbar entrichtete, so in den J. 1478 und

1602, ein Territorium mit völliger Jurisdiction hatte und in einen der Kreise des Reiches einverleibt worden.

Es hatte zu dieser Zeit sich der erzbischöflichen Huldigung noch nicht entschlagen können, mußte auch erzbischöfliche Vogteirechte und Gerichtsbarkeit zugeben, konnte gleichwohl eigene Jurisdiction, wozu Bestellung der Stadtobrigkeit, Errichten von Gilden und Zünften, Accise-Anordnen, Marktrecht, freies Geleit, eigene Justiz, Aufführen eigener Befestigung, eines Rathhauses, Zwingers, Bürgerrecht zu ertheilen, Zölle zu erheben u. s. w. gehörten, auch bei einer Summe von mehr als 600 Gulden an das Reichskammergericht appelliren zu dürfen, als seine allmälige Errungenschaft behaupten, und that das in einer nachhaltigen Weise durch die Macht seiner Waffen.

Gewinnen wir vom städtischen Standpunkte her den weiteren, allgemeineren des deutschen Vaterlandes, so sehen wir über diesem ein neues Zeitalter aufgehen, getragen von den Flügeln alter, ewiger Wahrheiten, welche wiederum aufleuchteten durch das Volk hin, der Sonne gleich, die im Dunstkreise wie ein Feuerball sich erhebt und deren Strahlen mit Wolken und Nebel ringen bis diese in ihren tellurischen Ursprung zurückfallen. Es war die Kirchenreformation in Deutschland, welche um diese Zeit die Geister bewegte und in Martin Luther die Kraft ihrer Bewegung erhielt.

Sie zu würdigen, an der unsere Stadt bald einen entschieden kräftigen, begeisterten und nachhaltigen Antheil nahm, bedarf es Rück- und Umblicke am Horizonte der allgemeinen Volksgeschichte im Vaterlande, um Bremens Weise, womit es die höchsten vaterländischen Interessen und der Menschheit überhaupt mit altgewohnter Kraft vertrat, zu würdigen.

Nennen wir diese Zeit Reformationszeit, war doch der Reformationsgeist um Vieles älter mit seinen bewegenden Kräften, ohne die Resultate zu erreichen, welche das Walten der göttlichen Vorsehung, die sich an unsere Sonnen- und Calenderjahre nicht hält, ihr aufbewahrte. Schon im Anfange des 9ten Jahrhunderts eiferte der Bischof Claudius von Turin, ein Verehrer Augustins, wider Bilder-, Papst- und Heiligendienst und der verweltlichten Hierarchie gegenüber begann gar bald der gesunde,

religiöse Volksgeist hie und da zu protestiren, ermuntert vom freisinnigen Liede des Troubadours, und die sogenannten Catharer, d. i. die Reinen, welche dem Namen Ketzer den Ursprung gaben, in ihrer Zeit Manichäer genannt, in Süd-Frankreich und Ober-Italien, verzweigt auch in Deutschland und England, fanden zuerst zu Orleans im J. 1022 Scheiterhaufen. Ihr gemeinsamer Character war ein unmittelbarer Gegensatz gegen die römisch-catholische Kirche, indem sie den heiligen Geist ihren Papst hießen. Schwärmerische Sectenhäupter, ein Peter de Bruys, der Mönch Heinrich, Tanhelm, Ero, welche ihre Secte die Geschwister des freien Geistes nannten, erklärten im 12ten Jahrhundert dem Kirchenwesen offenen Krieg und starben auf dem Scheiterhaufen, im Kerker oder wurden erschlagen. Arnold von Brescia predigte sogar in Rom, man müsse dem Papste allen weltlichen Gehorsam aufkündigen, seinem Leben machte der Strang ein Ende und der fromme Basilius wurde zu Constantinopel verbrannt. Petrus Waldus, ein reicher Bürger Lyons, verlangte das apostolische Christenthum und das erste Gemeindewesen zurück und die Waldenser, welche sich in Verachtung der Reichthum begehrenden Kirche die armen Leute nannten, schieden sich im Süden Frankreichs und in den Thälern Piemonts von der römisch-catholischen Kirche aus, welche in ihren Häuptern urtheilte, es sey mit all diesen Ketzern eins, sey auch das Angesicht verschieden, die Schwänze seyen in einander verschlungen, während der fromme Abt Joachim von Fleuris in Calabrien im Schmerz um den Verfall der Kirche ihren Untergang weissagte und sich auf das ewige Evangelium berief. Der furchtbare, allgewaltige Innocenz III sandte Legaten und Bekehrer wider sie aus, dann ein Kreuzheer, die nun Albigenser von ihrem Hauptsitz Albi hießen und den Grafen Raymund VII von Toulouse und Raymund, dann Roger von Beziers und Albi zu ihre kühnen Häuptern hatten; sie erlagen zu Anfange des 13ten Jahrhunderts nach einem zwanzigjährigen Kampfe gegen verschiedene Kreuzheere, der von Roms Herrschaft freie Glaube erhielt sich aber in ihren stillen Thälern. Der Canonicus Dominicus gehörte zu jenen Legaten und Bekehrern voll glühenden Eifers und der von ihm gestiftete Dominicaner-Orden lieferte die Ketzerprediger und Verfolger, Handlanger der in den J. 1229 und 1232 etablirten Inquisition, gegen welche auch die

Kirchen nach päpstlichem Befehl keine Zuflucht gewähren sollten. Jene wollte mit Gewalt und Schrecken behaupten, was die Grundlage der Wahrheit verloren hatte. In Deutschland erhoben sich Ketzergerichte, deren Haupt Conrad von Marburg im J. 1233 das Volk erschlug, während im Jahre darauf Bremen und sein Erzbischof vom Papst Gregor IX den Befehl erhielt, die ketzerischen Stedinger, welche in der Kirche zu Berne den Teufel in Gestalt einer Katze anbeteten, die in der That aber um ihr Volksthum gegen Priester- und Adelsherrschaft kämpften, von der Erde zu vertilgen. Im Franciscaner-Orden schieden sich zu Anfange des 14ten Jahrhunderts, in Aergerniß an der Ueppigkeit und dem Reichthum der Priester neben der streng kirchlichen und der wissenschaftlichen Richtung die Spiritualen aus, welche den Papst für einen Anhänger des Antichrist und die römische Kirche für die babylonische Hure ausgaben, auch auf Scheiterhaufen bekannten: sie fanden in grimmiger Verfolgung, nachdem man ihnen mehr als sechszig ketzerische Artikel Schuld gab, ihr Ende. Die um die Mitte des Jahrhunderts unter den Schrecken des schwarzen Todes aufgekommenen Geißler erhoben sich in ihrem Schwärmereifer gegen die Kirchenbußen und Pönitenzen, verwarfen allen Kreuz-, Bilder- und Heiligendienst, schütteten aber auch das Kind mit dem Bade aus. Gleichzeitig griff der gelehrte Engländer John Nicloffe, ohne ein Mann des Volkes zu werden, das Papstthum, was die Kirche unterdrücke, sammt Mönchsthum, insbesondere die Bettelorden, die Lehre von Fegefeuer und Ohrenbeichte, Ablaß, Heiligen- und Bilderdienst an und lehrte, die Kirche vermöge nichts gegen die heilige Schrift. Das Concil von Constanz, indem es die Richtung des Concils zu Pisa im J. 1409, was Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern beschlossen, ob es den Fluch der Kirche über Wickleff schärfte und den wahrhaft frommen und schriftgelehrten Johann Huß verbrennen ließ, drang gleichwohl selbst mit Macht auf eine Reformation im obigen Sinne. Während drei Päpste sich um die Herrschaft über die römisch-catholische Kirche stritten, beschuldigte das Concil den Papst Johann XXIII siebenzig Verbrechen und erklärte sich im J. 1415 über den Papst, aber der kluge Martin V auf dem Stuhle Petri wußte durch Separatverträge das Reformations-Verlangen zu schwächen und die große Zeitfrage abzufinden. Indeß

nach zwei Jahrzehnten nahm das Concil zu Basel die Frage wieder auf und strebte eine durchgreifende Reformation der Kirche auf's neue an, gewährte auch im J. 1433 den Abgeordneten der siegreichen Hussiten, das Wort Gottes solle rein gepredigt, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht und Kirchengut nach den Vorschriften der Kirchenväter verwaltet werden, lösete sich aber nach einem gleichen Zeitverlauf, ohne durchzudringen, wie vom Widerstande ermüdet, wieder auf.

Ein Feuerbrand in das morsche Gebäude war indeß durch Johann Huß, geboren im J. 1373, Professor zu Prag und Prediger an der Bethlehems-Kirche daselbst, den man in Rom einen Wicliffiten nannte, in die Zeit geworfen. Er predigte gegen den Ablaß um Geld zum Kreuzzuge gegen Neapel und sein Freund der gelehrte Ritter Hieronymus von Prag verbrannte die Ablaßbulle darüber am Pranger, nachdem dessen Verkäufer in Begleitung zweier bei ihm getroffenen liederlichen Dirnen, welchen die Briefe vorgebunden waren, durch die Stadt geführt worden. Er widerrief, von der Folter gezwungen, sein Zeugniß, ermannte sich aber wieder, citirte seine Richter vor den höchsten Richter und rief dem Henker zu, der den Scheiterhaufen in seinem Rücken anzünden wollte: „Thue es vor meinen Augen, denn hätte ich das Feuer gefürchtet, wäre ich nicht hierher gekommen." Johann Huß hatte den Feuertod bereits vor ihm empfangen, nachdem man ihm zugerufen: „Wir befehlen deine Seele den höllischen Teufeln," er aber gebetet: „So befehle ich meine Seele in deine Hände, Herr Jesu Christe!" und im Brande selbst gesungen: „Christe! du Sohn des lebendigen Gottes! erbarme dich unser!" dann: „Christe! du Sohn des lebendigen Gottes! erbarme dich mein!" und mit Gesang fortgefahren bis die Lohe seine Stimme erstickte. Die böhmischen und mährischen Brüder, unter welchen Nicolaus Kus im J. 1511 zu Rostock öffentlich gegen den Papst predigte, retteten in kleinen Gemeinden, mit den Waldensern im Bruderbunde, was Johann Huß angestrebt, aber in den wilden Hussitenkriegen untergegangen war.

Auf gelehrtem Boden fuhren die Angriffe gegen Lehren und Mißbräuche der Kirche fort, ihre Vorkämpfer Johann Wessel von Gröningen, der vom Papst Sixtus V statt eines Bisthums sich eine Bibel aus der vaticanischen Bibliothek erbat und gegen

Unfehlbarkeit des Papstes, Ablaß und Pfründenverkauf eiferte, und sein Freund Johann von Wesel zu Erfurt, dann Prediger in Worms der in ein Kloster zu Mainz gesperrt ein Opfer der Verfolgung wurde. Thomas von Kempen, Chorherr zu Zwoll, ein an Tiefe und Reinheit seltener Geist, der viele Schüler durch seine Schriften bildete, führte aus der Mördergrube des Kirchenwesens in das innere Heiligthum der Liebe Gottes und Jesu Christi und stellte das heilige Wort als Geist und Leben in seiner Nachfolge Jesu dar. Der christliche Hieronymus Savonarola, der im treuen Sudium der heiligen Schrift den Wahlspruch hatte: „ich glaube, darum rede ich," predigte in Italien gewaltig und bezeugte: „ich verlange keinen anderen rothen Hut als den des Märtyrerthums, welcher mit meinem eigenem Blute nach den schwersten Foltern roth gefärbt wird;" er starb im J. 1498 den Feuertod. Der nicht so todesmuthige und glaubensreiche, aber gelehrte und hochberühmte Desiderius Erasmus von Rotterdam und der fromme, edle Johann Reuchlin bahnten mit ihren Angriffen auf die Klöster und Universitäten, ihren sprachgelehrten, wissenschaftlichen Bestrebungen, zumal in Studium und Erforschung des wahren, sprachlichen Schriftsinnes, das Zeitalter an, dessen freie Richtung und begeisterte Kraft in Martin Luther einen so mächtigen Vertreter finden sollte, daß wenn ihn sein Zeitalter trug er dieses wieder trug, der sein Volk auf eine neue, großartige Stufe der Entwicklung nach der kirchlichen und politischen Seite brachte, gleichsam der Inhaber und Vertheidiger seines aus der Sündflut der Kirchenbräuche geretteten, religiösen Lebens.

Luther selbst, der im J. 1483 Nov. 10 zu Eisleben geboren wurde, sagt von sich: „Ich bin eines Bauern Sohn, mein Vater, Großvater, Ahn sind rechte Bauern gewesen; darauf ist mein Vater gen Mansfeld gezogen und ein Berghauer worden, daher bin ich." Im J. 1501 bezog er die Universität Erfurt und lernte da zuerst die Bibel kennen, wurde im J. 1504 Magister der aristokratischen Philosophie, und als sein Freund Alexius an seiner Seite vom Blitz erschlagen worden, im Jahre darauf Augustinermönch, im J. 1507 Priester und wurde vom Generalvicar seines Ordens Staupitz im J. 1508 nach Wittenberg versetzt, wo er von tiefer Melancholie im knechtlichen Dienst des Gesetzes und gesetzlichem Ringen nach Gnade in der geahndeten evangelischen

Freiheit Genesung fand und nach langem Widerstreben zu predigen wagte. Er beschreibt uns sein voriges Leben: „Ist je ein Mönch durch Möncherei in den Himmel gekommen, so wollte ich auch hinein gekommen seyn.“ In Geschäften seines Ordens kam er im J. 1510 nach Rom, fiel, als er dessen Thürme von Ferne sah, nieder und rief aus: „Sey mir gegrüßt, Du heiliges Rom!“ nahm dann aber großes Aergerniß an dem Babel, was er gefunden. Es kamen nach seiner Rückkehr die Gräuel des Ablaßwesens zum Bau der Sct. Peterskirche in Rom ihm nahe, als der Churfürst Albrecht von Mainz den Ablaß in seinen Provinzen zur Hälfte für 30,000 Kronthaler in Pacht hatte, die er in Rom für sein Pallium erlegen mußte und von dem Hause Fugger in Ausburg aufgenommen hatte, und der Beichtstuhl lieferte die unseligsten und empörendsten Belege.

Wie alles Vorige überbietend es sich damit hatte, diene Folgendes: der Dominicaner Tetzel, welchen Kaiser Maximilian wegen großer Verbrechen wollte ersäufen lassen, war für den fürstlichen Verkäufer der rechte Mann, ließ auch in Mainz eine Instruction mit churfürstlichen Namen und Wappen drucken, wie die Prediger den Ablaß predigen sollten, und über alle, welche das allerheiligste Werk hinderten, wurde der Bann gesprochen. „O ihr Widersacher!“ heißt es darin, „nicht die Messen, nicht die Predigten, nicht das Gebet, nicht die Sacramente, nicht die Fürbitten helfen euch. Aecker, Weinberge, Bäume bringen keine Früchte, so ihr diesen Ablaß nicht kaufet. Verzichtet darum nicht länger.“ In eine Stadt kommend läuteten schon die Glocken aller Kirchen, die Obrigkeiten gingen in Procession mit der Einwohnerschaft entgegen dem hohen Gesandten, der auf einem sammtenen Kissen die Ablaßbulle trägt, der Zug geht in die Kirche, wo ein rothes Kreuz mit des Papstes Wappen aufgerichtet steht und die verwunderte Menge hört: „dies Kreuz ist ebenso kräftig als das Kreuz Christi. Der Herr Christus hat alle Macht dem Papst übertragen, dieser kann selig sprechen und verdammen. Reue und Leid über die Sünden ist nicht nöthig. Wenn jemand bei mir Ablaß kauft, so ist alles gut. Ich habe mit meinem Ablaß mehr Seelen erlöset als Sct. Peter mit seiner Predigt. Wer seine Seele, oder die Seele seiner verstorbenen Frau lieb hat, der eile, den Ablaß zu lösen, sobald das

Geld im Kasten klingt die Seele aus dem Fegefeuer in den Himmel springt." — An die Kirchenthüren ließ Tetzel anschlagen: „Ich spreche Dich zuerst los von allen Kirchenstrafen, welche Du könntest verdient haben, dann auch von allen Sünden und Verbrechen, die Du bisher begangen hast, wie groß sie auch seyn mögen. Ich erlasse Dir auch die Strafen des Fegefeuers. Ich setze Dich in den unschuldigen Stand, welchen Du gleich nach der Taufe hattest. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!" — Auf dem Markte konnte man seine Waare finden. Ablaß um eine Mordthat kostete acht Ducaten, um Zauberei zwei Ducaten, um Meineid neun Ducaten, Errettung einer Seele aus dem Fegefeuer um vier Gr., warum ein Schneeberger Bergmann, welchem der deutsche Michel doch gar zu sehr verdroß, zu dem Verkäufer sagte: „Welch ein barmherziger Ebenteuer muß doch der Papst seyn, daß er um einen Pfennig die Seelen so lange im Fegefeuer kreischen läßt. Möchte er doch, wenn ihm das Geld lieber, etliche 100 Gulden borgen." Weniges stand aber nicht in Rede. Tetzel löfete zu Görlitz binnen drei Wochen 45,000 Thaler und zwei Tage in Freiburg brachten 2000 Ducaten ein.

So war die Zeit beschaffen, deren blutige Brandfackel zumal in Spanien loderte, wo zu Sevilla im J. 1484 dem ersten Auto da Fe viele Scheiterhaufen am Ende des Jahrhunderts folgten, der Generalinquisitor Torquemeda 16,000 Menschen bei lebendigem Leibe verbrennen und 97,000 einkerkern ließ, deren die meisten auch starben, indem sie im Ketzereiverhöre der Erd-, Wasser-, Luft- und Feuerprobe erliegen mußten, deren zwei nur wenige aushielten.

Da stand Martin Luther auf, im J. 1512 beeidigter Doctor der heiligen Schrift zu Wittenberg geworden, wo er an der Universität über das alte und neue Testament las, stand auf hohen Muthes, in der Kraft Gottes, ein Diener Jesu Christi und ein Mann seines Volkes. Er schlug am Vorabend des Allerheiligen Tages, da man den an ihre Reliquien gebundenen Schatz des Ablasses auszutheilen pflegte, am 31sten Oct. 1517, 95 Thesen oder Lehr- und Streitsätze an, sandte Flugschriften in das Volk aus, dessen Kaiser der kühne, geistvolle, ritterliche Maximilian in demselben Jahre sich mit dem Papste gegen die Türken verbündet

hatte und vom Papste einen Legaten gegen die unruhigen Reichsstände zu Hülfe geschickt bekommen. Der rechtschaffene und hoch berühmte Staatsmann Albert Krantz, Domdechant zu Hamburg, sagte, als er von der kühnen That auf seinem Sterbebette hörte: „Du hast wohl Recht, lieber Bruder! wirst aber nichts ausrichten; gehe in deine Celle und bete: erbarme Dich meiner!“ Am 7ten Aug. des J. 1518, in welchem der sanfte, gelehrte Melanchton an die Seite Luthers trat, als alle römischen Kunstgriffe gegen Luther im Volke nicht fruchteten, kam eine Citation an ihn nach Rom, am 10ten Dec. 1520, aber, als der Bann Roms mal ausgesprochen war, entschlossen die Mysterien des Anti-Christ endlich zu enthüllen, wie er sagte, verbrannte er an der Spitze der Studenten die Bulle sammt dem römischen Rechtsbuche vor dem Elsterthor in Wittenberg unter den Worten: „Wie Du den Heiligen des Herrn betrübt hast, verzehre Dich das Feuer!“ Er stand am 17ten und 18ten April des J. 1521 zu Worms mit seinem Feuereifer des Geistes in ihm vor Kaiser und Reich, lebte als Junker Georg oft krank und verdüstert auf der Wartburg, war bis Anfang März des folgenden Jahres in der sichernden Haft seines Churfürsten Friedrich des Waisen, während der geistreiche, ritterliche Ulrich von Hutten mit gewaltiger Redewaffe Zeugniß gab und über Papst und Mönche den bittersten Spott ergoß, auf sein väterliches Erbe Verzicht leistete und jubelte: „Es lebe die Freiheit! Der Würfel ist gefallen! Zu Deinen Gezelten, Israel!“ Luther selbst bezeugte: „Ich wollte ich hätte zu Leipzig schon nicht etliche, sondern alle Artikel des Johann Huß, gelesen, welche sie zu Kostnitz verdammt gehalten haben. Es sind nicht Johann Huß Artikel, sondern Christi, Pauli, Augustini, auf's allerstärkste gegründet und unwiderstößlich bewährt. Ach wollte Gott! ich wäre seiner würdig, auch um solcher Artikel willen verbrannt, zerrissen, vertrieben zu werden auf's allerschmählichste, und daß es mir tausend Hälse kostete, sie müßten alle daran“. Schwerdter und Hellebarden waren indeß in Menge bereit, dem kühnen Mönch und Reformator, gegen welchen Papst und Kaiser waren, zu helfen. Zugleich regte es sich gewaltig im Augustinerorden überhaupt, dessen Brüder in den Klöstern fleißig die Schriften des großen Kirchenvaters lasen und von seinem Geist und Glauben ergriffen wurden, so in Thüringen,

Meißen, Magdeburg, Osnabrück, Lippe, Regensburg, Nürnberg, Straßburg, Hamburg, Hessen, selbst in Lucca, besonders aber in den Niederlanden, wo große Geister aufgetreten waren. Als im J. 1522 die Reformation eine Volks- und Reichssache geworden und die Reichsstände 100 Beschwerden gegen den Papst auf dem Reichstage zu Nürnberg erhoben, wo sein Legat Chieregedi Vollziehung des Edictes zu Worms, was alle Feinde der römischen, catholischen Kirche zu verfolgen berechtigte, gegen Luther als einen zweiten Mohamed forderte, fand sie auch schon in unserem Bremen Eingang, was damit im nördlichen Deutschland voranging, wie wir nach dieser zu beschränkenden Uebersicht der großen Bewegung in Volk und Kirche weiter sehen und die große Aufgabe seines ernsten, schweren Kampfes würdigen mögen.

Es war der Augustinermönch Heinrich von Zütphen, auch Möller, von Anderen Müller genannt, wie er denn von Geburt ein Deutscher gewesen seyn soll, der von Antwerpen herüber das Evangelium hier zu Lande wieder auf den Leuchter brachte, und als Reformator der Kirche Bremens ihrer Geschichte wesentlich angehört. Die Nachrichten aus seiner ersten Lebenszeit, der im J. 1488 geboren wurde, und vom Orte seines Jugendaufenthals Zütphen den Namen erhielt, sind überaus dürftig, indem die Wuth der Spanier im J. 1572 auch das Archiv und die Stadtbibliothek daselbst zerstörte; sie fällt in die Zeit, als die schon alte Verbindung der Brüder des gemeinschaftlichen Lebens in Holland ihren höchsten Flor erreicht, ein Thomas von Kempen, gestorben im J. 1471, dort voll Geistes geschrieben und gewirkt, ein Wessel Gansfort seine reformatorischen Bestrebungen erhoben und gefördert hatte, während der große Erasmus furchtbar über Mönchswesen und Pfaffenthum in Satyre voll attischen Salzes die Geißel schwang, und der unverschämteste Ablaßverkauf, den italienische Handelsleute käuflich wie eine Waare an sich gebracht, den Rath zu Gröningen im J. 1506 reizte, die Ablaßkiste aufzubrechen und auszuleeren. Früh, in seinem 16ten Jahre schon trat unser Reformator in den geistlichen Stand, und zwar in den Augustiner-Orden, aufgerichtet im J. 1256 durch den Papst Alexander IV, dessen Mitglieder man auch Augustiner-Eremiten

Heinrich von Zütphen.

*"Als Märtyrer muß ich doch sterben!
der Himmel ist im Ditmarschen so nahe
als in Bremen!"*

nannte. Dieser war unter den Bettelorden sehr geringe und in Ansehen und Reichthum den Franciscanern und Dominicanern weit nachgeblieben. Auch Luther trat im Jahre darauf, im J. 1505, zu Erfurt in diesen Orden, ging im grünen Gewande der Armuth, rund um das Haupt das Haar beschnitten, den Schedel kahl geschoren und hatte bereits im Kloster, wie sich aus seinen späteren Briefen ergiebt, zahlreichen Besuch von Brüdern, zu welchen vermuthlich auch Heinrich von Zütphen gehörte, wie er denn seiner im J. 1516 so gedenkt, und sich als gewiß annehmen läßt, daß er den großen deutschen Reformator auch in Wittenberg aufsuchte und hörte, der selbst einem Freunde schreibt, Bruder Heinrich sey Leiter in seinem Kloster an der Stelle des der cölnischen Reformation geneigten Prior von Kaulen geworden und sein Mitstudent gewesen, zuvor Secundairschüler in Cöln, wo in dieser Zeit Jacob von Hogstraaten, Professor der Theologie und zugleich Ketzermeister, gegen Ketzer tobte. Im benannten Jahre war er schon, also noch sehr jung, Prior der Augustiner zu Dordrecht, wo ein reformatorischer Geist sich bereits auch bei den Bürgern stark regte, welche auch einen Freund Luthers, den Vater Spangenberg, mit großen Ehren empfangen hatten. Da hatte denn unser Reformator, der sich nun den Namen Johannes beilegte, sein Wirken und trat im Geiste Luthers stark auf, suchte kühnen Rathes bei dem Generalvicar des Ordens Staupitz und weiter bei dem Herzog, nachmals Kaiser Carl V, — der in der Schule des Erzpapisten Adrian von Utrecht, dann Cardinals und späteren Papsten Adrian VI, gebildet war — damals 16 Jahr alt, und bei der Regierung um eine Reformation des Klosters nach, worüber Luther schrieb, er wünsche, es sey nicht geschehen, wahrscheinlich weil er den weltlichen Arm angerufen. Es erhob sich ein heftiger Streit und Staupitz, von dem unser Heinrich viel hoffte, empfing den Auftrag, ihn beizulegen.

Im folgenden Jahre brach auf Betrieb der Staatsregierung Verfolgung über die lutherisch gesinnten Klosterbrüder aus, deren Haupttriebfeder der Cardinal Adrian war, und wurde im J. 1518 nur heftiger; Heinrich war nach Luthers Zeugniß jedoch auch im folgenden Jahre noch Prior zu Dordrecht, im J. 1521 aber Subprior des größeren Augustiner-Klosters zu Antwerpen, indem er wahrscheinlich den Verfolgungen weichen mußte, und

sein dortiger Freund, der geistes- und glaubensverwandte Jacob Sprenger, später Jacob Propst genannt, sein Mitreformator in Bremen, ihn dahin berufen hatte. Er blieb jedoch nur eine kurze Zeit da, begab sich gen Wittenberg, wahrscheinlich nach dem heftigen Verfolgungssturm daselbst, Mitte December des J. 1520, in dem jener nach Brüssel gefänglich abgeführt wurde, um welche Zeit Luther so kühn als hochherzig die päpstliche Bulle dem Feuer übergab und der Hauptsturm wider das Papstthum losgebrochen war. Es mochte im Anfange des folgenden Jahres seyn, wenigstens traf er Luther, der sich am 2ten April auf den Reichstag nach Worms begab, noch an, hielt dort eine Vertheidigung von 32 Lehrsätzen in Gegenwart von Melanchton, der ihn hoch rühmte, und wurde Baccalaureus der Gottesgelehrsamkeit.

Heftiger war die Verfolgung in Holland ausgebrochen, nachdem Kaiser Carl V zu Worms sein Edict gegen ketzerische Neuerung im J. 1521 May 8. erlassen; am 13ten July verbrannte man zu Antwerpen, wo aus Brüssel päpstliche Commissaire und Inquisitions-Richter angelangt waren, die Schriften Luthers. Zu Anfange des folgenden Jahres muß es gewesen seyn als Heinrich sich von Wittenberg nach Dordrecht zurück begab, die Brüder in ihren Nöthen zu stärken, wie sich das Reformations-Werk denn auch dort eine Zeit förderte und unser Reformator noch ungehindert wirkte. Es ging aber zugleich die unverschämteste Ablaßpredigt um, indem jene italienischen Kaufleute, welche den päpstlichen Ablaß gepachtet hatten, ihn durch gute Redner feil bieten ließen. Da erhoben sich, wie in Wittenberg Luther gethan, überhaupt im Zeitalter Leben und Bewegung war, und man Gut und Blut, Leben und Freiheit an die höheren und höchsten Güter setzte, die Augustiner-Mönche dagegen, an ihrer Spitze Heinrich von Zütphen, und das Volk drängte sich zu ihren Predigtstühlen, daß die Kirchen ihre Zuhörer nicht faßten. Von seinem Besuch dort ging Heinrich nach Antwerpen als den eigentlichen Ort seiner Bestimmung, wo bald ein Befehl des berüchtigten Inquisitors Hulst zu Brüssel eintraf, ihn gefangen zu nehmen; so geschah am 29sten Sept., als er bei dem Kloster in der Münze predigte, und sollte er bei Nacht nach Brüssel abgeführt werden. Gegen Abend brach jedoch im Volke der verhaltene Aerger darüber aus, die ganze Stadt

gerieth in Aufruhr und viele tausend Frauen, von ihren Männern unterstützt, erstürmten die Abtei und brachten den geliebten Prediger, welchen man auf gewisse Lehrsätze Namens der Statthalterin Margaretha von Brabant bereits als Ketzer des Todes schuldig erklärt hatte, zu seinen Brüdern in sein Kloster zurück, aus dem er sich nach dreitägigem Aufenthalte wegbegab, worauf man ihm in der Richtung auf Wittenberg Steckbriefe nachschickte, ihn zu verhaften und vor die Statthalterin Margaretha zu bringen. In Amsterdam glücklich angekommen rief er in einem Briefe aus: „Der Herr sey gelobt, der mich nicht in die Hände der Gottlosen gegeben hat.“ Nach seiner Ankunft in Zütphen klagten ihn sogleich die Minnebrüder daselbst als Verbreiter einer verbotenen Lehre an, welcher von seinem Stand allda vor der Richterbank schrieb: „Man fragte mich, ob ich gekommen sey, dort zu predigen? Ich sagte, daß ich nicht gesonnen, noch berufen sey, um den Evangeliendienst bei ihnen wahrzunehmen, aber so es ihnen gefallen sollte, gern den Posten einnehmen wolle.“ Man ließ mich dann gehen unter Bedrohung der Strafe, so ich zu irgend jemand von der Lehre spreche. Ich antwortete: „ungerufen und unaufgefordert will ich nicht predigen.“ Offenbar wagte man es nicht des Volkes wegen, gewarnt durch die Vorgänge zu Antwerpen, Hand an ihn zu legen, wie uns in der Apostelgeschichte (K. 4, V. 21) ganz dasselbe gemeldet ist, und wir sehen, daß er bei all seinem Glaubenseifer kein Geisttreiber war, vielmehr mit Besonnenheit zu der inneren Berufung auch eine äußere verlangte.

Wie mächtig seine Wirksamkeit in Antwerpen gewesen, erhellt schon aus Obigem, aber auch aus einem Briefe Luthers, worin er Heinrichs Befreiung durch die Frauen einem Freunde berichtet und zugleich sämmtliche Brüder seyen aus dem dortigen Kloster vertrieben, dasselbe geschlossen, die Hostie in die Hofkirche daselbst gebracht, ein Theil Bürger und Frauen gestraft worden, einige der Brüder seyen in Kerker geworfen und Andere, die Christus verläugnet hätten, frei gelassen. Von diesen litten Hendrik Voes und Johannes Esch am 1sten Juli des folgenden Jahres zu Brüssel den Feuertod, die unter allen Inquisitions-Martern bis in den Tod getreu bekannten: „Nein! wir wollen Gottes Wort nicht verläugnen, sondern viel lieber um des

christlichen Glaubens willen sterben," zu ihren vier Beichtvätern auf dem Todesgange, als diese weinten, sprachen: „weinet nicht um uns, aber um eure Sünde", und als die Flammen hoch aufschlugen, anriefen: „Herr Jesu! erbarme Dich unser!" Ein Gleiches hatte die Inquisition mit Heinrich im Sinne gehabt, der indeß auf seinem Wege nach Wittenberg glücklich und wohl aus Bremen unter dem 29sten Nov. des J. 1522 an seinen Freund Jacob Sprenger und einen Reynerus, den er seinen Vater in Christo nannte, schrieb: „Christus lebt! Christus hat überwunden! Christus regiert! Wie ich aus Antwerpen gekommen bin, habt ihr bereits früher gehört, ehrwürdige und sehr geliebte Väter! Die allergottloseste Isebel hatte falsche Zeugen, Söhne Belials, gefunden, die sagten, sie hätten aus meinem Munde ketzerische Worte, Beleidigungen für fromme Ohren gehört."

1522 In Bremen angelangt mit Glatze, Mönchskutte und Käpplein in Martin Hemelings Haus, der Herberge am Markte, der Strauß genannt, sprachen und besuchten den Anhänger Luthers angesehene Bürger, Evert Speckhan, Schwiegersohn des Bürgermeisters Meimbern von Borken und Heinrich Esich, Bauherren der Sct. Ansgari-Gemeinde, Albert Vulgreve, Johann Hilmers, Johann von Münster und andere Aelterleute, wie denn letztgenannte drei zum Collegium seniorum gehörten und baten ihn gar dringend, er wolle in ihrer Stadt Gottes Wort predigen, was er annahm, so es der Rath gestattete. Mit nachgesuchter Bewilligung des Rathes predigte er am Sonntage vor Martini in der Capelle der Sct. Ansgari-Kirche, weil diese unter dem Bann war, worauf das ganze Kirchspiel verlangte, er möge auch den folgenden Sonntag ihnen Gottes Wort und reine Lehre predigen und eine Zeit bei ihnen bleiben, was auf abermaliges Ansuchen der Rath ebenfalls gewährte. Da erhob sich die Priesterschaft in Masse gegen den Ketzer, voran die Domherren, klagte wider ihn bei dem Rath, der vor diesen berufen, jenen, als sie ihn befragten: „warum und was er gepredigt habe", entgegnete: „darum weil es verlangt sey und weil Gottes Wort nicht gebunden sey." Mit großem Wortschwall verboten ihm die Domherren im Namen des Erzbischofs und in ihrem Namen das Predigen, worauf seine Antwort war, „man müsse Gott mehr gehorsam seyn als den Menschen".

Unser Reformator, seinem Ordensgelübde treu, ermangelte seinerseits nicht, bei dem General-Vicar seines Ordens Link um Genehmigung, den Bremern das ewige Wort zu predigen, anzusuchen und erhielt sie in Abwesenheit desselben von Luther mit dem Siegel des Wittenberger Priors Link versehen in dessen Namen ausgestellt.

Seine Predigt zu Bremen war nun eine gewaltige, wie wir nicht allein aus dem andringend ängstlichen und heftigen Widerstande der papistischen Gegner in dem später darzustellenden Reformationswerk unserer Stadt, auch an der großen Liebe, womit die Ansgari-Gemeinde und die Bürgerschaft größtentheils ihm anhing, ersehen, dessen Treue und Beständigkeit in seinem Amte auch Melanchton fernher rühmte. Seine Redegaben müssen seinem Eifer gleich, groß und hinreißend gewesen seyn und beider sein Wandel würdig, was auch zu Antwerpen der Volkssturm seinetwegen, die Frauen den Männern voran, schon darthut und nicht minder der sorgliche Betrieb seiner Feinde, wo es ging am Reden ihn zu verhindern. Bei einer begeisterten Hingabe für den Dienst Jesu Christi und seines Evangeliums zugleich eine Besonnenheit, nicht ohne Berufung und nicht ohne Gestattung seiner Obern predigen zu wollen, und eine volle Energie, wo es gilt, seinem innern Beruf zu folgen und keine Gefahren zu scheuen. Diese häuften sich bald, indem sich das Dom-Capitel an den Erzbischof Christoph wandte, dem Ketzerverfolgen eine Lust war und der mit Ingrimm vernahm, es seyen durch diesen Erzketzer die Bremer selbst Ketzer geworden, auch sofort die Edeln und Praelaten seiner beiden Diöcesen zu sich beschied, worauf der Weihbischof mit einem ausgezeichneten Redner und anderen Geistlichen nach Bremen kam, im Namen des Erzbischofs Auslieferung des Mönches, der alles Volk verführe, zu fordern. Nochmals und ernstlicher nur ging der Weihbischof, seines Ordens ein Dominicaner, den Rath an, allein es wurde nichts daraus, wie unsere Reformationsgeschichte es weiter darstellen soll. Heinrich ließ sich zu dieser Zeit in einem Schreiben an seinen Jacob Sprenger dahin vernehmen: „Ich rufe Gott um den Wachsthum des Wortes inbrünstig an. Ich werde Bremen nicht verlassen, wenn sie mich nicht mit Gewalt austreiben. Der Wille des Herrn geschehe! Ihm

befehle ich allezeit, er wolle mir gnädig seyn. Lebt wohl! und bittet für mich."

Unser Reformator wurde nach allerlei anderen Versuchen auf eine Synode nach Burtehude citirt, sandte aber dagegen, Hußens Schicksal zu Kostnitz im Auge habend, seine zu Wittenberg vertheidigte Schriftwahrheit ein, nebst Schreiben an den Erzbischof, worin er sich beschuldigter Ketzerei unschuldig erklärte, auch daß er, so man mit der heiligen Schrift eines Bessern ihn überzeuge, widerrufen wolle. Statt aller Antwort wurde an die Thür des Doms die Bulle des Papstes Leo X mit dem Edict Kaiser Carls V gegen ketzerische Neuerung angeschlagen, aber Gottes Wort ging durch den Mann Gottes fort und so sehr, daß auch Capellane, bischöfliche Gesandte ergriffen wurden und offen den Domherren bekannten, sie hätten nie so predigen hören.

Die Pforten der Hölle, welche die Gemeinde Jesu Christi nach Seinem Worte nicht überwältigen sollen, fanden aber ein anderes Abkommen mit Seinem Diener. Der Hergang war folgender. Der evangelisch und lutherisch gesinnte Pastor Nicolaus Boje zu Meldorf berief in Gemeinschaft mit einer christlich gesinnten Frau, Claus Jungen Wittwe Wiba von Hamme, unsern Heinrich von Zütphen flehentlich um Hülfe an, dort im Lande der Finsterniß das Licht der Wahrheit anzuzünden. Unser christliche Held nahm den Ruf an, schrieb zu und lud die Bauherren zu Sct. Ansgari, Evert Speckhahn und Johann Wilkens mit noch vier anderen Freunden, eines Abends zu sich, theilte ihnen den Ruf nach Dithmarsen mit und zugleich seinen Entschluß, er wolle zuschreiben und sehen, was Gott durch ihn daselbst ausrichten wolle, auch bat er um Rath, wie er es anfange, daß es die Gemeinde nicht erfahre und seine Reise verhindere. Sie entgegneten und baten dringend, er möge doch bleiben, die Gemeinde sey noch schwach im Christenglauben und die Verfolgung in der Nähe groß, zudem hätten sie ihn ja berufen, Gottes Wort zu predigen und die Dithmarsen seyen böse Buben und schändliche Leute, er möge ihnen sonst einen schicken, wenigstens könnten sie ihn nicht ziehen lassen ohne Bewilligung des ganzen Kirchspiels. Heinrich erwiederte, sie hätten neben ihm fromme und gelehrte Prediger — es waren nämlich auf sein Bewirken

sein schwer geprüfter Freund Jacob Sprenger, nun Probst genannt, und der eben so kräftige als gelehrte Johann Timann von Amsterdam, jener an U. L. Fr. Kirche und dieser an Sct. Martini Kirche berufen — die Päpstlichen seyen auch zum Theil überwunden, so daß Frauen und Kinder ihre Narrheit einsähen, er habe ihnen auch zwei Jahre gepredigt, aber die Dithmarsen hätten keinen Prediger, weshalb er den Hülferuf mit gutem Gewissen nicht abschlagen könne, er wolle die Gemeinde ja nicht auf immer verlassen, sondern nach einem Monat oder zwei, sobald er Grund gelegt, zurückkehren. Sie möchten es nach seiner Abreise der Gemeinde mittheilen, und daß es heimlich geschehen entschuldigen, denn es müsse also seiner Feinde wegen, welche, wie sie wohl wüßten, Tag und Nacht ihm nachstellten. Umsonst hielten jene noch an, und hoben insonderheit den Grund hervor, er werde sein Leben darüber einbüßen, der seines Theils versicherte, er wolle bald wieder kommen, es sey nicht recht, daß er in Bremen gute Tage habe und lasse andere Menschen an ihrer Seele Schaden nehmen; er müsse hin wo es schlecht stehe und darin Christus, seinem Herrn, auch des Weges in Kreuz und Leiden folgen. Vergönne es ihm Gott, so wolle er wieder nach Bremen kommen, habe es der Herr aber anders über ihn beschlossen, so sey er auch zufrieden. Die Freunde gaben sich nun mit Bitten zu, überzeugt und in Hoffnung, daß die in Finsterniß ganz versunkenen Dithmarsen zur Erkenntniß der Wahrheit kämen. Jacob Probst und Johann Timann hatten schon zuvor dem Unternehmen ihren Beifall gegeben.

Unser Reformator blieb noch vier Tage und reisete am 29. Novbr. des J. 1524 heimlich, doch fröhlich und guten Muthes ab und mitten durch das Erzstift in Brunsbüttel bei Stade angelangt empfingen ihn dort Freunde des Pastor Bojen und geleiteten ihn nach Meldorp, wo er von diesem und christlichen Freunden mit großer Freude empfangen wurde. Allein noch ehe er predigte, war bereits, wie Luther sich darüber mit einer Namensanspielung ausdrückte, der Teufel mit seinem Anhange zornig und die Prediger-Mönche und andere römische Geistliche, den Prior ihres dortigen Klosters Augustin Torneborch an der Spitze, hielten sorgsam Rath, wie man den Erzketzer dämpfe. Der Letztere ging bald nach Heinrichs Ankunft zu dem Magister und Vicarius des hamburgischen Officials Johann Snicken, der einem Briefe Melanchthons zufolge später auf bessere Gedanken kam.

1433. Am 4ten April erließ die Synode zu Basel ein versiegeltes Instrument gegen die Stadt, welche an dieselbe appellirt hatte gegen den Bischof zu Lübeck als päpstlichen Commissair, in Betreff der Klage des Bürgermeister Duckel und seiner Gefährten. Am grünen Donnerstag wurde die neue Eintracht besiegelt, und am 25sten August vereinbarten sich der sitzende Rath mit der Wittheit unter Beistimmung (vullbord) der Bürgerschaft, ein neues Stadtgesetz zu schreiben.

1434. Am Tage nach Himmelfahrt ertheilte der Kaiser Sigismund seinem Erbkämmerer Conrad von Weinsberg schriftlichen Befehl, den alten und neuen Rath in Vertrag zu bringen.

Es wurde beredet vor allen Dingen zu hindern, daß der Augustiner-Ketzer predige, wozu Luther bemerkt, damit nicht, wenn der gemeine Mann ihn hörte, ihre Argheit an den Tag komme. Donnerstags, nachdem Montags unser Evangelist zu Meldorp angekommen, war der Prior Torneborch schon auf der Haide in der Versammlung der 48 Landstände und fand einen mächtigen Beistand an dem Landeskanzler Magister Günther und Peter Nannen, zwei Erzfeinden des Evangeliums, welche die ungelehrte Versammlung bald auf ihre Seite zogen und großen Dank bei dem Erzbischof und Ruhm durch ganz Deutschland in Aussicht stellten. Der Prior brachte dann selbst dem Pastor Bojen den schriftlichen Befehl, den Augustiner-Mönch aus Bremen nicht predigen zu lassen, erhielt aber zur Antwort, Kirchensachen gehörten nicht vor die Landstände und nach alter Sitte könne jede Gemeinde ihren Prediger wählen oder absetzen. Heinrich erklärte seinem Freunde, er nehme den Ruf, Gottes Wort zu predigen, an, indem die ganze Gemeinde ihn berufen habe, denn Gottes Wort müsse man mehr gehorchen als den Menschen.

Getrosten Muthes, solle es seyn zum Zeugentod bereit, stieg am nächsten Sonntage der Reformator die Kanzel hinauf und hielt eine Predigt über das prophetische Wort Evangelium Lucä Cap. 21, V. 25–36, die nachmalige von Luther bestimmte Pericope dieses Tages, worin Christus von seiner Zukunft und den vorgängigen Zeugen derselben redete; ein Wort der Einleitung war Pauli Wort Röm. Cap. 1, V. 9: „Gott ist mein Zeuge, welchem ich diene in meinem Geist, am Evangelium seines Sohnes, daß ich euer ohne Unterlaß gedenke.“ Gleich nach dem Ende des Gottesdienstes ließ der Prior Torneborch die ganze Gemeinde zusammenberufen, und las ein Schreiben der 48 Landesregenten vor, worin bei 1000 rhein. Gulden Strafe verboten wurde, den Mönch predigen zu lassen und zugleich ihren Befehl, ihn nach der Haide zu schicken, wo das ganze Land seine Regier-

1435. Hinrich Vaßmer brachte wegen Enthauptung seines Vaters am Donnerstag vor Oculi die Reichsacht über Bremen in Vollzug. Die Synode zu Basel ermahnte in derselben Zeit, durch Erlaß am 5ten März, im Namen des Kaisers, den Rath zu Bremen, was sie dem Kaiser des Bannes wegen schuldig zu leisten und Sr. Majestät zu gehorsamen. — König Christian von Dänemark berechtigte Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Bremen, daß weil sie nach ihrer Erklärung nur ihrer Nahrung und Kaufmannschaft gebrauchten, und sie den Städten Lübeck, Wismar, Rostock und ihren Anhängern und Verwandten im Kriege gegen ihn keine Hülfe leisteten, sie in

---

ung und Vertretung habe. Die Gemeinde aber, durch „den Wächter Zions, der die Trommete blies" geweckt und durch seine Predigt mit Macht ergriffen, beschloß darob erzürnt, ihn als Prediger zu behalten und zu schützen, er selbst hielt Nachmittags eine Predigt über Röm. Cap. 15, V. 1: „Wir aber, die wir stark sind, sollen die Gebrechlichkeit der Schwachen tragen und nicht an uns selbst Gefallen haben." Ein anderer muthiger Schritt der Meldorfer folgte sogleich am Tage darauf, indem sie Gesandte an die Landesregenten abfertigten mit Vermelden, vor dem ganzen Lande der Sache wegen zu Recht stehen zu wollen, auch welche herrliche Predigt sie gehört hätten, wobei der Pastor Bojen schrieb, man wolle keinen Aufruhr, aber das reine Wort Gottes und möge den Mönchen keinen Glauben zustellen. Es kam auch zu einem günstigen Beschluß durch einen Peter Dethleff von Delve, dessen Rath durchging, als er in der Versammlung männlich das Wort genommen und vorgestellt, es sei ja beinahe in allen Ländern des Glaubens wegen große Zwietracht, man wolle die Sache bis zu der großen baldigen Kirchen-Synode ausstellen und auf Ostern ruhen lassen.

So hatte es sich gut gewandt und der Reformator hielt seine dritte Predigt Evan. Lucä Cap. 19, V. 12 vom Edeln, der in ein fernes Land zog, und die vierte über Hebr. Cap. 7, V. 23, worin der Seligmacher mit den Priestern des alten Bundes verglichen wurde. Auch predigte er zweimal über den Anfang des Evangeliums Matthäus und die Verheißung den Vätern geschehen. Offenbar war seiner Predigten Ziel und Zweck, zunächst Answecken derer die schliefen und Begeistern, Beschwichtigen menschlicher Leidenschaften, Duldsamkeit und sodann weitere Grundlegung der Heilslehre zum Aufbau der wahren Kirche. Man bat ihn angelegentlichst, das Weihnachtsfest über zu bleiben und täglich zweimal zu predigen. Seine erbosten Feinde ruheten indeß nicht und wie man im Ketzerbekriegen wohl erfahren war suchte und fand der Prior Torneborch an dem Predigermönch

Dänemark, Norwegen und Schleswig sichere Handlung, auch See- und Paßbriefe erhalten sollten.

1436. Die Stadt wurde am 3ten März aus der Reichsacht entlassen. — Zur Deckung der großen Kosten wegen Reichsacht u. s. w. wurde eine besondere Accise eingesetzt. — Die Stadt brachte um 1400 Goldgulden das Schloß Blumenthal von dem Ritter Johann von der Borch an sich.

1438. Die Structur- oder Bauherren am Dom bezogen die erzbischöfliche Curie auf dem Structur-Hofe. — Bürgermeister und Rath ertheilten dem Lande Würden wegen großen Aufwandes und Unfuges bei Schauung, Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen ein besonderes Luxus- und Polizeigesetz.

Doctor Wilhelm, welchen der hamburgische Official zu dem Zweck ins Dithmarsche gesandt, eine wichtige Hülfe, welche beide sich zu den Franziskaner-Mönchen im Kloster zu Lunden begaben, wo sie vorstellten Marialob mit beiden Klöstern gehe noch über den Ketzer zu Grunde und drei eifrig Römische von den Acht und Vierzig, Peter Nanne, Peter Schwin und Claus Rode, auf ihrer Seite hatten. Zu den Landständen, armen, unverständigen Leuten, wie Luther sie nennt, die erst entgegen hielten, man habe Heinrich und dem Pastor ja geschrieben, wovor sie sich hüten sollten, sey es nöthig wolle man nochmals schreiben, hieß es, der Ketzer werde ihnen schon zu antworten wissen, man möchte ihn nicht zu Worte kommen lassen, sonst bestricke er sie auch: es wurde beschlossen, ihn Nachts heimlich zu überfallen und bald möglichst zu verbrennen. Peter Nanne und Magister Günther holten Anführer aus anderen Dörfern, recht geeignete Ketzermörder, zusammen, außer Peter Schwin daselbst Henning aus Lunden, Johann Holm aus Neuenkirchen, Lorenz und Ludwig Hennemann aus Wennenwisch, Bastel Johann Preen aus Tiebensee, Claus von Waslingbuhren, Grote Johann aus Wackernhusen, Marquart Kramer aus Henstede, Lütke Johann aus Wesling und Peter Grote, Vogt zu Hemmingstedt. Das Complott der Hölle war fertig. Alle verband ein Eid, am 8. Dec. wurde noch zu Neuenkirchen in Günthers Wohnung Rath gehalten, wo Torneborchs beständiges Wort war, der Ketzer müsse brennen ehe es ruchtbar werde. Zwischen Haide und Meldorf zu Hemmingstedt sollte im Hause des Vogtes am 10. Dec. der Sammelplatz, jeder Weg von Untersassen besetzt seyn und sobald man Ave Maria! läute, war den Bauern der umliegenden Dörfer angesagt, solle jeder gewaffnet dahinkommen, wo drei Tonnen Bier waren und der Mordanschlag in weitere Kunde gerieth. Trunkenen Muthes standen Schlag 12 Uhr in der Mitternacht 500 Bauern vor dem Prediger-

1440. Hinrich Vaßmer widmete sein halbes Gut zu Emptinghausen an das Karitäts-Amt des Klosters Sct. Paul, die Memorie seines Vaters Johann Vaßmer zu begehen. — Das im J. 1376 eingerichtete Nequamsbuch oder General-Verzeichniß aller an Bremen geschehenen Unbill, was bis auf das J. 1293 zurückgeht, wurde, nachdem seit dem J. 1429 nicht eingetragen worden, wieder fortgesetzt.

1442. Die Stadt war im Seekriege mit dem Herzog Philipp von Burgund, was über vier Jahre dauerte. In einer Zeit nahm sie 13 burgundische Schiffe. Hans Engelbrecht beschwor einen Receß, daß er treulich 1/3 aller Beute, welche er den Holländern und Seeländern abnehme, dem Rath geben wolle.

hause zu Meldorf, wohin Predigermönche selbst die Fackeln vorangetragen, bald war eingebrochen, alles unterlag Zerstörungswuth oder Räuberhand, nackt wurde der Pastor Bojen unter dem Ruf: „schlag todt! schlag todt!“ auf die Straße geworfen, auch Heinrich nackt aus dem Bette geholt und die Hände auf dem Rücken gebunden fortgestoßen, daß selbst Peter Nanne sagte, man solle ihn nur gehen lassen, er werde schon folgen. Es zog ihn dann Bastel Johann an einem Stricke fort nach Hemmingstedt baarfuß und im Hemde durch Schnee und Eis der Winternacht. Man rief: „weg mit ihm, sonst werden wir noch Ketzer mit!“ Heinrich, befragt warum er in ihr Land gekommen, gab milde Antwort; auf seine Bitte, ihn auf ein Pferd zu setzen, hieß es, ob man einem Ketzer noch gar ein Pferd halten solle, er müsse laufen. Zur Haide führte man den Blutzeugen in das Haus eines Raldenes und wollte ihn mit Ketten in einen Stock legen, es widersetzte sich der Ehrenmann aber edel mannhaft, das wolle er in seinem Hause nicht dulden; man brachte ihn weiter in die Wohnung eines Dieners des hamburgischen Officials, zum Priester Reymer Hotzeker, und legte das Schlachtopfer in Ketten in einen Keller, wo er die übrige Nacht ein Spott der Betrunkenen war, auch zwei Priester ihn höhnisch fragten, warum er das heilige Mönchskleid ausgezogen. Magister Günther, der ihn fragte, ob er lieber an den Erzbischof von Bremen gesandt seyn wolle, erhielt zur Antwort: „Habe ich Unchristliches gelehrt oder gethan, so mag man mich wohl darob strafen. Gottes Wille geschehe!“ Man schien Auslieferung eines Theils zu wünschen, aber Heinrich mochte denken: „Hier ist Geduld der Heiligen noth!“ und gab sich wie ein Lamm zur Schlachtbank, indem er das Beispiel dss Apostels Paulus (Apostelgeschichte Cap. 25) nicht befolgte, da es ihm erscheinen mochte, vom Wolf zur Hyäne kommen und seine Leiden verlängern. Günther rief aus: „Hört!

1443. Der Rath gab dem Lande Würden ein geschriebenes Recht. — Die beiden Klöster Sct. Catharinen und Sct. Johann gingen mit dem Rath ein Bündniß ein, daß sie auch im Falle des Bannes über die Stadt singen und Messe lesen wollten.

1445. Eine bremische Handfeste wurde um diese Zeit zu 6¼ pCt. gewilligt und stand der Zinsfuß, der um 1300 gewöhnlich 8⅓ pCt. betrug, vor diesem Jahre in der Zwischenzeit 7 bis 10 pCt. — Ein Tuchscherer hatte einen Bürger vor den Kopf geschlagen und wurde friedlos gelegt, so geschah auch sieben anderen und war zu dieser Zeit Mord und Todtschlag in der Stadt besonders häufig.

---

er will im Dithmarschen sterben." Während das gemeine Volk die Nacht hindurch soff, ging das Blutgericht vor sich, was Morgens 8 Uhr auf dem Markte zusammentrat, wo besoffene Bauern riefen: „Ins Feuer mit ihm! so legen wir Ehre bei Gott und Menschen ein! Was hilft es, so lange bedenken. Er muß doch sterben. Lassen wir ihn länger leben, so verführt er noch mehrere zu Ketzerei," wobei die Barfüßermönche sagten: „Nun greift ihr die Sache recht an!" Ohne alles Verhör ging der Zug vor sich nach einem Platz, später der Mönkenberg geheißen, Heinrich an Händen und Füßen gebunden, der zu einer am Wege weinenden Frau sagte: „liebe Frau! weint nicht über mich!" und am Brandstapel angelangt vor Schwachheit sich niedersetzte. Der Vogt von Haide Schöffer Maas rief nun aus: „Dieser Bösewicht hat wider die Mutter Gottes und den christlichen Glauben gepredigt, aus welcher Ursache er von wegen meines gnädigen Bischofs von Bremen zum Feuer verurtheilt ist." Der treue Zeuge erhob seine Stimme dagegen: „das habe ich nicht gethan"! brach indeß ab mit dem Ausruf: „doch Herr dein Wille geschehe"! schlug seine Augen gen Himmel mit der Bitte: „Herr! vergieb ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun. Dein Name ist allein heilig, himmlischer Vater!" Da kam noch eine Heldenseele auf den Platz, jene Wiba von Hamme, die Schwester des eifrigen Ketzerverfolgers Peter Nanne, stark im Glauben und mächtig in der Liebe, rief: schlagt mich in Stücken, wenn euer Grimm damit gestillt ist, 1000 Gulden will ich geben, wenn man bis nächsten Montag Heinrich gefangen hält, daß er dann vor dem ganzen Lande verhört wird und findet man ihn schuldig verbrannt werde; aber die Wuth der Bauern wurde nur heftiger, man warf die edle Frau zur Erde und trat sie mit Füßen und die Mordlust gegen Heinrich hielt sich nicht weiter, man schlug und stach auf ihn ein, während Günther die Bluthunde anhetzte: „nur gerüst zu, liebe Macker! hiebei wohnt Gott!" Er führte einen Beichtvater

1446. Der bremische Schiffscapitain Herger Rotermundt nahm eine große holländische Kracke, die er entertete und waren in kurzer Zeit 50 Mann Todte und Verwundete darauf. — In demselben Jahre schloß Herzog Philipp von Burgund mit der Stadt Frieden. — Der noch stehende Thurm des Doms wurde ganz vollendet; mit seiner hohen Spitze war er der höchste in Niedersachsen. — Aus Braunschweig kamen 25 Landstreicher, welche vielen Auflauf machten und gehöriger Maaßen ihres Weges gewiesen wurden, auch die Stadt auf 10 Meilen verschwören mußten. — Der Erzbischof Nicolaus, das Dom-Capitel und Bürgermeister und Rath ertheilten dem Stedinger-Lande sein Deichrecht. — Bremen erhielt zu Horneburg das Ober- und Niedergericht.

---

zu ihm, aber unser blutender und todesmatte Märtyrer sprach noch hochbesonnen zu diesem: „Bruder! habe ich dir etwas Böses gethan, oder dich erzürnt“ und auf dessen Verneinung antwortete er: „was soll ich dir denn beichten, daß du mir vergeben sollst? „Beschämt zog sich der Mönch zurück, und man schürte das Feuer an, was nicht brennen wollte, daß der christliche Held mit gen Himmel erhobenen Augen zwei Stunden da stand in seinem Hemde und seines Hinganges wartete. Zuletzt nahmen sie eine Leiter, banden ihn fest darauf, ihn so in das Feuer zu werfen, da begann er unter allen seinen Qualen noch ein Glaubensbekenntniß, aber es schlug ihn einer auf den Mund und sagte, er müsse erst brennen, dann könne er lesen was er wolle; — ein anderer trat ihm mit dem Fuße auf die Brust, ein anderer band den Hals so fest an die Leitersprosse, daß Blut aus Nase und Mund floß; — die aufgerichtete Leiter fiel nieder, indem die untergestellte Hellebarde auswich und das blutige Opfer durchstach; — als dieselbe nochmals abglitt, schlug ihm abermals der wüthige Johann Holm mit seinem Fausthammer auf die Brust, bis der Odem ausging und er, der gleich Stephanus litt und betete, seines Weges aufwärts ging zum Herrn der Herrlichkeit. Man warf seine Leiche auf die Kohlen und als das Feuer sie nicht ganz verzehrte, brachte wahnsinnige Wuth noch am andern Tage den Kopf, die Hände und Füße wie auch einen Theil des Rumpfes in ein neu angelegtes Feuer.

Melanchthon schrieb in elegischen Versen ein Loblied auf den treuen Zeugen, worin er klagte, daß der Kirche so großer Schade geschehen und dies herrliche Licht so bald erloschen, Luther einen Trostbrief an die Christen zu Bremen, sandte ihnen dabei auch eine Auslegung des 9ten Psalm und ermahnte, den Herrn zu bitten, daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende. Nach 300 Jahren erhob sich mitten auf dem neuen

1448. Drei Büchsen, wegen des Geschosses Streubüchsen genannt, wurden gegossen und auf die Stadtmauer gepflanzt; sie kosteten 1217 Mark und der Meister Gerd wurde als Büchsenmeister angestellt. Er hatte vom Ueberlauf noch 3 Kammerbüchsen gegossen und erhielt 200 rh. Gulden Lohn.

1449. Am 25sten Febr. wurde in den vier Gohen ein Deichrecht errichtet, auch am Warthurm ein bremischer Zoll eingeführt. — So weit bekannt geworden war in diesem Jahre zu Bremen der erste Hansatag; andere waren in den Jahren 1450, 1479, 1494 und zuletzt 1585. Die vier Gohen erhielten vom Dompropst, Domcapitel, Bürgermeister und Rath ihr Deichrecht. — Drei Dienstleute des Bischofs von Verden mit ihren Knechten begingen einen Pferdediebstahl im Sct. Rembert-Hospital und Reclamationen blieben ohne Erfolg. Es verloren die Rathsglieder Johann Hemeling 17 Pferde und 9 Füllen, Arend Balleehr 17 Pferde und 7 Füllen, Detmar Prindeney 7 Pferde, Diderich von der Werve 13 und Hinrich Duckel 7 Pferde. — Die Baumeister des Wardammes erhielten einen Brief des Rathes, denselben in guten Stand zu bringen und zu dem Behuf das Weggeld zu heben.

Gottesacker zu Meldorf ein Obelisk von 14 Fuß Höhe dem Blutzeugen als Ehrendenkmal im Lande, wo es aus der Finsterniß Licht geworden, an dem man lieset:

Dem Glaubenshelden
Heinrich von Zütphen,
der diese Stätte mit seinem Blute heiligte.
Geboren im Jahre 1488.
Gest. den 11. Dec. 1524.
Aufgerichtet
durch die Haider Gemeinde
Den 25. Juni 1830.

Es war dies zugleich der Gedächtnißtag der Uebergabe der Augsburgischen Confession. Die Stand- und Einweihungsrede, vor Tausenden gehalten von dem Pastor zu Meldorf, Schetelig, nachdem unter Blasinstrumenten von Schülern das Lied Luthers: „Eine feste Burg ist unser Gott" gesungen, wies hin auf den Mann, dessen Namen das Denkmal trage, auf das Leben, was den Tod nicht kennt und auf die Wahrheit, welche den Sieg behält.

1450. Die im J. 1436 eingerichtete Accise wurde aufgehoben. — Als Versammlungsplatz bei dem Läuten der Sturmglocke wurde für U. L. Fr. Quartier der Markt, für Martini-Quartier die Kreuzstraße, für Ansgari-Quartier dessen Kirchhof, für die innerhalb der Natel wohnenden Bürger des Stephani-Quartiers die Natel, für die eigentlichen Steffensstädter der Geeren bestimmt. — Auch wurde in diesem Jahre die erste kundige Rolle dem Rathsdenkelbuch einverleibt. — Ein Siegel des Sct. Catharinen-Klosters von diesem Jahre stellt die heilige Catharina dar, wie sie mit dem Fuß auf einem Drachen steht und in der Rechten einen Palmzweig hält.

1451. Ein Erferen oder Gutsherrnbrief bestimmte, in welchen Fällen ein Meyer von Hof und Dienst abzusetzen sey.

1461. Zwischen Bremen und dem Grafen von Delmenhorst kam ein Vertrag zu Stande, daß die Bremer in Delmenhorst und die Delmenhorster in Warthurm zollfrei seyn sollten.

1462. Es wurde durch Rath und Kaufmannschaft zum Gesetz erhoben, daß jedes Schiff auf der Weser für 5 Br. Mark Güterwerth 1 Schw. zur Unterhaltung der Schiffstonnen und Baken erlegen solle, was Kaiser Carl V bestätigte.

1463. Erzbischof Heinrich II, Graf von Schwarzenburg, hielt am 25sten July einen überaus prächtigen Einzug in Bremen: in seinem Gefolge waren 15 Fürsten, unter anderen Herzog Heinrich der Friedsame und Herzog Wilhelm der Sieghafte, beide vom Hause Braunschweig Lüneburg, und 1300 Vasallen und Edelleute des Erzstifts. — Ein von dem Grafen Gerd von Oldenburg zwei Jahre zuvor erhabener Streit wegen Fischerei in der Ochum wurde nach dem alten Vertrage vom J. 1254 wieder beigelegt.

1464. Die Bürgerschaft brachte 3 Bürgermeister und andere Rathmänner in Haft. — Die Stadt wurde schwer von der Pest heimgesucht; in Hamburg starben 20,000 Menschen.

1466. Die Stadt erließ ihre erste Münzordnung durch Anschlag am Rathhause. — Man baute an dem hohen Domsthurm. — Pagenthurmer-Vieh wurde geschüttet, weil sie die Königswisch, auch Stadtweide genannt, eigenmächtig betrieben hatten.

1468. Berthold Nienborg wurde vom Rathe auf 18 Jahre zum Secretair angenommen. — In die Opferkisten der Kirchen

wurde zu einer Türkenreise gesammelt, es kam aber nicht zu der Reise.

1469. Durch die Edelleute von Stelham kam Blumenthal unter Botmäßigkeit der Stadt.

1472. Es war ein so heißer Sommer, daß sich der Wald bei der Stadt selbst entzündete. — Die Fehm oder der Freistuhl citirte einige Rathsglieder auf Anklage des Johann von Scharmbecke und der Erzbischof Heinrich II protestirte, dieselben brauchten nach Gesetz nicht zu kommen, wenn sie vor ihm zu Recht stehen wollten. — Es wurden in Betreff der Brunnen am Markte und in der Sögestraße die Gränzen gesetzt, weil die Baumeister des ersteren im Districte der letzteren gesammelt hatten. — Die Dorfschaften Walle und Gröpelingen wurden vertragsmäßig unter das Werdergericht der Stadt gebracht

1473. Kaiser Friederich berief Bremen zum Reichstage in Augsburg, womit es als eine erklärte freie Reichsstadt auftrat.

1474. Es wurden 40 Dienstleute des Grafen Gerd Seeräubern gleich in Bremen enthauptet. — Die Stadt schickte unter ihrem Rathmann Reiner von Barsen in den Reichsdienst gegen Herzog Carl von Burgund.

1475. Die Bremer verloren in Moorriem, wo es noch Bremer-Döpe heißt, 5 Banner und 882 Mann an Todten und Gefangenen, worunter viele Rathmänner. Ihre schwerste Niederlage, welche sie je gelitten.

1479. Rathsbrief wegen Reinhaltung der Balge.

1482. Der Blitz schlug in den Domsthurm, ohne daß er brannte.

1483. Die Brüderschaft Mutter Maria der Barmherzigkeit wurde mit dem Kirchherrn Korneken an U. L. Fr. Kirche errichtet, welche sofort 196 angesehene Mitglieder zählte. — Dieselbe richtete in der Kapelle der U. L. Fr. Kirche das Sonnenbild der heiligen Jungfrau auf.

1485. Schutzbrief des Rathes an die Baumeister des alten Weges, der Huckelriede, jetzt Buntenthorssteinweg, und andere dahin gehörige Verordnungen. — Die Weser war so hoch, daß alles Marschland zwischen Minden und Moorriem unter Wasser kam, was auch den Borgvrede vor der Brücke überstieg.

1486. Vom Blitz angezündet verbrannte der hohe Thurm am Dom.

1487. Hinrich Helgermissen erhielt den Zoll zur Burg und machte sich pflichtig mit Barsen und Schiffen dem Rath zur Wasserfehde zu dienen, wenn er es verlange, außer so man auf die Schiffe eine Zeit Knechte in Sold nehme.

1488. In Sct. Martini-Kirche wurde ein Altar der Kaufleute durch das Collegium seniorum aller Kaufleute gestiftet.

1489. Der Baumeister des Wardammes Johann Scorhar machte mit den Vieländern einen Vertrag wegen Arbeit daran und Unterhaltung desselben und der Heerstraßen. — Die zweite kundige Rolle wurde erlassen, welche man jährlich am 26sten März von der Laube des Rathhauses, später von der nach dem Markt ausgehenden güldenen Kammer verkündigte, was zuvor Sonntags von den Kanzeln bekannt gemacht wurde.

1491. Es fror von Weihnachten an vier Wochen, daß die Brunnen im Eise starrten, und im Sommer darauf fiel Hagel, der 8 Loth wog, etlicher sogar von 1 Pfund Gewicht.

1492. Ein Erlaß des Rathes, daß bei 5 Mk. Strafe niemand auf Handmühlen Malz oder Schweinkorn mahlen solle, sondern allein Grütze und Bohnenscroden nach alter Sitte und Gewohnheit, außer in Nothzeiten, wenn die Wassermühlen abgelegt hätten, und sollten es vier Rathmänner bestimmen können und solle recht verzifet werden. Es waren derselben in U. L. Fr. Kirchspiel 13, in Sct. Martini-Kirchspiel 15, in Sct. Ansgari-Kirchspiel 26, in Sct. Stephani-Kirchspiel 26, überhaupt 80 in der Stadt und 46 außerhalb der Stadt. — Das Amt der Knochenhauer vereinigte sich mit den sogenannten Makttreibern, welche zum Markte zu schlachten pflegten, wonach für erstere zwei Bannmeilen außerhalb der Stadt bestimmt wurden, binnen welcher Gränze letztere kein Schlachtvieh kaufen dürften. — Alle Früchte waren im heißen regenlosen Sommer vertrocknet, Rocken und Waizen galt der Scheffel 1 rh. Rulden, Hafer 12 Gr., Malz 30 Gr. und ein Fuder Heu 1 rh. Gulden. Die Bäcker mußten ihre Läden schließen.

1493. Der Rathsherr Godfried von Reden und sein Bruder der Aeltermann Hinrich von Reden verkauften an Hünecken zu Uneſſen völlige Freiheit von Leibeigenschaft. — Wegen

Raub auf der Weser und in fünf Kirchen wurden 16 Männer gerädert und im Jahre zuvor ebenfalls wegen Raub ihrer 12. — Der Thurm an U. L. Fr. Kirche wurde gedeckt und erhielt der Meister mit seinen beiden Knechten jeder bei eigener Kost 20 Grote, Tafelbier so viel sie bedurften. -- Der Rath erließ eine Urkunde, welche in Betreff der Lassung von Häusern des Kistenpfandrecht ordnete.

1494. Am 15ten Juny wurde in Bremen ein Hansatag gehalten.

1496. Bremen und Hamburg stifteten zwischen den sich bekriegenden Holländern und Seeländern Vertrag.

1498. Der Rath beklagte sich vor dem Erzbischof Johann Rode, derselbe trete seinen Rechten in geistlichen Angelegenheiten zu nahe. — Der Meister Johann der Arzt, scheint es der erste Stadtphysicus, wurde im Dienst genommen, erhielt freie Behausung in der Bude unter dem Rathhause und sollte von Schoß, Wachen und Bürgerwerken frei seyn. — Der Rath bestimmte, daß dem Kirchherrn und dem Küster zu Sct. Remberti, wenn man die Leute im Hurrelberg mit Gottes Leichnam berichtet habe, 5 Gr. erhalten sollten. — Der Rath machte gesetzlich, daß wenn er sonst mit dem Kämmerer vor der Rathswandlung eine Mahlzeit gehalten, wozu dieser Claretwein und Emserbier schenken müssen, dies aufgehoben sey, dagegen jeder Bürgermeister 2 Stübchen Wein und 2 Stübchen Bier, jeder Rathsherr, der im Eide sitze, und der Syndicus 1 Stübchen Wein und 1 Stübchen Bier erhalte. — Der Kämmerer erhob, um seine Ausgaben zu bestreiten, die ewige und zeitliche Rente, das Geld von Lee und aus dem Vhy, den Zoll von Ochsen, Schweinen und Füllen, das Stintegeld, die Brüche des kundigen Briefes, was von der Bucht Abgabe einging und das Geld, Bürger zu werden. Dafür hatte er außer Anderem zu entrichten an Prozessionskosten, wenn am heiligen Leichnamsfeste der heilige Leichnam getragen wurde, an den Suscitator 8 Gr., an die Chorschüler 8 Gr., an die beiden Cantoren jedem 2 Gr., an die vier Boten, welche die Torbitzen trugen, zusammen 8 Gr., an die, welche die sieben Fahnen trugen und an den der die große Leuchte trug jedem 2 Gr., für Lichter und Leuchter 6 Schw., an die vier Jungen, welche die Kronen tragen, jedem 1 Gr., an

Johannes Ivrirokradt, die Glocke vor der heiligen Leiche zu tragen, 2 Gr., an den Küster für Läuten 4 Gr., 24 Pfund Wachs für die Torbitzen, welche die Beguinen zu machen pflegten, und ein Stübchen Wein zur Belohnung erhielten, zu 2 Sack Kohlen und 4 Staken zu den Torbitzen, die ungefähr 8 Gr. kosteten. Nach der Processsion gab der Kämmerer die Abendkost auf der neuen Kammer des Rathhauses und schenkte Wein und Emserbier. Der Rathskoch bekam dafür 2 Gr. Sonntags darauf erhielten vordem die Rathsdiener eine Mahlzeit, was in diesem Jahre dahin abgeändert wurde, daß sie 1 Tonne Bier, 16 Gr. für Fleisch und 4 Gr. zu Brodt erhielten. — Die im J. 1423 den Vicaren des alten Schlafhauses von dem Bürgermeister Nic. Gröning bewilligten 15 Br. M. (S. 339) gingen ein.

1499. In U. L. Fr. Kirche schlug um die Vesperzeit ein Junge einen andern den Kopf entzwei, wodurch sie entweihet war; sie zu weihen verlangte der Weihbischof 40 rh. Gulden, erhielt aber nur 4, indem Erzbischof Rode erklärte, weigere sich jener, es zu thun, wolle er es selbst verrichten. Dasselbe wiederholte sich in dem Jahre mit dem Kirchhofe, indem ein Reiter einen Bürger auf demselben verwundete, warum zwei angesehene Bürger den Weihbischof um Gottes willen baten, den Kirchhof wieder zu weihen, was denn geschah und erhielt er wieder 4 rh. Gulden, 2 Lichte von 4 Pf., 1 Licht von 1 Pf. und seine Diener bekamen 1 rh. Gulden; auch sandte man ihm auf seinen Hof für 12 Gr. Fleisch, 1 Stübchen Wein, 9 Stübchen Bier und dem Domprobst einen Lachs und 2 Mark. — Der Rath schloß mit dem Dom-Capitel ein Bündniß, daß ohne Wissen und Willen beider kein Erzbischof in das Stift eingeführt werde, ehe er diesen Vergleich anerkannt, auch kein Krieg angefangen, kein Schloß verpfändet und keiner in seiner Freiheit gekränkt werde. — Rath und Bürgerschaft beschlossen ein Gasthaus zu stiften, welches der heiligen Elisabeth oder Ilsabeen geweiht wurde, zur Pflege und zum Unterhalt kranker Pilger und Hülfsbedürftiger. — Auch ertheilte der Rath den Bardscheerer-Brief, worin die Barberer zugleich Wundarsten genannt werden.

1500. U. L. Fr. Mantel in der Capelle Marien der Barmherzigkeit kostete 50 Br. Mark. Eine silberne vergoldete Monstranz, die 35 Loth wog, das Loth 18 Gr. und zu machen 10 Gr.,

kostete im Ganzen 28 Br. Mark 24 Gr. Der Centner Blei galt 3 Br. M. 6 Gr., das Schiffspfund Kupfer 23 rh. Gulden und ein Ort. — Die geistlichen Erferen des Doms, des Sct. Ansgari- und des Sct. Stephani-Capitels vereinbarten sich mit den weltlichen wegen des Deiches bei dem Sct. Pauls-Kloster und einer entstandenen Brake, und wurde wie schon im J. 1457, als die Erbsaten in der Wetterung Streit mit den Deichgreven hatten, vor Capitel und Rath verglichen und schon veränderte Bestimmungen der Jahre 1409 und 1418 verbessert und neu gefaßt.

1501. Der Erzbischof Johann Rode wollte dem Landgrafen Moritz von Hessen freies Geleit durch das Stadtgebiet geben, was der Rath übel vermerkte, worüber dahin vertragen wurde, es solle für diesmal beiderseits geschehen vorbehältlich, daß auf keiner Seite der Gerechtigkeit damit Eintrag geschehe. — Von Hannovor ging das Gesuch ein, etlichen ihrer Bürger in der Stadt freie Handlung und Durchführung ihrer Waaren zu gestatten.

1502. Der Baumeister Cord Poppelken aus Osnabrück fing an, die Nordseite des Doms zu bauen und wurde in 20 Jahren damit fertig.

1503. Cardinal Raymund hielt am Himmelfahrtstage seinen feierlichen Einzug, am Stephani-Thor in Procession empfangen, auf einem Maulesel zwischen dem Erzbischof Johann Rode und dem 15jährigen Coadjutor Christoph; vier Rathmänner trugen einen Baldachin über ihm, den päpstlichen Ablaß zu bringen. — Abermals wurde geopfert zur Türkenreise, aber das Geld blieb wo jenes geblieben und das Rathsdenkelbuch läßt sich weiter dazu in der Zeit selbst vernehmen, die Stadt sey bei den kaiserlichen Zeiten nicht so in der Art beschwert, als nun auf die Weise seit 200 Jahren heimlich und mit List. — Als Testaments-Executoren des Magisters Dirick von Ryswick, Propstes zu Sct. Ansgari, verkauften der Propst an Sct. Ansgari und zwei Vicarien am Dom den Büchsenhof an den Dom-Vicar Reynard Stedeberg und dessen Bruder Elert für 250 Rthlr. Gold, auch zu demselben Rechte wie ihn Dirick gebraucht und bewohnt habe.

1505. Die Pest war in der Stadt heftig. — Der Hansabund nahm ein Schiffsrecht an, was in dem Jahre zu Copenhagen

unter dem Titel: „Waterrecht dat de Koplüde und Schipper gemacket hebben to Wisby“ gedruckt wurde.

1506. Segelke Brokheger wurde gehenkt, weil er eine in dem Stoteler-Moor gefundene Tasche mit Gold, Geld und Kleinodien nebst Degen mit silberbeschlagener Scheide heimlich gehalten und verkauft, nachdem er 1 Gulden dem Leiden des Herrn zu Sct. Stephani geopfert und davon 28 Grote verzehrt hatte.

1507. Die Herzoge von Holstein schlossen mit Bremen einen Vergleich wegen Heeringfang auf Helgoland, so auch einen andern, daß dortiger Vogt denen von Bremen auf ihr Ansuchen Boden einräumen solle.

1509. Der Rath kaufte für 18 Br. Grote Land von dem Sct. Pauls-Kloster, um den Stadtgraben zu erweitern. — Die Bauherren der Sct. Martini-Kirche schafften ein Buch zum Inventar der Kirchenkleinodien an.

1510. Die Baumeister und Rathmänner beriefen den Magister Johannes Sehricht zum Stadtphysicus mit jährlichem Gehalt von 30 rh. Goldgulden und 5 Gulden zu seinem Auszuge.

1511. Der Erzbischof Christoph genehmigte den Druck eines neuen Meßbuches, auch daß die Priester es kaufen durften.

1512. Derselbe bestätigte der Stadt ihre alten Rechte und Privilegien. — Die Grafen von Hoya wurden durch die Bremer vertrieben und blieben es sieben Jahre. — Magister Henningius wurde als Stadtphysicus mit 30 rh. Goldgulden berufen. — Rath, Wittheit und Gemeinde ordneten zur Deckung von Baukosten und Kosten für Geschütz einen Schoß an, und zwar einen Vorschoß von 8 Gr. für jedes Haus, 4 Gr. für Buden und Keller, ferner daß die Bewohner in diesen und jenen nach deren Werth von jeder Br. M. ½ Schw., auch von allem anderen Gut leisten sollten, so auch wo zwei Wohnungen in einem Hause. Weibes- und Kindergut sollte allein verschont werden, desgleichen alles Gut was in Vormundschaft und Verwaltung stehe. Die Bauerschaften von Sct. Paul bis zum Tevekenbuttel sollten, wie auch sonst dem Rath geschehen, jeder 8 Br. Grote geben.

1513. Am Tage Mitfasten verkündigte Bürgermeister Johann Trupe von der Laube, daß Bischofs Hinrichs Grote

5½ Schw. kosten sollten. — Es kosteten 5 Scheffel Mehl 1 Gulden 12 Schw., schwarzer Hafer 1 G. 10 Schw., weißer Hafer 1 G., der Gulden 36 Grote.

1514. Jasper von Monnikhausen, der im Hause des Comthurs zum heiligen Geist Falschmünzerei getrieben, wurde am Markt in der Pfanne gesiedet. Der Comthur, der es mit ihm gethan, ging nach Verden, wo er starb, und der Dom-Dechant dort nahm sein Gut zu sich. — Graf Johann von Oldenburg lösete das 106 Jahre der Stadt pfandweise angehörige Land Wursten für 2000 Br. M. wieder ein. — Der Rath erlaubte auf sein Ansuchen dem Abt zu Sct. Paul, auf dem Grunde des Klosters eine Windmühle anzulegen. — Derselbe legte Rechnung im Beiseyn der anderen Bürgermeister ab, wonach die Huckelriede in 21 Jahren 1150 M. gekostet hatte. — Der Bürgermeister Meimbern von Borken gab seiner Tochter, welche Eler Speckhan, Bauherr in Sct. Ansgari, heirathete, außer Kleidern, Kleinodien und halber Kost 650 Mk. Brautschatz, in Monatsfrist zu zahlen. — Gerbert Groten, der im J. 1527 gewaltsamen Todes starb, wurde auf 16 Jahre als Syndicus verpflichtet. — Eine Barse, zwei Schmacke und zwei Ever wurden gegen Seeräuber ausgeschickt. Sie nahmen bei Esens sieben Raubschiffe und sonst viele andere; die Seeräuber wurden geköpft.

1517. Zu Vörde wurde von den Ständen des Erzstiftes ein erzbischöfliches Hofgericht eingesetzt, zu dem sich auch Bremen bekannte, sofern die Stadt mit Privilegien und Rechten sich nicht schützen könne.

1518. Wo jetzt der Stavendamm ist wurde die Schanze der Morgenstern aufgeführt, ferner ein Erdhaus oder eine Schanze vor dem Ansgarithor und die Wichelnburg; auch wurde ein neuer tiefer Graben um das Abbenthor gezogen. — Der Dom-Dechant Klencke wurde mit dem Landdrosten des Stifts Bremen und 18 Mann Reisigen im Wursterlande, wo jener Verhandlungen führen sollte, todt geschlagen; nur Klencke wurde auf dem Kirchhof begraben. Auch brannten die Wurster demnächst 1216 Häuser im Stift nieder. — Das Capitel Sct. Stephani verkaufte Land zu Nutzen der Stadt und Anlegung der Neuenstraße.

1519. Am Abende Sct. Peter und Sct. Paul wurde in der Seehauser-Kirche, nachdem kurz zuvor der Sct. Annen-Block

beraubt war, wieder eingebrochen und von U. L. Fr. Bild der Mantel geraubt, ein silbernes Loes, 5 Br. M. an Werth, zwei silberne Pfeiffen, die man brauchte, wenn man das Volk berichtete, und zwei silberne Stücke mit vergoldeten Löwen, welche das Bild vorn auf der Hand hatte, 5 Mark werth, ein Perlenkranz mit Ringen, vergoldetem Silbergeschmeide und allem was darauf war.

1520. Wegen sieben Diebstähle und Brandstiftung wurde Metje von Beckeln lebendig begraben.

1521. Bremen wurde nicht als freie Reichsstadt in die Reichs-Matrikel aufgenommen, welche als des heiligen Römischen Reiches gewiße Matrikel sollte gehalten seyn. — Die Stadt wurde von Pest und Theurung zugleich schwer heimgesucht. — In diesem Jahre gingen die meisten Bücher des Livius, (ursprünglich 142, von welchen man nur noch die 10 ersten, sodann die vom 21sten bis 45sten und das 91ste Buch hat, die 20jährige Arbeit des römischen Geschichtsschreibers), unter und zwar durch Fahrläßigkeit, als ihr gelehrter und berühmter Inhaber der Cantor Martin Gröning, der zu Rom Collegien gelesen, in diesem Jahre starb. Er hatte sie in einer Büchersammlung zu Drontheim gefunden, schrieb nach Rom an den ersten Bibliothekar des Papstes, der ihn mit dem gelehrten Schatz nach Rom einlud, und sollte er freie Zehrung und darüber 1000 Ducaten haben.

1522 nach Oculi traten drei Bürgermeister und vier Wittherren vor dem Dom-Capitel auf in Auftrag der Gemeinheit, der Kaufmannschaft und der Aemter, oder der Sorten, es werde von der Papheit ungebührlich viel Bier um Geld gezapft, was man nicht ferner dulden wolle, und solle dieselbe künftig wie andere Bürger Accise, Schoß und Bürgerwerk leisten. Als der Priester Erick Hemyngk auf Sct. Stephani gleichwohl damit fortfuhr, gingen Bürgersleute zu dem Kämmerer von Cleve mit der Frage, ob dem so wäre, und darauf mit Rathsdienern nach jenem Zapfen, wo sie mit Gewalt eindrangen und es sich schmecken ließen.

Der fast hundertjährige Zeitraum, im Friedenschluß der alten Eintracht begonnen mit Sühne und Beilegung innerer Unruhen, hat unsere Stadt einen ganzen Schritt im Bildungsgange ihrer Selbstständigkeit und einer handelsbetriebsamen Seestadt weiter gebracht, sowohl unter dem mehr und mehr zurückgedrängten Regiment ihrer fünf Bischöfe in dieser Zeit, von welchen die beiden letzten Johann Rode und Christoph von Braunschweig die Rechte der römischen Kirche mit Macht heben wollen, letzterer insbesondere eine churfürstliche Würde wie zu Mainz und Cöln im Sinne hat, und ihr Vorgänger Heinrich II. von Schwarzenburg Macht und Ruhm eines Krieges- und Kirchenfürsten anstrebte, als auch insofern ihre Stellung zur Hansa gegen die im nördlichen Deutschlande emporgekommene Fürsten- und Grafenmacht näher und bündiger geworden ist, ihre Schifffahrt und Handlung blühender, ihre Marine noch tüchtiger und gegen Seeräuber, gegen die Holländer und Engländer Ehre eingelegt hat. Eroberungspläne, welche in den hansischen Landen zu Anfange des 15ten Jahrhundert noch mehr aufgekommen sind, haben indeß vor der Macht der Grafen und Fürsten umher weichen müssen, wozu bürgerliche Unruhen beitrugen, und sind mehr diesen verblieben, den Grafen Gerhard dem Streitbaren von Oldenburg und seinem tapfern Sohne Johann XIV., den Häuptlingen Ulrichs und Edzard und ihrem neu geschaffenen Grafenthum, den Herzogen von Braunschweig, von Lüneburg und von Sachsen Lauenburg. Gleichwohl hat Bremen seine Siege gehabt über den Grafen Gerhard, die Grafen zu Hoya, die es vertrieben und in Burgund hat sein Banner vor Neus gewehet, dem kaiserlichen vereint, aber die Bremer-Döpe hat es schwer verschmerzen müssen. An dem streitbaren Grafen hat es einen langwierigen, mächtigen Feind gehabt, warum es sich seinem Helden im Priesterrock Heinrich II. anschließen mußte, mit diesem Rache zu nehmen und Kampf, Ruhm und Raub zu theilen, in der That eine freie Reichsstadt zu seyn, die sich eines Carl des Großen und seiner Freiheiten zu rühmen das Verlangen und die eingeschlagene Richtung hat.

Ein Aufruhr der Bürgerschaft, welche das Rathhaus stürmt, und drei Bürgermeister nebst einem Rathmann gefangen wegführt, wurde ohne Umwälzung glücklich beigelegt, und hat ein

aristocratisch democratisches Element aufgewiesen, auch daß beide Potenzen noch nicht harmoniren und sich erst in eine richtige Stellung bringen müssen. Das Polizeiwesen der Stadt hat sich aber in zwei kundigen Rollen weiter gestaltet und zeitgemäß fortgebildet, gegen auswärtige Feinde, besonders Bischofs- und Fürstenmacht, ist die Befestigung verstärkt, ein colossaler Zwinger gebauet und in böser Zeit, da Pest und Theurung herrscht, ist auch der Beschluß, außerdem noch zwei an den gefährlichsten Stellen der Stadt aufzurichten, gefaßt worden.

Von erzbischöflichen Rechten ist wieder ein großer Theil herangekommen, besonders Vorrecht im Münzwesen, woran die Stadt sich mehr betheiligt hat und wird dem Erzbischof auch zuletzt noch als Landesfürsten gehuldigt, die Bündnisse mit Stade, Burtehude, Lüneburg, den Städten des Stiftes, auch mit Hamburg, mit der Schwesterstadt Hamburg, wo es Krieg und hanssisches Interesse gilt, haben den mehr nominellen Kirchen- und Landesfürsten gewarnt, sich nicht zn viel gegen die freiheitskräftige Stadt herauszunehmen, die aufgehört hat, Residenz der Erzbischöfe zu seyn, nachdem sie es drittehalb hundert Jahre gewesen. Vielfache diplomatische Verhandlungen sind gepflogen, Verträge geschlossen, Fehden meist mit Ruhm durchgekämpft und Bremer Geschütz hat vielfach Ehre eingelegt. Es hat unter dem gelehrten, kirchlich freisinnigen Erzbischof Balduin II auch zu Anfange dieses Zeitabschnittes die theologische Wissenschaft ihre Pflege gefunden, selbst die Arzneiwissenschaft hat in der kunstbeflissenen und gewerbreichen, wissenschaftlich angeregten Stadt ihre Anfänge gemacht, gleichzeitig ist aber auch Ablaß und Indulgenz, Türkensteuer mit Reichsaufgebot eingeleitet. Allein ist die Stadt bürgerlich freier geworden, die Glaubens- und Gewissensherrschaft hat sich von Alters her vererbt, Rathmänner haben vor dem päpstlichen Legaten auf den Knieen ihre Ehrfurcht bezeugt als vor dem Stellvertreter des Statthalters Christi, nicht ohne Mißtrauen über die Verwendung des Ablaßgeldes, doch ein verleiblichtes Reich Gottes hat in der Idee zu sehr gefallen, um zu erkennen, daß Verleiblichung dieses Reiches seiner Natur ganz entgegen ist. Die Verbündung des Rathes mit dem Domcapitel hat an erzbischöflicher Macht weiter gekürzt, auch letzteres einengende Bedingungen in Eid und Capitulation des Erz-

bischofs gebracht und die schlechte verschwenderische Regierung des offenkundig lasterhaften und heuchlerisch grausamen Erzbischofs den selbstständigen Sinn und Willen bei Rath und Bürgerschaft gefördert, wie nicht minder seine vermessenen Entwürfe, seine Land und Leute verderbenden Kriege, der selbst das nahe Kloster Osterholz mit Brand und Raub nicht verschont und sich als den Erzfeind der Stadt und ihrer reichsstädtischen Bestrebungen immermehr aufweiset, wenn gleich die Stadt in ein gemeinsames, erzstiftisches Hof- und Oberlandesgericht, eine Erweiterung und Fortbildung des alten Landfriedens, zu Bremen und Stade abgehalten, einwilligt und sich hergiebt.

An frommen Stiftungen von Bedeutung sind hauptsächlich nur die Brüderschaft der Mutter Maria der Barmherzigkeit und das Sct. Ilsabeen-Gasthaus hervorgegangen, dagegen haben die Gohen ihr Recht behalten und sind der Stadt näher angeschlossen; das Collegium der Aelterleute ist emporgekommen, sichert mit Tonnen und Baken die Weserfahrt, auch ist sein Betrieb geworden, den Wardamm zu bessern und zu unterhalten, bis der Rath das Privat-Unternehmen sich zu eigen machet.

So stehet unsere Stadt in der höchst bewegten und bewegungsvollen Zeit, welche ein neues Zeitalter voll Zukunft und neuer Gestaltung in sich trägt, ihr hingegeben und gefaßt auf neue Kämpfe, bereit und wohlerfahren, daß wer den Harnisch anlegt sich nicht rühmen soll als einer der ihn abgelegt hat, wie denn Kampf die Aufgabe ihrer Jahrhunderte gewesen. Viele Geschlechter sind darüber hingeschieden und die Asche der Starken hat der Wind verwehet, aber der Geist ist geblieben, der Geist schauet ernst und muthig in die Wirren der Zeit hinein, und wo die Väter siegten wollen die Söhne nicht zurückbleiben. Bremens Geschichte zeigt überhaupt, Zurückbleiben war seine Sache nicht.

Zeitfolge-Register.

Jahr	
1303.	Ein Stadtrecht wird beschlossen.
1304.	Das Stadtbuch.
—	Ermordung des Rathmannes Arend von Gröpelingen.
—	Vertreibung der herrschenden Geschlechter.
1305.	Fehde mit denselben und der erzstiftischen Ritterschaft.
1306.	Der Erzbischof Golthorne.
—	Sechs und dreißig Rathsglieder.
1307.	Verbannungstafel gegen die herrschenden Geschlechter.
1308.	Sühne mit denselben.
1309.	Der Erzbischof Jonas.
1310.	Befestigung der Stadt.
—	Die Steffensstadt ummauert.
1313.	Das Vieland gelobt Treue und Beistand.
1322.	Der Rath schaffet die Giltscope ab.
1325.	Theilnahme am westphälischen Landfrieden.
1327.	Der Erzbischof Burchard Grelle.
1330.	Wahlgesetz des Rathes und Vertreibung desselben.
—	Der große Rath.
1336.	Großes Turnier auf dem Domshofe.
1344.	Großer Brand.
—	Der Erzbischof Otto I.
1345.	Das stadtbremische Recht geht mit dem Schiffsrecht auf Oldenburg über.
—	Münz-Edict des Rathes.
1349.	Vertreibung der Kasalsbrüder.
—	Kein Vogt soll Bürger sein.
—	Streitige Erzbischofswürde.
—	Der schwarze Tod in der Stadt.
1350.	Der Graf Moritz von Oldenburg vor der Stadt.
—	Der Erzbischof Gotfried.
—	Vertrag der Bürgerschaft mit dem Rath.
1356.	Verstoßung aus der Hansa. Krieg mit dem Grafen Gerhard von Hoya.
1357.	Niederlage bei Verden.
1359.	Friedensschluß mit dem Grafen Gerhard von Hoya.
—	Schoßverweigerung.
1361.	Zuerst namhafte Bürgermeisterwürde.
—	Die Stadt erhält das Land Würden verpfändet.
1363.	Der Erzbischof Albert.
1365.	Aufruhr; die grande Cumpagnye.
1366.	Stadtverrath und nächtliche Ueberrumpelung. Niederbrennen des Roland. Friedensschluß.
—	Stiftung des Sct. Gertruden-Gasthauses.
1371.	Die Steffensstadt für rathsfähig erklärt.
—	Strohdächer werden vom Rath verboten.
1374.	Ein Rangstreit Bremens und Hamburgs wird von der Hansa für das erstere entschieden.
1375.	Das älteste Nequamsbuch.
1376.	Neubau der Sct. Martini-Kirche.
1382.	Erster Gebrauch von Feuergeschütz.
—	Städtische Jahrmärkte.
1383.	Die Stadt erhält die Burg an der Lesum sammt der Brücke.

Jahr
1383. Sie brennt gänzlich nieder.
1387. Anfang des städtischen Münzwesens.
1390. Das Vieland wird mit einem Graben umgeben und erhält eine Waffenordnung.
1391. Eine päpstliche Bulle berechtigt die Rathmannswahl aus der ganzen Bürgerschaft. Die Bürgermeisterwürde erhält eine städtische Bedeutung.
1394. Das Wasserrad.
1395. Der römische Ablaß in der Stadt.
— Das Rathsdenkelbuch.
1396. Der Erzbischof Otto II.
— König Wenceslaus bestätigt die Privilegieen der Stadt.
1398. Neues Gesetz der Rathmannswahl. Vier Bürgermeister und zwanzig Rathmänner.
1399. Die Steffensstadt erhält einen Bürgermeister.
1400. Neue Aemtervertheilung im Rath.
— Das Collegium seniorum.
1406. Der Erzbischof Johannes.
1407. Erste bekannte Reichsheerfolge und Reichsmatrikel der Stadt.
— Die Friedeburg an der Heete.
— Krieg mit den oldenburgischen Grafen.
1409. Das neue Rathhaus ist ausgebaut.
1412. Der Roland von Stein wird aufgerichtet.
1414. Krieg mit dem Friesenhäuptling Dide Lübben.
1418. Hinrichtung der Friesenhäuptlinge Dude und Gerold; Krieg mit den Friesen.
1420. Die Stadt erhält Blumendale.
— Der Kaiser überträgt das Butjadinger-Land an die Stadt.
1421. Der Erzbischof Nicolaus.
1422. Delmenhorst huldigt der bremischen Kirche.
1423. Verlust der Friedeburg und des Butjadinger Landes.
1424. Schoßbeliebung.

Jahr
1425. Aufhebung des Grundruhrrechts.
— Ausweichen des Bürgermeister Herbord Duckel und anderer Rathsglieder.
1426. Contract mit den Aelterleuten.
— Schlacht bei Deterden; Gefangennehmung des Erzbischofs.
— Auflösen des alten Rathes. Der neue Rath aus vierzehn Gliedern bestehend.
1427. Auslösung des Erzbischofs Nicolaus und Freudenfest.
— Verstoßung aus dem Hansabunde.
1428. Neue Regimentsform.
— Sühne des alten und neuen Rathes.
— Das zweite Stadtbuch.
1429. Rathswandlung und Ausweichen von acht Gliedern des alten Raths.
— Bund des neuen Rathes mit dem Dom-Capitel gegen den Erzbischof Nicolaus.
1430. Enthauptung des Bürgermeister Johann Vaßmer. Gefangenschaft und Flucht vieler Glieder des alten Rathes.
— Niederlage der Friesen auf der untern Weser.
1431. Die Stadt fällt in die Reichsacht.
1433. Sühne des alten und neuen Raths. Die alte Eintracht oder Tafel. Wiedereinsetzung des alten Raths.
— Das dritte Stadtbuch.
— Wiederaufnahme in den Hansabund.
1434. Der Erzbischof Balduin II.
1435. Verstärkte Reichsacht und Oberacht.
— Interdict über die Stadt.
1436. Befreiung von der Reichsacht und Oberacht, wie auch von dem Interdict.
— Die Sorten heben die Accise.
1437. Sühne mit Heinrich Vaßmer und seines Vaters Johann Vaßmer Erben.

Jahr
1442. Der Erzbischof Gerhard III.
— Seekrieg gegen Holland.
1443. Bündniß des Rathes mit den Prediger- und Minnebrüdern.
1445. Bund des Rathes mit Stade, Buxtehude und Lüneburg gegen den Erzbischof Gerhard III.
— Seekrieg mit England und Schottland.
— Zwei Capellane an U. L. Fr. Kirche.
1446. Friede mit dem Herzog Philipp von Burgund.
1449. 1450. Hansatage in der Stadt.
1458. Anfang der Kriege und Fehden mit dem Grafen Gerhard dem Streitbaren von Oldenburg.
1450. Die erste kundige Rolle.
1454. Bund mit der Stiftsritterschaft.
1457. Neuer Contract mit den Aelterleuten wegen Tonnen und Baken.
— Butjadinger-Häuptlinge unterwerfen sich.
1463. Der Erzbischof Heinrich II., Administrator des Erzstiftes.
1464. Aufruhr; Gefangennehmung dreier Bürgermeister und eines Rathmannes.
1465. Die Stadt hört auf erzbischöfliche Residenz zu sein.
1466. Münz-Edict des Rathes.
1469. Uebergang des Amtes Neuenkirchen in Botmäßigkeit der Stadt.
1472. Kriegesfahrt gegen England.
1473. Weiteres Aufkommen der Reichsmatrikel für die Stadt.

Jahr
1476. Neuer Krieg mit dem Grafen Gerhard dem Streitbaren; Die Bremer-Döpe.
— Hansatag in der Stadt.
1483. Vertrag des Rathes mit den Aelterleuten.
1489. Die andere kundige Rolle.
1494. 1495. Hansatage in der Stadt.
1497. Fehde wegen Helgoland.
— Delmenhorst verfällt an das Bisthum Münster.
— Der Erzbischof Johann Rode.
1499. Stiftung des Sct. Ilsabeen-Gasthauses.
— Die Barbiere oder Aerzten erhalten ihre Amtsrolle.
1502. Die Nordseite des Doms wird in Bau genommen.
1503. Einzug des Cardinals und päpstlichen Legaten Raymund von Gurk; Jubeljahr und Ablaß.
1510. Anfang des Stadtphysicates.
1511. Der Erzbischof Christoph.
1512. Huldigung der Stadt und erzbischöfl. Bestätigung ihrer Privilegieen.
— Die Butjadinger und Stadländer sprechen um Hülfe an.
1514. Krieg mit dem Grafen Edzard von Friesland.
— Vollendeter Bau des Zwingers.
1516. Vergleich mit dem Erzbischof Christoph.
1517. Das erzbischöfliche Hof- und Oberlandesgericht.
1520. Bündniß mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig.
1522. Ankunft des Reformators Heinrich von Zütphen in der Herberge zum Strauß am Markt.

Sach-Register.

A.

Abbenthor 82.
Ablaß 153, 260, 284, 575, 582.
Ablaßbriefe 583.
Accise 640.
Adelskampf 63.
Aelterleute 480.
Aemter 128, 212.
Albert, Erzbischof 184, 207; Einzug 196.
Albigenser 623.
Amtsmeister 128, 130.
Amtsrolle 565.
Arzneikunde 569.
Aufruhr 129, 160, 182, 191, 493.

B.

Bader, die 569.
Balduin II, Erzbischof 416.
Barbiere 565.
Baukunst 5, 206.
Baumeister 277.
Bischofsnatel 82.
Bederkesa 305.
Bergen, Comptoir 145, 281.
Bestallungsbrief 438, 509.
Bettelmönchsorden 433.
Bilder, Zeit- und Lebens- 193.
Blexen 338.
Blomendale 305.
Blutrache 507.
Booch, Friedrich, Dom-Dechant 103.
Borch, Heinrich von der 71.
Bostelhaider-Schlacht 485.
Bremen, Ausstoßung von der Hansa 96, 175, 350; Bann 335, 339; Befestigung 79, 125; Befreiung 210; Brand 150, 163, 198, 335; Fehde 42, 46, 150, 157, 238, 272, 302, 310, 317, 363, 448, 547, 603, 607, 612; Handlung 125; Herrschaft 229, 236; Krieg 162, 170, 224, 299, 309, 414, 511, 513, 518; Privilegien 114, 264, 352, 474; Reichsacht 423; Residenz erzbischöfliche 499; Verrath 207; Wiederaufnahme in die Hansa 176, 413.
Bremen, Ritter von 33.
Bremerhof 150.
Brüderschaft der Mutter Maria 529.
Brügge Comptoir 478.
Bürgermeister 213.
Bürgerwesen 181.
Burg an der Lesum 169.
Buursprake, die 106.
Bulle, päpstliche 248.
Bussen 241.
Butjadinger 242, 272, 482, 572; Land 311.

C.

Canzleisprache 221.
Cappeln, Johann von 571.
Carl, von Burgund Herzog 518.
Carl V, Kaiser 619.
Catharer 623.
Christoph, Erzbischof 586, 594; Einzug 587.
Collegium seniorum 281.
Cordus Euricius 571.
Cumpagnye, große 191.

D.

Deichwesen 459.
Delmenhorst 321, 485, 549; Hof 120.
Democratie 3, 128, 369.

Denkelbuch 337.
Denkwürdigkeiten 55, 122, 198, 334, 389, 638.
Deterden Schlacht 328.
Dettenhusen, Berend, Bürgermeister 176.
Diderich Graf v. Oldenburg 303, 321.
Dom-Capitel 322, 557.
Dominicaner-Mönche 623.
Doneldey Hinrich, Bürgermeister 176.
Duckel Herbord, Bürgermeister 332.

E.

Edo, Häuptling 237.
Edzard, Graf 573.
Einlager 30.
Eintracht, die alte 401.
Elme Schloß 535.
Erferen 93; Erferenbrief 93.
Erzbischöfe, Gegen 50; Mannen 195; Wahlstreitigkeit 162.
Erzstift 71, 109, 551.
Erich, König von Dänemark 352.
Ewich, Johann von 571.

F.

Fehm 51.
Feuergeschütz 239.
Focke Uken, Häuptling 313.
Franciskaner-Mönche 206, 624.
Frese, Ritter 34; Gottschalk 39, 124.
Freudenfest 350.
Friedeburg, die 297.
Friedensgericht im Erzstift 264.
Friesen 112, 314, 452, 471, 555, 571.
Fürstenmacht 599.

G.

Garde, schwarze 559.
Geißlerorden 194.
Genserich 241.
Georg, Sct. Gasthaus 569.
Gerhard III, Erzbischof 431.
Gerhard Graf von Hoya 170.
Gerhard der Streitbare, Graf von Oldenburg 453, 484, 489, 493, 511, 524.
Gerichtsbarkeit 23.
Gertruden, Sct., Gasthaus 220, 569.
Geschlechter, herrschende 38, 63, 68.
Geschworne 13.
Giltscope 107.
Gohen 462.
Gohgreven 87, 124, 198.
Gottesbuden 568.
Gotfried, Graf 162; Erzbischof 165.
Grelle, Burchard, Erzbischof 117.
Gröning, Heinrich 207.
Gröpelingen, Ritter von 34.
Gröpelingen, Arend von 39.
Gröpelingen, Hermann von 427.
Grundruhrrecht 327.
Gutsherren 89; Rechte 93.

H.

Halsgericht, peinliches 24, 375.
Handel, nordischer 145; Befreiung 283; Verbindung 536.
Hansa-Angelegenheiten 435, 440, 510; Krieg 187, 508; Tage 458, 521.
Hayo Harldes Häuptling 482.
Hayo Huskern, Häuptling 237.
Hero von Dornum, Häuptling 613.
Heinrich II, Erzbischof 488.
Heinrich, König von England 447.
Heergewette 337.
Helgoland 547.
Hof- u. Oberlandesgericht, erzb. 608.
Holländer-Recht 90; Hollerländer 338.
Hollmann, Joh. 174; Hollmannsburg 207.
Holzpforte 207.
Howard der Quäker 603.
Hoya, Grafen von 234, 607.
Hulpe, Sct. 225.
Huß, Johann 625.

J.

Jaaksmayor 223.
Jacob, König von Schottland 448.
Jago, Sct. 223.
Jahrmärkte, städtische 242.
Jedutenberg 602.
Ilsabeen, Sct. Gasthaus 562.
Indulgenzbrief 604.
Johann X, Graf von Oldenburg. 543, 572.
Johannes, Erzbischof 294.
Jonas, Erzbischof 71.
Jubeljahr 575.

K.

Kämmerer 276.
Kaiserthum 4, 617.
Kanonen 61, 241.
Kasalsbrüderschaft 159; Kasalshaus 159.
Kaufmannschaft, die 279.
Kaufmannsrath 280.
Kirchenreformation 622.
Kreis, niedersächsischer 621.
Kuhgraben 338.

L.

Landfrieden im Reiche 545, 608; westph. 115; an der Niederweser und Elbe 158.
Landrecht 88.
Landtag, friesischer 112.
Landwehr 84.
Lehnswesen 6.
Leibeigenschaft 91.
Lemwerder-Fähre 55.
Lohgerberamtsrolle.
Lubben, Dide, Häuptling 297, 307; Dudo und Gerold 308.
Luther, Martin 626.

M.

Manheit 412.
Marieen-Dienst 4, 528.
Marktgerechtigkeit 27, 242.
Marktpolizei 248.
Marstall 134.
Marßel, Ritter von 37.
Martini-Kirche, Neubau 228.
Meyerpflicht 94.
Minnebrüder 432.
Morgensprachsherren 212.
Moritz, Graf 161.
Münzedict und Münzwesen, städtisches 153, 199, 501; Recht 29, 154.

N.

Nequamsbuch 265, 335.
Neuenkirchen, Amt 462.
Nicolai-Kirche, Sct. 40.
Nicolaus, Erzbischof 318.
Niedersächsische Sprache 221.
Nothstand 366.

O.

Oldenburg 155.
Oldermänner 11, 278.
Orden, deutscher 477.
Otto I, Erzbischof 152.
Otto II, Erzbischof 261.

P.

Papstthum 4; Gegenpäpste 49.
Pauls-Berg 602.
Pest 163, 194, 199.
Philipp von Burgund, Herzog 439.
Pilger 223.
Privilegium der Krämer 141.
Proconsuln 213.
Proceßverfahren 375.
Protocoll 464.
Pulver 242.

R.

Rath 181; alter 347, 358; Geschäftskreis 136, 271; großer 129; neuer 352, 358, 369; Rathhaus, neues 286; Rathsapotheke; Rathsbeschluß 522; Rathsbestand 178; Rathsmonopol 139; Rathmannseinkommen 271; Rathmannswahl 129, 247, 269, 369; Rathswandlung 354.
Raymund, Cardinal 575; Einzug 579.
Raubritter 245.
Rechtssprüche 137.
Regierungswesen 9.
Regimentsform 217.
Rheder 409; Kammer 411.
Reichsacht 423; Kammer 546; Matrikel 295; Verfassung 617.
Rickmar, Thiderich 119.
Ritterfamilien 40.
Ritterthum 6, 124.
Rode, Johann, Erzbischof 552.
Leichenbegängniß 585.
Roland 339.
Rolle, erste 465; andere 537
Rothermundt, Harger 444.
Rynesberch, Gerd 324.
Rückblicke 56, 125, 201, 340, 389, 654.

S.

Sachsenrecht 227.
Schedungen 137.
Schifffahrt 457, 533; Recht 20, 155; Wesen 441.
Schene, Herbord 324.
Schoß 104, 123, 231, 340.
Sechszehner, die 363.
Seekrieg 437; Raub 273, 471, 602; Wesen 441.
Sibeth Papinga, Häuptling 414.
Siegelherr 277.
Sorten, die 407.
Sprenger, Jacob, genannt Propst 632.
Städtekampf und Macht 63.
Stadtbuch 17, 22, 360, 405; Recht 14, 155; Rente 133; Siegel 219.
Steffensstadt 80, 217.
Stephani-Kirchspiel 123.
Stiftsritterschaft 42.
Stinteburg 295.
Stintezoll 199.
Stotel 336.
Stromheuer 133.

T.

Tetzel, Johann 627.
Tod, schwarzer 166.
Trupe, Aleke 616.
Türkensteuer 515.
Turnier 198.

U.

Ueberfahrt an der Schlachte 198.
Ulrich, J., Häuptling 482.
Urkunden 30, 43, 108, 121, 176, 243, 266, 269, 311, 327, 329, 351, 355, 359, 364, 403, 438, 475, 496, 499, 502, 504, 505, 506, 509, 511, 516, 522, 527, 533, 563, 565, 595.

V.

Vaßmer, Johann 349, 373.
Vaßmer, Hinrich 421, 639.
Verbannungstafel 66, 160, 192.
Vermächtnisse 615.
Vertrag 43, 68, 77, 113, 164, 211, 232, 245, 246, 273, 299, 304, 320, 352, 353, 432, 438, 447, 449, 457, 472, 533, 611, 614, 615.
Victor, Sct., Badestube 569.
Vieland 85; verheert 189.
Vitalienbrüder 253, 274.
Vogt, erzbischöflicher 23, 161.
Vormundschaft 339.
Vorstadt, die 302.
Vorwort 1, 60, 127, 204, 344, 395.

W.

Waffe, alte und neue 240.
Walle, Ritter von 35.
Warthürme 83; Warthurmer-Weg 532.
Wasserrad 251.
Wechselbude, erzb. 29.
Weichbild 142.
Weinkeller 288.
Weyhe, Ritter von 34.
Wittwenhaus, Sct. Jacob 223.
Würden 123, 640.
Wulfen, Hermann 445.
Wundarznei 569.
Wurster 144, 592, 607.
Wykmann 288.

Z.

Zütphen, Heinrich von 630, 634.

Berichtigungen.

Seite 447 Theil I. Zeile 31 statt Paul Friedrich lies Paul Friedrich August.

" 85. Der Wahrheit zur Steuer wird hierzu bemerkt, daß im Stadt-Archiv erweislich irrig durch Abschreibefehler die Jahrzahl 1309 statt 1390 in unsere Chroniken eingedrungen und demnach hier zu berichtigen ist, so auch S. 122 zum J. 1309.
" 184 Zeile 32 statt 1367 l. 1361.
" 205 " 10 " Reynesberch l. Rynesberch.
" 284 " 22 " 3 l. 4.
" 292 " 39 " Fridanik l. Fridank u. st. gebohren l. gebahren.
" 311 " 28 " 1418 l. 1420, ebenso Z. 34.
" 336 " 19 " Br. l. Br. Mark.
" 344 statt: Von der Auflösung des alten Rathes l. Von dem alten und neuen Rath.
" 383 Kopfschrift: statt aui l. auf
" 394 Zeile 12 statt zur Türkensteuer l. zum Türkenkriege.
" — " 19 Vor Tonnen und Baken ist einzuschalten: Vertrag des Rathes mit den Olderleuten.
" — " 20 Fehde der Stadt im Erzstift muß fehlen.
" — " 22 ist in der Capitel-Anzeige die verbesserte Folge: Hansische Tagfahrt in der Stadt. Willkür auf derselben. Das Comptoir zu Nowogrod. Friesische Angelegenheiten. Der Landfriede und das Reichskammergericht. Fehde wegen Helgoland. Delmenhorst bremischer Herrschaft entrissen. Wirren im Erzstifte. Der Erzbischof Johann Rode.
" — " 31 Die Artikel: Heimlicher Vergleich ꝛc. Sitten und Luxus. Polizeigesetz und Ordnung. Kirchliche Gebräuche fallen aus.
" — " 34 statt Raimund l. Raymund.
" 395 " 2 " Frommes und reiches Vermächtniß l. Fromme und reiche Vermächtnisse.
" — " 3 Vor Denkwürdigkeiten ist einzuschalten: Der Bremische Reformator Heinrich von Zütphen.
" 481 l. statt 841.
" 484 Kopfschrift: statt Bürgerkrieg l. Bruderkrieg.
" 544 Zeile 20 statt Friesryte l. Friesoyte.
" 547 Zahl an der Seite nicht 1471, sondern 1497.
" 584 Zeile 11 statt Papst l. Probst.

Nachricht für den Buchbinder. Die Lithographie Heinrich von Zütphen muß oberhalb S. 631, also zur rechten Seite eingeheftet und darf nicht zu weit beschnitten werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

H REG 190/158-2

H REG 190/0158-2

G. HURRELMEYER
BUCHBINDEREI
PAPIERHANDLUNG
ACHILLESSTR. 24
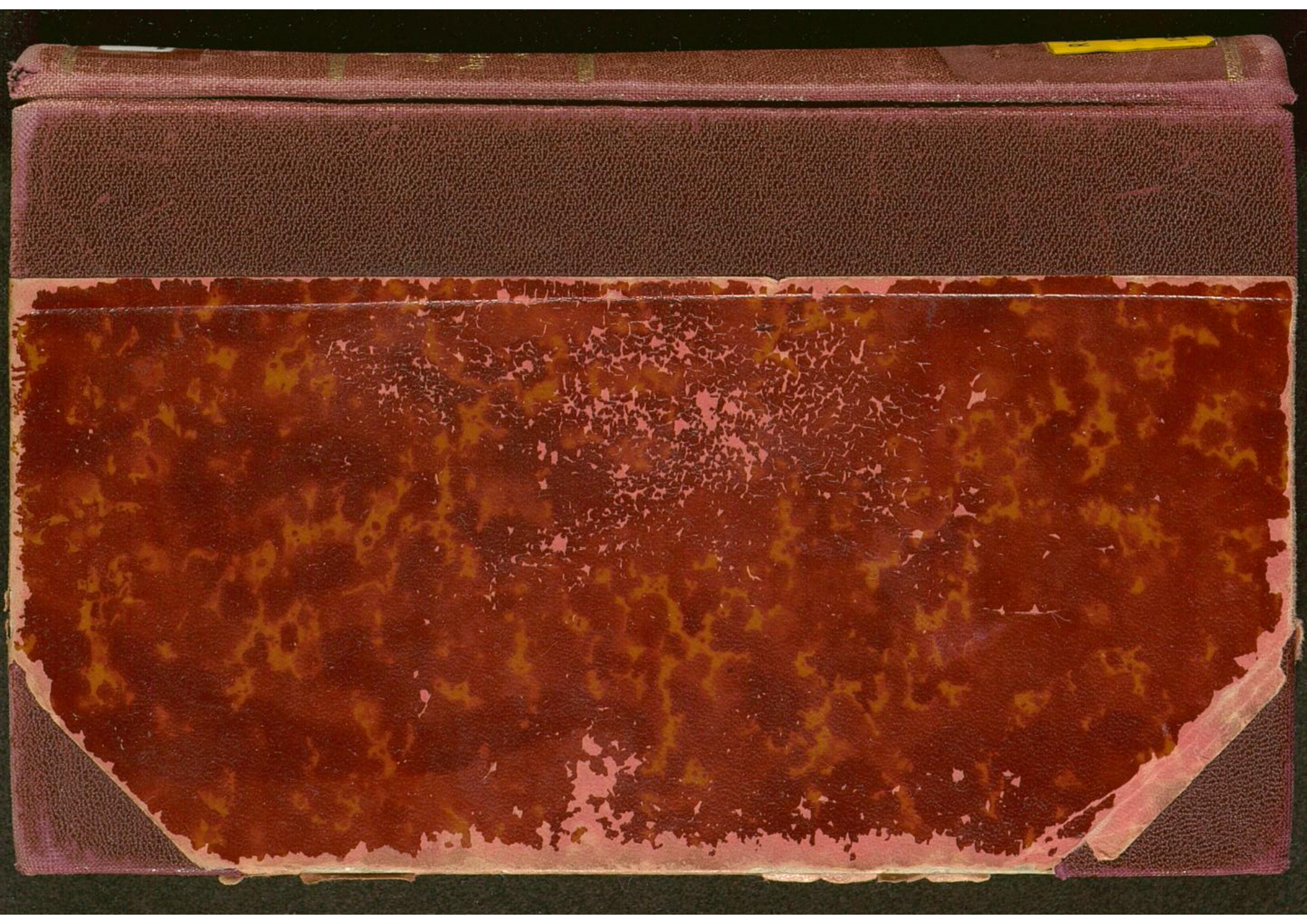
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
H REG 190/158-2
H REG 190/0158-2
G.HURRELMEYER
BUCHBINDEREI
PAPIERHANDLUNG
SCHILLERSTR.21